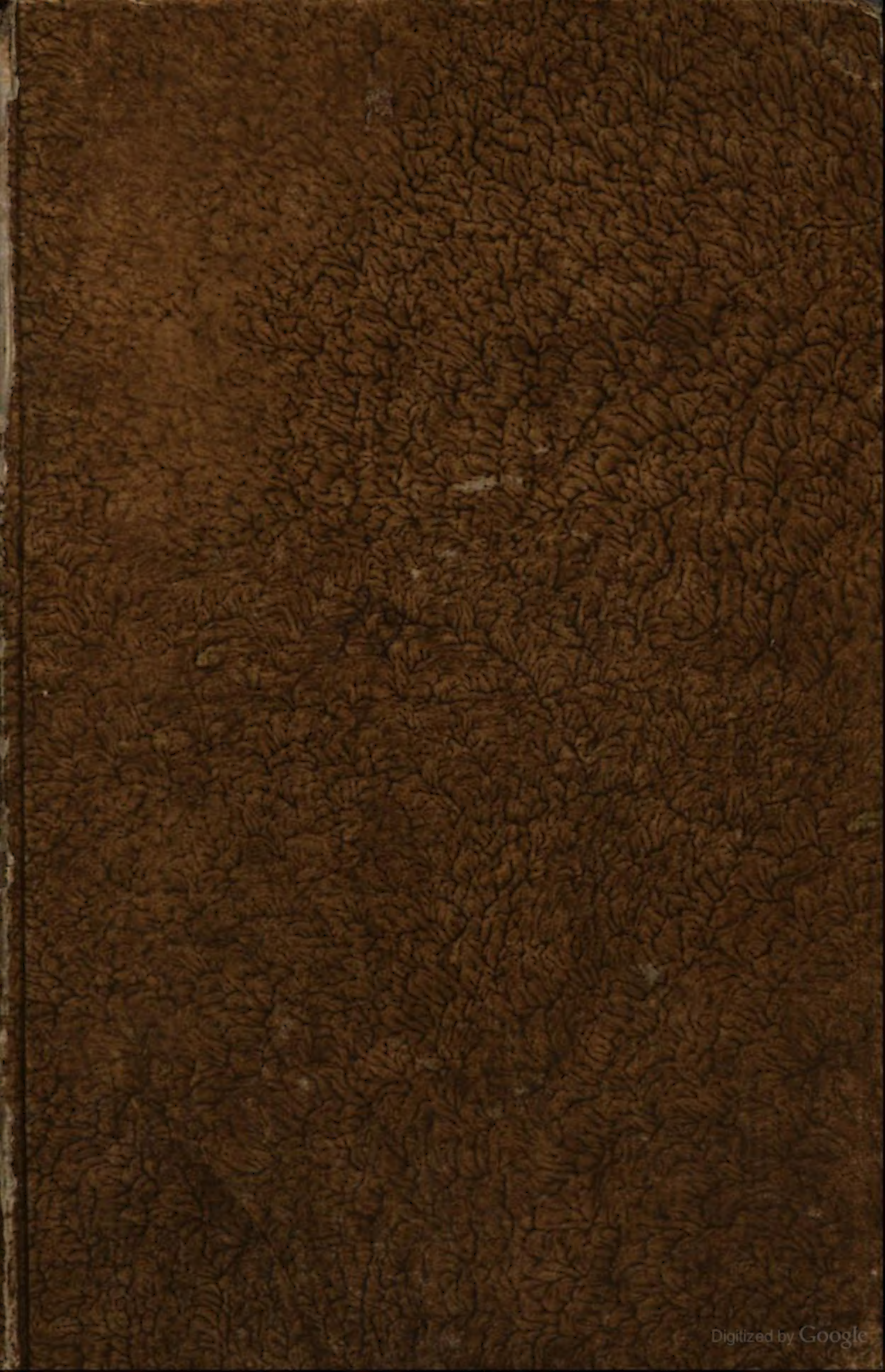



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete

Sammlung

Würtemberg. der

württembergischen Geseze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyscher.

8

Achter Band.

Enthaltend den ersten Theil der Sammlung der Kirchen-Geseze.

Tübingen,

In Commission bei Ludw. Friedr. Fues.

1834.

Sammlung

der

württembergischen Kirchen-Geseze.

Erster Theil.

Enthaltend die erste Reihe der Kirchen-Geseze vom Jahre 1418 bis zum Jahr 1802

von

M. Th. Eisenlohr,
Diakonus zu Marbach a. N.

Vorrede
zu der
Sammlung der Kirchen-Geseze.

Die Sammlung der Kirchen-Geseze, deren ersten Theil ich hiemit dem Publikum übergebe, bildet eine selbstständige Abtheilung der vollständigen Sammlung der württembergischen Geseze, deren Herausgabe Herr Prof. Dr. A. L. Reyscher besorgt. Ueber den Plan des ganzen Werks und insbesondere über den Zwek der Sammlung der Kirchen-Geseze hat sich derselbe in der allgemeinen Vorrede des ersten Bandes (Seite LV. LXXXI. sq.) hinlänglich ausgesprochen.

Was die ungedrukten Quellen und Hülfsmittel betrifft, welche mir bei dieser Arbeit zu Gebote standen, so war auch mir im Allgemeinen ebendieselbe zu benützen verstattet, welche der Herausgeber der Gerichts-Geseze (Vorr. Seite V. VI.) im Einzelnen bezeichnet. Insbesondere boten mir die großen Hartmann'schen Rescripten-Sammlungen auf dem ständischen Archiv (in den Noten mit „Hartm. st. Arch." bezeichnet) und auf der Kön. Staats-Bibliothek (in den Noten mit „Hartm. St. Bibl." bezeichnet) reichliche Materia-

lien dar. Neben ihnen wurden die übrigen Sammlungen der Kön. Staats-Bibliothek, des Staats-Archivs, der Univers. Bibliothek zu Tübingen und der Konsist. Registratur benüzt, und auf der Kön. Staats-Bibl. insbesondere verglichen das „Register über allerhand Rescripte zusammengetragen von Joh. Ad. Lederer, Gen. Super. zu Maulbronn 1771." — Unter den gedrukten Quellen und Hülfsmitteln steht oben an Sattler *) mit den Beilagen zu seiner Geschichte der Grafen und Herzoge zu Württemberg, und, was mir besonders zu Statten kam, die aus den oben angeführten größeren Sammlungen von Hartmann selbst ausgezogene und zum Druk beförderte Sammlung von Kirchen-Gesezen unter dem Titel: Kirchengesetze des Herzogthums Würtemberg aus ältern und neuern Verordnungen, Rescripten, Resolutionen, Dekreten zusammengetragen von Johann Georg Hartmann Herzogl. Wirtemb. Hof- und Domainenrath I. B. 1792. II. B. 1794. III. B. 1798, welche den 2ten, 3ten und 4ten Theil der Geseze des Herzogthums bilden. Uebrigens ließ diese Sammlung gar viele Veranlassungen zu Ausmerzungen und Ergänzungen übrig. Diesen Quellen giengen zur Seite Joh. Jakob Moser's corpus juris evangelicorum ecclesiastici. Züllichau 1737, Fischlin, memoria theologorum wirtemberg. resuscitata. Ulmae 1710. und besonders bei den spätern Rescripten Knapps Schriften. Zur Vollständigkeit wurde S. J. Kapff, Repertorium für die Amtspraxis der evangl. luther. Geistlichkeit, Gaupp, das bestehende Recht der evang. Kirche in Würtemb., Hochstetter's, Gerstlacher's, J. Fr. Melchior Kapff's Sammlungen,

---

*) Sattler ist überall nach der ersten Auflage citirt. Vgl. Vorr. zu den Gerichts-Gesezen Seite x. Not.

Christlieb's Real-Inder, Hegel's Repertorium der Polizeygeseze, Stifts-Verw., Fr. Reyscher's Schriften über Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten, Roller's Polizeyrecht, so weit sie für meinen Zweck zu benüzen waren, zu vergleichen nicht unterlassen.

Bei der Auswahl aus dem vorliegenden mehr als reichlichen Stoff glaubte ich, ohne dem Grundsaz möglichster Vollständigkeit untreu zu werden, eine Menge einzelner Rescripte, besonders Gen. Synod. Rescripte, die nur Aelteres wiederholten und dabei sich im Allgemeinsten hielten, auslassen zu dürfen. — Was die Auswahl häufig sehr erschwerte, ist das Eingreifen vieler kirchlichen Geseze in das Gebiet des Gerichtlichen, Regiminellen und Finanziellen und umgekehrt. Im Allgemeinen befolgte ich hiebei den Grundsaz, daß die Ehegeseze, so weit sie nicht Bestimmungen über die kirchliche Vollziehung der Ehe oder für den Geistlichen insbesondere zu beachtende Vorschriften enthielten, der Sammlung der Gerichts-Geseze, die Verordnungen über Kirchen und Sonntagspolizey der Sammlung der Regierungsgeseze und die Verordnungen über die Verwaltung der Kirchengüter der Sammlung der Finanzgeseze zuzuweisen seyen. Ueber die Anwendung dieser allgemeinen Norm werden die Noten Aufschluß geben.

Der zweite Theil der Kirchen-Geseze, für welchen die Vorarbeiten bereits beinahe ganz vollendet sind, wird in seiner ersten Abtheilung die protestant. Kirch. Ges. bis zum Schluß des Jahrs 1833 mit einer geschichtlichen Einleitung, betreffend die Entwiklung der kirchlichen Verhältnisse Württembergs bis auf die neueste Zeit, und in seiner zweiten Abtheilung die kathol. Kirchen-Geseze, von Herrn Prof.

Dr. Lang zu Tübingen gesammelt, enthalten. Da die Schwierigkeiten, welche ohne Schuld des Herausgebers und der Mitarbeiter dem raschern Fortgang des ganzen Unternehmens entgegenstanden, nun glüklich gehoben sind, so darf mit Zuversicht erwartet werden, daß alle künftigen Bände nun schnell einander folgen werden.

Marbach, den 13. Mai 1834.

Eisenlohr.

Inhalt.

Kirchen-Geseze.

Kirchen-Geseze

vom Jahr 1418 bis zum Jahr 1802.

1.

Resolution wegen des Testirens der Geistlichen.

Vom 8. September 1418 [1]).

Nota mins gnedigen Herrn von Wirtemberg und siner Räte Meinung ist, was ein jeglicher Priester in desselben mins Herrn Land nach sinem Tod läßt, daz dez sinen rechten erben werden sol, als daz billich ist, Were aber, ob er daz alles oder ychzit davon verschuff by sinem leben daz nach sinem Tode an andere Ende, dann sinen Erben gefallen sollte, waz dann dez von fardem Gut ist, daz sol also beliben den, den er es also verschafft hat, dücht aber sin erben Recht darzu zu han, daz sollen sie suchen vor geistlichem Gericht, Waz aber ligentz gutz er lässet und verschafft hett, daz nit von siner Kirche oder Pfrönd Nutzen gekoufft und herbracht wer, daz sol den rechten erben werden, düchte aber yemand Recht darzu zu han, der möchte den erben darumb zu sprechen vor den Gerichten, darJn dieselben Gut gelegen sind und diß Ordnung sol also beliben und gehalten werden bis uff mins vorgenanten gnedigen Herrn von Wirtemberg widerruffen. Geben zu Stuttgarten an unser lieben Frowen Abend nativitatis anno MCCCCXVIIImo.

2.

Ausschreiben Grav Ulrichs, den Bettel-Mönchen kein Allmosen zu geben, bis sie reformirt seyen.

Vom 12. Dezember 1464 [2]).

† Verordnung in Betreff der Justiz für die Geistlichen.

Vom 13. Dezember 1477.

1) Sattl. Graf. IV. Fortſ. Beil. 22. p. 96.

2) Sattl. Graf. III. Fortſ. Beil. 38. p. 57.

†) Sattl. Graf. III. Fortſ. Beil. 73. ſ. Gerichts-Geſ. I, 26.

† Erste Landes-Ordnung.

Vom 4. Nov. 1495.

†† Zweite Landesordnung.

Vom 10. April 1515.

††† Befehl wider das Gotteslästern, Schwören, Zutrinken u. s. w.

Vom 23. Apr. 1515.

†††† Dritte Landes-Ordnung.

Vom 20. August 1521.

3.

Mandat gegen Luther und seine Lehre.

Vom 26. November 1522 [5]).

Wir des durchleuchtigsten: Großmechtigen vnd Christenlichen Fürsten vnd herrn, herrn Ferdinanden Prinzen vnd Infant in Hispanien, Erzherzoge zu Osterreich. Herzoge zu Burgundi zu Wirttemperg ꝛc. Römischer. Kaiserlicher Mayestat im hailigen Reiche Stathalters ꝛc. unsers gnedigsten herrn. Stathalter Regenten vnd Rätte, des Fürstenthumbs Wirttemberg. embieten allen vnd yeden des yezbemelten Fürstenthumbs Gaistlichen vnnd Weltlichen Prelaten: Pröpsten Techant Camerern, Pfarrern vnd Priesterschafft, der Stift vnd Capittel. Auch allen: Lehen leüten: Ambtleüten: Dienern: Burgermaister Richtern: Räten: Vnderthanen: Einwonern, vñ verwanten, in was würden, stande: oder wesens die seindt, denen diser brieff fürkomet, lesen, oder des inhalts sunst gewar vnd bericht werden. Vnser freundlich gutwillig dienst, freuntlichen und günstigen grus vnd willen zuuor: Wiewol euch allen vnuerborgen, wie weit die jrrungen vnd kezereyen (von dem haili-

†) s. Samml. der Regier. Ges.

††) s. Samml. der Regier. Ges.

†††) s. Sattler Herz. I. Beil. 77. und die Sammlung der Regier. Ges.

††††) s. Samml. der Regier. Ges.

5) Hartm. St. A. I, 72. Gedr. 4. Sattler Herz. II. B. 93. Eisenbach, Herz. Ulrich p. 358. J. J. Moser vermischte Obss. I, p. 17. Pfaff, Acta et scripta etc. p. 1. Goldast Reichshandlungen. p. 119.

gen Christenlichen glauben, abweisend) So ainer genant Martin Luther, Augustinerordens auch seine anhänger, durch wort, schriften vnn bücher, ain zeither geprediget, in Latin vnnd Teutsch geschriben, getruckt vnd außgespraitet, in der Christenlichen Religion, vnd sonderlich in der teutschen Nation, alls ein zerstörung vnd zertrenung aller guttersitten, fridens, vnd Christenlichs Glaubens, ordnung vnd ainigkeit, bißher eingewurzelt. Wöliche doch vormals, durch die hailigen Concilien vnd der Bäbst, sazungen, mit gemainer Christenlichen kirchen verwilligung, auch Jüngsten durch weyllund vnsern hailigsten vatter: Babste Leonem den zehenden, mit treffenlichen u. hochflissigem Rätte seiner hailligkait Cardinälen, gelerten vnd verstendigen, ersehen, erwegen, und darunder etlich vil Artikel, alls argwönig, verdechtlich, verfierisch: der Christenlichen kirchen der selbigen auch hailigen Väter und Concilien sazungen widerwertig, erkent, verworfen vn verdampt. Denen doch gedachter Luther, seine helffer vnn anhänger, mit verachtung nit destweniger für vnnd für angehanngen, selbigen nit abgewichen, noch die außzuspraiten auffhören wöllen. Deßhalb Römisch Kaiserlich Maiestat: vnnser allergnädigster herr, als der hailigen kirchen Christenlicher vogt vnd Kaiser, mit ainhelligem Ratte vnd willen des hailigen Raichs: Churfürsten: Fürsten, vnn Stende, Jüngst auff dem Reichstag zu Wormbs, nach gnedigster Ewangelischer brüderlicher. ermanung vnd warnung, yme dem luther beschehen, das er von der ainigkeit vnd Ordnung Christenlicher Kirchen nit abweychen, noch sich dauon sondern wölt (schmelerung vnd abfall, vnnsers hailigen glaubens, empörungen, vnd vngehorsami in dem hailigen, Reich, vnd ganzer Teutschen Nation, zuuerhüeten) den gedachten Luther, zu volustreckung Bäbstlicher hailigkait: Sentenz: decrets: vnd verdambnus, alls von gottes kirchen, abgesündert, glid, vnd offenbarn kezer, zu halten bewilliget. Vnd darauf allen vnn yeden, hochs vnd niders, gaistlichs vnnd weltlichs staunds, aufs höchst bey der Pene des lasters, belaidigter Majestat, inlatin Criminis lese Maiestatis, seiner Kaiserlichen Maiestat: vnnd des Reichs: Acht vnd Aberacht, vnd darzu Privierung vnd Entsezung aller Regalien: Lehen: Gnaden: vnd Freyhaiten: von Römischer Kaiserlicher macht, Ernstlichest geboten, das kainer desselben Luthers: verdambt: vnd verworffen: Auch all andern sein vn seiner anhänger: schriften vnd leren, die syen Latinisch: Teutsch: oder anderer sprachen, in kainerley Weg: annemen, Predigen: beschirmen: noch denselbigen anhangen soll noch wöll ꝛc. So würdet doch laider vilfaltig erfunden: vnd ligt offentlich voraugen, das vorgenanter Luther vnd seine anhager: nit allain zu vngehorsam Bäpstlicher hailigkait: vnd der ergangen Sentenz: Sonder auch, hochgenanter Kaiserlichen Majestät: vnnd dem hailigen Reich: zuuerachtung, vnd wider: auff ieren irrigen: vnd kezerischen meynungen: verharren: die täglichs offentlich vnd vnuerschempt: an den Canzeln vnd sunst: schrifftlich: vnd mündtlich: alls ain gifft: außrüeffen Predigen vnd leren: auß valschem vnn irrigem verstand der hailigen geschrifft: die sy, nit ain schrifft ausser der an=

dern: Sonder aus yren eygensynnigen köpffen: wie all kezer: lystigklich vnd verfierisch: außlegen: spannen vnd tönen auff yr böß vergifft kezerisch fürnemmen. Auch aygenwillig sich anmassen: dieselben: zuuerfechten: vnd one allen Christenlichen vnd vernünfftigen: grunde vnd maynung: zu beschirmen: vnd insonderhait etlich Layen: so die geschrifft weder leren: noch gelernet haben: denen auch in vermög. gaistlicher vnd weltlicher Recht: zu predigen: oder offennlich im Glauben zu disputieren: bey höchsten penen: verbotten worden: vnn fürnemlichen: vnderstanden sy verkörlichen vnd ergerlichen: mit dem Hochwürdigsten Sacrament: des waren Fronleichnams: vnsers herrn Jesu Christi: der Messen: der Beicht: enderung fürzunemen vnnd die Ereerbietung: vnd anrüeffen So bisher würdiglich: löblich: vnd ganzer Christenlicher kirchen: hocherschießlich: der Mutter Gottes der vnbefleckten vnd allerrainesten Junckfrawen: vnd vnser güttigsten fürbitterin Marie: Auch anderen lieben hailigenn: erzaigt: vnd Christenlich gebraucht worden. darzu das würcklich für bitte für die abgestorben Seelen: abzuthun: vnn zuuerhindern. Auch ander vil erschrogkenlich Artickel vnd Vnckraut: in die herzen der menschen: zubringen vnd zu pflantzen. Vnnd Summarie, so all yr schrifften vnd maynungen bedacht: vnderwegen: würdet: beyläuffig gar nichts anders erfunden: dan das zu auffrurn: zertrennung: gotlicher vnd menschlicher: gesez: zu abfall vnn nidertruckung: des Christenlichen glaubens vnd ainigkait: Auch aller Ober vnd Erberkait: raichn vnd dienen mag. Ausser söllichen: vnn ander: treffenlichen vnd beweglichen vrsachen: Hochgenanter vnser guedigster herr, vns diser tagen aus Christenlichen: vnd Fürstlichen gemuet vnd maynung: Ernstlichen beuelhe geben hat, das wir General-Mandata: one verzug vertigen vnd außgeen lassen: auch verbieten: vnd mit hoher straff darob sein sollen. das fürter in seiner durchleuchtigkait Fürstenthumb Wirttemberg: sollich ergerlich: kezerisch: verfierig: leren: Predigen: disputation: verfechtung: opinionen: übung: gebruch: vnn handlung: verhüet: abgewendt vnd vnderlassen bleiben. Die weil wir nue auß schuldige Pflicht: solchem seiner Durchlüchtigkait beuelhe: billich: vnderthänigest nachkommen. Wir auch für vns selbs: zum begierlichsten genaigt: götlich Ere in merung zu bringen: vnd vor abfall: Auch die hailigen christenlichen kirchen vor Irsal vnd zerrittung, sovil vns ymer muglich: zuuerhieten: vnd Christenliche ainigkait: in bestendigkait zu behalten. demnach: innamen vnd an stat, seiner durchleuchtigkait: Ist vnser Ernstliche maynung, vnnd beuelhe, vnserthalb freuntlich vleissig Bit und beger: an all vnn yeden: nach gebür Ewrs yeden: würden: Stands: vnd wesens: mit disem brieue, vnd wöllen. das bey den pflichten, damit Kaiserlich Majestat vnd durchleüchtigkait: vnsern allergnedigsten: vnd guedigsten herrn, yr sambt: vnd sonder: verwant syen, vermeydung der Censuren in Bäpstlichen Bullen: vnd Penen: in hochgedachter Kaiserlicher Maiestat: oben gemelten Mandaten begriffen, auch Hochgenants unsern gnedigsten Herrn: Prinz vnd Erzherzog Ferdinanden rc. sonderer Höchster schwerester: vngnad vnd straff,

Ewr kainer: des obgenanten Martin Luthers: vnd seiner anhenger: schrifften: bisher gemacht, oder die hinfür gemacht werden, oder außgeen mögen, kaufen, verkauffen, lesen, behalten, trucken, abschreiben, oder trucken lassen. Noch sollichen verkörten vnn verfüerigen, oppinionen: Sacten: und maynungen, auch was ausser denselbigen volgt, oder flüßet, zufallen, anhangen, leren verfechten, halten, beschirmen, fürdern, predigen oder ychzit, dem allen vnd yedem zu fürstand, disputieren, reden: Noch das von den Ewern, zu geschehen, zulassen, oder gestatten, sonder auch all vnd yed, ir ober: vnd vnder Amptlüt, Richter vnd Rätt, bey den pflichten damitt ir Hochgedachtem vnserm gnedigstem hern: zugethon, vnd verwandt: mit bestem vleis vnd Ernst: dauor syen: auch auff merkens haben, vnd dieselbigen: sy syen gaistlich oder weltlich: Frawen oder mans: Personen: So dieß gebot vberfarn, oder sich sollichs Lutherischen gemurs, in was weg das geschehen möcht, hören: oder vernemen lassen wurden, venngkhlichen annemen, wol bewart behalten: yeder: zeit vnns anzaigen. darauff vnsers fernern beschaids erwarten. Vnd sonderlich von Hochgenanter, vnser allergnedigsten: vnd gnedigsten hern, auch vnserntwegen. die Pfarrer: Seelsorger: Prediger: Beichtväter: vnd gemaine Gaistlichkait: Bey euch: Ernstlichem: ersuchen: vnn erfordern, das sy an den Canzeln, vnd sunnst, das volk, von sollichen Lutherischen leeren, abwenden, vnd sy zum höchsten, vnnd besten ermanen: bey den Christenlichen gesäzen: geboten: ordnungen: vnd loblichen gebruchen, wie bißher, vil hundert Jar geschehen vnd ain yeder: bey seiner Seele seligkait: zu thun schuldig ist, zu verharrn, vnd darinen nichtzit entsizen: oder euch abscheyhe machen lassen. Dann ob yemand wer der sey; hier über; in sollichn Lutterischen: Secten: ychzit Predigen: Leren: oder obgelutter maß: wider obanzögte: vnd gelute Mandata: in ainichen wegthun: wurden, wir vorgedachten beuelhe nach wider den: oder dieselbigen: Strenglichen: vnd onnachlaßign: on alle gnad: gegen Iren leiben: vnd gütern, nach gestalt ains yden verschulden, mit straff: ernstlichest fürgeen: wie sich dann: nach gelegenhait ayns yeden stands: zu thun gebürt, vnn darinen gar niemand verschonen. welcher: ouch ain sollichen ongehorsamen: vnn vbertreter: gloublichen anzögt: dem wurdet, von seinem gut: halber teyl geschenkt, vnn der anderhalb: theil wider den vheinde: vnsers Christenlichen gloubens: den Türken: zu nider truckung desselbigen: grausamen: vnd erschrokenlichen: fürnemens, gewendet: vnd gebrucht. das wir euch hiemit, auß erzelten ursachen: zu frünntlicher: gutwilliger: günstiger vnd gnediger: warnung, nit wöllen, verhalten. damit sich ain yeder: darnach wiß zu richten: vnd vor sollichem zuuerhüeten. Geben zu Stutgarten, vnder vnsers Regiments, hienieden auffgedrucktem Secret an Sanct Conrats: des hailigen Bischoffs. den XXVI tag des Monats Novembris. Anno Domini XV^{C} zwainntzige vnd zway.

W. t. F. G. z. Waltpurg F.

Stathalder J. Minsinger.

Winkelhofer.

† Mandat, betreff. Abstellung der Gotteslästerung, des Schwörens, Zutrinkens u. s. w.

Vom 21. Jan. 1524.

4.

Mandat, die Vollziehung des von Kaiser Carl zu Worms wider Dr. Luthern und seine Lehre ausgegangenen Mandats betreffend.

Vom 1. September 1524 [4]).

Wir Ferdinand von gottes genaden, Printz vnd Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu burgundi, Steyr, Kerndtn vnd Crain ꝛc. Graff zu Tirol, ꝛc. Gubernator ꝛc. Embieten allen vnd yeden Prelaten, Grauen Freyen, herrn, Ritter vnd Knechten, Haubtleuten, Vogten, Phlegern, burggrauen, Verwesern Schultheissen, burgermaistern, Richtern, Räten, burgern, Gemainden, vnd allen andern vnsern Ambtleuten, vnderthanen, vnd getrewen, auch sonst allen geistlichen vnd weltlichen personen, in was wirden oder wesens, die in dem Fürstenthumb Wirttenberg wohnhafft sein. Vnser gnad vnd alles gut. Vnd fügen Euch zuwissen, das wir zu volziehung der Römischen Kay. Maiestat vnsers lieben herrn vnd brueders edict vnd Gebotsbrief, an verschinen Reichstag zu Wormbs ausgangen, des abschrifft hieneben aufgeslagen ist, auch der Abschid, auf den zwayen Reichstagen, zu Nurmberg, im dreyundzwaintzig vnd vier vnd zwaintzigsten jaren, durch des heiligen Reichs Stendt beslossen, zu abstellung Martin Luthers, vnd seiner anhenger leeren, auch der mißglauben, mißbreuch, aufruren, vngehorsam vnd ander vbel so ain zeit her, daraus erfolgt vnd entsprungen sein, Vns jungstlich zu Regenspurg, mit etlichen des heiligen Reichs, Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten, vnnd jren botschafften, aines notdürfftigen vnd Christenlichen verstandt, veraint, vnd vergleicht haben, allermassen vnd gestalt, der selb verstanndt, hierinn eingeleibt ist, vnnd also lautt.

Von gottes gnaden, wir Ferdinand, Kaiserlichen Maiestat im heiligen Römischen Reich Stathalter, Printz vnd Infant in Hispanien, als Ertzhertzog zu Oesterreich ꝛc. vnd Gubernator der Oberösterreichischen lande, vnd Fürstenthumbs Wirtemberg ꝛc. Matheus der heiligen Römischen kirchen Cardinal Ertzbischof zu Saltzburg ꝛc. Wilhelm vnd Ludwig gebrüder Phaltzgrauen bey Rhein, Hertzogen in obern vnd nidern bairn. bernhart bischoff zu Trient. Johãs Administrator des Stiffts zu Regenspurg, Phaltzgraff bey Rhein, hertzog in bairn.

---

†) Hartm. St. Arch. I, 76. Orig. s. Samml. der Regier. Ges.

4) Hartmann St. A. I. 77. Gedr. — cfr. Mand. v. 26. Nov. 1522. und 20. Aug. 1527.

Vnnd wir der hochwirdigen, durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten und herrn, herren Weiganden bischouen zu bamberg, herrn georgen bischouen zu Speir Phaltzgrauen ꝛc. herren Wilhelmen bischouen zu Straßburg, herrn Cristoffen bischouen zu Augspurg, herrn Haugen bischouen zu Costentz, herrn Cristoffen bischouen zu Basel, herrn Philipsen bischouen zu Freysing, Phaltzgrauen bey Rhein, Hertzogen in bairn, herrn Ernsten Administrator zu Passaw, auch phaltzgrauen bey Rhein, vnd Hertzogen in obern vnd nidern bairn, vnd herren Sebastian bischouen zu Brichsen, hierinn mit sondern gwalt vnd beuelh verordnet Rette. Bekennen offenlich mit disem brieff, vnd thun kundt allermeniglich. Als der dürchleüchtigist Großmechtigist Furst vnnd herr, herr Karl Römischer Kayser ꝛc. vnser lieber herr vnd brůder, Allergnedigister lieber herr vnnd vetter, Auch allergnedigister herr auf den jungsten Reichstag zu Worms, mit Rat vnd gehellen des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten vnd Stenden auf weilendt Babst Leo des zehenden vorausgegangen Bull vnnd ersuechen, wider die verfuerisch vnnd ketzerischen leeren, so vor lang verschiner zeiten, von den heiligen vätern vnnd Christlichen Concilien verdambt, Aber newlicher zeit durch Martin Luther seine nachfolger vnnd andere widerumben auferweckht, vnnd zu verderbung vil Christglaubiger seelen außgebrait sein worden, ain Edict vnnd Mandat außgeen hat lassen. Darauf auch in den gehaltnen Reichstägen zu Nueremberg, des fünffzehenhundert vnnd dreyundtzwentzigisten, vnnd yetzt vier undtzwantzigsten jars, besloßen, vnnd in denselben Abschieden vndergriffen ist, das dem Kayserlichen Edict obbemelt, souil den Reichsstenden müglich sey, gehorsamlich gelebt, vnd nachkommen werden soll, welches Edict wir vnd vnser Principal, nit allain für Cristenlich erkennen, sondern auch zu abstellung allerlay aufrueren vnnd bößheiten, so aus den angerüerten vfuerlichen, vnnd verdambten leeren erfolgen vnnd teglich zu besorgen sein, zum höchsten notturftig achten. Darumben so haben wir auf des hochwirdigisten herrn Laurentzen Campegii der heiligen Römischen kirchen des tittels sancte Anastasie Cardinal, Bäbstlicher heiligkeit Legaten ersuechen, der auch sein auctoritet, willen vnd bestätung, an stat der bäbstlichen heiligkeit hierin gegeben hat, vnns entsloßen vnnd vergleicht, das wir vnnd vnser Principal offtermelt Kayserlich Edict zu Wormbs, auch die Abschidt auf beiden Reichstägen zu Nueremberg, deßhalben beschloßen, vnnd außgangen in vnsern vnnd vnserer gnedigen herrn Fürstenthumben, Obrigkeiten, vnnd gepieten, so weit sich vnser geistlich vnd weltlich obrigkeit samentlich erstreckhen halten volziehen, vnnd wider die verprecher desselbigen Edict vnnd Abschid, die vns mit geistlicher vnnd weltlicher obrigkeit samentlich vnnd on mittel vnderworffen sein, mit straf handlen vnd fürfaren wöllen, in massen wie hernach volgt.

Erstlich, das wir vnnd vnser principal Got dem almechtigen zu lob, der muter gotes, vnnd allen lieben heiligen, auch himelischen hör zu eeren, bäbstlicher heiligkeit, vnnd Kayserlicher Maiestat, vnd d'selben außgegangen Edicten, Mandaten vnnd Abschid zu pillicher gehorsam, dartzu vnsern vnnd vnserer Principal vnderthanen vnnd

verwandten seelen heil zu gut, dz heilig Evangelium, vnnd and' gôtlich schrifft, nach gemeinem christenlichen verstand, wie das die heiligen leerer, so von der kirchen angenommen sein, außlegen, die auch jr leer mit guten erbern sitten vnd wesen, dartzu mit jren plutuergiessen bestett, also annemen vnd halten, auch kains wegs leiden, noch gestatten wôllen, solch Evangelium, zu verhinderung, d'lôblichen, christenlichen herkhomen, vnnd gebreuchen, gûter, wort vnnd werckhen, vnnd warer christenlicher brûderlicher lieb zu predigen, noch in and' verkert synn außzulegen. Vnd ob yemandt verdambt ketzereyen, od' lesterung von Cristo vnserm seligmacher, seiner hochgelobten muter der jungkfrawen Maria vnd d' lieben heiligen, od' anderst, das offenbar ergernûs vnd den gemeinen christgelaubigen menschen, od' aufruer geberen môcht, predigen, od' sunst außbraiten, vnd halten, vnd das durch aigne Bekantnûs, od' glaubwirdige kundtschaft vnd erfarnuß vberwunden vnd schuldig erfunden wurdt, der soll darumb inhalt Kayserlichen Edicts, vnnd nach gestalt seines verschuldens, verbrechens vnnd vberfarens gestrafft werden. Vnnd damit dz heilig gots wort also nach rechten waren verstand vnnd auslegung on aufruer vnnd ergernûß, sond' mit Bescheidenheit gepredigt werd. So wôllen vnnd sollen wir in vnsern vnnd vnserer gnedigen herren fûrstenthumben vnnd bisthumben, obrigkeiten, landen vnnd gepieten (wie obsteet) bestellen, das keiner in den kirchen zu predigen zugelassen werden soll, Er sey dan von seinem Geistlichen Ordinari vor examinirt, vnnd dartzu teûglich vnd gnugsam erkent, vnnd hab des glaubwirdigen schein fûrzebringen. Dergleichen sollen die prediger, so bißher gepredigt haben, ob Sy teûglich sein, auch examinirt, vnd kain winckelpredig gestat werden. So hat auch der bâbstlich Legat mit Rat, zuthuen und bewilligen vnser, vnd d' Gesandten an stat vnser Principal zu abstellung der mißbreûch vnnd aufrichtung erber zûchtigen wandels, vnnd wesens in der geistlicheit ain ordnung hieneben fûrgenommen vnnd beschlossen, die wôllen vnnd sollen wir in den Truckh bringen, vnnd in vnnsern und vnserer gnedigen herrn Fûrstenthumben, Stifften, Archidiaconaten vnd Capiteln, wie vorgemelt, verkûnden lassen, vnnd darob halten, damit solcher ordnung also gehorsamlich vnnd zu gutem ebenpild, durch die Geistlichen vnd priesterschaft gelebt, damit die wid'wertigen zu gehorsam gebracht, vnnd nach der gepûr gestrafft werden. Wir vnnd vnser Principal wôllen auch in d'heiligen Mess, vnnd raichung der Sacrament, auch andern christenlichen ordnungen vnnd gebreûchen, mit vasten, betten, beichten vnnd opffern nichts verendern lassen, sond' es soll damit gehalten werden, wie das alles von den heiligen vâttern vnd vnsern voreltern lôblich an vns kommen ist.

Darumb so wôllen wir vnnd unser gnedig herrn, auch all Laysch personen ernstlich straffen, die zu dem hochwirdigisten Sacrament des altars, on vorgeende beicht vnd absolution nach form der kirchen zu geen, od' dasselb Sacrament vnd beiden gestalten wider ordnung der heiligen kirchen begeren, od' zenemen sich vnderfahen. Die-

weil auch der alt prauch mit fleisch essen, vnd andern verboten speisen in der Vasten, vnnd ander täg aus guten vernünftigen vnnd christenlichen vrsachen, durch die heiligen vätter vnser vorfaren aufgesetzt, vnnd nach yedes lands geprauch bis an vns löblich herkomen ist. So wöllen wir die ergernüs so aus vbertretung d'selbigen auffsetzung, vnnd gebreüch entsteht, in vnsern vnnd vnserer gnedigen herren lannden vnnd gebieten (wie vorsteet) nit einfüren lassen, sond' die vbertretter ernstlich daruben straffen. Wir wöllen auch die ausgeloffen Ordensleut, weibs vnd mans personen, auch die priester, Diacones vnnd Subdiacones die zu der Ee greiffen, in vnsern landen vnnd gepieten (wie obbegriffen) keinswegs leiden noch gedulden, sond' die in vnsern Obrigkeiten vnd gebieten, daruben nottürftigelichen straffen.

So wir auch befinden, das bißheer die verdambten, vnd verfüerischen leeren, schmach vnd schandtschrifften allermeist durch die Truckerey ausgebreit, vnd ob der versehung des Kayserlichen Edicts nit allenthalben, als doch pillich geschehen sein solt, gehalten ist worden. So haben wir fürgenommen, vnnd wellen das nun füran in vnser vnd vnserer gnedigen herrn vñd gebieten, vnd bistumben (wie offt gemelt) kein buechtrucker einich buch noch gemäld zutruckhen vnd'steen, es sey dann zuuor solchs vñs, vnd vnsern gnedigen herren, oder vnsern vnd jren gnaden, dartzu verodneten fürgetragen, mit fleis examinirt vnnd jme zutruckhen zugelassen worden. Wölcher aber ausserhalb solcher erlaubnüß zütruckhen vnd'steen wurd, der soll darumb nach vngnaden, vnd nach vermügen des Kayserlichen Edicts gestraft werden. Es soll auch des Luthers vnd seiner anhenger, auch ander ketzerisch, verfuerisch, vnd verpotten buecher, schandt vnd schmach schrifften, vnd gemäld, in vnsern, vnserer gnedigen herren landen, bistumben, vnnd gepieten, durch niemandt kaufft, verkaufft, verschenkt, noch in ainig ander weiß ausgebrait werden. Darauff wöllen wir vnser vleissig Aufmerker bestellen, vnd gegen den vbertretern, nach ausweisung der geschriben Recht, vnd Kayserlichen Edicts, vnd ander straff verfaren lassen. Wir haben vnns auch mit zuehellen beystandt, vnd auctoritet des bebstlichen legaten obgemelt, vereint, vnd wöllen, das alle diejhenen, so aus vnsern, vnd vnserer gnedigen herren landen vnd gepieten geboren sein, vnd yetzo zu Wittemberg zu Schuel steen, jnnerhalb dreyer monadt, nach verkündung diser vergleichnüs sich von dannen anheim oder in ander Vniuersiteten, da die ketzerischen verdambten vnd verfuerischen leeren nit gehalten werden, verfuegen, vnd studierens halben gen Wittenberg widerumb nit kommen sollen, bey verlierung aller jrer beneficien, gotsgaben, vnd erbfell. Das auch kain Einlender noch frömbder so noch füran zu Wittemberg studirt, in allen vnsern landen vnd gebieten, wie obsteet, zu keiner geistlichen Gotzgab noch phrüendt, weder auf bebstlich heiligkait der Ordinarien oder ainiches Patrons versehen, zugelassen werden, noch daruon genieß haben, sonder deren gentzlich vnfähig sein soll. Wir wöllen auch denselbigen in vnsern hohen Schuelen zu lesen nit gestatten,

damit aber diser vnser Christenlicher verstandt dester stattlicher Exequiert vnd voltzogen werden müg. So wöllen wir etlich Commissarien in vnser jedes landen vnd gebieten (wie obgemelt) sonderlich dazu verordnen, die zusambt unsern Stathaltern, Regimenten, Hoffreten, Haubtleuten, Vogten, Pflegern vnd andern, vnsern Ambtleuten, Jr fleißig aufmerckhen vnd kundtschafft haben vnd bestellen die wissentlichen verprecher zuerkhondigen, vnd dieselben, Sy sein geistliches oder weltliches standts, vns oder den ermelten vnsern Stathaltern, Reten vnd Ambtleuten. anzuzeigen, die Sy auch als dann fencklichen annemen, vnd wol verwart enthalten sollen, so lang, vnd damit wir dieselbigen verprecher, nach jrem verschulden straffen mügen, das wir von vnser gnedig herren auch also thuen, vnd niemand darinn verschonen wöllen noch sollen. Vnd damit dits vnser fürnemen und verstandt also gehalten, gehandthabt, vnd notturfftigclich voltzogen werd. So haben wir vnns für vns selbs, vnd von wegen vnserer Principal all mit einander freuntlich vergleicht, vergleichen vns auch hiemit wissentlich in krafft dits briefs, daß wir ob dem vilgemelten Kayserlichen Edict zu Wormbs, auch den Abschiden der Reichstäg zu Nueremberg außgangen, vnd den obgeschriebnen Artickel vestigklich halten, vnd die verprecher darumb ernstlich straffen. Und so yemand vmb der lutherischen vnd ketzerischen handlung verprechung gestrafft, vnd des landts verwisen wirdt, dem soll nit allein des Fürsten lannd, oder geistlichen Ordinari bistumb, darin Er sträflich gehandlet hat, sonder vnser aller, vnd vnser jedes Fürstenthumb vnd Prouintz, bistumb, Obrigkeit, vnd gepiet verpotten werden, Vnd die, so aus sorg der straff auftretten, vnd flüchtigen Fueß setzen, sollen bey vnser kainem ze sicherhait aufgenomen noch enthalten, sondern auf des andern zueschreiben in straff angenomen werden. Und ob vnser ainer oder mer von wegen dits vnsers Christenlichen fürnemens icht widerwertigs, oder ainich vngehorsam oder emporung von seinen vnderthanen, die vnns mit geistlicher vnd weltlicher Oberkeit samentlich vnd on mittel vndterworffen sein (wie obgemelt) zustuende, Alsdan wöllen wir die andern ainand' hiflich vnd rätlich sein. Doch hierinn außgeschlossen, all ainigungen, bündtnus, vnd verträg, so wir mit andern Fürsten oder yemandts andern haben möchten. Mit disem sonderm vorbehalt, ob ainicher Fürst oder yemandts von andern Steuden ausserhalb vnser vnd vnserer gnedigen herren (die obbemelt sein) vber kurtz oder lang in disen vnsern Christenlichen verstandt khumben, vnd sich mit vnd neben vnns, obangetzaigter massen vergleichen wolten, das soll jnen zu yeder zeit beuor steen. Wir vnd vnser gnedig herren, wollen vnd sollen auch den oder dieselben Fürsten, oder ander also zu uns annemben. Es soll auch die satzung und benennung, wie wir vnd vnser gnedig herren hieoben nach einander gesetzt, vnd benent sein, vns noch bemelten vnsern gnedigen herren an vnsern vnd jrer gnaden Eeren, wirden, Stanndt, Tittel, Namen, freyheiten, vnd gerechtigkeiten gantz vnuergriffenlich, on schaden vnd nachtail sein, getrewlich vnd vngefer. Vrkhundt dits briefs

mit vnserm Ertzhertzog Ferdinanden, Mathensen, Erzbischouen zu Saltzburg, jedes besonder, vnd vnserm Hertzog Wilhelms vnd hertzog ludwigs gewondlichen (der wir vns baid gebrueder samentlich miteinander gebrauchen) für uns selbst vnd anderer gegenwertigen Fürsten (Auch) vnser Johannsen Administrators zu Regenspurg Pfalzgrauen ꝛc. ꝛc. *anhangenden* Secreten, der wir jetzgenannter Administrator vnd Pfaltzgraf für vns vnd unser stifft selbst, auch an stat vnd *von wegen* der obbemelten Gesandten rechten Priacipal auf ir vleissig pitt an diesen brief anhangen haben lassen) verfertiget. Der *geben ist* zu Regenspurg am sechsten Tag des Monats July. Nach Christi vnsers lieben herrn gepurt Funfftzehenhundert vnd im Vierundtzwantzigsten. Vnd nachdeme auch auf bemelten tag zu Regenspurg durch den Bäbstlichen Legaten, mit Rat, zuthun vnd bewilligen, vnser, vnnd der andern Fürsten, vnnd irer Gesandten (im verstandt benent) zu abstellung der Mißbreüch, vnd aufrichtung aines erbern vnd züchtigen wandels vnd wesenns in der Geistlicheit, ain Ordnung vnd Reformation, daneben fürgenomen vnd beslossen, die haben wir aus latheiu, in Teutsch, vnd nach vermugen obenangetzaigtes verstandts, vnd vergleichung, gleicherweis in Truck, bringen lassen, wie jr hieneben auch sehen, vnd vernemen werdet. Vnd emphelhen darauf Euch allen, vnd Ewr yedem, bey den peenen vnd straffen, in obbemeltem Kayserlichen Edict, auch bäbstlicher heilicheit Legaten Ordnung vnd Reformation, vnd in dem Regenspurgerischen verstandt, begriffen, hie mit disem brief, ernstlich gebietund vnd wellen, das Ewr yeder, allen vnd yeglichen vnsern, vnd den Ewren vndterthanen, vnd die Jr zu regiern, vnd zuuerwalten habet, offenlichen verkünden und verlesen lasset, vnd jnen bey vermeidung obberürter peenen, straffen, vnd püessen, gebietet, dartzu haltet, den offtgemelten Edicten, Ordnungen vnd Verstandt in allen punckten und Artigkeln (als vil die ain yeden betreffen möchten) gehorsamlich zugeleben vnd nachzekhumben, dergleichen Jr für euch selbst auch thuen sollet. Das ist unser will, vnd ernstliche mainung. Geben in vnnser Stat Wienn am ersten tag des Monadts Septembris. Anno ꝛc. ꝛc. im Vierundtzwaintzigisten.

Ferdinand. L. S.
Ad M. Ser. D. principis ducis
Namhaupt.

5.

Mandat die Stadt Reutlingen und derselben Inwohner, wie auch ihren Lutherischen Prediger zu meiden.

Vom 18. Sept. 1524 [5]).

Wir Ferdinand von gots gnaden Printz und Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Steyr,

5) Sattler Herz. II. Beil. 100.

Kerndten und Crain ꝛc. Graue zu Tirol ꝛc. Gubernator, Empieten allen und yeden unnsern underthanen und getrewen in dem Fürstenthumb Wirtemberg wonhaft in was wirden oder Stadt die sein unnd denen diser unser brief fürkumbt oder verkundt wirdt, unser gnad und alles guet, Nachdem wir glaublich und mit gnugsamen grundt erjnerrt sein, das Burgermaister Richter, Rate und Gemain der Statt Reutlingen ain gute zeit her ainen Prediger aufenthalten, der daselbst zu Reutlingen durch seine Luterische Faction vilerlay unrat gestifft, auch vil sachen geübt, so den loblichen ordnungen und Satzungen der heiligen Christenlichen Kirchen widerwertig sein, Unnd wiewol die gedachten von Reutlingen durch die Edlen Ersamen gelertenn und unser lieb getrewen, unsern Statthalter und Hofrat bemelts Fürstenthumbs Wirtemberg zu mermalen guetlich und nachperlich ermant und ersucht worden sein, obbemeltem Prediger weiter bey Jnen nit zu gestatten, oder Jme sein unpillich wesen, so Er obberüerter massen geübt zuegesehen, So ist er doch über unnd wider soll unsers Regiments vilfaltig ermanung und ersuechen daselbst nicht destoweniger durch die von Reutlingen enthalten worden, und von seinen unpillichen Handlungen nit abgestanden, Sonnder ye lenger ye mer in seinem furnemen verhart unnd gehalsterkht, als Er dann newlicher zeit allda zu Reutlingen offenntlich dewtsch meß gelesen, und das Sacrament ettlichen on vorgeunde peicht wider ordnung der Christenlichen kirchen geraicht, dartzu als Jn ain zeit daruor unser Freundt der Bischoue zu Costentz, als sein Notary citieren lassen, haben Jn die gedachten von Reutlingen über den abschidt zu Nüeremberg gegeben, zu Recht mit steen lassen wöllen, dieweil aber obangetzeigt der von Reutlingen und Jres Predigers ungepurlich unnd verachtlich handlungen Kay. Mt. Edict widerwertig und zuuerachtung raichen unnd unns als ainem Christenlichen Fürsten nit klain missellig, desshalben sich nit allein wolgebüren, Sonnder auch von nöten sein wölle, einsehung ze haben, damit die obangetzeigten und dergleichen pöß uncristenliche leichtuertig sachen in unsere lanndt und gepiet nit einwurtzlen, und unnser underthanen sonderlich bemeltter Statt Reitlingen negst gesessen Nachpern von dem obbemelten Priester und denen von Reitlingen nit ergernus emphahen, demnach Empfelhen wir Ewch allen und Ewer yedem insonderheit bey vermeidung unser schweren ungnad und Straf mit ernst und wellen, das Jr die obbemelt Statt Reutlingen und Jnwoner derselben, auch den Prediger obangetzaigt nun hinfüran in allen sachen meidet, dahin oder zu Jnen nit ziehet, noch ainicherlay gemainschaft oder handlung mit den Jnwonern derselben Statt habet, noch treibet, Sonnder Ewch der diser Zeit, bis auf unsern weitern beschaidt genntzlichen entschlahet, unnd Ewch hierinn nit anderst haltet, Welich aber über dits unnser gepott ungehorsam befunden, gegen denselben wirdet stracks on alle gnad mit straf verfaren, und niemandts darinn verschonet noch übersehen, darnach wiß sich meniglich zu richten und vor nachtheil zuuerhüten, dann wir maynen das ernstlich, Geben in unser Statt Wien am achtze=

henden tag des Monats Septembris Anno domini ꝛc. im vier und zwenzigisten.

Ferdinand. Ad mandatum Serenissimi domini Principis Archiducis proprium.

---

† Mandat, betreffend die Wieder-Einlösung der an geistliche Stifter und Gotteshäuser veräusserten Güter.

Vom 14. Oktober 1524.

6.

Ausschreiben, einer Steuer an die Geistlichen zur Bezahlung von 12 fl. vom Hundert jährl. Einkommens.

Vom 2. Januar 1526 [6]).

7.

Mandat, betr. Erneurung des Mandats wider Luther und seine Lehre.

Vom 20. August 1527 [7]).

Wir Ferdinand von gots gnaden zu Hungern vnd behaim ꝛc. Künig, Infant in Hispanien, Ertzherzog zu Osterreich, Hertzog zu burgundi, Steir, Kärnndten, Crain, vnd Wirtenberg ꝛc. Graue zu Tyrol ꝛc. Embieten den Erwirdigen vnnsern lieben andächtigen, Edlen, Ersamen, Geistlichen vnd vnnsern lieben getrewen u. allen vnnd yeden vnsern Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Lanndt Marschalhen, Lanndßhaubtleuten, Verweserun, Lanndtvögten, Vögten, Phlegerun, Schultheissen, Burgermaistern, Richtern, Räten, Gemainden, vnd sonst gemaimklich allen vnsern vnd vnser Fürstenthumb vnnd Lannde vnderthänen, Vnnser gnad vnd alles guts. Vns zweifelt gar nit, Ew allen sey noch wissent vnd in frischer gedechtnüß, welhermassen der Allerdurchleuchtigist, Großmächtigist Fürst vnd Herr, herr Karolus, Erwelter Römischer Kayser ꝛc. vnser lieber bruder vnnd genädiger herr, wie dann seiner Kayserlicher Maiestat, als Christlichem

---

†) s. Samml. der Gerichtsgeseze. I, 55.

6) Hartm. St. Arch. I, 85. Gedr. Orig.

7) Hartm. St. A. I, 89. Orig. Gedr. Cfr. die Mandate v. 26. Nov. 1522 und 1. Sept. 1524. Schnurrer, Erläuter. zur würt. Kirch. Gesch. p. 94. vermißt noch diese Urkunde.

haubt, vnd beschirmer, vnnsers haylwertigen glaubens, nachuolgend, vnd bleibend in dem Fůstaphen seyner Ma. Voruordern Römischer Christenlicher Kayser gepurt hat) Allen Christglaubiger Seelen geferlichait, damit die, nit durch etlich verfuerisch, kätzerisch Secten vnd leren, so dazumal jren Anfang genomen, vnd durch etlich außzubraiten, vnnderfangen was, nit von rechtem weg der seligkait gebracht, vnd vnder ainem schein guter vnderweysung, durch vermischung des giffts zu ewiger verdamnus gewisen wurden, genedigist behertzigt, vnd solch verfůrisch leren zuuerhůten, vnnd von merer einwůrtzlung abzustellen, den vrsprung vnd anfang, dauon die erstlich am maisten vnd höchsten hergeflossen, Martinum luther, aus Kayserlicher myldigkayt, fůr sein Kai. Ma. vnd Churfůrsten, Fůrsten vnnd Stännde, des heiligen Reichs, gen Wormbs auf den Reychstag, in Glayt, vnd genädigister guter sicherhait (wiewol des sein Ka. Ma. vber vorig gůtlich vnd genädig ermonung von Bäbstlicher heiligkait, an denselben Martinum Luther bescheen, nit schuldig gewest) zu verantwortung genädigist komen lassen, daselst nach erzelung etlicher seiner der maisten falschen, vnd verfurischen Artigkel in Ka. Ma. vnd nachuolgend durch ainenn Churfůrsten, vnd and' erber gelert personen genädigclich vnd brůderlich vnd wisen, von sölhem seinem vnbillichen fůrnemen abzusteen, sich selbst zu bedenkhen, und sein außgangen vnchristenlich bůchl vnd geschrifften zu reuocieren, des jme aus löblichen Exempel d'heiligen Väter zu behaltung, seiner Seel, Ere, vnd leibs gewislich volgen wurde. Solchs alles aber bei jme vnachper vnd vnangesehen gewesen, vnd sich darůber mit vngebůrlichen worten hören lassen, darumben Kay. Ma. sambt allen Churfůrsten Fůrsten vnd Ständen des heiligen Reichs obbemelt, geursacht worden, mit zeitigen Ret vnd guter vorbetrachtung gedachten Martinum Luther, von wegen solcher seiner Bůchel vnnd vnchristenlichen leer, von gemainschafft der Christgelaubigen abzusonndernn, zuuerwerffen, confiscieren, vnd in Acht zethun. Auch die selben sein vnd seiner Anhenger vnd nachuolger Bůchlein, sambt andern vnzimlichen Gemälen vnd briefen, zedruckhen, fayl zu haben, kauffen, zuuerkauffen, zulesen vnd zubehalten, bey swären penen zuuerpieten, wie das alles vnd merers nach lengs vnd mit mererem außdruckh, in denselben seiner Kay. Ma. Edict. nottůrftigclich vnd grůndtlich angezaigt, vnd erclärt ist, darein wir vns hiemit gezogen, vnd die selben Edict widerumben vernewet haben wöllen. Wölhe wir auch durch vnser neben Mandat, zuhalten beuolhen, darzu nachuolgend sambt andern Fůrsten vnd etlicher potschafften zu Regenspurg, demselben Edict nachzekumen, vnd in allen andern vnnsern landen zugeleben vnd darumben beuelh außgeen zulassen, Innhalt berůrter vnser Mandat, vnd darein geleibter verainigung, vergleicht vnd entslossen. Wie dan von vns bescheen, vnd sölch Mandata zu mermalen publiciert worden sein. denselben nach Wir Vnns gäntzlich zu Ew allen vnd yeden, als vnsern gehorsamen vnd verpflichten vnderthanen versehen, vnd kainen zweifel gesezt heten, jr wurden Ew also darjnnen wie Ew wol gezimbt vnd zugestanden, gehorsamlich, vnd sölhen Kay. Ma. auch vnsern Mandaten gemäß

erzaygt vnd gehalten haben, So werden wir doch bericht, ist auch vasst am tag, das vorberürt verfürisch frömbd leren an etlichen vnd vilen orten, nit allain nit abgestelt, sonder in stätig merung vnd auffnemung gewachsen, Vnd in sonderhait new erschrockhenlich vnerhört leren, die Vns von wegen der vnuerschampten Gotslesterung nit zu offenbaren noch zu melden sein, vnd wir mit gantz beswerlichen gemüt vernomen haben, auffkömen. Vnder welhen die vernewung des Tauffs, vnnd Myssbrauch des hochwirdigen Sacraments, des zarten Fronleichnams Christi begriffen, Vnd das noch vil erger ist, von etlichen so dem Carolostadio, Zwinglio, vnd Oecolampadio, vnd derselben Anhengern nachuolgen, gar verworffen, verlaugnet, fräuenlich vnd verächtlich dauon geredt, das weder der heilig leichnam Christi, noch sein plût, im Sacrament des Altars vnder der gestallt brots vnd wein sey. dieweil aber nun offenbar vnd am tag ist, das die Tawff, von zeit der Apostl in gemainschafft der heiligen Christenlichen kirchen, bißher wie die noch durch die gantz Christenhait im gebrauch gehalten, auch nit wider, sonnder mit dem Evangelio ist, darzu vor vil hundert jaren, die Widertauff, nit allain von den heiligen vätern, die jren glauben, mit jrem Erberen guten Christenlichem leben vnnd blutuergiessen, bewärt haben, sonder auch von den Kaiserlichen Rechten (wie die geschrifft außzaigt für ketzerisch verdambt, dargegen aber, der Kynder Tawff, wie der von vnsern Elltern vnd Vorderen an vnns khömen, für Christenlich zugelassen vnd approbiert. So ist auch das heilig, wirdig Sacrament des Altars von Christo, waren Got vnnd menschen, vnserm erlöser, an seinem lesten nachtmal, Vns zu gedechtnuß seines leydens, vnd vergebung vnserer sünden, zuniessen eingesetzt, zu letz gelassen, vnnd sein leib vnd blut bekhennt, des auch die vier heyligen Evangelia, sambt dem heiligen Paulo, an vil orten clärlich vnd onzweifenlich außdruckhen, vnnd vnser Elternn, als lanng die Christenhait gestanden, mit aller andacht gebraucht, geglaubt, geben vnd empfangen haben. Auch aus verachtung desselben vor vil langen, auch kurtzen jaren, ansehenliche zaichen geuolgt vnd gescheen sein. Wo dan solhs von Ew, als Christglaubigen veracht, versmäht, myssbraucht, oder nit gehalten werden sol, habt jr zu erwegen, das solhs, zusambt höchster gotslesterung zu nit clainer geferlichait, Ewrer Seelen, Ere vnd leib, Auch in Ewr aller leben dahin gewislich raichen wurde, das jr (wie layder an vil orten erscheint) noch in vil merer vnnd swärer yrrthumb, verfürung vnd gotslesterung wider vnsern heiligen glauben, fallen, vnd als zu besorgen, zu lesst an all erkanntnuß Got vnsers haylmachers, wie das vich, auff erden leben, vnd Eur zeit verbringen wurdet. dieweil nun wie obbemelt, solh Artigkl vor vil hundert jaren ketzerisch geacht vnd verdambt, auch nit allain von geistlichen, sonder den Kayserlichen Rechten, bey swären vnd höchsten peenen, der Ere, leib, lebens vnd guts, verhût vnd verpotten. Nemblich damit jr deren zum tail erinnerung vnd wissen empfahet, wie nachgemelt wirdet. Welcher fräuenlich vnd beharrlich hellt vnd glaubt wider die zwelff Artigkl vnsers heiligen Christenlichen glaubens, Auch wider die Siben Sacrament der gemainsam, der hei-

ligen Christenlichen kirchen, dardurch für ainen ketzer ordenlich erkhent wirdet, das derselbig nach gelegenhait vnd größ, seiner fräuenlung, verstoppung, gotslesterung vnd ketzerey am leib vnd leben müg gestrafft werden. Item, Welher in obgeschribner mainung für ainen ketzer wie sich gepürt erfunden, vnd erkhent wirdet, das dere Güter nach ordnung vnd vnderschid der Recht, verfallen vnd confisciert sein. Item das ain yeder kätzer, wie obgemelt erkhennt, in die Acht fellt. Item das er alle freyhait, so den Christen gegeben sein, verliese. Item, das Er Erloß, vnd dennach zu kainem Erlichen Ambt teuglich sey noch gebraucht werden müg. Item das neimandt schuldig sey, denselben verschreibungen, oder ander verpündungen zu halten, noch zuuolziehen. Item, das er nit macht hab zu kauffen, zuuerkauffen, noch ainich hanndtierung oder gewerb zutreiben. Item das Er nit testieren oder geschefft vnnd lesten willen zu machen hab, Auch anderer testierung vnd letzter willen, so jm zu nutz khömen möchten, nit fähig sey. Item das ain Christglaubiger Vater seinen Sun der ain kätzer ist, rechtlich alles väterlichen Guts, vnd enntgegen der Sun seinem Vater in gleichem faal ennterben mag. dieweil aber nun sölh Peen vnd straffen allain vber die haubtkätzer gesetzt vnd geordent, Vnd aber sonst diser zeyt ander vil new vnchristenlich Artigkl wider vnsern haylwertigen glauben, vnd heilig Christenlich ordnung auffkhumen vnd gebraucht werden, Vnd dan der straff halben, gegen denselben so in sölhem vberwisen, von den Obrigkaiten nit zwanung, vnuerstand, noch zweifslung werde, haben Wir etlicher vbertrettungen jr gepürlich straff hiemit anzuhengen vnd zu bestimen genädiglich bedacht, Mainen vnd wöllen ernstlich. Welher oder welh die Gothait oder Menschait Christi, oder auch desselbigen gepurd, leyden, Aufferstenndnüß, himelfart, vnd dergleich Artigkl mit fräuenlicher Reden, predigen vnd schrifften antasten oder verachten, die söllen on alle gnad mit dem fewr gestrafft werden. Welh die Ewig rayn außerwelt Künigin jungkfrawen Mariam verachten, schenden oder smähen, Also das sy sagen, halten schreiben oder predigen, sy sey ain weib, wie ain ander weib, ytzo auff erdtreich ist gewesen. sy sey ain todsünderin, nach der gepurd nit ain ewige jungkfraw gebliben, Nit ein geperin Gottes, gen himel nit komen, die sollen vmb diß vnd dergleichen ketzereyen vnd jrrung am leib, leben oder gut, nach gelegenhait vnd größe der verschuldung gestrafft werden. Item die so dy Mutter Gottes Mariam, Aposteln, Euangelisten, Martrer vnd ander lieb heiligen Gottes, Auch jr verdinst, fürbit vnd bewärliche wunderzaichen verachtent, verwerffend, vnd schmächlich von jnen reden, sollen mit gefenckhnüs verpietung des lannds vnd anderer straffen, nach gelegenhait der verprechung gestraft werden. Item, Wan einer die form oder ordnung des Tawffs, der Meß, oder heiligen Oelung, ennderst dan die von alter in Christenlicher kirchen hergepracht abstellt vnnd verändert, derselb sol nach gestalt der handlung, der veränderung, mit gefenckhnüs verpietung des lannds oder in ander weg gestrafft werden. Item, Welh bey einander nach kätzerischer mainung, des Herrn nachtmal

(wie sy es nennen) also begeen, das sy brot vnnd wein, ainander raichen vnd nemen, die sollen als kätzer an dem leib leben vnd gütern gestrafft, Auch die hewser darjnn sölhs begangen, confisciert oder nach vnserm geuallen zu ewiger gedächtnus nidergerissen werden. Item an welhen orten die Tauffstain, Sacrament hewser, vnd Altar nider gerissen, sollen die wider, bei verlierung aller freyhayt, in Monats frist auffgericht werden. Alle die so nit nach ordnung Christenlicher kirchen zu Briestern geweiht, vnd sich doch beredent, sy haben auch gewalt zu consecrieren das hochwirdig Sacrament, wie dan an vil orten fräuenlich vnd fürsetzlich layder beschcen, so sy des vberwünden, die sollen mit dem Fewr, Swert oder Wasser nach erkantnus der Richter gestrafft werden. Item, Welcher die Briesterpeicht verachtet, vnd nit nach ordnung der kirchen, zum wenigisten ain mal im jar dieselbig thut, oder auch welher zu dem Sacrament on briesterlich Beicht geu wirdet, derselb sol mit gefenckhnus, verpietung des orts seiner wonung, oder andern straffen an dem gut gestrafft werden. Item welcher Münich oder Pfaff sein kutten oder briesterlich klaydung hingeworffen, oder die platten verwachsen lassen, auch weyb genommen hetten, vnd nit als briester gefunden wurden, die sollen angenomen, ain Monat in gefenckhnus mit wasser vnd brot vnderhalten, darnach die briester, jrer Phruenden, ob sy der heten, enntsetzt, die Münich so jm lannd, darjnn sy aus jren orden gefallen, betreten, wider dahin jhren Obrigkaiten zu weiter straff nach jrer orden vnd Regel geschickht. Aber die ausser lannds wären außgefallen, darzu die obbemelten briester nach Regenspurgischer jüngst fürgenomer Ordnung, vom lannd ewigclich verwisen, Vnd dergleichen sol mit jren weiben auch gehalten werden. Es wäre dann, das sy in ander kätzereyen darneben gefallen, denselben nach sollen sy, wie ander kätzer nach gelegenhait jrer verprechung die straff empfahen. Item Welh Eemannen mer dann ain Eeweib, vnnd herwider, ain Eeweib mer dan ain Eeman genomen, oder noch nemen wurden, die söllen nach der Lannde gebreüch vnd gewonhaiten gestrafft werden. Es sol auch niemand, der wider die Ordnung d' Christenlichen Khirchen, in verpotnen graden der freundtschafft, Sypschafft, oder Geuatterschafft beieinand' wonend, geliten, sonder des lannds verwisen werden. Item, Ob yemand, die Pilldnus vnsers herrn Jesu Christi am Crütz, oder sonnst, dergleichen vnser lieben Frawen, vnnd anderer heiligen, zerstören, verprennen, oder sonst fräuenlich enntteren wurde, der sol nach gestalt seines fräuels, am leib oder gut gestrafft werden. Item, welch in den Viertzig tägen der heiligen vassten, an den Freytägen oder Sambstägen, oder andern gepoten Vasstägen, Fleysch zu ergernus jrer nächsten fräuenlich Essen, die sollen seuil Tag, als das von jnen beschcen in ainer gefencknus wasser vnd brot gepueßt. Item, Welher predigt vnd haltet, das kain Christ, wider die Türckhen oder ander vnglaubig, sol oder mög ziehen vnnd streyten, der sol mit gefenckhnus vnd sonst gestrafft werden. Item, Welher fräuenlich hellt vnd defendirt das den armen Seelen, nichts

guts nachgescheen, noch verdinstnus oder nutz bringen sol, dieselben sollen des launds verjagt vnd vertriben werden. Vnd als verschiner zeit groß empörungen vnd erschrockhenlich plutuergiessen, aus dem enntstanden, das vnder dem gemainen man mit falscher leer, die Christenlich freyhait außgebracht, als ob alle ding gemain, vnnd kain Obrigkait sein sol, wölh leer, dan an vil orten von newen in den winckhlen, den armen vnuerständigen eingepilldet, darumben setzen vnd wöllen wir, wölher söls hallt oder lernut vnd des vberwisen wirdet, das der mit dem swert, wie dan sölhs die Kayserlichen Recht sonnst außdruckhen vnd vermögen, sol gericht werden. Wir wöllen Ew auch der Peenen vnd straffen, die denen, so sölh kätzer enntthalten, höfen, behawsen, defendieren, schützen vnd beschirmen, in weltlichem Rechten aufgesetzt, erinnern. Nemblich vnd erstlich über das sy in dem Pann seyn, wo sy gutlich ermanung verachten, nit annemen, vnd nach sölcher ermanung vber ain jar beharren, ipso facto vnd in fueßstapfen Infames vnd aller Eren entsetzt sein, Zu erlichen offenlichen ämbtern, noch in Ratt genomen, zu kainer zeugnüs zugelassen werden, kain geschäfft noch letzten willen machen mügen, Was inen verschafft ist noch ander erbschafft fähig sein. Nyemand schuldig ist inen in Gericht, vmb was sachen das sey, antwort zu geben, Aber wider sy menigclichem das Recht offen sey, das auch ain sölher kain Advocat, noch Redner sein, vnd vor dem Rechten kainen beistannd thun. Item kain Notarius sein, vnd desselben Instrument nicht gelten sollen. Sölhen erkannten vnd noch vil höhern peenen vnd straffen nach, die in geschriben, sonderlich in geistlichem Rechten begriffen, vnnd wir aber, da vnd ytz zumal zumelden vnderlassen, vnd allain den Kayserlichen nachzekumen gedacht. Heten wir, gegen denen so hierinnen wissenntlich übertretten, vnd sich straffmässig gemacht, wol verfaren mügen, Vns auch als ainem löblichen Christenlichen Fürsten vnd Kunig zethun, nit allain nit wol gezimbt, sonder auch nit anders gepürt hat. Haben wir doch der Armen vnuerständigen, vnd ainfeltigen vnwissenden Christen menschen, die allain von etlichen pösen vnchristenlichen personen verfürt, vnd dermassen fälschlich vnd betrieglich vnter dem scheyn des Euangelii vnd'wisen worden, genädig erbarmung vnd mitleiden getragen, der genädigen zuuersicht, so sy durch vnser offen verpot ermont, das sy dauon zusteen, vnnd sölh irrig verfürisch Artigkl zumeiden bewegt wurden. darumben wir aus angeporner güte mildigkait vnnd barmhertzigkait genädigclich bedacht, an Ew all nochmalen genädigist warnung außgeen zu lassen, das vns sölh verfürisch leren vnd kätzerisch Secten, die zu maist in den winckhlen vnd haimlichen Schulen vnd versammlungen, von etlichen pösen mutwilligen leichtfertigen personen bescheen, vnd die an dem grossen jämerlichen blutuergiessen, so verschiner jar daraus eruolgt, nit ersettigt, sonder noch new Meytterei vnd practicierung zu erweckhung aller vngehorsam vnd auffrür, daraus nye, nichts guts sonder alles vbels, als prannt, mört, raub, vertilgung aller ober vnnd erberkay-

ten, eruolgt ist, zeuben vnd zugerichten vndersteen, kains wegs zugedulden, noch weiter on straff hingeen zulassen gemaint, sonder notturfftig einsehen zu haben schuldig vnd phlichtig, des auch zethun enntslossen seinn. Demnach wöllen Wir Ew all, vnd yeden sonderlich, hiemit obberürter Kay. Ma. vnsers lieben brudern vnd genädigen herrnn Edict. Auch Vnserer Mandat erjnnert vnnd darauff genädigclich ermant haben, denselben allen jrer jnnhalt, vnd begreiffungen zugeleben, nachzekomen vnd volziehung zethain. Vnnd sonderlich der wider Tawff (nachdem der heilig Tauff ainig von Gott dem Almechtigen eingesetzt vnd also wie vorstet, vil hundert jar, von zeit der heiligen Apostel her gehalten worden) Auch der Gotslesterung, verachtung, vnd myßbrauch des hochwirdigen Sacraments des Altars, anderst weder das von der heiligen Christenlichen kirchen angenomen, vnnd gebraucht ist. Darzu der verächtlichen Reden, so derhalben getrieben, vnd anderer kätzerischen Artigkl, so daraus volgen, vnd diser zeyt außgebrait, vnd deren ains tails oben gemelt worden, haben vnd wissen zuuerhüten, abermals genädigister mainung zu ermannung vnd warnung nit vnangezaigt lassen. dann welher vnder Ew, hochs oder nyder staunds, sich sölher vnser genädiger warnung nach, nit gehorsamlich halten, sonder vber das, noch in vorbemelt verfürisch Secten vnd leer ergeben, oder ander vnerhört verdampte, von newem erweckhen, oder die erweckhten halten, defendiren vnd schützen, Sich also vnserm heiligen glauben, wie der von Christenlicher Kirchen gemainschafft bißher im gebrauch gewesen, Auch disen vnsern Mandaten widerwertig erzaigen, vnd dauon nit weisen noch keren wurden. Gegen dem oder denselben wöllen wir durch Vns, vnd vnser nachgesetzt Anwald vnd Ambtleut, nach außweisung geschribner, sonderlich Kayserlicher vnd weltlicher Rechten, auch vorgemelts Kayserlichen Edicts, vnd vorgesetzten vnsern erclärten Peenen Justitia halten. Aber gegen den vngehorsamen vnsern vnderthanen, die solches zuesehen vnd gestalten, mit straff nachuolgend maß verfaren lassen. Also wo derselben ainer, vnser Officier, Rat, Diener, Phleger, oder ander Ambtman war, vnd sölhs zu jm bewisen wurde, jne von stund an seines dinst, Ambts, Phleg, oder ander versehung, so Er von Vns hiet, enntsetzen. Wär es ain ander vnser Lanndtmann oder vnderthan, die Gericht oder Obrigkayt zuuerwalten hetten, gegen denselben vnser straff vorbehalten, Vnd zu yeder zeyt derselben verprechung vnnd vbertrettung in vnser Camer bestimen vnd eruordern. Wären es burgermeister oder Richter in Steten oder Märckhten, dieselben jrer Ambter entsetzen, vnd darzu hinfür nit mer können noch teuglich sein lassen. Wo aber die Stet oder Ratsstände darjnnen sölhes den burgermaistern vnd Richtern zusehen vnd nit zu volziehung vnserer Mandat ermonen vnd halten wurden, dieselben Stet aller jrer Priuilegien priuiren vnd von jnen aufheben. Vnd sonst gemaingclich gegen allen vns vnderworffen Obrigkaiten, darunder kätzereyen wissentlich gehayet, vnd aufgehalten, so sy dieselb nach diser vnser genädigen ermanung zu gepürlicher zeyt

nit außreytten wurden, vnser straff vorbehalten. Damit dann sölher jrrthumben vnd kätzereyen, die maist raytzung vnd vrsach auch benomen, vnd menigclich sich dester füglicher dauor zuhütten vnd fürzusehen hab. Wellen vnd beuelhen wir hiemit ernstlich, das niemandt in den Erblichen vnd anderun vnsern Lannden, Lutherische, Zwinglische, Oecolampadische, noch annder derselbigen Anhäanger vnd nachuolger, bücher, geschriften, gemäll oder ander vnzimlich deüttungen, druckhen, schreyben, fayl haben, verkauffen, kauffen, lesen noch behalten sol. Vnd wölh nyemandt ausgeslossen, derselben büchlein, geschrifften, gemäl, oder dergleich bedeuttungen, wie die genennt mügen werden, in jrer gewaltsam hetten, das sy dieselben all von dato diser vnser Mandaten publicierung, in zwaien Monaten nägstkömend, yeglicher der Obrigkait vnd Gericht, darunder er gewidembt, gesessen vnd gehörig ist, gewislichen zustellen vnd vberantwortten. Wölher aber sölhes nit thät, vnd wir des erinnert werden, wöllen wir gegen denselben auch mit gepürlicher straff verfaren vnd hanndlen lassen. Vnd zu guter grundtlicher erkündigung vnd erfarung sölher obberürter verhanndler, haben wir bewilligt, als wir dann hiemit thun, wer yemand, der sich obgeschribner, oder anderer Lutherischen, kätzerischen vnd verfürischen jrrigen Artigkel gebrauchen, vnd dauon nit weysen lassen, Also das Er derhalben in vnser straff fallen vnd erkennt wurde, der Obrigkait anzayget, das wir dem Anzaiger, aus solhen straffen, wölh oder souil der am Gut bescheen, allwegen den dritten tail zusteen, volgen vnd geben lassen wöllen. Gepieten darauf allen vnsern Stathalternn, Regierungen, landt Marschalhenn, landßhaubtleutten, Verwesernn, Phlegernn, Ambtleuttenn, burgermaystern, Richternn, vnd allen anderun so Jurisdiction Gericht vnd Obrigkait haben, hiemit ernstlich vnd wöllen, das jr allen vnd yeden die sich in ainem oder mererun vorgemelten vnchristenlichen, kätzerischen Artigklen, wider ausgangenn Kayserlich Edict, vnd ditz vnser Mandat wie obsteet, einlassen, vnd desselben wie sich gepürt vberwisen, vnd zu jnen bracht wurde, das jr dann von stund an, vnd on all weiter erkanntnus gegen denselben nach ausweysung oben erlewterten Peenen vnd strafen hanndlet vnd verfaret. Vnd zu guter wissenhait, allennthalben in Ewren Gerichtzwengen, vnd gepieten, mit allem vleys nachforschet, erkündigung auf sy haltet, dasselb auch durch annder bestellet, wo yemandt dermassen als angezaigt ist, betretten wurde, den oder dieselben von stund an fenukhlichen annemen lasset, des auch bey andern zubescheen verordnet, dieselben wolbewaret, vnd obgeschribner vnser mainung nach mit jnen hanndlet, vnd in ander Weg disen vnsern Mandaten gelebet vnd nachkomet. Allain Ew wurde junndert ein zeswärer Artigkl, so oben nit angezaigt ist fürfallen, alßdann desselben, Vns od' vnsern Stathalter vnd Regierung, vnserer lannde, darunder sölhs bescheen, fürderlichist berichtet, dardurch wir oder sy vn vnsern wegen darjnnen weitter ordnung vnd beuelh, der straff halben thun vnd geben mögen. Wir wöllen auch das jr zehen jar, die nagsten nach diser vnser Manndat eröffnung bey allen Pfarrernn in vnnsern lannden darob seyet vnd verfüget,

das sy die, järlichen zwier, nämblich zu den hochzeytlichen Festen, Osternn vnd Weyhennachten, yeder seyner Pfarrmenig, an der Cantzl verlesen vnd offenlich verkünden, daran thut jr all vnnd yeder besonder vnnser ernstliche maynung. Geben in vnser Künigclichen Stat Ofen, am zwaintzigsten tag des Monats Augusti, im Fünfftzehenhunderten vnd Siben und zwaintzigisten, Vnserer Reiche im Ersten Jaren.

Ferdinand. (L. S.) Ad mandatum Dmi.
M. pr. Regis proprium.

8.

Befehl, wie mit den Wiedertäufern zu verfahren sey.

Vom 26. Januar 1528 [8]).

Ferdinand von gots gnaden zu hungern und Behem ꝛc. Künig Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundy ꝛc.

Edlen, Ersamen gelerten unnd lieben getrewen, Wir haben glaublich bericht empfangen, wie sich in unserm Fürstenthumb Wirtenberg die verfüerischen unchristenlichen und ketzerischen Secten und Leren, so ein zeit von etlichen Leichtuertigen aigenwilligen personen aufgebracht gelernt und gepredigt und dem gemainen volckh zu verfüerung desselben eingepilldet worden, sonnderlich der Irrsal mit dem Widertauff und des hochwirdigen Sacraments des Alltars in kurzer zeit vaßt einkumen und eingewurtzelt haben sol, also das sich vil personen in solch Irrsal der Widertauff unnd des hochwirdigen Sacrament begeben, dardurch dann vil haimlich gesprech, besamungen ouch etwo pös verainigung verpündtnus unnd conspiration volgen, die sonnder zweifel mit der Weil, wo Wir nit solten gnedig einsehen thun, zu Aufrurn ungehorsam und dergleichen pösen sachen geraichen würden, Dieweil uns aber solch falsch Secten Leren und ander pös handlung zugeduldem, keins wegs gemaint ist und dann dieselben so viel der nun auferstanden, abgestelt auch die künfftigen mit dem höchsten verhüett werden. So benelhen wir euch mit allem und gantzen ernst, das Ir hinfür mit allem und pestem vleis erkundigung wider die personen, so sich der Irrigen falschen und ketzeristhen Secten gebrauchen, dieselb predigen, lernen und dem volck einpilden, auch die Sy willig hören und annemen, halten lasset unnd dann gegen denselben nachuolgender unnser mainung nach handlung fürnemet und verordnet, Nemlich also Erstlich das solchen verprecher halben dise unnderschaiden sollen gehalten werden, welch in die

---

8) Sattl. Herz. II, Beil. 134.

Irrung und unchristenlich Wesen vor aufgang und publicierung unnserer Mandata, welch auch hinach darein gefallen sein.

Zum andern der verstand oder unuerstand, dergleich Jugent und allter gemerckht und abgenommen werden.

Zum dritten auch, Welch solch leer und verfüerisch wesen selbst gelernt (gelehrt) fürgeben und gepredigt, durch welch auch dasselb haimlich oder offenlich beschehen sei.

Item was je etlich in den Winckeln und verporgen orten neben solchen falschen Leeren für practica und pös handlungen, die zu erweckung der empörungen unnd Aufrurn dienen, veben und dem gemainen volckh einpilden dasselb auch in verpündtnus bewegen und bringen unnd daneben welch also durch verfüerer und ursacher aus einfalt, unuerstand oder in ander Weg bewegt und gebracht, und gegen denen allen solcher maß mit straff gehalten werden.

Welcher oder welch in den Irrsal der widertauff verachtung des heiligen hochwirdigen Sacraments oder dergleich verfürisch Secten und Wesen vor außgang und eröffnung unser jüngsten Mandata gefallen und deßhalben in fencknus gebracht wären, doch das dieselben Ir Irrsal allein aus underweisung und leer anderer personen eruolgt und Sy selbst solch Leer andern nit fürgeben, gelernt noch gepredigt oder eingepilldet hetten, das dise verfüert personen, so sich ytzo Irer Irrsal und unchristenlichs wesen bekennen, dieselb revocieren, dauon fallen und verwerffen, rew und layd darüber haben, auch ir rew, layd und renunciation der irrigen Artiggl mit guttem Wesen und zaichen bestätten und also umb gnad von wenig der eingefallen Irrthumb und straff bitten, das dieselben also jres Lebens gefrißt, damit begnadet unnd wider zu gemeinschafft der heiligen christenlichen Kirchen aufgenomen werden, doch Inen zu exempel und ebenbild annderer personen, auch ermanung Ires Irrthumbs ein zimlich straff, die Ir Inen geistlich unnd Welltlich nach yeder Person verprechung auf drey, vier, fünff, Sechs mer oder minder Wochen nach eurm gutbedunckhen mit fenkhnus oder in ander Weg auffsetzen mügt, bestimbt unnd zugedulden aufgelegt werd.

Wo aber etlich betreten und zuhanden gebracht, die für aufwigler prediger und Leerer beschrien, erkhennt, auch etwo in haimlichen Winkheln besamungen gemacht und das gemain volckh oder ander in verpündtnus und ainigung gebracht und bewegt heten, das dann gegen denselben das Recht verschafft unnd durch mitl desselben wider Sy procediert werd, doch zu solchem verordnet, daß solch Anfenger Aufwigler und haimlicher besamungen ursacher nit alain umb jr falsch ketzerisch und pös Secten Leeren und verfüerung des armen volckhs, sonnder auch von wegen gemachter besamungen, damit Sy gegen uns wider Jr pflicht und eer verprochen und Iren zu machen verpoten sein, im Rechten beclagt werden, und was in dem Rechten erkhennt, demselbe nach gegen Inen verfaren und das Recht volzogen werden.

Was personen aber hinfür in solchen verfüerigen unchristenli-

chen und falschen Leeren, secten und Wesen begriffen, die wären selbst anfenger, prediger und anraytzer oder annder personen hochs oder niders Stannds erfaren, begriffen und deshalb in fencknus gebracht werden, so wellen wir das es mit und gegen denselben nach Ausweisung, Innhaltung und lauter erclerung unserer Mandata ungewaigert sol gehalten werden, demselben in allen Artigglen gelebt und nachgangen, unnd die schuldigen personen, so bald Sy Irer myßhandlung und unchristenlichs wesen und Sect auch der haimlischen besamungen oberwisen und zu jnen beibracht wirdet, oder Sy der selbst anhellig unnd bekenntlich sein, on weiter Rechtfertigung, erkantnus und urtl mit denen straffen durch bemelt unnser Mandat specificiert unnd aufgedruckht gestrafft und gegen Inen dermassen verfaren werd.

Hiebei wellen wir auch, damit sich hinfür etwo solch leichtfertig personen, sonderlich welch aufwigler und anfenger sein mit dem, als ob Sy vor publicierung unserer Mandaten in sölch Irrthumb gefallen oder verfüert wären worden nit entschuldigen mügen, das Ir von unsern wegen durch offen aufgeschlagen Schrifften und verkündung yedermann warnet, welch also vor ermelter publicierung unnserer Mandat in berürt Irrthumben gefallen oder verfürt worden wären, das dieselben in einer bestimbten zeit, als ongeuerlich Sechs oder mer wochen zu reuocierung unnd erkanntnus Irer Irrsal ermant, und welch darauf danon nit fallen, noch dieselbig als jrrig verlassen und gnad bitten werden, gegen denselben, so Sy hinfür in gefengkhnus gebracht jtzt obberürter massen nach aufweisung unnsers Mandat, wie gegen andern stracks verfaren werd. Damit auch solch pös verfüerig und unchristenlich leerer, prediger und underweiser, Auch die diselben besuechen, Ir leer und predigen gutwillig hören, vernemen und dieselbig annemen und in gleich unchristenlich und ketzerisch Artiggl und Irrung, wie die genennt unnd in unsern vorausgangen Mandaten zum teil erleutert und begriffen sein, fallen, deß leichter und zeitlichen erfaren, erfragt, erjnnbert und betretten, auch zu verhüetung weiter verfüerung unnd vergifftung in gefengkhnus gebracht werden, So wollen Wir das Ir in unnsern Landen eur verwaltung in yedem besonder, ein erber geschickht verstendig weltlich person von unsern wegen verordnet, welhe als ein Inquisitor unnd erforscher der ketzerischen unchristenlichen personen und deren die sich in die haimlichen besamungen nit alain zu solcher falschen Leer und predigen, sonnder in ander pös practiken begeben, gehalten, geacht unnd erkhannt werden, Er auch solh Inquisition und nachforschung bemelter personen mit allem fleis thuen, und was er der erfragen unnd erinnern mag, derselben orten dem gericht unnd obrigkeit anzaigen vnnd begeren solle Sy anzunemen, in gefengkhnus zu bringen, und dann nach vermüg unnserer Mandaten gegen jnen zuhandlen.

Wir wellen auch, das solch Inquisition nit allain gegen ermelten personen, die sich unchristenlicher Secten und Leeren gebrauchen oder die annemen und in Irrthumb fallen, sonnder auch gegen denen,

dabei dieselben Leeren und predigen geschehen und von denen Sy zuegelassen und gedult werden, mit allem vleis beschehen und dann gegen denselben und Jren Gůetern, wie auch in vnserm Mandat sonnst in allen und yeden puncten unnd Artigglu gentzlichen nachkumen, gelebt und volziehung gethan, und gegen den verprechern, so die Jrer Jrrsal vberwisen oder selbst bekentlich seien, on weiter rechtfertigung oder urtelsprachs verfaren werd, daran beschicht unser ernnstlicher Will und mainung. Geben in unserm königclichen Gesloß zu Ofen am XXVj. tag Januariy im XXVIIj. unserer Reiche im Andern Jaren.

Ferdinand.

Ad mandatum domini Regis proprium
Adler.

9.

Befehl an einige Städte auf die Widertäufer gute Aufsicht zu haben.

Vom 26. Februar 1528 [9]).

Ersamer lieber besonder und guter fründ, uns langt globlich an, wir jr ettlich, So sich der Irrigen und falschen Secten des Widertoffens angenomen, ouch ander damit verfiert, und jüngsten Inen die Stat eßlingen verbotten worden, sich in den flecken dis ampts aufhalten und sonderlich söllen under den selbigen sein einer genant Mathis dritschler von eßlingen, ongevarlich Fünffzig järig in guter leng, rotbrecht, in einem roten Toscheten har und roten bart mit growem vermischt.

Auch einer genant der Jung von eßlingen bey 30. Jarn alt, in zimlicher leng, in einem falben bertlin, So im Honbach seßhafft gewesen.

Darzu einer So sich genent Christoff von Wien ein Lateinischer schulmaister und ettlich ander mer, die zuuersichtlichen und one allen zwyfel aus jren verkörten gemüetern understanden allenthalb, ander ouch zuuerfieren, und in jren anhang auch sollichen verdamplichen Irsal zu bringen ꝛc.

Demnach beuelhen wir euch hiemit zum Ernstlichen und wöllen, das Jr auff stund und one allen verzug in guter geheim, dardurch niemand gewarnet mög werden, in allen flecken euwers ampts und sonderlich umb eßlingen gelegen, euwer gute kuntschafft und erfarung anrichten und machen, und mit höchstem vliß und ernst arbeiten Jetz und hienach sollich lychtuertig buben und Widertöffer nider-

9) Sattl. Herz. II. B. 136.

zuwerffen und zu handen zu bringen und so Jr deren ein oder mer erlangen, alsdan die wol bewart behalten, uns des zum plendesten berichten und verners unsers beschaids gewarten und hierinnen gar nit sömig oder anders handeln, das meynen Wir gantz ernstlich, wöllent ouch uns des entlich verlassen, dat. Stugarten am 26. tag Februarij Anno ꝛc. 28.

10.

Befehl an einige Städte ꝛc. dem Bischoff von Speyer zu gestatten, Prädicanten in das Fürstenthum zu schicken.

Vom 4. August 1528 [10]).

Ferdinand ꝛc.

Getrüwer lieber, Nachdem der Erwürdig Hochgeborn Fürst unser lieber Oheim Her Jörig Bischoue zu Speyr, Pfaltzgraue bey Rein unnd Hertzog in Bayern uff unser früntlich Ansinnen zu ußritung der falschen ketzerischen verfierischen Leern und pflantzung des rechten waren gottes worts unnd zu erhaltung unsers heiligen cristenlichen gloubens in unserm Fürstenthumb Würtemberg, so wyt sich siner Lieb Bistum und district als ordinarien daryn streckt, ettlich erbar geschickt und wolgelert Brediger verordnen würdt, damit dann dieselbigen sollichem irem Ampt mit predigen unnd sunst den göttlichen Aemtern ußwarten sicher und unuerhindert handeln und die volnziehen mögen, So beuelhen wir dir hiemit ernstlich und wöllen, das du mit allen underthonen und hindersessen diner Amptsverwaltung Ernstlichen verschaffest und Inen beuelhest, das sie sollichen predicanten, So (wie obgemelt) unser Oheim von Speyr als ordinari verordnen und schicken würdet, zu predigen vergönnen, Ouch die vor allem gewalt versichern, schützen, schürmen und behörbergen unnd von ainem Ort an das ander, wa sollichs die notturfft eruordern würde belaiten, und sunst deshalben In Jrn zufallenden obligen hülfflich und bystendig syenn und guten willen bewysen, und du selbst zu sölchem allem zum besten verhelffen und darob sein, das sollichen dermassen nachkomen unnd gelebt unnd darwider nicht fürgenommen noch gehandelt werde, Doch so bemelts unsers Oheims Gesandten ettwann ain pfarrer oder prediger endern und ain andern an sein statt ordnen wöllten, das one unser sonder vorwissen nit gestattest, Sonnder unser Statthalter und Regenten unsers Fürstenthumbs Wirtemberg des zuuor mit anzaigen der Ursachen söllicher Irer fürnämen und deinem gutbeduncken berichtest unnd verner derselben beschaid gestracks geloubest, daran geschicht unser ernstlich mainung. Geben in unser Statt Stutgarten am 4. tag Augusti Anno ꝛc. 28. unser ryche im Andern.

---

10) Sattl. Herz. II. Beil. 137.

11.

Befehl betr. das Fleischessen in der Fasten.

Vom 12. Febr. 1529 [11]).

Getruwer Lieber, dir ist zuuersichtlichen unuergessen, welcher gestalt Wir hieuor zu mermaln der Luterischen Faction und Irrsall halb mandata offenlich haben lassen ußgehen und in denselbigen neben andern zum höchsten ermanung gethan und geboten, das ain yeder sich den christlichen satzungen und ordnungen gemäß und gehorsam halten soll, guter zuuersicht, dem sollte also gelept seyn, Werden Wir doch bericht (welches uns nit zu klainem mißfallen und beschwernus raichet) das ettlich sollichem allem zuwider merthail uß mutwilliger bewegnus und lychtuertigkait gantz unnötiger ursachen understanden in der hailigen Vasten und zu andern verboten zeiten flaysch geessen. Diewyl nu derglychen dis hailige zeit der vasten von den gotlosen, wie uns globlich fürkomet, abermals fürgenomen werden möcht, welches dann nit allein zu verachtung vorgemelter christlicher löblicher ordnung dienet, Sonder auch dardurch in disem unserm Fürstenthumb das vihe, welches sonderlich sollicher zeiten zu erhaltung gemains nutzen und notturfft werden sollt, treffenlich erößt und also zu künfftiger österlicher und volgenden zeiten an Flaisch, (wa nit ynsehens geschehe) gros mangel und nachtail entsteen würden. Das so vil möglich abzuwenden und zufürkommen, Beuelhen wir dir hiemit ernstlich und wöllen, das du one verzug in allen Flecken deiner Amtsverwaltung mit sonderm ernst und guter ordnung fürsehest und beuelhest, das kainer deiner Amptsverwandten dis hailige Vasten und bis zukünfftiger karwochen bey straff lybs und guts yemand, wer oder woher der sey, ainich vihe oder flaisch zu kouffen geb, derselbig kouffer geb dann sein truw an ains geschwornen Aidsstat, das er dasselbig allain krancken personen oder zu dem ynsaltzen künfftigs somers gebruchen und sonst nyemants andern geben oder für sich selbst anderer gestalt geniessen wöll rc. und du ob sollichem allem mit höchstem flyß haltest und die ungehorsamen und vbertreter, auch wölche du in deinem Ampt erfaren magst, die also unnötiger und mutwilliger wyse zu bemeltem und andern verboten tagen und zeiten flaisch essen, venglichen annemest, unser Statthalter und Regenten desselbigen aigentlich berichtest und verners beschaids gewartest und hierinn gar nit verleßig noch anders handelst oder yemands verschonest, als lieb dir sy unser ungnad und straf zu uermeiden, des mainen Wir gantz ernstlich, Geben in unser Stat Stutgarten am 12. tag Februarii, Im 29sten unser Ryche im dritten Jar.

11) Sattler III. Beil. 141. und Staats-Arch.

12.

Befehl, daß die Unterthanen des Fürstenthums Würtemberg zu Eßlingen die Predigten nicht besuchen sollen.

Vom Jahr 1532 [12]).

Ferdinand 2c.

Getreuwen Lieben, Euch ist onn zweyffel onuerborgen Welcher gestalt unser und des heilligen Reichs underthonen von Esslingen allerhand neuwe Predicanten So unser allten Christenlichen halltung widerwertig leren, uff Irnn Canntzelln uffstellen durch welche on zweyffel der gemayn unverstendig Lay, so der Schrifft nicht bericht ist, inn allerlay Irtung unnd mißglauben möchte kommen unnd gefürt werden, dem wir aber schuldig seind mit allem Ernst zu begegnen unnd unsere unnderthonen souil müglich vor sollicher Irtung zu warnen zu vermanen und zuuerhütten, Ist deßhalb unser Ernstlicher beuelch das du von stund onne alles verziehen bey allen unnderthonen deins ampts so die Märckt zu Esslingen besuchen Ernstlich verschaffest, unnd gepiettest, das sie Inn besuchung obgemelter marckhtag oder so sie sonst Irn Wandel geñ Esslingen haben würden Sich von allen predigen daselbs enthalten, darbey nit erscheinnen noch denselbigen zuhören, auch söllichs in den Würtzhäusern oder anderßwa nit verfechten noch sich in ainich disputation daselbs inlassen, Alls lieb Inen sey unnser ungnad und schwere strauff leyps und gutz zu uermeyden unnd so du Jemands deins Ampts erfierst, der disem unnserm königkhlichen Mandat und gepott ungehorsam erscheinen und söllichs ybertretten würde, daryber du dein sonnder kuntschafft machen und bestellen wölldst, das du alsdann den oder dieselbigen fenngkhlichen annemest, dasselb unser Regierung in Würtemberg berichtest unnd irs beschaids verrer darinn gewartest und hierinn nit varlässig erscheunest noch annderst handelst, daran geschicht unnser Ernstliche meynung, Geben 2c. 1532.

An nachbenannt amptleut,

Stuttgarten.	Cannstatt.
Kyrchen.	Böblingen.
Göppingen.	Löwenberg.
Schorndorff.	Herrenperg.
Wayblingen.	Nürtingen.
Wynniden.	

---

12) Sattler Herz. II. Beil. 156.

13.

Befehl wegen Fastens und Genußes des h. Abendmahls am Ostertag.

Vom 19. Febr. 1532 [13]).

Ferdinand ꝛc.

Getreuwen lieben, Nachdem Jetzt ettliche Jar her unnd noch die gemein teutsch Nation unnd Christenhait layder mit allerlay strauffen und ybelln alls mit krieg Theyrung Sterben und Inn anderweg angegriffen und belestigt worden unnd anders nit zugedenckhen ist, dann dieweyll ann vil ortten, welches wir doch mit hauchbeschwertem Gemüet täglich mer erfaren, Lob und Eer gotes gefallen unnd dargegen uill Laster mit gotteslesterung Fülleren und dergleichen vber hand genomen unnd zuuorderst die hailligen Sacrament unnd ander gottesdienste enderett und in vergess auch verachtung gestellt, darus dann vill one erhörtt, auch onzalbar ketzereyhen entstanden und eruolgett, dardurch one zweyffel gott der herr Höchlichen erzürnnt und bemellt plaugen und strauffen bißher verheungt, auch gewißlichen zu besorgen, wa durch ware Rüw und Laid auch ein bueßuertig leben der allmechtig gott nit widerumb versönt und auß gantzem hertzen unnd gutem Fürsatz umb gnad, Barmhertzigkait und verzeihung anngerüffen und gepetten, Er werde noch weitter und grösser strauffen verhengen unnd senden. Dieweyll er dann durch sich selbst und seine haillige prophetten und appostell versprochen und zugesagt, So unnd wann der mensch seine Sünden bekennen derselben Rüw und Laid haben und sich von dem bösen zu dem guten wenden werd, das er daruff sein gnad güte und barmhertzigkait bewysen und seinen zorn ablassen well, damit nun söllichs allso erlangt werden mög, So ist unser Will meynung und Ernstlicher beuelhe, das Ir in der Statt und allen fleckhen euwer ampzverwaltung von stund an gutt ordnung gebt, das zu diser hailligen zeitt der vasten wie von unsern vorfarnn und gemainer Christenhait von allterher und biß uff unns löblich geschehen all Christenlich Ceremonien Inn gutter anndacht auch mit vasteñ, Betten, abbruch der verbotten speis unnd andern gutten Werckhen nachgehalten unnd sonderlichen dass in allen pfarhen wochenlich processionen, sondere ämpter unnd gemeine gepett umb Christenliche ainigkeit und gemeinen friden jnn gantzer cristenhait zupitten fürgenommen unnd vollnbraucht und das vollckh zu söllichen an den Cantzeln unnd sonst sonderlich ermannt und bewegt werd.

Dweil wir dann auch weyter bericht sein, das laider ettwan vill Gotzloser und leuchtuertiger Manns- und Weibspersonen seyhen, Wellche ettliche zeit her uff die osterlichen zeitt weder gepeucht noch das houchwürdig Sacrament wares Leips Christi nach gemainer

13) Sattler Herz. III. B. 157.

Christenlicher kürchenordnung empfangen haben und uns dann Je nit gemeynt, sölliche gotzlose leutt unnd Leben zugedulden und ungestraufft zu lassen, So ist vernnerunser Ernstliche meynung unnd beuelhe, das ihr gleichermaß one verzug ordnung geben, damit in allen grossen unnd klainen pfarhen euwers amptz keine außgenomen, auch in den Clöstern darinn man beicht zu hörren pfligt, die Seelsorger und Beychtvätter all und Jede, So Innen beychten, auch das hochwürdig Sacrament auff jetzt komend österliche zeitt empfahen in ain Register ordenlich mit jeren namen und zunamen auffschreiben und verzaichnen unnd solliche Register acht tag ungeuerlich nach ostern Euch zustellen, darinnen Jr euch aigentlichen ersehen und darauff die vberigen personen, So gepürlichs allthers unnd nit gebeucht und zu dem Hochwürdigen Sacrament gangen seind, allt und Jung in Jedem Fleckhen auch in aim sonnder Register verzaichnen die alle für euch berieffen, die ursachen Jrs underlassens bey Jnen erlernen, das alles auch in Schrifft stellen und söllichs sampt obgemelten baiden Registern in nachgeenden vierzehen tagen unser Regierung in Würtemperg yberantwurten, die uns dieselbigen nachgeends an unsern houe aigentlich zu schickhen werden Wir uns darinnen haben zuersehen und in dem verner Insehen zu thonn wissen, an dem allem thutt Jr unser Ernstliche meynung, dess wir uns auch gäntzlich verlassen wollen. Geben in unsrer Statt Stuttgarten den XIX. tag Februarii, Anno ꝛc. XXXIjten unser Reyche ꝛc.

14.

Befehl betreffend die Behandlung der Lutherischen, Zwinglischen u. s. w. Lehren, und Polizeisachen.

Vom 20. August 1532 [14]).

Getreuer lieber, wiewoll wir verschiner zeit mermallen der Lutterischen und zwinglischen und ander verfürischen opinionen und Jrsall halb edicten außgeen lassen, Auch volgends in anno der mindern zall XXVIj. zu abstellung derselbigen und zu verner gnedigsten Warnung widerumb mandaten veruertigt und in allen unsers Fürstenthumbs Würtemperg ämptern zuuerkönden verordnet darinnen zu auslesch ung der Reden so ettlich gepruchen, alls were Jnnen verborgen, welche artickel und leeren kätzerisch oder gerecht sein mechten ꝛc. Ettlich der fürnemsten verfürigen artikkel und gebrüch begriffen und ausgetruckten werden, deren jedem auch sein gepürende Strauff angehengt vnnd ernstlichen beuolhen haben sölliche offentliche anzuschlahen, damit sich der unwissenhait niemand entschuldigen mög und das all Amptleut darob seyhen, damit denselbigen strackhs

---

14) Sattl. Herz. III, B. 158. cfr. Mandat v. 26. Jan. 1528.

gelept und nachkommen, auch den ybertrettern die angehengten straffen onnachläßlich aufferlegt und vollnstreckht darzu jnn kainen Weg gestatt werden, ainich brieffe oder biecher sollicher Faction arckwenig vail zu haben noch zu kauffen weder heimlich noch offentlich des möglichen versehens, Es sollte dem also gestracks gelept und nachkommen sein. Befinden Wir doch täglichen, welches doch uns zu sonderm mißfallen unnd beschwernus raichet, dass sollichem bißher ettlicher ortten wenig nachkomen gelebt noch vollziehung gethan worden, Dieweyll aber unser gemiet unnd entlich meynung steet, das selbigem allem stracks gelebt und nachkommen werd, So beuelhen Wir dir hiemit gantz ernstlich, dass du söllichs allenthalben nottdürfftiglich widerumb vernüwerest, auch jederzeitt so in der statt oder Fleckhen deiner Amptzverwaltung ainich brieffe oder biecher von den brieffmalern oder buchfierern vaillgehapt dieselbigen durch dich selbst oder ander verstendig besichtigen und was darunter vorhanden, So angeregten Factionen annhengig und dieselbigen betreffen mechten, Es sey von den gefellschten allten oder neuwen Testamenten, auch propheten und allem anderm sollichs betreffend, das alles und jedes Jnnen aufheben und nemen lassest und dabey ernstlichen sagest hinfür dergleichen nit mer in diß Fürstenthumb zu pringen, ob aber Jr ainer oder mer weytter daryber dermassen erfunden und begriffen werden, allßdann die gefengklichen annemest, in Thurn legest, unser Regierung zu Stuttgartten mit gutten und nottürfftigen bericht zuschreibest, auch Jnen jederzeitten alle und jede sollich genomen brieffe und biecher gewißlichen zuschickest und darinnen gar nichtz verhalltest, noch anderst handelst.

Dergleichen haben Wir dir verructter weyllen vilueltig auch in andern sachen gemeine Ausschreiben und beuelhe zugeschickht, Nemlich neben anderen betreffend, das all offenntlich Freiden, Tanntz, saitenspill, Hochzeitten, kirchweyhinen und dergleichen hinfür underlassen unnd vermitten sein und mit was maß darinnen gehandellt am datum den 17. den Octobris anno rc. XXIX. weyssend.

Darzu das die Landtröcken und frembden bettler im Landt nit geduldt und wie gegen Jnnen Jederzeitten fürgenomen, Ouch die Ordnung des Feurs halb gemacht und gehalten Jrer datum den XXVIj. Martij anno XXXj. und dann den XIX. Februariy jetziges Jars widerumb ernüwert und außgeschrieben.

Daß auch gar nit gestatt werden soll mit büchssen yber velldt zugeen, den XIIj. Julij Anno rc. XXVIIj. außgangen, befinden wir doch dass in sollichem und andern unsern gemeinen und sondern beuelhen nit allein varlässig, sonnder gantz nichtz sollichem gemäß gehandellt noch vollnzogen würdet, allso das woll vonnötten wochenlich söllich gehaiss widerumb zu ernüwern, wellches unns doch hochbeschwärlich und verner zugedulden keins wegs gemaint noch littenlich ist, zue dem das söllichs jnn vill weg zuuerachtung, ungehorsamy, auch ungleichait und ander nachtaill dienet, Demnach beuelhen Wir dir hiemit abermalls bey deinen pflichten unnd aiden damit du uns zugethonn und verwannt bist, Ernstlichest und wellen daß

du dich widerumb in sollichen und andern unsern ausgangen und künfftigen beuelhen allwegen aigentlichen ersehest, denen in allweg gemäs handellst unnd dar Innen keins Wegs ersitzest noch für dich selbst anderst gestattest, wellcher ursachen das sy one unser Regierung sonnder vorwyssen und beuelhe, auch welche hierybeu büchssen tragen, Es sey zu den zillstatten oder sonnst yber veld, wellche die seyhen Inen jederzeitten söllich büchssen nemest und bemellter vnser Regierung mit guttem bericht, woher jeder sey, zuschickest und in disen und andern vnsern außgangen und künfftigen beuelhen nit wie bißher ungehorsam und varlässig erscheinest, alls lieb dir sey unser unnguad und strauff die dir sonnst gewyßlich eruolgen soll, zu ermeiden, das meinen Wir gantz ernstlich. Geben in unser Statt Stuttgarten den XX tag augusti. Anno ꝛc. XXXIj.

15.

Ausschreiben, daß kein Buch der neuen Sekten feil gehalten werden solle.

Vom 12. November 1533 [15]).

Ferdinand ꝛc.

Getreuwen lieben, Alls hieuor zu mermallen Ernstliche Edict unnd Mandata allenthalben in unserm fürstenthumb Würtemperg und andern unsern Erblanden außgangen und publiciert seyhen, das an kainem ort gestattet noch zugesehen werden soll die falschen verfierischen bücher und schrifften der neuw eingerissenen Secten vaill zu haben, zukauffen noch zuerkauffen, darob doch bißher ettlicher orten ettwas varlässig gehallten und aber söllichs nit cleinist oder geringest vrsach ist, dardurch das gifft sollicher falschen verfierischen Leeren so weit außgesprait und souil menschen laider verfiert worden seyen, demnach zu verner und nottdürfftiger verwarnung, ist unser Ernstlicher beuelhe, das ir auff all und jed zufallendt Wochen unnd Jahrmärckht, auch Kürchweyhinen und zu wölchen zeitten ettwan die Erämer brieffmaler oder buchfierer in den Stetten und fleckhen euwer verwaltung vail haben gut Ernnstlich vffsehen fürnemen auch sonder personen darzu verordnen die derselben bücher brieue und namen aigentlichen erlernen und besichtigen, darzu in derselben Truchen, Läden und stippichen, auch in jren Wonungen und herpergen mit bestem vhleis ersuchen mit der beschaidenheit, bey wöllchem solliche verpotten verfierischen schrifften, brieue oder biecher erfunden, dass dieselbigen personen sampt aller deren hab so bey Jnen befunden gestrackhs gefengklichen angenomen und auffgehept, euch zugebracht, Selbig crämer in Thurn ann boden gelegt, Jre büecher brieue oder

15) Sattler Herz. III. B. 2.

schrifften unser Regierung in Würtemperg mit guttem bericht und umbstenden der sachen aigentlich zugeschrieben und deren verner beschaid darinnen gelept werdt, und mit sollichem Ernnst und vhleis hierinnen Einsehen und Wendung thuen, wie das unser auch unser Fürstenthumbs Würtemperg Landt, gepiett und underthonnen hohe und unvermeidenliche nottdurfft erfordert, und damit auch der onwiderpringkhlich abfall verderben schaden und nachtaill so sonst darus follgen mag verhiett und abgestellt werden, das mainen Wir gantz Ernstlich, Geben in unnser Statt Stuttgarten den XIj den tag Novembris Anno ꝛc. XXXIIj.sten unserer Reiche des Römischen im dritten, der andern aller im sibenten.

16.

Rescript gegen die Wiedertaufer.

Vom 10. Febr. 1534 [16]).

17.

Resolution Herzog Ulrichs auf einen Bericht Ambros. Blarers in Betreff der Reformation.

Vom 21/22. Dezbr. 1534 [17]).

18.

Befehl Herzog Ulrichs an die Prälaten seines Landes, christlich-evangelische Pfarrer aufzustellen.

Vom 25. Dezbr. 1534 [18]).

Von Gottes gnaden Ulrich Herzog zu Wirttemperg ꝛc.

Unsern Günstigen grus zuuor, Wirdiger, andechtiger und lieber getrewer, Nachdem Wir in . . . vorhaben steend die Eer gottes und unserer underthonen seelselickait so vil an uns, durch ainhellige und Christenliche verkündung des waren, rainen und hailigen Euangelion ze fürdern und an allen enden und orten unsers Fürstenthumbs

---

16) Unterschr. v. Kanzler Mynsinger: im Allg. erwähnt Crusius Annal. XI, 3, 9. p. 624.

17) Sattl. Herz. III. B. 26. cfr. B. 25. 12. 13.

18) Sattl. Herz. III. B. 24.

vfzerichten und ze pflantzen, Auch sonderlich mit ernst darob halten, das einhellige Christenliche und göttliche Leer gepredigt und fleißig getrieben werde. Dem fürnemen aber zuwider, haben ir pfarrer und prädicanten an orten, da euch ex jure patronatus pfarrer zuordnen zustat, die nicht anderst dann lestern, und die göttlich Warheit schelten konden, dardurch dann nicht dann zwispalt und zerryttung der hailigen Religion und waren Glaubens entlich volgen muß, Welches uns lenger zu gedulden nit gemaint syn will, sonder nach unserm vermögen einhellige Christenliche Leer zu erhalten genaigt sind, dem allem nach so ist an euch unser gnedigs, gleichwol ernstlichs Beger, wa ir in unsern Stetten oder Dörffern pfarrer oder prädicanten verordnet hetten, die biß auher der Warheit widerspennig gewest, und die rechten Christenliche Leer zu predigen sich nitt beflissen, auch diß zethain sich fürter nit beflyssen wolten, das ier dieselbigen von stund an abschaffen und an ier statt Christenlich Euangelisch pfarrer und verkünder des göttlichen Worts unnd Warheit verordnen, ob aber ier diese nit gehaben möchten, solt ir uns das berichten, wöllen Wir beuelh geben lassen, damit euch dergleichen Christenliche prediger zugeschikt werden, wöllen euch hierinn gutwillig und geflissen ertzaigen, das statt uns umb euch in gnaden zuerkennen, datum Stutgarten den hailigen Christag Anno rc. 1534.

An alle Apt und prelaten auch äptissin und priorin, desgleichen pröpst dechan und stiffter diß Fürstenthumbs, mutatis mutandis, auch der Uniuersitet zu Thübingen.

---

†) Erste Eheordnung.

Von 1534.

---

††) Landtags-Abschied.

Von 1535.

---

†) s. Sammlung der Gerichts-Ges. I, 66. und Hartmann st. Arch. I, 114. Gedr. 4. Sattler Herz. III. B. 27. Uebrigens weist Schnurrer l. c. p. 170 nach, daß sie erst im Anfang des Jahrs 1535 erschienen seyn könne.

††) s. Spittler 2te Samml. einiger Urkunden und Aktenstüke zur neuesten würtemb. Geschichte. 1796. p. 380. Sattler Herz. III, p. 14. 15. Würt. Relig. Urk. 1741. p. 3. Breyer Elem. jur. publ. Wirt. §. 179.

19.

Befehl keine Winkel-Prediger zu dulden.

Vom 15. April 1535 [19]).

Von gots gnaden Ulrich Hertzog zu Wirtemberg ꝛc.

Unsern Grus zuuor. Lieben getrüwen, Nachdem Wir bericht werden, das sich an etlichen Orten in vnnserm Fürstenthumb haymlich Versamblungen vnd Wingkelpredigen zutragen wöllen, daruß nichtzit anders dann Widertäufferisch vnd ander dergleichen secten vnd vffrürisch rotten erfolgen und erwachssen thund, wölliche dann dheiner Christenlichen oberkheit zugedulden, Sonnder ein jeder mit Christenlichem Yfer vnd ernstlicher straff fürzekhomen, denen zu begegnen, vnd gentzlichen abzuschaffen geflissen sein soll, dwyl Wir nun dem almechtigen zu Lobe und Eer, auch umb vnserer vnterthonen säel seligkheit willen, das heilig Euangelium vnd pur Lauter Rein Wort gottes, on einicher menschen zusatz in allen pfarhen unsers fürstenthumbs offenlichen zu predigen, ouch cristliche vnd dem Worts gottes gemäss ordnungen vnd Ceremonien anzurichten fürgenomen haben, darneben aber alle heymliche Wingkellprediger zusamenschlupffung der Widertouffer, auch ander vffrürisch secten vnd Rotthierung abzuschaffen und in dheinen Weg zugestatten, dem allem nach Beuelhen Wir euch ernstlich, vnd wöllen, das Jr in dem allem ein Fleyssigs vnd guts uffmergken haben, Ewer kundschafft So tag So nacht an den argwenigen orten machen vnd halten wöllend, Wa dann Jr also befindend das sollich heimlich versamblungen vnd Wingkelpredig, ouch dergleichen Widerthoüferisch secten oder hendel sich zutragen wolten, das Jr mit gantzem vleyss darinn sehen, dieselbigen vnd sonderlich die vermeinte vorsteher oder prediger, Wa man anders die also betritt oder von sollichen Wingkelpredigern oder Lerern ein gewissen grund erfert und man sie betretten vnd ankhomen kan, ouch wa ander, die sich vffrürischer Zengkischer Wort vernemen und hören liessen, weren, dieselbigen fengklichen annemen vnd bewaren vnd vns sollichs jederzeit zuwissen thon, vnd daran euch nit varlessig, Sonnder mit bestem vleyß erzeigen, das zu geschehen Wöllen Wir vns gentzlichen verlassen, datum Stutgarten den XV Aprillis Anno ꝛc. XXXV.

J. Enoder.

P. S. Wollt euch sonderlich in der Statt vnd vff allen pfarren und predicaturen in Euwer Amptsverwaltung gegen den pfarrern und predicanten die dartzu verordnet seien oder füro werden, ain ernstlich fleißigs vffmercken haben lassen, was ein jeder leer vnd predige, vnd ob sie damit einander nit widerwertig seien oder ain vngleichait halten vnd anders predigen dan das pur luter Euangelium vnd gots

19) Sattl. Herz. III. B. 32. Orig. auf dem Staats-Archiv.

Wort, wie sie sich auch sonst daneben mit Irem Wandel leben vnd Wesen halten vnd in dem allem vns Irsthuns vnd lassens yetz vnd fürohin aigentlich berichten, damit Wir derhalb yederzeit nach notturfft und gestalt der sach gepürlich Insehens thun mögen, verlassen Wir vns Ernstlich actum ut in literis.

An Vnsern L. G. Hansen von Gartringen
genannt Harder Obervogt und Hannß Beußlin Untervogt zu Tübingen.

20.

Ausschreiben Herzog Ulrichs, die Bezahlung eines Hülfsgelds zur Eroberung des Landes von Seiten der Geistlichen betr.

Vom 19. Juni 1535 [20].

21.

Mandat gegen die Münsterische Wiedertäufer.

Vom 22. Jun. 1535 [21].

Von Gottes Gnaden, Wir Vlrich Hertzog zu Würtemberg, zu Tegk, Graue zu Mümppelgart ꝛc. embieten allen vnd yeden vnsern Obern, vnd vndern Ambtleuten vnd sonst allen andern vnsern Dienern, vnderthanen, zugehörigen, vnnd verwandten vnsers Fürstenthumbs Wirtemberg, vnsern grus, gnad vnd alles guts zuuor. Vnd fügen euch hiemit zu wissen, das on zweifel euch gemeinlich nit vnbekandt was manicherley verstandt, anschlag, vnd heimlicher kündtnus die widertäuffer, vnserm rechten heiligen Christenlichen, Euangelischen glauben Key. vnd König. Maie, Auch aller von Gott geordneter Oberkeit, Brüderlicher lieb ꝛc. zuwider, vndereinander haben, Vnd allenthalben in alle Land, jre Potschafften, vnd mit pundsgenossen, ausschiken, mit beuelch sollich jr verfürliche leer auszuteylen, yederman guter Christenlicher pollicey zuwider damit zu beflecken, Wie sich dann aus dem vnchristenlichen bösen leben, vnd fürnemen, der Münsterischen widertäuffer, vnd anderer, deren vngöttlich böss fürnemen man auch erfaren hat, befunden, vnd vil einfeltiger von dem rechten wege, vnsers waren Euangelischen Christenlichen glaubens zu jrer auffrürischen leer, vnd verstand, gefurt haben, derhalben vns mit Key. vnd Köyigl. Maie. Wir neben andern

20) Staats-Arch.

21) Hartmann st. Arch. I, 117. OU. u. Staats-Archiv.

Stenden des Reichs Teutscher Nation yezt verglichen, das wir zu erhaltung Christenlicher ordnung, gemeynens nutzens, gemein gehorsami, vnd gutter pollicey, Auf solliche streicher widertäufferischen verfürer, vnd rädlinleiter ein besonder gut auffmerken zu haben, und in vnserm Fürstenthumb nit zugedulden, Sonder wa wir die erfaren, vnd erlangen mögen zu straffen. Dem nach, gebieten vnd befelhen wir euch, bey glüpten, vnd eyden, damit ir uns verwandt, das jr alle, sampt, vnd sonder derselbigen gutt acht, vnd besonder auffmerkens auff sie haben, vnd keinen fremden, der euch vnbekandt, vnd bey euch ainkeren wölt, behaußt, beherbergt, speißt oder drenkt, Es were euch dann von der Oberkeit, deren jr sollich frembden anzeygen solt, erlaubt, vnd so bekante widertäuffer zu euch kement, dieselbigen als bald, wie jr bey ewern pflichten, zu erhaltung Christenlicher gutter ordnung schuldig, ewer oberkeit anzeygt, darauff dann jr vnser Amptleut, dieselbigen annemen, bewarend vnd vnsers bescheids, mit denen zehandlen gewarten. Deßgleichen jr euch, auch gegen denen widertäuffern, die jr vnder ewern ambtsangehörigen vnd vnderthanen erfaret, gebaren vnd handeln solt, vnd jr all, vnd ewer yeder insonder herinn mit nichten varlessig oder vngehorsam erscheinen, dann solte sollichs bei einigen gewar, vnd erfunden werden, So gedenken wir gegen denselben, Sie seyen wer die wöllen, mit ernstlicher vnd vnnachläßlicher straue, zugefarn, vnd handeln zu lassen, wie sich gebürn wurdet, darnach wissen euch zu richten, vnd vor nachteyl vnd schaden zuuerhüten, vnd jr thut hieran vnser ernstliche meynung vnd befelh Datum mit vnserm fürgetruckten secret, zu Stuggarten, den zween zweinzigsten tag Brachmonats, von Christi vnsers heilands geburt, fünffzehnhundert Dreissig vnd fünf jar gezalet.

22.

Ordnung, betr. die Bestrafung der Wiedertäufer.

Von 1535 [22]).

Von Gottes Gnaden, unser Ulrichs Herzogen zu Württemberg und zu Töck, Graven zu Mömppelgardt :c. Ordnung, wie es unterschiedlich mit fragen begnadung und Straf der Wieder=Täuffer, so jederzeit in unserm Fürstenthum und gebieten in gefangnus und Hafftung kommen bis auf unser Wiederruffung und Enderung von unsern Amt=Leuthen gehalten werden soll.

Erstlich sollen sie alle Wiedertäuffer, wa sie die in ihren Aemtern betretten Frauen und Manns=Personen fänglich annemmen, verwahren, und mit Ernst uf Bedräunng des Nachrichters uf nachfol=

22) Sattler Herz. III. B. 45. a.

genden **Artikul** fleißig und ob etlich darunter befunden, die sonst ihres Haltens und Wesens eines Leichtferttigen bösen Argwons, Leumats und Geruchs wärend, darauf peinlich gefragt, und was also bey ihnen befunden, in unser Canzley, darauf ferner Befehl zu geben, überschickt werden.

Artikul der Frag:

1. Erstlich: ob er in der Bäurischen Ufruhr gewesen, Hilff Rath und That zu ihrem fürnehmen gethon hab, wie und welcher gestalt dasselbig geschehen.

2. Am andern, an welchem end, auch wann und von wem er getaufft worden, wer und wie viel Personen sich mit ihme tauffen lassen Wa dieselbig in Land oder sonst gesessen, und sich enthaltend, in was Hauß oder Heerberg er auch getaufft sey, und was ihne darzu verursacht hab?

3. Item, Was er von der Kindertauff halt?

4. Item, was er von dem **Sacrament** des Nachtmahls Christi halt?

5. Ob ein Christ der Oberkeit oder dem Nächsten ein Aid schwören mög, und ob Aidschwören Christenlich, oder Warum das nit Christenlich sey?

6. Item, ob ein Christ mög ein Fürst oder Amtmann seyn, und also Weltlich Obrigkeit tragen?

7. Item, Wann die Oberkeit auf beut Land und Leuth vor gewalt zuschützen und schirmen, ob ein Christ in selbigem folgen und gehorsam seyn soll?

8. Item, Ob ein Christ der Oberkait gehorsam seyn soll? und wie weit?

9. Item, ober er halt, daß der Teuffel und alle Verdamten endlich seelig werden?

10. Item, Was er von Christo unserm Erlöser halt? Ob er auch glaub, daß Er für unser Sünd gnug gethon? Und ob Er Gottes Sohn seye?

11. Item, nachdem er ohn zweifel mit vielen so seiner Sect u: mit dem Wiedertauf befleckt, kundtschafft gehabt, und sie wiederum mit ihme, daß Er aigentlich anzeigung thue, Wer? Wa dieselbige Personen, so also mit ihme in solcher Sect verwickelt, gesessen, wie ihre Namen heissen? Und wer sie seyen? Wo sie zusamen gekommen seyen oder wollen? Und wie dick? Was sie auch an jedem Orth, wo sie also zusammen gekommen seyen, berathschlagt, gehandelt und geredt? Und wie viel dabey gewesen?

12. Welcher Sect der Wiedertäufer seyn? Ob er den zu Münster oder denen in Mähren oder andern anhang?

13. Item, Welcher Sect er sich anhängig bekennt, zu fragen.

14. Ob Er zu Münster oder Mähren gewesen, Was ihn dahin zu ziehen, verursacht?

15. Was der Secten, welcher Er sich anhängig bekennet, oder auch der andern, fürnehmen, Wandel, Wesen, Leben, Lehr, Glaub

und Sect an den bestimten oder andern Orthen, seyen, die den Wiedertauff angenommen?

16. Item, Nachdem aus Schwaben, Francken, Bayern, Hessen, Sachßen, und andern Hochteutschen Landen auch hinein in Mähren geloffen und jezt wiederum herauskommen, unterm Schein, sie wollen wiederruffen, ihre Güther Wieder begehren, ob es nit, wie bey etlichen befunden worden, Büberey sey? und sie allein darum ausgeschickt, daß sie Meuterey in allen Landen machen und anrichten soll?

17. Item, was deren zu Münster oder in Mähren heimlichs und Bundszeichen gewesen sey, darbey sie einander mögen erkennen? auch was dasselb zeichen und geheimnus in sich halte? oder worauf es angesehen?

18. Item, ob mit der Wiedertäuffer vorhaben und anschlag seye, wann sie sich stärken, daß sie etwann zusamen lauffen, Städt, Schlösser oder anders einnehmen, alle Ober- und Erberkait zu todt schlagen wollten und welche sie also einnehmen, an welchem Orth sie auch zusamen kommen wollen.

19. Item, Insonderheit zu fragen, ob sie sich nit vereint, daß sie in diesem Fürstenthum Württemberg zusamen lauffen oder lauffen wollten, und an welchem Orth das beschehen soll? ob sie nit vorhabens gewesen, Schloß, Stätt oder anders in dem Fürstenthum einzunehmen, oder was sie dabey zu handlen, beschlossen.

20. Und so einer würde anzeigen, daß etwann ein Anschlag in diesem Fürstenthum beschehen zu fragen, Wa, Wie, von Wem, und zu welcher zeit das beschehen, was sie auch handlen, oder einnehmen wollen?

21. Item, in gemein zu fragen, ob sie nit mit was andern Bubenstücken und Meutereyen umgangen, oder deren Wissens haben, und wie nach gelegenheit ihrer bekanntnus zu fragen, von nöthen seyn will.

22. Item, ob sie uf ihrem vorhaben und Wiedertauff verharren oder des wiederruffen wöllen,

II. Welcher maßen die Wiedertäufer uf bekanntnus Ihres Irrthum Wiederruffung und endlich verharren begnadet und gestrafft werden solle.

Item, die der Lehr des Wiedertaufs gehängig, getäufft oder ungetäufft, einfältig, schlecht unverständig Leuth, nit Rädlisführer oder Lehrer solchs Irrthums gewesen, wiederruffen und begehrten gnad, soll ihr Wiederruffung von ihnen angenommen, und sie nach gemelter massen begnadigt werden.

Zum ersten sollen sie geloben und schwören, sich fürtan wollend rechtschaffen zu halten, von dem Wieder-Tauff und der Lehr dasselbigen abston, ihre Kinder tauffen lassen, auch denjenigen, so mit der Wiedertäufferischen verführerischen Lehr befleckt sind, und damit umbgon, anbeywonung, Worten und Wercken, desgleichen aller Winkel Predigen und zusamenschlupffungen sich nit anhängig machen, sonder gänzlich mässigen und entschlagen.

Zum andern sollen sie uns als ihr rechten von Gott geordnete

Oberkeit auch unser verordnen Ambt Leuthen unterthänige gehorsam erzeigen, und dero keinswegs Widerstreben.

Zum dritten sollen sie sich auch hinfüro fleißig zur predigt und Kirchen schicken, auch der Lehr und des Brauchs des Nachtmals unsers Herrn, wie davon in unserm Fürstenthum durch unsere verordnete Predicanten gemeint. gelehrt wird, anhangen, und bey den Ceremonien, so von uns aufgericht und publicirt, auch bey denen, so von ihren Pfarrern und Christenl. gemeind des Fürstenthumbs gehalten oder künfftigl. angericht und gemacht würden, endlich bleiben, darwieder nit Lehren, reden noch sonsten nichts dem zuwieder annehmen.

Zum Vierten sollen sie fürohin keinem fremden Predicanten, Wiedertäuffer, Winckelprediger, Landstraiffern oder dergleichen Manns oder Weibs-Personen anhangen, noch sie einzechen, hausen hofen, Heerbergen, noch einigen fürschub thun, sondern so solche Leuth zu ihnen einem oder mehr kommen, die wohl verwahren, behalten und dieselbige alsbald bey ihren Ayden ihrer Oberkait anzeigen.

Zum beschluß sollen ihnen auch allweg angezeigt werden, wa sie diese hievorgeschriebene Articul in einem oder mehr verbrechen, nit hielten und wiederum in solchen Irrthumen erfunden wurden, alsdann sollen und werden sie wiederum an ihrem Leib und Leben ernstlich gestrafft und ihr daran nicht verschon werden, dann sie damal solche Straf mit der That verwürkt haben sollen.

III. Aber die Rädlesführer oder Lehrer wollen wir mit Ernst am Leib nach gestalt der sachen strafen.

Ferner sollen die, so uf ihrem Irrthum verharren und nit wiederruffen wöllen, und doch der uffrürigen Articul wie obgemeldt keiner bey Ihnen befunden, noch zur zeit unsers Fürstenthums und Lands verwiesen, und so sie nit Weib und Kinder hatten, alle ihr Haab und Güther eigentlich Inventirt, und unserm Fisco eingezogen werden.

Wa dann diejenigen, so obgedachter maßen unsers Fürstenthums verwiesen daraus gelobt und geschworen hätten, und hernach Wiederum darinn befunden, sollen gefänglich angenommen, mit ernst nach gestalt der Sachen an Leib oder Leben gestrafft werden.

Welche aber nit Eyd schwüren, unsers Fürstenthums und Landschafften sich zu enthalten nit begeben wollten, die sollen nicht weniger mit ernstlicher bedräuung daraus gewiesen, und ihnen daß sie sich dero gänzl. enthalten, und darum nit mehr betretten laßen, vorgehalten; dann wa sie darüber ergriffen, daß sie fanglich angenommen, an Leib oder Leben gestrafft werden, dem auch unsere Amtleuth sollend.

Doch wollen wir in allwege, daß unser Amtleuth unsere geschicktesten und gelehrtsam Predicanten, so sie bey ihnen, und in der nähe haben, in ihrer der Ambtleuth gegenwärtigkeit die gedachten Wiedertäuffer, so in unser verwahrung wären, aus den Biblischen Evangelischen Schrifften und gründen von solchen verdamten Irrthum abzustaun lehren und unterweisen lassen, und daran seyen, daß gemeldte Predicanten ihren besten möglichen fleiß solche Leuth

aus ihrem Irrthum zuerledigen, und zu unserm rechten Christlichen Glauben wieder zu bringen verwenden, und sich gegen ihnen dermaßen, wie sie das gegen Gott, unserm Herrn und uns zu verantwortten wissen, erzeigen, wa aber solches unverfängl. u. nit erschiessen wöllt, sollen sie nach gestalten Sachen vermög obangeregter Articul fürgan.

---

†) Ordnung eines gemeinen Kastens.

Vom Jahr 1536.

23.

Herzog Ulrichs kleine Kirchen=Ordnung.

Vom Jahr 1536 [23]).

*

Gemein Kirchenordnung, wie die dieser Zeit im Fürstenthumb Württemberg gehalten werden soll.

Von Gottes gnaden Wir Ulrich Herzog zu Wirtemberg und zu Teckh, Graue zu Mömppelgart ꝛc.

Wiewohl an mißhellung und ungleichheyt der eusserlichen ceremonien, nit so hoch in der Christlichen kirchen gelegen will sein, wann die hauptstuck Christenlich glaubens, namlich Wort und Sacrament, durch welche uns Christus unser lieber heiland, das recht war himmelbrot, angericht, fürgetragen, und außgeteilt wirdet, gleich rein und unuerfelscht bleiben. Dann auch die erst kirch, wie das die heiligen vätter und alte glaubwürdigen historien gnugsam beweisen, nit aller ding in ceremonien und solchen eusserlichen dingen gleichcit gehalten hat. Noch dannocht dieweil der heilig Apostel Paulus, nit vergebens so fleissig beuolhen hat, das es ordentlich und zierlich in der kirchen zu soll geen, Haben wir dis nachuolgende kirchen=ordnung, nach der regel götlicher geschrifft, gestelt und angericht. Welche wir auch, ergernuß des schwachen unnd allerley leichtuertige nachrede der mißgünstigen, zu uerhütten, von allen unsern Predigern, Pfarrern und Diacon, also unverpruchlich gehalten haben wöllen. Mit der meinung, das sie dafür geacht werde, als solt man mit dem werck solcher ordenlichen Handlung die sünd büssen, und Gottes gnad, wie etwan vor jaren geschehen und

---

†) Sattler Herz. III. B. 35. Harttm. st. Arch. I, 115, die Landes=Ordnung und die grose Kirchen=Ordnung, wo diese Ordnung beinahe ganz conform wieder abgedrukt ist. — s. Samml. der Regier.Geseze.

23) Sattler Herz. III. B. 45. b. cfr. die kleine Kirchen=Ordnung v. 1553. 1555. u. s. w.

geleert worden, zuuerdienen und ersteen. Dann Christus unser liebster heylandt ist allein, der, für der menschen sünd genug gethan, uns gottes gnad erlangt und verdient hat. Sonder das die erber ordentlich zucht gemeiner kirchen versammlung, anreytzung und ursach gebe, die predig Göttlichs Worts, desto fleissiger zu besuchen, und die Sacrament mit grösserem ernst zu empfahen. Dann diese zwey stuck, wir vor gemeldet, namlich predig und Sacrament, der Christenlichen kirchen notwendige und hauptstück seyen, dardurch der Glaub in Jesum Christum unsern seligmacher, von Gott, durch den heylichen geyst, gepflantzt, gesterckt, ja die recht frumbkeit und säligkeit außgetheilt und dargereicht wirdt.

Welchen Sacramenten in keinen weg verglichen werden könden, souil und mancherlay ceremonieen der alten Bäpstischen kirchen. Welche zum merertheil, nit allein kindisch, sonder auch dem edelen ewigen Wort Gottes, und reinen Glauben in Christum Jesum, gantz und gar zuwider streben, dan sie nit allein ungütlich ansprengen und anlauffen, sonder greulich zu boden schlahen, und aus der menschen gemütter von grund außreuten. Wie das (Gott sey lob) nun schier in aller Welt bekannt, und nun etlich zeit durch grundt Göttlicher geschrifft von vilen treffenlichen Leuten, und Christenlichen leeren gewaltig und unüberwintlich erwisen worden, also das es allerding von unnötten, das sie allererst von uns hie angefochten solten werden.

Wir haben aber für gut angesehen, das alle solche Ceremonien in unser teutschen muttersprach, die wir alle verstehn, gehandlet werden, damit alle ding zu besserung und auffbawung Christenlicher gemein nach der Leer Pauli, dienen und raichen mögen. Dañ diser apostel nit will, das in der gemeind Gottes mit unbekandten zungen geredt werd, Es sey dann etwar zugegen der solches außlegen und den beiwesenden zu besserung deuten möge. Es were auch villeicht vonnöten, das wir nit allein der Ceremonien, sonder vil mer der Leer und predig, an welcher weit mer gelegen wil sein, ein form fürschreiben, und den einfaltigen pfarrern anleyttung hierinn geben. Dieweil aber nun etliche jar die göttlich Biblisch geschrifft, durch gnedige Gottesschickung, so klar und lautter an tag kumen, lassen wirs dabey bleiben. Wöllen solche Bibliche bücher unsern Predicanten und kirchendienern mit höchstem fleiß zu lesen gantz ernstlich beuolhen haben, und hierinn allein form und weis der Ceremonien, wie die in unserm Fürstenthumb, gehalten sollen werden, in Gottes namen fürstellen, in maß wie hernachuolgt.

Von der Leer.

Es soll ein jeder pfarrer oder prediger an denen orten, da das Euangelion vor nit gepredigt ist worden, anfengklichs fürnemmen die Hauptstück Christenlicher Leer, und dieselbigen gründtlich und ordenlich nacheinander handlen, damit dem zukünfftigen baw, ein starker und vester grund gelegt werde. Darnach mag man die Sontägliche Euangelien erst fürnemen, deren der gemein man vor ge-

wonet und yetz desto leichter zuuersteen hat, und mit der zeit in den Stetten und grossen Flecken ein gantzen Euangelisten under die handt nemen, und ordenlich vom anfang bis zum end handlen und außlegen. Damit auch das gemein Volk erfarn und lernen möge, was in allen Euangelisten und Apostolischen schrifften verfasset sey, welches dann bis anher nit woll hatt sein mögen, dieweyl sie allein die Sontäglichen Euangelien gehört haben, und auch yetzundt mit dem predigen schwärlich zuwegen mag pracht werden, man helffe dann der predig mit einer Lection, So wöllen wir, dz all Sontag und fayrtag, nachdem das ander zeichen zu der predig gehört von stund an, der pfarrer oder sein Helffer, so er einen hat, auff die Canzel steyge und mit gutten verstentlichen worten alda ein Capitel lese, also, das er fornen anfahe, an dem Euangelisten Mattheo, und also für und für bis zu end des newen Testaments, darnach fahe er vornen widerumb an, dieweil man doch vormals im bapstumb die zeit mit unnützer verkündung der seelen und stiffter, und andrer dergleichen nichtiger ungegründter ding zugebracht hat, und zu end diser lection soll man erst das letst zeichen oder zusamen leyten an die rechten predig, damit wer lust und willen hat, sich zu der lection daruor auch verfügen möge. Am end einer yeden predig, auff die Sonntag und Feyrtag, so die gantz kirch zusammen kompt, soll man der Christlichen gemein, alle stend der Christenheit beuelhen, alle not und anligen fürtragen.

Es sollen aber die predigen, auch auff die Sontag und Feyrtag über eine Stunde nit verzogen werden, damit die leut nit mit der vile und lengin überschütt und verdrützig werden. Dieweil ye des gemeinen Mans verstandt, sich nit dermaß auff einmal souill mit lust zu fassen, auffthun mag, sonder mit ihme gleichsam einem krancken zu handlen, dem man offt aber wenig auff einmal fürstellen mus. Wa man dann nit täglich predigt, als in den grossen Stetten, und Flecken, soll doch in yedem Flecken von dem Pfarrer, zweymal in der Wochen (welche tag seinem Völcklin am gelegnetsten seyn mögen) gepredigt werden, und sollen die wercktäglichen predigen, in einer halben stund ungeuarlich geendet werden, damit also das heylig lebendmachendt Gottes wort reichlich under uns wonne und doch zum überdrus der schwachen und geprechlichen natur, mit unmässigem fürschütten, nit gerade, sondr zu besserung dienstlich sey.

Vom christenlichem gesang.

Weil es Gott dem herrn gefällig, dz wir ine loben und preisen mit Psalmen, lobgesang und geistlichen lieder, und derselbigen zu disen zeiten aus seiner gnedigen schickung, souil in Teutscher sprach gemacht, auch aus andern sprachen, so gantz schön und artlich in dz teutsch verdolmetschet worden, und des menschen gemüt sonderlich der jugend, durch gesang treffenlich erhertziget, und bewegt wurden, wollen wir, das sollich Christlich und besserlich übung under all unser underthon, souil müglich, eingebracht werde und

sollen alle Sontag und Feyrtag vor und nach der predig, deßgleichen auch an den werktagen, wa man anders schůler oder sonst taugenlich personen darzu hat, solche Christenliche Psalmen und Schriftmessige gesang gesungen werden.

Die pfarrher sollen auch hie sondern fleis ankeren; damit sich meniglich hierinnen ůb und zustimme, und sich niemandt seinen Gott und schöpffer zu loben und zu preisen scheme, wie auch Dauid sein lebenlang begert seinem Gott zu singen und psallieren sonderlich das die jugend darzu mit fleis und ernst vermant und gezogen, und also ander ůppig und leichtuertig gesang, dadurch sie zu vil ůbel angereitzt wirdt, abgetriben werde, und alle heuser von Gottes lob erschallen. Es soll aber in der versammlung der gemein, aller můglicher fleis fůrgewent werden, damit man mitt ernst und aller zucht ordenlich sing einer auf den andern merk, damit kein abschewlich mißgethön gehört werde.

Von der kleidung.

Dieweil wir den schwachen zu wilfarn, yetzund ein gute zeit den Chorrock an unsern pfarrherren und kirchendiener gedult, haben wir doch yetzundt, damit auch in disem ein gleichförmigkeit sey, fůr besser angesehen, und wöllen das sie nun fůrohin in solchen kirchen ůbungen den Chorrock fallen lassen, daneben aber sonst allweg, wie inen gezimpt ersamlich und zůchtig bekleidt seyen, dann wie wir gar lange Phariseische Röcke nit achten, also mißfallt uns dagegen die kurtz und zuuil beschniten und balgische klaidung, und wöllen hierinn mittelmaß, aller erbarkeit gemäß gehalten werden.

Von Feyrtagen.

Wiewol nach der Leere des heiligen Apostels Pauli den Christen kein underschied der tage oder gezeytten auffgetrungen mag werden, sonder nach der Weissagung Isaie den Christen ein Sabath am andern, und alle teg feyrtag sollen sein, noch dannocht, um der predig, gebets, dancksagung, handlung des hochwůrdigen Sacraments, auch umm der Leiblichen rhu willen, deren stůcken allen wir am leib und seelen, umb unser schwachheit willen, nit mögen emperen, můsse man etliche tag, one verstrickung der gewissen fůrnemen, an denen sich yedermann zum gottesdienst můssigen, und andere arbeyt zu leiblicher auffenthaltung fůrgenommen, dieweil fallen und underlassen soll, und dieweil die herrlichen grossen unaussprechlichen gutthaten, unsers getrewen lieben Vatters, durch Jesum Christum unsern liebsten heiland, an uns armen verachten Wůrmlein so wunderbarlich bewisen, und nachuolgends durch seine apostel und trewe diener, so vleyssig uns fůrgetragen und eingebildet, mit der zeit erlöschen, und wo sie nit mit täglicher predig und dancksagung stettigs erneuwert wurden zu letsten gar vor unsern augen verschwinden und in den verdamptlichen vergeß gestellt werden möchten, und aber alle solche hauptstůcke Christlicher Leere nit auff einmal fůrgeschůttet, sonder vil nutzlicher eins nach dem andern mit fleis und

mus Christenlicher gemein fürgetragen mögen werden, Haben wir für gut angesehen, das man ein fest nach dem andern begen, und in den festen Christi, eben die ordnung halte, die in der thaten selbs natürlicher ordnung und über natürlicher göttlicher anschickung und würckung nach; sich von anfang der empfencknus und menschwerdung Christi unsers liebsten heilands, uns zu erlösung und ewiger herlicheyt, so gnediglich eines nach dem andern erzeiget hat.

Es sollen aber in unserm Fürstenthumb nachuolgende fest und feyrtag gehalten werden; Erstlich alle Sontag. Item alle hohe fest Christi als nämlich Weyhennacht, Beschneidung, Ostertag, Auffarttag, pfingstag. Und sollen dise tag doch auch ungefar gehalten, und niemand sein gewissen damit beschwert werden; wie etwan der brauch gewesen, das fürderlich zu Christenlicher versammlung gebett, predig, menglich trewlich vermanet, und darnach wo die not erfordert, auch anders nach gelegenheit ausgericht werde.

Weiter aber sollen all pfarrer auff nachuerzeichnet tag, morgens predigen, und alsdann dem volk anzeigen, das sich nachmittag meniglich an sein arbeit verfügen möge, und hierinn niemandt verstrickt sein sol, namlich, auff der heiligen drey künig oder an zwölfften tag, da soll man predigen aus dem Mattheo dz ander Kapitel, den grünen donnerstag, den karfreitag so man den passion prediget, unser frawen verkündung tag Annuntiationis, unser frawen Reynigung, Purificationis, aller Apostel tag, Sant Johannis der täuffers tag.

Von ordnung und gebrauch des Herren nachtmal, wie offt, und wie dasselb solle gehalten werden.

Wir haben aus beweglichen ursachen angesehen, das von allen unsers Fürstenthumbs pfarrern, das nachtmal Christi, sechsmal im jar fürnemlich, das ist allwegen in zweyen Monaten einmal, ungeuerlich gehalten werde, und darzwischen so offt und dick leut vorhanden sein die des hochwirdigen Sacraments begeren, und so man dz auff ein Sontag halten will, sol man es am Sontag daruor auff der Cantzel verkünden, oder wann es am gelegnesten will sein.

Darnach am sampstag zu abent, soll er, nachdem man ein Teutschen Psalmen gesungen hat, ein predig thun, anfengklichs von einsatzung und gebrauch des hochwirdigen Sacraments, des Leibs und Bluts Christi, und dero willen, die des nachuolgenden tags, zum tisch des herren geen wöllen, am endt der Predig soll er das volck vermanen, das diejhenigen, so den nachuolgenden Sontag oder fest zum gnadreichen tisch des Herrn wöllen gehen, sich nach der predig in Chor verfügen und sich dem diener oder pfarrer anzeygen, damit sie abgezölt und erkendt mögen werden, und also soll er die predig bschliessen, darauff der Chor etwan einen vers aus einem Psalmen oder geistlichen gesang kurz singen mag.

In des tritt der pfarrer von der Cantzel in den Chor für den altar wie es am füglichsten will sein, und handelt mit denjhenigen

so zum hochwirdigen Sacrament auff nachfolgendt fest wöllendt geen, die vermanet er aber einst zu wirdiger empfahung, mit angehesster ernstlicher tröwung, gegen ungeschikten rohen Christen, so durch unwirdigkliche niessung ihnen, nach den Worten S. Paulus, das gericht und ewig verdamnus empfahen; und was mer hiebey yeder zeit, nach gelegenheyt der personen so er vor jhme hat, die notturfft erfordern wirdt.

Er soll sich auch gantz freuntlich gegen yedermann erbieten, in sonderheit mit denen zu handlen, und diejhenigen mit allem fleis zuverhören, die etwan sonderlichs rhats, und trostes bedörffen wurden. Wa auch yemants hierzu gienge der da ergerlich lebte, und mit groben lastern beschwert, den soll man nit zulassen, sonder in einer stille und one offentlich schmahe hinder sich heissen tretten, und nach gelegenheit der sachen, mit jme handlen, wie sich dann ein bescheidner prediger, wol darein wirt wissen zu schicken.

Ob aber yemands umb obligender geschefft oder ferre des wegs willen, als sonderlich in den filialibus, wie man sie nennt, sich je nit in die vesper schicken und sich also anzeigen köndte, der soll morgents frü, sich dem pfarrer anzeigen, und unangezeigt, in keinen weg zugelassen werden.

Am sontag aber hernach, so man des Herren nachtmal halten will, soll man anfangs das Veni sancte teutsch singen. Darnach aber ein teutschen Psalmen oder zwen ungefärlich oder so es Osteren, Pfingsten oder Weihenechten were, einen geistlichen gesang der sich auf das fest reymet, als auf Ostern, das gemein gesang Christ ist erstanden, Item christ lag in todesbanden ꝛc. In dem steig der pfarrer auff die Cantzel und predigt dem volck mit fleis von einsetzung des rechten brauch und nutz des nachtmals Christi, so vil Gott gnad gibt.

In dem aber so er herab steygt und die predigt vollendet hat, soll man den teutschen glauben oder ein teutschen Psalmen singen bis der pfarrer mit statten zu dem altar kompt, da man das nachtmal begeen will. Und soll man aber einen solchen altar zu dem Nachtmal erwölen, der am allergelegnesten sein mag, da man am kommelichsten zu und von gehn, und alle ding am deutlichsten hören möge. Welcher altar auch mit brod und Wein, nach notturfft zugericht sein soll.

Und dieweil man am abent daruor die personen, so sich des Nachtmals Christi theylhafftig machen wöllen, abgezelt hat, soll man auch das brot nach anzal der personen unuarlich abzelen, desgleichen auch den wein in seiner mas auffstellen und es mit dem kelch also anschicken, das zu letst in demselbigen nichts überbleib, und alles so züchtig und ehrempiettiglich gehandlet, damit niemandt kein anstoß geben werde.

Wann nun der pfarrherr also zu dem altar kompt, wend er sich zu dem volk und thu ein kurtze Vermanung, an diejhenigen so dann zu dem hochwirdigen Sacrament gehn wöllen, aus dem eylff-

ten Capitel der ersten an die Corenthier oder sonst ungeuarlich auff nachuolgende weis und form [24]). — —

Nach der vermanung soll er ihnen vorsagen die öffenliche beicht, und nachuolgends die offenliche absolution ungeuarlich auff nachuolgende weis [25]). —

— Auff das singe die kirch das Vatter unser teutsch, dieweil es ein sonderlich hertzlich gebet und auch darzu ein offenlich beicht ist.

Auff solches soll sich der pfarrer gegen dem Volk wenden, dz er den altar, auch wein und brot vor jme, und das volck im gesicht habe, und alsdann gleich die Wort des Herrn nachtmal, mit lauter verstentlicher sitsamer stimm sprechen, dann dieweil gemeinlich yeder so laut redt, bas dann so er singt, verstanden wirdt, auch damit in disem allenthalb gleichförmigkeit sey, wöllen wir solche Wort, damit sie von menigklichen gehört und verstanden, gesprochen und nit gesungen werden [26]).

Alsbald darauff geht das volck herzu, und empfacht an einem Ort des altars den leib Christi, am andern Ort das blut Christi, sonderlich wann der communicanten vil sein, und zwen diener das Sakrament austheilen.

Indem aber das volck zum Sacrament geht und bericht wirdt, singet die kirch das Sanctus teutsch, Gott gelobet und gebenedeyet, der uns selber hat gespeiset, oder Jesus Christus unser heilandt oder andere lobgesang, die rein und vorhin von den supperattendenten besichtiget examinirt und zugelassen seien.

Nach der außtheilung des hochwirdigen Sacraments und berichtung des Volks, lese der pfarrer ein collect oder gebett, von wirdiger niessigung, wie am end der ordnung unter den andern gebetten getruckt sein oder wa von er will. Und damit beschliesse er das nachtmal und segne das volck mit dem segen Moisi, des heiligen propheten der Numeri am vj steht, wie nachuolgt. Der Herr segne dich und behüte dich, der Herr erleuchte sein angesicht über dich, und sey dir gnedig, der Herr erheb sein angesicht über dich und geb dir frieden.

Oder also.

Gott sey uns gnedig und barmherzig und geb uns seinen göttlichen segen, Er las uns sein angesicht leuchten und geb uns seinen frieden, Amen.

Oder also.

Gesegne und behüt uns Gott der Vatter, Gott der sune und Gott der heilig Geist.

---

24) Es folgt hier eine Ermahnung — aufgen. in d. K. O. Herz. Christophs s. gt. K. O. Bl. 74. ff.

25) Es folgt die Beichtformel. s. g. K. O. Bl. 70. und Absolutionsformel s. ib. Bl. 71.

26) Es folgen die Worte der Einsetzung des h. A. s. g. K. O. Bl. 75.

Es soll aber der pfarrer sich fleissigen, das er das nachtmal mit predigen, singen und allem handel, nit zu lang verziehe, damit die Leut nit zuverdrissig, zu müd und matt werden.

Ordnung der Vesper an den Sontagen und Festen.

An Sontagen und Feyrtagen zu Abent, soll anfangs ein teutscher Psalm gesungen werden, darauf ungeuarlich ein halbstund der Catechismus (das ist) der Glaube, das Vatter unser, unnd die zehen gebott, erstlich verlesen, unnd darnach ye ein stuck nach dem andern, für die kinder und das Jung volck, einfeltiglich und der jugendt verstentlich ausgelegt werden. zum beschlus soll ein Teutscher Psalm oder sonst ein geistlich lied gesungen werden und die kirch mit dem segen aus Numery oder vorgeschriben weys durch den diener gesegnet werden. Und nachdem vil daran gelegen, was die Jugendt von kindheyt auff lerne, so sollen die Visitatores und Superattendenten ein gleichförmigen bestendigen kurtzen und kleinen Catechismum, den die jungen von wort zu wort, außwendig lernen, und sich undereinander darinn befragen mögen, in der ganzen landschafft anrichten.

Wie man es halten sol so ein schwanger weib oder jemandts anders, ausserhalb des ordenlichen Nachtmals, das hochwirdig Sacrament begerte.

So sich aber zutrüge, das etwan ein schwanger Weib oder irgend ein andere person, auff ein Wercktag dz Sacrament bey gesundem leib zu entpfahen begert, die soll man vor oder nach der Predig, oder zu welcher zeit es sich schicken will, mit dem Nachtmal versehen, und das Sacrament eben auff die weys, so von den krancken und sterbenden, hernach beschriben wirt, handlen und dem begeren nach darreichen. Auff solche weis sol es auch gehalten werden, mit denjhenigen, so in gefengknus ligen, und umb ir übelthat willen, vom leben zum todt gericht sollen werden, Die soll man auff jhr beger und Christenlich ansuchen, an denen orten dahin sie die oberkeit verordnet, mit dem Sacrament versehen.

Ordnung bey den krancken.

Die Krancken sollen dahin gewiesen werden, dz sie in sterbender nott oder sonst in langwidriger sucht und leger, das hochwirdig Sacrament nit verachten, sonder sich damit versehen lassen, dann dieweil inen als glidern Christenlicher gemeyn, auch burgern des himelischen Hierusalems und mitgenossen des gnadenreichen Nachtmals, jr Burgerlich Recht und gepürender theyl vom Nachtmal Christlicher gemein, dz sie umb schwachheit jres Leibes nit besuchen können, in kein Weg sol abgeschlagen oder abgeschnitten werden, will es sich nit zimmen, das man inen das hochwirdig Sacrament versage oder das sie sich selbs solcher gnaden berauben. Derzu dieweil uns Christus unser liebster heylandt, nit allein wie obgemelt, mit worten oder

trostlicher verheissung, sunder eben so hoch mit Sacramentlichen zeichen, die sichtbarliche Wort von Sant Augustin (wie auch vorhin angezeigt) genent werden, vergwissen, stercken und trösten hat wöllen und aber trosts und stercks nimmermer so hoch vonnötten als in schweren kranckheiten, und sterbender not, wie könt man dann mit gutem grundt den sterbenden das hochwirdig Sacrament versagen? soll auch in aller, am allermeisten aber in der letsten nort, der tod Christi bedacht und begangen, jne von herzen darumb gedankt werden, wie der Herr uns selber befilht sprechend, dz thut, mein dabey zugedencken, und S. Paulus, so offt jr von diesem brot esset und den kelch des Herrn trinckt, solt jr des Herren tod verkündigen bis das er kompt und dis hochwirdig Sacrament neben andern namen, die jme die alten gegeben haben, auch Eucharistia (das ist) ein gute Dancksagung, genennt wirdt, Wie solten dann die sterbenden solche betrachtung des leidens Christi mit angehefter und nachuolgender Dancksagung, nit auch in sucht und todtpet gebrauchen.

Es sol aber niemands hie jrer machen, das es Sinaxis und Communio heisset und S. Paulus spricht, Conuenientibus vobis in unum, Als möcht es darumb nit einem allein ausserhalb der kirchen gereicht werden, dann die obangezeigten ursachen beweisen krefftiglich, das man den krancken, den man bericht, von dem gemeinen Nachtmal sein gebürenden theil, eben auff die weis also zu haus bringt, wie man sonst einem geladnen gast, den sein kranckheyt nit laßt zur hochzeit kummen, sein essen in sein behausung pflegt zuschicken, und ist nit ein Bäpstisch ungegründt handlung, wie etwas unbedechtlich einer möcht verwenet werden, dieweil der prister oder diener, nit sich selber, wie etwan in den winkelmessen geschehen, bericht, sonder einen andern mit den worten des herren, Nement essent :c. das hochwirdig Sacrament reichet. So ist der krank von seiner kranckheyt wegen nit excommunicatus, sonder ist vil mer von der kranckheit wegen, so er glaubt, in communione omnium sanctorum, darumb gehört jme auch das Sacrament Communionis zu, und sol jme zu trost seines gewissens keineswegs verhalten werden. Es soll aber dis ordnung mit den krancken gehalten werden, das der pfarrherr dem krancken anfenglich vorlese, das eylfft capitel der ersten Epistel zu den Corinthiern, wie vorhin in dem nachtmal gemelt ist worden, Darauff ein kurtze vermanung vom Sacrament von wirdiger niessung thun, wie im nachtmal, angezeigt, darauff sich bey dem krancken erfaren, ob er etwas sonderlich zu fragen, zu lernen oder anzuzeigen habe, das soll er allein von jme hören und die leut heissen abtretten, und jne aufs fleissigst und trewlichst underrichten, trösten und stercken, Auf das sag er jme für die offen beicht und absolution, wie im nachtmal ist angezeigt. Darnach segne er das Nachtmal, mit den worten des Testaments und sprech in der reychung des brots, unser herr Jesus Christus in der nacht da er Verrahten ward, nam er das brot, danckt und brachs :c. Wie man die wort sunst list, im nachtmal, darnach reichet er jme den kelch mit den worten, desselben gleichen, auch den kelch nach dem abentmal und

sprach, das ist der kelch ꝛc. wie im nachtmal, darnach tröste er jne mit dem Euangelion und Gottes wort und beuelhe jne dem Herren.

Von der heiligen Tauff.

Wann man das kindt zur Tauff bringt, soll der diener nachvolgende Vermanung sprechen, und keineswegs aus nachlässigkeit underlassen, es were dann zur Zeit der not, so das kind in todes nöten were, dann in solchem fall, mag er nach gelegenheit sich halten, und die vermanung kurtzen, auch der gebett etliche underwegen lassen.

Vermanung.

Jr allerliebsten in Christo Jesu, ich vermane und bitt euch alle durch die barmhertzigkeit gottes, die jr alhie zugegen versamlet seyet, aus Christenlicher Lieb und trew, das jr erstlich zu hertzen nemen, und mit fleys bedencken wöllendt das treffenlich werck Gottes in dem tauff und den grosen ernst der darinn ist und anzeigt wird, Dann aus den worten der nachuolgenden gebett, werdet jr hören, sehen es auch aus dem werck selbs, wie armentselig und elend die Christenlich Kirch, dises kindlin hieher tregt und vor Gott so bestendigklich und offenbar bekennet das dasselbig kindlin ein kindt des zorns, der sünden und ungnaden sey, und darumb so hertzlich umb hilff und gnad bittet, dz es durch die tauf ein kind Gottes werden möge, Bedenckt auch mit fleis, das es ye nit ein schertz oder kinderspil ist, dis Christenlich dapffer Werck zu handlen, welches dem teuffel begegnet, und jne nit allein vom kind treybt, sonder auch das kindt wider jne als ein stäten gewissen erbfeind, sein lebenlang zu streitten. Derhalben hoch von nötten ist, mit reinem starcken glauben und hertzlichen vertrawen zu Gott, andechtiglich zu bitten das Gott der allmechtig das kindlin nit allein von des teuffels gewalt erledigen, sondern auch, also stercken wöll, das es dem feinde im leben und sterben stattlichen widerstand thun und erhalten werden möge, darumb wöllend mit fleis auff euch selbs achtung haben, in einem rechten glauben allhie zustehn, Gottes Wort zu hören, und andechtiglich zu Gott ruffen und zu bitten, dann wir ye allhie, zum betten nit vergebenlich, sonder aus not ermannt werden auf das Gott unsern ernst und ein recht vertrawlich hertz erkennen möge, Auch dis hochwirdig Sacrament durch uns dem teuffel nit zu spott gesetzt, und Gott der allmechtig geunehret werde, der darinnen so ein überschwencklichen reichthumb seiner gnaden über uns schüttet, das er die tauff selb ein newgepurt nennet, also das wir durch dieselben von aller tyranney des teuffels erlediget, auch kinder des lebens und erben aller gütter Gottes und miterben Christo werden, Hierumb last uns umb Gottes willen solche überreichliche göttliche gnaden nit verachtlich, sonder mit aller schuldiger Dankbarkeit handlen, Dieweil doch dies hochwirdig Sacrament der tauff unser einiger trost und eingang ist zu allen göttlichen güttern, und gemeinschafft aller heiligen.

Die form aber wie man teuffen soll, ist dise.

Erstlich frag er wie man dz kind nennen wölle, und sprach alsdann darauff dises gebett [27]). — —

Last uns hören das heylig Evangelium Sant Marcus. Zu der Zeit brachten sie kindlin zu Jesu, dz er sie solt anrüren, aber die jünger betrewten die, so sie brachten, da das Jesus sah, verdros jne und sprach zu jn. Last die kindlein zu mir kommen und weret jne nicht, dann solcher ist das himmelreich, Warlich ich sage euch, wer nit das reich Gottes nimpt wie ein kindlein, der wird nicht hineinkummen, und er hertzet sie und legte die hand auff sie und segnete sie.

Laßt uns bitten,

Vatter unser, der du bist in dem himmel rc.

Darnach trage man das kindlin zu dem Tauff und der priester frage diejhenigen, so das kind herzu tragen haben auff die meynung.

Jr allerliebsten jr begeren, dz dis kind auff Christum Jesum getaufft, und durch das eusserlich zeichen des tauffs seiner heiligen gemein eingeleibt werde, Darauff sollen sie antworten, ja.

Alsdann nimmt er das kind und besprengt es dreymal mit wasser und spricht N. ich tauffe dich in namen des vatters, und des suns, und des heiligen geists, und sprech darauf. Der Allmechtig Gott und Vatter unsers herrn Jesu Christi, der dich anderwerts geborn hat durchs wasser und den heiligen Geist, und hat dir alle deine sünd vergeben der sterck dich mit seiner gnad zum ewigen Leben. Amen. Der frid sey mit dir, Amen.

Es sollen auch die Pfarrer und kirchendiener mit allem fleis darob sein, das zu solchem nöttigen werck des Christenlichen tauffs ehrlich und verstendige gevätter genummen werden, die da wissen, warumb sie da sein, auf das der Tauff mit rechter andacht, zucht und dapfferkeit, gehandlet werd.

Sie sollend auch jr selbs wol warnemmen, das sie nit leichtuertig unbesonnen, verdrossen oder sunst ungeschlacht seien, damit sie die Christenlichen gebett, und zuuor die wort, daran die tauff fürnemlich gelegen ist, verstentlich und ernstlich sprechen, auff das sie nit den umbsteenden zuhörer zur Leichtuertigkeit bewegen oder sunst ergern, sondern vilmer andacht und gutte Christenliche gedanck erwecken. Desgleichen sollen sie auch das volck, so dabey ist, sonderlich auch die kinder darzu halten, das sie alle leichtuertigkeit, unzucht, ergernus vermeiden, und dargegen mit andacht umb gnad heyl glauben und seligkeyt des tauffkinds, bitten. Dieweil uns Christus so trostlich angezeigt hat, was wir in seinem namen bitten, dz wöll er uns geben.

Vom Jach (Jäh) tauff.

Und dieweil bisher in der Christenlichen gemein, ein löblich und

27) Es folgen hier zwei Gebete, die im Taufritual der KO. Herzog Christophs gleich lauten; s. gr. K. O. Bl. 55. 56.

wolgegründt gewonheit gehalten ist, dz alle Christenlichen personen, fürnemlich aber die Hebammen zur zeit der nott, die kindlin getaufft haben, Welches man dann Jachtauffen genennet hat, so sollen die pfarrer die Hebammen auffs fleissig underrichten und vermanen, das sie ernstlich in der forcht gottes mit der tauf umbgehn, fürnemlich aber dz sie die wort (ich teuff dich in den namen des vatters und des suns und des heiligen geists) recht verstendlich und ordenlich wissen zusprechen.

Sie sollen auch zu jren Jachteuffen zwo oder drey personen, so vorhanden, zur zeugknus beruffen und erfordern, damit auf zweyer oder dreyer kuntschafft die tauf bestendig sey. Und wer also wie oben vermeldt, jachtauffet ist, der soll dabey bleiben und ist one nott denselben zum anderumal (sub conditione) zu tauffen, wie vormals ein unnotwendiger mißbrauch gewest ist. Man sol aber das kindlin, beleibt es lebendig, in die Kirchen tragen, alsdann soll der pfarrer ungevarlich nachfolgender weis damit handlen.

Zum ersten frag er die Hebammen, wie und mit was worten das kind getaufft und wer dabey gewest sey. Darnach sprech er, lieben freund, das kindlein uns hiefür gebracht, ist vorhin jachgetaufft, hierauff das dz heilig hochwirdig Sacrament des tauffs nit geschendt noch Gottes wort dabey gefüret für ein spott gehalten werd, sol es bei dem jachtauffen bleiben und nicht wider getaufft werden. darumb sollen wir uns des kindlins, als eines glids unsers lieben herren Jesu Christi, und seiner heiligen kirchen annehmen und nachdem es noch keinen offenlichen namen hat, soll es N. genant werden und last uns also bitten.

Allmechtiger ewiger Got, der du durch die sindtflus rc. wie hieroben. Darauff soll das Evangelion Marci gelesen und das vater unser gesprochen werden, wie daroben verzeichnet ist. zuletst soll das kindlin unserm Herren Gott also bevolhen werden.

Der Herr behüt dein eingang und ausgang, von nun an in ewigkeyt, Amen.

Von Eeleuten wie man die einleyten soll.

Zum ersten, soll man die Leut darzu vermanen und darob halten, das wan sie sich eelich zusamen verpflicht haben sich gutte zeit daruor ehe dann sie zu kirchen gehn, jrem Pfarrer anzeigen, auff das man sich möge erkundigen ob solche Leute nach göttlichem und natürlichem Rechten, one alle hindernus, Eelich mögen bey einander wonen, und nit heut aus unwissenheyt zusamen gegeben werden, die man darnach mit schand und ergernus wider von einander scheyden müsse, darumb soll man fürohin ein yetlich par volck in Stetten und Flecken zweymal auf zween Feiertag, wann die kirch bey einander ist offenlich in der kirchen also verkünden.

Wie man verlobt Eeleut verkündigen soll.

Hanns und Ann, wöllen nach Göttlicher ordnung zum heyligen

stand der Eegreiffen, begern zu solchem ein gemein Christenlich gebett, das sie disen Christenlichen Eelichen standt, in Gottes namen anfahen, und seeliglich zu Gottes Lob volenden mögen, und hat yemandts darein zu sprechen, der thue es bey zeit, oder schweig darnach und enthalt sich etwas zuuerhinderung darwider fürzunemen und Gott geb jnen seinen segen. Wann sie nun in die kirchen kummen, sollen sie in den fordern stülen still beleyben stehn bis sie von dem pfarrer beruffen werden. Der Pfarrer aber soll vor dem gelegnesten Altar den newen Eeleuten von dem eelichen stand nachuolgender weis verlasen. Es seyen newe eeleut hereinkummen, mit namen N. und N. und wollen in gottes nammen jr eeliche pflicht vor der Christenlichen kirchen bestätigen lassen und den seegen Göttlichs Worts empfahn, hierauff das sie den heiligen standt nicht mit unuerstand Göttlichs Worts, wie die ungleubigen, anfahen, so sollen sie zum ersten aus der heylichen schrifft vernemen, wie der Eelich standt von Gott ist eingesetzet worden, Gott der Herr sprach ꝛc. 28). —

— Und sollen die pfarrer fürsichtig sein frembde unbekante leut on vorgeende gute kundtschafft nicht eelich zusamen geben, oder einzuleyten, zuuor die, so in jren pfarren nicht sesshafft oder wonhafft seien.

Form für die einfeltigen, wie man einen sterbenden trösten soll.

Man sol aber einem kranken oder sterbenden menschen die tröstlichen sprüch der schrifft fürhalten, und die mit allem fleis ausstreichen, darinnen den glaubigen mit so treffenlichen worten zugesagt un versprochen wirt, das jnen, so sie anders bis an jr end in Christo bleiben und sich keine anfechtung von jme abreyssen lassen, weder sünd noch tod schaden könden, sonder der tod jnen ein port und thür müsse sein, aus disem jamertall nit in grössern jamer (wie man etwan gutherzig leut und erschlagen gewissen, mit dem erdichten und ungegründten fegfeur geschreckt hat) sonder in ruh und frid, ewig freud und herrlichkeit. Darneben das den glaubigen jr sünd also vergeben, jr schuld so gar vom grundt außgetilgt und hingenommen sein, das jr Gott ewiglichen immermer gedencken, keiner creatur im himmel, hell oder erden, seine lyebe kinder zu beklagen gestatten wölle, sonder sollen vom Angesicht Gottes als rein geacht werden, als hetten sie nie kein sünd gethon, Dieweil sie durch den glauben in Christum Jesum yetzunt gereiniget, durch sein gnadenreich unschuldig blut besprengt, so sauber geweschen, mit seinen Verdiensten tugenden und unschuldt, so herrlich bekleidet und geschmückt seind. Dieweil aber das fleisch und die vernunft, wa sie nit mit Gottes Wort gemeistert und mit starkem Glauben demmet wirdt, sich inn creutz und allerley widerwertigkeit, als kranckheit und anderm, sehr hoch ergert, als were die jme zu zeitlichen und ewigen verderpnus, aus strengem Gottes zorn aufgeladen und nit zur Besserung aus vätter-

28) Hier folgt die Collekte, ganz conform mit gr. K. O. Bl. 91. sq.

lichem freuentlichem willen zugeschickt, darzu gemeinlich so die üppig widerspennig vernunfft allein auff die rut und nit auff die hand so die rut füret (dz ist) auf den menschen der leids gethan villeicht lamm gehawen oder tödlich verwundt hat, und nit auf Gott der disen bösen menschen und seinem Werkzeug braucht hat, siehet, volgt, dz der mensch, hart und gantz bitter gegen seinem Veindt wirdt, den Zorn und Widerwillen nit will lassen, so muß man dem krancken mit allem fleiß der nachuolgenden puncten underrichten und erinnern. Erstlich das der jamer der ihn quellet, durch den willen Gottes jme zugeschickt, das creutz das jne so hart truckt, von Gott ihme auffgeladen sey, one den auch alle creatur jne nit ein härlin hetten mögen verletzen, ich geschweig dz sie ine so schwärlich beschedigen, so gefarlich verwunden hetten mögen, dann er spricht Matthei am X Alle ewere haar seind gezelt und keines felt von ewerem haupt, one den willen ewers Vatters im himmel, Item zween sperling kaufft man vmb ein heller und deren keiner felt auff die erden, on ewern himelschlichen Vatter, Welches sehr woll verstanden und hertzlich geglaubt hat, der treue und wolgewalcken Diener gottes Dauid, da er von Semei, in seinem grossen ellend, hertzenleyd und verjagen so mit greulicher lesterung angetast, mit so freuenlicher schmelicher that angesprengt und überloffen warde. Und diejhenigen so umb jne waren, mit dem ernst und schwert daran, und jren frummen herren retten und rechen wolten, verhengt ers jnen nit, nam sie dauon und sprach, Lassent jne doch lestern und habendt ru, der Herr hat jne heyssen lestern, Wer weist ob mir der Herr ein Benedeiung für die lesterung werd geben, der fromm Gotselig künig erzürnet sich nit über die ruthen, schalt und bocht, flucht und tobt nit, sonder er gab sich gedultiglich under die gewaltige händt Gottes, hellte dem Herrn still und liesse jne mit jme, nach allem seinem wolgefallen, handlen.

Zum andern, das es nit allein der will gottes (welches auch wol ein verrätischer Judas und ein morderischer Cain, glauben köndt) sonder der gnedig und vätterlich will sey, das wir also im leyden stecken, das wir wissen und glauben, das er uns also mit solchem leyden, die üppig schendtlich welt erleiden und dises sündtlichen Lebens müde und überdrüssig, nach ewiger freud senendt und begierig machen wölle, Darzu unser sünfigs fleisch mit solchem Last trucken und demmen, wie Sanct Peter I. Pet. iiij. sagt, wer im fleisch leidet, höret auff zu sünden, auch unsern Glauben zu probieren, seine Güte und Barmhertzigkeit im creutz lernen können, und mit der that in der Warheit spüren und erfaren, wie süsse freuntlich und lieblich der Herr sey, Item jne von hertzen lernen anruffen, dann niemandts ruffet jne an von hertzen und gründlichem ernst, er ruffe dann aus tieffer nott und schwerem leiden, Solchen glauben müssen in uns pflantzen und erhalten, die trostliche sprüch Prouerbio iij. Mein sun lass dir nit grauen vor der zucht des Herren und werde nit matt, wann du von jme gezüchtiget würdest, dann wen der Herr liebet, den züchtiget er und hat ein wolgefallen an jme, als ein Vatter an seinem sune, Item ad Hebreos xij. So jr die züchtigung erduldet, so er-

deut sich auch Gott als den kindern, so jr aber nit gezüchtiget werdent, so seit jr nit Eekinder, sondern Bastart und dergleich.

Zum dritten, das er als ein gütiger und milter Vatter, uns nit könde noch wölle lassen, wie er uns dann vertröst Luce xj. welcher ist under euch wann jne sein kind umb ein Brot bette, das er ihme ein stein reiche, so dann ihr, die ihr bös seyt, köndt euren kindern guts thun rc. Esaje xlix. kann auch ein weib jres kleinen kindlins vergessen, das sie sich nit erbarm über der sune jres leibes, ob dann schon ein mutter jres kindlins vergesse, so will ich doch dein nit vergessen, Er ist der güttig vatter, darumb will er uns helffen, so wir anders von hertzen zu ihme ruffen, Er ist allmechtig, darumb kan er helffen und mags ihme niemands weeren, oder jne daran verhindern, er ist allein weis, darumb weißt er wann und wie er helffen soll, Warumb wolten wir ihne dann nit mit uns lassen walten und mit hertzlicher gedult sprechen, Herr dein wil gescheh.

Zum vierten, dz wir aus stinckender Hoffart und heuchlerischer herrligkeit uns nit darüber düncken, sonder würdig und wol verdient erkennen aller zucht und leiden, so unns wirdt zugefügt, und also von hertzen mit dem heiligen propheten Daniel lernen beichten, Herr alles da du über uns gefürt hast, das hast du durch dein gerecht gericht, uns auffgeladen, Darumb dein seye die ehr, unser aber die schandt, unsers angesichts, wie es der heutig tag beweyset.

Auff dise und dergleichen weis, mag man mit dem krancken, so von wegen obliegenden nott im gewissen erschreckt ist, handeln und jne zur geduldt erbauwen, Darneben aus der geschrifft alle trost sprich von der Barmhertzigkeit Gottes gegen den armen sünder klauben, als Luce am XV. wie der vatter des verlornen suns dem reuwigen sune entgegen laufft, (last ihn nit lang ston zu klopffen) umb sein hals fellt und küsset, ruckt jme nit auff sein Bubenstück und leichtfertig leben, sondern spricht mit grossen freuden zu den knechten, bringt her das best kleid rc. Dann diser mein sune, war tod und ist wieder lebendig worden, Er war verlorn, und ist wieder funden worden. Item Ezechielis 18. Nolo mortem peccatoris, sed ut magis conuertatur ac uiuat. Esaie 55. Item si impius egerit poenitentiam. Sucht den Herren dieweil man jne finden kann, schreit jne an, dieweil er nach ist, verlasse der gottlos sein wesen, und ein jeder die üppigkeit seiner gedanken, und wende sich wieder zu dem Herren, so wirdt er sich sein erbarmen, und zu unserm Gott, so wirdt er jme reichlich verzeihen, dann meine gedancken sein nit euwern gedancken gleich, und meine Weg nit wie die euwern, spricht der Herr, Dann so hoch der hymel von der erden ist, so hoch seind auch meine Weg, von den ewern, und meine gedancken von den ewern gedancken, Welche wort treffenlichen grossen trost in sich schliessen, dann der Herr dem armen ellenden sünder anzeygen will, Er sey nit so hart gegen denjhenigen, so jne erzürnet haben und von hertzen gnad begeren, wie ein böser giffriger mensch, der gar schwärlich etwann zur verzeichung, wie hoch und jämmerlich man jme flehet, erweichet mag werden, lasset jme gar lang nachlauffen, ee ers von

der hand gibt, und den Unwillen fallen last, und ob er schon mit flechlichen worten überwunden nachlasset und stellet sich als hab er verzigen, noch bleibt der groll im hertzen, und will nit raumen, bricht zu letst über lang allererst auß wann er fug findet und rechet sich. Aber unser Gott ist nit also gesinnet, last sich bald erbitten, wann man jne von hertzen suchet, verzeyhet die sünd, und will sein ewig nimmiermehr gedencken.

Item Psalm 103. vom 8. bis zum 18. vers.

Man soll aber dem sterbenden Menschen vor allen Dingen treffenlich einbilden und ernstlich beuelchen, dz er sich mit den sprüchen wider alle lüstige Anfechtung, des Sathans wider alle kleynmüttigkeyt, des erschrocknen gewissens wie ein starcker held, mit seinem eygen harnsch und schwert wappen und weren wöll, darinnen Christuss unser liebster heylandt den tod zum Gespött macht und leeret wie man jme sein greulichen larven abziehen, jn recht erkennen und under augen sehen soll, das sein schwert nicht mehr stehelin, und dz zweyschneidig feurig schwert sonder ein streuwin und höltzin schwert sey, dieweil er durch Christum so gewaltigklich erlegt, überwunden, aller macht entsetzt und in himelischen triumpff zu eim schawspil so schmehlich bunden und gefangen gefürt sey, darumb Wir ihme mit Sanct Paulus solchen trutz aus freidigem unuerzagten hertzen, bieten sollen, O tod wo ist nun dein stachel, hell wa ist dein sieg, aber der stachel des tod ist die sünd, die krafft aber der sünd ist das gesatz, Gott aber sey danck, der uns sige geben hat durch unsern Herrn Jesum Christum.

Erstlich soll man ime fürhalten, und mit fleis ausstreichen, die treffenlich verheissung Johannis X. Meine schaaff hören meine stimm und ich kenn sie und sie volgend mir, und ich gib jnen das ewig leben und sie werden ewiglich nit umkommen und niemand wird sie aus meiner hand reissen, der Vater der mir sie geben hat, ist grösser dann alles, und niemands kan sie aus meines Vatters hand reissen, ich und der Vatter seind eins.

Item Johannis xj. Das Wort damit der Herr Martham die schwester des gestorben Lazari tröstet, Ich bin die Aufferstenung und das leben, wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stürbe, und wer da lebt und glaubt an mich, der wirdt nit sterben ewiglich.

Es mag auch dem sterbenden das gantz drey und fünffzigest Capitel Esaie vom leiden Christi und unser genugthuung vorgelesen werden, Item das gantz Capitel Johannis am siebenzehenden, in welchem treffenlicher grosser trost fürgehalten. Item herrliche Vertröstung und vergwissung, das der tod ein sicher port ins leben sey, und das die gleubigen, umb irer übertrettung willen, nicht ins Gericht kommen, das ist nit beklagt, oder von yemandts verdampt mögen werden, weil alle ihre sünd verzigen und ewiglich vergessen seind, als wir haben Johannis am V. Warlich warlich sag ich, wer mein Wort höret und glaubet rc. Item zum Römern am achten, Was wollen wir nun sagen? ist Gott für uns, wer mag rc.

Am allermeisten aber soll stätigs eingeplewet werden, der tröstlichest spruch vom standt der Christglaubigen abgestorbe der ersten zun Tessaloniern am vierdten, mit dem man auch gen beschliessen soll. Wir wöllen euch lieben Brüder nit verl von denen die da entschlaffen seind, auff dz jr nit traurig sin die andern, die kein Hoffnung habendt, dann ꝛc. Wa sold dergleichen sprüch dem sterpenden mit fleis eingebildet und v mit starckem glauben gefaßt werden, so mögen sie mit friden faren und mit dem frummen Simeon auch ein frölich Nunc tis singen und sprechen Nun Herr lassest du deinen Diener deinem Wort im friden dahin faren ꝛc. Dann meine Augen gesehen ꝛc.

Ordnung der Begräbnus.

Nachdem bis anher mancherley heydnisch und unchristlich nung gepreuch und gepreng bey den Begrebnussen der abgest gehalten seyen worden, so sollen fürohin dieselben vermög Worts abgethan sein.

Yedoch soll dannocht nicht destoweniger Christenlich zuc erberkeyt, mit beleutung einer glocken, dem armen und dem gleich nit der seel zu gut, sonder das sich diejhenigen, so die beleyten wöllen, versamlen mögen und mit verkündung gotte zu der Begrebnus gehalten werden und das aus etlichen treffe ursachen.

Zum ersten, das der mensch und sonderlich der gleubig in stum Jesum, nicht stirbt, als das unvernünfftig vich, sonder auff die künfftig wider aufferstehung zum ewigen leben, darum der Christen Begrebnus zur öffenlichen kuntschafft der Auffers ehrlich sein.

Zum andern, das die lebendigen, mit solcher Zucht und tung zur Begrebnus jr lieb freundschafft, so sie gegen dem ab benen getragen offenlich beweisen und ein Werck der Lieb er

Zum dritten, das durch dise erbare beleytung und durch kündigung Gottes wort, die leut des tods erinnert von dem v ten leben abgeschreckt zur Christlichen Bereitung auff den t zur Hoffnung der urstendt gezogen werden, Darum sol m verschiedenen keinswegs dahin als die schelmen unerlich schlen

Und soll diese Ordnung gehalten werden, der pfarrer od helffer, soll sich auff den Kirchhoff verfügen, und allda oder kirchen dem gegenwertigen volck das Capitel in der ersten Tessa iiij cap. von den verschiedenen in Christo verlesen mit oder dergleichen anfang. Lieben freund, wir haben yetzt, w troͤstlicher zuversicht seyend, ein glid unsers herren Jesu Chri freuntlicher lieb zur Begräbung geleytet, damit wir nun nic underricht und trost abtretten, wöllen wir hören, die wort d ligen apostels Pauli in der ersten zum Tessa im iiij Cap. un also, wir wöllend euch lieben brüder nicht verhalten von dene da entschlaffen sind ꝛc.

Darauf soll er ein kleine und kurze underricht thun, von dem tod von der aufferstehung oder dergleichen argumenten, so sich zur leicht schicken, und so das leyd der freundschafft des verstorbenen so groß were, sol er sie mit den gnadenreichen zusagungen des heiligen Euangeliums trösten, damit sie nicht mit der klag über die schnur Christenlicher regel faren. Am end soll er die abgestorbene personen der gnedigen handt Gottes beuelhen, und die gegenwertig Versammlung umb besserung des lebens, Christenlich absterben, un fröhlich aufferstеung, mit einem vatter unser bitten lassen und sie darauff mit dem segen Numery, wie daroben verzeichnet segnen [29]).

Hiebey soll es auff dißmal mit der Kirchenordnung bleiben, dann was mer in den obgemeldten, auch andern kirchenhandlungen gemeyner kirchenversammlung zu nutz und gut fürgenommen werden möcht, das sollen die pfarrer und ander Kirchendiener zu yederzeit von den ordenlichen Visitatoren und superattendenten bericht werden. Wir wollen uns auch hiemit dis unser kirchenordnung nach yeder zeit gelegenheit zu endern mindern oder mehren allerding vorbehalten haben.

24.

Befehl betr. die Kirchen-Ornate.

Vom 3. Febr. 1536 [30]).

Ulrich rc.

L. G. Wir befehlen Euch Ihr wollendt mit gueter Ordnung die Kürchen Ornaten, allß Wullin, lainin, und dergl. gemein duch von vnsern wegen HaußArmen leuthen, die deß am Nottdürftigsten, und da es am besten angelegt ist, darJnnen Ihr guete erfahrung haben sollen, vmb Gottes willen geben vnd ußtheilen, vnd sonderlich Jedes in die Fleckhen, daher es vngefehrlich kommen, werden laßen, wie Ihr zu thuen wohl wisset. Und die vberigen Ornaten du Vogt sampt etlichen verständigen von Gericht die Ihr darzue verordnen sollen, mit gueter Ordnung Kundschafft vnd vrkundt zum höchsten vnd bestem Werth verkauffen, dasselbig ordenlich auffschreiben, damit so ihr hernach erfordert werden, darumb gute Rechnung thuen möget. Was aber Nambhaffts ahn Ornaten vorhanden, Allß von gueten Edelgesteinen, lauterm Gold oder Silber dasselbig alles von Stuckh zue Stuckh, ordenlich vffzaichnen, und Jnschrifft Alher Jnn vnser Cammer vberschickhen, von demselben nichts veränndern vnd also biß vff vernere beschaidt bey einander wohlverwarth behalten vnd versehen. Vnd nachdem wür befunden, das Ihr von Stätten

---

29) Auf diese Ordnung folgt nun noch der kleine Catechismus Luther's und einige Gebetsformulare für die Festtage.

30) Hartmann st. Arch. I, 137. und Staats-Arch. Abschr.

vnd Aemptern ahn bezahlung der landtsteur vf Nicolai jüngst verschienen, verfallen, Euch gantz fahrleßig vnd somig halten, welches vnß nicht wenig mißfellt. Dieweil wür nuhe solches und ander mehr Gelts zue bezalung der Zinnß, Gülten vnd andern Obligen nottdürftig, vnd keineswegs gerathen mögen, So ist hiemit vnser ernstlicher Befelch, vnd wollendt das Ihr Ewer gepührendt landtsteur vff Nicolai verschinen verfallen, deßgleichen all alt hinderstelliger usstendt, es sey an landtsteuren oder andern anlagen, ohne ainichen abzug der Gülten bey Königlicher Regierung gemacht, in vierzehen Tagen den nächsten allheer gehn Stuttgarten vnsern geordneten Einsamblern Uberantworten vnd bezahlen, vnd darJnnen keineswegs verzug thun, oder aber alßdann zwey bei Euch vsz dem Gericht allher gehn Stuetgarten zu laistung schikhen, die von dannen nit kommen, Ihr haben dann bezahlung gethan, oder mit wissen und erlauben vnserer geordneten ChammerRäthe, deß wollen wür vns zu euch gentzlich versehen.

Datum Stuetg. den 3ten tag Febr. rc. 1536.

Hß. Konradt Thumm.
Der marschalkh.

25.

Verordnung betreff. Nöthigung zum Besuch der evang. Gottesdienste [31]).

Pfingsten 1536.

---

†) Vierte Landes-Ordnung.

Vom 1. Jun. 1536.

26.

Gen. Rescript gegen die Wiedertäufer.

Vom 13. Juli 1538 [32]).

Vlrich rc.

L. G. Wiewol wir hieuor zum zweyten mal der Widertöffer halben Ernstliche mandaten vnd schreiben (mit erzblung des grau-

---

31) s. die Landes-Ordnung v. 1536. Crusius l. c. p. 629. Fischlin Suppl. ad Mem. theol. Würt. p. 18.
†) s. Samml. der Regier. Ges.
32) Hartmann st. Arch. I, 127. Abschr. cfr. Mand. v. 22. Jun. 1535.

samen vnd vntreglichen nachtails vnd schadens, so auß Irem verfürischen fürnemen eruolgen möcht, außgheen lassen, vnd darauf ernstlich befolhen, auf dieselben sonder gut vfmerken zu haben, vnnd gegen Inen zu handlen, vermög derselben, So befinden wir doch das denselben von vch nit gelebt, vnd gantz varlessig nachkommen würdt, dann vnß langt glaublich an, wie abermaln die Widerteuffer In vnserm Fürstenthumb heimlich vnd bj nacht Ire zusammenschlupfung vnd versamlungen haben, Auch die, so von solicher sect abgestanden, deren nit mer anzuhangen mit glibdt vnd ayden bestettigt, vnangesehen Jhr gegeben eyd, widerumb sich in sollich schedlich Irthumb einlassen, desglichen, dieJhenigen, so vnser Fürstenthumbs von diser sect wegen, verwisen, sich widerumb herein thun, auch sonst andere auß merhern zu lauffen, vnd on alles abscheyhen hin vnd wider Iren Wandel haben sollen, daruß dann, Wa nit gepürend einsehen beschehen, vnd diß fürkhommen werden solt, empörung, zerrüttung guter pollicey. Verderben land vnd leuthen, vnd mercklicher anstoß dem heiligen Wort Gottes leichtlich ernolgen, vnd gewisslich erwachsen würdt, Dieweil Jr nu, von langem, von vnsz wie oben angezeigt befelch empfangen habt, wie vnd welcher gestalt Jr euch gegen sollichen Widerteuffern vnd Iren anhengern mansz vnd frawen personen fengl. annemung vnd in ander weg gehalten haben, Solten Jr billich, wie sich gepürt, demselben nachkhommen sein, vnd sollich haimliche versamlungen zuuerhüten ernstlicher einsehens vnd vfmerkens gehabt haben, So aber disz nit geschehen, sonder varlessig übergangen worden, Wissen wir nit anders zu gedenken, dann als solten vnder euch auch diser verfuerischen Sect, anhenger sein, damit nu in dem allem durch vnsz gepürende fürsehung beschehe, Auch Jr hierin nit mer varläßig, sonder grössern Vleis, dann bißher beschehen, fürwenden, So befelhen wir euch abermals mit gantzem vnd rechtem ernst Jr wollet In solliger wichtigen sach mit hohem ernst wachen, vnd sonders gut vfmerken, vnd vfsehens, vf sollich gemelter Widertäuffer versammlungen haben, vnd ein sonderliche khondschafft darüber bestellen vnd machen, wa Jr die befinden, oder auch die So vber Jr glipt vnd eyd, wider sich in solliche Irthumb begeben, vnd denen vnser Fürstenthumb verpotten, wider on erlaubt sich darJnn gethon haben, betreten, sich alßbald fenglich annemen, woluerwart halten, vnnd vnß deß fürderlich In vnser Cantzly gen Stutgardt In schrifften berichten, vnd ferners beschaids daruf erwarten, vnd demselbigen straks geleben, dan wa das alles nit beschehen sondern ein vorleßigkeit hierJnn verner gespürt werden solte, habt Jr zu gedenken, was wir zuletst für ain ernstlich Insehen thun müßen, das haben wir, Euch darnach wissen zu halten, ernstlicher meynung nicht wollen onangezeigt lassen.

Datum Stutg. den XIII. Julii Anno 38.

27.

Befehl die Bilder aus den Kirchen zu entfernen.

Vom 30. Jan. 1540 [34]).

Vnsern grues zuuor, lieben getrewen, Weilen zue lob Gott den Almechtigen und vfbawung einer Christenlichen gemein und Policey Wür das haylig pur lauter Evangelium allenthalben in unserm Fürstenthumb bißher in das Fünfft Jar predigen und verkhündigen lassen darauß dann gefolgt, das anfangs die Hertzen der Christen von aller abgötterey gereinigt, und das Bilderwerck daraus gerissen sein solt, also das ein jeder so diß zeit das heilmachend Wort gehört und verstanden, wol und gnüegsam vernommen, das die Bülder weder jme nützlich noch fruchtbar seyn möchten, So befinden Wir aber doch, das sich etlich daran nit spieglen wollen, sonder vielmehr etwan offentlich, etwan heimlich in den Kürchen auch sonst für die Bilder und gemält niderkniendt, vor denen Bettend und denselbigen die Eer die allein dem Allmechtigen zugehördt, bewysen thun, Gott wollte, das sie solche auch nit anbettendt und in solch geschnitzelt und gemältwerckh ein vertrawen setzend, etwas jrem Won nach von jnen zu erlangen, und neben solchem auch andere befunden werden, die da sagen und unuerschembt fürgeben, Ja wann die Bülder nit etwas uff jm trüegen, So hett man die hinweg gethon und nit also steen lassen, dardurch dann die Gottlosen verstopten und halßstarrigen je lenger je mehr ärger und gottloser werden, dem allem zu begegnen und damit allenthalben in unserm Fürstenthumb allein die eer Gottes gefürdert, und alles das, so von dem rechten wahren Gotsdienst abfürt und ergernus uf jme tregt, abgethan werde, So haben Wir geordnet, das alle Bülder und gemält in den Kirchen abgethon werden sollen, und entpfelen uch daruf mit Ernst, Jr wollend ohne Verzug verordnen, das die Bülder und gemält, souil dero in der Kürchen allenthalben in Ewerm Ampt aus den Kirchen, doch nit mit stirmen oder boldern, sondern mit zucht und bey beschlossner Kürchen von vberlaufs und minder geschrais wegen, wie sich dan wohl gebirt, abgeschafft und weggethon werde, doch an welchen orten Bülder, die mit Gold geziert weren, daraus nutz gebracht werden möchte, die wollend Jr an ein besonders ort verwahren und jemanden, der verstendig in beisein eines oder zwaien von Gericht schaben und sollich gold zue nutz und guetem des armen Castens, eins jeden orts bringen lassen, an dem allem geschicht unser Meinung. Datum Kürchen den 20. Januarij Anno rc. 40.

Georg von Ow.
Marx Nittel.

---

34) Sattler. Herz. III. B. 61.

28.

Befehl die Einkünfte der Heiligen, Pfarreien 2c. zu verzeichnen.

Vom 16. Juni 1541[35]).

Ulrich 2c.

L. G. Wiewohl wir allen Unsern Amtleuthen hievor mit sonderm Ernst schreiben und befehlen laßen, welcher maßen fürsehung geschehen solle, daß in Stätten und flecken eines jeden Ambts (so dann von Unß zu gnaden und guthem gemeiner Unßerer Landschafft fürgenommen würde) der Spithalen und aller andern heyligen und bruderschafften Pfleegen dergleichen der Pfarren, Caplaneyen und Frühmessen Gefäll und Einkommen, von jedem zu jedem ordenliche und fleißige Verzeichnußen gestellt werden, damit so Unsere Räth und Visitatores, an ein jedes Amt kommen, daß sie derhalben zu verhüthung übrigen Costens nit vergebenlich aufgehalten: So werden wir aber von gedachten Unsern Räthen und Visitatorn bericht, daß sie unangesehen deßelben in etlichen Aemtern hierin so freventlichen Unfleiß und Unordnung befunden, daß sie etwann ohn Ends widerum der Orten abschaiden, und der Cost so Uns hierüber (geschweigend Versaumniß der Zeit die wir sie sonst zu gebrauchen hatten) wie ihr zu gedenken haben, nit zu ringem ansehen, auflaufet, vergebenl: angelegt wirdt; dieweil dann Unßere Räth und Visitatores über etlich wenig tag die Visitation bei Euch furnemmen werden, damit dann in Eurer verwalthung nit gleiche ohnordnung und unfleis befunden; So empfehlen wir Euch mit sonderm Ernst, Ihr wöllend so fern das als noch nit geschehen wäre, innaßen obbegrifen, ohne verzug des Spitals, auch aller und jeder heyligen und bruderschafften Pfleegen in Statt und Ambt, Rechnungen ihres Einnemmens und Außgebens, und waß man bey einem jeden für Schulden hat, aigentlich vernemmen und empfohen und solches lauter, von Item zu Item, deßgleichen all und jeder Pfarren und anderer Caplaneyen und frühe Meßen, und Präsenzen, Gefäll und Inkommens ordentliche beschreibung und Verzeichnußen stellen laßen, daß auch einer jeden Pfleg Rechnung drey oder vier, die nächst verschienen Jahr nach einander biß auf dato verhanden seyen, und dermaßen Ordnung halten, dadurch man aigentlich, und luthern bericht vernemmen möge, waß eine jede Pfleeg, innsonder anfangs Jährlichen Heller Zinnßen, unablößig und ablößigen an Jährlich und nit Jährlichen auch Zelgl: und andern früchten und Zehenden, an Wein und Korn, und wie viel Theil auch wer mit Zehend Herr sey, auch an aigen Aeker, wießen, und waß die so sie verrechnen, oder sonst zu gemeinen Jahren ertragen mögen, und also fürter von eim zum an-

35) Hartmann st. Arch. I. 137. Abschr.

dern und wie in allweeg mit eim jeden gehandelt worden sey, waß auch bey einer jeden Pfleeg an baarem Gelt, auch Remanet, und für Außtandts Schulden vorhanden, und wer die zu thun sey, deßgleichen der kleinen Zehenden halb, in Statt und jedem Flecken, inn sonder in der form, laut beygelegter Verzeichnuß von Stund andurch Gerichts oder ander taugenl: Personen, Erfahrung haben; Und also ihr mit sonderm Ernst darob oder daran seyn, damit hierinn ordentlich fürgegangen werde, damit gedachte Unßere Räth und Visitatores nit vergebenlich zu Euch kommen. Daran verlaßen wir Unß ganz Ernstlich.

Datum Cantstatt den 16. Juni 1541.

29.

Gen. Rescript wegen Besuchung der Predigten, Volltrinckens, Gottslästerns und Schwörens.

Vom 22. May 1542[36]).

Von Gottes gnaden Ulrich Hertzog zu Württemberg ꝛc.

Lieber Getrewer, Wiewol Wir verschiner Jaren in ufrichtung unser im truck ußgangen Landtzordnung zu yngang mit sonder gutter vorbetrachtung gesetzt und geordnet haben, das niemand unser unterthonen und zugewandten das haillig Evangelium und Gottes Wort, Wie es nach göttlicher Geschrifft und Concordia jetzt gepredigt würd, schmehen oder lestern soll bey einer schweren grossen straff, und das meniglich das heillig Gotz Wortt und die Predigen alle Sonntag und feirtag besuchen, und sonnderlich sollen alle Haußvätter und Mütter jre kind knecht und megt sampt andern Haußgenossen an obbemelten tagen uff das allerwenigst einmal Predigen zuhören anhalten, Alles vermeg des Artickels und bey Straff darinnen begriffen, dergleichen nachdem das zutrincken und oberflüssig vollerey ein Ursprung viller Leichtuerttigung und Laster, daruß auch gemeinlich Gotzlesterung, todtschlag, unfrid, kranckheit des leibs und ander obel erwachsen und zubesorgen, das von solchs auch anderer unchristenlicher Laster wegen, der Allmechtig Gott sein zorn vber uns außschütte, offtermals krieg, theurung, mißgewechs und andere straffen vbr die menschen verheng. zu vßreuttung und fürkommung solchs unordenlichs zutrinckens und vollerey haben Wir auch mit Ernst gebotten und gesetzt, das alle unsere underthonen sich des schandtlichen Lasters des zu und voltrinckens gentzlich enthalten und miessigen, alles bey peen und straff in der gedachten Ordnung begriffen, Gleicher gestaldt zu abstellung und vßreuttung des schandtlichen und un-

---

36) Sattl. Herz. III. B. 67.

cristenlichen schwerens fluchens und gotzlesterns, haben Wir auch ordnung geben lautt des Artickels in gedachter Landtzordnung verleipt, Welcher Ordnung dann und allen darinn begriffen Artickeln nit allein unser armen unterthonen, Sonder auch Ober und underubgt, pfleger, Keller, Castner, Schulthais, Richter und andere zugeleben, deren nachzukomen und zuuolstrecken schuldig und verbunden sein sollen, Nun langt uns aber jetzt glaublich an, daz nitt allein unsere Ober und under Amptleutt obgemelten dreien fürnemen Artickuln varlessig zu halten, die unstraffbar hingan lassen, sonder sich auch zum höchsten daran vergriffen, dz Wort Gottes und predigen nitt besuchen, mit villerlay zutrincken sich unordenlich besudeln, das Gotzlestern gemeinlich yben, dardurch unsern underthonen ain bös vorbild geben, und damit machen und anrichten, das unsere underthonen auch desto leichtuertiger werden, und nit allein die drey gemelten, sondern auch andere in unser Landtzordnung begriffen Artickel vbertretten und vberfaren, Welches dann uns alls billich zum höchsten mißfallen kompt und darwider mit ernst zuhandlen, das gentzlich abzuschaffen und unser außgangen Landtzordnung durch all Ober und under Amptleut beuelch haber und underthonen in angezogenen auch andern Artickuln zugeleben und stracks nachzukomen gedencken und in vorhaben sind, Demnach gebietten Wir dir bey deinen pflichten und Aiden, damitt du uns zugethon, Ernstlich und wellen, das Ir unser Vögt sampt unsern pfleger, Castner, Schulthaissen, Richter und ander beuelch haber nit allein mit vleis und Ernst darob und daran seindt, das jnn den dreien obgemelten Artickeln die vberfarer usz unsern underthonen und zugewandten lautt der ordnung mit Ernst gestrafft werden, sonder auch Ir für euch selbs und Ewer haußgesindt das Wortt Gottes nicht verächtlich halten, die Predigen, Es könnte dann, das doch gar seltzam sich zutragen mag, unser obligenden nottwendigen gescheft halb nit sein mit vleis besuchen, ewer unordentlich füllerey und zutrüncken, auch das unchristenlich Gotzlestern abstellen und gentzlich fallen lassen, als Lieb Ewer jedem sey unser ungnedig straaff zuuermeiden, dann wa das hierüber von Euch unsern Amptleuten auch andern underlassen verechtlich gehalten, nitt abgestellt, noch mit Ernst darob gehalten würdet, Soltu Vogt wissen, das Wir dich und jeden so deshalb sträfflich und penlich erfunden mit höchster ungnad auch nach gestalt der sachen und vbertrettung an Leib und gut zu straffen, nicht underlassen werden, darnach wis dich und ain jeder zu halten, datum Stutgarten den 22. May, Anno 2c. 42.

30.

Instruktion für die Visitations-Räthe.

Vom Jahr 1546 [36].

Instruktion, was die Räthe vnd Abgeordneten, so von wegen der Visitation in alle Aemter umbherreyten werden, zu thun haben.

Nämlich sollen sie in ain jedes Amt mit ainer Credentz an die Ober und Unter Ampt-leut, Burgermaister, Gericht und Rätten abgeuertigt werden.

Und alßdann eingangs der ober oder under Amptman allein und besonders befragt werden, weß sich der Predicant, Pfarher, Diacon, Schullmaister, Castenpfleger, Meßner und all andere kirchendiener mit der Leer, Leben, Ceremonien und anderm haltte, Ob deren ainer mit der Widerteufferische, Schwenckfelderische oder andern Secten Schwirmer oder für Bäpstisch verdacht und gehalten werde, Ob er auch der Kirchen mit seiner leer und Leben gemein Nutz und waß sein gantz testimonium sey.

Item was ain jeder für ain Ehweyb kinder und haußgesindt hab, wie er dieselbige im gaistlichen und zeyttlichen Regier, auch weß sich dieselbigen under gemeind mit jrem leben und glauben, auch jrer aigen haußhaltung thun und lassen halten und erzaygen.

Und wan dan der Amptman also befragt und verhört ist, Sollen gleicher gestallt ettlich des gerichts und guttherkige der gemaind in Amptmanns abwesen, jeder besonder und allain der Amptleut, auch anderer obgemelter Personen halber auch befragt und verhört werden.

Zum dritten sollen auch all Pfarher, Predicanten, Diacon, Schullmaister, Meßner und andere Kirchendiener examinirt und jrer Lehr, Ceremonien, Lebens, Thon, lassens und Haußzucht halber befragt, auch all jre bücher besehen und besonders vor allen dingen von ainem jeden ain Predig gehört, derzumal ain diener über den andern befragt werden und verhört.

Zum vierten Sollen sie alle bey jren Pflichten befragt und verkündigt werden, wie es an jedem Ort umb Casten stand, ob gehandlet und gehauset werde, laut der Casten ordnung und die geordneten Inen ettlich Jar Rechnung fürlegen lassen, sich darin zuw ersehen wie gehauset werde und ob der Vorrath der Remaneten aines Castens eingepracht vnd angelegt und zu zinsen gemacht, wie in der Visitation beuolhen oder ob sie nachmals ainander des Castens ynkomen lyhen und ainander stillstanden, wie dann an villen ortten beschehen, oder das einziehen das wissen uff der Renttcamern aigentlich anzubringen, und so sollichs den Rentcammerrätten angezaigt

36) Sattler Herz. III, 78.

worden, sie als bald fürsehung thun, das sie nach notturfft versehen werden.

Zum Fünfften sollen auch die bemelte geordnete sich erfaren und erkundigen aller Pharhern, predicanten, Caplan und Diacon, wer jre collatores und jrer jedes ortts zehend Her sye, was sie für Einkomen, es seien jerlich zinß, gülten, Früchten, Weynzehenden und anders nichts ußgenomen, dasselbig auch ordenlich und underschidlich uffmercken und volgents gleicher gestaltt den Renntcamerrätten fürbringen damit daruff die selben nach notturfft mit jrem ynkhomen auch versehen mögen werden.

Zum Sechsten zuerkundigen, wa Widerteufferisch Schwenckfelderisch und ander rotten gaister, besonder auch Wer jr einschlaiffer und vorsteher seien dieselbigen auch jrer Lehr und anhenger und in was stadt oder Wesens die seind, uff der Rentcamern anbringen, alsdann werden die Rentcamerräte sampt andern darzu geordneten ain gepürlich einsehen haben und was sich gepürtt daruff beschaid geben.

Zum Sibenden befragen, wa Warsager und ander dergleichen Teuffels beschwerer seien, die zubeschicken und sie anhalten daruon abzusteen oder man werd gewißlich mit der streng nach vermög der Recht mit jnen handlen lassen.

Und was für person also befunden zur Kirchen und weltlichen ämptern ontaugenlich seien, dieselbigen sollen uff der Rentcamern neben andern geschefften anzaigt werden.

Item es sollen auch die geordneten ernstlich verschaffen und versehen, das die Pfarher Predicanten, Diacon Schullmaister, Messner und ander Diener der Kirchen nach jedes flecken gelegenhait ain gleichait mit raichung der Sacrament, des Tauffs, Hern nachtmals, Priuaten Absolution, Ehverbindung. Kirchengesangen und andern Ceremonien, bruchen und halten, alles der Confession, Apologo und unsers gnedigen Fürsten und Hern Kirchenordnung gemeß, wie es ungeuärlich diser zeytt bey der Kirchen zu Stutgarten und Tübingen gepraucht wirt, damit durch das gantz Fürstenthumb in allweg gleicheit gehalten werde.

Es soll auch mit allem fleiß und ernst versehen werden, das alle Kirchendiener die offen zechen, spilen, die gmaine Würtzheusser zu ungepürenden zeyten und andere vppigkhait, auch Ergerliche klaidung und was sonst dem gemainen Man ain Anstos geben mag, vermeyden.

Item das auch die predicanten, Pfarher, Diacon und andere sonders darzu taugenliche Personen ainer gesunden und tröstlichen Leer zu den krancken verordnet werden, damit dieselbigen sonderlich in Todsnöten geschickte Personen bey jnen bis an jr Ende haben mögen und nit trostlos sterben.

Item und dieweyll die Zigeinen in Städten vil Ergernus, Einschlauff und hin und wider lauffenß brauchen anstifften und halten, So sollen die geordneten sie ernstlich zu Gottes Wort und Christenlicher religion anhalten und ermanen, auch jre habit und klaidung zuuerhütten ergernus zuuerlassen, darzu Jnen das Samlen gentzlich

abstricken, dan man jr Armut halber uff der Rentcamern und sonst in anderweg gepürlichs einsehen beratten werden.

Es sollen auch die geordneten die Lateinische schulen mit den Sprachen, artibus und sonderlich mit der Musica nach sonderlicher gelegenheit ains jeden Schul und jrem besten verstand fleissig anrichten, Wa aber schulen mit souill knaben, das ain schulmaister allein die nicht versehen kendte, sollen die geordneten nachgedencken, ob nit daselbs durch den Diacon oder ainen Caplon dem schulmeister Hilff erzaigt, damit der Cost mit ainer sondern Person erspart werde, Wo aber das nicht sein möchte, So sollen die geordneten das uff der Rentcamern daruß ferer zureden anpringen. Und so ain schulmeister von ainer statt angenomen, Soll doch der selbig zuuor für die verordneten Examinatores gewiesen, Alda er dann zuuor examinirt und so er Christenlich geschickt und taugenlich die knaben zu versehen erfunden, volgends erst an ein jedes orth geschickt und geordnet werden.

Item es sollen auch die Predicanten und Pfarher den Schulmeistern zu Superattendenten verordnet werden, Jars ettliche malen so offts die notturfft erfordert die Schul mit dem Amptman und Burgermaister zu Visitieren, damit die schul ain autoritet auch die knaben ain forcht haben möchten.

Item es soll auch den armen knaben, so inn und usserthalb Ampts dahaimen die handraichung usser dem gottskasten bey der Latteinischen schull in Stetten, wie bey andern Euangelischen stenden, nit abgestrickt sein, sonder geraicht werden, doch die Costen uff dem Landt, des orts den Costen in stetten nach jedes vermögen helfen geben.

Und nachdem in vilen auch kleinen Stetten neben den Lateinischen auch Teutsch schulen seien, dardurch die Lateinischen schulen verderbt und vill knaben So zu Latein zu lernen und also zu der Ehr gottes auch verwaltung aines gemainen nutzes geschickt versombt werden und aber ain jeder Lateinischer Schuler im Latein... das teutsch schreiben und lesen... ergreifft, So sollendt gott dem herren auch von aines gemainen nutzes wegen die teutschen schulen in sollichen klainen Stetlin abgeschafft werden.

Item in klainen Stetlin sollen die Messner so aines Erbern Christenlichen Wesens helffen psalmen singen und dem Pfarher in allen dingen zugreiffen.

Item es soll ain gemainer gleicher Catechismus in Stetten und uff dem Landt angericht und die kinder so uffgestellet werden, mit ainem heller oder pfenning uß dem gotscasten zubezaln herzu geraitzt werden, were auch gutt, das diser Catechismus wollbedächtlich zu Tübingen oder anderswo gestellet und volgents getruckt und in die schulen geschickt würde.

Item wa die verordneten befinden die schulen mit jr besoldung von der Visitation noch nit versehen, soll das uff der Rentcamern angepracht, doch erfarn werden, was zuuor die schulen daselbst bißher für einkhomen gehabt und woran.

Und was die geordneten in disem allem also weitters in erfarung pringen, das sollen sie bey jedem Ampt und jedem flecken besonders ordenlich und underschidlichen in geschrifften uff die Rentcamern vberliffern.

Es sollen auch ober und underamptleut aines jeden Ampts sich befleissen Niemands in gericht, Rath Stadtschreiber und dergleichen diensten zusetzen und annemen. Sie seien dann unserm Gnedigen Fürsten und Herrn anhängig.

Und dieweil unsers Gnedigen Fürsten und Hern ußgegangne Kirchen und Casten ordnung, auch obangezaigte Visitation one ain Christliche dapfer ober und Erbarkeit nicht mag in das Werck gericht und gehandhapt werden; So sollen die geordneten im Abschid in crafft jrer Credentz mit Gericht und Rath ernstlich reden und handlen, die Lands, Casten und Kirchenordnung under hand zu nemen, dieselbigen jnen selber mit bestem fleiß und ernst Jr gewissen schuldiger gehorsam und pflicht halben vermanen, ob derselbigen ernstlich und strenglich und zuuor sie sich selbs jrer person halben deren gemeß und onstrefflichen zu halten auch erwegen in was ..... gegen Gott, jr gewissen und gegen .... jr Ehr und leybshalben geratten und fallen möchten, dan an Jnen am höchsten und nechsten gelegen, Gottes ehre Frid Recht und gemainen nutz zu fürdern, wöllichs sie dann billich für sich selbst woll bedencken und zu hertz fassen sollen, wann es gleich von hochgedachtem unserm gnädigen Fürsten und hern nit beuolhen were, wie es dan Jrer Fürstlichen gnaden ernstlich mainung ist. Wa aber sich jemandts hierinn unuersehenlich ungehorsam erzeigen und jre Fäll mengell und sumnuß nit bedencken und bessern würden, So sollen sie wissen das schuldiger Pflicht halben sollichs von Jnen unserm gn. Fürsten und Herrn onanzeugt nit pleiben würde, Sie solten auch billich bedencken, das onordentliche Haußhaltung und Zwispaltung diser zeit gern Empörung und Aufrur bey den Comunen erzaigen und erheben möchten, wellichs nit allein unserm gnedigsten Fürsten und Herrn als dem Landsfürsten, sonder auch Jnen Land und Leuten zu verderben und sterben raichen würde mit solchem und dergleichen ernstlichen ermanen.

31.

Herzog Ulrichs Visitations-Ordnung.

Vom 4. Mai 1547. 37)

Von Gottes Gnaden, Unnser Ulrichs, Hertzogen zu Wirttemberg vnnd Teckh, Grauven zu mumppelgarten ꝛc. Visitation Ord-

37) Hartm. Stuttg. Bibl. I. Abschr. Consist. Registr. OU. cfr. Hartmann Kirch. Ges. I. Einl. XX. Weisser von den Gesezen des Herz. W. p. 78. Diese

nung, welchermassen Evangelische Leer, Christenliche Zucht, vnnd gute pollizey Jnn vnnserem Fürstenthumb fürgenommen, gehallten, vnnd Jnn das werk gericht werdenn solle.

Wie glücklich vnnd wol Jnn allem thun vnd lassen es allwegen den frommen, gottseeligen Regenten, und Künigen ergangen ist, die alls bald Jm Eingaung Jrer Regiment, vor allenn Dingen, daß Erst habenn laßen sein, daß sie mit emssigem eifferigem ernnst und trewen, vleiß dahingetrachtet, wie der Nam Gottes geheilliget, sein Lob, Eer vnd preiß gefürdert, aller aberglaub vnnd abgötterei zerstört, vnnd ab dem weeg gethan, vnnd dann bei den Vnnderthonen, Zucht und Erberkeit auch gute ordnung vnd polizey gepflanzt, dardurch der Arm bey Recht vnnd Billichkeit geschüzt vnnd geschirmt werde, ꝛc. dessenn seind die Historien Buecher des allten Testaments hauffend vol.

Allso gebürets auch ainer jeden Christennlichen Oberkeit, das sie nit allein Jm anfanng Jres Regiments, sonnder Je glücklicher es Jr Jnn Jrem Regiment zusteet, Je meer vnnd mit höherm vleiß, Sie die Eer gottes auch Zucht, vnnd wolfart Jrer bevolhnen Vnnderthenen zu befürderen, schuldig ist.

Damit nun solches (wie gemellt) mit guttem statten Zum werkh gebracht, vnnd die oberkeit vor gott oder der wellt keiner varleßigkeit beschuldiget werden mög; So haben wir aus erzelten auch anndere mer Christennlichen vnd ansehennlichen vrsachen [38]) volgende vnnser ordnung wolbedächtlich auf drey fürnem Haubt artickul vnnd berathennliche maß gestellt vnnd bedacht.

Zum Ersten, ain Inquisition, oder erkundigung der gebrechenn vnnd manngel: daß allennthalben Jnn Aemtern deß gannzen Landes mit bestem vleiß erkundigung vnnd nachforschung geschehe wo abgötterey, falsche Leer, aberglauben, Schenndung vnnd verachtung göttlichs Wortts, Lesterung seines heilligsten Namens, vnnd dann der Ambtleut und Vnnterdonen Laster, vnzucht, faule, varleßige amptung vnnd Regierung vnnd dergleichen mer sich eregen wellten ꝛc.

[39]) Zum anndernn, ain getrewe guthertzige Consultation, oder

---

Visit. O. war bis jezt nur im Allgemeinen bekannt. — Auf der Consistorial=Registratur befindet sich auch noch eine Instruktion für die Visitation vom Jahr 1544. Die Abweichungen derselben geben wir in den Noten. Sie beginnt:

Innstructionn was vonn Gottes gnadenn vnnser Vlrichs Hertzog zu Würtemperg vnnd zu Teckh, Graue zu mümpelgart ꝛc. verordneten Inquisitores vnnd lieb getrewen Hanns Dietrich von Blieningen, oberuogt zu marrpach Georg schniz gewesner pfarrer zu Biettigkhaim, In den amptern, darein sie abgeuertigt vnnd geschickht werdenn, handlen vnnd verichten Sollen — — —

38) Instrukt. von 1544: — — — vrsachen ain visitationordnnng, Welchermassen Evangelische Lehr Christennliche Zucht vnnd gute pollicei, In vnnserm Fürstenthumb anngericht gehaltenn vnnd In das werkh gericht werden solle, wolbedarflich vnnd berathenlich fürgenommen, Sonnderlich ain Inquisition oder erkundigung der gebrechen — —

39) Zum anndernn — vollzogen werden soll" fehlt in der Visit. Instr. v. 1544.

Berathschlagung, wie und auf was weg solche erkundigte gebrechen vnnd mängel abgestellt vnnd künftiglich (so vil gott begnadet) fürkommen werden möchten.

Zum Dritten, ain strake, ernnstliche vollezichung oder Execution, welchermaaßen vnnd durch wen solche berathschlagte abstellung Inns werkh gebracht, Exequirt vnnd vollzogenn werden soll,

Von dem Ersten Artickul der Inquisition.

40) Es mag je nit wol zu der krankheit vnnd dem gebrechen fruchtbarliche artzney auff gewenndt vnnd angelegt werdenn, die kraunkheit vnd gebrechen seiend dann zuvor aigentlich vnnd mit guten vmstenuden erkundigt, wie Sie geschaffen, vnnd an welchem ort Sie gelegenn seiendt,

Derwegenn Wellenn Wir, das ain vleißige vnnd nit varlessige Inquisition fürgenommen, welche ungevärlich auf verbesserung nachvolgennder gestallt angericht werden solle.

Anfennklich sollen hierzu erwelet werden, guthertzige trewmainende personen, so aine guten Leumbdens, die predigen vnnd Sacramenta der Kirchen mit emésigem vleiß besuchen, die Beecher der heilligen schrifft gerne lesen, ein erbar vnsträfflich Leben vnnd wandel fierenn,

Vnnd diser personen sollen zum wenigesten drei sein, ainer von den gelertenn der heilligen schrifft, Ainer vom Adel, vnnd Ainer vonn der Erbare Bergerschaft sambt ainem vleißigen Schreiber.

Diße, nachdem Sie von vnns mit einem offnen Bevehl sambt ainer Berathschlagten Instruction abgeverttigt werden, Sollen Sie sich in ain Ambt oder Vogtey, die Jnen ernennt wierdt, verfüegen, vnnd anfennklich in der Haubtstatt desselbigen Ambts ankomen, Welches doch der Ober vnnd Vnnder Ampt=Leuten ein Tag Zween oder drey Zuvor verkündt werden soll, alda die Inqnisition anfahen.

Vnnd morgends nach vollbrachter predig vnnd Christenlichem Lobgesang den Pfarrer desselbigen orts für sich erfordern, Jne vor allenn Dingen Rechenschafft seiner Leer zu geben, ansprechen, waß Er vnnsers heilligen glaubens führnembsten article halber seiner bevolhnen Kirchen fürtrag,

---

40) In der Instruktion v. 1544 steht statt des Abschnittes: „Es mag je nit wol — alda die Inquisition anfahen" Folgendes:

„Die weil aber nit woll zu der krankhait, vnd dem gebrechen fruchtbarliche artzney vffgewendt, vnnd angelegt werdenn mag, die krannkhait vnnd gebrechenn seyend dan zuuor aigentlich vnnd mit gutten vmbstenden erkhundigt, wie sie geschaffenn, Vnnd an welchem ort sie gelegenn seyennd. So haben wier die drei obernannte zu vnnsern Inquisitorn angesehenn vnnd verordnet ain vleissige vnnd nit varlässige Inquisition oder erkhundigung der gebrechen vnnd manngell, allenthalbenn In den Amptern vnnsers Fürstenthumbs zuthun Inmassen vnnd gestalt wie hernachuolgt.

Erstlich so sollen sie sich sambt Jerem zugeordnet schreyber Inn vnnser ampt N verfuogenn vnnd annfennklichs Inn der Hauptstatt desselbigen ampts annkhommen Vnnd alda die Inquisition anfahen —

alls da seind die Arttikul.

De Justificatione.
De Poenitentia.
De Bonis Operibus.
De Obedientia, que fieri debet Magistratui.
De Sacramentis Eucharistiae ss. et Baptismi.
De Disciplina Ecclesiastica.

Vnnd dann wie er es mit dem Catechisimo vnnd vnnderweisung der kinder hallte.

Nachdem denn der Pfarrer oder Prediger allso in Geistlichen Sachen nach notdurft Examinirt, Soll er auch sonderlich mit ernst Befragt, vnnd allso die warheit in dem allem anzuzaigen ermant werden, mit Vermeldung, daß Er allein auf Gottes Eer, und vnserem fürstlichen Beuelh sehen, vnd daßelbig vor Augen haben wölle. Nemlich wess sich die Ober vnnd Vnnder Ampt leut dergleichen Gericht und Rath halltenn,

Ob sie oder welcher vnnder Jnen die predigen nit vleißig besuchen,

Die Sacramenten des Altars mit der gemeinen Kirchen nit empfahen,

Die Laster, Laut vnnser ausgegannngenn Landes Ordnung nit straffen,

Die frommen, gottesfördchtigen Prediger Jres Ampts, vor Betrübung, schmach vnnd verachtung, so Jnen von denn mutwilligen begegnen, nit schüzen und schirmen,

Ob sie Leichtfertigkeit vnnder der gemaind gedulden und zusehen,

Ob ärgerliche Personen vnnder der Gemaind wonen, und von den Ampt leuth nit gestraft werdenn,

Ob die Personen, Zu Gericht vnnd Rath vor andere gezogen werden, die gegen Gott, Christenlicher Religion vnnd vnns gutherzig seiennd

Ob auch Jnn seiner Pfarr etlich Personen werenn, die mit Zauberey, oder aberglauben vmbgeen, die man Warsager nennet, oder ob Sie an den grenitzen des Ambts woneten, vnnd vnnsere Vnterthanen den Zulauff zu Jnen hetten, wer dieselbigen seiennd.

Wie es mit dem Kirchenn gesang gehallten, ob die Gemaind zu dem Lob gesang auch ermanet und eingereizet werde.

Es sollen auch der Prediger Diacon vnnd Schulmeister Bibliotheque, besichtiegt vnd erlernnt werden.

Jn gleicher Form solle auch der Diacon vnnd Schulmaister [41]) Examinirt werden, durch mutatis, mutandis, was nach gelegennheit eines Jeden Ambts vnnd Beuelhs, die nothdurfft erfordern wirdt.

Vnnd was Sie allso in beeden, dem geistlichen vnnd welltli-

41) Jn der Jnstruktion v. 1544 ist eingerückt: „Mesner vnnd anndere kirchendienner, Lebenns, thun, lassens, vnnd Hauszucht halben — — —

chen berichten werden, das soll der zu geordnet Schreiber, alles mit trewem vleiß aigentlich vnnd grundlich beschreibenn,

Sodann allso die Kirchenndiener nach nottdurft Examinirt und befragt werdenn, Sollen die Inquisitores gleichergestallt, Erstlich den Oberamttmann, darnach den VnnderAmptman, die Gerichts und RathsLeut, auch ettlich namhafte aus der Gemaind ad partem, und Jeden Insonderheit befragen [42]).

Vonn des Predigers und Diacons Leer vnnd Lebenn,

Von Irem vleiß und vnfleiß in der Kirchen, auch bey den Krannken vnnd sterbennden Leuten,

Vonn Iren weibern, Kindern, Haußgesind, ob sie denselbigen wol vorsteend, Sie zur Zucht vnnd Ehrberkeit hallten und auff ziegen, dann welcher seinem Haus nit wohl vorsteet, wie kann Er dess Herren Haus vorsteen.

Ob Sie sich zuuil, vnnd mer, dann sich geburt Inn offne, vnordentlichen Zechen vnnder die Layen einmischen.

Item vonn dem Schulmeister, wie er sich in der Schul halte, von seinem vleiß und vnfleiß [43]).

Ob der Prediger die Schul, Zu gebürlicher Zeit visitier.

Ob sie auch teutsche Schulern zu lassen, vnnd wie uil derselbigen in Irem Ambt seiennd.

Ob die Pfarrenn Ires Ambts, alle besezt, oder wie uil derselben vacieren.

Wie der Prediger, Diacon vnnd Schulmeister mit Besoldung vnnderhallten, ob sie gnugsam vnnd nach Notdurfft versehenn seiennd, was Sie manngel vnnd Klag habenn.

Ob die Pfarr und Pfrundthäußer Bauwens nottdürfftig, mit was kosten dieselbigen im Bauw möchten erhallten werdenn [44]).

Item vonn der Ambt Leut und des Gerichts Regierung, von aines Jeden sonndern Person.

Ob nit die armen von aigen Nuzes, Schennck und Gaben wegen vnndergedruckt.

Wie es mit den Armen leutten Im Ambt gehaltenn, wie und welchergestallt Jnen das Almosen geraicht, wess vermögens die Armußen kästen oder Spietal seyenn.

---

42) In der Instruktion von 1544 ist Folgendes hinzugesezt:
„vnd Innsonderhait ob derselbigen einer oder andern meehr mit der widerteufferischen schwenkhwcldischen, oder anderer Secten schwermer Rottengeister oder für Bäpstisch verdacht vnnd gehalten werde, wer auch were auch yere einschleffer vnnd vorsteher seyenn."

43) In der Instruktion v. 1544 ist Folgendes hinzugesezt:
„ob er die sprachen vnnd was er für artes, vnnd Innsonnderhait, ob er die music, mit den knaben auch yebe vnnd gebrauche, Wiuil auch schuoler vnnd ob er Die schuol, onne hilff eins diaconus versehen mege — —"

44) In der Instruktion v. 1544 ist Folgendes hinzugesezt:
„vnnd wer auch der pfarr oder caplaneyfundator oder Lehennherr seye, wer die besizt, vnnd wer am selbigen ort, Die grossen vnnd klainen zehenden empfah, vnnd wieuil die zut gemeinen Zeit extragen megen.

Was Ordnung mit des Castenns vnnd Spital einkommen Sie hallten.

Ob vnnser im truck außgegangnen Casten Ordnung mit Einziehung, Rechnung und austhailung Bestellung vnnd verpflichtung der CastenPfleger gelebt vnnd nachkommen werde,

Item da Inn ainem Ambt noch etliche Frawen Closter oder Begutten Häuser weren, sollen die Inquisitores inn allem vleiß erfarung thun.

Ob Innenn auch das Evangelium geprediget werde, Ob Sie oder welche vnter Inenn ain Eifer oder Liebe darzu haben, welche vnnter Inen hallsterrig vnnd wiederspendig seiend.

Ob die guttherzigenn von den anndern aigennwilligen strittigen, so Im Gwallt alls Aptissin, Priorin, Schaffnerin ꝛc. nit vnndergedrukt, vnnd von Irer Gutherzigkeit wegenn, desto übler vnnd unwirser gehallten vnnd tractiert werden.

Ob die Hartnäckigen abgesetzt vnnd die Guthherzigen, an Ihr statt zur Oberkeit verordnet werdenn, Damit wa noch mehr vnnder Inen werenn, die begerten zum Evangelio zu tretten, vnnd doch aus forcht der Gewallthaberin, daran verhindert, desto kecklicher herfürbrechen dörfften.

Ob des Orts werenn, die begerten, sich des Anthichristischen Closter lebens zu entschlagen vnnd in den Eestannd zu begebenn ꝛc. mit denselbigen Zu handlen, auf was mas sie sich wellten abuertigenn und aussteuren lassen.

Was Sie hineingebracht, In welchem vermögen, das Closter oder Begutten Hauß were, damit man Sie darnach desto stattlicher wisse abzuuerttigen.

Ob etliche algeraid heraußer kommen, denen noch kein abuertigung widerfahren, mit denselbigen gleichergestalt zu hanndlen, damit die anndern, so noch in gefennknuß stecken, ein Exempel sich selbst zu entledigen gegeben würde,

Item, ob Inn dem Gezirkh deßelbigenn Ambts ein oder mer Zusammenkunfft der Prediger, Synodus oder Capitula ruralia gehalltenn werden.

Was procefs in solchen Sinodis sie gebraucht, uff wasserlai artickel Sie ainander befragt, vnnd ob Sie ettwas sonnderliches mit ainander beschloßenn habenn.

Was einkommens das Capittel hab, wie es gebraucht werde,

Wie weit sich der Gezirk des Capitels erstreke, Vnnd in somma, so sollen Inn allem annderem vleißige Erkundigung geschehen, wie es die Verordnetenn Inquisitores für sich selbs Ihrer Beschaidennheit nach nottwendig erachten mögen, Vnnd dann hieuor ain wol berathennliche Instruction deßhalber verfaßt werden, Vnnd was Sie allso in der erfarung befinden, das solle der Schreiber aigenntlich, verstenndlich, vnnd vnnderschidlich beschreibenn, hier Innen niemanndts verschonen, auch weder Lieb noch Laid ansehen.

Damit auch solches alles, wie obsteet, mit minderer gefar vnnd desto vnargkwäniger verreicht werde, so sehen wir für nutz vnnd

gut an, das solche Personen mit ainem sonndern aid zu diser Hanndlung verpflicht, Oder zum wenigsten, Jnen solches bey Jren vorgethanen aidenn beuolhen vnnd eingebunden werde [45]).

Da dann solliches alles nach Notturfft vnnd mit guten vmbstennden In der Hauptstatt desselbigen Ambts verreicht, Sollenn die Inquisitores gleichfalls Jnn allen pfarrenn gemellts Ambts mutatis mutandis die Inquisition fürnemmen.

Oder wo es sie für bequemer ansehe, vnnd mit wenigsterm costen geschehen möchte, Wellen wir zu Jrem Bedenken gestellt habenn, den Pfarrer, Schulthais vnnd Gericht zu Jnen in die Statt zu erfordernn, Oder ettwan Zway oder drui Dörffer zusammen Jnn ain gelegenn Dorff zu beschreiben, alles nach Gelegenheit der vmbstennde.

Und wann allso ain vogtei inquiriert vnnd beschrieben werden, sollen Sie daßelbig vnns zuschreibenn, und die beschribene Acta, mittlerweil bey vnnßer Cannzlei zu Stuttgarten biß auff vnnser fernernn Beuehl verwart werden.

Auch Sie die Inquisitores nichts desterweniger in den anndernn Aembtern der ordnung nach mit der Inquisition fortfaren.

Was dann sonnst mer gebrechen vnnd mängel befinden, die hier Jnn nit verzeichnet, die Christennlich Religion oder gutte polizey belanngennd: die sollen die Inquisitores auch verzaichnen laßen vnnd in die Consultation Bringenn, vonn den allenn zu reden vnnd enntlich zu hanndlen, welches dann Jrer Geschicklicheit haimgestellt sein soll [46]).

Von dem anndern artickel der Consultation oder Berathschlagung der erkundigten Mängel vnnd Gebrechens.

Der großmechtig Khönig zu Babilon, Nabucho Donoser, welcher vonn seiner Großmechtigkeit wegenn durch das guldin Haubt am traumbild bedeutt worden, Alls er durch die predig Danielis zu erkanntnuß des ainigen, Ewigen gottes kam, ließ er sich an

45) In der Instrukt. v. 1544 statt: „Damit auch solches alles — eingebunden werde" Folgendes: „Es sollen auch obgemelte vnsere Inquisitores das alles, wie obsteet, bey yerenn pflichtenn verrichten."

46) In der Instruktion v. 1544 ist Folgendes noch hinzugesezt: „Vnnd wie woll wier auch hieuor auch vff denn achzehennden nouembris vorschinnen 44 Jars allen vnnsern ober vnnd unnder amptleut ernstlich beuelhen lassen, Jnn Statt vnnd ampt Jerer verwaltungen vleissig vffehenns zu habenn, damit Jere Rechnungen mit allem vleiß gehört vnnd das ir getrewlich gehanndhapt, wol vnnd erlich gepflegt werde, So langt vnns doch glaupliche an, Das hier Jnn nit allain vnnser ausgekundete vnd publiciert Lannds ordnung zuwider, Sonnder auch disem vnnserm Beuelch, nit gelept wurdett, Derhalben so sollen die Inquisitores vleissige erfarung habenn, ob hier Jnnen wittwen vnnd waisen, Das ir gehandhapt, vnnd dasselbig auch verzeichnen vnnd neben annderm Jnn die Connsultation bringen." — Damit endigt sich die Visitations-Instruktion von 1544.

dem, das Er für sich selbs, die warheit erlernet hett nit bennügen, Sonnder Zu völliger Dannkbarkeit schribe er mit dapferm ernnst die große Werkh vnnd Woltbaten Gottes an Jme erzeigt vnnd bewisenn Jn alle seine Königreich aus. Vnnd damit der Nam vnnd glori dises einigen höchsten Gottes, bey allen seinen vnnderthanen, nit allein verkündigt vnnd außgebraitet würde, sonnder auch die rechte ware Religion, vnnd Gottes diennst wircklich angericht, und bestenndiglich erhallten werden möcht: So hat Er aus allenn seinen Vnnderthanen, dieJhenigen außerlesen, die er für die aller gottseligsten geachtet, vnnd befunden, Namlich Beltsazarn, Sadrach, Mesach vnnd Abednego, vnnd sie zu disenn hohen Gescheften yber alle großmechtige Herrnn, vnnd potentaten seiner Kunigreich, geordnet vnnd fürgesezt, Vnnd allso nit angesehenn, Jren geringen, Niedrigen Stannd, alls die da gefanngen Juden vnnd frembdling waren, wie dann das alles Jm Buch Danielis gannz Lieblich und aigenntlich beschriben wirdt.

Dieweil dann an dem nit gnug geschicht, — das die Laster, Manngel vnd gebrechen befunden vnnd wißenhaft gemacht werden, Sonnder das ist einer Jeeden gottseligen Oberkeit, vor Gott vnnd der Wellt ein hoch berümlich werkh, das sie mit allem dapferm ernnst die sachen dahin richte, damit die erkundigte fäl vnnd Gebrechen gehailet, die Laster abgestellt vnnd Jnn künfftig Zeit, so uil müglich vnd Gott gnad giebt, fürkomen vnnd verhüet werdenn; So sollenn alle fromme Cristennliche Oberkeiten Jnen abgemellt, des Grosssten Königs Nabucho Donosons geschicht ain Exempel vnnd Ebenbild seynn laßen.

Derhalbenn so haben wir, Nach dem die Inquisition (wie ob uermeldt) in einem oder zwaien Ambtern ordenntlich verricht, etlich von vnnsern Rethen auch gelerte vnnd sonst gottsferchtige Männer (Jnmassen oben von den Inquisitoren gemelldet:) verordnet dieselbigen sollen (Jnn Bedennkung, daß alle Hanndlungen, vnnd vorbeschribene Visitation Sachen, bei der Hannd) gen Stuttgardten beschriben werden, also daß Sie alle Monat, oder zum wenigistenn Jnn sechs wochen ainmal, deß Orts zusammen kommen,

Die sollenn die beschribene Inquisition deß erstenn Ambts, vnnd allso für vnd für der Ordnung nach für die Hannd nemen, dieselbigen mit vleiß besichtigen vonn Artikeln zu Artikeln erwegen, vnnd wie Sie das, Jnn Jrem gewissen vor gott vnnd vnns schuldig seind, mit höchstem trewenn berathschlagen Jrenn einhelligen Sentenz oder durch das meer auff ainen Jeeden Articel gebenn daßelbig vnnderschidlich beschreiben lassen.

Vnnd sollenn die verordneten Visitation-Rethe Jnn solcher Jrer Berathschlagung Jr ordennliche vnnd gewiße richtschnur sein laßenn, Nemlich die heillig Schrift, Alts vnnd Neuws Testaments die Confession vnnd Apologiā locos communes philippi recentiores, vnnd dann vnnser publicirte Lanndts ordnung auch anndere derwegenn außgeganngne vnnser fürstlichen Beuehl, vnnd Jn Somma,

sollenn sie allein nach Gottes Eer, gutter policey vnnd Cristenlichen gemeinen Friden und Erbarkeit trachtenn.

Dieweil sich auch Teglichenn allerley fäll vnnd Beschwerungen nit allein der armen predicanten halber, sonder auch sonnst in Ambtern hin vnnd wider zutragen möchten, die Jetzermelter wolangerichter Visitation widerwertig vnnd wonit zeitlichs einsehen geschehe, gar leichtlich widerumb zu einer vnordnung gerathen.

So wellen wir daß ettwa vil Zedul gedrukt, Inn welchem die Tag der Zusammenkunfft der Visitation, Reth vermeldet, vnnd In Jedes Ambt ainer geschickt werde, Damit die predicanten vnnd Ambt Leut solcher der Visitation Rethe Zusamenkunft wissennhaft gemacht, Vnd was sich allso wiederwerttigs erregenn wollte, daßelbig zeittlich habenn, anzuzeigenn, vnd von den Visitation-Rethen fürderlichen Beschaid darauff zu empfahenn.

Zu solcher Berathschlagung sollen verordnet werdenn

Ain Gelerter der Heilligen Schrifft.
Ain Rechts Gelerter,
Zwen vom Adel,
Zwen von der Erbarn Burgerschafft.

Vnnd nebenn dißen die vorgemellte Inquisitores sambt dem Schreiber,

Es sollen auch dise alle zur selbigen Zeit zu keinem anndern Gescheft gebraucht werdenn, dann zu Jetz gedachter Visitation Hanndlung alls dem führnembsten vnd hochnottwendigsten.

Da Sie dann zu Stuttgardten zusammen kommen, habenn Sie die Canntzley vnnd Rennt Cammer, bey der hannd, vnnd mögen allso vnnsers versehens allweegenn, In Acht tagen zweier oder dreier Ambter Inquisition, berathenn, beschließen und Im Werk volnziehen.

Von dem Dritten Artikl der Execution oder Vollziehung aller berathschlagten Puncten.

Der Heillig Paulus schreibt nit vergebennlich, das nit die Zuhörer, sonndern die Vollbringer des Gesezes werdenn rechtferttig geachtet ꝛc.

Allso auch wurde gewisslich ain Artzet (wie berymbt der Immer were) wenig Dannks oder Lobs, ains getrewen Artzet daruonbringen, ob er gleich wol förmlich vonn den kranckhaiten redenn, dieselbigen mit namen nennen, auch köstliche Rezept, Inn die Appenthek schreibenn konnte, wo er nit auch mit allem vleiß darob, vnnd daran were, das dem krannken die Hailsamenn Artzneyen zugeeignet, und würklichen angewenndt würden.

Derwegen das allernottwendigist in diser Visitation-ordnung sein soll vnnd muß, das die erkundigte gebrechen vnnd drauff berathschlagte abstellung zu wirklicher voleziehung vnnd Execution gericht werdenn, dann one disen dritten baide obgemelte haubt Artikel nit allein vergebennlich, sonndern auch costenn, muew vnnd arbeit vnnützlich verschwenndt sein würde.

Hierumb so habenn wir bedacht vnnd für gut angesehenn, vnnd wollen den gutherzigen personen in nechstem artikel gemeldet, so zu der Berathschlagung verordnet, auff nachuolgennde Maß: vnser volmacht gegeben haben,

Im Fall, daß sich in der Inquisition Hanndlungen befenden wurden, die dermassen geschaffen; daß sie one Vorwißen vnser nit sollten oder kündten durch die Visitation Reth entschaiden werdenn, dieselbigenn sollen von den anndern abgesonndert, vnnd allsbald in schrifft auffgezeichnet, vnnd one verzug vnnß überschikt Sambt der Rethe Rath vnnd gutbedunken vnnd vnnser Resolution darüber begert vnnd erwarttet werdenn.

Alls da seind, wann sie die Ober oder Vnnder Ambt=Leut in Iren verwalltungen dermassen hielten, daß In gottes vnnd welltlichen sachen die hohe Notdurfft erfordert, solche ungottsfördtige Babstische, oder auch aigennutzige vnnd sonnst unzüchtige Ambt=leut abzuschaffen, das sollenn die verordneten Visitation Rethe für sich selbst nit verrichtenn, Sonnder mit Vermeldung der vrsachen vnnd allen vmbstenden an vnns gelanngen lassen, vnnd vnnßers Beuehls hierüber erwartten.

Gleichergestallt da sich wurdt finden, daß ettwa durch ettliche Vergiffte Neid hertzige Leut haimliche pratiken angericht werenn, dardurch das hailsam gotteswortt, vnnd die Cristenlich Religion gedempfft vnnd die gotteslesterliche Bäbstlerey widerumb aufgericht werden wöllt.

vnnd was dergleichen mer hänndel fürfallenn, wie dann die verordneten Irer beschaidennheit nach wol werden wissenn zu vnnderschaiden,

Aber alle anndere sachen, so Inen durch die Inquisitores fürgebracht werdenn, Es sey Im geistlichen oder Welltlichen, darüber hieuor Inn vnnser Landes, Kirchen, vnnd Visitation=Ordnungen oder anndern vnnsern außgegangnen Beuelhen vnnd Mandaten beschaid vnnd mas gegeben worden were, denselbigen nach sollenn die verordnete Rethe one weitter hinder sich Bringen vnnd lenngers aufziehenn, beschaid vnnd Beuelh zu gebenn macht haben, vnnd vnns damit unbemueht lassenn.

Es were dann sach, daß nach gegenwertiger gelegennheit die Notturfft eruordert, ain anndcrs vnnd bessers zu bedennken, denn hieuor Inn bemelten ordnungen bedacht worden, So sollen Sie doch dasselbig, eer Sie dar Inn Ennderung thand, zuuor mit allen nottwendigen vmbstennden, auch Irem Rath vnnd gutbeduncken an vnns gelanngen lassen, vnnd vnsers Beuelhs hierüber erwartten.

Die Leer vnnd das Predig Ambt belangenndt, sollenn Sie dieselbigen alle auff die Mainung vnnd Innhalt der Augspurgischen Confession vnnd darauff geuolgte Apologia richten, vnnd darwider nichts news oder widerwertigs fürgeen lassenn, Vnnd sonnderlich die gemeinen predicanten zu stelhen desgleichen auf die Locos Communes philippi recentiores weisen, dann Sie In den Sinodis aus denselbigen Examinirt werdenn,

Vnndtige zännckische Disputationes auff der Kanntzel an den Predigen, so mer zu versterung dann Bauwung der Kirchen diennlich, sollen Sie genntzlich abschaffen und bey namhaften pennen verbieten.

Betreffennd die Besoldung der kirchendiener, die Dotation vnnd Begnadung der Armussen Lasten vnnd Spittäln, die Außsteurung vnnd vergleichung der entledigten Closter Leut, vnnd was dergleichen mer belanngen thut, Sollen die verordneten Rethe mit Rath der Renntt Cammer Rethe, Hanndlen, und obgeschribner maßen schliessenn und Ordnung gebenn.

Dieweil auch der Erbfeind Cristlichs Lebenns, der Satan, erbare Zucht vnnd gute Ordnung nit lanng leiden kann, sonnder sich mit aller seiner macht vndersteet, Bei nacht wann die Haus Vätter und Vorsteer schlaffen, sein vnkraut vnnter Zu mischen, Solchen mit gottes hilf vnnd gnaden zu weren, achten Wir nicht für das geringest mittel, daß Inn vnnserm Lannd etlich Sinodi vnnd Zusammenkunfft der Prediger angericht, werden, dardurch wachsender Irrsal in der Leer vnzüchtiger Wanndel vnnd vnbeschaidenheit der gemeinen prediger, Inn Dörffernn fürkomen vnnd einhelligkeit Im predig Ambt vnnd Kirchen gebreuchen erhallten werdenn mögenn.

Wo dann hieuon In einem GeZirkh, vnnsers Fürstennthumbs Capitula ruralia (wie Sie es nennen) gehallten werden, desselbigen orts solle hin füro Sinodus angericht werden, Allso daß die Prediger vnnd Diacon zwaier, dreier oder mer Ambter, wie sich das nach gelegenheit eines jedenn orts vnnd gezirckhs zum bequembsten schiken wurdt, zum wenigisten Im Jar einmal zusamen kommen, sich mitainander Cristenlich vnnd freuntlich vnnterreden, eines Jeden Leer vnnd Lebenn zu erkundigen, Vnd welcher Inn den Beeden oder Irem ainen sträflich befunden, einander bruederlich straffen und vnnderweissen.

Doch wollenn Wir, daß allwegen vnser verstenndiger guthertziger Rath ainer oder nechstgesessner Oberuogt zu solchen Sinoden verordnet werde, der auch one allen verzug dabey erscheinen, vnnd sich daran nichts verhindern lassen soll,

Diese versammelte Prediger vnnd Diaconi sollenn auch allain jezt nechst abgehorter, vnnd keiner anndern Mainung zusamen komen, vnnd für sich selbst Inn der Leer nichts beschliesen, Ob Sie aber ettwas für gut ansehe, daß zu merer fürderung Gottes Eer vnnd Preis diennstlich, das sollennd sie vnnserm beimesenden Rath oder Oberuogt zu erkennen gebenn, Der solle es auch allsobald so die nechst Zusammenkunfft der Visitation Rethe zu Stuttgardten sein Kunndt, Jedes mahls an Sie gelannge, lassen solches zu berathschlagenn, vnnd vermög Ires empfanngnen Beuelhs, wie obgemelt, doch mit vnnsserm wissen vnnd willen; darInnen Ordnung und Maß zugeben.

Die verordneten Visitation Rethe sollen auch allsbald, in der ersten Zusamenkunfft ein schriftliche ordnung begreiffen, wie es Jederzeit in den Sinoden gehalten werdenn soll, vnnd dieselbigen

dem Decano des Sinodi veber schickenn, sich darnach wissen zu halten.

Wir wollenn vnns auch vorbehaltenn habenn, vnsser gelegennheit nach, dise ordnung zu mindern, zu meeren, zu enndern oder gar abzuthun, wie dann das mit der Zeit die Nottdurft erforderun mag.

Und da dises alles mit treuen vnnd vleiß Rechtschaffenn inns Werk gebracht wirdt es one Zweiffel zu aller Gottsfurcht, Zucht vnnd Erbarkeit treffennliche fürderung thun,

Hier zu auch der Trew guettige Gott: (der verhaissen hat, wo Zwenn oder Drei Jnn seinem namen versammlet seind, daß er mitten vnnter Jnen sein well:) da er den Eiffer vnnd ernnst Vnnser vnd Vnser verordneten Rethe sehen one allenn Zweiffel seinen seegenn vnnd das gedeihenn Väterlich vnnd gnediglich verleihen, welchem seie alle Zeit Lob, Eer vnnd Preiß Jn Ewigkeit Amen.

Actum Herrenberg vnnter vnnserm uff gedrukten Secret den Vierdten Tag des monats may Anno ꝛc. Jm Sieben vnnd vierzigsten.

L. S.

32.

Herzog Ulrich Synodal-Ordnung.

Vom 1. August 1547 [47]).

Vonn Gotes Genaden unser Ulrichs Hertzogen zu Würtemperg und Tegkh Grauen zu Mümpelgart ꝛc. Ordnung der Synod, welchermassen dieselben nun hinfüro in unserm Fürstenthumb fürgenomen und gehalten sollen werden.

Dieweil der Erbfeind Christenlichs Lebens der Sathan erbare Zucht und gute Ordnung nit lang leiden kan, Sonder sich mit aller seiner Macht understeet bey nacht, wann die Hausvätter und vorsteher schlafend sein, unkraut underzumischen, solchem mit Gottes hilf und gnoden zu Weren, Achten Wir nit für das geringst Mittel, das in unserm Land etlich Synodi und zusamenkunfft der Prediger angericht werden dardurch wachsender Jrsal in der Leer, unzüchtiger Wandel und unbeschaidenheit der gemainen Prediger in Dörffern fürkomen und einhelligkhait im Predig Ambt und Kürchen gepreuchen erhalten werden.

Dem allem nun zubegegnen so haben Wir Synodos zu halten für gut angsehen und verordnet. Und damit dann dieselben in gueter Ordnung gehalten megen werden, haben Wir alle kürchendiener unsers Fürstenthums in zwaintzig dry decanat außgethailt, die auch hinfüro unangesehen der alten Austailung im Babstumb allem

---

47) Sattler Herz. III, B. 80.

die Kürchen und vogteyen unsers Fürstenthums vil oder wenig nach Anzal der Vogtyen und Pfarrhen also und wie hernachuolgt zusamen gezogen und in underschidliche Capitul verfaßen lassen.

Stutgarten und Canstat sambt den Flegken des Closters Denckendorff und Nellingen sollen hinfüro ein Capitul sein und Iren aigen decanum haben,

Also auch sollen zusamengezogen werden Tübingen und die flegken Bebenhusen angehörig.

Item das gantz Amt Urach usserhalb Laichingen sambt seinen angehenckten Flegken.

Item Kürchen, Nürtingen und Neiffen.

Item Schorndorf und die Flegken dem Closter Lorch zuestendig.

Item Göpingen sambt den dörfern gen Adelberg gehörig zu Stat und Ambt Göpingen gehörig.

Also auch Haidenheim Herbertingen und Anhausen.

Dergleichen Gamertingen und Hetingen sambt zwifalten und Under Marchtal.

Item Balingen Ebingen und Rosenfeldt.

Item Tutlingen allain und für sich selbs.

Item Callw, Wiltperg und Nagolt.

Item Sultz; Dornstetten, Dornheim und Alpirspach samt seinen Flegken.

Item Neuenbürg, Wildpad und Herrenberg mit seinen Flegken.

Item Beblingen, Leonberg, Sindelfingen und Mergkhlingen.

Item Vaihingen, Grüningen, Bietigheim und der Asperg.

Item Hornberg Schiltach und die dörfer S. Georgen.

Item Mulbronn und Derdingen.

Item Brackenheim, Güglingen und Lauffen.

Item Weinsperg, Meckmüln, Neuenstat, Leonstein und die Dörfer zu Liechtenstern gehörig.

Item Bagkhnang und Murhart sambt Almerspach des Frowen Closters Weyler.

Item Marpach, Botwar und Beylstein.

Item Waiblingen und Winaden.

Also auch Blaubeuren sampt Laichingen mit seinen zugehörigen Vracher Ambts.

Dis Aembter sollen also hinfüro zusamengehörn und jedes sein Aigen decanum haben.

Was man für Personen zu Dechan nemen und Wie sie erwelt werden sollen.

Es sollen aber solche Decan geschigkte gotzfürchtige, ernschafftig und dapfere Männer sein, die ein rechten Yffer zu Gotes Wort und cristenlicher Religion, auch jre testimonia und zeugnus baide der Leer und Lebens bey Meniglichen haben, damit sie mit Warheit dem Lesterer nit ins Mauß fallen, wie der Apostel sagt.

Und sollen solche Decan jetzomal und anfencklichs von den

verordneten Visitation Räthen von wegen und in namen unser, wa die gefunden, es seye in Steten oder Dörffern gewelt werden.

Im fall aber so diser jetzerwelter decanus mit dodt abgieng oder in ander Wege abgeschaffen würde, So soll die election eins andern decani, wie vor Alter zum Capitel steen, doch was derselbe nachmals für die Visitation Räthe geschigkht und von Inen confirmiert werden.

Vom Ambt eins Dechan und was Ime beuolhen sein solle.

So also diser decanus erwellt und geordnet solle er anfengklichs dem Superattendenten vor dem gantzen Capitel stipulata manu verhaissen und zusagen, das er in seinem Ambt vleißig und trew sein welle, die Kürchen seins Capitels samt jren dienern nach seinem besten vermögen (so vil und Ime gepürn und sein Ambt eruordern werde) zu uersehen, das er auch one allen Trug und geuar gegen seinen Capitelsbrüdern nicht anders, dann ein Vater gegen seinen kindeln handlen welle, zum guten sie fürdern und raitzen, vom bösen und vnrechten abweisen, niemand verschonen und das mit der Zeit zu nachteil der Cristenhait auch unser und gemainer Landschafft raichen welte, nichtz verschweigen, sonder solches rüegen, auch fürsehung thun, das es alsbald für sich selbs abgeschafft oder an end und Ort geprächt werde, da es füeglich und ordenlich möchte abgelaint werden, damit in alwege des Teufels Reich außgerent, hergegen das Reich unsers geliebten Hern und Hailands Jesu Christi gepflantzt und vferpawen werde. Vf das, so solle dem decano beuolhen werden, das er jerlich ein Jede Pharr seines Capitels souil meglich und nothwendig vnversehenlich ein Mal heimbsuchen, den pfarrer daselbsten here predigen, und sein des pharrers Leer und lebens bey den eltisten und gutherzigisten des gerichtz ein erfarung habe, auch besehe, was der pharrer für Bücher hab, was seine studia seien, ob er auch und wie er im predigen procedire. Item ob er auch vleissig sey bey den kranghen und mit den kindern, uf das er die seel so er befinden würd, alsbald und für sich selbs wenden und bessern oder auf den nechsten synodum wisse fürzubringen. Im fall aber so Ime sollichs allein zu thun zuuil und beschwerlich solle er Macht haben sollichs durch den Camerer oder einen andern vsser seinen Consiliariis zuvolnstregkhen. Item zwischen den synodis vnd solcher des decani Inquisition solle der decanus so offt und digkh es sich begebe das Clag eines Pharrers halb komen würde den Pharrer für sich allain oder für sich den Camerarium und Consiliarios nach gelegenhait vnd gestalt der Sachen beruefen und zur Red setzen und hören, und so etwas sträflichs oder Ergerlichs befunden in allweg Luegen, wie es mög gebessert werden, damit nit weiters Vnrats und Ergernus darus erwachsen mög. Es were dann die Handlung dermassen geschaffen, das sie auf den nechsten synodum mueß vfgeschoben werden.

Es solle auch des decani offitium sein einem jeden newen Pharrer einzulaiten und der Kürchen desselbigen Ortz zu commendiern, wie man deshalb wol mog Cristenliche Ceremonias, Benedictiones et preces zuesamen tragen, welches anstatt der alten papistischen Wyhin und ordination möchte gepruḋt werden, Namlich wie hernachvolgt,

Vf nachuolgend weis solle ein newer Pharrer oder Diacon vom Dechan eingeleibt und Innstalliert werden,

Erstlich so solle one Verzug und fürderlichest vf ein tag (von dem Vogt zuuor bestimbt und ernennt) der decanus komen mit dem Camerario oder einem vßer den Consiliarien als gezeugen der handlungen und den newen Pharrer oder Diacon desselben Ortz mitbringen.

Und so das Volgkh in der Kürchen versamlet soll man anfangen und singen, Nun piten Wier den hailgen gaist ꝛc.

Vf dis gesang solle der Dechan oder einer de consiliariis ufsteen und ein Predig thun von Ministerio Verbi von wem es eingesetzt sy und wazu und also das Volgk entlich zur Predig vermanen.

Nach der Predig soll gesungen werden der Glaub.

Vnder dem Gesang soll der Dechan für den Altar tretten, den newen Pharrer oder Diacon zu sich beruffen und vor Jme zu dem gepet niderknyen lassen, ein kurtz vermanung zu dem volgk thun, darinn anzögt, wie das diser zue jrem Pharrer oder diacon erwelt und tuglich erkennt, auch ordenlich darzu berueffen, der hofnung, sie wurden mit Jme versehen sein ꝛc. und also das volgkh weiter zum gepet vermanen, damit der Herr sein gnad und gedyhen darzue geben welle und alsdann volgende gepett mit heller luter verstendiger sprach vorpeten und sagen,

Last uns piten.

Almechtiger Ewiger got himlischer vater, du hast je selbs dem armen menschlichen Geschlecht zu Wolfart Trost und hilff das hochwürdig Predigambt des hailigen Euangelij durch Jesum Christum dein geliebten Sun geordent und eingesetzt, auch dabey zugesagt und versprochen, das welcher glaubt und getaufft würd, selig sein soll. Dieweile uns aber unsers verderpten und sündigen fleischs halb beschwerlich und geferlich sein will solchen so teuren und werden schatz wider den anlauff des tausentlüstigen und grimmigen Vheinds ohne dein sonderliche hilf und gnedigen Beistand in unsern so elenden schwachen und irdischen gefeßlin zu bewaren, So piten Wir dich hertzlichen, du wellest uns durch dein grundtlos gnad und Barmhertzigkhait inn nöten nit verlassen, sondern mit deiner götlichen hand vber uns halten und sonderlich vber disen deinen diener

N. welchen jetzund das hailig Euangelion zupredigen beuolhen ist, damit solcher dem so heilsamer, nutzlicher und notwendiger Beuelhe bis zu end der Welt in deiner hailgen Christenhait wider alle gespenst des Böswichts sein fürgang hab und Wier des himlischen Trosts nimer beraubt werden durch Jesum Christum dein geliebten Son unsern Hern, welcher mit dir und dem hailgen gaist lebt und regiert gleicher Gott hochgelobt in Ewigkhait. Amen.

Höret das hailig Euangelion welches uns beschreibt der hailig Euangelist Joannes.

Der Herr sagt zue seinen Jüngern, wie Mich Mein himlischer Vater gesanndt hat. Also sende ich euch auch, und als er solches gesagt hat, Blies er sie an und sprach. Nemend hin den hailgen gaist, Welchen Jr die sind erlassen, die sollen erlassen sein und welchen Jr die sind erhalten, die sollen erhalten sein.

Hieruf so last uns hertzlich piten und sprechen mit mir.

Ach gnediger Gott himblischer Herr und Vater, der du uns durch deinen heiligen Apostel Paulum väterlichen getröst und zugesagt hast, das es dier O himlischer Herr und Vater wol gefall durch die töricht Predig des Creutz seelig zu machen alle die so daran glauben, So piten Wir dich nun auf sollichs gantz ernstlich, das du deinen Diener N. hiezugegen, welchen du zu disem so seligen und hochwürdigen Predig=Ambt berueffen hast, mit Deiner göttlichen Gnad begaben und deinen hailgen geist geben und mittailen wellest, durch welches krafft er gestergkt wider alle Anfechtung des teufels besteen und dein geliebte Herd durch das blut unsers Herrn Jesu Christi deines sons teur erkaufft und erworben mit deinem heilsamen und ungefälschten Wort nach deinem götlichen Wolgefallen waiden mög zu Lob und breis deins hailgen Namens und fürderung der ganzen Christenhait durch Jesum Christum deinen geliepten Son. Amen.

Sollichs alles zuerlangen sprechen mit mir von hertzen das hailig Vater unser.

Es möchte auch, wa Schüeler vorhanden, Alsbald das Vater unser gesungen werden.

Nach dem gepett oder gesang des Vater unsers solle sich der Dechan vor dem Altar gegen dem volgkh wenden, sein Rechte hand dem newen Pfarrer oder Diacon auf sein blos haubt legen und also sagen:

Lieber Brueder, dieweil Wir nun im hailgen gaist versamelt Gott unserm himlischen Vater durch Jesum Christum unsern Herrn und Hailand vber dich angeruffen und gebeten haben und deshalb nit zweifeln er werde uns lut seiner götlichen Zusagung gnediglihn erhört und gewert haben, Demnach so ordne, confirmier und bestetige ich dich aus beuelch des Almechtigen und unsers gnedigen Landsfürsten und Herrn als der ordenlichen und von Got gegebnen Magistrats zu ainem Diener und seelsorger diser gemein hiezugegen mit

ernstlichem beuelch, das du solcher Erlichen und on alle Ergernus mit höchstem vleis und trewen vorsteen wöllest, wie du dann vor dem Gerichtsstuel unsers Hern Jesu Christi an jenem Tag Red und Antwurt geben must, dem Rechten Richter im Namen des Vaters und des Sons und des hailgen geists. Amen.

Daruf singe die Kirch Te deum laudamus. Oder Grates nunc omnes teutsch und beschlies es der Dechan mit dem Segen: Numeri 6.

Wie dem Capitel zu gutem auch andere als Camerarius und Consiliarii sollen erwelt werden.

Dieweil und aber ainem decano alle fürfallende Händel auszurichten allein zuschwer sein will, so sollen Jme dem alten gepranch nach ein Camerarius und etliche Consilarii erwelt und zugeben werden, welche zu jederzeit, so ist von Jme begert und beruffen gehorsamlich erscheinen und mitzugreiffen sollen.

Von der Waal eins Camerarii und was sein Ambt sy.

Es solle der Camerarius, wie auch der decanus vom gantzen Capitel erwelt werden, das der decanus erstlichs alle Brüeder erman einen Camerer zu welen, welchen sie vermainen dem Capitel am treulichsten vnd füglichsten zu sein, hierinn nichz ansehen welten, weder Person, gunst, lieb, Freuntschafft oder ainichs vnd sol die Wal nach altem Pruch also geschehen, das ein jetlicher allain vnd für sich selbs des namen und zunamen, so er zu Camerern erwölt, vff ain zedelin aufzaichne, zusamen wigkle und also dem decano vberantwurte, So nun der decanus aller zedelin bey einander versamlet hat, solle er in Beisein zweyer oder dreyer die zedelin vfthun lesen und welchem er befindt für andere Merer stim oder Vota haben, denselbigen zu Camerer dem Capitel declariern und außrueffen.

So dann die Vota gleich erfunden, soll der decanus das Mehr machen.

Diser erwelt Camerarius solle vor dem gantzen Capitul dem decano globen und versprechen, das er treulich und on allen falsch mit dem Gut oder Gülten und was jme seins Ambtshalb gebürn werde, handlen welle, den Nutz und fromen des Capitels fürdern und sein schaden warnen, auch dem decano zu jeder zeit jn pillichen vnd erlichen Dingen (souil das gemein Capitel betrifft) gehorsam sein.

Des Camerarii Beuelch vnd Ambt soll sein, das er im fall, so der decanus aus wichtigen geschefften nit vorhanden oder mit kranckhaiten beladen, Vicedecanus sein vnd jne in alweg vertretten.

Item das er die Schulden zins vnd gefäll des Capitels einziehe vnd beneme, auch den Imbis zur Zeit des synodi bestelle vnd was von des Capitels wegen auszugeben, bezale und entrichte, alles mit sollichem Ernst und vleiß als der berait und gerüst seyn welle, jederzeit seins thuns und lassens vor eim Capitel Rechenschafft zu geben.

Er solle gerüst sein jedes Jars einmal Rechnung zethun, die durch

den decanum vnd Consiliarios von des Capitels wegen von Jme sollen gehört vnd emphangen werden.

Dieweil und aber das ynpringen auf dem Land einem Camerario zu schwer auch ohne Nachteil seiner kürchen nit wol geschehen mag, lassen Wir jnen wie vor Alters einen Pedellen zu, welchem der decanus und Camerarius in Geschefften des Capitels bruchen mögen.

In summa sie bede der decanus und Camerarius seien dauor das nit vnnötiger vncost auf das Capitel getrungen werd, sonder in alwege wachs vnd zuneme.

Es sollen auch bede der decanus und Camerarius nach ausgang des Jars vnd im letsten Synodo Ir Ambt dem Capitel wiederumb fry resignieren vnd heimbstellen, Welche alsdann nach gelegenhait des Capitels wiederumb angenommen oder abgeschaffen vnd fry gelassen sein sollen.

Von der Waal der Consiliarien (welche etwan deputati genant werden) vnd von jrem Ambt.

Es sollen auch neben dem Camerer dem Dechan zuhilff vnd gemainem Capitel zu gutem Consiliarii (welche vor zeitten deputati genant) erwelt werden, die auff erforderung des decani damit er sich jrer hilf Rath und Beistands in geschefften des Capitels geleben mög, alweg erscheinen vnd sollen von den eltisten dapfersten und beschaidnesten Männern zu Consilariis erwelt werden.

Sie werden aber gemainlich also erwelt, das der Dechan vnd Camerer den ersten erwelen vnd nachmals sie drey den andern vnd abermals sie vier, das ist der Dechan Camerer und die zwen erwelten Consiliarii den driten erwelen.

Es sollen aber in jedem Capitel under dry vnd vber fünff nit gewelt werden.

Dise Consilarii sollen dem Dechan promittiern gehorsam vnd jrem vleis zu Wolfart des Capitels rc. alles treulich vnd vngeuarlich.

Wa die Capitula ein statlich ynkomen haben gültbrief und parschafft underhanden, also das Jnen darzu einer sonderlichen behaltnus von nöten, solle sollich behaltnus oder Druch mit Dryen schlossen verwart werden und die schlüssel darzu außgethailt, einer dem Dechan, der ander dem Camerer und der Drit dem Eltisten under den Consiliariis gegeben, auf das in Alweg mit dem gut gemains Capitels one ergernus gehandelt werde.

Von gemeiner Person des Capitels oder Capitels Brüeder.

Es solle Dheiner zu einem Pharrer oder Capitelsbruder angenommen werden, er seye dann zuuor von den verordneten der Visitation vociert und angenomen und dises zeugnus an seinen Vogt oder Dechan vberantwurt habe.

Es soll aber ein jeder newer Pharrer vf volgenden Synoden erscheinen, sich erzeigen, pro receptione biten und daruff dem De=

chan globen und versprechen gehorsami in allen gepürlichen und zimlichen Dingen und das er der gemeinen Statuten, wie ein ander geleben und halten wolle, alles treulich und ungevarlich.

Nachdem sol er dem alten Prauch nach seinen Namen und zunamen in ein Buch darzu verordnet vfzaichnen, item vf welches ern er beruffen.

Item er solle pro Introitu dem Camerer zugeben schuldig sein von hundert Pfund eins Ynkomens nach Anzal zurechnen ein Phundt, welche von dem Camerario yngenomen und nachmals dem Capitel sollen verrechnet werden.

Were der new angenomen Bruder zu arm, das er sie gleich undt von stundt an nit hete zugeben, sol sie Ime vom Camerario vf leidenliche Zill zugeben zerthailt werden.

Wie offt die Capitula sollen gehalten werden und mit was Ordnung.

Es solle aber ein jeder Synodus im Jar vff zwaymal gehalten werden, Einer im früeling in der Vasten und der ander vngeuerlich vorm Herbst.

Vnd soll aber der decanus nit Macht haben sein Synodum auszuschreiben vne vorwissen oder bewilligung seins Superattendenten oder welcher darzu von uns erwält würd, das er selbs oder jemandt von seinetwegen (welchen er schigken würd) darby und zugegen sein mög und den actum helfen celebriern umb Merer ansehens und Authoritet willen.

Der Synodus aller solle mit solcher Ordnung gehalten werden, das erstlichs die Predigt gehört daruf die Censur, Alsdann ein Disputation oder Collation gehalten und zum letzsten mit einer exhortation und praelection der statutorum pareneticorum das Capitel beschlossen werden.

Es soll auch des Camerers Rechnung nach Mittag und nach essens gehert werden vor dem Superattendenten, Decan und consiliarien und die weitesten widerumb heimbgelassen, jedoch das die Consiliarii Seniores alwegen darbey pleiben und dem decano behülflich syen, wie eben angezeigt ist.

Von der Censura.

Die Censur soll aber also und mit der Ordnung gehalten werden, das nachdem und sich der Superattendent sambt dem Dechan und Camerario nachmals der eltest gesetzt und jedermann zugegen, das erstlichs das gantz Collegium von Superattendenten vermant und warumb sie zusamen komen erinnert rc. und das sie jetz und niemands verschonen, sonder allain gotes Eer, den nutzen und fromen gemainer Christenhait unser Wolfart und furderung des Christenlichen fridens und warer einigkhait im gaist und gesunder Leer und Christenlichs Lebens ansehen wölle rc. und deshalb so er einicher person halb angeredt und befragt würd, das er nichtz verschweigen, sonder was Ime bewist mit aller trew vnd guter gewisnen wolte anzai-

gen, damit das bös gewent und das gut angericht und gehandthabt werden mög, wie sich dan der Superattendent würt wissen zuhalten.

Nachdem soll der decanus am ersten abtretten, seiner Leer und Lebens halb seins Weibs und Kinder halb, vom Superattendenten ein vmbfrag gethan und was Mängel befunden, vom Camerario aufgezaichnet und notiert, und alsdann widerumb berueffen und an seinen vorigen locum gesetzt werden, Nach dem decano der Camerarius, nach dem Camerario je der eltist und also fort an bis auf den letsten.

Nach der Censur solle eins jeden feel (so er vormals nit darumb angesprochen und gewarnet) vor dem Superattendenten decano, Camerario und den fünff Consiliariis allein und in abwesen des gantzen Capitels notiert und gestrafft werden, zum andern mal vor dem gantzen Capitel und so er deshalb im dritten Synodo aber straflich erfunden, sollen sie es an uns gelangen lassen und ferner beschaids daruf gewarten. Es möchte aber der Exceß dermassen gestalt sein, das er dheins Synodi bedörfft und der Magistrat darzu thun und Jne seiner Verwürkung nach straffen müestet, wellen Wir uns dasselbig vorbehalten haben.

Vf die Censur soll die vberig zeit an ain Christenliche Collation oder Disputation gewendt werden bis man zu Jmbis geet, vf den Jmbis solle der Dechan alsobald alle fratres für sich berufen die pareneses lesen und mit einer Christenlichen Cohortation beschliessen und heimblassen. Nach dem Morgen Jmbis solle die Rechnung (so es die zeit erforderte) vom Camerario dem Dechan und Consiliariis in namen des Capitels geschehen, auch wa jemand aus den Capitularibus dem Capitel zu thun, yngezogen und verrechnet werden, wie daben angezögt.

Es solle auch solchen Personen von wegen irer mühe und Arbeit vonn gemeinen Capitelgelt ein nachtesselin gegonnt werden, dan der Arbeiter ist seins Lonns wert ꝛc. Jedoch das es mit dem Uncosten nit vbermacht werde.

Von Vnterhaltung des Capitels.

Von Vnderhaltung des Capitels zu reden soll neben den Jerlichen gefallen, so die Capitalia haben, Jnen auch gegundt werden anzurichten und ynzuziehen das ratum einer jeden vacierenden Phrund welche dem Capitul zuuersehen vfgelegt werden solle, bis man widerumb ein Diener dahin ordnen würt.

Vnd damit hierinn dhein dolus gepruecht würde, so mues ein jeder Dechan von stund an vnd one allen Verzug das Absterben eines pharrers dem Superattendenten oder so der nit vorhanden, den Visitatoribus oder an unsern Hof ꝛc. anzeigen, auch der decanus und capitulares sich vleissig umb ein Andern bewerben und solchem alsbald zum Superattendenten abfertigen und schrifftlich berichten, dauon dann nachmals des abgestorbnen Kirchendieners Weib und Kind auch mit eim zimblichen Abzug möchte versehen werden, damit dis ortz Wir des teglichen nachlauffens vberhaben seien.

Vnd dieweil zu erachten, das durch diese dotation das Capitel zuenemen werde, solle es auch die alten unuermödlichen pharrer mit zimblicher Versehung beraten, auch ire Knaben so zum studio geschigkht erfunden, vf ein particular zuuerhelffen vom Capitel bedacht sein.

Wir wollen vns auch hiemit vorbehalten haben gemelte vnser Ordnung zu mindern, zu meren oder gantz abzuthun nach gelegenhait der zeit und personen, Actum, Brach den ersten Augûsti, Anno ꝛc. XLVij.

Sequuntur statuta singulis et omnibus in Synodis capitularibus praelegenda.

Πνευματικά siue Spiritualia.

Primo fratres meminerint se tanquam oues in medio luporum mitti. unde prudentes sint sicut serpentes, simplices ut columbae. Math. 10.

Deinde abdicatis omnibus Luc. 14. v. 33. Christum super omnia diligant, qui tradidit semet ipsum pro peccatis nostris, ut eriperet nos de hoc presenti seculo ne, quam secundum Voluntatem Dei et patris nostri. Gal. 1. Et ideo non quaerant, quae sua sunt, sed quae sunt Jesu Christi. Phil. 2. Ut ne patrem quidem aut matrem etc. plus ament quam Christum. Ut oves Christi suae fidei commendatas cum omni timore et reuerentia sicut decet fidelem Dei Ministrum pascant.

Pascant inquam non coacte sed spontanee secundum Deum neque turpis lucri gratia, sed Voluntarie. 1. Pet. 5.

Pascant autem sincero Dei verbo docentes eos omnia seruare, quaecunque nobis Christus mandauit. Math. ult.

Contra vero quantum fieri potest afflictis parcant conscientiis, ne inutilibus et iniquis traditionibus obruant vel doctrinis demoniorum perturbent. 1. Timoth. 4. Sed infirmos in fide suscipiant. 1. Thes. 5 At eos qui fuerint in aliquo praeoccupati, instruant in spiritu lenitatis considerantes semet ipsos ne tententur et ipsi aliquando. Gal. 6.

Alter itaque alterius onera portato ut impleatis legem Christi, si quis enim existimat se aliquid esse cum nihil sit, ipse se ipsum decipit. Gal. 6.

At inprimis parati sint ad satisfactionem omni petenti rationem de ea, quae in ipsis est, spe et fide. Interim cum omni modestia et timore conscientiam bonam habeant, ut confundantur qui calumniantur bonam eorum conversationem in Christo Jesu. 1. Pet. 3.

Ἠθικά siue moralia.

Fratrum autem conuersatio tum bona fuerit, ubi praeter ea supra memoravimus, conentur, ut sint irreprehensibilia gregis exemplaria, si vitam eorum corrigant et emendent ad Regulam diui Pauli nobis omnibus praescriptam, quod certe, ut

faciant, necesse erit, quando turpe sit doctori, quum culpa tedarguat ipsum. Et sanctus Lucas sermonem fecit de omnibus quae coepit Jesus facere et docere. Act. 1.

Lux mundi vocantur à Christo, unde lux eorum ita luceat, ut videant homines bona ipsorum opera et glorificent patrem nostrum, qui in caelis est. Math. 5.

Discant ergo primum à Christo ut mites sint et homiles corde. Mat. 11.

Deinde sint irreprehensibiles, non superbi, non iracundi, non vinolenti etc. scientes, quod neque fornicarii neque idololatrae, neque adulteri, neque molles, neque masculorum concubitores, neque fures, neque auari, neque ebriosi, neque maledici regnum dei possidebunt. 1. Cor. 6. Sed sint hospitales, benigni, justi, sobrii, sancti, Veritatis sectatores et casti, ut contrahant, quibus non est datum, Virginitatis donum, ne cuiquam sint offendiculo. Ti I et 1 Timo. 3.

Ducant igitur uxores ut possint et ipsi caste viuere, quando honorabile sit connubium omnibus et thorus immaculatus, ne cum fornicatoribus et adulteris à domino judicentur. Hebr. 13.

Sint preterea docti, potentes item exhortari in sana doctrina. Et eos, qui contra dicunt, arguere. Tit. 1. id est studiosi et lectores assidui.

Adhortatur Timotheum suum diuus Apostolus, ut in his, quae didicit, permaneat, Quid dicit autem? Ab infancia inquit sacras literas nosti, quae te possunt instruere ad salutem per fidem in Christo Jesu. 2. Timo. 3. O fructum studii nostri preciosissimum et omnibus votis expetendum, ad corripiendum in justicia ut perfectus sit homo Dei et ad omne opus bonum instructus. 2. Timo. 5.

Et quia non solum nobis cauendum est à crimine, sed etiam à criminis suspicione, quantum in nobis est, omni modo caueamus, nec ubi malo praebeamus ansam calumniandi.

Praebebunt autem, si sic mores suos instruant, ut omnia in eis pura sint, os, oculi, lingua, manus, et in summa totus gestus et habitus, quum et bonos mores colloquia prava corrumpant. 1. Cor. 15.

Quare Apostolus monet et vult, ut sit sermo noster sale conditus et dominus noster praedixit nobis racionem de quouis ocioso verbo reddendam esse. Mat. 12.

Breuiter mortificent membra sua, quae sunt supra terram, fornicationem, immundiciem, libidinem, propter quae venit ira dei super filios incredulitatis.

Deponant maliciam, Blasphemiam, turpem sermonem de ore suo, induant sicut electi dei sancti et dilecti. Viscera misericordiae, benignitatem, humilitatem, modestiam, pacientiam, condonantes proximo sicut et dominus condonavit nobis omnibus. Col. 5.

Super haec autem omnia charitatem habeant, quae est vin-

culum perfectionis quando nullum habeamus aliud Symbolum penes quod discipuli Christi debeamus agnosci. Joann 13. Mandatum novum do vobis etc. In hoc cognoscent omnes, quia discipuli mei estis, si dilectionem habueritis inter Vos.

Et ut numero dicam se ipsum inprimis doceat, qui docet alium, qui igitur praedicat non furandum, non moechandum etc. ipse prius non furetur. Rom. 2. Ut sit absolutum exemplar gregis suae factum, illam retribucionem expectet, quam oculus non vidit, nec in cor hominis ascendit et sub adventu domini nostri Jesu Christi percipiat immarcessibilem coronam gloriae. Amen.

Πολιτικὰ sive Civilia.

1) Patere inquiunt legem, quam ipse tuleris, justo igitur judicio Decanum ante omnes, si quid deliquerit, sequentia statuta dupliciter feriunto, qui si negligencius officio Decanatus fuerit defunctus ad Cognicionem Universi Capituli defertor.

2) Quod de Decano, idem de Camerario et Consiliariis intelligitor.

3) Omnes in vera fidei doctrina perseuerantes hanc eciam sinceritate vitae et morum honestate coram plebe siue grege suo ostendanto.

4) Ne quis confratrum nostrorum sacro sancto dei nomine abutitor, qui si in hujusmodi Crimine fuerit deprehensus à Camerario Capituli sine mora plectitor.

5) Quantum ad Ceremonias et dies festos attinet, volumus unius cujusque Ecclesiam ad exemplar ecclesiastici ordinis illustrissimi principis nostri quantum fieri potest reformari, si quis igitur hic suo cerebro innixus diuersum fecerit, mulctator.

6) Obedienciam merito requirimus ab omnibus confratribus nostris. Si quis igitur à Decano vocatus non (nisi graui causa praepeditus) adparuerit, mulctam infiscum Capituli persoluendam dato.

7) Porro, quum nec Apostolus percussorem velit, dignum poena judicauerimus eum, qui cum altero vel temere contenderit. Si quis igitur nostrum aliquid adversus Confratrem suum habuerit, videat ut quam primum ipsi reconcilietur. Quod si fieri nequit, rem ad Decanum ferat, vel ejus, vel (si opus fuerit) eciam Camerarii et Consiliariorum sententia decidendam. Quorum authoritatem qui contempserit aut contra fecerit, de eo suplicium iustum sumitor.

De confratribus inter se altercantibus hoc statutum intelligitor. De alienis causis Capitula nullum judicium esto. Qui amat periculum, pereat in illo.

8) Turpis lucri cupiditatem ab omnibus nostris alienam esse volumus. Quisque igitur Vocacionem suam prope consideret Cujus praecipua sunt orare, assiduum esse in lectionibus

et studiis et tale aliquid meditari, cujus post usus esse possit Ecclesiae suae, Contra quae si quis deliquerit.

9) Dignam factis poenam luito. Neque turpe lucrum modo, sed et morum indecentia pastorem mire deformat. Unde nichil agito praeter decorum, ab omni luxu se temperet, lasciuiam et omnem intemperanciam vitato ut non modo immunis sit à crimine sed et Criminis suspicione, sicut Apostolus ab omni mala specie nobis cauendum esse monet. Si quis igitur ex nostris vel ore uiueret nudior, uel Vestitu lasciuior vel in conversacionibus intemperancior vel in choreis (quas tamen in universam devitet nisi ad honestas nuptias inuitatus fuerit) inciuilior adde et frequencior inventus fuerit, irremissibiliter punitor.

10) Diabolus mendax est et pater ejus rei Jo. 8. Tanquam igitur ipsum Diabolum, Vanitatem et mendacium declinet fidelis seruus domini. Rogatus igitur in Synodo nichil, adversus confratrem suum mentitor, sed absque omni felle ad profectum ecclesiae et Capituli nostri rei veritatem indicato. Aliter agens mendaciique conuictus poenam incurrito.

Secreta Capituli penes se ipsos fideliter obseruent, secus facientes plectantur.

Haec statuta quilibet pro virili seruet, quae civilium duntaxat transgressionum repagula sunt, neque magistratui nostro in majoribus criminibus et maleficiis jus suum aufertur.

Quantum vero ab unoquoque statutorum nostrorum transgressiore supplicii sumendum sit Capitulo decernendi potestas esto.

33.

Befehl an die Amtleute, das Interim verkündigen zu lassen.

Vom 20. Juli 1548 [48]).

L. G. Als die Röm. Kay. Mt unser allergnädigster Herr uns kurtz verruckter tagen gleich andern Churfürsten Fürsten, Ständen und Städten des Heil. Röm. Reichs mit Ernst vfferlegt dero Rathschlag oder Declaration, wie es in Religionsachen zwischen dem allgemeinen freyen Christenlichen Concilio gehalten werden soll anzunehmen und offentlich verkünden zu lassen. Dieweil Wir nun Ihr Kay. Mt als unserm einigen Herrn und höchsten Haupt zu gehorsamen schuldig, so haben Wir uns entschlossen angeregten Ihrer May.

---

48) Sattler Herz. III. B. 82. und Fischlin Supplem. ad Memor. theol. Würtemb. p. 281.

Rathschlag laut eingelegts zettels zu publicieren vnd zu eröffnen. Und damit sich hierinnen niemand der Unwissenheit zu entschuldigen wisse, so befehlen Wir dir hiemit ernstlich, daß du diese Ordnung thuest und fürnehmest, daß jetzt Sonntag bey dir durch den Stadtschreiber oder andern geschickten Mann in der Kirchen alßbald nach der Predigt, dieweil das Volck noch versamelt, offentlich verlesen und verkündt, auch darnach in den Amtsflecken durch den Stadtschreiber eigentlich verricht werde. Und ob nach solcher Verkündung sich jemand nach Inhalt der Kay. Declaration Meß zu halten anmassen würde, könnten Wir niemand daran hindern, dann Wir vnß gegen der Kay. Mt. als vnsern allergnedigsten Herrn in vnterthänigster Gehorsame erbotten einen jeden auss und innerhalb vnsers Lands in disen strittigen sachen bis zu Erörterung eines freyen, christlichen Concilii, wie ein jeder das gegen Gott hofft und getrauet zu verantworten vnuerhindert vnd vnbeleidigt zu lassen vnd dawider niemand zu dringen, auch sonst die äusserlichen Kirchengebräuch mit Kleidungen vnd Gesängen, die nicht mit Aberglauben und Abgötterey vermengt und adiophora genannt, in den Kirchen vnsers Lands von mehrer Einträchtigkeit wegen nit zu waigern, sondern vns Ihrer Kay. Mt gehorsame vnd sonst gegen männiglichs alles Fridens zu befleissen. Es sollen auch die Prediger alles Goldereus, scheltens und holhippens absteen vnd das heilig Evangelium mit zucht, Gedult, Langmütigkeit und friedliebend Worten verkünden, des thun Wir vns also zu dir vnd ihnen verlassen. Datum Urach den 20. Julii 1548.

34.

Befehl betr. das Verbot des Fleischessens an gewissen Tagen.

Vom 25. Juli 1548 [49]).

Von Gots Gnaden Vlrich Hertzog zu Wirtemberg ꝛc.

Unsern Grus zuuor lieben Getrewen, Nachdem die Rhömisch Kay. Mt vnser allergnedigster Herr, In Irer Mt Rathschlag wie es hiezwüschen eynem Gemeinen Christenlichen Concilio in Religionsachen gehalten werden soll. vnder andern auch das Flaysch essens halben vff etlichen tägen Ordnung geben vnd fürsehung gethon vnd dann nebend der Kay. Mt ansehenlichen vrsachen auch ougenscheinlich Wir befinden. das wo deswegen in Theutscher Nacion auch vnserm Fürstenthumb khein sondere ordnung fürgenomen, zuletst durch den vberflüssigen gepranch das Fleisch darane vnd dem Vihe, grosser mangel vnd gebrech erscheinen würdet, So beuehlen Wir euch mit

---

49) Staats-Arch. u. Sattler Herz. III, B. 83.

ernst vnd wöllen, das Ir allen vnsern, Ewern Amptsvnderthonen Metzgern und Wirten Ernstlich beuelhen und Fürsehung thuend, damit sie auch in disem Sich höchstgemelter Kay. Mt Verordnung des Flayschmetzgens, Speysens vnd Essens halben vff die im Rathschlag bestimpte täg Sich vnderthenigsten Gehorsams halten, doch wöllen Wir diejhenigen, So die nott entschuldiget, Als da seind härt arbeyten, Wanderer, alte und khrangkhe Leuth, Schwangere Frowen, Arme kinder und andere hiemit nit verbunden, Sonnder dieselbigen vssgenomen haben, alles vermög vnd Inhalt vill angeregts der Kay. Mts. Ratschlag, daran geschieht vnnser Ernstlicher Beuelhe vnd meynung. Datum Vrach, den XXV. den tag Julii Anno rc. XlVIIj.

---

† Mandat gegen das Gotteslästern, Schwören, Zutrinken.

Vom 15/16. Nov. 1548.

35.

Befehl an die Ausländer, die Patronatsrechte im Lande haben, die Stellen mit Personen zu versehen, die dem Interim gemäß sich verhalten wollen.

Vom 13. Nov. 1548 [50]).

36.

Befehl an die Amtleute, sich um Leute umzusehen, welche das Interim befolgen wollen.

Vom 24. Nov. 1548 [51]).

Von gots gnaden Ulrich Herzog zu Würtemberg rc.

Unsern grues zuuor lieben getreuen. Als Röm. Kay. Mt. vnserm allergnedigisten Herrn zu vnderthenigister geharsami Wir vnderthenigst bewilligt Irer Kay. Mt. declaration, wie es der Religion halben im heiligen Reich bis zu vsstrag des gemeinen Concilii solle gehalten werden, anzunemen vnd bis auff erstgemelt Concilium zu geduldem, vnd deshalb zum andern mal gemaine vsschreiben in vnser Fürstenthumb verfertigen lassen, vnd Wir aber an den Personen,

---

†) Staats-Archiv. Hartm. st. Arch. I. 153. — s. Regier. Ges.

50) erwähnt Besold prodrom. ed. 1636. p. 150.

51) Sattl. Herz. III, Beil. 84.

dardurch sollichs in das Werckh gericht werden möcht, nachmals grossen Mangel befinden, So ist vnser ernstlicher Beuelch, Wa Ir oder euer Ampts angehörigen Priester wissen oder erfarn möchten, so zuuor in euer Amptsverwaltung oder anderer Orten belehnet gewesen, vorhanden weren, die sich mit der Lehr und Kirchenordnung solcher Kaiserlichen declaration in alweg gemeß halten welten, das Ir dieselben fürderlichen zu vnsern diser sachen verordneten Räthen alhieher beschaiden, da wurt mit Inen gnediglich gehandelt vnd sie zu jren verlassnen oder andern Pfarren jrer geschicklichkeit nach verordnet, Wellend auch alsbald alhieher schrifflich berichten, wievil Kelch Kirchenornaten, Bilder und Altär in einem jeden Flegken euers Ampts verhanden, Auch wa die Brief zu einer jeden Pfrend gehörig diser zeit syen, daran geschicht unser gnedige Meynung, Datum Stutgarten den xxiiij. Novembr. Ao. ꝛc. xlviij.

Feßler D. Canzler.
Hannß Dietrich von Plieningen.

37.

Befehl zum Einzug des Einkommens der vacirenden Caplaneyen und Frühmessen in die Armenkasten jedes Orts.

Vom 28. Nov. 1548 52).

Von Gottes Gnaden Ulrich, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieben getrewen; Aus allerhand Christenlichen Vns darzu Bewegenden Vrsachen ist Vnser ernstlicher Befelch daß Ihr alsbald aller dieser Zeit vacirenden Kaplaneyen und früemessen nuzungen vnd einkommen eures Ampts, sonderlich auch die, so vff Martini jüngst verfallen seien, jedes Orts, da die Gestifft durch die Verordnete Kasten Pfleger, mit guter Ordnung und genugsammen Vrkhunden, ordentlich Vnd fleißig in die Gottes- oder Armen Kassen einziehen lassen, damit die Kirchendiener, Schulen Stipendiaten, und armen Leuth deren erhalten mögen werden.

Daran geschieht Vnser gnädige Vnd ernstliche Meynung; Datum Stuttgart den ꝛc. ꝛc. viij November Anno ꝛc. lviij.

Feßler d. Canzler.
Hanns Dieterich von Plieningen.

---

52) Hartmann st. Arch. I, 154. u. Stuttg. Bibl. I. DU.

38.

Ausschreiben, das gemeine Gebet alle Tage, besonders Freitags und Sonntags zu verrichten.

Vom 16. Merz 1549 [53]).

39.

Befehl Herzog Christophs, betr. ein Gebet wegen Herzog Ulrichs Tod, und das Gebot der Mäßigung in den Predigten.

Vom 18. Novbr. 1550 [54])

Von Gottes gnaden Christoph Herzog zu Wirtemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieben getrewen, Nachdem verruckter Zeit durch schickung des almechtigen der Hochgeborn Fürst Her Ulrich Hertzog zu Wirtemberg ꝛc. Unser freuntlicher lieber Her und Vatter säliger gedechtnuß auß diser zeit Christenlich verschaiden und also die schuld der Natur bezalt hatt und Wir uf sollichen laidigen fal als der Einig Sone und eltist Hertzog zu Wirtemberg uns der Administration und Regierung dises Fürstenthumbs Würtemberg underzogen haben, Damit nun der ewig güttig und barmhertzig Gott zu dem allem syn gnad und segen geben wolle, so übersenden Wir euch hiemit etliche verzeichnussen in schrifft, da sollen ir alle prediger und Pfarrer ewer amptsverwaltung für euch erfordern, dieselbige schrifften inen zustellen, die uf künfftigen Sonntag (den 23. Nov.) nach gewohnlicher Predig also offenlich verkünden und ein empfig andechtig gebet erstatten zu lassen und dann darauf auch alsbald 50. guldin in Statt und Ampt ewer verwaltung den dürftigen und haußarmen leuten mit Rath und gut ansehen eines Gerichts in jedem ort da man vermeint das am besten angelegt sein umb gottes willen zu geben und außzethailn und zugleich darneben alle offne Hochzeiten, tantz und andere eusserliche Freud verbieten und biß uf ferner unser erlauben gentzlich ynstellen und abschaffen und nebend obgemelter überraichung der schrifften den Predigern und Pfarrern ansagen, wie Wir in erfarung kommen, das die prediger etlicher orten dises unsers Fürstenthumbs zu zeiten uf der Cantzel in iren predigen sich ongeschickter, rässer und hitziger Wort gebrauchen, auch bochten und bolderten, welches uns dann gentzlich zuwider, auch sie ires empfolhnen ampts und ausgeganguer Beuelh halber nit thun, sondern umbgeen

---

53) Staats=Archiv.

54) Sattler Herz. IV. B. 1.

sollten. Dem nun zu begegnen, So were unser ernstlicher Beuelch, das sie dise hitzige reden und holhippen fürter underlassen, das heilig Euangelium mit Zucht, gelindikhait und rechter gotsforcht pur, lauter und rein verkündigen und predigen wollen, dann inen Gewalt zu erpawung und nit zu zerstörung gegeben worden wäre, Darumb wo einer oder mehr solches übertretten und hieran varlässig sein, würden Wir verursacht gepürende straff dargegen fürzenemen und daran nichts zu underlassen, darnach sollten sie sich wissen zu richten. Datum Stutgarten den 18. tag Nouembris, Anno rc. 50.

An alle Ober und vnder Amptleut diß Fürstenthumbs mutatis mutandis.

Diese Schrifften sollen den Predigern zuverkünden zugestellt werden.

Lieben freundt, Ihr sind nunmehr gnugsam bericht, das der allmechtig barmhertzig Gott unsern gnedigen Landsfürsten hochlöblicher gedechtnuß hertzog Vlrichen rc. auß diesem zeitlichen Leben berufft hat. Nachdem nun der hochgenant Fürst weilandt unser von Gott verordnete Oberkeit gewesen auch in diesem landt durch gotts gnad die Recht warhafftig Leer des heiligen Euangelions unsers lieben herrn Jesu Christi, so allain der richtig Weg zu unserer gewißen seligkeit ist, getreulich gefürdert und an Im nichts hat erwinden lassen, das ein Christlich fridlich und gottfällig leben von den underthonen gefüret werde, So sollen Wir von wegen seins tödtlichen abgangs ein hertzlich bekümmernuß haben und Christlich gepürlich leid tragen, auch güttlich verhoffen, der barmhertzig Gott habe Jn als den, so den eingebornen Sohn gottes unsern lieben herrn Jesum Christum für seinen waren einigen heilandt auß gottlicher gnad erkant geliebt und was zu den eeren göttlichs namens dienstlich fleissig gesuchet in seiner letsten nodt, gnediglich und diser gstalt erhalten, das er mit dem himmlischen seligen leben begabet sey, und ein frölich urstendt mit allen Gottes kinder haben werde.

Vnd dweill an sein statt unser gnediger Fürst und Her hertzog Christoph rc. Vns zu einem Landsfürsten und Oberkeit nach göttlicher anschickung verordnet, Sollen Wir den allmechtigen barmhertzigen Gott und Vatter unsers lieben herrn Jesu Christi treulich anruffen, das er Jm durch den heiligen Geist verstandt und Weißheit die Landschafft in gottesforcht zu der eer gottlichs namens auch zu ewiger und zeitlicher Wolfart der underthon zu regieren gnediglich verleyhen wöll.

Bettend also.

Ewiger barmhertziger Gott und vatter unsers lieben herrn Jesu Christi, Wir erkennen gehorsamlich das die Weltlich Oberkeit dein gütig gnedig Ordnung sey und das du uns durch dise Ordnung allerley nicht allein irdisch, sonder auch himmelisch guthatt erzeigest. Nachdem du nun nach deinem göttlichen Willen und gewallt unsern lieben landsfürsten hertzog Ulrichen zu diser zeit aus dem leiblichen leben erfordert hast, und wiewoll uns als getrewen underthonen sein

abschied gantz bekümmerlich, Yedoch dweil er deinen lieben Sohn unsern Herrn Jesum Christum für seinen einigen Versöner und erlöser erkant, auch das heilig Euangelion Christi bey uns seinen armen underthonen mit ernst, so will an ihm gewesen, gefürdert, seyen Wir gantz guter Zuuersicht, er werde von wegen Jesu Christi mit aller gnad und barmhertzigkeit in himmelischer seliger ruwe zu der frölichen urstendt mit allen außerwellten gottes bewaret.

Hierauff dancken Wir dir gantz gehorsamlich aller gutthat, so du uns durch In zur zeit seiner Regierung gnediglich verlihen hast, und bitten dich mit underthenigem demütigen hertzen, du wöllest unsern gnedigen fürsten und herrn hertzog Christoff, so uns jetzmall zu unserm landsfürsten und Oberkeit von dir verordnet ist, in gantz gnedigen beuelh haben, In schützen und schirmen, auch mit deinem heiligen geist begaben, das er nach deinem gnedigen Willen und nach Anweisung deines göttlichen Worts zu Lob und Preiß deines Namens, zu erhaltung christlicher Leer und Zucht, zu Wollfart und heill des hauß Wirtenberg und gemeiner Landtschafft langwirig und fridlich regiere durch unsern lieben herrn Jesum Christum.

---

† Gen. Rescript betr. den Neubruchzehnten.

Vom J. 1552.

---

†† Fünfte Landes=Ordnung.

Vom 2. Jan. 1552.

---

††† Kasten=Ordnung.

Vom 2. Jan. 1552.

40.

Befehl an alle Amtleute wegen gänzlicher Abschaffung des Interims.

Vom 30. Juni 1552 [55]).

Cristoph, Hertzog zu Würtemberg und Teck rc.

Lieber Getrewer, Wür seyen bericht, daß in deiner Amtsver=

---

†) s. Hochstetter Gen. Rescr. I, 259. u. Samml. der Regier. und Fin. Ges.

††) s. Samml. der Regier. Ges.

†††) Hartm. st. Arch. I, 182. Gedr. Fol. — ist eine Beilage zur Landes=Ordnung v. 1552. s. Regier. Ges.

55) Sattl. Herz. IV. B. 18. b.

waltung noch Meß nach Papstlichem Gebrauch gelesen werde. Dieweil Wir dann dem geweßnen Concilio zu Trient unsere Christliche Confession, darinnen Wir die päpstlich Meß als ein unrechten und Göttlicher hayliche schrifft ungemäßen Gottsdienst erkennen, durch unsere Gesandten vberantworten haben lassen. Wür auch der Päpstischen Meß und Ceremonien nicht verwandt, noch zugethon und darneben befinden, daß die erhalttung der bemellten Meß in den gegenwertigen Krüegsläufften den Flecken und den Personen, von welchen Sie gehalten, zu allerlay gefahr und Nachtheil raichen möcht. So ist unser beuelch, du wöllest verschaffen, daß dieselb hinfüro in deiner Ambtsverwaltung uffgehaben und biß uff ferrern beschaid suspendirt werde. Daran geschicht unser mainung. Datum Tüwingen den 30. Junii Anno etc. 52.

P. S.

Wür vberschickhen dir hieneben auch ein Exemplar gedachter unserer Confession zu, darauß zu ersehen, was vns zu erhaltung Christlicher Religion gebühren wölle. Actum ut in literis.

41.

Befehl an die Prälaten, die Novizen nicht mit Gelübden und Cerimonien zu beschweren.

Vom 11. Juli 1552 [56]).

42.

Herzog Christophs kleine Kirchenordnung.

Von 1553.

*

Kirchen-Ordnung. Wie es mit der Lehre vnd Cerimonien im Fürstenthumb Würtemberg angericht vnd gehalten werden soll. Gedrukt zu Tübingen durch Vlrich Morhart añ. 1553 [57]).

---

56) Erwähnt in der Kloster-Ordnung v. 1556. s. die Schulgeseze.

57) Ein unveränderter Abdruck davon ist in der gr. Kirchenordnung v. 1559. — Diese Ausgabe unterscheidet sich von der Kirchenordnung v. 1536 bedeutend. — Es giebt übrigens zwei verschiedene Auflagen dieser Kirchenordnung von demſ. Jahre (1553) cfr. Hartm. Kirch. Gef. I. Einl. p. XXXII. — Die späteren Ausgaben dieser kleinen Kirchenordnung differiren von der Ausg. von 1553 nur höchst unbedeutend. Sie sind vom Jahre 1555. (1559. 1582.) 1589. 1602. 1615. 1657. (1660.) 1666. 1678. 1694. und befinden sich sämmtlich auf der Stuttg. Staats-Bibl. (Weisser l. c. p. 75 ist nicht vollständig).

† Zweite Eheordnung.

Von 1. Jan. 1553.

43.

Herzog Christophs Visitations-Ordnung.

Vom 26. May 1553 [58]).

Vnd souil die verrichtung unser Visitation Räth belangen thut, wöllen und beuehlen Wir, daß von unsertwegen jetztmalen unser Landthoffmeister und lieber Getrewer Balthassar von Gültlingen auff sollich gescheffl und außrichtung sein Superatendentz haben und halten solle,

Vnd unser Rath Sebastian Hornmoldt dieselbigen dirigiern und mit unsern andern zuuerordneten Visitation Räthen verrichten, nämlich die Politischen, was die Rechnungen, Einnam und Außgab, verkauffung früchten und Wein, halltung der quartalien, handthabung unser Jus patronatus und Aduocatiae aller unser Clöster, Stifften, Pfarren, Pfrienden, Spitaln, Stipendii zu Tüwingen und andere dergleichen Pflegschafften, in unserm Fürstenthumb schutz und schirm, auch besetzung und absetzung der gaistlichen verwalter, und dann hieneben sie auch der Kirchen und derselbigen diener in Kürchensachen mit Doctore Matheo Albero, M. Casparo Grethero und Johanne Engelmanno alles und jedes mit volgendem underschid mit bestem vleiß unser Inen gegebenen Instruction, ordnungen und beuelhen nach im Rath berathen, und daruff wie Recht und Erbar decretieren und mit beuelchen in unserm Namen alles underschidlich wie volgt, verrichten und exequiren sollen.

Erstlichs so solle Sebastian Hornmoldt und sein zugeordneten Räth, alles Gelt von gemainen Kürchen-Casten, Stiffts, Closter und andern geistlichen verwaltungen wegen geliffert werden, einnemen und empfahen, darumb quittiern und alsdann dauon wider ausgeben und bezalen alles dasjhenig, so in unserm inen zugestellten Staat und sonst von unns jederzeit beuelch empfahen werden. Alsdann uns hierumb vor unserm Landthofmaister und sonderlich hierzu verordneten Räthen järlich uff Inuocauit ordenliche und urkundtliche Rechnung thun.

Nachdem wir zu allen Pfarrern, Predicaturn, Diaconaten und schulen in unser oberkeit ire benannte besoldungen laut ains Buchs, so unsere verordnete beyhanden, verordnen haben lassen, Wollen wir, das es diser zeit bey solcher verordnung beruohe, und niemandt Ad-

---

†) Aufgenommen in die große Kirchenordnung von 1559. s. Gerichts-Ges. I, S. 85.
58) Sattler Herz. IV, B. 21. vgl. Weisser, Ges. des Herzogth. Würt. S. 78. und die große Kirchenordnung v. 1559.

dition oder etwas usser gnaden one unser vorwissen gereicht werde, Es were dann, daß durch schickhung des Allmechtigen ain Pfarrher, Prediger, oder ain anderer Kirchendiener kranckhait oder anderer zufallender beschwerungen in Armut gerathen oder Witwen oder Waisen in Armut gelassen oder der gelegenheit nach ainem Diener ein uffzug gegeben werden müßte, wollen wir unsern dreyen zu den Rechnungen verordneten Räthen hierinn die handt zu bieten und steur zu thun zu messigung gesetzt und gestattet haben.

Der Director und seine zugeordnete sollen aller gaistlichen verwalltung Rechnung nach unser gedruckhten ordnung ordenlich verurkundt mit bestem vleis verhören, in solchem (das sich nit gebürt) nichtzit nachgeben, noch einich Remanet auffwachsen lassen, jedem verwalter uff beschehene vergleichung der gebür nach in unserm Namen seines Remanets und geschefft abschid und Receß, und uns alle Jar von allen Rechnungen summarischen Außzug der Einnam und Außgab, auch der Remaneten zustellen.

Alle Quartalien, wie die überschickht gnugsam und beratenlich ersehen und bewegen, was an Früchten, Wein, jederzeit der käuffen und schlägen nach, ob und wieuil zu verkauffen oder zubehalten sei. Alls dann mit unserm vorwissen verrichten, auch alle Quartalien uns zu sehen behendigen, und alle Rechnungen dahin richten, daß die von Inuocauit an fürderlichen gehört und damit keineswegs verzogen werde, vnd dann verordnen auch und die Ernstliche fürsehung thun, daß järlich uff Jeorii von unser Jus patronatus und Aduocatiae wegen bei unsern Manß-Clöstern Denckhendorff, Murrhardt und Alpirspach, Stifft Backnang und Spital zu Grönigen vermög der Capitulation irer obligationen und dann aller unser Closterfrawen, darzu unsers Stipendii Rechnungen und visitation unser gegebenen ordnung und Instruction nach, wie sich gebürt und von nöten empfangen und gehalten, und in dem und all anderm unser ober und gerechtigkeit gehandthabt, auch die ehr Gottes bey inen gefürdert werde.

Daß sie auch verordnen und beuehlen die Pfarr und Pfriendheuser der onnuermeidenlichen notturfft nach im Wesen zu halten, und wa vonnötten grundt und haubtbew zu thun, dieselbigen vff beratschlagung der verstendigen Werckhleut der gelegenheit nach von dem einkomen der Kürchen-Casten volnfüeren lassen.

Wa dann obermellter geschefften halben unserm verordneten und dann auch unsern Rent-CammerRäthen in gleichen sachen etwas bedencklichs und zweifelichs fürfallen würde, Sollen sie beederseits einander beratenlich die hande bietten, damit in solchen sachen gleichmessige ußrichtung und beuelch von unsertwegen gefallen und gegeben möge werden. Vnd die beuelch erzelter geschefften halben in unsern namen geuertigt sollen von Sebastian Hornmoldten und seinen zugeordneten, Aber die andern beuelch von unserm Hofmaister, in seinem abwesen doctor Johann Enoderer oder einem andern im obern Rath, dem es unser Hofmaister beuelchen wurdt, und dann Sebastian Hornmoldten underschrieben werden.

Vnd ob zu zeiten anderer unser fürfallender gescheften halben sich zutrüge, das der verordneten einer nit bey den ordinarien geschefften entgegen sein würde, So sollen die andern so entgegen mit dem Secretario mit den Rechnungen fürschreiten, fielle Inen dann ettwas geuarlichs und zweifenlichs darunder für, dasselbig ordentlich uffzaichnen, allsdann uff ankunfft des abwesenden solches miteinander bedenckhen und handlen, daß sich gebürt. Wann aber spennig sachen fürfallen, wöllen Wir das dieselbigen für unsern Hofmaister und Räth vertagt und alsdann allda in beysein des Directoris oder seiner zugeordneten ußgefüert werden. Es were dann sach das solche spenn nit sonders irrig, alsdann mag nach gelegenhait der sachen unser hofmaister oder ein anderer an seiner statt dieselbigen zuhören und zuuerrichten unsern geordneten ain oder zwen ausser dem Rath zu ordnen oder unser Hofmeister von seiner Superattendents wegen selbs entgegen sein, und waß sunst jederzeit unsern verordneten irrig zweifenlichs furfallen, Soll Inen der zugang im Rath daselbsten die sachen mit inen zu resoluieren und zu decretiern freistehen und was uns zu bringen vonnöten, soll solches von inen jederzeit auch beschehen, damit in allweg richtig möge gehandlet werden.

Wabey die Theologi im Rath sein und gebraucht sollen werden.

Namlich bei annemung und abschaffung der Pfarrher, Prediger, Diacon, Schulmaister abhörung der general superintendenz oberschickhten Inquisitionen ausserhalb der Politischen Puncten, So dann erfunden, die zuuor von Directore ausgezogen sollen sein und proponiert werden, und dann allen sachen, die Lehr und Leben der Kirchendiener und schulmaister, Auch unser Kürchenordnung betreffendt und das inen jederzeit von unserm Hofmeister oder Directore proponirt würdt, zu seindt und darauf iren besten verstandt, unser Instruction und ordnungen nach der Erberkeit und Pillicheit gemeß uff die umbfragen mit iren stimmen helffen decretiern, Hieneben auch mit den Newen Kürchendienern und schulmaistern das uffer legt Examen zu halten und jeden seiner geschicklichait nach helffen ordnen, und fürnemlich und mit mehrerm vleis und ernst, dann biß anher geschehen, auf die diener der Rainen Lehr unser zu Trient übergebnen, auch der Augspurgischen Confession gemeß und unser Kürchen, auch die irrigen secten, und superattendents ordnungen und besonders auch, daß sich die Kürchendiener ires aignen affects und Holipens vff der Cantzel, des Lesterlichen umtrinckens, so bey ettlichen inn gemainen offenlichen zechen bei den underthonen geschehen solle, daraus dann Inen letstlich unrath, hon und spot, auch freuentliche tätliche hendel und etwan todtschleg eruolgt, sehen und hierinn nichts nachgeben, noch jemandt verschonen, damit uns und der Kürchen dardurch in anderweg nit Weiterung eruolgen möge, hieruff dann unser Rath, Probst zu Stutgarten und lieber Getre=

wer Johann Brentz hieneben sein superintendentz, wie sich gebürt, haben solle.

Damit nun die Politischen und der Theologen gescheфften desto underschidlicher wie obgemeldt gehandlet und verricht, und auch die Theologi destweniger in irem Predigampt und studien verhindert und auch jede sach in irer ordnung vor der andern dirigiert, figniert und uffgehebt werden mögen, So wöllen wir, daß alle suplicationes, schrifften, handlungen und gescheфften an uns in bestimpte unsere Räth weisendt und gehörig, allein von unserm directore Sebastian Hornmoldten, seinem Collegen und secretarien empfangen und allein im Rath und die eltisten zum fordersten erbrochen verlesen und verabschidet werden, das auch zu den sachen den Theologen proponirt und mit ihnen verricht sollen werden, in der Rechenstuben ein aigner von den andern abgesonderter Tisch verordnet und wochentlich zween tag, Nämlich zinstags und freitags allwegen nachmittag von ain vhr biß zu drei vhr zu außrichtung gehalten werden. Doch wa sie die Theologi oder iren ainer hiezwischen fürfallender gescheфften halben von unserm Hofmaister oder directore eruordert würden, wollen Wir sie hierzu verbunden haben, doch unuerhindert irer ordinari Predig,

Wir wollen auch, das alle viertel Jahrs, Das ist zu den vier quatember, die vier generalsuperintendenten mit irer superintendentz und Inquisitionen unser gegeben ordnung nach sich für unsere verordnete Kürchen-Räth verfüegen und allsdann dieselbige alsbaldt von unsern verordneten Kürchen-Räthen und Johan Brentzen, die wir in diser sachen zu Generalsuperintendenten verordnet haben wöllen, für die hand genommen werden sollen, dieselbige und besonders die schwenckfeldische und Widertauffische, auch ander irrige und rottische Secten und all andere fehl und mengel mit einander wohl und nottürfftiglich erwegen und beraten, wie denen secten fehl und mengeln zu begegnen, Also ir bedenckhen underschidlich und nottürfftiglich inschrifften begriffen und alsdann solches unserm Landhofmeister und Räthen auch zuberaten zustellen, und was dann also von beeden theilen bedacht und beraten, uns dasselbig schrifftlich zu handen geben und unser Resolution darüber gewarten.

Es ist auch unser mainung, wann man ainen Kirchendiener annemen will, das Jme sein besoldung, wie die verordnet, vorgegelesen und allso darauff angenommen und angezögt, daß es mit Jme bey solcher Besoldung pleiben werden.

Es mochte sich aber ainer bei ainer ringen Vocation so besserlich mit seinem studieren, Lehre und Leben halten, so möchte ainer also per gradus zu ainer bessern Vocation vociert und jedem Diener in seinem anstehen solle ein verzaichnus seiner Competentz zugestellt werden. Wir benelhen und verordnen auch, daß unser Hofmaister sampt den Visitation-Räthen ob unserm Stipendio, wie das von uns verordnet, mit ernst und vleis halten und darinn kain milterung, dann mit unserm vorwissen thun wollen.

Gleicher gestalt sollen sie uff unsere Cantorey sehen und ob derselbigen unser ordnung gemeß in allweg gehalten,

Item daß auch die ordnung der Armen Casten und Waisen durch die zwen verordneten Instruction gehalten und verricht werde.

Unser Secretarius oder in seinem abwesen sein substitut soll im Rath alle Decreta signiern und bei der Rechnung buchhalter sein alle mängel und fehl und summa summarum, Remanet und geschefften in Rechnungen sehen und signiern und Concipiern, alle schrifften, geschefften, handlungen und Rechnungen bei der Cantzlei ordentlich zaichnen, bewahren und uffheben, auch jedes in seine ort verordnen, was beuolhen würdet den verwaltern einzunemen und außzugeben in sein ordentlich ort einregistriern, kein schrifften, geschefften, büecher, ordnungen Instructionen und andere ehhaffte sachen usser der handt, niemand ohne erlaubnus und vorwissen unsers hofmeisters oder Directors geben, lesen, oder jchzit daruon abschreiben lassen, damit die gehaimnussen behalten und uns desterweniger unrichtigkeit eruolgen, daneben zu den bestimbten Cantzlei= stunden zu und von dem Rath und geschefften ghen und sein.

Unser visitationschreiber solle die beuelch den verzeichneten decreten nach concipiren und schreiben. Darzu von allen Rechnungen alle summa underschidlich der Einnam und ußgab und daruff die summarum und Remanet der verhörten Rechnungen nach auch die Recessen nach beschehnem vberschlag richtig unser Rent=Cammer ordnung nach außziehen und einschreiben, die überschickten Quartalien zusammen Registriern und ainen summarischen Auszug unser Rent=Cammer ordnung nach daraus machen, damit man jedes quartal desto richtiger bedacht sein möge, was zuuerkauffen und an uns zu bringen.

Item er visitationschreiber soll auch in abwesen des buchhalters bei der Rechnung das buch hallten, und was sonst ime und dem buchhalter von unserm Hofmaister und directore von unsertwegen beuolhen würdet, vleissig schreiben, kein brieff, so von unserm obuermeltem beuelchhabern nit underschriben, versecretirn oder außgehn lassen, und sich sonst in allweg unser Cantzleyordnung in allweg gleichmessig halten. Nachdem auch die verordneten und ire zugeordnete schreiber an gemeiner Cantzlei gefellen und Tax kein thail haben, sonder dauon abgesondert seindt, Ist unser meinung, Waß bei wem ußrichtungen und geschefften der Tax nach gefellt, das dieselbigen thail den zwaiten Directorn zugeordneten, und buchhaltern, alls secretarien und zugebnen schreibern der distribution, die Wir jedem seiner besoldung nach verordnen werden, zustehn und pleiben sollen.

Doch uns vorbehalten dise ordnung zu endern, mindern und zu mehren oder gar abzuthun, alles nach unserm wolgefallen. Deß zu urkundt haben Wir dise unsere ordnungen mit aigner hand underschriben und mit unserm secret besiglen lassen, Geben zu Stutgarten den sechs und zwaintzigsten tag des Monats Mai nach Christi un=

sers lieben hern geburt Fünffzehenhundert und im drei und Fünffzigsten Jare.

Christoff Hertzog zu Würtemberg rc.

44.

Herzoglicher Befehl gegen Caspar Schwenkfeld und seine Anhänger.

Vom 14. Jun. 1554 [59]).

Von Kaspar Schwenkfelds eigener verfluchter Person.

Nachdem wir als eine Christliche Obrigkeit unsers tragenden Amts wegen dem Schwenkfelden anzeigen und verbieten lassen, sich unsers Fürstenthumbs, und der unsern von Gott untergebenen Unterthanen, damit die von ihme destoweniger mit seiner Gottslästerlichen Opinion und Lehre verwirret würden, eigener Person zu enthalten, dañ wo er darinn erfahren oder betretten, daß wir Befehl oder Verordnung gethan, ihnn in unser Verhafftung zu bringen, und unsere Straff seiner verführischen und verdammten Lehre halben, wie sich gebürt, zu gewarten; Lassen wir es nochmalen endlich dabey verbleiben. Wollen und befehlen auch allen und jeden unsern Richtern, Amtleuten und Unterthanen, daß wo sie Jhne Schwenkfelden hierüber in unserm Fürstenthum und Obrigkeit, an welchem Ort und Ende, und bey wem das were, erfahren und betretten würden, Jhne auch seine Wirth und Gäste mit einander aufheben und in unser Hafftung bringen, und alsdann gegen Jhne und solchen mit unserm Wissen handlen zu lassen.

---

† Mandat betr. das Verbot des Verkaufs von Gütern an die todte Hand.

Vom 26. Febr. 1556.

---

59) Fischlin Supplem. p. 194. H. st. Arch. I, 193. Abschr. s. Schnurrer Erläut. S. 156.

†) Hartm. st. Bibl. II. Gedr. und Gerichts-Ges. I, 95.

45.

Rescript, betr. Abstellung des Ave Maria= und Wetter=Geläuts [61]).

Vom 2. Nov. 1556.

46.

Herz. Befehl, betr. Einführung des Frankfurter Rezesses [62]).

Vom 14. April 1558.

47.

Mandat gegen die Wiedertäufer, Sakramentirer und Schwenkfelder [63]).

Vom 25. Jun. 1558.

48.

Herzog Christophs große Kirchenordnung.

*

Von Gottes Gnaden vnser Christoffs Hertzogen zu Würtemberg vnd zu Teckh, Grauen zu Mümpelgart, rc. Summarischer vnd einfältiger Begriff, wie es mit der Lehre vnd Ceremonien in den Kirchen unsers Fürstenthumbs, auch derselben Kirchen anhangenden Sachen vnd Verrichtungen, bißher geübt vnnd gebraucht, auch fürohin mit verleihung Göttlicher gnaden gehalten vnd volzogen werden solle.

Von 1559 [64]).

Von Gottes genaden, Wir Christoff Hertzog zu Würtemberg, vnnd zu Teckh, Graue zu Mümppelgart rc. Embieten allen vnd jeden vn=

---

61) Erwähnt Hartm. Kirch.=Ges. III, Einl. S. XXX.

62) Erwähnt Sattl. Herz. IV, S. 127.

63) Hartm. st. Arch. II, 3. st. Bibl. II. Gedr. 4. aufgenommen in die große K. O. v. 1559. s. das.

64) Sie enthält: Was für Ordnungen in diesem Buch begriffen seien. — Confession. — Kirchenordnung. — Wie alle Pfarren, Predicaturen, Diaconaten

sern Räthen, Prelaten, Rector vnnd Regenten vnser Vniuersitet zu Tüwingen, Superintendenten, Ober vnnd Vnderamptleuten, Pfarr-

---

vnd Subdiaconaten besezt werden sollen. — Ehegerichtsordnung. — Von den Schülen. Particular Schülen. Pedagogium zu Stütgarten. Closter Schülen. Stipendium, Pedagogium zü Tüwingen. Der Edlen Schül. Teütsche Schülen. — Von den Sectarijs. — Von den Zaubern. — Castenordnung. — Von Leibartzten. — Von Wundartzten. — Von Teütschen Modisten. — Von Stattschreibern. — Politisch Censur vnd Rügordnung. — Visitation Superintendentz bey der Kirche. — Politische Visitation. — Land inspection über alle vorgehende Visitationes, Superintendentzen vnnd andere Ordnungen. — Kirchen Censur. — Conuentus der Superattendentz. — Verordnung des Kirchenraths. —

Von diesen Ordnungen werden hier blos die 3 ersten und 7 leztere, und die Ordnung von den Sektariis und den Zaubern abgedruckt. Die übrigen s. in der Sammlung der Schul-, Gerichts- und Regier. Ges.

Der summarische, einfältige Begriff ꝛc. — später große Kirchen-Ordnung genannt, erschien mit einigen bemerkenswerthen Veränderungen, die in Anmerkungen zu dieser Ausgabe beigesezt sind, — zum zweitenmale — ann. 1582. (Von Gottes Gnaden, vnser Ludwigs Herzogen zu Würtemberg vnd zu Tekh ꝛc. Getruckt zu Tüwingen, im Jar 1582. f. Diese Ausgabe wurde ann. 1660. ganz unverändert wieder aufgelegt. (Von Gottes Gnaden, Unser Eberhards Hertzogen zu Würtemberg — Gedrukt in Unserer Residentzstadt Stuttgarten durch Unsere bestellten Buchdruker Johann Weyrich Rößlin. An. MDCLX. fol.) Noch existirt ein, wie es scheint, nicht offizieller Abdruck. „Hochfürstlich Würtembergische grosse Kirchen-Ordnung. Stuttgardt bei Christian Gottlieb Rößlin 1743. kl. 8.

Die Vorrede zur Ausgabe v. 1660 lautet: Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grave zu Mümpelgart, Herr zu Heydenheimb, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Räthen, Prälaten, Rectorn und Regenten Unserer Universität zu Tübingen, Superintendenten, Ober- und Unter-Amptleuten, Pfarrern, Predigern, Diacon und Subdiacon, Pädagogen, Burgermeistern, Gerichten und Rathsverwandten, Kastenpflegern, Closter-Amptleuten, und Geistlichen Verwaltern, auch gemeinlich Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnad, und alles Gutes zuvor, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen, demnach Unsere Löblichste Vorfahren in der Regierung, Weilund die Durchleuchtige Fürsten, Herr Christoph, und Herr Ludwig, beede Hertzogen zu Württemberg, ꝛc. Christseligster Gedächtnus, in den Jahren 1559. und 1582. einen Summarischen Begriff (die grosse Kirchen-Ordnung genannt,) in den offentlichen Druck lassen verfertigen, wie es in J. J. L. Ld. Hertzogthumb und Landen mit der Lehr und Ceremonien in den Kirchen, und deren anhangenden Sachen und Verrichtungen, als, nebenst Bekantnuß deren zur Seligkeit zu wissen nöhtigen Glaubens-Articuln, mit den Christlichen Gebräuchen in offentlichen Kirchen-Versamblungen, und bey Administration der hochwürdigen Sacramenten, mit Bestellung der Kirchendiensten, Entscheidung der strittigen Ehehändel, Verwaltung der Teutschen und Lateinischen Particular- und Closter-Schulen, auch dem Stipendio zu Tübingen, Verwehrung der Secten, Versorgung der Armen und Dürfftigen, Rüegung der straffbaren Laster, Visitation der Kirchen und deß Landes, Censur der Kirchen, Conventibus Theologorum oder Synodis, und andern zum Wolstand der Kirchen nothwendig befundenen, und derselben anhängigen Stucken, in Zeiten Ihrer Fürstlichen Regierungen geübt und gebraucht, auch fürohin gehalten und vollzogen werden solle, bey welchen löblichen und Christlichen Verord-

hern, Predigern, Diacon, Subdiacon, Pedagogen, Burgermeistern, Gerichten, Rath, Castenpflegern, Clöster und geistlichen Verwaltern,

---

nungen es auch in den Kirchen Unsers Herzogthumbs und Unsern Landen, (etliche wenige und geringe Enderungen außgenommen,) biß auff gegenwärtige Zeit, mit sonderbarem grossen Nutzen und Erbawung derselben, verbliben; Und aber die Exemplaria solches gedruckten Summarischen Begriffs, oder grossen Kirchen-Ordnung, vor guter Zeit und vilen Jahren alle distrahirt und verkaufft, daß deren keines mehr zu bekommen, und deßwegen bey den Kirchen Unserer Landen (von denen dieselbige meistentheils, in deren hiebevor, wie in dem gantzen Römischen Reich, also auch in disem Herzogthumb fürgeloffenen schweren und langwürigen Kriegs-Unruhe, durch rauberische Händ weggenommen, oder sonsten verlohren worden) grosser Mangel erscheinet, auch andere gutherzige Christen wider willen deren entbehren müssen; Als haben Wir, gedachtem Abmangel abhelffliche Maß zu geben, Unserm Buchdrucker in Unserer Fürstl. Residenz-Stadt allhie gnädigst anbefehlen lassen, ermeldeten Summarischen Begriff und Kirchen-Ordnung widerumb von newem (und zwar dem im Jahr 1582. gedruckten Exemplar allerdings gleich) auffzulegen und zu drucken. Dann ob schon etliche gar wenige und geringe Enderungen, besonders der Lateinischen Particular- und Closter-Schul-Ordnungen halber, unter denen Zeiten vorgenommen werden müssen, so haben Wir jedoch umb seiner sonderbaren bewegenden Ursachen willen dieselbe diser newen Edition nicht einverleiben, sondern es gäntzlich und gar bey den Worten erstberührten Drucks verbleiben lassen, und die jenige, welche eine und die andere Enderung zu observiren haben, an Unsere darunter ergangene Special-Befelch, und verfasste besondere Ordnungen, hiemit gnädigst remittiren wöllen.

Ist demnach Unser gnädigster, zu malen ernstlicher Will, Meinung, und Befelch, daß ir alle, samptlich und sonderlich, so vil einen jeden Unsere hierinnen verfaßte Ordnungen angehen und berühren, dieselbige gebührlich beobachtet, und denen, ohne Fürnemmung ohngeziemender sträfflicher eigenwilliger Enderung, und unerlaubte eigenes Gefallens ergreiffende Dispensation, mit allem Fleiß und Eiver nachkommet, zu Bezeugung ewers Christlichen Gottliebenden Gemühts; Darthuung ewers Fleisses, damit, so vil auch an euch, nach deß Apostels Vermahnung, alles in der Kirchen ehrlich und ordenlich zugehe; und Erweisung ewers gegen Uns ewerm angebornen und von GOtt vorgesetztem Lands-Fürsten unterthönigsten schuldigsten Gehorsams. Dessen Wir Uns gnädigst versehen. Actum Stuttgarten, den 22. May, nach unsers lieben Erlösers und Seligmachers JEsu Christi Geburt, im ein Tausend, sechs Hundert, und sechtzigsten Jahr.

Die Vorrede zur Ausgabe v. 1582. lautet: VOn GOttes Gnaden, Wir Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grave zu Mümpelgard, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Räthen, Prälaten, Rector und Regenten Unserer Universität zu Tübingen, Superintendenten, Ober- und Unter-Amptleuten Pfarrherrn, Predigern, Diacon und Subdiacon, Pädagogen, Burgermeistern, Gerichten, Räthen, Kastenpflegern, Closter-Amptleuten, und Geistlichen Verwaltern, auch gemeiniglich Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnad, und alles Guts zuvor, und fügen euch hiemit gnädig zu wissen. Als Weilund der Hochgeborne Fürst, Herr Christoph, Hertzog zu Würtemberg ꝛc. Unser gnädiger, freundlicher, und fürgeliebter Herr Vatter, Christseliger Gedächtnuß, nicht allein Dero Christliche Confession, dem Concilio zu Trient, Anno ꝛc. 52. übergeben, und also seiner L. Christlichen Glauben, zu gefährlicher Zeit vor der Welt bekant: Sondern auch das löblich, und von dem auch Hochgebornen Fürsten, Herrn Ulrichen, Hertzogen zu Würtemberg, ꝛc. Un-

auch gemeinlich vnsern Vnderthonen, vnd schirms Angehörigen vnd Verwannten, vnsern grüß, gnad vnnd alles güts zuvor, Vnd fügen

sern freundlichen lieben Anherrn, milter Gedächtnuß, zuvor wol angefangen Werck der Reformation in Kirchen und Schulen dises Unsers Fürstenthumbs, mit sonderm Christlichem Eiver continuirt, und alles das jenig, was zur Ehr deß Allmächtigen, auch ewigem Heil, und Aufferbawung seiner geliebten Kirchen dienlich, mit höchstem Fleiß, und zeitigem Rath erwegen, darzu allerhand heilsame wolbedachte Ordnungen verfassen lassen, welcher massen die Christliche Ceremonien in offentlicher Versammlung der Kirchen zu verrichten, die Kirchendienst mit taugenlichen Personen zu ersetzen, Ehegerichtssachen gebürlichen zu entscheiden, auch die Schulen ingemein wol anzustellen, den Sectariis gebürlich zu wehren, die Arme, Dürfftige, nach Nothdurfft zu versehen, und dann durch ordentliche Visitationes, und ein Christlich Consistorium allerhand einfallende Unrichtigkeit abzuschaffen und zu verbessern, sampt anderm, was zu Wolstand der Kirchen nothwendig befunden, und derselben anhängig. Darauff auch folgends Ihre L. Dero obermeldte Christliche, zu Trient übergebene Confession, sampt den berührten Ordnungen, wie sie damalen in Ubungen, (nach Gelegenheit selbiger Zeiten) gewesen, in ein Corpus zusammen fassen, in offentlichen Druck publicieren, und bey Dero Kirchen hinterlegen lassen.

So haben Wir in Betrachtung Unsers Fürstlichen Ampts und Beruffs, darein Uns der Allmächtig gnädiglich eingesetzt, nicht mit wenigerm Eiver, Uns schuldig erkennt, Gottes Ehr, und seiner geliebten Kirchen ewiges und zeitliches Heil, (so vil an Uns) nach Unserm äussersten Vermögen zu befürdern, und diß Orts in Ihrer Vätterlichen L. löbliche Fußstapffen zu tretten, inmassen Wir nicht allein von wolermeldt Seiner Vätterlichen L. hierzu von Jugend auff Christlich erzogen, und Vätterlichen erinnert worden, sondern auch nunmehr gedenken, und mit gnädiger Hülff und Beystand deß Allmächtigen entschlossen seyen, ob solchen heilsamen, Christlichen, und guten Ordnungen (wie dann bißher ohne Ruhm zu melden, von Uns beschehen) auch fürohin ernstlich und eiverig zu halten, und selbige Hand zu haben.

Und obwol derwegen, und auß jetzt gedachten Ursachen ohne von nöthen geachtet werden möchte, dieselb de novo zu erholen, und an das Liecht zu stellen: Jedoch und dieweil die hievor gedruckte Exemplaria mehrgemeldter Ordnungen in zimlicher Anzahl zum theils auff Erforderung, auß Unserm Fürstenthumb an andere Ort verschickt, zum theils auch sonsten distrahirt, und verkaufft worden, und deren wenig mehr vorhanden: Und aber hiezwischen (auch noch bey Lebzeiten mehrermelts Unsers gnädigen, und freundlichen, vilgeliebten Herrn Vatters seligen) etliche Sachen nach Gelegenheit der Zeit, und Veränderung etlicher Umbständ, noch ferner verbessert worden. So haben Wir solche Ordnungen abermalen revidieren, und was noch ferner verbessert werden mögen, mit Fleiß erwegen, und denselben einverleiben, auch hiemit widerumb in den Druck gnädig verfertigen lassen: Damit Wir ja an Unserm gehorsamen Dienst, so Wir dem Sohn Gottes unserm Erlöser schuldig, nach Unserm Vermögen, nichts an Uns erwinden liessen, und also nicht allein die reine Lehr auff Unser Posterität gebracht, sondern auch gute Christliche Ordnungen, und Disciplin in Unsers Fürstenthumms Kirchen, Schulen unnd Policey erhalten werden mögen: und zumal offentlich bezeugt werde, daß Wir Uns zu mehr-wohlgedachts Unsers hochgeliebten Herrn Vatters Christseliger Gedächtnus, Confession und Glaubens-Bekantnus, als die zuforderst auff Gottes unfehlbar Wort, und darauß gezogene Christenliche Augspurgische Confession gegründet, auch standhafftig mit Hertzen und Mund bekennen, und

euch hiemit zuwissen. Als wir zu angetretner unser Regierung, uns notwendiglich und zeitlichen erinnert, was uns von Gott dem Allmechtigen befolhen, auch was Ampt von seiner Göttlichen Allmechtigkeit wir fürgesetzt, und namlich nit allein für unser Person, unnd bey uns selbsten, seinem Göttlichen Wort, von seinem Sone, unserm einigen HERRN unnd Heilandt, mit rechtem Glauben unnd vertrawen auff jne mit gnad des heiligen Geists anzuhangen, auch unser thun und lassen, Gottseeliglich und Christlich, durch sein hilff unnd segen anzurichten, sonder schuldig weren solches bey mäniglichem, die Christus leeret und erfordert, offentlich vñ one scheuch zubekennen, darneben auch allen müglichsten und besten fleiß anzuwenden, auff das unser geliebte, getrewe Landtschafft, und von Gott dem HERRN, befolhene Underthonen, jrer Seelen unnd Leibs halber, und also zum ewigen, und in zeitlichem, recht und wol underwisen und regiert wurden. Darauff wir dann gleich bald, und dieweil sollichs, vermög wamalen ergangnen des heiligen Reichs Abschid, neben andern der Augspurgischen Confessions verwanndten Ständen, von uns also erfordert ward, auff dem selbiger zeit gehaltnem Concilio zu Trient, unser Christliche Confession, doch in allen Artickuln unnd Substantz der Augspurgischen Confession, weilundt der Röm. Kei. May. hochlöblichster und seeligster gedechtnuß in Anno ɛc. dreissig, der minndern Zal, zu Augspurg ubergeben, als ein Repetition, gleichmessig besonders uberraicht, die Kirchen unsers Fürstenthumbs deren nach mit dem Ministerio und richtiger Ordnung, gebürlicher und in der heiligen, Göttlichen Schrifft zugelaßnē Ceremonien, angericht, auch unsers Weltlichen Regiments halben, notwendige gute Ordnungen,

---

darbey vermittelst Göttlicher Hülff und Beystands biß in Unsern letzten Athem zu bleiben, gesinnet seyen.

Demnach ist Unser gnädiger, auch ernstlicher Will und Befelch, ihr wollet ob disen Unsern widerholten, und verbesserten Ordnungen mit allem Fleiß und Eiver halten, auch denselbigen trewlich und gehorsamlich, so vil die einen jeden betreffen, geleben, und nachsetzen, und niemanden, der euch zu versprechen gebürt, gestatten, darwider zu handlen, wie ihr solches vor GOtt dem Allmächtigen, und gegen Uns zu verantworten, getrawen. Dann wie der Allmächtig seines heiligen Worts Verachtung, und guter heilsamen Ordnung Ubertrettung nicht ungestrafft lassen wird: Also seynd Wir bedacht, solchen Ungehorsam und Fahrlässigkeit auch für Unsere Person, und in Krafft Unsers anbefohlenen und tragenden Göttlichen Ampts, ohne gebürliches ernstliches Einsehens nicht hingehen zu lassen. Wie Wir dann hergegen nicht zweiffeln, da GOTTES Ehr, und der Kirchen Heil und Wolstand befürdert, auch gute Ordnungen im Gang erhalten, der Allmächtig werde seinen Göttlichen milten Segen, je mehr und reichlicher bey seiner geliebten Kirchen erzeigen, und ob Uns und Unserm Fürstenthumb, Kirchen, Schulen, und Unterthanen, mit seiner gnädigen Allmächtigen Hand halten.

Dessen alles, und daß ihr an ewerm unterthänigen, gehorsamen, getrewen Fleiß nichts erwinden lassen werden, wöllen Wir Uns zu euch, sampt und sonders gnädig, und endlich versehen. Actum Stuttgarten, den letsten Aprilis, nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburt, im fünffzehen hundert, zwey und achtzigsten Jahr.

darnach sich mäniglich, vns zugethon, halten vnd richten möcht, zusamen ziehen, vnnd Publicieren zulassen.

Vnd aber neben gedachter vnser Confession, auch getruckter Kirchenordnung, noch vilmehr andere, die Kirch, derselben Ministerium, vnd aufferziehung der Kirchendiener, deßgleichen anrichtung aller Zucht vnd Erbarkeit belangende, Ordinationes von vns angestelt gewesen, vnd bißher ins Werck gleich wohl gezogen, aber in Truck nit kommen, wölches ettwas weiter müh vnnd Arbeit, bey den vnsern gebracht, Also, das vns für nutz und nottwendig angesehen, euch allen vnd jeden zu gutem, auch richtiger Expedition, handthabung und volnziehung, derselben solliche alle, was der Kirchen anhangt, zusammen in ein Werck verfassen zulassen. Darinnen nit unsern eigen Rhum oder Lob, sondern allein Gottes Ehr unnd Preiß, zu dessen Ebenbildt wir erschaffen, vnd großmachung seines Göttlichen Namens, auch seines Sons Jhesu Christi zu suchen, vnnd vnserm ringen vermögen nach zubefürdern, indem auch unser getrewen Landtschafft, ewige vnd zeitliche wolfart zuschaffen, wölche hierdurch zu rechter Erkanntnuß Gottes vnd seines Sons, vnsers HERRN Christi bewegt, darauß auch Frucht brächten, vnnd sich in ein Christenlich Leben anschickten, auch die Verrüchten, zum wenigsten souil müglich, jrer Boßheit halber gezembt, vnd ober gestelt, das sie den Frommen verhinderlich oder beschwärlich, den Schwachen auch vnergerlich wehren.

Wie wir uns dann (vngeacht, das etzlicher vermeinen nach der Weltlichen Oberkeit, allein das Weltlich Regiment zusteen solt) vor Gott schuldig erkennen, vnd wissend unsers Ampts vnnd Berüffs sein, wie auch des Gott der Allmechtig in seinem gestrengen Vrteil von uns erfordern würdet, vor allen dingen vnser Vndergebne Landschafft, mit der reinen Leer, des heiligen Euangelii, so den rechten Frieden des Gewissens bringt, vnnd die hailsame Waid zum ewigen hail vnnd Leben ist, versorgen, vnnd also der Kirchen Christi mit ernst vnd Eifer annemen, Dann erst vnd darneben, in zeitlicher Regierung, nutzliche Ordnungen unnd Regiment, zu zeitlichem Friden, Ruh, Ainigkeit und Wolfart, wölche auch von Gott dem Allmechtigen, vmb des vorgehenden willen, geben würdet anzustellen vnnd zuerhalten, wie wir dann des in der heiligen Schrifft, Alts vnd newes Testaments, Zeugnuß vnd Kundtschafft haben, dieselb auch dises vermag vnnd außweißt, zu dem vns darinnen vil Gottseliger Künig vnd Fürsten Exempla, vnd Ebenbildt fürgestellt.

Wölcher Exempla wir als einem Christenlichen Fürsten gezimpt, vnser geliebten Landschafft halber, billich nachuolgen vnd bewegen sollen, das an jnen vnser Landtschafft, wie klein oder ring dieselb jres ewigen vnd zeitlichen Heils nicht zuuersaumen seye, vnd wo es von uns gefarlichen vnderlassen, das der allmechtig Gott von vns solliche versaumnuß erfordern wurde.

Vnd dieweil wir obgemelt vnser Confession der Augspurgischen (die wir für die fürnembst halten, adprobieren vnd bekennen) im wengsten nit entgegen, sonder gentzlichen gemäß, vnd wir dieselbig,

in krafft des heilligen Reichs Abschid, dem Concilio zu Trient, als vnsers Glaubens offentliche Bekanntnuß, vnnd vnsert halben ein Repetition der Augspurgischen, übergeben, So haben wir derwegen selbige auch disem Werk zuuorderst Inserirn, die andern Ordnungen aber der vrsachen, in massen die begriffen, stellen lassen wöllen, das gemeinlichen solliche vnd dergleichen Ordinationes, in frey gelassnen sachen, nach gelegenheit vñ gestalt der Ort vnd Länder, zeit vnnd Vnderthonen zurichten seien. Und wiewohl dise vnsere Ordnungen, sich den andern, so in gleichmessigen sachen, auch außgangen, im Buchstaben nit aller dings vergleichen möchten, Jedoch ist die Leer, darinnen ein ander gentzlicher eintrechtig, auch sonsten in dem übrigen der finis vñ intentum, das benantlichen alle ding ordenlich, richtig, Christenlich vnd Gottseeliglich zugang, Gotsfordht, Erbarkeit, vnnd Zucht angericht, Boßheit vnd vbel gewert vnnd außgerottet, gleichmessig vnnd eins. Derhalben wir auch dise unsere Ordnungen, nachdem vnd wir die Gelegenheit in unserm Fürstenthumb zuuor angericht, vnnd im gang sein befunden, vnser getrewen Landschafft zu gnaden vnd guttem, mit besserung der Alten, der gestalt anstellen vnd hierinnen vor allen andern, fürnemen sollen. Dann wie gemelt, ein jede Ordnung, an dem Ort, wölches gelegenheit nach, die selb gericht, daselbsten auch die nutzlichst, notturfftigst vnd vor allen andern zubehalten ist.

Dann auch dardurch offentlich vnnd scheinbarlich zusehen, wölcher massen ein jedes Haupt jme die Kirchenzucht vnd Erbarkeit angelegen sein laß. Indem sich darauß erscheint, das nit allein die Ordnung angenommen, sondern auch alle mügliche Fürsorg getragen vnd angestelt, damit die Ordnungen, nach dem vnd selbiger Vnderthonen, vnd Landtschafft notturfft eraischt, mit fleiß vñ sonderlich angericht werden. Daher ferners erscheint, das mit beschraibung, als solte bey den Augspurgischen Confessions verwannten Ständen alles vnordenlich zugeen, jnen offenbarlich vnrecht beschehe. Dañ derselben Christenliche anstellung richtiger Regimenten, beeds, in der Kirchen vnd Politia, auch derwegen fürgenommne Ordnungen, ein sollichs scheinbarlich vnd vnuerneinlichen widerlegen.

Wir haben aber sonderlich dise jetzige vnsere Ordnungen, also zusam̃en tragen, vnnd in Truck bringen lassen, damit wir hierdurch offentlich bezeugten, das alle vnd jede Secten vnd Opiniones, so der Augspurgischen Confession zuwider, vns gentzlichen mißfällig, vn wir dieselben souil für vns gebracht, darüber wir stattliche Superintendenten, vnnd Visitationes angestelt, mit nichten gestatten, sonder souil an vns, mit ernst zuwören und abzuschaffen geneigt. Darzu ein offenbare, lautere vnnd vnderschidliche anzeig thäten, wahin der Kirchen vnsers Fürstenthumbs Gütter angewendt, vnnd allso erleuttert wurde, das wir derselben zu vnsern eigen Priuat nutzen gar nit begerten oder gebrauchten, sondern allein zu erhaltung der Kirchendiener, Schulmeister, erziehung junger Studiosen zum Ministerio, erbawung der Kirchendiener Behausungen, vnn anderer Gebew so von alters der Kirchen angehangen, Besoldungen der

jhenigen, so der Kirchen zu notturfft und nutzen, in derselben Diensten gebraucht, handtreichung vnd steur der Armen, auch allem andern der Kirchen anligen, wie sich das zutregt, vnd jeder zeit zutragen mag, kommen, vnd verwenden lassen.

Wie auch vnser Will vnd Meinung gar nit, wenig oder vil des Kirchen guts, vns zu eignem Vorteil einzuziehen. Dann obgemelte der Kirchen notturfftige vnd unuermeidenliche Ausgaben, dermassen hoch, vnd sich so weit erstrecken, das gar nahent alles Kirchengut, so wir in vnserm Fürstenthumb, zum gemeinen Kirchencasten einsamlen lassen, darunder aufflaufft, auch bißher nit gnugsam sein mögen, wa wir der Kirchen nit mit guter und nutzlicher Haußhaltung, die Hand so stattlich gebotten, vnd verholffen hetten.

In massen sollichs alles die jhenigen, so wir zu solchen Kirchen verrichtungen gebrauchen, auch die Rechnungen selbsten, wölche der Geistlichen Gefell halber järlichen beschehen, noch grundtlicher vnd mit Warheit, neben dem, das es offentlich am tag ligt, bezeugen, vnd bekundschafften müssen.

So dann auch vnser ernstliche Meinung vnd Will, das in vnserm Fürstenthumb, vnd bey unsern Vnderthonen, ein Christenlichs, Gottseligs, erbars, züchtigs, vnd vnsträfflich, souil jmmer müglich, Leben, vor der Welt geführt, auch richtig, vnd ordenlich gehandelt, Gottes ehr gefürdert, allen Jrthumben, Boßheiten, vnd übeln, so sich einreissen wölten, zeittlichen vnd stattlichen begegnet, vnd gewört, auch alle vnordnung gewendt, vnnd gleichmässig gehalten, vnd zugienge, So seien wir demnach auch solcher Ursachen halber bewegt worden, dise vnnser Ordnungen zusammen in ein Werck bringen zulassen, damit jr vnsere Räthe, auch die Prelaten, Superintendenten, Pfarrherr, Amptleut, vnd Gericht, dieselben bey der hand vnd vor augen haben, Euch selbsten ewere Verrichtungen, Beuelchen, vnd Amptungen, darnach anstellen, Deßgleichen vnsere Vnderthonen sich deren gemäß, gehorsamlich jhnen selbst zu Wolfart erweisen, vnd jres thuns vnd lebens, wie sie sollichs anstellen, hier ausser berichten, Auch vnsere Erben vnd Nachkommen, sehen möchten, wölcher massen vnd gestalt, wir vnser geliebten Landtschafft zu nutzen vnd gutem, mit verleihung Göttlicher gnaden, in vnser Regierung vns vndernommen, vnd beladen, auch Vrsach schöpfen, sich gleicher gestalt, mit allen gnädigen trewen anzunemen.

Demnach ist vnser gnädiger, auch ernstlicher Wil vnd Beuelch, das jr alle, sampt vnnd sonders, souil ewer jeden dise vnsere Ordnungen berüren, vnd belangen thüen, Euch deren gemäß vnd gehorsamlich verhalten, so lieb einem jeden seie, Gottes Gnad, Benedeihung und Segen, wölchen er vnzweifenlich den Gehorsamen geben, vnnd mittheilen würdt, zuerlangen, vnd hergegen den zorn Gottes, so über die Verächter gehn würdt, zu entpfliehen, vnd souil vns belangt, auch unser gnad zuerhalten, oder herwider schwäre Vngnad vnd Straff zuuermeiden, demnach werden jr euch wissen zurichten, rc.

Confession Vnd Bekanntnus vnsers waren Christlichen Glaubens, so[65]) wir auff den XXIIII. Januarij Anno M. D. LII. dem versamleten Concilio zu Trient durch vnsere Gesannten überantwurten lassen[66]).

Nach dem wir erkennen, das wir ausz Gottes gnad zum Regimēt vnsers Fürstenthumbs vnn Gmeinde berufft vnnd verordnet seind, Haben wir biß anher, nichts fürtreffenlichers geachtet, dann das wir vor Gott dem Vatter vnsers HERRN Jhesu Christi, vnnd vor seiner gantzen Kirchen, vnsern Fleiß, zupflantzen und zuerhalten die recht Göttlich Leer, mit allem vnserm müglichen dienst, bezeügten.

Dann wiewol wir wol wissen, daß zwischen dem Weltlichen vnd Geistlichen Regiment sein vnderschid ist, Jedoch, dieweil der Psalm vns gantz ernstlich ermanet, vn sagt. Laßt euch weisen jr Künig, vnnd laßt euch züchtigen jr Richter auff Erden, dienet dem HERRN mit forcht, und frewet euch mit zittern. So haben wir die Götlich Stim̄ nit verachtet, sonder all vnser fürnemen, vnnd fleiß, vnsers besten vermügens, der rechten waren Kirchen des Sons Gottes zuhelffen, anrichten sollen.

Es haben zwar sonst etlich andere jr eigen weiß vnd wege, dardurch sie vermeinen jren dienst dem Son Gottes vnd seiner Kirchen zuerzeigen. Wir aber halten es darfür, das, zuerbawen vnnd zuerhalten das recht Heil der Kirchen, nichts nutzlicher vnd Gott gefelliger sey, dann das die Predig Göttlichs Worts, vn der rechten reinen Leer, in alweg, von Oberkeit und Vnderthon gefürdert werde.

Unn dweil wir von wegen der vnermeßlichen Barmhertzigkeit Gottes, die er vns in Jhesu Christo seinem Son erkläret vnd bezeüget hat, in keinen zweifel setzen, er nem sich vnser, als seiner

---

65) A. 1582. — weylund gedachter Unser freundtlicher geliebter Herr Vatter, Hertzog Christoff seeliger Gedächtnuß —

66) Der Grundtext der Confession ist lateinisch: Die Original=Ausgabe davon ist: Confessio piae doctrinae, quae nomine illustrissimi principis ac domini D. Christophori Ducis Würtembergensis et Teccensis, ac Comitis Montisbeligardi, per legatos ejus die XXIIII mensis Januarii, Anno MDLII congregationi Tridentini Concilii proposita est. Tubingae per Ulrichum Morhardum. kl. Oct. 9 B. — Eine 2te A. ist v. 1556. 4. eine 3te v. 1559. 4. ꝛc. (cfr. Jo. Brent. Opp. Tom. VIII.) Unmittelbar nach dem lateinischen Original kam wohl folgende teutsche Uebersezung heraus:

Confession des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Christoffs Hertzogen zu Wirtemberg so jr F. G. auf den XXIIII Januarij, An. M.D.LII dem versamelten Concilio zu Triendt durch jrer F. G. gesandten überantwort. Getruckt zu Türingen durch Vlrich Morhardt. 8. Ein Concept dieser Uebersezung ist auf der Conf. Registr. — Dieser Uebersezung conform ist die Confession, die hier gegeben ist. (— cfr. Feuerlini Bibliotheca Symbolica: ed. Riederer §. 768. p. 67. sq. Schnurrer l. c. p. 257.)

rechten waren Glider, an, So haben wir hingegen jm disen dienst beweisen sollen, das wir vnsern gutten geneigten willen, gegen seiner Gespons der Kirchen, on wölchen er auff diser Erden nichts liebers noch werders hat, vnsers bessten vermügens erzeigten.

Es beuilhet vns ein anderer Psalm, das wir vnsere Thor dem Künig der ehren auff thůn sollen. Wir haben es aber darfür geachtet, das die Thor einem so gwaltigen Künig dazumal offen steen, wann man seiner himmelischen Göttlichen Leer in der Kirchen raum gebe.

Nach dem aber sich mancherley zwispaltung von der Christlichen Leer zugetragen haben, vnn den vnüberwindtlichsten Herrn Keiser Carolum den fünfften, vnsern aller gnädigsten Herrn, auch die andere Stende des heiligen Römischen Reichs, für gut angesehen, da wir etwas hetten, das wir zu gemeinem friden der Kirchen, oder zu sonderer ruwe vnsers Gwissens, dienstlich zusein gedechten, solichs offenlich fürzubringen. So haben wir hierauff den Predigern der Kirchen in vnserm Fürstenthumb, die summ irer Leer in schrifft zů verfassen, beuelch geben, damit offenlich zubezeugen, das sunst keiner anderen, dann der rechten waren Apostolischen, Catholischen vnd Orthodoxen Leer, in vnsern Kirchen raum gegeben worden sey.

Hierauff haben wir dise Schrifft vnserer Prediger offenlich darlegen wöllen, vnd verhoffen, die gantz Christlich Kirch werde im werck befinden, es habe gar nichts die meinung, das in vnsern Kirchen etwas in der Leer zů predigen, oder in dem Gotsdienst zů verrichten, das der heiligen Propheten vnd Apostel Schrifft, auch der einhelligen meinung der rechten Catholischen Kirchen zůwider were, fürgenommen sey.

Von Gott vnd dreien Personen in einem Gettlichen Wesen.

WIr glauben vnnd bekennen, das nur ein Einiger, Warer, Ewiger, Vnbegreifflicher Gott sey, Allmächtig, vnnd Schöpffer aller Sichtbaren vnd Vnsichtbaren ding, vnnd das in disem einigen, ewigen Göttlichen Wesen, drey underschidlich, selbstendig Eigenschafft oder Personen seien, nämlich Vatter, Son, vnnd heiliger Geist, wie hieuon die Schrift der heiligen Propheten vnd Apostel leeren, vnd die drey Simbola, das Apostolicum, Nicenum, vnd Athanasij, erclärent.

Von dem Son Gottes.

WIr glauben vnnd bekennen, das der Son Gottes, vnser HERR Jesus Christus, seie von ewigkeit von seinem Vatter geborn, ein Warer, Ewiger Gott, eins wesens mit Gott seinem Vatter, vnd das er, nach dem die Zeit erfüllet, Mensch ist worden, die Sünd zubůssen, vnd dem menschlichen Geschlecht das ewig heil zuuerschaffen. Also das Jhesus Christus, warer Gott vnnd warer Mensch, seie nur ein Person, vnd nicht zwo Personen, vnd das in diser einigen Person, seien zwo Naturen, vnd nicht nur ein Natur. Wie

dann die heiligen Vätter in dem Concilio Niceno, Ephesino primo, vnnd Calcedonensi, mit kundtschafft der heiligen Schrifft erwisen haben. Darum verwerffen wir alle Ketzerey, so diser Leer, von dem Son Gottes, zuwider sein.

Von dem heiligen Geist.

WJr glauben vnd bekennen, das der heilig Geist, von ewigkeit her, von Gott dem Vatter vnd Sone außgehe, vnd seie mit dem Vatter vnnd Sone gleichs wesens, Maiestät vnd herrlicheit, ein warer ewiger Gott. Wie dann die heiligen Vätter, in dem ersten Concilio zu Constantinopel, vermög der heiligen Schrifft, außgefürt haben.

Von der Sünde.

WJr glauben vnd bekennen, das der Mensch im anfang Gerecht, Weiß, eines freien Willens, geziert mit dem heiligen Geist, vnd selig von Gott erschaffen sey. Aber nachuolgendts des heiligen Geists beraupt, des Teüffels eigner Knecht, vnd nicht allein der leiblichen, zeitlichen, sonder auch der ewigen Verdamnuß, von wegen des Vngehorsams, verpflicht worden sey. Das auch dises vbel nicht allein auff dem Adam bliben, sonder auch auff alle seine Nachkommen gerathen sey.

Das aber eitlich fürgeben, der Mensch sey nach dem Fall, so gantz vnd volkommen bliben, das er sich mit seinen natürlichen Kräfften, vnd gutten Wercken, zu dem Glauben vnd anrüffung Gottes bekeren, vnd bereitten möge, ist offentlich wider die Lehr der Apostel, vnd wider die einhellig meinung der rechten Catholischen Kirchen.

Rom. v.

Durch eines einigen Sünd, ist die Verdamnuß über alle Menschen kommen.

Ephe. ij.

Da jr todt waren, durch übertrettung vnd Sünde, in wölchen jr weiland gewandlet haben, nach dem lauff diser Welt, vnd nach dem Fürsten, der in der Lufft wonet, ꝛc.

Vnd gleich darauff.

Wir waren auch Kinder des Zorns, von Natur, gleich wie die andern.

Paulus sagt, da jr todt waren durch die Sünde, vnd Kinder des Zorns (das ist) in Gottes vngnad. Wie aber ein Mensch, der leiblich tod ist, sich nicht selbs auß eignen krefften schicken vnd bereiten kan, das er das leiblich Leben vberkäme, also kan auch, der, so geistlich tod ist, sich nicht selbs auß seinem eignen vermögen schicken, das er das geistlich Leben empfahe.

Augustinus.

Der HERR, damit er dem künfftigen Pelagio begegnet, sagt er nicht, on mich kündt jr schwärlich etwas thun, Sonder sagt, on mich kündt jr nichts thun. Vnd damit er auch disen künfftigen begegnet, hat er in dem eegemelten Spruch des Euangelii nicht gesagt, on mich köndt jr nichts volnbringen, sonder er sagt, thun. Dann so er gesagt het, volnbringen, so möchten sie sprechen, man seie der hilff Gottes notturftig, nit das Gut anzufahen, wölches wir auß vns selbs haben, sonder das Gůt zů volnbringen.

Vnd bald hernach.

Der Mensch setzt jm wol für im Hertzen, aber vom HERRN kompt, was die Zung reden soll. Sie werden auß Mißuerstand betrogen, das sie meinen, so die Schrifft sagt, der Mensch setze jm wol für im Hertzen, seie souil gesagt, als stehe es in des Menschen gewalt, das Gut one die hilff der gnaden Gottes anzufahen. Aber es sey ferr, das die Kinder der Verheissung sollten dises also versteen. Gleich als wann sie hören, das der HERR sagt, jr köndt on mich nichts thůn, wolten jn überstreitten vnnd sagen, sihe wir könden one dich im Hertzen das Gůt fürnemen. Oder so sie hören von dem Apostel Paulo, nicht das wir tüchtig seind, von vns selber etwas zůgedenken, als von vns selber, sonder das wir tüchtig seien, ist von Gott, wolten jn auch überstreitten, vnnd sagen, Sihe wir seind auß vns selber tüchtig, das Herz zubereitten, und demnach auch ettwas Gůts zugedenken.

Vnd abermals.

Niemandt kützel sich selbs, der Mensch ist von dem seinen der Teuffel, aber auß Gottes Gab ist er selig. Was ist von dem seinen anderst, dann von seiner Sünd? Thu hinweg die Sünd, die von dem deinen ist, so spricht er. Die Gerechtigkeit ist von dem meinen, dann was hast du, das du nit empfangen hast?

Ambrosius.

Wiewol im Menschen ist, das er das Böß wölle, so hat er doch nit, dann allein als ein geschenkte Gab, das Gut wöllen. Jhenes hat die Natur, auß verdienter schuld an sich gebracht, dises aber empfahet die Natur durch die gnad.

Bernhardus.

So die menschlich Natur nicht hat besteen mögen, da sie gantz volkommen war, wieuil weniger hat sie sich, auß eignen krefften, auffrichten mögen, da sie jetzt verderbt war.

Von der Rechtuertigung.

Wir glauben vnd bekennen, das dise drey Tugend, Glaub, Hoffnung, vnn Liebe, seien nöttig, das man thů vnnd übe gute Werck, so Gott gefellig sein sollen.

Das auch der Mensch dise Tugend, nicht auß jhme selbs erhole, sonder empfahe sie, auß gunst vnd gnaden Gottes.

Vnd das der Glaub sey thätig durch die Liebe.

Wir halten aber, das deren meinung, so leeren, der mensch werde Gott angenem, vnd vor Gott für frum̃ vnd gerecht geacht, von wegen diser Tugend, vnn das man sich vor Gottes Gericht, auff den Verdienst diser Tugend verlassen soll ꝛc., der rechten Apostolischen vnnd Catholischen Leer gantz zuwider sey.

Dann der Mensch würdt Gott angenem vnnd vor Gott für gerecht geachtet, allein von wegen des Sons Gottes, vnsers HERRN Jhesu Christi, so er an jhn glaubt. So soll man auch sich vor Gottes Gericht, auff kein Verdienst der Tugent, die wir haben, sonder allein auff den Verdienst vnsers HERRN Jesu Christi, wölcher Verdienst vns durch den Glauben, als vnser Eigenthumb, zugerechnet würdt, verlassen vnd vertrösten.

Vnd nach dem vor dem Richterstul Gottes, da dann von der waren vnd ewigen Gerechtigkeit vnnd Seeligkeit, gehandelt würdt, der Menschen Verdienst gar nichts gilt, Sonder es gilt allein die Barmhertzigkeit Gottes, vnnd der Verdienst vnsers HERREN Jesu Christi, der von vns durch den Glauben angenommen würdt. So halten wir, das die Alten vnd vnsere Vorfarn recht gesagt haben, wir werden vor Gott allein durch den Glauben gerechtuertiget.

Rom. iij.

Sie sind allzumal Sünder, vnnd manglen des Rhums, den sie an Gott haben sollen, vnd werden on Verdienst gerecht, auß seiner gnad durch die Erlösung, so durch Christum Jesum geschehen ist, wölchen Gott hat fürgestellet, zu einem Gnadenstul, durch den Glauben in seinem Blut ꝛc.

Gala. iij.

Die Schrifft hat es alles beschlossen vnder die Sünde, auff das die Verheissung käme, durch den Glauben an Jhesum Christum, gegeben denen die da glauben.

Vnd Cap. v.

Wir warten im Geist, durch den Glauben, der Gerechtigkeit, der man hoffen muß, Dann in Christo Jhesu, gilt weder Beschneidung noch Vorhaut etwas, Sonder der Glaube, der durch die Liebe thätig ist.

Hilarius.

Es bewegt die Schrifftgelerten, dz die Sünd durch ein Menschen vergeben sein soll, dann sie sahen an Jesu Christo allein ein menschen, vnd das er vergebe das das Gsatz nicht nachlassen möcht, dann der Glaub macht allein gerecht.

Ambrosius.

Sie seien on verdienst gerechtuertiget, dann sie seien gerechtuertiget allein durch den Glauben, auß Gottes gab, on einich werck vnd widergeltung.

Vnd abermals.

Dise sind offenbarlich selig, wölchen jr übelthat nachgelassen, vn jr Sünd bedeckt werden, on einich arbeit oder verdienst der Werck, von denen auch kein ander werck der Buß erfordert würt, dann allein das sie glauben.

Es mögen aber vil Sprüch, beid auß der Schrifft der Aposteln vnd Propheten, vnnd auß den heiligen Vättern angezogen werden, darauß man erweisen kan, das nit allein anfenglich vns dise tugendt, Glaub, Hoffnung vnd Liebe, auß lauter gnad von Gott geschenckt werden, Sonder das wir hernach vnser lebenlang, ja fürnämlich in vnser letsten not, vor dem strengen Richterstul Gottes, nicht anders besteen mögen, dann allein, so wir vns verlassen auff die lautter gnad Gottes, die vns in dem Son Gottes Jhesu Christo bewisen ist. Dann diß ists eben, das Sanct Paulus leeret, vnnd die Scribenten der Kirchen erklären, nämlich, das wir allein durch den Glauben vor Gott gerechtuertiget werden.

Von dem Gsatz.

Wir erkennen das das Gsatz Gottis (wölches in dem Decalogo oder zehen Gebotten, als in einer sūma kurtzlich begriffen würdt) gebiete vnnd erfordere die bessten, gerechtesten vnd vollkommeste Werck.

Vnd das der Mensch nicht allein schuldig sey, die Moralia oder sittlichen Gebott des Decalogi zuhalten, Sonder auch, das er warlich, von wegen seiner Werck, vor Gott für gerecht geachtet, vñ durch sein verdienst, die ewig Seligkeit erlangen wurde, so er die Werck Decalogi, so gantz vnd volkommenlich, wie sie der Decalogus erfordert, außrichtet.

Das aber ettlich vermeinen, der Mensch möge hie in disem Leben so ferr kommen, das er nicht allein den Decalogum, oder zehen Gebott, mit seinen Wercken erfülle, sonder mög auch mehr vnd grössere Werck thun, dann im Decalogo erfordert werden, wölche sie nennen Opera supererogationis (das ist) solche Werck, die der zehen Gebott Werck übertreffend, das reimet sich gar nicht mit der Propheten vnnd Apostel Leer, vnnd ist wider die meinung der rechten Catholischen Kirchen.

Dann die zehen Gebott, sind nicht darzu gegeben, als solten sie anzeigen, der Mensch vermöge die selben Gebott, hie in disem leben volkommenlich halten, Sonder das sie dem Menschen, seine Gebrechen zuerkennen geben, vnd bezeügen, das der Mensch vngerecht sey, vñ das Gottes zorn über alle Menschen gehe, vnnd wecken hiemit auff, das er suche verzeihung der Sünd, Gerechtigkeit vnd Seligkeit, allein in dem Son Gottes, vnserm HERRN Jhesu Christo, durch den Glauben.

Rom. iij.

Durch das Gesatz, kumpt die erkañtnuß der Sünd.

Vnd Cap. vij.

Das Gesatz ist geistlich, ich aber bin fleischlich, verkaufft vnder die Sünde.

Vnd Cap. viij.

Fleischlich gesinnet sein, ist ein feindtschafft wider Gott. Seittemal es dem Gesatz Gottes nit vnderthon ist, dann es vermag es auch nicht.

Galat. iij.

Es steet geschriben. Verflucht sey jederman, der nicht bleibt in allem dem, das geschriben steet in dem Buch des Gesatz, das ers thue.

Augustinus.

Das ist das erst Gebott der Gerechtigkeit, dariñ vns beuolhen würdt, den HERRN auß gantzem Hertzen, auß gantzer Seele vñ auß gantzem Gemüt zulieben, wölchem das ander, von der Lieb des Nächsten, gleich nachuolget, vnd dises Gebott werden wir in jhenem Leben, darinn wir von Angesicht zu Angesicht sehen werden, erfüllen. Jedoch würdt es vns auch zu diser zeit aufferlegt, das wir darauß erinnert werden, was wir durch den Glauben begeren, wohin wir vnser Hoffnung richten, vnnd so wir vergessen, was hinder vns ist, auff was vorgeends wir vns schicken sollen. Vnd hierauff würdt der jhenig in disem Leben an der Gerechtigkeit, die volnbracht werden soll, meins bedunckens, vil zunemen, der da in seinem zunemen erkennt, wie ferr er noch von der volkommen Gerechtigkeit sey.

Vnd abermals.

Die Lieb ist ein Tugent, mit welcher man liebet was man lieben soll, dise ist in ettlichen grösser, in ettlichen geringer, in ettlichen keine. Sie ist aber in keinem Menschen, so lang er hie auff Erden lebet, so volkommen, das sie nicht mehr mög zunemen. So lang sie aber mag zunemen, so ist es gut zurechnen, das diß, so geringer ist dann es sein soll, mangelhafftig sey. Von dises mangels wegen, ist kein Gerechter auff Erden, der da guts thue, vnnd nicht sündige. Von dises mangels wegen, ist kein Lebendiger vor dem Angesicht Gottes gerecht. Von dises mangels wegen, so wir sagen das wir kein Sünd haben, betrügen wir vns selbs, vnd ist die Warheit nicht in vns. Von dises mangels wegen, ob wir wol sehr zunemen, so müssen wir doch sprechen, vergib vns vnser Schuld, wiewol vns jetzund, alle Wort, Werck, vnd Gedancken, in dem Tauff vergeben seind.

Vnd abermals.

Alle Gebott Gottes werden für erfüllet geachtet, wann das, das nicht geschicht, verzigen wurdet.

Hieronymus.

Das ist allein der Menschen Volkommenheit, so sie sich für unvolkommen erkennen.

Das ist, des Menschen rechte Weißheit, so er sich vnuolkommen erkennt, vnd aller Menschen hie im Fleisch volkommenheit, ist, also zureden, vnuolkommen.

Von den gutten Wercken.

Wir leeren, das man soll vñ muß die gute Werck thun, die Gott gebotten hat, das auch dieselben gute Werck jre leiblich vnd geistlich belonung, auß lautter gnad Gottes, verdienen.

Man solls aber nit darfür halten, das man sich im Gericht Gottes, da von der Buß der Sünden, von der Versünung des zorns Gottes, vnd von dem Verdienst der ewigen Seligkeit, gehandelt würdt, auff dise gute Werck die wir thun, verlassen soll.

Dann alle gutte Werck, die wir thun, seind vnuolkommen, vñ mögen das streng Vrtheil Gottes, nit erleidẽ. Sonder all vnser Vertrawen soll gesetzt werden, allein auff die Barmhertzigkeit Gottes, von wegen seines Sons vnsers HERRN Jesu Christi.

Psal. cxlij.

Gehe nicht jns Gericht mit deinem Knecht, dann für dir, ist kein lebendiger gerecht.

Gal. v.

Das Fleisch gelustet wider den Geist, vnd den Geist wider das Fleisch, dieselbig seind wider einander, das jr nicht thut, was jr wöllet.

Rom. vij.

Jch weiß das in mir, das ist, in meinem Fleisch nichts Guts wonet.

Dan. ix.

Wir ligen vor dir mit vnserm Gebett, nicht auff vnser Gerechtigkeit, sonder auff deine grosse Barmhertzigkeit.

Augustinus.

Wehe des Menschen leben, es seie gleich wie löblich es wölle, wann du es, hindan gesetzt die Barmhertzigkeit, vrtheilen wilt.

Vnd abermals.

All mein Hoffnung stehet auff dẽ tod meines HERREN. Sein Tod ist mein Verdienst, mein Zuflucht, mein Heil, Leben vnnd Vrstend, die Barmhertzigkeit des HERRN ist mein Verdienst. Jch mangel keins Verdiensts, so lang mich der HERR der Erbärmbden nicht verlaßt, vnd so der Barmhertzigkeit des HERRN vil seien, so ist auch meins Verdiensts vil.

Gregorius.

Unser gerechter Fürsprecher verthädingt uns, als Gerecht vor dem Gericht, dann wir erkennen und verklagen uns selb für Ungerecht, darumb sollen wir nicht auff unser Weinen, oder Werck, sonder auff unsers Fürsprechers verantwortung vertrawen.

Bernhardus.

Die Zeügnuß unsers Gewissens, ist unser rhum, ja nicht ein solche Zeügnuß, wie der hoffertig Phariseus gehapt, der in seinen Gedancken verfüret gewesen, unnd sich selbs verfüret hat, der gabe von sich selbs Zeügnuß, unnd sein Zeügnuß war nit warr, sonder so der heilig Geist gibt unserm Geist Zeügnuß. Ich halt aber, das dise Zeügnuß auff dreien Stücken bestehe. Dann erstlich, ist vor allen dingen nöttig zuglauben, das du nicht kündest haben die verzeihung der Sünden, dann durch den ablaß Gottes, Darnach das du gar kein gut werck haben mögest, er gebe dann das selb, Zum letsten, das du mit keinem Werck, das ewig Leben verdienen mögest, er gebe dann auch das selb um̃ sonst.

Von dem Euangelio Christi.

Wiewol in der Euangelisten unnd Apostel Schrifft, vil Gebott Göttlichs Gesatz begriffen seien, Und Christus leeret selbs, man soll nicht böß mit bösem vergelten, Man soll kein Weib unzüchtig ansehen, und dergleichen anders. Jedoch soll man nicht darfür halten, als ob das Euangelion Christi seie ein new Gesatz, durch wölches die Menschen im newen Testament selig werden müssen, wie man vermeint, die Vätter im alten Testament seien durchs alt Gsatz selig worden.

Dann so man das Wort (Gsatz) nicht gemeinlich für ein Lehr versteet, wie die Propheten ettlich mal dises Wort gebrauchẽ, so ist gewißlich das Euangelion Christi, eigentlich daruon zureden, nicht ein Gsatz, wie Paulus das wort (Gsatz) gebrauchet. Sonder ist ein gutte frôliche Bottschafft, von dem Son Gottes unserm HERRN Jesu Christo, das er allein der Büsser unserer Sünd, der Versöner Gottes zorns, der Erlöser und Heilandt sey, so seind auch die Gebott des Gesatz, so in der Appstel Schrifft begriffen, kein new Gesatz, Sonder seind des alten Gesatz, nach des heiligen Geists verstand, Außlegung. Und werden dise Gebott zuuor auch außtruckenlich in der Propheten Schrifft erfunden, sie werdẽ aber in der Predig des Euangelions wider erholet, das wir, nach dem uns der Ernst Göttlichs Gesatz, und unsere verderbte Natur angezeigt würdt, aufferweckt werden, den HERRN Christum, der durch sein Euangelion geoffenbaret ist, zusuchen und anzunemen, das wir auch erlernen, nach wölcher Regel wir unser Leben auß Glauben in Christum richten sollen. Darumb wann man eigentlich von dem Gsatz Gottes, und von dem Euangelio Christi reden will, So ist es gewiß, das gleich wie man auß Christo kein newen Gsatzgeber machen soll, dieweil er kein new Gsatz gegeben, hat auch kein new Weltlich Regi-

ment auff der Erden angericht, Also soll man auch nicht auß dem Euangelio, ein new vnd ein sollich Gesatz machen, das durch seine harte schwere Gebott, denen die es halten, das ewig Heil zuwegen bringe. Es ist aber gewißlich darfür zuhalten, das das natürlich, oder sittlich Gsatz, beid im alten vnd newen Testament begriffen, nur einerley Gsatz sey, vnd das das ewig Heil, keinem Menschen, er seie gleich zur zeit des alten, oder zur zeit des newen Testaments, von wegen des verdiensts der Werck des Gsatz, Sonder allein von wegen des verdiensts vnsers HERRN Jesu Christi, durch den Glauben, gegeben werde.

Luc. iiij.

Christus prediget auß Esaia von seinem Ampt, vnd warzu er in dise Welt gesandt sey, vnd sagt. Der Geist des HERRN ist über mir, darumb hat er mich gesalbet, vnd gesandt zuuerkündigen das Euangelion den Ellenden, zu verbinden die zerbrochen Hertzen ꝛc. Hie leret Christus, das sein eigentlich Amt sey, nicht ein new Gesatz, das die ellenden Sünder erschrecke vnd tödte, zugeben, sonder zupredigen das Euangelion, das die Sünder tröste, vnnd lebendig mache.

Galat. iiij.

Da die Zeit erfüllet ward, sandte Gott seinen Son, geborn von einem Weib, vñ vnder das Gesatz gethon, auff das er die, so vnder dem Gesatz waren, erlöset, das wir die Kindtschafft entpfiengen.

Acto. xv.

Was versuchet jr Gott, mit aufflegen des Jochs auff der Jünger Hälse, welches weder vnsere Vätter, noch wir haben mögen ertragen, sonder wir glaubē durch die Gnad des HERRN Jesu Christi selig zu werden, gleicherweiß wie auch sie.

Augustinus.

Wiewol das Volck, so das alt Testament empfangen hat, ist vor der zukunfft des HERRN, mit etlichen sonderlichen Abgemälden vnd Figuren auffenthalten worden, wie dann die Zeit gantz wunderbarlich, vnd auff das ordenlichest außgeteilt worden ist. Jedoch, so ist im selben alten Testament ein solche Predig vnnd Verkündigung des newen Testaments, das in der Euangelischen vnnd Apostolischen Leer, nichts so treffenlich in Göttlichen Gebotten vnd Zusagungen gefunden würdt, welches nicht auch in den alten Büchern begriffen sey.

Von den Sacramenten.

Das wort (Sacrament) wie auch das wort (Mysterium) welches die Interpretes für Sacrament verdolmetschet haben, greiffet weit vmb sich. Dieweil aber ettlich nur siben Sacrament zeelen, so wöllen wir die selben nacheinander überlauffen, das wir anzeigen, was wir an ettlicher Scribenten Lehr feel vnd mangel haben, vnd was

der Meinung der waren Catholischen vnd rechtgleubigen Kirchen zu wider sey.

Von dem Tauff.

Wir erkennen, das auß Stifftung Christi, der Tauff, beid jungen Kindern vnd den Alten, in der Kirchen, biß zu end der Welt, im Namen des Vatters, vnd des Sons, vnd des heiligen Geists, mitgeteilt werde, vnd man sich desselben gebrauchen soll.

Wir glauben auch vnd bekennen, das der Tauff sey das Meer, in welches Tieffe, wie der Prophet sagt, der HERR alle vnser Sünde versencke, vñ vergebe sie von wegen seines Sons Christi, durch den Glauben.

Das aber ettlich leeren, die Sünde so nach dem Tauff im Menschen anhangendt bleibt, sey irer Natur nach, nit warhafftig Sünd, halten wir, das es vil schädlicher geirret sey, dann der gmein Man verstehet.

Dañ wiewol wir nicht zweifflen, die Sünde, so nach dem Tauff anhangendt bleibt, werde dem Gleubigen von Christi wegen verzigen, vnd für kein Sünd mehr, vor dem Richterstul Gottes, auß gnädiger Barmhertzigkeit Gottes gerechnet, Jedoch, so man jr Natur bewigt, so ist sie an jr selbs warhafftig Sünd, von welcher wegen, wie Augustinus da oben gesagt, kein Lebendiger vor Gottes Angesicht gerecht ist, vnnd ist auch kein Gerechter auff Erden, der da Guts thue, vnd nicht sündige.

Rom. vij.

Jch sihe ein ander Gesatz in meinen Glidern, das da widerstreittet dem Gesatz in meinem Gemüt, vnd nimpt mich gefangen in der Sünde Gsatz, welches ist in meinen Gliedern. Hier redet Paulus von der Sünde, die nach dem Tauff dem Menschen anhangendt bleibt, vnnd sagt, das die selb Sünde widerstrebe dem Gesatz in seinem Gemüt, das ist der meinung des heiligen Geists. Was aber dem heiligen Geist widerstrebet, da muß man warlich bekennen, das es an jm selbs Sünde sey. Dann das ist die Natur der Sünden, das sie dem heiligen Geist widerstrebe.

Galat. v.

Das Fleisch gelustet wider den Geist, vnd den Geist wider das Fleisch, dieselbig seind wider einander, das jr nicht thut was jr wöllen.

Da redet abermals Paulus von der Sünd, die nach dem Tauff anhangendt bleibt, vnd legt jr offenbarlich zu, die Natur der Sünd. Nemlich, gelusten wider den Geiste, auch dem Geist widerstreben, vnnd verhindern, das der Mensch nicht volkommene Gerechtigkeit volnbringen möge. Darumb volget herauß, das die Sünd, so nach dem Tauff anhangendt bleibt, sey jrer Natur nach zurechnen, warhafftig Sünd, wiewol sie dem Gleubigen nicht zugerechnet, sonder von Christi wegen vergeben würdt.

Augustinus.

Der Lust des Fleisch würt im Tauff verzigen, nicht das er nicht sey, sonder das er nicht zur Sünd gerechnet würdt, wiewol nun jr Schuld bezalt ist, so bleibt sie doch so lang, biß all vnser Gebrechen geheilet würdt.

Vnd abermals.

Durch die Tauff würdt das außgericht, das das sündtlich Fleisch werde außgefeget, es würdt aber nicht also außgefeget, das der Lust, so dem Fleisch ist angeboren, nicht mehr sey, sonder das er nicht mehr schädlich sey.

Darnach leeren wir, das der so getaufft würdt im Namen des Vatters vnd des Sons, vnd des heiligen Geists, werde gesalbt, mit dem geistlichen Chrisem (das ist) er werde ein Glid Christi durch den Glauben, vnd werde begabt mit dem heiligen Geist, das die Oren seins Gemüts auffgethon, vnd die Augen seins Hertzens erleüchtet werden, die himmelischen Gütter zu fassen.

Vnd ist wol offenbar, das der Gebrauch des eüsserlichen Chrisems, sey in der Pollicey Mosi, ein Götliche rechtmessige Ordnung gewesen, das auch der selb Gebrauch, nach dem das Euangelion allenthalben außgebreitet, in der Kirchen gehalten worden ist.

Es ist aber herwiderumb auch offenbar, das man zur zeit des Gesatz Mosi, mit abgemälden vnnd Figuren vmbgangen sey, jetzund aber, nach dem Christus geoffenbaret, seien die Figuren warhafftig erfüllet, vnnd ist das Abgemäld volkommenlich herauß gestrichen.

So gehöret auch der Gebrauch des eüsserlichen Chrisems, zu den Elementen diser Welt, von denen Paulus schreibt, das sie abgethon seien.

Colos. ij.

So jr abgestorben seind mit Christo den Elementen der Welt, was laßt jr euch dann fangen mit Satzungen, als lebet jr noch in der Welt.

Ja auch Dionysius, den sie Areopagitam nennen, vñ halten darfür, er habe die Gebreüch der Kirchen, wie sie die Apostel sollen angericht haben, beschriben, zeigt wol an, das der eüsserlich Chrisem in der Kirchen breüchlich gewesen sey, er zeigt aber auch klärlich darneben an, das diser Gebrauch entlehent sey, zum teil von dem salben der Heidnischen Kempffer, zum teil von dem Gsatz Mosi. Aber wie ansehenlich vnd nutzlich es sey, das man lerne von dem Exempel der Heiden Gott zu dienen, vnd die Sacrament zu reichen, bezeügt der Spruch Mosi.

Deut. xij.

Hüte dich, das du nicht fragest nach der Heiden Göttern, vnd sprechest, wie dise Völcker haben jren Göttern gedienet, also will ich auch thun, du solt nicht also an dem HERRN deinem Gott thun.

Vnd der Spruch Christi, Math. xv.

Sie dienen mir vergeblich, weil sie leeren solche Lehr, die nichts dann Menschen Gebott seind.

Es ist auch vnuerborgen, das die Kirchen Gebreüch im Gsatz Mosi (darunder dann der Gebrauch des eüsserlichen Chrisems auch gehört) seien zurechnen vnder die Element diser Welt, von welchen Paulus da oben gesagt hat, das wir jrer Satzungen, nicht verpflicht sein, von wölchem er auch sonst schreibt. Nach dem jr Gott erkennt haben, ja vil mehr von Gott erkennt seit, wie wendet jr euch dann vmb, wider zu den schwachen vnd dürfftigen Elementen, wölchen jr von newem an dienen wölt?

Zudem, wie kan man für gewiß außgeben, das die Apostel gelert haben, den eüsserlichen Chrisem zumachen vnd zugebrauchen, wie Fabianus schreibt, so doch die Acta Conciliorum bezeügen, das solichs von Silvestro angericht worden sey, vnd der Kirchen Histori bezeügt, das der Apostel fürnemen nicht gewesen sey, Gesatz zumachen von den Feirtagen, sonder zu leeren, wie man ein recht Göttlich Leben vnd Wandel füren solt, vil weniger ist jr Fürnemen gewesen, eüsserlich Salben in der Kirchen anzurichten, vnd das hell, klar, scheinend Liecht der Sonnen mit Finsternuß zuuertunckelen.

Man hat zu dem Chrisem im Tauff auch ander Stuck gebraucht, nämlich, Saltz, Raat, Kleider, Dieweil aber dise Stuck, auch von denen, so sich deren gebrauchen, für vnnöttig gehalten, vnd seien zum theil vergebne Nachfolg deren Ceremonien, so Christus etwann in seinen Wunderwercken gebraucht hat. So ist es on nott, nach dem wir nöttigers zuschaffen, das wir vns von derselben wegen bekümmern.

Von der Firmung.

Es ist kein zweifel, das die Apostel habē anfänglich, da das Euangelion am Pfingstag eröffnet vnd bestätiget ward, den Gläubigen in Christum, die wunderbarlich Gab des heiligen Geists, mit mancherley Sprach zureden, durch aufflegung der Hende mitgeteilt.

Wir haltens auch für sehr nutzlich, das die Pfarrherren, die Jugendt jrer Pfarrkinder im Catechismo verhörē, vnd so sie recht vnderricht, gelobt, so sie aber vnrecht vnderricht, gebessert werden. Man soll aber auß der Handlung, so allein der Person der Aposteln ein zeit lang zuüben beuolhen, kein gmein, allzeit werendt Sacrament, on sonderlichen gewissen Beuelch Gottes, in der Kirchen auffrichten.

Vnd ist erschröckenlich zuhören, das das Sacrament der Firmung, wölcher gestalt es die Weichbischoff gegen den Kindern gebrauchen, soll in seinem Werth das Sacrament des Tauffs übertreffen. Dann also dörffen etlich hieuon vnuerschempt schreiben vnd sagen. Gleich wie das ein von den Höhern (das ist) von den öbersten Bischoffen geschicht, welches von den Geringern nicht mag volnbracht werden, also soll dasselb mit grösserer Ehrentbiettung angenommen vnd gehalten werden.

Dann die Apostel waren von Himmel herab hiemit begabet,

das sie den Gläubigen in Christum, die gaben des heiligen Geists durch aufflegung der Händen mitteilen solten. Das ist aber nicht eigentlich zuuersteen, von den sonderlichen Gaben des heiligen Geists, die einem jetlichē Menschen zur Seligkeit nötig seien, Dann die Gläubigen empfahen solche Gaben, durch die Predig des heiligen Euangelions, vnd durch den Tauff.

Sonder es ist zuuersteen, von den offentlichen Gaben des heiligen Geists, nämlich mancherley Sprach reden, vñ andere dergleichen, so dazumal zur offentlichen bestätigung des Euangelions von Christo nöttig waren.

Nach dē nun das ansehen des Euangelions, mit solchen Wunderwercken gnugsam bestetiget ist, gleich wie die wunderbarlich Gab mancherley Sprach zureden abgangen ist, Also ist auch nun mehr, souil dise Sach belangt, die weise, die Hende auffzulegen, dardurch die wunderbarlich Gab mitgeteilt warde, vnnutz vnnd nichtig werden.

Dann wo es also gelten solt, so müßt man auch ein gemein Sacrament der Kirchen auß dem Schatten machen, vnnd die Krancken überschatten, dieweil vil Krancken die Gesundtheit durch den Schatten Petri empfangen haben.

Man müßte auch ein gemein Sacrament machen, auß dem aufflegen der Schweißtücher, dieweil etlich von jrer Kranckheit erlediget worden sein, da man jnen die Schweißtüchlin Pauli auffgelegt hat. So müßte man sich auch auff die Todten außbreiten, nach dem Paulus ein Jüngling von Todten aufferweckt hat, da er sich über jn außbreittet.

Jedoch soll den Pfarherrn nicht gestattet werden, das sie versömlich seien, die Jugendt in rechter Christlicher lehr zu vnderrichten, sonder man soll jnen ernstlich aufferlegen, das sie den Catechismum auff das fleissigest leren.

Von der Buß.

Nach dem wir allweg vnser Sünd erkennen, vnd Glauben sollen, das die Sünd vns durch Christum vergeben werden, so halten wir auch das wir in disem Leben, allweg Buß thun sollen.

Aber die Buß deutet einer vil anderst, dann der ander. Man zelet gemeinlich drey stuck der Buß, nemlich die Rew, die Beicht, vnd die Gnugthuung. Hierauff wöllen wir dise drei stuck, ein jetlichs insonderheit, kurtzlich überlauffen, das wir anzeigen, was vns in der Lehr von der Buß für recht Catholisch vnd Apostolisch ansihet.

Von der Rew.

Das nennen wir die Rewe, so man entpfindet den Zorn Gottes, oder überkompt ein hertzlichen schmertzen vnnd schrecken, auß der Erkanntnuß der grösse der Sünden, vnnd der schwäre des Zorns Gottes wölche Rew halten wir, das sie zu rechter, waren Buß nötig sey, wölche im Menschen durch Gottes Gsatz erwecket würdt.

Wir achten aber, das es sich mit der Apostel Leer nicht reimpt,

so man leeret, dise Rew verdiene vergebung der Sünden vor Gott, vnd sey ein Buß der Sünden.

Dann Gott verschmehet wol nicht ein geengstes vnd zerschlagen Herz, wie der Psalm sagt, die vrsach aber, warrumb er es nicht verschmehet, ist dise, das der Son Gottes, vnser HERR Jesus Christus, ein geengstes vnnd zerschlagen Herz an sich genommen hat, durch wölches einig Angst vñ Schmerzen, vnser Sünde vor Got gebüßt, vnd der Zorn Gottes versönet ist. Wir werden aber diser Versönung theilhafftig, so wir, nach dem vnser Hertz geengstiget vnnd zerschlagen ist, glauben, das allein Jhesus Christus vnser Versöner vor dem Himmelischen Vatter sey.

Esa. liij.

Er ist vmb vnser Missethat willen verwundet, vnd vmb vnser Sünd willen zerschlagen, die Straff ligt auff jm, auff das wir Frid hetten, vnd durch sein Wunden sind wir geheilet.

j. Joannis. ij.

Er ist die Versönung für vnsere Sünd.

Actor. x.

Von disem zeügen alle Propheten, das durch seinen Namen, alle die an jhn glauben, vergebung der Sünden entpfahen sollen.

So bezeügen auch die Exempel Cain, Esau, Sauls, Jude Ischariot vnd der anderen, das die Rew kein Verdienst der verzeihung der Sünden sey. Dann wiewol die obbemelten, so grosse Rew gehabt, das sie für leidenlicher angesehen hat, sich mit dem Strick oder Schwert vm̃ jr Leben zubringen, dann die grausame Schmertzen zutragen, jedoch haben sie die verzeihung der Sünden nicht erlangt.

Glo. de Penit. Dist. j. C. j.

Wann wirs subtil bedencken, so soll man die verzeihung der Sünden, nicht der Rewe, sonder der Gnad Gottes zu geben. Darumb bekennen wir, die Rewe sey wol nöttig so man rechte, warhafftige Buß thun will, sie ist aber nicht diser Vrsach halben nötig, das sie sey ein Verdienst oder Buß der Sünden vor Gott, sonder das der Mensch nach dem er die grösse der Sünd, vñ die schwere des Zorns Gottes erkennet, die Sünde verfluche, vnnd aufferweckt werde, die Verzeihung der Sünden, vnd die Säligkeit, allein an der lauttern Gnad vnd Barmhertzigkeit Gottes allein von wegen Jesu Christi vnsers HERRN, durch den Glauben zusuchen.

Von der Beicht.

Das heissen sie die Beicht, so man vor dem Priester die Sünde erzelet.

Gleich wie nun sollich Beicht, wie sie biß anher im brauch gewesen, von Gott nicht gebotten ist, Also ist es offenwar, das die alt

Kirch sie nicht mit solchem ernst erfordert habe, als solt sie zu erlangen die ewig säligkeit nötig sein.

Vnd ist da kein zweifel, das wir vns vor Gott als Sünder erkennen, vnd Gott vnsere Sünd beichten sollen. Aber es geben auch die alten Scribenten der Kirchen, den Leüten dise freiheit, das sie jre Sünde, vor einem Menschen erzelen mögen oder nicht. Es were dann sach, das wir wider einen Menschen gesündiget hetten, vnnd auß ordenlichem Göttlichen Berüff, die warheit sagen müßten.

Chrysostomus.

Ich erfordere nicht von dir, das du dich selbs offenlich verradtest, noch dich bey andern verklagest, sonder ich will das du gehorsam seiest dem Propheten, der da sagt, Eröffne dem HERRN dein Weg.

Vnd abermals.

Wann du dich schämest einem andern zusagen das du gesündiget hast, so beicht dein Sünd täglich in deinem Herzen. Ich erfordere nicht, das du deinem Mitknecht, der sie dir auffrupffen möcht, beichtest, sonder beichte sie Gott, der sie auch heilet.

Wiewol man nun dise Wort Chrysostomi deüttet auff die Sünde, so man vorhin dem Priester gebeichtet hat, So ist es doch offenwar, das die meinung Chrysostomi, durch dises deüten verfelscht würt, vnd bezeügt der Kirchen Histori klärlich, das der Gebrauch den Priestern zu beichten, sey in der Kirchen zu Constantinopel abgethon worden.

Augustinus.

Was frag ich nach den Leüten, das sie mein Beicht hören solten, als ob sie mein Gebrechen heilen wurden? Es ist ein fürwitzige Art, anderer Leben zuerstüren, aber faul, das jr zu bössern.

Ambrosius.

Petrus hat getrauret vnd geweinet, dann er hat als ein Mensch geirret, Ich finde nicht was er gsagt hab, ich weiß wol das er geweinet hat, von seinen Zähern lise ich, aber von seinem Gnugthun lise ich nicht.

Wiewol wir nun halten, das die Sünd vor dem Priester zuerzelen, seye zur Seligkeit nicht nöttig, seie auch kein Verdienst der verzeihung der Sünden. Jedoch keren wir fleiß an, das die gmein Beicht, souil müglich vñ gebürlich, in vnsern Kirchen erhalten werden, fürnemlich auß zweien Vrsachen, die eine ist, das die einfeltigen in disem sondern Gesprech, erinnert vnd bericht werden, was jhnen zu jrer Seligkeit notwendig ist, Die ander, dz hiemit die Leüt verursacht werden, das Euangelion Christi von der verzeihung der Sünden, in sonderheit zuhören. Dann diß Euangelion ist der recht Schlüssel des Himmelreichs, vnd die Absolution von den Sünden. Das demnach der Glaub durch das Gehör des Euangelions, oder Absolution, erlangt oder versichert werde.

Dann so man rechte, ware Buß thun will, achten wir, das nichts gewissers vnd warhafftigers sey, dann das man den Glauben

haben muß, nämlich das man glaube, wie das Euangelion Christi verkündiget, die Sünde werde vns gewißlich vnd vmb sunst, allein von wegen vnsers HERRN Jesu Christi, verzigen vnd vergeben.

Wir wissen wol, Wann wir vnsere Werck wöllen ansehen, das wir an vnserer Seligkeit nicht allein zweiflen, sondern auch verzweiflen, nach dem vnsere Werck, sie scheinen wie gut sie wöllen, vor dem strengen Richterstul Gottes, nicht bestehen mögen.

So ist vns auch vnuerborgen, das der zweifel, von der Gnad vnd Barmhertzigkeit Gottes, vnserm Fleisch in disem zeitlichen Leben, allwegen anhangt.

Aber nach dem Gott vns sein lauter, gnädig Barmhertzigkeit, von wegen seins Sons Jesu Christi, verheisset, vnd erfordert, das wir dem Euangelio seins Sons gehorsamlich glauben, So erfordert er auch hiemit, das wir den zweifel vnsers Fleischs tödten, vnd ein gwissen, vnzweifelhafftigen vertrawen auff sein Barmhertzigkeit fassen sollen, das wir die Verheissung Gottes nicht souil Lugen straffen, souil wir zweifel an jr haben.

Vnd das wir ein gwiß vertrawen fassen möchten, so hat er vnser Seligkeit nicht gestelt, auff den Verdienst vnserer Gerechtigkeit, wölche vnuolkomen ist, Sonder auff den Verdienst seines Sons vnsers HERRN Jhesu Christi, wölches Gerechtigkeit, nach dem sie ist die aller volkommenist, so ist sie auch vor dem Gericht Gottes, die aller gwissest vnd bestendigest.

Mar. j.

Thund Buß, vnd glaubent dem Euangelio.

Er beuilhet vns zu glauben dem Euangelio, wölches vns verkündiget, das Gott vns gwißlich gnädig ist von Christi wegen. Darumb so will er nicht das wir an seiner Gnad zweifeln, sonder das wir ein gwissen vertrawen, an sie fassen sollen.

Joan. vj.

Das ist Gottes Werck, das jr an den glaubent, den er gesant hat.

So Gott erfordert, das wir glauben an seinen Son, so will er freilich nicht, das wir zweifeln, sonder das wir ein gwiß Vertrawen auff jn setzen.

Jaco. j.

So jemandt vnder euch Weißheit manglet, der bitte von Gott, der da gibt einfeltiglich jederman, vnd ruckets niemandts auff, So würdt sie jm gegeben werden, Er bitte aber im Glauben vnd zweifel nicht.

Hilarius.

Das Reich der Himmel, das die Propheten verkündiget, Joannes geprediget, vnnd vnser HERR offenlich außgeben hat, das es auff jm bestehe, will haben, das man darauff on allen zweiffel, des vngwissen willens hoffen soll, dan wo der Glaub zweifelhafftig sein

wurde, so wurd auch die Rechtuertigung, die auß dem Glauben kompt, nichts sein.

Augustinus.

Wölcher verzweifelt an der vergebung seiner Sünden, der verleügnet das Gott barmhertzig sey. Diser thut Gott ein grosse schmach, der an seiner Barmhertzigkeit zweifelt, er verleügnet, souil an im ist, das Gott nicht hab die Liebe, die Warheit, vnd den Gwalt, auff wölchen mein gantze hoffnung bestehet.

Bapst Sixtus.

Wölcher im Glauben zweifelt, der ist Vngleübig.

Darumb halten wir, das die, so sagen, wir sollen an der Gnad Gottes, die er gegen vns hab, zweiffeln, nicht allein der rechten waren meinung der Catholischen Kirchen zuwider seien, sonder auch derselben Heil vnnd Seligkeit gantz übel rathen.

Von dem Gnugthün.

Von Gnugthun, glauben vnd bekennen wir, das allein das Leiden vnnd der Todt des Eingebornnen Sons, vnsers HERRN Jhesu Christi, seie ein Gnugthun für vnsere Sünde, vnd das diß Gnugthun, werde vns, durch das Ampt des Euangelions, fürgehalten vnd zugestelt, durch den Glauben aber, von vns angenommen.

Wir bekennen auch, das es nöttig sey, nach dem das Gnugthun Christi vns zugestelt, vnd durch den Glauben angenommen ist, gute Werck die Gott gebotten hat, zuthun, aber nicht diser meinung, das wir hiemit die Sünde vor Gott büssen, sonder das wir vnsern schuldigen Gehorsam beweisen, gute frücht der Buß bringen, vnnd vnser Danckbarkeit bezeügen.

Dann von dem Gebett, Fasten, Almusen, vnd andern dergleichen Wercken, halten wir, das man sie auff das fleissigest thun soll, Aber weit einer anderen meinung, dann das durch jren Verdienst, vnsere Sünd vor Gott gebüßt, oder dardurch der Verdienst Christi vns zugestelt werden solt.

Von dem Gebett.

Man rufft Gott an mit dem Gebett, aber die recht Anrüffung, ist ein Werck des Glaubens, kan auch on den Glauben nicht recht geschehen. Der Glaub aber sihet auff Christum, vñ verlasset sich allein auff den Verdienst Christi. Darumb wañ dir nicht zuuor der Verdienst Christi zugestelt, vnd durch den Glauben angenommen ist, so ist das Gebett vor Gott kein nutz.

Das Gebett aber würdt zu disem gebrauch erfordert, das wir dadurch der Göttlichen Zusagung, erinnert, vnd der Glaub in vns erwecket vnd erhitziget werde.

Darumb wiewol es nicht aller ding vngeschickt geredt ist, so man sagt, die Sünd werden durch das Gebett außgetilgt, so ist es doch nicht also zuuerstehen, als ob das Werck des Gebets, seie von seins

Verdienst wegen, ein Gnugthun für die Sünde vor Gott, sonder das durch das Gebett, der Glaub erweckt vnnd entzündet werde, durch wölchen Glauben, wir des Verdiensts Christi theilhafftig werden, vnd haben verzeihung der Sünden, allein von wegen Christi.

Dann es ist nötig, das, ehe wir Gott mit dem Gebett anruffen, der Verdienst Christi vns zugestelt, vnnd durch den Glauben angenommen sey.

Darumb kan das Gebett, nicht ein sollich Werck sein, von wölches Verdienst wegen wir vor Gott die verzeihung der Sünden erlangen.

Psalm. cviij.

Sein Gebett muß Sünd sein. Nun kündte das Gebett kein Sünde sein, wann es an jhm selbs so ein köstlich Werck were, das man darmit die Sünde büßt.

Esa. j.

Wenn jr schon ewer Händ außbreitet, verberge ich doch mein Augen vor euch, vnd ob jr schon vil bettet, höre ich euch doch nicht. Es würde aber Gott sein Augen vnnd Oren, von dem Gebett nicht abwenden, so das Gebett also wirdig were, das es für die Sünd gnug thäte.

Augustinus.

Das Gebett so nicht durch Christum geschicht, dilget nicht allein die Sünd nicht auß, sonder würdt auch selbs zur Sünde.

Bernhardus.

Es suchen villeicht ettlich das ewig Leben nicht auß Demut, sonder als auß vertrawen jrer eignen Verdienst. Ich sage nicht, das die empfangen Gnad, nicht solt das vertrawen zu betten mit sich bringen, sonder ich sage, das niemandt das Vertrawen zuerlangen darauff stellen soll.

Die ehegemelten Gaben seien allein dahin dienstlich, das man von der Barmhertzigkeit, die solche Gaben verlühen hat, noch mehr vnd grössere hoffen soll. Hierauff so soll das Gebett, darinn man vmb die zeitlichen Güter bittet, allein auff die notturfft gericht sein. Das Gebett darin man vmb die Tugendt der Seel bittet, soll nichts vnreins in jm haben, vnd allein auff Gottes wolgefallen gestelt sein. Das Gebett, darinn man vmb das ewig Leben bittet, soll in aller Demut geschehen, vnd sein zuuersicht allein auff die Barmhertzigkeit Gottes, wie billich, setzen.

Vom Fasten.

Wir halten das das Fasten nutzlich sey, aber nicht dahin, das es auß Verdienst seins Wercks die Sünde vor Gott büsse, oder das es dem, der da fastet, den Verdienst Christi zustelle, sonder das durch ein nüchter Leben, dem Fleisch ein Biß werde eingelegt, darmit der Mensch durch Fillerey vnn Fresserey, nicht verhindert werde, Gottes

Beruff außzurichten, vñ sein Ampt zuuersehen, aber von dem Fasten würt hernach weitleüffiger volgen.

Vom Allmusen.

Wir leeren, dz man fleissig Allmusen geben soll, vnnd ermanen die Kirchen, das ein jetlicher seinem Nächsten, mit allem seinem müglichen Dienst, zu hilff kommen, vnd sein Liebe an jm bezeügen soll.

Das aber etwa in der Schrifft gsagt würt, das Allmusen dilcke die Sünd auß, wie das Wasser das Fewr außlöschet, das versteen wir also, wie es der Glaub erleiden mag, vnd dem selben ehnlich ist. Dann so die Sünd durch den Verdienst des Allmusens außgetilcket werden möcht, warzu bedörffen wir zu verzeihung der Sünden, des Leidens vnd Tods, des Sons Gottes vnsers HERRN Christi?

So auch das Allmusen von Gott verordnet were, das es solt sein ein Werckzeüg, dardurch vns der Verdienst Christi zugestellet wurde, Was bedörfften wir des Ampts, vnd der Predig des Euangelions? Darumb auff das dem HERRN Christo sein Ehr vnuerruckt, vnnd dem Ampt des Euangelions sein ordenlicher, rechter Gebrauch bleibe, So leeren wir, das das Allmusen dilcke auß die Sünde, ja nicht auff dise weiß, das es für sich selbs so ein köstlich Werck sey, dardurch die Sünde gebüßt, oder der Verdienst Christi zugestellet werde, sonder das es sey ein Werck vnd ein Frucht der Liebe gegen dem Nächsten, mit wölchem Werck wir vnsern Glauben vnd Gehorsam, so wir Gott schuldig seien, bezeügen.

Wa aber der Glaub ist, da erkennt man, das Christus allein sey der Sünden Büsser, Darumb nach dem das Allmusen auff sein weiß bezeüget, das Christus in den Gleübigen wone, so bezeüget es auch, das sie haben verzeihung der Sünden. Dann wo das Allmusen nicht ist ein Werck der Liebe, die da bezeüge den Glauben in Christum, so fehlet es souil, das es nit allein nit anzeige, der Mensch habe verzeihung der Sünden durch Christum, sonder das es vil mehr vor Gott ein gantz vnlustig, stinckent Werck seie. Paulus sagt, Wann ich alle meine Haabe den Armen gebe, vnd hette der Liebe nicht, so were mirs nichts nutze.

Darumb leeren wir, das man müsse gutte Werck thun, Gott mit dem Gebett anrüffen, recht Fasten, vnnd Allmusen geben, dardurch vnsern Glauben vnnd Liebe zubezeugen, vnd Gottes Beruff zufolgen. Aber so man reden will, wie man rechtgschaffne Buß thun soll, So leeren wir, das wir erlangen verzeihung der Sünden allein von wegen des Sons Gottes vnsers HERRN Jesu Christi, durch den Glauben, wie Petrus sagt. Von disem zeügen alle Propheten, das durch seinen Namen, alle die an jhn glauben, vergebung der Sünde empfahen sollen.

Vom Nachtmal Christi.

Wir glauben vnd bekennen, das die Eucharistia (dann also haben vnsere Eltern lust gehabt das Nachtmal Christi zunennen) sey ein Sacrament, das Christus selbs gestifft vnd eingesetzt habe, das

auch der Kirchen beuolhen sey, dasselb biß zu end der Welt zugebrauchen.

Dweil aber ein vnderschid ist, zwischen der Substantz oder Wesen, vnd zwischen dem gebrauch des Nachtmals, wöllen wir dauon ordenlich nach einander reden.

Von der Substantia oder wesen der Eucharistien halben, leeren wir, das der war Leib Christi, vnd sein wares Blut, in der Eucharistien außgeteilt werden, Vñ verwerffen deren Leer, so sagen, das Brot vnd der Wein in der Eucharistien seien allein Zeichen, des abwesenden Leibs vnd Bluts Christi.

Wir glauben auch, das die Allmächtigkeit Gottes so gwaltig sey, das sie mög die Substantz des Brots vnd des Weins, eintweder vernichten, oder in den Leib vnnd das Blut Christi verwandlen.

Das aber Gott sich stracks, diser seiner Allmechtigkeit in der Eucharistien gebrauche, würdt durch kein gwiß Wort Gottes bezeüget, vnd scheinet, als hette die alt Kirch nichts daruon gewißt.

Dann gleich wie in Ezechiele, da die Statt Jerusalem auff ein Ziegelstein abgemalet, vnd gsagt würdt, das ist Jerusalem, nicht von nöten ist, das die Substantz des Ziegelsteins verwandelt werde in die Substantz der Statt Jerusalem, Also auch da von dem Brott gesagt würt, das ist mein Leib, ist nicht von nöten, das die Substantz des Brots verwandelt werde, in die Substantz des Leibs Christi, sonder das es ein wares Sacrament sey, so ist es gnug, das der Leib Christi warhafftig bey dem Brot gegenwürtig sey, ja auch das es ein wares Sacrament sey, so erfordert die not, das das war Brot bleibe bey der waren gegenwürtigkeit des Leibs Christi, dann gleich wie im gebrauch des Tauffs von nöten ist, das das Wasser sey vnnd bleibe ein wares Wasser, soll anders der Tauff ein recht Sacrament sein, Also ist im Nachtmal des HERREN von nöten, das das Brot in seinem gebrauch, sey vñ bleibe ein recht, wares Brot, nach dem es nicht ein recht Sacrament sein kan, so die Substantz des Brots verwandelt würdt. Daher Paulus vnd die alten Scribenten der Kirchen das Brot der Eucharistien, auch nach dem Segen, ein Brot nennen.

j. Cor. xj.

Der Mensch prüffe sich selbs, vnd also esse er von disem Brot, vnd trincke von disem Kelch.

Augustinus.

Das jr habent gesehen, das ist Brot vnd Kelch, wie auch das selb ewer Augen bezeugen. So vil aber ewer Glaub bericht empfahen soll, So ist das Brot der leib Christi, vnd der Kelch das Blut.

Souil aber den Gebrauch der Eucharistien belangt.

Anfäncklich, wiewol wir nicht leugnen, das der gantz Christus werde beid im Brot vnd im Wein der Eucharistien außgeteilt, Jedoch so leren wir, das der Gebrauch beider Stuck, überal in der Kirchen gmein sein soll.

Dann es ist offenbar, das Christus selbs beide Stuck, der Kir-

chen zugebrauchen bevolhen hat, vnangesehen der Gefahrligkeit, vnd anderer erdichten Meinung, so menschlich Aberglaub jm hernach hat traumen lassen.

Es ist auch offenbar, das die alt Kirch, beide Stuck vil Jar im Gebrauch gehabt hab, so bezeugen etlich Scribenten klärlich, das die, so allein das Brot empfahen, nicht das gantz Sacrament sacramentlich (wie sie reden) empfahen, Vnd das es ein grosser Kirchenraub sey, so man ein einig einzelig Sacrament von einander zerteilet.

Darum̃ halten wir, das der Gebrauch beider Stuck, seie warhafftig, Catholisch vnd Apostolisch, vnnd gebüre keinem Menschen dise Stifftung Christi, auch so langwirigen Gebrauch der alten waren Kirchen, seins gfallens verenderen, vnd die Laien (wie man sie nennet) des anderen Stucks der Eucharistien berauben.

Vnd ist sich zuuerwundern, wie es doch zugehe, das die, so fürgeben, sie verfechten die Gebreüch der alten Kirchen, hierinn so ferr von der alten Kirchen abgewichen sein.

Ferner, nach dem das Wort (Sacrificium) weit vmb sich greiffet, vnnd in der gemein, ein heiligen Gottsdienst heißt, So wöllen wir gern zugeben, daß man den rechten waren Gebrauch der Eucharistien, auff dise weiß ein Sacrificium oder Opffer nenne.

Vnd so die Eucharistia, nach der Stifftung Christi, also gehalten würt, das man darinn den Todt Christi verkündige, vnd das Sacrament, des Leibs vnd Bluts Christi, der Kirchen außteile, so würdt recht gesagt, das hiemit der Verdienst des leidens Christi appliciert oder zugesteller werde, nämlich denen, so das Sacrament entpfahen.

Es sollen auch die gutten Christlichen Lectiones vnd Gebett, so vor vnd nach der Consecration (wie sie es nennen) auch außteilung der Eucharistien, gebreüchlich seien, nicht verworffen werden.

Aber hierunder will sich nicht gebüren, das wir die Irrthumb, so zu disem heiligen Gottesdienst, mehr auß Vnuerstand etlicher sonderlicher Person, dann auß rechter Meinung der waren Catholischen Kirchen, hinzu kommen seind, verschweigen vnd billichen solten.

Der erst Irrthum̃ ist, das man auß dem Gottesdienst, so der Kirchen in gmein zugehört, ein sonderlich Werck eines einzeligen Meßpriesters machet, wölcher, wie er jm allein die Wort des Nachtmals in still liset, also isset vnnd trincket er auch allein das Brott vnd den Wein.

Dann vnser HERR Christus hat das Nachtmal gestifft, nicht auff solche Weiß, das es solt eins einzeligen Menschen werck sein, Sonder das es sey ein Gemeinschafft der Kirchen. Darumb so man das Nachtmal recht halten will, gehören auff das aller wenigest zwu Personen darzu, Nämlich der Diener, so das Nachtmal segnet, vnd der andere, dem das Nachtmal gereicht würdt. Dann da Christus dises Sacrament stifftet, so hat er nicht allein geessen, sonder hat es auch seiner Kirchen, die er dazumal bey jm hett, mitgeteilt, vnd gesagt, Nement hin vnd essend &c., vnd trinckend alle darauß &c.

Dise Stifftung Christi, hat die alt war Catholisch Kirch so steiff

vnnd ernstlich gehalten, das sie die auß der Kirchen getriben haben, wölche bey dem Nachtmal gegenwürtig waren, vnd doch dasselb nicht mit andern entpfiengen.

Anacletus.

Wann das Nachtmal gesegnet ist, so soll jedermann dasselb empfahen, der nicht will auß der Kirchen außgetriben werden.

Vnd setzt hinzu.

Dann also haben es die Apostel verordnet, vnnd also helt es auch die Heilig Römisch Kirch.

Concilium Antiochenum.

Es sollen dise alle von der Kirchen außgeschlossen werden, wölche in die Kirchen Gottes gehen, vnnd hören die heilige Schrifft, wöllen aber auß eigner Andacht, mit dem Volck das gemein Gebett nicht halten, noch das heilig Sacrament des HERRN entpfahen.

Dionysius.

Wann der Bischoff von den Göttlichen Gaben außgeprediget hat, so segnet er das heilig Nachtmal, vnd stellet das heilig Sacrament, daruon er vorhin geprediget, herfür in das Gesicht, vnd nach dem er die heiligen Gaben des Nachtmals gezeigt, so entpfahet er es selbs, vnd ermanet auch die andern, das sie es entpfahen sollen. Darauff so er es entpfangen, vnd den andern mitgeteilt hat, beschleüßt er das Ampt, mit heiliger Danckſagung.

Hierauff so man will im Nachtmal die recht Stifftung Christi erhalten, vnd den Gebrauch der alten waren Catholischen Kirchen volgen, halten wir für nöttig, das die Winckelmeß der Meßpriester abgethon, vñ das Nachtmal offentlich in der Gemein der Kirchen gehalten werde.

Der ander Irrthumb ist, das das Nachtmal sey ein sollich Opffer, das da soll stets, für vnd für, in der Kirchen die Sünd der Lebendigen vnd Todten zubüssen, vnd andere beid leiblich vnd geistlich Gutthat zuerlangen geopffert werden.

Diser Irrthumb streittet offentlich wider das Euangelion Christi, wölches bezeüget, das Christus mit seinem Opffer, das er nur einmal gethon, vnd ewig gilt, volkommen heiligen macht.

Vnd nach dem Christus vns mit seinem Leiden vnd Todt, die verzeihung der Sünden, die auch im newē Testament durch dz Euangelion verkündiget würt, verdient hat, so bedarff es keins opffern mehr für die Sünd, wie die Epistel zu den Hebreern sagt. Hebr. x. wa der Sünden vergebung ist, da ist nicht mehr Opffer für die Sünde.

Dann das Christus sagt, das thund zu meiner Gedechtnuß, benilhet er nicht seinen Leib vnd Blut im Nachtmal vnserm HERRN Gott, sondern der Kirchen zuopffern, oder darzureichen. Auff das, so die Kirch den Leib vnd das Blut Christi neüßt, vnd von der Gutthat seines Todts prediget, ermanet werde an das einig Opffer des

Leibs vnd Bluts Christi, wölches nur ein mal am Creütz, zur buß vnserer Sünden, volnbracht ist worden. Dann also erkläret Paulus disen Spruch Christi vnd sagt. So offt jr essend (er sagt nicht opfferent) dises Brot, vnnd trinckt den Kelch, so prediget von dem Todt Christi, biß er kompt.

Vnd wiewol wir bekennen, das die alten Scribenten der Kirchen, das Nachtmal ein Sacrificium oder Opffer geneñt haben, Jedoch so erkläreu sie sich selbs, das sie durch das wort, Opffer, versteen die Gedechtnuß, die Verkündigung vnd die Predig des Opffers, so Christus ein mal am Creütz außgerichtet hat, wie sie dann auch die Gedechtnuß der Ostern vnd Pfingsten, nennen Ostern vnd Pfingsten.

Der dritt Jrthumb ist, das ettlich halten, seie das Opffer (wie sie es nennen) des Nachtmals, nicht für sich selbs ein Versönung für die Sünde, so werde doch dardurch die Versönung vnd der Verdienst Christi, den Lebendigen vnd Todten zugestelt vnd zugeeignet.

Wir haben aber jetzund angezeigt, das die Eucharistia, eigentlich daruon zureden, nicht sey ein Opffer, sonder werde allein von des wegen, das sie ist ein Gedechtnuß des Opffers, so ein mal am Creütz geschehen, ein Opffer genannt.

Zu dem, so würdt der verdienst Christi, vns durch kein ander Werckzeüg, dann durch die Predig des Euangelions Christi, vnd durch die außteilung der Sacrament, die Christus zu disem Gebrauch gestifft hat, appliciert vnd zugestelt.

So würdt auch der Verdienst Christi, so vns ist angebotten vnd zugestelt, nicht anderst angenommen, dann durch den Glauben.

Mar. vltimo.

Predigent das Euangelion aller Creatur. Dann durch das Predigampt des Euangelions, werden die Gutthat Christi den Creaturen (das ist) beid Juden vnd Heiden angebotten vnd zugestelt.

Vnd volget darauff. Wölcher glaubt vnd getaufft würdt, der würdt selig, dann so man die Sacrament annimpt, vnd glaubt, so entpfahet man die angebotten vnnd zugestelten Gutthaten.

Rom. j.

Das Euangelion ist ein Krafft Gottes, zur seligkeit einem jetlichen der daran glaubt (das ist) das Predigamt des Euangelions, ist von Gott ein verordneter Werckzeüg, dardurch Gott sein Krafft vnd Gwalt übet, selig zumachen, all die, so dem Euangelio glauben. Darumb so ist die Predig des Euangelions dahin gericht, das sie allen Menschen die Seligkeit anbeütet, Oder so man also reden will, appliciert vnd zustellet.

Der Glaub aber entpfahet die angebotten vnd zugestelte Seligkeit.

Aber in der Winckelmeß, gehet man mit dem Brot vnn Wein also vmb, das der Meßpriester, das Euangelion Christi nicht offentlich verkündiget, Sonder mummelt bey jm selbs in einer still ettlich Wort, vnd fürnemlich die wort des Nachtmals oder Consecration.

So außteilet er auch den andern nicht, weder Brot noch Wein, Sonder gneüßt die selben allein. Darum̃ so kan die Winckelmeß kein Applicatio oder übergab des verdiensts Christi sein. Vnnd das haben vnsere Vorfarn die rechte Catholici gemeint, da sie mit so grossem Ernst, wie da oben angezeigt, verordnet haben, das wölcher bey der Meß gegenwürtig sey, vnd das Sacrament nicht entpfahe, soll verbannet sein.

Der vierdt Irrthumb, den wir gleich jetzund angeregt haben, ist diser, das man gebeüt, man soll die Wort des Nachtmals oder Consecration in der Eucharistien heimlich sprechen, so doch dise Wort seind ein Stuck des Euangelions, das nach dem Beuelch Christi allen Creaturen geprediget werden soll. Dann wiewol vnsere Vorfarn haben etwa die Eucharistien ein Mysterium (das ist) Geheimnuß genennt, So haben sie es doch nicht diser Meinung also genennt, das man in der Eucharistien, die wort des Nachtmals, nicht soll offentlich vnd mit bekannter Sprach, vor der Kirchen lesen, Sonder das man in der Eucharistien, ein anders sihet, vnd ein anders verstehet.

Dann es würdt auch Christus selbs ein Mysterium oder Geheimnuß genannt, den man doch nicht heimlich verbergen, sonder allen Creaturen verkündigen soll.

Vnd nach dem in der entpfahung des Sacraments des Nachtmals der Glaub erfordert würdt, der Glaub aber kompt auß dem Gehör, vnd das Gehör durch Gottes wort, so ist es sehr nöttig, dz man die wort des Nachtmals, wölche seind Wort des Sons Gottes, bey dem Nachtmal frey offentlich spreche. Dann dise Wort seind die Predig des Euangelions, vnnd die Verkündung des Todts Christi. Darumb so ist von nötten, das man bey dem Nachtmal, die Wort des Nachtmals offentlich spreche, damit die Kirch verstehe, was im Nachtmal gehandelt, was auch jr zu entpfahen, gereichet werde, vnd sie jren Glauben darauß stercken möge.

Der fünfft Irrthumb ist, das das ein Stuck des Nachtmals, zu einem sonderlichen, fürtreffenlichen Gottsdienst, vmbher getragen vnd eingesperret würdt.

Es verbeut aber der heilig Geist, das man kein Gottsdienst, on sonderlichen Gottes beuelch, stifften vñ anrichten soll.

Deut. xij.

Es soll nicht ein jetlicher thun, was jn recht dunckt.

Vnd abermals.

Alles was ich eüch gebeüte, das solt jr halten, das jr darnach thut, jr solt nicht darzu thun, noch daruon thun.

Math. xv.

Sie dienen mir vergeblich, dieweil sie leeren solche Leer, die nichts dann Menschen Gebott seind.

Clemens.

Man soll so vil Oblaten auff den Altar bringen, souil dem Volck gnug seind, So aber etwas darnon über bleibt, soll es nicht biß auff den andern Tag behalten werden, sonder die Clerisey soll es fleissig mit Forcht vnn Zittern niessen.

Wir wissen wol, was man für Außflucht in disen Worten Clementis suchet, nämlich das man ein Vnderschid macht zwischen dem Werck, deren, die in Todts nöten ligen, vnd deren die das Nachtmal consecrieren oder weihen. Aber es ist offenbar, das das Brot, so vmbher getragen vñ eingesperret, würdt nicht behalten für die Krancken, sonder hindennach von den Consecranten genossen.

Cyrillus oder nach anderer meinung Origenes.

Der HERR hat das Brot, das er den Jüngern gabe, vnd sprach, Nempt hin vnd essents, in die lenge nicht auffgehalten, noch biß auff den andern Tag zubehalten benolhen. Vnd nach dem er nicht beuilhet, das man das Brot auff dem Weg tragen soll, so möcht villeicht dise Geheimnuß, auch darinn begriffen sein, das du allwegen frisch new Brot Gottes worts, so du in dir tragest, herfür bringen solt.

Von der Priester-Weihe.

Die heilig Schrifft leeret offenbarlich, das alle ware Christen, werden in dem Tauff, durch Christum den Son Gottes, zu geistlichen Priestern geweicht, vnd das sie allwegen Geistliche Opffer dem HERRN Gott opfferen sollen.

So ist es auch vnuerborgen, das Christus in seiner Kirchen verordnet hat Diener, die sein Euangelion verkündigen, vnd seine Sacrament außteilen sollen.

Vnd soll nicht gestattet werden, das ein jetlicher, ob er schon ein geistlicher Priester ist, sich on ordenlichen Beruff des offentlichen gemeinen Ampts in der Kirchen vnderfahe, dann Sanct Paulus sagt, lassent es alles ehrlich vnd ordenlich vnder euch zugehen, Vnd abermals, Du sollest niemants bald die Händ aufflegen. Darumb halten wir, es sey nutzlich, dz die Trewe vñ der Fleiß deren, so zu dem Predigampt gebraucht sollen werden, vorhin ordenlich von dē Geringern an biß zu dem Höhern, erkundiget vnd erfaren werden.

So hilffts auch wol zur Einigkeit, das vnder den Kirchendienern, sein gebürlich Ordnung gehalten werde.

Aber die heilig Schrifft leeret nicht, das Christus in seiner Kirchen solche Priester verordnet hab, die da seien Mitler, zwischen Gott vnd den Menschen, vnd versönen durch jr Opffer den zorn Gottes, gegen den Menschen, oder zueignen den Verdienst Christi den Lebendigen vnnd Todten, ausserthalb der Predig des Euangelions vnd außteilung der Sacrament.

Dann wann man von dem höchsten vnd waren Mitler reden will, So ist nur ein einiger Mitler zwischen Gott vnd dem Menschen, Jesus Christus der Son Gottes.

Will man dann reden von dem Mitler des Gebetts, so ist ein jetlicher Gleubiger des andern Mitler worden durch Jesum Christum, nach dem allen Christen gebüret, das je einer für des andern Heil vnd Wolfart Gott anrüffen vnd bitten soll, wie dann ein jetlicher sollichs außrichtet, so er das Vatter vnser auß rechtem Glauben bettet.

Will man dann reden von den Opffern, die vnser Sünde büssen, vnd Gottes zorn versönen, so ist nur ein einig Bußopffer vnd Versönopffer. Nemlich das Opffer vnsers HERRN Jesu Christi, welches am Creütz ein mal geschehen ist. Vnd wie Christus nicht mehr stirbet, der Todt auch über jn nicht mehr herrschet, also kan auch dises sein Opffer nicht mehr geschehen, Sonder er hat mit einem einigen Opffer in ewigkeit volendet, die da geheiliget werden, wie die Epistel zu den Hebreern schreibet.

Will man aber reden von der Gedechtnuß dises einigen Opffers, vnd von dem fürbringen oder zueignen seines Verdiensts, so halten die gemeinen Diener der Kirchen, die das Euangelion offentlich predigen, vnnd die Sacramenta nach der Stifftung Christi außtheilen, nit allein die recht war Gedechtnuß des Bůßopffers, sonder sie applicieren vnd zueignen auch den Verdienst dises Opffers, allen den jenigen, so das Euangelion vnd die Sacrament mit Glauben annemen.

Darumb können wir nicht erachten, warzu doch dise Leüt in der Kirchen nutz seien, die darauff bestelt oder geweicht werden, das sie Gewalt sollen haben, zu opffern für die Lebendigen vnd Todten.

Da Paulus in den Episteln zu den Corinthiern vnnd Ephesern die Empter vnd Dienst, so zu erbawung vnnd erhaltung der Kirchen nöttig seien, erzelet, so erzelet er Propheten, Aposteln, Euangelisten, Pfarrherrn, Prediger, vnd dergleichen andere. Aber in disem Register gedenckt er gar nicht, solcher Winckelmeß Priester, deren jetzunder alle Länder vol seind. Er wurde auch freilich jr nicht vergessen haben, so sie eintweder von Christo gestifft, oder der Kirchen nutzlich vnd nöttig weren.

So schreibt auch Paulus, das ein Bischoff soll konnen leeren oder predigen. Nun leeret hierauff Hieronymus, das ein Priester als vil sey, als ein Bischoff, darumb ists offenbar, wann ein Priester in der Kirchen nicht zu dem Lehr oder Predigampt geweicht oder verordnet würdt, so kan er sich weder eines Bischoffs noch Priesters Namen mit der Warheit annemen.

Von dem eelichen Stand.

Wir bekennen, dz der Eelich Stand seie von Gott eingesetzt vnd bestätiget, vnd seie ein Geheimnuß, das ist (wie man es gemeinlich außleget) ein groß Sacrament in Christo vnnd seiner Kirchen, wie Paulus sagt.

Vnd nach dem Christus offentlich sagt, das der Eelich standt disem zeitlichen Leben zugehöre, vnnd aber die Händel dises zeitlichen Lebens, durch burgerliche Satzungen, so der rechten Vernunfft, vnd Billigkeit gemeß seien, verordnet vnd verricht werden sollen, So lee=

ren wir, das man sich in den gradibus Consanguinitatis et Affinitatis, der Sippschafft vnd Magschafft, so die Weltliche, Burgerliche Recht, die da Gottes ordnung seien, zulassen, verheiraten möge.

Wir leren auch, das die Jungen sich nicht muttwilliglich, on jrer Elter wissen vnd willen, verheiraten sollen, vnd das man dises noch für kein bestendige Ee halten soll, wann die Jungen freuenlich, vnd eigens vnrechtmessigen Willens, ausserthalb deren Verwilligung, in wölcher Gewalt sie noch seien, sich zusamen verloben. Dann wiewol sich ettlich Casus zutragen mögen, das ein Junges on der Eltern verwilligung sich verheiratten mag, Jedoch so will sich darauß nicht leichtlich ein gmeine Regel machen lassen, das die Bewilligung beider Jungen solt für sich selbs gnugsam sein, ein bestendige Eeglübtnuß zumachen, vnd das die heimliche Eeglübtnuß schlechts solten gehalten werden.

Dann es erfordert nicht allein das Göttlich Gebott, das die Kinder jhre Eltern in ehren halten sollen, sonder auch die natürlich Vernunfft gibt es, das man sich mit Verwilligung der Eltern verheiraten soll.

Es werden auch die Kinder hierauff durch die Weltlichen Recht gewisen.

Vnd ist vorhanden ein Decret des Bapsts Evaristi, In wölchem also geschriben ist. Wie wir von vnsern Vorfaren entpfangen, vnd von den heiligen Aposteln, auch jren nachkommen, an vns gelangt befunden haben, so ist kein rechtmessige Ee, man werbe dann vmb das Weib bey denen, so über das Weib gwalt zuhaben geacht, vnnd sie bewaren, vnnd das sie von jren nächsten Eltern vermehlet werde.

Neben dem, so zweiffeln wir nicht, das wölche ein recht ehrlichs Gmüt haben, haltens darfür, das nicht allein den Laien (wie man sie nennet) sonder auch den Kirchendienern frey sey, sich eelich zuuerheiraten. Dann die Epistola ad Heb. sagt, Der Eestandt ist ehrlich bey allen, vnnd ein vnbefleckt Eebette.

So billicht auch Paulus den Eestandt an eim Bischoff, vnd sagt ferner, das das Verbott des Eestands sey ein jriger Geist, vnd des Teuffels Leer. Dann wiewol man disen Spruch Pauli auff die Tatianer vnn Encratiter deüten will, wölche kein vnderschid zwischen dem Eestandt vnd Hurerey gehalten haben, jedoch da der Eestand der Kirchendiener in den Bäpstlichen Decreten verbotten würdt, da würdt er mit solchen vrsachen verbotten, das er nicht allein an ettlichen sonderlichen, sonder vil mehr, an allen Menschen verworffen würdt.

Dann es würdt diser Spruch im dritten Buch Mosi angezogen, Sind heilig, dann ich bin auch heilig, Vnd diser Spruch Pauli, Lassendt vns erbarlich wandeln, als am tag, nicht in Kamern vnd Vnzucht. Vnnd abermals. Die fleischlich seiend, mögen Gott nicht gefallen.

Nach dem aber dise Sprüch der heiligen Schrifft, auff alle Menschen geredt seien, so müßte darauß volgen, wann sie zuuerbie-

ten den Priestern den Ehestandt recht angezogen weren, das sich alle Christen des Ehestandts enthalten sollen.

Aber wir verhoffen, das alle frommen Biderleut von dem Ehestandt vil ehrlicher halten, vnnd das sie an den Kirchendienern nicht verwerffen, was sie ander Kirchen selbs für billich achten. Fürnemlich auch diser vrsach halben das die Exempla der ersten vnnd noch reinen Kirchen vorhanden, in wölcher auch den Aposteln (der doch der höchst Stand im Kirchenampt ist) frey gewesen ist, Eweiber zuhaben.

Vnd das soll, vnsers erachtens, also verstanden werden, das den Kirchendienern nicht allein gebüre jre Eheweiber, so sie vor der Weihe zur Ehe genomen haben, zubehalten, sonder das sie auch sich nach der Weihe, Elich verheiraten mögen, wie dann dise meinung, auß gnügsamen Kundschafften, dargethon werden mag.

Vnd daran soll die Glübt der Keuscheit gar kein hinderung bringen, dann sollich Glübdt, dieweil es auß menschlichem Aberglauben, on beuelch Gottes Wort, vnd wider den Glauben, fürgenommen ist, so würdt es von Gott nicht für billich erkennt. Zu dem, so hat auch der Ehestand sein keuscheit, das wölcher zuuor die Keuscheit globt hat, vnd nimpt darauff ein Eheweib im HERRN, der erfüllet warhafftig die Glübt der Keuscheit.

Darumb, nach dem durch Gottes Wort offenwar, das der Ehestandt ehrlich sey, auch offenwar die Exempla der Apostel, vnnd Bischoff der ersten Kirchen, offenwar die Blöde menschlicher Natur, offenwar die Gefärligkeit des ledigen Stands, vnnd offenwar die Ergernuß, so die Vnzüchtigen Priester geben, so verhoffen wir, das die Regenten der Kirchen nicht fortfaren werden, das Verbot von der Priester Ehestandt, mit der strenge handt zuhaben, vnd zu verfechten, sonder gütlich nachzulassen. Dann hiemit werden geringer vnd weniger Ergernuß in der Kirchen sein, vnd würdt viler frommer Leüt Gwissen geholffen.

Wir verhoffen auch, das die Frommen Bischoff vnd Fürsten, werden zulassen vnd gestatten, denen so von jren Ehebrüchigen Gmahel rechtmessig geschiden, sich diser Freiheit widerumb im HERRN zuheiraten zugebrauchen, wölche Freiheit jhnen der Son Gottes vnser HERR Jesus Christus gegeben hat. Mathei v. vnd xix.

Von der ölung.

Wir bekennen, das die Apostel die Krancken mit öl gesalbet haben, vnd das die Krancken daruon leiblich gsundt worden sind.

Wir bekennen auch, das die Epistel, so St. Jacob zugelegt würt, beuilhet, die Eltisten der Kirchen zu den Krancken zuberüffen, das sie dieselben mit öl salben, vnd für sie, die Gsundtheit zuerlangen, bitten sollen.

Aber dises Salben ist dazumal nutzlich gwesen, da die Kirchendiener noch die Gab hetten, die Krancken leiblich vnd wunderbärlich gsundt zumachen.

Nach dem aber die Predig des Euangelions bestetigt, vnd dise Gab in der Kirchen auffgehöret hat, bezeuget die That an jr selbs,

das zu diser zeit, die Ceremony der ölung vergeblich vnd vnnutzlich gebraucht würdt. Dann wölche zu diser zeit, mit dem öl gesalbet werden, die erlangen nicht die leiblich Gesundtheit durch die Salbung, Ja man ölet allein dise Leüt, zu denen man sich keins leiblichen Lebens mehr versihet.

So ist auch kein verheissung Gottes Wort vorhanden, die da Kundtschafft gebe, dz, nach dem das Euangelion Christi in die Welt außgebreitet worden, die eüsserlich ölung nutzlich sey, die Sünd außzutilcken, vnn die Geistlich, Himmelisch Gsundheit zuuerleihen.

Nichts dester weniger gebüret es sich, das die Kirchendiener die Krancken heimsuchen, vnd sampt der Kirchen für jr heil bitten, auch sie durch die Predig des Euangelions, vnd Darreichung des Nachtmals, trösten, dann dises ist die recht, Göttlich ölung, dardurch der heilig Geist in den Glaubigen kräfftig ist.

Von Anrieffung der Heiligen.

Es ist kein zweifel, das alle fromme Christen ehrlich gedencken sollen, deren Heiligen, wölche da sie noch in disem Leben waren, der Kirchen eintweder mit jr mundtlichen Leer, oder mit Schrifften, oder mit Wunderwercken, oder mit gutem Exempel des Lebens, nutzlich gewesen, die auch die Warheit des Euangelions mit jrer Marter bezeüget, oder sonst senfftmütig in Christo entschlaffen sindt.

Man soll auch, dieselbigen Heiligen der Kirchen rhümen, das wir durch jr Leer vnd Exempel, im rechten, waren Glauben bestätiget, vnd jrem frommen, Gotsförchtigen Leben nachzufolgen entzündet werden.

Ferner bekennen wir, das die Heiligen im Himmel für vns, vor Gott, auff jre weiß bitten, wie dann auch die Engel für vns sorgfeltig sein, ja auch alle Creatur seüfftzen, auff ein Himmelische weiß, für vnser Heil, vnd engsten sich mit vns immerdar, wie Paulus redet.

Aber gleich wie auß dem seüfftzen anderer Creaturen kein Kirchendienst sie anzurüffen, gestifft werden soll, also soll man auch auß der heiligen Bitt im Himmel, den Gotsdienst, sie anzurüffen, nicht billichen.

Dann es ist in der heiligen Schrift weder Gebott noch Exempel, das man die Heiligen anrüffen soll. Dann nach dem wir alle Hoffnung vnsers Heils setzen sollen, nicht auff die Heiligen, sonder allein auf vnsern HERRN Gott, durch seinen Son Jhesum Christum, so ist es offenwar, das nicht die Heiligen, sonder allein Gott anzurüffen sey. Wie kan man disen anrüffen, spricht sant Paulus, in den man nicht glaubt? Nun soll man je nicht in die Heiligen glauben, wie solt man sie dann anrüffen?

Vnn dweil es nöttig ist, das wölcher angerüfft würt, sey ein Erkundiger des Hertzen, so soll man je die Heiligen nicht anrüffen, nach dem sie nicht seien des Hertzen Erkundiger.

Epiphanius.

Der Leib Marie war warhafftig heilig, er war aber nicht Gott, die Junckfraw war warhafftig ein Junckfraw, vnd erbar, sie ist aber vns nicht fürgestelt sie anzubetten, sonder sie anbettet selbs disen, der nach dem Fleisch auß jr geborn ist.

Augustinus.

Wir sollen kein Gotsdienst von den Abgestorbnen Menschen machen, dann so sie Christlich gelebt haben, so sind sie nicht darfür zuhalten, das sie solcher Ehr begeren, sonder sie wöllen, das diser von vns geehret werden soll, durch wölches Erleüchtung sie sich erfrewen, das wir jres Verdiensts Mitknecht worden sind. Darumb sollen wir sie ehren, das wir jnen nachuolgen, vnd nicht anbetten, als ob wir in sie glauben.

Vnd abermals.

Wir ehren sie auß Liebe, nicht auß vnderthäniger Dienstbarkeit. Wir bawen auch jnen nicht Kirchen, dann sie wöllen nicht auff solche weiß von vns geehret werden, nach dem sie wol wissen, das wir selbs Kirchen des höchsten Gottes sein, so wir frum̃ sein.

Vnd widerumb.

Den Marterer stifften wir weder Kirchen noch Priesterthumb, noch Heiligthumb, noch Opffer, dann sie sind nicht vnser Gott, sonder jr Gott ist auch vnser Gott ꝛc. vnseren Marterer bestellen wir nicht Priester, so opffern wir jnen auch nicht opffer.

Ambrosius.

Sie haben ein ellende Entschuldigung, vnnd sagen, man möge durch sie zu Gott kommen, wie man durch die Grafen zu dem Künig kommen mag. Nun wolan, ist auch jemandts so thöricht, vnd seins Heils so vnachtsam, das er die Herrligkeit des Künigs einem Grafen zulege?

Vnd bald darauff.

Sie halten dise nicht für schuldig, so die ehr Göttlichs Namens einer Creatur zumessen, vnd, hindan gesetzt den HERRN, jre Mitknecht anbetten.

Sie sagen aber, wir anbetten nicht die Heiligen, sonder wir begeren allein, das sie mit jrem Bett, vns vor Gott hilflich sein sollen. Ja aber der Heiligen Fürbitt solcher gestalt begeren, wie die Letaney außweiset, vnd gmeinlich der Gebrauch, ist nicht anders dann die Heiligen anrüffen vnd anbetten, dann sollichs begeren erfordert, das der, so gebettet würdt, sey allenthalb gegenwürtig vnd erhöre das Gebett. Aber dise Maiestet gebüret allein Gott, vnnd so sie einer Creatur würdt zugelegt, so würdt die Creatur angebettet.

Ettlich erdichten, das die Heiligen sehen in Gottes Wort, was Gott verheiß, vnnd was vns nutzlich geacht werde, wölches ob es wol Göttlicher Maiestet nicht vnmüglich ist, so sagt doch Esaias offenwarlich, Abraham kenne vnser nicht, vnd Israel wisse nicht von vns, da auch die gmein Glosa den heiligen Augustinum anzeücht, der da sagt, das die Todten, ob sie schon heilig seien, so wissen sie doch nicht was die Lebendigen thun.

Dann das die alten Scribenten zu zeiten in jrem Gebett die heiligen anreden, da volgen sie eintweder einfeltiglich, on ernstlichen bedacht, des gemeinen Volcks Irthumñ, oder haben sich einer solchen weiß zureden gebraucht, nicht zum Gotsdienst, sonder nach der Figur, so in der Grammatica Prosopopeia heißt. Mit wölcher weiß zureden, die frummen Gelerten nicht zuuerstehn geben, das sie die Heiligen ehren vnd anrüffen, sonder das sie hiemit etlicher maß ansagen, den vnaußsprechlichen Seüfftzen, der Heiligen vnnd aller Creaturen, für vnser Heil. Das sie auch anzeigen, das das recht Gebett, so die Heiligen in diser Welt, vor Gott auß dem heiligen Geist gesprochen haben, noch in den Göttlichen Oren hell lautte, wie auch das Blut Abel laut geschrien hat. Vnnd im Apocalipsi schreien die Seelen der Heiligen, so getödt seien, das jr Blut gerechet werde, nicht diser meinung, das die Heiligen, so jetzt in dem HERREN ruwen, auff menschlich weiß rachgirig seien, sonder das der HERR, auch nach jrem Todt, eingedenck ist des Gebets, das sie, da sie noch auff Erden lebten, von wegen jrer, vnnd der gantzen Kirchen erlösung, gethon haben.

Epiphanius, wiewol er auch dem gmeinen Irrthumm etwas anhangt, jedoch so leeret er frey vnuerholen, das man der Heiligen in der Kirchen gedencke, nicht das man sie anrüffen, sonder vil mehr, das man sie nicht anrüffen, noch Christo in der Verehrung vergleichen soll, dann er sagt also. Wir gedencken der frummen Vätter, Patriarchen, Propheten, Aposteln, Euangelisten, Marterer, Beichtigern, Bischoffen, vnd Einsidlern, vnd des gantzen hauffen, das wir den HERRN Jhesum Christum, durch die ehr so wir jm erbieten, von der Menschen hauffen absönderen, das wir auch jm ein Gotsdienst beweisen, dardurch wir zuuerstehn geben, das der HERR keinem Menschen sey zuuergleichen, ob schon derselben jetlicher tausentfeltig, vnd noch mehr, frumm vnd gerecht ist.

Von der Gedächtnuß der Abgestorbnen.

Wiewol es an jm selbs ein ding ist, ein Heiliger der in Christo ruwet, vnd ein glaubige Seel, dann ein jetlicher so in dem Glauben Christi abstirbt, der ist ein heilig. Jedoch nach dem es etlichen gfallen hat, hierinn ein vnderschid zumachen, so sihet es vns für gut an, das wir auch zwey vnderschidlich Capitel daruon schreiben.

Vnd anfenglich halten wir, das es Gotsfürchtigen, Frummen Leüten gebüre, jrer Eltern oder Vorfarn, so in dem Glauben Christi verschiden, ehrlich zugedencken, vnnd schuldige Danckbarkeit souil vns müglich gegen jren Nachkommen vnd Freünden, so noch im Le-

den sindt, von wegen der Gutthat, die wir von jhnen entpfangen haben, zuerzeigen.

Darnach so erfordert der Glaub, das wir nicht halten sollen, als ob die Todten gar nichts mehr weren, sonder das sie warhafftig vor Gott leben, ja die Frommen säliglich in Christo, die Gottlosen aber in grausamen schrecken, darinn sie erwarten der Offenbarung des streugen Vrteil Gottes.

Es erfordert auch die Liebe, das wir den Abgestorbnen, alle ruwe vnd säligkeit in Christo wünschen.

Zu dem, so sindt wir schuldig vnsere Abgestorbne zur ehrlichen Begrebnuß, souil es gsein mag, auch die zeit vnnd der Menschen gelegenheit erleidet, zubestätigen, das wir darmit die Hoffnung vnserer Vrstendt bezeugen. Darumm achten wir es sey nutzlich, das man bey den Begrebnussen oder Leichten, auß der heiligen Schrifft fürlese, vnd predige was zu sterckung des Glaubens im schrecken des Todts, vnd zu bestätigung der Hoffnung der Vrstendt, dienstlich ist.

Es ist aber kein Kundtschafft der rechten, waren, Prophetischen vnn Apostolischen Leer vorhanden, das man den Todten, mit den gewonlichen Vigilien, Gebettlen vnd Opffern, zu hilff kommen, oder von der selben Verdienst wegen, eintweder sie auß der peen erlösen, oder jhnen ein grössere Seligkeit im Himmel erwerben mög.

Dann es ist nur ein einiger Verdienst des ewigen Lebens, vnd ist nur ein einig Stuck, dardurch wir erlöset vnd errettet werden, nämlich das Leiden vnd der Todt vnsers HERRN Jhesu Christi. Vnd diser Verdienst würdt vnser Eigenthumb, so wir glauben in Christum, er würdt aber vns gantz frembdt, so wir dem Euangelio Christi nicht glauben.

Joannis. iij.

Gott hat sein Son nicht darumb in dise Welt geschickt, das er die Welt verdamme, sonder das die Welt durch jn selig werde, wölcher an jn glaubet, würdt nicht verdampt, wölcher aber nicht glaubt, der ist schon verdampt, dann er glaubt nicht in den Namen des Eingebornen Son Gottes.

Darumb wölcher auß disem Leben, in dem Glauben Christi verscheidet, der hat den gantzen Verdienst Christi, vnnd bedarff keins andern Verdiensts, dann Gott der jm sein Son geschenckt, der übergibt jm auch mit dem selben, alles, wie Paulus sagt.

Wölcher aber von hinnen on Christum verscheidet, dem kan mit keinem menschlichen Verdienst geholffen werden, dann ausserhalb Christo ist kein Heil.

Cyprianus.

Wann man von hinnen abgeschiden ist, so hat die Buß kein raum mehr, vnn hilfft auch kein Gnugthun mehr, Hie in diser zeit verleüret man, oder erhelt das Leben. Hie in diser zeit kan man der ewigen Seligkeit, durch Gottes Gehorsam, vnd Frucht des Glaubens, rath thun.

Hieronymus.

Dises Sprüchlin leeret vns, wiewol etwas dunckel, ein newe verborgne Leer, nämlich das wir vns, dweil wir noch in diser Welt leben, mit betten vnd rathen einander helffen mögen. Wann wir aber kommen für den Richterstul Christi, so kan weder Job noch Daniel, noch Noe, für jemands bitten, sonder es muß ein jetlicher sein Bürde selbs tragen.

Es würdt wol auß dem Buch der Machabeer fürgewendet, das man habe für die Sünd der Todten geopffert, so zweifelt doch der Schreiber des selben Buchs, am endt, ob er recht geschriben hab, vnd bittet, man soll jm verzeihen, wa er geirret hab. So wöllen wir jhme gleich verzeihen, das er on grundt der heiligen, Göttlichen Schrifft sagen darff, die Todten mögen durch Opffer vnnd Fürbitt der Lebendigen, von den Sünden erlediget werden.

So sagt auch Tertullianus, das man järlich für die Todten opffere, aber das ist eintweder von dem Brauch der Heiden, on grundt Göttlichs Worts, angenommen worden, oder ist durch das wort Opffer zuuerstehen, die Gedächtnuß der Abgestorbnen in Christo, so offenlich ist gehalten worden, vnd die Dancksagung die man von wegen der Gutthat, so Gott jnen bewisen, gethon hat.

Von dem Fegfewr.

Wiewol man nicht zweiffeln soll, das die heiligen in disem Leben ein Fegfewr haben, wie die Exempla Dauid, Ezechie, Jone, vnd etlicher anderer bezeügen, So würt doch nicht vnbillich gezweiflet, ob nach disem Leben, ein sollich Fegfewr sey, wie der gmein Hauff haltet, darin die Seelen so lang geplagt sollen sein, biß sie eintweder durch jre pein für die Sünd gnug thun, oder durch Ablaß erlößt werden.

Dann wann je ein sollich Fegfewr ist, so ist sich hoch zuuerwundern, das weder die Prophetisch noch Apostolisch Schrifft etwas gwiß vnd lauter dauon meldet, sonder vil mehr das Widerspil offenlich leeret.

Marci am letsten.

Predigt das Euangelion aller Creatur, wer da glaubt vnd getaufft würt, der würt selig, Wer aber nicht glaubt, der würt verdampt.

Hie werden die Leüt in zwey teil vnderschiden, das ein teil ist deren, so dem Euangelio glauben, vnd dise werden selig gesprochen, Das ander teil ist deren, so dem Euangelio nicht glauben, vnd dise werden verdampt gesprochen. Zwischen disen zweien Partheien ist kein Mittel, dann eintweder du verscheidest auß disem Leben im Glauben Jesu Christi, so hastu verzeihung aller Sünd, von Christi wegen, vnd würdt dir die Gerechtigkeit Christi zugerechnet. Darumb wölcher Christum zu einem Mitgferten hat, vnd gehet mit jm in Todt, dem mangelt nichts zuerlangen das war ewig Leben. Welcher aber on Christo abscheidet, der gehet in die ewig Finsternuß.

Vnd so ausserthalb diser zweien Partheien, noch ein dritte der Seelen in der andern Welt were, so wurd freilich Paulus, der in das Paradiß, vnd in dritten Himmel verzuckt, vnd vil heimlichs gesehen hat, dasselb der Kirchen getrewlich zu wissen gethon haben.

Nun sihe aber zu, da er zu den Thessalonichern, außtruckenlich vnd fürsetzlich, von den Christen, die entschlaffen seind, schreibet, so gedenckt er gar keins Fegfewrs, sonder beuilhet vil mehr, das wir nicht trauren, wie die andern, so kein Hoffnung haben. Darumb wann es in der andern Welt ein solche gestalt mit den Seelen hett, wie der gmein hauff gedenckt, so hette sich Paulus, dweil es die gelegenheit gabe, nicht enthalten mögen, den selben Stand der Seelen deüttlich zuerklären, vnd der Kirchen Weiß vnnd Weg fürzuschreiben, welcher gestalt die armen Seelen, von jrer Pein erlößt werden möchten.

So hat auch die alt vnd recht Catholisch Kirch offentlich zu versteen geben, das jr von disem dritten Stand der Seelen in jener Welt, nichts gwiß bewußt sey.

Chrysostomus.

Hastu einem etwas geraubt, so gibe es jm wider, vnd sag wie Zacheus, hab ich etwas geraubt, so gib ichs vierfältig wider. Bistu einem feind worden, versöne dich widerumb, ehe du kommest zu dem Gericht. Bezale es hie alles, damit du jenen Richterstul on beschwärt sehen mögest, so lang wir hie seind, haben wir grosse Hoffnung, so bald wir aber dorthin kommen, so stehet es nicht mehr zu vns, Buß zuthun, oder die begangene Sünd abzuwäschen.

Vnd abermals.

Wölcher in disem gegenwürtigen Leben, sein Sünd nicht abgewäschen hat, der würt hernach kein Trost mehr finden.

Vnn wiewol Augustinus setzt, zwischen den gar Frommen vnd gar Bösen, ettlich mittelmessig, denen er zum teil das Fegfewr eingeben will, so zweifelt er doch sonst selbs an diser Sach, vnd schleüßt nichts gewiß daruon. Darumb sollen wir von diser meinung Augustini eben das halten, das er selbs erfordert, nemlich, das wir allein annemen, was mit grund der heiligen Schrifft, oder mit glaubwirdigen Vrsachen, bewisen werden mag.

Nun ist es offenbar, das die Sprüch der heiligen Schrifft, so zur bestättigung des Fegfewrs eingefüret, von jrem rechten Verstand, auff ein frembden gezogen, ja auch von den alten Scribenten selbs anderst außgelegt werden.

Vnn die Vrsachen, so Augustinus seiner Meinung hat, lassen sich ansehen, als stehen sie auff disem grund, das wir erlangen verzeihung der Sünden vnd das Leben, nicht allein von wegen Christi, durch den Glauben, sonder auch von wegen der Verdienst vnserer Werck.

Wie sich aber dises mit der rechten Apostolischen Leer reime, ist

oben angezeigt, Darumb halten wir, das man dise Fantasey vom Fegfewr, denen, die es erdacht haben, lassen soll. Wir sollen aber fürnemlich darauff arbeitten, das wir vns vndereinander trösten sollen, wie vns Paulus ermanet, mit Christenlichem Gesprech, von der gwissen Hoffnung vnser Vrstendt vnd Seligkeit in Christo Jhesu, von wölches wegen Gott den Gleubigen also gnädig ist, das er sie auch mitten im Todt erhalte, vnnd begabe sie mit der rechten waren Seligkeit.

Von Kloster Glübden.

Es ist kein Zweifel, dz man die Göttlichen, rechten vnd ordenlichen Glübdt, halten vnd außrichten, die Vngöttlichen aber vnderlassen soll.

Aber es würdt nicht vnbillich disputiert, warunder der Münch Glübd von der Keüschheit, Armut, vnd Gehorsam, zurechnen seind.

Dann es ist offenbar, das der Eeloß stand, durch Gottes wört nicht gebotten ist.

So ist es auch offenbar, wiewol der Eeloß stand in gemeinen gfärden ettwas rüwiger, vnd zuuerrichten die gmeinen Kirchendienst, denen, so die Gab der Keüschheit haben, bequemer vnd gelegner ist. Jedoch, soll man nicht darfür halten, das diser Stand für sich selbs vor Gottes Richterstul höher vnd heiliger sey, dann der Eeloß stand.

Dann gleich wie in Christo kein Jud, kein Griech, kein Knecht noch Freier gilt, wie Paulus sagt, Also gilt auch in Christo weder Lediger noch Eeman. Wie auch in Christo Jhesu weder Beschneidung noch Vorhaut etwas gilt, sonder Gottes Gebott halten, vnd ein newe Creatur, Also gilt auch weder Ledig noch Elich Standt, sonder in Jesu Christo new geborn, vnn Gottes Beruff gehorsam sein.

Im Concilio Gangrensi steet ein Canon, der sagt also. Wölcher vnder denen, so die Junckfrawschafft von des HERRN wegen halten, sich wider die Eeleüt überhebt, der sey verflucht.

Vnd ein ander Canon sagt. Wann ein Mann, sich von vermeinter Keüscheit wegen, eins Mantels oder einer Kutten gebraucht, als solt er dardurch die Gerechtigkeit haben, vnd veracht die andern, so sich der Kütteln, vnnd anderer gmeiner gebreüchlichen Kleidung ehrlich gebrauchen, der sey verflucht.

So ist Augustinus nit so keck, das er die Junckfrawschafft Joannis des Teuffers, höher vnd heiliger halte, dann den Eestandt Abrahe.

Hierauff wölcher die Junckfrawschafft, oder den ledigen Stand gelobt, der gelobt jn eintweder, als ein sonderlichen Gotsdienst. Nach dem nun der ledig Standt durch Gottes Wort nicht gebotten ist, so gehöret sollich Glübdt vnder der Menschen Gebott, von wölchen Christus sagt. Sie dienen mir vergeblich, dweil sie leeren solche Leer, die nichts dann menschen Gebott sindt.

Oder er globet den ledigen Stand, als ein Verdienst der verzeihung der Sünden, vnd des ewigen Lebens, so ist es öffentlich ein Gottloß Glübdt, das niemandt zuhalten verpflicht ist.

Also ists auch nicht recht, Armut zugloben. Dann eintweder bist du deines Stands oder Herkommens halben arm, vnd besitzest nicht zeitliche Güter, so soltu das Creütz, das dir von Gott auffgelegt ist, gedultiglich tragen. Vnd so du über das die Armut globest, thust du nichts anders, dann so du in der Kranckheit globen wöllest, für vnd für Kranck zusein. Oder so du ein böß Geschrey hast, globen wöllest, dein Lebenlang ein böß Geschrey zuhaben, vnnd Ehrloß zusein, wölche Glübdt mehr ein Vnsinnigkeit, dann ein Gottesdienst seind.

Oder hastu zeittliche Güter, vnd globest, du wöllest sie verlassen, in Armut leben, vnd dich mit dem Bettel erneeren, das du auß Verdiensts dises Glübdts, das ewig Leben erlangest. Als dann so ist diß Glübdt stracks wider die Liebe des Nächsten, wölche erfordert, das du ausserthalb der not, niemandts mit Betteln beschwärlich sein sollest. Darnach ists auch wider den Glauben in Christum, nach dem Christus allein ist der Verdienst des ewigen Lebens. Darumb ists offenbar, das sollich Glübdt, ein vnrecht Gottloß Glübdt sey.

Wann du aber deine zeitliche Gütter also verlassest, das du sie zu einem gmeinen Hauffen tragest, So heißt es nicht die Armut auff sich nemen, sonder es heißt sich selbs mit gwisser vnd völliger Narung versehen. Was aber das für ein Gottesdienst sey, das kan ein jettlicher, auch gerings Verstandts wol erachten.

So vil aber den Gehorsam belanget, der würt eintweder gegen Gott gerechnet, als dann so steet es nicht in des Menschen freien Willen, jnen zugeloben, sonder man ist jn auß notturfft schuldig zuleisten. Von wölchem Gehorsam geschriben ist, der Gehorsam ist besser dann das Opffer, Oder würdt gerechnet gegen einem Menschen, als dann so seindts sonderlich Dienst des Gehorsams, die ein Vnderthon seiner Oberkeit, die Kinder jren Eltern, die Knecht jren Herren, die Schüler jrem Leermeister schuldig seind. Dise Dienst, man globe sie, oder globe sie nicht, so werden sie von Gott erfordert, doch mit disem Geding, das man allwegen Gott mehr gehorsam sein soll, dann den Menschen.

Aber einen Menschen on sonderlichen beruff Gottes, gehorsam zusein geloben, das du mit den Wercken dises Gehorsams, nicht allein ein sonderlichen Gottsdienst verrichtest, sonder auch vor Gott dein Sünd büssest, das ist vergebens, dieweil Christus sagt, man diene jm vergebens mit Menschen leer. So ist es auch vnrecht vnd Gottloß, dieweil der einig Gehorsam Christi, den er seinem Vatter bewisen, vnser Sündt gebüßt, vnd vns mit Gott versönet hat.

Auß disem allem ist offenbar, das sich die Glübdt des Celosen stands, der Armut, vnd des Gehorsams, mit der rechten waren Catholischen Leer nicht reimen, fürnemlich auch diser Vrsach halben, das ettlich vnuerschämpt, sollich Globen dem Tauff vergleichen.

Von den siben Zeitten.

Augustinus schreibt, das Ambrosius Bischoff zu Meilandt angericht hab, in der Kirchen Psalmen zu singen, das die Leüt dardurch

in gfährlichen Zeitten sich trösten, vnd einander das Creütz gedultig=lich zutragen auffwecken, das das Volck (spricht er) von Traurig=keit nicht verschmacht. Solchen Gsang, nach dem er in bekannter Sprach geschehen, vnnd nutzlich gebraucht ist worden, soll man bil=lich rhůmen.

Es scheinet auch auß den Decreten des Geistlichen Rechts, das die horae Canonicae (wie man sie nennet) seien ordenliche Außtheilung der Zeit gewesen, darinn man järlich hat sollen die gantz heilig Schrifft, offentlich in der Kirchen durchlauffen, wie man dann in den Schulen die Stund zum Lesen vnd Exponieren außteilet, solche Außteilung der Stund, ist villeicht zu seiner Zeit nicht vnnutzlich gewesen, ist auch an jm selbs nicht zuuerwerffen.

Das man aber sonderlich Priester bestelt, die horas Canonicas zusingen, vnnd singet sie in frembder Sprach, so dem gemeinen Man vnbekannt, vnd nicht sein Muttersprach ist, ja auch an ettli=chen Orten, Tag vnnd Nacht on vnderlaß, da ein Rott Cantores gleich auff die ander angehet, Vnd thut diser Gottsdienst nicht, das wir durch Gedult, vnnd Trost der Schrifft, Hoffnung haben, wie Paulus sagt, Sonder, das du durch den Verdienst dises Wercks, Gottes zorn versönest, vnd der Leüt Sünde vor Gott büssest, das ist doch gar wider die Meinung, der rechten waren Catholischen Kirchen.

j. Cor. xiiij.

Wann jr zusamen kompt, so hat ein jetlicher Psalmen, er hat Leere, er hat Zungen, er hat Offenbarung, er hat Außlegung, lasset es alles geschehen zur Besserung.

Hieronymus.

Singet vnnd Psalliert dem HERRN in eweren Hertzen. Da sollen die jungen Gesellen auffmercken, da sollen die auffmercken, deren Ampt ist in der Kirchen zusingen, das man dem HERRN Gott, nicht mit der Stimm, sonder mit dem Hertzen recht Psalliere, vnd das man den Hals vnn die Kehlen nicht mit süsser Ertzney, wie die Spilleüt, schmieren soll.

Was aber jetzund von dem Gebrauch der gmeinen bekannten Sprach gesagt, das ist nicht allein, von dem Gesang der Psalmen, sonder auch von allen Stucken im Kirchen Ampt zuuersteen.

Dann gleich wie man die Predig vnd das Gebett, in der Sprach so der Kirchen bekannt ist, halten soll, also soll man auch die Sa=crament in bekannter Sprach außteilen. Dann wiewol man zu zeit=ten sich frembder Sprach, von der Schůler wegen, gebrauchen mag, jedoch so ist doch der Catholischen Kirchen Will vnd meinung, dz man die notwendige Empter der Kirchen, mit der mutter vnd be=kannter Sprach verrichten soll.

j. Cor. xiiij.

Ich will in der Kirchen lieber fünff Wort reden verstenntlich,

das ich auch andere vnderweise, dann sonst zehentausent Wort mit Zungen.

Innocentius iij.

Nach dem an vil Orten, die Leút mit mancherley Sprachen, in einer einigen Statt vnd Bistumb, vndereinander vermischt seind. Vnn haben in einerley Glauben mancherley Gebreúch vnd Gewonheit, So beuelhen wir ernstlich, das die Bischöff solcher Stett oder Bistumm, geschickte, tauglich Månner überkommen, die jnen die Göttlichen Empter, nach jrem mancherley Gebrauch vnnd Sprachen verrichten, die heiligen Sacrament reichen, vnnd sie beid mit predigen vnd guten Exempeln vnderweisen.

Darumb, handeln dise Gottes vnd der Catholischen Kirchen meinung gemeß, so die Außtheilung der Sacrament, die Gsang der Psalmen, vnd die Lection der heiligen Schrifft, diser gstalt verordnen, das die Kirch verstehe was man sagt, lißt vnd singt, vnd die Frucht des heiligen Geists, zu trost jhres hertzen, zusterckeu jren Glauben, vnd zuerwecken die Liebe, daruon erhole.

Von dem Fasten.

Die Fast hat jr lob vnd gebrauch, Wir reden aber jetzt nicht von dem notwendigen Fasten, da du auß mangel der Narung fasten must, So reden wir auch nicht von dem geistlichen Fasten, wölches ist, sich von allen Lastern zuenthalten, sonder wir reden von den zweien gebreúchlichen Fasten, deren das ein vnser leben lang weren soll. Das ist ein nüchter wesen, das wir allwegen, weil wir hie auff Erden leben, beid in essen vnd trincken halten sollen. Dann es ist vns nimmer erlaubt Füllerey vnnd Fresserey zutreiben.

Das ander Fasten tregt sich sonst tåglich zu, nåmlich dz man zu zeiten sich ein gantzen tag von der Speiß enthalte, wie im alten Testament gebreúchig gewesen ist. Leuit. xvj. Wie auch die Exempla Josaphat, der Niniuiter, vnnd anderer bezeúgen. Dise weiß zufasten, ist auch, nach dem das Euangelion in die gantzē Welt außbreittet, im Brauch gewesen, wie auß den Actis Apostolorum. Cap. xiij. vnnd xiiij. erscheinet, hernach aber hat man mancherley weiß zufasten, in der Kirchen gehalten, Aber solche mancherley weiß zufasten, hat der Kirchen also gar kein nachteil gebracht, das sie auch den freien Gebrauch des Fastens bezeúget hat. Vnd ist hieuon noch bey den Alten ein treffenlicher Spruch, da sie sagen, Des Fastens zwitrechtigkeit. zerrüttelt nicht des Glaubens einigkeit.

Wiewol nun etlich darfür halten, Christus hab mit seinem Exempel die Viertzigtågig Fasten eingeweicht, jedoch ists offenbar, das Christus dise Fasten nicht gebotten hat. So ists auch der Natur vnmüglich, das wir dem Exemplo Christi (der viertzig gantzer Tag vnd Nacht, sich von aller Speiß vnd Tranck enthalten hat) hierinn nachuolgen künden.

Es zeigt auch Eusebius klårlich an, dz der Gebrauch diser viertzigtågig Fasten, allwegen in der Kirchen frey gewesen sey.

So sagt Chrysostomus, kanstu nicht fasten, so kanstu doch dich von den Sünden enthalten, das ist nicht ein gering Stuck, vnd hat kein grossen vnderschid vom Fasten, Sonder ist auch dahin dienstlich, das man des Teüffels Wüten zu boden stoß ꝛc.

Es ware auch dazumal noch kein vnderschid der Speiß auffgericht.

Man muß aber vor allen dingen, so man solche Fasten helt, acht haben, auß was meinung, vnnd warumb man fastet.

Die Alten haben zu zeitten ein gantzen Tag gefastet, das sie dem gmeinen Gebett oblegen, vnnd mit diser Zucht die Kirchen, vnd sonderlich die Jugent gemaneten, eintweder an die vergangne, oder an die gegenwürtige, oder an die künfftige Gfärdt, vnd erweckten sie Buß zuthun, dardurch Gottes zorn versönet wurde, das ist ein gute nutzliche meinung vnd gebrauch dises Fastens.

Ettlich andere Fasten, das sie durch den Verdienst dises Wercks, die Sünde vor Gott büssen, oder das sie jnen (wie jetzund ettlich darvon reden) den verdienst Christi applicieren vnd zueignen. Aber dise meinung vnd gebrauch ist gäntzlich zuuerwerffen.

Dann anfäncklich, so ist allein der Todt Christi ein Buß vnserer Sünden, darnach, so ist das Fasten nicht dahin verordnet, das es sey ein Werck, dardurch vns der verdienst Christi appliciert vnd zugeeignet werde.

Dann das Fasten ist einweder bey einem rechten bußfertigen Leben, So ist schon allbereit der verdienst Christi, dem, der da Buß thut, durch den Glauben, wölcher das fürnemest Stuck der Buß ist, appliciert vnd zugeignet, ehe dann er sich des Fastens vnderfahet oder volubringet.

Ist aber das Fasten on Buß, so kan es den verdienst Christi, dem der da fastet, also gar nicht applicieren vnd zueignen, das er auch vor Gott ein Abergrauw ist.

Esa. lviii.

Solt das ein Fasten sein, das ich erwölen soll, das ein Mensch seinem Leib des Tags übel thut, oder seinen Kopff hencke wie ein Hack, oder auff einem Sack, vnnd in der Eschen lige.

Augustinus.

Ich sihe, das in der Euangelisten vnnd Aposteln Schrifften, vnn im gantzen Instrument, das man das new Testament nennet, (So ich dasselb mit meinen Gedancken durchlauffe) das Fasten gebotten sey, Aber auff wölchen Tag man soll, oder nicht soll Fasten, finde ich nicht, das es auß Gebott des HERRN oder der Apostel bestimpt sey. Darumb halte ich nicht, das dasselb zuerlangen die Gerechtigkeit, die der Glaub erlangt, die auch ein jnnerliche schöne des Künigs Tochter ist, dienstlich sey.

Chrysostomus.

Wann jr schon täglich hierinn zusamen kommet, vnn fastet

die gantz Viertzigtägig Fasten, vnd doch ewer Leben nicht bessert, so gibt es euch nur zur grösserer Verdammnuß vrsach:c.

Hierauß ists offenbar, das es weder Apostolisch, noch Catholisch ist, so man das Fasten haltet für ein Werck, dardurch man die Sünde vor Gott büsse, oder den Verdienst Christi applicierе vnd zueigne.

Von Wasser, Saltz, Wein, Kreütter, vnd anderer Ding weihen.

Wir erkennen, das im alten Testament das Sprengwasser, damit eüsserliche Leuitische Vnreinigkeit abgewäschen worden ist, von Gott eingesetzt sey.

Wir erkennen auch für ein Wunderwerck, das der Prophet Eliseus das schädlich Wasser zu Jericho, mit dem Saltz, das er darein warffe, nutzlich gemacht hab.

Vnd nemen an, das Sanct Paulus zu Timotheo schreibt vnd sagt. Alle Creatur Gottes ist gut, vnn ist nichts zuuerwerffen, was man mit Dancksagung geniessen mag, dann es würdt durch Gottes Wort, vnd dem Gebett geheiliget.

Aber das laßt sich weder für Apostolisch, noch für Catholisch ansehen, das man im newen Testament das Wasser, welches man das Weichwasser nennet, zu disem Gebrauch segnet, das durch sein ansprengen, die täglichen Sünd abgewäschen, vnd die Teuffel vertriben werden sollen.

Das man auch das Saltz segnet, dardurch die schädliche Ding, heilsam gemacht werden.

Dann das man ein Exempel in solchem Fahl, von dem Sprengwasser des alten Testaments, vnd von dem Wunderwerck Elisei nemen soll, das ist nit durch Gottes Wort beuolhen, sonder auß eignem menschlichen Gutbeduncken fürgenommen. Darumb so gehöret es vnder den Spruch Christi, Sie dienen mir vergebens, dieweil sie lehren solche Lehr, die nichts dann Menschen Gebott seind.

So ist es auch offenbar, das das ansprengen des Bluts Christi, welches durch die Predig des Euangelions, durch den Tauff vnn Nachtmal des HERRN geschicht, vnd würdt durch den Glauben angenommen, vns von Sünden reiniget. Hierauff was allein dem Blut Christi, so auß Gottes ordnung für vnser Sünd vergossen ist, gebüret, das soll dem Wasser, so auß Menschlicher ordnung gesegnet würdt, nicht zugelegt werden.

Das aber Eliseus das schädlich Wasser, mit dem Saltz nutzlich gemacht hat, das würdt vns für ein Wunderwerck fürgehalten, das wir darauß vnsern Glauben, den wir der Predig des Propheten geben sollen, stercken. Vnd würdt vns nicht fürgehalten, das wir es, on sondern Beruff Gottes, zu einem Exempel, auch ettwas mit Saltz zusegnen, nemen sollen, nach dem der Heiligen Wunderwerck nicht jedermans ding, sonder außerwölten sonderlichen Personen zustendig seien.

Das aber Paulus sagt, die Creaturen werden geheiliget durch

Gottes Wort, vnd durch das Gebett, ist nicht sein Meinung, das man die Creaturn, als nämlich Saltz, Fleisch, Eier, Kreütter, beschwören soll, auff das so man sie gebrauche, der Teuffel veriagt werde, sonder das ein jettliche Creatur seie, durch Gottes wort, zu seinem eüsserlichen Gebrauch verordnet, wölche auch dazumal vns zu guttem kompt, so wir sie auß Glauben vnn Anrüffung Gottes recht gebrauchen. Also hat Gott das Saltz erschaffen, das man darmit die Speiß saltzen, vnd das Fleisch vor dem verfaulen vnnd verderben erhalten soll, das Wasser aber zum Tranck, oder zum wäschen, oder zum bewessern, vnd nicht den Teüffel darmit zuueriagen. Er hat wol das Wasser im Tauff zur Abwäschung der Sünden verordnet, das kompt aber nicht auß der gmeinen Schöpffung Gottes, sonder es ist ein sonderliche Ordnung, die durch das gwiß Gottes Wort bestimpt ist.

Dann souil die gmein Schöpffung vnnd Heiligung Gottes belangt, so ist kein Gottes Wort vorhanden, welches bezeüge, das die Creaturen, von denen wir vorhin gesagt haben, durch das Beschwören dahin nutzlich vnnd dienstlich werden, das man darmit die Sünd abwäsche, vnd den Teüffel veriage. Was man aber on Gottes Wort in einem frembden Gebrauch wider Gottes ordnung fürnimpt, das kan nicht auß Glauben geschehen, sonder würt ein Mißbrauch, vnd bringt mehr Schaden dann Nutz.

Rom. xiiij.

Was nicht auß dem Glauben gehet, das ist Sünd.

Cyprianus.

So allein Christus zuhören ist, sollen wir nicht achten, was ettwann einem vor vns, für gut zuthun, angesehen, sonder was zuuor Christus, der vor allen ist, gethon hat. Dann wir müssen nicht des Menschen Gewonheit, sonder Gottes Warheit nachfolgen.

Von der heiligen Schrifft.

Die heiligen Schrifft nennen wir, die ordenlichen, bestätigten Bücher, des alten vnn newen Testaments, an deren Glaubwirdigkeit in der Kirchen nie kein Zweifel gewesen ist.

Hierauff glauben vnd bekennen wir, das dise Schrifft, seie ein warhafftige, gwisse Predig des heiligen Geists, wölche mit himmelischen Zeugnussen, diser gstalt bestätiget ist, das wann ein Engel von Himmel ein anders prediget, soll er verflucht sein. Darumm verwerffen wir alle Leer, Gottsdienst vnd Religion, die diser Schrifft widerwertig seind.

Das aber ettlich darfür halten, es seie in diser Schrifft nicht alle Leer, so vns zum rechten, waren, ewigen Heil zu wissen nöttig, begriffen, das auch der Gwalt dise Schrifft außzulegen, stehe dermassen in der Hand der Bäpsten, das man alles, so sie jres gfallens

sprechen, als des heiligē Geists meinung, erkennen vnd annemen soll, laßt sich vil leichtlicher reden dann vertedingen.

ij. Timoth. iij.

Alle Schrifft von Gott eingegeben, ist nutz zur Leere, zur Straff, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, das ein Mensch Gottes sey volkommen, zu allem guttem Werck geschickt.

Johannis xv.

Ich hab euch Freünd genennt, dann alles was ich von meinem Vatter gehöret, das hab ich euch zuwissen gethon.

Was aber die Apostel von Christo entpfangen, das haben sie mit jrem Predigen in die gantze Welt außgebreitet, vnd den Nachkommen in Schrifften überantwurt. Darumb ists offenbar, das alles, was vns zum Heil zuwissen nöttig, in den Schrifften der Propheten vnd Aposteln verfaßt ist.

Chrysostomus.

Er hat zu seiner Zeit sein Wort durch das Predigampt, so mir vertrawet ist, geoffenbaret, Das ist die Predig. Dann das Euangelion verfaßt in sich alles, beid gegenwürtigs, vnnd künfftigs, Gottes ehr, Gottesdienst, Glauben, ja er hat alles zumal in die Predig verfaßt.

Hieronymus.

Man soll on Kundtschafft der Schrifft, keinem Geschwetz glauben geben.

Augustinus.

Nach dem der HERR Jesus vil gethon hat, so ist es nicht alles beschriben, wie der heilig Euangelist selbs bezeügt, Der HERR Christus hab vil gsagt vnnd gethon, das nicht beschriben ist, aber dise Stuck seind zubeschreiben außerlesen, wölche man darfür gehalten hat, das sie dem Heil der Glaubigen gnugsam seien.

Dann das man fürgibt, der Gwalt, die Schrifft außzulegen, seie bey den Bäpsten, So ist es offenbar, das die Gaben die Schrifft außzulegen, nicht auß Menschlicher Weißheit, sonder auß dem heiligen Geist herkommen. In einem jetlichen, spricht Paulus, erzeigen sich die Gaben des Geists, zum gmeinen Nutz. Einem würdt gegeben durch den Geist zureden von der Weißheit ꝛc.

Nun ist aber der heilig Geist gantz frey, vnd an keinen sonderlichen Stand der Menschen gebunden, sonder er teilet den Menschen die Gaben auß, nach seinem Wolgefallen.

Num. xj.

Gott wölle das jederman im Volck weissage, vnd gebe jnen seinen Geist.

Judi. iiij.

Ein Weib mit namen Debora, ein Eeweib Lapidoth, würdt zu einer Prophetin erwecket.

Amos vij.

Jch bin kein Prophet, noch keins Propheten Son, Sonder ich bin ein Kühürt, der Maulbeer ablisetꝛc. Jedoch hat Amos den Heiligen Geist entpfangen, vnnd ist zu einem Propheten worden.

j. Cor. xij.

Diß alles wircket der einig Geist, vnd teilet einem jetlichen seins zu, nach dem er will.

Es bezeügen auch die Exempla, das die Bäpst offt vnd dick, schändtlich geirret haben.

Darumb, soll man die Gaben Geschrifft außzulegen, nicht diser gestalt, in des Bapsts standt einschliessen, das ein jetlicher, der ein Bapst würdt, die Schrifft recht außlege, sonder der recht Verstand der Schrifft, ist bey jr selbs, vnnd bey denen, so durch den heiligen Geist erwecket seind, die Schrifft durch die Schrifft außzulegen, zusuchē.

Von dem Bapst.

Es seind ettlich, die dem Bapst zulegen, er seie das Haupt der gmeinen Kirchen, vnnd habe Gewalt nicht allein auff Erden, die jrrdische Künigreich zuordnen, vnd die Kirchen zu regieren, Sonder auch im Himmel den Engeln zugebieten, die Seelen auß dem Fegfewr zuerlösen, vnd selig zumachen, oder zu verdammen, welche er wöll.

Wir erkennen aber, wann der Bapst ein Gottsfürchtiger Man ist, vnd prediget das Euangelion Christi, vermüg der Propheten vnd Aposteln Schrifft, so hat er das Ampt des höchsten Gwalts auff Erdē, nämlich das Ampt zuuerzeihen vnnd zubehalten die Sünde, über wölches Ampt kein höhers noch treffenlichers hie auff Erden ist. Jedoch hat er das Ampt nicht allein, sonder hat es gemein mit allen denen, so auß ordenlichem Beruff das Euangelion Christi predigen.

Dann das Ampt zuuerzeihen oder zubehalten die Sünde, wölches man sonst nennet die Schlüssel des Himmelreichs, ist nicht frey ledig in eines einigen Menschen gewalt ergeben, Sonder ist in die Predig des Euangelions dermassen eingeschlossen, das von denen, wölche das Euangelion predigen, mag man warlich sagen, Sie verzeihen vnd behalten die Sünde, ja sie verzeihen denen, so das Euangelion mit Glauben auffnemen, denen aber behalten sie die Sünde, so das Euangelion verachten.

Marci am letsten.

Prediget das Euangelion aller Creatur, wölcher glaubt vnnd ge-

taufft würdt, der würdt selig. Wölcher aber nicht glaubt, der würdt verdampt.

Hilarius.

Der Vatter hats Petro offenbaret, das er sagt, du bist Gottes Son. So ist nun die Kirch, auff disen Felsen der Bekanntnuß erbawet. Diser Glaub ist der Kirchen grund, diser Glaub hat die Schlüssel des Himmelreichs, diser Glaub, was er auff Erden aufflößt oder bindet, das ist auch im Himmel gebunden vnd auffgelößt.

Chrysostomus.

Die Priester, denen das Leer vnd Predigampt vertrawet ist, seind die Schlüsselträger, der Schlüssel aber ist das Wort der erkanntnuß der Schrifft, dardurch die Thür der Warheit, den Leütten auffgethon würdt.

Augustinus.

Er hat die Schlüssel seiner Kirchen gegeben, auff das, was sie auff Erden aufflöse, das soll auch im Himmel auffgelöset sein, vnd was sie binde auff Erden, das soll auch im Himmel gebunden sein. Ja das ein jettlicher in seiner Kirche, der da nicht glaubet, das jme die Sünde verzigen werden, dem sollen sie auch nicht verzigen sein.

Wölcher aber glaubet, vnd bekeret sich mit Besserung seines Lebens von Sünden, sitzt auch in der Schoß derselben Kirchen, dem würdt durch disen Glauben vnd besserung geholffen.

Ambrosius.

Die Sünd werden erlassen durch das Wort, wölches Dolmetscher oder Außleger ist der Leuit.

Bernhardus.

Der recht nachkömling Pauli, würdt mit Paulo sagen. Nicht das wir herrschen über ewern Glauben, sonder wir seind Gehilffen der Freüde. Der Erb Petri würdt Petrum hören, der da sagt. Nicht als die über das außerwölet Volck herrschen, sonder werdet Fürbild der Herd.

Thomas.

Nach dem die Kirch auff den Glauben, vnd auff die Sacrament gegründet ist, so gebüret es den Kirchendienern nicht, das sie new Artickel des Glaubens machen, oder die vorhin gemacht seien, hinweg thun, oder newe Sacrament stifften, oder die vorhin gestifft seind, hinweg thun, Sonder das gehört dem hohen Gwalt zu, der allein Christo, so der Kirchen grund ist, gebüret. Hierauff gleich wie der Bapst nicht mag dispensieren, das einer on den Tauff selig werde, Also mag er auch nicht dispensieren, das einer on Beicht, so sehr sie auß vermügen des Sacraments bindet, selig werden mög ꝛc.

Wiewol nun Thomas sein eigne meinung von der Beicht hat,

Jedoch so ist das ein rechte Apostolische vnnd Catholische meinung, da er sagt, es gebüre den Kirchendienern (vnder wölche er den Bapst zeelet) nicht, das sie new Artickel des Glaubens aurichten, vnd neuwe Sacrament stifften. Dann es gebüret den Kirchendienern, auß beuelch Christi, kein ander Ampt, dann wie wir hieuor gemelt haben, nämlich, die Sünde zuuerzeihen, vnd zuuorbehalten, auch wie es die Apostel selbs gebraucht haben.

So aber dem Bapst, ettwas mehr über sollichs Ampt, zugelegt würdt, so würt dasselb jm eintweder auß menschlicher Ordnung zugegeben, oder ist on grund Gottes wort, von den München vnnd Zuschmeichlern, erdacht worden.

Von der Kirchen.

I. Wir glauben vnd bekennen, das ein einige, heilige Catholische vnd Apostolische Kirch sey, nach laut des Apostolischen vnd Nicenischen Simboli.

II. Das dise Kirch, von dem heiligen Geist der massen regiert werde, dz, wiewol er sie laßt hie auff Erden schwach vnd blöd sein, so erhelt er sie doch ewiglich, das sie weder in Irrthumben, noch in Sünden verderbe.

III. Das in diser Kirchen hie auff Erden vil böser Buben vnd Gleißner eingemischt sein.

IIII. Das dise böse Buben vnnd Gleißner, so sie das Kirchenampt, auß ordenlichem Beruff überkommen, der Warheit der Sacrament an jm selbs, kein nachteil bringen, es were dann sach, das sie die Stifftung Christi verkeren vnd vnrecht leeren.

V. Das in diser Kirchen, sey ein rechte ware Verzeihung der Sünden.

VII. Das dise Kirch hab Gewalt zubezeugen von der heiligen Schrifft.

VIII. Das dise Kirch hab Gwalt zu vrtheilen von aller Leer, vermüg dises Spruchs. Prüffet die Geister, ob sie auß Gott seind, vnd die andern sollen darüber vrtheilen.

Aber darinn seind zwispeltig Meinung, wo dise Kirch zusuchen sey, vnd ob sie ein gemessenen Gwalt habe.

Nun halten wir auß grund der heiligen Schrifft, vnn der alten Vätter, das die recht Catholisch vnd Apostolisch Kirch, an kein sonder Ort noch Volck, auch an kein sondern Stand der Menschen gebunden sey, Sonder sie sey an dem Ort, vnd bey dem Volck, da das Euangelion Christi rein gepredigt, vnd die Sacrament, nach der Stifftung Christi, recht gehandelt werden.

Johannis x.

Es ist geschriben, ich hab gesagt, jr seind Götter. Er nennet dise Götter, zu wölchen Gottes wort geschehen ist. Darauß volget, das Gottes Volck oder Kirch, an disem Ort ist, wo Gottes wort geprediget würdt.

Johannis xv.

Ir seit rein, von wegen des Worts, das ich mit euch geredt hab. Darumb so weiset das wort Christi (wölches ist das Euangelion) wo die Kirch sey, die vor Gott rein ist.

Rom. j.

Das Euangelion ist Gottes gwalt, selig zumachen ein jetlichen der daran glaubet. Darumb, wo das Euangelion ist, vnd würdt mit Glauben angenommen, da hat Gott sein Kirch, darinn er sein Gewalt übet, zur ewigen Seligkeit.

Chrysostomus.

Warumb sollen alle Christen sich zu diser zeit, zu der Schrifft halten? Darumb, daz zu diser zeit, nach dem die Ketzerey in die Kirchen kommen, kein andere Prob des rechten Christenlichen Wesens, auch kein andere Zuflucht der Christen, die da des Glaubens warheit erkennen wöllen, sein mag, dann auß der heiligen, Göttlichen Schrifft.

Vnd hernach.

Wer erkennen will, wölches die recht Christlich Kirch sey, wa her solt ers anderst erkennen, dann auß der Schrifft.

Augustinus.

In der Schrifft haben wir Christum erlernet. In der Schrifft haben wir die Kirche erlernet. Die Schrifft haben wir in gmein, Warumb behalten wir dann nicht darinn, beid Christum vnd die Kirch in gmein?

Vnd abermals.

Es ist vnder vns vnd den Donatisten die Frag, wo die Kirch sey? Was wöllen wir nun thun? Wöllen wir die suchen in vnsern Worten, oder in den Worten jres Haupts, vnsers HERRN Jesu Christi? Ich halt ja, das wir sie vil mehr suchen sollen in des Wort, der da ist die Warheit, vnd kennet sein Leib am aller besten?

Das man aber sagt, die Kirch hab gwalt, zu bezeügen von der heiligen Schrifft, auch die Schrifft außzulegen, vnd von aller Leer zu vrtheilen, ist nicht also zuuerstehen, das die Kirch freien Gewalt hab, zu statuiren oder zusetzen was sie wöll, Ja auch die Schrifft nach jrem gefallen zuendern, newe Lehr zuerdencken, vnd newe Gottsdienst zustifften, sonder das die Kirch, als ein Gespons Christi, erkenne die Stimm jres Gesponß, vnd empfahe von dem selben ein gwisse Regel, nämlich der Propheten vnd Apostel Predig, mit Himmelischen Wunderzeichen bestätigt, nach deren sie die Sprüch der Schrifft, so etwas dunckel erscheinen, erklären, vnd von der Lehr vrteilen soll.

Psal. cxviij.

Dein Wort ist ein Lucern meinen Füssen.

Rom. xij.

Wir haben mancherley Gaben, nach der Gnade, die vns gegeben ist, Hat jemandt Weissagung, so sey sie dem Glauben ehnlich.

ij. Pet. j.

Wir haben ein föstes Prophetisch Wort, vnnd jr thut wol, das jr darauff achtet, als auff ein Liecht, das da scheinet an einem tunckelen Ort.

Origines.

Es ist vns not, das wir die heilig Schrifft zur Kuntschafft anziehen, dann man gibt vnserm eigen Verstandt vnd Außlegung, on dise Kuntschafft, kein glauben.

Hieronymus.

Was man on grund der Schrifft redet, das kan man eben als leicht verachten, als es geredt würdt.

Augustinus.

Diser hader will ein Richter haben, wolan, so sey Christus der Richter, vnd sage er selbs, wo zu sein tod nutz sey. Das ist (spricht er) mein Blut.

Vnd bald hernach.

Es seye auch neben jm der Apostel Richter, dann Christus redet, schreiet vnnd sagt auch durch den Apostel, von seinem Vatter, der seines eignen Sons nicht verschonet hat, ꝛc.

Darumb so hat die Kirch Gewalt zurichten oder vrteilen von der Leer. Ja mit disem Geding, das sie doch bleibe jnnerthalb dem Zil der heiligen Schrifft, wölche dann ist die Stim̃ jres Gesponß, von wölcher Stim̃ keinem Menschen, ja auch keinem Engel, zuweichen gebüret.

Von den Concilien.

Wir bekennen, das die Kirch jre Gericht, von der Leer vnd Gotsdienst, haben soll, vnnd das die rechten, ordenlichen Concilien hochgeacht vnd gehalten werden sollen.

Aber die notturfft erheischet, das man auff Gottes Wort, am aller höchsten halten soll.

Dann wiewol die Kirch ein gwisse zusagung hat, das Christus für vnd für bey jr gegenwürtig sey, vnd das sie von dem heiligen Geist regiert werde, Jedoch so kan man nicht ein jetliche Versamlung der Menschen für die recht Kirchen halten. Vñ ob wol zu zeiten vil sich beduncken lassen, Sie kommen im Namen Christi zusamen, So sind doch wenig außerwölt, vnd ist der Glaub nicht jedermans ding. Darzu, gleich wie es zugeht in Burgerlichen Versamlungen, also geht es auch gmeinlich zu in den Kirchen Versamlungen, nämlich das der grösser theil den bessten überstimmet.

Hiebey ist auch zuuermercken, das der heilig Geist, sein Volck

nicht also gar hie auff Erden durch heiliget, das es in disem Leben nicht mehr sündigen künde, Sonder laßt an jm vil vnd mancherley mängel bleiben.

So bezeugen auch die Exempla, das nicht allein die Bäpst, sonder auch die Concilia geirret haben.

Darumb nach dem die Prophetisch vnd Apostolisch Leer von Gott bestätiget ist, So soll man keins Menschen, oder Menschen Versamlung meinung, schlecht dahin, on ferner bedencken, für die gwiß meinung des heiligen Geists annemen, sonder man soll sie halten gegen der Richtschnur der Prophetischen vnd Apostolischen Leer, vnnd was mit deren einschlecht, das soll angenommen, was aber deren zuwider, soll verworffen werden.

Gala. j.

Wann wir, oder ein Engel von Himmel, prediget euch ein anders Euangelion, dann das wir euch geprediget haben, der soll verflucht sein.

j. Joannis iiij.

Glaubt nicht einem jetlichen Geist, sonder prüffet die Geister, ob sie auß Gott sind.

j. Thessa. v.

Prüffent alles, behaltendt aber was gut.

Augustinus.

Nun aber zu disem mal, soll weder ich das Nicenisch, noch du das Arimenense Concilium, zu einem Vorteil herfür ziehen, so bin weder ich dises Concilij, noch du jhenes Concilij Autoritet vnderwirffslich. Wir sollen aber vns gebrauchen der Authoritet der Schrifft, nicht deren, so ein jetlicher für sich selbs allein annimpt, sonder deren, die vns beiden in gmein Kundtschafft geben, vnd sollen die sach gegen der sach, den handel gegen dem handel, vnnd vrsach gegen der vrsach halten, ꝛc.

Panormitanus.

In denen sachen so den Glauben belangen, solte eins einzeligen gmeinen Mans Rede mehr gelten, dann des Bapsts Rede, nämlich so der selb einzelig Man auß besserm Grund des alten vnd newen Testaments, dann der Bapst, bewegt were.

Gerson.

Dise Warheit besteet, das ein schlechter Mensch, der weder Magister noch Doctor were, möcht in der heiligen Schrifft so hoch gelert sein, das man, souil die Leer belangt, seiner Rede mehr glauben solt, dann des Bapsts Declaration. Dann es ist offenwar, das man dem Euangelion mehr, dann dem Bapst glauben soll.

Wann nun diser Hochgelert ein Warheit, die im Euangelio begriffen ist, anzeiget, wölche der Bapst nicht wißte, oder mutwilligklich irret, so ist leichtlich zurechnen, wölches meinung mehr gelten solt.

Vnd bald hernach.

Ein solcher Hochgelerter, im fahl, so ein gmein Concilium gehalten wurde, vnnd er gegenwürtig were, solte sich darwider setzen, wann er merckte, das der grösser theil sich auß Boßheit oder Vnwissenheit, wider das Euangelion wenden wölt.

Von den Scribenten der Kirchen.

DJe Schrifft sagt, Du solt vor einem grawen Haupt auffstehn, vnd die Alten ehren. Hierauff halten wir in ehrn das Alter vnserer Vorfarn, so anfenglich, nach dem das Euangelion geoffenbaret, vnnd in die gantz Welt außgebreitet worden ist, jren fleiß ankeeret haben, der Kirchen zudienen, nicht allein mit müntlicher predig, sonder auch mit offenlichen Schrifften, das die Nachkommen, von der Apostel Zeit an, biß auff dise gegenwürtige Zeit, offenliche vnd gwisse Kuntschafft der rechten waren Leer haben.

Wir nemen aber jre Schrifft diser gstalt an, wie die heilig Schrifft vns menschlicher Kuntschafft zugebrauchen zulaßt, vnnd wie sie selbs wöllen, das jr Schrifft angenommen werden soll.

Job. xij.

Jr meine Freündt sagen wol, bey den Großvättern ist die Weißheit, vnd der Verstandt bey den Alten. Jch sage aber euch, bey jm (das ist) bey vnserm HERRN Gott, ist Weißheit vnd Gwalt, Rath vnd Verstandt.

j. Cor. xiiij.

Lasset die Weissager, zwen oder drey reden, vnnd die andern lasset richten.

j. Thessa. v.

Prüffent alles, vnd was gut ist behaltendt.

Tertullianus.

Es gebüret sich nicht, etwas vnsers gefallens anzurichten, ja auch nicht anzunemen, was sonst einer seins gfallens angericht hat. Wir haben die Apostel des HERREN zu Vorgenger, wölche selbs nichts eigens gfallens anzurichten fürgenommen, sonder haben die Leer, so sie von Christo entpfangen, den Völckern trewlich fürgetragen.

Augustinus.

Wir sollen keins Menschen, ob er schon Catholisch vnd berümpt ist, Disputationes in gleichem Wert mit der heiligen Schrifft halten, als solte vns nicht zugelassen sein, (doch solchen Leüten an jrer gebürenden ehr nicht benummen) so wir etwas in jren Schrifften finden, das sie es anderst dann die Warheit ist, gehalten haben, vnd eintweder von den andern, oder von vns, durch Gottes hilff verstanden würdt, das selb zuuerwerffen vnnd faren zulassen. Jch bin ein solcher Leser in den andern Schrifften, wie ich will, das andere meine Schrifft verstehn sollen.

Vnd abermals.

Du solt meiner Schrifft nicht als der heiligen Schrifft anhangen, Sonder wa du in der heiligen Schrifft etwas findest, das du zuuor nicht geglaubet hast, das solt du gleich on verzug glauben, Aber in meiner Schrifft, so du etwas für gwiß haltest, vnd es doch nicht gwiß verstehest, so solt du nicht fôst darauff fussen.

Vnd noch ein mal.

Ich soll vnd kan nicht leügnen, das, gleich wie in vnsern Vorfarn, also auch in meinen mancherley Büchlin, vil dings begriffen sind, die mit billichem Vrteil, vnnd auß keinem Freuel gestrafft werden mögen.

Vnd widerumb.

Ich thun allein disen Scribenten, die man Canonicos (das ist) die heilig Schrifft nennet, solche ehr an, rc. Vnd gleich darauff. Aber die andern Scribenten, sie sind gleich wie heilig oder gelert sie wöllen, liß ich also, das ich nichts darumb für warhafftig achte, darumb das sie es also gehalten haben, Sonder das sie mich durch andere Scribenten, die Canonici sind, oder durch Glaubwirdige Vrsach, so der Warheit nicht vnehnlich sind, bereden künden.

Vnd an einem andern ort.

Wer weißt nicht, das die heilig Schrifft, rc. vnd lieber Brüder, du solt nicht wider souil Heilige, rc. Dann dise Sprich sind auch auß des Bapsts Decreten wol bekannt.

Von den Kirchen Ceremonien.

WJr erkennen das Christus der Son Gottes zwo Ceremonien in der Kirchen gestifft habe, den Tauff vnd das Nachtmal, die auch nach der Stifftung Christi, nötig zuhalten sind.

So bekennen wir auch, das die Apostel ettlich Ordnung in der Kirchen gestifft haben, darmit es alles fein vnd ordenlich, wie Paulus redet, zugienge. Wie der selben ettlich j. Cor. xiiij. vnd j. Timo. ij. beschriben sind.

Es haben auch die Apostel, wann sie Kirchendiener verordnet, die Aufflegung der Hand gebraucht.

Wölche nach dem sie auß gwonheit des alten Gsatz behalten, vnnd doch der Kirchen nicht gebotten ist, mag sie frey gehalten werden.

Zu dem haben die Apostel auch verordnet, wie es in der Apostel Geschicht geschriben ist, das die Heiden nichts erstickt, noch kein Blut essen, nicht der meinung, das sie es für vnd für also halten müsten, Sonder das es allein etlich zeit vnd so lang weren solt, biß das essen kein Ergernuß mehr brechte.

Wir bekennen auch das die Bischoff mügen, mit verwilligung jrer Kirchenordnung der Feirtag, vnnd der Lectionen oder Predigen, den rechten, waren Glauben in Christum zu leeren vnd zuerbawen, anrichten.

Es gebüret aber jnen nicht, die Gebreüch des alten Gsatz, für ein solchen Gotsdienst, dardurch Gott sonderlich, souil das werck an jm selbs belangt, verehret werde, der Kirchen aufflzulegen.

So gebüret auch jnen nicht, die alten Gebreüch des Gsatz widerumb anzurichten, oder newe zuerdichten, das man darmit, als mit Figuren, die Warheit, so durch das Euangelion allbereit geoffenbaret vnnd erkläret, bedeüten vnd abmalen wölt. Als da sind bey Tag Kertzen anzinden, zu bedeüten, das Liecht des Euangelions, oder Fanen vnd Creütz vmbher tragen, zubedeüten den Sig Christi, durch das Creütz, welcherlei auch ist die gantz Rüstung der Meßkleider, die sollen den gantzen Passion Christi bedeüten, vnd deßgleichen sonst vil.

Vil weniger gebüret es jnen Ceremonien oder Gotsdienst anzurichten, auß wölcher Verdienst die Sünd gebüßt, vñ das Himmelreich erlangt werde

Dann von dem ersten teil diser Ceremonien vnnd Gotsdienst, hat Christus auß Esaia geprediget, vnnd sagt. Sie dienen mir vergebens, dweil sie leeren solche Leer, die ein Menschen Gebott sind. Vnd Paulus. Lasset euch niemandts Gwissen machen über Speiß oder über Tranck, oder über bestimpte Feirtagen, oder Newmonden, oder Sabbathen, 2c.

Hierzu gehören auch die Zeügnuß Augustini vnd der andern, die da solche Ceremonien frey lassen.

Von dem andern theil diser Ceremonien ists offenwar, das sie vnrecht Gotsdienst sind, vnd ein schmach des Todts vnnd der Vrstendt Christi, auß wölches einigen Verdienst, wir die Buß der Sünden, vnnd das Erb des ewigen Lebens, durch den Glauben haben.

Beschluß.

Also haben wir erzeelet, was vns beduncket in der Leer vnd im gantzen Ampt vnd Regiment der Kirchen zů billichen, auch zůuerwerffen oder zůbessern sey.

Vnnd so etwas weniger oder dunckeler gsagt were, dann sollicher wichtiger Handel erfordert, So erbieten sich vnsere Prediger dasselb weitleüffiger vnd deütlicher zuerklären.

Hierauff bitten wir durch Jhesum Christum, den Son Gottes, vnsern einigen Heiland, alle Gotsfürchtige, das ein jetlicher sich fleissige, nach seinem Ampt vnnd Beruff, wie wir dañ hoffen, es sey ein jetlicher dessen für sich selbs zuthun geneigt) mit rechtem, waren Ernst, der Kirchen zuhelffen, vnd sie widerumb / auffzurichten.

Man kan je nicht leügnen, das vil Jar her, nicht allein die eüsserlich Zucht der Kirchen verfallen, vñ jr Leben mit grossen grewlichen Lastern verderbt, ja gar auß der Art des erbarn Lebens vnserer Vorfarn geschlagen sey, sonder auch das die Leer der Kirchen vnleidlich verkert vñ verfelscht sey. So man nun hiezu fürohin eintweder durch die Finger sehen, oder auch dasselb aller erst bestätigen wurde, kan ein jetlicher, ja auch gerings verstands wol ge-

dencken, was für ein grosser Jamer in der Kirchen des HERREN darauff folgen wurd.

Man weißt wol, wie grawsam das Göttlich Gsatz, die Ibertretter Gottes Wort verflucht. Vnnd Josias der Künig Jude, der ein Held ware die Kirchen zu Reformieren, wiewol er, nach dem das Gsatzbuch gefunden, vñ besichtiget ward, den Zorn Gottes, mit seiner rechten Göttlichen Buß vnd Gehorsam, also miltert, das die straff, so dazumal Gottes Kirch, von wegen der versaumnuß des Göttlichen Worts, vnnd jres Gottlosen wesens halben, verdient het, auff ein andere zeit auffgeschoben warde, Jedoch ist Gottes Zorn wider die Verachter seines Worts, vnd Vnbußfertigen, also streng gewesen, das der Künig, wie Gotsförchtig er auch war, den selben nicht gantz stillen vnd versönen mocht.

Wir achten aber, das Gottes Zorn zu diser zeit, von wegen souil grewlicher Abgötterey, vnd souil schendtlicher Laster vnd Ergernuß, wölche vnder dem Volck selbs, das sich Gottes Namen rhümet, offenwarlicher sind, dann das man sie leugnen oder verheelen, vnnd heller am tag ligen, dann das man sie beschönen oder verthädingen mög, nicht weniger, ja vil hefftiger wider die Versamlung seiner Kirchen entzündet, vnnd einbrünstig sey, dann vor zeiten, ehe dann der Son Gottes der Welt noch nicht durch sein Euangelion geoffenbaret war.

Vnd würdt die straff Gottes, souil dester ernstlicher sein, je grösser die Gutthat sind, die Gott zuuor, vnnd jetzt zu diser zeit, vnsers beduncken, den Vndanckbarn bewisen hat.

Aber nach dem sonst vil stuck in der Kirchen vnd jrem Regiment besserung bedörffen, So erfordert doch insonderheit, die Leer von der Buß vnnd Rechtfertigung, auch von dem Gebrauch der Sacrament, vnd von dem Ehelosen Leben der Kirchendiener, ein rechte, Christliche Reformation.

So nun frum̃, ehrlich vnnd Gotsfürchtig Leüt jren fleiß vnnd sorg dahin richten, das die bemelte stuck durch Gottes Gnad, nach vermög der heiligen Prophetischen vnd Apostolischen Schrifft, auch rechter Catholischer einhelliger Meinung der alten vnd reinen Kirchen, widerum̃ zu recht gebracht wurden, So geschehe hiemit, nicht allein Gott dem Vatter vnsers HERRN Jhesu Christi ein gantz wolgefelliger, angenemer Dienst, Sonder es wurde auch die gantz Christenheit bewegt, das sie jre Danckbarkeit vnd Gehorsam, mit allen jren müglichen Diensten, erzeigen wurd.

Es ist vns zwar von vnsern Predigern nicht bewußt, daß sie eintweder in der Leer, oder sonst in irem Kirchendienst, jrren, Jedoch zweifeln wir nicht, sie sindt solcher erbarer, Christlicher Zucht vnnd Bescheidenheit, wa sie mit Kundtschafft der Himmelischen, Göttlichen Leer, vnd rechter, einhelliger meinung der Catholischen Kirchen, erinnert, So werden sie an jnen nichts erwinden lassen, das die Kirch recht erbawet werde.

Souil aber vns vnd vnser Regierung belangt, wöllen wir den höchsten fleiß ankeren, das wir, vermittelst Göttlicher Gnad, kein

mühe, arbeit vnnd kosten sparen, dardurch wir verhoffen, das die recht Ruwe, der war Frid vnd Einigkeit, vnd das Heil der Kirchen, in Jesu Christo, dem Son Gottes, erhalten werden mög.

End der Confession.

Kirchenordnung.

Wie es mit der Lehre vnd Ceremonien in vnserm Fürstenthumb angericht vnd gehalten werden soll [67]).

Von der Lehr vnd Predig.

DAs Göttlich Wort vnd Himmelische Lehr zupredigen, ist nit auß menschlichem Gutbeduncken erfunden vnd bedacht, sonder von vn-

67) Harmonirt ganz mit den Ausgaben von 1553. und 1555. Es existirt von dieser Kirchen-Ordnung auch eine Uebersetzung in die croatische Sprache — auf der Stuttg Bibl. — wahrscheinlich durch Hannß von Ungnad, der viele Schriften dieser Art ins Cirulische, Glogolische, und Croatische übersezen ließ (Crus. Annal. XII, c. II.) ann. 1563. veranstaltet. s. Sattl. Herz. IV, p. 203.

VOn Gottes genaden, Christoff Hertzog zu Würtemberg, vnd zu Theck, Graue zu Mümpelgart, rc. Wir setzen in keinen zweifel, der Allmächtig Barmhertzig Gott vnn Vatter vnsers lieben Herrn Jesu Christi, hab daz Liecht seines heiligen Euangelions, zu diser Zeit, nicht solches fürnemens vnd vorhabens angezindet, das es nur ein kleinen Augenblick erscheinen, vnd als bald widerumb on Frucht vnd Nachdruck verschwinden vnd verlöschen, sonder das es seinen Glantz weit vnd breit vmb sich werffen, vnd nicht allein die Christlich Kirch in allerley Nationen erleüchten, sonder auch sich für vnd für auff die Nachkommen erstrecken solt. Dann wiewol sich gegen der rechten, reinen vnd Göttlichen Lehr des heiligen Euangelions Christi, allerley widerwertigs je vnd allwegen, auch noch zugetragen, vnd die Vndanckbarkeit gegen so vnaußsprechlicher, göttlicher Gutthat, so groß erscheinet, das nicht zu wundern were, ob schon die alt Finsternuß widerumb einfiele, Jedoch so ist die Göttlich Maiestat, nicht allein so gewaltig vnn mächtig, das sie die Predig des Sons Gottes, wider die Porten der Hellen erhalten kan, sonder ist auch so gnädig vnd barmhertzig, das sie vnangesehen viler Vndanckbarkeit, sich irer Güte vnd Gaben, zu erhaltung der Ehr ires Göttlichen Namens, vnd zu beweisung der Warheit irer Zusagung, nicht getrewen lassen will.

Hierauff nach dem wir vns, auß schuldiger Danckbarkeit, pflichtig erkennen, das wir der heiligen Christlichen Kirchen, wölche ist das Reich des Sons Gottes, vnd seinem Euangelio, vnsers besten vermügens fürderlich sein sollen, auch darfür gäntzlich halten, das alle Weltliche Regiment, vnd derselben zeitlich Wolfarth, fürnemlich zur erhaltung vnd fürderung der rechten, waren, Christlichen Kirchen von Gott gestifft, verordnet vnd gegeben werden.

So wöllen wir durch Gottes Gnad an vns nichts erwinden lassen, darmit wir dem Son Gottes vnserm lieben Herrn vnd einigen Heiland Jesu Christo, vnnd seiner Kirchen, vnsern fleiß vnnd dienst, in vnserm beuolhenen Ampt vnd Regierung, beweisen könden vnd vermögen.

Vnd dieweil ein Christliche Kirchenordnung nicht der geringsten Stuck eins ist, dardurch dem rechten Heil vnd erbawung der Kirchen gedienet würdt.

Vnd der Hochgeborn Herr Vlrich Hertzog zu Wirtemberg, rc. vnser freündtlicher lieber Herr vnd Vatter selig, ein Kirchenordnung in vnserm Fürsten-

sern Herrn Gott selbst gestifft vnd verordnet, Es ist auch von Gott so theür vnd hochwichtig geachtet worden, das sich dises Ampts

thumb, auß Christenlichem, nottwendigem Bedencken, vor diser zeit, verfassen vnd anrichten hat lassen, Haben wir dieselb widerumb ferner zudeclarieren vnd zuerklären, für die Hand genommen, Damit allerley vngleicheit, vnd ergerliche Handlung, beuorab zu diser gefahrlichen Zeit, in den Kirchen vnsers Fürstenthumbs verhüttet, vnd der recht, wahrhafftig, nottwendig Gottesdienst gefürdert wurde. Dann wir seind der vngezweifelten Zuuersicht, nach dem Gott nicht ist ein Gott der Vnordnung, sonder des Fridens, vnd will das es alles ehrlich vnn ordenlich zugehe, es seie seiner ewigen Göttlichen Maiestat ein sonderlicher wolgefälliger Dienst, das in den Kirchen ein gebürlich vnd nutzlich Ordnung, vermög seines göttlichen Worts, fürgenommen vnd gehalten werde.

Vnd dieweil der Son Gottes das Predigampt vnd die Sacramenta des heiligen Euangelions selbs gestifft vnd verordnet hat, das hiedurch der heilig Geist die Kirch auß allerley Völcker versamle, zu der rechten erkanntnuß Gottes füre, vnd im rechten Glauben zur ewigen Gerechtigkeit vnd Seligkeit bestätige vnd erhalte.

So ist vnser Meinung durch Gottes gnad, gar nicht dahin gerichtet, das durch andere oder newe Ordnung das Predigampt vnd Gebrauch der rechten Christlichen Sacrament verhindert, vnd die Kirch von dem wahrhafftigen Glauben, an vnsern lieben Herrn Jesum Christum, zu dem Aberglauben gefüret, Sonder vil mehr, das die bemelte Stifftung Christi, auff das bequemlichest vnd heilsamest offentlich in der Kirchen verrichtet, vnd den rechten Glauben auß dem Euangelio zulernen, auch durch die Sacramenta zubekrefftigen vnd zubewaren, dienstlich befürdert werden möchten.

So ists auch vnuerborgen, da bey den Corinthiern sich in dem heiligen Sacrament des Nachtmals vnsers lieben HERRN Jesu Christi, ein Vnordnung begabe, was für schwäre Straff Göttlichs Zorns über sie kommen sey, darmit on Zweifel der Allmechtig, der Christlichen Kirchen zu jeder Zeit gewißlich zuuerstehen geben hat, mit was ernstlicher Meinung er die Kirchenzucht vnnd ordnung, bey seinem Predigampt vnd Gebrauch seiner Sacrament erfordere, vnd gehalten haben wöll.

Demnach seind wir in betrachtung vnsers schuldigen diensts vnd Gehorsams, gegen dem Son Gottes, vnserm einigen, wahrhafftigen Heiland Jesu Christo, auch zu fürderung rechter Christlicher zucht vnn übung, nit vnzeitlich bewegt worden, volgende Kirchenordnung, vermög Göttlicher Lehr, in Schrifft begreiffen vnd verfassen zulassen, ernstlich hiemit beuelhend, das alle Pfarrherr vnd Kirchendiener vnsers Fürstenthumbs, sich derselben, biß auff ein gemeine Christliche Reformation vnd vnsern fernern Bescheid, gemeß vnn gehorsamlich halten, vnd sich hierinn dermassen so geflissen erzeigen, wie sie begern der Kirchen mit rechtem Ernst vnd Eyfer zudienen, vnd Gottes straff, auch vnser Vngnad zuuermeiden.

X. v. 1582. VOn Gottes Gnaden, Wir Ludwig Hertzog zu Würtemberg, und Teck, Grave zu Mümpelgart, ꝛc. Wiewol die eusserliche Ceremonien, und Ordnungen in den Christlichen Versamlungen, und Gemeinen Gottes, welche von Gottseligen und verständigen Leuten, umb Wolstande und mehrer Richtigkeit willen, angestellt werden, nicht ein Hauptstuck seyn der Christlichen Religion, noch auch an denselbigen die Seligkeit gelegen, sonder nach Gelegenheit der Zeiten und Personen, (wo es ohne Ergernuß beschehen kan,) wol mögen geendert, gemehrt, gemindert, eines Theils auch (wo sie all zu überflüssig) abgeschaffen werden, und hierdurch der Christlichen Lehr und Bekandnuß an ihr selbsten nichts benommen wird: Jedoch will der Allmächtig,

sein Göttlich Maiestät anfänglich selbs vnderfangen, hernach zu zeitten den Engeln, vnnd dann den heiligen Patriarchen vnd Pro-

daß es (nach der Lehr seines heiligen Apostels Pauli) in unsern Christlichen Versamlungen, (da man zusammen kompt, GOttes Wort zu hören, und die heiligen Sacramenta zu gebrauchen,) alles ehrlich und ordenlich zugehe (1 Cor. 12.). Dann GOtt ist nicht ein GOtt der Unordnung, sonder deß Fridens: Und ist seiner Allmacht Will, daß alles zur Aufferbawung, und Besserung der Christlichen Gemein angestellt, und also verrichtet, damit (sovil immer müglich) alles Ergernuß und Ubelstand verhütet werde.

Wiewol auch ein jeder Christlichen Herrschafft bevorsteht, daß sie mit Rath, in ihren Kirchen nach Gelegenheit derselben gebürliche Kirchenordnung anrichte, und hierinn kein Herrschafft der andern, maß oder Ordnung zu geben hat: Derwegen es unnöthig, daß alle reformierte Kirchen, so sich zur Christlichen Augspurgischen Confession bekennen durchauß, einerley Kirchen-Ordnung gebrauchen, sondern (vermöge der Christlichen Freyheit) jede Landschafft ein aigne haben kan. Jedoch halten wir es für ein Wolstand und Nothdurfft, daß under einer Christlichen Herrschafft, mit den eusserlichen Ceremonien, und Kirchenübungen ein Gleichheit gehalten, und nicht ein jeder Kirchendiener bey seiner Pfarr etwas eigens, newes, oder besonders, nach seinem Gutbeduncken anstelle, welches bey den einfältigen Christen nicht ohne Ergernuß abgehet.

Wir halten auch darfür, daß in den Kirchen-Ordnungen fürnemlich dahin zusehen, damit die Hauptstück, in denen unsere Christliche Religion steht, den Fürzug haben, als nemlich die Predig deß Göttlichen Worts, und Außspendung der heiligen Sacramenten, und daß alle andere Kirchenübungen oder Ceremonien, also anzustellen, damit dise wichtige Stuck, an denen es alles gelegen, nicht gehindert oder verdunckelt, sondern befördert werden. Wie wir auch auß den Schrifften deß Newen Testaments vernemen, daß in der ersten Kirchen bey Lebzeiten der Apostel, die Kirch Gottes nicht mit vilen oder überflüssigen Ceremonien beschwert worden, sondern in allweg die Predig Göttliches Worts, und Administration der heiligen Sacramenten den Vorzug gehabt, und in den Christlichen Versamblungen das Hauptstuck, umb dessen willen die Gemein zusammen kommen, gewesen.

Derwegen auch weilund der Hochgeborne Fürst, unser freundlicher lieber Anherr, Herr Ulrich, Hertzog zu Würtemberg, 2c. Christseliger Gedächtnuß, zur Ehr deß Allmächtigen, und Aufferbawung der Kirchen Gottes, ein solche Agend begreiffen lassen, und in disem Unserm Fürstenthumb angestellt: In welcher unnöthige, und überflüssige Ceremonien vermitten, und zuforderst auff die Predig deß Evangelii, auch rechten Gebrauch der heiligen Sacrament gesehen worden.

Welches wol angefangen Werck der Christlichen Reformation in disen Kirchen hernacher, weilund der auch Hochgeborne Fürst, unser gnädiger, freundlicher lieber Herr Vatter, Herr Christoff Hertzog zu Würtemberg, 2c. Christmilter Gedächtnuß (dero Vätterlichem, sonderlichem, Christlichem Eiffer nach) nicht allein continuirt, sonder auch noch ferner befördert, und in etlichen Stucken weiter verbessert, also daß under seiner Vätt: Liebden Regierung der Kirchen Christi in disem Unserm Fürstenthumb (durch die Gnad deß Allmächtigen) wol erbawen worden.

Wann aber sich mit der Zeit auch allerhand Umständ verendern, und also eine Nothdurfft, daß auch gute und heilsame Ordnungen nach Gelegenheit der Zeiten, ferner verbessert werden, und wir Uns vor dem Allmächtigen schuldig erkennen, nicht mit wenigerm Eiffer, und Fleiß, dann Unsere Christliche Vorfahren, in Unser Regierung, alles das jenig, so zu der Ehr unsers HErrn und Heilands Jesu Christi, auch zu Aufferbawung seiner geliebten Kirchen dien-

pheten, auch seinem eingebornen Son, vnserm lieben Herrn Jesu Christo, da er Mensch ist worden, vnd desselben Aposteln zuuerrichten aufferlegt vnd beuolhen hat.

Die Summa aber der rechten warhafftigen, göttlichen, himmelischen vnd einig seeligmachenden Lehr, so von anfang der Welt her, in der Kirche oder versamlung Gottes Volck auff Erden geübt vnd getriben, auch noch biß zu end der Welt in übung bleiben soll vnd muß, bestehet darauff, Nämlich das Gott die Welt, wie Christus selbs leeret, also geliebt hat, das er seinen einigen Son gabe (Joha. iij.), auff das alle die an jn glauben, nicht verloren werden, sonder das ewig Leben haben. Vnd wie Paulus schreibt, Gott hat vns Selig gemacht und beruffen (ij Tim. j.), mit einem heiligen Beruff, nicht nach vnsern Wercken, sonder nach seinem Fürsatz vnn Gnad, die vns gegeben ist in Christo Jesu, vor der zeit der Welt, jetzund aber offenbaret, durch die erscheinung vnsers Heilands Jesu Christi, der dem Tod die macht hat genommen, vnnd das Leben, auch vnuergänglich wesen, an das Liecht bracht, durch das Euangelion (Tit. iij.), vnd hernach ferner, Wir waren auch weiland vnweiß, vngehorsam, jrrig, dienend den Lüsten, vnd mancherley Wollüsten, vnd wandelten in Boßheiten vnd Neid, vnd hasseten vns vndereinander. Da aber erschein die Freüntlicheit vnd Holdseligkeit Gottes vnsers Heilands, nicht vmb der Werck willen der Gerechtigkeit, die wir gethon hetten, Sonder nach seiner Barmhertzigheit macht er vns selig, durch das Bad der Widergeburt, vnd ernewerung des heiligen Geists, wölchen er außgegossen hat über vns reichlich, durch Jesum Christum vnsern Heilandt, auff das wir durch desselben Gnad, gerecht vnd Erben seien des ewigen Lebens, nach der Hoffnung.

Das ist die Summa vnd das Hauptstuck, dahin alle andere Capita, der rechten Himmelischen vnd Göttlichen Lehr, von Gott, von Gottes Gesetz, von der Sünd, von dem Euangelio, von den Sacramenten, vom Glauben, von der Gerechtigkeit, von gutten Wercken, von Geschäfften eines jetlichen Christlichen Stands vnd Beruffs, von vrstend der Todten, von ewiger Seligkeit, vnd kurtzlich, von allen nutzlichen vnd nottwendigen Stucken vnserer einigen,

---

lich, euserst vermögens zu befördern: Haben wir die Kirchen=Ordnung oder Agend Unsers Fürstenthumbs widerumb für die Hand nemmen, und wo wir es für ein Nothdurfft, und Wolstand geachtet, in etlichen gleichwol wenigen Puncten verbessern lassen.

Wöllen demnach hiermit allen Pfarrherrn und Kirchendienern Unsers Furstenthumbs, bey Vermeidung Unserer Ungnad und Straff, ernstlich aufferlegt haben, daß sie sich nach diser Unser Kirchen=Ordnung in Versehung ihres Kirchendiensts richten, und derselben in allen und jeden Puncten sich gemeß verhalten: Und sich hierinn dermassen so geflissen erzeigen, damit ihr Christlicher Eiffer, und Ernst, (dem Allmächtigen, und seiner geliebten Kirchen trewlich zu dienen,) im Werck gespürt und befunden: Wie sie auch solches an dem grossen Tag deß HERRN, vor dem Richterstul JEsu Christi zu verantworten getrawen.

rechten, warhafftigen, Christlichen Religion, entlich gericht vnd geleittet werden.

Nun ist die bemelt Lehr, vnn was derselben anhengig, in der heiligen Göttlichen Schrifft, nämlich in der Schrifft der heiligen Propheten vnd Aposteln, so genannt würdt die Biblia, Alts vnd Neüwes Testaments, dermassen so genugsam verfaßt, begriffen, außgefürt, erklärt, vnn mit Göttlichen, Himmelischen Wunderzeichen versichert vnd bestätigt, das auch ein Engel von Himmel, so er anderst dann die jetztbemelte Schrifft außweiset, prediget, verflucht sein solt. (Gal. j.)

Hierauff sollen die Pfarrherr, Prediger, vnnd ander Kirchendiener, so das Lehrampt füren, allen jren müglichen (ij. Tim. iij.) fleiß, so tags, so nachts, mit ernstlicher anrüffung Gottes, dahin richten vnd wenden, das sie die Schrifft der heiligen Propheten vnd Aposteln, empsiglich lesen, recht versteen, vnd alle jre Predig in lehr, ermanen vnd straffen, darauff vnd darauß gründen vnd bestätigen.

Vnd dieweil nach der Apostel zeit, ettlich heilig Vätter, in Sachen, vnser Christlich Religion belangend, auch geschriben haben, wiewol sie mit jren Schrifften der Kirchen jres fleiß zůdienen, Christlich gesinnet, auch allerley Irrthumb, so sich wider die recht Prophetisch vnd Apostolisch Lehr einreissen wolt, jres bösten Vermügens durch Gottes gnad begegnet vnd gewehret, vnd der rechten warhafftigen Lehr, gutte Kundtschafft geben haben, derohalben jre Schrifften ehrlich gehalten, vnn zur gelegenheit fleissig gelesen werden sollen. Jedoch sollen dieselben Schrifft der Vätter, der heiligen Prophetischen vnd Apostolischen Schrifft, nicht gleicher Autoritet, vnd Ansehens geacht, Sonder souil (wie sie selbs erfordern) darnon gehalten werden, souil sie mit Kundtschafft der Propheten vnd Aposteln Schrifft erweisen vnd darbringen mögen.

Nach dem auch sich bißanher allerley Mißuerstand vnd Irrthumb in mancherley Artickel vnnd Capiteln, die Lehr vnserer rechten, warhafftigen, Christlichen Religion betreffendt, in der Kirchen zugetragen. Vnd aber die selben Irrthumb in der Augspurgischen, auch in vnser Confession, so wir zu Triendt überantwurten haben lassen, kurtzlich vermeldet, vnnd mit grundtlicher Zeügknuß der Heiligen Prophetischen vnnd Apostolischen Schrifft, auch mit Kundtschafft der rechten Catholischen Kirchen verworffen vnd widerlegt, vnd darneben die recht, heilsam, Christlich Leer angezeigt. So wöllen vnd erfordern wir, das vnsere Pfarher, Prediger, vnnd andere vnsere Kirchendiener jre Leer vnd Kirchen handlung in den zwispaltigen, auch andern Puncten, nach innhalt, anweisung vnn erklärung der bemelten zweien Confession, verrichten vnn volnziehen.

Von dem Tauff.

WJewol zu diser zeit nicht vil alt Menschen, sonder zum mehrer theil Kinder getaufft, wie es dann auch recht vnnd Christlich ist, das die Kinder getaufft werden, jedoch so man recht zu Hertzen

fasset, von wem der Tauff gestifft vnnd eingesetzt, auch was grosse Gutthat vns auß Gottes Gnaden durch den Tauff angebotten, vnd übergeben, so würdt er on allen zweiffel für kein liederlich Kinderspil, sonder für den Hochwichtigsten, treffenlichsten werckzeüg einen, dardurch der heilig Geist in vns krefftig vnd thätig, gehalten. (Esa. xl. Matt. iij. Mar. j. Luc. iij. Joan. j.) Dann nach dem der Tauff, durch den Teüffer Johannem auß Gottes Beruff angefangen, hat der Son Gottes vnser lieber HERR Jesus Christus, den selben nicht allein selbs empfangen, sonder auch bestätigt vnd beuolhen, das er für vnd für in der Kirchen biß zu end der Welt, gehalten vnd gebraucht werden soll. (Matth. xxviij.)

Vnd dieweil S. Paulus bezeügt, das wir mit Christo in den Tod, durch den Tauff begraben, auff das, gleich wie Christus ist aufferstanden von den Todten, durch die herrligkeit des Vatters, (Rom. vj.) Also sollen auch wir in einem neüwen Leben wandlen, das auch die so getaufft werdẽ, Christum anziehen, vnd das der Tauff sey ein Bad der Widergeburt, der Reinigung vnd der Erneüwerung des heiligen Geists, (Gal. iij. Ephes. v.) so kan man sich darauß wol erinnern, das er sey ein Göttliche Ceremonia vnnd heilig Sacrament, dardurch wir vnsers Beruffs zur Kindtschafft Gottes vergwißt, vnd in die Posseß der ewigen himmelischen Gütter eingesetzt werden. Dann wiewol nicht alle so getaufft, die ewig Seligkeit ererben, so geschicht doch das selb nicht auß mangel des Tauffs vnd beruffs Gottes, sonder auß mangel deren, so sich des Tauffs nicht mit rechtem Vertrawen in den Herrn Christum durch sein Euangelium gebrauchen. Darumb, nach dem so vil an dem Christlichen Tauff gelegen, dz wir vns sein in den aller grösten vnd schwäresten Anfechtungen, fürnämlich von der ewigen Fürsehung Gottes behelffen, vnd vertrösten mögen vnd sollen: So ist kein müh zusparen, darmit er Christlich gehalten, außgeteilt vnd empfangen werde.

Vnd anfänglich soll der Widerteüffer Irrthumb, so den jungen, vnd noch vnmündigen Kindern den Tauff abgeschlagen, gäntzlich verworffen sein. Sonder die Kinder, als die nicht der geringst teil Gottes Volck sein, sollen vermüg Götlichs Worts vnd ordnung getaufft werden.

Vnd wiewol vor zeiten in der erstẽ Kirchen, nur zwu zeit im jar, nämlich Ostern vnd Pfingsten, zutauffen verordnet, Jedoch, nach dẽ der Son Gottes, vnd seine Apostel kein sonderliche zeit hierinn bestimpt, sonder der Kirchẽ jre freiheit gelassen, auch vil kinder jrer schwachkeit halb, die obbestimptẽ zeit des tauffs nit erreichẽ möchtẽ. so wöllẽ wir auß disen vñ andern hochwichtigẽ vrsachen, dz die kinder zu jed' gebürlichen Zeit, so es von jrentwegen ordenlich begert, vnd sie fürgebracht, getaufft werden. Jedoch achten wir es für nutzlicher, das die Kinder ausserhalb der nott jrer schwachheit nicht, zur Zeit, da kein Kirchen versamlung vorhanden, sonder auff den Sontag oder andere Feiertag, oder auff den Werck tag, da Predig gehalten, vnd ein mänge des Volcks in der Kirchen beyeinander

versamlet, zutauffen fürgetragen werden, darmit mäniglich bey dem Kindertauff, nicht allein des gebrauchs vnd nutzung des Tauffs erinnert, sonder auch Gottes Namen über das Kind anzurüffen, vnnd dem Kind vmb ein rechten Christlichen Glauben, der jm zu rechter entpfahung des Tauffs, vnd zur Seligkeit nöttig, zubitten, ermanet vnd bewegt wurden. [68])

Wir wöllen aber hiemit niemandts gestatt haben, dz er mit seines Kinds Tauff, auß verachtung gfährlicher weiß vnd jrriger, vnchristenlicher Meinung, in die lenge verziehe, dann wo sollichs geschehe, gedencken wir dasselb nach gelegenheit des Handels ernstlich zustraffen. [69])

Darnach soll auch fürnemlich hierinn bedacht werden, das die Substantia, oder das wesenlich Stuck, eines rechten Christlichen Tauffs, nicht an der menge vnd vile der Ceremonien, so vor diser zeit bey dem Tauff im brauch gewesen, sonder fürnämlich an dem gelegen sey, das der Tauff gereichet werde, im Namen Gott des Vatters, vnnd des Sons, vnd des heiligen Geists. Darumb alle Lectiones, Vermanung vnd Gebett, bey dem Tauff dahin gerichtet werden sollen, das dises wesenlich Stuck recht verstanden vnd gebraucht werde.

Das aber das Kind im Tauffen in oder außgewickelt, ein oder drey mal begossen, in das Wasser eingedaucht, oder mit Wasser besprengt werde, ist an jm selbs mittelmässig.

[70]) Jedoch, dieweil in der Kirchen alles ordenlich vnd zur Besserung geschehen soll, haben wir für nutzlich bedacht, das die Kindlin außgewickelt, doch allerley Gefahr zuuerhütten, nicht ins Wasser gedaucht, sonder mit dem Wasser also nackend begossen werden, es were dann sach, das das Kind so schwach, das es den Lufft oder Kelte nicht wol leiden möchte, als dann mage es eingewickelt wol getaufft werden.

Es soll auch beid von den Eltern vnd Pfarrherrn fürsehung geschehen, das zu Geuattern des Kinds tauff, nicht leichtuertig Personen, so in offentlichen Lastern vnbußfertig verhafft, sonder ehrlich vnd Gottsförchtig Leüt angenom̃en werden, darmit nit durch der Geuattern vnerberkeit das heilig Sacrament des Tauffs, vor der Kirchen geschendet werde.

Hierauff soll nachuolgende Ordnung im Tauff gehalten werden.

Erstlich frage der Kirchendiener, wie man das Kind nennen wöll, vnd ob es nicht jachtaufft sey, so es nun nicht jachtaufft ist, sprech er also.

Form des Tauffs.

ES ist vns hie ein Kindlin fürgetragen, vnnd von seinet wegen begert, das es dem Gebett gemeiner Christlichen Kirchen beuol-

---

68) cfr. Gen. S. R. v. 17. Dec. 1806. §. 3. — u. Kön. Ver. v. 14. Mart. 1810.
69) cfr. Spez. Conf. Erl. v. 3. Oct. 1826.
70) A. v. 1582. „Jedoch — getaufft werden" fehlt.

hen, vnd nach Ordnung vnnd Einsatzung vnsers Herrn Jesu Christi getaufft werde.

Damit wir aber Bericht empfangen, auß was grund Göttlicher Schrifft, wir vns des Kindlins annemen, vnd durch das Gebett Gottes Angesicht fürstellen, auch jm vm̃ die Gnad vnd Gab des Tauffs bitten sollen. So laßt vns hören das Euangelion von den Kindlin, wie es Marcus am zehenden beschriben hat.

Zu der Zeit brachten sie Kindlein zu Jhesu, das er sie solt anrüren, aber die Jünger furen die an, die sie trugen, da es aber Jesus sahe, ward er vnwillig, vnd sprach zu jhnen: Laßt die Kindlein zu mir kommen, vnd wehret jnen nicht, dann solcher ist das Reich Gottes. Warlich ich sag euch, wer das Reich Gottes nicht entpfähet als ein Kindlin, der würdt nicht hinein kommen, vnd er hertzet sie, vnnd leget die Händ auff sie, vnd segnet sie.

Lieben Freünd, wir hören auß disem Euangelio, wie freündtlich sich der Son Gottes, vnser lieber Herr Jesus Christus, gegen den Kindlin stellet, darmit er offentlich vnd gewißlich zuuersteen gibt, in was grosser nott vnnd Gfahr die armen Kindlin stecken, vnd das sie darauß on sein sonderlich Gnad vnd Barmhertzigkeit, nit erlöset werden mögen. Dann wir hören auch sonst täglich auß Gottes Wort, erfarens auch beid an vnserm Leben vnd Sterben, das wir von Adam her alle sampt, in Sünden empfangen vnd geborn werden, darinnen dann wir vnder Gottes Zorn in ewigkeit verdampt vnd verlorn sein müßten, wa vns nicht durch den eingebornen Son Gottes, vnsern lieben Herrn Jesum Christum, darauß geholffen were.

Dieweil dann dises gegenwürtig Kindlin in seiner Natur, mit gleicher Sünde, in massen wie wir auch vergifftet vnnd verunreiniget ist, darumb es auch des ewigen Tods vnd Verdamnuß sein vnd bleiben müßte.

Vnd aber Gott der Vatter aller Gnaden vnd Barmhertzigkeit, seinen Son Christum der gantzen Welt, vnd also auch den Kindlin nicht weniger, dann den Alten verheissen vnd gesandt hat, wölcher auch der gantzen Welt Sünd getragen, vnd die armen Kindlin gleich so wol, als die Alten, von Sünd, Tod vnd Verdamnuß erlöset vnnd selig gemacht hat, vnd beuolhen, man soll sie zu jm bringen, das sie gesegnet werden.

Derohalb so vermane vnd bitte ich euch alle, die jr all hie versamlet seind, auß Christlicher liebe vnd trewe, das jr erstlich zu Hertzen nemen vnd mit fleiß bedencken wölt, in was grossem jamer vnd not, dises Kindlin, seiner Art vnd Natur halben stecket, Nemlich das es sey ein Kind der Sünden, des Zorns vnd Vngnad, vnd das jme nicht anders geholffen werden möge, dann das es durch den Tauff, auß Gott new geborn, vnd von Gott an eines Kindsstatt, von wegen vnsers Herrn Jesu Christi, angenommen werde.

Hierauff so wöllet euch dises gegenwürtigen armen Kindlins gegen Gott dem HERRN mit ernst annemen, das selb dem HERRN Christo fürtragen, vnd bitten, er wölle es zu gnaden auffnemen,

jm sein Sünd vergeben, vnnd zu einem Miterben, der ewigen, himmelischen Gütter erkennen, auch nicht allein von des Teüffels gwalt, dem es der Sünd halb vnderwürfflich, erledigen, sonder auch also durch den heiligen Geist stercken, das es dem Feind im leben vnd sterben, stattlichen Widerstand thun, vnd in dem zum seligen Sig erhalten werden mög.

Laßt vns also betten.

O Allmechtiger, Ewiger Gott, ein Vatter vnsers HERREN Jesu Christi, wir rüffen dich an, über disen deinen Diener N. der die Gab deiner Tauff bittet, vnd dein ewige Gnad, durch die geistlich Widergeburt begert, nimme jn auff HERR, vnd wie du gesagt hast, Bittet so werden jr nemen, suchet so werdet jr finden, klopft an, so würt euch auffgethon (Marc. vij.), so raiche nun ewiger Gott dein Gütte vnn gnad, dem der da bittet, vnd öffne die Thür dem der da anklopfft, das er den ewigen Segen dises Himmelischen Bads erlange, vnd das verheissen Reich deiner Gaben empfahe, durch Christum vnsern HERREN.

Ein ander Gebett.

Allmechtiger, Ewiger Gott, der du durch die Sündtfluß, nach deinem gestrengen Gericht, die Vnglaubigen Welt verdampt, vnn den Glaubigen Noe selb acht, nach deiner grossen Barmhertzigkeit erhalten, den Verstockten Pharao mit allen den seinen im Rotten Mör ersenfft, vnnd dein Volck Jsrael durch das trucken hindurch gefürt, auch durch solchs das Bad deiner heiligen Tauff zukünfftigklich bezeichnet vnd bedeütet (j. Petr. iij.). Deßgleichen durch die Tauff, deines lieben Kinds, vnsers HERRN Jesu Christi, den Jordan vnd alle Wasser, zur seligen Sündtfluß vnd reichlicher Abweschung der Sünden, geheiliget vnn eingesetzt hast, Wir bitten dich durch dieselb dein grundlose Barmhertzigkeit, du wöllest disen N. gnädiglich ansehen, vnd mit rechtem Glauben im Geist beseligen vnn stercken, das durch dise heilsame Sündtfluß, an jhme ertrincke vnd vndergehe alles was jme von Adam angeborn ist[71]), Das er auch auß der zal der Vnglaubigen gesöndert, in der heiligen Archa der Christenheit trucken vnd sicher behalten werde, deinem Namen allzeit brünstig im Geist vnd frölich in Hoffnung zudienen, auff das er mit allen Gläubigen deiner Verheissung ewigs Leben erlangen mög, durch Jesum Christum vnsern HERRN. Amen.

Laßt vns auch sprechen das Gebett, so vns vnser HERR Christus selbs geleret vnd beuolhen hat zubetten, vnd nicht allein alle vnsere, vnd des Kinds notturfft darinn begriffen, sonder auch darmit vns gwißlich zuerhören verheissen hat.

---

71) Wann ein Alts getaufft würt soll man dise wort (vnn er selbs darzu gethon hat) hinzu setzen.

Sprecht ein Vatter vnser ꝛc.

Nach dem Gebett spreche der Kirchendiener gegen dem Kind.

Der HERR beware dein Eingang vnn Außgang, von nun an biß in Ewigkeit.

Darauff spreche der Kirchendiener weitter gegen den Geuattern also.

Ermanung zun Geuattern bey dem Tauff.

Lieben Freünd in Christo, Nach dem jr von wegen dises N. begert haben, das er (vel sie) in dem Namen Jesu Christi getaufft, vnnd durch den Tauff in die heilige Gemein Gottes Volcks, angenommen vnnd eingeleibt werde, So ist euch als Christen vnuerborgen, das wölcher sich zu der Gemein Christlicher Kirchen thut, der begibt sich in ein geistlichen Streit, darinn wir nicht mit Fleisch vnd Blut, sonder mit dem bösen Geist, die tag vnsers Lebens, hie auff Erden zukempffen haben, wölchen Streit auch wir, on rechten Glauben in Gott Vatter, Son vnnd heiligen Geist, nicht volfüren mögen.

Hierauff, dweil jr euch auß Christlicher Lieb vnnd Freündtschafft, dises noch vnmündigen N. haben angenommen, vnd vertretten in diser offenlichen Christlichen Handlung, So wöllend mir an seiner statt antworten, damit offenlich bekannt werde, warauff er getaufft werde.

N. widersagst du dem Teüffel vnn allen seinen Wercken vnd Wesen?

Antwort. Ja ich widersag.

Darnach frage der Kirchendiener ferner,

N. glaubst du in Gott Vatter, Allmechtigen, Schöpffer Himmels vnd der Erden?

Antwort, Ja ich glaub.

N. glaubst du in Jhesum Christum sein Eingebornen Son vnsern HERRN, der empfangen ist von dem heiligen Geist, geborn auß Maria der Junckfrawen, der gelitten hat vnder Pontio Pilato, gecreützigt, gestorben vnnd begraben, ist abgefaren zur Hölle, am dritten Tag aufferstanden von Todten, auffgefaren gen Himmel, da sitzt er zu der Gerechten Gottes seins Allmechtigen Vatters, von dannen er zukünfftig ist, zurichten die Lebendigen vnd die Todten?

Antwurt, Ja ich glaubs.

N. glaubst du auch in den heiligen Geist, ein heilige Christliche Kirch, ein Gemeinschafft der Heiligen, verzeihung der Sünden, aufferstehung des Leibs, vnd ein ewigs Leben?

Antwurt, Ja ich glaubs.

Darauf frage abermals der Kirchendiener.

N. wilt darauff getaufft werden?

Antwurt, Ja Ich will.

Als dann begiesse der Kirchendiener das Kind auffgewickelt, wie obuermelt, mit Wasser, vnd spreche mit heller, lautterer vnd deütlicher Stimme

N. ich tauffe dich in dem Namen Gottes des Vatters vnd des Sons vnd des heiligen Geists.

Vnd spreche darauff.

Der Allmechtig Gott vnnd Vatter vnsers HERREN Jesu Christi, der dich N. anderwerts durch Wasser vnd heiligen Geist geborn, vnd dir all dein Sünd, durch seinen lieben Son vnsern HERRN Jhesum Christum vergeben hat, der stercke dich mit seiner Gnad im heiligen Geist, zum ewigen Leben, Amen.

Darauff soll der Kirchendiener das Volck zur Danckbarkeit vnd Gebett ermanen, also sprechend.

Vermanung zur Danckbarkeit nach dem Tauff.

JR lieben in Christo Jesu, dieweil der Allmechtig Gott diß Kindlin zu dem Tauff vnsers lieben HERRN Jesu Christi, hat gnädiglich kommen lassen, sollen wir jm lob vnd danck sagen, vnd bitten, das er jhm wölle das Kind in allen gnaden beuolhen sein lassen.

Sprechend also.

Allmechtiger, Barmhertziger Gott vnd Vatter, Wir sagen dir lob vnd danck, das du dein Kirch gnädigklich erhaltest vnd merest, vnnd disem Kind verlihen hast, das es durch den heiligen Tauff widergeborn, vnd deinem lieben Son vnserm HERRN, vnd einigen Heiland Jesu Christo eingeleibdt, dein Kind vnnd Erbe deiner Himmelischen Gütter worden ist. Wir bitten dich gantz gehorsamlich, das du diß Kind, so nun mehr dein Kind worden ist, bey der empfangnen Gutthat gnädiglich bewaren wöllest, darmit es nach allem deinem Wolgefallen, zu Lob vnd Preiß deines heiligen Namens, auff das trewlichst vnnd Gottseligst aufferzogen werde, vnnd endtlich das versprochen Erbtheil, im Himmel mit allen Heiligen empfahe, durch Jesum Christum, Amen.

Nach volendung dises Gebets, mag der Kirchendiener, die Eltern, Früntschafft vnd die Geuattern, auff volgende oder dergleichen weiß vermanen.

Jr lieben im HERRN Jhesu Christo, wie jr euch allhie vor dem HERRN Christo, der mitten vnder vns ist, vnnd vor seiner heiligen Kirchen vernemen haben lassen, also sollen jr euch desselben getrewlich lassen angelegen sein, vnd mit allem fleiß nachkommen.

Vnd jr alle, jr Eltern vnd Verwandten dises Kinds, vnd wieuil ewer hie zugegen seind, solt nun diß Kind nach dem heiligen Tauff anderst nicht, dann als ein Kind des Allmechtigen, vnd ein Glidmaß vnsers HERRN Jesu Christi, dem auch die Engel Gottes dienen werden, erkennen vnd halten (Matth. xviij. Hebr. j.). Vnd nicht zweifeln, was jr disem Kind thun werden, es sey böß oder guts, das jr das Gott selb vnd vnserm HERRN Christo thun werden, Derhalben euch kein mühe noch arbeit reuwen soll, die jr darzu ankeret, ein jeder nach seinem Beruff vnnd Verwandtschafft mit disem Kind, das es dem HERRN wol aufferzogen, vnderwisen vnd

gelehret werde, zuhalten alles was vns der HERR zuhalten beuolhen hat, daran jr Eltern, Verwandten vnnd Geuatter für euch selbs kein fleiß sparen solt, vnnd das Kind, so es sein Jar erreichet in die Kirchen zu dem Catechismo getrewlich fürdern, Darmit es wol vnd grundtlich erkennen lerne, was grosser, vnaußsprechlicher Gnaden vnd Gaben jm von Gott im heiligen Tauff, geschenckt vnd übergeben seind, vnd auß dem dann seinen Glauben in der Gemein Gottes, selbs gern vnd von Hertzen bekenne vnnd verjehe: Sage wircklich vnnd mit der That ab dem Teuffel vnnd der Welt, mit allen jren Wercken vnd Lüsten: ergebe vnd stelle sich dar dem Herrn vnd seiner heiligen Kirchen, in gantzem Gehorsam seines heiligen Euangelions: bleibe vnnd lebe bey vnserm Herrn Christo biß ans ende: vnnd bringe als ein lebendigs Glid Christi, vnn fruchtbare Reben, die an dem Rebstock Christi gesund bleibt, vil frucht zu dem preiß Gottes vnd besserung seiner heiligen Kirchen, Amen.

Zum beschluß spreche der Kirchendiener.

Der HERR gesegne euch vnd behüte euch.

Der HERR erleuchte sein Angesicht über euch vnd sey euch gnädig.

Der HERR erhebe sein Angesicht auff euch vnnd gebe euch den Friden, Amen.

Wir halten auch für nutzlich, so ausserhalb der gemeinen Predig oder Kirchen versamlung ein Kind getaufft werden soll, das ein Zeichen mit einer Glocken geschehe, damit ander Leüt dardurch zum Tauff handel zukommen ermanet werden.

Von der Gahetauff.

DWeil bißher in der Christlichen Gmein ein loblich vnnd wol gegründt gewonheit gehalten ist, das alle Christliche Personen, vnn sonderlich die Hebammen, in ansehung das auch die Weiber Miterben des Reichs Christi seind, vnd die not der gemeinen Regel vnd Ordnung nicht vnderwürflich ist, zur zeit der not, in abwesen der Männer, die Kindlin getaufft haben, wölches man Gähetauff genennet hat: So wöllen wir dieselben auch nicht auffheben, sonder in jrer krafft bleiben lassen.

Es sollen aber die Kirchendiener die Hebammen auffs fleissigst vnderrichten. Erstlich das sie kein Kind, so noch in Mutter Leib vnd nicht gantz an die Welt geborn ist, Gahetauffen sollen. Dann nach dem der Tauff ein Sacrament der Widergeburt ist, erfordert die natur dises Sacraments, das das Kind, so das Sacrament der Widergeburt entpfahen soll, vorhin an die Welt geborn sey. Jedoch sollen die, so in solchen nöten darbey sind, beid Mutter vnd das Kind, dem Allmechtigen Gott, durch jr trewlich Fürbitt beuelhen, das Gott der Mutter helff, vnd das Kindlin jm gnädiglich laß beuolhen sein. Darnach das sie auch, nach dem dz Kind geborn, ausserhalb der höchsten not des Kinds Schwachheit, nicht Gahetauffen

sollen, Sonder wa sie ein Kirchendiener, oder sonst ein Christlichen Mann, in der eil gehaben mögen, den selben berůffen, vnn jnen das Kind tauffen lassen. Aber so das selb von schwachheit wegen des Kinds je nicht gesein möcht, als dann solle die Hebamme, oder wölches gegenwůrtigs Christlichs Weib sich des tåuffens vnderfangen will, zwo oder drey Personen, so vorhanden, zur zeůgnuß berůffen vnnd erfordern, darmit auff zweier oder dreier Kundtschafft die Tauff bestendig sey, vnn zuuor das Gebett, Vatter vnser, sprechen, darauff das Kind mit Wasser tauffen, vnd sprechen.

Ich tauff dich im Namen Gottes des Vatters, vnd des Sons, vnnd des heiligen Geists.

Wer nun also wie jetzt vermelt Gahegetaufft ist, der soll nicht anderwerts wider getaufft werden, sonder soll bey dem empfangnen Tauff beleiben.

Jedoch so das Kind lebendig bleibt, soll man es in die Kirchen tragen, als dann soll der Kirchendiener vngeuarlich nachuolgender weiß damit handeln.

Zum ersten frage er die Hebammen, wie vnd mit was Worten das Kind getaufft, vnd wer dabey gewesen.

Darnach verhöre er auch die andern so darbey gewesen, wölcher gestalt das Kind getaufft sey.

So er dann befindet, das recht in dem Namen Gottes des Vatters vnnd Sons vnd heiligen Geists getaufft worden sey, soll er gegen der Versamlung der Kirchen sprechen.

LIeben Freund, das Kindlin vns hie fůrgebracht, ist seiner sorglichen Schwachheit halben, da heimen im Hauß, in dem Namen Gottes des Vatters, Sons vnd heiligen Geists, nach der Ordnung Christi getaufft worden. Hierauff das das heilig, Hochwirdig Sacrament des Tauffs nicht geschendt, noch Gottes Wort, darbey gefůret, fůr ein Spot gehalten werde, soll es bey dem empfangnen Tauff beleiben, vnnd nicht wider geteůfft werden.

Vnd nach dem es noch kein Namen hat, soll es N. genannt werden, Darumb sollen vnd wöllen wir vns dises N. als eins rechten Glids vnsers HERREN Jesu Christi, vnd seiner heiligen Kirchen annemen.

Wir wöllen auch hören das Euangelion, darinn sich vnser HERR Christus, der Kindlin auff das freůndtlichst annimpt, darmit wir erinnert werden, wes wir von den Kindern halten sollen. Also schreibt Marcus cap. x. Sie brachten Kindlin zu Jesu, dz er sie anrůrte, die Jůnger aber furen die an, die sie trugen, da es aber Jhesus sahe, warde er vnwillig, vnnd sprach zu jnen, Lasset die Kindlin zu mir kommen, vnd weret jnen nicht, dann solcher ist das Reich Gottes, Warlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfahet wie ein Kindlin, der wůrdt nicht hinein kommen, vnd er hertzet sie, vnd legt die Hend auff sie, vnnd segnet sie.

Dweil wir nun auß jetzgehörten worten vnsers Herrn Christi des gewiß vnd sicher seind, das die Kinder, so Christo zugetragen, jme gefällig seind, vnd nun dises Kind dem HERRN Christo durch den

Tauff auch überantwurt, vnnd wir verhoffen, das es zum Reich der Gnaden angenommen, vnd nun ein Kind des Allmechtigen, vnnd ein Glidmaß vnsers HERREN Jesu Christi worden ist, dem die Engel Gottes dienen, So wöllents auch darfür halten, vnnd euch kein mühe noch arbeit verdriessen lassen, jeder nach seinem Beruff vnd Verwandtschafft mit disem Kind, es dem HERRN auffzuziehen, vnnd zu vnderweisen, das es lerne halten, das vns der HERR zuhalten beuolhen hat, daran jr Eltern, Verwandten vnnd Geuatter, für euch selbs kein fleiß sparen, vnd es in die Kirchen zu dem Catechismo getrewlich fürdern sollen, so balde es des Alters vnd Verstands halber fähig sein mag, darmit es wol vnd grundtlich erkennen lerne, was grosser vnnd vnaußsprechlicher Gnaden vnnd Gaben, jm von Gott im heiligen Tauff geschenckt vnd übergeben seind, vnnd auß dem dann seinen Glauben in der Gemein Gottes, selbs gern bekenne vnnd verjehe: sage ab dem Teüffel vnd der Welt mit allen jren Wercken vnd Lüsten: ergebe vnnd stelle sich dar dem HERRN, vnd seiner heiligen Kirchen, in gantzem Gehorsam seins heiligen Euangelions: bleibe vnd lebe in vnserm HERRN Christo biß an das ende: bringe als ein lebendigs Glid Christi, vnd fruchtbare Reb, die an dem Rebstock Christo gsund bleibt, vil frucht, zu dem preiß Gottes vnd besserung seiner heiligen Kirchen.

Hierauff lassend vns also betten.

Allmechtiger Gott vnd Vatter vnsers lieben HERRN Jesu Christi, der du diß Kind durchs Wasser vnd heiligen Geist anderwerts geboren, vnnd jme alle seine Sünd vergeben hast, stercke es nun mit deiner Gnaden, mehre in jm deinen heiligen Geist, das es an Leib vnd Seel seliglich auffwachsse, vnn in dem neüwen Göttlichen Leben, darzu du es new geborn hast, zuneme, Vnd gib seinen Eltern vnd vns allen, das wir dir hiezu an disem Kind getrewlich vnd seliglich dienen, darmit auch durch es vnd vns alle dein Göttlicher Name jmmermehr geheiliget, vnd dein Reich erweittert werde, durch vnsern HERRN Jesum Christum.

Vnd zum Beschluß sage er.

Der Frid des HERRN sey mit dir vnd mit vns allen, Amen.

Wurden aber die Leüt, so das Kindlin zum Tauff bringen, auff des Kirchendieners Frage, vngewisse antwort geben, vnnd sagen, sie wißten nicht was sie in solcher Not vnd Schrecken gedacht, vil weniger (wie dann offtmals zugeschehen pfleget) was sie geredt oder gethon hetten, so mache man nur nicht vil Disputierens, sonder tauffe es on meldung einicherley Condition, obgeschribner Ordnung gemeß, wie alle ander Vngetäuffte Kinder getäufft werden [72]).

Von dem Catechismo.

CAtechismus in dem Christenlichen Glauben, ist ein mündtli-

72) Vgl. Sp. R. v. 3. Jun. 1746.

licher bericht, darinn die fürnembste vnd nöttige Stuck, der rechten, warhafftigen Christlichen Religion erkläret werden.

Vnd ist vor zeiten, da die Christlich Kirch auß den Alten, beide bei Juden vnd Heiden, so zu jren Jaren vnd Verstand kamen, versamlet warde, der Catechismus vor dem Tauff gehalten worden.

Nach dem aber zu diser zeit gmeinlich die Kinder in jrer Kindtheit, da sie des mündtlichen berichts noch nicht vähig seind, getaufft werden, So soll der Catechismus als der, so zu vnderrichtung der Hauptarticke1 des rechten, warhafftigen, Christlichen Glaubens, denen die zu jren Jaren vnd Verstand kommen, notturfftig, mit den Kindern, als bald sie desselben jres Alters vnd Verstand halben vähig sein mögen, gehalten werden.

Das soll aber mit volgender Ordnung geschehen.

Erstlich soll ein jetlicher Pfarher oder Prediger, allwegen auff ein jeden Sontag insonderheit nach der Predig, auff der Cantzel die zehen Gebot, Das Symbolon Apostolicum, vnd das Vatter vnser fürsprechen, Vnn darmit es fruchtbarlich vnn nutzlich geschehen mög, soll er nicht heüt dise Form, morgen ein andere gebrauchen, sonder die bemelte Stuck auffschreiben, vnn sie dem Volck, auß dem geschriben büchlin oder Täfelin ordenlich, verstentlich vnn deütlich fürlesen, das beide, Alt vnn Jung, bey jnen selbs die Wort nachsprechen, vnnd einerley Wort gewonen mögen, dann es tregt sich bey dem gemeinen Volck diser Stuck halben allerley Vnrichtigkeit zu, von wölches wegen die Notturfft erheischet, das diser Catechismus offt vnd gleichförmig gehalten werde. Wiewol nun dise Verordnung bey manchem ein gerings Ansehen haben möcht, als die vil schlechter vnn kindischer were, dann das fürnemlich die Gelerten damit beladen solten werden, Jedoch wölcher bedenckt die hoch groß Autoritet der bemelten Stuck, vnd was treffenlicher nutz der heiligen Christlichen Kirchen darauß entsteht, der würdt sich, er seie gleich wie gelert er wölle, dieselben der Kirchen fürzusprechen, nicht schämen. Dann die zehen Gebott, sind von Gott so hoch geachtet worden, das er sie selbs seiner Kirchen auff dem Berg Sinay fürgesprochen hat (Mos. ij. xx.): So hat vnser HERR Christus auch selbs das Vatter vnser zubetten gelehret (Mat. vj.), Was dann das Symbolon Apostolicum, fürnämlich die Articke1 von dem Son Gottes, vnserm HERRN Jesu Christo (Acto. ij.), belanget, hat es Petrus mit gegenwürtiger Kundtschafft anderer seiner Mitapostolen, auff den Pfingstag, da sie aller erst den heiligen Geist entpfangen hetten, geprediget. Vnd ist nicht zu zweiffeln, nach dem die recht, war Christlich Leer des heiligen Euangelions, in der Kirchen vil Jar mit Menschengedicht verdunckelt gewesen, vnd doch darbey der Gebrauch, die obbemelte Stuck nach der Predig fürzusprechen, gehalten, das vil Menschen durch dieselben auß gnaden des heiligen Geists, im rechten Glauben erleüchtet vnnd erhalten worden sind. Darumb soll sich keiner dises Christlichen, nutzlichen Wercks zuunderfahen beschwären, sonder das selb mit allem fleiß vnd ernst verrichten.

Darnach soll ein jetlicher Pfarher etlich mal im Jahr, auff die

bemelte stuck nach der Predig die volgende Sprich Pauli, darin ein jetlicher seines Berufs erinnert würdt, fürlesen, nämlich also.

Nach dem wir jetzt die Haupt vnnd nöttige Stuck, vnsers heiligen Christlichen Glaubens gehöret, So sollen wir auch vernemen, die Sprüch der heiligen Schrifft, darauß ein jetlicher in seinem Stand erlernen mag, was jme in seinem Beruff zuthun gebüre.

Der Weltlichen Oberkeit.

LAßt euch weisen jr Künig, vnd laßt euch leren jr Richter auff Erden, dienet dem Herrn mit Forcht, vnn frewet euch mit Zittern, (Psal. ij.) Laßt ab vom Bösen, lernet Guts thun, trachtet nach Recht, helfft dem Vertruckten, schafft den Waisen Recht, vnd helfft der Witwen sachen (Esai. j.)

Den Richtern.

SJhe dich vmm vnder allem Volck, nach redlichen Leütten, die Gott förchten, warhafftig, vnnd dem Geitz feind seind, die setze über sie, das sie das Volck alle zeit richten, (Exodi, xviij.) Sehend zu was jr thůt, dann jr haltent das Gericht nit den Menschen, sonder dem Herrn, vnn er ist mit euch im Gericht, darumb laßt die forcht des Herrn bey euch sein, vnd hůttend euch vnd thůts, dann bey dem Herrn vnserm Gott, ist kein Vnrecht, noch ansehen der Person, noch annemen des Geschencks (ij. Chronicor. xix.)

Der Weltlichen Oberkeit vnd Vnderthonen.

JEderman sey vnderthon der Oberkeit, die Gewalt über jn hat, dann es ist kein Oberkeit, on von Gott, wo aber Oberkeit ist, die ist von Gott verordnet (Rom. xv. j. Pet. ij.). Wer sich nun wider die Oberkeit setzet, der widerstrebt Gottes ordnung, die aber widerstrebent, die werden über sich ein Vrteil empfahen, dann die Gwaltigen seind nicht den gutten Wercken, sondern den bösen zuförchten. Wilt du dich aber nit fürchten für der Oberkeit, so thu guts, so würst du Lob von derselbigen haben, dann sie ist Gottes Dienerin dir zu gut, thust du aber böß, so fürcht dich, dann sie tregt das Schwert nit vmb sunst, sie ist Gottes Dienerin, ein Recherin zur Straff über den der böses thut. So seind nun auß not Vnderthon nicht allein vmb der Straff willen, sonder auch vmb des Gwissens willen, derhalben müssen jr auch Steür geben, dann sie seind Gottes Diener, die solchen Schutz sollen handthaben ꝛc. (Roma. xiij. j. Pet. ij.)

Den Eemännern.

JR Männer lieben ewere Weiber, gleich wie Christus geliebt hat sein Gemein, ꝛc. (Ephes. v.) Jr Männer liebend ewere Weiber, vnnd seien nit bitter gegen jnen, (Coloss. iij.).

Jr Männer wonend bey ewern Weibern mit Vernunfft, vnnd

gebt dem Weibischen als dem schwechsten Werckzeug sein Ehr, als auch Miterben der Gnaden des Lebens, auff das ewer Gebett nit verhindert werde (j Pet. iij)

Den Eeweibern.

JR Weiber seind vnderthon ewern Männern als dem HERRN, wie sichs gebürt, dann der Mann ist des Weibs Haupt, gleich wie auch Christus das Haupt ist seiner Gemein (Ephes. v. Coloss. iij.) Die Weiber sollen jren Männern vnderthon sein, auff das auch die, so nit glauben an das Wort, durch der Weiber wandel on Wort gewonnen werden, wann sie ansehen ewern keüschen Wandel in der Forcht, wölcher Geschmuck soll nicht außwendig sein, mit Haarflechten, vnd Gold vmbhencken, oder Kleider anlegen, sonder der verborgen Mensch, des Hertzen on verruckt, mit sanfft vnd stillem Geist, das ist kostlich für Gott, Dann also haben sich auch vor zeitten die heiligen Weiber geschmuckt, die jr Hoffnung auff Gott satzten, vnd jren Männern vnderthon waren, wie die Sara Abraham gehorsam war, vnn hiesse jn Herr, wölcher Töchter jr worden seind, so jr wol thut, vnd eüch nit förchten vor einichem schrecken, ꝛc. (j. Pet. iij.).

Den Eltern.

DJe Wort die der HERR dir gebeüt, soltu zu Hertzen nemen, vnd solt sie deinen Kindern scherpffen, vnd daruon reden, wann du in deinem Hauß sitzest, oder auff dem Weg gehest, wann du dich niderlegst oder auffstehest ꝛc. (Deut. vj.)

Laß nicht ab das Kind zuzichtigen, dann wo du es mit den Rutten hawest, so darff mans nit tödten: du hauwest es mit der Rutten, aber du errettest sein Seel von der Hell (Prouerb. xxiij.)

Der seiner Rutt schonet, der hasset sein Son, wer jn aber lieb hat, der züchtiget jn bald. (Prouerb. xiij. xix. xxix.) Hast du Kinder, so zeüch sie, beüg jren Hals von jugendt auff, laß in jren Willen nicht in der Jugendt, vnnd entschuldige jr Thorheit nicht (Ecclesiastic. vij, vnd xxx.), Jr Vätter erbittert ewer Kinder nicht, auff das sie nit scheüch werden, sonder ziehet sie auff in der Zucht vnd vermanung zu dem Herrn (Ephes. vj. Coloss. iii.)

Den Kindern.

JR Kinder seind gehorsam ewern Eltern, in dem Herren, dann das ist billich. Ehre Vatter vnd Mutter, das ist das erst Gebott, das verheissung hat: auff das dirs wol gehe, vnnd lang lebest auff Erden (Ephes. vj. Coloss iij.).

Den Knechten, Mägten, Täglenern vnnd Arbeittern.

JR Knecht seind gehorsam ewern leiblichen Herrn, mit Forcht vnd Zittern, in einfaltigkeit ewerer Hertzen, als Christo, nicht mit Dienst allein für augen, als den Menschen zu gfallen, sonder als die

Knecht Christi, das jr solchen willen Gottes thut von Hertzen, mit guttem willen, laßt euch duncken, das jr dem Herrn dienend, vnd nit den Menschen, vnd wissend, was ein jetlicher guts thun würdt, das würdt er von dem Herrn entpfahen, er sey Knecht oder Herr. (Ephes. vj. Coloss. iij.)

Jr Knecht seind vnderthon mit aller Forcht den Herren, nicht allein den güttigen vnd gelinden, sonder auch den wunderlichen. (j. Pet. ij.)

Den Haußherrn.

JR Herrn thund auch dasselbig gegen jnen, vnnd laßt ewer Trówen, vnnd wißt daß jr auch ein Herrn im Himmel haben, vnnd ist bey jm kein ansehen der Person, vnd beweiset den Knechten was recht vnd billich ist. (Ephes. vj. Coloss. iij.)

Der gemeinen Jugendt vnnd anderen.

LAssend euch nit verfüren: weder die Hurer, noch die Abgóttischen, noch die Eebrecher, noch die Dieb, noch die Geitzigen, noch die Trunckuen, noch die Lesterer, noch die Rauber, werden das Reich Gottes ererben (j. Cor. vj.) Jr Jungen seind vnderthon den Alten, alle sampt seind vndereinander vnderthon, vnd haltent fest an der Demut, dann Gott widerstehet den Hoffertigen, aber den Demütigen gibt er Gnad, so demütiget euch nun vnder die gwaltigen Hand Gottes, das er euch erhóhe zu seiner zeit, all euwer Sorg werffet auff jn, dann er sorgt für euch. (j. Pet. v.)

Den Jungfrawen.

ES ist ein Vnderscheid zwischen einem Weib vnd einer Jungfrawen: wólche sich nit verheirat, die sorgt was den HERRN angehóret, das sie heilig sey, beide am Leib vnd auch im Geist. (j. Cor. vij.)

Den Witwen.

WElche ein rechte Wittib vnd Einsam ist, die stellet jr Hoffnung auff Gott, vnd bleibt am Gebett tag vnd nacht, Wólche aber in Wollust lebt, die ist lebendig tod, solches gebeut jnen, das sie vnsträfflich seind, nit Faul, Schwätzig noch Fürwitzig, vnd reden das nicht sein soll. (j. Timoth. v.)

Für Jederman.

Die Summa Góttlichs Gesatz.

Du solt lieben Gott deinen HERRN, von gantzem Hertzen, von gantzer Seelen, von gantzem Gemüt, das ist das fürnembst vnd gróst Gebott. Das ander aber ist dem gleich, Du solt dein Nächsten lieben als dich selbs: in disen zweien Gebotten, hangt das gantz Gesetz vnnd die Propheten. (Mat. xxij.)

Die Summa des Euangelions.

Also hat Gott die Welt geliebet, das er seinen einigen Son gab, auff das alle, die an jn glaiben, nicht verlorn werden, sonder das ewig Leben haben. (Johannis iij.)

Es ist gewißlich war, vnd ein theür werdes Wort, das Christus Jesus kommen ist in die Welt, die Sünder selig zumachen, vnder wölchen ich der fürnemest bin, aber darumb ist mir Barmhertzigkeit widerfaren, auff das an mir fürnämlich Christus Jesus erzeigt alle Gedult, zum Exempel denen, die an jn glauben sollen zum ewigen Leben.

Aber Gott dem ewigen Künig, dem vnuergenglichen vnd vnsichtbaren, vnd allein Weisen, sey Ehr vnd Preiß in Ewigkeit, Amen. (j. Timoth. j.)

Ferner soll auch ein jetlicher Pfarrherr oder sein Diaconus alle Sontag ein sondere zeit zu dem Catechismo, fürnämlich für das jung Volck, in der Kirchen, wie sollichs ein jeder in seiner Pfarr, mit Rath seines Superattendenten, nach des Volcks vnd Orts gelegenheit verordnet, fürnemen, vnd die Jugendt dahin gewehnen, das sie volgenden Catechismum von wort zu wort außwendig lernen. Vnd damit sollichs nutzlich geschehe, solle der Pfarrherr oder sein Diaconus erstlich ein Puncten oder Artickel des volgenden Catechismi nach dem andern kurtzlich vnd verstentlich explicieren vnnd außlegen, das die Jungen nicht allein der Wörter gewonen, sonder auch ein gutten Christlichen Verstand derselben überkommen. Hernach soll er etlich der Jungen offentlich verhören, das dardurch nicht allein derselben Jungen geschicklicheit erfaren werde, sonder auch die andern den Catechismum von jnen lernen mögen. Vnd sollen die Kirchendiener mit der Jugendt, so freündtlich vnd holdselig handeln, das sie nicht von dem Catechismo abgeschreckt, sonder darzu lustig werden, wie dann vnser Herr Christus selbs sich der Kinder auff das freündtlicheſt angenommen hat.

Catechismus[73].

Frag.

Wölches Glaubens bistu?

Antwurt.

Ich bin ein Christ.

---

73) Es ist dieß der Catechismus von Brenz. Der kl. K. O. v. 1536 ist der luther. Catech. beigegeben. — Wann der Brenz'sche Catech. zuerst erschien, ist unbekannt. Catechismus minor pro pueris: Johannis Brenzii, Ecclesiastae Hallensis 1552 ist dem Catechismus puerilis Melanchthon's Witteb. 1532 8. in 3 Bl. beygedruckt. Von der lateinischen Ausgabe befindet sich auf der Stuttg. Bibl. eine ed. kl. 8. v. J. 1538. — Fischlin lc. p. 36. giebt noch die Ausg. 1551 u. 1592 8. an. — Von der deutschen Ausgabe, die wahrscheinlich Uebersezung der lat. ist, ist der erste bekannte Druck von 1536. 8. (Feuerl. Bibl. Symb. p. 369.) später erschien sie fast alle Jahre zu Stuttgardt und Tübingen.

Frag.

Warum bistu ein Christ?

Antwurt.

Darumb das ich glaub in Jesum Christum, vnd bin in seinem Namen getaufft.

Frag.

Was ist der Tauff?

Antwurt.

Der Tauff ist ein Sacrament vnd ein Göttlich Wortzeichen, darmit Gott der Vatter, durch Jesum Christum seinen Son, sampt dem heiligen Geist, bezeügt, das er dem Getaufften ein gnädiger Gott wölle sein, vnd verzeihe jm alle Sünd, auß lautter Gnad, von wegen Jesu Christi, vnd nem jn auff an eines Kindsstatt, vnnd Erben aller Himmelischen Gütter.

Frag.

Sag mir Zeügnuß der heiligen Schrifft, darauß die Stifftung dises Sacraments des Tauffs erwisen würt.

Antwurt.

Matthei am letsten, da der HERR Jesus zu seinen Jüngern sprach, Mir ist geben aller Gewalt, im Himmel vnd auff Erden, darumb geht hin, vnd lehret alle Völcker, vnd teüffend sie in dem Namen des Vatters, vnd des Sons, vnd des heiligen Geists, vnd leeret sie halten alles, was ich euch beuolhen hab.

Vnd S. Marcus am letsten.

Geht hin in alle Welt, vnd prediget das Euangelion aller Creatur, wer glaubt vnd getaufft würdt, der würdt selig, wer aber nit glaubt, der würdt verdampt werden.

Frag.

Sag her die zwölff Stuck des Christenlichen Glaubens.

Antwurt.

Ich glaub in einen Gott den Allmächtigen Vatter, Schöpffer des Himmels vnd der Erden.

Vnd in Jesum Christum sein eingebornen Son vnsern Herrn.

Der empfangen ist von dem heiligen Geist, geborn auß Maria der Jungfrawen.

Der gelitten hat vnder Pontio Pilato, gecreütziget, gestorben vnd begraben.

Ist abgestiegen zu der Helle, am dritten Tag wider aufferstanden von den Todten.

Vnd auffgefaren in die Himmeln, da sitzt er zu der gerechten Gottes seines Allmechtigen Vatters.

Von dannen er wider kommen würdt, zurichten die Lebendigen vnd Todten.

Ich glaub in den heiligen Geist.

Ein heilige Christenliche Kirchen, die Gemeinschafft der Heiligen.

Vergebung der Sünden.

Aufferstehung des Fleischs.

Vnd ein ewigs Leben.

Frag.

Warzu ist dir diser Glaub nutzlich?

Antwurt.

Darzu ist er mir nutzlich, das ich durch disen Glauben, werd vor Gott, von wegen Jesu Christi, für fromm vnnd heilig gehalten, vnnd mir geschenckt würdt der heilig Geist, zubetten, vnd Gott als ein Vatter anzurüffen, vnd mein leben nach seinen Gebotten anzurichten.

Frag.

Wie bettestu, wann du Gott anrüffest?

Antwurt.

Ich bett das Vatter vnser, wölches Christus selbs gelehrt hat.

Frag.

Sag mir das Vatter vnser.

Antwurt.

Vatter vnser, der du bist im Himmel.

Geheiliget werd dein Namm.

Zukomm vns dein Reich.

Dein Will geschehe auff Erden, wie im Himmel.

Vnser täglich Brot gib vns heüt.

Vnd vergib vns vnsere Schuld, wie wir vergeben vnsern Schuldigern.

Füre vns nicht in Versuchung.

Sonder erlöse vns von dem übel.

Dann dein ist das Reich, vnd die Krafft, vnnd die Herrligkeit in ewigkeit, Amen.

Frag.

Wölches seind die Gebott Gottes, nach dem man soll das Leben anrichten?

Antwurt.

Das seind die Gebott Gottes, die in den Zehen Gebotten stehn.

Frag.

Sag mir die zehen Gebott Gottes.

Antwurt.

I. Ich bin der Herr dein Gott, du solt nit andere Götter neben mir haben.

II. Du solt den Namen deines Gottes nit vergeblich füren.

III. Du solt den Feiertag heiligen.

IIII. Du solt dein Vatter vnd dein Mutter ehren, das du lang lebest im Land, das dir der Herr dein Gott geben würt.

V. Du solt nit tödten.

VI. Du solt nit Eebrechen.

VII. Du solt nit stelen.

VIII. Du solt kein falsche Zeügnuß reden, wider deinen Nächsten.

IX. Du solt dich nit lassen gelüsten deines Nächsten Hauß.

X. Du solt dich nit lassen gelüsten deines nächsten Weibs, noch seines Knechts, noch seiner Magt, noch seines Ochssen, noch seines Esels, noch alles was dein Nächster hat.

Frag.

Warzu seind vns dise Zehen Gebott geben?

Antwurt.

Zum ersten seind vns dise Gebott Gottes darzu geben, das wir darauß lernen vnsere Sünd vor Gott erkennen. Zum andern, das wir darauß lernen die Werck erkennen, die Gott wolgefallen, vnd die wir thun sollen, das wir ein ehrlich Leben füren.

Frag.

Vermögen wir auch die Gebott Gottes volkommenlich erfüllen?

Antwurt.

Nein, dann wir sein von Natur böß, vnnd geborne Sünder, darumb seind vnsere gutte Werck nit volkommen gut. Aber das vns geholffen werde, so hat Gott der Vatter vns geschenckt Jesum Christnm seinen eingebornen Son, der nie kein Sünd gethon, vnd alle Gebott Gottes volkommenlich erfüllet hat. Darumb so wir an Jesum Christum glauben, so helt vns Gott, auß lautterer Gnad, von wegen Jesu Christi darfür, als hetten wir all seine Gebott erfüllet.

Frag.

Warumb sollen wir dann gutte Werck thun?

Antwurt.

Nit darumb, das wir mit vnsern Wercken die Sünd büssen, vnd das ewig Leben verdienen sollen, dann Christus hat allein vnsere Sünd gebüßt, vnd das ewig Leben verdient: sonder darumb sollen wir gutte Werck thun, das wir vnsern Glauben bezeügen, vnd vnserm Herrn Gott, für seine Gutthaten, danckbar sein sollen.

Frag.

Warmit würdt vnser Glaub in Widerwertigkeit gesterckt, vnd wir in Anfechtung getröst?

Antwurt.

Durch das Nachtmal vnsers Herrn Jesu Christi.

Frag.

Was ist das Nachtmal Christi?

Antwurt.

Das Nachtmal Christi, ist ein Sacrament, vnn Göttlich Wortzeichen, darinn vns Christus warhafftig, vnnd gegenwürtig, mit Brott vnd Wein, sein Leib vnd Blut schenckt vnd darreicht, vnd vergwißt vns darmit, das wir haben verzeihung der Sünden, vnd ewigs Leben.

Frag.

Sag mir her die Wort, wie die Euangelisten vnnd Sant Paulus (j. Cor. x. vnd xj.), die Stifftung des Nachtmals beschriben haben.

Antwurt.

Der HERR Jesus, in der Nacht, da er verrathen ward, vnnd mit seinen Jüngern zu Tisch saß, nam er das Brot, er segnets, saget danck, brachs, gabs seinen Jüngern, vnd sprach, Nemend hin vnd essend, das ist mein Leib, der für euch hingeben würdt, das thund zu meiner gedechtnuß.

Vnnd nach dem Nachtmal nam er den Kelch, sagt danck, vnd gabe jnen, vnn sprach, Trincket alle darauß, das ist mein Blut des Newen Testaments, das für euch vnnd für vil vergossen würt, zur vergebung der Sünden, das thund, so offt jr trinckt, zu meiner gedechtnuß.

Frag.

Wölches seind die Schlissel des Himmelreichs?

Antwurt.

Das Predigampt des Euangelions von Jesu Christo.

Frag.

Sag mir etlich Sprüch auß den Euangelisten, mit wölchen Jesus Christus das Predigampt seines Euangelions gestifft hat?

Antwurt.

Luce am zehenden, sagt Christus zu seinen Jüngern, die er zu predigen das Reich Gottes außgeschickt, Wer euch höret, der höret mich, vnd wer euch verschmehet, der verschmehet mich. Vnd Mathei xvj. Dir will ich die Schlissel des Himmelreichs geben, was du binden würst auff Erden, das soll im Himmel gebunden sein, vnnd was du lösen würst auff Erden, soll im Himmel loß sein.

Vnnd Johannis am zweintzigsten, Nemend hin den heiligen Geist, wölchen jr die Sünd erlassen, den seind sie erlassen, vnd wölchen jr sie vorbehaltend, den seind sie vorbehalten.

Ein Gebett zu end des Catechismi.

Nach dem nun die Explication oder Außlegung des Catechismi, vnd die Kinder verhöret, soll das volgend Gebett gesprochen werden.

Laßt vns betten.

ALmechtiger, Barmhertziger Gott, Himmelischer Vatter, der du allein alles guts in vns anfahest, bestätigest vnd außmachest, wir bitten dich für dise Kinder, die du deiner Kirchen geschenckt, vnnd durch den heiligen Tauff widergeborn, vnnd nun so weit erleüchtet hast, das sie dise deine Gnad vnnd Güte, vnd jr Erlösung in Christo deinem lieben Son, vnserm HERRN, auch selbst erkennen, vnnd vor deiner Gmein bekennen, stercke diß dein Werck, das du in jnen angefangen hast: mehre jnen deinen heiligen Geist, auff das sie in deiner Kirchen vnnd Gmein, vnd in warem Glauben vnnd Gehorsam deines heiligen Euangelions stätigs bleiben, vnd biß ans End bestendig verharren, vnd sich kein falsche Leer, noch fleischliche lüst, von bekannter Warheit, abfüren lassen: gibe jnen das sie zu allem deinem gefallen, an Christum deinen Son, vnser gemeines Haupt, jmmer wachsen, vnnd sein volkommenlich mannlich Alter, in aller Weißheit, Heiligkeit vnnd Gerechtigkeit erreichen, damit sie dich vnd deinen lieben Son, vnsern HERRN, sampt dem heiligen Geist, einigen waren Gott, jmmer volkommner erkennen, hertzlicher lieben, vnnd bey jrem Nächsten, mit Worten, vnd allem jrem Leben, dapfferer vnd

fruchtbarer bekennen, preisen vnd rhůmen, durch vnsern HERRN Jhesum Christum, geht hin im friden. Amen 74).

Von der Buß und Absolution.

WJr sollen billich Gott dem Vatter vnsers lieben HERRN Jesu Christi, ewige danckbarkeit beid mit worten vnd werken gehorsamlich erzeigen, das er die Versönung, so sein Son unser HERR Christus, fůr vnsere Sůnd gethon, der massen so gnådig vnnd barmhertzig angenommen hat, das er vns nit allein ein mal im Tauff zu gnaden aufnimpt, vnd die Sůnde vergibt, sonder so wir nach dem Tauff, jrgends von dem Satana, vñ vnser Schwachheit, ůbereilet werden, vnd fallen in schwåre lesterliche Sůnde, alsdann will er dannocht die Thůr seiner Gnaden vnuertilget haben, sonder soll fůr vnnd fůr, allen denen so sich von Sůnden bekeren vnn Christlich Buß thun, offen behalten werden.

Dann wiewol niemands auff die Barmhertzigkeit Gottes sůndigen soll, vnnd wölcher sollichs grawsam Laster begeht, sich der Barmhertzigkeit Gottes vnwert macht, jedoch will Gott von der Menschen Boßheit wegen, zu keinem Lugner werden, vnnd wie Paulus sagt (Rom, xj.), Gottes Gaben vnd Beruff, mögen jhn nicht gerewen. Er will auch nicht nicht wie Ezechiel (Ezech. xviij.) prediget, den Tod des Sůnders, sonder das er sich bekere, vnd hab das Leben. Darumb soll keiner, so nach dem Tauff widerumb in Sůnde gefallen, sich selbs versaumen vnd verwarlosen, sonder sich auff das ehist, on allen verzug, zu dem HERRN, durch rechtgschaffne, Christliche Buß, bekeren.

Wir reden aber jetzt nicht, weder von der Erbsůnd, die vns von Natur anhangt, noch von der ståten Buß, so wir on vnderlaß biß in Tod tragen můssen vnnd sollen, Dann wiewol vns die Erbsůnd, mit allen jren Frůchten, so sie biß anher getragen, im Tauff, von wegen vnsers HERRN Jhesu Christi, durch den Glauben gentzlich verzigen vnd vergeben wůrdt, Jedoch bleibt dieselb Erbsůnd jrer wůrckung halben, in vnserm Fleisch fůr vnd fůr biß in

74) Ausgabe 1582. ist folgendes hinzugefůgt:

Von dem Jåhrlichen Examen der Jugendt.

Nachdem auch die hohe Nothdurfft erfordert, daß der Catechismus immer, und ohn unterlaß, mit den Kindern und dem jungen Volck getriben werde: So sollen alle unsere Pfarrherr und Kirchendiener jåhrlichs zu Sommerzeiten, auff etliche Sontag nacheinander, allwegen etliche Haußgesind, nemlich nicht allein die Kinder, sonder auch die Ehehalten, Knecht und Mågd (welches sie in einer Verzeichnuß, und guter Ordnung haben könnten) in die Kirch erfordern, und sie nacheinander auß dem Catechismo, und den fürnemsten Stücken unserer Christlichen Religion examiniren, und erlernen, was sie darinnen proficirt, und außgerichtet, und welche guten Bericht und Antwort geben künden, selbige also in ihrem Fleiß fürzufahren vermahnen, die andern aber, die ungeschickt befunden, freundlich unterrichten, und erinnern, fürter, zu ihrer Seelen Heil und Wolfahrt, bessern Fleiß zuthun.

Tod anhengig, vnnd seind wir schuldig, das wir von irentwegen stäte buß thun, namlich das wir disen mangel vnnd gebrechen, in vns vor Gott erkennen vnd beklagen, auch von des wegen die Werck unsers Gehorsams nicht für volkommne Gerechtigkeit halten, noch darauff bawen, sonder vns vor Gott, als stäte Sünder dargeben, vnnd vns allein seiner Barmhertzigkeit, die er vns durch seinen lieben Son, vnsern HERRN Jhesum erzeigt hat, vertrösten, wie auch Dauid vns vorredt, also sprechendt (Psal. lj.), Ich erkenne mein Missethat, vnnd mein Sünd ist jmmer vor mir, ich sündige nur vor dir, vnnd thun nur übels vor dir. Vnd Paulus (Rom. vij.), ich weiß das in mir, das ist in meinem Flesch, nichts guts wonet, wöllen hab ich wol, aber volnbringen das gut, finde ich nicht, dann das gut, das ich will, das thu ich nit, sonder das böß, das ich nit will, das thue ich, Das ist alles von der Erbsünd geredt, die kein gut Werk in vns rechtgschaffen volkommen sein laßt, dieweil wir hie auff Erden leben, Vnnd demnach wir irenthalben stäte Buß thun müssen, von wölchem dann in disem Capitel, von der Buß vnnd Absolution Ordnung, jetztmal nichts gehandelt würdt: Sonder wir reden fürnämlich, von den groben Sünden vnd Lastern, so der Erbsünd früchten seind, vnnd darein die Leüt nach der Tauff gemeinlich fallen: auch von der Buß, so von derselben Laster wegen, vor der Christlichen Gmein, gethon werden soll.

Nun seind vor Jaren mancherley weiß in der Kirchen, die offenliche Sünde zubüssen, wie die Canones poenitentiales außweisen, gehalten worden, vnnd mögen die heiligen Bischoff darinn leidenliche vnnd verantwortliche Gedancken gehabt haben. Nach dem aber dieselben von dem HERRN Christo der Kirchen nicht aufferlegt, vnnd in ein mercklichen Mißbrauch gerathen, auch zum mehrertheil von jhnen selbs gefallen seind: So wöllen wir hiemit niemands beschwerdt haben, sonder bey der weiß, so bißanher in den Kirchen, darinn das heilig Euangelion rein geprediget, breüchig gewesen, bleiben lassen.

Und sollen die Pfarrher, vnnd andere Kirchendiener, die Sünder zur rechtgschaffner, Christlicher Buß, auff das fleissigst vnnd ernstlichst in dem Predigen vermanen, Nämlich das ein jetlicher, so in schwäre Sünd gefallen, sein Sünd vor Gott erkenne, lasse sie jhm von Hertzen leid sein, als dardurch er in Gottes Vngnad vnnd Zorn gefallen, hab den heiligen Geist verloren, vnnd sey von Christo abgewichen, hab auch die äwig Verdamnnuß verdient, Er solle aber sich wider zu Christo bekeren, vnnd von Hertzen glauben, das sein Sünd jhme von wegen Jhesu Christi vergeben werden, auch soll er fürohin sich vor der Sünde, als vor seinem äwigen verderben, hüten, vnnd widerumb in den Gehorsam Göttlichs Beruffs eintretten, ꝛc. Das ist die Summa der Leer von der rechten waren christlichen Buß.

Wiewol nun sollich gmein Predig, darinn der Herr Christus für ein Versöner vnserer Sünden fürgehalten würdt, an jr selbs ein Absolution von den Sünden ist, vnnd wölcher sie mit rechtem Glau=

den auffnimpt, der würdt dardurch vor Gott im Himmel von allen Sünden Absoluiert vnd entbunden, wölcher aber nicht glaubt, dem werden alle seine Sünd vorbehalten: Jedoch nach dem die Predig des Euangelions von Christo, nicht allein in der Gmein, sonder auch einem jetlichen jnsonderheit, der es gebürlich begert, verkündiget werden soll, wie auch der Herr Christus selbs vilen, wenigen, vnnd auch einem allein zu zeiten gepredigt hat, So soll die sonderlich Predig, die man sonst priuatam Absolutionem nennet, nicht auffgehaben, sonder in jrem gebürlichen brauch bleiben. Dann da der HERR Christus zu seinen Aposteln sagt, Wölchen jr die Sünde erlasset den seind sie erlassen, vnnd wölchen jr sie behalten den seind sie behalten, gleich wie er hiemit nicht hat wöllen den Aposteln, vnnd andern jren Nachkommenden Kirchendienern, ein volmechtigen, freien Gwalt geben, jres gfallens auß Sünden Gerechtigkeit, vnnd auß Gerechtigkeit Sünde zu machen, auch nicht jnen heimgestellet, die Sünder, ob sie schon unbußfertig seind, zu Absoluieren, vnd die frommen, so sie nicht alles jres der Kirchendiener eigens willens geleben, zuuerdammen, sonder hat jnen hiemit beuolhen, das Euangelion von der verzeihung der Sünden zupredigen, das, were daran glaub, dem werde durch sie die Sünde erlassen, wer aber nicht daran glaube, dem werde die Sünd behalten. Also hat er auch hiemit jnen aufferlegt, nicht allein einen grossen Hauffen, sondern auch einer einzeligen Person, das Euangelium von verzeihung der Sünden durch Jhesum Christum zupredigen, vnd demnach den, so daran glaubt, von Sünden zu Absoluiern, dem aber, der nicht daran glaubt, die Sünde zubehalten.

Darumb sollen die Pfarrher jren Pfarr Verwandten, nicht allein die gmein offenlich Predig thun, sonder jnen auch jren Dienst jnsonderheit anbieten. Und fürnämlich, wann sie das Nachtmal Christi halten wöllen, sollen sie die Kirch vermanen, das ein jetlicher, der des Nachtmals Christi zu empfahen gedenck, sich zuuor am Abendt anzeige, vnd sein rew vnnd leid über die Sünde bekenne, auch sein beger der Absolution oder Verzeihung der Sünden, vnnd sein fürnemen von den Sünden abzusteen, vnd fürohin in Christlichem Gehorsam zu leben bezeuge, darmit niemands das Nachtmal Christi, im selbs zur Verdamnuß, vnnd der Kirchen zur Ergernuß empfahe.

Es soll aber hierinn volgende Ordnung gehalten werden. Anfengklich, so die Kirch abendts bey einander versamlet, soll der Kirchendiener ein Predig thun, von der rechten Christlichen Buß, vnnd von dem rechten Gebrauch des Sacraments des Nachtmals Christi.

Darnach soll er ein jetlichen insonderheit verhören, vnnd denselben, nach Gelegenheit der Person, freüntlich vnd Christlich vnderrichten. Vnd so sich begebe, das ettlich, die da ergerlich lebten, vnnd mit groben Lastern beschwerdt weren, sich vnbußfertig hielten, gedächten auch nicht jr Leben zubessern, Denen soll der Kirchendiener das Nachtmal zuentpfahen widerrhaten, vnnd ihnen biß auff jr

besserung abschlahen[75]). Wa auch einer were, der eine solliche sonderliche beschwerd des Gewissens hette, das jhm sonderlicher Trost des Euangelions nöttig sein wurde, so soll er jn in sonderheit Absoluiern, aber die andern laß er der gmeinen hernach volgenden Absolution erwarten[76]).

So nun sollichs mit jetlichem in sonderheit verrichtet, soll der Kirchendiener die gmein Form der offenlichen Beicht vnd Absolution vngeuarlich volgender gestalt, der versamleten Kirchen fürsprechen.

Vermanung zur offenlichen Beicht.

LJeben Freünd, wir werden auß den Bußpredigen bericht, das niemands, so seine Jar vnnd Verstand erreicht hat, zur verzeihung der Sünden kommen mag, er erkenne dann seine Sünd, vnd laß jm dieselben von Hertzen leid sein, glaube auch, das jm seine Sünd von Gott auß lautter Gnaden vnd Barmhertzigkeit von wegen Jhesu Christi vergeben werden.

Vnd aber jr der verzeihung der Sünden, vnd stercke des Glaubens begeren, so sollen jr mir auß grund ewerer Hertzen die offenlich Beicht nachsprechen, vnd darauff das Euangelion der Absolution anhören, darmit jr eüch der Rew über die Sünd vor Gott warhafftiglich bekennen, vnn auß der Absolution der verzeihung der Sünden, durch Jesum Christum vergwißt vnd versichert werden.

Die offenliche Beicht.

Jch armer Sünder bekenne mich Gott meinem Himmelischen Vatter, das ich leider schwärlich vnn manigfalt gesündigt hab, nicht allein mit eüsserlichen groben Sünden, sonder vil mehr mit jnnerlicher angeborner Blindheit, Vnglauben, Zweiflung, Kleinmütigkeit, Vngedult, Hoffart, bösen Lüsten, Geitz, heimlichen Neid, Haß, vnnd Mißuergunst, auch andern bösen tücken, wie das mein Herr Gott an mir erkennt, vnd ich leider so volkommenlich nicht erkennen kan, also rewen sie mich, vnd seind mir leid, vnnd beger

75) Noch nach Spez. Conf. Erl. v. 2. Jan. 1795 sollte jemand bis zum Ausgang seines Rechtstreites wegen Privat-Genugthuung einer von ihm Geschwängerten nicht zum h. Abendmahl zugelassen werden. Nach Spez. Conf. Erl. v. 22. Dec. 1789. u. 31. Jul. 1792 sollte ein in Ehedissidien lebendes aber unschuldiges Eheweib die Privatkommunion nur dann empfangen, wenn der Geistliche finde, daß sie keinen Groll gegen ihren Ehemann im Herzen trage, und wenn sie ihren Ehemann, zum Zeichen ihrer herzlichen Versöhnung zu sich berufe. — Vergl. übr. G.R. v. 24. Nov. 1713. und 13. Febr. 1722. §. 12.

76) A. 1582. fehlt der ganze Abschnitt von „wa auch einer were" bis „wir wollen und ordnen auch rc." dafür ist folgendes eingerückt: „Den andern aber soll er auff ihr Christliche Bekanntnuß die Absolution sprechen, und da jemands sonders Trosts, und Berichts bedürfftig, selbigen ihme auß GOttes Wort mittheilen."

von Hertzen gnad von Gott, durch seinen lieben Son Jhesum Christum.

Darauff soll als bald volgen die Absolutio. Dann wiewol ein jetliche Predig des heiligen Euangelions, von vnserm einigen Heiland Jesu Christo, ein rechte, warhafftige Absolution vnnd Endtbindung von den Sünden ist, namlich denen so daran Glauben, wie oben vermeldet, es soll auch das Volck, durch die Kirchendiener zu seiner gelegnen zeit dahin berichtet werden, das sie die Absolution von den Sünden auß einer ietlichen gmeinen Predigen des Euangelions Christi verhoffen vnnd erholen: Jedoch ist es nicht vnnutzlich, sondere Christenliche form der Absolution in der Kirchen zugebrauchen, das hiemit die Application vnd zueigung der verzeihung der Sünden, auch die nutzung des Kirchendiensts, den Einfaltigen dester deütlicher fürgetragen vnn eingebildet werde.

Form der Absolution.

DEr Allmechtig Gott hat sich ewer erbarmet, vnnd durch den Verdienst des aller heiligsten leidens, sterbens, vnd aufferstehens vnsers HERRN Jhesu Christi seins geliebten Sons, vergibt er eüch alle ewere Sünd, vnnd ich, als ein verordneter Diener der Christlichen Kirchen, verkündige euch aus beuelch vnsers HERREN Jhesu Christi, solche vergebung aller ewer Sünd, im Namen Gott des Vatters, vnnd des Sons, vnnd des heiligen Geists, Amen.

(Math. ix.) Geht hin im friden, eüch geschehe wie jr glauben.

Oder also.

Der Allmechtig vnd Barmhertzig Gott vergibt eüch eüwere Sünden, vnd ich auß beuelch vnsers HERRN Jesu Christi, an statt der heiligen Christlichen Kirchen, sag eüch frey, ledig vnn loß aller ewer Sünde, im Namen Gott des Vatters vnnd des Sons, vnnd des heiligen Geists, Amen.

Geht hin, vnd sündiget nicht mehr, sonder bessert eüch on vnderlaß, das helff eüch Gott, durch seinen Son Jesum Christum.

Oder also.

In der Einsatzung des Predigampts des heiligen Euangelions, hat Jesus Christus zu seinen Aposteln gesagt. (Mar. x.) Wer euch höret der höret mich, vnnd wölchen jr die Sünd erlassen, den seind sie erlassen, vnnd wölchen jr sie behaltet, den seind sie behalten, auß vermög dises Beuelchs Christi, sprich ich eüch aller ewer Sünd, frey ledig vnnd loß, das sie euch allzumal sollen vergeben sein, so reichlich vnd volkommen, als der HERR Jesus Christus dasselbig durch sein Leiden verdient, vnd durchs Euangelion in alle Welt zu predigen beuolhen hat, im Namen Gott des Vatters vnn des Sons vnd des heiligen Geists, Amen. Die Gnad des HERRN bewahre eüch, Geht hin im friden.

Wir wöllen vnd ordnen auch, so ein Jungs vorhin das Sacrament des Nachtmals nicht empfangen, das es nicht ehe zugelassen werde, es sey dann zuuor dem Pfarher fürgestelt, das es von der Leer der Religion befraget, verhöret vnd bericht werden mög. Damit es das Sacrament des Nachtmals nicht mit vnuerstand zur Ergernuß der Kirchen, vnd zu nachtheil seiner Seligkeit empfahe.

Ordnung des Nachtmals vnsers HERRN Jhesu Christi.

JE ernstlicher unser lieber HERR Jhesus Christus sein Nachtmal gestifft vnnd verordnet hat, vnd je heiliger vnd nutzlicher es ist, je schwärer, greüwlicher Irrthumb vnd Mißbrauch durch den Satan darein gfüret worden sein.

Dann auff einer seiten, ist es nicht ein außtheilung des verordneten Nachtmals Christi bliben, sonder ist zu einem Schawspil vnnd fürnämlich dahin mißbraucht worden, das es solt seines Wercks halben, ein Versöhnopffer sein, für die Sünde der Lebendigen vnd der Todten.

Auff der andern seiten ist es dahin gedeüttet, als ob darinn der warhafftig Leib vnnd das warhafftig Blut Christi nicht gegenwürtiglich außgetheilt wurde.

Darumb so man von dem heiligen Nachtmal Christi handeln will, soll man sich anfengklich fleissigen, das hieuon recht gelehret vnnd geglaubt, darnach das es ordenlich vnd der Kirchen nutzlich außgetheilt vnd empfangen werde.

Souil nun die Leer von dem Sacrament des Nachtmals belangt, wöllen wir das dieselbig stracks, nach vermüg des Worts Christi im Nachtmal, wie sollichs in der Augspurgischen vnnd vnser Confession erkläret, gericht werde, Nämlich das in dem Nachtmal Christi der Leib vnn das Blut Christi wahrhafftiglich vnd gegenwürtiglich mit Brott vnnd Wein außgetheilt, entpfangen vnnd genossen werde.

Souil aber die Ordnung der außtheilung desselben belangt, wiewol vor Jaren allerley Gsäng, Lectiones, Salutationes vnd Gebett, neben und zu der ersten Stifftung Christi verordnet, vnnd etlich Christlich Kirchen, darinn das Euangelion rein geprediget würdet, zu vnsern zeiten derselben vil sich noch gebrauchen, wir auch, da auß Gottes Gnad ein gmeine nutzliche vnnd Christliche Kirchenordnung, auß gmeinem Rath der Christlichen Ständen fürgenommen werden solt, vns derselben gern gleichförmig halten wöllen. Jedoch dieweil bey der Austheilung des heiligen Nachtmals, allwegen zwo Predig, nämlich die gmein Predig, vnd dann die Verkündigung des Tods Christi gehalten werden sollen, vnd die mänige der obbemelten stuck, den nöttigen Predigen vnnd dem Hauptstuck des Nachtmals der Zeit halb etwas hinderlich sein möcht, So wöllen wir jetzmal etlich der selben Stuck, beuorab so sie zu andern zeiten füglich ver-

richt werden mögen, einstellen, vnd ein zimmliche Ordnung fürschreiben, damit die Kirch nicht mit Verdruß über die Zeit auffgehalten werde.

Vnd anfengklich, soll das Nachtmal Christi in fürnembsten Stetten alle Monat, vnnd so es gesein mag, alle viertzehen tag, ja so offt vnd dick, beuorab auff die Sontag vnnd andere Feiertag, in der Kirchen gehalten werden, so offt Communicanten vorhanden sein, vnd sich zuuor, wie oben vermeldet, angezeigt haben. Es sollen auch die Kirchendiener das Volck mit ernst ermanen, vnd jnen den nutz vnd die notturfft des gebrauchs dises Sacraments fleissig anzeigen, das sie sich gern williglich vnd offt hierzu verfügen.

So dann das Nachtmal Christi auff ein Sontag oder andern Feyrtag, in der Kirchen zuhalten fürgenommen würdt, Soll anfengklich das Gsang, Komm heiliger Geist, rc. Nun bitten wir den heiligen Geist, rc. oder sonst ein teütscher Psalm, oder geistlich Lied, sonderlich der zeit gemeß, gesungen werden.

Nach disem Gsang soll die gemein Predig geschehen, in wölcher, neben dem Argumento des gwonlichen Texts des Euangelions, auch ein kurtzer bericht, von dem Gebrauch vnn Nutzung des heiligen Sacraments des Nachtmals, eingefüret werden soll.

Nach volendung der Predig, soll man den Glauben teütsch singen.

Darauff soll der Kirchendiener vor dem Altar, auff wölchem das Nachtmal außgetheilt, nachuolgende Vermanung gegen dem Volck fürlesen.

Vermanung zum Nachtmal.

IN aller liebsten in Christo Jesu, dieweil wir jetzt das Gnadenreich Abentmal vnsers liebsten Heilands begehn vnd halten wöllen, darinn er vns sein warhafftigen Leib zu einer Speiß, vnnd sein eigen Blut zu einem Tranck, den Glauben damit zustercken, gegeben hat, Sollen wir billich mit grossem fleiß vnd einbrünstiger andacht vns selbs, wie sant Paulus vermanet (1 Cor. xj.), prüffen. Dann diß heilig Sacrament ist zu einem sondern trost vnnd stercke gegeben den armen betrübten Gwissen, die jre Sünde im Hertzen entpfinden vnd bekennen, Gottes zorn vnnd den Tod fürchten, vnd nach der Gerechtigkeit hungerig vnd durstig sein.

So wir aber vns selbs prüffen, vnd ein jetlicher in sein Gwissen gehn würdt, werden wir gwißlich nicht anderst finden, dann allerley grewliche Sünd vnnd den ewigen Tod, den wir mit der Sünd verschuldet haben, Dann der Sold der Sünden ist der Tod, wie Paulus sagt, vnd künden doch vns selbs in keinen weg darauß helffen.

Darumb hat vnser lieber HERR Jesus Christus sich über vns erbarmet, vnd ist vmb vnser Sünden willen Mensch worden, auff das er das Gesatz vnd allen willen Gottes für vns, vnd vns zu gut erfüllet, vnd den Tod vnnd alles was wir mit vnsern Sünden ver-

schuldt hetten, für vns, vnd zu unser Erledigung auff sich neme vnd bezalete.

Und das wir je das festiglich glauben, frölich in seinem Willen leben möchten, name er in dem Abendtmal das Brodt, saget danck, brachs, vnd sprach, Nemet hin vnn esset, das ist mein Leib, der für euch dargeben würdt, (das ist) das ich Mensch bin worden, vnnd alles was ich leid und thu, ist alles ewer eigen, für euch vnn euch zu gut geschehen, Diß zu einem gwissen anzeigen vnd Zeügnuß, vnn das jrimmer in mir bleibet vnd lebet, vnd ich in euch, gebe ich euch mein Leib zur Speiß.

Deßgleichen name er auch den Kelch vnd sprach, Nemet hin, vnnd trincket alle darauß, das ist der Kelch des Neüwen Testaments, in meinem Blut, das für euch vnd für vil vergossen würdt, zur vergebung der Sünden, so offt jr das thut, sollt jr mein darbey gedencken (das ist) Dieweil ich mich ewer angenommen, vnnd ewer Sünd auff mich geladen hab, will ich mich selbs für die Sünde in Tod opffern, mein Blut vergiessen, euch Gnad vnd vergebung der Sünden erwerben, vnn also ein newes Testament auffrichten, darinnen die Sünd vergeben, vnd ewig nicht mehr gedacht werden soll. Des zu einem gwissen anzeigen vnd Zeügnuß, vnd zur stercke vnd fürderung meines Lebens in euch, gib ich euch mein [77]) Blut zu trincken. Wer nun also von disem Brott isset, vnd von disem Kelch trincket, auch disen Worten, die er von Christo höret, vestiglich glaubet, vnnd dises Sacrament zu erinnerung vnd bestätigung seines Glaubens entpfahet, der bleibt in dem Herrn Christo, vnd Christus in jm, vnd würdt ewiglich leben. (Joan. vj.)

Also sollen wir nun seiner darbey gedencken, vnd seinen Tod verkündigen, nämlich das er für vnsere Sünd sey gestorben, vnd zu vnser Rechtuertigung wider aufferstanden, vnd jm ewig Lob vnd Danck darumb sagen. Es soll auch ein jeder sein Creütz auff sich nemen, vnd jme nachuolgen, (j. Cor. x.) vnnd nach seinem Gebott einander lieben, wie er vns geliebet hat, dann wir alle seind ein Brott vnd ein Leib, dieweil wir alle eins Brots teilhafftig seind, vnd auß einem Kelch trincken. Dann zu gleicher weiß, wie auß vil Börlin zusamen gekeltert ein Wein, vnd ein Tranck fleüßt, vnd sich in einander menget, vnd auß vil Körnlin ein Meel gemalen, ein Brot vnd Kuch gebachen würdt, Also sollen wir alle, so durch den Glauben Christo eingeleibt sein, durch brüderliche Liebe, vmb Christus vnsers liebsten Heilandts willen, der vnns zuuor so hoch geliebt hat, alle ein Leib, Tranck, Kuchen vnd Brott werden, vnd sollichs gegen einander nicht allein mit lären Worten, sonder mit der that vnd Warheit, wie Joannes leret, (j. Joa. iij.) on allen trug, trewlich gegen einander beweisen, das helff vns der Allmächtig barmhertzig Gott vnd Vatter vnsers lieben HERRN Jesu Christi, durch seinen heiligen Geist, Amen.

77) In der Kl. K. O. v. 1536.: gib ich euch mein eygen wesenlich vnd warhafftig Blut zu trinken.

[78]) Darauff soll die Vermanung zur offentlichen Beicht, sampt derselben Beicht vnd Absolution, so oben vnder dem Capitel, Von der Buß begriffen, verlesen werden, vnd alsbald darauff das hernach geschriben Gebett volgen. Also.

Laßt vns betten.

Allmächtiger Gott, Himmelischer Vatter, seittenmal wir dir nicht, dann allein in deinem geliebten Son vnserm HERRN wolgefallen mögen, so heilige vnser Leib vnd Sell, vnd gibe vns sein selige Gemeinschafft in seinem heiligen Abendtmal, mit recht glaubiger Begird vnd Danckbarkeit zuentpfahen, das wir deiner ewigen Gütte vnnd Liebe gegen vns abermals getröstet, vnd in dem neüwen Leben gesterckt dir zum preiß deines Göttlichen Namens, vnd besserung deines Volcks, mit mehr Fleiß vnd Forcht leben vnd dienen mögen, durch denselbigen vnsern Herrn Jesum Christum, Amen.

Nach disem soll die Kirch das Vatter vnser teütsch mit einander singen.

Auff sollichs soll der Kirchendiener, nach dem er zuuor Brott vnd Wein, zu des HERRN Nachtmal für sich gestelt, die Stifftung des Nachtmals, wie es die Euangelisten, (Matth. xxvj. Mar. xiiij. Luc. xxij.) vnd Sant Paulus (ij. Cor. x. vnd xj.) beschriben, mit lautter verstentlicher Stimm verlesen. Dann wiewol die Vermanung, so vorhin verlesen, die Einsatzung des Nachtmals, vnd die Verkündigung des Todts Christi vnd derselben nutzung nach notturfft begreifft (Es were auch die Kirch gnugsam erinnert vnd bericht, das das gegenwürtig Brot vnd Wein zur empfahung des warhafftigen Leibs vnnd Bluts Christi, durch die erste Stifftung vnsers HERrn Christi gesegnet vnnd geweihet were) jedoch nach dem die Wort der heiligen Euangelisten, vnd Sant Paulus von dem Nachtmal Christi, die bemelt.. Stuck, in ein feine ordenliche, kurtze Summa verfassen, so sollen sie in haltung des Nachtmals nicht außgelassen, sonder offentlich vnnd verstendtlich, wie volget, verlesen werden.

Die Wort oder Stifftung des Nachtmals.

VNser HERR Jesus in der nacht da er verrathen ward, vnd mit seinen Jüngern zu Tisch saß, nam er das Brot, dancket, vnnd brachs, er gabs seinen Jüngern vnd sprach. Nemet hin vnd esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben würdt, das thut zu meinem Gedechtnuß. Desselben gleichen nach dem Abendtmal, nam er den Kelch, saget danck vnd sprach. Nemet hin vnd trincket alle darauß, das ist der Kelch des Newen Testaments in meinem Blut, das für euch vnd für vil vergossen würdt, zur vergebung der Sünden, solchs thut, so offt jr trinckt, zu meiner Gedächtnuß.

---

78) In d. A. v. 1582. ist hier die obige Beicht- und Absolutions-Ordnung eingerückt.

Als bald darauff geht das Volck herzu ordenlich, vnnd entpfahet an einem ort des Altars den Leib Christi, am andern ort das Blut Christi, sonderlich wann der Communicanten vil seind, vnd zwen Kirchendiener das Sacrament außtheilen.

Wiewol nun beid Brott vnd Wein, was zu dem gegenwürtigen Nachtmal gebraucht würt, durch die Stifftung Christi, so vorhin in der Ermanung, vnd hernach insonderheit verlesen, gnugsam geweihet seind, vnnd bedarff derhalben nicht vil sonderlicher Wort mehr, Jedoch zu mehrer erinnerung mage der Kirchendiener in Darreichung des Leibs vnd Bluts Christi, zu einem jetlichen vngefahrlich volgende Wort sprechen.

In der Darreichung des Leibs Christi.

Nimm hin vnd jß, das ist der Leib Christi, der für dich gegeben ist.

Vnd in der Darreichung des Bluts Christi.

Nimm hin vnd trinck, das ist das Blut des newen Testaments, das für dein Sünde vergossen ist.

In dem aber das Volck zum Nachtmal geht vnnd bericht würdt, Singe die Kirch.

Gott sey gelobet vnd gebenedeiet, der vns selber hat gespeiset.

Oder.

Jesus Christus vnser Heiland.

Oder.

Ein ander Geistlich Lobgesang, so hierzu dienstlich ist.

So nun die Communicanten alle verricht, vnd mit dem Nachtmal Christi versehen, soll der Kirchendiener der volgenden Gebett eins fürsprechen.

Dancksagung nach dem Nachtmal.

Laßt vns betten.

O Allmechtiger ewiger Gott, wir sagen deiner Göttlichen Milte lob vnnd danck, das du vns mit dem heilsamen Fleisch vnd Blut deines einigen Sons Jesu Christi vnsers HERRN gespeiset vnd getrenckt hast, Vnd bitten dich demütiglich, du wöllest durch deinen heiligen Geist in vns würcken, wie wir das heilig Sacrament mit dem Mund haben entpfangen, das wir auch also dein Göttlich Gnad, vergebung der Sünden, vereinigung mit Christo, vnd ewiges Leben, wölches alles du vns in disem deinem heiligen Sacrament so gnädiglich angebotten vnd geben hast, mit festem Glauben begreiffen, vnnd ewiglich behalten mögen, durch vnsern HERREN Jesum Christum, Amen.

Ein andere Dancksagung vnd Gebett.

WIr dancken dir HERR Jhesu Christe, das du vns durch dise

heilsame Gaben deins Leibs vnd Bluts erquickt hast, vnd bitten dein Barmhertzigkeit, das du vns sollichs gedeihen lassest zu einem starcken Glauben gegen dir, vnd zu brünstiger Lieb vnder vns allen, der du mit Gott dem Vatter in Einigkeit des heiligen Geists lebest vnd regierest jmmer vnd ewigklich, Amen.

Also beschließ er das Nachtmal mit dem Segen.

Formule des Segens.

DEr Herr segne dich, vnd behüte dich, der Herr erleüchte sein Angesicht über dich, vnd sey dir gnädig, der Herr erhebe sein Angesicht auff dich, vnd geb dir den friden, Amen.

Oder also.

Gott sey vns gnädig vnd barmhertzig, vnd gebe vns seinen Göttlichen Segen, er laß vns sein Angesicht leüchten, vnd gebe vns seinen friden, Amen.

Oder also.

Gesegne vnd behüte vns Gott der Vatter, vnn Son, vnd heiliger Geist, Amen.

Ordnung des gemeinen Gebetts vnd Letaney.

DAs gmein Gebett offenlich in der Kirchen zuhalten, ist nit auß eignem selbs erdichtem menschlichem Gütbeduncken auffkommen, sonder ist von den heiligen Patriarchen, Propheten vnd Aposteln, auß bewegung des heiligen Geists, fürnemlich in grossen schwären anligen, vnd gefahrlicheit, als ein Mittel Göttliche Hilff zuerlangen, gebraucht worden. So hat es auch einen offentlichen Apostolischen Beuelch. Ich ermane sagt Paulus (j. Tim. ij.), das man vor allen dingen zu erst thü Bitt, Gebett, Fürbitt, vnd Dancksagung für alle Menschen, für die Künig vnn alle Oberkeit, ꝛc.

Vnd das am ernstlichsten zubedencken ist, so hat vnser HERR Christus selbs dem gmeinen Gebett, ein treffenliche Zusagung gethon, vnd sagt. Wo zwen vnder eüch eins werden auff Erden, warumb es ist das sie bitten wöllen, das soll jnen widerfaren von meinem Vatter im Himmel. Darumb, nach dem der Kirchen allerley Nott vnd Gefahr zu jeder Zeit begegnen, soll das gmein Gebett in der Kirchen mit grossem Ernst geübt vnd nicht vnderlassen werden.

Es sollen aber die Kirchendiener das Volck mit allem fleiß vnderrichten, das das gemein Gebett nicht fruchtbar sey, noch Göttlich hilff erlange, es geschehe dann von den Bußfertigen, die auß erkanntnuß der schwäre jrer Sünden, von denselben abstehn, bessern jr Leben, vnnd rüffen Gottes Namen an, auß rechtem Vertrawen, von wegen vnd im Namen vnsers lieben HERRN Jesu Christi. Darmit wir nicht hören müssen, wie der Herr bey dem Esaja prediget (Esaia j.), wann jr schon ewer händ außbreittet, verbirge ich doch mein augen vor eüch, vnn ob jr schon vill bettet, höre ich eüch doch nicht, dann ewer Händ seind vol Bluts, ꝛc.

Darumb sollen die Kirchendiener das gmein Gebett also üben vnd treiben, das sie darbey das Volck zur Buß ermanen, vnd jnen wol einbilden, das keiner künde ein rechter Better sein, er sey dann zuuor ein Christlicher Büsser.

Wiewol nun das Gebett, so vns vnser Herr Christus gelehret hat, das Vatter vnser genannt, an im selbs ein gemein Gebett ist, soll auch als ein kurtzer begriff vnd Summa aller andern Christlichen Gebett, in allwegen den vorzug haben, Jedoch nach dem die andern Gebett, so in der heiligen Schrifft, vnd sonderlich im Psalter begriffen, oder auß den Sprüchen der heiligen Schrifft, auff ein gegenwürtige nott gezogen, ein Erklärung vnd Außlegung des Vatter vnsers seind, so sollen sie nit verworffen, sonder neben vnd mit dem Vatter vnser, zu seiner zeit geübt vnd gebraucht werden.

Es seind aber zweierley Form des gmeinen offentlichen Gebetts.

Eine, die das Gebett vnser Not, Anligen vnd Beger, ettwas weitleüffig außfüren, vnd solcher Form sollen sich die Kirchendiener auff die Sontag vnnd andere Feiertag, gleich nach der Predig gebrauchen.

Die Vorred des gmeinen Gebetts.

NAchdem wir bey einander in Gottes Namen versamlet seind, vnd vns beuolhen ist, das wir Gott in aller vnser nott sollen anrüffen, auch für mäniglich vnser Fürbitt thun. Zu wölchem wir die Zusagung vnsers lieben Herrn Christi haben, wa zween unter euch eins werden auff Erden, warumb es ist, das sie bitten wöllen, das soll jnen von meinem Vatter im Himmel widerfaren, Vnd bittet, so würdt euch gegeben, suchet, so werdt jr finden, klopfft an, so würdt euch auffgethon.

Hierauff laßt vns auß warem vertrawen, zu Göttlicher Barmhertzigkeit, durch vnsern Herrn Jesum Christum bitten.

Für die gmein Christlich Kirch, vnd derselben Diener.

Bittet also.

O Allmechtiger gütiger Gott vnd Vatter vnsers Herren Jesu Christi, der vns ernstlich beuolhen hat (Math. x.), das wir dich vmb Arbeiter in deine Ernd bitten sollen, wir bitten dein grundlose Barmhertzigkeit, du wöllest vns rechtgeschaffene Lehrer vnnd Diener deines Göttlichen Worts zuschicken, vnd denselben dein heilsames Wort in ihr Hertz vnd Mund geben, das sie deinen Beuelch trewlich außrichten, vnd nichts predigen, das deinem heiligen Wort entgegen seie, auff das wir durch dein himmelisch ewig Wort ermanet, geleert, gespeißt, getröst vnd gesterckt werden, vnd thun was dir gefällig, vnd vns fruchtbarlich ist. Gib HERR deiner heiligen Christenheit deinen Geist vnnd Göttliche Weißheit, das dein Wort vnder vns lauff vnd wachsse, vnnd mit aller Freüdigkeit, wie sichs gebürt, geprediget, vnd dein heilige Christliche Gmein dardurch gebessert werde, auff das wir mit bestendigem Glauben dir

dienen, vnd in erkanntnuß deines Namens biß an das End verharren, Amen.

Für die Weltlich Oberkeit.

LAssend vns trewlich bitten, auß beuelch vnsers Herrn Jesu Christi vnd seiner Aposteln, für alle weltliche Oberkeit, das wir ein rüwigs stils Leben, in aller Gottseligkeit füren mögen.

Bittend also.

Allmechtiger ewiger Gott, in wölches Hand besteht aller Menschen Gewalt vnd Oberkeit, von dir zur Straff der Bösen, vnd Wolfart der Frommen eingesetzet, in wölches Hand auch stehend alle Recht und Gesetz aller Reich auff Erden, Wir bitten dich, sihe gnädiglich auff deine Diener, den Römischen Keiser, alle Künig, Fürsten vnnd ordenlich Oberkeit, vnd sonderlich auff vnsern gnädigen Landtsfürsten vnd Herrn, auch alle seine Räth vnn Amptleüt, damit sie das weltlich Schwerdt, jnen von dir beuolhen, nach deinem Beuelch in deiner Forcht füren mögen: Erleüchte vnnd erhalte sie bey deinem Göttlichen Namen, gib jn lieber Herr Weißheit vnd Verstand, vnd ein fridlich Regiment, auff das sie alle jre Vnderthonen im Frid, Ruhe vnd Einigkeit beschirmen vnd regieren, Erlengere jnen O Gott vnsers Heils jr tag, auff das wir vnder jrer Herrschafft, sampt jnen, deinen Göttlichen Namen heiligen vnn preisen mögen, durch vnsern HERREN Jesum Christum, Amen.

Für allerley Bekümmernuß vnd Anfechtung.

LAssend vns bitten für alle die, so in Bekümmernuß vnn Anfechtung, von wegen Kranckheit, Teurung, Krieg, Gefäncknuß, Pestilentz, vnnd mit allerley Widerwertigkeit beschwärt vnnd beladen sein, das jnen Gott Hilff vnd beystand in jrer Nott gnädiglich beweisen wölle.

Bittend also.

O Allmechtiger Herr Gott, der du der Ellenden seüfftzen nicht verschmächst, vnd der Betrübten hertzen verlangen nit verachtest, sihe doch an vnser Gebett, wölches wir dir in vnser nott fürbringen, vnnd erhöre vns gnädiglich, das alles, so beide von Teüffel vnnd Menschen wider vns strebt, zu nicht, vnnd von der Gnad deiner Güte zertrennt werde, auff das wir von aller Anfechtung vnuerseret, dir in deiner Gemein dancken, vnnd dich allzeit loben, durch Jesum Christum vnsern Herrn, Amen.

Für ein gemeinen Frid.

LAßt vns auch gar ernstlich vmm einen gemeinen Landtfriden bitten, das der recht Gottsdienst, vnder vns auffwachsse vnd Christenliche zucht zuneme.

Bittend also.

Allmechtiger ewiger Gott, ein Künig der Ehren, vnn ein Herr

Himmels vnd der Erden, durch wölches Geist alle ding Regiert, durch wölches Versehung alle ding geordnet werden, der du bist ein Gott des Fridens, von dem allein alle einigkeit zu vns kommet, Wir bitten dich durch vnsern Herrn Jesum Christum, du wöllest vns vnser Sünd vergeben, vnd mit deinem Göttlichen Frid vnd Einigkeit begnaden, damit wir in Forcht vnd Zittern dir dienen, zu lob vnd preiß deines Namens, Amen.

Für die Feind.

Läßt vns auch bitten für vnsere Feind, das Gott sie mit Gnaden bedencke, vnd jnen, was zu jrem Heil nutzlich vnd nottdurfftig ist, gnädiglich verleihen wölle.

Bittet also.

Allmechtiger Ewiger Gott, der du vns beuolhen hast, das wir vnsere Feind lieb haben sollen, denen die vns beleidigen guts thun, vnd für vnsere Verfolger bitten, wir schreien ernstlich zu dir, das du alle vnsere Feind wöllest gnädiglich heimsuchen, jhnen ware reüwe jrer Sünden verleihen, auch mit vns vnnd der gantzen Christenheit ein freüntliches, Gotsförchtigs, einhelligs Gemüt vnnd Hertz geben, durch vnsern HERREN Jhesum Christum, Amen.

Für alle Schwangere Weiber.

Lassen vns auch bitten für alle Schwangere Weiber, das sie Gott gnädiglichen von Kindes Banden erlösen wölle.

Bittet also.

Allmechtiger, Ewiger Gott vnn Vatter, ein Schöpffer aller ding, der du Mann vnd Weib gnädiglich gesegnet, vnd dem Weib jren schmertzen zugeberen zu einem heiligen Creütz verordnet hast, wir bitten dich Güttiger Vatter, du wöllest die Früchten jres Leibs erhalten vnd bewaren, vnd vnder dem Creütz in der bekümmerlichen Geburt nit verderben, sonder gnädiglich vnnd mit freüden deiner hilff empfinden lassen, durch Jhesum Christum deinen lieben Son, Amen.

Für die Früchten der Erden.

Lassend vns auch bitten, für die Frucht der Erden, das sie Gott wölle segnen, vnd vns dieselben in seinem Gehorsam zugeniessen gnädiglich verleihen.

Bittend also.

Allmächtiger ewiger Gott, der du durch dein Wort alle ding erschaffest vnd gesegnest, wir bitten dich, das du dein Wort vnsern HERRN Jesum Christum in vnser Hertz pflantzest, dardurch an vns gesegnet werde mit fruchtbarer Wachsung vnnd Göttlichem Gebrauch, alles was vns zur leiblichen Notturfft dienet.

Laßend vns auch bitten für alles das, darfür vnser Herr Gott wil gebetten sein, Sprecht Vatter vnser, ꝛc.

Volgend andere Gebett auff sondere Tag vnd Fest.

Es mögen auch die nachuolgende Gebett, jetlichs auff sein verzeichnet Fest zur gelegen zeit, eintweder nach der Predig oder zum Nachtmal, oder Vesper, der Kirchen fürgesprochen werden.

In Aduentu.

Ach Allmächtiger Gott Himmelischer Vatter, weck vns auff, das wir bereit seien, wann dein Son kompt, jne mit Freuden zu empfahen, vnd dir mit reinem Hertzen zudienen, durch denselbigen deinen Son Jesum Christum vnsern HERRN, Amen.

Natiuitatis Domini.

Allmechtiger, Ewiger Gott, hilff das wir der newen leiblichen Geburt deines lieben Sons teilhafftig, vnd von vnser alten sündtlichen Geburt erlediget werden, durch den selbigen deinen Son Jesum Christum vnsern HERRN Amen.

Alia oratio de Natiuitate Domini.

O Allmechtiger Gott wir bitten dich, du wöllest verleihen, das vns die new Geburt deines eingebornen Sons, durchs fleisch erlöse, wölche die alte Dienstbarkeit vnderm joch der Sünden gefangen helt, auff das wir jne als einen Erlöser mit freüden auffnemen, auch wann er zu Gericht kommen würt, sicher mögen anschawen Jhesum Christum vnsern HERRN, der mit dir jn einigkeit des heiligen Geists lebt vnnd regiert, warer Gott immer in ewigkeit, Amen.

Purificationis Mariae.

Allmechtiger Ewiger Gott, wir bitten dich hertziglich, gib vns das wir deinen lieben Son erkennen vnd preisen, wie der heilig Simeon jhne leiblich in die Arm genommen, vnd geistlich gesehen vnd erkennt hat Jesum Christum deinen lieben Son vnsern HERRN, Amen.

Passionis Domini.

Barmhertziger, Ewiger Gott, der du deines einigen Sons nit verschonet, sonder für vns alle dahin geben hast, das er vnsere Sünd am Creütz tragen solt, verleihe vns, das vnsere Hertzen in sollichem Glauben nimmermehr erschrecken noch verzagen, durch Jhesum Christum deinen lieben Son, vnsern HERRN, Amen.

Alia Oratio de Passione Domini.

O Herr Gott Vatter aller Barmhertzigkeit, wir bitten dich, du wöllest gnädiglich sehen auff dises dein Volck vnd Haußgesind, vmb wölches willen vnser lieber Herr Jesus Christus sich nit geweigert, übergeben zu werden in die Händ der Sünder, vnd zugedulden die schmäliche pein des Creütz, der mit dir lebt vnd regiert warer Gott in einigkeit des heiligen Geists in ewigkeit, Amen.

Alia de Passione.

Allmechtiger Vatter ewiger Gott, der du für vns hast deinen Son des Creütz pein lassen leiden, auff das du von vns des Feinds gewalt treibest, verleihe vns also zubegehn, vnd dancken seinem Leiden, das wir dardurch der Sünden vergebung, vnd vom ewigen Tod erlösung erlangen, durch den selbigen deinen Son Jesum Christum vnsern HERRN, Amen.

Oratio de Resurrectione.

Allmechtiger Gott, der du durch den Todt deines Sons, die Sünd vnd Tod zu nicht gemacht, vnd durch sein Aufferstehung, Vnschuld vnnd ewiges Leben widerbracht hast, auff das wir von dem Gewalt des Teüffels erlößt, in deinem Reich leben, Verleihe vns, das wir solches von gantzem Hertzen glauben, vnd in solchem Glauben bestendig dich allzeit loben vnd dir dancken, durch den selbigen deinen Son Jesum Christum vnsern Herrn, Amen.

Alia Oratio auff Ostern.

O Allmächtiger Gott, der du durch deinen eingebornen Son vnsern HERRN Jesum Christum, vns nach überwundnem Tod, hast eröffnet den Zugang zum ewigen Leben, vnd durch die Aufferstehung der gantzen Welt heil verlihen, vnnd ein Bund vnser versönung dabey gemacht, Wir bitten dich, du wöllest vnser Begird zu solcher Ewigkeit erwecken, vnnd die Himmelische Gab der volkomnen Freiheit verleihen, auff das wir dasselb Sacrament im Wandel füren, wölches wir im Glauben empfangen haben, vnd das wir dem, so wir durch vnser Bekanntnuß preisen, auch mit der That nachuolgen, durch denselbigen vnsern lieben HERRN Jesum Christum, Amen.

Oratio de ascensu Domini.

O Allmächtiger Gott, wir bitten dich, verleihe das wir auch mit dem Gemüt im Himmel wonen, was Himmelisch ist suchen, vnd gesinnet seien, wie wir glauben, das dein eingeborner Son vnser Seligmacher gehn Himmel ist auffgefaren, durch denselbigen vnsern lieben Herrn Jesum Christum, Amen.

Oratio in die Pentecostes.

O Gott, der du die Hertzen deiner Glaubigen mit erleüchtung des heiligen Geists gelehrt, vnd ein Christenliche Gemein versamlest hast, gib vns, das wir in dem selben Geist recht gesinnet seind, vnd vns seiner Tröstung allzeit fröwen, das er durch sein Krafft vñ Beystand vnser Hertzen gnädiglich reinige, vnd vor allem widerwertigen beschütze, auff das dein Gemein keinerley weiß durch anlauff der Feind abgefürt, sondern in alle Warheit geleitet werde, als dein Son vnser lieber HERR Jesus Christus gnädiglichen verheissen hat, der mit dir in einigkeit desselben heiligen Geists lebt vnd regiert, warer Gott jmmer vnd ewiglich, Amen.

Trinitatis.

O Allmächtiger ewiger Gott, der du vns deinen Dienern auß Gnaden geben hast, in bekanntnuß des waren Glaubens die Herrligkeit der ewigen Dreyfaltigkeit zuerkennen, vnd einigkeit gleiches Gewalts vnd Maiestat anzubetten, Wir bitten dich, verleihe, das wir durch bestendigkeit solches Glaubens, allzeit bestätigt werden, gegen allen widerwertigen, durch Jesum Christum deinen Son, wölcher mit dir in einigkeit des heiligen Geists, lebt vnd regiert warer Gott immer vnd ewiglich, Amen.

Alia oratio de Trinitate.

Allmächtiger ewiger Gott, der du vns gelert hast, im rechten Glauben zuwissen vnnd bekennen, das du in drey Personen gleicher Macht vnnd Ehren ein einiger warer Gott, vnd darfür anzubetten bist, Wir bitten dich, du wöllest vns bey solchem Glauben allzeit vest erhalten, wider alles, das da gegen vns mag anfechten, der du lebst vnd regierst von ewigkeit, Amen.

Ein kürtzere form des gemeinen Gebetts.

NAch dem sich aber zu zeitten ettlich zufäll begeben, das die Gebett nach der leng nicht wol erzelt mögen werden, So mag alsdann das volgendt Gebett, darinn alles anligen der Kirchen kurtzlich begriffen, nach der Predig fürgesprochen werden.

Ir Geliebten in Christo, dieweil wir alle Glider eines leibs seind, wölches Haupt Christus ist, so soll sich je ein Glid des andern annemen vnd für einander bitten, das sollen wir auß beuelch unsers Herrn Christi vnd seins heiligen Apostels Sant Pauls von hertzen gern thun.

Bittend also.

I. Allmechtiger, Barmhertziger, Ewiger Gott vnnd Vatter vnsers HERRN Jesu Christi, ein Herr Himmels vnd der Erden, Wir bitten dich hertzlich, du wöllest dein heilige Kirche mit jren Dienern, durch den heiligen Geist regieren, auff das sie bey der rechtgeschaffenen Waid deines Allmechtigen vnd ewigen Worts erhalten werden, dardurch der Glaub gegen dir gesterckt, vnd die Lieb gegen allen Menschen in vns erwachsse vnd zuneme.

II. Wöllest auch der Weltlichen Oberkeit, dem Römischen Keiser, allen Künigen, Fürsten vnd Herrn, insonderheit aber vnserm gnädigen Herrn vnd Landsfürsten, auch dem gantzen Hauß Wirtemberg, sampt allen jren Räthen vnd Amptleüten, Gnad vnd Einigkeit verleihen, die Vnderthonen nach deinem Göttlichen Willen vnd Wolgefallen zu regieren, auff das die Gerechtigkeit gefürdert, die Boßheit verhindert vnd gestrafft werde, darmit wir in stiller Ruw vnd guttem Friden, als Christen gebürt, vnser Leben volstrecken mögen.

III. Das auch vnsere Feind vnd Widersächer ablassen, vnd sich mit vns fridlich vnd saufftmüttiglich zuleben begeben wöllen.

IIII. Alle die, so in Trübsal, Armut, Kranckheit, Kindsbanden, vnd andern anfechtung seind, auch die, so vmb deines heiligen Namens vnd der Warheit willen angefochten, gefangen, oder sonst Verfolgung leiden, tröst sie o Gott mit deinem heiligen Geist, das sie solches alles für deinen vätterlichen Willen auffnemen vnd erkennen.

V. Wöllest vns auch alle Frücht der Erden, zur leiblicher notturfft gehörig, mit fruchtbarer wachssung gerhaten vnd gedeihen lassen.

VI. Auch bitten wir für alles, darfür du ewiger Gott gebetten sein wilt, das du vns sollichs gnädiglich verleihest, durch das bitter leiden vnd sterben Christi Jesu deines einigen Sons, vnsers geliebten HERRN vnn Heilands, wölcher mit dir vnd dem heiligen Geist lebt vnnd regiert, gleicher Gott, hochgelobt in ewigkeit, Amen.

Form der Letaney.

DJe ander Form des gmeinen Gebetts, ist die Letaney, da allerley gemein anligen nit weitleüffig, sonder mit wenigen Worten überloffen würt, die Kirch darmit zuerinnern, was vnd wa für sie allwegen betten soll, vnd das ist vngefahrlich nachuolgende Form.

Kyrie Eleison.
Christe Eleison.
Kyrie Eleison.

Herr Gott Vatter im Himmel.
Herr Gott Son der Welt Heilandt. } Erbarm dich über vns.
Herr Gott heiliger Geist.

Sey vns gnädig. } Verschon vnser lieber Herre Gott.

Sey vns gnädig. } Hilff vns lieber Herre Gott.

Vor allen Sünden.
Vor allem Jrrsal.
Vor allem übel. } Behüte vns lieber Herre Gott.
Vor des Teüffels trug vnd list.
Vor bösem schnellem Tod.

Vor Pestilentz vnd theürer zeit.
Vor Krieg vnd Blut.
Vor Auffrur vnd Zwitracht. } Behüte vns lieber Herre Gott.
Vor Hagel vnd Vngewitter.
Vor dem ewigen Tod.

Durch dein heilige Geburt.
Durch dein Todt, Kampf vñ blutigen schweiß
Durch dein Creütz vnd Todt. } Hilff vns lieber Herre Gott.
Durch dein heiligs Aufferstehn vnd Himelfart.
In vnser letsten Nott.
Am Jüngsten Gericht.

Wir armen Sünder bitten.	Du wöllest vns erhören lieber Herre Gott.

Vnd dein heilige Christliche Kirchen regieren vnd fieren Alle Bischoff, Pfarrherr vnd Kirchendiener im heilsamen Wort vnd heiligem Leben behalten. Allen Rotten vnd Ergernuß weren. Alle jrrige vnd verfürte wider bringen. Den Satan vnder vnser Füsse tretten. Trewe Arbeitter in dein Ernd senden. Den Geist vnd Krafft zum Wort geben. Allen betrübten vnd blöden helffen vnd trösten. Allen Künigen vnn Fürsten frid vnn einigkeit geben. Vnserm Keiser steten Sig wider deine Feinde günnen. Vnsern Landsfürsten mit allen seinen Räthen vnn Amptleuten, laiten vnd schützen. Vnsern Rath vnd Gmeine, segnen vnd behüten. Allen so in not vnd gfar seind mit hilff erscheinen. Allen Schwangern vnn Seugerin fröliche frucht vnd gedeihen geben. Aller Kinder vnd krancken warten vnd pflegen. Alle Gefangne loß vnd ledig lassen. Alle Witwen vnd Waisen verthedingen vnd versorgen.	Erhör vns lieber Herre Gott.

Aller Menschen dich erbarmen. Vnsern Feinden, Veruolgern vnd Lästern vergeben vnd sie bekeren. Die Frücht auff dem Land geben vnd bewaren. Vnd vns gnädiglich erhören.	Erhör vns lieber Herre Gott.

O Jesu Christ Gottes Son. O du Lamb Gottes das der Welt Sünde tregt. O du Lamb Gottes das der Welt Sünde tregt.	erbarm dich über vns

O du Lamb Gottes das der Welt Sünde tregt.	Verleihe vns stäten Frid.

Christe	Erhöre vns.
Kyrie	Eleison.
Christe	Erhöre vns.
Kyrie	Eleison. Amen.

Die obgeschribne Letaney sol volgender Ordnung in der Kirchen gehalten werden.

JN der Wochen, so die Kirch auff ein sonderlichen bestimpten Tag beyeinander versamlet ist, Soll man das Lied, Mitten wir im Leben seind ꝛc., oder sonst ein teutschen Psalmen, oder ander Geistlich Lied, das mit der ermanung zur Buß dienstlich, singen, Darnach soll der Kirchendiener ein Predig thun, auß dem Alten oder

Newen Testament, wie es sein vnd der Kirchen gelegenheit erfordert.

Vnd in der Predig oder nach vollendung der Predig, dieweil er noch auff der Cantzel ist, soll er kurtzlich anzeigen die gegenwürtig not. Nämlich, so ein Sünd oder Laster bey der Gmein uber hand genommen, als zu diser zeit, das vnordenlich, frech, mutwillig Leben mit dem zutrincken vnn Trunckenheit. Item, das grausam Schwören vnd Fluchen, beid bey den Jungen vnd Alten, bey Weiber vnnd Mannen. Item, die groß Vntrew, List vnd Betrug in den Handtierungen, ꝛc., Solche Laster solle der Kirchendiener vermelden, vnd Gottes Zorn, auch künfftige Straff der Sünden halben verkündigen, vnd sie ermanen von dem Laster abzustehn, auch Gott vmb verzeihung der Sünden, vnd abwendung der Straff, auff das demütigest zubitten, nach außweisung der Letaney oder gmeins Gebets, so jnen jetzund gleich fürgehalten werd, darauff sie auch mit allem fleiß mercken sollen.

Oder so ein gmeine Theürung, Pestilentz, Krieg oder ander Vnglück vorhanden, soll der Kirchendiener dasselb vermelden, vnn das Volck ermanen, das sie sollich Vnglück für Gottes Straff halten, vnd dardurch jre Sünde vnd Laster erkennen lernen, auch daruon abstehn, ꝛc. wie vorhin vermeldet Darauff singe man als bald die obgeschribne Letaney, nach jrer gebürenden weiß, oder wa nicht Schuler seind, so lese sie der Kirchendiener.

Vnd so dasselb verrichtet, soll er das volgendt Gebett sprechen.

Formule des Gebetts auff die Letaney, ꝛc.

Laßt vns betten.

Allmechtiger, Ewiger Gott vnd Vatter, wir bekennen vnn verjehen, das wir leider in Sünden empfangen und geboren seind, vnd daher vol vnwissens vnnd Vnglaubens deines Göttlichen Worts, vnd jmmer geneigt zu allem argen, vnd träg zu allem gutten, übertretten deine heilige Gebott on vnderlaß, dardurch wir in ewigen Tod fallen, vnd vns selber jmmermehr vnd mehr verderben, das ist vns aber leid, vnd begeren deiner Gnaden vnnd Hilff. Erbarme dich über vns aller Güttigster, Barmhertzigster Gott vnd Vatter, durch deinen Son vnsern HERRN Jesum Christum, verleihe vnnd mehre vns deinen heiligen Geist, der vns lehre vnsere Sünd vnnd Vngerechtigkeit recht grundtlich erkennen vnnd berewen, auch dein Gnad vnd verzeihung vnser Sünden, in Christo vnserm Herrn deinem lieben Son, mit warem Glauben ergreiffen vnnd annemen, also das wir den Sünden jmmermehr absterben, vnd dir in einem newen Leben, zu deinem Preiß, vnd besserung deiner Gmein dienen vnd wolgefallen mögen, durch Jhesum Christum vnsern HERRN vnnd Heiland, Amen.

Oder also.

O HERR Allmechtiger Gott, der du der Ellenden Seüfftzen nicht

verschmehest, vnd der betrübten Hertzen verlangen nicht verachtest, sihe doch an vnser Gebett, wölches wir zu dir in vnser not fürbringen, vnd erhöre vns gnädiglich, das alles, so beid, vom Teüffel vnd Menschen wider vns strebet, zu nicht, vnd nach dem rath deiner Gütte zertrennet werd, auff das wir von aller Anfechtung vnuerseret, dir in deiner Gmein dancken, vnnd dich allzeit loben, durch vnsern HERRN Jesum Christum, Amen.

Oder also.

O HERR Gott Himmelischer Vatter, der du nicht lust hast an der armen Sünder tod, lassest sie auch nit gern verderben, sonder wilt das sie bekert werden vnd leben, wir bitten dich hertzlich, du wöllest die wol verdiente Straff vnserer Sünden gnädiglich abwenden, vnd vns fürohin zubessern dein Gnad vnd Barmhertzigkeit miltiglich verleihen, vmb Jhesu Christi vnsers HERRN willen, Amen.

Darauff lasse er die Kirch ein Vatter vnser betten, vnn beschliesse mit dem gewonlichen Segen. Der HERR segne dich vnd behüte dich, 2c.

Von dem Kirchengsang.

Ehe wir ordnen die andern gemeinen Kirchendienst vnnd ämpter, so auff die Feiertag vnnd Wercktag verricht werden sollen, wöllen wir zuuor vnser Bedencken von dem Kirchengsang vnnd Kleidung anzeigen. Dann freilich niemandts Christlichs verstands daran zweiffelt, das Psalmen vnnd Geistliche Lieder in der Kirchen zugebrauchen, vnn zusingen seien. Aber das bißanher gmeinlich alle Kirchendienst, ja auch zum grössern theil, die Predig selbs bey vns Teütschen, in Lateinischer vnd der gmeinen Kirchen vnbekannter Sprach, verrichtet worden sein, halten wir nicht allein für vnnutzlich vnd vergebenlich, sonder auch für ein straff Gottes, wie Esaias (Esaie xxviij.) vnnd Paulus (j. Cor. xiiij.) anzeigen, das Gottes Wort nur in einer frembden, vnbekannten Sprach geprediget werde.

Gleicher gestalt ist es auch wider den Hauptpuncten, der Christenlichen Lehr, das sollich Kirchengsang, so in vnbekannter sprach geschehen, solle seines werck Verdiensts halben, Gottes Zorn versönen, vnnd alles glück von Gott erlangen.

Hierauff wöllen vnnd ordnen wir, das die Kirchengsang, bey vns Teütschen, in den Kirchen vnsers Fürstenthumbs teütsch gesungen, wie auch die andern ämpter, mit fürlesen vnd fürsprechen in teütscher Sprach geschehen sollen. Jedoch nach dem S. Paulus die frembd, doch etlichen bekannte Sprach, zu seiner zeit in der Kirchen zur besserung zulaßt, so mögen die Schuler zu zeiten ein Lateinischen Gsang auß der heiligen Schrifft, oder der selben gemeß, jnen zur übung in der Kirchen singen. Fürnämlich aber, dweil dem grössern

theil der Kirchen, allein die teütsche Sprach bekannt, soll auch der mehrer theil der Gsang teütsch verrichtet werden [79]).

Vnd sollen die Kirchendiener das Volck ermanen, das sie die verordneten Gsang lernen, vnnd mit gmeinem Kirchengesang vnsern HERRN Gott, helffen loben vnn preisen. Doch nicht diser meinung, als solt hiemit der recht Gotsdienst aller ding volnbracht sein, sonder das mänigklich durch das Gsang, Gottes Worts, so darinn verfaßt, erinnert, vnnd darauß an rechter erkanntnuß Gottes, an Glaube, Liebe, Geduldt, vnnd an allen andern Tugenden gebessert werde. Es soll auch kein Gsang in der Kirchen gesungen werden, es sey dann Christlich vnnd in der heiligen Schrifft gegründt, auch mit vorwissen vnnd rath vnser Superattendenten, jedes orts zur besserung der Kirchen fürgenommen.

Von der Kirchenkleidung.

ES haben etlich Kirchen, darinn das heilig Euangelion rein geprediget, die alten gewonlichen Kirchenkleider, wie auch sonst vil derselbigen Ceremonien in jren Kirchenämptern, behalten. So wöllen wir auch gern, wie wir hieoben vns haben vernemen lassen, vnsers theils, da ein gmeine Christliche Kirchenordnung vermög Göttlichs Worts fürgenommen würdt, der Kirchenkleider halben nichts erwinden lassen.

Dweil aber die sonderliche Leuitische vnd Priesterliche Kleider, so im alten Gsatz Mosi verordnet vnd gebreüchig gewesen, durch das recht war Liecht des heiligen Euangelions, wie auch das gantz Leuitisch Priesterthumb, auffgehaben vnd abgethon, vnd weder von vnserm Herrn Christo, noch von den Aposteln, andere eüsserliche Kleider in verrichtung der Kirchenämpter verordnet vnd auffgesetzt, Sonder hierinn der Kirchen jre freiheit, doch das es alles erberlich vnd erbawlich zugehe, gelassen. So mögen wir leiden, das die Kirchendiener in allen ämptern, so sie in der Kirchen verrichten sollen, den gwonlichen Chorrock, biß auff ferner vnsern bescheid, gebrauchen, vnd sonst auch in allweg sich einer ehrlichen, gebürlichen Kleidung fleissigen, damit nicht allein jr Wort vnd Predig, sonder auch jr Kleidung, Weiß vnd Geberde ein Leer der Tugent seien.

Ordnung der Feiertag.

WJewol vor zeiten sich der Feiertag halben, allerlei vnrichtigkeit in der Kirchen zugetragen, jedoch so haben die heiligen Apostel vnnd jre Nachkommen, klärlich vnd gnugsam dargethon, das die Christlich Kirch an keinen Leuitischen Feyertag gebunden sey, sonder hab hier-

79) In d. A. von 1582 Zusaz: Damit auch nicht mit der Zeit, etliche Gesang, so nicht allerdings rein, bey Unsern Kirchen heimlich möchten einschleichen, seynd Wir bedacht, fürderlich, etliche der bessern vnd reinesten teutschen Gesäng zusammen drucken zu lassen, deren sich bißher die Kirchendiener und Schulmeister, Unsers Fürstenthumbs, bey den Christlichen Gemeinen gebraucht, auch fürauß gebrauchen sollen.

inn freiheit, was nutzlich vnnd zu erbawung des Glaubens in Christum dienstlich, nach gelegenheit jedes Lands vnnd Volcks, zuordnen vnd zugebrauchen.

Dieweil dann die Ordnung der Feiertag, gemeiner Kirchen dahin dienstlich, das sie bestimpte zeit wisse, die Predig vnd die außtheilung der heiligen Sacrament zubesuchen, Vnd die gemeinen Weltlichen Recht, zu beweisung jres gehorsamen Diensts gegen Christo dem Son Gottes vnd seiner Kirchen, jre besondere freiheit den fürnämbsten Feiertagen geben. So wöllen wir, das hie nachbenannte tag zu Feirtag verkündiget, vnd Christlicher gebür nach, gehalten werden.

Alle Sontag.
Der Christtag.
Der nächst tag darnach.
Der Jars tag.
Der öberst Epiphania genannt.
Der Ostertag sampt dem nächsten darnach.
Die Himmelfart Christi.
Der Pfingstag sampt volgendem Montags.
Die Liechtmeß Purificationis Mariae.
Verkündigung Mariae, genannt Annunciationis.
Aller Apposteln tag.
Joannis Baptiste.

Was an Festen vnd Feiertagen soll fürnämlich gepredigt werden.

WJr wöllen auch, das gleich wie in solchen tagen ein Ordnung gehalten, also auch die Kirchendiener in jrer Leer vnd Predig, von dero wegen am fürnemlichsten die Feirtag bestimpt sein, gebürlich Ordnung halten. Vnd achten auß allerley bedencken, für nutzlich, das auff die Sontag die gewonlichen Euangelien für vnnd für geprediget, vnd außgelegt werden, beuorab an denen orten, da am Sontag oder Feiertag nur ein Predig gethon würdt.

Im Aduent, wie er bißher genannt ist, soll man neben dem gewonlichen Euangelion die Promissiones, so den heiligen Patriarchen von der Zukunfft Christi versprochen, vñ durch die Propheten beschriben sein, fleissig lehren, damit die Kirch bericht werde, das vnser Christlicher Glaube, nicht ein selbs gewachßner, oder von Menschen erdachter Glaube sey, sonder sey von anfang der Welt von Gott geoffenbaret, vnd mit warhafftigen Götlichen Wunderzeichen bestätigt worden, sei auch sonst kein anderer Glaub, dardurch wir gerecht vnd selig werden mögen.

Der Christag vnnd ettlich der nachuolgenden Fest, erfordern für sich selbs die Historien von der Geburt Christi, vnd was sich darbey vnd hernach verloffen hab, auch was die Gutthat Christi sein, die er mit jm vom Himmel auff Erden zu vnserer ewigen seligkeit gebracht hat.

In der Fasten Quadragesima genannt, soll von der rechten Christlichen Buß gepredigt werden.

Auff den Palmtag ist es nutzlich, neben der Historien des Palmtags, dem jungen Volck die Historien des gantzen Passions, zu dreien malen, Nämlich morgens, nach Mittag, vnd zur Vesper zeit, außgetheilt, fürzulesen.

Vnd hernach dieselb Historien auff den grünen Donnerstag vnnd Charfreitag der gmeinen Kirchen außzulegen, vnnd iren nutz vnnd gebrauch mit sonderlichem ernst vnd fleiß zuerklären.

Von Ostern an, biß auff Ascensionis, soll man die Historien von der Vrstend Christi, wie sie von den heiligen Euangelisten beschriben, verkündigen, das man der zweien Hauptartickel vnsers Christlichen Glaubens, Nämlich das Christus am dritten tag von Todten erstanden, vnnd wir auch von Todten aufferstehn werden, ein gutten grundtlichen bericht, auß heiliger Göttlicher Schrifft entpfahen mög.

Das Fest Ascensionis Christi bringt auch mit jm selbs sein Historien, wie sie in Actis Apostolicis cap. j. beschriben, das darauff vnd den volgenden Sontag, von dem Artickel vnsers Glaubens, darinn wir bekennen, Christus sey gen Himmel gefaren, sitze zu der gerechten Gottes, vnnd werde von dannen kommen, zurichten die lebendigen vnnd die todten, gelehrt vnnd geprediget werde.

Auff den Pfingstag vnnd Feirtag hernach, soll man das ander Capitel in Actis Apostolicis predigen.

Der Sontag Trinitatis soll fürnemlich dahin gebraucht werden, das man darauff predige, wie nur ein Gott sey, vnd doch in disem einigen Göttlichen wesen, seien drey vnderschidlich Personen, nämlich Vatter, Son vnnd heiliger Geist.

Auff den Tag Joannis Baptistae, gehöret neben der Historien von Johanne, auch die Stifftung des Tauffs, des Johannes erster Minister gewesen.

Die Fest der Aposteln, sollen vns fürnemlich erinnern der Warheit des heiligen Euangelions Christi, das durch die Apostel, so den heiligen Geist auff den Pfingstag empfangen, in allen Landen geprediget, vnd mit grossen wunderzeichen bestätiget worden ist.

Vnd in summa die Kirchendiener sollen das Volck mit allem ernst vnd fleiß berichten, das die Feiertag nicht zum vnnutzen müssigang, zur Füllerey vnd mutwilligen spilen oder täntzen, sonder zu vnderweisung in der rechten warhafftigen, Christlichen Leer verordnet seien, darumb wölcher sie mißbrauche, der werde, als ein Verachter Göttlichs Worts, der zeitlichen vnd ewigen Straff Gottes verpflicht sein.

Ordnung der gmeinen Kirchenämptern, beid am Feyertag vnd Wercktag.

Vnd anfengklich von der Vesper am Sampstag und anderen Fest Abendt.

WIe es am Abent zur Vesper gehalten werden soll, wann auff den volgenden Sontag oder andern Feiertag, das heilig Abentmal Christi zuhalten fürgenommen würdt, ist hieoben bey dem Capitel,

Von der Buß vnd Absolution verzeichnet. Allein das neben dem selben auch zuuor ein Christlich Gsang, vnnd vnder dem der Kirchendiener die Leüt verhöret, ettlich Psalmen von den Schulern gesungen werden sollen.

So aber auff dem volgenden tag kein Communion oder Nachtmal Christi gehalten würt, sollen in den Stetten die Schuler zur Vesper, ettlich lateinisch Psalmen, mit einer lateinischen Antiphona singen. Darauff soll der Kirchendiener ein Capitel auß der heiligen Schrifft, des Alten vnnd Newen Testaments, sampt jren Summarien, dem gegenwürtigen Volck ordenlich zu teütsch fürlesen.

Nach dem verleßnen Capitel singe man das teütsch Magnificat, oder ein ander Christlich Gesang, vnn beschliesse es mit einem gemeinen Gebett vnd Segen.

In den Dörffern aber, mag nach gelegenheit derselbigen Kirchen, der Pfarher zur Vesper anfengklich mit der Kirchen ein teütschen Psalmen singen, darnach ein Capitel auß dem Alten vnnd Newen Testament, wie jetzbemelt, verlesen, vnn darauff widerumb ein teütsch geistlich Lied oder Psalmen singen, vnnd mit einem gmeinen Gebett vnnd Segen beschliessen.

Ordnung der Kirchenämpter am Sontag vnd andern Feiertagen.

SO ein Communio vorhanden, soll die selb, laut des hieoben verzeichneten Capitels Ordnung, des Nachtmals vnsers Herrn Jesu Christi verrichtet werden.

So aber kein Communio gehalten würdt, solle die Schul anfangs ein lateinisch Introit, oder die Kirch ein teütsch Geistlich Lied singen, darauff volget die Predig, vnn nach der Predig soll widerumb ein Psalm oder ein ander geistlich Lied gesungen werden. Man soll sich auch fleissigen, das sich die Gsang nach der Leer, vnnd zeit ordnung richten, Als nämlich.

Auff den Christag vnnd nachuolgenden Festen, von der Geburt Christi, zur Ostern, von der Vrstend Christi, damit die Kirch der nöttigen Stuck der Leer des Christlichen Glaubens, beid mit predigen vnnd singen wol erinnert werde.

Nach Mittag in den Stetten, soll am Sontag ein Predig, vnd zur Vesper zeit der Catechismus, wie es oben bemelt, gehalten werden.

Auff den Dörffern soll man den Catechismum [80]), auch am Sontag nach Mittag, namlich gleich auff den Mittag oder zur Vesper zeit, wie es die gelegenheit des Orts vnn Volcks erleiden mag, halten.

Aber an Feirtagen, daran der Catechismus vnderlassen, soll ein Vesper, wie am Sambstag oder Feirabendt, gehalten werden.

---

80) Das Folgende in d. A. v. 1582: — — an Sonn und Feiertagen, gleich auff den Mittag oder zur Vesperzeit, — —

Am Werktag.

IN einer jetlichen Statt, solle alle Wochen zwen Tag, vnd in einem jetlichen Dorff ein Tag, so dem ort vnd Volck am gelegnesten sein würt, mit solcher Ordnung geprediget werden, das man anfangs vor der Predig Psalmen, dergleichen nach der Predig jedesmals ein teütschen Psalmen singe, vnn werde mit gewonlichen Segen beschlossen.

Ordnung der Ee einlaitung.

ES ist wol vnd Christlich bedacht, das die neüwen Eeleüt in der Kirchen vor der Gmein verkündiget vnn eingesegnet werden, Dann wiewol der Eelich Contract, gleich wie sonst andere Weltliche Contract, möcht auch wol auff den Rhatsheüsern oder andern gemeinen offenlichen, ehrlichen vnd Burgerlichen orten verricht werden, Jedoch dweil in der ersten Außbreittung des heiligen Euangelions Christi, nach der Apostel zeit sich vil funden haben, so den Eelichen Stand für ein vnheiligen Stand, mit dem die Kirch Christi nicht zuthun haben solt, gehalten, auch sich durch anrichtung des Satans, der aller Göttlichen Ordnung feind ist, den Eeleüten in jrem Stand, allerley vnrichtigkeit begegnet, darinn die Vergwissung jrer Göttlichen zusamen fügung jnen in jrem Gwissen nöttig. So ist es zur besserung der Kirchen fast nutzlich, das die newen Eeleüt in offentlicher Versamlung der Kirchen eingesegnet werden, damit mänigklich darauß ermanet werde, das der Eestand an im selbs ein ehrlicher vnn Gottgfälliger Stand sey, das auch die Eeleüt so jnen was vnglücks begegnet, dardurch zur Gedult vnd anrüffung Gottes bewegt werden mögen.

Es soll aber die Verkündigung vnnd einlaitung der neüwen Eeleüt mit volgender Ordnung geschehen.

Von Eeleüten wie man die einlaiten soll.

Zvm ersten soll man die Leüt darzu vermanen vnd darob halten, das die sich Eelich zusamen verpflicht haben, sich gute zeit daruor, ehe dann sie zu Kirchen gehn, jrem Pfarher anzeigen, auff das man sich möge erkundigen, ob solche Leüt nach Göttlichem vnd Natürlichem Rechten, on alle hindernuß Eelich mögen bey einander wonen, vnnd nit heüt auß vnwissenheit zusamen geben werden, die man darnach mit Schand vnnd Ergernuß wider von einander scheiden müsse. Darumb soll man fürohin ein jeglich bar Volck in Stetten vnd Flecken, drey mal vnd auff drey Sontag, auch in einer Kirchen, wann die Gemein bey einander versamlet, offentlichen, vnnd also verkündigen.

Wie man Verlobt Eeleüt verkündigen soll.

N. vnd N. wöllen nach Göttlicher Ordnung, zum heiligen Stand der Ee greiffen, begern zu solchem ein gemein Christlich Gebett, das sie disen Christenlichen, Eelichen Stand, in Gottes Namen anfahen,

vnnd seligklich zu Gottes Lob volenden mögen, vnd hat jemands darein zusprechen, der thůe es bey zeit, oder schweig darnach vnnd enthalt sich etwas zuuerhinderung darwider fürzunemen, vnd Gott geb jnen seinen Segen.

Wann sie nun in die Kirchen kommen, sollen sie in den fordern Stůlen still bleiben stehen, biß sie von dem Pfarrherr beruffen werden.

Der Pfarrherr aber soll vor dem gelegnesten Altar den newen Eeleůten, von dem Eelichen Stand nachuolgender weiß verlesen.

Es seien neůwe Eeleůt herein kommen, mit namen N. vnd N. vnd wöllen in Gottes namen jr Eeliche pflicht vor der Christenlichen Kirchen bestätigen lassen, vnnd den Segen Göttlichs Wort empfahen. Hierauff das sie den heiligen Stand nicht mit vnuerstand Göttlichs worts, wie die Vnglenbigen, anfahen, so sollen sie zum ersten auß der heiligen Schrifft vernemen, wie der Eelich Stand von Gott ist eingesetzt worden.

Gott der HERR sprach (j. Mos. ij. Gen. ij.), es ist nit gut, das der Mensch allein sey, ich will jme ein Gehilffen machen, die vmb jn sey, da ließ Gott der Herr, ein tieffen Schlaff fallen auff den Menschen, vnd er entschlieff, vnn name seiner Rippen eine, vnd schloß die Statt zu mit Fleisch, vnd Gott der Herr erschuff ein Weib auß der Ripp, die er von dem Menschen name, vnnd bracht sie zu jme, da sprach der Mensch, das ist ein mal Bein von meinen Beinen, vnd ein Fleisch von meinem Fleisch, man würdt sie nach dem Man heissen, darumb das sie vom Man genommen ist, darumb würdt ein Man sein Vatter vnd Mutter lassen, vnnd an seinem Weib anhangen, vnd werden sein zwey ein Leib.

Zum andern, sollen sie auch hören das heilig Euangelion, wie sie einander verpflicht vnd verbunden sein sollen, (Matth. xix.) Die Phariseer tratten zum Herren Jesu, versuchten jn vnd sprachen zu jme, ists auch recht, das sich ein Mann scheide von seinem Weib, vmb jrgent einer vrsach willen. Er antwurt vnd sprach, habt jr nit gelesen das, der im anfang den Menschen geschaffen hat, der machet das ein Mann vnd Weib sein solt, vnd sprach, darumb würdt ein Mensch Vatter vnnd Mutter lassen, vnnd an seinem Weib hangen, vnd werdent zwey ein Leib, Was nun Gott zusamen gefügt hat, das soll der Mensch nit scheiden. Da sprachen sie, warumb hat dann Moises gebotten zugeben einen Scheidbrieff, vnnd sich von jr zuscheiden? Er sprach zu jnen. Moises hat euch erlaubt zuscheiden von eůwern Weibern, von ewers Hertzen hertigkeit wegen, von anbegin aber ist es nit also gewesen. Jch sag euch aber, wer sich von seinem Weib scheidet, es sey dann vmb des Eebruchs wegen, vnd nimpt ein andere, der bricht die Ee, vnnd wer die Abgescheiden nimpt, bricht auch die Ee.

Zum dritten, so sollen sie auch das Gebott Gottes hören, wie sie sich gegen einander sollen halten. Also schreibt S. Paulus (Ephe. v.) jr Männer liebet ewere Weiber, wie Christus geliebt hat die Gemein, vnd hat sich selbs für sie geben, auff das er sie heiliget, vnd hat sie gereiniget durch das Wasserbad im Wort, auff das er jme

selbs darstellet ein heilige Gemein, die nicht hab Flecken oder Runtzel, oder dero etwas, sonder das sie heilig sey, vnd vnsträfflich, Also wöllen auch die Männer jre Weiber lieben, als jr eigne Leib, Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbs, dann niemands hat jemal sein eigen Fleisch gehasset, sonder neeret es vnnd pflegt sein, gleich wie auch der HERR sein Gemein.

Die Weiber seien vnderthon jren Männern, als dem HERRN, dann der Mann ist des Weibs Haupt, gleich wie auch Christus das Haupt ist der Gemein, vnnd er ist seines Leibs Heiland, Aber nun wie die Gemein Christo ist vnderthon, also auch die Weiber jren Männern in allen dingen.

Zum vierdten, sollen sie hören den Segen, damit vnser Herr Gott den Eelichen Stand gesegnet hat, dann also steht geschriben, (Gen. ij.) Gott schuff den Menschen jme selbs zum Bild, ja zum Bild Gottes schuff er jn, vnnd schuff sie ein Mändlin vnd Frewlin, vnd Gott segnet sie, vnd sprach zu jnen, seiet fruchtbar vnd mehret euch, vnn füllet die Erden, vnd machet sie euch vnderthon. So spricht auch Salomon (Pro. xviij.), Wer ein Weib überkompt, der überkompt ein gut ding, vnd würdt wolgefallen von dem Herrn schöpffen.

Zum fünfften, sollen sie auch hören das Creütz, das Gott auff den Eelichen Stand gelegt hat, Also sprach Gott zum Weib, ich will dir vil Kummer schaffen, wann du schwanger würst, du solt deine Kinder mit kummer geberen, vnd solt dich ducken vor deinem Man.

Vnd zum Man sprach Gott, dieweil du gehorcht hast der Stimm deines Weibs, vnnd geessen von dem Boum, daruon ich dir gebott vnd sprach, du solt daruon nicht essen, verflucht sey der Acker vmb deinetwillen, mit Kummer solt du dich darauff erneeren, dein lebenlang, Dorn vnd Distel soll er dir tragen, vnd solt das Kraut auff dem Veld essen, im Schweiß deines Angesichts solt du dein Brott essen, biß das du wider zur Erden würdest, dauon du genommen bist, dann du bist Erden, vnd zur Erden solt du werden.

Zum sechsten, soll neben dem Creütz auch der Trost vnd Vnderhaltung in dem Creütz vermerckt werden, dann vnser HERR Christus hat die Sünd, von derowegen der Mensch mit dem Creütz beladen würdt, auff sich genommen vnnd gebüßt, auch durch sein Creütz, das er von vnsertwegen auff sich genommen alle Creütz, denen so an jn glauben, gesegnet vnd geheiliget, Darumb sagt der Psalm (cxxviij.) von dem Man, Wol dem der den Herren fürchtet, vnn auff seinem Weg gehet, du würst dich neeren mit deiner Hand arbeit, wol dir du hasts gut. So schreibt auch Paulus vom Weib also, das Weib würdt seelig von Kinderzeügen, so sie bleibt im Glauben, vnd in der Lieb, vnd in der Heiligung sampt der Zucht.

Nach disem verlesen, sprech der Kirchendiener also.

Jr newen Eeleüt, wöllend jr auff solche fürgeleßne Stuck, ewer Eelich pflicht bestätigen lassen, so kompt herzu.

So dann beid Eeleüt für den Pfarrherr kommen, sprech er zu dem Mann.

N. wilt du N. hie zugegen zu deinem Eelichen Gemahel?

Darnach zum Weib.

N. wilt du disen N. zu deinem Eelichen Gemahel?

Vnd als sie beid solches beiahen, neme der Pfarrherr jre beide Händ, füge sie zusamen vnd sprech.

Ewer beide Eeliche pflicht, so jr hie vor Gott vnd der heiligen Christenlichen Kirchen thun, bestätige ich eüch in dem Namen des Vatters, vnd des Sons, vnd des heiligen Geists. Was Gott zusamen gefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Haben sie dann Ring, mögen sie dieselbigen einander geben, darauff heiß sie der Kirchendiener nider knüen, vnd sprech also.

Laßt vns bitten.

Allmechtiger ewiger Gott, der du Mann vnd Weib geschaffen, vnd zu dem Ehestand verordnet hast, darzu mit Früchten des Leibs gesegnet, vnd die geheimnuß deines lieben Sons Jesu Christi, vnd der Kirchen seiner geliebten Gspons darinnen bezeichnet, wir bitten deine grundlose Barmhertzigkeit, du wöllest sollich dein Geschöpff, Ordnung vnd Segen nicht lassen verrucken oder vndergehn, sonder gnädiglich in vns bewaren, durch Jesum Christum vnsern HERRN, Amen.

Es spreche ein jeder insonderheit, vnd bette das Vatter vnser.

Darauff volgt der Segen, Numeri vj. Der Herr segne dich, &c.

Von Besuchung vnd Communion der Krancken.

DEr Allmächtig Barmhertzig Gott, hat sich der ellenden vnd betrübten, die seinen Namen auß rechtem Vertrawen anrüffen, so gnädiglich angenommen, das er nicht allein jnen allen vätterlichen Schutz vnn hilff verspricht, sonder füret auch vnderm Zunamen seiner Maiestet, fürnemlich disen Tittel, das er sey ein Zuflucht der ellenden, ein Heiland deren, so da seind eins zerknitsten Herzen (Psal. ix.), vnd hat auch zum mehrmalen ehe wöllen den natürlichen Lauff Himmels vnd der Erden verendern, dann die ellenden in jrer nott verlassen (Josue x. Esaie. xxxviij.).

Neben dem, so rüffet auch der Son Gottes alle betrübte zu jm, vnd verspricht jnen Hilff, kompt alle, sagt er (Math. xj.), zu mir, die jr beschwerdt vnd beladen sein, ich will eüch erquicken.

Nun seind die Krancken nicht die geringsten vnder den beschwärten vnd beladnen, als die, so nicht allein jrer leiblichen Kranckheit halben, sonder auch von wegen der Sünden, des Tods, vnd der Verdamnuß, deren sie durch die Kranckheit erinnert werden, grosse beschwärliche Bekümmernuß vnd Anfechtung haben.

Darumb sollen sich auch die Kirchendiener der Krancken, so jres

Kirchendiensts begeren, mit allem Ernst vnd Fleiß annemen, vnn denselben, vermög jres Berufs, Christlich Trost beweisen.

Es sicht vns auch auß allerley bewegenden Vrsachen für gut an, das die Kirchendiener, auch denen Krancken, so jrer nit begeren, jren gutten Willen vnd Dienst, durch sich selbs oder jre Verwandten vnd Zugethonen, erzeigen vnd anbieten.

Vnd nach dem die Betrübten, beid durch Predig vnd Sacrament getröst werden mögen, So soll ein Kirchendiener, der zu einem Krancken beruffen würdt, anfänglich warnemen, wie es mit dem Krancken, der Beschwärde vnn Bekümmernuß halben ein gestalt habe, Nämlich ob der jme allein den leiblichen Schmertzen laß anligen, oder ob er auch der Sünden vnd vmb der Verdamnuß halben beschwärd trage, wie es nun der Kirchendiener befindt, also soll er auch sein Vnderweisung vnd Tröstung, mit erklärung Göttliches Zorns vnd Gnaden, darnach richten, dz der Vnachtsam in erkanntnuß seiner Sünde, vnd darauff zur begird Göttlicher gnaden gefüret, der Betrübt aber vnd erschröckt in seinem Gwissen, mit dem Euangelio getröst werde.

Darnach soll der Kirchendiener sich gegen dem Krancken halten, mit erzölung der gemeinen offentlichen Beicht, vnd Absoluierung, wie es mit den Gsunden gehalten, vnd hieoben vnder dem Tittel von der Buß vnd Absolution beschriben ist.

Vnd dweil das Sacrament des Nachtmals von vnserm Herrn, dahin gemeint vnnd verordnet ist, das durch desselben niessung, das blöd, zaghafft Gwissen, in rechtem Glauben vnd vertrawen gesterckt werde.

Vnnd aber der Kranck, in ansehung das er durch schwacheit des Leibs zur schwacheit des Glaubens vilfaltig gereitzet, vnnd in allerley anfechtung gezogen würdt, der sterckung des Glaubens fast notturfftig ist, so soll er auch auff sein Christlich, gebürlich beger, vnnd bekanntnuß seiner Sünd, auch Glaubens Jesum Christum, mit dem Sacrament des Nachtmals versehen werden.

Dann wiewol das Nachtmal, fürnämlich in gemeiner Versamlung der Kirchen zuhalten ist, Jedoch dweil Christus spricht (Matth. xviij.), wa zwen oder drey in meinem Namen zusamen kommen, da bin ich mitten vnder jnen, so gibt er hiemit zuuerstehn, das auch ein Kirch Christi sey, wa sich ein Kirchendiener vnd ein Krancker im Namen Christi bey einander finden. So ist der Kranck, der warhafftig in Christum glaubt, nicht weniger ein Glid Christi vnd der Kirchen, dann ein Gesunder, hat auch sein Gerechtigkeit, zu den Gütern der Christlichen Kirchen, vnder wölchen das Sacrament des Nachtmals nicht das geringst ist, eben als wol, als die Gesunden, darumb solle jm das Nachtmal auff sein gebürlich beger keins wegs abgeschlagen werden.

Es soll aber der Pfarher die Leüt vermanen, das sie in jr Kranckheit mit dem begern des Sacraments, nicht biß auff die letst nott verziehen, sonder sich bey zeit lassen anzeigen, damit sie zuuor verhöret, vnderricht vnd getröst werden mögen.

So nun der Kirchendiener auff die Vnderrichtung, bekanntnuß der Sünden vnd Absolution, wie oben vermeldet (wölches ein Tag, so es gesein mag, oder auff das wenigst etlich Stund, vor der empfahung des Nachtmals, mit dem Krancken verricht werden soll) das Nachtmal bey dem Krancken zuhalten fürnimpt, soll er es aller ding mit der Vermanung, Gebett vnd verlesen der Stifftung Christi, wie hieoben im Capittel vom Nachtmal Christi beschriben ist, außrichten. Jedoch so die nott des Krancken dermassen so groß würde, das es langen Verzug nicht erleiden möcht, mag die Vermanung außgelassen, das Gebett aber vnd die Wort der Stifftung Christi, sollen in allweg gesprochen, vnnd darauff der Kranck mit dem Sacrament Brots vnd Weins versehen, auch hernach mit tröstlichen Sprüchen der heiligen Schrifft, vnd Christlichen Argumenten, zum vertrawen in HERRN Christum, zur Gedult vnd Gehorsam, ermanet werden.

Es soll auch der Pfarrherr, die Gesunden, beuorab die Früntschafft vnd Nachbaurschafft, vermanen, so das Nachtmal bey einem Krancken gehalten würdt, das sie sich auch darzu verfügen, vnd ob sie schon selbs das Nachtmal nicht empfahen, doch helffen betten, vnd jrer künfftigen nott hiemit erinnert werden [81]).

Ordnung der Begrebnuß.

ES bringt zwar denen so in vnserm HERRN Jesu Christo auß disem zeitlichen Leben verschiden sein, vnser dienst auff Erden kein nutz, dann dieweil Christus sagt (Joan. xj. Joan. v.), ich bin die Vrstend vnd das Leben, wer an mich glaubt der würdt leben, ob er gleich sterbe, vnd wer da lebt, vnn glaubt an mich, der würdt nimmermehr sterben. So seind wir gnugsam vergwißt, das wölcher in dem Glauben vnd vertrawen auff vnsern einigen HERRN vnd Heiland Christum von diser Welt abscheidet, der habe allbereit on all vnser Wünschen, Begird, Fürbitt, Hilff vnd Zuthun, die Ruw des ewigen seligen Lebens, vnd werde mit frewden besitzen die Herrligkeit des Himmelreichs am Jüngsten tag, durch vnsern HERRN Christum auch leiblich, der Leib vergehe gleich in der Erden, im Wasser, im Lufft, oder Fewr, wie er woll, von den Todten aufferstehn.

Nichts desterweniger, sollen wir vnsere Verschidenen vnd Abgestorbenen, ehrlich vnnd gebürlich zur Erden mit solchen Diensten, so vns, die noch im Leben sein, zu nutz erschiessen mögen, bestätigen, damit wir die Lieb, so wir gegen jnen in jrem Leben gehabt, vor mänigklich beweisen, auch vnsern Glauben, den wir in Christum ha-

81) Zusaz in d. A. v. 1582: Was aber allhie von Besuchung der Krancken gesagt, wie selbige Christlich informirt, und zum seligen Abschid bereit werden sollen, das wöllen Wir auch von Besuchung der armen Leut, welche ihrer Mißhandlung halber zum Tod verurtheilt werden, verstanden haben. Und sollen die Kirchendiener jedes Orts zum wenigsten drey Tag vor Publicierung der Urtheil zu ihnen erfordert werden, und sie zu Christlicher Buß ermahnen, auß Gottes Wort unterweisen, und trösten, und mit dem heiligen Nachtmahl Christi versehen.

haben, zur Vrstend von den Todten hiemit bekennen, vnd die Hoffnung die wir zu des Verschidnen ewigen Heil vnnd Seligkeit tragen, bezeugen.

Hierauff solle sich mänigklich vor allen denen Abergläubischen vnd Heidnischen Diensten, so nicht vns selbs, sonder allein den Abgestorbnen für nutzlich erdacht sein, hütten.

Damit nun der verschidnen Begrebnuß, vns nutzlich gehalten werde, mag man erstlich mit den Glocken leütten, das hiemit die Leüt, so die Leich zur Begrebnuß belaiten wöllen, ein Zeichen der zeit jrer Versamlung haben mögen.

Darnach so die Leich zur Begrebnuß tragen ist, solle der Kirchendiener dem Volck das Capitel, in der ersten zu den Thessa. Cap. iiij. von dem verschidnen in Christo, Oder das Euangelion Johannis am xj. vom Lazaro, oder ein anders gleichs Arguments fürlesen vngeuarlich mit dieser Prefation.

Lieben Freünd wir haben jetzunder, wie wir tröstlicher zuuersicht vnnd hoffnung sein, ein Mitglid vnsers Herrn Jesu Christi, auß freüntlicher Lieb zur Begrebnuß geleitet.

Darmit wir nun nicht on Vnderricht vnd Trost abtretten, wöllen wir hören die Wort des heiligen Apostels Pauli (vel) des heiligen Euangelisten N. also lautend.

Wir wöllen eüch lieben Brüder, ꝛc.

Oder.

Martha sagt zu Jesu (Joan. xj.), Herr werestu hie gewesen, mein Bruder were nicht gestorben, ꝛc.

Oder.

Christus ist auferstanden von den Todten, vnd der Erstling worden, vnder denen die da schlaffen, ꝛc. (j. Cor. xv.)

Darauf soll er ein kurtze Predig thun, von dem Tod, von der Vrstend vnd dergleichen Argumenten, so sich zur Leich vnd Trost denen, die in Bekümmernuß sein, schicken.

Am end soll er die abgestorbene Person, der gnädigen hand Gottes beuelhen, Vnd die gegenwürtigen Versamlung vmb besserung des Lebens, Christlich absterben, vnd frölich Vrstend, mit einem Vatter vnser bitten lassen, vnd sie darauff mit dem gemeinen Segen abfertigen.

Hiebey soll es auff diß mal mit der Kirchenordnung bleiben, dann was mehr in den obgemelten, auch andern Kirchenhandlungen, gemeiner Kirchenversamlung zu nutz vnd gut, fürgenommen werden möcht, das sollen auß vnserm Beuelch, die Pfarrherr vnd ander Kirchendiener zu jeder zeit von den ordenlichen Visitatorn vnd Superattendenten bericht werden.

Wir wöllen vns auch hiemit diß vnser Kirchenordnung, nach jeder zeit gelegenheit zuendern, mindern oder mehren, aller ding vorbehalten haben.

End der Kirchenordnung.

Wie alle Pfarren, Predicaturen, Diaconaten vnd Subdiaconaten, besetzt werden sollen.

VNd demnach wir vor langem[82]), vnnd zu anfang angetretner vnser Regierung, vnser Christliche Bekanntnuß, der Augspurgischen Confession gentzlichen vnn aller dings gemeß, durch vnnsere[83]) Gesandten in Jüngst gehaltnem Concilio zu Trient offentlichen Erhibiern vnd übergeben lassen, darinn dann vnder andern, auch ausser[84]) vnserer darauff geuolgten Kirchen vnnd anderen Ordnung zusehen, das vnser entlicher will vnn meinung gewesen (wie noch) das Wort Gottes, mit erhaltung der Ministerien, vermittelst Göttlicher Gnaden zubefürdern. Demnach ordnen, beuelhen vnd wöllen wir, wa in vnsers Fürstenthumms, auch desselben zu vnn eingehöriger Schirms verwandter Oberkeit vnd Gebieten, Stetten, Flecken vnd Dörffern, von althers eigne gestiffte Pfarren, Predicaturen, Diaconaten vnd Subdiaconaten, gewesen vnnd erhalten worden, Das dieselben fürthin noch also vnabgengig bleiben. Derhalben vnsere verordnete Räth, zu verrichtung der Kirchendiensten, jr fleissigs auffsehens, achtung vnd Superintendentz haben sollen, damit solche Ministeria, so offt die vacieren, es habe gleich de iure Patronatus dieselben zuuerleihen, wer oder wes Stands der seie, jeder zeit fürderlichen vnd onuerlengt mit Gotsförchtigen, eifferigen, gelerten vnd erfarnen Dienern vnnd Ministris, obgedachter Augspurgischen, vnd vnser Confession[85]), Kirchen, vnnd nachgesetzer derselben gleicher fernerer Ordnungen gemeß bestelt, vñ kein vnuersehen gelassen werden.

Wo dann einer oder mehr weren, so, als obsteet, die Collaturen zu einiger, oder mehren Pfarren, Predicaturen, Diaconaten, Subdiaconaten vnsers Fürstenthumbs hetten, wölche sich jrer Rechten gebrauchen wolten, das soll jhnen zugelassen sein. Doch die Personen, so dermassen nominiert, zuuor vnsern Kirchen Räthen alher gen Stutgarten zur Prob vnd examen presentiert vnd gestelt, vnd wa derselbig in solchem der Augspurgischen, vnnd vnser Confession[86]) nach, zu sollichem Kirchendienst tauglichen, vnd sonsten gelehrt, vnnd eines erbarn, Christenlichen Lebens vnd Wandels, mit gnugsamer Vrkund vnn Testimoniis erfunden, Wa sie zuuor vns zu der Kirchen vnnd Ministerio, wie andere vnsere Kirchendiener, gepürliche, hernachgesetzte Promission erstattet, von vnsern Kirchen Räthen (doch anderer gestalt gar nit) admittiert vnnd verordnet werden.

---

82) A. v. 1582. — Unser freündlicher lieber Herr Vatter, Christmilter Gedächtnuß, vor langem und zu Anfang angetrettener, Seine vätterliche Lieb Regierung, dero Christliche Bekantnuß der — —

83) A. v. 1582. — durch Seiner vätterlichen Lieb, Gesandten, in dem gehaltnen.

84) A. v. 1582. — auch außer Seiner vätterlichen Lieb darauff — —

85) A. v. 1582 sezt hinzu: auch der jüngst publicirten Formulae Concordiae, vnd vorgehender Unser —

86) A. v. 1582. sezt hinzu: auch bemeldter Formulae Concordiae nach —

Im fal aber einicher, wer gleich der were, so in unserm Fürstenthumb auff die Ministeria von alters zu nominieren gehabt, keine solche taugenliche hetten, oder nit stellen wolten, Dweil dann auß Gott des Herrn ordnung, wir uns schuldig erkennen, unser von seiner Almechtigkeit beuolhne Kirchen auch Underthonen, obgehörter massen zuuersehen, vnd darzu, die jüngste Reichs Abschid vns sollichs zugeben, Damit auch solliche Kirchenämpter nit vacieren, so wöllen wir, das vnsere Kirchen Räth, mit versehung selbiger Pfarren, Predicaturen, Diaconaten vnnd Subdiaconaten, als oblaut, fürgeen, Doch den Patronis an den Collaturis, biß zu allgemeiner Christenlicher vergleichung in der Religion, vnnachtheilig oder abbrüchig.

Derwegen sie vnsere Räth mit ernst daran sein, auch darob halten sollen, damit in vnsers Fürstenthumbs Oberkeit vnd Gebieten, auch Schirmsuerwandten Flecken vnd Orten, keine Pfarher, Prediger, Diaconi, Subdiaconi, noch auch Schulmeister oder Meßner, vnser Confession, Kirchen, vnd diser Ordnung endtgegen, wie hernacher weitleüffiger begriffen, gedult noch gestattet werden.

Von den Kirchendienern wie die auffgenommen sollen werden.

DEmnach soll keiner, zu Pfarrer, Prediger, Diacon, Subdiacon, Catechisten, oder anderm Kirchendienst vociert, noch verordnet werden, er bringe dann zuuor seine Glaubwürdige, Rechtmessige Testimonia seiner geburt, herkommens, haltens, thun vnd lassens, an Leer vnd leben, Er sey dann auch hieuor von vnsern verordneten Theologen erstlichs vnn fürnemlich auff nachuolgende puncten, notturfftiglichen, wol, priuatim, vnd latinè examiniert. Vnd dann darauff in gegenwürtigkeit dreier vnser verordneter Theologen in publico, mit einer Predig gehört vnd approbiert, Auch mit jme allerdings zuuor procediert vnnd gehandlet, vermög volgender ordnung.

Von der Election vnnd Examine der Kirchendiener.

NAchdem vnder allen ämptern, so den Menschen auß Göttlicher Ordnung aufferlegt sein, kein schwärers erfunden würdt, dann die Kirchen des Sons Gottes recht regieren, so soll souil desto grösser ernst vnd fleiß, ein Kirchendiener zuwölen, fürgewendt werden, souil gefarlicher geirret würdt, da man einem, der mit falscher Leer befleckt, oder mit ergerlichem, lasterlichem leben geschendet, ein Kirchen zu regieren beuilhet. Hierauff so beuelhen wir, so offt vnnd dick vnsere verordnete Kirchenräth vnnd Theologen, einen Kirchendiener wölen vnnd ordnen wöllen, das sie sollen fürnämlich auf drey Puncten gute fleissige achtung haben.

Erstlich auff die Lehr des Kirchendieners, Nämlich was er für ein Lehr der Religion gelernt, vnd wie er gegen der rechten, waren Lehr gesinnet sey.

Zum andern, auff sein Leben, wie er von Jugend auff sein Leben hergebracht, vnd was er jetziger zeit für ein Leben vnd wandel füre.

Zum dritten, auff sein Alter, ob er nicht zu jung sey, dann Paulus sagt, du solt niemands die Hand bald aufflegen (das ist zum Kirchenampt erwölen) ja kein Neüling, auff das er sich nicht auffplase, vnnd dem Lösterer ins vrtheil falle.

Darumb da sich einer des Kirchendiensts anbieten wurde, des Lehr und Leben, Kunst vnd Sitten unbekannt, soll er am aller ersten, ehe dann er in das Examen admittiert vnd zugelassen, offentliche, glaubwirdige Testimonia vnd kundtschafft, seines herkommens vnd Lebens, eintweder von seinen praeceptoribus, oder von der Obrigkeit, darunder er gewonet, oder von seinen Collegis, bey wölchen er im Kirchenampt gedienet, fürbringen vnnd darlegen.

So dann dieselben Testimonia richtig, soll er darauff von den Articuln vnsers Christlichen Glaubens, vermög der heiligen, Göttlichen, Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften, auch der Augspurgischen, vnnd vnserer Confession [87]), fürnämlich aber von den Articuln, darinn man zu diser zeit nicht allein mit dem Bapstumm, vnd der andern falschen Religion vnd Glauben, sonder auch mit allerley Secten strittig vnd zwispaltig ist, verhört vnnd Examiniert werden. Demnach so haben wir ein kurtz Register derselben Articul fragweiß, darauff vnsere Theologi der Examinanden meinung einnemen sollen, nach einander, wie volgt, begreiffen lassen.

Von Gott.

Ob ein Gott sey? vnnd waher mann erkennet, das ein Gott sey?

Ob nur ein einiger Gott sey?

Ob in dem einigen Göttlichen Wesen, drey underschidlich Personen seien?

Was jetlicher der dreien Personen aigenschafft sey?

Von dem Son Gottes.

Ob der Son Gottes sey ein Warer, Ewiger Gott, von seinem Himmelischen Vatter vor der Welt erschaffung von ewigkeit her gleichs wesens, gewalts vnd Maiestet geboren?

Von dem heiligen Geist.

Ob der heilig Geist sey ein Warer, Ewiger Gott, der von dem Vatter vnd Son von Ewigkeit außgee.

Von den Engeln.

Ob die Engel von Gott erschaffen, oder von Ewigkeit gewesen seien?

Ob die Engel all nach irer erschöpffung gut vnd bey Gott bestendig bliben?

Was der gutten Engel Ampt sey?

87) A. v. 1582. sezt hinzu: — wie auch der jüngst, durch die Chur: und Fürsten publicirten Formulae Concordiae.

Von der Schepffung der Welt.

Ob dise Welt sey im anfang von Gott auß nichts erschaffen, oder sey von Ewigkeit gewesen, vnd werde ewiglich also bleiben.

Ob nur ein einige Welt sey, vnd sonst keine?

Von dem Fahl des Menschen.

Ob der Mensch am anfag gut, gerecht vnd fromm von Gott erschaffen sey?

Ob er in der selben Güte vnnd Gerechtigkeit bestanden sey?

Ob er nach dem fahl, da er gesündiget, vnd den heiligen Geist verlorn, hat dennacht souil tugendt vnnd krafft behalten, das er auß natürlichem vermögen, sich mög zu Gott bekeren, auch from̃ vnd selig werden?

Was die Erbsündt sey, vnnd ob sie sich auff alle, so von Adam natürlicher Geburt herkommen, erstrecke.

Von der Menschwerdung des Sons Gottes.

Ob der Son Gottes sey zu seiner bestimpten zeit, ein warer Mensch, von dem heiligen Geist, in der Junckfrawen Maria empfangen, vnd auß derselben (vermög der heiligen Propheten verheissungen) geborn?

Ob der Son Gottes vnd Marie, Jesus Christus, ein Person sey, doch mit zweien vnderschidlichen Naturen, Nämlich der Göttlichen vnd Menschlichen Natur?

Was der Son Gottes für ein Ampt hie auff Erden gefüret, vnd was er außgericht habe?

Ob er kommen sey, ein new Gesatz zugeben, vnnd nur allein ein exempel eines Göttlichen lebens fürzutragen?

Von dem Kirchen oder Predigampt.

Ob das Predigampt sey die Schlüssel des Himmelreichs, vnd ein Werckzeug, dardurch der heilig Geist nicht allein die Kirch des Sons Gottes, auß allen Völckern versamle, sonder auch den Glauben im Hertzen gebe vnnd bestätige, Auch die Glaubigen in dem gehorsam erhalte.

Von dem Gesatz.

Wie vnd wölcher gestalt das Gesatz Mosi abgethon vnd auffgehebt sey?

Ob man schuldig sey den zehen Gebotten, die da sindt ein kurtzer begriff des gantzen Göttlichen Gesatz, gehorsam zusein.

Ob der gehorsam, den wir hie in disem leben den zehen Gebotten leisten mögen, dem Menschen die Verzeihung der Sünden vor Gott erlange, vnnd jhne fromm mache?

Wölches sei der recht gebrauch der zehen Gebott, oder des Göttlichen Gesatz.

Von dem Euangelio.

Was der gebrauch dises namens Euangelii in der Kirchen sey?

Was der recht vnderschid sey, zwischen dem Gesatz vnd Euangelio?

Ob das Euangelion von Christo dem Son Gottes aller erst gepredigt worden sey, da Christus ist in dise Welt kommen, vnd hat seine Apostel in die gantzen Welt außgeschickt, Oder ob es auch von anfang der Welt her gepredigt worden sey?

Von der Rechtfertigung des Menschen.

Ob der Mensch gerechtfertigt (das ist) von den Sünden vnd Vngerechtigkeit absoluiert vnnd erlediget werde, durch den Verdienst seiner Werck, oder allein durch den Glauben in Jesum Christum, das derselb allein vns die verzeihung der Sünden, durch sein leiden vñ sterben verdient habe.

Nach dem der Verdienst vnserer Werck vns nicht erlanget, die vergebung der Sünden, warumb sollen wir dann gute Werck thun.

Ists auch recht geredt, allein der Glaub macht vns gerecht.

Ists auch recht geredt, die guten Werck sind zur Seligkeit nötig.

Nachdem wir haben verzeihung der Sünden allein durch den Glauben, von wegen Jhesu Christi, ist es auch notwendig, das wir durch den heiligen Geist erneüwert werden, vnn hie in disem leben anfahen gute Werck zuthun, biß wir im künfftigen leben gantz rein vnd heilig werden?

Von dem Tauff.

Ob der Tauff, so von Johanne angefangen, vnn von Christo beuolhen, zu vnserm heil notwendig sey?

Ob der Tauff nicht allein sey ein eüsserlich zeichen des innerlichen Tauffs, sonder sey auch ein Mittelwerckzeug, dardurch wir in Christo vom heiligen Geist wider geborn vnd ernewert werden?

Ob man auch die Kinder tauffen soll?

Von dem Nachtmal des Herrn Christi.

Ob das Brot vnnd der Wein in dem Nachtmal des Herrn Christi, sey, laut seiner Wort, (Nemet hin vnd esset, das ist mein Leib, Nemet hin vnnd trincket, das ist mein Blut, rc.) der recht warhafftig Leib vnn Blut Christi, werde auch durch Wein vnd Brot warhafftig, wesentlich vnd gegenwürtig außgetheilet.

Ob das Brot werde also in den Leib, vnnd der Wein in das Blut Christi verwandelt, das da weder Brot noch Wein, sonder allein die gestalt des Brots vnn Weins bleibe?

Ob der vnwürdig auch den Leib vnnd Blut Christi im Nachtmal empfahe.

Ob man auß dem Nachtmal Christi, soll ein Meß machen, darinn man den Leib vnd Blut Christi opffer, für die Sünd der Lebendigen vnd Todten?

Ob man das Brot vnd Wein für den Leib vnd Blut Christi halten soll, so man darbey kein Verkündigung des Tods Christi

haltet. Vnd es nicht nach der Einsatzung Christi der Kirchen außtheilt, sonder sperret es in ein Sacramentheußlin, oder tregt es vmbher in einer Monstrantzen.

Von der Absolution.

Was die Absolution sey.

Ob man auch die Gemein, vnd sonderlich oder priuat Absolution gebrauchen soll?

Wazu die Absolution dienstlich vnd nutzlich sey?

Von der Buß.

Ob einer, so nach dem Tauff in Todsünd vnd Laster gefallen, möge widerumb zu Gottes Gnaden vnnd verzeihung der Sünden, durch die Buß kommen?

Wölche seind die rechte Stück der Christlichen Buß?

Von dem Gebett.

Ob man allein Gott den Vatter, durch Jesum Christum im heilgen Geist, oder auch die Heiligen soll anrüffen?

Nachdem die Türcken vnd Juden auch Gott anrüffen, was zwischen derselben, vnd der rechten Christen Anrüffung vnderschid sey.

Von der Christlichen Kirch.

Welches die recht Christlich Kirch sey, vnnd wo bey man sie erkenne.

Ob man ausserthalb der rechten Christlichen Kirchen, mög die verzeihung der Sünden vnd ewigs Leben erlangen.

Von dem Ehestand.

Ob der Ehestand von Gott, oder den Menschen sey eingesetzt?

Ob der Ehestand durch Menschen satzung, einichem Stand mög verbotten werden.

Von Weltlicher Oberkeit.

Ob die Weltlich Oberkeit sey von Gott gestifft vnd eingesetzt.

Ob ein Christ mög mit guttem Gwissen das Ampt der Weltlichen Oberkeit tragen.

ES möchten gleichwol vil mehr Puncten vnd Artickel der Christlichen Lehr erzelet werden, Welche auch zum teil in der Augspurgischen vnd vnserer Confession vermeldet, zum teil in den Schrifften der Augspurgischen Confession verwandten Theologen, weitleuffig erkläret seien. Jedoch, dieweil in den vorgemelten Articul ongefahrlich alle Puncten, darinn man zu diser Zeit mit vnsern Gegenparten zweyig, in genere angeregt, vnd die Theologi Examinatores sich wol hierinn, nach jrer, von Gott verlihener Gabe, vnd nach ansehung vnd erzeigung des Examinanden, zuhalten wissen werden, was sie vermög der heiligen, Göttlichen Schrifft, auch der Augspurgischen vnd vnserer Confession in examine fragen vnd erforschen

sollen, So lassen wir es auff dißmal bey den erzelten Articuln beruwen.

Nach dem nun der Examiniert, auff die fürgehaltnen Puncten vnd Articul, Christlich, vnnd wie jetzt vermeldet, nach außweisung der heiligen Prophetischen vnd Apostolischen Schrifft, auch der Augspurgischen vnd vnserer Confession geantwort hat, Sollen vnsere Theologi vnd Kirchenrhät, denselben nit als bald zu der Kirchen, dahin er bedacht, geschickt, sonder, dieweil Paulus an einem Kirchendiener erfordert, das er aptus ad docendum, lehrhafftig sey, So soll dem Examinierten zuuor aufferlegt werden, von dem Argumento, so jm von vnsern Theologis proponiert, ein Predig zuthun, damit man nit allein sein Erudition, sonder auch sein Pronunciation vnd Action der Predig vernemen, Vnd was daran strafflich, jne berichten mög.

SO ist auch ferner vnser Will vnd Meinung, das keiner Kirchen, wider jren willen, one sonderlich billich vnd beweglich Vrsach, ein Kirchendiener auffgedrungen werde. Darumb, nachdem ein solcher, so des Kirchendiensts begert, sein gwisse Testimonia, beid der rechten Lehr, vnd des erbern Wandels dargethon hat, vnd er also zuleren geschickt erfunden würdt, So soll dannocht zuuor, ehe vnnd er zu derselbigen Kirchen geordnet würdet, dem Superattendenten selbigen Gezürcks vnnd dem Amptman mit Beuelch zugeschickt werden, jne der Kirchen deren er vorstehen vnnd verordnet werden soll, zuuor in sein Superintendenten beysein etliche offentliche Predigen thun zulassen, So dann er der Supperattendens vermerckt, das die Kirch desselben orts, ab dem fürgestelten Kirchendiener kein abschewen tregt, sonder jne im Kirchenampt wol leiden mög, Sol er Superattendens sampt dem Amptman solliches schrifftlich vnsere Kirchenrhäte berichten, damit was ferner hierinn zuhandlen sey, von denselben vnsern Kirchenrhäten ordenlich verrichtet werde. Das also die Kirch jr Vocation auch ordenlich haben vnd behalten mög.

DArauff vnd so bald der Kirchendiener seine Testimonia von dem Superattendenten vnd Amptman vnsern Kirchenrhäten vnnd Theologen also zugestelt, vnd von der Kirchen, dahin er bedacht, bewilliget, Sol er vngfahrlich auff volgende Weiß ermanet werden.

Das er anfangs mit höchstem Fleiß bedencke, vnnd zu Hertzen faß, mit was grosser Sorge, Mühe, Fleiß vnd Arbeit, er das Regiment der Kirchen annemen vnd verrichten soll.

Dann die Kirch ist ein Gesponß Christi, des Sons Gottes, welche Christus so hertzlich lieber, das er, jr Heil vnd ewiges Leben zuerlangen, vom Himmel herab gestigen, vnnd sich mit allerley Menschlicher Blöde beladen, auch sein eigen Blut vergossen, vnd den schmälichsten Tod auff sich genommen hat, damit er sie von dem Todt errettet. Darumb soll der Kirchendiener sein besten müglichsten Fleiß ankeren, das er die Kirch nit mit Menschen trawm, sonder mit Göttlicher Himmelischer Lehr vnderrichte, damit sie durch den heiligen Geist erweckt werde, dem HERRN Christo jrem Breütgam trewe vnd glauben zuhalten, vnd darinn vnuerruckt vnnd vnbefleckt zuuer-

harren, nach dem Exemplo Pauli, der da sagt, Ich hab euch vertrawet einem Manne, das ich ein reine Jungfraw Christo zubrechte.

Vnnd soll der Kirchendiener allweg mit höchstem Ernst bedencken, da etwas an der Kirchen, durch sein Faulkeit, Fahrlessigkeit, Versaumnuß, Verkerung vnd Ergernuß versaumpt oder gehindert werde, So wölle vnser Herr vnd Gott der Himmelisch Vatter jr Blut, von seiner des Kirchendieners Händ erfordern.

Hierauff soll er predigen vnnd leeren die heilige Prophetische vnd Apostolische Schrifft, wölche mit Göttlichen, Himmelischen Wunderzeichen bestetigt, ein Lucern vnserer Füß (wie der Psalm sagt) vnd ein Liecht auff vnserm Weg seind.

Vnd nach dem die erklärung solcher Articul, darinn man in Glaubens sachen zu diser Zeit strittig, in der Augspurgischen vnd vnser Confession kurtz vnd klar, nach anweisung des rechten waren Catholischen Verstands der Prophetischen vnd Apostolischen Schrifft, begriffen vnnd verfaßt seind, So erfordert die Notturfft des Kirchenampts, das der Kirchendiener in solchen Articuln sein Lehr, nach der erklärung vnnd jnnhalt der zweien bemelten Confession getrewlich verrichte.

Dieweil auch dem Ampt vnd Vocation des Kirchendieners gebüret, das er der Kirchen nit allein mit reiner, Göttlicher Lehr, sonder auch mit guttem Exempel vnnd Vorbild diene, auch die Lehr, souil an jm, mit seinem ehrlichen Wandel ziere, So erfordert abermals die Notturfft, das ein jettlicher, so sich die Kirchen zu regiern, vnderfahet, sein Leben diser gestalt, durch Gottes Gnad anschicke, das nit allein alle sein Geschäfft vnnd Handtierung, sonder auch sein Rede, Kleidung vnnd Wandel, ja auch alle seine Wort vnd Werck, ein Lehr vnd Tugendt seien, Damit nit, was er mit einer Hand erbawe, gleich wider mit der andern abreisse, vnd er nit die Kirch, beid mit sträfflichem Laster vnd ergerlichem Exempel verderbe.

Er soll auch bedencken, das jm vor allen andern Menschen der Spruch Christi (Matth. xviij.) zugehört. Wölcher ergert diser Geringsten einen, die an mich glauben, dem were es besser, das ein Mülstein an seinen Hals gehenckt, vnnd erseufft wurde jm Meer, da es am tieffsten ist.

Vnd der Kirchendiener soll auff das fleissigest die Epistolas Pauli ad Timotheum et Titum lesen, widerlesen, vnd offt repetiern, damit er darauß erlerne, wie er sich beid in Lehr vnd Leben halten, auch wie sein eigen Haußgesind sein, vnd er dasselbig regieren soll.

Das er auch vnserer hieuor in disem Buch getruckten Kirchenordnung, die wir haben anrichten lassen, fleissig nachkommen, vnn seinen Superattendenten in jrem Ampt, vnn von vns habenden Beuelhe gehorsam sein. Vnn so sich was Irrung oder Mißuerstand zwischen jm, vnd andern vnsern Kirchendienern, Amptleüten, Vnderthonen oder Zugewandten zutrüge, dasselb an den Superattendenten, oder vnsere Kirchenräth gelangen lassen, vnd von jnen bescheids erholen. Wa aber solliche Irrung dermassen geschaffen, das die vermelter massen nicht entscheiden, sonder zu Recht remittiert müsten

werden, so soll er darumb an Orten vnd Enden, dahin wir jnen, volgender Freiheit nach, ordenlich beschęiden werden, Recht geben vnd nemen, vnd sich selbigen one wägerlich, endtlichen, vnn on einiche Appellation settigen lassen, auch von seinem Kirchenampt one vnser Vorwissen vnd Willen nit abtretten.

Vnd dieweil er die Zeit seines Kirchenampts vnnd Diensts, aller vnser Lands vnd Burgerlicher Freyheiten, nit weniger als vnsere Vnderthonen theilhafftig ist. So soll er vnsern Nutzen fürdern, auch Schaden warnen, wie er dann sollichs alles vnd jedes zuhalten, bey handgegebner Trew versprechen vnd zusagen soll [88]).

---

88) In der A. v. 1582. ist Folgendes eingerückt: Hierauff solle ihme dem newen Kirchendiener obgemelte Augspurgische, vnd unser Confession sampt der Concordi Formul, und nachfolgende Bekantnuß vom heiligen Abendmal, die er zuvor gelesen, und darauff examinirt, in das geordnet Buch zu unterschreiben, fürgelegt werden.

WJr glauben festiglich, bekennen und lehren, daß in dem Nachtmal deß HERRN, mit Brod und Wein, durch die Krafft deß Worts, oder Einsetzung Christi, der warhafftig Leib, und das warhafftig Blut unsers HERRN JEsu Christi, warhafftig und wesentlich gereicht, und übergeben werden allen Menschen, so sich deß Nachtmals Christi gebrauchen: Daß zugleich, wie solche mit der Hand deß Dieners überreicht, also auch mit dem Mund dessen, so es jsset und trincket, empfangen werden.

Dann so viel die Substantz und das Wesen deß Sacraments belanget, würdet die Kirch Gottes, durch und auß den Worten deß HErrn Christi (welcher dieses heilig Sacrament gestifftet und eingesetzt hat) deutlich gelehret, daß die Substantz und das Wesen deß Brods und Weins, nicht verwandelt, sonder zu disem Brauch, durch das Wort deß HErrn, verordnet und geheiliget, daß sie zur Außspendung und Austheilung deß Leibs und Bluts unsers HErrn JEsu Christi im heiligen Nachtmal dienen sollen.

Der Leib aber, und das Blut unsers HErrn Christi im heiligen Abendmal, werden nit allein durch diese Zeichen, Brods und Weins, fürgebildet, also, daß in den Worten der Einsetzung deß Nachtmals Christi, durch den Leib und Blut Christi, allein Figur, Gestalt, oder Zeichen deß Leibs und Bluts Christi verstanden werden, Sonder wir glauben und lehren, wie die Substantz und das Wesen deß Brods und Weins im heiligen Nachtmal zugegen seye, also seye auch zugegen die Substantz oder Wesen deß Leibs und Bluts Christi, und werde mit dem Zeichen Brods und Weins, warhafftig übergeben und empfangen.

In dem wir aber die warhafftige Gegenwärtigkeit deß warhafftigen Leibs und Bluts, unsers HErrn JEsu Christi, glauben und halten, So setzen und glauben wir, kein Vermischung deß Brods und Weins, mit dem Leib und Blut Christi, noch ein raumliche Einschliessung des Leibs und Bluts Christi im Brod und Wein, sondern wir halten und lehren, in der Sacramentlichen Vereinbahrung deß Brods mit dem Leib Christi, und Weins mit dem Blut Christi, ein solche Gegenwärtigkeit, die uns durch das Wort Christi beschriben, und fürgetragen wird. Dann als er das Brod nam, hat er gesagt, das ist mein Leib, und als er den Kelch nam, sagt er, das ist mein Blut, und dieweil Christus zuvor, und ehe er mit seinem Wort, Brod und Wein, zu disem Brauch heiliget und segnet, ein Gebott oder Befehlch gegeben hat, essent, spricht er, und trinckent alle daraus, lehren wir, daß es ausserhalb dem Gebrauch kein Sacrament seye.

NAch verrichtung dises, alsdann erst soll einer, in massen hernach begriffen, presentiert werden.

Wo aber die Commun, als Pfarrkinder, einen redlicher vnnd

Also lehren wir, daß bey und in der Substantz oder Wesen dises Sacraments, sich diese drey Stuck finden, und nothwendig beyeinander seyen, erstlich, das Brod und der Wein, darnach der Leib und das Blut Christi. Zum dritten, der äusserlich Gebrauch dises Sacraments, der da bestehet in Essen und Trincken. Darumb wo das Brod und der Wein in ihrem natürlichen Wesen nicht bleiben, oder der Leib und Blut Christi abwesend seyen, oder äusserlich nicht gebraucht werden, halten wir, daß es kein Sacrament seye, weil die Substantz und das Wesen in disen dreyen Stucken steht, so nicht von den Menschen erdacht, sonder durch das Wort Christi in der Einsatzung klärlich außgetruckt seyen. (Matth. 26. Marc. 14. Luc. 22. 1 Cor. 10. 1 Cor. 11.)

Dieweil aber von denen, so die warhafftige Gegenwärtigkeit deß Leibs und Bluts Christi, im heiligen Abendmahl, laugnen oder verneinen, der Artickel des Glaubens, von der Himmelfahrt Christi, und sitzen zu der Gerechten Gottes seines Vatters fürgeworffen wird, daß Christus darumb nicht in dem heiligen Nachtmahl gegenwärtig seyn könne, weil er im Himmel ist: So erklären wir diesen Artickel deß Glaubens, nicht mit Unsern, sondern deß heiligen Apostels Pauli Worten, auff das allereinfältigest, da er schreibet. Der hinab gefahren ist, eben derselbig ists, der auch auffgefahren ist über alle Himmel, auff daß er es alles erfülle (Ephes. 4. Philip. 2.). Dann er ist nicht allein hoch in Lufft, in das Firmament oder Gestirn gefahren, daß er daselbsten eingesperret oder angehefftet seye, Sondern er ist auch in die Majestät und Herrlichkeit eingegangen, welche, wie Sanct Paulus zeuget, (Ephes. 1. Philipp. 2.) alle Fürstenthumb und Gewalt, alle Kräfften, und Herrschafften, und allen Nahmen, so genennet werden mögen, übertrifft, nicht allein in dieser, sondern auch in der zukünfftigen Welt. Derhalben so halten und glauben wir nicht, daß die menschlich Natur in Christo, durch dise Himmelfahrt außgedenet, oder seine Glieder auff ein grobe fleischliche Weis außgespannen, sonder wir erklären hiemit die Majestät und Herrlichkeit deß Menschen Christi, welcher zu der Gerechten Gottes gesetzt, nicht allein mit seiner Gottheit alles erfüllet, sondern auch der Mensch Christus erfüllet alles, auff ein Himmelische Weis, welche der Vernunfft deß Menschen unerforschlich ist. Durch dise Majestät deß Menschen Christi, wird uns die warhafftige Gegenwärtigkeit deß Leibs und Bluts Christi im heiligen Nachtmahl, nicht allein nicht entzogen, sonder vil mehr bekräfftiget und bestättiget, und also auch wir durch die Wort Christi im Nachtmal gewisen, da wir den Leib und Blut Christi suchen, und zu unserm Heil empfahen sollen. Wie nun im heiligen Nachtmahl, wir umb deß ewigen und warhafftigen Wort Gottes willen, deß Leibs und Bluts Christi Gegenwärtigkeit halten und glauben, welches die Vernunfft nicht fassen kan, also erklären wir auch die Himmelfahrt Christi, und daß er sitzt zu der Gerechten seines Vatters, mit den Worten deß heiligen Apostels, welcher, indem er sagt, er seye über alle Himmel gefahren, auff daß er alles erfülle, nicht redet von der Erfüllung der Propheceyen und Weissagungen, sonder von der Majestät Christi, nach welcher er nun in der Herrlichkeit seines Vatters allen Dingen gegenwärtig ist, und widerumb, alle Ding auch ihme gegenwärtig seynd, welches Geheimnuß, wie auch andere Articul unsers Christlichen Glaubens, wir nicht mit der Vernunfft, sondern allein mit dem Glauben begreiffen.

Dieweil aber vonnöthen ist, daß auch die Kirch Gottes erinnert und gelehrt werde, von dem Gericht, welches (wie S. Paulus lehret 1 Cor. 11.)

ehaffter Vrsachen halber, recusiern wurde, so soll, wie hieuor begriffen, der selben keiner wider jren Willen, aufgebunden werden. Es were dann, das die Recusation liederlichen, vnd one ehaffte

---

die Gottlosen, Unwürdigen und Gleißner empfangen, wie man als unwürdig und ungeschickt vom Brauch und der Empfahung deß heiligen Abendmals abtreiben und auffhalten solte, wo sie nicht durch Gleißnerey oder vergebenlich versprechen der künfftigen Besserung deß Lebens, ihr gottlos Hertz verschlügen und verbergeten: So glauben und bekennen wir, daß in dem Nachtmahl der HERRN, der Leib und das Blut Christi, nicht allein von den Gottseligen und Würdigen, sonder auch von den Gottlosen, Unglaubigen, Gleißnern empfangen werde, dann es ist hieoben ausser den Worten Christi angezeigt und erwisen, wo es nicht außgetheilt und empfangen werde, daß es kein Sacrament seye, oder eigentlich ein Sacrament genennet werden möge.

Dieweil dann, sovil die Substantz und das Wesen deß Nachtmahls belangt, nicht allein Brod und Wein, sonder mit solchen, nach dem warhafftigen Wort Christi, sein wahrer Leib, und warhafftiges Blut, allen denen, so zu dem Tisch deß HErrn gehn, außgetheilt, und doch kein Sacrament (wie wir jetzo das Wort Sacrament brauchen) ist, wa es nicht auch empfangen wurdet, wie die Wort Christi klar lauten, so lehren wir, daß Christus in dem heiligen Nachtmahl, eben so wol den Gottlosen und Unglaubigen, als den Glaubigen, und außerwöhlten Glidern Christi gegenwärtig seye.

Es folget aber gar nicht, daß darumb auch die Gottlosen und Unglaubigen, solten lebendig gemacht werden, und ewig seliglich leben, daß sie Christum, der das ewige Leben ist, gegenwärtig haben, dann daß ein Mensch lebendig werde gemacht, gehören zwey Ding darzu, Nämlich Christus der solches würcket, und der Glaub, durch welchen es gewürcket wurdet, dann Christus machet uns nicht lebendig, ohne den Glauben, wie geschriben steht (Hab. 2.): Der Gerechte wird auß dem Glauben leben, und abermal (Rom. 1. Actor. 15.): Durch den Glauben reiniget er ihre Hertzen. So werden wir auch nicht durch den Glauben ohne Christum lebendig gemacht, wie geschriben steht (Ephes. 3.): Durch den Glauben wohnet Christus in ewern Hertzen.

Deßgleichen, so gehören auch zwey Ding zu dem Gericht, so ihnen selbst, wie Sanct Paulus lehret, die Gottlosen essen und trincken. Die Ursach, darumb die jenigen (so unwürdig von disem Brod essen, und von deß HErrn Kelch trincken) gerichtet werden, ist nicht in Christo, der da ist und bleibt das Leben, und ewige Heil, und an dem Verderben der Gottlosen, kein Schuld hat: sonder die Ursach deß Gerichts ist in dem Menschen, nämlich sein Unglaub und gottloß Wesen, der ihne aber richtet, ist der HErr Christus gegenwärtig, welcher solches gottloß Wesen straffet, und das Urtheil Gottes und seines Gerichts, an einem solchen Menschen vollstrecket.

Dieweil dann die Gottlosen keinen Glauben haben, und doch sich deß Sacraments, das ist, unsers HErrn Nachtmahls, gebrauchen, welches ein Sacrament ist, wann man es nach der Stifftung Christi braucht, das ist, so man es empfahet, und nach dem Befelch Christi isset und trincket, darumb werden sie allein umb der Gegenwärtigkeit Christi willen nicht lebendig gemacht, sonder (wie S. Paulus lehret 1. Cor. 11.) werden sie gerichtet von wegen ihres Unglaubens, und ungottseligen Lebens, welches Christus der HErr, wahrer Gott und Mensch, rächet und ernstlich straffet, dem der Vatter alles Gericht übergeben hat (Joh. 5.), daß, wie er mit seiner Gnad durch den Glauben, die Außerwöhlten lebendig und selig machet, also mit seiner Gerechtigkeit richtet und verdampt er die gottlosen und unglaubigen Heuchler, von wegen ihres Unglaubens und Unbußfertigkeit, darinnen sie stecken und verharren. Und auff

Ursachen, sonder auß Unverstand, oder eigenwillig fürgenommen wurde, darauff dann unsere Verordnete Kirchenrhäte, jr sonders gut auffmercken haben. So sollen sie, die verordneten, nit gleich also umb

---

dise weiß werden schuldig an dem gegenwärtigen Leib und Blut unsers HErrn JEsu Christi, alle die, so dises Sacrament empfangen, und die Verheissung nicht mit rechtem wahrem Glauben annemmen, durch welche ihnen umb Christi willen, Vergebung der Sünden, und ewigs Leben angebotten werden. Weil es dann Christo, als einem gerechten Richter, nicht weniger löblich und ehrlich, so er einen unbußiertigen Sünder straffet, als so er einen bußfertigen Menschen zu Gnaden auffnimbt, würdet hierdurch seiner Majestät und Herrlichkeit nichts abgebrochen oder entzogen, daß er von dem Gottlosen und Unglaubigen empfangen wird. So ist auch das Fleisch Christi, seiner Natur halben, nicht also gestalt, daß es der Tod für sich selbsten seyn solte (Tit. 1. Joh. 3.) daß alle Gottlose und unbußfertige Sünder, zum ewigen Tod überantworten und verdammen würdet, sonder die gottlosen Heuchler, so durch ihr ungottselig Wesen verunreiniget, und umb ihres Unglaubens willen schon gerichtet, essen ihnen selbst, von wegen der Entheiligung und Mißbrauch deß heiligen Abendmahls, das Gericht, das ist, sie häuffen und mehren das Gericht, und den Zorn Gottes über sich selbst.

Diß ist einfältig, deutlich, warhafftige und rechte Bekantnuß von dem Nachtmahl deß HErrn, was es sey, nicht mit Menschlicher Vernunfft und Spitzsindigkeit, sondern der heiligen Göttlichen Schrifft Zeugnussen und Worten bestättiget und bekräfftigt, so nicht verkehret oder gezwungen, sonder in ihrem rechten, waren und natürlichen Verstand angezogen worden, wie dann auch solche Unser Erklärung von disem Articul im Verstand und Inhalt der Augspurgischen, und unsers gnädigen Fürsten und Herrn, zu Trient übergebnen Confession gemäß, zu welcher wir uns, wie hievor allwegen, durch Gottes Gnaden bekennt, und noch bekennen, auch vermittelst Göttlicher Gnaden, gedencken zu verharren und zu bleiben.

So viel aber die Austheilung dises Sacraments belangt, und daß es nicht halb, oder nur ein Theil desselben, sondern beyde Theil von allen denen genommen werden sollen, so es empfangen, auch was ihr Frucht und Nutz seye, so darvon haben, alle die jenigen, welche es mit rechtem wahrem Glauben empfangen, weil hiervon männiglich sonst gnugsam berichtet, haben wir nicht von nöhten geachtet, etwas darvon Meldung zu thun, dann auff dißmal haben wir allein Unser Meinung, von der Substantz dieses Sacraments, das ist, was das heilig Nachtmal seye, anzeigen wöllen, und verhoffen es, sollen alle Gottselige Menschen, so ein Lust und Liebe zu der ewigen Warheit und Christlicher Einigkeit tragen, kein Mißfallen daran haben, sondern ihnen auch gefallen lassen. Dieses Glaubensbekenntniß war ursprünglich lateinisch: D. U. auf der Stuttgardter Cons. Registr. sie ist unterschrieben — vom Tüb. Kanzler Härbrandt, den Aebten von Maulbronn, Bebenhausen, Königsbronn — dem Coadjutor v. Denkendorf, Brenz, Aulber, Schnepf, Jakob Andreä, Balth. Bidenbach rc. (39 Unterschr.) und endlich vom Prediger Gagen. Et ego Bartholomaeus Magenius pastor eccl. Dettingensis, postquam in multis articulis, quos haec confessio memorat, meas cogitationes hactenus secutus sum, nunc autem divino favore recte eruditus veritatem doctrinae de coena domini cognoverim, agnosco hanc confessionem esse piam veram et s. scripturae atque confessioni Aug. ac illustr. principis nostri consentaneam et adprobo eam, ac adscribo me ei toto corde, polliceorque me ecclesiam, si quae mihi mandata fuerit, de coena domini juxta sententiam

solch liederlich Sachen, one redlich Vrsachen, einen zum Ministerio taugenlichen vnd approbierten Diener, zu verschonung des Ministerij, in contempt fallen vnd kommen lassen, sonder die Gemeind jres miß vnd vnuerstands halben bessers berichten.

Doch verordnen vnd wöllen wir, das keiner auff ein Pfarr gelassen, er hab dann zuuor ein zeitlang in einem Diaconat gedienet, die Ritus Ecclesiae erlernet, vnnd bringe seines Fleiß vnnd Wolhaltens, das er zu einem Pfarrherr tauglich, für vnsere Kirchenräth, von seinem verordneten Superattendenten vnd Pfarrherr Testimonia vnd Zeügnuß, vnd werde widerumb von newem, obgelautter massen examiniert, vnd zu einer Predig auffgestelt, damit man dester baß sein profectum die Zeit seines Dienens obseruiern, vnd befinden möge, ob vnnd wohin er tauglich, vnd zu vociern sein werde. Es were dann, das einer in Examine dermassen gelert, geschickt, vnd erfarn, auch der Rituum Ecclesiae notturfftiglich bericht erfunden, mag mit demselbigen dispensiert, vnnd er one mittel des Diaconats zu einem Pfarrherr verordnet vnd angenommen werden.

Wann dann solches alles ordenlich geschehen, so soll ein jeder solcher Kirchendiener, vnsern verordneten Special Superattendenten, Amptleütten, vnnd Geistlichen Verwaltern presentiert, auch commendiert vnd installiert werden, auff solche Form wie volgt.

Auf wölche weiß ein newer Kirchendiener von den Superintendenten seiner Kirchen commendiert, eingeleibt vnd installiert werden soll.

ALs offt nun einer, zu einem Kirchendiener auffgenommen, verordnet, vnd der Kirchen, vermög der Superintendentz ordnung, annemlich, Soll der Special Superintendens auffs fürderlichst, neben dem Amptman selbigen orts, auch einem genachbaurten Pfarrer, als Gezeügen der Handlungen, daselbsten erscheinen, denselbigen angenommenen Diener mitbringen.

Vnd so das Volck in der Kirchen versamlet, anfangs singen. Nun bitten wir den heiligen Geist, rc.

Auff diß Gesang, der Superintendens, oder sein Adiunct, auffstehn, vnnd ein Predig thun vom Ministerio Verbi, oder sonst von einem Argument dahin dienlich, von wem es eingesetzt sey, vnd warzu es nutz, rc. Vnd also das Volck endtlich zur Predig vermanen, Nach der Predig gesungen werden der Glaub.

Vnder dem Gesang der Superattendens für den Altar tretten, den newen Pfarrherr oder Diacon zu sich berüffen, vnnd vor jme zu dem Gebett nider knühen lassen, Nach volendtem Gesang ein kurtze

---

hujus confessionis docturum: quod coram Deo et ecclesia meo χειρογραφα testor. — Es erschien dieses Glaubensbekenntniß besonders im Druck: deutsch: Tüwingen 1560. 6 Bl. Fol. latein. Tub. 1561. 4 Bl. 4. abgedruckt in Acta et scr. publ. eccl. Wurt. ed. Pfaff p. 334 — 344. S. übrigens über die Entstehung dieses Glaubensbekenntnisses die Einleitung.

Vermanung zu dem Volck thun, darinn anzeigen, wie das diser zu jrem Pfarrherrn oder Diacon erwölt, vnd taugenlich erkennt, auch ordenlich darzu berüffen, der hoffnung, sie wurden mit jme versehen sein, ꝛc. Vnd also das Volck weiter zu dem Gebett ermanen, damit der Herr sein Gnad vnd Gedeihen darzu geben wölle, vnd alsdann volgende Gebett mit heller, lautter vnd verstendtlicher Sprach vorbetten, ꝛc. vnnd sagen.

Laßt vns betten.

ALlmächtiger ewiger Gott, Himmelischer Vatter, du hast selbst dem armen Menschlichen Geschlecht zur Wolfart, Trost vnd Hilff, das Hochwürdig Predigampt des heiligen Euangelij, von deinem geliebten Son vnserm HERRN Jesu Christo geordnet vnd eingesetzet, Auch darbey zugesagt vnd versprochen, das wölcher glaubt vnnd getaufft würdt, seelig sein soll. Dieweil vns aber vnserer verderbten Natür vnnd sündtlichen Fleischs halben beschwärlich vnd gefahrlich sein will, solchen so thewren vnd werden Schatz, wider den Anlauff des Tausent lüstigen vnd grimmigen Feinds, on dein sonderliche Hilff vnd gnädigen Beystand, vnder vns zubewaren vnd zuerhalten. So bitten wir dich hertzlichen, du wöllest vns, durch dein grundtlose Gnad vnd Barmhertzigkeit, in nötten nit verlassen, sonder mit deiner Göttlichen Hand über vns halten, vnd sonderlich über disem deinem Diener N. wölchem jetzund das heilig Euangelium zu predigen beuolhen ist, Damit solcher dein so heilsamer, nutzlicher vnd nottwendiger Beuelch, biß zu end der Welt, in deiner heiligen Christenheit, wider alle Gespenst des bösen Geists, sein fürgang hab, vnd wir des Himmelischen Trosts nimmermehr beraubt werden, durch Jesum Christum deinen geliebten Son, vnsern HERRN, wölcher mit dir vnn dem heiligen Geist lebt vnd regiert, gleicher Gott hochgelobt in Ewigkeit, Amen.

Höret das heilig Euangelium, welches vns beschreibet der heilig Euangelist Johannes. Der HERR sagt zu seinen Jüngern, Wie mich mein Himmelischer Vatter gesendt hat, also sende ich euch auch. Vnd als er solches gesagt hat, bließ er sie an, vnd sprach, nemet hin den heiligen Geist, wölchen jr die Sünd erlasset, denen sollen sie erlassen sein, Vnd wölchen jr die Sünde behaltet, denen sollen sie behalten sein.

Der Superintendens mag auch nachuolgende Epistel, nach gelegenheit der Zeit vnd Kirchen, vmb mehr Erinnerung wegen, fürlesen. Nämlich also.

So schreibet S. Paulus in der ersten Epistel an Timotheon, am dritten Capittel.

DAs ist je gewißlich waar, so jemandts ein Bischoff Ampt begert, der begert ein köstlich Werck. Es soll aber ein Bischoff vnsträfflich sein, eines Weibs Man, Nüchtern, Messig, Sittig, Gastfrey, Lehrhafftig, nicht ein Weinsauffer, nicht Beissig, nicht vnehrliche Handtierung treiben, Sonder Gelinde, nicht Haderhafftig, nicht

Geitzig, der seinem eignen Hause wol fürstehe, der gehorsame Kinder habe, mit aller Erbarkeit. (So aber jemandt seinem eignen Hauß nicht weißt fürzustehen, wie würdt er die Gemeine Gottes versorgen?) nit ein Newling, auff das er sich nicht auffblase, vnd dem Lesterer ins Vrteil falle, Er muß aber auch ein gut Zeügnuß haben, von denen, die draussen seind, auff das er nicht falle, dem Lesterer in die schmach vnd Strick.

So ermanet S. Paulus die Eltesten der Gemeine zu Epheso.

SO habt nun acht auff eüch selbst, vnd auff die gantze Herd, vnder welche eüch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischoffen, zu waiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat. Dann das weiß ich, das nach meinem Abschid werden vnder eüch kommen grewliche Wölffe, die der Herd nit verschonen werden. Auch auß eüch selbs werden auffsteen Männer, die da verkerte Lehre reden, die Jünger an sich zuziehen. Darumb seit Wacker, vnd dencket daran, das ich nit abgelassen habe, drey Jar, Tag vnnd Nacht, einen jetlichen mit Threnen zuuermanen.

Hierauff so laßt vns hertzlich bitten, vnd sprecht mit mir.

ACh gnädiger Gott, Himmelischer Herr vnd Vatter, der du vns durch deinen heiligen Apostel Paulum vätterlichen getröst vnnd zugesagt hast, das es dir O Himmelischer Herr vnd Vatter wolgefalle, durch die thoricht Predig des Creützs seelig zumachen, alle die, so daran glauben. So bitten wir dich nun auff solchs gantz ernstlich, das du deinen Diener N. hiezugegen, wölchen du zu disem so seeligen vnd hochwürdigen Predigamt beruffen hast, mit deiner Göttlichen Gnaden begaben, vnn deinen heiligen Geist geben, vnd mitteilen wöllest, durch wölches Krafft er gesterckt, wider alle Anfechtung des Teüffels besteen, vnd deine geliebte Herde, durch das Blut vnsers Herrn Jesu Christi deines Sons, thewr erkaufft vnd erworben, mit deinem heilsamen vnd vngefälschten Wort, nach deinem Göttlichen wolgefallen waiden möge, zu lob vnd preiß deines heiligen Namens, vnd fürderung der gantzen Christenheit, durch Jesum Christum deinen geliebten Son, Amen.

Oder nachgesetzt Gebett gesprochen werden.

Barmhertziger Gott, Himmelischer Vatter, du hast durch deinen Mund deines Sons, vnsers HERRN Jesu Christi, zu vns gesagt, die Ernd ist groß, aber wenig seind der Arbeitter, Bittet den Herrn der Ernd, das er Arbeitter in sein Ernd sende. Auff solchen deinen Göttlichen Beuelch, bitten wir von Hertzen, du wöllest disem deinen Diener, sampt vns, vnd allen, die zu deinem Wort beruffen seind, deinen heiligen Geist reichlich geben, das wir mit grossen Hauffen,

deine ware Diener, erkenner vnd bekenner seien, trew vnd vest bleiben wider den Teüfel, Welt vnnd Fleisch, damit dein Namen geheiliget, dein Reich gemehret, dein Will vollbracht werde. Wöllest auch dem leidigen grewel des Bapsts vnd Machomet, sampt andern Rotten, so deinen Namen lôstern, dein Reich zerstôren, deinem Willen widerstreben, endtlich steüren vnd ein ende machen. Sollich vnser Gebett (dieweil du vns geheissen, gelehret, vnd vertrôstet hast) wöllest du gnâdiglich erhôren, wie wir glauben vnd trawen, durch deinen lieben Son, vnsern HERRN Jesum Christum, der mit dir vnd dem heiligen Geist lebt vnd herrschet in Ewigkeit, Amen.

Solches alles zu erlangen, sprecht mit mir von Hertzen das heilig Vatter vnser.

Es mag auch, wa Schuler vorhanden, als bald das Vatter vnser gesungen werden, rc.

Nach dem Gebett, oder Gesang des Vatter vnsers, solle sich der Superintendens, vor dem Altar gegen dem Volck wenden, vnd, wie nach Christlicher Freiheit, so von dem HERRN Christo der Kirchen in eüsserlichen mittelmessigen Cerimonien gegeben, gebreüchlich, sein rechte Hand dem newen Pfarrer oder Diacon auff sein bloß Haupt legen, vnd also sagen.

DIeweil wir im heiligen Geist versamlet, Gott vnserm Himmelischen Vatter, durch Jhesum Christum vnsern HERRN vnd Heiland über dich angerüffen vnd gebetten, vnnd deßhalben nit zweifeln, er werde vns, laut seiner Gôttlichen zusagung, gnâdiglich erhôrt vnd gewert haben. Demnach so ordne, confirmiere vnd bestâtige ich dich auß Gôttlichem beuelch vnn ordnung, zu einem Diener vnnd Seelsorger diser Gemeind hiezugegen, mit ernstlichem beuelch, das du solcher, ehrlich, vnd one alle ergernuß, mit hôchstem fleiß vnnd trewen vorsteen wôllest, wie du dann vor dem Gerichtstul vnsers Herrn Jesu Christi an jenem tag rede vnd antwort geben must, dem rechten Richter, im Namen des Vatters, vnd des Sons, vnnd des heiligen Geists, Amen.

Darauff singe die Kirch Te Deum laudamus, Oder Grates nunc omnes, teütsch, vnd beschließ es der Superintendens mit dem Segen, rc. 89)

---

89) In der Ausg. v. 1582 ist hier eingerükt: Wo aber ein Kirchendiener in Unserm Fürstenthumb von einer Pfarr auff die ander transferirt wird, Solle der Superintendens in Beysein eines benachbaurten Pfarrherrs (wie oben vermeldet) solchen der Gemeind in einer Predig, als ihren geordneten Seelsorger commendiren, und darauff das hernach gesetzt Gebett offentlich sprechen: ACh gnädiger Gott, Himmelischer HERR und Vatter, der du uns durch deinen heiligen Apostel Paulum vätterlichen getröst und zugesagt hast, daß es dir O Himmelischer HERR und Vatter wolgefalle, durch die thöricht Predig deß Creutzes selig zu machen, alle die, so daran glauben, So bitten wir dich nun auff solchs gantz ernstlich, daß du deinen Diener N. hie zugegen, welchen du zu disem so seligen und hochwürdigen Predigampt beruffen, und zu einem Diener und Seelsorger dieser Gemeind hie zugegen verordnet hast, mit deiner Göttlichen Gnaden begaben, und deinen heiligen Geist geben, und mittheilen wöllest,

Von der Kirchendiener Underhaltung vnd Besoldungen.

Als auch, dem Spruch Pauli nach, die jenigen, so dem Euangelio dienen, von dem Euangelio leben sollen, vnd deßhalben von nötten, die Kirchendiener dermassen zuerhalten, damit sie an jren Studijs, Predigampt vnd Kirchendienst destweniger abgezogen vnnd verhindert, darzu bey den Pfarrkindern nit Vnwillen erlangen, oder sich in Zanck begeben, auch der Kirchen nit mit seüfftzen dienen, oder mangel leiden müssen, Wir aber ausser gehabter erfarung, zu sampt fleissigem bewägen souil befunden, das der mehrteil vnsers Fürstenthumbs gestiffter Pfarren, Predicaturen vnd Diaconaten, Einkommen vnn Gefóll gemeinglich dermassen weitleüffig, vnd ettwa in mehr Flecken gefallen, das sie dieselben mit vilfeltiger Mühe, auch mercklichem Vnkosten, vnd darzu (wie leider die Welt jetzo gesinnet, es werde von vnsern Amptleüten jnen schon bests Fleiß vnd Ernsts die Hand gebotten vnd verholffen) beschwärlichen von den Vnderthonen auch Gült vnd Zinsleütten zubringen, oder wa sie es schon erlangen, dannocht allerhand Widerwillens gewißlichen zugewarten haben. Zu sampt, das solche (nach dem allerley bewüßte Accidentalien diser Zeit daruon abgangen) also gering, wa jnen schon dieselbige selbst einzubringen gelassen wurden. vnd vorgehörte vngelegenheit nit were, das sie sich darbey beschwärlich betragen, vnd außbringen. Deßgleichen vnd über diß alles, von Armut wegen der weniger teil, souil vorgeendts, damit sie der zeit selbige eingangen, erwarten möchten, Neben disem, als von den Pfarrgefollen, die Pfarrer von alters selbsten jre Heüser vnderhalten, vnn Contribution geben, aber gemeinlich jnen den Kirchendienern vngelegen gewesen, die Pfarr, Predicatur vnd Diaconat Heüser, wie von alter, im Baw vnd besserung zuhalten, darneben auch allerhand mängel halben, die Ministri der Pfarrgütter vnd vnsere Gefóll, nit allwegen zu guttem nutzen richten kondten, ꝛc. So haben wir demnach, wie hernach vnder seinem Capittel volgen soll, die Verordnung gethon, das den Pfarren, Predicaturen. Diaconaten, vnd Subdiaconaten, gewisse notturfftige, bestendige Competentz, an Gelt vnd Früchten geschöpfft, vnn in einem sondern Buch, bey vnsern Kirchenrhát auffzeichnen lassen, wölche den Kirchendienern zu jren Behausungen, one deren kosten, jars durch vnsere darzu verordnete vnd bestelte, zu den vier Cottembern zer-

---

durch welches Krafft er gestärckt, wider alle Anfechtung deß Teuffels bestehen, und deine geliebde Herde, durch das Blut unsers HErrn JEsu Christi deines Sohns, theurr erkaufft und erworben, mit deinem heilsamen und ungefälschten Wort, nach deinem Göttlichen Wolgefallen waiden möge, zu Lob und Preiß deines heiligen Namens, und Fürderung der gantzen Christenheit, durch JEsum Christum deinen geliebten Sohn, Amen.

Solches alles zu erlangen, sprecht mit mir von Hertzen das heilig Vatter Unser.

Darauff beschliesse es die Kirch mit einem Lobgesang, und der Superintendens mit einem Segen.

teilt, gereicht, vnd gelifert würdet, auff das sie one Müh, Vnwillen, auch die Jar, so mißgewächß vorhanden, dannocht von den Früchten, zuuorderst auch dem Gelt, sich wol außzubringen, vnd also jren Studien vnd Kirchenampt allein obzuligen, der Heuser gebeuwen (ausserhalb Fenster, Ofen vnd Schloßwerck) vnd der Contribution oder vnnd entledigt sein, vnd damit nichts zuthun haben.

Immunitates vnd Freyheiten der Kirchendiener.

VNd damit vnsere Kirchendiener sich vor, vnd neben vnsern Vnderthonen destweniger zubeschwären, wol aber jres Ampts zugetrösten vnd zu frewen, Vnd anfänglichs, wa ferr sie zu gleich andern vnsern Vnderthonen, in sachen jr Person belangendt, actionibus personalibus, von den Gerichten, da sie der Kirchen dienen, zu Recht stehen solten, jnen vnd jrem Ampt dardurch verkleinerung eruolgen möcht. So ordnen vnd wöllen wir demnach, woferr sich zwischen vnsern Amptleüten, einem oder mehr vnsern Vnderthonen, gegen einem Pfarrer, Prediger, Diacon oder Subdiacon zutrüge, Spenn oder Widerwillen, das anfänglichs die Sach vnd Partheien, durch den Special Superintendenten selbigen Orts, neben dem Amptman, wa derselb darinnen nit verhafft, oder zweien des Gerichts gütlich verhört, auch vnderstanden werde, sie mit wissenden vnd billichen dingen zuuereinen. Da aber über solche Vnderhandlung, vnn angewendten Fleiß, sie einander vorderung nit erlassen wölten, solle der Superintendens, mit dem Amptman vnn zweien vom Gericht an unsere Kirchenrhät gelangen lassen, was sie zwischen jnen gehandelt, wie alle Sachen geschaffen, vnn an wem die Güttlicheit erwunden, daselbsten durch sie vnsere Kirchenrhät der Partheien Spenn vnd Sachen, außzufüren vnd zuentscheiden.

Was aber Erbschafften, jre Güter, vnd dergleichen Actiones Reales, Sprüch und Forderung betrifft, sollen vnsere Kirchendiener on orten andere vnsere Vnderthonen, schuldig sein Recht zugeben vnd zunemen. Aber der hohen Freueln vnn Malefitz halber, haben wir hernach verordnet, was dargegen zuhandlen vnd fürzunemen [90]).

Wa sich dann durch schickung des Allmächtigen begebe, das ein Pfarrer, Prediger oder Diacon, bey seinem beuolhenen vnd geordneten Ampt sich trewlich vnd fleissig gehalten, vnn in ein Leibskranckheit fallen, oder in ein solch hoch alter gerhaten wurde, das er selber sein Ampt bey der Kirchen nicht verrichten möcht, solle einem solchen nicht desterweniger sein verordnete Competentz werden vnd bleiben [91]), Doch durch den Superintendenten dise Verordnung beschehen, das mit den nächsten Ministris die Kirchen, wie deßhalb vnser nachuolgend Superintendentz ordnung vermag, versehen werde, Dargegen ein solcher Krancker oder Alter, von seiner dienst Compe-

---

90) Vgl. GR. v. 24. Sept. 1666. Verf. Urk. §. 73. Edikt IV. v. 31. Sept. 1818.

91) Vgl. GR. v. 22. Nov. 1744.

tentz, dem jenigen, so jne also vertritt, zimliche Ergetzung, nach gelegenheit der Sachen, vnd der Superintendenten erkanntnuß, geben.

Im fall aber die Kranckheit sich dermassen in die harr verweilen wolt, das nit zuuerhoffen, ein solcher Diener selbs wider auffkomme, vnd also one nachteil der Kirchen, dieselb Pfarr, Predicatur oder Diaconat, in die leng durch den genachparten mit notturfft nit versehen werden möcht, So soll derselbig Kranck, fleissig vnd getrewe Diener von vnsern Kirchenräthen mit einem zimlichen Leibgeding, sein Lebenlang bedacht vnd versehen werden.

Zu dem, wa ein Kirchendiener, wölcher sich bey seinem Ampt, als oblaut, redlich vnd trewlich gehalten, des Burgerrechts daselbsten begeren wurde, das solle jme bey vnsern Vnderthonen, one sondere eehaffte Vrsachen nit versagt werden, hetten aber die Vnderthonen erhebliche Vrsachen deß einem abzuschlahen, sollen dieselbigen an vnsere Landhoffmeister vnd Kirchenräth, durch vnsere Amptleüt, mit sattem grundtlichen Bericht gebracht, vnd allda der Billigkeit nach bescheid geben werden.

Es sollen auch die Pfarrer, Prediger vnd andere Kirchendiener, von vnsern Vnderthonen jeder orten, jrer Officien, verordnete Competentzen, one gesteürt vnd one beschwärt bleiben. Aber wa einer eigne, vnd dem Ministerio nit zugehörige, ligende vnd steürbare Gütter hette, erkauffte, Erbs, Heürats, oder in ander weiß bekome, die mögen vnsere Vnderthonen, gleichsam andern steürbarn Güttern (doch höher nit) belegen.

Wir wöllen jnen vnsern Kirchendienern auch hiemit zugelassen haben, ob sie gleich in den Flecken, da sie der Kirchen dienen, noch nit Burger weren, das sie nicht destweniger zu jrer gelegenheit Gütter kauffen vnd behalten mögen, so lang sie daselbsten in Diensten verharren. Wa sie aber abkommen, vnd nit Burger worden, sollen sie die erkaufften Gütter, vnsern Vnderthonen deren Orten, innerhalb zwey Jarn, so sie es begeren, keüfflichen wider zusteen lassen.

Darneben aber vnsere Kirchendiener jrer Person halber, als lang sie im Kirchendienst seind, aller Fron, Wacht, vnd dergleichen persönlicher Beschwärden vnd Sachen, frey sein vnd bleiben.

Sie sollen auch Wun, Wasser vnd Waid, vnd andere Gerechtsame, gleichsam andern selbiger Flecken, Vnderthonen, doch mit des Flecken Maß vnd Ordnung, zu niessen vnd zu gebrauchen haben.

Vnd so sich nach schickung des Allmächtigen fügte, das bey dem Kirchenampt, solcher Kirchendiener einer mit Tod verfüre, Weib vnd Kinder hinderliesse, er habe gleich das Burgerrecht angenommen oder nit, sollen doch die Wittib vnd Kinder daselbsten geduldet, der Vnderschlauff jnen gestattet, vnd mit nichten außgetriben, Darzu vnsere Amptleüt vnd Gericht, sich neben dem Supergttendenten, jren mit ernst vnn trewen annemen, so es die notturfft erhaischte, Vögt vnd Pfleger zugleich andern Wittiben vnd Waisen selbigen Orts, verordnen, jren Nutzen, Wolfart, vnd Notturfft verhandlen, pflegen vnd vernormünden lassen, jnen auch in allem anligen berathen vnnd verholffen sein.

Vnd zu fernerer Gnad, wöllen wir den Witiben vnd Kindern, ein Vierteil Jars, nach jres Eewürts vnd Vattern absterben, in der Pfarr, Predicatur oder Diaconat behausung, den Sitz, darzu die Competentz gleich als lang, dem Rato nach, von der zeit seines absterbens, veruolgen vnnd werden, auch solche weil durch die genachparten die Pfarr, Predicatur oder Diaconat versehen.

Darzu jre Knaben, wa dieselben bey der Schull aufferzogen, vnd ein solchen Profectum erlangt, das sie in vnser Paedagogium zu Stutgarten, Closterschulen oder Stipendium zu Tübingen taugenlich vnd geschickt, zugleich vnd neben vnser Vnderthonen, in vnsern Land erbornen Kindern, gegen gleichmessiger Obligation, auff vnd annemen, auch erhalten lassen.

Zu dem, haben wir allen vnd jeden vnsern Obern vnd vndern Amptleüten, auch Schultheissen, mit ernst beuolhen vnd aufferlegt, vnsere Kirchendiener in allem jrem auligen getrewlichen zuhandthaben, vnd zu der Billichkeit zuuerhelffen, von vnsertwegen mit ernst schützen, vñ ob jnen halten, für sich selbst vnd jrer Personen halben, dieselben an jren beuolhenen Officien one geirrt, sonder sich gegen jnen schidlich vnd fridlich zuerweisen, auch dermassen erzeigen, vnd deßhalb an jnen keinen Mangel erscheinen lassen, Damit dem gemeinen Man jrenthalb nit leichtlich Ergernus gegeben werde.

Gleichfals vnnd entgegen, soll auch den Kirchendienern, von vnsern Visitation Räthen, vnd den Superintendenten angezeigt, vnd sie ermanet werden, die Amptleüt an jren Emptern one verhindert zulassen, vnd sich gegen jnen auch schidlich vnd bescheidenlich zuhalten.

Von Widerteüffern vnd allen andern Secten, so wider die Augspurgischen Confession seind, rc.

Damit nun in vnsern Kirchen, vnd bey vnsern Vnderthonen, aller hand jrrige, verfürische vnd abergleübische Secten, verhüt vnd abgewendt, haben wir derwegen in krafft vnsers tragenden Ampts der Oberkeit, ein offentlich Mandat außgehen [92]), vnd was gegen den Vngehorsamen, in allweg fürzunemen, daselbsten verordnet.

---

92) S. oben das Mandat vom 25. Jun. 1558. — Auf dem Kön. Staats-Archiv befindet sich noch „Ordnung der widerteuffer vnnd anderer Sectarien vßer der Manuduction gezogen — In dem Obern Rath — s. d. e. a. — enthaltend eine nähere Instruktion für das Verfahren mit den Widertäuffern, Schwenkfeldern und Zwinglianern:" dem Inhalte nach aus der Zeit Herzog Christophs, nach 1559. Ebendaselbst ist: „Bedenken und Ordnung die Widertäufer betreffend, Wie solche Anno 171 von etlichen darzu Deputirten gestellt vnd volgends — ? — worden, am Ende: Actum Stutgarten den 16. Januarii Anno 1571 — Hannß Burkhardt von Anweil, Erasmus Wenning, Christoff Binder, Abbt zu Adelberg, Wil. Bidenbach, Dr. Chil. Vogler, Dr. Caspar Wild. Ferner: Weiter Vnderthenig Bedenkh vnd Ordnung die Widerteuffer betr. Actum Stuttgarten 28. Jan. 1584. Nikolaus Varnbühler Dr. Caspar Wild, Wilhelm Holderer, Stiftsprediger, Fried. Schütz, Dr. Balth.

Ob wölchem auch vnsere Amptleüt, Hoffmeister, Räth, vnd Kirchenräthe, vermög vnsers jnen sonders gegebnen Beuelch vnd zügestelter Instruction nach, mit allem ernst vnd fleiß vnnachläßlich halten, vnd exequieren sollen.

Von Gottes genaden, Wir Christoff Hertzog zu Würtemberg, vnn zu Teckh, Graue zu Mümpelgart, ꝛc. Entbieten allen vnd jeden vnsern Ober vnnd Vnderuögten, Amptleüten, Pflegern, Kellern, Verwalttern, Schultheissen, Burgermeistern, Gerichten, Räthen, auch allen andern vnsern Vnderthonen, Zugehörigen vnnd Verwandten vnsers Fürstenthumbs Würtemberg, vnsern gruß, gnad vnd alles guts zuuor, Vnd geben euch hiemit gnädigklich zuerkennen. Wiewol, als wir mit verleihung Göttlicher gnaden, zu der Regierung vnsers Fürstenthumbs kommen, vnd vns billichen, als einer Christenlichen Oberkeit, höhers nichts, dann die befürderung Gottes Ehr, vnd seines heiligen, allein seligmachenden Worts vnnd Namens, angelegen sein sollen, Daher wir auch, souil jmmer müglich gewesen, mit allem gnädigen Fleiß dahin getracht, das vnsere von Gott beuolhene Vnderthonen, mit Christenlichen, Gotsförchtigen Vorsteern vnnd Kirchendienern versehen, wölche sie in der reinen, waren, vnuerfelschten Leer Gottes Worts, mit getrewem fleiß vnderweisen, vnd von allen verfürischen, falschen, jrrigen vnd verworffnen Secten vnnd Leeren, warnen vnnd abfüren thäten, vnd also alle vnsere Vnderthonen vnd Angehörigen gnädiglichen vnnd Christlichen verwarnen lassen, aller jrrigen, eigensinnigen Secten vnd Opinionen, sonderlichen aber der Widerteüffer, Sacramentierer, Schwenckfelder, vnnd was dergleichen mehr seien, schädlichen jrrthumben vnd Leeren sich zuenthalten.

So vernemen wir doch nicht mit geringen beschwerden, das sich etliche vnserer Vnderthonen, mehr ausser angenommner eigensinnigkeit vnd fürwitz, dann Gottseligem, Christenlichem vnnd gutherzigem Eiffer, obgemelter jrrthumben annemen, daruon zu dispitiern, vnd dieselbigen ausserhalb jres Berufs vnnd Ampts zuuerthädingen vnderstanden, vnd sonderlich bey der Lehr von den hochwirdigen Sacramenten des heiligen Tauffs vnd Abentmals vnsers HERREN Jhesu Christi, Deßgleichen des Predig vnnd Kirchenampts fälschlich, vnchristlich, verfürisch vnd zum theil noch auffrürisch Opinionen haben, vnd fürnämlich fürgeben.

Das der Kindertauff vnrecht.

Item die Sacramenta seien nicht Göttliche Werckzeüg, dardurch Gott sein gnad vns anbiete vnnd zueigne, Sonder seien allein eüs-

---

Eisengrin Dr. Hier. Gerhard Dr. — Dazu kommt Landhofmeisters, Kanzlers vnd anderer Räthe vnderthenig Bedenken Auff beyliegende Ordnung. — Actum Stuttg. 1. Febr. 1584. Landthoffm. Erasm. v. Layingen, Kanzl. J. Schulter Dr. Probst Joh. Magirus Lucaß Osiander, Dr. G. Gasner. Ah. Aling, D. P. Reng, D. J. Haug. Dieses Bedenken ist mit der eigenhändigen Bemerkung Herz. Ludwigs versehen, daß man mit der Einführung desselben noch zuwarten wolle. Ueber d. Inhalt s. Einleit. — cfr. die Rescr. v. 20. Febr. 1595. 28. Febr. 1595. 8. Jun. 1607.

serliche Zeichen der bekanntnuß vor dem menschen, vnd der Verbrüderung.

Item Gott gebe sich vnd seine Gaben, one das Predigampt des eüsserlichen Worts, vnd one die Sacramenta.

Item das nach dem leiden vnd sterben vnsers Herrn Jesu Christi, kein Erbsünd, vnnd alle Kinder hernach, seien vnd werden geborn one Erbsünd.

Item der Mensch sey gerecht vor Gott, von wegen eigner erfüllung des Gesetz, vnd jrer eignen Werck vnd leiden.

Item das die Newgebornen nicht widerumb in Gottes zorn fallen.

Item Gott sey ein einige Person, wie die Juden reden, vnnd verwerffen die Christliche Leer, von dem ewigen Son Gottes, vnd dem heiligen Geist.

Item das der Leib Christi nach der Himmelfart seie allein im Himmel, vnd an einem sonderlichen ort, raumlicher weiß.

Item das Christus nach der Himmelfart, auff Erden seie allein nach seinem Göttlichen, vnnd nicht nach seinem menschlichen wesen, vnnd das die Person Christi wol gantz seie im eüsserlichen leiblichen Himmel, Aber nur das halb theil auff Erden.

Item der Son Gottes hab sein Fleisch vnn Blut nicht von dem Fleisch vnd Blut der Junckfrawen Maria an sich genommen, sonder der heilig Geist hab es von newem auß nichts erschaffen, vnd seie in das Göttlich wesen, natur vnn herrligkeit verwandlet, vnd wie sie es nennen, vergöttet.

Item der Wassertauff so von dem Herren Christo gestifft, sey zu der rechten Widergeburt vnnutzlich, sei auch kein würckung des heiligen Geists, dardurch wir new geboren werden.

Item die eüsserlich mündtlich Predig des heiligen Euangeliums Christi, sey allein ein eüsserlich gethön vnnd Buchstab, zum innerlichen leben des Geists vndienstlich, vnn sey kein rechter, ordenlicher vnn Göttlicher Werckzeüg, dardurch der heilig Geist, dem menschen die Göttliche, Himmelische Gaben, so vns zur seeligkeit nutzlich vnnd notturfftig, mittheile.

Item das Nachtmal Christi sey schlecht Wein vnd Brot, nicht dahin verordnet, das dardurch der warhafftig Leib vnd Blut Christi, wesenlich, gegenwürtig der Kirchen außgetheilt werde, Sonder seien allein eüsserliche, sichtbarliche zeichen des abwesenden Leibs vnd Bluts Christi, so vns allein des geistlichen essens vnd trinckens, auch der brüderlichen lieb erinnern sollen.

Item das weltlich Richter vnnd Fürstenampt seie sünd vnd verdampt, vnd soll kein Christ weltlich regieren, auch die Personen, so im ampt der Oberkeit seien, könden nicht zugleich Christliche, Gottselige vnnd Gottgefällige Personen sein.

Item alle Christen seien schuldig jre haab vnd gütter in die gemein zugeben.

Item in weltlichen Gerichten einander anklagen, Deßgleichen den Herrschafften vnnd in Gerichten Aid schwören seie Sünd.

Dieweil dann obgemelte Artickel vnnd Puncten der leer Gött=

lichs worts, auch der heiligen Göttlichen, Prophetischen vnd Apostolischen Geschrifft Alts vnd Newes Testaments, gestracks zuwider, auch bey der heiligen Christenlichen Kirchen, je vnnd allwegen als verfürische, falsche, ketzerische vnd verdampte jrrthumb gehalten worden, vnd an jnen selbs seien.

Zu dem, solcher ergerlichen, schädlichen vnd verfürischen spaltung, bey vnsern Vnderthonen einwurtzlen, vnd demselbigen raum geben zulassen, vns als einer Christlichen Oberkeit: keins wegs gemeint, solchs auch vnser hienor dem Concilio zu Trient, Anno, rc. lj. mit vnser eignen handen vnderschribner, versecretierter, vnd volgends offentlicher im Truck publicierter Confession, auch Kirchenordnung, vnn also auch der Augspurgischen in Anno, rc. xxx. der Rö. Kay. May. überreichter Confession zuwider, neben dem, Wir vns auch als ein gehorsamer Fürst des heiligen Reichs, ausser etlichen hienor verglichenen vnnd publicierten, sonderlich aber jüngsten zu Augspurg, Anno, rc. lv. beschloßnen Reichs Abschid zuberichten wissen, das alle obgemelte, vnd dergleichen, verfürische Opinionen vnd Secten, sampt derselbigen Anhenger, in dem heiligen Reich, nicht allein nit geduldet, sonder von desselbigen Rechten, friden vnd freiheit außgeschlossen, vnd an keinem ort gelitten sollen werden. So haben wir erzelter, vnd anderer mehr vns darzu bewegenden vrsachen über vnser hienor derwegen gnädige außgangene Mandata, dise vnser fernere entliche vnd gnädige warnung, bey allen vnsern Vnderthonen, Verwandten vnn Zugehörigen, thun lassen wöllen.

Vnd ist darauff vnser ernstlicher beuelch, entlicher will, meinung vnd gebott, das sich mänigklich in vnserm Fürstenthumb, solcher jrriger, verfürischer, gotslesterlicher jrrthumben des Widertauffs, Schwenckfeldischer, vnd Sacramentierischer Secten enthalten, deren sich auch weder hören noch vernemen lassen, sonderlich aber niemandt solch gifft in andere vnsere Vnderthonen außzubreiten, einzubilden, oder sie darmit zuuerfüren vndernemen. Das auch alle vnd jede vnsere Vnderthonen, zu vnd angehörige, dieselbigen Verfürer weder hausen, herbergen, vnderschleiffen, noch jnen hilff vnd fürschub beweisen, sich auch an sie nit hencken, jhnen nicht zufallen, oder mit berürten jrrthumben sich beflecken, oder deren theilhafftig machen, bey vermeidung der inn mehrgemelten Reichsabschiden bestimpten Leibsstraffen, verweisung vnsers Fürstenthumbs, Confiscierung vnnd einziehung aller jrer Hab vnd Gütter, vnd sonsten vnserer fernern ernstlichen vngnad vnd straff, wölche auch nach gelegenheit vnnachleßlichen gegen solchen Vbertrettern, widerspenstigen vnn Vngehorsamen (als abgeschnittenen Glidern der Christlichen Gemeind, vnnd die sich mit Gottes Wort inn jren jrrthumben, nicht vnderweisen, oder von jrem vngehorsamen, widerspennigen fürnemen abwenden wöllen lassen) soll fürgenommen vnnd volnzogen werden, demnach sich mänigklich wiß zuhalten. Beuelhen auch hierauff weitter vnnd mit allem ernst, euch vnsern Ober vnnd Vndervögten, Amptleüten, Pflegern, Kellern, Verwaltern, Schultheissen, Burgermeistern, Gerichten, vnnd Räthen, das jr bey den Pflichten

vnd Aiden, damit jr vns verwandt vnnd zugethon, auff solche jrrige, verfürische Leüt, vnnd derselbigen Anhänger vnnd Vnderschleiffer, ewer fleissige, gute vnnd ernstliche achtung vnd kundtschafft haben, vnnd da jr die in erfarung bringen, den nächsten einziehen, zu vnser Cantzley vnuerzogenlich berichten, vnnd darüber vnsers fernern beuelchs, vnd obgemelter ernstlicher straff vnnachleßlichen gewertig sein, An dem allem geschicht vnser ernstlicher will vnd meinung.

Zauberer, Teüffelsbeschwörer vnd Warsager.

DJeweil sollichs alles vor Gott ein grewel, vnd zu der Abgötterey sonder fürderung, vnd der Kirchen verhinderung thun, So haben wir deßhalb in vnser Landtsordnung ein Articul, vnder einer sondern deßhalb Rubric begreiffen lassen, mit beuelch, das vnsere Hoffmeister, Räthe, vnd Kirchenräthe, ob selbigem Artickel, in massen wie er begriffen, mit jr ernstlichen Visitation Superintendentz halten, vnd mit der Straff gegen den übertrettern, jedes verwircken nach, ernstlich fürfaren, vnnd niemandts hierinnen verschonen wöllen, darmit sollichem Laster stattlich vnd ernstlich begegnet möge werden.

Als sich dann auch ettliche vnordenlicher Mittel, mit Segen sprechen, zu vermeinter Artzney gebrauchen, dardurch nit allein Gott der Herr, höchlich erzürnet vnd beleidigt, sonder auch die jhenigen, wölche solche also von jnen annemen, gleicher gestalt verfürt, darzu verderbt werden. Deß nun zufürkommen, so soll vorgesezte Ordination, von den Teüffelsbeschwörern, von disen Segen sprechen, auch verstanden, vnnd hinfüro gegen jnen exequiert, auch diejhenigen, so sich mit solchem verbottnen Segen sprechen verfüren lassen, nach gelegenheit der sachen gestrafft werden, ꝛc.

Visitation Superintendentz bey der Kirchen.

DArmit nun die Leer göttlichs Worts, nach dem warhafften verstand der heiligen Prophetischen vnn Apostolischen schrifft, auch die Ritus Ecclesiae dester gleicher vnser Kirchenordnung gemäß, mit frembden verfierischen Jrrthumben vnuerfelscht gefiert vnd getriben, darzu alle Diener bei der Kirchen vnnd Politischen ämptern, in einem Christenlichen, erbarn wesen, leben vnnd Execution jrem Beruff vnd befolhen Amptungen nach, erhalten, vnnd der Vnerberkeit vnnd Lastern gewehrt werde, So haben wir in vnserm Fürstenthumb, volgende Superintendentz vnd Visitation, fürnemen, vnd dieselbig in vier theil zertheilen, vnnd in jeden theil einen General, vnnd dann jedem General seine speciales Superintendentes, der gelegenheit nach verordnen vnd verzeichnen lassen, laut vnnd jnnhalt derselbigen. Befelhen vnd wöllen hierauff, das von vnsern Verordneten Kirchenräthen, dieselbig Superintendentz mit jren General vnd Special Superintendenten, in jrer außtheilung, versehen vnnd erhalten werde, mit Gelerten, Gotsförchtigen, Ernhafftigen, Dapffern Männern, die zu Gottes Wort, rechter, Prophetischen, Apostolischen, Heiligen, Christenlichen, Catholischen Religion, vñ

der Augspurgischen vnnd vnser Confession auch Kirchen, ein sondern eyffer, darzu jre gute testimonia vnd zeugnuß beide der leer vnd lebens bey der Kirchen vnd mäniglich haben, damit sie mit der wahrheit von den Lesterern nit getadelt, sonder dester stattlicher jr würckliche Execution, wie hernach vnderschidlich au jeden ort daruon gemerckt, volstrecken mögen.

Visitation vnd Ampt der Special Superintendenten.

ERstlich so soll ein jeder Special, ein jede Pfarr jhme in seinem gezirck signiert, zum wenigsten järlichen zwey malen visitiern, nämlich das ein mal zu Mitfasten, das ander nach Bartholomei.

Zum andern, wann ein Special, der hieuor nie visitiert, vnnd in vorhaben zu visitiern, so soll er sich anfangs mit seiner Patent, beim Ober Amptmann anzeigen, damit er Special, wa jme mangel oder verhinderung in seiner Superintendentz begegnen wölt, den Ober Amptman in krafft seiner habenden Patent, vmb befürderung ansuchen möge.

Zum dritten, damit auch hierunder richtigkeit gehalten, so soll ein jeder specialis sein Visitation bey der Amptstatt anfahen, vnd dasselb zuuor dem Amptman bey rechter zeit zuwissen machen, damit er selbst anheimisch pleiben, vnd die notwendige Personen, gleicher gestalt entgegen halten mög, vnnd so er daselbst auß visitiert, dem Amptman gleicher gestalt, wie vñ auff was tägen er im Ampt visitieren wöll, anzeigen, damit er der Amptman, den Vnderamptleüten solliches verkünden, vnd sich sampt den darzu gehörigen Personen anheimisch zuhalten auffleyen mög.

Articul, warauff die Speciales ir Visitation richten sollen.

Von der Leer und Kirchen Gebreüchen.

ERstlich, so soll er ein jeden Pfarrher, Prediger, Diacon, Subdiacon selbigen orts, in abwesen des andern zu sich erfordern, jne ansprechen, jme vor allen dingen Rechenschafft seiner Leer zugeben. Nämlich ob er vnsers heiligen Christenlichen Glaubens fürnembste Articul, vermög Prophetischer vnd Apostolischer Schrifft, auch Augspurgischer vnnd vnser Confession, seiner befohlnen Kirchen fürtrage.

Item ob er auch die heiligen Sacramenten vnnd andere Ceremonien, vnser außgegangnen Kirchenordnung gemeß, vnd sonderlich die priuat Exploration vnd Absolution, der Ordnung nach, halte.

Item ob er den Catechismum mit der Kinderfrag, nach innhalt vnser Kirchenordnung angericht, mit was fleiß er denselben, vnd ob er auch järlichen mit den Kindern die Exploration vnser Ordnung nach halte.

Item ob er auch die Eltern, so jre Kinder nit fleissig zum Catechismo schicken, vermög der Ordnung, adhortier vnd ermane; vnd ob solche Exhortation auch bey jnen nutz vnd frucht schaffe, vnd bey wölchen sollichs nichts erschiessen wölle.

Item, wieuil er an Feir vnd Sontagen, auch in der Wochen Predigen thůe, zu wölcher Stund vnd zeit, ob er auch die Dominicalia Euangelia, vnd was er sonst für Bůcher der heiligen Schrifft, alts vnnd news Testaments außlege.

Item, was er auff vollendte Predig für Gebett fürspreche, vnd dañ vor vnd nach der Predig, für teutsche Lobgesang, mit der Schul vnd gemeiner Kirchen halte, ob auch die gemein Kirch mitsinge.

Item, ob er auch den Catalogum mit den getaufften Kindern vermög vnser Ordnung halte.

Item, ob er die Ehegerichtsordnung, zu seiner zeit, vermög vnsers Beuelchs, verkünde.

Item, ob er auch die Krancken vnd sterbende Leüt, mit was fleiß vnd Ordnung er die besuche, tröste, vnd jnen das heilig Nachtmal reiche, auch die Leichpredig, vnd sonst die andere Ritus Ecclesiae vnser Kirchenordnung gemäß, in allweg halte.

Item, es solle der Superintendens auch des Kirchendieners, da er visitiert, Bibliothecam, vnd Bůcher besehen, vnd sie ansprechen, was jre tägliche priuata studia seien, vnd darinn fleiß fürwenden, damit so er ein Faulentzer befende, sie zum studiern mit fleiß zuuermanen, vnd in jeder Visitation derhalben abermalen zuexplorieren.

Deßgleichen soll Specialis auch sein erkundigung haben, ob die Kirchendiener jre Kinder im Gebett vnd Catechismo vnderrichten, darzu jre Knaben zur Schul halten, oder selbst daheim leren, auch in dem die Kinder ansprechen, vnd so er Feel befende, dem Kirchendiener dasselb vndersagen, vnd zu sollichem adhortieren vnd vermanen[95].

Item, ob vnd was er seiner Collegen vnd Nachbauren, auch jrer Weib vnd Kinder, Lehr, Leben, vnd Haußhaltung halben, für feel vnd mängel habe.

Item, ob jemant, mit dem Widertauff, Schwenckfelder, Sacramentirer, vnnd anderer Secten behafft were, oder sölliche Schwermer vnderschleiffte, herbergte, oder gemeinschafft mit jnen hette.

Von den Schulen.

ITem, wa eigne Schulen, mit was Ordnung, vnnd wie er die Schul visitiere, Was des Schulmeisters vnd seins Collaborators fleiß vnd vnfleiß, vnnd ob die Schul an Lehr vnd Disciplin, auch mit dem Gesang, vnser Schulordnung nach angericht sey, vnd ander mehr Punkten, so der Superintendens, vermög vnser hierinn getruckter Schulordnung auch seiner geschicklichkeit nach, wol würdt wissen zu fragen.

Item, wie sich auch die teutsche Schulmeister vnd Meßner,

95) In der Ausg. v. 1582. ist eingerückt: Da auch ein Kirchendiener der Knaben vil hätte, welche er bey den studiis (eintweder ihrer Ingeniorum halber oder sonsten) nicht getrawete fortzubringen, Solle ihme Superintendens rahten, daß er selbige zeitlich bey ander ehrlichen Handthierungen underbringe, und nicht im Müssiggang auffwachsen lasse.

an jedem ort, in der Schul, Kirchen, vnd sonst, nach vnser Ordnung halten.

Von der Landts vnd Castenordnung.

JTem, was sich die ober vnd vnder Amptleüt, deßgleichen Gericht vnd Rath, auch Stattschreiber, mit besuchung der Predig, empfahung der Sacrament halten, auch ob sie sonst jrer Person halben, nicht mit offentlichen Lastern, mit was Laster vnd wie sie beschrait seien.

Ob sie vnsere Amptleüt auch järlich die Vogt vnnd Ruggericht, mit fleiß, deßgleichen ob vnser Kirchen, Lands, Casten vnnd Rugordnung halten, vnnd sonderlich ob sie Zauberer, Segensprecher, vnd denselbigen den zugang, deßgleichen offentliche Gottsschwur, vnehrlich beysitzung, auch vnordenlich zechen, zu vnd volltrincken, auff den Rathheüsern, vnd sonst fürnämlich vnder den Predigen gestatten, oder selbs brauchen.

Item, ob die Amptleüt vnd Gericht die Eltern, so die Predigen selbst versaumen, oder jre Kinder vnd Eehalten zum Catechismo nit schicken, vermög vnser Ordnung, erinnern, vnd die Verächter gebürlichen straffen.

Item, ob das Gottslestern, voll vnd zutrincken, bey der Gemeind zu oder abnem.

Item, mit was fleiß vnd vnfleiß die Gemeind die Predig besuchen, vnd sich des Herrn Nachtmals gebrauchen.

Item, mit was fleiß die Eltern jre Kinder vnd Ehehalten zum Catechismo ziehen vnd schicken.

Item, ob Personen bey seiner Kirchen, die seine Predig oder des Herren Nachtmal nit besuchen, oder sonst verächtlich daruon reden vnd halten, oder auch jre Kinder vnn Eehalten zum Catechismo nit fürdern, oder Zauberey, Warsagens, Segensprechens, Eebruchs, Vnzucht, Vollsauffens, oder anderer üppigen vnd ergerlichen Laster, sich gebrauchen, wer dieselbige alle mit namen, vnd jr verhandlung verzeichnen.

Item, ob auch den Armen, Krancken, in jrer nott vnd kranckheit mit Artzney vnd anderm, vermög der Castenordnung gepflegt werde.

Item, ob er auch auff der Spittal, vnnd derselbigen verpfründten vnd armen Kinder, vermög vnser Kastenordnung, sein Superintendentz, vnd mit was Ordnung er die habe, vnd visitier.

Item, gleicher form, soll der Superintendens, ettlich gutherzig, ehrliebend, bey Gericht, Rath, oder der Gemeind ad partem, der obgeschribnen fürnemsten Puncten, den Magistrat vnd Senat belangend, befragen.

Item, was sich die Geistlichen Verwalter, in jrem Ampt, mit reichung der Kirchendiener besoldung, auch bawung der Pfarrheüser halten.

Item, ob die Kirchen auch in wesentlichen Gebewen erhalten werden, vnd was daran für mängel befunden.

Item, ob die Kirchendiener die Behausungen in dem schleissenden, als Ofen, Feuster, vnd dergleichen, darzu jre Gütter, Garten, Acker, Wisen vnd Weingart, in wesenlichen ehrn, baw vnd besserung, vnabgengig erhalten.

Item, auch sein nachfrag haben, ob ein Kirchendiener sich der Artzney, Schreiberey oder anderer Practic, oder sonst weltlicher Empter oder wucherlichen Contrácten gebrauche.

Was der Magistrat vnnd ettlich andere gutthertzige des Pfarrers, vnnd anderer Kirchendiener halben befragt sollen werden.

ITē, ob jre Kirchendiener, sich mit der Lehr, reichung der Sacramenten vñ andern Ceremonien, Augspurgischer, auch vnser Confession vnd Kirchenordnung gemäß, in jrem Ampt halten.

Item, ob sie den Catechismum, oder Kinderfrag, fleissig in der Kirchen treiben, auch die Exploration vermög vnser Kirchenordnung halten, vnd die Krancken vnd sterbende Leût besuchen, vnnd mit dem Sacrament des Herrn Nachtmals versehen, auch Leichpredig thůen.

Item, was sie für ein Wandel füren, ob sie zänckisch, Weinsüchtig, Gesellisch, oder außraisch seien, vnd auch jre Weib vnd Kinder zur Zucht, vnd Gottsforcht anhalten.

Item, ob sie sich der Artzney, Schreiberey, Aduocierens, oder anderer weltlicher Practic vnd Empter, oder wucherlichen Contrácten gebrauchen.

Item, ob jre Weib vnd Kinder gleicher gestalt, ein züchtigen, ehrlichen, Christenlichen Wandel füren.

Item, ob der Pfarrherr die Schul zu gebürlicher zeit visitiere.

Item, ob der Schulmeister mit seinen Collegis, die Schul ordenlich, vnnd zu seiner zeit, nach außweisung der Schulordnung, auch die Kirchen mit Christenlichen Gesängen versehe.

Item, was er vnd seine Collegae für ein Wandel füren.

Item, weß sich der Teütsch Schulmeister vnd Meßner vnser Ordnung nach halten.

Item, ob vnnd wölcher gestalt, die armen Leût mit Allmusen, vnd darreichung jrer notturfft im Flecken versehen werden.

Item, ob die Eltern jre Kinder vnd Ehalten, auch zu dem Catechismo, vnd mit was fleiß, nach vnser Ordnung darzu befürdern.

Item, ob sie Amptleût vnd Gericht, jrs Ampts halb die fahrlessigen Eltern, Kinder, vnnd Eehalten vermög vnser Ordnung hierzu anmanen, vnd die Verächter darumb straffen.

WAs nun die Superintendenten bey den Ecclesiasticis vnd Politicis personis, in ordenlicher Inquisition befinden, das sollen sie alles vnderschidlich mit seinen notturfftigen vmbstenden, inmassen sie es befunden, vnd nit anderst auffzeichnen, vnd dieselben Schrifft jrem generali Superintendenten überantwurten, auch wa von nöten, daneben mundtlichen bericht thun, damit alle Sachen dester stattlicher verricht mögen werden. [94])

94) In der Ausg. v. 1582 ist eingerükt: Was dann Politische Sachen anlangt,

Er, Superintendens, soll auch die Spittalen seiner Superintendentz visitieren, ob die mit den Pfründnern vnn armen Kindern, vnser Castenordnung nach angericht, vnd was für Ordnungen mit betten, predigen, vnd anderer Disciplin darinn gebraucht vnnd gehalten werde, Wa mangel, dieselbigen helffen vnser Castenordnung nach, wenden, vnd abschaffen.

Was den Superintendenten nach gehaltner Inquisition ferners gebüre zuhandlen.

SO nun ein Kirchendiener in der Lehr vnfleissig, oder sonst sträfflich, in der Confession oder Kirchenordnung erfunden würdt, So sollen die Superattendenten nach gelegenheit der Personen, sie in der Confession oder Kirchenordnung examiniern vnd erforschen, ein Predig oder ettlich von jnen, eintweder in jren eigen, oder in der Superintendenten Kirchen hören, damit sie jren fleiß oder vnfleiß, auch jre gaben oder mängel dester baß vermercken möchten, vnd vrsach gewinnen, sie zu emendieren, vnd zu vnderweisen.

Es möchte aber ein Kirchendiener, so ein seltzame Opinion für sich haben, So, sollen die Superintendenten dessen ein Schrifftliche Confession von jme erfordern, vnd auffs freündtlichst darüber mit jme sprach halten. Oder wa einer sich nit wolte weisen lassen, Alßdann dasselbig neben seiner überreichten schrifftlichen Confession, auch was darauff mit jme gehandelt, vnnd er für antwort gegeben, alles vnderschidlich, mit jrem Rath vnd gutbeduncken, vnsere verordnete Kirchenräthe, schrifftlichen berichten, vnd ferners bescheids gewarten.

Wurde aber ein Kirchendiener in seinem leben oder Moribus sträfflich erfunden, So soll jne der Special Superintendens, erstmal für sich selbs, seinem beruff nach, vnn vmb Christenlicher lieb vnd zucht willen, zur besserung vnderstehen zubringen.

Wa aber hierüber der nit gebessert, alsdann denselbigen zum andernmal, mit seinem General Superintendenten, mit füglichen, gebürlichen, Christenlichen Mitteln, für die hand nemen, vnd müglichs fleiß zur besserung richten.

Wa nachmals das auch nit erschiessen wolt, alsdann für das drittmal (oder wa die handlung so thättlich, ersten oder des andern mals) sollen die beide Superattendenten, mit guttem, lautterm, sattem bericht, mit allen vmbstenden, sollichs alles zu handen vnserer verordneten Kirchenräthen schrifftlich überschickē, oder so die Sach verzug leiden mag, in dem Conuentu der Superintendenten fürbringen, vnd ferner Beuelchs gewarten.

Da sich aber zanck vnd zwitracht zwischen den Kirchendienern selbs, oder zwischen den Dienern, vnnd den Amptleütten, Verwal=

---

welche durch Unsere Amptleut müssen verbessert werden, solle der Superintendens selbige Politische Mängel, auch Unsern Amptleuten (auß seinem Protocoll) aufzeichnen, und Unsern Amptleuten zustellen, auch in folgender Visitation erkundigen, ob selbige abgestellt, oder gebührlich gestrafft worden, und da es nicht beschehen, selbigs seinen generalem Superintendenten schrifftlich berichten.

tern, oder andern vnsern Vnderthonen zutrüge, so solle darinn als wir in vnser Ordnung hieoben gesetzt, gehandlet werden.

Da es aber Fräuel, Fridbruch, oder Malefiz weren, Alsdann sollen die Amptleüt, sampt den Superattendenten, sollichs vnsere Kirchenräth grundtlich berichten, vnd ferners bescheids gewarten.

Wa auch ein Specialis in seiner Superintendentz, einen oder mehr Kirchendiener befinden, der sein eigen Affect, mit holhippen, boldern, oder schmähen brauchen, Darzu auch von der Gemeind Partey machen, oder sich an ein trunckene Rott hencken wurde, dasselbig alsbald einem jeden mit ernst vndersagen, sich des gäntzlich zuenthalten, in bedenckung, das der Kirchen sollichs mehr ergerlich dann besserlich ist. Wa aber einer vmb solliche Warnung nit geben, sollichs wie andere Sachen, der Ordnung nach handlen vnd berichten.

Item, so ein Kirchendiener in Leibs kranckheit gefallen, oder in ein sollich hoch alter gerathen were, das er selber sein Ampt bey der Kirchen nit verrichten möcht, Soll der Supperattendens, dise verordnung thun, das mit den nächsten ministris die Kirchen, wie deßhalb hievor auch ein Artickel vnder der Kirchendiener freyheiten begriffen, versehen werde. Dargegen soll ein sollicher Krancker oder Alter, demselbigen, so jne also in Kirchendiensten versicht, ein ziumlich honorarium, nach gelegenheit der sachen, vnd der Superattendenten, auch eines andern nächsten Kirchendieners, so er Superintendens zu sich ziehen soll, erkanntnuß geben.

Item, so ein Kirchendiener mit tod abgieng, Soll alsbald der generalis oder specialis Superintendens, die Kirchenräth berichten, auff was tag er gestorben, Vnd darneben alsbald die fürsehung thun, das eines jeden abgestorbnen Kirchendieners Wittib vnd Kinder zu gut, die Kirch ein viertel jar lang, mit den nächsten Nachbarn versehen werde. So aber einer die Pfarr lenger denn das viertel jars versehen würdt, soll demselbigen Kirchendiener dem Rato nach, so lang ein jeder die Kirchen, nach außgang des viertel jars versehen, von vnsern Kirchenräthen, ein zimmliche belonung verordnet vnd geraicht werden.

Item so offt vnd dick ein newer Diener, in eines jeden Superattendenten Bezirck verordnet würdet, soll er Superintendens sich mit sollichem allerdings halten, wie hieoben deßhalb vnser Ordnung außweißt.

Item wo ein Kirchendiener seiner besoldung halber, vom Geistlichen Verwalter nit richtig bezalet, oder jhme die Behausung der vnuermeidenlichen notturft nach, nit gebawt wölt werden, oder andere vnrichtigkeit dem Kirchendiener vom Geistlichen Verwalter begeguet, Alßdann soll Superintendens, mit dem Geistlichen Verwalter füglich darauß reden, vnd bey jhme güttliche billicheit erhalten, Wa aber der Geistlich Verwalter des zweifelig zuthun sein wölt, so sollen er Superintendens vnnd Geistlich Verwalter samentlich die mängel vnderschidlich zu vnsern Kirchenräthen, berichten, vnd daselbst bescheids gewertig sein.

Alles, was Kirchendiener, Schulmeister, Gemein oder Priuat

Personen in Kirchensachen zuklagen haben, das sollen sie zuuor bey den Superintendenten dem speciali vnnd generali anbringen. Wann jhnen aber von denen nit möcht geholffen werden, so mögen sie jr anligen in ein Suplication stellen, wölche die Superintendenten souil der Kirchendiener Leer vnnd leben betrifft, souil aber die politica belangt, alß besoldung, baw, ꝛc. die Ober vnd Vnderamptleüt darzu Geistliche Verwalter vnderschreiben sollen. Darmit auch vnsere Kirchenräth gründtlichen bericht mögen haben, auch die Kirchendiener nit lang vmbgetriben oder auffgezogen werden, so sollen sie solliche bericht mit sampt der Suplication übergeben.

Es sollen auch die Superattendenten die Kirchendiener warnen, das sie one sollichen Proceß, für sich selbs, vnd one vnderschriben, mit fürkommen, vnnd vnsere Kirchenräth vnbemüth lassen wöllen, sonst werden sie wider hindersich gewisen, oder was sie jnen nit weren wölten lassen, jr gebürendt Straff empfahen.

Der General Superattendenten Officium.

ERstlichs, soll jeder generalis auff seine Special Superintendenten mit fleissigem ernst sehen, damit jeder seinem Befelch vnd Ampt, der Instruction nach, mit fleiß nachkomme, vnd hierinnen niemands verschonet werde.

Item wann vnd so offt einem General Superintendenten, von seinen Spetialn, ichts so jhnen beschwärlich zuuerrichten, fürgebracht, oder Raths begert wurdet, so solle er jnen, den Specialn berathen vnd beholffen sein, auch mit müglichstem vnd bestem fleiß, alle strittige sachen vnd vnrichtigkeit, auch vnordnung, an leer vnd leben, zu gutter besserung, Rüw vnd Fridleben, vnd wa von nötten, mit der Amptleüt vnd Geistlicher Verwalter hilff bringen.

Was aber beschwärlichs vnn straffbars, sollichs in conuentu vnsern Kirchenräthen, so sie beschriben werden, anbringen. Wa aber die sachen dermassen geschaffen, das sie nit verzug leiden möchten, alßbald mit gutem sattem, warem grund vnd allen vmbstenden, auch so die sachen wichtig, dasselb mit vnserm Oberamptman vnd geistlichen Verwaltern, zu gedachtem vnserm Kirchenrath, mit jrem Rath vnnd gutbeduncken berichten.

Es soll auch ein jeder General Superintendens von seinen Specialn, jr jedes Visitation, vor dem Conuent schrifftlich erfordern, vnd alsdann derselben Particularia, neben jr der General außzug, in Conuentum bringen, darmit man die Particularia, in der Consultation zu schleiniger außrichtung, zu mehrerm bericht, bey der hand haben möge, ꝛc.

Vnd nachdem auch in vnser Kirchenordnung, versehen, wann ein Kirchendiener, das Nachtmal Christi halten will. die Kirch zuuermanen, das ein jeder, der des Herrn Nachtmal Christi zuempfahen gedenckt, sich zuuor am Abendt anzeige, ꝛc. Wa nun solliche Ermanung von vnsern Kirchendienern, nit allwegen gebraucht, noch minder eins teils, die Pfarrkinder, vnser Kirchenordnung gemäß, zuuor exploriert, vnd ermant werden. Darauß volgt, das die vn=

bußfertige, so in ergernuß leben, vnd mit groben Lastern beschwärt, vnd darinnen beharren, gleich den bußfertigen, zu des Herrn Nachtmal gelassen, wölches beschwärlich, auch hierdurch die priuat Absolution, versaumpt, vnd verachtet würdt, so doch die zu jrem gebürlichen gebrauch bleiben soll. Demnach verordnen vnd wöllen wir gantz ernstlich, das von vnsern General Superintendenten, den Specialibus beuolhen werde, den Pfarrern vnd Diacon, jrer Superintendentz, aufferlegen, sich des Orts vnser Kirchenordnung, allerdings, mit diser ferrer, vnserer erklärung gemäß zuhalten. Vnd sonderlich, wann jr einer oder mehr des Herrn Nachtmal halten will, so soll er das am Sontag daruor, nach geendter Predig, der Kirchen also verkünden, wölcher das begern wölte, der sollte sich daruor, in der Wochen, bey jme Pfarrher priuatim anzeigen, damit er von jedem dannocht zuuor rationem suae fidei haben, vnd ein jeder darauff die Contionem Euangelij et Absolutionem Christenlicher vnd vnser Kirchenordnung gemäß, empfahen möge. Wölcher aber hiewider, one vorgehnde anzeigen vnd Exploration fräuenlicher vnd verächtlicher weise, sich zu des HERRN Nachtmal tringen wolte, so solte er wissen, das er in krafft des Predigampts, den ordenlichen weg gegen jme fürnemen vnd gebrauchen müßte, vnnd derwegen nit selbst vrsachen geben, seinethalber zuhandlen, darab mäniglich ein offentlich Exempel nemen möge, damit der Vnbußfertig nicht also vnbedächtlich, zu des HERRN Nachtmal lauffen thůe, sonder zuuor zu der Buß vnd rechtem Glauben ermanet, vnd von seinem Rawlosen leben, abgehalten werde.

So aber ein offenbarlicher, Vnbußfertiger sich hierüber zu dem Nachtmal tringen wurde, soll der Pfarrher jne das erstmal, weil er noch nit publico iudicio, pro notorio inpoenitenti erkennt, vnnd villeicht vermittelst Göttlicher hilff in der Predig bekert, vnd recht Poenitens worden were, von dem Nachtmal nit oberstellen, sonder hernacher priuatim beschicken, derwegen ansprechen. Vnd wa er befende, das es allein ausser fräuel vnd mutwillen beschehen, solche Person seinem Special fürbringen, vnd desselben beschaidts erwarten, auch also nichts priuato Judicio, sonder mit rath des Specials handlen. Doch wo ein Guthertzige, Christenliche Person, die zuuor jres Glaubens dem Pfarrher Rechenschafft gegeben, vnn er Pfarrher jres Glaubens vnd lebens halber nit vrsach hette, jr das Nachtmal Christi zuuersagen, auch einer sollichen erheblichen vrsachen halber, sich der Ordnung nach nit anzeigen künden, vnd were doch zuuor bey der gemeinen offentlichen Predig vnd Absolution gewesen, das dieselbig vom Pfarrher seinem Predigampt nach, hiemit vngefert, vnnd gegen den Vnbußfertigen nit vergleicht soll sein.

Wurde aber ein vnbußfertige, vnnd Gotslesterliche Person, allein der Exploration, vnnd das sie jr ergerlich, Gotslesterlich leben, vol vnd zutrincken vermeiden müßte, vil mehr vnnd lieber sich vom Nachtmal Christi enthalten, vnnd eh in solchem vnbußfertigem leben verharren, so soll ein jeder Pfarher vnnd Kirchendiener schuldig sein, dieselbige Person zum ersten allein für sich zubeschicken,

vnnd also sie priuatim mit allen guten Christenlichen Leeren vnd ermanungen, bescheidenlich zuberichten vnnd zuuermanen, das sie von jrem ergerlichen leben abstehe, vnnd ein Christenlichen Wandel füre. Wa dann über solche priuat Predig kein besserung volget, der Pfarrher solches seinem Special Superattendenten berichten, der alßdann neben jhme Pfarrher vnnd zweien Rugrichtern desselben Orts die ergerlich Person beschicken, vnd jr für das ander mal samentlich mit ernst ir Gottlosen wesen vndersagen, vnd zur besserung vnd Buß vermanen. Da das auch nit helffen wölt, sie all mit einander solches dem General Superattendenten fürderlich, schrifftlich anzeigen vnnd fürbringen, der selb volgends die handlung, ferrer in Conuentum Superattendentium gelangen lassen. Wa aber die Sach so lesterlich vnnd ergerlich, das dieselb, one merckliche ergernuß vnnd nachtheil der Kirchen, der Straff halb biß auff den Conuent nit wol einzustellen, alßdann one verzug, vnnsern Kirchenräthen mit guten vmbstenden, sampt seinem rath vñ gutbeduncken berichten, vnnd darüber vnser ferrer Resolution der Personen verhandlung vnd halßsterrigkeit nach, gewarten. Aber mit den jhenigen, so der Widerteüfferischen, Schwenckfeldischen, Zwinglianischen vnd anderer Secten halber, sich des Nachtmals Christi enthalten wolten, Gegen sollichen Sectarijs, soll gehandlet werden, wie deßhalb von jrent wegen sonderlich geordnet.

Damit auch der Catechismus von vnsern Kirchendienern, aller dings vermög vnser Kirchen vnnd Superintendentz Ordnung gehalten werde, darzu die Eltern jre Kinder zu solchem, souil dest geflißner füren vnnd befürdern, auch destweniger jnen gestatten, dieselbig zeit auff der Gassen oder im Feldt vmbzulauffen, dardurch dann jhnen in jrer Jugent zu allerhandt üppigkeit vrsach gegeben würt, So befelhen wir, das die generales Superintendentes, mit fleiß versehen vnnd darob halten wöllen, das von vnsern Kirchendienern der Catechismus mit verlesen, explicieren, vnnd der Exploration, vnser deßhalb gegebner Kirchen vnd Visitation Ordnung nach, keins Sontags noch Feirtags erlassen, sonder derselbig mit allem müglichen fleiß getriben, auch die Eltern in jren Predigen jre Kinder, vnd sich selber, zu dem Catechismo als zu einer gar nutzlichen Predig, zubefürdern, ernstlich ermanen, damit sie jre Kinder vnnd auch sich selber dester baß, diser rechter, Christenlicher, notturfftiger Leer berichten mögen, vnd neben dem, das sie die Kirchendiener die Kinder so nit der Ordnung nach, mit der frag auffgestelt, järlich auch priuatim examiniern. Wa dann mit sollicher Examination ein Kirchendiener bey einem oder mehr Kinder, ein vngeschicklichheit vnd vnfleiß, oder die nit zu dem Catechismo kommen, befindt, Alßdann er Kirchendiener, jre Eltern für sich beschicken, vnnd sie jrer Kinder halber, zu mehrerm fleiß, seinem Predigampt nach, mit ernstlicher beträwung, vermanen vnnd warnen. Vnd damit die Jungen erstlichs one rechten bericht, nit zum Nachtmal des HERRN lauffen, so wöllen wir auch, das vnsere Kirchendiener keine Jungen zum Nachtmal des HERRN lassen, sie seien dann zuuor von jme examiniert

vnd dahin taugenlich, wa aber eins oder mehr nit taugenlich, sonder vngeschickt, vnnd des Catechismi nit gnugsam bericht befunden, sollichs jren Eltern priuatim, wie sich dem Predigampt nach gebürt, mit ernst anzeigen vnnd ermanen, jre Kinder mit mehrerm fleiß zu dem Catechismo zubefürdern, auch sie selber, als frommen, Christenlichen Eltern gebürt, zuunderrichten. Vnnd damit dann die Eltern neben sollicher des Kirchendieners ermanung, dester mehr jrer Kinder halber, getriben mögen werden, so haben wir befelch gethon, das vnsere Amptleut, jeder in seinem Ampt in der Statt, vnnd selbiger Amptsflecken, den Statt, Dorff vnd Feldknechten, bey jren Pflichten aufferlegen vnnd befelhen wöllen, alle Sontag vnd Feirtag, vnder dem Catechismo in Gassen vnnd Velder auffmerckens zuhaben, wa sie Kinder, so jren verstand erraicht, vnder dem Catechismo, auff der Gassen, oder auff dem Veld befunden, dieselbigen alsbald jhnen den Amptleuten fürzubringen, alßdann sollen die Amptleut, von den Eltern, wölcher schuld vnnd gefarlich farlessigkeit halber die Kinder also den Catechismum one erhebliche vrsachen versaumpt, vnd sie jre Kinder selber darumb nit straffen wurden, jrer versaumnuß wegen, namlich von jedem Kind, so in der Gassen der zeit ergriffen, ein halben Batzen, vnd die so im Veld ergriffen, jedes wegen ein Batzen, in den armen Casten zu straff zugeben, erfordern vnd vnnachleßlich einziehen.

Wurden aber Eltern erfunden, die hierüber jre Kinder, eigenwilliger vnd verächtlicher weise nit zu dem Catechismo schicken, sonder daheim behalten, sollen dieselbigen Eltern, von dem Prediger nach seinem Ampt ernstlich priuatim ermanet, wa aber einer oder mehr hierüber verharren wölt, alßdann der Kirchendiener sollichs ad partem, vnnd nach gelegenheit dem Amptman sein erfarung vnnd erkundigung, vermög seines Ampts darüber anzustellen vnd einsehens fürzunemen, herunder da es die notturfft erfordert, dannocht auch erinnern, volgends der Amptman hierüber, oder wa er es für sich selber gewar wurde (auff wölches dann jr jeder auch sein getrew vnnd fleissig auffmerckens in allweg haben vnnd machen sollen) dieselbigen Eltern auch mit ernst anhalten, wa das auch nit erschiessen, alßdann hat der Amptmann befelch, dieselben mit der Thurnstraff, nach gestalt der sachen dahin zutreiben, damit die Kinder von jren Eltern nicht also halßstärriger vnd verächtlicher weiß an der rechten reinen Leer vnnd Christenlicher, erberer Zucht, in jr plüenden Jugent, verhindert werden.

Als auch die Sonn vnd Feirtag, sonderlich dahin bedacht, das an denselben mäniglich mit muß Gottes wort hören, sich zu den heiligen Sacramenten verfügen, vnnd sonsten in allweg mit einstellung der Haußarbeit, zu der Leer vnd vnderweisung, seiner Seelen heils vnd Seeligkeit schicken, vnd dem selben nachgedencken vnd anrichten sollen, Vnd aber so an den Sonn vnd Feirtagen, wa auff selbige zeit Hochzeit gehalten, hieran aller handt verhinderung, so dem nit begegnet, erfolgen möcht. Demnach ordnen vnn befelhen wir, wa hinfüro einer oder mehr begeren wurde, jme an einem Sonn, oder

Feirtag in der Kirchen ein Ee einzuleiten vnd zusegnen, so soll dasselb dem begerenden nit versagt, aber dagegen jme den selben tag offentliche Hochzeit, Gasterey oder einiche Täntz zuhalten abgeschlagen vnn nit gestattet werden, bey Straff acht Guldin, die er, so die Hochzeit, Gasterey, oder Täntz gehalten, in armen Casten bezalen soll, vnnd nicht destweniger die jhenigen, so also gedantzt, nach vnser Lands vnn Dantzordnung gestrafft werden.

Wir verordnen vnd wöllen auch, das vnsere General Superintendenten, jeder in seinem Gezirck bey allen Pfarkirchen dise verordnung thon sollen, das bey jeder ein sonder Buch von lauter Papir eingebunden, vnd jedem Pfarrher vnn Diacon von vnsert wegen, mit ernst aufferlegt werde, wann vnd so offt ein Kind zum Tauff gebracht, desselbigen Kinds, auch seines Vatters, Mutter, sampt Geuatter Namen, darzu den Tag vnd Jar, in dem jedes Kind getaufft, in selbig Buch ordenlich vnn vnderschidlich, alles mit der Ordnung vnd vrsachen, die wir jnen hieneben sonders hierüber gegeben, einzuschreiben, wölches Buch alle zeit bey der Kirchen verwart behalten vnd pleiben soll, rc.

Politische Visitation über vnser Kirchen, Landts, Casten vnd andere Ordnungen [95]).

Damit aber beedes, in Religions vnd Politischen sachen, dester ernstlichere vnd richtigere Execution vnd handthabung, auch fleissige Visitation gehalten, So ordnen, wöllen vnd befelhen wir deßhalb, das jeder zeit von vnsern Landhoffmeistern, Cantzler, Räthen vnn Kirchenräthen, zu ordenlicher Visitation, vier Gotsförchtige, dapffere vnn geschickte Politische Menner, die zu Gottes ehr, vnn zeitlichem gutem, Christenlichem, fridlichem vnd erbarn Regiment, sonders eifer haben vnd tragen, verordnet vnn bestelt werden, deren zweien der Zirck ob der Stutgarter, den andern zweien der Zirck vnder der Stutgarter Staig mit jren assignierten ämptern befolhen werde, in solchem jrem zugeordneten Gezirck, mit volgender vnser Instruction vnn Ordnung, jedes Jars ein mal jr Visitation Superintendentz zuhalten, rc.

Namlich in jeder Statt, vnn selbigen Ampts Flecken, erstlichs dem Amptman allein befragen, von jres Pfarrhers, Predigers vnd Diacons Leer, Leben, auch seines vnd seines Haußgesinds halten, thun vnnd lassens, von jrem fleiß vnd vnfleiß in der Kirchen, bey den Krancken vnnd sterbenden Leuten, auch Leichpredig, haltung des Catechismi mit den Kindern.

Item ob sie nit Weinsüchtig, bochisch, hönisch, zenckisch vnd häderig.

Ob jr einer auch mit Artzney vmbgang, vnd dieselbig offentlich practicier.

---

95) Diese Ordnung fehlt in der A. v. 1580. gänzlich.

Ob sie die Schul unser Schulordnung nach, und mit was fleiß, und wie offt die visitiern.

Dergleichen auch von des Schulmeisters, und seiner Collaboratorn, auch teütschen Schulmeisters und Meßners fleiß und unfleiß, Leer, Lebens, thun, lassens unnd haltens.

Item ob auch Zauberer, Warsager und Segensprecher in seiner Amptung, und dieselbigen des gebrauchen, unn was zulauff, unnd von wem sie den haben, und ob er sie, auch von seins Ampts wegen, in krafft unser Landsordnung, sollichs bey unser Straff zuuermeiden, ermanet und gewarnet, und hierüber die Ubertretter nit auch gestrafft, wann und wie.

Item wie sich die Underamptleüt in Ampts Flecken, mit jrer Amptung, fleiß und unfleiß, auch in handthabung unser Lands unnd allen andern Ordnungen, auch mit besuchung der Predig, unnd empfahung des HERRN Nachtmals halten.

Item wie sich die Gerichts und Rathspersonen, mit besuchung der Predig, und empfahung des heiligen Nachtmals, und sonsten mit jrem wandel, thun und lassen halten.

Item ob sie auch jre sondere verordnete Stül, in der Kirchen, der verordnung nach, haben.

Item ob sie auch ein mißfallen ab der Füllerey, unnd allen groben Lastern tragen, und ob nit darunder, wölche darmit auch beschrait und behafft seien.

Item ob die Rathsheüser bey jnen under der Predig, zechens halber vermitten und beschlossen gehalten werden.

Item wie sie jhme zu handthabung unser Ordnung, die handt bieten, unnd über die fürgebrachte unnd beklagte Laster, Fridbruch und Freuel, auch unser Landtsordnung nach, mit der Urtheil sprechen und erkennen, oder einiche milterung oder verschonung für sich selber hiemit brauchen.

Unnd was er sonsten jrer halb in gemein, oder jedem innsonder von seiner Amptung wegen, für feel und mängel habe.

Gleicher gestalt des Stattschreibers, seines fleiß und unfleiß, und wie er gegen dem heiligen Euangelio, unnd uns gesinnet, ob er auch die Predig besuch, des HERRN Nachtmal unnd sein Tax, vermög der Ordnung gebrauche.

Ob er auch durch unsere verordnete, vermög unsers Landtrechtens examiniert und adprobiert.

Wann nun der Amptman also examiniert, solle darauff alßdann ein Gericht, in abwesen des Amptmans, des Pfarrhers unn anderer Kirchen, auch Schuldiener unn des Stattschreibers halber, auff die Artickel, wie der Amptman befragt werden.

Item darzu, wie sich der Amptman bey seiner Amptung, wie und mit was fleiß er ob unser Kirchen, Lands, Casten und andern Ordnungen und Befelch halte.

Item von seiner bescheidenheit und unbescheidenheit, und ob er nicht auch der Füllerey, Gotslesterung, oder ander groben Laster halber, beschrait.

Item ob er auch die Predig besuch, vnnd das heilig Nachtmal gebrauch, wie er auch sein Haußgesind, vnd vnsere Vnderthonen, vermög vnser Kirchen vnnd Landsordnung, dahin halte.

Item ob er auch auff die fürgebrachte vnd angezeigte, auch für sich selber wissenden Lasten, Fridbruch, freuenliche Handlung, böse wucherliche Contract, Handthierung, vnn anders vnser Landsordnung nach, Recht ergeen, vnd darauff erkennte Straff exequiere, oder jemand darmit verschonen lasse.

Item wie er ob Witwen vnd Waisen, auch armen Leuten halte.

Item wie vnser verrechneter Amptman, vns bey Kasten vnn Keller, auch hieneben dem gemeinen nutz haußhalt, auch taugenlich vnd richtig zu Ampten seie, was er für ein Authoritet bey seiner Amptung habe.

Wann dann sollichs auch geschehen, alßdann den Amptman vnd Gericht zusamen berüffen, vnd mit jhnen vnser Kirchen, Lands, Casten, Waisen vnnd all ander Ordnung, so wir im Truck außgeen lassen, von anfang die für hand nemen, vnd gradatim per capita befragen, wie jedes Capitel ins werck gebracht, vnnd wie die exequiert werden.

Vnd sonderlich ob die Gmeind die Predig auch fleissig besuche, vnnd sich des HERRN Nachtmal auch mit fleiß gebrauche.

Item ob sie nit gemeinlich befunden, bey dem gemeinen Mann, das Gotslestern, vnd das vihisch vol vnnd zutrincken, ab oder zunem.

Item ob das Waisengericht, vermög vnser Landsordnung, angericht, vnd dasselbig wie, wann vnn mit was Ordnung vnd fleiß gehalten werde.

Item mit Inuentierung, Verhörung, Rechnung, vnn alles anders derenhalb bedacht vnnd verordnet, auch wie den Waisen gehauset werde.

Vnd alßdann darauff aller Waisen Rechnungen, vnn Inuentaria für die hand nemen, jede durchauß auff die Inuentaria vnnd vnser Rechenordnung nach, ersehen, wie die der Ordnung nach beschriben vnd gestelt, auch auff die feel vnd mängel, vnd das übermessig, auffmerckens haben, dieselbigen signieren, vnn nichts dest weniger solliche mängel dem Amptman vnd Gericht anzeigen, solliche wissen mit gebürlichem einsehen abzuschaffen, vnnd die mängel von den jhenigen, so die mit eignem nutz vnn vnfleiß versaumpt, den Waisen oder Pflegen, neben gebürlicher straff wider erstatten vnd empfahen zulassen.

Wa aber die saumnuß bey dem Amptman, Stattschreiber oder Gericht, gedencken wir auff jrer vnser verordneten eingenommen bericht, alßdann dargegen gebürlich einsehens geschehen zulassen.

Gleicher gestalt, soll der Superintendens die Castenordnung für die hand nemen vnd befragen, wie die angericht, alßdann darauff die Rechnung, Remanet vnn Vorrath, auch haußhaltung, vnnd besonder wie die zucht im Spittal vnser Ordnung nach, in gang vnd exerciert werde, examinieren, vnnd alle mängel vnnd vnordnung signieren, vnnd darauff mit dem Gericht, gleicher gestalt handlen, wie oben der Waisen halber beschehen.

Volgends der Statt oder Flecken gemeine Burgermeister, Mülnbaw vnnd andere Rechnungen, dem gemeinen nutzen zugehörig, gleichergestalt examinieren, vnd die mängel, Remanet vnd Vorrhat signiern.

Vnd in allen obgemelten Rechnungen, fürnämlichen auff die übermessig Zerung vnd Außgaben, sehen vnnd mercken.

Item er solle sampt dem Pfarrher die Spittalen, Plater vnd Siechenheüser, selber auff die Castenordnung visitieren.

Darzu die Stattmauren, Thor, Thurn vnn Zwingel ersehen, wie die in Baw, vnnd was die Jar der notturfft vnser Landsordnung nach gebessert vnd gebawen werden oder nit.

Ob sie järlich auch, mit dem Vorstmeister die Heüser vnser Odnung nach, an Gebewen besehen, vnnd zu bessern aufflegen.

Item was sie für ein Feürordnung angericht.

Item was für Wundartzet bey jhnen, ob dieselbigen examiniert vnd approbiert, oder nit, auch in was Practic die seien, vnd wie sie sich mit jrer tax halten.

Item ob auch Segensprecher vnnd Kölberartzet, die one erfordert vnd approbiert, sich der Artzney gebrauchen.

Item ob man mit den Hochzeiten vnnd Klaidungen, bey vnser Landsordnung pleib, wie vnd mit was Ordnung darob gehalten werde.

Item ob auch bey jnen Personen, die mit offentlichen vnd ergerlichen Lastern beschrait, vnd wer die selbigen, vnn mit wem sollichs bezeügt möge werden, vnd ob die nit hieuor darumb zu red gesetzt vnd gewarnet, auch warumb sie biß auher darinnen geduldet worden.

Vnnd was er Superintendens also durch auß für mängel befindt, die ordenlich vnd vnderschidlich, mit guttem grundtlichem bericht, verzeichnen, vnd sollichs zu vnser Cantzley, zuhanden vnserer Kirchenräth, in schrifften berichten, doch vor seinem Abschid, alßdann dem Amptman vnnd Gericht in jeder Statt vnnd Flecken volgende meinung von vnsertwegen mit ernst vermelden.

Vnser ernstlich befelch, will vnnd meinung seie, alle mängel vnnd feel, so bey jnen jetzmalen vnser Ordnungen halber befunden, zubessern, vnd sich auch selber vnser Ordnungen gemäß, vnd mit sollicher Execution, vnd beuorab mit jrem gerichtlichen erkennen, darob zuhalten, das der gemein Man ab jnen ein Exempel nemen, vnd wir, auch die Gemein, scheinbarlich befinden, vnd sehen mögen, für sich selber ausser rechtem Christenlichem eifer, ab versaumnung Göttlichen worts, vnd Lehr, auch aller Gottslesterung, des vihischen voll vnd zutrinckens, vnzucht, vnn vnerberkeit, vnd verhinderung Wittwen vnd Waisen, auch gemeines nutzens, ein sonders mißfallen haben, wie sie dann vor Gott jrer gewißne, vnd Seel seligkeit, vnd dann gegen vns jrer schuldiger pflicht halber zuthun schuldig seien, auch jr jeder am jüngsten Gericht, seines Ampts vnd Beruffs halber, vor Gott, darumb schwäre verantwortung vnd rechenschafft thun vnd geben muß. Dann solte von jren einem oder mehr, jedes befol-

hen Ampt vnnd Beruff nach, sollichs nit beschehen, vnd weitter mangel vnd saumnuß, auch das sich jr einer oder mehr, selbiger vnser Ordnung nit gemäß gehalten, sonder mit Lastern besudlet, oder dieselbigen mit seiner Execution vnnd erkennen nit hülffe straffen, oder handthaben, sonder für sich selber, die one gestrafft, oder die Straffen vnd Bussen, hinschleiffen, vnd miltern lassen, befunden wurde, Gedencken wir gegen denselbigen jedes übertretten, verschulden, vnd fahrlessigkeit nach, ein sollichs ernstlichs einsehens geschehen zulassen, das mäniglich vnsern ernst, vnnd darab ein Exempel spüren mögen.

Vnd was also jr jeder der verordneten, in vnderschidlicher verzeichnuß, seiner verrichtung halben überliffern, Das solle alsbald von vnsern Obern, vnd Kirchenräthen, an vns gebracht, damit solches fürderlichen ins Werck gericht, vnuerhindert exequiert, vnd die feel vnd mängel abgewendet, vnd gestrafft, auch hierunnen niemants verschonet werde, rc.

Land Inspection über alle vnsere vorgeende Visitationen, Superintendentzen, vnnd andere Ordnungen.

WJewol wir nun gäntzlichen in keinen zweifel stellen, es möge mit vorgesetzten vnnsern Ordnungen, mit segen vnnd gnad des Allmächtigen, den Lastern nottwendiglich begegnet werden, Darzu vns gnädiglich getrösten, es solle hierinn an der Execution auch Straff, einiger mangel nit erscheinen. Nochdann vnd damit wir hierunder, an vnserm Ampt mit Gottes hilff, weß zu vnserer geliebten Landtschafft ewigs vnd zeittlichs Heil vnd Wolfart jmmer dienlich vnd fürdersam, je nichts erwinden lassen. So ist demnach vnser ernstlicher Will vnnd Beuelch, das vnsere Landhoffmeister, Cantzler, Räth vnd Kirchenräth, vnd liebe getrewen, so offt sich Feel, Gebrechen oder Mängel, in verrichtung vorgestelten vnsern Ordnungen, Visitation vnd Superintendentzen fürfallen vnd eraignen wölten, wölche in ander weg füglicher nit zuwenden, auch wa sie zuweilen vmm mehrer Inspection auffsehens vnd ernsts willen, für rathsam fruchtbar, oder nottwendig ansehe, die von vns sonders allgemeine verordnete vnn deputierte Visitatores, in die Empter, Stett vnn Flecken, allda es nottwendig, mit gebürlichen Patenten, in vnserm Namen, schicken vnn abfördigen thůn, Denselben auch alle vnsere Ordnungen, deßgleichen die Extracten, der in vorgehenden Visitationen fürgefallnen feel vnd mängel, jr verrichtung darnach haben anzustellen vnd zu dirigiern, behendigen, Nachgemelter vnser Instruction gemäß, mit allem ernst vnd fleiß zu visitiern, vnd berürte vnsere Ordnungen anzurichten, die Gebrechen wenden, was straffbars exequiern, vnd gäntzlichen zuhandlen, jnnhalt erstbenännter hernachuolgender vnser jnen gestelter Information.

Darmit würdt neben werung vnd straff der Laster, auch vnsern Amptleüten, Gerichten vnd Räthen, die hand gebotten, vnnd weß in vnsern Landts vnd andern Ordnungen, nit gleichmässiglich ge=

handthabt, darburch ebenmässiglich declariert, verstanden vnd exequiert werden.

Auff das auch hierunder Richtigkeit erhalten, So sollen von jnen vnsern Landthoffmeistern, Cantzlern, Räthen vnd Kirchenräthen, besondere gewisse Personen zu solcher Inspection jetzo benennt vnnd bestimpt[96]), nämlich drey ober, vnd drey vnderhalb der Staig, deren einer vom Adel, der ander ausser vnsern Kirchenräthen, der dritt ein Theologus seie, wölche bestendiglich darbey bleiben, vnd gebraucht werden. So nun dieselben von vorgedachten vnsern Landhoffmeister, Cantzler, Räth vnd Kirchenräthen erfordert, Sollen sie vermög berürter derwegen gefertigter Instruction die Inspection, mit fleiß vnd rechtem eyfer verrichten.

Instruction vnserer Lands Visitation.

SO nun berürte vnsere allgemeine Visitatores auff dem Land, auff abfertigung, vnserer Landhoffmeisters, Cantzlers, Räth vnd Kirchenräth, in der bestimpten Statt oder Flecken ankommen, Sollen sie Amptman vnd Gericht selbigen Orts auff das Rathhauß, oder ein ander bequemlicher ort zu gelegner Stund für sich erfordern vnd bescheiden, denselben jr entpfangen Pattent fürlegen, darneben auch ferner fürhalten, Dieweil über vnnd wider die getrewe Warnungen auß Gottes wort, jnen durch das Predigampt fürgehalten, darzu vnsere außgekündte publicierte Ordnungen vnd Mandaten, angestelte Visitationes, auch vnser gnädigs vnnd vätterlichs wolmeinen, sich beschwärliche feel vnd mängel bey ettlichen vnrüwigen, dermassen beharrlichen vnd verächtlichen zugetragen, darinn vns ernstlichs vnd nottwendigs einsehens gebürte, Also wo dem nit zeittlichen gewört, leichtlich der zorn Gottes, nit allein über sie, sonder auch vns vnd gemeine vnser Landtschafft höchlich verursacht vnd erweckt, darunder sampt den Schuldigen auch die vnschuldigen begriffen, vnnd hie in zeit von der boßhafftigen wegen, der Straff theilhafftig sein, Darzu bey mäniglichem den genachbaurten vnd frembden, bey wölchen solch geschray erschellen wurde, vnschuldiglich verwiß haben müssten, Letstlich auch die Erberkeit darob not leiden, darmit vndergetruckt, vnd nottwendiger Handthabung entbern, vnn derselben in mangel steen wurden. Dem nun, als wir vor Gott vnn der Welt von Oberkeit wegen schuldig, zubegegnen, vnn hiermit von Gott vnserm aufferlegten Ampt vnd Gebott, als dann einem Christlichen Fürsten gebürt, zugehorsamen, vnn getrewlichen nachzusetzen, Dann auch abwendung Göttlichen zorns, vnn desselben anhangender strenger straff, deßgleichen vnser getrewen gehorsamen Landtschafft zu gnaden vnn guttem, zu fürkommung der Nachred, auch darauß volgender ergernuß vnd anstöß der Erberkeit vnd Frommen zu handthabung,

---

96) In der A. v. 1582 fehlt das Uebrige. Dafür steht: — werden, welche vermöge berührter derwegen gefertigter Instruktion die Inspektion mit Fleiß und rechtem Eiver verrichten sollen.

schutz vnnd schirm, auch den Bösen zu straff, vnd jres gleichen zu Exempel, So hetten wir auß höchlich verursachter bewegnuß, vnd sonderer betrachtung, das die vorgehende vilfältige Warnungen vnnd Straffen, auß Gottes wort vnd vnsern Ordnungen, vnd angestelten Visitationen, one verfänglich gewesen, dise ernstlichere Visitation, auß Christenlichem Eyfer, vnd obligendem vnserem Ampt, darumb wir vor dem Richterstul Gottes des Allmächtigen rechen schafft müssen geben, fürnemen wöllen lassen.

Des gnädigen entlichen, vnd vnzweifenlichen versehens, sie als denen, dardurch, inmassen gemelt, zur Erberkeit, vnd jrem ewigen vnd zeitlichen Heil, Wolfart, Rhu vnd Friden, reichlichen die hand gebotten vnd verholffen werden, hierzu (wie sie one das vor Gott auch jren pflichten nach schuldig) souil williger vnd fürdersamer, mit jrem getrewen gehorsamen ernst, jnen vnsern Visitatoribus verhelffen, vnd also jr mißfallen ab der Boßheit, im werck auch stattlich erweisen.

Auff solche erinnerung, sollen sie volgendts die behendigte Extracten vnd Designationes der feel, mängel, vnd gebrechen für hand nemen, vnnd von einem zu dem andern schreiten, jr erfarung wie es darmit geschaffen, ob die abgestelt vnd gebessert, etc. darüber haben, auch so sie es dermassen nochmals vngebessert, oder vnabgestelt befinden, die Execution nachuolgender massen fürnemen.

Damit nun ferners, neben verrichtung selbiger mängel, auch in andern vnsern Ordnungen, mit allem fleiß auffsehens beschehe, so sollen sie vnsere Visitatores, nach volendung derselben, also bald auch ein gemeine Visitation vnd Inspection, über alle vnsere Ordinationes, mit sonderm ernst, wie hernach gesetzt, halten.

Vnd zuuorderst der Pfarrherr, Prediger, Diacon, Subdiacon, Schulmeister, dero Collaboratorn, vnd aller Kirchendiener selbigen Orts, Bücher vnnd Liberey ersehen, ob sie auch mit nottwendigen Büchern, zu jren Kirchendiensten vnd Schulen verfaßt, vnnd da sie verdächtige, oder auch nit nach notturfft Bücher hetten, sie darob rechtfertigen, derwegen ansprechen, vnnd auffmerckens haben, waran der mangel, vnd ob bey einem oder mehr, Sacramentierische, Zwinglische, Schwenckfeldische, oder andere dergleichen Sectische Bücher befunden, eigentlich vnd vnderschidlich befragen, in was nutz er die habe, vnd was sonderlich jr meinung vnd Sententia derhalben, auch der Augspurgischen vnnd vnserer Confession, vnd der fürnemsten Puncten, der Christenlichen Religion seie, vnd derhalben sie, der jnen zugestelten Articul vnd Puncten, darauff die Kirchendiener, zuuor vnd ehe sie zum Ministerio angenommen, jrer Confession erfragt, darzu die Jungen sonsten jrer Studiorum vnd profectus halb, examiniern, vnnd wa von nöten Predig von jnen hörn. Vnd dieweil sich täglich Mißuerstand in Glaubens Sachen, vnd desselben Articuln erwecken, vnd einreissen wöllen, über dieselben nach gelegenheit der Zeit, Leüff, vnnd zutragender jrriger Opinionen, sie jrer meinung schlächtlich auch verhören, darunder das oppositum vnd sondere Fragstuck, wie sie zuthon wissen, jnen fürhalten, damit ei-

gentlich vernommen werden mög, was sie daruon, vnd ob sie recht oder vnrecht halten, vnd also jr fleissigs auffsehens haben, wie ein jeder befunden, vnd was seiner Confession, Erudition Methodi oder richtigkeit im predigen, für feel vnd mängel seien, derselben vnd was jres, vnd jrer Weiber, Kinder vnd Ehehalten, thun vnnd leben, haußhalten, auch fleiß in der Kirchen, ꝛc. sich auß nachgesetzter erfarung erfinden solt, jr jeden zum besten erinnern, berichten, vnderweisen, vnd zu abstellung desselben bey jedem vnd den jren, vermanen vnd anhalten, Darneben auch mit ernst anzeigen, das die verzeichnet, vnnd in nächster Visitation fürnämlich wider für hand genommen, vnd da die nit abgestelt, emendiert oder gebessert, gewißlichen derwegen der ernst fürgenommen vnd gehalten werde.

Auff solches, sollen sie auch bey jnen den Pfarrherrn, Kirchendienern, vnsern Amptleüten, Gerichten vnd Räthen, vermög vnd nach Ordnung beder vnserer Kirchen vnd Politischen Superintendentzen, wie deren jede hieneben in disem Truck vnderschidlich begriffen, auch alle vnd jede derselben Puncten vnd Articuln, eigentliche Visitation vnd erfarung haben.

Sie vnsere gesandten Visitatores, sollen auch jeder orten ettliche ausser Gericht, Rath, vnd dann erbere vnd Gottsförchtige Personen von der Gemeind, priuatim vnd ad partem, auff jnen übergebne Superintendentz Puncten vnd Articul, examiniern vnd befragen, vnd also souil stattlicher die Feel, Gebrechen vnd Mängel in erfarung bringen.

Damit aber die Vnschuldigen nit also vnbillich, in argwohn verdacht, auch andere beschwärnuß gezogen, So wöllen wir obgemelte vnsere Visitatores hiebey erinnert haben, das sie (wie sie dann zuthun wissen) nicht leichtlich einem jeden blossen anzeigen glauben geben, Sonder da die Sach nit gäntzlich offenbar, notori, vnnd von dem schuldigen theil bekanntlich sein wurde, bey den anzeigenden alle gute vmbstend, ob die solche that selbst gesehen, gehört, vnd daruon gut vnd eigentlichs, wer auch mehr dessen wissens hette, vnd auff den fall solche zubeweisen sein möcht, erforschen, vnd in disem fall sicherlich dermassen, damit niemand vnbillicher weiß, auß vngrund, neid oder widerwillen beschwärt werde, handlen.

Was nun sie vnsere Visitatores für straffbare Sachen, in solcher Inquisition befinden, so in vnnsern außgangnen Lands vnnd andern Ordnungen, ein bestimpte Straff haben, oder sonsten, da die poena arbitraria, doch ringfüg sein wurden, Sollen sie daran sein, das die souil müglich in jrem beysein, durch die Amptleüt vnd Gerichten fürderlich gerügt vnd gebüßt werden.

Sie sollen auch mäniglichem die jnen straffbar fürgebracht, jre feel vnd mängel, neben der Straff, mit fleiß vnd ernst vndersagen, vnd bey jnen abschaffen. Da aber die übertrettung oder feel vnd mängel, so wichtig, sollen dieselben an vnsere Landhoffmeister, Cantzler, Räth, vnd Kirchenräth, mit überschickung jrer verrichtung, oder volgends auch, da von nötten, nach gestalt der Sachen an vns gelangt werden. Vnnd wöllen hieneben, sonderlich, das sie vnsere Vi-

sitatores, die befundne vnd jnen fürgebrachte feel, mängel vnd verwürckung, ob sie schon dieselben gestrafft vnd vndersagt, nicht destweniger in jr Visitation verrichtung verzeichnen, Damit volgender Visitation achtung geben, ob die abgestelt, vnd sich die Gestrafften gebessert haben oder nit.

Sie sollen aber sonderlichen, jr eigentliche nachfrag vnd erfarung über die jhenigen, an wölchen die Straffen vnd warnungen vnfruchtbar gewesen, anstellen, vnd derselben überfarungen, wie offt sie darob gewarnet vnd gestrafft, in jrer Relation signiern, damit alsdann Gegen jnen fernere gebür fürgenommen werden mög.

Damit auch dem einreissenden übel der Widertauffer, Schwenckfelder, vnd anderer Sacramentierischen Secten vnn Schwermereien gewört, So wöllen wir vorgemelten vnsern verordneten Visitatorn, mit ernst hiemit eingebunden vnd aufferlegt haben, in jrer Visitation, nach solchen Secten, vnd den sondern Personen, so damit verhafft vnd verwirrt, zufragen, dieselbige in beysein vnserer Amptleüt vnd Pfarrherrn der enden, für sich beschicken, vnn jres Jrthumbs abzuweisen, vnn des rechten verstands Göttlichs worts zuunderrichten, mit sonderm fleiß vnn eyfer vndernemen, vnd hierinn allerdings vnser derwegen fürgenommen sondern Ordnungen, die jnen zugestelt werden soll, gemäß, gegen jnen, nach dem sich jr jeder gehorsam oder widerspänstig vnd halstarrig erzeigen wurde, handlen sollen.

Wa jnen auch vnder jrem visitiern, einicher feel vnd mangel, darinn sie vnser Resolution bedörffen wurden, fürfallen wölt, Sollen sie solches jederzeit mit allen guten vmstenden, vnsere Landhoffmeister, Cantzler, Räth vnd Kirchenräth, schrifftlich berichten, vnd volgends bescheids, mit vnserm vorwissen erwarten.

Da auch vnsere Visitatores zwischen vnsern Amptleüten, Gerichten vnd Kirchendienern, Vneinigkeit, Widerwillen, oder Mißhelligkeit befenden, Sollen sie dermassen Parten vnnd absonderung, bey denselben vnsern Kirchendienern, Amptleüten vnd Gerichten abstellen, vnd sie zu richtiger einigkeit vnd gleichem verstand zubringen mit fleiß vndernemen, besonder dahin anhalten vnd vermanen, das sie zu allen theilen einander die hand bietten, vnd in außrottung des übels vnd der Laster, auch fürkommung bey dem gemeinen Man, darauß volgender anstöß vnd ergernuß, souil jedes Ampt mitbringt, hilff beweisen wöllen, mit der vermanung, das hierzu auch Gott der Allmächtig sein Segen vnd benedeien geben werde.

Dieweil auch sonderlich in Flecken auff dem Land, vil Sachen bißher nit für sträfflich gehalten, vnd die Laster wenig gestrafft worden, dardurch auch das übel zugenommen, Sollen sie vnsere geordnete Visitatores selbiger orten, dester ernstlicher beuelch thun, damit künfftiglich mehr auffsehens vnd fleiß, durch vnsere vnder Amptleüt vnd Gericht fürgewendt, vnd nichts one gestrafft hingelassen, vnd also durch zeitlichen ernst, die boßheit abgewent werde.

Es sollen auch vnsere verordnete Visitatores an jedem ort jr sonders vnd fleissigs nachfragen, vnd auffmerckens haben, ob von

unsern Amptleütten, mit besetzung Gericht vnd Rath, in jeder Statt vnd Flecken, vnserer deßhalber gegebner Ordnung gemäß, gehandelt worden sey oder nit, Vnd wa mangel darinn befunden, derwegen handlen, wie vnser sondere Instruction deßhalb außweißt.

Sie vnsere verordnete Visitatores, sollen auch, vnsern ober vnd vnder Amptleütten, von vnsertwegen aufferlegen vnd beuelhen, wa sie Mans oder Fräwen, jung oder alt Personen, erfarn wurden, die des Herrn Nachtmal empfangen, vnd selbigen tags sich voll getruncken, oder zu leichtförtigen Däntzen, oder anderer üppigkeit gangen vnd die geübt, das sie dieselbigen, nämlich die Manspersonen, jung oder alt, im Narrenheüßlin xiiij. tag, mit Wasser vnd Brott, die Frawenpersonen, jung vnnd alt, auch in das Narrenheüßlin acht Tag vnd Nächt, büssen vnd straffen wöllen lassen. Wa aber die leichtfertigkeit, von deren einem oder mehr Personen, so gefarlich vnd ergerlich getriben were worden, so sollen vnsere Amptleüt dieselbigen zu diser benennter Straff, im Narrenheüßlin weiter mit der Straff vnd Peen, die den selbigen begangnen Lastern vnnd leichtförtigkeit in vnser Lands vnnd andern Ordnungen vnnd Mandaten insonders auffgesetzt, jedes verschulden nach, straffen vnd büssen lassen, damit in allweg den groben Lastern vnd verachtung des heiligen Nachtmals, vermittelst Göttlicher gnaden, vnsers theils mit ernst begegnet vnnd gewehrt werden möge.

So dann vnsere Visitatores jr Inspection obgehörter gestalt, vnd wölcher massen jhnen jeder zeit beuolhen vnnd aufferlegt wurdet, allerdings verricht, sollen sie vnsere Amptleüt vnn Gericht auch befragen, ob sie in vnsern Lands, Casten, auch andern publicierten Ordnungen vnd Mandaten, oder sonst in jren Amptungen vnd verrichtungen, einigen mangel, gebrechen oder mißuerstand, den möchten sie jnen eröffnen, wolten, sie jnen souil müglich vnd gebürte, wegweisung, vnderricht vnnd hilff erzeigen, wie sie dann thon. Vnnd wo jchtzit so zweifelig, das es einer Declaration oder sondern beschaids von vns bedörffte, das sollen sie an vnsere Landhoffmeister, Cantzler, Räth vnd Kirchenräth, neben jrem gut ansehen bringen, vnd für sich selbs kein erleüttrung darinn thun, die werden alsdann nach gestalt der Handlung, oder so es die Sach also erforderte, mit vnserm Vorwissen gebürenden bescheid, darüber geben.

Censur der Kirchen.

VNnd als wir auch von Gott vnser beuolhen Ampt, Oberkeit vnd Regierung, durch die gnad des Allmächtigen, jhe gern vnsers besten möglichsten fleiß dahin richten wölten, das allerley Sünd, Laster, Vbelthaten vnd ergernuß, souil bey dem verderbten Menschlichen Geschlecht hie auff Erden müglich, verhüttet, vnd vermitten werde, Vnd denselben fürzukommen oder zuwörn, nicht allein die Weltlich, sonder auch die Kirchenstraff auß Göttlicher verordnung vnd Stifftung, gegen den ergerlichen Sündern vnd Mißhandlern, zugebrauchen vnd zuuerrichten beuolhen ist.

Demnach vnd im faal, die Straff der ergerlichen, offentlichen Laster, von derowegen der zorn Gottes, über das Menschlich geschlecht kompt, vnserer verordneten Lands vnd andern Ordnungen nach, nicht verfahen, vnd darauß rechte Christliche besserung volgen wölte. So soll im Pfarr vnd Predigampt, vermög der Ordnung vnd beuelch, vnsers einigen Heilands Jesu Christi, Matthei xviij. gehandlet.

Damit aber hierinn nichts vnordenlichs, auch nichts priuato Iudicio, sonder alles besserlich vnd erbawlich gehandlet, darinn volgende Ordnung gehalten werden.

Nämlich, so ein Person, Man oder Weib, mit einem offentlichen Laster dermassen verhafft, das es beweißlich, vnd von vnsern Amptleüten, vermög vnser Landsordnung gestrafft, vnnd doch über das selb kein besserung erscheinet, So soll sie anfangs von jrem Pfarrher, insonderheit vnd mit allem fleiß dahin ermanet werden, das sie von jrem ergerlichen leben abstehe, vnnd ein Christlichen Wandel füre. Da nun hierüber kein besserung volget, der Pfarrher solches seinem Special Superattendenten berichten, wölche beid alßdann neben vnnd mit zweien Rugrichtern desselben Orts, die ergerlich Person beschicken, vnd jr abermals samentlich mit ernst jr Vntugendt vndersagen, vnnd zur besserung vermanen. Da das auch nit helffen wölt, die bemelten, Superattendens, Pfarrher vnnd zwen Rugrichter, solches alles dem General Superattendenten desselben Gezircks fürderlich, schrifftlich fürbringen, derselb volgens die handlung ferrer an vnsere Kirchenrath gelangen lassen, damit die schuldig Person für den Conuentum Theologorum vnn Superattendentium zu seiner zeit erfordert, vnd für das letst von dem jetzbemelten Conuentu zur besserung, auff das ernstlichst ermanet werden mög.

Da nun solche Person, vnangesehen aller diser ermanung, träwung vnd straff, in dem Laster fürfarn, vnnd dasselbig gnugsam erkundiget wurde, alßdann solle sie (die Person) von den verordneten Kirchenräthen, Consistorio vnd Conuentu Supperattendentium, in gemeiner Versamlung, so im Jar zwey mal gehalten würt, (doch alles mit vnserm vorwissen vnd verwilligung) in die Kirchenstraff erkennt, vnnd solche erkanntnuß auff volgende weiß, promulgiert vnd außgeruffen werden.

Namlich.

Das die Person, so ordenlich in die Excommunication vnn Kirchenstraff erkennt, auff ein bestimpten Sontag nach der Predig, im Chor der Pfarrkirchen dahin sie gehörig, offentlich gegen dem Kirchenuolck fürgestelt, vnd vngeuarlich nachuolgender gestalt, oder wie es zu jeder zeit nach vmmstend der mißhandlung zuuerlesen befolhen würt, durch den Pfarrherr auff der Cantzel oder neben der Person stehend, auß einem Brieff verlesen werde.

Jr lieben in Christo, dieser (vel dise) N. ist im Laster der Gotslesterung (vel) Trunckenheit (vel alterius generis) bißher ein lange zeit verhafft gewesen. Vnnd wiewol vilfältig ermanung vnd

straffen, beid, durch Gottes wort vnd weltliche Oberkeit an jm (vel jr) versucht, So hat doch jhne (oder sie) solches alles nicht zur rechter, Christlicher besserung bewegen wöllen. Damit nun nicht durch ein reüdigs Schaff ein gantze Herd verderbt, vnd das böß ergerlich exempel gemeiner Christlicher versamlung schädlich vnd nachtheilig sey, das auch Gottes Zorn vnd Straff verhüttet werde, so haben die Verordnete zur Administration der Kirchen, disen (vel dise) N. nach gnugsamer erfarung aller handlung erkennt, das er (oder sie) biß auff sein (oder jr) offentliche vnnd beweißliche besserung, von der Christlichen Kirchen abgesündert, vnd des heiligen Nachtmals vnsers lieben HERRN Jesu Christi, als vnwürdig, vnd daruon außgeschlossen sein soll.

Das er (oder sie) auch zu keinem Geuattern, in Kinds Tauff gebraucht, vnd zu keiner Christlichen Versamlung (ausserhalben der Predig Gottes wort) zugelassen werde.

Der Allmechtig, Barmhertzig Gott, wölle jm (oder jr) sein (oder jr) Sünd zuerkennen geben, Rechte Rew in jme (oder jr) schaffen, vnnd zur besserung des lebens erwecken. Amen.

Nach verlesung dises Sententz, soll der Meßner, die fürgestelte Person, offentlich durch das Volck, auß der Kirchen fürn, vnd jres Pfads ziehen lassen.

Alspald solches durch den Pfarrher verricht, soll vnser Amptman, wie es jhme von vns jeder zeit, vnd von jeder Person insonderheit befolhen würt, der außgeschloßnen Person, alle Hochzeit, Würtsheuser, vnd andere ehrliche Gesellschafft oder Gespilschafft auch alle Wöhr verbüten, vnd darüber den andern vnsern Vnderthonen verkündigen, wa einer oder mehr erfunden, so mit der selben, in den Würtsheüsern oder andern ehrlichen Versamlungen, zechen halten, die sollen nach jrer gebür gestrafft werden, darnach wisse sich mäniglich zurichten, doch solle solche Person jr weltlich handthierung mit kauffen vnd verkauffen, nicht abgestrickt sein.

Es soll auch ein sonderlich Gestül in der Kirchen bestimpt, da die Excommuniciert Person, alle Sontag vnd Feirtag zur zeit der Predig stehn, vnd auff die Sontag, da das Nachtmal gehalten, soll allwegen der Meßner solche Person, nach der Predig vnnd Gebett, vor anfang des Nachtmals, auß der Kirchen, durch das Volck hinauß fürn, biß der Sünder sich lernet schemen, vnd ein züchtigen, Christenlichen Wandel an sich nemen.

Item es soll auch allwegen dem Vogt oder Amptman des selben orts beuolhen werden, das er darob sey, damit die aufferlegt Kirchenstraff, ordenlich, wie sich gebürt, volnstreckt vnd gehandthabt werde.

Da nun die excommuniciert Person, ein Christenliche Prob thon, vnnd ein züchtig, gehorsam leben, von der zeit der aufferlegten Kirchenstraff biß auff die nächst nachuolgend Visitation füeren, vnn vmb gnad bitten wurde, so soll dasselb der Specialis Superintendens, sampt dem Pfarrher des orts, auch Amptman vnnd Gericht, vnsere Kirchenräth schrifftlichen berichten, alßdann sollen vnsere Kir-

chenräth den excommunicierten, doch abermals mit vnserm vorwissen vnd verwilligung der Kirchenstraff, widerumb ledig erkennen, vnd dem Pfarrher desselben orts beuelch zukommen lassen, das er den excommunicierten widerumb offentlich in der Kirchen vngeuarlich auff volgende weiß, oder wie jeder zeit der verhandlung vnnd besserung nach, beuolhen würt, absoluiern, vnnd auff den nächsten Sontag, nach empfahung des beuelchs, der Kirchen reconcilijern.

Nämlich.

Jr geliebten in Christo, nach dem biß anher diser N. ein zeit lang, von wegen seiner mißhandlung, auß der heiligen Christenlichen Kirchen, als ein vnnutz Glid abgesündert, vnd von dem heiligen Sacrament des Nachtmals, auch andern ehrlichen Kirchen versamlungen außgeschlossen gewesen, vnnd aber sich seidher auß Gottes gnaden, in diser Straff gehorsamlich, gedultig, Christlich gehalten, auch versprochen, er wölle fürohin durch Gottes gnad, ein vnergerlich, Christlich leben fiern, So haben die verordneten des Consistorij, nach empfangnem bericht vnnd kundtschafft erkennt, das der bemelt N. seiner Kirchenstraff, zu disem mal, vergangner sachen halb, erlediget, vnd widerumb zu der Christlichen empfahung des heiligen Sacraments des Nachtmals, auch andern Christlichen, Ehrlichen Kirchen Versamlung zugelassen werden.

Vnd sollen hierauff jr alle ermant sein, fleissig zubitten, das der Allmechtig, Barmhertzig Gott, disem N. vnd vns allen, vnser Sünd gnädiglich durch Jesum Christum vergeben, vnd mit dem heiligen Geist begaben wölle, das wir biß in vnsern Tod, ein Christlich, züchtig leben fürn, durch vnsern HERRN Jesum Christum.

Darauff soll der Pfarrher dem Excommunicierten, so vor Angesicht der Gemein nider kniet, die offentlich Beicht, vnnd alßbald auch die Absolution, wie sie in vnser Kirchenordnung begriffen, fürsprechen, vnd den Actum Ecclesiae mit dem gewonlichen Gesang beschliessen.

Dergleichen soll sich gegen derselben Person, mit erlassung der weltlichen Straff, vnser Amptman halten, in massen, wir es jeder zeit jm beuelhen werden.

Da aber die Excommuniciert Person kein besserung erzeigt, vnd also in tödtliche Kranckheit fiel, soll der Pfarher abermals allen fleiß fürwenden, das sie jre Sünd erkenn, vnd derselben von wegen Jesu Christi ledig gesprochen zuwerden begere, auch besserung jres lebens verspreche, Da nun durch Gottes gnad solches erlangt, soll der Pfarrher sie absoluiern, vnnd auff jr beger mit dem Nachtmal Christi trösten vnd versehen.

Im fahl aber da die Excommuniciert Person, one besserung auß disem leben abschide, so soll das Pfarruolck nicht bey der selben Begrebnuß sein, sonder jn als ein abgeschnitten Glid von der heiligen Christlichen Kirchen vergraben lassen.

Es sollen auch die Pfarrher, mit allem fleiß jr Pfaruolck zu

seiner gelegnen zeit vnderrichten, das die ordenlich Excommunication keins wegs zuueradhten, sondor wie die Communion vnd Gemeinschafft der heiligen, Christlichen Kirchen, sey ein Gemeinschafft aller Göttlichen, Himmlischen Gütter, also sey auch die ordenliche vnd rechtmessige Excommunication ein Beraubung alles zeitlichen vnnd ewigen Heils.

Jedoch da die mißhandlung so lesterlich vnnd ergerlich, das die Straff nicht wol one mercklichen nachtheil vnn ergernuß der Kirchen verzogen, vnnd obgelauter massen nach einander gehandlet werden möcht, so soll one vorgehende ermanung, der Pfarrher des orts da die ergerlich Person gesessen, solches seinem verordneten Special, vnnd der selb volgends dem General Superattendenten mit guten vmbstenden berichten, damit es, vermög vnser Superattendentz Ordnung fürter one verzug, an vnsern Kirchenrath gelangt, vnnd bescheid erholt werden möge.

Wie vnd wann ein gemeiner Conuentus des Consistorij bey vnser Cantzley der Superintendentz halben, gehalten soll werden.

AVff das nun vnserer Special Superattendenten Visitationes jr ordenliche vnn würckliche verrichtung, auch darauff gepürende Execution, souil ernstlicher erlangen mögen, So ordnen vnn wöllen wir, dz Jars zwei mal zu Stutgarten derwegen ein Conuentus gehalten, Zu solchem dann die vier Generales Superintendentes mit jrer Superintendentz, namlich auff Georgij vnd Crucis beschriben sollen werden [97]), wölche neben vnd mit vnserm Probst zu Stutgarten, so jedes mals sein würt, als des Obersten Superattendenten vnserer Kirchensachen in vnser Cantzley, auff die verordnete vnd benannte stunden, morgens vnd nach mittag erscheinen, vnnd daselbst, sampt vnsern Landhoffmeister, den besonders hierzu verordneten Kirchenräthen, auch den dreien Theologen, die sachen für hand nemen, verrichten, Vnn anfenglichs bemelte vnsere Landhofmeister, Kirchenräth vnn Theologen, berürte vier General Superintendenten, vnn deren jeden insonderheit nach einand' aller feel vnn mängel, so jnen von den Specialn angebracht, fürnämlich aber, jeder jrrigen verfürischen Lehren, so den heiligen Prophetischen vnn Apostolischen Schrifften, auch daher gezogner Augspurgischer vnd vnser Confession zuwider, volgends auch vnd darneben der groben Laster, so sie nit allein der Kirchen, Schulen vnnd derselbigen Diener, sonder auch anderer Personen halber fürbringen werden, anhörn, die alle alßdann samentlich, darinn jrem besten verstand, vnsern Ordnungen vnn Instruction nach, auch Christlicher Lehr, Zucht, Erbarkeit vnnd Billigkeit gemäß, votiern vnn bedencken, wie solchen mängeln allen vnd

97) In der A. v. 1582: nämlich ungefährlich auff Trinitatis und Martini — —

jeden begegnet, vnd dieselben, vermög Predig Ampts, auch vnser Lands vnd andern Ordnungen abgelaint vnd gestrafft mögen werden.

Was dann also in dem allem, von jhnen bewegen, berathen vnd bedacht, das alles soll vnderschidlich, von des Consistorij Secretario, in ein sonder Buch signiert, das selb volgends mit neben verzeichnuß der Laster vnnd anderer Vnordnungen, durch vnsern Landhoffmeister vnd Directorem des Kirchenraths, zuuor auch in vnnsern obern Rath, oder so es Geschäfften halb also fürderlich nit sein möcht, an vnsere vier sonders geordnete Räth, gebracht, Alda von jnen samentlich solches gleicher gestalt wider bewegen, vnn was also entlichen bedacht, das selb vnderschidlich in Schrifften an vns gelangt, vnnd darauff vnserer entlichen Resolution der Execution halben, erwartet werden.

Hie neben beuelhen wir ernstlich, was also in beiden Räthen fürgebracht, berathschlagt, bedacht vnd bewegen würdet, das solches alles im Rath vnd Geheim verschwigen gehalten, vnd von keiner Person vor vnser Resolution eröffnet, sonder die Publication allein in vnserm Namen, durch vnsern vorgehenden Beuelch, vnser Cantzley Ordnungen nach, vnd nit priuatim wie gehört, beschehen.

Souil aber vnserer Kirchendiener feel, mängel vnd Straffwürdige Exceß belanget, da wöllen wir was jrent halbē, über die hieuor in vnser Visitation Ordnung gesezte warnung, oder auch von wegen der selben wichtigkeit den Conuentibus fürgebracht vnnd angezeigt, das dargegen von dem Conuent also bald die Gebür, mit fernerer ermanung zur besserung, Straff des hierzu verordneten Carceris, oder gentzlicher vrlaubung, nach gelegenheit vnnd gestalt der überfarung, darunder fürgenommen, vnd darmit nit verzogen, hierinn auch niemanden verschondt werde.

Wie vnd wauon die Pfarher, Prediger, Diacon, Subdiacon, Stipendiaten, Pedagogium, Schulen, vnd anders, so der Kirchen incorporiert, erhalten sollen werden.

DAmit nun den Kirchendienern, auch Schulmeistern, derselbē Collaboratorn, vnsers Fürstenthumbs, jre von vns auß sondern beweglichen vrsachen, hieuor in der selben Ordinationen vermeldet, geordnete vnderhaltung richtiglichen gewißlichen vnn one feelen geuolgen, vnser Paedagogium vnd Stipendium, sampt der selben Schuljungen vnnd Studiosen erhalten, deßgleichen die Behausungen, vnnd andere der Kirchen zugehörige, notwendige vnn schuldige Gebew volnfürt, auch alle die jenigen Personen vnn Diener hierunder gebraucht, besoldet, darneben den Armen, nach gelegenheit, handtreichung vnd hilff beschehen, auch allen vnn jeden andern gegenwürtigen vnn künfftigen der Kirchen notturfften, dest baß, vnn wie man schuldig, geholffen werden mög, darzu dises alles in bedenckung das sie der Kirchen für ein Corpus eingeleibt vnn zugehörig, von den Kirchen zugehörigen Gefällen, her genommen vnd verricht werden soll vnnd muß, vnd aber weder bey den Pfarren noch Schulen, die von al-

ters gestiffte Gefäll, so weit raichen vnn sich erstrecken, das dieselben darmit zu Contentiern, zugeschweigen ichtzigs oder souil beuor, von wölchem vnser angericht Paedagogium vnd Stipendium, als die seminaria, die Behausung, andere Gebew, die gemeine Diener, auch allerley notturfft vnd anligen der Kirchen, daruon zu erhalten vnd hinauß zupringen, derwegen dann weilund der Hochgeborn Fürst, vnser freüntlicher lieber Herr vnn Vatter [98]) seliger, geursacht worden, neben den Pfarren, Predicaturen vnd Diaconaten Einkommen, auch gemeinlich der Kirchenstifftungen, zu benännten vnderhaltungen vnn sachen sonders einziehen vnd verwenden zulassen. Demnach vnd damit hierunder an vns, was zu nottwendigkeit der Kirchen dienlich vnd fürdersam, auch kein mangel oder saumnuß erscheine, sonder souil jmmer müglich der Kirch anligen gewendt, so haben wir zu angehender vnser Regierung [99]), gleicher gestalt geordnet vnd beuolchen, vnd meinen es nochmalen ernstlich, das der Pfarren, Predicaturen, Diaconaten, Subdiaconaten, deßgleichen vnserer erledigten Stifft vnd Frawen Clöster, vnd dann auch aller vnd jeder Prebenden, Caploneien vnd Frümeß Pfründen, in die Kirchen vnser Oberkeit vnd Schirmbs zugehörigen gestifft (vngeacht wem gleich die Lehenschafften zugehörn) so jetzo vaciern, vnd noch ferrners vaciern vnd erledigt werden, sampt der Rural Capitel, dotierte vnd zugehörige Gefäll vnd Einkommen, zu einem gemeinen Kirchen Casten bei jeder vnser Amptstatt, durch ein frommen, Gotsforchtigen, vertrawten vnd verstendigen Mann (von vnsern Landhoffmeister vnd Kirchenräthen hierzu anzunemen vnd zuuerordnen) zusamen eingezogen werden soll.

Dann dieweil obbemelter Stifftungen, Gefäll vnnd Einkommen zu der Kirch (vmb verrichtung Gottes Werck vnd sachen, inmassen man damalen darfür gehalten) ergeben, solle dasselb nach erkannter Warheit vnd eröffnetem Liecht, des wort Gottes, billich der Kirchen vnd derselben Christenlichen Ministerien, anhangen, den vnd zugehörigen andern nottwendigen sachen vnnd der selben notfeel zu steür, hilff vnd gutem kommen.

Wie dann auch vnser entliche meinung vnnd will, das solches alles bey der Kirch, one gemindert oder geschmelert, diser vnser Verordnung nach, ewiglich vnd vnwiderrüfflich also pleiben, vnd daruon nichts hingeben, oder alienirt, auch da ausser sonder notwendigen vrsachen, ichtzigs verendert oder abgelößt, also bald das erlößt Gelt, vnd Hauptsumma, der Kirch zu gutem widerumb an Zinß vnd mit ligenden Gütter angelegt, vnd vnsere Landhoffmeister vnd Kirchenräth bey iren Pflichten, damit sie vns zugethon, ernstlichen darob halten, sich fleissig erinnern vnn bedencken sollen, wauer dise Gütter vnd Einkommen, mit nachtheil der Kirchen, auch mangel der Ministrorum, Schulen, Studien vnd ander piarum

98) In der A. v. 1582.: Unser freundlicher lieber Anherr seliger — —

99) In der A. v. 1582.: — (wie auch zuvor Unser geliebter Herr Vater Christlicher Gedächtnuß) gleicher — — —

causarum der Kirchen anhengig, anderst dann zu underhaltung, nutz vnnd notturfft derselbigen Schulen, demnach sie ein mal Gott dem HERRN ergeben, angewent werden wölten, das der ernstlich Zorn Gottes dardurch erweckt, vnnd zubesorgen, der selb nit an solchen Kirchengut vnn Gefällen, als einem zeitlichen vnd geringsten allein angehn, sonder zu noch mehrer Straff, mit verlierung seines Göttlichen Worts vnd Segens, sich gewißlichen erstrecken wurde, dann wir hieuon zu vnserm Priuat vnd sondern nutz, das wenigst nit anzuwenden, sonder zu erhaltung obgehörter Kirchen sachen, gentzlich kommen vnn gebrauchen zulassen gedencken.

Vor vnd obgemelte angenomne Verwalter zu einziehung der Pfarren, Stifften, Frawenklöster, Prebenden, Caploneyen, Frümessen, Pfründen, vnd Rural Capittel, Gefäll vnd Einkommen, sollend alsdann den Kirchendienern vnd Schulmeistern, jre geordnete Competentzen, one feelen, mangel oder klag, wie jnen die bestimbt, raichen, auch andere besoldungen, außgaben, mit den Gebewen vnd sonsten in allweg, als vorlaut, jrem staat, den wir jnen zustellen lassen, nach, verrichten, vnd deßhalb vor vnsern Kirchenräthen järlichen vrkundtliche vnd auffrichtige Rechnung darumb thun.

Wa aber die Pfarren, oder Diaconaten in vnserm Fürstenthumb, einigen andern Stifften, Clöstern, oder Geistlichen Collegien, dann den vnsern incorporiert, wölchen bißher der übersauff, weß über nottwendige vnn reichliche underhaltung vnd contentierung jrer Vicarien beuor bliben, geuolgt, Da wöllen wir, das jnen solches künfftiglich auch gelassen. Doch wafern vns hergegen jre Verweser, so von vnsern Kirchenräthen, vnser Ordnung gemäß, (jnen aber an jrem Rechten sonsten vnnachtheilig) dahin bedacht vnd angenommen, jederzeitten durch selbige Stifft, Clöster vnd Collegien, vermög Reichs Abschid, der billicheit, auch gelegenheit der zeit vnd leüff, jrer vnderhaltung one klag vergnügt, besonder dißmals die additiones, wölche wir jnen, laut selbiger Designation in vnserm Kirchendiener Buch begriffen, jetziger zeit vnd gestalt der sachen, auch anderer vnserer Kirchendiener vnderhaltungen gemäß bestimmen lassen, one feel, mangel oder auffhalten, raichen werden, wie sie des vermög der Recht, des heiligen Reichs sondern Abschiden, auch vor Gott vnd aller erberkeit schuldig seien.

[100]) Auff das sich auch jemanden, besonder die jhenigen, wölchen die Collaturen ettlicher Pfarren vnd Pfründen in vnserm Fürstenthumb zugehörn, diser vnser Ordnung vnd Fürnemens nit zubeklagen, oder zugedencken, das solcher Pfarren, Frümeß vnd Caploneien Gütter vnd Gefäll, vnser hieuor gesetzter Ordnung vnd Meinung entgegen, daruon alieniert, So wöllen wir demnach den Gerichten vnserer Stett vnd Flecken, Copeien, der hierüber beschehener Ernewerungen zustellen lassen, die sollen dieselben bey handen haben vnd behalten, auch jeder zeit selbs darob vnd daran sein,

100) In der Ausg. v. 1582. fehlt: Auff das — vnd geübt worden.

vnd hierinnen jr gut auffmerckens haben, wa ichtzigs daruon abgelößt, oder sonst bewegender vrsachen halber alieniert, das solches vnuerlengt, der Pfarr vnd Pfründ zu gutem, wider angelegt vnd verwendt werde.

Mit den Hauptbriefen, so darüber vorhanden, soll es gehalten werden, in massen von alter herkommen, gebraucht vnd geübt worden.

Verordnung des Kirchenrhats bey vnser Cantzley, auch Expedition desselbigen.

Als wir in vnsern vorgehenden Ordnungen, offtermalen von vnsern Kirchenräthen meldung gethon, jnen auch mit ernst aufferlegt haben, ob denselben zuhalten, vnd wo feel vnd mängel erscheinen wölten, selbige vermög der Ordnung zuwenden, Fürnämlich aber die bestellung der Ministerien vñ Schulen, auff das darinnen ordenlich, richtig gehandlet, vñ taugentliche, gelerte vnd Gottsförchtige Kirchendiener gebürlichen dociert, vnd mit Gottseliger erbawung der Kirchen, zu den Kirchendiensten geordnet werden, eingebunden vnd iniurgiert haben.

Demnach vñ damit hieran auch nit mangel erscheine, So wöllen vnd verordnen wir, das zuuordest in solchem vnserm Kirchenrath, vnser Landhoffmeister vnd Probst zu Stutgarten, so jederzeit sein werden, die oberste Superintendentz vnd Inspektion haben, vnd vnserm Directori vnd Kirchenräthen, in beschwärlichen Sachen, wölche sie jnen fürbringen, neben der andern jrer ordenlichen Inspection, verholffen sein, die Ordnungen auch expedition helffen handthaben.

Zu vnd neben denen, sollen bey vnserm Kirchenrath, drey vnserer Theologorum (so wir jeder zeit bestimmen) gebraucht werdē, wälcher Geschäfften sein sollen, in massen hernacher volgt vnd begriffen ist.

Deßleichen, vnd auff das alle Sachen, auch die Politische Geschäfften, deßt mit mehrerm ernst vnd stattlicher verricht, So wöllen wir, das bestendiglich, vier verstendige, erfarne vnd Gottesförchtige Männer, die eines ansehens vnd guter geschicklicheit seien, zu politischen Räthen, vnn neben jnen noch ein Person, zu Aduocaten in Kirchen sachen, mit vnserem Vorwissen in vnsern Kirchenrath bestelt vnd besoldet, deren einer, wölchen wir hierzu am tauglichsten achten vnd verordnen werden, beharrlichen die Expedition der Kirchen Geschäfften dirigiern, dessen auch der andern Ampt vnd verichtung sein sollen, in massen hernacher vnderschidlich begriffen.

Zu nottwendiger Expedition der Kirchen Geschäfften, solle auch ein fleissiger, geschickter Secretarius, vnd dann zu den Rechnungen ein erfarner Buchhalter, sampt vier Schreibern oder Copisten, mit gebürlichen Besoldungen angenommen vnnd erhalten werden, deren Geschäfften hernacher sonderlich specificiert.

Officium der dreien Theologen bey unserm Kirchenrath.

AVff das nun mit bestellung der Ministerien vñ Schulen, auch Examine vnd approbation der Kirchendiener vnd Schulmeister, sampt derselben Collaboratorn, richtiglichen, vnnd one wenigste verhinderung anderer Kirchengeschäfften gehandlet.

So wöllen wir, das zu solchem alle Wochen zween täg, nämlichen der Zinßtag vnd Freytag fürgenommen, darauff auch berürte Sachen expediert werden.

Derwegen sollen die drey Theologi auff selbige Täg, vnd allwegen von Matthiae Apostoli biß Galli, von xij. biß iiij. vhr, Von Galli aber biß wider Matthiae, von j biß v. vhr, neben vnserm Directore vnd zweien Politischen Kirchenräthen, in vnser Cantzley vnd darzu sonders bestimpten ort erscheinen vnd verharren.

Volgends mit jnen alles jhenig, so in bestellung der Ministerien vnd Schulen, in annemung der Pfarrherr, Prediger, Diacon, Subdiacon, Schulmeister vnd jrer Collaboratorn, auch examinierung derselben, vnd verhörung jrer Predigen vnd proben, deßgleichen was zu abwendung, warnung vnd Straff, jrer in den Superintendentzen oder sonsten fürgebrachten feel vnd mängel an der Lehr, fleiß vnn leben, von nöten, vnd sich vnser Confession vnd Ordnungen nach, gebürt, auch die fürfallende gelegenheit erheischt, ordenlich, vnnd vnser fernern Instruction nach, helffen zum getrewlichsten bedencken, verrichten, vnn ob sich gleich die fürkomne Sachen, auch biß in den nachuolgenden Tag erstreckten, volenden.

Deßgleichen wa sie in disen vnd andern Handlungen, wölche schon nit gar Ecclesiasticae oder Scholasticae, sonder denselben anhangten vnd mixtae weren, von obgesetzter vnserer obersten Superintendenten vnsers Kirchenraths einem, oder dem Directore auch ausserhalb der benannten zwen Täg erfordert wurden, sollen sie gleicher gestalt erscheinen, vnd zum trewlichsten rathschlagen vnd verhandlen helffen.

Doch wöllen wir, das selbige extraordinari Geschäfften jrenthalb dermassen angestelt vnnd verricht werden, damit es jnen an jren ordinari Predigen one verhinderlich seie.

Vnd demnach die nottwendige vnd rechtmessige bestellung der Ministerien vnd Schulen, gedachten dreyen Theologis fürnämlich aufferlegt, vnd sie hierüber sorg tragen müssen, das weder vntaugenliche angenommen noch geduldet, noch auch die vacierende Ministeria vnd Schulen in die leng oneuersehen bleibē, So haben wir jnen demnach, neben zustellung der Ordnungen fernere Instruction gegeben, dardurch sie leichtlich ein sollichs zuuerrichten, vnd mit gebürender Verordnung der Kirchendiener vnnd Schulmeister sich darein schicken mögen.

Demnach, vnd auff das keins dem andern hinderlich, oder mit Vnordnung durcheinander zu nachtheil vnd hinderung der Expedition vermängt werde, So ist auch vnser Will vnd Meinung, das sie die Theologi sonsten anderer merè Politicorum entladen vnd

überhaben sein, auch darmit keins wegs belästiget oder beschwärt, sonder dieselben, als nächst volgen wurdet, von den Politicis verricht werden.

Verrichtung vnd ampt vnsers Directoris, auch jme zugegebner Politischer Räth vnd Aduocaten.

VNser Director soll alle vnd jede Kirchen geschäfft Ecclesiastica, Scholastica vnd Politica bey vnserm Kirchenrath dirigiern, über die andern Kirchenräth, Theologos vnnd Politicos, auch den Secretarium, Buchhalter, vnn die überige Schreiber, sein auffsehens haben, darzu mit allem fleiß vnd ernst dieselben treiben, vnd keine Sachen auff die lange Banck hinlegen lassen, vnnd ein jeden zu verrichtung seiner befolhenen Handlungen, wa mangel erscheinen wölt, anmanen vnd erinnern, auch in den Consultationibus vmbfragen, gäntzlichen aber darob vnd daran sein, damit in allen Handlungen, vnsern Ordinationibus stracks, vnd one milterung, es weren dann ehehaffte Vrsachen entgegen, gelebt vnd nachgesetzt werde.

Derwegen vnd zuuordest mit den Theologis, jnen aufferlegt Officium zu jeder zeit, auch zweien Politischen Räthen, so er jedes mals zu sich ziehen wurdet, der sondern jnen gegebner Instruction vnnd selbiger Ordnung nach, helffen verrichten.

Und dann sampt den Politicis in allen andern täglichen fürfallenden Sachen, so nit für die Theologos gehörig, was bey dem Kirchenrath, so die Kirchen belanget, angebracht, fürderlichen, gebürlichen, vnd vnsern Ordnungen gemässen Bescheid, geben.

Vnd was also in allweg mit oder one die Theologen bedacht, verhandlet vnd beschlossen, darob sein, das in vnserm Namen solche bescheid, vnser Cantzley jme zugestelter Ordnung nach, gefördigt vnd exequiert werden.

Er vnser Director vnd Politische Kirchenräth, sollen vnserer Stifften, Frawenclöster, Pfarren, Predicaturen, Diaconaten, Subdiaconaten, darneben auch aller vnd jeder, in vnser Oberkeit, vnn derselben schirms vndergebnen zugewandtē Prebenden, Caploneyen, Frümeß, Pfründen, vnd Rural Capittel, sampt deren zugehörigen Oberkeiten, Herrligkeiten, Lehenschafften, Rechten, Gerechtsame, Güter, Zinß, Gülten, Gefäll, Nutzbarkeiten, Einkommen, auch deren anhangende Jura handthaben, verthädingen, vnn mit gantzem ernst daran sein, damit demselben nichts entzogen, oder anderstwo hin, dann vermög vorgehender vnser verordnung, angewendt vnd hingelassen werde.

Derhalben vnd auff das disem souil stattlicher nachgesetzt, in vnsern Amptstetten, zu einziehung vnd verwaltung diser Kirchengüttere, souil geschicktere vnd verstandnere Diener zu Verwaltern annemen vnn bestellen, wie wir dann jnen solche annemung vnd bestellung aufferlegt haben wöllen.

Dergleichen wöller vnd beuelhen wir auch ernstlich, das vnser Director vnnd Politische Kirchenräth, jr gutt auffsehens auff vnsere Mansclöster, vnd derselben angerichte Schulen vnd Haußhalten, haben, damit ordenlich vnn wol den Clöstern zu guttem ge=

hauset, nichts vnnützlich vnd überflüssig verschwent, alieniert, oder die Clöster, weder mit übermässiger Gastung, noch in ander weg beschwärt, fürnämlich aber, das die Schulen vnd Clöster Schulordnung nach, im gang erhaltē, die Praeceptores mit den Knaben fleiß fürwenden, vnd in allweg pietas vnnd Studia gefürdert werden.

So auch vnsern Prelaten vnd Clöstern an habender Oberkeiten, Herrligkeiten, Güttern, Zinßen, Gülten, vnd Gefällen, Eintrag oder Beschwärnuß begegnen vnd zugefügt werden wölt, von wem es gleich beschehe, sollen vnser Director vnd Kirchenräth, in vnserm Namen, jnen die hand bietten, wider solches verholffen vnd beistendig sein, schirmen vnd handthaben, vnd jnen in allem jrem anligen räthlich vnd hilfflich sein [101]).

101) cfr. die Kloster Ordnung und darinn der Abschn. „von den Prelaten" u. die Schul Geseze. — Ich finde keinen passendern Ort — den Prälaten Staat, der bis 1806 gesezlich war, einzurüken. (Allgemeine Grundsäze über das Vertreten der Kirche bei Stände=Versammlungen: herausgegeben v. D. Paulus. 1816. p. 92 sq.)

Wir Friderich II. von Gottes Gnaden, Herzog von Würtemberg, des heil. römischen Reichs Erzpanner und Churfürst ꝛc.

Instruction

Staat und Befehl

nach welchem sich der würdige, Unser Rath und Prälat des Klosters NN. und lieber Getreuer, NN. in der ihm gnädigst aufgetragenen Prälaten Stelle zu verhalten hat.

1.

Soll Uns derselbe und Unsern Nachkommen am Regiment getreu und hold seyn, Unsern und des Churfürstenthums Nutzen und Frommen schaffen und fördern, Schaden warnen, und mit bestem Fleisse abwenden und verhüten. Und demnach

2.

Dieses Kloster NN. Unserm Churfürstenthum incorporirt, auch dessen Mitglied und Stand von Alters her ist, wie denn Unsere Vorfahren am Regiment dessen einige Landesfürsten, auch unwiderrufliche Erb= Schutz= und Schirmsherrn, Patronen und Kastenvögte je und in alle Wege gewesen, und nach dem ehemaligen Profan= und Religionsfrieden, besonders aber durch den Westphälischen Friedens=Schluß, in dem allem nicht nur völlig bestätigt, sondern auch dasselbe cum omnibus suis pertinentiis, reditibus und accessionibus ubicunque sitis einem jedesmaligen regierenden Landesfürsten, pleno jure asseriret worden;

So hat Er NN. als nach Unserer freiwilligen Ernennung an diesem Ort constituirter zeitlicher Prälat, sich nach all solchem durchaus zu achten, einigen Anhang mit Fremden, wie diese Namen haben mögen, zu keiner Zeit zu machen, vielweniger zuzugeben, daß jemand, wer der auch wäre, von dieses Kloster=Amts Eingesessenen und Angehörigen, einigen andern Schutz und Schirm, unter welchem Schein es auch geschehen möchte, suchen oder annehmen möge. Und wie

3.

Er, Unser zeitlich constituirter Prälat, zum Nutzen und Frommen des Chur-

Gleicherweiß auff vnser Stipendium zu Tüwingen, Paedagogium zu Stutgarten, alle Particular vnn Teütsche Schulen, vnd

---

fürstenthums, bei den Versammlungen Unserer treu gehorsamsten Landtschaft auf gemeinen Land= und Ausschuß=Tagen, so oft er dazu beschrieben und erfordert wird, in Kraft dieses Ihm übertragenen Gewalts, Votum et Sessionem nehmen, und mit andern Unsern Prälaten concurriren soll und mag; Also wird Er, seiner Uns schuldigen Pflichten nach, in allem dem, so daselbst vorkommt, auf die Erhaltung, Ehre, Glanz und Interesse Unsers Churfürstlichen Hauses und der Landschaft, auch des Landes gemeinen Nutzen und Wohlfarth zu sehen, und seine Consilia und Vota darnach einzurichten haben, auch wo er etwa anstünde, bey Uns und Unserm Geheimen Rathe sich weiter bescheiden lassen. — Sollte Er auch

4.

in Kirchen=Geschäften oder sonst in andern gemeinen Anliegen, vor Uns, oder Unsre Räthe erfordert, oder seines Bedünkens, Raths und Gut=Ansehens befragt werden; so soll Er sich darinn gebrauchen lassen, auch nach seinem besten Verstande treu rathen und handeln, und was er also im Rath heimliches hört und vernimmt, bis in seinen Tod verschweigen, und ohne Unsern besondern Befehl und Geheiß, niemand offenbaren, und ferner seinem Amte in Verrichtung der Kirchen= Schul= auch weltlicher Aufficht, und Verwaltungs=Sachen, Unserer Ordination, die Wir ihm jederzeit geben werden, gemäß, mit treuem Fleiß, Ernst und Eifer abwarten und vorstehen, auch, so viel an ihm, darüber halten, daß Unsern Ordnungen und Staaten von denjenigen, die sie betreffen, auch nachgelebt werde. Betreffend

5.

die Oeconomie und Haushaltung soll ein zeitlicher Prälat, Unserem geordneten Verwalter, wenn er in wichtigen Vorfallenheiten von ihm, (wie dieser in allewege zu thun schuldig ist) um seinen Rath und Gutbedünken ersucht würde, solche mittheilen, auch nicht alle Sachen lediglich dem Verwalter überlassen, sondern nach Gelegenheit darüber wachen und aufmerksam seyn, dazu von dem Verwalter seine Particular=Rechnungen oder die Register mit allem Fleiße ordentlich und unterschiedlich, dessen Staate gemäß, wenn Er im Kloster anwesend ist, abhören, und genaue Aufsicht über des Klosters tägliche Personen, auch Taglöhner, Handfröhner und Gäste haben, ob alles der Ordnung gemäß sey, und kein Unmaß, Ueberfluß, Gefahr oder Eigennutz gebraucht, oder Gäste eingelassen, oder der Ordnung und dem Staate zuwider, Gastungen gehalten werden, und sich sonst in allewege nach dem Staate dieser Rechnung halber richten, und dem Verwalter seine Partikular Rechnungen oder andere Ausgaben und Verrichtungen, so viel Ihm Prälaten wissend, oder ihm bekannt gemacht wird, unterschreiben und beurkunden, und in allewege daran seyn, damit nützlich treu und wohl gehaußt, Uebermaß, Gefahr, eigener Nutzen und Untreue verhütet, auch Gastungen vermieden und jederzeit die Ungehorsamen mit gebührender Strafe zur Ordnung angehalten werden.

6.

Soll Er den Verwalter und andere Amtleute des Klosters in ihren Aemtern, Staaten, und Befehlen befördern und helfen handhaben, und Sie daran nicht hindern noch ihnen Eintrag thun, auch ihre Hauptrechnungen jährlich vor Georgii, alles der Staaten nach, von ihnen fordern und empfangen, dieselben

was dergleichen mehr, von den Leib und Wundartzten, Stattschreibern, Teütsche Modisten, ꝛc. in unsern Ordnungen begriffen, acht

---

zuvor einsehen, und der Ordnung gemäß beurkunden laßen, die Verwalter aber damit nicht lange aufhalten, damit alsdann, der Ordnung nach, dieselben zu Unserer Churfürstlichen Canzley, Unsern verordneten Räthen überschickt werden, diese darauf zu gelegener Zeit einen Rechnungstag ernennen, und ferner, was sich gebührt handeln mögen. Er, Unser Prälat, soll auch die Abschrift von Unsers Verwalters und anderer des Klosters Amtleute und Pfleger=Staaten, so Wir ihm zustellen laßen, bey der Hand haben, und sich darinn ersehen, um seine Geschäfte und Inspection, so viel Ihm zukommt, desto besser versehen zu können. Ueberdieß alles soll Er

7.

Unsere bey diesem Kloster habende Obrigkeit, Herrlichkeit, Ehehaften, Rechte und Gerechtsame, getreu helfen handhaben, und nichts daran entziehen laßen, auch keinen Fremden oder andere Herrschaften, Obrigkeiten, noch derselben Diener, Unterhanen oder Zugehörigen, einige Atzung, Unterschleit noch Eingriff, es sey mit welcher Dienstbarkeit oder Gerechtigkeit, weder im Kloster, noch bey dessen Pfleger, wider das alte Herkommen und befugte Uebung gestatten, sondern wenn es bisher, altem Herkommen und Uebung entgegen, geschehen wäre, solches abschaffen, auch daran seyn, daß des Klosters Saal=Lager=Bücher, Rodel, Register, nützliche und nothwendige Briefe, wohl verwahrt und untreu nicht entwendet, noch dieselben zu keiner Zeit, ausser Unserer Obrigkeit, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung, verändert, und hinweggethan werden. — Selbst aber soll Er des Klosters Hab und Güter helfen handhaben, dieselben mit Aufnahme Haupt=Guts um Zinsen und Gülten nicht beschweren, hingegen sich mit seinem hiernach gemeldeten Deputate begnügen, das übrige aber, so dem Kloster zugehörig, in seinen Nutzen nicht verwenden, weder seinem Gesinde noch sonst jemand solches wissentlich und gefährlich gestatten, sondern allen Vortheil und Eigennutz vermeiden, auch sonst keine ungebührliche Unserer und — Unserer Kloster=Ordination widrige Atzung, Gastungen und Unkosten dem Kloster verursachen, noch für sich selbst oder durch die Seinigen einige Gastung halten und gestatten. Insonderheit aber soll Er

8.

ohne Unsere Bewilligung von solch seinem Amte nicht abtreten, oder einigen andern, denn Uns oder jedesmaligen Landesfürsten resigniren, auch da Ihm in seinem Kirchen= und Schul=Amt, oder der weltlichen Aufsicht etwas beschwerliches begegnete, solches an Uns, oder Unsere verordneten Kirchen=Räthe, bey Zeit, und mit allen Umständen gelangen lassen und den Bescheid erwarten. Würde Er

9.

sehen, daß dem Kloster etwas abgehen, durch Unsere Verwalter, Amtleute, Diener und Gesind des Klosters veruntreut werden wollte, oder auch nahmhafte Excesse vorgiengen, welche Er nicht abschaffen, noch verbessern könnte, so hat Er sogleich Unsern Kirchen=Räthen alles, mit seinem Rath und Gutbedünken, wie solchem zu begegnen, zu berichten, und darinn Niemand zu verschonen.

10.

Soll Er, wo sich zwischen Uns, Unsern oder Unsers Klosters Unterthanen und Zugewandten, und Ihm Prälaten Irrungen begäben und zutrügen, in was

haben, auff das in solchen richtiglich gehauset vnd gehandlet, vnnd weß vnsern Ordinationibus entgegen, sich eraigen wölt, dasselb bey zeitten vnd mit nutzen abschaffen.

Also auch ob vnser Casten vnd Waisen Ordnung halten.

Derwegen darob vnd daran sein, auff das järlichen die bedachte Conuentus, darzu der vier Politischen, vnn vnser Vniuersitet zu Tüwingen, auch Stipendij daselbsten, Deßgleichen in krafft vnser Landsfürstlichen Castenuogtteylicher, auch Schirms ober vnd herrlicheit, vnser Mans vnd Frawen Klöstern angestelte Visitationes, ohne hindernuß, vnsern Instruktionen nach, gehalten, vnd was mangel befunden, dieselben gebessert werden.

Damit auch bey unsern Geistlichen Verwaltungen vnd Klöstern in verkauffung Früchten vnn Wein, nutzlich vnd wol gehauset, So beuelhen wir vnserm Directori vnnd Politischen Kirchenräthen, dz sie die überschickte Quartalen, was zuuerkauffen vnd hinzugeben oder zubehalten, jedes mals den Keüffen vnd Schlägen, auch gelegenheit der zeit vnd leüff nach, fürderlich erwegen, zusamen, sonderlich jrer Instruction gemäß, verzeichnen vnd signiern, auch vns behendigen, vnd darauff vnsers beuelchs erwarten.

Vnd wa einige Geistliche oder Closters Verwalter, mit übersendung der Quartal seúmig sein vnnd verziehen wurden, dieselben darumb jnen gegebner Instruction nach vnnachleßlich straffen.

Volgends so sie verkauffens halb bescheid erlangt, die beuelch one verzug verfortigē, vnn ins Werck richten thůen.

Da aber zwischen den Quartaln bey etlichen Verwaltungen sondere vrsachen fürfielen, das bey denselben, ein ringe anzal, Frucht oder Wein zuuerkauffen, von nöten vnd bedacht, in dem, mögen

---

Sachen das wäre, dieselbige vor Unserm Geheimen-Rath oder — Regierungs- und Kirchen-Räthen, oder wie Wir ihn jederzeit bescheiden werden, ohne alle fernere Apellation oder Reduction austragen, und sich Rechtens, gehörter Gestalt, daselbst sättigen und begnügen lassen, getreu ungefährlich. — Wie denn Er, Prälat zu NN. dessen alles Uns eine Verschreibung und Revers gegen diesen Brief, solchem am Dato gleichlautend zugestellt, auch darüber einen Eid auf die heiligen Evangelia geschworen und erstattet hat. — Für solche seine Verrichtung, Amt und Dienst, wollen wir Ihm, Unsrem constituirten Prälaten, so lang Er in solch seinem Amt und Beruf verharren wird, zu einem jährlichen Deputat abreichen lassen: Geld bey der Kloster-Verwaltung NN. zu empfangen u. s. w. — — — Wir behalten Uns auch als des Klosters Erb- Schutz- und Schirm-Herr bevor, diesen Staat künftig, erfordernder Nothdurft nach, zu mindern, zu mehren und nach Gelegenheit zu ändern.

Dessen zu wahrem Urkund haben Wir Unser Churfürstliches Innsiegel hier bey druken zu lassen. Geschehen und gegeben in Unserer Residenz Stadt Stuttgardt d. 2c.

(L. S.) Mit der Unterschrift von zwey Geheimen-Räthen.

Mit diesem Formular kann verglichen werden, „Joannis Parsimonii Abtey Staat und Investitur, als er die Prälatur zu Hirsau erhielt, v. 1569. u. die Deklaration des Abts zu Hirsau v. 1572.“; s. Christmann, Kloster Hirsau. p. 370 sq.

sie, vnser Director vnd Politische Räth, one angebracht an vns, bescheid vnd befelch geben.

Und demnach wir allen vnsern Kirchendienern jre Stipendia vnd Competentzen von newem vnn jetziger zeit gelegenheit nach, etwas mehrn vnd bessern, darzu verordnen lassen, das die Geistliche Verwalter, jnen dieselb richtiglich vnd mit nutzen, zu den vier Quartaln zertheilt, raichen sollen, So ist auch vnser beuelch, so offt daran mangel erscheinte, das vnser Director vnd Kirchenräth dieselben abschaffen, vnd verfügen wöllen, damit jnen Kirchendienern dieselb ohne klag gedeihen mög [102]).

Darneben sollen sie vnser Director vnn Kirchenräth, bey solchen bestimpten Besoldungen bleiben, vnn keinem vne vnser sonders wissen, einiche Addition thun, oder ichtzigs ausser gnaden geben.

Da aber durch schickung des Allmächtigen, einer vnser Kirchendiener, kranckheit oder anderer zufallender beschwärungen, in armut gerathen, oder Wittwen vnn Waisen in armut verlassen, oder einen ein Auffzug gegeben werden müßte, da wöllen wir vnserm Directori vnd Politischen Räthen, hierinnen hilff vnnd stewr, doch mit rechter maß zuthun, vnbenommen, sonder gestattet haben.

Der Director vnd Politische Räth, sollen auch jeder zeit Verordnung thun, damit die Pfarr vnd Pfründheuser der notturfft nach, in wesenlichen Bewen gehalten, vnd so von nötten Grund vnd Hauptbew zuthun, dieselben auff vorgehende berathschlagung der verstendigen Werckleüt, der gelegenheit nach, von dem gemeinen Kirchencasten, woferr dieselben von alters jme angehangen, volnfüren lassen. Da aber dieselben Gebew, an schleissendem oder haupt Gebewen andere schuldig weren, gleichsfals bey denselben verschaffen.

Sie sollen auch auff vnser Canterey sehen, vnnd ob derselben, der Ordnung nach halten.

Ferners der Director vnd seine zugeordnete Politische Räth, der Geistlichen Verwaltern, deßgleichen aller vnserer Frawenclöster Rechnungen, gebürender vnd rechter zeit, mit besstem fleiß, nämlich auff Georgij anzufahen, bey vnser Cantzley hören, vnd damit keins wegs verziehen. Vnd darinn gut auffsehens haben, das dieselben gewüßlichen vnn gäntzlichen vnser getruckten Rechenordnung nach, vrkuntlich vnn ordenlich gestelt, auch vnsern sondern Beuelchen, so in Sachen die Rechnungen belangend, vnd darein gehörig, ergangen, gemäß verhandlet seyen oder nit.

Was für feel, mängel, vnordnung, abgang, in der Einnam, oder überfluß in außgaben, darinn befunden, dieselben auffzeichnen, mit nichten passiern lassen, sonder den Recessen, damit dieselbigen gerechtfertigt vnd emendiert, anhencken, darauff in volgender Rech=

---

102) Für diesen Abschn. steht in der A. v. 1582 Folg.: Und sollen der Director, auch Politische Räht daran seyn daß die geordnete Competentzen Unsern Kirchen und Schuldienern, durch die Geistliche Verwalter, richtiglich und mit Nutzen, zu den vier Quartaln zertheilt, gereicht werden, und so offt daran Mangel erscheinte, dieselben abschaffen.

nung, oder zu der in Recessen bestimpter zeit, vermercken, ob die also mit besserer verrichtung abgestelt oder nit, vnd hierinnen nach gelegenheit der sachen, die Gebür fürnemen.

Vnd ob zu zeitten, anderer vnserer fürfallender Geschäfften halber sich zutrüge, das der verordneten einer, nit bey den Ordinari täglichen Geschäfften oder Rechnungen entgegen sein köndte, so sollen die andern so entgegen, nicht destweniger mit dem Secretario in den gemeinen Expeditionibus, vnn souil die Rechnung belangt, mit dem Buchhalter darinn fürschreitten. Füle inen aber ichtzigs zweifenlichs vnd beschwärlichs darunder für, dasselbig ordenlich auffzeichnen, alsdann zu ankunfft des abwesenden, mit jme auch bedencken, erwegen vnd handlen, wie sich gebürt.

Besonder beuelhen wir ernstlichen, das er Director vnn Politische Räth, vnsern Verwaltern, einig Remanet nit auffwachssen, sonder entliche fürsehung thun, damit jeder zeit das Gelt vnd Remanet, so jnen über die besoldung jrer assignierten Pfarren, Predicaturen, Diaconaten, Subdiaconaten, Pedagogen, Schulmeistern, derselben Collaboratorn, vnd andere tägliche nottwendige außgaben, beuor sein wurdet, vnsern beden ober Einnemern oder Verwaltern des allgemeinen Kirchencastens, lüfern vnd antwurten, vnd keins vnnöttiger weiß bey jren handen behalten, oder zu eignem nutzen gebrauchen thůen, jn massen jnen auch bey jren pflichten eingebunden.

Dann vnser meinung, das zween, ausser dem Directore vnd Politischen Kirchenräthen, wölche wir jeder zeit hierzu verordnen werden, gemeine vnd oberste Verwalter, der sondern vnd Particular, bey den Ampt Stetten vnd Frawenclöstern, angerichten Kirchencästen, deren Ampt auch sein soll, alles vñ jedes Gelt, so vnser Stifft, Frawenclöster, anderer Geistlicher, auch Rural Capittel, Gefäll vnd Einkommen, bestelte Verwalter, als vorlaut lüfern vnd antwurten werden, zuempfahen, dasselb zu den überigen der Kirchen Sachen, notturfft vnd anligen, wölche den Vnderuerwaltern nit angehenckt, vrkundtlich, vnnd jrem Statt, auch den Beuelhen, so wir jnen der Kirchen zu gutem thun werden, außgeben, vnd deßhalb vnn jedes jars auff Georgij jres einnemens vnn außgebens [105]), ordenliche verurkundte Rechnung, vor vnsern Landhoffmeister, vnd den sonders darzu deputierten Räthen, rechnung thun.

Vnser Director soll auch die fürsehung anstellen, das durch einen oder etliche, der jme zugegebner Politischen Räth, bey vnsern Mansclöstern, Vniuersitet vnd Stipendio, järlich Rechnung gehört, auch derwegen außzug derselben gemacht, die feel vnd mängel signiert. Volgends solches alles von jme vnd den Politischen nottwendiglich erwegen, vnd die Gebrechen abgestelt vnd gebessert werden.

Neben dem, sollen auch vnser Director vnd Politische Räth, der Heiligen Pflegschafften vnd armen Cästenrechnungen (wölche dann alle, järlichen jnen überschickt werden sollen) mit fleiß ersehen, be-

---

105) A. v. 1582 — — vor Uns ordenliche verurkundete Rechnung thun.

wegen, vnd alle Vnordnung, Abgang vnd überfluß abschaffen vnd wenden.

Vnd in gemein alles vnd jedes handlen vnd verrichten, so vnsere Ordnungen, gegebne Instructiones vnd Manuductiones außweisen, vnnd wir jnen jeder zeit befelhen werden.

Im fall dann jnen in solcher jrer verrichtung, mit oder one die Theologen ichtzigs dermassen zweifenlichs oder beschwärlichs fürfallen vnd begegnen wurde, wölches jnen allein zuuerrichten bedencklich, Da mögen sie vnsern Landhoffmeister, auch Probst zu Stutgarten, als die obersten Superattendenten vnsers Kirchenraths, zu sich ziehen, oder denselben die Sachen für vnnd anbringen, die sollen jnen hierunder berathen vnd verholffen.

Es möchte auch die Handlung dermassen geschaffen sein, das dieselb noch einer fernern Consultation bedörffte, hierinnen sollen sie bey vnsern obern Räthen jren freyen zugang vnd zuflucht haben, denen wir dann beuelch gethon, sie in solchem zuhörn, die hand zubietten, vnd neben jnen die Sachen zubedencken, so es auch die notturfft also erforderte, zuerequiern, vnd zuhandthaben helffen.

Wa ferr dann einige Sach an vns zubringen, das soll mit jrem bedencken beschehen, wöllen wir jnen jeder zeit fürderlichen Bescheid widerfaren lassen, vnd in der Execution verhelffen.

So nun vnder disem spännige Sachen fürfielen, die vnsere Geistliche Verwaltung, Mans vnd Frawenclöster, auch derselben Oberkeit, Herrligkeit, Ehehafftinen, Recht, Gerechtsame, Gütter, Zinß vnd Gült, vnn was denselben anhangen möcht, belangen vnn derenwegen sonderer bewegender Vrsachen, vnd von mehrern berichts vnd gegenberichts wegen, einer zusamen kunfft vnd Vertagung von nöten, Da wöllen wir, das dieselbigen für vnsere Landthoffmeister, Cantzler vnd Räth vertagt, vnn daselbsten in beysein vnsers Directoris, oder seiner zugeordneten Politischen Raths eines, verhört vnd außgefürt werden.

In solchen sachen vnnd handlungen, solle der bestelt Aduocatus vnsers Kirchenraths, von der Verwaltungen, auch Clöster wegen die sachen fürtragen vnd vertretten.

Was dann ringfüge Spenn, so nit sonders jrrig oder wichtig, die mögen der Director vnd Kirchenräth für sich beschreiben, vnd in beisein vnsers Landhoffmeisters, seiner Superintendenz wegen, oder eines oder zweien ausser vnsern Obern Räthen verhörn, vnnd darunder handlung fürnemen.

Wa aber die sachen, in wölchen gegen vnsern Stifften, Clöstern vnnd Geistlichen Verwaltungen, spänn erweckt wurden, an jnen selbst lautter, vnd wir deren in posessione uel quasi, weren, sollen vnsere Landhoffmeister, Director vnn Kirchenräth, dieselben nit leichtlich zu Vertagung vnd Disputation kommen, noch in zweifel ziehen, oder strittig machen lassen, sonder mit hilff vnserer Obern Räth, der selben gerechtsam handthaben.

Von dem Secretario-Buchhalter vnd Jngrossisten des Kirchenraths.

[104]) DEr Secretarius vnsers Kirchenraths, solle vor den Ordinari, in gemeiner vnser Cantzley Ordnung assignierten Stunden zugegen sein, auch den Geschäfften außwarten.

Vnd dann im Rath, alle Supplicationes, Bericht vnd fürkommende Schrifften lesen, die Vota fleissig vermercken, vnd auff vnsers Directoris entlichen Beschluß, die Decreta der Ordnung nach signiern.

Was auch für Concepta, so den andern gemeinen Schreibern vnd Copisten zu schweer, selbst concipiern, dieselben nachgendts im Rath wider ablesen, vnnd auff die Approbation fleissig daran sein, damit solche ingrossiert, andere Decreta gefertigt, vnd was sonsten zuschreiben, nit eingestelt, darzu die Supplicanten darmit abgefertigt, vnd die Beuelch weck geschickt werden, vnd in dem; vnserm Directori mit verfertigung der Beuelch, Bescheid, vnd was zuschreiben vnd weg zuschicken, verhelffen vnd fürdern.

Der Secretarius solle auch alle Schrifften, Acta vnd Handlungen (ausserhalb die Rechnungen belangend, so der Buchhalter thun soll) ordenlichen registriern, vnnd jedes mals an jre gebürende ort verwarn vnd legen.

Auch keine Schrifften, Geschäfften, Bücher, Ordnungen, Newerungen, Jnstructionen, oder andere ehehaffte Sachen, jhemanden frembden, dem solches nit gebürt oder zustünde, ausser seiner hand, one vnsers Landhoffmeisters oder Directoris vorwissen vnd erlauben, zustellen, zulesen oder abzuschreiben vergünden, damit die Geheimnussen, one geoffenbart gehalten, auch der Kirchen verrichtung, dest weniger vnrichtigkeit darauß eruolge.

[105]) Der Buchhalter soll bey den Rechnungen sitzen, vnd weß sein Ampt darunder, vermög vnnser Manuduction ordenlich vnnd mit fleiß verrichten, die Receß, darzu die Quartalien vnser Rentkammer Ordnung nach, zusamen registriern, derselben summarische Außzüg machen, deßgleichen alle Beuelch, so der Rechnungen vnd Quartalien halben bedacht, selbst verfertigen, die Rechnungen, Quartalien vnd Außzüg in Ordnung haben, damit er jeder zeit derwegen nottwendigen Bericht thun vnnd geben könde.

Von solchen niemanden frembden, wölchen es nit gehörte (zugleich vnser Secretarius von seinen Geschäfften [106]) etwas communiciern, sonder verwart halten.

Was er auch über verrichtung, diser jme insonders beuolhenen Geschäfften, sonst zuschreiben, von dem Directore oder Secretario geheissen, das soll er nit allein zu den Ordinari der Cantzley Stunden, sonder auch, wie es die notturfft erfordert, ausserhalb derselben zuuerrichten, vnd zuuerfertigen schuldig sein.

---

104) A. v. 1582. Die Secretarii — — sollen — — — u. s. w.
105) A. v. 1582. Die Buchhalter sollen — — u. s. w.
106) fehlt in der A. v. 1582.

Die Copisten aber, sollen gleicher gestalt vor den Ordinari Stunden bey der Cantzley sein, vnd die Beuelch den verzeichneten Decreten nach, auch die begriffne Concepten vnd anders, was jnen zuschreiben zugestelt, vnd beuelhen, jederzeit mit allem fleiß one verlengt fertigen, vnd nit allein zu den Ordinari Stunden, sonder auch, wie sie jedes mals beschеiden werden, fürdern, was sie auch geschriben, zuuor fleissig collationiern, vnd alsdann, so sie gebürender weiß vnderschriben vnd versecretiert, die darauff wartende Personen damit abfortigen, oder da schon niemanden darumb anhielte, doch nicht destweniger fürsehung thun, das dieselben weg geschafft werden.

Der ein vnder denselben, wölchem vnser Director dasselbig aufferlegen wurdet, soll die Außzüg ausser den Rechnungen, vermög der Ordnung, machen vnd fortigen. Oder so es den Directorem also für nutzlich ansehe, mag er dasselb dem Buchhalter, neben obgesetzter seiner Verrichtung beuelhen.

Vnd in gemein, was jnen zuschreiben oder zuuerrichten, als vorsteht, beuolhen, demselben mit allen trewen nachsetzen vnd volg thun.

Entlichen beuelhen vnd wöllen wir, was vnsers Kirchenraths bemelte Superintendenten, auch Director, bey den Theologischen vnd Politischen Räthen, auch Secretario, Buchhaltern vnd Jngrossisten vnsern Ordnungen, vnd jeder zeit eruolgten Beuelchen nach, verschaffen werden, das demselben gelebt, Auch wa vnser Director anderer vnserer Geschäfften, oder sonsten redlicher vrsachen halber nit entgegen sein köndte, vnd sein Ampt einem ausser den andern jme zugebnen Politischen Räthen demandiern wurde (wie er auch thun soll) das derselb an statt sein, jne vertretten, auch demselben zu gleich dem Directori volg, vnnd gehorsame geleist werde.

SO nun ein jeder, wölchen dise vnsere Ordnungen berüren, souil jme darinn aufferlegt, seinem Ampt getrewlich vnd fleissig nachsetzen wurdet, stellen wir in keinen zweifel, der Allmächtig güttig Gott, werde seinen Segen reichlich hierzu verleihen vnd geben, damit hie in zeit, mit zeitlicher Wolfart, Christenlichem leben vnd zucht angefangen, vnnd in täglicher besserung, mit gnad des heiligen Geistes, durch vnsern Herrn Christum, vnd seinen Verdienst erbawen werden möge, zu künfftigem ewigem leben.

49.

Ordnung des Gottesdiensts für die Hofkapelle.

Vom 2. Jan. 1560 [107]).

---

107) erwähnt Sattl. Herz. IV, 144.

50.

Visitations-Ordnung.

Von 1560 [108])

51.

Befehl, zur strengen Vollziehung der Strafen gegen die Laster.

Vom 3. Febr. 1562 [109]).

52.

Befehl, enthaltend das Verbot sektischer Bücher.

Vom 16. Jan. 1564 [110]).

VOn Gottes Gnaden, Wir Christoff Herzog zu Württemberg und zu Teckh, Graue zu Mümppelgart ꝛc. Embieten den Würdigen, Hochgelerten, vnd Ersamen, vnsern Rector, Cancellario, Doctorn vnd Regenten vnser Vniuersitet zu Tübingen, auch allen vnd Jeden, vnsern General, vnd Specialsuperintendenten, Pfarrherrn, Diaconis, Kirchendienern, deßgleichen Ober vnn Vndervögten, Amptleuten, Pfleegern, Kellern, Verwaltern, Schultheißen, Burgermeistern, Gerichten, Räthen, vnd allen andern, vnsern Vnderthonen Zugehörigen vnd Verwandten, vnsers Fürstenthumbs Württemberg, Vnsern günstigen Gruß, Gnad, vnd alles Guts zuvor, Vnd geben euch hiemit günstig und gnädiglich zu erkennen: Als wir vnderm Dato den fünf und zwanzigsten des Monats Juny Anno ꝛc. im acht und fünfzigsten in Krafft Vnserer hievor und zu angeender Vnser Regierung, fürgenommener vnn beuolhener Ordnung, gemeinem Vnserm Fürstenthumb desselben Vnderthonen vnd Angehörigen zu, guttem auch erhaltung der reinen Lehr, des heiligen Euangelii, und daher verfaßter Augspurgischen vnd Vnser Christenlicher Confession, vnd dann Abwendung allerhand beschwärlicher vnd gefahrlicher Irrthumben vnn Secten der Widerteuffer Schwenkfelder vnn anderer

108) Wahrscheinlich für die Klöster. Nach ihr sollte den Prälaten die Rechnungsabhör der Kloster-Verwalter abgenommen und zum Kirchenrath gezogen werden: erwähnt Sattter Herz. IV, 157.

109) erwähnt Sattl. Herz. IV, S. 181.

110) Hartm. st. Arch. II, 42. Hartm. Bibl. II. Gedr. — Pfaff de actis publ. eccl. wurt. führt dieß Dekret unter dem 6. Febr. an. cfr. Crusii Annal. III, 12, 10. p. 721.

mehr dergleichen verfüriger Sacramentirer vnn Schwermer, nottwendige, ernstliche Mandata, auß Zulassung des heiligen Reichs besonder des zu Augsburg in Anno ꝛc. 55. pupplicirten Abschieds, außgeen lassen, vnd aber bißanher nit one sondere Beschwärnuß, befunden, daß solche verfürische Irrthumb vnn Secten, nit geringen Vrsprung vnd Anfang, fürnämlich aber, bey den einfältigen daher genommen, das allerhand dergleichen Schwermerischer Bücher, durch die Trucker, getruckt, vnnd die Buchführer auffkauft, heimlich vnd offentlich feil gehabt, vnd also dem gemeinen Mann, vnderm schein zugelaßner vnd bewerter Schriften, auffgedrungen, vnd eingeschleicht werden.

So vnd dann Vns ein solches aussertragendem Ampt, keineswegs in Vnserm fürstenthumb zu gedulten gemeint, vnn deßhalb hiebenor auch beuelch gethon, bey den Buchdruckern vnn Buchführer vnsers Fürstenthumbs, vnn die solches gebrauche, mit Ernst abzustellen, seien Wir vmb mehrer Warnung wegen, vnn daß sich niemandt einiger Vnwissenheit zu entschuldigen hette, nit vnzeutlich, besonder jeziger gefarlicher leüff der sich berürte Irrthumb des Widertauffs, Schwenkfelds, vnn anderer Sacramentierer, je lenger einreissen, bewegt und verursacht werden, selbigen Vnsern Beuelch vnd Verordnung der Buchdrucker vnd Buchfürer, auch irerhalb angeordneter Inspection zu remonieren, fürnemlich aber durch diß Vnser offen Mandat, meñiglich hierunder nochmalen verwarnen zu lassen.

Vnd ist demnach Vnser ernstlicher Will vnd Beuelch, daß keiner Vnserer Buchdruker, vnd sonsten kein Buchführer, oder anderer, er sey Vnser Vnderthon oder nit, einige dergleichen irrige, verfürische Bücher, darinnen der Widerteuffer Schwenkfelder, vnn Sacramentirer Irrthumben einen oder mehr gelehrt vnn verthädingt würdt, trucke, oder in Unser Obrigkeit heimlich oder offentlich fail hab, oder auch Vnsern V.. erthanen, vnn angehörigen, zubring vnd mittheil, noch ir Vnsere Vnderthonen vnd Angehörigen, dieselben kaufen, bekommen, oder lesen, alles bei verlierung selbiger Bücher, auch verbietung ewer Handthierung des Buchdruckens vnn Buchführens, darzu noch ferner Straf, so Wir nach gestaltsame des Vberfahrens auffzulegen, Vns beuor behalte thun. Vn sollen ir Vnsere Rector, Cancellarius, vnn Regenten Vnser Vniuersitet zu Tübingen, auch ir die Superintendenten, vnn Amtleut, Vnsers Fürstenthumbs, hierinn bey ewern Pflichten vnd Eiden, damit ir Vns zugethon vnn verwandt seyen, an den enden vnn Ortten, beiden ewer Verwalttungen, Truckereien, auch Buchführern, so bestendiglichen vnn heußlichen daselbsten sizen, vnn wonen, vnd dann den hin vnd wider streiffenden Buchkrämern, so in Vnser Oberkeit fail haben wöllen, also auch bei männiglichen, die ernstliche vnn enttliche fürsehung thun, vnd verfügen, damit nichts dermasen Widerteufferisch, Schwenkfeldisch, vnd Schwermerisch getruckt, oder fail gehabt, oder auch sonsten von inen vnd Andern in Vnser Fürstenthumb heimlich Vnsern Vnderthonen zugebracht, oder auch von Vn-

sern angehörigen auffkauft, vnd gelesen werden, sondern die Buchdruker genzlich nichts trucken laßen, es sey dann zuvor vnser Ordnung gemeß besehen vnd adprobiert.

Also auch bey dem Hausheblichen vnd andern Buchführern, so vnser Fürstenthumb gebrauchen, die Anordnung verfügen, daß sie euch jederzeit, besonder aber, auff vnd nach den Messen, zuuor vnd ehe sie ire eingekaufte Wahren auffschlagen, öffnen vnd zu failem Kauff außlegen, oder ichzigs daruon vereussern oder hingeben, sobald inen selbige ankommen oder sie auff die Märckt bringen, solches gebürlichen verkünden, vnd was sie also einkaufft, oder sonsten inen zugeschickt were, auch sies fail haben wolten, besichtigen, vnd indiciren lassen.

So ir dann bey einem oder mehrern, des erstmals dergleichen verführische Bücher finden, sollen ir dieselben auffheben vnd zu Handen nemen, vnd da er mit seinem Aid betheuren möcht, daß er solche nit gefahrlichen, sonder vnwissend, daß die irrig einkauft, es zu selbigen erstenmal darbey pleiben lassen, jme doch aufferlegen, die in keinen Weg in Vnserm Fürstenthumb zu erkaufen, vnd hinfüro mit erkaufung seiner Wahren, behutsamer zu seyn. Im fahl er aber solches nit, als vorsteht, mit dem Aid erhalten kündt, oder zum Andernmal, dergestalt wider diß vnser Verbott, strafbar befunden, oder auch heimlichen Vnsern Vnderthonen, vnd Angehörigen, Schwermer-Bücher zugebracht hette, sollen jr jme nit allein die Wahr aufheben, sondern auch in Haftung einziehen, vnd vns solches mit guten Vmstenden seiner verspr echung, atther zu vnser Canzley berichten.

Also auch, wa einger Vnser Vnderthon oder Frembder, seine Bücher, ehe vnd selbige zuvor von euch besichtigt vnd indicirt, zum ersten mahl fail hatte, sollen ir ihme solches, doch mit Aufhebung der Sectischen Schriften, vndersagen, da er aber zum Andernmal darwider handlete, ob schon keine jrrige verfürische Bücher darunter befunden, er auch noch keine darvon hingegeben hette, alsdann alle solche Bücher zu straff einziehen, vnd Confisciren. Da aber obgehörter Widerteufferischer Schwenkfeldischer, vnd Sakramentierischer Schriften darbey waren, jne auch in Verwarung nehmen, und dessen verstendigen, Auch ferner vnsers beuelchs gewarten.

Also wöllen wir, daß jr Vnsere Vnderthonen, zu vnd Angehörige, männiglich, denn ihr hierwider handlen sehen oder wissen, bey ewern Pflichten vnd Eiden anzeigen, vnd von keinem solches verschweigen, auch jr euch selbsten dieser Sectischen Bücher enthalten, vnd mässigen bei gleicher Straff, so wie auch der Ueberfahrung gemeß aufzulegen gedenken. Vnd dann jr Vnsere Rector, Cancellarius vnd Regenten, auch Burgermeister, Gericht und Rath, jederzeit vnsern Superintendenten und Amptleuten, hierunter ewers besten Vermögens, zu handthabung vnd würklicher execution diß vnsers Mandats, verhelfen, auch souil für euch kompt, diesem gemeß erkennen vnd vrtheilen sollen. An dem allem vnd jedem beschicht auch Vnser ernstlicher vnd entlicher Will, Meinung vnd Be-

velch. Geben zu Stuttgarten vnder Vnserm fürgetruckten Secret Insigel, am sechzehenden Tag des Monats Januarij, Anno Domini ꝛc. Tausend fünfhundert vnd im vier vnd sechzigsten.

53.

Formel der öffentlichen Kirchenbuße für die Ehebrecher.

Von 1564 [111].

Formula.

Welcher gestallt, in dem Fürstenthumb Würtemberg die Ehebrecher und Ehebrecherin, nach erlittener Politischer Straff, die nächste drey Sonntag nach einander, in der Kirchen, solchen begangnen Ehebruchs, vnd dardurch angerichten ergernus, offentliche Penitenz vnd Abbit zuthun angehalten werden sollen.

Erstlich sollen beide solche Ehebrecherische Personen, in dem Flecken oder Ort, vnnd bey deren Kirch, da sie solche Mißhandlung vnd Ergernus begangen, den ersten Sontag, gleich nach geendter Morgenpredigt, auß ihren sondern, nicht weit von dem Altar hierzu verordneten Stülen, für den Altar tretten, vnd alsdann der Kirchendiener, noch auff der Kanzel, die Gemeind, vngefahrlich nachfolgender gestalt erinnern.

Geliebte im HErrn Christo, Es hat der Allmächtig Gott, der aller Boßheit herzlich feind ist, in seinem heiligen Wort, vnd zehen Gebotten neben anderen Sünden, auch das hochsträfflich Laster des schandtlichen Ehebruchs, ernstlich vnd zum höchsten verbotten, auch in seinem Gesaz, die Todstraff darauff gesezt, vnd darneben, sonst allerley zeitlichen und ewigen fluch, den vbertrettern vilfältig getrawet.

Dessen aber allen vnangesehen, haben N. vnd N. welchs jr allhie bey dem Altar zugegen sehen, sich mit diser abscheulichen Sünd des Ehebruchs vergriffen, die eheliche trew gebrochen, darmit Gott im Himmel höchlich erzürnt, vnnd bey einer ganzẽ Christlichen Gemein, groß ergernuß angerichtet: Wiewol sie nun hierumb von der weltlichen Obrigkeit, ihr gebürende Straff empfangen vnd außgestanden, jedoch seind sie mit solcher zeitlichen Straff, gegen vnserm HErrn Gott, vnd seiner Christlichen Kirchen, noch nicht außgesönet, sondern wofern sie die verschüttete gnad Gottes, wider erlangen sollen, vnd für Glieder diser Christlichen Kirchen (von deren

---

111) Hartm. st. Arch. II, 42. Gedr. — Gerstlacher II, 173 ff. — wieder abgedruckt in Folge des G. R. v. 29. Jul. 1642. vgl. das G. R. v. 21. Mai 1586.

Geistlichen gemeinschafft, sie sich durch diß begangen Laster selbs außgeschlossen, fürterhin auch erkennt werden wöllen, seind sie schuldig zuuorderst gegen Gott, ir grosses Vnrecht, mit herzlicher rew zuerkennen, vnnd aus warem Glauben an Christum, vmb verzeihung solcher Sün en, ihn anzuruffen, auch bey einer versammleten Christlichē Gemein, das angerichte Ergernus, offentlich mit scheinbarer Buß vnd besserung abzubitten. Welcher jrer Penitenz vnd Abbit auf dise heilsam fürgenomne Kirchenstraff, wir von jhnen die nechstkünfftige Sontag vns versehen vnd gewärtig sein wöllen. Der Allmächtig Barmherzig Gott, wölle jnē jr Sünd zuerkennen geben, recht rew vnd besserung des Lebens in jnen schaffen vnd würcken, Amen.

Vnd bey disem solle es den ersten Sontag verbleiben, allein daß die gewöhnliche Gebett jhren für gang haben.

Den andern Sonntag sollen solche Ehebrecherische Personen, nachdem sie hiezwischen nechstuerschinen Sonntags, sich bey dem Kirchendiener priuatim eingestellt, vnd jhr begangen vnrecht, mit rewendem Herzen, vnd versprechung warer Buß vor ihme bekannt (darzu sie dann angehalten werden sollen) nach geendter Predigt, auß den Gestülen widerumb, für den Altar tretten, vnd der Kirchendiener auff der Canzel die Gemein also anreden.

Geliebte in dem HErrn Christo, auff jüngst beschehene ernstliche erinnerung, erkennen N. vnnd N. welche ihr abermals allhie bey dem Altar zugegen sehen, jhr grosses vnrecht, daß sie mit begangnem Ehebruch nicht allein die weltlich Oberkeit erzürnt, sondern zuuorderst die vngnad Gottes auff sich geladen, vnd die ganze Christliche Gemein mit gegebnem ergernus, höchlich beleidigt, welches alles, wie sie sich erkläret, jhnen herzlich leid ist, Bitten Gott den Allmächtigen, vnd ein ganze Gemein vmb verzeihung vnd begeren sich mit der Kirch widerumb zuuersönen, auch fürohin mit hülff des Allmächtigen Christlich vnnd Gottseliglich zuuerzeigen.

Derwegen jhr alle ermant sein sollen, mit jnen Christlichs mitleiden zutragen, vnd mit sanfftmütigem Geist, die gefallene wider auff zurichten, vnd neben jhnen ernstlich zubitten, daß der Allmächtig Barmherzig Gott jnen beiden ihe mehr vnd mehr, ware heilsame erkentnus vnnd berewung jrer Sünden, vnd eiferigen Christlichen fürsaz ihr Leben zu bessern, verleihen, auch ihnen jhre Sünden gnediglich umb Jhesu Christi willen vergeben wölle.

Darauff spreche man das gewöhnlich gemein Gebett, oder das Vater vnser.

Auf den dritten Sonntag solle der Pfarrherr nach geendter Morgenpredigt, für den Altar tretten (alda die Ehe brecherische Personen sich auch wider stellen sollen, doch wie auch die vorige zweimal geschehen solle, zu beiden seiten des Altars weit von einander gesonndert, vnnd er, Pfarrer, volgender Gestalt der Gemein zusprechen.

Geliebte im HErrn Christo, ir seit mehermals berichtet worden, daß N. vnd N. allhie zugegen jhr begangen vnrecht erkennen, Gott im Himmel, vnd euch alle vmb verzeihung demütiglich bitten.

Weil dann der barmherzig güttig Gott, allen bußfertigen Sündern, die jhre Sünde erkennen, rew vnd leid darüber haben, vnnd an Christum glauben, vmb desselben seines geliebten Sons Jhesu Christi willen gnad vnd vergebung der Sünden versprochen, vnd widerfahren lassen will: So sollen wir alle; auß Christlicher lieb jhnen auch verzeihen, vnd darneben menniglich durch ihr Exempel vermanet vnd gewarnet sein, sich vor dergleichen vnd andern Sünden vnnd vnrecht zuhütten, vnd desto fleissiger Gottes wort zu besuchen, auch mit mehrerm ernst vnnd eifer vmb die gnädige regierung des heiligen Geists, Gott anzurüffen, damit wir nach seinem willen vnd wolgefallen leben mögen; dann wer da steht, sagt Paulus, der sehe zu, daß er nit falle: Vnd was disen widerfahre, kann vns auch, oder noch wol ärgers, da wir nicht in stehter furcht Gottes leben, vnd er sein gnädige hand von vns abziehen solte, auch widerfahren.

Vnd nachdem beide Personen zu mehrerm jrem Trost auch der offentl. Absolution begeren, so sollen sie nochmahlen, vnder Gottes gewaltige hand sich demütigen, vnd mit gebognen Knüen vnnd Herzen, jhr offentliche Beicht thun, vnd also sprechen.

Jch armer Sünder, bekenne mich Gott meinem himmlischen Vatter, daß ich leider schwerlich vnnd manigfältig gesündiget hab, nit allein mit jnnerlicher angeborner blindheit, Vnglauben, Verzweiflung, kleinmüttigkeit, vngedult, hoffart, bösen gelüsten, heimlichen neid, haß mißuergunst, vnd andern bösen tücken, sonder auch mit eusserlicher abscheulicher vnzucht vnd Ehebruch, wie das alles mein HErr vnd Gott an mir erkennt, vnd ichs leider so volkommenlich nicht erkennen kan, also rewen sie mich, vnd seind mir leid, vnd beger von herzen gnad von Gott durch seinen lieben Son Jhesum Christum.

Auf solch ewer gethone offentliche Beicht, vnd Bekantnus, so höret jezt den Trost der Absolution auß dem heiligen Euangelio.

Der Allmächtig Gott hat sich ewer erbarmet, rc. wie solche in der Kirchen ordnung begriffen.

Hier auf laßt vns also betten

Ach, HErr Jesu Christe, ewiger vnd eingeborner Son Gottes, der du in dise welt kommen, nicht die gerechten, sonder die Sünder zur Buß zuberuffen vnnd seelig zumachen, hast auch in deinem namen, buß vnd vergebung der Sünden zu predigen befohlen, wir sagen deiner grundtlosen Barmherzigkeit lob vnd danck, daß du dise Personen auß den Striken des Teufels, damit er sie gefangen hat, widerumb gnädiglich erlediget, vnd durch ware buß vnnd glauben an dich, widerumb auf den rechten Weg des Leben geführet hast, vnd bitten dich demüttiglich, du wöllest sie, vnd vns alle mit deinem heiligen Geist regieren, daß wir vor solcher vnd anderen Sünden vns hüten, vnd, biß in vnsern Todt ein Christlich vnd züchtig Leben führen mögen, zu lob vnd preiß deines heiligen Namens, vnd besserung deiner Gemein, der du mit dem Vater vnd heiligen Geist, lebst vnd regierst, warer Gott, hochgelobt in ewigkeit, Amen.

Vnd darauff den Actum mit dem Segen beschlossen.

†) Landtags-Abschied, namentlich Aufrechthaltung der evangelischen Religion betreffend.

Vom 19. Juni 1565.

---

††) Landtags-Abschied, enthaltend Herzog Christophs erstes Testament.

Vom 19. Januar 1566.

---

†††) Sechste Landes-Ordnung.

Vom 17. August 1567.

---

††††) Kasten-Ordnung.

Von 1567.

---

†††††) Herzog Christofs zweites Testament.

Vom 18. Oct. — 28. Dezbr. 1568.

---

††††††) Verordnung, wegen des Wiederkaufs der an die todte Hand verkauften Güter.

Vom 20. Sept. 1571.

---

†††††††) Gen. Rescript, betr. Sonntagsheiligung und deren Handhabung.

Vom 14. Juli 1572.

---

†) S. Samml. der Staats-Grund-Geseze II, p. 121.

††) S. Samml. der Staats-Grund-Geseze II, 137.

†††) S. Samml. der Regier. Ges. Die folgenden Ausgaben der Landes-Ordnung werden nicht mehr erwähnt, weil sie dieser Ausgabe conform sind.

††††) S. Regier. Ges.

†††††) S. Sammlung der Staats-Grund-Ges. II, 147.

††††††) Hartm. st. Arch. II, 82. Abschr. u. Gerichts-Ges. I, 425.

†††††††) cfr. Cyn. eccl. p. 388. f. Reg. Ges.

51.

Befehl zur Einführung und Unterschrift der form. concordiae.

Vom 19. July 1577 [112]).

Ludwig ꝛc.

Vnsern Günstigen vnd Gnedigen Gruoß zuuor, Würdige, Hochgelahrte, Auch Ersame vnnd liebe getrewen, Nachdem ein Zeitlang her Vnnder Etln Theologis, Augspurgischen Confession, Allerlay beschwerte Streytt, In Ettlen Articuln für gefallen, durch welche trennung die Ainfeltigen Layen höchl. verergert, die schwachglaubig Irr gemacht, die Widersprecher aber darüber gefrohlokhet, der Hoffnung, das durch solche Vneinigkait der Theologen, nicht allein zwischen Inen alles Brüderl. Vertrawen auffgehäbt, Sondern Auch vnder den Ständen der Christl. Augspurgischen Confession, dermassen mißuerstand erwachsen sollte, das Endtlich Unser Christl. Reformierte Religion zum Vndergang geriethe.

Hatt der hochgeborne Fürst, vnser freundtlicher Lieber Oheim vnd schwager, Herr Augustus Churfürst zu Sachsen, neben Andern vnser Christl.en Augspurgischen Confessions Verwandten, Chur vnd Fürsten der Christlen eyfer nach fleyßiges nachgedenkhens gehapt, welcher gestalt solchen hochschadlen Spaltungen, durch gebürle Christenle Mittel Also abzuhelffen, das der Göttlen Warhait Im wenigsten nicht zu vergeben, sonnder selbige mit gezeugnuß hailiger schrifft, hannd gehabt, vnd dagegen Alls eingerißne Corruptelä, verfelschung, vnd Irrthumb, mit Gottes wortt widerlegt, verworffen, vnnd gänzlich vßgeschlossen, Auch vor selbigen menigl. verwarnet werden möchte.

Hierauff S. L. ettle fürnemme Teologen gen Torgaw Eruordert, vnd selbige ein sollchs bedenkhen über die Streuttige Religions-Puncten begriffen lassen, In welchen nit Allein auß Gottes Wortt dargethon, was die ware vnd raine Lehr, sonder Auch mit guotter bescheidenheit, vnd sattem grund angezaigt, welche die Irrige vnd schadle gegenlehr die zufliehen vnd zuuermeyden, vnd damit Ja Indißem hoch nottwendigen vnd heilsamen werth, Im wenigsten nichtz verabsomet, haben S. L. mehr gedachtz bedenkhens Copias etlen der Christlen Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur vnnd Fürsten zugeschikt vnnd derselbigen Theologen Judicii darüber erfordern, damit es Allerdings also verfertigt werden möchte, daß Raine, guotherzige, verstendige vnd friedliebende Teologen selbigs zu vnderschreyben. Khein bedenkhens hetten, auch die Widersächer von Allenthalben nicht scheinbarl. Vrsach fünden möchten, vilbemelt bedenkhen Anzufechten. Es haben auch S. L. außer bewegenden Vrsachen, ain Khurtzen Summarischen Extract Auff obgemeltem Torgawischen be-

112) Hartm. K. Arch. IV, 99. St. Bibl. II. Abschr.

denkhen ziehen lassen, damit mencgtl. in ainer Khürtze des gantzen Handels Christlen Bericht haben möchte.

Dieweyl dann nunmehr (GottLob) gemelt Torgawisch, Bedenkhen (wie auch der Extract desselben) von ettlen fürnemen Teologen deren Namen zu end beeder schrifften verzaichnet sain, dermassen verbessert, daß die fürgefallne Controversiä nicht allein erclert die warheit mit satten gezeugknußen der hailligen schrifft vnd änderer ansehlen Approbierten Rainen schrifften bezeügt, Sondern auch die falsche gegen-Lehr grundtlich widerlegt, vnd lautter verworffen, vnd also beede obgemelte Schrifften (so wir Euch hie mit zukommen lassen,) allso verferttigt, das sie zuuorderst der hailligen Göttlen schrifft, den dreyen Alten vnd bewerten Symbolis, der Christlen Augsspurgischen Confession derselben Apologi. Auch vnnser vor dißer Zeit publicierter, vnnd zu Trient überraichter Christlen Confession, den schmalkaldischen Articuln, auch Katechismus Lutheri, durchaus gleichförmig (wie Ewer ettlen welche zu dißem werkh gezogen, vnd mergedachte schrifft, verbessern helffen, wolwissend.) vnd nuhn mehr vielgedachte formula Concordiae, In beeden Fürstenthumb Sachsen vnnd Brandenburg, von allen Theologen, Kirchen vnnd schuoldienern albereit vnderschriben wirt, Auch in den Andern Churfürstenthumben, vnd bey den vbrigen Standen der Augsspurgischen Confession die subscriptio Allso bar auch Im werkh, vnd vndermelten beeden Churfürsten an vnß, freündtl. begert würdt, daß wir Auch In vnserm Fürstenthum vielgemelte hiemit überschikte Schrifften, durch alle Vnßer Teologen Kürchen vnnd Schuldienern (zur gezeugnuß des Christlen Consensus) vnderzaichnen lassen sollen (wie wir dann für vns selbs zu vortstellung dißer Christlichen Loblen vnd hochnott wendigen werkhs von hertzen genaigt, vnd biß daher allen müglen befürderung darzu gethon) wir vns auch gantz vnd gar Keinen Zweyfel machen, daß Ir In der gantzen schrifft (außer obuermelter vrsachen.) Khein bedenkhens haben, werden, So Ist vnnser gnediger Beuehl, Ir wellend hiemit übersendte schrifften lesen, vnd beede Exemplaria (zu End des Summarischen Extracts, vnnd dann der volgenden weitleufigen Ausfüorung) mit Ewern Aigen handen vnderschreiben, ohne einen anhang oder condition, Allso das ein Jeder seinen Tauff vnd Zunamen, auch sein Officium vnd Orth, da er Der Kürchen oder schuolen dient, darzuo verzaichne, damit Allso mit der Thatt vnsern Widersachern (welche bißher für gegeben, allß sollten nit zween Predicanten In allen Articuln Christler Religion Ainnig seyn.) Ir Rhum vndergelegt, die Christle Lehr wider alle Corruptelen Stämm, auch fürohin behalten, die Irrthumb vß geschlossen, vnd zwischen den Ständen der Christlen Augspurgischen Confession, auch allen Rainen Kürchendiener Christls vnd brüderlichs vertrawen erhalten, vnd fortgepflanntzt, Auch daß hochbeschwerl. Ärgernus vnnd verwirrung bey den Layen vnd Schwachglaubigen, Abgestellt werden mögs, vnd allso ainhelligl. allenthalben Gottes Ehr vnd seiner geliebten Kürchen haill vnnd wolfart befürdert werde, vnnd wöllen auch mit schleiniger Verförttigung dises werkhs Allso Christl. geflissen, eyferig vnnd

gehorsam erzaigen, Wie zu euch allen vnd Jeden, Vnser gnediges Vertrawen stetl. daran beschicht vnser gnedige Mainung.

Datum Stutg. d. 19. Juli An. 2c. 77.

L. H. z. W.

---

†) Gen. Rescript, die Wiederverheurathung der Wittwen und Wittwer betr.

Vom 11. Dec. 1577.

55.

Befehl, an die weltliche Beamte, die ausgegangenen Visitations-Ordnungen genau zu befolgen.

Vom 27. Jan. 1579 [113]).

---

††) Befehl, der Pfarrer kleinen Zehnten betreffend.

Vom 8. Juli 1581.

56.

Verordnung, Verbot Fluchens und Schwörens betreffend.

Vom 26. Juli 1581 [114]).

57.

Befehl, zur Promulgation der zweiten Ausgabe der grossen Kirchen-Ordnung.

Vom 30. Apr. 1582 [115]).

---

†) S. Gerichts-Geseze I, 435.

113) Hartm. St. Bibl. II. Abschr.

††) Hartm. st. Arch. II, 115. Kirch. Ges. III, S. 225. und die Samml. der Finanz-Geseze.

114) Hartm. st. Arch. II, 116. Hart. St. Bibl. III. Abschr.

115) S. die Anm. zur Ausgabe der großen Kirchenordnung von 1559. — Die

†) Rescript, betr. das Verbot der Beerdigung ausserhalb des Kirchhofs.

Von 1582.

---

††) Gen. Rescript, betr. Bestrafung der fleischlichen Vergehen und Aufhebung der Kirchenbuße.

Vom 21. Mai 1586.

---

†††) Herzog Ludwigs Testament, besonders Erhaltung der evangel. Religion betreffend.

Vom 6. März 1587.

58.

Rescript betr. die Ordnung des Geläuts.

Vom 21. Juli 1588 [116]).

---

††††) Gen. Rescript, Ehesachen betr.

Vom 10. August 1588.

---

unbedeutenden Abweichungen dieser Ausgabe von der Ausgabe v. 1559 wurden in den Anmerkungen zur leztern gegeben, weil sie sich selbst in den Hauptpunkten ängstlich dieser anzuschließen sucht.

†) Vgl. Hartm. Kirch. Ges. III, Einl. xxix und Regier. Ges.

††) S. Gerichts-Ges. I, 443.

†††) S. Sammlung der Staats-Grund-Ges. II, 171.

116) Vgl. Hartm. Kirch. Ges. III. Einl. S. xxx. „Pfarrer, Vögt oder Schultheissen samt den Gerichten sollen sich mit einander vergleichen, auf welche Stunde Sommers- oder Winterszeiten, an Sonn- und Feyer- auch Werktägen das erst, ander und dritte Zeichen zur Versammlung in der Kirche gegeben, oder das Zusammenläuten verrichtet werden soll."

††††) S. Gerichts-Ges. I, 452.

59.

Verordnung, betr. Ermahnungen zum fleißigen Besuch des Gottesdienst, zu Almosen, Abstellung übermäßiger Kleider-Pracht ꝛc.

Vom 18. Dec. 1589 [117]).

60.

Ordnung wegen Conformität der Kirchencerimonien.

Von 1590 [118]).

61.

Befehl, betr. Verbot sektischer Bücher.

Vom 20. Febr. 1595 [119]).

Ludwig.

Edler, auch Ehrsamer L. G. Nachdem sich eine Zeit hero befunden, daß allerhand sectische Bücher hin und wider im land einschleichen wollen, darauß dann leichtlich allerley Unrath erfolgen mag, nit allein bey denn Jungen Ministris Ecclesiae, und denn Studiosis Theologiae, sondern auch andern denen bißweilen der Fürwiz thut, und nach dergleichen sectischen und irrigen büchern und Schriften trachten; Und wir dahero für eine hohe Nothdurfft gehalten, gebührende Erinnerung zue thun: So ist Unsere gnädige Meynung, Ihr wollend die Buchbinder, und die so mit Büchern bey Euch handlen, auch die Frembde, so die Jahr und Wochenmärkt besuchen, bey einer namhafften Straf, ernstlich verwarnen keine sectische und irrige Bücher, wie auch die Schmach und Lasterschrifften und famos Libell der Jesuiter und ihres gleichen (darinnen man von der Religion und denn strittigen Puncten auf die Personalia kommet und dardurch die Theologos verhaßt machet) fayl zu haben oder zu verkauffen, auch darauf guthe achtung geben, und wanns Einer über solche Erinnerung und verwarnung dannoch brächte oder fayl hätte, Ihr selbige zu handen nemmen und zu Unserer Cantzley schicken, es auch ihnen darneben ernstlich verweißen, wie auch Ihr Pfarrer in denen Predigten, sonderlich wann es der Text gibt (angesehen biß-

---

117) Hartm. st. Arch. II, 155.

118) Vgl. Hartm. Kirch. Ges. III. Einl. x. Cyn. eccl. ed. 1658. p. 10.

119) Hartm. st. Arch. III, 15. Abschr.

weilen unter politischen Personen vnd dem gemeinen Mann gefunden werden, die wie vorangeregt aus Fürwitz darnach trachten, ebenmäßig vor dergleichen unreinen sectischen Büchern und lasterschrifften (die nirgend zu dienen) getrewlich und mit guter beschaidenheit verwarnen, und sie auf die Bibel, reine Postillen und bettbücher, die Gottes Wortt gemäß seyn, und darauß sie zu ihrem heyl mehr nuzen schöpfen könnten, weißen sollen; Nachdem man aber solcher Scriptorum nit gar manglen kan, damit man der Adversariorum Argumenta und Calumnias wißen, und ihnen desto baß der Nothdurfft nach begegnen und sie abförttigen könte, im fall nun unter Unsern Ministris solche qualificirte Personen die sich zu Disputationibus und sonsten dermaßen erzaigt, daß Ihr Eruditio und Judicium Unsern Superintendenten wohl bekannt, und sich zu versehen daß ein solcher gelehrter Minister sich desto baß gegen den Adversariis könnte gefaßt machen, selbigen da es Ihme auferlegt oder es die Nothdurfft erforderte, mit antwortt und schreiben widerstand zu thun, ist Unßer gnädige Meynung daß solchen dergleichen Bücher und Scripta nicht verwöhrt, aber darunter dieße Ordnung gehalten werde, daß er allwegen wann er eines solchen buchs begehre vom General oder Special Superattendenten einen unterschriebenen Zettel und Urkund (waß ihm der buchhändler bringen möge) begehre, und zu handen nehme, folgendts ihme dem buchführer zustelle, hernach auf Erfordern haben fürzuzaigen, und damit (daß Er nit für sich selbst, solcherley bücher erkauft), zu beweißen, darunter auch bey ernstlicher Straf kein Gefahr gebraucht werden solle, damit also dem laidigen Satan, der zu dießen beschwerlichen letsten Zeiten, je länger je mehr wider die Kirchen Gottes tobet und wüthet, in all mögl. weege, vermittelst seiner göttlichen Hülf, gewähret, und die Seelig machende Lehre, sonderlich in dießem Unßerm Fürstenthumb, zu der Leute Seelen heyl, rein erhalten werde. Hieran ꝛc.

Datum Stuttgardt den 20. Nov. 1593.

Eraßmus von Layning
Balthaßar Eyßengrien.

---

†) Graf Friederich, Assecuration der Landschaffts-Freiheiten und der Landes-Religion.

Vom 14. März 1593.

---

†) Land. Gr. B. S. 229. f. Einl. zu den Staats-Grund-Ges.

62.

Gen. Rescript, betreffend Anordnung von Bußgebeten und des Läutens der Türkengloke Mittags 12 Uhr.

Vom 12. August 1594 [120 a]).

63.

Verordnung, betr. die Ausweisung der ins Land sich einschleichenden Wiedertäuffer.

Vom 28. Febr. 1595 [120 b]).

Von Gottes Gnaden, Friderich, Herzog zu Württemberg ꝛc. Unsern Gruß zuvor liebe Getreue! Demnach wir glaubwürdig berichtet, daß auß Mähren, und von andern Orten bißweilen Wiedertäuffer in Eurer Amtung kommen sich darinnen hallten und sehen laßen, und Unsern Unterthanen auffzuwicklen und zu verführen understehen, auch zu Zeiten in heimlichen Orthen Ihnen und andern predigen, welches Wir aber in Unserm Herzogthumb und Obrigkeit zu dulden nicht gemeynt: Alß ist unser Ernstlicher Befelch, Ihr wöllend Euren Amtsangehörigen Schultheißen mit Ernst aufferlegen, daß sie auf dergleichen Wiedertäufferisch Gesind, auch diejenige so sie herbergen, und unterschläufen, gut fleißig achtung geben und anstellen, und da einer oder mehr zu betretten, selbige gefänglich annemmen, und Euch überliefern lassen, die Ihr folgends, woher sie kommen, waß Vorhaben und Verrichtung sey ꝛc. ansprechen, und wie es geschaffen oder waß ihr bey ihnen befinden, unß in Schriften berichten, und darüber beschaydts gewartten. An deme beschicht Unßere zuverläßige Meynung.

Datum Bietigheim den 28. Febr. 1595.

Friederich.
mp.

---

†) Herzog Friederichs Bestätigung der Landes-Verfassung und Landes-Religion.

Vom 29. Apr. 1595.

---

120 a) Hartm. St. Bibl. III.
120 b) Hartm. st. Arch. III, 29. Abschr.
†) Land. G. B. S. 247. sq. und Staats-Grund-G. II.

64.

Auszug aus der zweiten Ehe-Ordnung zum Verlesen auf der Kanzel bestimmt [121 †]).

65.

Gen. Rescript, betr. die Visitation der Speziale.

Vom 6. August 1597 [122]).

U. g. Gr. z. W. L: G. Nachdeme in den Visitationibus Unserer Spezial welche jährlich zweimal als zue Früelings und Herbstzeiten gehalten werden, bis dahero allerhand Mängel fürgegangen; Derowegen von Nöthen seyn wollen, deßhalb Besserung anzustellen; Als ist unser Befelch, wollet daran seyn, damit folgende puncten Unsern Specialibus zue Ihrer notwendigen Unterrichtung, eröffnet, und demselbigen mit würcklicher, und scheinbarer Execution, gehorsamlich nachgesezt werde.

Erstlich wöllen Wir, das Unsere Speciales hinfüro Jährlichs allein zue Früelingszeiten, Unserer Ordnung nach, visitiren, und daruf der Synodus Jahrs einmahl, uff Zinstag nach Trinitatis angestellt werden solle; darmit aber Ihr und andere Generales in Extrahirung solcher jährlichen Visitation nicht verkürzt werden, daneben auch solcher Synodus, auff die Zeit, ohnverhindert fürgehen möge, Sollen Unsere Speciales Ihre Sachen dahin richten, damit sie Ihre Visitata jedermahlen uff Cantate, Euch den Generalibus selbsten, Bevorab, da in fürfallenden Sachen, neben solchen Ihren Visitatis, auch ferner mundtlicher Bericht zu thun, offeriren oder durch gewise Pottschafft, Euch verwahrlich antworten lassen.

Darnacher, wollen Ihr Unsere Speciales Ernstlich erinnern, daß Sie Ihnen die jährliche Visitation, mit bestem Fleiß, (dahin sie ohne das Ihre verpflichte schuldigkeit weiset) angelegen seyn lassen, und also verrichten sollen, damit Wir daraus Ihren angewanten Fleiß, Verspühren mögen, Insonderheit aber solche Speciales nicht nur zu der Zeit, wann sie den gewöhnlichen Disputationibus, (welche Unserer Ordnung nach, fleissig gehalten werden sollen) praesidiren, die Ministros ieder Superintendenz, unterschiedliche, einen nach dem andern, sondern so offt sie Gelegenheit haben, ansprechen, ob sie ärgerliche sachen wissen, so in Ecclesia oder Politica fürgehen, oder

---

121 †) Gewöhnlich wird eine Ausg. dieses Auszugs v. 1582 auch angegeben. Dieß beruht wahrscheinlich auf einer Verwechslung mit dem in die gr. K. O. v. 1582 aufgenommenen Auszuge. — Neue unveränderte Aufl. v. 23. August 1660. Vgl. d. Gerichts-Ges. I, 456.

122) Hartm. Kirch. Ges. III, 249. und Hartm. st. Arch. III, 71.

wo unter Jhnen Ministris selbsten, einer von dem andern etwas ungebührlichs erfahren möchte, selbiges mit Grund anzuzeigen, mit der fernern cohortation, daß ein Jeder fürohin auf seine Auditores, desto fleißiger vigiliren, sonderlich auf Verbi et Sacramentorum Contemptores, Sectarios, Segensprecher, guete Achtung geben, und da sie dergleichen in Erfahrung bringen werden, selbige nicht auf Visitation spahren, sonder mit ihnen gleich der Ordnung nach per gradus procediren, fürnehmblich aber auch dahin sehen sollen, darmit solcher Bericht mit sattem Grund und darauff die Speciales füeßen, hernach auch, da es ein nothurfft, solche desto sicherlicher und ausführlicher an Uns gelangen lassen möge, beschehe; da sich aber unter Jhnen Ministris oder Jhrem Haußgesindt selbsten Excess befinden würden, sollen selbige obgelauter maßen, für Unsere Speciales gebracht, und Sie darauff von Jhnen schrifftlich, oder mündtlich vermahnet, auch in folgenden Jhren Visitatis, ob und welcher Gestalt solcher Excess verbessert, oder wie sonsten damit beschaffen, umbständliche Meldung gethan werden; Wofern aber der Excess so gröblich beschaffen, daß periculum in mora seyn würde, sollen Sie Speciales solche gleich zur Canzlei berichten, oder da es so viel Verzugs leiden mag, zuvorderst Ewer der Generalium Raths, dessen Sie sich auch in Andern gleichmäßig eräugenden Fällen, gebrauchen sollen, begehren, und im Fall schon dergleichen enormia delicta alßbaldt Bey Unser Canzley underthönig angebracht werden sollen, die Speciales nicht weniger in nachfolgender Visitation ferner referiren, wie solcher Excess geändert worden, damit Jhr Generales solche Relation, hernach Ewern Extracten Summariter inseriren mögen.

Was dann geringe Sachen und politica puncta betrifft, sollen dieselbige bis auf die ordentliche Visitation eingestellt, und die politica dem Vogtzedell einverleibt werden.

Keine Bausachen in ordentlicher Visitation anzubringen, sondern sie zu underthänigem Suppliciren weisen.

Stuttgardt den 6. Aug. Anno 1597.

66.

Befehl, betr. Abschaffung des abergläubischen Glokenläutens.

Von 1599 [123]).

---

123) Hartm. Kirch. G. III. Einl. xxx.

†) Prager Vertrag, besonders Versicherung der Landes-Religion enthaltend.

Vom 24. Jan. 1599.

---

††) Landtags-Abschied, den Prager Vertrag betr.

Vom 6. März 1599.

67.

Gen. Rescript, betr. Ermahnungen zur Buße und Führung eines nüchternen Lebens.

Vom 21. Jan. 1600 [124]).

68.

Rescript, betr. Abschaffung des Läutens bei Leichen fremder Religionsgenossen.

Von 1603 [125]).

---

†††) Gen. Rescript, betreffend gefängliche Einziehung der Wiedertäufer und Confiskation ihrer Güter.

Vom 8. Jun. 1607.

69.

Formula des gemeinen sonntäglichen Gebets.

Von 1608 [126]).

---

†) S. Samml. der Staats-Grund-Ges. II, 257.
††) S. Samml. der Staats-Grund-Ges. II, 264.
124) Hartm. st. Bibl. III.
125) Hartm. Kirch. Ges. III. Einl. xxxı. erwähnt.
†††) Hartm. ständ. A. IV, 6. f. Landes-Ordn. u. Regier. Ges.
126) Hartm. st. Arch. IV, 41. Gebr.

†) Gen. Rescript, betr. Ermahnungen zur Buße, und Aufrechthaltung der früheren sittenpolizeylichen Mandaten.

Vom 20. Jun., 23. Aug. und 1. Sept. 1608.

70.

Gen. Rescript, betreffend Abwarnung vor Heurathen mit Katholiken.

Vom 12/14. Jan. 1609 [127]).

Johann Friederich ꝛc.

Unseren freundtlichen Grueß zuvor, Wohlgeborner Oheim, auch Ersame und Liebe Getrewe Wir werden mehrmahlen berichtet, komt auch in Haltung der Jährlichen Visitationen öfters vor, waßgestalt Unserer Vnderthanen Kinder, bevorab dieJenige, so an den angrenzenden papistischen Orthen wohnen, Sich an selbige Oerter verdingen und dardurch, wo nicht gleich anfangs, jedoch nach und nach durch Heurathen von Abfall Vnßerer wahrer Religion gebracht und also verführt werden; Wann Vns aber hierinnen billich einsehens zu haben Von Obrigkeit gebühren will, auch an Sich selbsten die Hohe Notturfst erfordert, diesen Vnbedächtlichen Verheurathen, welches der Mehrertheil auß der Elter, wie auch Vormunder, Pfleger, nechsten Verwandten zuläßigem einwillig und verdingen ins Papstumb obgemeldt herrührt und entspringt, zu steuren:

So ist hiemit Vnser ernstlicher Befelch, daß Ihr Pfarrherrn, so oft es der Text und Anlaß zu predigen geben und leiden mag, das Pabstumb, und was vor Grewel in selbigem gelehrt werden, Jedoch mit gebührenden Bescheidenheiten den Zuhörern zu Gemüth führen und wohl einbilden, dannenhero bei Verlierung Ewrer Seelen Heil und Seeligkeit vor dergleichen Diensten und Heurathen abmahnen und Verwarnen, solten aber solche ernstliche Verwarnungen nicht hellffen, und Von Eltern oder Kindern darwieder vorsetzlich gehandelt werden, so befehlen Wir ferner solche Personen vor Euch zu bescheiden, und mit Ernst hievon nochmahlen mit der Betrohung abzuwarnen, da Sie die Elter Ihr Kinder aus dem Papstumb nicht abfordern, oder zu dergleichen Verheurathen Ihren Willen geben, daß man Ursach haben werde, sie von der Communion und Heyligen Abendmahl auszuschliessen, und damit diesem Vnßerm Befelch desto fleißiger nachgelebt und nachgesezet werde, so sollet Ihr Beambte in allen Vogtgerichten Unßern Vnterthanen mehrbemeldt Verdingen und Verheurathen der Kinder ins Papstumb hinfürter Zumeiden, alles

---

†) S. Reg. Ges. Hartm. st. Arch. IV, 27.

127) Hartm. st. Arch. IV, 42. Abschr.

ernsts einbinden, und ufferlegen, mit angehenkter Betrohung, da von einem oder andern Elter oder Kindern auch Vormundt Pflegern und nechste Verwandter hierwieder Vorsezlich gehandelt (welches auch jederzeit zu Unßerer Kanzlei berichtet werden solle) wegen demselben gebührende Ernstliche Strafe endlich und ohnnachläßig vorgenommen werden soll: An dem geschieht Unser Ernstlicher endlicher Will und Meinung.

Datum Stuttgardt [12]/14. Jan. 1609.

Dem Wohlgebornen Unßerem Oheimb Obervogt zu Heidenheimb, und lieben Getrewen, Philipp Grafen zu Oettingen auch Pfarrern und Undervogten NN.

L. Christoph von Engelshoven.
Johann Kielmann.

71.

Verordnung, daß alle Pfarrer die form. concord. lesen sollen.

Vom 12. Januar 1612 [128]).

72.

Gen. Rescript, wie Kirchendiener in Ehesachen sich verhalten sollen.

Vom 12. Januar 1613 [129]).

Johann Friderich.

Unßern gnädl. Gruß zuvor, Würdiger, lieber Getrewer; Demnach eine Zeit hero an Unßer Eherichter und Räth, auch lieben Getrewen, viel Inconvenientia gelangt, welche Mehrertheils durch die Pfarrer und Schuldtheißen in Dörffern causirt worden, in dem selbige in Ehesachen (so nit für sie sondern Ihre vorgesetzte Speciales sambt den Ambtleuthen gehörig) zu handlen sich underwunden, und theils der Kirchendiener newe zusamen versprochene Persohnen, mit begehrter Proclamation ohne vorgehende gebührende gnugsame erkundigung ob mit ihrer Verheyrathung Unßerer Eheordnung nicht entgegen gehandlet also leichtlich willfarth, theils auch gar zur Copulation v. einsegnung geschritten, da hernacher wann sich etwan be-

---

128) Hartm. st. Arch. IV, 107. Abschr.
129) Hartm. st. Arch. IV. Abschr.

funden, daß entweder derselben Elltern, oder Pfleeger auß erheblichen Ursachen nicht einwilligen wollen, oder auch zwischen ihnen Bluts und andere nahe Verwandtnus vorgelauffen, dannenhero Ihnen (bevorab wann die probibition auß dem Gesatz Gottes herrühret) durch kein Dispensation mehr mag geholffen werden, erst nach beschehener offentlicher Proclamation nit ohne ärgernus zwischen solchen Persohnen ein Nullität ihres vermeinten Verspruchs müssen erkhent werden.

1) Solchem nach wollt Ihr in Ewerer General Superintendenz alle Pfarrer in Stätten und Dörffern so nit Speciales seyen, oder die in Ehesachen neben Unßern Ambtleuthen zu handeln nit sonderbahre befelch haben, erinnern, fürohin der beschaidtsertheilung in Ehesachen sich zu bemüßigen:

2) Benebens wann Sie um Proclamation ersucht werden, vor Bewilligung derselben (Jnmaßen Unßer Kirchenordnung sie ohne diß dahin weißen thut) sich allweeg wohl zu erkundigen, ob zwischen den verlobten Persohnen, Ihrer Eltern und Pfleegern dissens oder verwandtnus halber, oder sonst kein Impediment Unßerer EheOrdnung entgegen fürlauffe auff welchen Fall Sie die Pfarrer so nit selber ein Supattendenz tragen die Sach an Ihre vorgesetzte Decanos speciales berichten sollen, die es alsdann neben Unßern Ambtleuthen auff vorgehende genugsame erkundigung an Unßere Eherichter und Räth sambt der Partheyen Supplicationen umbständlich gelangen zu laßen, und deren beschaidts zu erwartten wissen werden. Allß nicht weniger auch bißhero in berichten etlicher Unßerer Superintendenten und Ambtleuth, sonderlich derjenigen so erst newlich Ihre officia angetretten, diß desiderirt worden, daß Sie gemeinlich das Praedicat beeder Partheyen außgelassen und aber ermelte Unßere Eherichter und Räth in ertheilung Richterlicher Beschaidt und Urtheln nothwendiges wissen haben müssen, was die strittige Partheyen allerseits Ihres Thuns, wandels und Verhaltens halben für ein Rueff haben.

3) Wollend demnach Ihr Ewer Undergebene Speciales erinnern, Sie (als welche vor Unßern Ambtleuthen das Directorium in dergleichen Handlungen haben) fürter in Verfertigung Ihrer berichten, dessen mit Vermeldung der Partheyen praedicats eingedenkh seyn, zumahl in fürfallenden straffbaren Excessen, welche ordinarie kein leibstraff oder Peinlichen Proceß uff sich tragen beeder Partheyen Allter, und zeitliches Vermögen berichten, da auch etwan ein oder anderer theil, Epilepsia, Lepra, oder mit andern abschewlichen Zuständen und Krankheiten behafft, ein solches ebenmäßig (sonderer Ursachen wegen) den berichten anhenkhen sollen.

4) Ferner und Nachdem bißhero viel Unßerer Underthanen über mehrfältig gebott und Verbott gegen solchen Weibs-Persohnen, so andern frembden Herrschafften und Obrigkaiten mit leibaigenschafft zugethan, sich verheyrath und dardurch Ihren selbs aigenen Kindern und Nachkommen, nit weniger auch Unß dem landsfürsten viel Ungelegenheiten und praejudicia zuegezogen, So wollen und befehlen

wir, daß führohin kein Pfarrer weder in Stätten noch Dörffern dergleichen Persohnen, ehe und dann Sie Ihnen (den Pfarrern) und Unßern Ambtleuthen glaubwürdige Urkhundt ihrer LedigZehlung der leibaigenschafft vorweißen, weder mit Proclamation, noch bestettigung Ihrer Ehe willfahren, sondern Sie derentwegen zu Unßer Cantzley an Unßere Ober-Räth, Vnderthänig demüthig zu supplicieren anweißen sollen.

5) Welches dann auch gegen denjenigen, so sich ohnbedächtlich an andere orth widriger Religion verheürathen, observirt, und darbey Unßere hiebevor ergangene ernstliche Außschreiben und befelch in fleißiger Obacht gehalten werden sollen.

Endlich damit dießem Unßerem Rescript in allen Puncten deßt steiffer gelebt, wollend Ihr solches fürderlich allen Ewren Undergebenen Special Superintendenten anfügen, zumahl Sie alß auch dero künfftige Successores jederzeit (damit solches Jährlich zu erfrischen nicht nöthig sey) bey Liefferung Ihrer Visitaten zue schuldiger Observanz deßen erinnern, mit der fernern Anzaig, daß jeder seiner Special Superintendenz anbefohlenen Pfarrer Copias dißes (so vil es Sie berühren thut) ertheilen und Sie ebenmäßig solchem nachzukommen, anhalten sollen; An dießem allem geschicht Unßer zuverläßiger Will und Meinung.

Stuttgardt den 12. Jan: A: 1613.

---

†) Kasten-Ordnung.

Vom 2. Jan. 1615.

73.

Gen. Rescript, betr. die Feier des Reformations-Jubiläums.

Vom 18. Oktober 1617 [130]).

74.

Herz. Befehl an die Geistlichen die Visitation betr.

Vom 27. Febr. 1619 [131]).

---

†) S. Regier. Ges. — Hartm. st. Arch. IV, 141.

130) Sattler Herz. VI, B. 34. Hartm. st. Arch. IV, 193. Staats-A. Fischlin Suppl. lc. p. 358.

131) Hartm. st. Arch. V, 5. Hartm. St. Bibl. IV. (Aelteres wiederhohlend).

75.

Gen. Rescript, betr. anständige Kleidung der Geistlichen und Stipendiaten und Empfehlung des Lesens der form. conc.

Vom 8. Juni 1621 [132]).

---

†) Gen. Rescript, betr. Ueppigkeiten in den Kleidungen bei Hochzeiten, und die Hochzeiten in der geschloßnen Zeit.

Vom 19. August 1626.

---

††) Gen. Rescript, Ehesachen betreffend.

Vom 22. Jan. 1627.

76.

Gen. Rescript, betr. Aufforderungen zur Buße.

Vom 26. Aug. 1628 [133]).

---

†††) Gen. Rescript, Ehesachen betreffend.

Vom 18. April 1629.

77.

Gen. Rescript, betr. die Feier des Jubelfestes der augsburgischen Confession am 25. Juni.

Vom 16. Juni 1630 [134]).

---

132) Hartm. St. Bibl. V. Abschr.

†) S. Regier. Ges.

††) S. Gerichts-Geseze. II.

133) Hartm. st. Arch. VI, 29. Gedr. Moser, corp. jur. evang. II, 562. wiederh. d. 11. Jul. 1629.

†††) S. Gerichts-Geseze. II.

134) Hart. st. Arch. VI, 95. St. Bibl. V. Sattler Herz. VII, B. 9. Moser lc. II, 566. sq.

78.

Ausschreiben an die Schirms-Vögte über die Clöster, wie sie sich gegen die Cathol. Ordensleute zu verhalten haben.

Vom 30. Januar 1631 [135]).

Eberhard ꝛc.

Liebe getrewe, Wir geben Euch mit hochbetrübtem Gemüth zu vernehmen, daß der Allmächtige Gott nach seinem allein weysen Rath und gnädigen Willen weyland den Hochgebornen Fürsten Herrn Ludwig Fridrichen (tot. tit.) unsern freundlichen geliebten Herrn Vettern, Vattern und Vormundern nechstverschienen Mitwoch d. 26. dises in dero Residenz zu Mömpelgart aus disem zeitlichen in das öwige selige Leben sanfftiglich abgefordert. Wann dann die Fürsorg zu tragen, es möchten die in unsers Fürstenthumbs und Landen Clöstere ingesezte Geystliche sich understehen unsere Unterthanen zu den Clöstern von ihrem schuldigen Gehorsam abwendig zu machen, zumahlen unß in unsern Landsfürstl. Juribus Intrag zuthun, oder auch die Unterthanen selbsten in Sorgen begriffen, daß Jnen der Religion halben härter dörffte zugesezt werden, darneben Wir berichtet worden, daß ernennte Geistliche sich an dem Kay. Hof underſtanden sonderbare Schutzbriefe außzuwürcken, deme aber durch unsere verordnete Landhofmeister und Regiments-Räthe mit nothwendiger Vorsehung und anderwertige Vormundschaffts-Administrations-Anstellung zeitlichen Rath geschafft, insonderheit unverlängte Abordnung beschehen sollen die Erbhuldigung aller Orten einzunehmen. Solchemnach befehlen Wir Euch, Ihr wöllen Ewre anvertrawte Aigenthumbs Underthanen, wie bißhero, zur standhafftigkeit bester formb erinnern mit andeuten, daß Jnen wider allen unrechten Gewalt gehöriger Schutz, Schirm und Erhaltung bey der Religion beschehen und widerfahren solle, gestalten Sie sich der angeregten protectorien nichts irren oder abwendig machen zu lassen, sondern uff anmelden der Geistlichen sie anhero zur Ausführung zu weysen, da die notturft an gehörige Orth darwüder einzubringen bedacht werden solle. Da Ihr auch von denselben Abschrifften erlangen könden, haben Jr alsobalden solche anhero zu verschaffen. Sonsten verbleibt es im übrigen bey denen den 20. u. 29. Oktober und 5. Novbrr auch 2. Decembris jüngstabgeloffenen Jahrs ergangenen Befelchen, daß nemblich unsere Underthanen ihre Schuldigkeiten und was sie Jars in die Clöster zu liefern verbunden gewesen, noch ferners und biß zur Sachen Erörterung laisten solten, allerdings bewenden.

Stuttgart den 30. Januarii 1631.

---

135) Sattl. Herz. VII. B. 10.

79.

Befehl an die Closters=Schirms=Vögt, wie sie sich zu verhalten haben.

Vom 1. März 1631 [136]).

Von Gottes Gnaden, Julius Friderich, Herzog zu Würtenberg 2c. Vormund und Administrator 2c. Unsern Gruß zuuor, Liebe getrewe, Nachdem vns von underschiedlichen Orten hero der jetzigen Inhaber und Administratorn unserer Vormunds Clöster vorgegebene protectoria und Gehorsamb=Brieff zu kommen, von Niemanden aber ordentlich insinuiert worden und Wir dabei die Vorsorg tragen, es möchten dieselbe von gehässigen übel affectionierten Personen, sonderlich so viel die schuldige Erbhuldigung betrifft, in einen verkehrten widrigen verstandt gezogen, unsern gehorsamen Vormundts = Unterthanen vngleich eingebildet und dahin getrachtet werden, wie selbige von dem schuldigen Gehorsamb gegen vnß wendig, auch vnsere Beambte in denen Ihnen anbefohlnen verrichtungen und in andere Weeg irr gemacht werden möchten: Alß haben Wir für ein notturfft befunden, wie hoch sich selbige vermuthlich erstreckhen und in gebürende Obacht zu nehmen seyn möchten, Euch zur Nachricht anzufügen, daß gleichwie namblichen der Röm. Kay. May. vnsers allergnädigsten Herrn Will, Meinung und Intention dahin nimmermehr gestellt gewesen vnß und vnserm Vormundherzogthum gelegene Clöster, derselben Dorffschafften und Underthonen jedes mahls rüwig und vnunderbrochen wohl hergebrachten hohen Landts=fürstlichen Oberkheit und andern daruon herriehrenden Rechten und gerechtigkheiten, wie auch allem demjenigen, warzu Wir sowohle vermög der hochhaylsamen Reichssatzungen und allgemein durchgehender Reichs=Obseruanz, alßso vielfältigen vnwidersprechlichen Reichs = und Lande Compactaten vnzweifelich offenbahr und zum höchsten berechtiget, einichen Eintrag oder Hindernuß zu thun: Also auch in oberwehnten prorectorien vnß und vnserm Hauß so vil die Landtsfürstliche Oberkheit und das Religion Wesen vff der Clöster Dorffschafften berhiert, das wenigste benommen und entzogen worden, sondern verbleiben dieselbe allein dahin gestellt, daß deren darinn genannten Aebbten und Administratorn an einforderung und einziel ung ihrer Renten, zinnß und Gülten, auch deme, so denselben und ihren auvertrawten Clöstern zuständig, kein eintrag oder hinderung gethan, die vnderthonen und zinßleuth auch fürohin denselben mit gebotten und verbotten, raich= und Bezahlung der Renten. Zinnß. Güllten und andern Gefällen, wie sichs gebür, auch von alltters herkommen gehorsamb und gewartig sein sollen: Welches alles sich weiter und höher nicht, dann allein vff die Nidergerichtliche Vogteyliche Oberkhait, wa sie anderst dieselbe rechtmässig hergebracht, erstreckt, Welches

136) Sattl. Herz. VII. B. II.

weder vnsers jüngstverstorbenen in Gott rhuwenden herrn Bruders Hertzog Ludwig Friderichs Loen, noch Wir in zeit unserer angetretenen Administration ihnen zu entziehen, sondern Sie vihlmehr, doch mit gewißen Protestationen, reseruationen vnd biß zu billichmässiger erörterung der Sachen vermög vnderschidlich widerhohlter Befelch, sonderbahrer an alle Newe Administratores gethaner Abordnung, gegen den Kayserlichen Herrn Commissarien überschriebenen Erclärungen, auch Ihro Kay. May. selbsten beschehenen vnderthänigsten erbietten, darbey rüwig verbleiben zu lassen, jedesmahl erclärt, Warbey Wir es nochmahlen, waferr anderst mehrerwehnte Administratores wegen deren von der hohen Landtsfürstlichen Oberkheit herrhierenden schuldigkheiten sich gebürend bequemen und selbige gehöriger Orten entrichten werden, vngeändert bewenden lassen: Alß ist hierauf unser gnadiger Befelch, Ihr wollen in allen Euch anbefohlnen Commissionen und andern ambtlichen Verhandlungen Euch darnach richten, bey denen in Closter- und Religions Sachen ergangenen Befelchen (warinnen nichts so besagten protectorien und gehorsamb-briessen entgegen und zuwider begriffen) durchauß verbleiben, beuorab jüngstem den 14. diß Euch ertheiltem Befelch die Steuren und ablosungshülffen, so jährlich dem Closter N. und dessen Amtsflecken N. fl. N. kr. betrifft, gebürendt nachsetzen, selbige vom Tag der occupation an biß vff gegenwärtige zeit abrechnen, nach anleittung habenden Befelchs vrkhundtlich einbringen und zue unser landtschafft Cassa einschickhen: die übrige Gefäll aber an Geltt, Früchten, Wein, vsständen und anderm wegen der hinderstelligen Kriegs Contribution biß anderwertige verordnung im arrest würcklich vffhalten und vleissiges Auffsehen aller Orten bestellen, daß darvon nichts verändert noch heimblich verparthiert werden. Dessen beschicht unser gnädige und zuverläßige Meinung. Datum Stuttgardten den 1ten Martii Anno 1651.

80.

Gen. Rescript, betr. Wiederherstellung der verlorenen Kirchenbücher, sorgfältige Haltung der Gottesdienste ꝛc.

Vom 2. April 1633 [137]).

81.

Gen. Rescript, betr. Ermahnung zur Buße, Bestellung heimlicher Aufpasser auf Besuch des Gottesdiensts ꝛc.

Vom 5. März — 29. Juli 1639 [138]).

---

137) Hartm. st. Arch. VI, 154. Abschr.
138) Hartm. st. Arch. VI, [illegible]

82.

Verordnung, betr. die Wiedereinführung der alten kirchlichen Ordnungen, jährlichen Visitation.

Vom 20. März 1639 [139]).

83.

Herzogl. Resolution, betr. eine Kirchenstuhl-Ordnung zunächst für Stuttgardt.

Vom 24. Dezember 1640 [140]).

Unser Gnädigster Fürst und Herr, lasts bey dem unterthönigen Anbringen auch über die 16. Quaestiones mit angehänckhten Gutachten und Dicision in allen Stuckhen, bewenden, doch, daß die Beraits in Vorzeiten sich Begebene fäll darunter nicht Verstanden, sondern erst die künftige fäll darauß decidirt werden, und es alles von dato dieser Resolution an, zu verstehen sein solle; Innngleichem daß auch alle Gätter und Schlößer abgethan aber doch den Aigenthümmern Vergunt seyn solle, mit einem Rigel oder Fallen ihre stühl solcher Gestalten Zu verwahren, daß Ein oder Ander der Stühl dennoch genießen mögen.

Decr. in Cons. secr. Stuttgart den 24ten December 1640.

Quaestio 1.

Ob die Kirchen Stühl für Aigenthumlich zu hallten?

Das ist billig zue wiedersprechen quia bona Ecclesiae non sunt proprietaria, sed tantum usualia. dahero die Innhaber dergleichen stühl keines Aigenthumbs, sondern allein einer Vergünstigten und Jure successionis hergebrachten Kirchen Gerechtigkeith, als welche allein in usu, und nicht in proprietate bestehet, sich zu berühmen haben, dann mann der Kirchen diß Orths nichts vergeben kann.

Quaestio 2.

Ob Solche Kirchen Gerechtigkeith, in linea descendente sich in infinitum erstreckhe?

Aff. So lang Series non interrupta sich Continuirt.

---

139) Hartm. st. Arch. VI, 229. Abschr.

140) Hartm. St. Bibl. VI. Cons. Registr. Abschr.

Quaestio 3.

Ob die Töchtern, auch wider derselben Töchtern ihrer Brüder und Vetter Eheweiber Von den Weiberstüehlen gäntzlich außschliesen.

Es wird darfür gehalten, Ja; doch wann dergleichen weiberstüel also weit wären, daß solche Persohnen ohne Nachtheil der anderen auch Platzbeneben, aber die Söhnin sonsten keine stühl hätten, mochten dieselbe wohl auch darjnnen geduldet werden, doch daß die Verwandte Vom weiblichen Geschlecht diß Orths alle zeit den Vorzug behalten sollen.

Quaestio 4.

Da aber keine Töchtern Vorhanden, ob die Söhne solche Weiberstühl sich Zue impatroniren befuegt?

Dises ist bis dato allhier zue Stuttgart von ohnerdenckl. Jahren hero ueblich gewesen, gestalten dann, sich eben in denen jetzt neu gemachten stühlen dergleichen underschidliche Exempel befunden, wabey es dann Zur Verhüetung allerhand besorgenden ohngelegenheiten annoch ohngeändert zu laßen; wann aber die Söhnerin sonsten nothwendige stühl hätten und dieser wohl entrathen könnten möchten selbige der Kirchen oder Armen Casten heimfallen.

Quaestio 5.

Wann auch die Söhn ohne Leibs Erben, ob deren Hinderlassene Wittiben als in linea Collateralj, neben andern Zeitlichem Vermögen auch dergleichen kirchenstühl Erben.

Da sich ins künfftig dieser Casus zutrüg, hielten unterzeichnete ohnvergreiflich darfür, daß ein solcher kirchen stuhl nicht mehr Erblich, sondern dem Armen Casten heimgefallen sein solte, doch, da sich eine solche wittib erbiethig machte, solchen stuhl Von dem Armen-Casten Von newem an sich zu lößen, möchte Jhr derhalb umb der freündtschafft willen in einem billichen Geltt Vor andern zue Gönen, und von newem zue überlaßen sein, oder nach Gelegenheith der erscheinenden Armuth solches zu der Kirchen Pfleeger Erkanntnuß gestellt werden.

Quaestio 6.

Ob Ein Schwiger, so nur einen einigen Sohn zum Erben hat, ihrer Söhnerin, es seyen gleich von derselben Kinder da oder nicht, einen solchen Kirchenstuhl Vermachen könnte?

Sine Consensu et approbatione superiorum, wäre

solches nicht zuzulässen auff Beschehenes Anbringen aber pro rei statu, darjnnen zue dispensirn, oder abzuschlagen.

Quaestio 7.

Wann jemand diensts Halber sich eine zeith lang anderer orthen auffhält, doch in Hoffnung ist, sich zue seiner Zeith wieder in Voriges Orth zubegeben, quaeritur: Ob unterdeßen, daßelbig zur Behauptung seiner Gerechtigkeith dergleichen stühl jemanden anderm gegen oder ohne Schrifftlichen Revers interims weiß zu besitzen bewilligen und einräumen möge?

Aff. Doch daß dieses Vorderist den Deputirten angebracht werde, damit selbiges in rei memoriam an seinem Orth notirt= und eingeschrieben werden möge.

Quaestio 8.

Wann ein Tochter mit einem Prediger oder Ambtmann sich außerthalb verhürathet, auch daraußen wohnet quaeritur, was diß Orths der Stühl halber zu statuiren?

Mann hält darfür, wann das außgezogene in loco Verburgert Verbleibt, und begüttert ist, daß demselben dergleichen stühl nicht Zurückzuziehen, die ohn Verburgerten Politischen Persohnen aber, sonderlichen wann Sie Vorhin ihr Burger=Recht aufgeben, Gäntzlich abzuschneiden, und deßweegen ihnen nicht zuzugeben, daß Sie solche stühl ihres Gefallens alieniren sondern solle dergl. Bey der Deputirten Verordtnung stehen; So Viel aber die Gaistl. Persohnen betrifft, hat mann sich diß Orths nach der Großen Kirchen=Ordnung und darjnnen befindenden Immunitaeten zurichten.

Quaestio 9.

Ob Zue gestatten, Wann eines sich ausser seinem Bürgerrechten, oder gar ausser Landts begibt, daß es seinen Kirchen stuhl andern Leuthen um ein gewieses Jahr=Standt Gellt verleihen möge.

Weil dieses mehr einer Simonie als ehrlichem Christlichen Contract gleich scheinet, als wird solches in allweeg abzuschaffen seyn, Vermög seiner Frstl. Gndl. GroßVatters weyl. hertzog Friderichs Zue Württemberg rc. Höchstseeliger Gedächtnuß sub dato den 3. Juny Anno 1606 ergangener resolution.

Quaestio 10.

Wann ein Vatter sich anderwerts verheurathe, derselbe aber gehet in hoc Secundo Matrimonio ohne Leibs=Erben mit Todt ab, quaeritur: Ob die Stieff=Toechtern ihre Stieff Mutter (sonderlich

wann wie gemeldt ußer solcher Ehe keine Kinder vorhanden:) außer ihrer, der Töchtern Mutter Stuhl wieder abtreiben mögen?

Weil die Reverentia der Stieffkinder gegen ihrer Stieff Mutter vermög des vierten Verboths Bey solchen Todtfällen nicht gleich auffhört, als wird ein solche Stieff Mutter ußer solchen Weiberstühlen auch nicht gleich zu vertreiben, sondern vollendts ad dies vitae darjnn zue passiren seyn; Es wäre dann Sach, daß dieselbe sich anderwärts Verheürathe, oder sonsten mit dergleichen Stühlen außerwärts nothwendig Versehen wäre, uff welchen Fall dieselbe dahin Zue weisen.

Quaestio 11.

Ob einer von seinem Weib, welche keine Mutter, Geschwisterigt, noch auch Geschwisterigt-Kinder hinder sich Verlaßen, dergl. Weiberstühl und Kirchen Gerechtigkeith an sich bringen möge?

Nach Gelegenheit der sachen möchte ein solcher Mann, bey den Deputirten anmelden, weil dergleichen stühl bey solcher Bewantnuß dem Armen Casten heimgefallen.

Quaestio 12.

Ein Mutter hat zwey Kinder, als ein Tochter und ein Jungen Sohn verlaßen, die Tochter verkaufft ihren Mütterlichen stuhl um 4. fl. und alienirt also denselben in fremde hand ꝛc. quaeritur: ob der Sohn; nachdem Er Erwachsen und sich auch verhürathet, und liebe Kinder Ueberkommen solchen weiberstuel (als welcher von seinen lieben Vor-Eltern herrühret) mit fueg ansprechen den Käuffer Abtreiben, oder wenigstens denselben außlösen könnte?

Resp. Wann künfftig in dergleichen kauff sine Consensu Superiorum vorgehen sollte, wären unterschriebene der jedoch ohnvorgreifflichen Meinung, daß solches keinen Bestand haben, sondern null und nichtig seyn solte; würden aber die Deputirte darunter ersucht, möchten sie sehen, ob der Sohn wegen seines weibs oder Kinder deß stuhls benöthiget seye; Im Fall das wäre, möchte der stuhl in der fründschafft bleiben und Ihme factis faciendis gelaßen werden; hätte Er aber für sein weib und Kinder sonsten Genugsamen Platz in der Kirchen ohne diesen stuhl, möchte derselbe zwar dem käuffer Gelassen, doch das Gellt nach Beschaffenheit der Sachen, dem Armen Casten eingezogen werden.

Quaestio 13.

Ob eine Ihr jus und Gerechtigkeit in einem solchen Kirchen stuel, warinnen ihre Schwestern oder andere nächst befrändten auch

interessirt, zu Nachtheil derselben einem fremden ohn Verwandten Verkauffen, oder sonsten übergeben möge?

Dieses kann mehr auß haß, Neid und widerwillen, als andern rechtmäsigen ursachen herfließen, darum wären auß Begebenheit dergleichen Fäll den Deputirten, Kirchen-Pfleegern anzubringen, und alßdann nach erwogenen umbständen gebührender Beschaid hierjnnen zu ertheilen.

Quaestio 14.

Ob jemand, so ein hauß oder andere Güter verkaufft, zugleich auch seinen Kirchen Stuhl mit verkauffen möge?

Diese Verhandlung ist der Kirchen sehr praejudicirlich, deßwegen dergleichen Contract Gar nicht zue passiren wären.

Quaestio 15.

Ob Jenigen, so zween stühl haben, deß einen aber wohl entrathen könnten, dannoch beide stühl Zulassen?

Wann eines zween ordentlich an sich gebrachte weiberstühl hat, und dieselbe für sich und die seinige bedürfftig, wären dieselbe ihnen beyde zulaßen, da es aber den einen, füglich und wohl entrathen kann, mag es den besten erwehlen, den andern aber fahren laßen.

Quaestio 16.

Ob die Taüsch mit den Kirchen Stühlen zue passiren?

Dieses möchte ebenmäsig anderer gestalten nicht, als mit Consens und Guthhaisen der Deputirten Kirchen pfleeger Zugelassen werden.

Und nachdem bißhero sich allerhannd Fehl und Mängel sonderlich aber schädliche und andern Leüthen gantz beschwerliche Mißbräuch und aigenwillige Verhinderungen bey den Kirchenstühlen befunden, indem Viel Weiberstüehl gantz beschloßen Theils auch mit Grosen Gättern umfangen seyen; dahero Biß dato erfolgt, wann die Interessenten der Beschloßenen stühl nicht in die Predigten kommen, sich derselben gar niemand bedienen können, die Gätter auch, (als warhinder mann, nur den Schlaff, wie auch das ohnnütze Geschwätz desto beßer verbergen kann) andern Leüthen, so darhinder stehen, große Ohngelegenheith machten; Alß solle Crafft ergangener Frstl. Resolution diß Orths ein durchgehende gleichheith gehalten werden, alle Schloß und Gätter (als mehr in pracht und hoffart als vermeinter Zierde bestehen) ohne einige Ansehung der Persohnen in allen Kirchen allhier Zue Stuttgt: Cassirt und abgeschafft, doch den Aigenthümmern Vergennt seyn, daß Sie Ihre stühl mit einem Riegel oder Fallen verwahren, daß da einer oder der andere die Kir-

chen nicht besuchte, andere der stüel dannoch genießen mögen, und solle beneben fürder mit niemanden wer es auch gleich seyn möchte, hierjnnen, dispensirt, sondern zu Beßerer Behauptung deßen gleich wie ein gewißer Casten Schreiner also auch ein gewiser Casten Schloßer verordnet und diesen beeden bey Straff eines Pfundt hellers in Armen Casten alles Ernsts Verbotten werden, die geringste Aenderung mit den stühlen in den Kirchen ohne Vorwissen des Ministerij und Casten Pfleegers, nicht Vorzunemmen, worauff dann auch der Mößner Gute uffsicht haben, und dergleichen Aigensinnigkeiten keines weegs zulaßen, sondern die vorhabende Enderung alß gleich gehöriger Orthen Anbringen auch sonsten keinen andern Schreiner oder Schloßer in solchen Fällen die Kirchen eröffnen, sondern da jemand an seinem stuhl etwas nothwendiges zu machen und zu verbeßern hätte, dieselbe Persohnen deßhalben an die deputirte Kirchen Pfleegern weisen, welche Arbaithen alß dann, da es nöthig durch den vermeldten Ordinarj Casten-Schreiner oder Casten Schloßer gemacht werden solle; zu erörderung aber dergleichen Vorfallenden strittigkeithen, sollen jedes Orths die Pfarrer, Vögt, oder Schultheißen, Item Zween oder drey Von den Aeltisten des Gerichts neben dem Casten oder Heyligen Pfleeger verordnet und solche sachen Obigen Reguln nach uffs schleünigst expediert werden.

---

†) Gen. Syn. Rescript, betr. die Sonntagsheiligung, Hochzeiten an Sonn- und Feiertagen rc.

Vom 26. Juli 1641.

---

††) Gen. Rescript, betr. die Bestrafung von sittlichen Vergehungen und Lastern, und Wiedereinführung der öffentlichen Kirchenbuße der Ehebrecher,

Vom 29. Juli 1642.

---

†††) Gen. Rescript gegen das Segensprechen.

Vom 15. Okt. 1643.

---

†) Hartm. Ehegeſ. S. 241. Ausg. ſ. Regier. Geſ.

††) Hartm. St. Bibl. VI. Abſchr. ſ. Gerichts-Geſ. II.

†††) Hartm. St. Bibl. VI. Abſchr. ſ. Regier. Geſ. u. L. O.

84.

Synodal-Schluß, betr. die Einrichtung der Kirchen-Convente.

Von 1644[141]).

Ausführlicher im Synodo Anno 1644. in dem Fürstl. Würtemberg. Consistorio zue Stuttgardten wohlbedächtlich deliberirter vnd verabschiedeter Bericht, den aller Orthen durch Fürstl. Ausschreiben nutzlich angeordneten Kirch-Conventum betreffendt. Welchen die General-Superintendenten des Hertzogthumbs Württemberg zue Erhaltung gleichförmiger Harmonia zue ihrer selbs aigenen Nachricht, vnd information der Specialium, bey sich behalten, oder, wo einer oder anderer Specialis solchen begehren möchte, denselben Ihnen zue ihrer manuduction abzueschreiben mittheilen khönnen, auff das, wo etwan ein Fehler sich erzeigen wollte, man solchen zue Remedirung derselben zue gebrauchen, vnd hieraus den Pastoribus vff dem Land in vorfallenden Casibus sich dießer instruction gemäß zue erhalten, gewißen Beschaid zuertheilen hetten:

1) Vnd weilen etliche Beampte scrupulose vermeinen möchten, ihre Vogt- vnd Rueggerichten werden hierdurch gleichsam vfgehebt, alß werden die Generales, so dießes Theiles selbsten angebracht, wie auch die Speciales nach dero discretion Ihnen gnuegsamb vnd mit freündtlicher explication des Fürstl. Vßschreibens dießen Scrupulum zue benemen, vnd Sie eines besseren zue berichten wißen, daß nemblichen solches nit der Meinung, sondern vielmehr solches zue Erleichterung vnd desto schleunigerer Befürderung gemelten Vogt- und Rueggerichten vnd wie dieße die öffentliche veberwisene Laster vnd Vebertretter der Ordnung gleichbaldt abzuestraffen, alßo auch der Conventus Ecclesiasticus solche, ehe sie offentlich außbrechen, vf vorhergehende Verbeßerung zu begegnen vnd zuverwehren angesehen seyen, zuegeschweygen, daß viel Sachen keinen Verzueg biß vff die gewohnliche Vogt- oder Rueggericht leiden mög, sondern vermög Befelchs gleich in Conventu abgestrafft werden müßen, so bleibt doch der Stab vnd execution den Beampten welche auch bey den Vogt- vnd Rueggerichten ohne das gnueg vnd ganz veberflüßig mit politischen Vorst- Metzger- vnd anderer Ordnungen, Item Ersetzung der Aempter vnd Beaydigung vnd dergleichen Sachen zuethuen haben.

2) Demnach auch gefragt wirdt, ob dießer Kirchen-Convent in den Städten, da keine Speciales seindt, vnd in den Flekchen, wo es sich thun läßt, statt haben vnd in die Vebung gebracht werden solle, ist dieser affirmativè durch einen Fürstl. Befelch sub dato den 28. Julij ao. 642. schon Erläuterung geschehen.

141) Hartm. Kirch. G. II, 284. — cfr. K. Verord. v. 29. Okt. — 25. Dez. 1824.

3) Die quaestio ob mann eben beim Tenor angeregten Fürstl. Befelches, des vff alle 8. Tage angeordneten Kirchenconvents an allen Orthen verpleiben müße, ist folgendermaßen moderirt worden, daß wo müglich, vnd es vor andern nothwendigen Geschäften der ministrorum vnd Beampten sein khann, in volckhreichen Gemeinden es bei der Verordnung verbleiben. In denen Orthen aber, wo nit viel oder sonderbahrlich Händel vorlauffen in Städten alle 14. Tage oder längst 3. Wochen, in Dörffern vnd geringen Fleckhen aber, auf das längste alle Monath ohnfehlbarlich dießer wohl angesehene Kirchen Convent gehalten, vnd keines weeges länger eingestellt werden solle.

Capt 1.

Von den Directoribus dießes Convents gibt der lautere Buchstab vorgedachten Fürstl. Ausschreibens clar genueg zu erkhennen, daß in den Städten die Speciales vnd Vögt, alßo auch consequenter die Ministri vnd Beampte jeder Orthen das Directorium dergestalten mit vnd neben einander vnd zwar ein Jeder in denen Sachen, so seinem publico officio aigentlich anhängig, führen khönnen, damit keiner dem andern vorgreiffe; Exempli gratia. Weil dießes so hohen Werckhes Fundament billich vnd zue aller Forderniß auf die Anruffung göttlichen Nahmens vnd folgendtes vff eyffrigen Zuespruch auß Gottes Wortt gegründet werden solle, als verstehet sichs an sich selber, das hierinnen dem Ministro gebühre mit Fuehrung des Wortes das Directorium zuehaben. Waß aber die Abforderung Pflicht vnd Gelübdt, Colligirung der Votorum, Betrohung, Ankhündung, Einhaischung, vnd Exequirung der weltlichen Straffen, vnd andere zum weltlichen Stab gehörige Stuckh betrifft, deßen vndernimbt sich das Ministerium gar nicht, sondern veberlaßt das Directorium diß Orthes dem Amptmann, vnd solches vmb soviel desto lieber, weil Ihme hiemit die gebührende Amptshilff gepotten würdt.

Caput 2.

Von den Assessoribus vnd Censoribus welche die beede Directores zue sich in dießem Convent zue nemmen, stehet ihnen beeden frey sich mit einander deßhalben freundtlich zue vergleichen, ob Sie vermög Fürstl. Befelches nur zwo oder nach befundener Nothdurft mehr Persohnen von Gericht vnd Rhat zue Anstellung eines ordentlichen Presbyterii erwehlen vnd zue sich ziehen wollen, da dann khein Theil dem andern widrige Persohnen vftringen, doch dem Pfarrer so leichtlich khein Gerichtspersohn ohne sonderbahre Vrsach: dem Beampten aber des Ministri Collega keines weeg zuwider sein solle dießen assessoribus solle dieses Werckhes Wichtigkheit, wohin es angesehen, was auch Ihre Amptsgebühr fürohin sein werde, mit gnuegsamer information an die Hand gegeben werden.

Caput 3.

Von der Directorum vnd Assessorum instruction gibt offtgedacht Fürstl. Außschreiben de dato 29. Julij ao. 642. gnuegsame Erläutterung in dem lezten paragrapho: damit so dahin gehet, daß die Directores vnd Assessores alle Wochen (zuevor limitirter maßen) einmahl zuesammen khommen, vnd fleißig Nachforschung pflegen, ob? vnnd waß sowohlen wider erstgemeltes, alß auch das sub dato den 5. Martii ao. 1639. vnd andere dergleichen ergangene ernstliche Außschreiben vnd Ordnungen (vnder welchen sonderlich die Kirchen-Schuel-Cästen- vnd Weißen Ordnungen verstanden werden) oder aber auch sonsten dem Christenthumb vnd Ehrbarkheit zuewider, entweder beraits vorgangen, oder dergleichen noch zuebesorgen: beneben diejehnige, so entweder vor dem Conventu aus dem Mundt der heimblichen deferenten, oder für sich selbsten schuldhaffte, oder verdächtige Persohnen vnd dergleichen Händel anzuezeigen hetten vernommen, alßdann berathschlagen, wie dem besorgenden Vebel vorgebaut vnd solches verhüetet, oder das bereits verübte gestrafft oder gehöriger Orthen angebracht, oder wie sonsten zuverfahren sein möchte? ob nemblich eine Persohn zuevor privatim: vnd durch welchen der Directorum oder Assessorum zu warnen? oder so die Sache dergestalten bewandt, daß die delinquirende Persohn für den Convent zue fordern, wie mit selbiger zuverfahren? ob? vnd wie Sie zue admoniren oder zue straffen.

Caput 4.

Von gewißem zue dießem Conventu bestimpten Tag läßt sich vieler Vrsachen halber jeziger Zeit nichts gewißes vnd beständiges ordnen: sondern es mögen sich die zum Convent-Deputirte Persohnen, nach jedes Orthes Zeith vnd Gelegenheit, wie sies am füglichsten bedunckhen möchte, best müglichst vergleichen, doch alßo, daß darob gehalten werde; sonsten were vff den Dörffern vnd denen Orthen, wo nur zwo Sonntags Predigten gehalten werden, der Nachmittag Predigt (zue deren möniglich khommen, und das Außlauffen abstellen solle) die bequemste Zeit hierzue.

Caput 5.

Von dem Orth des Convents kann gleichfahls kein bestendiger Schluß gemacht werden, doch daß ein solcher Orth erwehlet werde, der von andern negotiis et vulgi strepitu abgesondert seyn, worzue sowohl Winters- alß Sommerszeith die Stüblin vff den Rhathäußern am füglichsten sein.

Caput 6.

Vom Außpleiben. Ohne erhebliche Vrsachen, solle keiner vff angesezte Stundt gefährlicher Weiß außbleiben, sondern wo ihr einer weegen vngleicher Leibs-disposition ohnpäßlich, Verreyßens, oder

anderer Ehehafften Vrsachen willen excusabilis wäre, soll er doch seines Außbleibens Vrsach den Directoribus, wo nit beeden, jedoch wo müglich dem Einen entweeder schrifftlich oder wo nit mundtlich, doch durch andere gründtlich sich entschuldigen, damit seiner nit vergebenlich erwartet, vnd die ganze action verhindert werde, fahls auch wichtige Händel vorfielen, ist ein solcher schuldig sein votum vff zuevor Erfordern der Assessorum einem, vnd sonsten keinem andern vertrawlich zueröffnen, oder aber in Schrifften wohl obsignirt vnd verschloßen von sich zue geben, dann alles bey dießem Convent in höchstem geheim (außgenommen waß mit offentlichen Straffen, oder sonsten nicht verborgen pleiben kann) gehandelt werden solle.

Caput 7.

Vom Protocoll vnd Protocollisten.

In einer Statt möchte hierzu der Diaconus, oder wer sonsten hierzue taugenlich sein möchte, im Fleckhen aber, entweeder der Pfarrer selbsten, oder ein taugentlicher Schuelmaister, oder nach Guethachten der Directorum eine andere erbare Persohn sich gebrauchen laßen, der alles, was vorkhombt, und hinc indè verhandelt würdt, strackhes einzeichne, vnd allweegen ehe man von einander gehet, in aller Deputirten Anweeßenheit verständtlich ableße, da dann der minister Ecclesiae hierauff, wann es approbirt, oder per vota corrigirt, das Prothocollbuch, auch zue seinen Handen nehmen, hienach jedesmahl wider mit sich in Convent bringen: sonsten aber in solcher gueter Verwahrung haben, daß keinem Menschen, deme es ratione officii nicht zue wißen gebührt, daß wenigste daraus nit eröffnet, sondern alle Verhandlung von allen Deputirten in stillestem geheimb gehalten werden.

Zu solchem Prothocoll kann ein lautteres Buch vom Heyligen, Armenkasten, oder gefallenen Straffgeldern erkaufft, alle Blättern halb gebrochen, vnd vff der einen Seithe die deliberirte Casus, vff der andern Seite aber, das Conclusum; oder vff der einen Seithe der straffbaren Persohnen Excess vnd Verbrechung: vff der andern aber die beschehene Vermahnung, Wahrnung vnd Capitulation, oder die vffgesezte Straff: Jnngleichem wie sich die vorgeforderte Person entschuldiget, erclärt, oder ob sie das factum negirt, Beßerung versprochen, oder was Sie gethan, verzaichnet werde.

Damit aber, waß exequirt, oder noch ohnexpedirt ist, beyzuesezen, oder mit ganzen Wortten zueschreiben, alß: dießes ist beschloßner maßen exequirt, oder N. N. Tag oder Stundt, ist dießes beschriebner gestalt expedirt worden, wofern nun dießes Gemerkh oder gantze Wort bey einem Casu nicht gefunden werden solte, soll solcher in volgenden Conventibus so lang geäffert *), abgeleßen, vnd getrieben, ja darvon nicht außgesezt werden, biß er auch erörtert, und

*) wiederholt.

entweeder das Gemerkh-Zeichen oder die gantze Wortt mit Grundt beigesezt worden.

Caput 8.

Von den Deferenten gibt mehr gedachter Fürstl. Gnädigst. Beveldh fol. 2. et 3. gnuegsame Anlaitung. Dann weil diejehnige Gerichts-Rhates, oder andere zum Convent Deputirte Persohnen, die Amptes vnd Gewißens halber, Gottes Ehr zue befürdern schuldig sein, nit alles sehen vnd observiren khönnen, oder, wann sie schon waß wißen, doch den Weyhenschatten fördhten, alß solle heimbliche Aufmerkh verordnet werden.

In Flekhen oder auch sonsten khönnen khaum beßere erfunden werden, als die stethiges in publico vnd mit vielen Leüthen zue thun haben, alß da sein die Schulmeister, Mößner, Markh- Flaisch- vnd Brodtbeschawern, Kuchinbekhen, Bäder, Barbierer, Flekhenschmidt, Gerichtesbotten, Stadt- vnd Flekhendiener vnd dergleichen.

Damit aber ie ein Deferent dem andern verbleibe, vnd keiner wiße, wer mehr neben ihme hierzu erwehlet seye, solle ein Jeder absonderlich der andern ohnvermerkht erwehlet, Jhme das Silentium durch abgenommenes Gelübdt imponirt, vnd wo zuebesorgen, daß der Jhme geordnete dritte Theil der Straffgeldtern anstatt der Ergötzlichkheit ein Aigennutzigkheit vervrsachen möchte, an deßen Statt etwas gewißes vnd beständiges geschöpfft, oder sonsten bestermaßen fovirt werden.

Sie sollen aber vermög Jhrer von sich hierumben gegebner Gelübden, so lieb ihnen Gottes Gnadt vnd ein ohnversehrtes Gewißen ist, vmb kheiner Vrsach willen, einen Menschen, wer der auch immer sein mag, vebertragen, vielweniger mit falscher Dilation Vnrecht thuen, deroweegen bey Verlängnung eines Delicti Jhres der Anbringer billich mit der Confrontation oder Nahmhafftmachung zuverschonen, oder in entstehendem Zweiffel, sie doch nur vmb mehrer Umständt, vnwißendt des angebrachten zuebesprechen, dem pertinaciter laugnenden delinquenti anzudeüten, wann würde vff nothwendige Einziehung gründtlicher Warheit seiner, so er mit Läugnen fehlen solte, nit schonen: sondern neben doppelter Straff Jhme der Inquisitions-Uncosten zugetheilt werden.

Fahls aber der Deferenten einer, ein oder andern Theil, seines Gewißens vergeßen, etwas wißentlich verschwigen, den Ungrundt anbringen, oder selbsten Aergernus geben solte, ist er, wo kein sonderer Muthwill vorlaufft, seiner Pflichten zuerinnern, oder nach gestalten Sachen härtiglich vor andern zue straffen, ja auch gar von dießer Stell zue removiren, vnd eine andere gewißenhaffte Persohn Jhme zue substituiren.

Caput 9.

Hier will zwar allen vnd jeden so dem Convent beizuewohnen, vor andern aber dem Ministerio Ecclesiae hoch ob- vnd vff den Seelen liegen, weilen es vmb Erhaltung deren Menschen, so durch Christi thewres kostparliches Bluet erkhaufft seindt, zuethuen ist, alle

Sachen, die in dem Convent vorzuenemmen, ehe man zur deliberation schreitet, mit eyfferiger devotion wohl zuerwegen vnd tieff zue praemeditieren, ja auch alles vnd allein zue Gottes Ehr, der Kirchenheil, Verbeßerung der Sünder, vnd Erhaltung christlicher disciplin zuerrichten, wohin dann auch die andere Assessores gleichmäßig ihr einiges Absehen haben, deßwegen nit ohne christliches Nachsinnen, solchen sinem zuerraichen, hiehero khommen sollen.

Im Eingang.

Würdt ob angedüttener maßen, der Minister vmb Verleyhung gueten Geistes vnd deßen Gnadt mit einem sonderbahren Gebettlin, sampt dem Vatter vnßer, oder nach Gelegenheit mit einem pio voto den Anfang zue machen wißen.

Im Forthgang.

Wann vnderschiedliche Sachen vorfallen, sollen die nothwendigste, item die im prothocoll befundene eltiste Sachen immer zue erst vorgenommen werden, vnd so vielleichten Persohnen von dem Amptmann vff bestimbte Stundt zuerscheinen vorbeschaiden, vngehorsamblich vßpleiben, solche mit Ernst zum Gehorsam nomine Principis durch den Amptmann angehalten, vnd dem Ministerio getrewe Hilffhand gebotten werden, da sie aber erscheinen, ist das Delictum abweßend des delinquenti, zuevor wohl zue examiniren, vnd wie solches Jhme vorzuehalten sein möchte, zu berathschlagen, er hernach hierinnen zuerfordern, der Excess Jhme zu verweißen, sein Verantworttung zue vernehmen, nach beschehenem Abtritt von den Beampten die vota von den Assessoribus abzueforderu, folgendtes der Directorum sententia mit der andern Meinung zu conciliiren, vnd sich also eines einhelligen Schlußes mit einander zu vergleichen, sonderlich aber dahin zue sehen, ob die angegebne Persohn sich gnuegsam verantworttet oder wie solche (wo sie das factum gar verläugnete) weiteres zu besprechen, vnd zue Bekhantnus vnd Erkhantnus des Vnrechten; oder, so die Confessio liquida, wie selbige Persohn, vnd ob Sie durch ernstliche Erinnerung vnd Gradus admonitionum, oder weltliche Straff zuer Beßerung zue bringen sein möchte; es lauffen aber die vota hinaus, wie sie immer wollen, so hat der Kirchendiener sein Ampt aus Gottes Wort zu verrichten, vnd dergestalten vernünfftig in acht zue nemmen, daß wo etwan in votis geirret, vnd Gottes Wort, auch Fürstl. Ordnung zuewider gefähler worden, er beßern Vnderricht freündtlich mittheile: sonderlich aber die delinquirende Persohn vff rechten Weeg der Bueß bringe, der Ambtmann aber der weltlichen Straff halber, vermög Befelchs sein Ambtesgebühr nit vnderlaße, sondern was communiter beschlossen, alßbalden exequire vnd dahin sehe, wo ein Person die Geldtstraff nit erlegen kan, daß solche mit der incarceration gebüeßt, insgesambt aber alle Assessores dahin Jhr fleißiges Vffsehen haben,

ob vff vorgangene Correction Beßerung bey dergleichen Leuthen erfolge, wo das geschicht, Gott vmb erhaltenen Zwekh dankhen, wo aber nit, nach denen in der Kirchenordnung vorgeschriebenen gradibus procediren.

Wofern aber nichts straffbares in einem angestelltem Convents-Tag einkhäme, solle doch derselbe einen Weeg alß den andern seinen Forthgang haben, vnd in dießen etwas anders, so zue Nuzen vnd Heyl der Kirchen oder Schulen geraichet, an die Handt genommen, vnd deliberirt werden, deßen dann soviel ist, das an selbigem es niemahlen wirdt ermanglen.

Im Außgang.

Auff daß nun, was expedirt, oder nit, füraus ohnvergeßen bleibe, solle mann eher nit den Convent beschließen, oder von einander gehen, mann habe dann das Prothocollum abgeleßen, vnd wo etwas zue corrigiren, gleich verbeßert, vnd mit der anweßenden Händen und Nahmen subscribirt, vnd mit einem pio et brevi voto beschloßen.

Caput 10.

Beschließlich so solle bei diesem Convent kein Advocatus den Leuthen das Wortt zue führen, sondern einem Jeden fürgeforderten seine Nothdurfft selbsten bestmüglichst vnd beschaidenlich vorzuebringen zuegelaßen sein.

Beschluß.

Vnd damit sowohlen junge vnerfahrne oder einfältige Ministri, alß dero beygeordnete Praetores, Censores, vnd Deferenten insgemein vnd allenthalben wißen mögen, worauff Sie vornehmlich in dießem Kirchen=Convent Achtung zuegeben, nämblich vnd zue aller vorderisten sollen sie vor sich haben die 10. Gebott, bevorab die erste Tafel derselben, neben der Württemb. Kirchenordnung, vnd denen eyfferig ergangenen Fürstl. Ausschreiben, vnd außer solche alle Ihre actiones in angedüttenem Convent dahin gerichtet sein laßen, wie zue vorderist Göttlicher Maj. Ehr befürdert, was deren entgegen vnd verkleinerlich abgeschafft, die wahre Lehr vnd Glaub rein vnd vnverrukht erhalten, die Sacramenta nach Christi Einsatzung dispensirt, die Jugendt vnd andere einfältige nit ohnexplorirt ad Coenam admittirt, die gefangene vnd zum Todt verurtheilte Persohnen zuer Buß gebracht, seckrische und verführische Lehr ausgereütet, eingerißne Unordnungen vnd Mißbrauch bey Handlung der Sacramenten, alß bey dem H. Tauff die Beylegung Broth, Saltz 2c. vnd dergleichen, so bey dem heyligen Abendtmahl mag fürgehen, item bey dem Kirchgang, da mann so spath vnder dem Gesang vnd Gebett daher laufft, vnd vnder wehrendem Gottesdienst schwätzen, lachen, zankhen, vnd schlaffen will, abgeschafft, die Jugendt zum

Catechismo geschikht: vnd zum Gesang gestelt, summariter die wahre Gottesforcht bey Jungen vnd Alten gepflantzet, die Schuelen auffgerichtet, die Waisen vnd vnvermögliche Kinder sowohl als die vermögliche zue den Schulen an- von dem Müßiggang ab- der lieben Armuth, Wittwen vnd Waysen wohl Hauß gehalten, Friedt und Einigkheit vnder den Gemeindten fovirt, der respectus Magistratus vnd Ministerii gehandthabt, alle der pietaet widerstrebende Laster vnd Vntugenden (nach besag offtgedachter Fürstl. Außschreiben) bevorab das darinnen angezogene wilde, barbarische Wesen außgereüttet, hingegen alle guete Ordnung in beständigem vigore forthgetrieben, entlich auch der Kirchen- vnd Schuelgebäu vnd deren anhängige heyligen, Höff, Spithäl, vnd Armenkästen, mit Ihrem Einkhommen, wider in beständige Aufnahm gestellet werden, worzue dann nit geringe Vorschub thuen wirdt, wann die hierzue Deputirte sampt vnd sonders in Ihren anbefohlenen Aemptern mit rhümblichem Exempel aigener Gottseligkeit männiglich vorleuchten. Solte es aber wider beßer Verhoffen beym Prediger, Beampten, oder einigem Assessore anstehen wollen, so haben Sie sich in levioribus selbsten einander zue warnen: zu vermahnen, vnd brüderlich zue corrigiren. In gravioribus aber, vnd wo die brüderliche Vermahnung nichts erschießen wolte, die vebrige solches dem geistlichen vnd weltlichen Beampten, auch wo vonnöthen, den Generalibus: von denen aber alsdann mit gnuegsamen Vmbständen dem Synodo berichtlich anzuefügen. ꝛc.

85.

Visitations-Ordnung.

Von 1644 [142]).

86.

Gen. Rescript, betr. die Ueppigkeit in den Kleidern der Geistlichen.

Vom 29. Oct. u. 11. Nov. 1644 [143]).

142) S. Cynos. eccl. ed. 1687. u. 1716. S. 284 — kommt auch unter dem Namen Superintendenz-Ordnung vor.

143) Hartm. St. Bibl. VI. Abschr.

87.

Gen. Rescript, betr. die Befreiung der Kirchen- und Schuldiener von ausserordentlichen Umlagen.

Vom 30. Decbr. 1644 [144].

---

†) Gen. Rescript, betr. die Bestrafung der fleischlichen Vergehen, besonders des Ehebruchs durch Kirchenbuße.

Vom 1. Nov. 1645.

88.

Gen. Rescript gegen das Fluchen und Schwören.

Vom 20. Nov. 1645 [145].

89.

Instruktion für die Relationen der Speziâle.

Vom 8. Febr. 1647 [146].

---

††) Gen. Rescript, betreffend Ehesachen.

Vom 10/18. Febr. 1648.

---

144) Hartm. St. Bibl. VI. Abschr. vgl. die Finanz-Ges.

†) S. die Gerichts-Ges. II.

145) Hartm. St. Bibl. VI.

146) Hartm. St. Bibl. VI. Abschr.

††) S. Gerichts-Ges. II.

90.

Gen. Rescript, betr. Abwarnung der Gemeinden von den Vorspieglungen eines Schwärmers. rc.

Vom 14. April 1648 [147]).

Eberhard.

E. L. G. Demnach wir mit sonderbarem Befremden, und ungn. Misfallen von unterschiedlichen Orten hero vernehmen müssen, was gestalten wegen deren- von Hanß Keylen zu Göhrlingen, Leonberger Amts vorgegebenen Visionen und Erscheinungen, auch ausgesprengten an den Reben im Weingart vermeinlich befundenen Blutzeichen nicht allein unterschiedliche Schriften und Lieder in ofentlichen Truk, (welche bereits confiscirt worden), ausgangen, sondern auch von den Unterthanen insgemein, sonderlich aber unter dem gemeinen Mann allerhand widrige, und theils sehr nachdenkliche, gefähr- und ohnverantwortliche ohnbegründete Discurs und Geschwäz geführt worden, da doch hingegen ermelter Keyl nunmehro so schriftlich so mundlich flehentlich deprecirt, und um Gnad gebetten, auch beynebens solchen seinen vorgegebenen Ungrund, Betrug und Unrecht von selbsten bekennet; Als ist hiemit Unser gnädiger und zumal ernstlicher Befehl, Ihr sollen Eure Untergebene Amtsangehörige in Statt und Amt, auch zu mehrerer Wissenschaft, allerseits auf den Canzeln ohneingestellt, angelegenen Fleißes verwarnen, daß sie sich wegen solch vermeinten Erscheinungen, Wunderzeichen, und von selbst gemachten Wunderwerks aller Discours und ohnnöthiger Gespräch gänzlich enthalten, und hingegen auf Gottes ofenbartes Wort sehen solten; dafern sich aber über beschehenes Abmahnen einer oder der andere weiters darwider solte betretten lassen, selbigen bei dem Kopf nehmen, darüber examiniren und Uns berichten, der Straf halber Uns ferner haben zu resolviren, Deßen rc. Datum Stuttg. den 14. Apr. 1648.

Ex spec. Mand. Ser. D. Ducis.

91.

Gen. Syn. Rescript, betr. Sonntagsheiligung, kirchenconventliche Censur, Predigttexte, Disputationen, Visitations-Ordnung, Unzucht, Hebammen, Behandlung der zum Pabstthum übergegangenen Personen rc.

Vom 10. Aug. 1649 [148]).

147) S. Hartm. Kirch. Ges. I, 301. Fischl. Suppl. p. 213. Hausleutner schwäb. Arch. I. B. S. 394.

148) Hartm. St. Bibl. VII. Gebr. „Da viele Unterthanen Theils aus Zwang,

†) Zehent-Ordnung.

Von 1649.

92.

Gen. Rescript, betr. die Aufnahme von fremden Religions-Verwandten ins Land.

Vom 10. Jan. 1650 [149]).

V. G. Gu. Eberhard ꝛc. U. Gr. z. E. L. G. Demnach uns glaubwürdig für kommt, was gestalten in Unserm Herzogthum und Landen hin und wider viel frembde ausländische und widrigen Religionen zugethane Personen um das Burger-recht und Beisiz täglich anmelden sollen: Wie aber auß Christlichem Eyfer vielmehres gemeynt, zu wider Vermehrung Unserer Landen und Fortpflanzung der lieben Posterität, nach guten und Christlichen Unterthanen zu trachten, dann dergleichen allerhand gemengte und undisciplinirte Leut durch welche etwan erst ins künfftig Uns und unserer Fürstlichen Regierung beschwerliche Ungelegenheiten könnten zugezogen werden also insgemein und ohne habenden einigen Unterschied bey Uns ferners einkommen zu lassen.

Als ist hiemit Unser gnädiger Befelch an euch, ihr sollet künftig bey denen ums Burgerrecht oder Beysiz sich anmeldenden frembden ausländischen Personen diesen Unterschied halten, nemlichen diejenige, so zwar Unserer wahren Evangelischen Religion nicht zugethan seyn, aber Anmuthung zu derselben haben, und derenthalben Information anzunemmen begehren, deßwegen auch die Sonn- Feyertag- und wochentliche Predigten zu besuchen sich erklären, auff eine Prob als Beysizer anzunemmen, und ein Jahr lang zu gedulten,

---

Theils aber aus Unverstand oder Einfalt von der wahren seligmachenden Religion der ungeänderten Augspurgischen confession zum Pabstthum abgetretten, wovon auch seither viele wieder heimgekommen, und sich von neuem zu ihrer vorig Evangelischen Religion begeben, solle mit dergleichen übel angeführten Leuten, damit weder sie noch andere, so sich noch wieder bekehren möchten, durch allzustrenge procedur in ihrem Vorhaben nicht wieder abgeschröckt werden, sanftmüthig und behutsam verfahren, und wann sich dergleichen Personen bey denen Ministris anmelden, selbige sich vorderist von ihnen der Nothdurft nach informiren lassen, nachgehends ihren leidigen Abfall und begangenes Unrecht in der Beicht herzlich erkennen und bekennen, ernstliche Reu und Leid darüber haben, und Gott um Verzeyhung solcher ihrer grosen Missethat eifrig und inniglich bitten, dieselbe alsdann ohne offentliche deprecation oder weitere Kirchenpoenitenz absolvirt, und ad sacram coenam admittirt werden."

†) S. Weisser. lc. p. 187.

149) Fischlin Supplem. p. 369. sq.

jedoch darbey einige gefährliche Simulation und Dilation nicht gestatten, sondern zu Predigten Besuchung anzuhalten; So dann dieselbe in Unserer wahren allein selig machenden Religion mit gebürender Bescheidenheit und Saufftmuth zu unterrichten Jenige Personen aber, welche bei ihrer widrigen Religion zu verbleiben und kein Information anzunemmen gedenken, oder auch der Unserigen widersprechen, zu Verhütung aller Inconvenientien ohne Weitläufftigkeit zu Ruhe und also ferner fortweisen: Darnach Ihr Euch zu richten. Und beschicht desse allem Unser zuverlässige Gnedige Meynung. Datum Stuttgardt d. 10. Jan. ao. 1650.

Ex spec. commiss. seren. Dom. Ducis.

---

†) Verordnung, betr. die Reichung des kleinen Zehnten (kleine Zehend-Ordnung).

Vom 20. Jun. — Juli 1650.

93.

Gen. Rescript, betr. die Bekanntmachung eines Kaiserlichen Patents.

Vom 26. Juli 1650 [150]).

Eberhardt ꝛc.

L. G. Was die Röm. Kayserl. Maj. vnser allerseits gnädigster Herr, wegen des durch Gottes Gnadt erfolgten Friedensschlusses, für ein Kayserl. Patent ins Röm. Reich publiciren lassen, daß hast du auß dem Innschluß zu ersehen, mit gnäd. und zuemahl ernstlichem Befelch, du sollest solches in deinem dir gnädigst anvertrauten Statt und Ambt zu männiglichs Wißenschaft publiciren, sondern auch deine fleißige Obsicht zu haben, damit selbiges der obligenden Schuldigkeith nach, gebührend beobachtet, und darwider das geringste bey Vermeidung der darinnen angedittenen schwehren Straff nicht attentirt werden möge, daran beschicht vnsere Meinung. Datum Stuedtg. den 26. Jul. 1650.

Eberhardt, H. z. Wberg.

---

†) S. Finanzges. — Hartm. st. Arch. VIII, 18. Kirch. Ges. II, 127. Vgl. Weisser. lc. p. 188.

150) Hartm. K. Ges. II, 307.

†) Kaiserliches Religions-Patent.

Vom 27. Jun. 1650.

Wir Ferdinandt der Dritte von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain vnd Württemberg, Graff zu Tyrol, ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Chur-Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen Praelaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, auch allen Vnsern Generaln, Hohen vnd Nidern Bevelchshabern, vnd gemeinen Soldaten zu Roß vnd Fuß, vnd sonst allen andern Vnsern vnd deß Reichs Vnderthanen vnd Getrewen, was Würden, Standt oder Wesens die seynd, Vnser Freundtschafft, Gnad vnd alles Guts, vnd fügen E. L. L. A. A. vnd Euch hiemit zu wissen, was massen die zwischen Vnserm vnd der Durchleuchtigsten vnd Großmächtigen Fürstin Frawen Christinae, der Schweden, Gothen vnd Wenden Königin, vnd Erb-Princessin, Groß-Fürstin in Finland, Hertzogin in Ehesten vnd Careln, Frawen in Jngermanland, Vnserer lieben Muhmb, Gevollmächtigten Generaliteten vnd Gesandten, in Vnserer vnd deß Heyl: Reichs-Statt Nürnberg angestellte, vnd nun vber Jahr vnd Tag gewehrte Friedens-executions Handlung, so weit zur Richtigkeit gebracht, daß der darüber auffgerichtete Haupt-Recess am Sechs vnd Zwantzigsten dieses zu Endlauffenden Monats Junii vnderschrieben, vnd folgendts darauff gegen einandern außgewechselt worden. Wann nun im erstbesagten Haupt-Recess auch dieses mit außgetruckten Worten enthalten, daß Wir zu desto kräfftiger Versicherung vnd Vesthaltung durchgehend im Reich Patenta publiciren wurden, vermittels deren alle attentata auch Disputationes vnd Predigen, so wol wider den Friedens-Schluß, als auch wider die dem Instrumento Pacis, Vnsern Keyserlichen Edicten, arctiori modo exequendi, wie auch dem Praeliminar- vnd vorgedachtem Haupt-Recess gemäß fürgenommene Executiones, sampt andern Contraventionen, wie die Namen haben mögen, bey ernster Straff verbotten, vnd jedes Orths Obrigkeiten anbevohlen werden sollen, die Contraventores nach Gestalt deß Delicti secundum Instrumentum Pacis verdienter massen abzustraffen. Vnnd Wir dann von tragenden Keyserl: Ampts wegen, insonderheit dahin zusehen haben, daß das jenige, was also zwischen beederseits Gevollmächtigten, mit Rath vnd Einverstehen der Chur-Fürsten vnd Stände Gesandten abgeredt vnd geschlossen worden, vest vnd ohnverbrüchlich gehalten vnd vollzogen,

†) Gedr. 4. — Harlm. Kirch. Ges. II, 304 sq.

vnd darwider nichts attentirt oder fürgenommen werde, so zu newen Mißverstand vnd Vnruhe Vrsach vnd Anlaß geben köndte oder möchte. Hierumben so gebietten Wir hiemit allen vnd jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlich- vnd Weltlichen, Praelaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landt-Marschalcken, Lands-Hauptleuthen, Landtvögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden vnnd sonst allen vnnd jeden, welche vermög dieses Friedens vnnd dessen gemeiner oder auch einiger sonderbarer Regul oder Verordnung etwas wider abzutretten, zuerstatten, zugeben, zuthun oder zulaisten schuldig seyn, sie seyen Geistlich- oder Weltlichen Standts, hiemit freundt-gnädig vnd ernstlich, daß Sie alsbald nach Vernemmung dieses Vnsers Keyserlichen Patents, (dessen beglaubter Abschrifften Wir nicht geringere Krafft als dem Original selbsten beygemessen vnd gegeben haben wollen) diesem also geschlossenen: vnnd von Vns so wol als von Vnserer freundtlichen lieben Muhmen der Königin in Schweden Ld. allbereits approbirten Haupt Executions-Recess alles seines Innhalts, gleich dem Friedensschluß selbsten, ein schuldiges Genügen thun, vnnd wider denselben so wenig als wider die dem Instrumento Pacis, Vnseren darauff außgelassenen Keyserl: Edicten, dem arctiori modo exequendi, wie auff obangeregtem Praeliminar- vnd diesem Haupt-Recess zu Folg fürgenommene Executiones das Geringste nicht attentiren, noch thun, oder durch die Ihrige in einige weeg zuthun gestatten, es seye mit Disputiren, Predigen oder durch andere Contraventiones, wie die Namen haben mögen, sondern sich deren allen gäntzlichen enthalten, als lieb einem jeden ist Vnsere schwere Vngnad, vnd darzu die in obgemeldtem Instrumento Pacis, wider die Vbertretter verordnete Straff zuvermeyden, das meynen Wir ernstlich. Geben in Vnserer Statt Wien, den Siben vnd Zwantzigsten Junii, Anno Sechzehenhundert vnd Fünfftzig, Vnserer Reiche, deß Römischen im Vierzehenden, deß Hungarischen im Fünff vnd Zwantzigsten, vnd deß Böhembischen im Drey vnd Zwantzigsten.

Ferdinandt.

Ferdinandt Graff Kurtz. (L. S.)

Ad Mandatum Sacr: Caes:
Majestatis proprium.
Wilhelm Schröder.

94.

Gen. Rescript, enthaltend die Erneuerung älterer kirchlichen Verordn. in Betr. der Sonntagspolizey, Visit. rc.

Vom 17. Mai 1652 — 1654 [151]).

---

151) Hartm. St. Bibl. VII. Gedr.

95.

Gen. Syn. Rescript besonders anständige Kleidung der Geistlichen betr.

Vom 27. Jul. 1652 [152]).

---

† Gen. Rescript, betr. den Zeugeneid der Kirchen und Schuldiener.

Vom 1. Sept. 1652.

96.

Gen. Rescript, betr. das Verbot des Segensprechens und Schmähens auf die augsburgische Confession.

Vom 19. Nov. 1652 [153]).

---

††) Gen. Rescript, sonntagspolizeyliche Verfügungen enthaltend.

Vom 23. Dec. 1652.

97.

Verordnung, die der Religion halber vertriebenen Oestreicher in's Land aufzunehmen.

Vom 24. Mai 1653 [154]).

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, 2c.

Lieber Getrewer. Uns ist unterthänig angebracht worden, was

---

152) Vgl. Hartm. Kirch. Ges. II, 76. Syn. eccl. ed. 1687. p. 386. — „Wenn ein Geistlicher etwas auf der Kanzlei zu verrichten habe, so solle er bei Bibelstrafe in einem Mantel erscheinen."

†) s. Gerichts-Ges. II, cfr. Syn. eccl. p. 267.

153) Hartm. Kirch. Ges. I, 308. Moser lc. II, 578.

††) s. Regier. Ges.

154) Hartm. st. Arch. VIII, 119. Gedr.

massen vnterschidliche, bißhero in dem Land Oesterreich gewohnte Personen, vmb deren in allen Käyserlichen Erblanden, noch immer starck fortsetzenden Religions-Reformation willen, sich an andere Orth zu begeben, zu solchem Ende ihre Haab vnd Güter mit Käys. May. bereits erhaltener allergnädigster Bewilligung, zu Gelt zu machen, zu Suchung ihres anderwertigen Vnterschlauffs, Vnsere Hertzogthumb vnd Lande zubesichtigen, vnd wann sie darinnen zimlich accommodirt, sonderlich aber auch mit Hauß vnd Gütern, ohne allzu grosse Beschwerung, versehen werden köndten, sich darinnen haußheblich niderzulassen, gesinnet seyen:

Wann dann nicht allein die Christliche Liebe erfordert, solchen vmb der waaren Religion willen bedrangten vnd verfolgten Leuten fortzuhelffen, sie auff vnd anzunemen, vnd ihnen zu müglichst bestem Vnderschlauff zuverhelffen, sondern auch Vns nicht wenig daran gelegen, daß Vnsere durch vorgeweste grausame Krieg, Hunger vnd Pestilentz an Mannschafft allerdings außgelärte Landen, wider nach vnnd nach mehrers populieret, vnd vermittelst solcher Bestärckung der Vnterthonen, die aller Orthen in grosser Anzahl öd vnd vngebawt zugegen ligende Feldgüter wider angegriffen, vnd in Baw vnd Eintrag gebracht werden möchten.

Als befehlen Wir solchem nach hiemit gnädig, vnd wellen, daß dergleichen exulirende Oesterreicher, so wol von dir dem Beampten, als auch Burgermeistern vnd Gerichten aller Orthen, wo sie sich anmelden werden, als Vnsere Mit-Glaubens-genossen, bescheidenlich auffgenommen, gern angehöret, vnd ihnen, wa sie nach Beschaffenheit ihres Vermögens, oder Vnvermögens, auch erlehrnter Handwercker, oder gewohnter Handthierungen vnd Arbeiten, in Städten oder Dorffschafften, auch Weilern vnd Höfen, am füglichsten vntergebracht, vnd mit vielen oder wenigen Gütern versehen werden köndten, besonders aber du der Beampte, wie etwan Vnsere hin vnd wider habende Hofgüter, durch solche fremmde Leut widerumb zu bestellen vnd auffzubringen, sorgfältiglich trachten, dieselbe nachgehends wider die Gebür, vnd Vnser außgelassen letsteres rescriptum, welches mit was Weiß vnd moderation, die jenige, so sich von andern Orten in das Land zu begeben, vnd einen Güterbaw darinnen zu führen begehren, zu tractieren, klare Maß vnd Ordnung gibt, keineswegs, wie auch mit Herrschaffts- oder Flecken-Frohnen allzufrü oder zu hoch nit beschweren, sondern also leidenlich vnd billichmässig tractiren lassen sollest, damit auff den widrigen Fall sie von ihrem Vorhaben nicht abgeschreckt, vielmehr aber auch die übrige, welche etlich hundert starck noch zuruck seyn, vnd auß gleichmässiger Noth vnd Religions-Bedrängnuß emigrieren müssen, ebenfalls herbeyzukommen, angefrischet werden möchten.

Vnd demnach Vns vielfältige Klagen vorkommen, Wir auch mit vngnädigem Mißfallen selbsten erfahren, daß an manchem Ort die übergeblibene Vnterthonen, sonderlich aber die Schultheissen, Gerichts- vnd Rathspersonen in Flecken vnd Dörffern, auch wol theils Orthen die Burgermeister vnd Gericht in Städten, vmb ih-

res eignen Vortheils willen, vnd damit sie die beste freye Feldgüter herauß klauben, für sich behalten bawen, vnd geniessen, hingegen ihre gültbare Güter zu mercklichem Abbruch Vnserer Cammer-Gefäll, wüst vnd vngebawt ligen lassen könden, andere herbey kommende vil lieber von sich abgewisen, als auffgenommen, Wir aber solchem Muthwillen, Vns vnd dem gemeinen Nutzen zu grossem Nachtheil, keineswegs länger nachsehen können. Als ist hiemit Vnser ferner gnädiger, zumalen gantz ernstlicher Bevelch, daß du, tragenden Ampts vnd Pflichten halben, hierauff gute Auffsicht geben, deinen Angehörigen dergleichen nicht gestatten, sondern in allweg auff deren mehrere Verstärckung höchstangelegenen Fleisses bedacht seyn, denen anmeldenden frembden Leuten, bevorab Exulanten, zu füglichstem ihrem Vnderkommen, bestmüglichste Hülff vnd assistentz erweisen, ihnen Schutz halten, vnd wann die Schultheissen, Burgermeister, oder sonsten jemanden daran verhinderlich seyn wolten, wider selbige gebürende Andung vnd Bestraffung vornemmen, oder nach Beschaffenheit, den Verlauff gar zu Vnserer Fürstlichen Cantzley, zu weiterer resolution vnd ernstlicherm Einsehen berichtlich gelangen lassen sollest.

Daran beschicht Vnsere gnädige Meinung. Datum in Vnserer Stadt Stuttgart, den 24. May, Anno 1653.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

†) Verordnung, wie es zwischen Kirchendienern und Communen mit Raichung des kleinen Zehnten zu halten sey.

Vom 13. Mai 1654.

98.

Gen. Syn. Rescript betr. Kleidung der Geistlichen, Disputationen, Betragen gegen fremde Religions-Genossen, Haltung der Schulen.

Vom 17. Mai 1654 [155]).

---

†) Staats-Arch. f. Finanz-Ges.

155) Hartm. st. Arch. VIII, 156. Gedr.: Da noch etliche, so widrigen Religionen zu gethan sind, im Herzogthum sich befinden, so Theils nach der Zeit opiniatrisch sich erzeigen, und ihre gefaßte irrige Religion nicht zu verlassen gedenken, Theils aber bitten, sie nicht zu übereilen, sondern noch um etwas mit ihnen Gedult zu tragen: So sollen dieselbe, weilen solche Leute nicht mit Zwang sondern Christl.r Sanftmuth, freundlichem Zuspruch, und treuherziger information nach und nach zu disseitiger Religion zu gewin-

†) Gen. Rescript, betreffend die Kosten der Visitation der Speciale.

Vom 7. Mai 1655.

---

††) Gen. Rescript u. a. betr. die Verpflichtung der Geistlichen zur Erhaltung der Pfarrgebäude u. s. w. Haltung von Inventarien ꝛc.

Vom 9. Mai 1655.

99.

Verordnung, betreffend das Verhalten gegen die Katholiken.

Vom 28. Mai. 1656. [156])

Eberhard.

U. Gr. z. E. L. G. Demnach wir in Vnderthänigkeit berichtet werden, welcher gestalten vieler Orthen in diesem Vnsern Hertzog Thumb vnd Landen, sich noch eine grose anzahl Papisten Theiles auch andere Sectarij befinden, vnd auffhalten, aber vast vngleich sich erzeugen, zum Theil zwar still dahin gehen, bey den Predigten Sich fleisig einstellen, vnd Kein ärgernus geben, Theils höchlich bitten, Sie also absterben zuelaßen, Theils sich dahin verlauten lassen, was wir diß orths gnädig befehlen werden, sie es wohl geschehen lassen müssen, etliche aber, wie wol mit vngrundt vnd nur zum behelff vnd auff haltung der sachen, vorwenden, wie daß sie nit gnugsamb informirt seyen, Theils ihrer Weiber vnd Kinder zue vnser religion anzuhalten, auch für ihr Persohn die Predigten zue besuchen versprochen, ein solches aber nicht in daß werkh richten, sondern die sach von einer zeit in die andere außziehen, vnd verschieben, Theils vff newes ihr absehen vff frembte Papistische Herschafften haben, vnd ihnen einbilden, daß sie denen wider zufallen werde, Theils enllich

---

nen, bescheidentlich dahin erinnert werden, daß sie die Predigten fleissig besuchen, und dieselbe nicht lästern und verachten, sondern in Gottesfurcht der Sache nachdenken, und sich der in Gottes Wort gegründeten Wahrheiten halsstarrig mit Verlust ihrer Selen Seligkeit nicht widersezen sollen. Und sollen die Pfarrer ihre Predigten und Actiones also einrichten, damit dergleichen Leute zu derselben Besuchung Lust gewinnen, und sich desto eher dazu bequemen."

†) Hartm. St. Bibl. VII. Abschr. f. Finanz u. Regier. Ges.

††) f. Regier. u. FinanzGes.

156) Hartm. st. Arch. VIII, 215. Abschr.

derselbe auch sehr halstarrig sein, vnsere religion lestern vnd verhönen, vnd noch andere zue verführen begehren solle; vndt wir aber hierzu nit wohl länger stillschweigen noch Conniviren können, sondern daß werckh gerne in bessern standt diß Orths gebracht sehen möchten,

Alß ist hiemit vnser beuelch, Ihr wollen alle vnd iede, widerigen religionen bey gethone in ewren euch anuertrauten beamptungen vnd respective Specialaten befindtliche Persohnen für euch erfordern, vnd denen selben zwar freündtlich, iedoch aber auch ernstlich andeüten, wie daß wir nun so lange zeit ihnen in gnaden zuegesehen, vnd fristen sich in vnserer reinen religion informiren zuelassen gestattet hetten. Demnach vnß in gnaden versehen Theten, sie nach so langem bedacht, sich entlichen ihrer schuldigkeit nach irrlehren, ihrem selbst aigenen, Oewigen Heil zum besten vnd zuebezeugung ihres vnderthönigen ghorsambs, gegen vnß alß ihren gnädigen landts Fürsten vndt Herrn, nun mehr ohne ferner vffhalten, zur wahren religion, der Ohngenderten Augspurgischen Confession accomodiren würde, dan wür gegen Gott vnß verbundten befinden Thäten, nicht nur für vnsere Fürstl. Persohn, der allein seeligmachenden lehr deß heyligen Evangelij bey-zue pflichten, sondern auch vnsere von Gott vndergebene vnderthonen, darzue sorgfältiglich anzueführen vnd Landtsvätterlich zuerinnern, welche vnsere gnädige intention iedoch nicht dohin zue extendieren, daß darumben noch der Zeit iemandt, der sich auß vorgefaßter vbler opinion widerig erclehret, auß dem Landt geschaffet: vnd forth gewißen werden solle; sonder es ist zuuersuchen, ob Gott gnadt geben wolte, daß ein gueter Theil wie die hoffnung ist, nun mehr zue vnserer Religion zue Tretten, sich hierdurch bewegen lassen wolte, worbey dann auch insonderheit ihr die Ministri Ecclesiae eurer Kürchen Ampt mit allem sorgfältigsten eüfer zue adhibiren, vnd die irrende auff den rechten weeg zue laiten vnd zue Recht zue bringen müglichsten fleiß anzuwenden habt, wofern aber etliche, wiewohl zue besorgen sich noch ferner opiniatriren vnd nicht ergeben würden, so ist mit denen, welche sich saufftmütig erclehren, freündlich vnd schiedtlich erzeügen niemandt ärgern vnd nit lästern, ferner gedult, biß Gott die Zeit ihrer erleüchtung vnndt bekehrung schickhet, zue Tragen vnd durch die Kürchen diener mit weiterm zuspruch saufftmütig: freündtlich vndt eüferiger information fleisig anzuhalten, gegen denen ienigen aber, welche sich halstarriger weise widersetzen, die Reine lehr des Evangelij löstern, auch andere zuuerleüten begehren, gedenckhen wir ein mehrern Ernst vorzunemmen vnd solche lösterer, ihnen zur wohl verdienten straaff vnndt andern zum schreckhen vnd abschewen, empfindlich abzuestraaffen, zue Coserieren: oder wohl gar auß dem Landt zuschaffen, Ins gemein aber wollen wir, daß alle vndt iede, widerigen religionen bey gethonen Persohnen, Vnsere vnd nit die Pöpstische Feyertag halten, auch an Sonn- vnndt Feyertägen die Predigten vnd Gottes wortt bey vnß Ohnversaumbt besuechen, ihre Kinder bey Evangelischen vnd nicht Pöpstischen Ministris taufen lassen, auch mit erlangung der Jahren in die Evangelische Schuelen schikhen, vndt im Vebrigen ihnen so wohl im leben,

alß sonderlich auch vff dem Todt beth, aller Zuwandel der Meßpfaffen vnd Päpstischen Ordensleüth oder anderer hitziger lästersichtigen Papiste, verwehret vnd abgestrikht vndt da sich ein oder der ander dieser Vnseren gnädigen verordnung halstarrig vnd gefährlich widersetzen wolte, derselbe vnß durch vnsere beampte zur würckhlicher vollziehung der gebüehrenden straaff, alßbalden nahmhafft gemacht werden solle. Dessen allen vnd ieden beschicht vnser zue verlösiger ernstliche will vnd meinung. Datum Stutgardt d. 28den May Anno 1656.

Ex spect. Resol. Ser. D. Ducis.

Johann Rysin Dr.
Johann Vlrich Rimelin Dr.

100.

Gen. Syn. Rescript, betr. geistliche Herberge, öffentliche Kirchenbuße, Predigen gegen die Hexerei, Visitations Kosten u. s. w.

Vom 27. Mai. 1657. [157])

101.

Gen. Rescript, betr. Einführung von biblischen Summarien für die Vesperlectionen.

Vom 12. Nov. 1658. [158])

102.

Gen. Syn. Rescript, betr. Wettergeläut, heil. Abendmahl, Copulation v. Papistischen u. s. w.

Von 1658 [159]).

---

157) Hartm. St. Bibl. VII, Abschr. — nr. 5. in diesen G. S. R. lautet so: „den Ministris ist auch zu befehlen bei angehenden Gelegenheiten wider die Hexerei zu predigen. nr. 6. Ehebrecherische, die auf das Stuelen in der Kirche zu sezen, sollen eben nicht durch die Stattknecht ex carcere dahin und wieder ins Gefängniß geführt werden, muß nit seyn, maßen die deprecatio freywillig geschehen solle. nr. 8. Ein Pfarrer im Lande hat ein Buben, der Ihme unterwehrender Predigt offentlich abträgt, gleich uff der Kanzel dem Teufel übergeben, ist darumben a Seren. Nostro in carcerem biblicum 8 Tage gesprochen worden, andern zur Warnung nit gleich in der Furie mit Feuer zuzuwerfen.

158) Hartm. St. Bibl. VIII. Gedr.

169) Hartm. St. Bibl. VII. Abschr.

†) Verordnung, betr. die Abschaffung der Johannisbäder und Feuer.

Vom 25. Jun. 1659.

103.

Gen. Syn. Rescript ältere kirchliche Verordnungen verschiedenen Inhalts erneuernd.

Vom 23. Sept. 1659 [160]).

104.

Herzogliches Dekret betr. das Forum der Kirchen- und Schuldiener.

Vom 24. Okt. 1659 [161]).

Dem Durchlauchtigsten, Hochgeborenen Unserm Gnädigsten Herrn ist in Unterthänigkeit referirt worden, was für Differentien und Mißverstand zwischer Ihrer Fürstl. Durchl. ObernRaths Collegio und Consistorio, wegen expedirung derjenigen Inquisitions-Commissions-Relationen, über die Kirchen- und Schuldiener von Fürstlicher Canzley aus vorzunehmen erkennt und angeordnet werden, eine Zeithero vorgewesen, indeme die Obere Räth dafür halten wollen, daß solche Relationes in dem Obern Rath vorgenommen und berathschlagt: die Consistoriales aber hingegen, daß selbige in dem Consistorio expedirt werden sollten, worüber Sie sich von selbsten bis annoch nicht vergleichen können; Wann nun Hochbesagt Ihre Fürstl. Durchl. nach reiffer Erwegung aller hinc inde vorgebrachter argumenten und rationum, nicht befinden können, warumben dißfalls ein anders, alß mit übrigen Berichten und Klagden, so wider die Geistliche einkommen, gehalten, und von der Gemeinen Kirchenordnung bißherigen Observanz, auch hiebevor ergangenen Fürstl. Resolutionibus abgegangen werden sollte; Alß haben mehr HochErmelt Ihre Fürstl. Dchl. über diesen vorgefallenen Stritt dahin sich gnädigst resolvirt, daß es dißfalls in allem bey ermelter Kirchenordnung und Fürstl. Resolutionen, gelassen, und solchem nach Eingangs ermelte inquisitions-Relationes

---

†) s. Regier. Ges.

160) Hartm. St. Bibl. VIII. Abschr.

161) Hartm. Kirch. Ges. III, 251. Geschr.

sowohl, alß andere einlangende Bericht und beschwerden in denen Fällen, wo die Geistliche von den Weltlichen oder Unterthanen beklagt worden, in dem Fürstl. Consistorio, und zwar, wo Ihrer Fürstl. Durchl. Interesse, ratione poenae darbey versiret, jederzeit mit Zuziehung eines oder mehrern von denen OberRäthen, expedirt= und consultirt: Wann aber die Geistliche Kläger seynd, und wider einen Weltlichen klagen, solche examination und Deliberation alßdann in dem OberRaths Collegio, mit Zuziehung eines oder zweyen Consistorialien vorgenommen werden solle;

So viel aber die realKlagen betrifft, welche wider die Kirchen= und Schuldiener einkommen, hat es deßwegen ebenmäßig bey oballegirter Kirchenordnung sein beständiges Verbleiben; Wie auch denjenigen, was öffters Hochermelt Ihre Fürstl. Durchl. in einem und andern Fall hinfüro aus seinen sonderbaren Ursachen und motiven specialiter gnädigst resolviren und befehlen, so wohlen die Consistoriales alß Obere Räthe gehorsambst nachzukommen, und sonsten gute Einigkeit unter sich zu halten, in denen angeordneten Fällen schleunige Communication mit einander zu pfleegen, auch Ihre gesambte expeditiones dergestalten anzuordnen wissen werden, damit selbige mit Abschneidung aller Weitläufftigkeiten möglichst beschleuniget, und also dadurch Gottes Ehre befördert, gute Disciplin erhalten, die liebe Iustitia ohne affect administriret, und alle einreißende Fehl und Mängel durch gute Vorsehung zeitlich abgewendet und auß dem Weeg geräumet werden mögen;

Datum Stuttgardt den 24. Octobr. Anno 1659.

Eberhard HzW.

105.

Gen. Rescript betreffend das untheologische Betragen der Kirchendiener und Ordnung in den Kirchenceremonien.

Vom 12. Dec. 1659 [162].

E b e r h a r d.

V. G. G. Z. E. L. G. Demnach wie eine geraume Zeit hero von underschiedlichen vielen Ministris ecclesiae in Unserm Herzogthum vnnd Landen vnns müssen Berichten lassen, wie dieselbe nicht nur in ihrem Amt saumseelig seyen, viel Predigten ohne Ursach vmb ihrer privat Geschäften vnd vnnöthigen aus reisens vnd vmbvagirens willen vnterlassen, oder sehr wenig darauf studiren, wegen Haltung der Kinder examinum die mittagpredigten einstellen, darzu etwann solche Kinder examina ganz schläferig verrichten, vnd

162) Hartm. St. Bibl. VIII. Abschr.

ihre privathändel auf die Cantzel bringen, für den Beichtstuhl ziehen, allda diejenigen, mit welchen sie in Zank gerathen, vor andern offentlich beschimpfen, vnd ohne Deprecation, selbige; da doch sie etwan mehr als ihre Zuhörer schuldhaft, zum Tisch des Herrn nicht admittiren wollen, dieselbige auch wohl vorhero ohne schew damit bedrohen, sondern auch in ihrem Leben vnd Wandel fast ärgerlich sich bezeugen, mit vielfältiger Füllerey vnnd Trunkenheit, übeln fluchen vnnd schwören, haderhaftigem Weesen in ihren Haushaltungen vnd anderer disoluten ohntheologischen Weise, sonderlich aber mit ihren Zuhörern öfters in unchristlich Gezänk sich einlassen, vnd vber geringe Ursachen dieselbige vnleidentlich injuriren, schänden vnd schmähen, ihnen allerlei vngebürende schmachnahmen geben, vnd wolgar zu Straich mit denselben gerathen; Vnd aber wir solches, als welches schnurstracks wider der Kirchendiener Amtsgebühr vnd Schuldigkeit lauft, die Erbauung bey denen Gemeinden mächtig hindert, große Verbitterung mit denen Zuhörern, Verachtung vnd Verkleinerung des Predigambts, ohnverantwortlich Aergernuß vnd üble Nachred bey den widerwärtigen verursacht vnnd Gottes Vngnad vnd schwere Strafen vber Land vnd Leut zieht, laenger keineswegs zu gedulden vnd nachzusehen wissen.

Als ist hiemit Vnser geh. zumalen ernstlicher Befehl, Ihr wollet alle Ewerer anvertrauten Superentendenz einverleibte Ministros durch occasion einer anstellenden Disputation, oder wie es sonsten zum füglichsten seyn kann, für euch erfordern, denen vnsern an dergleichen ohnministerialischen vnd ohntheologischen Verhalten tragendes ohngnädigstes Mißfallen bewegl. repräsentiren, vnd bedeuten, vnnd benebens sie sammt vnnd sonders dahin alles Ernsts erinnern, ermahnen, vnd warnen, daß sie obspecificirter vnd anderer Vngebühr in ihrem Ambt vnd Leben sich allerdings enthalten, vnnd hingegen darinnen dergestalten eyfrig, exemplarisch vnd beschaidenlich sich erzaigen, wie sie es vor dem Richterstuhl Gottes an jenem Tag zu verantworten haben, auch vermög dessen Vns bey ihrer Reception ins Predig-Ambt geleisteten Juramentj zu thun in ihrem Gewissen hoch verbunden sind, damit nicht in dessen Entstehung vnd Weg fernerer Einlangung widriger Bericht wir gemüßigt werden, unbeliebiges scharpfes einsehn vnd Ahndung gegen Ihnen vorzunehmen, denen wir lieber über Gebürendem Verhalten alle Fürstl. Huld vnd Gnade erzeugen wolten.

Vnd werdet Ihr Ewer gebührende Inspection nach Maasgab Vnsers hierunter ohne längsten ergangenen Special Befelchs ebenermasen also zue beobachten, vnd Ewer schuldige Bericht über der vngehorsamen Widerspenstigkeit solcher weis einzurichten wissen, damit nicht in Unterlassung dessen Uebertragung der strafbarn vnd ärgerlichen Ministrorum, verschweigung ihres untheologischen Wesens oder einschickung allzumilter vnd ihren factis nicht gemäßen Berichte, vornehmlichen aber von Ewern jährlichen Visitationen, wie gegen Euch gleichfalls vnbeliebige ernstliche Ahndung vorzunehmen veranlaßt werden.

Demnach auch über so öfters beschehen Befehlen die Conformität bey der Kirchen in Gebetten und andern Ceremonien viler Orten noch mit der Gebühr nach beobachtet werden will, besonders am Freitag nach der Litaney nicht wie vor der Zeit angeordnet, das gewohnliche Sonntägliche Gebett, für alle stände und Noth der Christenheit mehr gesprochen, auch von vielen bey der wochentlichen Bettstund das hievor ausgeschickte Friedens Gebett ganz unterlassen und hierinnen von underschiedl. Ministris nach ihrem Belieben gehandelt wird; Als wollet ihr ebenmäßig die Vorsehung und Verordnung thun, daß ins künftige besser ob unser ausgelassenen Rescriptis, gehalten, einige wider unser Kirchenordnung und Unsere Kirchen Observanz streitende Dißformität nicht eingeführt und geduldet, und in allen Ewern Superintendenz einverleibten Pfarrkirchen, freitags nach der litania widerumb obgedacht sonntäglich und in denen Bettstunden das gewöhnliche Friedens=Gebett neben einem darzu dienlichen Psalmen Davids gesprochen, und weilen die Zeiten und Läuffsten schwürig und gefährlich, fleisige Buß Predigten gehalten und jedermänniglich zu einem Bußfertigen recht christlichen Leben aufrichtig ermahnt werde.

Daran rc. zu Stuttgart den 13. Febr. Ao. 1659.

Eberhard H. z. W.

106.

Große Kirchen=Ordnung.

Von 1660 [163]).

107.

Gen. Syn. Ref. mehrere kirchliche Verordnungen erneuernd, und das Verbot der Montagshochzeiten betr.

Vom 13. Febr. 1660 [164]).

---

163) Vgl. die Ausg. v. 1559. u. 1582. Diese ist eine ganz unveränderte Ausgabe von der ed. 1582.

164) Hartm. Ehegeſ. p. 248. „Demnach auch 3) nebenst andern Unordnungen, so bey Anstellung und Haltung der Hochzeiten vorlauffen, dieses geschiehet, daß an vilen Orten die Hochzeiten auf den Montag gelegt werden, da man dann den ganzen Sonntag hindurch mit Schlachten, Abnehmung des Gefliegels und andern Praeparatorien zubringt, und auß der Verlobten oder ihrer Eltern und Pfleger Haußhaltungen, oder auch von der Wirthen Gesind nicht wohl ein Mensch zur Kirchen kompt. Als ordnen und wollen Wir di-

†) Kanzlei-Ordnung.

Vom 1. Sept. 1660.

---

††) Polizey-Ordnung.

Vom 8. Oct. 1660.

108.

Gen. Syn. Rescript, betreffend Inventarien, Predigten über die Leidens-Geschichte und Leidenschaftslosigkeit der Geistlichen.

Vom 20. April 1661 [165]).

---

1) Sollt ein jeder Minister eine Designation, und Inventarium verfertigen, aller derer bei seiner Kirch vorhandenen und darein gehörigen alten und neuen Büchern, Schriften, Mandaten, Gebett und Mobilien selbiges neben Ihme Pfarrern, den Beamten, Schulmeistern oder Mesnern, auch Kastenpflegern des Orts subscribiren lassen, und darvon dem Speciali beglaubte copias einschicken.

2) Solle hinfüro allwegen über das andere Jahr historia passionis Christi von Dominica Quinquagesima an, sowol in den Sontäg Morgens, (da doch jedesmals ordinarium Evangelium vorgelesen, und ein Exordio kurzlich tractirt werden solle) als auch in allen Wochpredigen dergestalten tractirt werden, das allweg ein Stl. desselben von Anfang bis zu End expliciret, bis auf den Palmtag absolvirt, an solchem Tag tota historia vorgelesen: vnd am grünen donnerstag auch Charfreitag wie bishero tractirt, also nächst künftigen Frühling, geliebt es Gott, der Anfang hieran gemächt werden.

3) Sollen die Ministri in ihren Wochenpredigten nicht Textus vagos et arbitrarios libros Apocryphos oder sonsten schwere vnd den gemeinen Leuten unbekannte Bücher auslegen, nicht über ein praeceptum Decalogi viel unterschiedl. Predigen, aber über ein

---

sem allen vorzukommen, hiemit, daß fürohin alle Hochzeiten (außgenommen die, so etwa von gar armen Verlobten an Sonn- und Feyertägen jedoch ohne Spihl und Tänze gehalten zu werden, in Unser grossen Kirchen-Ordnung gnädigst erlaubt sind) durchgehends auff den Dienstag angestellet und gehalten werden sollen."

†) s. Regier. Ges.

††) s. Regier. Ges.

165) Hartm. F. Arch. IX, 102. Abschr.

ganzes Caput biblicum nur eine Predig halten, sondern diß Orts pünktlich bei der Cynosura bleiben.

4) Pfarrer sollen ihre Zuhörer nicht zu Widerwillen gegen sich Anlaß geben, oder da sie in Strittigkeiten mit Ihnen gerathen, solche Personalsachen in Predigten vnd vor dem Beichtstul, nicht unzeitig andern, und daher Ursach geben, daß sich auditores etwan Jahr und Tag von S. Coena absentiren, sondern solchen Zuhörern zusprechen, daß sie mit Beiseitsezung derer personalitäten dem Ministerio seinen gebürenden respect lassen, sich ihres Pfarramts deßhalben nicht äußern, und darin nicht auf die Person, sondern das Amt sehen sollen.

109.

Gen. Syn. Rescript, betr. Visitation, Disputation, Personalfreiheiten der Kirchendiener, Kirchencensur u. s. w.

Vom 16. Nov. 1661 [167]).

110.

Gen. Syn. Rescript, betr. kirchenpolizeyliche Verordnungen, kirchliche Fürbitte, Begräbniß der Excommunicirten, Ruggerichte u. s. w.

Von 1662 [168]).

---

167) Hartm. Bibl. VIII. Abschr. — nr. 7. Speciales sollen in Geheim nachforschen auf das Schreiner-Handwerk, ob dieselbe einander tauffen? Ihren Täuflingen dabei Nahmen geben? auch besondere Gevatter bitten? nr. 12. Ministri sind bei ihren PersonalFreiheiten zu erhalten, die realonera sind sie aber auch zu tragen schuldig, wenn sie Güther haben. nr. 27. Die Ministri sollen bei den actibus ecclesiasticis Kragen tragen; es wird sich niemand ärgern. nr. 28. Speciales haben den Ministris promotis, die von ander Gemein abzuholen, anzuzeigen, daß einmahl die Gemeinden nicht schuldig seyen, dieselbe auf gänzliche ihre Kosten abzuhohlen: sondern solche Ministri sollen unterwegs die nothwendige Speißung, Futter und Mahl ausrichten, die Gemeinden aber die nöthige Leuth und Zug dazu geben. nr. 40. den schwachen Ministris mögen ex compendio Hafenrefferi sondere loci von einer disputation zur andern proponirt, und daraus bei conventibus privatim examiniert werden. nr. 33. Deferenten bei Kirchencensuren sollen nicht confrontirt werden. Man bringt sonst nichts mehr heraus.

168) Hartm. Bibl. VIII. Abschr. — nr. 6. Wann ein Mensch halsstarrig und unbußfertig und malitiose ohne das heil. Abendmahl abstirbet, und selbiges auf vorhergehendes öfteres erinnern nicht hat empfahen wollen, soll man

111.

Visitations-Ordnung.

Von 1662 [169])

---

†) Gen. Rescript wegen Verwaltung des geistlichen und weltlichen Kammerguts.

Vom 24. Mai 1663.

112.

Gen. Syn. Rescript betr. Abkürzung des Türkengebets, Publikation von weltlichen Sachen am Sonntage, Vorsicht bei Excommunikationen, Disputationen.

Vom 22. Nov. 1663 [170]).

---

††) Gen. Rescript betr. Sonntagspolizey und Kirchencensur.

Vom 19. Jan. 1664.

---

†††) Gen. Rescript betr. Sonntagshochzeiten.

Vom 19. Jan. 1664.

---

den Nachts mit Musquetirern begraben. nr. 7. Für einen Maniacum und deßgl. der fast von Natur so sey, continue in publicis conventibus Fürbitt zu thun, sonderlich wenn dem kein Artzney gebraucht wurdt, seye nicht ziemend, die Leute ärgern sich nur darob, und haltens für ein Gespott, und nit dafür, daß Gott da miraculose ihne gesund machen würde.

169) erwähnt. Cynos. eccl. ed. 1687 u. 1716 p. 307.

†) s. Regier. u. FinanzGes.

170) Hartm. St. Bibl. VIII. Abschr.

††) s. Hartm. K. G. I, 316. u. S. d. Reg. Ges.

†††) s. Hartm. Ehe Ges. p. 250. u. Reg. Ges.

†) Gen. Rescript, betr. Kleiderpracht und Ueppigkeit bei den Hochzeiten.

Vom 4. Febr. 1664.

---

††) Gen. Rescript betr. Sonntagsfeier.

Vom 15. Febr. 1664.

---

†††) Herzog Eberhards III. Testament, Versicherung der Landes-Religion enthaltend.

Vom 14. März 1664.

113.

Gen. Rescript betreffend die Exspektativen bei ausländischen Patronen.

Vom 28. Jul. 1664 [171]).

U. G. z. E. L. G. Wir haben Bißher mehrmalen wahr genommen, was gestalten zu denen in Vnserm Herzogthumb vnd Lande gelegenen Vnderschiedlichen gethen Pfarrern, zu welchen Ausländische Thumb Capitul, Stifter, Clöster vnd Herrschafften, daß Jus Collaturae et Patronatus haben, die Nominationes von theils vnsern obligirten Ministrorum nicht eben allemal diejenige, die es mit Fleiß, Geschicklichkeit, Wohlverhalten und längeren Dienstleistungen am besten meritirt, sondern öfters die, welche noch gar jung, gegen andere iustudis zimlich früh, auch in moribus gute Auffsicht bedürfen, außgebracht, Vnd zwar wann sie etwa mit deren Außländischen Collatorum Pflegern durch Heyrath, Geschenk vnd Gaben, oder auf andere Weiße sich befreunden, erhalten, werdl. dabey wol zu geschehen pflegt, daß dergl. Vorläuffer 1. 2. 3. 4. 5. 6. vnd mehr Jahr vorhero, ehe eine vnd die andere Pfarr vacant wird Expectativus darauf außwirken, Vnd dann nach begebenen Fall selbige zu Vnserm Consistorio einlaufen.

---

†) Cons. Registr. Gedr. u. Reg. Ges.

††) Hartm. K. Ges. I, 326. f. Reg. Ges.

†††) L. GB. p. 791—821. — Samml. der Staats-Grund-Ges. II, 401 ff.

171) Hartm. St. Bibl. VIII. Abschr. ausgeschr. an die Spez. Superintend. und an die Magistr. des theol. Stifts zu Tüb.

Wann aber auf solche weiße die beste Pfarr Stelle ettwan den qualificirtesten, fleissigsten vnd ältern Ministris, welche die Gelegenheit sich also bekannt zu machen nicht haben, auch gewissenshalber zu suchen nicht begehren, praecipirt, vnd selbige dardurch von ihrem fleiß abgehalten, vnd darin irre gemacht werden mögen, Veber daß dergleichen Expectativa in den Geistlichen Rechten ernstlich vnd scharpf, auch mit angehängter — wohl auch gar der Verstoßung eines solchen Ministri dergleichen er practicirt von der Communione Ecclesiasti verbetten, auch insonderheit von denen Augsburgischen Confessions Verwandten vnd deren Theologis vnd Consistoriis als Vorrechtmäßig vnd Vnbillig, weil hiemit ein Minister gleichsamb des andern Tod verlanget, gänzlich verworfen werden. Als haben wir Vnß in Gnaden dahin resolvirt vnd Befehlen hiemit ernstlich, daß alle vnd Jede Menistri vnsers Herzogthumbs der obhabenden, vnd auswürkenden Expectativorum, bey ausländischen Patronen auf eine oder die andere Pfarr von denen dahin ordinirten Pfarrern würklichen translation oder todfällen sich gänzlich enthalten; vnd die darüber etwas tentiren werden, befindenden Dingen nach, gestraft vnd zu deren Nomination stellen bey Vnserm Consistorio nicht admitt: werden sollen: Vnd damit im Fall der Erledigung einer oder der andern Stelle nicht die Jüngere denen Alten, vnd die schlecht qualificierte denen tauglichen vnd Geschikten weiter verlaufen. Als verordnen wir zumalen wohlbedächtlich hiemit, daß diejenigen so solche nominationes ausser Lands zu suchen gesinnet seyn zuvor bey Vnser Consistorio vmb Vnsere Consens, vnd Erlaubniß sich anmelden sollen. Vnd ist deßwegen Vnser Befelch hiemit, Ihr wollet dieser Vnsere gnädigste Resolution allen Euren Anvertrauten Superintendenz zugehörigen Ministris eröffnen, Vnd sie, daß sie derselben gehorsamst nachegeleben, Vnd darwider nicht handeln möge, gebührend erinnern.

Hieran beschieht 2c. Stuttgart den 28. Julii 1664.

Ex Speciali Resolutione etc.

114.

Gen. Rescript betr. Einführung eines Kirchen-Gesangbuchs.

Vom 27. Sept. 1664 [172]).

---

172) Hartm. St. Bibl. VIII. Abschr. Uebrigens ist nach der gr. K. Cer. O. p. 15. das Gesangbuch von 1664 nur eine neue Auflage eines früher unter Herzog Ludwig bereits gedruckten würt. Gesangbuchs.

115.

Gen. Syn. Rescr. betr. Erklärung der Passions-Geschichte, Haltung von Präparations-Predigten, Disputationen u. s. w.

Vom 5. Okt. 1664 [173]).

116.

Befehl zur Anstellung dreyer Cometenpredigten.

Vom 17. Jan. 1665 [174]).

117.

Gen. Syn. Rescript betr. Visitations Tabellen, Kleidung der Kirchendiener, bessere Haltung der Catechisationen, h. Abendmahl ꝛc.

Vom 26. Nov. 1665 [175]).

---

173) Hartm. St. Bibl. VIII. Abschr. — nr. 11. Im Synodo ist vorgekommen, daß etliche Ministri im Predigen und Taxirung der mores auditorum allzugrob und insolent aufziehe: als Ihr Flegel, Ihr Knöpf, ja gar Teufelsknochen, das Buch uff den Tauffstein hingeworfen, daß es hinunter gefallen, darumb 2 Ministri im Synodo dieß Jahr einen harten Stand gehabt, und scharpfe Capitulationes haben einnehmen müßen. Man solle bei Gottes Wort bleiben und dasselbe rein und erbaulich predigen. nr. 22. die Vögte und andere Amptleut sollen die Rescripta, so aus dem Consistorio an sie geschrieben werden, annehmen, als wenn die vom fürstlichen Regiment ja von ihrer fürstlichen Durchlaucht selbsten kämen, widrigenfalls das fürstliche Consistorium künftig den zugelassenen Weeg an Handen zu nehmen gemüeßigt wird.

174) Hartm. st. Arch. X, 8. (man solle sie für göttliche Zornzeichen ansehen) Hausleutner schwäb. Arch. I, 3. p. 391.

175) Hartm. St. Bibl. VIII. nr. 2. Sollen die Speciales von den ministris nicht leiden, daß sie ihre Auditores nöthigen, daß Man, Weib, Söhn, Töchter, Knecht und Mägd zu mahl zum Tisch des Herrn gehen müßen, sondern man soll den Gebrauch des Abendmahls eines jeden Gewissen frei lassen. nr. 7. Neogami sollen sich vor der Copulation beim Ministro zum Examen stellen, dieser aber keine Mercantorie darunter treiben.

†) Gen. Rescript betr. Jagdfrohnen am Sonntage.

Vom 25. April 1666.

118.

Gen. Syn. Rescript, betr. Predigten, Disputationen, sonntägliche Almosen ꝛc.

Vom 15/25. Mai 1666 [176].

119.

Gen. Syn. Rescript betr. die Seelenzählung, Verhältniß der Diakonen zu den Stadtpfarrern, Disputationen ꝛc.

Vom 24. Sept. 1666 [177].

120.

Befehl zur Unterschrift der form. conc. von Seiten aller Beamten.

Vom 9. Dec. 1667 [178].

Eberhard V. G. Gn.

U. Gr. z. L. G. DEmnach Wir Uns nunmehr in Gnaden dahin resolvirt, daß die Subscriptio Formulae Concordiae nicht nur von Unsern dermahligen Bedienten bey Hof und in der Cantzley, sondern auch denen auff dem Lande, sonderlich aber allen jetzigen und künfftigen Ober- und Under-Vögten, auch andern Staabshaltenden so Geist- und Weltlichen Amptleuten beschehen solte, Als thun Wir euch ein solches hiemit in Gnaden notificiren, mit ernstlichem Befehl, daß ein jeder solch Buch forderist mit Fleiß durchlesen, und durch dessen uneingestellte Fürnahm sich hiernechstens auch zu deren würcklichen Subscription umb sovil desto mehr gefaßt- und zumahl solche bey nechster seiner Anherokunfft werckstellig machen solle. Des-

†) Hartm. K. Ges. I, 329. s. Reg Ges.

176) Hartm. St. Bibl. IX. Gedr. st. Arch. X, 60. betr. §. 4. cfr. Gen. Syn. Rescr. vom 19. Dec. 1821. §. 2.

177) Hartm. St. Bibl. IX. Abschr.

178) O.U. Liechtenstern.

sen beschihet Unser ernstlicher Will und Meinung, und Wir verbleiben, rc. den 9. Decembris, 1667.

Ex spec. Res. Ser. D. Ducis.

David Zeile m. pr.
Heinrich Gol m. pr.

121.

Fürstliche Ordnung, wegen Conformität der Kirchen-Ceremonien, im Herzogthumb Würtemberg.

Von 1668 [179]).

Eberhard rc.

U. G. z. E. L. G. Demnach wir seithero dem durch Gottes Gnad erlangten Frieden im Heiligen Römischen Reich Uns sorgfältig angelegen seyn lassen, daß in Unserm Herzogthumb und Landen aller Orthen der wahre Gottesdienst wieder angerichtet und befördert, die hin und wieder bey dem verderblichen Kriegs-Wesen eingeäscherte Kirchen und Pfarrhäuser wieder repari̇rt und auferbaut, sodann solche Pfarrloß gestandene Gemeinden wiederumb mit eignen Pastoribus und Seelsorgern versehen werden möchten, anbey aber seithero mehrmalen wahrgenommen, daß ohnerachtet Unserer außgelassenen grossen und kleinen Kirchen-Ordnung, bey denen Kirchen, jedennoch ratione der üblichen Ceremonien, sowol mit dem Geläut und Predigt-Stunden, als auch mit denen Gebräuchen vor: in: und nach der Predigt: Item bey Administrirung der H. Sacramenten, sodann bey Hochzeiten, Kinds-Tauffen und Begräbnussen, es sehr ungleich zugehe und gehalten werde: Als haben Wir forderst vor etlichen Jahren durch Vorstellung gewisser hierauff gerichteter Interrogatorien, von allen und jeden Ministris Unsers Herzogthumbs, was bey ihren Kirchen und Pfarr-Kindern in einem und andern bißhero üblich und gebräuchig gewesen, umb die überall im Schwang gehende Difformitäten eigentlich und genau zu bemerken, unterthänigste Bericht einholen lassen, und seynd daraufhin in Gnaden bedacht gewesen, wie bey allen Unsern Kirchen die eingerissene Unordnungen und Fehler, die leichtlich sowol inn- als außländische durchreisende Leute irr machen und ärgern könnten, abgestellt, und überall, so viel müglich, alle Kirchen-Ceremonien in eine Conformität und Gleichheit durchaus gerichtet und gebracht werden möchten. Und alldieweilen Wir nach reiffer der Sachen beschehenen Erwegung Uns endlichen von Punct zu Punct nach Anleitung bemeldter vor diesem gedrukt außgelassener Interrogatorien, folgender gestalten gnädigst

(Seite 4.) (Seite 5.) (Seite 6.)

---

179) Hartm. Kirchen Ges. II, p. 385 sq.

resolvirt; als ist hiemit Unser ernstlicher Befehl, ihr Specialis wollet nicht allein für ewre Person und an ewrem Orth über solcher vorgeschriebenen Regul bey allen Christlichen Kirchen-Actibus mit Fleiß ohnverruckt halten, sondern auch darob und daran seyn, daß alle und jede Ministri ewrer gnädigst anvertrauten Superintendenz, alldieweilen Wir mehrmalen mißfällig hin und wieder warnehmen müssen, (Seite 7.) daß eine und andere außgelassene Ordnung nicht der Schuldigkeit nach in Underthänigkeit observiret, sondern von einem und andern Ministro zeitlich darwider, und seinem Gutduncken, oder übelen alten Gewonheit nach, gehandelt werde, steiff und vest ob dieser Unserer verfaßten allgemeinen Ordnung halten, und derselben in allen Stucken nachgeleben, und darwider nichts eigensinnigs fürnehmen mögen, gestalten ihr dann bey allen Jährlichen Visitationibus, insonderheit, wie alles und jedes observirt, und die schuldige Nachsetzung in acht genommen werde, Nachfrag halten, und da ihr einigen Ungehorsam oder Fahrlässigkeit erkundigen werdet, solches zu Unserm Consistorio underthänigst berichten sollet, da Wir dann gebührendes ernstliches Einsehen, wie nicht weniger, (Seite 8.) da es an euch selbsten wider bessers Versehen fehlen, und ihr nicht genugsame Aufsicht haben woltet, ohnbeliebige Andung, oder gar befindenden Dingen nach, ohnfehlbare ernstliche Bestraffung vorzunehmen wissen werden.

* * *

1. Wann man zur MorgenPredigt läuten, und dieselbe halten solle?

So wollen wir demnach, daß

1. So viel das läuten an Sonn- und Feyrtägen zur Morgen-Kirchen, und die darzu gewohnliche Stunde betrifft, in denen Städten und jenigen Dorffern, wo keine Filialien oder adjungirte Pfarren seynd, eine Gleichheit dergestalten gehalten werden solle, daß man nämlich des Sommers umb 8 Uhr, und des Winters um halb 9 Uhr oder 9 Uhr zusammenläute, und in die Kirchen zum Gottesdienst gehe, da es dann mit dem ersten und andern Zeichen oder Geläut, (Seite 9.) wie es jeden Orths Herkommens gehalten werden mag, massen solches insonderheit denen frembden Reisenden dienlich, daß sie wissen mögen, welchen Orths sie gleichwohlen noch eine Predigt erreichen können, und solle man bey solchen gesezten Stunden präcise verbleiben, auch von denen Pfarrern solche Zeit, bei Vermeidung gewisser Straffe nicht geändert, oder auch die Uhr (wie etwa einen oder andern Orts bisweilen geschehen zu seyn erfahren worden, daß, wann ein Pfarrherr Sonnabends vorhero spath über Feld heimkommen, er morgens drauf erst seine Predigt studirt, und desto spähter dieselbe ablegt) weder vor noch hinter sich gezogen werden. Es begebe sich dann, daß einer unversehens mit einer Schwach- oder Krankheit befallen, oder an ihn begehrt würde, auch selbigen Vormittag noch für einen vicinum Pastorem, der Ohnpäßlichkeit

halber sein Amt nicht versehen könnte, den Gottesdienst und Predigt zu verrichten; diejenige Orthe aber, dabey es zimlich entlegene adjungirte Pfarren und Filialien hat, mögen bey deren ihnen und dem zerstrewten Auditorio erwehlten bequemen Stunden, und denen gewohnlichen Gloken-Zeichen gelassen, jedoch aber hiebey erinnert seyn, damit nicht zuvariren, sondern einige Beständigkeit hierinnen zu behalten. (Seite 10.)

2. Wann man zur Mittags- oder Catechismus-Predigt läuten solle?

2. Mit dem Geläute zu denen Mittags- oder Catechismus-Predigten soll es, wie in Unserer Residenz-Stadt Stuttgart gebräuchlich, also auch in allen andern Stätten Unsers Herzogthumbs dergestalten gehalten werden, daß nämlich im Sommer um zwölf- und des Winter um halb zwölf Uhr zusammen geläutet werde; auff dem Lande aber solle durchaus zur Winters-zeit solches Zusammenläuten in bemeldte Mittags-Predigten präcise umb zwölf, und des Sommers um halb zwölf Uhr geschehen, allein diejenige Orte ausgenommen, welche viel oder weitentlegene Filialien haben, wornach sich eines jeden solchen Orts-Pfarrer billich zurichten wissen wird; und sollen zu solchen Mittags-Predigten 3. Gloken-Zeichen gegeben werden. (Seite 11.)

3. Wieviel Predigten aller Orten an Sonn- und Feyrtägen verrichtet werden sollen?

3. So verordnen Wir hiemit ernstlich, daß an allen Sonntägen durchs ganze Jahr in denenjenigen Stätten, wo es Diaconos hat, und vor der Zeit gebräuchig gewesen, seithero aber per Injuriam temporis, et incuriam cum Pastorum, tum Auditorum, davon kommen ist, sowol Winters, als Sommers dreymal, und in allen Dörffern zweymal, sodann an denen des Jahrs gefallenen Feyrtägen in Städten überall zweymal, (ausser daß es in Unser Residenz-Stadt Stuttgart und zu Tübingen auch dreymahl, wie Herkommens, geschehen solle,) und in denen Dörffern einmahl gepredigt, und von einigem Pfarrern keine deren Predigten zurük gelassen oder versaumbt werden solle. So viel diejenigen Dörffer, bey denen es adjungirte Pfarren oder Filialien hat, in denen auch geprediget werden muß, betrifft, solle allda, als in der Mutter-Kirchen, an Feyertägen nur einmal (es sey dann, daß es einen oder andern Orths anderst hergebracht und in Observanz seye,) Predigt gehalten werden. Wobey Wir auch noch dieses befehlen, daß, ohnerachtet deren einfallenden Jahrmärkte, (deren Verlegung und Abstellung halber Wir Uns hiernächst absonderlich gnädigst zu resolviren gedenken) oder daß irgend die Eheordnung verlesen wird, dannoch die Pfarrer aller Orten darummen an Sonn- und Feyrtägen einige Predigt nicht einstellen, oder nur dafür eine Bettstunde halten, sondern bey der Ordnung präcise und ohn-abfällig verbleiben sollen. (Seite 12.)

4. Was für Gesänge in der Kirchen zu singen?

4. Weilen auch biß dahero hin und wider etwa eigens gefallens von denen Pfarrern, insonderheit denen Extraneis, allerhand newe Gesänge in der Kirchen, so noch nie in Unserm Herzogthumb, als Symbolisch angenommen, zu singen befohlen und angeordnet worden; Als werden hiemit alle Kirchen- und Schuldiener erinnert, daß sie bey denenjenigen recipirten geistlichen Gesängen, so in dem grossen Würtembergischen Gesangbuch, wie es zu Zeiten Unsers Vorfahren an der Regierung rc. Herrn Herzog Ludwigs lobseeligen Angedenkens, gedrukt, auch ohnlängsten wieder auffgelegt, und zu denen Kirchen, allwo es ermangelt, erkaufft worden; insonderheit an Festtägen, bey denen Catechismus-Predigten, und bey Celebrirung des Heil. Abendmals, verbleiben, auch bey denen Leichenbegängnussen, nicht so allerhand frembde, sondern gewisse und bekandte geistreiche Sterblieder gebrauchen sollen. (Seite 13.)

14. Bey Eingang der Predigt.

(Seite 14.) 5. Zu Erhaltung möglichster Conformität, wollen Wir auch, daß Unsere Ministri bey Anfang der Predigt, da mancher zum Eingang eine weitläuffige und besondere Formul, die zwar an sich selbst ohnverwerfflich ist, gebraucht, forderst, und vornämlich das Votum Apostolicum aus der andern Epistel an die Corinthier am 13. rc. die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes, und die Gemeinschaft des Heil. Geistes seye rc. behalten, und ohne weitern Zusaz im Eingang der Predigt die Zuhörer damit anreden sollen, ausser daß etwa andere und mehrere Worte an denen hohen Festen, als Weyhenachten, Ostern, Auffartstage, rc. wo es gebräuchig, nach belieben zum Eingang gebraucht werden mögen.

Das Gebett vor dem Vatter Unser.

Und weilen das nach solchem Eingang vor der Predigt zu sprechen verordnete Gebett: O Herr Allmächtiger Gott, der du der Elenden Seuffzen, rc. von vielen Ministris bishero nicht observirt, sondern an statt dessen andere vorgesprochen worden, als befehlen Wir hiemit, umb auch hierinnen eine Gleichheit zu halten, allen und jeden Ministris Unsers Herzogthumbs, daß sie füraus bemeltes Gebett und kein anders vor dem Vatter Unser gebrauchen und verlesen; nicht weniger auch das Heil. Vatter Unser, rc. damit es auch hin und wieder ungleich gehalten worden, leins und niederkniend betten sollen, worbey jedoch der Pfarr-Gemeinde frey stehet, kniend oder stehend, nachdem es jeden Orths die Observanz giebet, solch Gebett zu sprechen. (Seite 15.)

Die Bettung des H. Vatter Unsers rc.

Die ordinari Evangelien-Texte zu tractiren.

Damit es auch durchgehends in Unserm Herzogthumb bey denen Kirchen in Erklärung der Texte gleichförmig hergehe, als befehlen Wir hiemit genau zu observiren, daß alle Pfarrer 1. bey denen Ordinari Evangelii-Texten an Sonn- Feyer- und Festtägen in der Morgen-Predigt präcise verbleiben. 2. Diejenigen Evangelia, wie sie in D. Bidembachs Manuali verzeichnet stehen, vorlesen und erklären. 3. an Dominica 27. post Trinitatis das Evangelium Matthäi am 25. von denen zehen Jungfrauen, und am sechsten Sonntag nach der Heil. drey König Tag das Evangelium Matthäi am 17. von der Verklärung Christi: Wann ein Sonntag zwischen Weyhenachten und dem newen Jahrstag fällt, das Evangelium Lucä 2. **Sein Vatter und Mutter verwunderten sich** ꝛc. sodann, wann zwischen dem newen Jahrstag und Heil. drey Königstage auch ein Sonntag einfällt, das Evangelium am 2. **Von der Flucht Christi**, denen Auditoribus aller Orthen vortragen und expliciren sollen. Wann aber ein Feyrtag eben auff einen Sonntag fällt, solle das Sonntägliche Evangelium in der Morgenpredigt, und das Feyrtägliche in den Städten in der Abendpredigt verlesen und erklärt, in denen übrigen Orthen aber, allwo wegen adjungirter Pfarren und Filialien nur einmahl geprediget werden kann, in dem Exordio das Feyrtägliche berührt, und das Sonntags-Evangelium tractirt und ausgelegt, und in denen Dörffern, da zwey Predigten gehalten werden, in der Morgenpredigt das Sonntägliche Evangelium tractirt, in der Mittagspredigt aber im Exordio das Feyrtägliche mit wenigem erklärt, und in dem Catechismo hauptsächlich fürgefahren werde.

(Seite 16.)

(Seite 17.)

Wann die Uhr unter währender Predigt schlägt.

Wann unter währender Predigt die Gloke schlägt, ist zwar nicht zu tadlen oder abzuthun, daß ein jeder Christ einige andächtige Worte oder Seuffzer, in Betrachtung der Zeit- und Sterblichkeit, spricht: und etwa auch darumben das Haupt entblößt, es soll aber deßwegen ein Pfarrer selbst in der Predigt nicht inne halten, oder auch gar etwas laut betten und sprechen, damit nicht, als ohne dem durch ein newerliches und ungewöhnliches Ding, der Fortgang der Predigt interrumpirt und gehindert werde.

(Seite 18.)

7. Das Gebett nach der Sonntäglichen Morgenpredigt betreffend.

7. Nach der Sonntäglichen Morgenpredigt solle kein ander Gebett, als das in der kleinen Kirchenordnung vorgeschriebene gewöhnliche: Allmächtiger, barmherziger Gott und Vatter unsers Herrn Jesu Christi, wir bekennen von Herzen ꝛc. stricte von allen und jeden Unsern Ministris vorgesprochen, nichts darzu noch darvon gethan, (wie etwa unnöthig und eigensinnig von manchem bißhero geschehen,) auch insonderheit die darinnen enthaltene Fürbitte mit diesen

(Seite 19.) Worten abgeleget werden: Dem Römischen Kaiser, allen Königen, Chur-Fürsten und Ständen; Insonderheit aber unserm gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, Ihrer Fürstl. Durchl. geliebter Frau Gemahlin, Fürstlicher Junger Herrschaft und Fräulein, Herren Gebrüdern und Fräulein Schwestern, auch dem ganzen Fürstlichen Hauß Würtemberg, und dessen hohen Angewandten, sampt allen desselben getrewen Räthen und Amptleuthen, Seegen, Gnad rc.

Welch Gebett dann von denen Auditoribus nach jeden Orths Herkommen und Gewonheit, kniend oder stehend, nachgesprochen und abgelegt, das hingegen vieler Orthen zimlich gemein gewordene übelständige Niedersizen, sowol der Männer als Weiber, wann andere niederknien, fürterhin, deßwegen durch die Ministros Ecclesiä bey denen Communen behörige Erinnerung zuthun, gänzlich abgestellet werden soll.

8. Gebett an Fest- Feyer- und Apostel-Tägen.

(Seite 20.) 8. Ingleichem sollen alle Ministri Unsers Herzogthums dahin gehalten seyn, daß, weilen die ordentliche Gebette an Fest- Feyer- und Aposteltägen ihnen wörtlich in der kleinen Kirchenordnung vorgeschrieben stehen, sie dabey schlechterdings verbleiben, und anderer Autorum Gebett an seinem Ort beruhen lassen sollen [380]). Und dieweilen auch löblich, daß Gott dem Allmächtigen nach eingethaner Ernde und Herbst für den bescherten Seegen offentlich Dank gesagt werde; als haben Wir nachgesezte Gebette, so nach Göttlicher Schikung bey reich geseegneten, oder auch Fehl-Jahren, nach der Ernd und Herbst in denen Kirchen mit vorgehenden Vermahnung- und Erinnerungen andächtiglich verlesen und gesprochen werden sollen, hieher denen Ministris (so sich dißfalls nach der Zeit und Beschaffenheit deß an den Feldfrüchten, dem Rebwerk, oder auch an dem Obst, geschehenen (Seite 21.) Schaden zu reguliren, und solche Gebetts-Formuln darnach einzurichten wissen werden,) zur Nachricht und ihrem Verhalt beyfügen wollen.

Ernd- und Herbst-Gebett.

Danksagung für eine reiche Ernd, Herbst, und fruchtbares Jahr.

Wir danken dir, Allmächtiger Gott, barmherziger Vatter, daß du dieses Jahr mit Früchten reichlich geseegnet, und uns mit Speiß- und Nahrung gnädiglich versorget hast, und bitten dich, du wollest uns ferner fruchtbahre Zeiten geben, vor Thewrung und Hungers-Noth vätterlich bewahren, und uns deines Segens in guter Gesundheit und Frieden geniessen lassen, auch durch deinen Heil. Geist

180) Vgl. G. R. von 16. Oct. 1759. §. 3. und K. Ver. v. 17. Aug. 1808.

regieren, daß Wir in deiner Forcht leben, und nicht, wann wir satt werden, die Hülle und Fülle haben, in Sünd und Sicherheit gerathen, und deiner, unsers Herrn, der uns gewaidet hat, vergessen, sondern dich ehren, förchten, lieben und loben, hier zeitlich und dort ewiglich, Amen. (Seite 22.)

Danksagung für eine geringe Ernd, Herbst und ein fast unfruchtbares Jahr.

Heiliger und gerechter Gott, barmherziger Vatter, du hast nach deiner Gerechtigkeit uns grossen Sündern zur wohlverdienten Straff, wie du in deinem Worte gedrohet, den Himmel ährin, und die Erde eisern gemacht, also daß das Land sein Gewächs nicht gegeben, noch die Bäume ihre Früchten gebracht haben. Nun Herr du bist gerecht, wir aber müssen uns schämen, daß wir uns an dir versündiget haben. Deine Güte aber ists, o Herr, daß wir gar nicht aus sind, sondern hast uns noch einigen Feld-Seegen beschweret, darumb lasset uns den heilsamen Kelch des Herrn nehmen, seinen Namen predigen, und ihme auch für das Wenige, so er uns aus lauter Gnaden gegeben, wachsen und einheimsen lassen, Dank opffern. Ach Herr, wir seynd ja viel zu gering aller Barmherzigkeit und Trew, die du uns noch dißfalls erzeiget hast. Verleihe uns nur Gnad, diesen Mangel mit Gedult zu ertragen, und uns in solchen Abgang der Nahrung willig zu ergeben. Indessen erfrewe unser Herz, ob jene gleich viel Wein und Korn haben. Segne und vermehre unsern geringen Vorrath, wie du vor Zeiten der Wittwen zu Sarepta Mehl und Oel gesegnet, wie du die Gersten-Brod und Fisch vermehret, und so viel hungerige Leuthe damit gesättiget hast. Thue deine milde Hand auf, o du gnädiger und barmherziger Vatter, und sättige alles, was da lebet mit Wolgefallen, biß wir einmal mit allen Heiligen und Auserwehlten über deinem Tisch essen und trinken werden himmlische und unvergängliche Speiß und Trank, durch Jesum Christum unsern Herrn, Mittler und Fürsprecher, Amen. (Seite 23.) (Seite 24.)

9. Wie vor die Kranken zu bitten.

9. In denen Intercessions- und Vorbitts-Formuln sollen die Ministri sampt und sonders sich der Kürze befleissigen, und allen Umbschweiff und Weitläuffigkeit vermeiden, auch dasjenige, was in vorher gesprochenen Gebetten fürgetragen worden, nicht wiederholen, worbey gleichwohl bey Ereignung einiger extraordinari Nothfällen, jedem Ministro Ecclesiä in begreiff- und gebrauchung ein- und anderer Vorbitts-Formul, so fern sie nur Gottes Wort und dem Christenthumb nicht entgegen seyn, seine Freiheit gelassen wird. Daß aber aus abergläubischer Embildung, in dreyen oder mehr Kirchen die Fürbitten für Kranke zumahl geschehen solten oder müßten, ist durchgehends mit Ernst abzustellen. (Seite 25.)

10. Proclamationes, wie und wievielmahl sie geschehen sollen?

10. Damit es mit denen Proclamationibus der Eheleute (darinnen bißher mehrmalen Fehler vorgelauffen) ordentlich zugehe, wird hiemit denen gesampten Ministris befohlen, blos bey der gemeinen Art zu verbleiben, und mehrere Worte nicht zu machen, als: Es (Seite 26.) haben sich begeben in den Stand der Heil. Ehe nachfolgende Personen, mit Namen N. N. benebenst sich auch aller Titul, so theils zu machen pflegen, zu enthalten, ohne daß sie eines jeden Ampt, Gewerb und Handthierung beysezen mögen, und solle 2. solche Proclamation, sie geschehe gleich nur an einem, oder zweyen Orthen, auf drey unterschiedliche Sonntäge ohne Contrahirung des Termins verrichtet, und 3. auch ein Tag oder etliche nach der leztern Verkündung mit der Copulation inngehalten, und die Eheleute nit gleich am Tage der lezten Proclamation, wie etlicher Orten zu geschehen angebracht worden, copulirt werden. Und damit solche Ordnung desto richtiger und ohnunterbrochen observirt, und nicht etwa eignes gefallens ein Paar nur ein oder zweymal proclamirt, oder auch wohl an einem Ort erst noch proclamirt werde, da es schon (Seite 27.) an dem andern copulirt worden, sollen die Speciales auf alles fleissige Aufsicht und Nachfrag haben, und, so sie einigen Ministrum, der darwider handelt, erfahren, solches gleichbalden zu Unserm Fürstl. Consistorio unterthänigst berichten, umb daselbst gebührende Andung haben zu erkennen.

11. Wie offt das Heilige Abendmahl zu halten, und wie es zu verkünden?

11. Die Administrirung des Heil. Abendmahls betreffend, mag dasselbe, denen Orten und Gemeinden nach, allwo es des Jahrs 8. 9. 10. 11. 12. oder mehrmalen gehalten wird, also continuirt werden; weilen es aber bey unterschiedlichen Kirchen des Jahrs nur 3. oder viermal, und also zu wenig administrirt wird, als wollen Wir hiemit gnädigst verordnet haben, daß an solchen Orthen es fürohin aufs wenigst sechs oder achtmal, ohnangesehen manche Gemeinde nicht groß ist, halten, und zu denen vorherigen gewohnlichen Verkündungen desselben auch nur kurze und gebräuchige Formulen, als: Ueber acht Tage geliebt es Gott, werden wir, ꝛc. abgelesen oder ge- (Seite 28.) sprochen, und die hin und wider anders und weitläuffter gefaßte unterlassen werden sollen.

12. Wann, wo und wie der Segen nach dem Gottesdienst zu sprechen.

12. Mit dem gewohnlichen Seegen, so die Pfarrer nach geendigtem Gottesdienst sprechen, wollen Wir es also gehalten haben, daß nämlich in Unserm ganzen Herzogthumb simplicirter bey denen Worten und Formulibus, wie sie im 4 Buch Mosis am 6. Cap. stehen: „Der Herr segne euch, und behüte euch, der Herr erleuchte sein Angesicht über euch, und sey euch gnädig, der Herr erhebe sein Angesicht auf euch, und gebe euch den Frieden, Amen.“ geblieben, und

nichts darzu noch darvon gethan werden solle, worbey dann frey stehet, solchen Seegen auf der Canzel, oder vor dem Altar zu sprechen, wie es jeden Orths Herkommens ist, es wäre dann, daß nach der Predigt der Catechismus zu sprechen; das Heil. Abendmahl auszutheilen, oder ein Kind zu tauffen seyn möchte.

13. Alle Sonn- und Feyrtäge in der Mittagspredigt den Catechismum zu predigen.

13. So befehlen Wir auch ernstlich, daß alle Sonntäge, (die hohen Festtäge ausgenommen) nicht aber in der Wochen am Freytage, (wie von manchen Pfarrern seithero geschehen) so wohl Winters als Sommers, zu Mittag, der Catechismus, an denen Orthen, wo zwo Predigten gehalten werden, immerfort gepredigt, und andere Texte nicht genommen werden sollen, da aber wegen adjungirter Pfarren oder Filialien nur eine Predigt verrichtet wird, solle doch allezeit der Evangelions-Predigt ein Stück aus dem Catechismo, der Ordnung nach, mit angehenkt und kurz explicirt werden, u. sollen sich die Ministri hieran auch die Leichtpredigten, die etwa auf den Sonntag in den Dörffern einfallen, welches in den Städten auf dem Lande auf den Abend, und nicht in- oder mit der Mittagspredigt gehalten werden sollen, nicht zu viel hindern lassen. (Seite 29.)

14. Allemahl ein ganzes Hauptstuk zu verlesen, ob schon nur eine Quästion erkläret wird?

14. Und damit insonderheit die junge Leuthe den Catechismum desto fleissiger und vollkommener wiederholen mögen, denen zu lieb ohne das die Catechismus-Predigten angeordnet worden, als soll ein jeder Minister jedesmahls ein ganz Hauptstuk des Catechismi fein mit expediter und fertiger, und nicht allzulangsamer Rede verlesen, wann schon nur ein oder andere Frage davon in solcher darauf ablegenden Predigt erkläret wirdt, massen bereits hiervon auf den Synodum de Anno 1641. resolvirt worden. (Seite 30.)

15. In wieviel Zeit der Catechismus in Predigten absolvirt werden solle?

15. Weilen auch theils Pfarrer so ungleich und allzulang mit dem Catechismo seithero umbgangen, als haben Wir, umb desto eher hierinnen eine Conformität insonderheit an denen Orten, wo absonderlich Mittagspredigten gehalten werden, zu erlangen, eine gewisse Eintheilung des Catechismi, wie solcher fuglich inner einer Jahrsfrist durchgebracht und absolvirt werden könne, begreiffen lassen; Injungiren und befehlen anbey Unsern gesampten Ministris, von solcher vorgeschriebenen Norma keineswegs zu weichen, sondern sich immer darnach zu richten; (Seite 31.)

16. Hauß-Tafel.

16. Gleicher massen Wir auch gnädigst resolvirt, daß so oft der

Catechismus also absolvirt worden, auch die Hauß-Tafel in gewissen acht Predigten nach Anleitung des Catechismi Austheilung angehängten Entwurfs, ordentlich erkläret und ausgelegt werden solle. Warnach die Speciales an denenjenigen ihrer Superintendenzen Orten, wo Filialien oder adjungirte Pfarren seynd, daß sich die Pfarrer gleichfalls nicht allzulang in dessen Erklärung aufhalten, zu verschaffen, und ihnen selbst einen Modum, wie sie sich befördern sollen, zu zeigen wissen werden. Und wollen Wir, damit solcher Ordnung desto richtig- und ohnverbrüchiger nachgelebt werde, daß, wann ein
(Seite 32.) newer Minister Ecclesiä an einen Orth oder zu einer andern Kirchen kompt, selbiger in deß abkommenden Fußstapffen tretten, und in der Ordnung, wo es dieser gelassen, fortzufahren gehalten seyn solle.

Entwerfung, Wie D. Brentii Catechismus auf den Dörffern an gemeinen Sonntägen, die Fest-Sonntäg ausgenommen, möchte gepredigt, und inner Jahrsfrist absolvirt werden.

Dominica 1. *Επιφανείας.*

Frag:

Welches Glaubens bist du?

Antwort:

Ich bin ein Christ.

Dominica 2. *Επιφαν.*

Frag:

Warumb bist du ein Christ?

Antwort:

Darumb daß ich glaub, &c.

Dominica 3. Epiphan.

Frag:

Was ist der Tauff?

Antwort:

Der Tauff ist ein Sacrament, &c.

(Seite 33.) Dominica 4. Epiphan.

Frag:

Sag mir Zeugniß aus der Heil. Schrifft, daraus die Stiftung dieses, &c.

Antwort:

Matthäi am lezten, da der Herr, &c.

Dominica Septuages.

Frag:

Sag mir her die zwölff Stuk des Christlichen Glaubens?

Antwort:

Ich glaub an einen Gott, &c

Dominica Sexages.

2. Artic. Symb.

Und an Jesum Christum, &c.

Dominica Quinquages.

3. Artic.

Der empfangen ist von dem, ꝛc.

Dominica Invocavit.

4. Artic.

Der gelitten hat unter Pontio, ꝛc.

Dominica Reminiscere.

5. Artic.

Ist abgestiegen zu der Höllen, ꝛc.

Dominica Oculi.

6. Artic.

Auffgefahren gen Himmel, ꝛc.

Dominica Lätare.

7. Artic.

Von dannen er wider kommen, ꝛc.

Dominica Judica. (Seite 34.)

8. Artic.

Ich glaub an den Heiligen Geist.

Dominica Quasi modo geniti.

9. Artic.

Eine heilige Christliche Kirch, ꝛc.

Dominica Misericordiä.

10. Artic.

Vergebung der Sünden.

Dominica Jubilate.

11. Art.

Aufferstehung des Fleisches.

Dominica Cantate.

12. Artic.

Und ein ewiges Leben.

Dominica Rogate.

Frag:

Worzu ist dir dieser Glaube nuzlich?

Antwort:

Darzu ist er mir nuzlich, ꝛc.

Dominica Exaudi.

Frag:

Wie bettest du, wann du Gott anruffest?

Antwort:

Ich bette das Vatter unser, ꝛc.

Dominica 1. Trinitatis.

Frag:

Sag mir her das Vatter Unser?

Antwort:

Vatter unser, der du bist, ꝛc.

(Seite 35.)

Dominica 2. Trinitatis.
1. Petitio.
Geheiliget werde dein Nahm.

Dominica 3. Trinitatis.
2. Petitio.
Zukomme uns dein Reich.

Dominica 4. Trinitatis.
3. Petitio.
Dein Will geschehe auff Erden, rc.

Dominica 5. Trinitatis.
4. Petitio.
Unser täglich Brod gib uns heut.

Dominica 6. Trinitatis.
5. Petitio.
Und vergib uns unser Schuld, rc.

Dominica 7. Trinitatis.
6. Petitio.
Führe uns nicht in Versuchung.

Dominica 8. Trinitatis.
7. Petitio.
Sondern erlöse uns von dem Uebel.

Dominica 9. Trinitatis.
Clausula.
Dann dein ist das Reich, rc.

Dominica 10. Trinitatis.
Frag:
Welches seynd die Gebott Gottes, rc.

(Seite 36.)

Antwort.
Das seynd die Gebott Gottes, rc.

Dominica 11. Trinitatis.
Das I. Gebott.
Ich bin der Herr dein Gott, rc.

Dominica 12. Trinitatis.
Das II. Gebott.
Du solt den Namen deines, rc.

Dominica 13. Trinitatis.
Das III. Gebott.
Du solt den Feyrtag heiligen.

Dominica 14. Trinitatis.
Das IV. Gebott.
Du solt deinen Vatter, rc.

Dominica 15. Trinitatis.
Das V. Gebott.
Du solt nicht tödten, rc.

Dominica 16. Trinitatis.
Das VI. Gebott.
Du solt nicht ehebrechen.

Dominica 17. Trinitatis.
Das VII. Gebott.
Du solt nicht stehlen.
Dominica 18. Trinitatis.
Das VIII. Gebott.
Du solt kein fasch Zeugnus reden.
Dominica 19. Trinitatis.
Das IX. und X. Gebott.
Du solt dich nicht lassen gelüsten, 2c.
Dominica 20. Trinitatis.
Frag: (Seite 37.)
Worzu seynd uns die 10. Gebott gegeben?
Antwort:
Zum ersten seynd uns die Gebott, 2c.
Dominica 21. Trinitatis.
Frag:
Vermögen wir auch die Gebott, 2c.
Antwort:
Nein: Dann wir seynd, 2c.
Dominica 22. Trinitatis.
Frag:
Warumb sollen wir dann gute 2c.
Antwort:
Nicht darumb, daß wir mit, 2c.
Dominica 23. Trinitatis.
Frag:
Wormit wird unser Glaub, 2c.
Antwort.
Durch das Nachtmahl, 2c.
Dominica 24. Trinitatis.
Frag:
Was ist das Nachtmahl Christi?
Antwort.
Das Nachtmahl Christi ist ein 2c.
Dominica 2. Adventus.
Frag:
Sag mir her die Wort, wie die 2c.
Antwort.
Der Herr Jesus in der Nacht, 2c.
Dominica 3. Adventus.
Frag:
Welches seynd die Schlüssel 2c.
Antwort.
Das Predig-Ampt, 2c.
Dominica 4. Adventus.
Frag:
Sag mir etliche Sprüche aus den 2c.
Antwort.
Lucä am 10. sagt Christus, 2c.

Entwerfung, wie die Christliche Hauß-Tafel kurz zu predigen.

I. Predigt.

Vom Ampt oder schuldigen Pflicht der Prediger und Zuhörer.

II. Predigt.

Vom Ampt weltlicher Obrigkeit, Richter, und Unterthonen.

III. Predigt.

Vom Ampt der Ehe-Männer und Ehe-Weiber.

IV. Predigt.

Vom Ampt der Eltern und Kinder.

V. Predigt.

Vom Ampt der Haußherrn, Knechten, Mägden, Taglöhner, und Arbeiter.

(Seite 39.)

VI. Predigt.

Vom Ampt gemeiner Jugend und Jungfrauen.

VII. Predigt.

Vom Ampt der Wittwen.

VIII. Predigt.

Für jedermann, da die Summa des Gesäzes, und die Summa des Evangelii abzuhandlen.

17. Ehe-Ordnung quartaliter zu verlesen.

17. Und demnach Unsere Ehe-Ordnung, vermög der grossen Kirchenordnung, fol. 190. alle Vierteljahr ordentlich ab denen Canzeln verlesen werden solle, als wird hiemit denenjenigen Ministris, so bißhero dabey nicht geblieben, ein solches ernstlich verwiesen, und fürauß ohnausgesezt solches zu observiren, und quartaliter so wohl besagte Ehe-Ordnung, als auch die absonderliche darzu gehörige Fürstliche General-Rescripta vom Kindermord, Erhöhung der Hurerey- und Ehebruchs-Straffe, und Verheyrathung ins Pabstthumb (Seite 40.) mit nothwendiger kurzer Erinnerung zu verlesen auferlegt, und zwar, weilen deren Innhalt denen Eltern nicht weniger, als denen jungen Leuthen zu wissen hochnöthig ist, nach denen Morgen-Predigten welche darumb keineswegs eingestellet, sondern nach Gelegenheit der Zeit umb etwas abgekürzet werden mögen.

18. Recitatio publica Catechismi der Kinder.

18. In denen Kirchen solle alle Sonntage offentlich der Catechismus so wol von Knaben, als Mägdlein alternatim, von Domin.

Quasimodogeniti an bis Michaelis, nach denen ordinari Mittags-Predigten, in Beyseyn und Aufmerken der Gemeinde, wie ohne das in Unser grossen Kirchen-Ordnung Fol. 101. und 102. wohlbedächtlich verordnet, jedesmahls ganz durch recitirt, und dann auch vor Sprechung des Seegens dasjenige Gebett, welches in der grossen Kirchen-Ordnung, fol. 108. stehet, offentlich verlesen und gebettet, auch, wo keine Mittags-Predigten zu geschehen pflegen, solches nach denen Morgen-Predigten verrichtet werden. (Seite 41.)

19. Extraordinari Sonntags-Examen.

19. Und nachdem hiebevor und bißher in den Dörffern nach solcher Recitirung des Catechismi, ein kurzes Examen nicht nur mit denen jungen Schul-Kindern, sondern auch denen ledigen Söhnen und Töchtern, so bereits vor etlichen Jahren die Schulen quittirt, aus dem Catechismo und denen Predigten, zu deren Nuzen und Erbawung (welches von dem Jährlichen grossen solenni Examine zu unterscheiden ist) in denen Kirchen gehalten worden, als wollen Wir hiemit ernstlich befohlen haben, daß man solches auf denen Dörffern keineswegs in Abgang kommen oder fallen lassen, sondern beständig in Uebung erhalten solle. Jedoch haben dabey die Pfarrer diese Moderation zu gebrauchen, daß sie es nicht allzulang, und irgend mit allzuvielen subtilen Fragen die Einfältigen und (Seite 42.) das Gesinde schüchter und verdrossen machen, sondern allein aus dem Catechismo, Communicanten-Büchlein, und den Predigten sie examiniren, und darauf in Beyseyn der Gemeinde das obgedachte Gebett sprechen, und den Seegen geben sollen.

20. Morgen- Abend und Tisch-Gebette.

Wobey (20) dann die Ministri auch die Recitirung deren Morgen- Abend- und Tisch-Gebette, mit und neben dem Catechismo offentlich zu continuiren, und nicht erst auf das allgemeine Jährliche Examen zu verspahren haben.

21. Sonntags- Abend-Predigten in Städten.

21. Wir verordnen und befehlen auch hiemit ernstlich und endlich, daß in allen Städten Unsers Landes, wo es Diaconos hat, wieder, wie es vor dem leidigen Einfall also üblich gewesen, durchs ganze Jahr alle Sonntage Abendpredigten, entweder über die Episteln, oder ein gewisses Biblisches Canonisches Buch gehalten, und deren keine eingestellt, auch vor und nach solcher Predigt die gewohnliche, in der kleinen Kirchenordnung vorgeschriebene Gebette gebraucht, und ohnablässig darob gehalten werden solle. (Seite 43.)

22. Wochen-Predigten.

Damit auch (22.) der Gottesdienst an gewissen Tagen in der Wochen in beständiger Richtigkeit fortgeführet, und nicht von denen Ministris selbsten umb geringer vorfallender Ursachen willen unter-

brochen werden möge; als befehlen Wir gleichfalls, daß in allen Städten im Lande auch von denen Diaconis eine Wochen-Predigt verrichtet werden solle, es wäre dann, daß ein oder andern Orts der Diaconus in der Wochen auch in einem Filial zu predigen hätte, und ihme allzuviel würde, und sollen dieselbe in denen Wochen-Predigten keine Libros Apocryphos erklären, sondern entweder die gewöhnliche Sonntägliche Episteln auslegen, oder wann sie ein gewisses Ca-
(Seite 44.) nonisches Buch vornehmen wollen, solches mit Vorwissen und Gutachten der Specialium thun, gleichergestalten auch wegen solcher Wochen-Texte die Pfarrer auf denen Dörffern zu thun haben, da sie dann insgesampt vor und nach solchen Predigten die ordinari wochentliche Gebette sprechen, und anstatt deren andere eignes gefallens nicht gebrauchen, auch besagte Wochen-Predigten, ohnerachtet deren dabey einfallenden Hochzeit- oder Leich-Predigten nicht übergehen und einstellen sollen.

23. Litany.

23. Das allgemeine Gebett der Christlichen Litany (deren nach den Worten: Für Hagel und Ungewitter, auch der Versicul: Für Fewer- und Wassers-Noth einzurucken, im übrigen aber nichts darzu noch darvon zu thun) solle in denen Freytags- oder wochentlichen Bettägen niemahlen unterlassen, sondern nach jeder Kirchen-Gewon-
(Seite 45.) heit oder Gelegenheit der Zeit, kniend oder stehend, wie es jeden Orts herkommens, nicht aber sizend, wie oben erwehnt, gesungen oder gelesen, so dann allezeit das ordinari Sonntags-Gebett, oder aber dasjenige, so jedesmahls nach Beschaffenheit der Zeit in Usu ist, nach Verlesung der Litaney gesprochen, oder ja, da man die Litaney singet, und der Pfarrer inzwischen von der Canzel herab gehet, vor dem Altar gebraucht und hernach der Seegen verkündet werden.

24. Bettstunden.

24. Die wochentliche Bettstunden sollen nirgend unterlassen, und dabey das ohnlängst gedrukte Gebett, wegen erlangten Friedens, bis auf anderwärtige Verordnung, gebraucht; solche Bettstunden auch zu denen Tagen und Stunden, wie es jeden Orts herkommen und der Gemeinde gelegen, verrichtet werden. Und damit es überall, so
(Seite 46.) viel müglich, in gleicher Form daher gehe, sollen die Ministri den Eingang fein kurz machen, gleich darauf einen gewissen Psalmen, so sich auf selbige Zeit schikt, aus hiernach gezeichneten, nämlich Psalm 3. 9. 18. 20. 27. 28. 30. 31. 33. 34. 44. 46. 48. 50. 54. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 65. 66. 67. 68. 71. 76. 92. 94. 96. 97. 98. 100. 102. 103. 107. 108. 111. 115. 116. 118. 121. 124. 125. 126. 129. 135. 136. 138. 140. 145. 146. 147. 148. verlesen, hernach das bedittene gewohnliche Friedens- oder fürans weiters fürgeschriebene Gebett, Vatter unser, und sol-

ches jedesmahls im Kirchenrok, als geordnetem wohlständigem Pfarr-Habit, sprechen und verrichten.

25. Vesper-Lectiones.

25. Die Vesper-Lectiones sollen aller Orthen am Sambstag, und zwar auf denen Dörffern zu solcher Zeit und Stunde, die der Gemeine am bequemsten und füglichsten, in denen Städten aber umb 3. Uhr Nachmittag gehalten, und niemahln, ausser, wann anstatt deren eine Leich-Buß-oder Vorbereitungs-Predigt zum folgenden Sonntags celebrirenden Heiligen Abendmahl zu thun ist, eingestellt, und dabey allezeit ein ganzes Capitel der Bibel, sampt denen darüber habenden Summarien, es wäre dann, daß das Capitel allzulang wäre, verlesen, darauf keine andere Gebett, als die in der Fürstlichen Kirchenordnung begriffen und vorgeschrieben sind, gebraucht werden. Welche Vesper-Lection entweder auf der Canzel, oder vor dem Altar zu verrichten, wie es jeden Orts hergebracht, einem jeden Ministro frey gelassen wird. (Seite 47.)

26. Passions-Verlesung und Predigten.

26. Und weilen es biß dahero viler Orten mit Verles- und Auslegung der Passions-Historiä so ungleich zugegangen, als wollen Wir hiemit stricte geordnet haben, daß solche Historia, wie sie aus den 4. Evangelisten zusammen gezogen ist, aller Orten am Palm-Sonntage, in den Städten in der Mittags- und Abend-Predigt auf zweymal halbirt, in Dörffern aber in der Mittags-Predigt, und in denen adjungirten Pfarren und Filialien Domin. Judica ganz auf einmahl verlesen, und darauf eine kurze Erinnerung von dem Nuzen des Heiligen Leidens Christi angehängt werden solle, welche Verlesung auch in denen Jahren, da vermög geschehener Verordnung, gleich die ganze Fasten hindurch der Passion weitläuffig erkläret wird, also in acht genommen, und dann dargegen am folgenden grünen Donnerstag und Charfreytag unterlassen, und daran desto mehrere Erklärung und Auslegung darüber gethan und abgehandelt werden solle. (Seite 48.)

27. Eintheilung der Passions-Predigten.

Wie dann hiemit (27.) gesampte Ministri dahin instruirt, und darvon nicht zu weichen erinnert seyn sollen, daß ein jeder Stadt-Pfarrer und Diaconus, auch Dorfpfarrer, so keine adjungirte Pfarr oder Filialien zu versehen, in dem Jahr, da der Passion nicht die ganze Fasten hindurch geprediget wird, am Grünen Donnerstag in zweyen, und dann am Charfreytag wiederumb in zweyen, also in 4. Predigten die ganze Passions-Historia summarie durchtractiren, und nicht nur ein oder ander Stuck, sondern alle Hauptstuk desselben kurz berühret, Mittwochs vorhero von dem Fußwaschen, und Sonnabends hernach vorm Ostertag, von der Begräbnuß des Herrn Christi Predigten gehalten; die Stunden aber zu solchen Predigten nach jeden Orts Gelegenheit und Herkommen (Seite 49.)

bestimmet und observirt werden sollen. Und wiewohlen der Grüne Donnerstag, insonderheit aber der Charfreytag wohl meritirte, daß daran gänzlich gefeyert würde, so lassen Wir es jedoch bey dem Herkommen, daß man zwischen denen Predigten, weilen zur selbigen Zeit die Feldgeschäfften stark angehen und getrieben werden, zu
(Seite 50.) Hauß oder zu Feld arbeiten möge, verbleiben. Weilen Wir auch vor etlich Jahren für hochnuzlich und erbaulich angesehen, und verordnet, daß die Passions-Historia allezeit über das andere Jahr von Domin. Quinquagesimâ an, biß auf Palmarum, ganz durchgangen, und erkläret werden solle, welches aber bißher vieler Orten nicht observirt, sondern etwa nur ein Stuck daraus vorgenommen und tractirt wird, so Unserer Intention gänzlich entgegen und zuwider laufft. Als sollen die Special-Superintendentes denen unterhabenden, insonderheit jungen Ministris, zu Eintheilung derselben Manuduction und Information geben, und dann, wie sie Pfarrer das Werk traktirt, und der gegebenen Instruction nachkommen, bey der Visitation erkundigen, und solle, ohnerachtet solcher mehrern Erklärung, dannoch, wie obgemeldt,
(Seite 51.) am grünen Donnerstag und Charfreytag, in 4. Predigten die ganze Passions-Historia nochmahlen summarie wiederholt und erkläret werden, dergestalten, daß die Predigten nicht allzulang, und auch nicht gar zu kurz wären.

28. Copulationes der Ehen.

28. Anlangend die Copulationes newer Eheleuthe, so wollen und verordnen Wir, daß dieselbe überall nicht am Montag, weil man sonsten durch die darzu erforderte Vorbereitung, den Sonntag mit Werktäglichen Geschäfften prophaniren muß, auch nicht am Donnerstag, wegen des folgenden Bettags noch am Sambstag, sondern ordinarie am Dienstag oder Mittwoch nach jeden Orths Gelegenheit geschehen sollen. Und da gleich irgend alten oder armen Leuthen am Sonntag nach der Morgenpredigt eine Ehe gemacht würde, sollen die geistliche und weltliche Beampte fleissige Aufsicht haben, damit Unserer Ordnung, wie dieselbe in der grossen Kirchenordnung fol. 397. in Fine und fol. 398. begriffen, stricte nach-
(Seite 52.) gelebt, keine Hochzeitpredigt, Mahl, Spiel oder Tänze gehalten, auch die Mittags-Predigt von denen copulirten selbst besucht werden, und also der Sabbath von männiglich ohnverunheiliget bleiben möge.

29. Trettung oder Führung zum Altar der Copulandorum.

29. Den Gebrauch betreffend, daß an einem Orte die Sponsa allein für den Altar geht, am andern aber von jemand hierzu erbettenen dahin begleitet wird, so lassen Wir es zwar hierinnen jeden Orts bey dem Herkommen bewenden; weilen aber an manchem Orthe gebräuchlich, daß solche Führung zum Altar von ledigen Gesellen verrichtet wird, als wollen Wir, daß solche übelständige Ge-

wonheit, massen bey solcher Gelegenheit sich allerhand argwöhnisches und verdächtiges Wesen leichtlich zutragen kann, durchaus simpliciter abgestellet, und dargegen, wo man je die Führung behalten will, ehrliche verheurathete Leuthe darzu angesprochen werden sollen. Bey der Formula der Ehe-Pflicht mögen die Worte: Einander in Lieb und Leyd nicht zu verlassen, wo sie gebräuchig, behalten werden. So solle auch durchgehends bey allen Kirchen gleichförmig eingeführet werden, daß die Copulandi gleich, wann der Pfarrer vor dem Altar die Legend anfahet zu verlesen, dahin gehen; hingegen nach dem Opffer ohne weiters Hinstehen in die Stühle, gleich sampt den Hochzeit-Gästen zur Kirche hinaus gehen sollen. Wie dann auch die Pfarrer insgesampt bey verrichteter Copulation denen newen Eheleuthen einige weitere Titel nicht geben, sondern gegen den Honoratioribus bey dem Wort: Herr, Frau, Jungfrau ꝛc. verbleiben, im übrigen aber indifferenter dieselbe mit dem Wort Ihr und Euch anreden sollen. (Seite 53.)

30. Kinds-Tauff.

30. So viel die Kinder-Tauffen betrifft, so wird billich mit denen Kindern, so schwach, und ohne Gefahr nicht Verzug leiden mögen, keine gewisse Zeit oder Stunde erwartet, und mögen dieselbe gleichbalden zu Hauß oder in der Kirchen getaufft werden. Wann ein Kind aber gesund, so ist wohlständig, daß es, besonders in Städten, allda 2. mahl in der Wochen-Predigt und Bettstunde, und Sonnabends Vesper-Lection gehalten wird, nach Anleitung der Kirchen-Ordnung, biß zu einer Predigt, oder Bettstunde, wann die christliche Gemein beysammen, aufbehalten, und alsdann die Heil. Tauffe ihme mitgetheilet wird. So wir in denen Städten also auch observirt haben wollen. In denen Dörffern aber, allda es etwa biß auf den Predigt-Tag nicht wohl allemal Verzug leiden kann, solle dannoch zu dem Tauff-Actu eine gewisse Stunde des Tags erkieset, und zur selbigen ein Zeichen gegeben werden, wornach sich der Minister und die Gevattern zu richten, und die Stunden nicht ihres gefallens zu verändern haben. Und solle auch eines jeden Kindes Vatter dem Tauff-Actui beywohnen, gegen dem Taufstein sich stellen, und allda bis zu Ende des Tauffs stehen bleiben. (Seite 54.) (S. 55.)

31. Wann an denen Predigt-Tagen Kinder getauft werden, sollen selbige eher nicht dann nach geendigter Predigt, es begebe sich dann irgend ein Nothfall, daß ein Kind schnell schwach würde, getaufft werden. So sollen solche Täuffling auch des Sommers gleich unter dem Zusammenläuten, Winters aber gegen dem Ende der Predigt in die Kirchen von einer Jungfrauen oder Gevatterin, getragen, nirgend aber gestattet werden, daß die Hebamme allein, ohne einigen Menschens Beyseyn, oder mitgehen, das Kind zur Kirchen trage, sondern solle angeordnet werden, daß, wo man je an einem oder andern Orthe den alten Gebrauch behalten, und die

(S. 56.) Hebamme das Kind tragen lassen wolte, mit ihr zugleich die zur Tauff erbettene Weiber, oder wenigst die Gevatterin gehen sollen. Die Weiber auch, so zur Täuffin gehen, sollen nicht erst mitten unter, oder umb das End der Predigt, damit die andere Zuhörer durch ihr erregendes Geräusche an ihrer Andacht nicht turbirt werden, in die Kirchen kommen, sondern zu rechter Zeit sich ordentlich von Anfang bey der Predigt einstellen, so hernach nach deren Vollendung und verrichtetem Tauf zu der Kind-Betherin hingehen und ihren Wunsch ablegen mögen.

32. Läuten zum Tauff.

32. Und obwohlen, wann zur Zeit der bestellten Tauffe eine Predigt oder Bettstunde gehalten, und hierzu ohne das geläutet wird, kein absonderliches Zeichen wegen des Tauffs vonnöthen ist, so mag es doch an denen Orthen, wo es also hergebracht, daß darumben noch eine besondere Glocke angezogen wird, dabey gelassen werden, (S. 57.) damit der, so es höret, angemahnet werde, ein Christlich Vatter unser für das Kind zu betten, oder doch einen gottseligen Seuffzer zu Gott im Himmel für dessen Begnadigung zu schiken, und seiner empfangenen Tauffe sich darbey zu erinnern. Wann aber die Tauffe auf einen andern Tag, da kein Kirchgang ist, fällt, solle aller Orthen eine gewisse Stunde, darnach sich die Leuthe zu richten, wie schon hieoben §. 30. bemerkt worden, verglichen, und zur selbigen ein Glockenzeichen gegeben werden, da man dann auch den Ministrum nicht lange in der Kirchen warten lassen, sondern gleich mit dem Kind in der Kirchen sich einstellen, und den Wehe-Müttern auferlegen solle, wann die Gloken geläutet wird, alsobalden mit dem Kind zur Kirchen zu gehen.

33. Anzahl der Gevattern.

33. Und weilen Wir ratione der erbittenden Gevattern in Unser publicirten Policey-Ordnung die Anzahl bestimmet, (S. 58.) und bey Straff einer kleinen Frevel geordnet, daß deren mehr nicht als 3. gewonnen werden sollen, als lassen Wir es nochmahlen dabey bewenden, und sollen die Speciales und jeden Orths Beampte darob unverbrüchig, und fleissiger, als bißhero geschehen, halten.

34. Wie das Kind zum Tauff dargehebt werden solle.

34. Damit auch die ungleiche Gewohnheiten mit Hinlegung oder Darhebung des Täufflings abgestellt werden mögen, so wollen Wir, daß hinfüro allezeit der vorstehende Gevatter das Kind nach den Worten der Legend: Der Herr bewahre deinen Ausgang, &c. auf den Arm nehmen, und es also auf seinem Arm vom Ministro getauft werden solle.

35. Substitutio der Gevattern.

35. Und solle solcher Gevattermann nach geschehener Tauffe das

Kind dem andern Gevattern oder Gevatterin auf die Arme geben, und wann ein Gevatter oder Gevatterin nicht selbst stehen kann, sollen sie ihres Sexus Personen, und keine andere substituiren.

36. Wasser ins Beken schütten.

36. Das Wasser, damit die Tauffe verrichtet werden solle, soll nicht im Tauff-Beken, sondern in einem absonderlichen Käntlein dargetragen, und neben das Beken auf oder bey dem Tauffstein gestellet, sodann von dem Ministro Baptizante selbst nach den Worten: Der Herr bewahre deinen Ausgang und Eingang: aus dem Käntlein in das Beken gegossen werden. (S. 59.)

37. Auf die Stirne oder Brust zu tauffen.

37. Wann auch es eine ganz indifferente Sache ist, ob ein Kind auf die Stirne, oder Brust mit dem Wasser begossen werde, als lassen Wir es zwar bey jeden Orths Herkommenheit bewenden, jedoch mit der Erinnerung, daß das Wasser nicht allzuwenig und zu sparsam, auch nicht zu überflüssig, und zu des Kindes Ungelegenheit übergeschüttet werden solle, so ein jeder Minist selbsten wol zu beobachten wissen wird.

38. Im Tauffen die Formalien zu behalten.

38. Und sollen insonderheit sie Ministri auf dem Lande bey Administrirung des Heil. Sacraments der Tauffe bloß bey denen in der kleinen Kirchenordnung vorgeschriebenen Formalibus bleiben, auch die dabey angehenkte Vermahnung an die Gevattern und andere Anwesende, wo es also herkommens, bey allen Tauff-Actibus, abzulesen continuiren; wo aber solche bißher unterblieben, dieselbe dergestalten einführen, daß sie wenigst Monatlich bey begebendem Tauff-Actu mit verlesen werden möge. Und da ein Kind, so erst getaufft werden solle, mit noch einem andern, so etwa zu Hause schon gah- getaufft worden, vorgetragen wird, massen Wir dann hiemit verordnen, daß alle dergleichen Kindlein, sie seyen zu Hause gleich von einem Ministro, oder sonsten einer Christlichen Person getauft worden, der Gemeinde in der Kirchen vorgetragen, und das Gebett mit über dieselbe verrichtet werden solle, solle forderst der völlige Tauff-Actus mit dem Baptizando bis auf die Worte: Der Allmächtige Gott und Vatter rc. exclusive verrichtet, so dann die gewöhnliche Meldung aus der kleinen Kirchen-Ordnung wegen des zu Hauß getaufften Kindleins von denen Worten: Liebe Christen, das Kindleins uns hie fürgebracht, rc. bis auf die Worte: Nicht wieder getauft werden, oder auch, rc. seiner heiligen Kirchen annehmen, rc. gethan, und sodann in der Tauff-Legend von besagten Worten: Der Allmächtige Gott und Vatter unsers Herrn, rc. bis zum Ende mit Vermahnung, Gebett und Seegen fürgefahren und beschlossen werden.

(S. 60.)

Vermahnung an die Gevattern.

Wie mit Gah oder zu Hauß Getaufften zu verfahren.

(S. 61.)

39. Das Umbgeben des Kindes.

39. Und demnach üblich, daß nach verrichteter Tauffe die Gevattern einander das Kind auf die Arme geben, als wollen Wir, damit hierdurch das darauf gehörige Dankgebet nicht verhindert werde, daß die Ministri so lange still und innen halten, bis die Gevattern mit dem Umbgeben fertig, und wider jedes an seinem Orte stehet, und dann erst das Gebett sprechen sollen. Dabey dann, wo es gebräuchig, daß man zum Gebett niederkniet, es also behalten, wo es aber nicht gewohnlich, auch dabey gelassen werden solle.

(S. 62.)

40. Tauff=Wasser ausgiessen.

40. Allwo eine absonderliche Gelegenheit in der der Sacristey oder Kirchen vorhanden, dahin das Wasser, so zum Tauff gebraucht worden, geschüttet wird, mag selbiges also fort dahin gegossen, wo aber nicht, an andere Orte, wohin man will, in der Kirchen oder auf dem Kirchhof geschüttet, dabey aber insonderheit verhütet werden, daß einige Leuthe solches nicht auffangen, und irgend aberglaubische Sachen damit treiben mögen.

41. Administratio S. Coenä.

41. Wann das Heil. Abendmahl celebrirt wird, solle ein jeder Minister, der administrirt, selbst bey Altar so wol die Hostien auf das Patin auflegen, als auch den Wein in den Kelch einschenken, und das, ehe und dann er die Worte der Einsezung darüber spricht, der dann auch nach sicherer und genawer Ueberzehlung des Numeri Communicantium gleich auf einmahl genug Hostien und Wein, auf den Altar stellen lassen solle, damit nicht erst bey Ausspendung des Sacraments mehrers geholet werden müsse, immassen sich vieler Orthen die Leuthe die Gedanken machen, ey seyen diejenige Hostien, oder Wein, so bey der Consecration oder Verlesung der Einsazungs=Worte nicht zu gegen auf dem Altar gewesen, nicht so gewürdiget und geheiliget.

(S. 63.)

42. Die Legenda vor oder hinter dem Altar zu lesen.

42. An welchem Orte der Altar also beschaffen, daß der Minister füglich darhinder stehen, und also die aufgestellte Symbola und das Volk vor sich sehen kann, da sollen die Agenda und Verba Institutionis darhinter verlesen werden. Wo aber der Altar irgend an der Wand stehet, oder allzubreit oder zu hoch ist, mag es vor dem Altar geschehen; die aus dem Pabstthumb aber noch gekommene Ceremonien, mit anrühren oder eleviren der Symbolorum, und Abwendung des Gesichts von der Gemein gegen die Symbola, und alles dergleichen, so etwa ein oder ander Minister bißher gewohnt, schlechthin unterlassen werden.

(S. 64.)

43. Verba Institut. nur einmahl zu sprechen.

43. Weilen bereits §. 41. hieoben befohlen worden, daß Ho=

stien und Wein zumahlen gnug auf den Altar gestellt werden sollen, als seynd die Worte der Einsezung auch mehr nicht, als einmal, darüber zu sprechen, und nicht weiter zu repetiren.

44. Reverenz der Ministrorum vor dem Altar.

44. Wann der Minister zum Altar hintrit, und administriren will, solle er sich ein vor allemal neigen, weiters bucken aber, da es vorhin nicht üblich, unterlassen, da aber je eines oder andern Orths gewöhnlich, daß der Minister, wann er wieder= umb Hostien auf die Patin fasset, und den Wein in den Kelch einschenket, mit einem kurzen Gebett oder inbrünstigen Seuffzer sich zu Gott wendet, und zumahl gegen seine göttliche Majestät die schuldige Veneration mit Beugung seiner Knie bezeuget, mag es dabey sein ohngeändertes Verbleiben haben, wo es aber nicht herkommens, nicht erst eingeführet werden. (S. 65.)

45. Wir lassen es auch bey jeden Orths hergebrachter Gewonheit bewenden, daß entweder die Manns= oder Weibs Personen zuerst communicirt werden mögen, es solle aber vornämlich dahin gesehen werden, daß so wol die Manns = als Weibs = Personen ohninterrumpirt das Heil. Abendmahl empfahen mögen, und deßwegen nicht, wie bißher etlicher Orten geschehen, die Weiber erstlich den einen Theil des Sacraments empfahen, und hernach wieder in ihre Stühle stehen, darauf die Männer utramque Partem geniessen, und dann die Weiber nach den Männern erst den Kelch empfahen. (S. 66.)

46. Ob allen Communicanten auf den Dörfern erstlich das Brod, und hernach der Wein gereicht werden solle?

46. Weilen auch in denen Dörffern, allwo nur ein Minister allein ist, und in Celebrirung des Heiligen Abendmahls keinen Collegam hat, nicht daran gelegen, ob forderst alle Communicanten die Hostien, und hernach den Kelch empfangen, darzwischen aber entweder in die Stüle tretten, oder vor und umb den Altar in der Ordnung stehen bleiben, als mag es bey jeden Orts Gelegenheit und Gewonheit verbleiben.

47. Compellation der Communicanten.

47. Und obwolen es auch Res adiaphora ist, und auf jeden Orts hergebrachter Observanz beruhen möchte, ob der Minister zu denen Communicanten, bey Reichung des Heil. Abendmahls Du oder Ihr sage; so geschicht hiemit doch diese Verordnung, daß sie Ministri in der Anrede, die sie allzeit Deutsch, und nicht Lateinisch verrichten sollen, indifferenter gegen alte Leuten in Plurali sollen reden: Nehmen hin und esset (trinket,) das ist, ꝛc. wie dann dabey zu verbleiben, und sie nicht etwan aus einigem Affect eine Person, die sie eine Zeitlang in Plurali numero angeredt, her= (S. 67.)

nach zu vermuthendem Schimpff in singulari numero compelliren und anreden sollen, auch nicht mehrere als angedittene Worte gebrauchen.

48. Ein Minister mag sich vor oder nach der Gemein communiciren.

48. Einem Ministro, der sich selbst communicirt, oder durch einen Vicinum communiciren läßt, ist frey gestellt, solches vor oder nach der Gemein zu thun, stehend oder kniend, wann es nur mit gebührender Devotion und Reverenz geschiehet, er soile aber sein dabey und darnach führendes Gebett nit laut, sondern leins und still für sich sprechen und verrichten.

49. Tüchlein unterzuheben.

(Seite 68.) Uebrige Wein. Ueberschlag des Weins halber.

49. Wo es gebräuchlich, bey Austheilung des H. Abendmahls ein Tüchlein unterzuheben, mag es dabey gelassen werden, wie es dann auch sein Verbleibens bey jeden Orths Observanz haben mag, weme der überbleibende Wein überlassen oder gegeben werde, wann selbiger, worauf alle Ministri Achtung zu geben, nur nicht etwa zu einigem Aberglauben angewendet wird. Es sollen aber die Ministri vorhero allemahl einen ohngefährlichen Ueberschlag machen, wieviel sie zu jeder Communion vonnöthen haben, damit dergleichen benöthigter Wein weder zu beschnotten, noch zu überflüßig aufgestellt werde dörffe [180]).

50. Das Opfern bey der Communion.

50. Das absonderliche Opffern bey der Communion für die Armen, in ein gewisses darzu aufgestellten Zienlein oder Becken, solle aller Orthen ohnausgesezt erhalten, und wo es noch nicht geschicht, angerichtet, nicht weniger in denen Kirchen, da man gleich in das umbtragende Säcklein zu legen pflegt, zumahlen eingeführet und observiret werden.

51. Communion der Kranken im Hause.

(Seite 69).

51. An welchen Orthen es Herkommens, daß wegen vorhabender Communicirung eines Kranken in seinem Hauß, ein Gloken-Zeichen gegeben wird, an selbigen mag es also gelassen werden. Bey Verrichtung aber solcher Communion soll der Minister, wie er in der Kirchen auch thut, selbst die Hostien und Wein auflegen und einschenken, den Kelch [181]) und Patin auf einen darzu ab-

---

180) Man rechnet gewöhnlich auf 50 Communikanten 1 Maaß Wein. Das Erforderniß hat jedoch der Geistliche nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen. (Spez. Conf. Erl. v. 3. März 1826.)

181) Kranken darf bei Privat-Communionen der Abendmahls-Wein auch mit einem Löffel gegeben werden, wenn ihre Umstände den Gebrauch des Kelchs unmöglich machen. (Spez. Conf. Erl. v. 4. August 1812.)

geraumten Tisch, Bank, oder Truchen, wie er die Gelegenheit hat, stellen, und sodann sein Amt gebührend verrichten, darbey mögen auch andere Kranke, hochschwangere, gar alte, weit entlegene (da deren vorhanden) zur Communion mit admittirt werden.

52. Jährlich=General=Kinder=Examen.

52. Und demnach das in Unserer grossen Kirchen=Ordnung, fol. 108. angeordnete Jährliche General=Examen, so von dem Sonntäglichen, davon oben §. 10. gehandelt worden, ganz unterschieden, und nicht nur auf die in die Schul gehende Kinder, sondern auch zugleich auf die erwachsene ohnverheurathete Knechte und Mägde, damit dieselbige aus ihrem Christenthumb examinirt werden, angesehen, vieler Orthen bis dahero nicht angestellt und exercirt worden, als wird hiemit denenjenigen Pfarrern, so es in Abgang kommen lassen, nit allein solches ernstlich verwiesen, sondern auch gnädigst befohlen, solches fürohin geflissen in acht zu nehmen, alle Jahr nach Ostern oder Trinitatis anzufangen, und so fort zu halten, biß die ganze Jugend des Orths durchgangen worden. Es sollen aber auch darumben solche Zeit über, weder in Städten die Abendpredigten, noch in Dörffern die Mittags=Predigten eingestellt werden, wie die Ministri bereits in der Cynos. Eccles. pag. 61. angewiesen seyn. (Seite 70.)

53. Wer sich bey solchem Examine einstellen solle.

53. Und sollen bey diesem alljährigen solenni Examine, wie hieoben gemeldt, nicht nur die jungen Kinder, sondern auch alle ohnverheurathete Communicanten, Söhne und Töchtern, Knechte und Mägde sich einstellen, und diejenige, so sich muthwillig demselben entziehen, amptlich und mit Ernst dazu angehalten werden; falls sich auch die widriger Religion zugethane Knechte und Mägde bey dem Examine einfinden, sollen die Ministri dieselbe freundtlich annehmen, und mit Saufftmuth, umb dieselbe zum rechten Glauben zu gewinnen, unterrichten, und nicht irgend mit ohnzeitiger Verdammung ihrer Religion sie irr machen. (Seite 71.)

54. Wie die Examinandi zu verkünden.

54. Und weilen nichts daran gelegen, ob die junge Leuthe mit Namen von der Canzel abgelesen, oder deren Eltern genennet, oder auch der Wacht und Gassen nach zu diesem Examine erfordert und beschieden werden, wann sie sich nur gehorsam einstellen, als mag es damit jeden Orts, wie es herkommen, gelassen werden.

55. Ob die Eltern auch zugegen seyn sollen.

55. Obwolen auch wol stehet, wann die Eltern mit ihren Kindern zugleich zum Examine in die Kirche kom= (Seite 72.)

men, und zuhören, wie ihre Kinder proficirt, so mag es doch jeden Orts auch in diesem Stuck, weil man die Alten hierzu nicht eben zunöthigen, beym Herkommen verbleiben.

56. Jedes beym Examine pro ratione Aetatis et captus zu examiniren.

56. Und demnach der Zwek dieses Examinis ist, daß man explorire, was ein jedes Kind oder junges Mensch von Jahr zu Jahr erlernet, als sollen die Ministri darauf fleissige Achtung geben, und nicht nur einerley Fragen, sondern die Jugend pro Diversitate Aetatis et Captus aus dem Catechismo, Communicanten=Büchlein, erlerneten Gebetten, Psalmen, Sprüchen, und Gesängen, wie auch aus denen Predigten, rc. wohl examiniren.

57. Denen Examinirten etwas Geld zu verehren.

57. Wo es nun herkommens ist, daß man denen Kindern, nachdem sie gebettet und respondirt, etwas an Geld oder anders zur Ergözlichkeit gibt, da solle es in allweg dabey gelassen, und damit continuirt; wo man aber bishero dergleichen nichts gethan, durch die Speciales Anordnung gemacht, und den Leuthen zugesprochen werden, daß nach Beschaffenheit der Heiligen und Armenkästen auch etwas weniges zu Aufmunterung der Kinder hergegeben werde.

(Seite 73.)

58. Beichtsizen.

58. Die Ablegung der Privat=Beichte und Absolution deren, so zum H. Abendmahl gehen wollen, solle keineswegs in Pfarr=Häusern, (wie etlicher Orthen zu geschehen, berichtet worden,) sondern publice in dem Gottes=Hause, neben behöriger Exploration, wie die Confitentes in denen Glaubens=Articuln fundirt, verrichtet werden, ohnerachtet die vorgehende erste Erkundigung, so billich und nothwendig mit denen jungen Leuthen, wie sie beschaffen, ehe sie zu dem Beichtstuhl admittirt werden, im Pfarrhause privatim vorhero vorgenommen werden mag und soll: Gestalten dann auch die Ministri der Confitenten nicht zu viel auf einmal zusammen kommen lassen, sondern desto öfters an unterschiedlichen Tägen der Wochen zu Beicht sizen sollen.

(Seite 74.)

59. Nicht zuviel Confitenten auf einmahl für den Beichtstuhl zu lassen.

59. Und damit es in der Kirchen vor dem Beichtstuhl ordentlich zugehe, und die Confitenten nicht so confus und in so grosser Menge dazu dringen mögen; als sollen die Ministri diese Eintheilung und Ordnung fleissig und sorgfältig beobachten, daß sie aufs höchste 2. oder 3. Haußhaltungen in der Beichte auf einmal vor sich lassen, gestalten dann die Männer nicht allein, sondern zugleich auch mit und neben ihren Weibern, Kindern und Gesinde sich angeben, und sich ohne erhebliche Hindernussen nicht separiren sollen,

wornach auch vor Ertheilung der Absolution, mit dessen jungen Leuthen, nicht weniger zu Zeiten auch mit denen Alten, bey denen man ihrer Glaubensgründung nit gesichert, einiges Examen kürzlich gehalten werden mag.

60. Die offene Beicht auch alle Sonntäge, und qua Formula die Absolution zu sprechen.

60. Und nachdem Wir, über diß, was allhier wegen der Beicht deren Communicanten erinnert wird, in einem publicirten Synodal-General-Rescript, bereits befohlen, daß die der Kirchenordnung einverleibte Beicht-Formul: Ich armer Sünder, ꝛc. auch offentlich alle Sonntäge und an den wochentlichen Bettägen, nach denen Ordinari-Predigten, vorgelesen, nachgesprochen, und darauf männiglich die Absolution von der Canzel verkündiget werden solle, als lassen Wir es nochmalen bey solcher wolangesehenen Verordnung, deren überall stricte nachgelebt werden solle, bewenden. (Seite 75.)

Damit aber auch bey so vielfältiger Absolution das Werk nicht etwa leichtlich vilesciren, und manches rohes Herz ihme einbilden möge, es seye hiemit absolvirt, es möge in seinem Thun gleich beschaffen seyn, wie es wolle, so solle füraus nach recitirter Beicht vom Ministro also gesprochen werden: „Hierauf so vernehmet auch alle, die ihr herzliche Rew und Leid über ewre Sünde habt, an Christum den Sündenbüsser glaubet, und ewer Leben in der Wahrheit zu bessern begehret, den Trost der Absolution aus dem H. Evangelio, ꝛc. Der Allmächtige Gott hat sich ewer, ꝛc. (Seite 76.)

Es solle aber nach solcher Absolutions-Verkündigung angehenket werden: „Jezt angehörter Loßsprechung von Sünden sollen sich allein die Bußfertige und Glaubige von Herzen trösten, und festiglich glauben, ihre Sünden seyen ihnen auch im Himmel verziehen; Aber die Unbußfertige sollen wissen, daß unser Herr Christus befohlen hat ihnen ihre Sünde zu behalten. Aus diesem ernstlichen Befelch unsers Herrn Jesu Christi, verkündige ich allen unbußfertigen, unglaubigen und gottlosen Menschen Gottes Zorn, Ungnad, und die ewige Verdammnuß, bis so lang sie sich bessern und bekehren [182]). (Seite 77.)

61. Präparations-Predigten.

61. Und gleich wie Wir in leztmals ausgelassenen General-Ausschreiben denen gesampten Ministris Unsers Herzogthumbs auferlegt und befohlen, daß sie die an Sonnabenden nach der Beicht zu thun habende Buß- und Vorbereitungs-Predigten ohne Abgang der sonsten gewohnlichen ordinari Wochen-Predigten richtig halten sollen; also ist auch nöthig, daß die Beichtkinder, als denen zu lieb, Un-

182) Vgl. Resol. v. Nov. 1671.

terrichts und Trosts halber, solche Predigten verrichtet werden, von dergleichen keineswegs ausbleiben, und die ohne gar erhebliche Ursachen nicht versaumen. Sollen derowegen durchgehends alle Pfarrer forderst die Leuthe, wann gebeichtet, und das Heil. Abendmahl Sonntags darauf gehalten wird, zu ohnausbleiblicher Besu-
(Seite 78.)
chung solcher Bußpredigt beweglich erinnern, so dann gewisse Aufmerker, als die Schulmeister, Meßner, oder andere Personen, so die Ausbleibende zu merken und anzuzeigen, bestellen, welche alsdann bey der Kirchen=Censur, falls sie nit wichtige und hochgültige Ursachen haben, die man gründlich zu erkundigen hat, zu gebührender Strafe gezogen werden sollen.

62. Bey Verstorbenen Liechter brennen und wachen.

62. Bey denen in einem Hause befindlichen Leichen, mag wol, ehe sie ordentlich zur Erden bestattet werden, wo es also herkommens und gebräuchlich, nachts gewacht und Liechter gebrennet werden, wann nur keine Ungebühr oder Aberglauben damit fürgehet.

63. Geläut bey der ohngetaufften Kinder Leichbegängnuß.

63. Ratione des Geläuts bey deren ohngetauften Kindlein anstellenden Leichenbegängnussen ist dieser Unterscheid zu beobachten, ob ein solches Kind in Mutterleibe das Leben noch nicht gehabt und also tod auf die Welt kompt, oder ob es erst vor, in, oder gleich nach der Geburt das Leben verlohren, und die Tauffe nicht erreicht. Bey denen ersten mag das Geläute unterlas-
(Seite 79.)
sen, denen andern aber auf der Eltern begehren gestattet, solche Kindlein auch insgesampt nicht eben an besondere Orte, wie etlicher Orthen unnöthiger Weise bißhero etwan geschehen, sondern auf den offenen gemeinen Kirchhof begraben werden.

64. Leich=Condukt.

64. Und weilen man bey denen Leichenbegängnussen unterschiedliche Gewonheiten hat, indeme an manchen Orthen von denen Begleitenden wenig, hingegen anderer Orthen ihrer viel oder alle mit auf den Kirchhof oder zum Grabe gehen, als mag solches, als eine Res Adiaphora, wie es jeden Orths herkommens und beliebig, also behalten werden.

65. Abdankung bey Leichen.

65. Daß auch vieler Orthen bey denen Leichen nach deren Be-
(Seite 80.)
gräbnissen durch eine gewisse Person pflegt abgedanckt zu werden, ist in seiner Maß kein übelständiges Wesen; daß aber an theils Orthen die Leuthe auf die Gräber knieen und betten, oder auch des Verstorbenen Freunde gewisse Hände voll Erden in das Grab werffen, solle, als aberglaubisch scheinend, denen Leuthen ausgeredet, und hingegen ihnen bedittren und angeordnet werden, daß wer beten wolle, in die Kirchen gehen, und es daselbst verrichten möge.

66. Leich-Predigten junger Kinder.

66. Bey derjenigen Kinder Leichen, so noch Catechumeni und noch nie zum H. Abendmahl gegangen seynd, sollen durchgehends keine Leichpredigten gehalten, auch die an vielen Orten bey den Gräbern von den Pfarrern oder Schulmeistern zu geschehen pflegende Sermones abgestellt, und dargegen sowol nach allen Leichpredigten, wie auch, wann eine Leiche, dabey keine Leichpredigt gehalten wird, auf einen Kirchen-Tag, da man entweder Wochenpredigt, Bettstund, oder Vesper-Lection hält, einfällt, und die Leuthe im Conduct pflegen in die Kirchen zu gehen, von dem Ministro nachfolgender Gebet eines von der Canzel oder vor dem Altar vorgesprochen werden, umb dardurch eines theils denen Leuthen insgemein ihre Sterblichkeit desto nachdrucksamer vorzubilden, andern theils aber auch daraus der Verstorbenen Hinterlassenen, in solch ihrem Creuz und Trauerstand, etwas Trost und Erquickung zu schöpffen. Welches aber jedoch bey denen Kindsleichen, so nicht auf dergleichen Tage fallen, und da die Leute von dem Gottes-Aker recta wieder heim ins Klaghauß gehen, denen auch nicht allezeit der Minister beywohnen kann, nicht geschehen mag, sondern unterlassen werden kann. (Seite 81.)

Gebett.

Allmächtiger, Ewiger, und lebendiger Gott, der du durch den Tod deines lieben Sohns, die Sünd und Tod zu nicht gemacht, und durch seine Auferstehung Unschuld und ewiges Leben wiederbracht hast, auf daß wir von der Gewalt des Teufels erlöset, und durch die Kraft derselbigen Auferstehung auch unsere sterbliche Leibe von den Todten auferwekt sollen werden, Verleihe uns gnädiglich, daß wir solches vestiglich und von ganzem Herzen glauben, und die fröliche Auferstehung unsers Leibs, mit allen Seeligen erlangen mögen, durch denselbigen deinen eingebornen Sohn, unsern Heiland Jesum Christum, Amen.

Ein anders.

(Seite 83.) O Allmächtiger, Barmherziger Gott, himmelischer Vater, der du allen Menschen, umb der Sünden willen, einmal zu sterben auferlegt hast, wir bitten dich demütiglich, gib, daß wir solches ohn unterlaß uns zu Gemüt führen, und fleißig betrachten, und uns ab dem leiblichen Tod nicht entsezen, sondern auf deines lieben Sohns Verdienst, uns frölich verlassen, unser Sterben für Gewinn, und nicht für Schaden achten, sintemal wir dardurch von allem Uebel erlöset werden, und zur Ruhe kommen, auch der seeligen und frölichen Auferstehung in gewisser Hofnung zu gewarten haben, durch unsern Herrn und Heiland Jesum Christum, Amen.

Noch ein anders.

(S. 84.) Allmächtiger, unsterblicher Gott, Himmelischer Vater, deine Jahre wehren für und für, wir aber vergehen in der Zeit, dann alles Fleisch ist wie Gras, und alle Herrlichkeit des Menschen ist wie des Grases Blum, das Gras verdorret, die Blum fället ab. Lehre uns bedenken, daß es ein Ende mit uns haben muß, und wir davon müssen, daß wir uns täglich mit einem bußfertigen Leben, zum Tod bereiten, damit wir für dem Anblik des Tods, so uns würget, nicht erschreken, noch allzusehr entsezen, sonder auf ein seliges End im Glauben warten. Herr Christe, wann unser Zeit und Stündlein kompt, so nimm auch uns mit Gnaden von diesem Jammerthal zu dir in Himmel, mitler Zeit erhalte (Seite 85.) uns in wahrem Glauben und gottseligem Leben, biß wir hinfahren aus diesem Elende. Du bist die Auferstehung und das Leben, wer an dich glaubet, der wird leben, ob er gleich stürbe, und wer da lebet und glaubet an dich, der wird nimmermehr sterben, laß uns von unserm Schlaff frölich zum Leben aufstehen, und zur himmelischen Freud eingehen, um dein selbst willen. Amen.

67. Opfer bei Leichen.

67. Es sollen aber bei allen Leichen junger Kinder und anderer Leute insgemein und ohne Unterschied, an allen Orthen, wo man in die Kirchen gehet, das opffern und Allmosen einlegen, als ein sehr nuzlich, und jeder Commun selbst zum Vorschub und Abfertigung der Armen wohl=verständiges Werk, beständig in Uebung (Seite 86.) erhalten, auch, wo man annoch damit nicht recht folgen will, alles Fleisses und Ernsts angerichtet werden.

68. Und weilen auch bey denen Leichen, dabei man nicht prediget, denen Conducenten frey stehet, wo es ohne dem üblich, entweder uff dem Kirchhofe, oder in der darbey eröffneten Kirchen, einig Gebett still zu verrichten; Als lassen wir es im übrigen bey der hieoben (§. 66.) beschehenen Verordnung bewenden.

69. Gebet bey den Leichenpredigten.

69. Damit es auch bey denen Leichpredigten aller Orten gleichförmig gehalten, und ein oder ander Pfarrer nicht pro lubitu mit fremden Gebetten oder Gesängen handlen möge, so befehlen Wir hiemit, daß ein jeder Minister schlechterdings bey denen in der Kirchen=Ordnung vorgeschriebenen Gebetten verbleiben, und andere Formularia unterwegen lassen solle.

70. Kränz uff den Gräbern.

70. Und obwohlen ein vergeblich und unnüzlich Ding ist, daß (Seite 87.) vieler Orthen auf die Gräber Creuzlein oder Kränze und Sträußlein gesteckt werden, so mag es doch, wenn keine andere Intention dabey, als daß es dem sel. Verstorbenen zu lez=

ter Ehre, und von denen Befreundten aus Liebe, auch nicht übermäßig, und nach Verwelkung und Verderbung deren nicht mit Aufsteckung neuer geschicht, also tolerirt, benebenst aber aller, zumalen bey Todten gar übelständiger Schmuck von Gold und Kleinodien gänzlich unterlassen werden, allwo es aber nicht hergebracht, solle es nicht erst angefangen, oder eingeführt, vielweniger aber einig dergleichen Creuz vor der Baar her beym Conduct getragen, oder auch in der Kirche solche Creuzlein aufgehenkt werden.

An dessen allen gehorsamster Observanz, wie Wir Eingangs befohlen, geschicht unser zuverlässiger Will und Meynung.

Ende.

122.

Gen. Rescript betr. Kundmachung der vorhergegangenen Kirchen-Ceremonien-Ordnung.

Vom 29. Okt. 1668.

Eberhard. U. G. z. E. L. G. Demnach Wir nach Anleitung deren vor etlichen Jahren, wegen der üblichen Kirchen-Cerimonien bey allen Kirchen Unsers Herzogthumbs, ausgeschriebener Interrogatorien, und darauff eingekommener unterthänigsten Berichte, Uns in Gnaden resolvirt, wie und welcher gestalten sich die Ministri in denen gewohnlichen Ceremonieen bey der Kirchen durchauß gleichförmig verhalten sollen, deßwegen auch bereits solche Unsere Ordnung durch Unsern Buchdruckern allhier, Johann Weyrich Rößlin, in Octav, damit es der kleinen Kirchen-Ordnung und Synos. Eccles. füglich beygebunden werden könne, drucken lassen; Als ist hiemit Unser Befelch, ihr wollet bey ihme Buchdrukern förderlichst so viel Exemplaria, als ihr vor die in der euch gnädigst anvertrauten Superintendenz vorhandene Ministros und Kirchen vonnöthen habt, gegen Erlegung 5 Kreuzer vor jedes Exemplar erheben und abholen lassen, welches Geld euch dann eines jeden Orths Heilige zu erstatten hat, solche Exemplaria alsdann denen Ministris austheilen und zuschiken, und ob der in solcher Unser newen Ordnung enthaltenen ernstlichen Erinnerung nicht allein für ewere Person eiferig halten, sondern auch alle und jede ewers Superintendenz-Collegii Ministros dahin beweglich ermahnen, daß sie ohnabfällig in allen Stucken darnach geleben sollen.

Hieran geschicht Unser zuverlässiger Will und Meinung. Datum Stuttgart, den 29. Oct. Ao. 1668.

Ex Spec. Res. Ser. D. Ducis.

123.

Gen. Syn. Rescript betr. Hoffarth der Geistlichen, Catechisationen, Sonntagspolizey rc.

Von 1669 [183]).

124.

Gen. Syn. Rescript betr. Catechisationen, Aufbewahrung der Kirchenbücher, Sonntagspolizey, Visitationen rc.

Von 1670 [184]).

*

Ußschreibende Punkte von den Generalibus an die Speciales. Verglichen in Stutigart auf dem Landtag im Febr. 1670.

125.

Gen. Syn. Rescript betr. Mäßigung in der Kirchencensur, Disputationen, Anstellung von Schulmeistern.

Vom 6/16. Okt. 1670 [185])

†) Gen. Rescript, betr. Neubruchszehnten.

Vom 16. Febr. 1671.

126.

Herzogl. Resolution betr. die Form der Absolution in Folge eines Synodal-Gutachtens mit 2 Beil.

Nov. 1671 [186]).

Es hätte zwar Unser gdr Herr und Fürst am libsten geseen,

183) Hartm. St. Bibl. IX. Abschr.
184) Hartm. st. Arch. X, 218. Abschr.
185) Hartm. St. Bibl. IX. Abschr.
†) Hochstetter G. Rescr. I, 289. f. Regier. u. Fin. Ces. vgl. G.R. v. 1552. Aehnl. Rescr. v. 16. Jul. 1639. 21. Jun. 1641. 18. Jun. 1642. 3. Jul. 1643. 21. Jul. 1649.
186) Hartm. st. Arch. XI, 19. 20. Abschr.

daß man das Werk vor bescheener wirkl. Einführung dises Anhangs bei der hergebrachten ofentl. Absolution beser erwogen und die rationes pro et contra, ob dieser Anhang erbaulich sein möchte oder nicht genauer examiniret hätte, weilen es aber eine geschehene Sach und nun dis Orts per Majora auf desen widerauslasung geschlossen worden ist: So lasen es auch J. Hfstl. Dchl. dabei gn. bewenden, und wolen verhofen, man werde in das künftige bei an-Hand-gebung ein und anderer dergl. Veränderg, mit vorherig genugsamer Ueberlegung sich um So vil behutsamer erweisen.

Beilage 1.

So ist wegen derenjenigen Worte und Formul, so vermög der außgelassenen neuen Ceromonial-Ordnung nach der in den Sonntags- Mittwoch- und Freitags-Predigten übl^en ofentl^en Absolution vor die sichere und Unbusfertige beigefügt werden, daß neml. Inen Ire Sünden vorbehalten, und Gottes Zorn und Strafe angekündet sein solle, so lange bis sie sich besern und bekeren ꝛc. pro und contra, ob solcher Anhang erbaulich, und also zu behalten, und zu continuiren oder viehnehr wegen der Schwachgläubigen und Blöden, welche es als eine Excommunication, und Kirchenbuße halten widerauszulaßen seie, discurriret und geredet worden, und haben die Meiste von Unterzeichneten der on vorgreifl.en Meinung sein wollen, daß beser getan sein werde, daß der schrekle Drowung wider stillschweigend von den Ministris ausgelaßen werden möchte; in ansehung ein solches E. F. Dchlt Herzogtum und Landen von Anbeginn des in demselben gepredigten Evangelii niemalen übl. gewesen, auch von disen Puncten mit dem gesammten Synodo nichts communicirt, sondern solches Anbringen allein von denen damaligen Consistorialräthen verstattet worden, zu denen hin und wieder die Erfarung bezeugt, daß ein und ander einfältiger schwachglaubiger und etwa auch tentirter Christ, nach desen Anhörung das Werk wie es eigentl. gemeint seie, nicht genugsam begreifen mögen, mer dadurch geärgert, als getröstet, mer geschwächt als erbauet worden, und manches ausgeschlagen, es wise jezo nicht, ob es gewis unter den absolvirten, aber unter denen darvon hernach ausgeschlagenen begriffen seie, indeme es seines starken Glaubens und Vertrauens sich nicht versichert wise, zu geschweigen, daß weder der Propheten noch Apostel Gebrauch jemalen gewest, daß sie denjenigen Beichtigern und Confidenten, welchen Sie die Absolution verkündiget, gleichbalden und zumalen einen solchen Fluch (welcher in denen vorgeenden Bußpredigten, und zwar billich aufs eifrigste zu gescheen pfleget) angehenkt, und also wieder darnider geschlagen hetten, was Sie zuvor auffgerichtet haben, bevorab weiln uns disem vor Ausspruch der Absolution, gar bedächtl. zuvor gemeldet wird, welche sich derselben absolution tröstl. anzunemen oder nicht.

Uebrige Subsignirte haben on mas gebl. darfür gehalten, weilen es um der vilen fleischlichen sichern Uns busfertigen Welt in

der willen ein wolangesehenes und nuzl. Werk und keine formale Excommunication, sondern nur eine Droung und Ankündung Gotl. Zorns wider die rohe Sünder seie, auch solches von E. F. Dchlt gn. ratificirt und bereits also eingefürt worden, Es möchte also, weil es auch auserhalb bei andern Vilen unterschidl.en Evangelischen Kirchen recept und gebräuchl. behalten und continuirt worden, wobei Sie gemeldet, daß auch Moses und die Propheten, Christus samt den Aposteln, ungeachtet deren tentirten und Schwachgläubigen (welche sonsten publice in Predigten, und privatim, wenn Sie von Jren Beichtvätern besucht werden, hirvon wie es gemeint, satsamen Bericht empfangen) wider die unglaubige Kezer, Heuchler und Gottlose scharf detonirt, Jnen den Fluch und Zorn Gottes, ja die ewige verdamnus publice angekündiget haben, denen aber vorgedachte dissentientes entgegen gesezt, daß nicht die Frag seie, ob man wider die Gottlose detoniren, Jnen Gottes Zorn und ewige verdamnus publice ankündigen solle, denn solches seie ja jeder Zeit in Wirtemberg in denen, Gesezpredigten gescheen, ehe an dise Formul gedacht worden, und gescheen noch täglich von allen eiferigen Predigern, sondern die Frage sein, ob erbaulich, daß gleich auf die Ankündung ofentl. Absolution, das Fulmen und Fluch angehenkt werden solle. Wird derowegen hiemit zu E. F. Dchlt gn. Resolution u. gestellt, weilen bereits gedachter Anhang in E. F. Dchlt Hofcapell eine gute Zeit nicht mehr gesprochen, und der wider nichts geandet worden, wesen sich diselbe dises puncten halber zu endl.en Verhalt gn. entschlißen wollen.

Beilage 2.

Formel der eingeführten Absolution [187]).

127.

Gen. Syn. Rescript betr. ärgerliches Leben der Geistlichen, Visitation, Ausstellung von Taufscheinen u. s. w.

Vom 10. Nov. 1671 [188]).

---

†) Gen. Rescript betr. das Schießen bei Hochzeiten.

Vom 18. Nov. 1671.

---

187) s. Ordnung wegen Conform. der Kirchencerimonien. S. 76. 77.
188) Hartm. St. Bibl. IX. Abschr.
†) Hartm. Ehe-Ges. S. 331. f. Reg. Ges.

128.

Gen. Syn. Rescript betr. das Verhältniß der Diakonen zu Stadtpfarrern, Veränderung der Absolutionsformel, Sommerschulen u. s. w.

Vom 20/29. Febr. 1672 [189]).

129.

Gen. Rescript daß keine Schmäh- Schlag- und andere dergl. Sachen zur Kirchen-Censur gezogen werden sollen.

Vom 22. May 1672 [190])

Eberhard ꝛc.

U. G. z. L. G. Wir haben mit Unßerm nicht geringen Mißlieben, nun eine geraume Zeit hero wahrnemmen müßen, welchermassen nicht nur diejenige Sachen, welche einig und allein contra moralitatem lauffen, sondern auch Schmäh-. Schlag- und andere frevelhaffte Sachen, welche vor Ambt, oder nach Beschaffenheit der Sachen vor Gericht examinirt und abgestraft werden sollen, gleichwohlen abusive und durch allzuweit sich anmaßenden Gewalt etlicher Geistlichen zu der Kirchen-Censur gezogen werden sollen. Wann wir aber solche extension und daraus entspringende allerhand beschwehrliche inconvenientien zu Verhütung höchstschädlicher confusionen gäntzlich abgestellt haben wollen. Alß ist hiemit Unßer zuverläßiger zumahl ernstlicher Befehl, du sollest füro-

---

189) Hartm. St. Bibl. IX. Abschr. nr. 1. Weilen es mehrmalen biß dahero geschehen, daß zwischen den Stadtpfarrern und ihren Diaconis etwas Mißverstand und übeles Vertrauen wegen deren vorgefallenen und zu thun begehrten Hochzeit und Leichpredigten erhoben, indem mancher Pfarrer, falls jemand reichs oder vermöglichs sich verheurath oder stirbt, aus Begierd der Recompens dergl. Predigen, wann sie schon auf des Diaconi gehörige Wochentag, daran er die Sacra zu verrichten, gefallen, abzulegen sich offerirt, und dardurch dem Diacono das verhofte honorarium entzogen; Als wollen wir hierinnen, solche Maß und Ordnung zu Verhütung dergl. Eingrifs und daraus entstehenden Mißhelligkeiten bestimmt haben, das, unerachtet nicht verwehrt werden mag, das von den auditoribus ein oder ander Minister um einen dergl. Ehrendienst in specie angesprochen werden, dennoch ordinarie und regulariter alle Hochzeit- und Leich-predigten, welche Mittwoch, Dienstag, Donnerstag Samstag einfallen, den Diaconis überlassen, die uff den Sonntag Abends und Freitags einfallen, dem Pfarrer eingeräumt werden sollen.

190) Hartm. Kirch.-Ges. I, 338. Gerstl. I, 62. — Geschr. Vgl. die Einleit. u. die Ehe-Ger. O.

hin genaue und fleißige Obacht haben, daß künfftiger Zeit die Schmäh-Schlag- und andere frevelhaffte Sachen nicht mehr zur Kirchen-Censur gezogen, sondern wenn auch gleich solche allda vor- und angebracht werden, dannoch vor die weltlichen Beambte oder Gerichte genommen und allda der Ordnung gemäß erörtert und abgestrafft werden, die Geistliche aber damit nichts zu thun, noch sich in dergleichen weltlichen Händel einzumischen haben sollen. Deßen allem beschicht ꝛc. Stuttg. den 22. Mai 1672.

Ex spec. Res. Ser. D. Ducis.

---

†) Gen. Rescript betr. die Fuhrkosten der Besoldungs-Weine der Geistlichen.

Vom 21. Jun. 1672.

130.

Gen. Syn. Rescript betr. Visitationen, Disputationen, Lebenswandel der Geistlichen.

Vom 20. Dec. 1672 [191]).

---

††) Gen. Rescr. betr. die Sonntagsfeier.

Vom 3. Jul. 1673.

---

†††) Gen. Rescript betr. die Gebäude-Beaugenscheinigung.

Vom 21. Jul. 1673.

---

†) s. Finanz-Ges.

191) Hartm. St. Bibl. IX. Abschr.

††) Hartm. Ehe-Ges. S. 333. s. Reg. Ges.

†††) Hartm. Kirch. Ges. II. 131. s. Verw. u. Fin. Ges.

131.

Gen. Syn. Rescript betr. Predigten, Catechisationen, anständige Kleidung der Kirchendiener, Beobachtung der Superintenz-Ordnung u. s. w.

Vom 20. Okt. 1673. — 18. Jan. 1674 [192]).

132.

Gen. Syn. Rescript enthaltend die Anordnung, daß Sonntag Mittag über die epistol. domin. in der Woche über ein biblisches Buch zu predigen sey.

Vom 1. Aug. 1674 [193]).

133.

Gen. Rescript daß die Sonn- und Feiertäglichen Almosen ins Siechenhaus gehören.

Vom 17. Dec. 1674 [194]).

134.

Gen. Syn. Rescript betr. die Visitations Ordnung, Lebenswandel der Geistlichen, Kirchencensur rc.

Vom 12. April 1678 [195]).

---

†) Leichen- und Trauer-Ordnung.

Vom 24. Mai 1678.

---

192) Hartm. Bibl. IX. Abschr.

193) Hartm. St. Bibl. IX. Gedr.

194) Vgl. Regier.Ges. u. Syn. eccl. p. 476. sq.

195) Hartm. St. Bibl. X. Gedr.

†) Moser corp. etc. II, 584. Vgl. Weisser S. 167. — s. Regier. Ges.

†) Gen. Rescript betr. Abhör der Heiligen Rechnung.

Vom 24. Dec. 1678.

135.

Gen. Syn. Rescript betr. Schulbesuch, Catechisationen, Visitations-Ordnung, Aufbewahrung der Kirchenbücher.

Von 1678.
Vom 8. Jan. 1679.
Vom 5. Febr. 1679 [196]).

136.

Gen. Syn. Rescript, betr. Visitations-Relationen, Lebenswandel der Geistlichen, Disputationen.

Von 1679.
Vom 15. Jan. 1680 [197]).

137.

Gen. Rescript, betreffend Anordnung der Feier des Jubelfestes der form. concord. auf den 3. Dec.

Vom 29. Okt. 1680 [198]).

†) Hartm. Kirch. Ges. III, 252. s. Reg. Ges.

196) Hartm. St. Bibl. X. — „Es haben sich auch große Exorbitanzen mit dem Weinschenken der Pfarrer ergeben. — Nun begehrt man zwar das Weinschenken nicht ganz abzuthun, es wird auch den Pfarrern nicht verwehrt ein Hochzeitlein zu halten; aber also daß nichts Unordentliches fürgeht.

197) Hartm. St. Bibl. X. Gedr.

198) Hartm. St. Bibl. X. Abschr.

138.

Gen. Rescript, betreffend Einführung eines größern katechetischen Lehrbuchs.

Vom 4. Okt. — 15. Nov. 1680 [199]).

*

Katechetische Unterweisung zur Seligkeit, das ist: Kurze Auslegung des Brenzianischen Catechismi, wie er im Herzogthum Würtemberg üblich, in Frag und Antwort auf das einfältigste für die Kirchen dieser Lande — — auf gnädiges Anbefehlen — — gestellt und in dem ganzen Herzogthum eingeführt 1681 [200]).

139.

Gen. Rescript, betr. die Anordnung der Catechisationen.

Vom 8. Jan. 1681 [201]).

Friederich Carl, H. z. W. Admin. u. D. V.

U. Gr. z. E. L. G. Demnach Wir in Gnaden entschloßen, daß mit deren auff Unser gnädigstes Anbefehlen in Druk gegebener Catechetischen Unterweisung (welche Ihr deme jüngst ergangenen Fürstl. G. R. gemäß, zweiffels ohn bereits vor Eure gnädigst anvertraute Kirchen werdet haben erkaufen laßen.) bey allen Kirchen Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthumbs nunmehr ein Anfang gemachet werden solle, dabenebens auch vor nöthig ermessen nachstehenden Modum, wie und welcher gestalten diß Werk anzugreifen, und die gesambte Ministri hierinnen sich zu verhalten, an die Hand zu geben;

Alls wollen und befehlen Wir, daß I) dise heilsame Catechisatio auff Dom. Invocavit den 20. Febr. deß angetrettenen 1681sten Jahrs, umb eine Conformitaet in allen Kirchen dises Hertzogthumbs zu erhalten, von Euch und Eurer Superintendez undergebenen Ministris angefangen, eifferig damit continuirt, auch so vil müglich in einem Jahr absolvirt werden möge.

Sovil aber II) die Filialien und adjungirte Pfarren betrifft, wöllet Ihr die Verfügung thun, daß nach Gelegen- und Beschaffenheit solcher Orthen so vil müglich auch dise catechetische Unterweisung

---

199) Vgl. Hartm. Kirch. Ges. Einl. III, p. XVIII. Syn. eccl. p. 335, Schuler, Gesch. des katechet. Religions-Unterrichts S. 168 giebt einen Auszug daraus.

200) — 8. S. 1—666. In dem gleichen Jahre 1681 kam ein Ulmischer Catechismus nach diesem gestellt heraus. — Näheres über diese catechetische Unterweisung s. Schuler ic. und Einl. — Vgl. den Brenz'schen Catechismus in der gr. K. O. v. 1559.

201) Hartm. st. Arch. XII. 115.

eingeführt und getriben werde, welches Ihr Eurer künftigen Visitations Relation, ob und wie es sich in den Filialien practiciren laße, unterthänig einverleiben wollet.

III) Wegen des Geleuths bleibt es bei bißhäriger Observanz und jeden Orths Herkommen.

IV) Nach dem zusammen Geleuth soll pro renato ein Catechismus Gesang gesungen, das Orgel=Schlagen aber in Städten und auch in Dörffern, da einige vorhanden, zu Gewinnung der Zeit unterlassen werden.

V) Hierauf soll der Pfarrer auf die Canzel steigen und den Eingang machen, wie sonsten bei allen Predigten, auch das gewohnliche Gebett; O Herr, Allmächtiger Gott, der du der Elenden Seuffzen rc. sprechen.

VI) Nach dem Gebet soll der Minister nur den tractierenden Text und Articul, nicht aber ein gantzes Hauptstuk; Und zwar

VII) Selbigen nicht memoriter recitiren, sondern auß dem Buch ablesen.

VIII) Wann der Text verlesen, soll sich die Gemein setzen, und der Prediger eine gantze Sermon ablesen.

IX) Nach vollendter Ablesung soll die Gemein wiederumb auffstehen, und der Pfarrer das Gebett mit dem Wunsch thun, daß der getreue Gott dasselbe gnädiglich wolle erhört und gewährt haben:

X) Worauff wieder zu singen; Indessen soll der Pfarrer von der Cantzel herab, und entweder vor den Altar, oder nach Gelegenheit der Kirch an den Orth, da die Examination am füglichsten geschehen kann, sich begeben.

XI) Wann das Gesang verrichtet, soll der Pfarrer die Kinder und junge Leuth anfangen zu examinieren, wes sie auß deme, so ihnen allererst von der Kanzel herab verlesen worden, gemerkt und behalten? Die Fragen pro captu deroselben einrichten und verständlicher vorstellen, auch pro dexteritate etwan mehrere zur Sach dienende Quaestiones deutlich vortragen und examinieren, auch wo sie anstehen, mit Theologischer Sanftmuth und Bescheidenheit erklären; welcher Examination die gantze Gemeind zuhören soll, damit die Alte mit den Jungen wol erbaut werden mögen.

Und sollen XII. nicht nur die Kinder, sondern auch alle ledige Gesellen und Töchtern, biß sie das 24ste Jahr ihres alters erreicht, zu solchem Examine angehalten werden.

XIII. Dise Examination soll länger nicht wären, dann ein halbe Stund, sonderheitlichen zu Winterszeit, also daß die ganze Verhandlung mit Zusammenleuthen, Singen, Betten, Lesen und examiniren in einer Stund verrichtet werde.

XIV. Nach geendigtem Examine soll der Prediger vor dem Segen, daß in dem neugedrukten CatechismusWerk beygefügte besonder Gebett sprechen;

XV. Befehlen wir, das diß Examen das gantze Jahr hindurch im Sommer und Winter außgenommen die Festtage seinen Fürgang haben.

Gleichwol aber XVI. das Annuum solenne Examen, da die Jugend in Psalmen, Sprüchen, Gebetten und geistlichen Liedern pflegt examinirt zu werden, annoch continuiren und dardurch nicht auffgehebt seyn soll.

Und damit XVII. die Recitatio Catechismi nicht gantz underlassen bleiben, so wollen und befehlen Wir auch, daß je zu Zeiten nach gehaltenem Examine der Catechismus etwan nur halben, und das andermal vollendt hinauß, von zwey Kindern alt Christlöbl. Gebrauch nach gesprochen werde. An deme allem geschicht Unser ernstlicher Will und Meinung. Datum Stuttgart d. 8. Januar. Anno. 1681.

140.

Gen. Syn. Rescript, betr. Visitation, Visit. Relationen, Aufsicht über Kirchendiener u. s. w.

Vom 28. Dec. 1680. — 2. März 1681 [202]).

141.

Gen. Rescript, betr. einige unbedeutende Erläuterungen zur Catechisations-Anweisung.

Vom 3. Dec. 1681 [203]).

---

†) Gen. Rescript, betr. Sonntagspolizey, Strafen gegen Gotteslästern, Schwören u. s. w.

Vom 17. Dec. 1681. — 3. Jan. 1682.

142.

Gen. Syn. Rescript, betr. die theol. Studien der Speziale, Meldungen, Schmeicheleien bei Parentationen u. s. w.

Vom 3. April 1682 [204]).

---

202) Hartm. St. Bibl. XI. Abschr.

203) Hartm. St. Bibl. XI. Abschr.

†) Hartm. St. Bibl. XI. Kirch. Ges. II, 336. Gedr. — S. Regier. Ges.

204) Hartm. St. Bibl. XI. Abschr. „Die Diakoni und Pfarrer sollen, ehe sie

†) Gen. Rescript, betr. Sonntagspolizey ꝛc.

Vom 7. Sept. 1682.

143.

Gen. Syn. Rescript, betr. Sonntagspolizey, Sommerschulen u. s. w.

Vom 28. Nov. — 13. Dec. 1682 [205]).

144.

Gen. Syn. Rescript, betr. Visitations-Relationen, Aufsicht über die Heilige und Spitäler ꝛc.

Vom 24. Febr. 1684 [206]).

145.

Gen. Rescript, betr. die Aufnahme der vertriebenen Salzburger.

Vom 13. Jun. — 14. Nov. 1685 [207]).

146.

Gen. Syn. Rescript ältere Verordnungen erneuernd bes. in Betreff der Visitat. Relationen ꝛc.

Vom 26. Jan. 1685 [208]).

---

sich um ein Dekanat bewerben, durch eine theolog. Disputation in Tübingen sich als tüchtig ausweisen.

†) S. Regier. Ges.

205) Hartm. St. Bibl. XI. Abschr.

206) Hartm. St. Bibl. XI. Abschr.

207) Hartm. st. Arch. XIII. 81. 92.

208) Hart. St. Bibl. XI. Abschr.

147.

Gen. Syn. Rescript, betr. Schul-Visitationen, Relationen, Predigten der Diaconi, Vesperlectionen &c.

Vom 3. Nov. — 13. Dec. 1685 [209]).

148.

Fürstl. Verordnung, betr. das Verbot des Besuchs eines kathol. Privat-Gottesdiensts zu Stuttgardt.

Vom 9. Nov. 1685 [210]).

149.

Gen. Rescript gegen das untheologische Leben der Kirchendiener.

Vom 13. April 1686 [211]).

Friederich Carl Adm. &c. U. G. z. E. L. G. Unß ist bißdahero aus denen vnserer Fürstlichen Cantzley erstatteten unterthänigen berichten vnd sonsten Vihlmahlen mißliebig vorkommen, waß maßen eine und andere Pfarrern in vnserm Vormundtschafftlichen Herzogthumb in Ihrem tragenden Ambt sehr saumseelig vnd nachläßig sich erweißen, vnd in Verrichtung der Predigten so wohl, alß anderer partium Ministerialium Ihre schwere Pflichten, so Sie gegen Gott vnd Uns tragen, schlechtlich beobachten, Sünde, schand vnd Laster an Ihren Zuhörern nicht allein nicht ernstl. straffen, sondern dieselben entweder zu bemänteln vnd zu verdeckhen trachten, oder aber wohl gar selbsten ein vnordentlich ärgerlich vnd ohn-Theologisches Leben vnd Wandel führen, mehr der weltlichen Händel vnd sorge der nahrung, alß Ihrer vnd Ihrer Zuhörer Seelen Hayl und Seeligkeit warnehmen, vnd dadurch so wohl Ihnen, eine schwere Verantwortung auffladen, als auch Ihr obhabendes Ambt beschimpfen vnd denen Widersachern zum Lästern vnd Ihren Auditoribus vnd andern zum aergernuß große Ursach vnd zu bösser nachfolge höchst sträffliche exempla geben. Wann nun aber solches so wohl dem h. wortt Gottes, alß auch denen in Vnserm Vormundschafftlichen Herzogthumb

209) Hartm. St. Bibl. XI. Cyn. eccl. p. 283. 285. 291. u. s. w.

210) Stifts-B. Reysch. Samml. Vgl. die Verordn. von 7. Jul. 1686 und 16. Mai 1698.

211) Hartm. St. Bibl. XI. Abschr.

außgekundeten Kürchen- und andern Ordnungen, Ja deren Pfarrern schwehren Pflichten selbst schnurstrakß zue wieder lauffet: vnd demnach Wir solchem ärgerlichen Weesen, noch Zusehen nicht gemeynt seyn. Alß befehlen Wir Euch hiemit gnädigst vnd zu mahlen ernstlich, Ihr wollet nicht allein selbsten Ewrer gesambten untergebenen Pfarrern vnd Zuhörern mit einem Gottseligen vnd unsträfflichen Wandel vorleuchten: sondern die in Ewer specialat gehörige Pfarrer bey erster halttender gewohnlicher Disputation, wo solches nicht Ehe füeglich geschehen könnte, dahin nachdrückhentlich vnd beweglich anerinnern, Ihr Ambt mit rechtem fleiß vnd theologischen Eyfer, im Lehren, strafen, warnen, dräwen, und Trösten, zue treiben den Boßhafften und Verruchten Sündern die große Seelen Gefahr, Worinnen sie stehen beweglich zue demonstriren, aller Ihnen vnanständiger vnd dem Predigt Ambt schimpflicher Dinge, durchaus müssig zue gehen, vnd in Summa sich also in vita et doctrina zuerweißen, Wie sie es an jenem großen Tage, vor dem strengen Richter-Stuhl Christi vnd auch gegen Vnß auff jedesmahlen erforderenden Fall zu verantwortten getrauwen; vnd damit dise vnsere zue beförderung der ehedeß allerhöchsten vnd vnserer gesambtlichen Vormundtschafftlichen Unterthanen ewige Wohlfahrt abziehlende gnädigste intention desto beßer erraicht werde, So wollet ihr hiernächst nicht allein die gewohnliche Visitationes in Eweren Specialat Zu rechter Zeit halten; sondern bey denenselben, vnd auch sonsten genaw auf die Lehr vnd Leben der Pfarrer inquiriren und da sich etwas verdächtiges vnd unserer allein seeligmachenden Religion zuwiderlauffendes mit Grund der Wahrheit erfinden würdt, Solches wann die Sache, von geringer Wichtigkeit wäre, gleich balden, Amts wegen abstellen, da aber nichts desto weniger ein oder andere Pfarrer solch Ewer angelegtes Verbott oder Gebott, nicht wie billich, respectiren, oder auch gleich anfangs, die sache, sie betreffe vitam oder doctrinam der Pfarrer von Wichtigkeit zu seyn scheinen sollte, es mit allen Vmbständen ohne Ansehen einiger Persohn oder menschlichen Respecten zu Vnser fürstl. Cantzley berichten, vnd von dennen Bescheyds erwarten; deñ auff den widrigen fall, vnd da sich ergebe, daß sonsten einige erhebliche Clagen, welche Ihr tragenden Ambtswegen hättet verhüetten können, oder doch zu berichten schuldig gewesen wärt, wider ein und andern Pfarrer einkämen, gedenckhen Wir von Euch deßhalben red und Antwort zu fordern, auch gar befindenden Dingen nach gegen die Nachläßige, Gehörige Andung Vnd Straff vorzunemmen: Vnd ob zwar, wann in denen Zu den fürstl. Consistorio eingeschickhten visitations-Relationen manchem Pfarrer ein guethes oder zum wenigsten nicht böses praedicat, gegeben worden, vnd sich doch hernach erfunden, daß eben solche Pfarrer schon etlich Jahr in einem ihrem Ambt gantz ungemäßen Stande gelebet, auff geschehene Zuredtsetzung Eines und anderes Specialis, Sie damit beschuldigen wollen, daß Ihnen solche Pfarrer bößen Wandels halber nichts seye vorgebracht worden; so wollen wir doch solche nichtige vnd vnerhebliche entschuldigungen hiernächst nicht annehmen, sondern ist vihlmehr vnser gnä-

digster Befehl, ihr sollet bey denen halttenden Visitationibus ernstlich inquiriren, vnd unsere Vormundschafftliche underthanen (wie auch die nächst gesessene Pfarrey) bey Ihren Pflichten Vnd vnserer unaußbleiblichen straff erinnern, wann sie etwas mit grund der Wahrheit wider Ihre Seelsorger zue klagen, solches ungescheüet vnd Trewlich anzuzaigen, Worauf Ihr alßdann die Gebühr ohnverzüglich zue verfügen habt; An deme geschicht unser zuverläßiger ernstlicher Will vnd Meynung.

Stuttgardt, den 13. Aprilis Anno 1686.

Ex Spec. res. ser. D. Ducis Adm.

150.

Fürstl. Verordnung, betr. das Verbot des Besuchs eines kathol. Privatgottesdiensts.

Vom 7. Jul. 1686. 212)

---

†) Gen. Rescript, betr. die Verpflichtung der Geistlichen zu Erhaltung der Pfarrgüter.

Vom 8. Jan. 1687.

---

††) Gen. Rescript, betr. Publikation der neuen Ehegerichts-Ordnung und Cynosura ecclesiastica.

Vom 4. April 1687.

---

†††) Ehe und Ehe-Gerichts-Ordnung.

Vom 30. April 1687.

---

212) Vgl. die Verordn. v. 9. Nov. 1685 u. 16. Mai 1698.

†) S. Regier. u. Finanz-Ges.

††) S. Gerichts-Ges.

†††) S. Gerichts-Ges.

151.

Cynosura Oeconomiae Ecclesiasticae Wirtembergicae. Oder: Summarischer Extract deren in dem Hertzogthum Würtemberg zu Erhaltung Evangelischer Kirchen=Zucht und Ordnungen nach und nach ausgeschriebener Hoch=Fürstl. Rescripten, Decreten und Resolutionen.

Von 1687 [213]).

Caput I.

Von den Kirchendienern, Und ihren Predigten.

JN Städten und Flecken, da mehr als ein Kirchen=Diener ist, sollen am Sonntag 2. Predigten, und noch darzu Mittags die Cathechisation gehalten, und von den Specialibus, auch andern Stadt=Pfarrern, die Sonntägliche Abend=Predigten nicht versäumet (Syn. 1648. et 1664.), und wo Sie abgangen, unfehlbar wieder angestellet werden (Syn. 1652. 7. Jul. et Gener. Rescr. 1666.).

Die Kirchen=Diener sollen an den Fest=Tagen Morgens nicht ungewohnliche Text für sich nehmen, sondern die verordnete Evangelia erklären. (Anno 1633.)

Wann Sie neben ihren Pfarren angehenckte Kirchen versehen müssen, sollen Sie umbgewechselt in der einen Kirchen Morgens das Evangelium, in der andern Nachmittags die Cathechisation halten. (Syn. 1648.) Wann Sie neben ihren Kirchen auch eine benachbarte, deren vom Adel, oder der Reichs=Städt, versehen wollen, ist es ihnen unverwehrt, da Sie zuvor die Ihrige mit Morgen= und Mittag=Predigten unklagbar versehen.

Sollen Ihre Wochen=Predigten keines wegs unterlassen, es kommen viel oder wenig Leut, ausgenommen in der Erndt und Herbst; (1568. 1569. 1572. 1593.) Wann Sie auch schon in der Wochen ein Hochzeit= oder Leich=Predigt gehabt oder ein Feyertag auf den Mittwoch gefallen. (1587. 26. Sept.)

Speciales, auch andere Pfarrer in Städten, oder grossen Flecken, wo Diaconi seynd, sollen die Freytags=Predigten, die Diaconi auch ihre Wochen=Predigten nicht versaumen, und, wo sie ab=

213) Die Cynosura ecclesiast. kam zuerst in 8. Anno 1639 zu Stuttgardt heraus unter dem Titel: Cynosura oeconomiae ecclesiasticae, oder summarischer Extract deren in dem löblichen Herzogthum Würtemberg wol hergebrachter evangelischer Kirchenzucht und Ordnungen. M. Limitem ne moveto. Ein unveränderter Abdruck davon erschien Anno 1649, ein etwas vermehrter Anno 1658. Diese sämmtlichen Ausgaben waren Privatarbeiten. Von der letztern unterscheidet sich in manchen Punkten die hier abgedruckte erste offizielle Ausgabe von 1687. Dieser ist die Ausgabe von 1716 ganz conform. Ein Abdruck davon steht in Moser, corp. jur. evang. II, p. 436 sq.

gangen, ohnfehlbahr Sie wieder anstellen und halten. (Syn. 1648. 1567. 1587.)

Wann aber ein Feyertag auf den Donnerstag oder Sambstag gefällt, mag die gewohnliche Wochen-Predigt dargegen abgehen, sonsten nicht. (1572.)

Sollen keine ungewöhnliche Bücher auslegen. (Syn. 1587.)

Speciales sollen erwägen, ob die Materiae, so die Pfarrer oder Diaconi für sich haben, der Kirchen dienlich, wo nicht, sollen Sie Ihnen eine andere Materiam geben und sonderlich soll kein Liber Apocryphus publicè tractirt werden:

Also auch, sonderlich in Dörffern, nicht leichtlich die schwere Propheten, als Esaias und dergleichen. (Syn. 1590. 1660.)

Und sollen sich auch in Explicatione Libri Biblici, Capitis, Versiculi, nicht allzulang aufhalten. (Syn. 1660.)

Weil bey den Ministris hin und wieder in Städten und Aemtern in selbst Erwählung der Text und ungleicher Pronunciation der Hebräischen Wörter, ꝛc. allerhand Unordnungen einreissen wollen, so bey den Zuhörern ungleiche Gedancken verursachet, als sollen Speciales solches dergestalt remediren, daß sowohl Sie selbst, als die Ihrer Superintendenz untergebene Pfarrer und Diaconi hinfüro in Ihren Predigten nicht mehr allerley selbst erwählte Textus arbitrarios tractiren, noch über ein Praeceptum Decalogi, nicht unterschiedene viel, oder auch über ein Caput Biblicum nur ein Predigt halten, (20. April 1661.) (es wäre dann, daß die Zeit, Ort, und Gelegenheit etwas anders erforderte) sondern in Wochen gewisse Libros S. Scripturae zu tractiren vor sich nehmen, oder, wo es gebräuchlich, bey den gewohnlichen Episteln verbleiben, wie dann in Freytags-Wochen-Predigten, nicht der Catechismus, sondern entweder die Sonntägliche Episteln, oder sonst Biblische Text zu expliciren, (Gen. Rescr. 1666.) auch in Aussprechung frembder Hebraeischer Nominum propriorum nicht nach der Proprietät der Hebraeischen Sprach, sondern gemeiner, üblicher und gewohnter Weise sich richten, auch allzuvieler unerbaulicher, und Ruhmsüchtiger Allegationen unbekannter wiedriger Scribenten sich fürohin enthalten. (Syn. 1648.)

Sollen keine Vesper-Lection einstellen, (1567. 1587. etc. 1648.) sondern denen fahrläßigen Ministris ihre Negligenz von Specialibus ernstlich verwiesen, und die nichtige Excusationes nicht angenommen werden, angesehen neue Biblische Summarien von Würtembergischen Theologis verfertiget, welche den Gemeinden allein vorzulesen, die Renitentes auch seynd specificè in Visitata einzusetzen, 15. Febr. 1660.) damit, ob schwangere Weiber, und sonsten schwache Leut vorhanden wären, so das Nachtmahl begehrten zu empfahen, und der ordentlichen Communion nicht erwarten könten, alsdann beichten, und folgenden Sonntag vor der Predigt dasselbige empfahen möchten: So soll nun, wann gleich niemand käme, zur Vesper geläutet werden, der Kirchen Diener erscheinen, auf das Volck warten, mitlerweil etwas lesen, beten, oder auf die künfftige Predigt meditiren.

Jedoch, da an einem Ort kein Schul, das Pfarr-Volck weit zerstreuet, oder eine Stadt nahe, dahin das Volck am Sambstag zu Marckt gehet, so möchte der Superintendent mit einem getreuen und fleißigen Kirchen-Diener dispensiren, und Ihn nicht gefähren.

Sollen der Predigt-Stunden halber, an Sonn- Feyer- und Werck-Tagen, zu Sommers- und Winters-Zeiten sich mit den Vögten, Schultheissen und Gerichten vergleichen, die ohnveränderlich zu halten, ohne das, wo man über Feld predigen muß, sie nicht eben allzeit gewiß auf die Viertelstund kommen können. (21. Jul. 1588.)

Sollen in Predigten der Kürtze sich befleissen, und mit zu langem Aufhalten die Zuhörer nicht unwillig machen, (23. Febr. 1568.) damit man, sonderlich in Filialien nicht klagen könne, sollen Sie Sonn- und Feyrtags-Morgens aufs langst 3. Viertelstund, doch nervosè predigen, (1589. 3. Dec.) die Wochen-Predigten sollen nicht über eine halbe Stunde währen.

Sollen sich auf der Canzel alles Polderns, Scheltens, Schmähens, Holippens enthalten, im predigen niemand gleich dem Teuffel übergeben, (Syn. 1657.) oder Flegel, Knöpff, Teuffels-Köpff rc. schelten, (1664.) ins gemein das Gesetz und Evangelium mit Ernst und Bescheidenheit predigen, was aber insonderheit zu straffen, zuvor der Obrigkeit privatim anzeigen, oder dem Superintendenten klagen, sonderheitlich sollen Ministri, nach begebender Gelegenheit, auch wider die Hurerey predigen (1657.).

Die Ministri insgesamt, bevorab die junge, sollen erinnert seyn, wann Sie vorlauffende Laster straffen, oder gehöriger Orten Amtshalber anbringen müssen, oder mit Ihren Zuhörern in Strittigkeit gerathen, daß Sie sich fein Theologischer Bescheidenheit gebrauchen, und nicht mit allzuhitziger Ausgiessung unverantwortlicher Schelt- und Schmach-Wort die Sach ererst mehrers verderben, als schlichten und gut machen, und Ihnen hierdurch nur selbsten allerhand Ungelegenheit zuziehen; und nachdem etliche Ministri noch jung und unerfahren, und solches Moderamen zu Zeiten überschreiten, als solle die Andung gegen solchen Ministris, gehöriger Orten bey Fürstl. Canzley vorgenomen, und der Gebühr nach verrichtet werden (Syn. 1648.)

Ministri sollen Ihre Predigten conscribiren, nicht confusè predigen, sondern zuvor fleißig meditiren und concipiren, massen die Speciales die Concepten Ihnen sollen vorweisen lassen, (Gener. Rescr. 1666. 1673.) auch selbige mit Fleiß durch gehen, und, wie Sie solche befunden, den Visitatis einverleiben, welches insonderheit auch von den Passions-Predigten zu verstehen. (Syn. 1664. u. 1666.)

Es sollen auch die Ministri locos communes colligiren, welches denen Fahrläßigen mit allem Ernst aufzulegen, und von den Superintendentibus in den Visitationen, Ihnen ein Liber Biblicus fürzugeben, auch Ihre Collectanea von Ihnen zu erfordern, und, da Sie solchem nicht nachsetzen, es zu berichten. (Syn. 1593.)

Soll Ihnen nicht gestattet werden, die Predigten aus einem Concept zu lesen, jedoch wo ein gar alter Minister, so keine Memorie

mehr hat, dergleichen thun wolte, sollen Speciales es entweder in die Visitata bringen, oder nach Beschaffenheit der Zeit und des Ministerii an das Fürstl. Consistorium berichten.

Pfarrer, so Diaconos haben, sollen fleißig auf ihre Predigten auffsehen, und Ihnen ihre Fehl anzeigen, damit Sie es bey Zeit abstellen und verlassen. (Syn. 1580.)

Auch Speciales die Diaconos und Neue Pfarrer (soviel immer mit Fug seyn kan) in Predigten hören, (Syn. 1680.) und zwar die nechst gesessene Sommers, in der Amt-Stadt: die fern entlegene aber bey der Visitation, Ihre Fehler und ohngewohnliche Actiones, auch Unarten, ratione Eloquii, Pronunciationis unn Gestuum notiren und corrigiren. (25. Nov. 1660. 3. April 1682. 20. April 1661.)

Diaconi, welche am Sonntag selbs zu predigen haben, sollen nicht für die Speciales oder Pfarrer zu predigen gehalten seyn, es erforderte es dann die Nothdurfft in Kranckheiten und Amts-Geschäfften, auch diese die Sonntag Abend-Predigten fleißiger halten. (Rescr. 13. Dec. 1682.)

Die designirte Praelaten, auch Speciales und Stadt-Pfarrer sollen Ihren Diaconis nicht gar zu viel zumuthen, nicht nach Beliben, wo es der Beruff nicht erfordert, viel Tag verreisen, und den Last ohn Recompens auf denselben ligen lassen. (Syn. 1670.)

Sie sollen in allen Puncten der Kirchen-Ordnung stracks nachsetzen, damit in allen Verrichtungen eine Gleichheit gehalten werde. (1590. Ordn. wegen der Conformität[213]).

Sollen in Sachen, angegebene Wunder und Visiones betreffend, gemessenen Fürstl. Befehl und Instruction erwarten, Ihre Auditores von denen noch ungewiß spargirten Wundern und Visionibus ab, und allein bey Göttlichem geoffenbahrten Wort standhafft zu verharren, anweisen. (14. April 1648.)

Die Mißverstände und Mißtrauen zwischen denen Specialen und Stadt-Pfarrern, und Ihren Diaconis aufzuheben, so wegen haltender Hochzeit- und Leich-Predigten entstanden, indem mancher Pfarrer bey Vermöglichen, aus Begierde der Recompens sich selbs offerirt, und dem Diacono das verhoffte Honorarium entzogen: Ist diese Verordnung gemacht, ohnerachtet nicht verwehret werden mag, daß von denen Auditoribus einer oder ander Minister umb einen dergleichen Ehren-Dienst in specie angesprochen werde, dannoch sollen sonsten ordinariè und regulariter alle Hochzeit- und Leicht-Predigten, welche Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sambstag einfallen, denen Diaconis überlassen; die auf den Sonntag Abends, und Freytags zu verrichten vorkommende dem Speciali oder Pfarrer, besonders, da Er darumb ersucht wird, eingeraumt werden. (Gen. Rescr. 20. Febr. 1672.)

---

214) Diese Ordnung ist nicht mehr bekannt. Vgl. Hartm. Kirch. Ges. III. Einl. x. und die Ordn. v. 1668.

Ministri sollen sich nicht wegen der Leich=Predigten zweyen, noch, umb einiges Honorarii willen, ohngewohnliche Stunden zu des Auditorii Aergernüß erwählen. (Gen. Rescr. 13. Dec. 1682.)

Sonderlich bey haltenden Leicht=Predigten, sollen Sie Ministri in denen Personalibus, weder in enarrandis Defunctorum Virtutibus, noch in taxandis eorundem vitiis, allzu weitlauf und prolix seyn, sondern das Rühmen und Schmähen, moderiren, dann jenes gemeiniglich Spe Lucri, dieses aber ex propria aliqua vindicta zu beschehen vermuthet wird, wordurch die Gemeinden mehr geärgert, als erbauet werden. (Syn. 1673. 3. April 1682.)

Die Tauff der Kinder soll fürtershin im gantzen Herzogthum allein durch die Diaconos, wann sie anwesend und gesund seynd, verrichtet, und denselben von den Specialn und Stadt=Pfarrern hierunter, man gebe etwas freywillig vom Tauffen oder nicht, gantz kein Eintrag beschehen. (Syn. 1686.)

Caput II.

Von Ihren Studien und Büchern.

SIe sollen in Ihren Privat-Studiis nicht fahrlässig seyn, nach verrichten Predigten die Bücher nicht gantz zuruck legen, noch sich nur auf die Haußhaltungen (deren Sie doch neben Versehung Ihrer Vocationum, als getreue Vätter, auch mit Fleiß warten sollen) und eignen Eintrag begeben, auch nicht vagiren, ausreisen, Zechen und Gesellschafften nachhängen, nicht fremder Händel (mit denen Sie nichts zu thun, auch Ihr Amt und Vocation nichts antreffen, und darmit Sie zu allerley Unruh und Widerwillen Ursach geben,) sich annehmen, sondern studiren. (1568. 23 Feb.)

Da Sie nun Fleiß halber berühmt, oder wegen ihres Unfleiß verdacht, sollen Speciales in Visitationibus Sie examiniren, und nicht nur fragen, was Sie von einer Visitation zur andern gelesen, sondern Sie in solchen Materien tentiren, auch von einer zur andern, Ihnen ein Buch aus dem Alten und eines aus dem Neuen Testament zu lesen auferlegen, und hernach erkundigen, ob Sie es mit Fleiß und Verstand gelesen? (1568. et 6. Jun. 1621.)

Demnach sich befunden, daß theils Ministri die mehiste Zeit in der Wochen mit hin und her vagiren zu bringen, nichts oder wenig studiren, auf die Predigten nicht gebührend meditiren, und wann Sie vor dem Predigt=Tag Abends heimkommen, ein Maulvoll aus einer Postill, oder anderm Buch nehmen, damit auff die Canzel tretten, und ein ohngeschickte Sermon halten, dardurch die Predigt Göttlichen Worts bey den Auditoribus in nicht geringe Verachtung kommet: Als sollen die Speciales die Ministros vor dergleichen Unfleiß warnen. (Syn. 1664. 166.)

Pastores und Diaconi sollen nicht umb Promotion zu Decanaten sich anmelden, und also selbst sich tüchtig darzu erachten, sondern solches dem Fürstl. Consistorio überlassen, und sich vor Schimpff und Verlust ihrer Promotion hüten. (2. Febr. 1678.)

Welcher ad altiora aspirirt, mag ein Specimen Eruditionis disputando zu Tübingen ediren, und vom Stipendio Kost und Logement, neben 2. Königs=Thaler empfangen. (3. Apr. 1683.)

Ministri sollen, wo Sie nicht singularis Judicii, nicht Sectische Bücher lesen, (1582. 19. Mart. 1583. 21. Jun. 1593. 20. Febr.) sondern Speciales bey denen Visitationen dergleichen Ministrorum Bücher besehen, und, wo Sie Wiedertäufferische, Weigelianische und Böhmistische finden, selbige in Consistorium einschicken. (Syn. 1686.)

Sollen nutzliche Bücher einkauffen und lesen, (1569. 1572. 23. Jan.) als Thomas Lutheri, (1582. 27. Feb.) sonderlich Formulam Concordiae, (1599. 1608. 1613.) die Ihnen Speciales hoch befehlen, und, wie Sie darinnen versirt, ihren Visitatis specifice einverleiben sollen (1621. 6. Jun.)

Sollen ihre Zeit nicht leichtlich auf Schreiben, so wenig Nutz, oder res Politicas betreffen, sondern auf Ihr Privat-Studium Theologicum verwenden, und, wann Sie etwas nutzlichs in Truck zu geben vorhaben, solches zuvor bey Vermeidung ungnädigen Urlaubens ad revidendum ins Consistorium überschicken, und fernern Bescheids erwarten. (1606. 24. Nov.)

Caput III.

Von ihrem Leben, Wandel und Haußhaltung.

MInistri sollen nicht allein Ihr Amt geflissen und Gewissenhafft verrichten, ihre privat Händel nicht auf die Cantzel, noch vor den Beicht=Stul bringen, die jenige, mit welchen Sie in Zanck gerathen, nicht offentlich beschimpffen, oder ohne Deprecation (da doch Sie offt mehrers, als die Auditores schuldig) vom Tisch des HErrn abweisen, oder damit betrohen: sondern auch ärgerlichen Lebens, Füllerey und Trunckenheit, übeln Fluchen und Schwerens, ohn einigen Ehe=Lebens, haderhafftigem Wesen, Gezänck, Injurien, Schänden und Schmähen, auch gar Streichen, bey unausbleiblicher Ungnad und Straff sich allerdings enthalten. (13 Dec. 1659.)

Und wann Sie ratione officii et vitae incorrigibiles, soll es der Visitation ohnerwartet berichtet werden. (Syn. 1662.)

Sollen sich nicht mit Aergernüß in Wirths=Häusern und bey andern Zechen finden lassen, auch bey den Gastungen und sonsten mit Reden und Gebärden nicht leichtfertig erzeigen. (1596. 1608.)

Wo Sie Säuffer, Buhler, Spieler, zänckisch, Gotts=Lästerer, unnütze Haußhalter, &c. soll Ihnen mit dem Kercker zu Stuttgart getrohet werden.

Sollen in ihren Haußhaltungen nicht filzig seyn, nicht haderhafft in Einziehung des Zehenden, nicht mit wucherlichen Contracten umgehen, nicht Roß=Täuschlen, &c. auch nicht verthunisch seyn und Schulden machen. (1590. 5. Aug.)

Sollen sich ungebührender Handthierungen, und schimpflicher Arbeiten, oder offentlichen Bauren=Geschäfften, ausserhalb höchstan=

gelegener Noth, enthalten, und nicht unterm Schein und Vorwand der Dürfftigkeit einen unziemlichen Gewinn mit Ihrer selbst, und des Ministerii Verachtung, auch der Gemeinen Aergernüß, suchen. (1641. 26. Jul.)

Sollen sich nicht allzuviel auf das Fuhrwerck und Acker-Bau, als welches dem Predigt-Amt hinderlich, legen, sondern solche Zeit des Bauens auf das Studiren Ihrer Predigten, und andere Theologische Sachen verwenden, und also sich, sowohl in der Lehr, als ihrem Leben und Wandel, exemplarisch erzeigen und verhalten. (1648.)

Mögen wol Wein, so Ihnen selber wächst, oder Sie von Besoldung haben, in ihren Häusern ausschencken, und darinnen zehren lassen, doch ohne Aergernüß und Gestattung der Unfugen, und daß Sie kein Handwerck daraus machen. (1569.)

Sollen Ihre Kinder fleissig zur Gottesforcht und Christlichen wohlanständigen Tugenden und Sitten aufferziehen; Ihre Weiber und Töchtern nicht lassen in den Vorsitz gehen. (1578).

Noch auch ihre Kinder lassen verliegen, und da Sie der Knaben viel haben, die Sie bey den Studiis (entweder ihrer Ingeniorum halber, oder sonsten) nicht getrauen fortzubringen, sollen die Speciales Ihnen rathen, daß Sie selbige zeitlich zu ehrlichen Handthierungen thun, und nicht im Müßiggang aufwachsen lassen. (1590.)

Wann Ihr Gesind gerüget wird, soll es die Straff geben, aber nicht offentlich ausgeruffen werden. (1578.)

Es solle auch ohne vorgehenden gemessenen Fürstlichen Befehl in Actionibus Civilibus, einem Ministro kein schimpfliche, offentliche Recantatio, oder Schrifftlicher Revers aufgedrungen: auch von den Specialibus noch Vögten nicht darzu geholffen werden. (Syn. 1657. et 1658.)

Weilen auch, aus Unterlassung des Inventirens, bey Verehelichung der Ministrorum sich allerhand Confusionen, Strittigkeiten und Difficultäten pflegen zu ereignen, als sollen Sie hierunter dem Fürstl. Land-Rechten nachgeleben, und Ihr Zubringen umbständtliche beglaubte special Consignationes verfertigen, auch wo Kinder aus andern Ehen zugegen, derselben verordnete Pflegere und auch nechste Befreundte dazu ziehen, und sich selbsten so sorgfältig hierunter bezeugen, damit nach des einen Ehe-Gatten Todt beschwerliche Weitläufftigkeit ja gar schwere Process verhütet werden mögen, wie dann, wo es bey einem oder andern Ministro deswegen gefährlich anstehen solte, die Speciales auch Vögte deswegen Anfangs gütliche Anerinnerungen zu thun, und da solches nichts fruchten würde, es mit allen Umbständen gehöriger Orten zu berichten haben. (20. Sept. 1686.)

Caput IV.

Von Ihrer und der Ihrigen Kleidung.

SOllen sich nicht prächtig, sondern ehrbar und unärgerlich, samt ihren Weib und Kindern in Kleidungen erzeigen, (1572. 1582.

1594. 1596. 1608. 1613.) in Städten nicht graue und weisse Strümpff tragen, (1601.) ehrliche Mäntel, die nicht zu kurtz, im Ausreisen in Flecken und auf dem Feld Theologische Röck tragen, (1595.) Hüt, so sich dem Ministerio eignen, gebrauchen, (1582. 19. Mart.) einen Habitum Ministros decentem tragen, oder sich des Urlaubens versehen, (1582. 10. Febr.) nicht lange hinter sich gezogene Haar, ungestaltete, und mit vielen Nesteln oder Banden behenckte Hosen, Degen und Plauten, wie die Soldaten, Schuch mit hohen Absätzen, und Rosen darauf tragen, noch nur in Hosen und Wammes auf dem Feld hin und wider gehen.

Auch Ihre Weiber nicht von köstlichem ihrem Stand gantz ungemäßem Zeug gemachte Kleider tragen. (1621. 7. Jun.)

Pastores und Diaconi, sonderlich in Städten, und wo Ministeria seynd, sollen zur Conformität in Actibus sacris Krägen antragen, nicht in Halßtüchern über Feld reisen, sondern Ueberschläg anhaben, neben den Ihrigen nicht zu hoffärtig in Kleidern, auch nicht zu obscur aufziehen, (13. Dec. 1682.) doch auch die Ihrige nicht also kleiden, daß kein Unterschied zwischen Ihnen und denen Bauren. (1590. 4. Aug.)

Wann Sie gen Stuttgard, oder sonst irgend hin, reisen, sollen Sie nicht, wie die Metzger, ohne Krägen oder Uberschläg, allein mit einem Flor oder schwartzen Dasset umb den Hals gebunden, daher reiten oder gehen, weniger also auf die Canzel tretten, (1637) wie auch, da Sie in Städten, sonderlich aber bey der Canzley, oder sonsten zu Stuttgardten etwas zu verrichten, ihre Mäntel anhaben und tragen, und nicht so vagantisch daher ziehen, noch zu anderm ernstlichen Einsehen Ursach geben. (1641. 26. Jul.)

Sollen nicht allzufrech oder dissolut aufziehen, sondern in die Kirchen, oder, wo Sie Res sacras tractiren, mit ihren langen Priesters-Röcken, und Theologischen Kräglen gehen: Sonst aber mit Mänteln bey Hochzeiten, rc. erscheinen: Extra Actus sacros, im Haus, auf dem Feld, rc. kleine Uberschläglen tragen: Ihre Weiber nicht mit kostbaren güldenen und silbernen Spitzen, item grossen seidenen Spitzen an Mützen und Röcken, nach neuester Mode, Röck und Strümpffen von hoher Farb, herein ziehen, sondern feiner ehrbarer Kleidung sich bedienen lassen. (1664. Gener. Rescr. 1666.)

Weilen die Hoffart nicht nur bey denen Studiosis, sondern auch theils jungen Pfarrern, allermeist derselben Weibern und Töchtern ärgerlich groß, als ist Sie alles Ernsts abzuschaffen. (Synod. 1670.)

Und wann die Ministri ihre Weiber und Kinder, auch Stipendiaten und Kloster-Schüler, in Kleidung ratione materiae et formae, sich über die Gebühr aufführen, so sollen Speciales darauf Achtung geben, solches abstellen oder berichten. (Gener. Rescr. 1672.)

Pastores und Diaconi sollen sich ehrbarlich kleiden, sonderlich nicht mit silbern Knöpffen einher ziehen, (Syn. 1673. Gen. Rescr.

3. Apr. 1682.) Deren Weiber aber sollen keine gefärbte Röck in die Kirchen tragen. (Syn. 1673.)

Caput V.

Von Ihrer Recreation.

MInistri sollen an Sonn- und Feyr-Tägen des Büchsen- und Armbrust-Schiessens in Gesellschafften, umb des Exempels willen, und Versaumnüß des Catechismi zu verhindern, sich enthalten, die weil dardurch das Ministerium verschimpfet, und anderer Orten die Vesper-Predigten zu versaumen Ursach gegeben wird. (1599. 17. Nov.)

Sollen sich alles Weyd-Wercks, sowohl in freyer Bürsch, als der Herrschafft Vorsten und Höltzern, gäntzlich enthalten, und dafür Ihr Ministerium, darzu Sie gewidmet, versehen, bey Straff der Incarceration oder mehrern Einsehens. (1603. 6. Febr.)

Caput VI.

Von Ihrer Besoldung.

WAnn die Geistliche Verwalter denen Ministris Ihre Besoldung nicht richtig reichen, sollen Speciales denen zusprechen, oder, wo es nicht hilfft, Unterthänigst berichten. (1581. 1587. 1661.)

Es sollen auch Ihre Klagen wegen unrichtiger Besoldungs-Lüfferung nicht in die Visitata gesetzt, sondern Sie zu suppliciren gewiesen, und unterschrieben werden. (1571. 1597. 1661.)

Mögen Ihren kleinen Zehenden umb ein genannt Geld den Gemeinden verleyhen, oder selbst einziehen, darzu Ihnen die Amt-Leut alle Fürderung thun; bey Verleyhung des grossen Zehenden, die Leut auch den Kleinen recht zu geben vermahnen, und die Vortheilige gebührend ernstlich abstraffen sollen, Sie aber des kleinen Zehenden halber nicht zancken, auch ihr Gesind dahin halten, sondern, wo Fehl und Mängel fürfallen, solches alsbald den Ambt Leuten anbringen, die mit gebührender Straff den Zehenden gängig machen sollen. (1581. 7. Julii.)

Sollen, wo es gebräuchlich, den Zehenden von Rüben, Kraut und Obst in Wein Gärten auch zu fordern haben, sonsten nicht. (Syn. 1603.)

Wann Sie transferirt werden, oder sterben, sollen Speciales Fürsehung thun, daß mit Abrechnung der Besoldung ein Gleiches getroffen werde, und das ratum nicht den Quartalien, sondern Wochen, und Jahrgang nach beschehe.

Caput VII.

Von Ihren Pfarr-Häusern und Gütern.

PFarr- und Pfründ-Häuser sollen die Ampt-Leut nicht in Abgang kommen lassen, (1579. 1587. 26. Sept.) wie dann, wo es nothwen-

dig, da selbige die Gnädigste Herrschafft und im Bau zu erhalten, an den Pfarr-Häusern ein Verwalter Jährlich 10. fl. Urkundlich verbauen mag. (Syn. 1660.)

So die Amt-Leut saumselig, sollen die Speciales Ihnen zusprechen, oder es berichten, (1587. 6 Febr.) oder die Kirchen-Diener zu suppliciren weisen, und unterschreiben.

Speciales sollen denen Ministris anzeigen, wann Sie wegen Bauung etwas zu klagen haben, daß Sie es nicht biß auf die Visitation anstehen lassen (dann solcher gestalten Ihnen langsam geholffen wird) sondern daß Sie es zuvor den Specialn und Verwaltern anzeigen, damit Sie es Unterthänigst berichten.

So Ihnen aber auf diese Weiß nicht geholffen werden solte, mag alsdann solches der Visitations-Relation einverleibet werden. (1661. 1662.)

Ministri sollen, was in den Pfarr-Häusern an Oefen, Fenstern, 2c. durch Sie oder Ihr Gesind verwarloset und zerbrochen wird, auch auf Säuberung der Camin oder s. v. Cloacen gehet, selbsten aus ihren Seckeln verbessern lassen, und bezahlen, wo Sie saumselig. sollen die Verwalter es zurichten lassen, und Ihnen so viel an Besoldung innen halten. (1582. 26. Jun.)

Wann die Kirchen-Diener ihre Pfarr-Güter abgehen lassen, sollen Geistliche Verwalter Ihnen darfür ein Stuck an der Besoldung innen halten, und die damit bessern. (Syn. 1599.)

Sollen von Ihren Pfarr-Gütern, so von Alters zur Pfarr gehörig, und vor und nach Anno 1629. Steuerfrey gewesen, kein Steur geben, noch Beschwerd leiden, (1589. 16. Dec.) sondern, wo man etwas von Ihnen fordert, oder schuldig ist, zum Geistlichen Verwalter weisen, es sey dann in ihrem Statu ausgedruckt: Wo aber dem Ministerio und Pfarren Steurbare Güter durch Legata, oder sonsten ererst zukommen, so bleiben Sie den Collecten, wie andere Bürgerliche Güter, unterworffen, und haben selbige die Pfarrer oder Diaconi, so solche Güter zu geniessen, abzurichten.

Wann der Nothdurfft nach Untergäng wegen der Pfarr-Güter müssen gehalten, Stein gesetzt, und anders ad retinendam proprietatem verrichtet werden, soll der Kosten aus der Verwaltung gegeben, was aber wegen der particular. Differentien zu reichen gebührt, von den Ministris erstattet werden. (1591. 23. Nov.)

Caput VIII.

Von Ihren Immunitäten und Freyheiten.

SOllen Ihrer Person halber vor dem Politico Magistratu das Recht weder geben noch nehmen, sondern alle Ihre Spänn vor dem Superintendenten und Kirchen-Rath ausrichten lassen, ausgenommen Frevel und Malefiz-Händel. (Declar.)

Ministrorum Kinder, Knecht, Mägd, Gesind, oder wen Sie sonsten bey sich haben, seynd wegen Injurien, Schaden zufügen, 2c.

dem Politischen Staab heimfällig, und sollen gestellt, doch mit dem Speciali communicirt werden. (1662. 1663.)

Speciales sollen sowohl für sich, als deren Superintendenz Ministros, die Immunitates der Kirchen- und Schul-Diener, und deren Witwen und Wäisen, nach Ausweiß der grossen Kirchen-Ordnung allezeit publicè und privatim wohl in Acht nehmen. (1662.)

Klagen wider einen Ministrum sollen nicht in der Amt-Leut-Vogt-Gerichten, sondern bey der Visitation des Specialis angebracht, und angenommen werden. (Syn. 1666.)

So seynd auch die Beklagte um ihre Verantwortung darüber zu hören, (Syn. 1670.) und beedes den Actis einzuverleiben. (Synod. 1659.)

Denen Ministris soll kein Frevel von den Amtleuten andictirt: Sondern, wann sie ja gefrevelt, solches mit Zuziehung des Specialis berichtet werden.

Sollen, ob sie schon nicht verburgert, allen gemeinen Nutzen und Waid, Holtz, Futter, Obst, Feld, Kraut-Gärten, Wiesen, Aecker, rc. mit andern Burgern geniessen. (1577. 1578.)

Wo man Ihnen vormals ein Gab Holtz gegeben, soll es noch geschehen, und deßwegen die Speciales den Gemeinden zusprechen, auch die Forstmeister Sie mit den Gemeinden auligen lassen.

Soll Ihnen keine Rüstung aufgelegt: sondern, (weil sonsten an Erstattung anderer Burgerlichen Beschwerden, so viel ihre Güter betrifft, nicht Mangel erscheinet, oder Sie sich deren verweigern können, Sie bey den Personal-Immunitäten gelassen werden, weil Sie in Sterbens-Läufften und sonsten genug zu verrichten haben. (1585. 3. Julii. Synod. 1601.)

Ihre Wittwen und Wäisen sollen ordentlich als andere Burger verpflegt, und, wo man sich beschwärt, deßwegen den Gemeinden von den Specialibus zugesprochen, oder an die Kirchen-Räth Bericht gethan, auch, wo es die Nothdurfft über das erlaubte Quartal, ihrentwegen supplicirt werden.

Wann der verstorbenen Pfarrer, Diaconorum und Praeceptorum Wittwen und Wäisen etwan wenig geachtet werden, so sollen Speciales bey den Visitationibus und sonsten, nach derselben Zustand fleißig fragen, und sonderlich, ob Sie Ihre benöthigte Nahrungs-Mittel auch haben, und wann Sie in Erfahrung bringen, daß einem oder anderm hieran mangle, so sollen deren Armuth und Dürfftigkeit die Speciales zu dem Fürstl. Consistorio Unterthänigst berichten, damit man ihnen mit einem Subsidio verhülfflich seyn möge. (1662.)

Es sollen die Leut in den Predigten auf jede anstehende Gelegenheit, bey Visitationibus und Vogt-Gerichten, zu besserer Brüder- und Christlicher Liebe, und milder Hülff und Handreichung, gegen verstorbener Ministrorum hinterlassenen armen Wittiben und Wäisen ernstlich ermahnet werden, damit selbige nicht ins Elend verstossen, darinn umbher ziehen, oder gar mit Betteln ihre Nahrung suchen dörffen. (1641. 26. Julii.)

Caput IX.

Von Ihren eigenthumlichen Gütern und Real-Oneribus.

DJe Ministri Ecclesiae sollen gleichwohl Ihrer eigenthumlichen Güter halber die Fron, Wacht und dergleichen Personal-Beschwerd und Dienst in der Person zu leisten nicht, aber doch gleichmäßiger Billichkeit nach, darfür das jenig zu thun schuldig seyn, was deswegen ein anderer Bürger solcher Güter halben zu praestiren verbunden. (1589. 29. Jul.)

Die Gemeinden sollen erinnert werden, daß, wann man in Noth-Fällen in die Städte fliehen müste, Sie Ihre Pfarrer nicht verlassen, sondern Sie, und ihre unentbährende supellectilem jedesmals auch mitnehmen thun. (Syn. 1648.)

Wo Sie begütert und Allmanden geniessen, sollen Sie auch Weg und Steg helffen erhalten. (Syn. 1603.)

Wo daselbsten ein Allmosen umgelegt wird, sollen Sie proprio motu, Ihrem Vermögen gemäß, geben. (Syn. 1603.)

Seynd schuldig auch vom ausgeschenckten Besoldungs-Wein das Umbgeld zu geben. (Syn. 1599.)

Wann Sie, oder Ihre Weiber sterben, so von Geburt leibeigen gewesen, so seynd Sie das Haupt-Recht, wie andere, schuldig, es werde dann denenselben auf Suppliciren aus sonderbahren Gnaden erlassen. (1600.)

Caput X.

Von ihrem Reisen, Attestiren, Suppliciren und Tod.

WAnn Ministri zu Stuttgart zu verrichten, sollen selbige in der Geistlichen Herberg einziehen, und nicht in offentlichen Wirths-häusern, darinnen sich öffters böse Händel anspinnen, und etwa auch leichtlich die einlogirende Ministri darein geflochten werden. (Syn. 1657.)

Speciales sollen den Ministris pro notitiâ anzeigen, die Gemeinden seyen einmal nicht schuldig, dieselbe auf gäntzlichen Ihren Costen abzuhohlen, sondern solche Ministri sollen unterwegen die nothwendige Speisung, Futter und Mahl ausrichten: Die Gemeinden aber die Züg und benöthigte Leut darzu mitgeben, (es geschehe dann aus Discretion von vermöglichen Communen etwas absonderlich) und solle denen Gemeinden hierunter sich zu beschwehren keine befugte Ursach gegeben werden: Unter die Mobilien gehören Frucht, Wein, und Faß gantz nicht. (Syn. 1661.)

Weilen biß dahero öffters Ohntüchtige einige Nominationes und Expectativas zu Pfarr-Diensten bey Auswärtigen ausgewürckt, die doch zu dergleichen officiis nicht capabel, oder sonsten noch nicht meritirt, als sollen obligirte Ministri, auch die Land-Kinder einige Nominationes und Expectativas der Pfarren, worzu Ausländische Herrschafften, Thum-Capitul, Stiffter, Clöster, ꝛc. Jus Collaturae

haben, ohne zuvor bey dem Fürstl. Consistorio erhaltenen Consens und Erlaubnuß, nicht auswürcken. (1604.)

Sollen ohne Vorwissen und Erlaubnuß der Specialium über Sonntag nicht aus seyn, Sie begehren zu ziehen, wohin Sie wollen. (Syn. 1582.)

Speciales sollen die Ministros ernstlich erinnern, ohne sonderbahren Nothfall, und erhebliche Ursachen, sich nicht von Ihrer anvertrauten Kirchen zu begeben; da es aber je die Nothdurfft erforderte, solches (da es allein um 3. oder 4. Tag zu thun) mit Ihrem, im Fall es aber eine längere Zeit erheischete, und die Reisen ausser Lands giengen, mit des Consistorii Vorwissen und Erlauben, fürnehmen, worbey dann die Speciales selbsten die Gebühr hierinnen in Acht nehmen, und gleichfals, ohne des Consistorii sonderbahre Bewilligung, nicht ausser Lands ziehen sollen. (Syn. 1648.)

Sollen mit Erstattung des Eyds, so es begehrt wird, Kundschafft zu sagen, zu Erlernung der Warheit und Beförderung der Justitien sich nicht weigern. (1601. 19. Sept.)

Sollen ihre Supplicationes, wo es nicht wichtige Sachen, da man Ihrer Person bedarff, nicht selber mit Versaumnuß Ihrer Kirchen zur Canzley bringen, sondern bey ohne dem sich ereignenden Bottschafft hinschicken. (1559. 15. Mart. 1591.)

Wie Sie dann auch nicht mit Versaumung des Officii umb Promotion ansuchen, und nach Stuttgart reisen, sondern durch die Speciales mit beglaubtem Bericht ihre Memorialien einschicken sollen, die dann gewissenhaffte, klare, ausführliche unpassionirte Testimonia ertheilen, auch, wo Sie begütert, und worinnen Sie qualificirt, melden. (3. Apr. 1682.)

Es sollen auch die gemeine Kirchen=Diener, ohne Vorwissen Ihrer Specialn, nicht für ihren Generalem kommen, etwan einer Sach halber.

So sollen auch die Speciales keine Kirchen=Diener für den Generalem schicken, Sie haben dann zuvor, ihrer Instruction nach, Ihr Officium mit Ihnen verrichtet, und dessen alles den Generalem mit Umbständen berichtet, sonst hat Sie der Generalis ohne Bescheid wieder hinter sich zu weisen.

Wann Sie der Geistlichen Verwaltung Güter abbestanden, sollen Sie nicht umb Nachlaß suppliciren.

Der Auffschlag auf den Zehenden soll Ihnen nicht gestattet werden.

Ihr Tod=Fall soll mit allen Umbständen, wie lang Er krank gelegen, quo morbo et genere mortis? Item, auf welchen Tag Er gestorben? wie alt Er gewesen? wie lang im Ministerio? wie viel Kinder Er hinterlassen? was Er ohngefährlich an zeitlichen Gütern verlassen? und warinn es bestehe? der Kirchen=Ordnung fol. 392. gemäß, bey eignen Botten, oder sonsten gewisser anstehender Gelegenheit gleichbalden berichtet werden. (1606.)

Solchem Bericht auch anhängen, was es mit der erledigten Pfarr für eine eigentliche Bewandnuß, wieviel es Communicanten und Catechumenos habe? ob solche Pfarr wieder zu ersetzen? oder

etwan durch einen Vicinum ad tempus gegen einer Recompens zu versehen seyn möchte. (1644. 15. Jun.)

Speciales sollen auch nach den Vicariis fragen, wie Sie sich mit Ihren Pfarrern verhalten: ob Sie solche nicht tribuliren, vexiren, agiren ꝛc. und deren Insolenz denen Relationibus inseriren. (Syn. 1662.)

Die Speciales sollen alsbald die Fürsehung thun, daß die Kirch ein Viertel Jahr, der Wittib und Kindern zu gutem, durch die vicinos Ministros gratis versehen werde.

So aber einer länger dann ein Viertel Jahr versehen würde, solle demselbigen Kirchen-Diener, dem rato nach, so lang ein jeder die Kirch nach Ausgang des Viertel Jahrs versehen, von den Kirchen-Räthen eine zimliche Belohnung gereichet werden. (Synod. 1669.)

Ob gleich sonsten von anderer Leuten wegen, so ihr Begräbnus in der Kirchen haben wollen, in die Heiligen etwas gereicht werden muß, solle doch wegen der Kirchen-Diener nichts begehrt werden, angesehen, Sie ihren Dienst in der Kirchen verrichten, und es also mit ihnen eine andere Meynung hat. (1591. 31. Aug.)

Caput XI.

Von den Special-Superintendenten und Visitatoribus. Oder: Erneuerte Ordnung, Wornach sich die *Special-Superintendenten, in Visitationibus*, und deren *Relationibus*, auch andern *Partibus* ihres *Superintendenz-Officii* zu *reguli*ren und zu richten haben.

Ordnung der Visitations-Relationum.

Zu Eingang soll in Genere gemeldet werden, daß die Kirchen-Ordnung, so viel Christliche Lehr; Administrationem der H. Sacramenten; Examen Juventutis, tam Hebdomadario-Catecheticum, quàm annuum: Verlesung der Ehe-Ordnung; Haltung der Tauff-Ehe- und Todten-Register, Kirchen-Catalogorum, auch anderer zur Kirch erkaufften Bücher, neben einem ordentlichen Inventario, alles dessen, was bey der Kirch sich befindet; So dann Continuirung ergangener Fürstl. General- auch Synodal-Rescripten (welches alles die Speciales ihnen fürweisen lassen sollen) betrifft: Wie nicht weniger in Anhör der Heiligen und armen Kasten Rechnungen; Einziehung der Geistlichen Corporum Gefäll; Ersammlung des Allmosens; Bestellung der Heb-Ammen, ꝛc. mehrertheils Orten in Acht genommen werde. Die ein und anderer Orten aber vorgefallene Fehler finden sich bey jedem in specie angeführt.

Nachdeme nun einige Speciales in ihren Relationibus, entweder gar keine Generalia praemittiren, sondern sine omni praefatione gleich ad specialia schreiten; Da hingegen andere dieselbe nur allzuweitläuff machen, allerley Sachen, die hieher gar nicht gehö-

ren, immisciren, und damit etwa 2. 3. biß 4. Blätter anfüllen, so sie doch bey jeglichem Ort minutim widerhohlen, ꝛc. Als sollen Speciales bey der vorgeschriebenen Form tenacissime verbleiben, und der Sach weder zu wenig, noch zu viel thun. (Syn. 1670.)

II.

In der Relation solle bey jedem Ort gesetzt werden.

1. Der Ort an sich selber, mit grössern Buchstaben, obenher in die Mitte.

2. Die Filialia, was nemlichen zu jeder Pfarr oder Diaconat für Filialien eigentlich gehörig seyen? wie selbige benahmset? ob es Schlösser, Dörffer, Weiler, Höf, Forst=Häuser, Mühlen, oder was es sonst seyen? wie weit jedes von der Mutter=Kirch entlegen, in welchem Filial ein Pfarrer oder Diaconus, und wie offt er allda zu predigen? oder, andere Ministerialia zu verrichten, verbunden? und demnach, was Er so wol Winters= als Sommers=Zeiten für Gelegen= oder Ungelegenheit habe? ob es wegsam oder bergig? welcher Herrschafft auch sie mit der Obrigkeit zugethan? oder ob ein Ort mixtae jurisdictionis seye? auch da bereit ein oder des andern Filials, wie auch anderer Ort halber, Aenderungen fürgegangen wären, oder inskünfftig noch fürgehen möchten, ꝛc. welches alles dann denen Visitatis allwegen pünctlich zu inseriren.

3. Auf dieses der Tag, Monath, und das Jahr gehaltener Visitation bey jedem Ort zu setzen.

Worauf folget der Titul

PASTOR.

Dem wird mit klaren Buchstaben (literis majusculis) untergesetzt

1. Nomen cum assignatione Magisterii, si hunc gradum adeptus est, sub Litera M. et patria.

2. Aetas, da zu setzen, Dies, Mensis, et Annus Nativitatis.

3. Tempus Completionis in studio Theologico samt versehenen Vicariaten, wo, und wie lang jedes Orts? Bey denen Repetenten tempus Repetitionis.

4. Officium, vel Ecclesiasticum, vel Scholasticum, wo und wie lang jedes Orts? da doch keines mit dem andern zu misciren, sondern jedes in der Summa absonderlich zusetzen, also, da einer eine Zeitlang bey Schulen gewesen, hernach ins Ministerium kommen, so soll gesetzt werden Summa Annorum Ministerii, darauf Summa Annorum officiorum.

Und solle, umb gewisser Richtigkeit willen, solcher Numerus Aetatis et Ministerii jederzeit auf Georgii, es geschehe gleich die Visitation vor oder nach solchem Termino, Pünctlich eingerichtet werden. (Syn. 1581. 2. Mart.)

5. Numerus Liberorum: mit vermelden, wie viel Söhn; wie

viel Töchtern; wie viel Caelibes; wie viel Conjugati; auch welche Söhne ad Studia angehalten werden?

6. Numerus 1. Communicantium, 2. Catechumenorum, unter welche alle die jenige zu rechnen, die ein Vatter Unser betten können, 3. Infantum, sowohl in Filialien, als der Mutter-Kirchen, jedes Orts absonderlich; jedoch zuletzt in eine Summam gesetzt: zu welchem Ende alle Pastores ihre Kirchen-Catalogos aller Zuhörer und Pfarr-Kinder in Ordnung beschrieben haben sollen, nach Art und Form, wie zu End sichs delineirt befindet, und solche jährlich denen Specialibus vorlegen.

7. Labores Sacri.

1. Sonn- und Feyertägliche Morgen-Predigten ex Evangeliis

2. Mittags Catechistische Kinder-Lehr, mit Anzeig des Haupt-stucks; Frag; Articul; Bitt; Gebett.

3. In Städten. Sonntägliche Abend-Predigten, ex quo Libro Biblico, capite, versu, etc.

4. Wochen-Predigten, mit gleichmäßigem Anzeigen des Texts.

All andere Jahr die Erklärung des Paßions, durch die Fasten, ob es geschehen? biß auf den Palmtag absolvirt: und hernach der Paßion in der Charwochen in denen 4. Haupt Predigten am grünen Donners- und Char-Freytag wieder erklärt, und zwar, daß in solchen Predigten allwegen nicht nur ein einiges Stuck aus dem Paßion genommen werde, weßwegen die Speciales ihnen auch die Predigten sollen weisen lassen. (Conform. p. 50.)

5. Monatliche Buß Predigten, gleicher gestalten.

6. Wochentliche Bett-Stunden, quo die?

7. Vesper-Lectionen, auch mit Beysetzung des Tags und Stund.

8. Praeparations Predigten ante Usum Sacrae Coenae, auch mit Beyfügung der tractirender Texten.

Ob nicht etwa an deren statt nur Vesper Lectiones gehalten: (Synod. Rescr. 2. Mart. 1681.) oder umb derselben willen die Freytags-Predigten unterlassen werden. (Synod. 26. Jan. 1685.)

Schul-Predigten wann und wie viel des Jahrs? (Grosse Kirchen-Ordnung. p. 216. 224. etc.)

Woben auch solle gemeldet werden, ob und wann? wie offt? und was in denen Filialien, (oder, wo noch der Zeit einige adjungirte Pfarr seyn möchte) welche Sie in ihrer alten Ordnung setzen sollen, geprediget werde. (Rescript. 8. Jan. 1681. 3. Dec. 1681.)

Sonderlich, wann in solchen Orthen die Catechistische Unterweisung tractirt werde, ob an einem sondern Tag in der Wochen, ohne eine weitere Predigt? oder am Sonntag, und an diesem, wie und welcher gestalten? nemlich ob vorher im Exordio das Evangelium Anno 1681. den 3. December vorgeschriebener massen tractirt, und dann hierauf die Catechisation annectirt, und folgends fleißig examinirt werde.

8. Studia privata.

Die nicht nur in Genere, sondern mit Benamsung der Bücher und Capitum der H. Schrifft Veteris et Novi Testamenti, der Formulae Concordiae (zu deren fleißiger Lesung die Ministri alles Ernst zu erinnern) auch anderer reiner Lehrer Schrifften ebenfalls mit jedermahliger Anzeigung deß Loci Communis, Quaestionis, Capitis etc. eingebracht; Und im Fall verspürten Unfleisses Erkundigung eingezogen worden, ob die angegebene Lection des Pastoris mit cognitione rerum auch übereinstimme? und wo dann eine Negligentia befunden, solle der Visitator dem Pastori einen Librum Biblicum vorgeben, und folgende Visitation Jhne daraus examiniren.

Und seynd hiebey die Pastores zu erinnern, daß Sie diese Puncten, sonderlich, die eine Dependenz miteinander haben, (als da seynd Aetas Pastorum, Tempus Ministerii, Consignatio Communicantium, Catechumenorum, Infantum, etc.) nicht ex tempore, sondern praemeditatè, und mit Fleiß erforscht, und aufgeschrieben, ex Scheda verantworten, damit Sie nicht heuer so, (wie es noch biß dato offt beschehen) über ein Jahr anders aussagen, und dardurch nicht allein Jhre eigene Negligenz zu erkennen geben; sondern auch die Superattendentes confundiren.

9. Endlich folget das

Testimonium Pastoris.

Dieses solle nicht nur nudè et crudè, wie etwa geschiehet, sondern nach allen Umständen gesetzt werden. (Synod. 1661. 62. 70.)

1. Ratione doctrinae et Eruditionis was sein des Ministri Qualitäten seyen? sonderlich, in quo Genere doctrinae Er excellire, (Synod. 1670.) auch wie Er im Predigen, ratione dispositionis, eloquii, pronunciationis, et gestuum beschaffen seye: (Gen. Recess. 1682. 3. Apr.) Jnsonderheit, ob er seine Predigten auch fleißig und ordentlich concipire, massen der Specialis ihme die Concepten alle Jahr solle fürlegen und weisen lassen. (Synod. 1681. 2. Mart. Synod. 1685. 26. Jan.) Wo aber ein Minister 60. Jahr alt, wäre nicht sonders nach seinem Studio privato zu fragen. (1658.)

2. Ratione officii, mit was Fleiß, Treu und Eyfer er seiner Kirchen vorstehe, und die Partes Ministerii verrichte?

3. Ratione Vitae, morum et amictûs cùm ipsius, tùm familiae, was für ein Leben und Wandel er führe, und wie seine Kleidung beschaffen? welches auch von seinem Weib und Kindern, bey denen offt grosser Luxus und Uebermaß in Kleidern und Geschmeid vorgehet, hergegen einige sich in Kleidung, zu nicht geringer Beschimpffung des Geistlichen Stands, gar obscur auffführen, (Syn. 1682. 13. Dec.) zu verstehen ist. (Synod. 1661. 1662. Gen. Rescr. 1682. 3. Apr. 13. Jan. 1683. 13. Dec. 1685.)

Und wo nun in einem oder dem andern Defectûs sich würden ergeben, solle es nicht nur Generaliter und obenhin, als wann es heißt: ist kein sonderbahre Klag einkommen; man seye mit Jhme

ziemlich zufrieden etc. oder, seye nicht sonderlich sträfflich; dieweil daraus der eigentliche Verhalt in Lehr und Leben nicht zu erlernen; sondern specifice, und mit teutschen Worten cum Circumstantiis, worinn ein und andere Fehler vorgegangen, berichtet werden; nicht nach eignen privat Affecten, sondern secundum ipsissimam rei veritatem, procul odio, procul amore, gründlich und ohnpartheyisch. (Synod 1670.)

Jedoch, da ein Minister vor andern gute Qualitäten hätte, und zu höherem officio taugentlich wäre, solle solches mit eingeführet werden, sonderlich, wo Er in einer oder der andern Disciplin excellirt. (Super. Ord. 1644)[215]].

III.

Wo Diaconi seynd, solle der Titul also gesetzt werden.

Diaconus.

Hierauf solle verzeichnet werden, 1. Ejus Nomen, cum assignatione gradûs et Patriae. 2. Aetas, mit Beysetzung Diei, Mensis, et Anni Nativitatis. 3. Tempus Completionis et Vicariatûs. 4. Loca et tempus Ministerii. 5. Numerus Liberorum. 6. Labores Sacri in der Mutter-Kirch: als Sonn- und Feyertägliche Mittags-Catechisation, (und wann, denen Synodal-Rescripten gemäß, Specialis und Diaconus mit der Catechisation und Abend-Predigt alterniren, (Synod. 1685. 13. Dec.) gemeldte 14 tägliche Abend Predigt, Wochen-Predigt und Bettstund, Vesper-Lection, so dann Praeparations-Predigten ante Usum Sacrae Coenae, alles nach Weiß, wie oben bey Pastore gemeldet worden.

Werden in dem Filial auch Monatliche Buß-Predigten gehalten, gehören sie auch hieher, insonderheit, wie im Filial das Evangelium samt der Catechisation Sonn- und Feyertags Morgens tractirt werde. 7. Studia privata 8. Testimonium, nach allen denen Stücken, wie oben bey Pastore Erwehnung geschehen; verlangt Er Promotion, wirds zu letzt angehenckt.

IV.

Bey den Lateinischen Schulen solle gesetzt werden Titulus: Praeceptor.

Und folgen: 1. Ejus Nomen cum assignatione gradûs Magisterii et Patriae. 2. Aetas, ratio Diei, Mensis, et Anni Nativitatis. 3. Tempus Completionis in Theologia (wann Er Theologiam studiret hat.) 4. Tempus et Loca Functionum. 5. Classis Scholae, et Discipulorum Numerus, cum annotatione Autorum, et Lectionum, item Discipulorum profectuum. 6. Testimonium Praeceptoris ratione Eruditionis, diligentiae in officio,

215) Dieß ist die im Gen. R. v. 30. April 1687 sogenannte Visitations-Ordn.

Vitae et Vestitûs, wie bey den Ministris. Welche Stuck alle auch bey den Collaboratoribus sollen in Acht genommen und verzeichnet werden.

Endlich solle kommen der Numerus aller Discipulorum in allen Classibus in Summa.

V.

Bey den Teutschen Schulen solle eingeführet werden Tit. Schulmeister.

Ist er Gericht=Schreiber, oder Meßner, solls beygesetzt werden darauf Schulmeisters Nam; Patria; Handwerck; Alter; Zeit seiner Schul=Bedienstung.

Ob Er bey Fürstlicher Cantzley examinirt und confirmirt seye, oder nicht? Numerus eigner Kinder: Schul=Kinder, Knaben und Mägdlein, Winters und Sommers: So dann Testimonium des Schulmeisters, dessen Qualitäten; Fleiß und Lebens=Wandels.

Item wie sich die Provisores, so dergleichen vorhanden, in ihrer Verrichtung anlassen.

VI.

Wo von denen Schulen abgesonderte Mesnereyen seynd, so das Kirchen=Gesang etwa führen, oder bey dem Altar und Tauff aufwarten, soll auch des Meßners Nam und Testimonium Amts und Lebens halber gesetzt werden.

VII.

Hierauf folget nun

Status Ecclesiae.

Dabey zu vermelden

1. Wie sich die Zuhörer in Besuchung des Gottes=Diensts, Predigten, Catechisation, Bett=Stunden, und Vesper-Lection erweisen, und ob, allerley unter den Predigten vorgehende Unordnungen auf der Gaß, und in den Häusern, sonderlich Weinschenck= und andern Wirths=Häusern abzustellen, von denen Verordneten des Gerichts und Raths der Umbgang fleißig gehalten werde.

2. Wie offt Sacra Coena celebrirt werde, sowohl in der Mutter Kirch, als anhangenden Filialien; Ob man sich fleißig (ex. gr. Alle Jahrs 4. und das ledige Volck in Dörffern wenigst 3. mahl) dabey einfinde? da insonderheit dahin zu sehen, daß in Filialien dasselbe weniger nicht, als Jahrs 3. mahl administrirt werde, indem es etwa Krancke, oder Kindbetterin gibt, die nicht eben allwegen mit ihren Ehe=Gatten sich dabey einstellen können. (Synod. 1662. Item Gen. Rescr. 1666. 14. Maij.)

3. Wie es vorhero mit der privat-Beicht gehalten, und ob son=

derlich die Confitenten, bevorab junge Leut, und lediges Gesind, fleißig examinirt werden.

4. Annuum solenne Examen; wie auch Recitatio Catechismi, ob Sie ihren ordentlichen Fortgang zu deren vor diesem bestimmten Zeit haben.

5. Wie offt die Ehe-Ordnung des Jahrs, und quo die: Item Vor- oder zu Mittag verlesen werde? weßwegen die Pastores es allwegen fleissig aufzeichnen, und, daß es geschehen, weisen sollen, damit man der Sach gewiß seye, und ob nicht etwan selbiger Zeit dem übrigen Gottes-Dienst etwas abgehe, insonderheit etwa die Catechisatio zu Mittag deßhalben unterwegen bleibe.

Dahin auch gehöret, ob die Examinatio neu Verlobter vor der Copulation, und von wem an denen Orten, wo 2. Ministri sich finden, der Observanz nach solche geschehe.

6. Ob der Kirchen-Convent, und wie offt solcher gehalten werde? und wo solcher unterlassen wird, wer daran schuldhafft, Pastor, Amt-Mann, oder Assessores? was solcher Unterlassung fürgewendte Ursachen?

7. Visitatio Scholarum, tàm publica von allen Scholarchis, Jahrs zu einem oder zweyten-mahl; tàm privata à Pastore oder Diaconis allein, ob die, wo nicht eben Wochentlich, secundùm Rescriptum 1653. 2. Apr. Doch wenigst zu 3. Wochen, (Synod. 15. Dec. 1685.) sonderlich zu Sommers-Zeit, die Sommer-Schul desto besser im Gang zu erhalten, vorgehe? Wie man die Schul-Jugend ihrer Profectuum, auch Zucht halber befunden? Die Schul-bediente auch mit der Jugend den Choral in der Schul fleissig treiben, weil es damit fast aller Orten fehlen will. Insonderheit auch, ob denen Kindern bey den Teutschen Schuhlen, bevorab in Dörffern, nicht unlesenliche Namen- und Catechismus-Büchlein vorgeschrieben, oder untaugentliche Brieff, ehe sie im Gedruckten recht fortkommen kennen zu lernen vorgegeben werden; auch die Eltern ihre Kinder mit benöthigten Schul-Büchlein recht und zur Nothdurfft versehen? nicht etwa widriger Religions-Büchlein (quod saepe fieri assolet, nur des Kauffens überhoben zu seyn) ihnen zu lernen geben? Auf welches alles die Pastores ihre fleißige Auffsicht haben sollen.

8. Ob Kirchen-Catalogi; Tauff Ehe- und Todten-Register; Kirchen-Censur-Protocoll; Fürstl. General- unn Synodal-Rescripta, entweder in einen besondern Befehl-Buch sauber eingeschrieben (welches zu Verhütung Distrahirens und Verlierens der sicherste Weg ist.) oder von Jahrgäng zu Jahrgäng ordentlich auf einander registrirt, neben dem Inventario ordentlich continuirt, und samt andern zur Kirch-gehörigen und erkaufften Büchern und Mobilien in guter und sicherer Verwahrung in der Kirch, umb besfahrender Feuers-Noth willen (Synod. 1681. 2. Martii.) beschlossenem Kasten oder Trüchlein (Synod. 1661. 20. Apr.) aufgehalten werden.

9. Was für Sectirische Persohnen sich in loco befinden, ob Sie verburgert, oder Beysitzer seyen? unsere Predigten besuchen;

nicht übel von unserer Religion reden? etwa Convertibiles seyen; oder in allem das Widrige sich befinde.

Insonderheit, ob keine heimliche Enthusiasten, Chiliasten, Weygelianer, Böhmisten sich einschleichen, und ihre Sectirische Büchlin einschieben.

Und ob auch niemand seine Kinder, Handthierungen, oder Handwercker zu lernen, oder auch wohl zu Schreibereyen, zu widriger Religions-Verwandten verdinget habe.

10. Ob Pastores oder Diaconi nicht neue und ohngewohnliche Ceremonien und Gebett einführen, sondern die Conformität in Acht nehmen, und dabey bleiben.

11. Was contra Tabulam Decalogi vorgeloffen, vom Segen-Sprechen; Passauer Kunst; Waffen-Salb; Aberglaubischen St. Johannis-Bad: ohnordentlichen Artzneyen; Schreiner-Tauff. 2c. Fluchen, Schwören, Verachtung GOttes Worts, und der H. Sacramenten, Epicurischem Leben 2c. Entheiligung des Sabbaths, nach allen den jenigen Speciebus und Arthen, die sonderlich in dem letzten, den 17. Decembris 1681. ergangenem scharpffen General-Rescript benamset werden, darzu insonderheit auch gehöret das vorlängst ernstlich verbottene Ausreiten der Roß-Buben (Gener. Rescr. 1666 14. Maij) an Sonn- und Feyer-Tägen auf die Weyd mit Versaumung des Gottes-Diensts, nicht weniger das Amten der Amtleut, und Citirung der Unterthanen für Amt, (1668. 15. Febr.) Steur setzen und einziehen, Hürten und Schützen dingen; Verkündig und Publicirung ergehender Fürstl. Ausschreiben ausser Noth; Hochzeiten am Sonn- oder auch Montag, wordurch der Sonntag vorher nothwendig muß entheiliget werden, (1660. et conform. p. 51. §. 28.) und was dergleichen mehr.

VIII.

Endlich beschleussts Status Politicus.

Dabey in Acht genommen, und gesetzt werden solle:

I. Praefecti vel Praetoris Nomen, ohne weitläufftige Anführung deren Alters, und anderer ohnnöthigen Umstände; wie auch der Burgermeister und Stadt-Schreibers-Namen zur Benennung überflüßig. (Synod. 1670.)

Officium: Ob Sie in demselben sich fleißig erweisen, insonderheit, ob denen, GOttes Ehr, Disciplin, Zucht und Erbarkeit: Abstell- und Bestraffung deren im Schwang gehenden Sünd und Laster betreffend, ausgelassenen Fürstlichen Rescripten und Befehlen, ex gr. der Anno 1666 den 20. Decbr. §. ult. 1681. den 17. Decembr. 1686. den 13. Apr. mit Ernst halten, und dem Ministerio die Hand bieten, auch sonsten Politische Ordnungen in Acht nehmen.

Vita privata, quoad Spiritualia, ob Sie in der Religion just?

sich fleißig bey dem Gottes-Dienst einfinden? Ein Christlich und Gottseelig Leben führen.

2. Senatorum, Judicium et Censorum verhalten, ebenfalls quoad Cultum Dominicum, officium, et vitam privatam.

3. Stadt-Schreiber; Neben jetzt vermeldten Puncten, ob Sie fleißig seyen in Stellung der Heiligen- und Armen-Kästen, auch Spitahl-Rechnungen, und ob Sie solche Corpora mit allzugrossem Schreib-Verdienst nicht übernehmen.

4. Ob? und wie die Ordnungen beobachtet werden, so viel anbelangt Stell- und Abhörung obgedachter Heiligen und Spitahl-Rechnungen.

Administration und Verwaltung der Heiligen, Armen-Kästen, Stifftungen, Spitähl und Stipendien, wie es mit solchen Corporibus stehe? ob? und wie das Allmosen gesammlet? Ob die Stifftungen auch nach der Stifter Disposition ausgetheilt werden; wie die Arme versorgt und erhalten werden, und ob solche pia Corpora auch in gutem Esse, oder im Abgang sich befinden, starcke Rest und Ausständ bey denenselbigen seyen, oder wo es sonsten darbey Fehler gebe. (Fürstl. Rescr. 1674.)

Erhaltung in baulichem Wesen der Kirchen- Schul- wie auch deren von den Spithälen oder Kästen dependirenden Pfleg-Häuser, ob man nicht etwa fürsetzlich solche zu Schaden der Spitähl und Kästen in Abgang kommen lasse? da dann allewegen, wo Baufälligkeiten sich ereigen, die eingesetzt werden müssen: Item, wann an einem Ort gar kein Schul-Hauß vorhanden, zugleich solle vermeldet werden, wer dergleichen zu erhalten, oder zu bauen schuldig. (Synod. 1665.)

5. Was für lasterhaffte Personen contra Decalogi secundam Tabulam vorhanden, da ein jeder Specialis selber auf die Delicta wider ein jedes Praeceptum, so viel hieher gehörig (dann Ehe-Sachen, und res merè Politicae gehören nicht in die Visitata, sondern in das Ehe-Gericht und Obern-Rath) (Synod. 1670.) zu inquiriren wissen, und was sonsten wider die Disciplin und Zucht vorgegangen? und wie solche denen Fürstl. Ordnungen und Rescriptis gemäß corrigirt werden.

6. Ob eine Stadt oder Fleck mit ordentlichen Wehe-Müttern und geschwornen Weibern versehen? und denenselben auch ihr Gebühr gefolgt, auch Sie bey ihren Privilegien gebührend erhalten werden.

Notanda in Genere.

Alle diese Puncten sollen ohne verdrießliche Weitläufftigkeit mit müglichster Kürtze der Wort eingebracht, doch nicht mit engen, ohnleslichen, oder überflüßig abbrevirten (als wordurch der Sensus genuinus offtermahl verdunckelt wird (1679. 25. Octobr.) und kleinem Schreiben in einander confundirt, sondern mit ordentlichen und deutlichen Absätzen wohl und fleißig geschrieben, distinguirt, und jedes Ort, so visitirt wird, auf sonderbahre pagina, das Pa-

pier halb gebrochen, oben angefangen, und vor selbiger ziemliches Spatium, im Fall der Noth etwas können hinzuzusetzen, gelassen, wie ingleichem nicht zuweit unten an dem Blat hinab geschrieben; So dann darzu groß und sauber Papier genommen, und die Relation ordentlich Sextern-Weiß, und zusammen gebunden verfertiget werden.

2. Die Visitations=Relationes sollen nicht, ehe die Visitation würcklich verrichtet worden, in mundum gebracht werden, wie einige Speciales bißher im Gebrauch gehabt, Die, ehe Sie in die visitirende Ort kommen, vorher zu Hauß ihre Visitata völlig geschrieben, und nur Platz gelassen, den Numerum etc. Animarum und des pastoris Testimonium einzusetzen, wie aus denen zweyerley Dinten zu ersehen gewesen, da dieser Haupt=Fehler sich ergibt, daß, wann nachmahls in der Visitation etwas angebracht wird, dessen sie sich nicht vorher versehen gehabt, Sie solches nimmer einsetzen können, sondern nothwendig auslassen müssen.

Sollen also die Speciales ihre ordentliche Conceptеn halten, so wohl erstberührtem, als andern sonsten sich ereigenden Fehlern vorzukommen die sich alljährlich bey Einlieferung der Relationen finden.

3. Zu jeder würcklich besetzten Pfarr sollen Sie in Person reisen, und nicht die Leut mit grosser Ungelegenheit an andere Ort citiren. (1662.)

Etlich Tag aber vorher es den Ministris zuwissen machen, die dann sich daheim halten, und ohne erhebliche Ursach nicht absentiren sollen. (1586. 16. Mart.)

4. Bey Zeiten visitiren, und ihre Relationes den Generalibus gewiß auf Cantate liefern, so aber Einen Unpäßlichkeit überfiele, daß Er deßwegen die Visitation nicht zu rechter Zeit halten könte, und seine Reconvalescentia so bald nicht zu hoffen, solle Er solches bey Zeiten an das Fürstl. Consistorium berichten, damit man seiner statt einen andern Visitatorem seiner Gnädigst anvertrauten Superintendenz ordnen könne.

5. Wofern aber Einer ohne erhebliche Ursach die Visitation allzuspath anfangen, und also die Relation gehöriger Orten nicht zu rechter Zeit einliefern würde, der solle solcher Saumseeligkeit halber ernstliche Capitulation (1662. Gen. Rescr. 1672. 20. Dec. 1679. 25. Octobr.) zu gewarten haben.

Zur Zeit der Pestilentz allein an denen Orten visitiren, wo sie nicht grassirt, an denen übrigen die Defectûs Schriftlich erfordern. (1565. 26. Febr.)

6. Im Visitiren das Garn auf dem Boden gehen lassen, und im Inquiriren nicht fahrläßig seyn, ex privato Affectu, oder Furcht der offension nichts verhalten, niemand überhelffen. (1590. 1. Jul. 1598. 22. Dec. 1621. 7. Jun.)

7. In loco visitiren, und zwar den Pfarrer zuerst, nachmahlen erst die Gemeind verhören; weder Pfarrer noch Gemeinden aber nicht nur Schrifftlich etlich Interrogatoria vorlegen, und derglei=

chen Beantwortung annehmen, sondern strictè bey der Instruction verbleiben (1670).

Und weil offtermahl ausserhalb mehr dann in den Flecken oder Städten, (da unterweilens die Pfarrer, Beamte und Gerichts-Personen einander ein Zeitlang über-Ruck tragen, oder einer vor dem andern sich sonsten fürchtet, daß Er mit der Sprach nicht heraus will, aus Beysorg, man komme nachmahls auch hinter ihm, also ein Schwerd, wie man sagt, das ander in der Scheiden behält) erkundiget werden kan, so Sollen Sie auch bey benachbarten Pfarrern, welche Sie visitiren, mit Fleiß erforschen, wie sich ihre Vicini pastores in Lehr und Leben verhalten (1590. 4. Jul. Syn. 13. Nov. 1685. 1686. 13. Apr.)

9. Wann in einem oder mehr Puncten Klag wider die Ministros fürkommet, sollen Sie selbige darüber hören; und da ihre Excusationes nicht verisimiles, fernere Personen, oder die vorige, (doch alles in müglichster Stille) anhören, damit man desto besser auf den Grund und Wahrheit kommen möge (1670. Rescr. 1682. 3. Apr.)

10. Sollen nicht nur geringe Sachen, sondern daran mehr gelegen, als der Ministrorum Weinsüchtigkeit, Leichtfertigkeit in Reden und Geberden, Pracht der Ihrigen in Kleidung 2c. berichten. (1596. 15. Feb.)

Wie Sie dann bey Vermeidung ernstlicher Fürstl. Andung die Rescripta der Allamodischen Ministrorum, und deren, und der ihrigen ohn'Theologischer Kleidung halber besser beobachten, und in den Visitationibus jedesmahls, bey allen Ministris, wie Sie, und ihre Weiber und Kinder bekleidet, und ihren Habit, (immassen auch oben in Special-Puncten vermeldt worden) berichten, und hierinnen gantz nichts verschweigen sollen (1652. 8. Mart et seqq. Rescr.)

11. Sollen auch das böse Geschrey, so über einen oder andern Ministrum ergehet, erforschen? doch aber nichts, ohne dessen man Grund hat, in die Visitata bringen und berichten, (1590 1. Jul.) gestalten Sie dann den Klagen wider die Ministros nicht gleich glauben, sondern alleUmbständ erforschen sollen, über die vorkommene Klagen Sie allwegen gleich umb ihre nothwendige Verantwortung anhören, auch, wo nöthig, die Confrontation gebrauchen, damit selbige, wann Sie für den Synodum beruffen werden, mit Fug und Bestand der Specialium Anbringen nicht abläugnen, oder, daß Ihnen das Anbringen bey der Visitation nicht vorgehalten sey worden, vorschützen könten, und alsdann der Sachen eigentliche Bewandtnüß den Visitatis inseriren. (1646. 1662. Visit. Ordn. 15. General-Puncten.)

(Welches Sie auch sollen beobachten, wo Ministri wider einander klagen;) ehe Sie aber berichten, sollen Sie ihr Officium mit Vermahnen und Straffen vorher fleißig thun; Und so Sie die Sach gehöriger Orten anbringen wollen und müssen, unterschiedlich anzeigen, wann; wie offt; und von wem solcher Minister seye ge-

strafft worden; und ob Er sich seyd der nechsten Inquisition gebessert, oder geärgert habe? vor denen Amt=Leuten und Gemeinden aber selbige nicht stumpfieren; und ohne Rachgier bescheidentlich von Ihnen berichten, über die Gebühr die Sach nicht zu hoch aufmutzen. (1554.)

So dann auch sonsten ihre anvertraute Ministros weder Schrifft= noch Mündlich, hart, schnöd, und serviliter tractiren. (Syn. 1660.)

Hergegen denen Contumacibus nichts übersehen, noch durch Stillschweigen ihnen durch die Finger sehen, und etwa hinüber helffen. (Decbr. 1664. Syn. 1662.)

12. Wann die Speciales Söhn, Tochter=Männer, nahe Schwäger ꝛc.) haben, Die in Ihrer Superintendenz Pfarr=Aemter versehen, sollen Sie Ihnen nicht ihres Gefallens Testimonia geben, sondern selbige von denen Gemeinden beschlossen erfordern, und solcher gestalten denen Actis beylegen, damit aller Partheyligkeit vorgekommen werden möge. (1660. 28. Octobr. Syn. 1686.)

13. Sollen Ihre Jährliche Visitations=Acta (weil diese Sachen sonst niemand als Ihnen vertraut und anbefohlen) nicht durch ihre Söhn, Ministros, oder andere frembde Personen schreiben lassen, sondern jeder selbs mit eigener Hand auffsetzen, und auch wieder abschreiben. (Synod. 1648. 1666. 2. Nov.)

Solche dann den Generalibus bey Zeiten, aber nur wohl verwahrt zuhanden schicken, dann man bey selbst Lieferung in so kurtzer Zeit nicht alles durchgehen und observiren kann; begehrt ein General Superintendens in Sachen Information, kans per literas geschehen; und wann Er über diß des Specialis Gegenwart begehrt, soll Er zu Ihm reisen und conferiren. (1678. Decr.)

An allen Orten sollen die Speciales die Amt-Leut, Gerichts= und Raths=Personen, auch etliche Gutherzige von der Gemeind abgesondert befragen, damit man desto freyer rede. (1589. 25. Nov. (1646. 1582. 10. Jan. 1587. 9. Jan.)

Weil etwa wider die Amt=Leut geklagt wird, ob würden die Fürstliche Mandata und Befelch, sonderheitlich die gewohnliche Vogt=Zettel, von denselben nicht gebührend beobachtet und exequirt, da sich hingegen auf eingeholte fernere Erkundigung manchmal das Contrarium befindet, als sollen die Speciales ins künfftig keine dergleichen General-Klagen annehmen und glauben, sondern sich jederzeit zuvor in specie, worinnen, und in was Sachen die Amt=Leut dem Ministerio die Amtliche Hülffs=Hand nicht bieten? erkundigen, und alsdann ererst die Sach umbständlich und mit Grund berichten, damit befindenden Dingen nach die erforderende Gebühr darüber verfertigt werden möge.

Wo etwas zu verbessern, oder zu straffen fürfällt, sollen Sie es nicht allein den Visitatis inseriren; sondern auch mit der Stadt=Obrigkeit conferiren, auch, was zu thun, ohne Scheu anzeigen, und wie sich der Amt=Mann oder Richter dargegen erzeigt, und wie Ers zu verbessern versprochen, mit guten Umbständen berichten.

In Actionen oder processen sollen Speciales vor sich und pro-

priâ Autoritate die Schultheissen nicht citiren, sondern durch die Amt=Leut citiren lassen. (1590.)

Also in Kirchen= Schul= und Heiligen=Sachen keinen Bescheid ertheilen, sie haben dann davon mit dem pastore Loci communicirt, und dessen Nachricht eingeholt, auch bey denen Jährlichen Visitationibus in praesentia Pastoris Loci, den Recess, was die Beamte, Gericht und Gemeind belangt, halten. (Gen. Rescr. 1672. 20. Dec.)

Wann bey der Visitation lasterhaffte Personen müssen angebracht werden, solle der Specialis fordrist erkundigen, was Pastor Loci mit einem solchen Menschen gehandelt, und wessen Er sich erklärt? da nun keine Besserung erfolgt, solle der Specialis Jhne vor sich bescheiden, entweder gleich bey der Visitation, oder, ehe und dann die Acta verfertiget werden, und Jhne nicht allein umb seine Verantwortung anhören, oder admoniren; sondern auch seine Erklärung oder Besserungs=Verspruch den Actis inseriren, und darauf zusehen, wie das gute Versprechen gehalten werde, und solches in künfftiger Visitation wieder einbringen.

Und wann Ministri wider ein oder andern aus der Gemeind, dessen Christenthums halber, klagen, solle es nicht als gleich referirt, sondern die Beklagte, und alle, den Grund zu erforschen, benöthigte Personen vorgenommen, und alles mit Umbständen in die Visitata gesetzt werden, damit nicht kostbahre Commissiones erweckt, und arme Ministri in grossen Kosten, im Fall nicht gnugsamer Probation, gebracht werden. (Syn. 1666. Gen. Rescr. 1672.)

Allermassen Sie auch in Anbringung der Excess nicht nur Generaliter gehen, sondern in Specie die Umbständ referiren, ex. gr. ein Mensch lästert die Religion, wo? wann? wie? mit was Worten? wer es gehört? et sic de caeteris. (1657.)

Demnach alles mit gewissem Grund erkundigen, nicht alles glauben, sondern die Verklagte auch hören, (1602. 25. Jul.) und gründlich berichten, damit man sicher darauf zu gehen habe, sonst besser wäre, gar geschwiegen. (Syn. 1657. 1662.)

Und wann eine beklagte Person sich excusirt, vom Gericht, oder andern erkundigen, ob die Excusation der Warheit gemäß. (1602.)

Jnsgemein solle ein jeder Specialis sich bemühen, die angebrachte Fehl und Mängel, so viel Jhme ratione officii obligt, zu verbessern, und seine Verrichtung in den Actis einführen; da Er aber in ein oder anderm zu schwach, solches in die Visitata umb weitere Remedirung bringen.

Und was also das Jahr über für geringe Händel und Fehler bey Kirchen und Schulen vorkommen, sollen solche gleichbalden expedirt, und nicht auf die Visitation verspart werden.

Hergegen schwere Delicta, als ex. gr. von Ehebruch, Zauberey, Gottes=Lästerung, ꝛc. nicht mehr den Visitatis einverleiben, sondern gleich examiniren, und propter incommoda sequentia, neben den weltlichen Beamten ohnverzügentlich berichten, (1679) welches auch in andern gefährlichen und wichtigen Sachen, die der

Expedition halber keinen Verzug leyden mögen, als zum Exempel, wann einer, oder ein paar Ehe-Volck Lepros seyn, ohnverzügentlich geschehen solle; (1662) Nicht weniger wo langwürig- ohnbußfertige, und sonst ruchlose Leut sich irgendwo finden, ꝛc. (Gen. Resc. 1672. 20. Dec.)

Was Politische Fehler oder Delicta seynd, die, vermög der Lands- und Policey-Ordnung, auch andern hierunter ergangenen Fürstlichen General-Rescripten, abzuschaffen, oder abzustraffen, obligen, sollen die in die Vogtzettel gesetzt, nichts destoweniger auch denen Actis inserirt, und ad marginem mit dem Wörtlein (Vogt-Zettel) notirt werden.

In solchen Vogt-Zetteln aber sollen die Puncten nicht nahe an einander gehenckt, sondern weit von einander auf halb gebrochen Papier gesetzt werden, damit die Beamte ihre Executiones und Andungen in margine auch besser beyfügen können, und das Papier nicht also sparen. (Synod. 1661.)

In denselbem auch nicht den Amt-Leuten den Imperativum (solle) oder, worüber der Herr Vogt Verfügung thun solle, ꝛc. setzen (Synod. 1659.)

Die Vogt-Zettel sollen von den Specialibus den Amt-Leuten bey Zeiten eingehändigt, hievon aber den Actis ein Exemplar beygelegt: folgendes Jahr 4 Wochen vor der Visitation dieselbe von den Amt-Leuten wieder erfordert werden, umb solche mit auf die Visitation zu nehmen, und zu erfragen, was expedirt, (Synod. 1665.) darauf Sie auch bey den Visitationibus nicht nur bey den Pfarrern, sondern auch bey den Gerichten, (1582. 16. Mart.) oder auch den Gemeinden fleißige Erkundigung solle einziehen, ob und wie alles verzeichneter massen expedirt worden seye? da sich nun ein Fehler und das Widerspiel befindet, sollen Sie solches dem Amt-Mann fürhalten, die befundene Bewandtnüß aber darzu notiren und subscribiren lassen, daß es nicht also geschehen seye, wie in margine stehe, es auch gar zum Fürstlichen Consistorio Unterthänigst berichten (Synod. 1661) und wo die Beamte noch nicht remediren, beedes den künfftigen Actis und VogtZetteln wieder und so lang einverleiben, biß die Sachen ohnfehlbar expedirt sich befinden. Wo auch Sachen vorkommen, da in dem ersten man nicht gleich auf den Grund kommen kan, solle in folgenden Visitationibus so lang nachgeforscht werden, biß das Nachfragen entweder vergebenlich erachtet, oder der Grund erfahren wird.

Es sollen aber auch die Vögt und Amt-Leut in die Vogt-Zettel als expedirt nicht setzen, dessen Widerspihl sich hernach ereignet; auch nicht nur, was Sie thun wollen, sondern vielmehr, was Sie allbereit gethan haben, ad marginem verzeichnen. (Synod. 1648. Synod. 1666.)

Wie dann auch die Ober-Vögt solcher Vogt-Zettel sich anzunehmen, sie helffen richtig zu machen, und vor der nechst-vorstehenden Visitation den Specialibus wieder zuschicken. (1583.)

Die expedirte Vogt-Zettel sollen von Specialibus selber sub-

scribirt, und also die Sach angegebener massen ausgerichtet, verurkundet, und denen Visitatis beygelegt (20. Apr. 1661.) ohne solche Subscription aber keinmal eingeschickt werden. (30. Sept. 1661.)

So sollen auch die Speciales nicht nur in den Visitationibus, sondern auch ausser denselben von den Pfarrern und andern vernehmen, was für Fehl und Mängel hin und wieder vorlauffen? und selbige sowohl als in den Visitationibus zu verlesen sich bemühen, und, wo es nicht geschiehet, folgenden Visitatis einverleiben, oder, wo es die Nothdurfft erfordert, ohnerwartet der Visitation zum Fürstl. Consistorio Unterthänigst berichten.

Und weil fast alle Jahr bey den Synodis die alte Klagen wieder kommen, und den Ausschreiben gemäß die Verbrecher der Gebühr nach nicht abgestrafft werden, so Ihro Fürstl. Durchl. länger nicht zu gedulden gemeint; Als sollen hinführo die Schuldhaffte mit würcklicher Bestraffung ohn einiges conniviren angesehen werden, damit dergleichen Klagen nicht mehr dörffen geführt werden. (1654. 17. Maij.)

Sectariorum-Disputations- und Petenten-Zettel sollen ohngebunden, und absonderlich, und zwar auf gantze Bögen geschrieben den Relationibus beygelegt werden, damit allen Falls selbige wieder heraus genommen werden können. (Synod. 1661.)

Speciales sollen daran seyn, daß alle und jede Pfarrer ihre vollkommene Kirchen-Catalogos, sonderlich Verzeichnüs der Communicanten, halten, und zu gewissen Zeiten erneuern; Also, daß fordrist der Nam der Haus-Vätter, darauf dessen Weibs, so dann der Kinder gesetzt, und solchem Catalogo auch das Jahr und der Tag der Communion inserirt werden.

Ungefähr auf folgende Weiß.

	1687.	1688.	1689.
Abel. N.	A. F. P. T.	A. F. P. T.	
Cath. sein Haußfr. . .			
Kinder			
Hanns Com.			
Agnes Catech. . . .			
Jacob Inf.			

(Nach den Kindern solle so viel nöthig seyn mag, Spatium gelassen werden, damit, wann weiters Kinder erziehlt, solche dahin füglich verzeichnet werden mögen.)

Welchem nach die Folia mit Linien unterschieden, und, damit ein solch Buch auf etlich Jahr gebraucht werden möge, obenher die Jahr=Zahlen gesetzt, und folgends die Zeit, wann jedes communiciret, nur mit einem Buchstaben angedeutet werden. Als Advent, A. Fasten, F. Pfingsten, P. Dominica Trin. T. Nativ. N. Circumcis. C. Grünen Donnerstag, G. Ostern, O. der Palm=Tag aber zum Unterschied des Pfingsttags könte mit einem P. Pfingsten aber mit einem Pf. bezeichnet werden.

Da etliche Flecken und Ort von widrigen Religions=Verwandten nicht könten visitirt werden, sollen Speciales selbige, ein weg als den andern, in der Ordnung setzen, und was es für eine Bewantnuß damit habe, alle Jahr referiren; Wie dann auch kein Ort auszulassen, sondern in der Ordnung zuverbleiben, daß, wann einige conjungirt werden, solche doch in ihrer Ordnung mit Namen gesetzt, dabey der Pfarrer, dem sie befohlen, namhafft gemacht, und, wie es in einem oder andern alldorten beschaffen, und daher gehe, specificè, wie in andern, Bericht gethan werden solle.

Dannenhero, damit in der Alten Ordnung man desto besser nachzuschlagen habe, sollen auch die Speciales die Flecken nicht transponiren, sondern in der alten Ordnung der Ort und Flecken, wie auch der Capitum und Titul der Relationum ohnverändert mit der Consignation und Verfertigung der Visitationen verbleiben.

In den halb gebrochenen lautern Rand der Relationen gehören der Specialium Gutachten nicht, sondern haben Sie etwas zu mehrer Information zu admoniren, so sollen Sies in ihrer Relations-continua serie anhencken, die lautere Seiten aber der gnädigsten Bescheids=Ertheilung Ihro Hoch=Fürstl. Durchl. überlassen.

Wann neue Speciales ihro Fürstl. Patenten empfangen zu visitiren, und Ihnen noch kein anderer Specialis zugeordnet, der ihnen den modum visitandi weise, sollen Sie selber, ehe die Visitation angehet, Ihnen einen zu adjungiren vom Fürstl. Consistorio vermittelst einschickenden Unterthänigsten Memorialis begehren.

Wann das erste mahl ein Excess von einem Ministro vorkommt, da gleich derselbe nicht gar beschwerlich, solle der Specialis Ihme solches nicht allein gebührlich (Conf. suprà §. 9.) (jedoch nicht in Beyseyn der Auditorum, sondern privatim) untersagen, sondern auch dasselbe (addita tamen Apologia vel Declaratione Ministri) in sein Protocoll für sein Angedencken verzeichnen; und da des Specialis getreue Erinnerung hierüber ins künfftig nicht fruchtbar erfunden worden, dessen den Generalem berichten; da auch dessen Ermahnung ohne Frucht abgangen, soll die Sach alsdann ererst in die Visitations=Relationes ins Fürstl. Consistorium, oder für den Synodum gebracht werden.

Speciales sollen keine Neuerungen von den Pfarrern ihrer Superintendenz in den Kirchen introduciren lassen, absque Consensu Consistorii, weniger, für sich selbsten etwas ohnangebracht in ihren Kirchen innoviren, sondern allenthalben eine Conformität zuhalten, auf die Kirchen=Ordnung ihr Absehen haben; wo Sie aber

etwas zu verbessern wüßten, solches zuvor mit ihren Generalibus communiciren, und mit ihren Gutachten an das Fürstl. Consistorium gelangen lassen.

Sollen auch die beklagte Ministros in Commissionibus mit den Partheyen endlich, wo es nöthig, confrontiren, und deren Aussag und Verantwortung mitberichten. (1654. 1647. 8. Febr.)

Ein Referens solle im Berichten simpliciter referiren, seine ἐπικρισιν und Judicium von der Sachen aber suspendiren. (Syn. 1660.)

Weil der Ministrorum Anbringen in Visitationibus etwa nicht zusammen trifft, indem Sie jetzt ihre Gemeinden aufs höchste commendiren, bald nicht genug schelten können, sollen Sie sich zu besinnen erinnert werden, was Sie anbringen, ob es ex privato Affectu oder Zelo bono geschehe? (1581.)

Sollen auch die Spitähl, wo es hergebracht, visitiren, und die Spitähler zur Gottesfurcht, und Besuchung des Gottes-Diensts vermahnen. (1674. 2. Sept.)

Keine Bau-Sachen in Visitationibus annehmen, sondern die Klagende Personen zu ordentlichem suppliciren weisen (1597.) wie dann in specie der Pfarr- und Schul-Häuser-Baufälligkeiten nicht in die Visitata, sondern in Kirchen-Rath gehören, dahin dergleichen zu berichten.

Weßwegen Ministri fordrist den Specialibus sollen part davon geben, und diese den Verwaltern, die Nothwendigkeit zu berichten; wollens Diese nicht thun, alsdann die Speciales mit ihrem Bericht fortgehen, und gründtlich die Bewantnuß an Hand geben mögen, und so auch auf diese Weise nicht geholffen werden solte, mag alsdann solches der Visitations-Relation einverleibt werden. (1661. 1679.)

Nachdeme sich auch an gar vielen Orten eine grosse Ubermaß in Zehrungen und Verehrungen bey den vorgehenden Visitationibus und sonsten befinden thut, als werden die Speciales unn weltliche Beamten, auch Pfarrer, Burger-Meister, Gericht- und Heiligen-Pfleger bey ihren Pflichten und Eyden, und auf ihr Gewissen erinnert, den Stadten, Aemtern und Flecken, auch den Heiligen hierunter mit Verursachung grosser Unkösten nicht beschwerlich zufallen, sondern alle Ubermaß, sowohlen bey solchen Visitationen, auch andern Verrichtungen gäntzlich und nachdrücklich abzustellen, und in Abhör der Rechnungen darauf fleißige Achtung zu geben, auch niemands zu den Visitations-Mahlzeiten zuzulassen, der nicht darzu gehörig, vielweniger aber zugestatten, daß, wann der Specialis schon wieder abgereist, die Zech continuirt werde, dann Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dergleichen unverantwortliche Excess, da sonderlich den Visitatorn vom Fürstl. Kirchen-Rath die Zöhrungs-Kösten passirt werden, ferners nicht zugestatten gemeint, sondern die Ubertretter mit Exemplarischer Andung, es seyen Geist- oder Weltliche, anzusehen entschlossen. (8. Mart. 1687.)

Die Speciales sollen umb der Ministrorum profectûs zu exploriren, und Sie zu weitern Studiis zu excitiren, ob den Disputatio-

nibus Theologicis der Ordnung und Herkommen gemäß mit Ernst halten, und wo nicht vier, doch wenigst drey Disputationes ohnnachsehentlich anstellen. Zu dessen Befürderung die Geistliche Verwalter befelcht, nunmehr bey allen solchen Disputationibus jedem anwesenden Ministro Dreyßig Kr. zureichen, und urkundlich zuverrechnen. (Synod. 1648.)

Von Specialibus mögen auch den schwachen Ministris ex Compendio D. Haffenrefferi sondere Loci von einer zur andern Disputation proponirt, dann daraus bey solchen Conventibus, wo nicht publicè; jedoch, damit niemand beschämet werde, Dieselbe privatim examinirt werden. (Synod. 1661.)

Falls einer oder der andere Special Alters oder Kranckheit halber selber zu praesidiren nicht vermöchte, mag derselbe einen unter seinen untergebenen Pfarrern, welchen Er hierzu am taugentlichsten zu seyn, erachtet, substituiren, und Ihme an seine statt das Praesidium in solchen Disputationibus anbefehlen. (1654. 17. May.)

Die ohne erhebliche Ursachen und ohngnugsamen Excusationibus ausbleibende Ministros sollen Speciales Anfangs mit Worten bestraffen, und es Ihnen mit Ernst verweisen, und, wo solches nicht verfangen solte, es gehöriger Orten berichten und anbringen. (1661.)

Und sollen die Absentes ihre Excusationes Schrifftlich einschicken, und obs geschehen, in Relatione vermeldet werden. (Syn. 1666. Genr. Rescr. 20. Dec. 1672.)

Sollen auch nicht nur etliche, (wie noch bey den meisten biß dahero beschehen) opponiren lassen, sondern, so viel müglich, alle Praesentes anhören, auch folgends in den Disputations=Zetteln einem jeden Opponenten und Respondenten ein Testimonium geben; Mit den Respondenten aber alterniren, und nicht nur ein oder zwey immerzu respondiren lassen. (1661. 1662.)

Die Disputationes nicht erst gegen Mittag, sondern zu rechter Zeit anfangen, und wieder aufhören, alle weitläufftige Compellationes und Gratiarum Actiones unterlassen, und forderist die jüngere zu opponiren provociren, auch diese forderist zu Respondenten nehmen, (1666.) dieweil es fürnemlich auf dieselbe angesehen. (1662.)

Auf einen Tag sollen nicht zwo, sondern nur eine Disputation gehalten werden, wobey gesamte Ministri praemeditatè erscheinen sollen.

Die Convivia Disputatoria, sie werden in des Praesidis oder im Wirths=Haus gehalten, sollen ohne grossen Unkosten, und zwar solcher gestalten angestellt werden, daß ein Minister nicht über die Ihme geordnete 30. Kr. komme.

Caput XII.

Von dem Catechismo.

NAchdeme sich befunden, daß durch die biß daher üblich=gewesene Sonn= und Feyr=Tägliche Catechismus=Predigten der erwünschte

Scopus sonderbaren Nutzens, und Erbauung der Gemeinden nicht völlig erreicht, als ist vor rathsam erachtet worden, ein andern leichtern, und bequemern Modum Catechisandi vor die Einfältige in dem Herzogthum einzuführen, und zu solchem Ende eine Catechistische Unterweisung mit Fragstücken und Antworten begreiffen, und in offentlichen Druck publiciren zu lassen, und sollen alle Kirchen- und Schul-Bediente ob solchem Catechismus-Werck mit schuldigster Observanz, Eyfer und Fleiß halten, insonderheit die Special-Superintendenten sorgfältige Aufsicht tragen, daß bey allen ihrer Inspection anvertrauten Kirchen dieses zu GOttes Ehre, und mehrerer Erbauung der Christlichen Jugend angesehene höchstnöthige Kinder Examen, der ertheilten Instruction gemäß, in seiner ohnabläßlichen fleißigsten Ubung erhalten werde.

Es sollen auch die Eltern sowohlen zu Bezeugung ihres Christlichen GOtt-liebenden Gemüths, als auch in Betrachtung dieses so heilsamen Wercks von selbsten ihre Kinder zu fleißiger Besuchung solchen zu der wahren Forcht und Erkäntnüß GOttes anführenden Examinis erinnern und antreiben, da sich aber bey den Eltern oder Kinder einige muthwillige Versaumnüß oder Halßstarrigkeit ergeben solte, so solle dem Ministerio von denen Weltlichen Beamten ohngesaumt und bey Vermeidung Fürstlicher Ungnad die Hand gebotten, und die Widerspenstige zu schuldigem Gehorsam durch behörige von Gnädigster Herrschafft erlaubte Zwangs-Mittel angehalten werden. (Gener. Rescr. 4. Oct. 1680.)

Die Catechistische Kinder-Lehren sollen nicht allein von den Jungen, sondern auch von den Alten, umb guten Exempels willen, der Jugend Aergernüß zuverhüten, und weil sie nicht minder dieses hochnothwendigen tröstlichen Wercks bedürffen, mit allem Fleiß besucht werden, (1572. 14 Jul. 1589. 18. Dec.) doch, wo die Alten nicht allwegen kommen, kan man ihrenthalben etwas conniviren. (1590. im Aug.)

Es solle aber diese heilsame Catechisatio von den Specialen und andern Ministris eyferig continuirt, und, wo müglich, alle Jahr absolvirt werden.

2. So viel aber die Filialien und adjungirte Pfarren betrifft, so solle in denselben das Evangelium loco Exordii kurtz explicirt, und darauf die Catechisation tractirt: Solche auch in denen gar zu fern entlegenen Filials-Orten früher als bißher mit Beschwernüß der Filialisten beschehen, angestellt:

3. Die jenige Filials-Leut, welche in ihre Mutter-Kirch zu gehen gehalten, bey der angeordneten Catechisation fleißiger sich einzufinden, beweglich erinnert:

4. In denen Filialien, die 6. Wochen hindurch, in welchen der Passion pflegt erklärt zu werden, das Evangelium Dominicale loco Exordii verhandelt, und darauf der Passion vorgenommen, die Catechisation aber inzwischen eingestellt, und

5. Wegen des Geläuts es bey bißhöriger Observanz, und jedes Orts Herkommen gelassen; Nach dem zusammen Geläut

6. Soll pro re natâ ein Catechismus-Gesang gesungen, das Musiciren aber in Städten und Dörffern, zu Gewinnung der Zeit, unterlassen werden. Hierauf soll

7. Der Pfarrer auf die Canzel steigen, und den Eingang machen, wie sonsten bey allen Predigten, auch das gewohnliche Gebett: O HErr Allmächtiger GOtt, Der Du der Elenden Seuffzen, &c. sprechen.

8. Nach dem Gebett soll der Minister nur den tractirenden Text und Articul, nicht aber ein gantzes Hauptstück, und zwar selbigen nicht memoriter recitiren, sondern aus dem Buch ablesen. Wann

9. Der Text verlesen, soll sich die Gemeind setzen, und der Prediger eine gantze Sermon aus der Catechetischen Unterweisung fein langsam und distinctè ablesen, und

10. Nach vollendter Ablesung die Gemeind wieder aufstehen, und der Pfarrer das Gebett mit dem Wunsch verrichten, daß der liebe GOtt dasselbe gnädiglich wolle erhört und gewährt haben, worauf

11. Wieder zu singen, indessen soll der Pfarrer von der Canzel herab, entweder vor den Altar, Tauff-Stein oder Sacristey, oder auch in den Chor, oder nach Gelegenheit der Kirchen an den Ort, da die Examination am füglichsten beschehen kann, sich begeben.

12. Und nach Beschaffenheit der Ort gewisse Rotten Examinandorum gemacht.

13. Darauf, wann das Gesang verrichtet, solle der Pfarrer die Kinder und junge Leut anfangen zu examiniren, was sie aus deme, so ihnen allererst von der Cantzel herab verlesen worden, gemerckt und behalten? Die Fragen pro captu derselben einrichten, und verständlicher vorstellen, dabey jedoch die Jungen mit allzuhohen spitzigen Quaestionibus, die Sie nicht fassen können, nicht unnöthig beschweren, sondern aufs kürtzest und einfältigst mit ihnen verfahren, auch pro dexteritate etwan mehrere zur Sachen dienende Quaestiones deutlich vortragen und examiniren, auch, wo sie anstehen, mit Theologischer Sanfftmuth und Bescheidenheit erklären, welcher Examination die gantze Gemeind zuhören solle, damit die Alte mit den Jungen wohl erbaut werden mögen. Und sollen

14. Nicht nur die Kinder, sondern alle ledige Gesellen und Töchtere, biß sie das vier und zwanzigste Jahr ihres Alters erreicht, zu solchem Examine angehalten werden. Diese Examination solle

15. Länger nicht währen, dann eine halbe Stund, sonderheitlich zu Winters-Zeit, also, daß die gantze Verhandlung mit dem zusammen läuten, singen, betten, lesen und examiniren, in einer Stund verrichtet werde. So dann

16. Nach geendigtem Examine soll der Prediger vor dem Seegen das in dem gedruckten grössern Catechismus-Werck beygefügte besondere Gebett sprechen: und soll

17. Dieses Examen das gantze Jahr hindurch in Sommer und Winter, ausgenommen die Fest-Täg, seinen Fürgang haben, gleichwolen aber

18. Das Annuum solenne Examen, da die Jugend in Psalmen, Sprüchen, Geistlichen Liedern und Gebetten pflegt examinirt zu werden, annoch continuirt, und nicht aufgehebt seyn. Wie dann auch

19. Damit die Recitation des Catechismi nicht gantz unterlassen verbleibe, so solle je zu Zeiten nach oder vor gehaltenem Examine, der Catechismus etwan nur halben, und das andermahl vollends hinaus, von zweyen Kindern alt-Christ-Löblichem Gebrauch nach, in der Kirchen laut und verständlich gesprochen werden. Und dann

20. So solle denen Diaconis in Amts-Städten und andern Orten, wo es üblich gewesen, die Wochen-Predigten am Dienstag zu verrichten überlassen, und umb dieselbe in dem exercitio concionandi desto mehrers zu erhalten, Sie mit dem Specialu oder ihren Pastoribus, wegen der Freytags- und Sonntäglichen Abend-Predigten, wo es der Filialien halber geschehen kan, alterniren, und endlich:

21. Die Ehe-Ordnung hinkünfftig nach vollendter Morgen-Predigt verlesen werden. (Gener. Rescr. de 8. Jan. et 3. Dec. 1681.)

Speciales und Pfarrer, die Diaconos haben, sollen sich nicht schämen, selbst auch zu Catechisiren, sonderlich aber in absentia oder Kranckheit der Diaconorum, keine benachbarte Pfarrer darzu beruffen, als welche ihre eigene Kirch damit versaumen müssen. (Gen. Rescr. 13. Dec. 1682.)

Weil theils Alte nicht alle zum Catechismo kommen können, sondern, wann Sie die Kinder und Gesind darzu schicken, bey ihren Haußhaltungen bleiben müssen, und doch etwann des Catechismi und der Kinder-Lehr, propter ruditatem, eben so wohl, als das junge Volck bedürfftig, als sollen die Pfarrer, sonderlich in den Dörffern, etwann auch in den Morgen-Predigten, welche die Alte besuchen, ein locum (wie es dann fast in allen concionibus die Gelegenheit gibt, und schier bey einer jeglichen materia füglich seyn mag) auf den Catechismum richten, und gleichsam ein Stück daraus expliciren, damit also die rudes und Unachtsame unter dem alten Volck desto besser informirt werden mögen. (1580.)

Die Jugend soll zwischen den Catechistischen Kinder-Lehren, nicht in die Höltzer nach Erdbeeren, Kirschen, rc. noch über Feld nach Täntzen lauffen, noch Roß und Vieh auf dem Felde hüten, sondern da die Gelegenheit darnach geschaffen, daß Außfahren mit den Rossen und Vieh in solchen Stunden gäntzlich abgeschaffen, oder darinn nach Gelegenheit des Orts von den Beamten solcher gebührender Bescheid und Ordnung gegeben werden, daß nicht alles junge Gesind, zu denen Stunden, da der Catechismus geprediget, und gehalten wird, obberührten Hütens halber hinaus geschickt, sondern ein besonderer Hirt, oder etlich wenig Personen abgewechselt, und darzu bestellt werden. (1566. 1572. 14. Jul. 1588. 16. Febr. 1598. 18. Dec. 1622.)

So auch die Wald-Vögt und Vorstmeister angehet. (1571. im Sept.)

Die Eltern, so ihre Kinder nicht schicken, sollen privatim und hernach per Magistratum ermahnet, und ernstlich gestrafft, auch da

Sie sich nicht bessern, à Communione Coenae excludirt werden. (1556. 1569. 1578.)

Man mag auch, die Kinder zum Catechismo zu reitzen, bey den Kasten=Pflegern wohl etwas weniges jährlich an Geld erheben, und die gehorsame Kinder damit verehren, das soll und wird in der Ausgab passirt werden.

In Kirchen und Schulen soll kein ander Catechismus, dann wie der Kirchen=Ordnung einverleibt, getrieben, und darinnen nichzit geändert, davon noch darzu gethan werden, deßwegen die Schulmeister zu erinnern, daß Sie an Ihrer Information nichts erwinden lassen. (1571. 1572.)

Caput XIII.

Von Besuchung der Predigten insgemein.

DIe Pfarrer sollen für sich selbst mit den Wochen Predigten auch Erklärung des Catechismi und Haltung der Kinder=Lehr fleißig seyn, dieselbe nicht fahrläßig (wie von etlichen, so ihrer Pfarr=Kinder Unfleiß zur Beschönung Ihrer Versaumnüß fürwenden, beschicht) einstellen, und dadurch den Pfarr Kindern zu gleicher Hinläßigkeit Ursach geben. (1568. 23. Febr.)

Die Monatliche Buß= und Bettags=Predigten sollen alle 4. Wochen stricté auf den Freytag, ohngeachtet anderer einfallender Predigten, gehalten, und absonderliche Text explicirt werden. (Gener. Rescr. 1666.)

Die Leut soll man ermahnen fleissig zu den Predigten und gemeinem Gebett zu kommen. (1589. 5. Dec. Syn. 1599.)

Und mögen die Versaumnüß der Predigten Speciales und Vögt bey den Kirchen=Censuren den Gemeinden untersagen. (Syn. 1662.)

Die Obrigkeits=Personen, auch Wald=Vögt und Vorstmeister, sollen ihre privat und Amts=Geschäfften nicht auf die Predigt=Stund richten, nicht bey den Zechen sitzen bleiben, auch nicht andere von der Predigt abhalten. (Anno 1565. 1571. im Sept. 1572.)

Unter und zwischen den Predigten soll alles Zechen, Spielen und dergleichen Gesellschafften, auf den Stuben, Rath=Häusern, auch sonsten hin und wieder abgeschafft, und vermitten werden, bey Ernstlicher Straff. (1556. 2. Nov.)

Wann aber die vom Gericht und Rath darzwischen bey den Zechen sitzen bleiben, sollen Sie ohnnachläßig doppelt gestrafft werden, und darauf die Pfarrer ihr Aufmerckens haben. (1556.)

Wegen des Jagens soll man Kirch und Abendmahl nicht versäumen.

Am Sonntag auch sollen einige Wolffs= und andere Jagen nicht angestellt werden. Mit denen andern Feyr=Tägen hat es eine andere Beschaffenheit, an welchen nach den verrichten Vormittägigen Gotts=Dienst, auf erheischenden Nothfall, mit Christlicher Moderation gejaget werden mag. (Gen. Decret 1664.)

Weil die fahrläßige Besuchung der Predigten eine gemeine Klag im Land, als wollen Geist= und Weltliche Beamte daran seyn, daß

zu Abwendung Gottes Zorn und Straffen Männiglich zu grösserer Andacht und Eyfer angehalten werde. (Synod. 1661. Gen. Rescr. 1666.)

Wann Unfleiß in Besuchung der Predigten fürfällt, oder Personen lange Zeit des Abendmahls sich enthalten, sollen Speciales, die Amt-Leut und Gerichten, zu mehrerm Ernst und Fleiß ermahnen, und die saumseelige Personen beschicken, examiniren, besser informiren, und in Visitatis berichten, wie sie sich erklärt, und was für Hoffnung ihrer Besserung. (1587. 14. Jun.)

So ein Pfarr-Kind in seinem Leben und Tod-Bett das Ministerium, oder die H. Sacramenta veracht, und nicht gebraucht hätte, und also halßstarrig, malitiose, und unbußfertig, ohne das H. Abendmahl, über öffters Ermahnen, abstürbe, demselbigen soll weder zur Leich geläutet noch gepredigt werden, dann dieweil er sich selbst bey seinem Leben von der Gemeinschafft der Christlichen Kirchen ausgeschlossen hat, so ist er nach seinem Todt, für kein Glied der Kirchen zu halten, sondern dem Urtheil GOttes zu befehlen, jedoch soll der Pfarrer dulden, die Todten bey Nacht auf den gemeinen Kirch-Hof zu vergraben, und darauf in der nechst-haltenden Predigt eine ernstliche Erinnerung- und Warnungs-Predigt vor dergleichen Ruchlosigkeit zu thun. (Synod. 1662.)

Wann jemand todt auf den Strassen, oder in Häusern gefunden wird, und es zweiffelhaffte, beschwerliche Umbständ hat, soll man mit der Sepultur nicht schnell verfahrn, sondern zuvor in Fürstlichen Obern-Rath berichten, und Specialis und Vogt Gnädigsten Bescheids erwarten. (Decret 5. Sept. 1671.)

Caput XIV.

Von der H. Tauff und Gevatterschafft.

KIrchen-Diener sollen fürsichtig seyn mit gähgetaufften Kindern, sonderlich Wiedertäufferischer, und verdächtiger Persohnen.

Wiedertäuffern und andern Sectirern, soll man, nicht gestatten, daß sie ihre Kinder nicht tauffen lassen, sondern die Ministri sollens alsbald ihren Specialibus, und die den Kirchen-Räthen, anzeigen.

Schreiner- Glaser- und anderer Handwercker Zunfft, oder Gesellen so genandter Tauff, soll allenthalben alles Ernst abgestellt, und verbotten werden. (Syn. 1664. Gen. Rescr. 1664. Synod. 1675.)

Tauff soll zwischen den Wochen-Predigten nicht verweigert werden, (Syn. 1601.) sonderlich wann es noch lang biß zum ordentlichen Predigt-Tag; (1578.) weil die Kinder allerhand unversehene Zuständ haben, und bey dem Actu dannoch allwegen etliche Persohnen zugegen.

Weil den Ministris von der Tauff mehrfältig gar zu spat Anzeig beschicht, so soll füraus aller Orten, wo es vonnöthen, die Anstalt gemacht werden, daß man zeitlich bey den Pfarrern umb die Heilige Tauff. (wo nicht besondere Verhinderung) gebührend bitten thue, weßhalber auch täglich ein gewisse Stund zu bestimmen. (1646.)

Die Tauff soll nicht zu ungewisser Zeit, extra casum Necessitatis, sondern auf eine gewisse Stund, Vor= oder Nachmittag, verrichtet werden, der Vatter, oder (da derselbige todt) die nechste Freund, sollen den Kirchen=Diener selbsten, Münd= oder Schrifftlich umb die Tauff bitten, und die Gevattern anzeigen.

Weil die Vätter, wann ihre Kinder zum H. Tauff gebracht werden, nicht darbey erscheinen, sondern sich ihre Geschäfft und Arbeit, oder andere liederliche Ursachen daran verhindern lassen, und dafür halten, wann sie nur durch Zettel den Kirchen=Dienern Bericht thun, und die Namen in das Tauff=Buch eingeschrieben und verzeichnet werden, es gnug seye, und aber billich ein jeder Christlicher Vatter sich von solchem hohen Werck nicht abzuziehen hat, als solle in den Predigten, sonderlich, wo es die Gelegenheit vom Heiligen Tauff gibt, Erinnerung geschehen, und die Vätter vermahnet werden, sich diß Orts Christlich zu erzeigen, dann es sonsten da sie sich also absentiren, bey gottseligen Leuten ein ärgerlich und ein solch Ansehen hat, als ob man von diesem Heiligen Sacrament wenig halte. (1592. 5. Febr.)

Der Vatter solle selbst bey der Tauff seyn, wo aber einer sich zu dem Kind nicht wolte bekennen, soll der Minister das Kind tauffen, und hernach Er oder die Obrigkeit nach dem Vatter fragen.

Evangelische Eltern an Päbstischen Orten sollen, wo müglich, ihre Kinder bey Uns tauffen lassen, oder, wo es nicht seyn kan, protestiren, daß die Kinder auf Evangelisch sollen erzogen werden. (Syn. 1599.)

Ministri, so füglich Vicinos haben können, sollen durch die ihre Kinder tauffen lassen, sonsten ist es an sich selbsten nicht unrecht. (Syn. 1569. 27. Nov.)

Im Tauff soll trina aspersio allenthalben im Land gebraucht werden. (Synod. 1600.)

Pfarrer sollen ihre Zuhörer in Predigten vermahnen, Personen die durchaus unserer Religion zu Gevattern zu erbetten; dieweil aber aus vielen Ursachen und Gelegenheit der Ort nach, nicht durchaus zu erhalten, daß keine Gevattern widriger Religion genommen werden, ist zubedencken, daß die Gevatterschafft keine Ordinatio divina, oder de essentia Baptismi, sondern allein ein Testimonium daß die Susceptores, als Testes darbey seyen, ꝛc. Dieweil dann die Römisch=Catholische eben unser Symbolum haben, und soviel Substantiam Baptismi belanget, nicht, wie in andern Stücken, mit Uns uneinig, neben dem ihnen solches auch zum gutten dienen mag, da sie also gegenwärtig seynd, die Actionen selbst sehen, daß sie erinnert, und durch Gottes Gnad gewonnen werden mögen, so seynd dergleichen Personen, wann Sie zu Gevattern erbetten, nicht zu excludiren; Aber mit München, Nonnen, Pfaffen, und ihren Haußgenossen oder dergleichen Leuten, so ex professo Unser Christlichen Religion und dem Evangelio zu wider, dasselbig offentlich und ungescheut schmähen und lästern, hat es eine andere Meinung, daß

Selbige nicht zuzulassen, sondern billich mit guter Bescheidenheit abzuweisen. (1565.)

Die Erbittung zur Gevatterschafft der widrigen Religions-Verwandten belangend, wann die Unsern von jemanden zu Gevattern gebetten werden in widrigen Religions-Orten, sollen sie denselben vermelden, daß Sie der Christlichen Augspurgischen Confession, und gar nicht der andern Religion zugethan und anhängig, daß sie auch gesinnet seyen, das Kind, so es zu seinen Jahren kommt, nicht auf die widrige Religion, sondern auf Unsere Christliche Religion zu weisen; So dann gemeldte Personen über solche Erklärung und Bekanntnüß die unsere solches Diensts nicht erlassen wollen, mögen Sie, ohne Verletzung ihres Gewissens, ihnen willfahren. Wo Sie aber beharren sollen, sie zur widrigen Religion zu weisen, kan es mit gutem Gewissen nicht geschehen. (1566. Synod. 1599.)

Persohnen, so Unsere Predigten hören, und einen ehrlichen Wandel führen, ob sie schon das Nachtmahl bey uns noch nie gebrauchet, sollen von der Gevatterschafft nicht ausgeschlossen, sondern ermahnet werden, nun auch das H. Abendmahl mit Uns zu gebrauchen, oder fürters kein Kind mehr aus der Tauff zu heben. Hilfft es nicht, so sollen die Kirchen-Diener es gehöriger Orten anbringen.

Dieweil etliche Ministri so enge Gewissen haben, daß Sie von den Gevattern Stipulationem erfordern, damit Sie sich selbst verpflichten, bey der Confession zu bleiben, auch die Kinder darzu zu ziehen, oder wo Sie das nicht thäten, wolten Sie die Kinder nicht tauffen, soll ihnen von den Superintendenten untersagt werden, daß Sie GOttes Ordnung, und den Tauff, umb der Menschen-Satzungen willen, nemlich der Gevatterschafft, nicht sollen unterlassen.

Speciales sollen die Mercatanterie mit so vielen Gevatter-Leuten abschaffen, (1648.) auch die Ministri selbsten sollen nicht so viel Gevattern erbetten, sondern die Zahl observiren, sonst Sie vor ein jeden, wie andere auch, 1. kleinen Frevel zu erlegen. (Syn. 1664.)

Und ist die Anzahl der Gevattern, auf 3. Personen höchstens gesetzt, bey Straff vor jeden weiters erbittenden, Einen kleinen Frevel. (1660.)

Auch die Speciales sollen bey der Visitation in Tauff-Büchern nachsehen, ob die Zahl observirt, das Widrige Unterthänigst berichten. (1664.)

Mößner sollen nicht für die Gevattern heben, dann Sie sind Ostiarii und Administri des Taufs, sondern die Gevattern sollen selbst zugegen seyn, in hoher Noth andere Christliche Personen an ihr statt stellen.

Ehebrecher, ob sie schon mit der Kirchen wieder ausgesöhnet, sollen doch von der Gevatterschafft abgewisen werden, weil ehrliche Leut darzu gehören. (Synod. 1603.)

In die Tauff- Ehe- und Todten-Bücher sollen Täuflinge, Ehen und Verstorbene fleißig eingeschrieben, von Specialibus genaue Aufsicht darauf gepflogen, und denen Successoribus die Gebühr hinterlassen werden. (Gen. Rescr. 1672.)

Tauff-Bücher sollen propter privatum Commodum, weder in den Pfarr- noch Diaconat Häusern, sondern in den Kirchen verwahrlich behalten werden, damit Sie nicht maculirt, oder von Kindern Blätter ausgerissen werden, wie dann ins gemein sowohlen diese Tauff- als auch alle Kirchen-Bücher und Vasa Ecclesiastica, sonderlich die Kelch, in denen Sacristeyen, alles Unheyl zu verhüten, sorgfältigst custodirt, werden sollen, damit nichts entwendet, oder verderbt, oder denen Ministris der Schaden imputirt werde. (Decret. 3. Jan. 1679.)

Wo die Tauff-Bücher (auch Ehe- und Todten-Bücher) verlohren, sollen Pfarrer und Obrigkeiten jedes Orts alle Innwohner und Burger desselben für sich fordern und vernehmen, auf welchen Tag, und in welchem Jahr Sie, ihr Weib und Kinder, (auch die Uneheliche) gebohren, Sie Hochzeit gehalten, oder ihre allda verburgerte Eltern gebohren, solches fleißig aufschreiben, in ein hierzu sonderbahr neu eingebunden Buch, und in dessen Eingang die Ursach der Erneuerung umständlich mit Hand-Unterschrifften verzeichnen, und wohlverwahrlich aufhalten. (1633. 2. Apr.)

Caput XV.

Von der Privat-Beicht und Exploration.

DJe Communicanten sollen jedesmahls mit Namen verzeichnet, und die Privat-Exploration und Absolution nicht unterlassen werden. (1581. 22. Jul.)

Speciales damit Sie andern Ministris mit gutem Exempel vorgehen, sollen mit Instruirung der Jugend auch Befragung derselbigen, sowohl in annuis Examinibus, als auch in privata Exploratione ante Communionem Coenae fleißig und eyferig, und hierinnen ihren Collegis, den Diaconis, dergleichen zu thun, ein Antrieb seyn. (1581. 22. Jul.)

Man soll streng darob halten, daß sich ein jeder so zu dem Sacrament gehen will, zuvor privatim anzeige.

Wo es seyn mag, und es einem gelegen, biß an das Ende zu warten, so soll man in der Beicht einen insonderheit verhören und absolviren.

Die Ungeschickte soll man nicht admittiren, biß Sie proficirt. (1569.)

So fern aber ein oder anderer Ungeschickter wider Verbott bey dem Beichtstuhl sich einfinden würden, soll derselbe für die Kirchen-Censur gefordert, auch befindenden Dingen nach gestrafft werden. (1686.)

Man solle bey der Beicht mit seltzlamen Fragen die Einfältige nicht irr machen, sondern bey dem Catechismo bleiben. (Synod. 1658.)

Pastores sollen nicht so lange Absolutiones machen, sondern dafür in der Beicht, insonderheit junge Leut, examiniren. (Rescr. 13. Dec. 1682.)

In Exploratione ist ein Unterscheid zu halten, zwischen den jungen, oder denen, so sich nie angezeigt, und den Alten; Die jungen sollen nicht admittirt werden, Sie haben sich dann zuvor ordentlich angezeigt, Bericht geben, und empfangen. Mit den Alten aber, so sich zum öfffternmals angezeigt, und demnach ihr Glaub und Verstand dem Ministro wohl bekannt ist, ists ohnnöthig, allemahl eine neue Erkundigung zu thun, sondern es ist gnug, daß Sie sich anzeigen.

Die Exploration soll nicht im Pfarr-Haus, (es wäre, dann, daß einer in seinem sonderlichen Anliegen dem Pfarrer zugienge, oder von Ihme erfordert würde, (Syn. 1590.) sondern an einem gewissen, offentlichen, ehrlichen Ort in der Kirchen, in einem gelegenen Stul oder vor dem Altar; Mag auch wohl in der Sacristey, (so nicht beschlossen) verrichtet: doch soll Klag und Nachrede verhütet werden. (1572. 16. Jun.)

Die Ministri sollen das Volck vermahnen, daß Sie sich bey Zeiten anzeigen, und keines Wegs biß zur letzten Vesper warten, sollen auch in der Wochen gewisse Tag und Stunden Beicht zuhören haben, und es nicht auf die letzte Vesper versparen. Communicanten, welche sich bey dem Beicht-Stul angezeigt, sollen hernach die Buß-Predigten nicht versaumen, und die Amt-Leut den Ministris die Hülff-Hand bieten, daß solche Unordnung abgestellt werde. (1627. 20. Aug.)

Die Praeparations-Predigten sollen fleißig, aber nicht am Freytag eine zu ersparen; sondern am Sambstag gehalten werden. (Gen. Rescr. 1666.)

In den Straff-Predigten ins gemein, wie auch in der Beicht, absonderlich den unbußfertigen Sündern, GOttes Zorn zu verkündigen, ist allen Kirchen-Dienern ernstlich befohlen, doch mit Bescheidenheit, daß keine Person mit Worten und Gebärden offentlich zu schanden gemachet werde: Mögen auch in der Exploration die Communion wiederrathen, verbieten, oder Bitts-Weiß suspendiren; Aber den offentlichen Bann soll kein Minister propria authoritate exxerciren.

Ministris soll nicht gänßlich benommen seyn, einen notori-ärgerlichen, lasterhafften Auditorem à Sacra Coena zu suspendiren, doch ist das sicherste, dem Speciali zuvor Communication zu geben, (Syn. 1662.) und propria authoritate niemand zu suspendiren. (Syn. 1670.)

Caput XVI.

Vom H. Nachtmahl.

MInistri sollen das Volck ermahnen, offt im Jahr, dieweil man stäts Trost im Gewissen und Stärckung des Glaubens bedürfftig, zum Nachtmahl zu gehen, und ist die Nothwendig- und Nutzbarkeit dessen wohl vorzustellen. (1568. 23. Febr. 1666.)

Sacra Coena soll in Mutter-Kirchen nicht nur 2. oder 3. son-

dern mehrmahl des Jahrs gehalten werden, und wann in Filialien solches wenig celebrirt wird, so sollens bey der Mutter=Kirch öffters empfangen. (Syn. 1659.)

Weil etliche Ehehalten Anfangs in Unsern Kirchen, folgends bey widriger Religion zugethanen, und dann wieder in unsern Kirchen, nachdem sie sich verdingen, communiciren; Als sollen die Pfarrer der Orten, da es an wiedriger Lehr beypflichtenden Flecken gräntzet, in ihren Predigten die Eltern vermahnen, ihre Kinder an Evangelische Ort zu verdingen, und nicht zugestatten, sich an Ort, die wiedriger Religion, zu begeben, mit Anzeigung, was es ihnen ihrer Seelen halber für Nachtheil geben möge, also auch die Jungen selbst, Knecht und Mägd erinnern, und wann ein Knecht oder Magd, so vorhin Coenam Domini empfangen, hernacher aber an einem wiedriger Lehr zugethanem Ort gedienet, und daselbsten zum vermeinten Sacrament gegangen, wiederkäme, und abermahlen communiciren wolte, selbige wohl examiniren, und nach nothwendigem Unterricht gnugsamer Erkantnüß, Verspruch und Erbieten, sich hinfüro des Nachtmahls bey wiedriger Religion Zugethanen gäntzlich zu enthalten, ihnen Coenam reichen; welche aber solches nicht zusagen wolten, oder da einer oder eine über sein vorig Verbrechen hierwider thun würde, selbige gar abweisen. (1573.)

Welche sich des Tabactrinckens auch am Sonntag Morgens, wann sie gleich darauf zum H. Nachtmal gehen, nicht enthalten, sollen vor der Censur scharff capituliret, und in Armen Kasten gestraft werden. (1673.)

Wo ein Gemeind fahrlässig, solle Specialis ein Predigt allda thun von der Nothwendigkeit dieses Sacraments, und soll in Vogt= und Rueg=Gerichten den Nachläßigen solches ernstlich verwiesen werden. (1599.)

Wann Communen oder Privat-Personen mit ihren Pfarrern in einige Differenz und Streit gerathen, sollen sie Lite pendente nicht Jahr und Tag vom H. Abendmahl ausbleiben, noch des Pfarrers Amt verachten, angesehen solches ärgerlich und Un=Christlich, sondern alle Personal-Actiones beyseit setzen, dem Ministerio seinen gebührenden Respect erzeigen, hingegen die Ministri zum Wiederwillen ohne Ursach nicht Anlaß geben, noch ihre streitige Sachen gegen denen Pfarr=Kindern in Predigten oder in der Beicht, ohnzeitig anden. (Syn. 1661. 20. Apr.)

Niemand soll ad Sacram Coenam mit Stiefel, Sporen und Degen gehen. (Syn. 1658.)

Wo einige sich sollten über alle Erinnerungen und Warnungen von dem Heiligen Abendmahl über Versprechen absentiren, das soll der Visitation unerwartet berichtet werden. (Syn. 1601.)

Wer nicht gehen will über beschehenes Erinnern, soll mit der Censur in der grossen Kirchen=Ordn. pag. 407. betrohet, und wo keine Besserung, damit gestrafft werden. (Synod. 1602.)

Abstemii sollen vermahnet werden, sich zu versuchen, ob Sie doch ein wenig Weins nehmen könten, und da es nicht seyn mag,

desto fleissiger zum Predigten zu gehen; Und sollen sich trösten mit der spirituali manducatione et bibitione. (Syn. 1599.)

Die Stumme und Taube betreffend, die mit Indiciis des Nachtmahls begehren, und sich darnach sehnen, weiß man selbige, nachdem die Umständ sich befinden, von der Communion nicht auszuschliessen. (Syn. 1623.)

Anbrüchige Personen sollen privatim, und aus einem besondern Geschirr communicirt werden. (Synod. 1601.)

Da Meß-Pfaffen oder Mönch heimlich oder offentlich jemand in Unserm Land communiciren wolten, sollen Specialis und Amt-Mann ihre Obrigkeit erinnern, ihnen es zu verwehren, wo Sie es nicht unterlassen, solls an die Cantzley berichtet werden; auch da ein Meß-Priester im Land jemand ohne Fürstl. Verwilligung communiciren, und darüber ergriffen würde, soll er in Arrest genommen: und dann nachher Stuttgart zur Fürstl. Canzley berichtet werden. (Synod. 1657.)

Ein Evangelischer Kirchen-Diener soll an einem Päbstischen Ort wider der Obrigkeit Verbott die Leut nicht communiciren. (Synod. 1601.)

In Actu Coenae darff man die verba Institutionis nicht immer gantz wiederholen. (Synod. 1600. 1602.)

Ministri sollen gnug Hostien einzehlen, damit es nicht fehle, und sie entweder etliche zerbrechen und theilen, oder erst anders woher bringen lassen müssen, zu dem End die Hostien nicht der Schulmeister oder Meßner, sondern Er selbst in dem Pfarr-Hauß in Verwahrung zu halten, damit er wisse, was vorhanden? (Synod. 1663. 1664. Decret. 1666.)

Unter wehrender Communion solle die gantze Gemeind, biß zu End zu verharren, nicht genöthiget werden. (Synod. 1664.)

Caput XVII.

Von den Sonn- Feyr- und Fest-Tägen.

MInistri sollen ihre Zuhörer zu Abstellung der Geschäfften an Sonn und Feyer-Tägen vermahnen, und die Amt-Leut die Verbrecher jedesmahls mit 5 fl. oder Incarceration straffen. (1639. 5. Mart.)

Fastnacht- und Kirchweyh-Täntz seynd am Sonntag abzustellen, am Montag mag man tantzen, aber an gemeinen Feyer-Tägen kan dem ledigen Volck Nachmittag etwann ein ehrlicher offentlicher Tantz indulgirt werden, jedoch mit maß, (Synod. 1665.) Täntz aber an Werck-Tägen Ministri sich nicht annehmen. (Decret. 1649. 10. Aug.)

An Sonn- und hohen Feyer-Tägen soll man keine Hochzeit und Täntz, noch auch die Geschäfften der Handwercks-Leut gestatten, sondern alle solche Unordnungen bey bestimmter Straff abschaffen, im Fall aber ja jemand, jedes Orts Herkommen gemäß, an Sonn- und Feyer-Tägen sich Ehelich copuliren lassen wolte, solches allein der-

gestalten bewilligen, daß es aufs eingezogenst und im geringsten Kosten, ohne Spiel, oder Tantz, geschehe, und zu mehrer Behauptung dessen, sollen die Vögt den Umbgang unter den Predigten anrichten, und was unter währendem Gottes-Dienst ungebührliches vorgehet, fleißig mercken, und Ihnen anbringen lassen, darauf die Delinquenten gebührend abstraffen: Insonderheit aber den Ministris alle nothwendige Amts-Hülff erweisen. (1641. 26. Jul. 15. Febr. 1660.)

Wann am Sonntag jemand copuliret wird, soll man über einen Tisch Gäst nicht haben, noch tantzen, geschichts wider Verbott, soll es um 8. Gulden in Heiligen gestrafft werden. (1658. Synod. 1673. Gener. Rescr. 1664. pag. 6.)

Am Montag soll kein Hochzeit gehalten werden, weil durch Praeparatorien, als mit Schlachten, Abnehmung des Geflügels, 2c. der Sonntag entheiliget wird. (Synod. 1658.)

Speciales und Vögt sollen wegen einbrechender Prophanation Sabbathi alles Ernsts vigiliren, und deßwegen die Kirchen-Censur fleissig halten, (Synod. 1670.) auch die Amt-Leut bey Straff einer grossen Frevel alle und jede von Besuchung der Predigten und des Gebetts, und Heiligung des Sabbaths und der ordentlichen Feyer-Täg publicirte Fürstliche Resolutiones und Mandata in schuldiger Obacht halten, auch die hierwider vorlauffende Unordnungen an den Uberfahrern und Verächtern gebührend straffe.

Was aber die Publicirung vorgehender Fürstl. Ausschreiben betrifft, so bißhero gemeiniglich von den Amt-Leuten biß auf den Sonntag verspart, und alsdann erst publicirt worden, soll darinn folgender Unterschied gehalten, und die Befelch, so zur Ehre GOttes und Liebe des Nechsten gereichen, an Sonn- und Feyrtägen: Andere ergehende das Publicum berührende Ausschreiben an einem Werktag, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, einer gantzen Commun abgelesen, und publicirt werden, (Synod. 1643.) und sollen die Amt-Leut keine Partheyen auf die Sonn- und Feyer-Täg für Amt über Feld citiren, sondern die Wochen hindurch, denen hiebevor ergangenen Rescriptis gemäß, ihre ordentliche Amts-Täge anstellen. (15. Febr. 1660.)

Der Juden Einlauffen ins Land und commerciren, sonderlich an Sonntägen, soll Krafft Fürstl. Lands-Ordn. abgestelt, oder da es nicht helffen wolte, berichtet werden. (Synod. 1661.)

Speciales und Vögt sollen nach Innhalt der gedruckten Lands-Ordnung und bey ihrer geleisteten Pflicht und Eyd mit grossem Fleiß daran seyn, daß die wohlangestellte Predigten durch fahrläßige und unterlassene Besuchung des heiligen allein selig-machenden Worts GOttes, zu der Menschen höchstem Seelen-Schaden nicht verachtet, oder mit kaltem Eyfer und schlechter Frequenz besucht: sondern die Sonn- und Feyertäg mit gebührender Andacht, GOttes ernstlichen Befehl gemäß, gefeyret: Das bey männiglichen fast ohne Scheu vorgehende Reiten, Fahren, Handthieren, Reisen, Tantzen auf den Kirch-Weyhen, zwischen den Predigten, und andere mehr fast unzahlbare bißhero vorgangene schwere Sünden, insonderheit offentliches

ungescheutes Fluchen und Schwören, auch Fressen und Sauffen, wie auch die Eintreibung der Steur und Anlagen (Synod. 1663.), deßgleichen auch die Publicirung ergehender Befelch, Weltliche Geschäfften betreffend, abgestellt: Ob eyfriger Besuchung der Predigten Göttlichen Worts, und sonderbarer bestellter Bet-Täg, auch was sonsten dem reinen Gottes-Dienst anhängig, wie nicht weniger allen vorher ergangenen und publicirten Ordnungen mit Ernst gehalten, alle darwider lauffende Mißbräuch abgeschafft, die Ubertretter ohn alles Ansehen der Person unnachläßig gestrafft werden, und sollen für ihre eigene Person hierinnen ein gut Exempel geben. (1652. 24. Jul. 1686. 13. Apr.)

Die Roß- und Ochsen-Buben sollen an Son- und Feyrtägen vor den Morgen-Predigten früh auf die Weyd fahren, möglichst aber vor gedachten Morgen-Predigten wieder heimzukommen trachten, oder, wo es nicht seyn kan, zum mehisten 1. oder 2. Hirten das Vieh anbefohlen werden, (Syn. 1661.) oder das Vieh, da es seyn kan, biß nach den Predigten in Ställen behalten. (Gen. Rescr. 1666.)

Wann ein Baur, oder Fuhrmann, an einem Sambstag von Heimath ausfährt, auf Märckt oder irgendswo, seinem Haus-Wesen zum besten, inn- oder ausser Land, ist er zwar nicht zu nöthigen, daß er am Sonntag still ligen sollte, doch soll er anderer Orten in die Predigt zu gehen ermahnet werden. (Syn. 1662.)

Innländische Wein-Fuhr-Leut sollen ihre Fuhren also anstellen, daß der Heiligung des Sabbaths nichts abgehe, deßwegen ausser dem Nothfall mit ihren Rossen und Wagen am Sonntag sich nicht auf dem Land betretten lassen, oder, wann sie je auf der Strassen seynd, am Sonntag Morgens zuvor an dem Ort zur Predigt gehen, wo Sie über Nacht gelegen, allermassen ihnen das Ausfahren zuvor nicht zugestatten; die Ausländische, und wiedriger Religion, wann Sie noch vor der Predigt ankommen, mögen eingelassen werden, doch, daß Sie sich gleich ab der Gassen machen, unter währender Predigt, aber sollen Sie vor den Thoren und Werren warten, biß nach deren Vollendung: Das Füllen und Laden aber wird in der Stadt erst nach der Abend-Predigt vergönnt, und wann selbige Sambstag über Nacht bleiben, sollen Sie Sonntags früh mit dem Thor öffnen ausgelassen werden. (Decr. 8. Jun. 1660.)

In Städten mögen die Thor unter den Predigten verschlossen gehalten; vor und nach aber, offen gelassen werden. (Syn. 1660.)

Schustern, Schneidern und andern, ist das Arbeiten an Sonn- und Fest-Tagen, zwischen, auch vor und nach den Predigten nicht zugestatten. (Synod. 1660.)

Ingleichem in den Weinschenck-Häusern, die Gäst zu solcher Zeit nicht geduldet, deßwegen der Umbgang unter den Predigten gehalten werden. (Gener.-Rescr. 1664.)

Kein Müller soll daran mahlen, noch fahren, extra casum Necessitatis, und unter der Predigt, sondern mit seinem Gesind in die Kirchen gehen. (1587.)

Die Becken sollen daran weder weiß- noch Roggen-Brod backen,

am Sambstag oder Feyrabend mögen sie backen, aber daß es Morgens umb 6. Uhr verrichtet sey.

Nachdem Klag einkommen, daß die Vogler an Sonntägen unter den Predigten dem Vogelfang abwarten, und fürwenden, man müsse die Vögel zu Fürstlicher Hoffhaltung lüffern, solche Prophanatio Sabbathi aber, keines wegs zugestatten, als solle solches mit Hülff der Amt=Leut alsobalden abgeschaffet werden. (1650. 2. Aug.)

An Sonntagen soll man, wo es nicht von Gnädigster Herrschafft also sonderlichen befohlen oder verordnet, nicht von einem ins ander Ort zum Schiessen gehen, damit der Gottesdienst von niemand versaumt, noch der Sabbath entheiligt werde, sondern es soll ein jeder an seinem Ort bleiben und schiessen. (1660.)

Handwercks = Zünfften sollen von erstgedachten Ursach willen an Sonn= und Feyr=Tägen ein ander nicht mehr in die Amts=Städt beschreiben, ihre Sachen zu verhandeln, sondern an Wercks=Tägen zusammen kommen. (Synod. 1660.)

Und soll umb Schiessens, Tantzens, und anderer dergleichen Geschäffte willen, keine Predigt eingestellt werden. (Syn. 1670.)

Und wann zu H. Zeiten Täntz angestellt werden, oder sonst enormia bey Täntzen vorgehen, sollen Speciales und Ministri das Ihrige darwider auf der Canzel mit Bescheidenheit verrichten, oder, nachdem die Sach, berichten. (Syn. 1661.)

Roth=Gerber sollen nicht am Sonntag unter den Predigten walcken, massen es am Montag und folgenden geschehen kan, daß des Sonn=Tags verschonet werde. (Syn. 1661.)

Müller, Becken, Krämer, Schützen, ꝛc. so diese Tag mißbrauchen, sollen nach der Lands=Ordnung gestraffet; Item Kirch = Weyhen, Abendtheur, Kugel=Spiel, extra-ordinari Schiessen, Gesellschafften, ꝛc. so die Leut umbs Geld bringen, und von der Cathechistischen Kinder=Lehr abhalten, abgeschafft werden. (1608. 8. Aug.)

Ministri sollen die Gemeinden vermahnen, die vielfältige Trempel Geschäfften, über Feld lauffen, ꝛc. an Sonn= und Feyr=Tägen, besonders zwischen den Predigten, abzuschaffen, und die Amt=Leut ernstlich, vermög der Rug=Gerichts=Ordnung, die Ubertretter straffen: Man soll auch den Praetext, sie gehen an andern Orten zur Predigt, nicht annehmen. (1608. 8. Aug. 1609. 20. Jul.)

An Orten, da durchgehende Strassen, ist Seilern, Wagnern, Sattlern, Schmiden, und dergleichen Handwerckern, sonsten aber niemand erlaubt, unter den Morgen=Predigten im Nothfall den Fuhr=Leuten, so auf dem Land fahren, zu arbeiten, doch, daß kein Muthwill gebraucht, noch eigner Nutz gespielet, und darneben die Mittag=Predigt besucht werde, oder da der Fuhrmann erst zum Ausspann hinkommt, man die Morgen=Predigt nicht versaume, darauf die Kirchen=Diener, Amt=Leut, und bestellte Auffseher, gute Auffsicht haben sollen. (1660.)

Exerciren und Trillen der Außgewehlten, soll Sonntags mit denen, so bey der Hand seyn, ohne Versaumung des Gottesdiensts angestellt: die aber, so ferne zu denen Ziel=Städten haben, allein auf

die fallende Feyer=Täg bescheiden, und das gantze zur Ziel=Stadt verordnete Corpus genommen, und exercirt, deßwegen auch die Predigten von Pfarrern desto früher angestellt werden sollen, daß Sie zuvor dem Gottesdienst beywohnen: Nachmal gleichwohl zu rechter Zeit die Ziel=Stadt erreichen. (1664.)

Das Frey=Schiessen soll an Sonn= und Feyer=Tägen nicht gestattet, das Ziel=Schiessen aber, doch erst nach der Mittag=Predigt erlaubet seyn, unter der Abend=Predigt die Schieß=Häuser beschlossen, und keine Uppigkeit mit Zechen und Spielen gestattet, auch jeder Ubertretter unter der Predigt im Schieß=Haus sich befindend, vom Vogt um 1. fl. gestrafft werden. (Gener. Rescr. 1664. 19. Jan. Syn. 1675.)

Das Fronen am Sonn= und Feyer=Tägen, soll ausser dem äussersten Nothfall, wann es die Unterthanen auch gleich begehren würden, nicht gestattet oder angestellt, ingleichem auch im Herbst zu solcher Zeit unter der Predigt, ausser dem Nothfall das Wein ablassen, nicht geduldet werden.

Im Heuet, Embdet, Korn= und Haber=Ernd, Herbst, und dergleichen Feld=Geschäfften, wann das Wetter darnach beschaffen, und ein Nothfall, soll an den Feyer=Tägen, (die Sonn=Täg gäntzlich ausgeschlossen) nach der Morgen=Predigt, und gar nicht darvor, im Feld zu schaffen erlaubt seyn. Und weil in die Amts=Stadt zu lauffen zu weit, sollen Pfarrer, Schultheiß, Burgermeister, und einer oder zween vom Gericht darüber erkennen, obs eine Nothdurfft sey. (1572. 14. Jul.)

Der Feyr=Tag Matthiae Apostoli soll fürohin allwegen auf den 24. Febr. gehalten werden. (1586. 6. Dec. 1590. 3. Febr. 1612. 24. Jan. 1616. 27. Jan. 13. Febr. 1660. 1668.)

Festum Annunciationis Mariae, wann, und auf welchen Tag es in der Char=Wochen gefällt, soll auf Freytag vor Palmarum gefeyret werden. 1592. 3. Febr. 1608. 9. Febri 1616. 27. Jan.) auch, wann es auf den Oster=Tag gefällt. (1627. 20. Febr. 1638. 21. Febr. 25. Jan. 1668.)

Uber das ander Jahr solle Historia Passionis von Dominica Quinquagesima die Fasten hindurch geprediget werden, Sonntags Morgens loco Textus dasjenige Stuck, so aus der Historia Passionis erklärt wird, darauff das Sonntägliche Evangelium im Exordio kurtz explicirt, der Passion auch in Abend= und Wochen=Predigten tractirt, und biß auf Palmarum absolvirt, am selbigen Tag die gantze Histori vorgelesen, am Grünendonnerstag und Char=Freytag auch wieder erklärt werden. (Synod. 1661. 20. Apr.)

Die Historia Passionis solle nicht Stuck weiß, noch nur nach einem Evangelisten, sondern nach D. Bidenbachii Manuali gantz hindurch ausgetheilt, und durch die Fasten=Zeit geprediget werden. (Synod. 1664.)

Und dieweil man befunden, daß zerschiedene Ministri die Predigten über die Passion nicht recht austheilen, auch den gantzen Text nicht, wie sichs gebührt, erklären, sondern nur einen oder an=

dern Versicul oder Wort hin und wieder heraus nehmen, dardurch dann dem gemeinen Mann und jungen Volck, die gantze Histori nicht recht bekannt gemacht, und vorgebildet wird. Als sollen Speciales in den Visitationen nachfragen, wie solche Predigten gehalten werden, und denen nicht gnugsam Berichteten, Instruction ertheilen. (Gener. Rescr. 1666.)

Am Grünendonnerstag und Charfreytag wäre wohl gut, daß man gar aller Arbeit und Geschäfften sich entschlüge, und allein der Histori der Passion obläge, aber weil es um gewisser Ursachen willen nicht thunlich seyn will, sollen doch beede Tag zwo Predigten gehalten, und alle Haus = und Feld=Geschäfften Vormittag, auch unter der Abend = oder Mittag Predigt eingestellt, alle Läden beschlossen, und die Ubertretter ernstlich gestrafft werden. (1567. 1580. 17. Mart. 1582. 27. Feb. 1592. 23. Jan.)

Am Oster=Abend soll de Sepultura Domini, Mittwochs vorm Grünen=Donnerstag, wie man sich zur Communion bereiten soll; Samstags vor Palmarum de Poenitentia geprediget werden.

Auf Dominica XXVII. Trin. solle man fürterhin allwegen das Evangelium von den 10. Jungfrauen, Matth. 25. und auf den sechsten Sonntag nach Epiphan. das Evangelium von der Verklärung Christi auf dem Berg, den Gemeinden vortragen und expliciren. (1654. 20. Nov.)

Caput XVIII.

Von den Bett = Stunden, Kirchen = Gesang, Läuten, und andern Ceremonien.

DJe ordinari Bet=Stunden in den Mutter=Kirchen, sollen nicht durch die Schulmeister und Meßner, sondern, um mehrern Eyfers willen, solcher Gottes=Dienst von den Ministris selbst verrichtet, und dardurch allerhand Klagen verhütet werden. (1653. 2. Apr.)

Jeniger Orten, wo die angestellte Bett=Stund ausser allerhand Verhinderungen, nicht kan observirt und gehalten werden, soll man die Leut in Predigten erinnern, wann man die Morgen= Mittag= und Abend=Glocke läute, daß Sie, mit ihren Kindern und Gesind, das Gebett daheimden in ihren Häusern wie auch auf dem Feld, in währenden Geschäfften, und auf der Gassen, neben Entblössung des Haupts, so viel die Männer betrifft, verrichten. (1641. 26. Jul.)

Das Kirchen=Gesang soll man fleissig üben, und sonderlich auch die Pfarrer, sonderheitlich in Dörffern, das Jhrige mit allem Fleiß darbey thun, die gemeineste und leichteste so auf den Catechismum gerichtet, und D. Luthers Composition sonderlich treiben, und ihre Successores darbey bleiben, auch die Schulmeister in der Schul die Kinder fleißig im Singen unterrichten, niemand soll sich des Singens schämen. (1571. 24. Jul. 1610. 23. Jul.)

Neue ungewohnliche Gesäng sollen nicht in die Kirchen eingeführt, sondern neben denen im Württembergischen Gesang=Buch enthaltenen, von den neuen allein die Lehr = und Trost=reiche auch Schrift=

mäßige Gesäng, und nicht indistincte alle neue gesungen werden, (Decr. 1679. 25. Oct.) wie dann die Pfarrer wegen der vorigen, in selbiger Kirchen, bey ihren Antecessoribus gebrauchter bekannter Psalmen und Gesäng nicht leichtlich Aenderung thun, angesehen, daß Alt und Jung, wo also etwas neues, und ein frembde unbekannte Melodey und Text auf die Bahn gebracht, abgeschreckt werden, und nicht mehr, wie etwann vorhin beschehen, mit singen, darneben des jenigen, so sie zuvor gewohnet, und in Ubung gebracht, wiederumb leichtlich vergessen. (1571. sept.)

Die Psalmen und andere Geistreiche Lieder oder Gesäng vor und nach der Predigt sollen nicht also kurtz abgebrochen, sondern gantz, wo sie nicht gar zu lang, durchgesungen; Insonderheit die Figural Music, wo die gebräuchlich vor der Predigt, vor dem Choral und etwas zeitlicher, damit die Predigt=Stund nicht geschwächet werde, nach der Predigt aber erst nach verrichtem Choral angestimmet werden, damit der gemeine Mann, welcher langsam zur Kirchen kommt, und manchmahl weder Lesens noch Schreibens berichtet, also der Bibel so füglich mit lesen sich nicht bedienen kan, dannoch bey seinem Gesang und Choral möge erhalten werden. (1652. 5. Jun.)

Die Buben so nicht mehr in die Schul gehen, sollen doch zum Gesang, und nicht an besondere Ort in der Kirchen stehen. (1621. 29. Oct.)

Kein sonder Geläut soll an den Feyer=Tägen zum Aberglauben gebrauchet, aber an Sonn= und hohen Fest=Tagen mit der grossen Glocken geläutet werden. (Syn. 1599.)

Das Ave Maria geläut mit 3. unterschiedlichen Zeichen, auch alles Wetter=Geläut soll abgeschafft; allein Morgends und Abends ein Tag= und Nacht=Glocken mit einem Zeichen gelitten werden. (1556. 2. Nov.)

Es soll diese Anordnung gethan werden, daß die Kinder, so vor rechter Geburts=Zeit an die Welt gebracht, durch die bestellte Hebammen, samt noch einer oder zwey ehrbaren Weibern, die aber, welche zu rechter Zeit, doch von Mutter=Leib todt kommen, wie andere junge lebendig zur Welt gebohrne Kinder Christlich zur Begräbnüß begleitet werden, damit nicht etwan, wo es nicht geschehe, Kinder=Mord vertuscht werden möcht. (1582. 22. Febr.)

Amt=Leut, Gericht und Rath jeder Orten, sollen ihnen an einem gelegenen Ort der Kirchen, darinnen Sie den mehrentheil der Zuhörer unter Augen haben, und also ihr Aufmerckens der Fleißigen und Unfleißigen soviel füglicher thun können, wo solche nicht bereits vorhanden, eigene Stühl zurichten und machen lassen, in welchen Sie jederzeit in den Predigten beyeinander ordentlich und ohnabgesondert stehen, dardurch wird nicht allein ihrenthalben der schuldige Gehorsam soviel baß und offenbarer erscheinen, sondern auch an den Unterthanen, aus solchen ihrem Christlichen und nothwendigen Vorbild, Anreitzung und Bewegnüß geschafft, zu ihrem Heil die Predigten fleißiger zu besuchen. (1556. 2. Nov.)

Aergerliche Bilder soll man wegthun.

Item die Bein-Häuser und Krufften, und die Bein vergraben.

Die am Festo Joh. Baptistae vieler Orten üblich geweste Johannis-Feur und Bäder sollen, als aberglaubisch, wo es noch nicht beschehen, durch Beyhülff der Beamten gäntzlich abgestellt werden. (Gen. Rescr. 1666.)

Ungleichheit in Ceremonien soll verhütet, und keine Neuerung, oder etwas besonders zu machen gestattet werden, darauf sollen die Speciales fleißige Auffsicht haben, damit Sie nicht ein jeder nach seinem Kopff und Gefallen verändere. (1568. 23. Febr. 1588. 15. Jan.)

Es sollen die Ausgesessene in benachbarten Orten oder Flecken, wann Sie kranck, nicht in die Fürbitt der Stadt-Gemeind oder anderer eingeschlossen, sondern freundtlich an ihre Gemeinden gewiesen (Syn. 1664.) auch vor einen Maniacum, oder dergleichen, nicht immerfort absonderlich gebetten werden, es wäre dann, daß Medicin gebraucht würde.

Weil es bey den Frembden ein Nachdencken verursacht, wann etliche Ministri in administratione Sacramentorum, und sonsten, eigene ritus und Gebett haben, so sollen Speciales nicht allein zur Zeit der Visitation, sondern auch sonsten, wanns füglich geschehen kan, (ob Sie gleich etwa an Sonn- und Feyer-Tägen eine Predigt versaumen, und ihre Diaconos verrichten lassen müsten) den Pfarrern ihres Gezircks, (sonderlich denen, so für Singulares geachtet werden) unversehens in die Predigten kommen, und auf die Ritus, ob Sie sich darinnen der Kirchen-Ordnung gemäß erzeigen, mit allem Fleiß Achtung geben, und so Sie befinden, daß einer in Sacramentorum administratione oder sonsten der Kirchen-Ordnung nicht geleb, ihme solches tugendlich und bescheidentlich untersagen, mit Vermahnung bey der gemeinen Kirchen-Ordnung zu verbleiben, und kein besonders zu haben, da aber einer über solches bey seiner Weiß beharren wolte, dasselb zu dem Fürstl. Consistorio berichten, Ihne haben vor den Synodum, oder ins Consistorium zu fordern.

Nachdem durch unnöthige Einführung neuer Ceremonien, sonderbarer Gebett, und ungewohnlicher Gesäng und Lieder allerhand Unordnungen einreissen wollen, als sollen sowohl Speciales, als denen untergebene Pfarrer und Diaconi sich solcher und anderer eigenwilligen Neuerung fürohin gäntzlich enthalten. (Synod. 1648.)

Nachdem sonderlich etlichen Extraneis die recepti ritus Ecclesiastici noch nicht recht einleuchten wollen, und die allerhand ungewohnte Ceremonias einführen, welches man in keinen Weg vorgehen zu lassen gesinnet, als sollen Speciales, zu Erhaltung durchgehender Conformität, bey allen und jeden ihren Superintendenzen angehörigen Ministris die nochmahlige Verordnung thun, daß Selbige bey der grossen und kleinen Kirchen-Ordnung, und publicirten, auch noch ins künfftig ergebenden Mandaten strictissime verbleiben, nach derselben sich in allen conformiren, und im geringsten nichts neuerlichs darwider einführen, da sich aber einer oder der ander noch weiter ungehorsamlich entgegen setzen, und auf seiner ge-

fasten Opinion beharren wird, sollen Speciales solches gleich umbständlich zum Consistorio berichten. (1649. 21. Jul. 1652. 27. Jul.)

Caput XIX.

Von den Kirchen-Büchern und Geräth.

KIrchen-Bücher und Geräth sollen ordentlich inventiret, und in den Kirchen behalten werden, die Pfarrer und Schulmeister sollen die Bücher, Mandata und Gebett, nicht in Häusern abnutzen, maculiren, hinrichten, noch in translationibus gar mit sich nehmen, sondern, wo Sie ja deren eins ein zeitlang gebrauchen, sollen Sie dafür einen Zettel in die Sacristey legen (1587. 26. Jul.)

Ministri sollen alle Kirchen-Bücher, Mandata, Schrifften, Gebett, wie auch Fürstliche Ausschreiben und Instructiones zu denen Kirchen-Geschäfften gehörigen Sachen ordentlich registriren, die folgende neue inseriren, und ihren Successoribus hinterlassen. (1627. 22. Jan. Syn. 1661. 20. Apr.)

Die Generales sollen den Specialibus, die Speciales aber denen Ihren Superintendenten angehörigen Pastoribus von den ergangenen Rescriptis und Befelchen (was das Ministerium ins gemein betrifft:) Copias zukommen lassen, beyneben die Anordnung thun, daß solche Rescripta in besondere Bücher ab- und eingeschrieben, und bey jeder Pfarr ungeändert gelassen, und aufbehalten werden, darüber auch in der Jährlichen Visitation ihre fleißige Nachfrag haben, und ob aller Orten solches in Acht genommen werde, ihren Visitaten einverleiben. (1652. 27. Jul.)

Speciales sollen daran seyn, daß alle und jede Pfarrer ihre vollkommene Kirchen-Catalogos halten, und zu gewissen Zeiten erneuern, und also nach Alphabetischer Ordnung die Namen der Haus-Vätter, Haus-Mütter, und aller Pfarr-Kinder ordentlich inseriren. (1650. 15. Nov.)

Die Speciales sollen auch jedes Orts von denen Pfarrern ein Inventarium aller deren, bey den Kirchen vorhandenen, und zum Amt gehörenden Büchern, Schrifften, Mandaten, Gebott, rc. erfordern, und solches in ihrer Amtlichen Verwährung behalten, oder auch wohl dem Heiligen Pfleger Copias darvon zustellen, und, da ferner etwas darzu käme, solches jedesmahlen inseriren, oder durch die Pfarrer inseriren lassen, fleißig darnach fragen, auch zusehen, daß bey Abkommung oder Todtfall eines Ministri alles von denen heredibus tradirt, und dem Successori eingehändiget werde, welches auch bey den Stadt- und Specialat-Pfarrern geschehen, fleißige Registratur gehalten, in einem Kasten verwahret, dem folgenden Superintendenten übergeben: Bey tödtlichem Ableiben aber vom Geistlichen Verwalter obsignirt, und dem Nachfolgenden bey seinem Aufzug völlig eingehändiget, und alles bey dem Amt gelassen werden solle. (1661. 20. Apr.)

Caput XX.

Von den Stipendiaten und Kloster=Schülern.

DEnen wird alle ärgerliche Kleidung, so den Statutis entgegen, ernstlich verbotten, (1596. 7. Nov. 1615. 11. Jul. 1618. 1. Oct.) sonderlich gefärbte und andere ungebührende Kleider, in Vacationibus, bey Straff der Abnahm, (1596. 1. Nov.) und sollen Stipendiaten und Alumni nicht alamodisch, mit zu langen Haren, oder kostbaren Perucquen, grossen Halstüchern, breiten Degen=Behencken, Binden umb den Leib, sondern Theologisch aufziehen, Speciales sollen in Vacanzen, und sonst Achtung darauf geben, warnen, unn da es nicht statt findet, berichten. (Decr. 1665. Gen. Rescr. 1672. 20. Febr. 1650. 10. Apr.)

Keine Stipendiaten, Praeceptores, noch einigen Studiosum, sollen Pfarrer und Speciales, weder in Städten, noch Dörffern, Er seye dann in Consistorio vorher examinirt, und habe die Bewilligung des Consistorii, zu predigen aufstellen, (1602. 12. Mart. 1607. 23. Jun. 1621. 7. Jun. Syn. 1648. 1652. 27. Jul. 1659. 30. Dec.) weniger Sacramenta administriren lassen. (27. Jul. 1652.)

Speciales sollen denen Alumnis, oder auch Stipendiaten, die sich etwa in den Vacanzen verspätet, keine Attestationes in die Klöster mitgeben, Sie haben dann zuvor eigentlichen Grund des nothwendigen Ausbleibens, bey andern Leuten sich wohl erkundigt. (1660. 28. Dec.)

Wo die Arme Kästen und Heiligen in Städten und Dörffern gantz erarmet und unvermögenlich, alsdann sollen die Stipendiaten=Gelder von dem gemeinen Seckel der Stadt und Aemter, item von den vermöglichen Spittälern, Kästen und Kellern, auch andern gemeinen Einkommen ersetzet werden. (1641. 2. Apr.)

Caput XXI.

Von den Schulen und Schulmeistern.

ZU Erhaltung guter Ordnung solle die Jugend in die offentliche Schulen geschickt, und alle Neben=Schulen abgestellt werden, und wann man in Dörffern Innländische zu Schulmeistern haben kan, soll man keine Ausländische nehmen. (Syn. 1664.)

Die Flecken mögen ihre gerechtsame, Schulmeister anzunehmen, auf Fürstliche approbation behalten, sollen aber Land=Kinder, die taugenlich, (doch mit Wissen des Pfarrers und Specialis, den sie zu examiniren, ob Er nicht Sectirisch,) nominiren, (1594. 15. Jun.) und sollen bey den Schrifftlichen Nominationen und Praesentationen ihre Pfarrer (als mit denen die Schulmeister im Kirchen=Wesen am meisten zu thun haben) nicht mehr, wie bißhero von vielen Gemeinden aus Vorwand, daß allein ihnen solch Jus nominandi gehörig geschehen, praeteriren, sondern ihre Bedencken hierüber ebenmäßig vernehmen, und die Supplicationes und inserirte Nominationes mit unterschreiben lassen. (1652. 29. Jul.)

Die Musica soll in Particular-Schulen von den Praeceptoribus docirt werden, und darinn floriren, es soll dannenher kein Knab der Reception in ein Kloster-Schul leichtlich gewärtig seyn, der nicht die principia Musicae dergestalt gefasset, daß er bey weiterm Exercitio das seinige mit leisten könne. (Gen. Rescr. 1672. 20. Dec.)

Dura Ingenia und gar armer Leut Kinder, man spühre dann bey den letztern sonderbahr gute Ingenia, sollen von den Studiis ab, und zu Erlernung ehrlicher Handthierungen mit Glimpff anermahnet werden, dann jene nicht nutzlich zu gebrauchen, diese aber wegen Ermanglung der Mittel nicht wohl fortkommen können, und ihre Eltern aussaugen. (Decr. 1673. 10. Jun.)

Die Speciales sollen ihre fleißige Obsicht haben, daß die Teutsche Schulen (daran soviel und mercklich gelegen,) ins gemein mit tauglichen Schulmeistern versehen, den Schulmeistern aber ihr gebührender Unterhalt verschafft, und den Eltern keines wegs freygestellt werde, daß Sie ihre Kinder in die Schul schicken, oder nicht, oder umb geringer Haus-Geschäfften willen daheim behalten, sondern die Eltern zu dem, was GOttes Ehr, der Kirchen- und Policey-Wohlstand, auch der Kinder zeitlich und ewig Heyl erheischet, mit aufgesetzten Straffen nöthigen. (Syn. 1648. 1649. 10. Aug.)

Die ordinari Schulmeister, so ihre geschöpffte Salaria haben, (Syn. 1661. 1679. 3. Jan.) sollen alle bey der Canzley examinirt und confirmirt, aber die Winter-Schulmeister nur dem Speciali zum Examine gestellt, (Syn. 1600.) und also von den Pfarrern und Gemeinden kein Winter-Schulmeister angenommen werden, Sie haben ihn dann dem Special-Superintendenten vorher ad Examen sistirt. (Synod. 1670. et 1675.)

Speciales sollen die Schulmeister sub specie paupertatis propter proprium aliquod lucellum nicht gefährlich von dem Examine publico abhalten. (Syn. 1676.)

Sollen nicht allzulang auf ein Prob angenommen, sondern in einer oder längst zweyer Monat-Frist hernach zur Canzley ad Examen et Confirmationem geschicket, (Syn. 1652. 27. Jul.) und diß Orts die Kirchen-Ordnung und das alte Herkommen durchgehends in fleissige Acht genommen, und die Unverpflichte fürderlich ad Examen praesentirt werden. (1654. 17. Maij.)

Wo man einen Schulmeister begehret, da zuvor keiner gewesen, soll man bey dem Fürstl. Consistorio einkommen extra Conventum Generalem. (1562.)

In den kleinen Städten, auch Dörffern, mögen die Lateinische und Teutsche Schulen wohl beyeinander seyn. will man besondere Teutsche anrichten, das mag man auf eignen Kosten thun, und von gemeiner Stadt Schul- und Holtz Geld geben, aber nichts vom Kirchen-Kasten begehren. (1562.)

Kein Pfarrer soll gezwungen werden Schul zu halten. Er thue es dann gern: Mit den Diaconis, denen Schulen angehenckt, bleibt es bey ihrem Staat: Pfarrer aber solle die Schulen fleißig visiti-

ren, (Syn. 1670.) und die Schul-Predigten geflissener verrichten. (Syn. 1666.)

Schulmeister, so zumahl Gericht-Schreiber, sollen die Schulen nicht versaumen, auch die Beamte, Schultheissen und Gericht die Arbeit, wo müglich, nicht auf die Schul-Stunde richten, oder Sie zum wenigsten ein halbe Stund in die Schul gehen lassen. (1562. 1569.)

Sollen also nicht mehr dem Rath-Haus, als der Schul abwarten, und die Kinder allein durch ihre Weiber oder ohntüchtige Knaben versehen lassen, sondern denen hievorigen ausgangenen Rescriptis gemäß, die Gerichts-Arbeiten so angestellt werden, damit die Schulmeister ihre ordinari Schul-Stunden, wo nicht allemal gäntzlich, jedoch meistentheils zuvor versehen mögen, da man aber an einen, oder dem andern Ort, auf dem Rath-Haus des Schulmeisters, als Gericht-Schreibers, nicht entbähren könte, solle er einen taugentlichen Provisorem mit Vorwissen und vorgehender Examination des Specialis auf seinen Kosten halten. (1654. 17. May.)

Sie sollen aber keinen Provisorem halten, Sie haben Jhn dann zuvor ad Examen geschickt. (1577. 1607. 19. Jan. 1609. 7. Mart.)

Es ist nicht rathsam, daß ein Schultheiß auch zugleich Schulmeister und Meßner seye, sintemahl daraus allerley Inconvenientien erwachsen. (Syn. 1608.)

Es sollen nicht nur die Ordinarii Inspectores jeder Orten die gewohnliche Visitationes der Schulen fürnehmen, sondern umb Erhaltung mehrern Fleisses und guter Disciplin die Pfarrer ihre Schulen Wochentlich, und so offt es müglich fleissig visitiren. (1655. 2. Apr.)

Schulmeister sollen ihren Pastoribus, und die Provisores ihren Praeceptoribus mehrern Gehorsam und Respect erweisen, als gemeiniglich pflegt zugeschehen: Und die Praeceptores et Provisores sollen ohne Vorwissen des Pfarrers, und diese letztere auch ohne Vorwissen des Praeceptoris, keine ohngewohnliche Vacanz geben, oder nehmen, noch sich von der Schul absentiren. (Syn. 1675.)

Weil die Teutsche Schulmeister in den Dörffern öffters nichts auf die Pfarrer geben, soll es Jhnen mit Ernst untersagt, (1590. 4. Aug.) auch das trotzige, zehrhafft, unfleißig, und incorrigible Wesen von Specialit betrohlich verwiesen, und wo es nicht helffen will, der Visitation ohnerwartet, berichtet werden, (1670.) und seynd die Versoffene auch mit dem Sauff Gulden zu betrohen, (1662.) wo Sie aber auf die vorhergehende Erinnerung nichts geben, mit Vorwissen des Specials, in Thurn zusetzen.

Wann Speciales von Schul-Häusern in die Relationes setzen, daß Sie nicht im Bau, sollen Sie genau erkundigen, und mit berichten, wer dasselbig zu bauen schuldig? damit die Befelch darnach eingerichtet werden können. (Syn. 1661.)

Die Praeceptores und Schulmeister in Stadt und Amt soll

man zu mehrerm Fleiß und Ernst, die Jugend zu lehren, ermahnen. (1600. 26. Jun. 1680.)

Pfarrer, Schultheissen und Gericht in Dorffschafften sollen den Unfleiß in Halt- und Besuchung der Schulen alsbald abschaffen, und die Schul-Ordnung alles Fleisses in Acht nehmen. (1631. 30. Sept.)

Die Dorff-Schulmeister sollen mit Ernst vermahnet werden, daß, wo müglich, auch die Sommer-Schulen angerichtet werden, damit, was die Jugend im Winter gelernet, im Sommer nicht wieder vergessen, und das Kirchen-Gesang, wie auch der Catechismus nicht in Abgang komme. (1588.)

Die Eltern sollen ihre Kinder fleißiger und fein zeitlich in die Schulen schicken, und solche nicht vor der Zeit wieder daraus nehmen, (Syn. 1675.) Speciales dabey die Pfarrer erinnern, daß Sie mit Zuziehung der Beamten die fahrlässige Eltern nicht nur vermahnen, sondern auch mit aufgesetzten Straffen nöthigen, ihre Kinder an ihrem zeitlichen Wohlergehen, also ohnverantwortlich, nicht zu negligiren. (1660. 28 Nov.)

Wann die Eltern ihre Kinder zur Sommer-Schul so ohngern und fahrlässig schicken, sollen Speciales die Vögt belangen, durch Amtliches aufferlegen, Sie zur Christlichen Gebühr anzuhalten. (Gen. Rescr. 1672. 20. Dec. Decr. 1679. 3. Jan.)

Weil die Eltern vieler Orten ihre Kinder sehr fahrlässig zur Schul schicken, und an manchem Ort allein von Martini biß gegen Faßnacht oder Mitt-Fasten Schul gehalten wird, und bey angehenden Frühlings- und Feld-Geschäfften die Eltern die Kinder wieder zu Haus behalten, so soll den Eltern in den Predigten, sonderlich in denen, in der grossen Kirchen-Ordnung, fol. 216. bestimmten zweyen Schul-Predigten, wie auch bey den Kirchen-Conventen ernstlich zugesprochen werden, ihre unschuldige Kinder nicht so unverantwortlich zu versaumen, sondern den gantzen Winter, wie auch zu Sommer-Zeiten, (wo es sich füglich thun und einführen läßt) wenigst alle Vormittag fleißig zur Schul zu schicken, damit Sie in Gottesfurcht, und allen Christlichen Tugenden unterwiesen, und aufferzogen werden mögen; da aber je wegen Ungelegenheit der Zeit und Ort, und weilen die Eltern im Sommer ihre Kinder zu den Haus- und Feld-Geschäfften, wegen erscheinenden Mangels der Ehehalten, bedörffen, es nicht geschehen könte, solle doch, deren hiebevor vielfältig ergangenen Rescriptis gemäß, die Sach durch Pfarrer, Schultheiß und Gericht also angeordnet werden, daß die Knaben, so im Winter in die Schul gangen, den Sommer, alle Sonn- und Feyer-Täg, wann man das erste oder andere Zeichen geläutet, auch in der Wochen, wann es etwan Regen-Tag oder Unwetter gibt, in die Schul kommen, damit die Schulmeister Sie des Catechismi und gelerneter Psalmen, Sprüch und Gebett halber in Ubung behalten, und im Process in die Kirch führen mögen. (1654. 17. May. Synod. 1659.)

Sommer-Schulen auf dem Land sollen, wo es wegen der Feld-Geschäfften nicht täglich seyn kann, dannoch die Wochen hindurch

wenigst 1. Tag oder 2. gehalten werden, die Jugend in Schreiben Lesen und christlicher Lehr zu unterrichten; wie dann zu dem End denen armen Schuldienern von den Specialibus und Amt=Leuten ein leydentliches aus denen Heiligen zu ihrer vorigen Besoldung geschöpfft und in den Rechnungen passirt werden solle, gestalten es theils Orten bereits wohl eingerichtet. (Gen. Rescr. 1672. 20. Feb. Decr. 1670. 3. Jan.)

Speciales sollen bey den Teutschen Schulen diesen eingerissenen, unordentlichen, sehr schädlichen Methodum docendi. (da den Kindern unlesenliche Namen und Catechismus-Büchlein vorgeschrieben, oder untaugentliche Brieff, ehe und dann Sie einigen recht=formirten gedruckten Buchstaben erkennen, zu lernen vorgeben werden) abschaffen, und dargegen befehlen, daß der Jugend die im Land gedruckte Namen und Catechismus-Büchlein vorgegeben werden, damit Sie sonderlich den Catechismum nicht nur von hören sagen corrupt und unverständlich, sondern aus dem Büchlein selber recht gründlich erlernen mögen. (1648. 1661. 1649. 10. Aug.)

Schulmeister in den Dörffern sollen nicht Heiligen oder Weysen=Rechnungen stellen, sondern es den Stadt=Schreibern überlassen. (Syn. 1599.)

Die Schuldiener sollen von der Auswahl eximirt, der Musterung enthebt, und denenselben nichts beschwerliches zugemuthet, sondern zu ohnverhinderter Versehung der Schulen angehalten werden. (Decr. 1663.)

Seynd Schiessens und der Leg=Gelder befreyt, es sey dann, daß Sie gern schiessen. (Syn. 1661.)

Schulmeister und Meßner seynd, vermög der Kirchen=Ordnung, nicht personaliter mit Beschwerden, Frohnen zu belegen.

Speciales und Vögt sollen sich in solchen Fällen deren annehmen, was Pfarrer für Privilegia haben, die haben auch die Schulmeister. (Syn. 1658.)

Vögt mögen die Schulmeister in Civil-Sachen wohl mit Bescheidenheit rechtfertigen, und, wann Sie es beschuldt, (doch nicht unverhört, noch absque ullo praescitu Specialium, sondern mit denenselben zu dem End gegeben Nachricht, damit die Schulen unterdessen nicht unbestelt bleiben mögen.) incarceriren.

In andern Sachen, wo etwas ratione des Schul=Diensts mit einlaufft, oder personal-Händel, da der Schul=Diener reus ist, betrifft, sollen Sie es von denselben miteinander berichten. (Synod. 1659. 1662. 1663.)

Schulmeister, so Spiel=Leut beneben seyn wollen, mögen entweder den Dienst, oder ihr Auffspielen quittiren. (Synod. 1659.)

Schulmeister sollen nicht Wirthschafft treiben, und ihre Weiber und Kinder allein der Schul warten lassen: Wo auch ihnen der Dorff=Schützen, oder ander dergleichen den Schulen hinderliche Dienstlein angehencket wären, soll es abgeschafft werden. (1654. 17. May.)

Pfarrer sollen ihre Schulmeister in ihren eigenen Diensten und Geschäfften nicht allzuviel gebrauchen, und nicht ihres Gefallens

Schulden einzutreiben über Feld schicken, oder gar daheimden zum Holtz spalten, tröschen, gärtlen und andern dergleichen Arbeiten anstellen, angesehen hierdurch die Kinder nicht wenig verabsaumt werden. (1654. 17. May.)

Wann ein Schulmeister unterschiedliche Aemter hat, die der Schulen abbrüchig, soll er entweder etliche selbst übernommene quittiren, oder gar die Schulen; oder einen vom Speciali examinirten Vicarium stellen. (1662.)

Wann Sie in den Dörffern vom Meßner-Amt, Schul- und Holtz-Geld nicht mögen erhalten werden, mögen die Gemeinden neben der Specialium Bericht suppliciren, daß ihnen von der Flecken Heiligen Gütern oder Armen Kasten ein Addition geschehe.

Sollen nicht Jährlich wiederumb auf ein Neues umb den Dienst anhalten bey den Gemeinden, auch keinen Zinß geben aus den Schul-Häusern, die von den Heiligen erbauet. (1614. Aug. 15.)

Weil es wieder die Fürstl. Confirmation laufft, und ein jeder Jährlich wieder bey dem Consistorio von neuem müste confirmirt werden, so wird das Beginnen, daß Sie alle Jahr bey den Gemeinden wider von neuem umb den Schul-Dienst ansuchen, keines wegs gestattet, sondern Speciales und Vögt sollen aller Orten, wo man es zu behaupten sich unterstehen wolte, dergleichen bey Vermeidung ernstlichen Einsehens gäntzlich cassiren und aufheben. (1652. 27. Jul.)

Die Dorff-Schul-Besoldungen sollen aus den Original-Lager-Büchern, (wo die selbe noch vorhanden, oder deren Designation sich darinn befindet) von den Specialibus ins Consistorium eingeschickt, und der Mangel, der etwan durch Abgang der Heiligen, oder in andere Weg verursacht worden, durch taugentliche Mittel, die man inn und bey den Flecken wohl wird ergreiffen können, wieder ersetzet werden, (1652. 27. Jul.)

Schulmeister, so Kost-Knaben haben, sollen, wann dieselbe wegen Kranckheit, oder tempore Vacationis über 8. Tag ausbleiben, die übrige Zeit, so lang Sie nicht in ihrer Lüfferung sind, das Kost-Geld pro rato abgehen lassen. (1586. 31. Jun.)

Wann ein Vatter sein Kind ein Wochen 4. oder 5. in die Schul geschickt, und nimmts wieder ohne erhebliche Ursach heraus, so solle er das gantze Schul-Geld entrichten, und deßhalber nichts abziehen. (Synod. 1591.)

Die Generales und Speciales sollen den Gemeinden keines wegs gestatten, daß Sie ihre Schulmeister von sich selbst eigensinnig abschaffen, sintemahl diß der Ordnung und gemeinen Observanz entgegen und zuwider, und dergleichen Cassationes und Beurlaubungen allein bey den Lands-Fürsten stehen, sondern sollen Sie dahin weisen, daß, da Sie ob ihren Schulmeistern erheblich zu klagen haben, Sie solches Ihnen gründlich anbringen, Die es aldann, wo es nöthig, mit ihrem ausführlichen Bericht zum Consistorio gelangen, umm von daraus gebührenden Bescheids hierüber

erwarten sollen, (1652. 27. Jul.) und können Sie um einen andern bitten und vorschlagen. (Synod. 1658.)

Wann ein Schulmeister stirbt, solle Specialis berichten, wie es mit Weib, Kindern, und seinem Vermögen beschaffen? (1582. 1584. 1585. 24. Apr.)

Caput XXII.

Von den Meßnern.

MEßner sollen mit Vorwissen und Bewilligen der Pfarrer angenommen werden, sowohl als die Schulmeister, und, wo müglich, nicht Büttel, noch Feldschützen, vielweniger Küh- oder Säu-Hirten seyn.

Im Fall ja Nothhalber in gar geringen Orten Meßner und Büttel-Dienst beyeinander, so soll doch die Kirch vor den Amts-Geschäfften gehen, und der, so beede Dienst hat, mittlerweil einen bestellen, so dem Amt-Mann aufwarte, dann es billich, daß ein Pfarrer in seinem Ministerio, in der Kirchen, und bey den Krancken, seine Diener, ad honestatem Ecclesiae, und als einen Zeugen, auch anderer mehr Christlicher Ursachen halben bey sich habe. (1556.)

Seynd schuldig die Fürstlichen Befelch, Kirchen-Sachen, und gemein-nützliche Werck an die Ort, so nicht weit, zu lüfern, die Schützen sollen auch zugreiffen. (Synod 1599.)

Seynd als Kirchenbediente et Comites Parochorum mit gemeiner Hand Fron und Wacht, Hagen, Jagen, und andern Personal-Diensten nicht zu beschwehren, Sie haben dann eigene Güter, da dann, was den eignen Güter-Frohn-Dienst belanget, dieselbige zu verwahren und zu verhüten, ist nicht unzimlich, daß Sie diß Orts andern gemäß gehalten werden, solches entweder durch andere zu verrichten, oder, der Sachen gemäß, Ihnen auf ihr Steur legen zu lassen. Sollen, weilen Sie auf die Kirchen bescheiden, nicht hinaus gewehlt werden, doch ihre Wehren auf einen besorgenden Einfall haben. (Synod. 1601.)

Caput XXIII.

Von den Hebammen und Wehmüttern.

SChäffer und Hirten sollen wegen ihrer Unbarmhertzigkeit, wordurch, und mit ihren groben Instrumenten Sie Mütter und Kind verletzen, oder wohl gar tödten, auch umb Christlicher Zucht willen, nicht mehr zu gebährenden Weibern erfordert werden, noch sich gebrauchen lassen bey Vermeidung ernstlicher Straff, sonderlich, wo es über der Amt-Leut Verbott geschehen solte. (1580. 19. Dec.

Es wäre dann Sach, daß in extremo mortis periculo, benachbarte Hebammen und geschworne Weiber nichts mehr außrichten können, vor Pfarrern und Amt-Mann bezeugten, daß das Kind gewiß abgestanden, und die Puerpera eines Schäffers be-

gehrte, da mag ein verständiger und erfahrner, die Mutter zu erhalten, und das Kind von Ihr zu brechen, Hand anlegen. (Synod. 1600.)

Damit aber die Gebährende an ordentlichen Mitteln keinen Mangel haben, sollen in Städten und Aemtern Christliche, geschickte, taugentliche Hebammen um gebührenden Sold bestellt werden, die auch andere junge Weiber, so Lust darzu tragen, unterrichten, wann Speciales in Visitationibus deßhalben Mangel befinden, sollen Sie es in ihre Vogt-Zettel setzen. Ministri sollen die aus GOttes Wort unterweisen, wie Sie gegen den Gebährenden nicht unbarmhertzig, sondern mitleidig und tröstlich seyn sollen.

Item wie im Fall der Noth, wann kein Prediger in der Eyl zu bekommen, oder sonsten keine ehrliche Manns-Person vorhanden, Sie ein Kind tauffen, und sonderlich zusehen sollen, was sie in solcher Noth reden und thun, und daß Sie nicht Wein für Wasser erwischen, noch ein Kind, ehe es völlig zur Welt gebohren, nur an einem Glied, Köpflein, Händlein oder Füßlein, das sich erzeiget, tauffen. Item daß sie aberglaubischen Seegen-Sprechens, auch Saltz und Brod aus Aberglauben zun Kindern zulegen sich bemüßigen (1580. 19. Dec.)

Hebammen sollen keine Kinder mehr zu Tauffe tragen. (Synod. 1661.)

Wann Amt-Leut zu der Hebammen Privilegien nicht cooperiren wollen, sollens Speciales berichten, deßwegen auch die Speciales mit Zuziehung der Amt-Leut die Verordnung zuthun, daß ihnen ihre Besoldung gereichet, und Sie bey den Privilegiis erhalten werden.

Hebammen-Männer sollen personal-Fronen und Beschwerden, Hagen, Jagen, Hunde führen, rc. frey seyn; Wann Sie aber Güter haben, seynd Sie derhalben denselben obliegenden real-Beschwerden nicht frey, sondern haben solche, wie die Ministri Ecclesiae, zu bezahlen. (Synod. 1661.)

Belangend die Einquartierungen, so solle mit den Hebammen folgendes Temperament und Moderation in behörige Obacht gezogen werden, daß zwar, weilen die Einquartierungen, dem steurbaren Vermögen nach pflegen umgelegt zu werden, gedachte Hebammen und ihre Ehe-Männer derselben ihren Gütern nach nicht gantz zu befreyen, jedoch aber, weilen die Wehmütter öffters etlich Tag von Haus, und bey gebährenden Weibern sich aufhalten müssen, und also ihrer Haushaltung nicht abwarten können, Sie mit würcklichen Einquartierungen und Soldaten Einlegen nicht beschwehrt, sondern das Quartier zu Geld und nach Proportion der Hebammen oder ihrer Ehe-Männer Vermögen leidentlich und unpartheyisch angeschlagen, und also von ihnen beyzutragen, es wäre dann, daß die Hebammen selbsten lieber den Soldaten im Quartier zu haben, als das Geld darfür abzutragen, erwehlen wolten. (Spec. Resol. 8. Mart. 1687.)

Nachdeme auch wegen Examination der Hebammen und darzu

erfordrender Unkosten Klagden vorkommen, so ist solche Examination unter der Steig denen Hoff- und Leib-Medicis, ob der Staig aber den Professoribus Ordinariis Medicinae zu überlassen also wann jedesmahls und so offt von ermeldten Pr fessoribus oder Leib-Medicis die Apothecken ohne dem auf dem Land visitirt werden, auch zugleich die Hebammen in selbigen und benachbarten Orten von Ihnen ohne Verursachung Unkostens examinirt, und von einer mehr nicht pro Examine als ein Reichsthaler genommen, und an statt der Testimoniorum, so auch bißher Unkosten verursachen, jedes Orts Profocollo solches inserirt, und der examinirten Hebamm davon ein Abschrifft gratis gegeben werden solte. (8. Mart. 1687.)

Caput XXIV.

Von den Armen, Almusen, Armen-Kästen, Heiligen, rc.

DAs offentliche Betteln vor den Häusern soll niemand, er sey frembd oder einheimisch, gestattet, und durch sonderliche darzu taugentliche Persohnen hierüber fleißige Achtung und Auffsehens verschafft werden. (1562. 1575. 10. Dec. 1577. 1583. 1586.)

Bey den Kirch-Thüren soll man bey den Hochzeiten und Leich-Predigten Büchsen oder Becken auffsetzen, also auch in die Wirths-Häuser Büchsen verordnen. (1575. 16. Dec.)

Den recht Armen soll durch die Sonntägliche Collect, so allenthalben wieder anzurichten, geholffen, die andere aber abgewiesen werden. (1575. 1577. 1586. 1589. 1605.)

Die Leut sollen zu mitleydentlicher Handreichung gegen den Armen fleißig ermahnet werden, (1586. 1613. 25. Jun.) in Ansehung, daß man jetziger Zeit unter dem Evangelio viel anderer Ausgaben und Beschwerden, so zur Zeit des Pabstthums auf die Seel-Messen, Vigilien, viele Opffer, Münch- und Bettel-Orden, und dergleichen geloffen, überhebt und befreyet ist. (1573. 13. Dec.)

Wann schon keine Theurung und Hungers-Noth an einem Ort, so soll doch den Armen zu gutem das Wochentliche Umhersamlen in die Büchsen, es seyen gleich solche Ort selbsten arm, aber auch die arme Kästen oder Heilige vermöglich, (Syn. 1657. 1679.) oder auch an einem Ort wenig oder viel, oder gar keine Arme in Stadt und Amt (1660. 15. Febr. 1672.) keines wegs aufgehoben, sondern dergestalt angehalten und continuiret, oder auch, wo es schon niemahlen üblich gewesen, doch also von neuem angestelt werden, daß ein jeder aus Christlicher Lieb und Mitleiden seinem Vermögen und Gelegenheit nach, ohne Messung oder Bestimmung eines Genannten selbst gebe, was ihne GOTT und die Liebe des Nächsten ermahnet, darzu sollen die Ministri per occasionem die Leut ermahnen und erinnern, dann man gemeiniglich allenthalben immer arme, krancke, alte oder junge Leut, Item arme Kindbetterin, und solcherley Persohnen und Mitglieder findet, die mitleydentlicher Hülff und Handreichung höchlich bedürffen, und nicht Muthwillen treiben; So dann andern unvermögenlichen Kästen zu Hülff zu kommen. Item auf einen künff-

tigen Nothfall, und die gemachte Schulden abzuzahlen. (1575. 28. Dec. 15. Febr. 1660. 1672.)

Die Sonntägliche Sammlung des Allmusens mit dem Glöcklein, oder, wie es bißhero jedes Orts Herkommen, soll durchgehend manutenirt, und, wo es abgangen, wieder eingeführet und eingerichtet, auch beständig und mit allem Fleiß darob gehalten, auch durch die Speciales und Amt-Leut eyfferig und gantz sorgfältig dahin getrachtet werden, wie jedes Orts Heiliger- und Armer-Kästen Einkommen und Gefäll, insonderheit aber die Legaten und Stifftungen, ohneingestellt justificirt, wieder in Esse gebracht, und in gutes Aufnehmen gerichtet werden mögen. (1652. 27. Jul.)

Wann das Wochentliche Allmosen, weder durch gütliches Vermahnen, noch auf ernstliches Befehlen, da auch denen Vermöglichen die aus verstocktem, unbarmhertzigem Gemüth, oder sonsten aus sonderm gefasten Unwillen oder Grobheit kein Allmosen geben wollen, nach Gestalt der Sachen Amts halber etwas auferlegt werden mag (1562. 13. Febr. 1573. 16. Dec. 1586. 1589. 1614. 20. Dec.) in Gang kann gebracht werden, solle es in die Visitation gesetzt werden, mit Vermelden, was Speciales, Amt-Leut und Pfarrer gethan, und was die Ursach, warumb solches nicht zu erhalten? Sintemahl vermuthlich, daß bey vielen solches eine lautere eigennützige Halsstarrigkeit der Leut seye. (Synod. 1659.)

Das Allmosen soll man, der Kasten-Ordnung gemäß, den Haus-Armen austheilen, und ihre Kinder zur Arbeit anhalten. (1562. 1573. 20. Dec.)

Der innwohnenden Armen halb, die im Land Burger sind, solle jederzeit, sonderlich auf den Winter, da mit Taglohnen und anderer Arbeit, nichts, oder wenig zu gewinnen und zu verdienen, und diejenige, so viel Kinder haben, und gern das beste thäten, nicht Arbeit bekommen können, item denen, so Alters, Jugend oder Kranckheit halber, zu arbeiten und zu schaffen nicht vermögentlich, in Städten und Dörffern bessere Hülff, mit Mehrung des Allmosens, nach Erkanntnüß eines Gerichts, oder dazu Verordneter, gebührend Einsehens gethan werden, damit solche arme und dürfftige Leut nicht Ursach haben, und Noth halber gedrungen werden, an andere unbekannte Ort auszugehen, und durch sammlen und betteln ihre Nahrung zu suchen. (1586. 29. Feb.)

Amt-Leut, Gericht und Gemeinden, auch Speciales und Pfarrer sollen niemand einigen Sammel- oder Bettel-Brieff geben, und die Kasten-Ordnung, welche solches bey 10 fl. Straff in Armen Kasten verbietet, in gebührende Obacht nehmen. (Synod. 1648.)

Dafern solche Brieff schon ertheilt worden, sollen Sie, an welchem Ort Sie vorgewiesen werden, den Bettlern abgenommen, und zur Fürstl. Canzley geschickt werden. (1656.).

Die Einheimische und Frembde Land-Röcken aber, sonderlichen Vaganten, Studenten, Musicanten, Schreiber, Schulmeister und Landfahrer, oder, die aberglaubische Wallfahrten vorhaben, (Gener. Rescr. 1666.) soll man abweisen, oder, so Sie böse Wort treiben,

einlegen und examiniren. (1562. 12. Feb. 1571. 20. Dec. 1608. 20. Aug.)

Amt=Leut, Kasten=Pfleger, und Gericht an den Gräntzen und Ort=Aemtern sollen die fleißige und ernstliche Fürsehung thun, daß nach Innhalt der Kasten=Ordnung die Land=Röcken und starcke, faule Bettler, wie auch die Zigeuner, ohne Fürweisung special Erlaubnüß, in das Hertzogthum, weder auf den Jahrmärckten, noch zu andern Zeiten nicht eingelassen, sondern mit Ernst ausgeschafft, oder vornemlich diejenige, welche gesunden starcken Leibs seynd, in der Herrschafft=Geschäfften, wo man ihrer vonnöthen hätte, zur Arbeit angehalten und gebraucht werden. Wo sich argwöhnische Land=Röcken erzeigen, soll man dieselbe durch einen Barbierer, oder Wund=Arzt, oder ihre Brieff und Testimonien mit Fleiß besichtigen und examiniren, und da sich befinde, daß einer hierunter Muthwill treibe, ihn in Hafft und Verwahrung nehmen, ein solches und seinen verübten Betrug, Muthwill, und dergleichen, mit Umständen berichten, welches auch zu verstehen auf die umstreichende, müßige Vaganten, Handwercks=Bursch, auch Bauers=Leut, aus= und innländisch, von Mann, Weib und Kindern, sonderlich schon ziemlich erwachsene Buben und Mägdlein, die sich auf den Bettel= und Müßiggang legen, den Leuten beschwerlich seyn, den Nothdürfftigen das Brod vor dem Mund abziehen, Herren, Meistern und Frauen kein gut thun; auf solche und dergleichen solle man gute Achtung geben, selbige examiniren, die Vaganten schlechter ding abweisen, die Handwercks=Bursch zu den Kertzen= oder andern Meistern ihres Handwercks, und, da sie nicht ihre Abschied oder Lehr=Brieff fürzeigen können, oder Arbeit annehmen wollen, ebenfalls fortweisen, alles andere müßige, faule, doch benebens gesunde, und zur Arbeit tüchtige Gesind, zum Geschäfft der Herrschafft, oder der Spitähl, anhalten, auf Verweigern Sie entweder mit Thurn, oder anderer Gefängnüß abstraffen, oder nach gelegenheit in Springen und Eisen zur Arbeit bringen. Insonderheit unter währenden Predigten das Bettlen und Gassen=Lauffen durchaus abschaffen, und die Verdächtige mit Gefängnüß straffen. (1652. 5. Aug.)

Die einheimische Armen sollen von offentlichem Bettel abgehalten, und von den Armen=Kästen und ersammleten Allmosen erhalten: Ausländische Bettler, welche sich Fürstlich= Gräfflich= Freyherrlichen und Adelichen Stands ausgeben, zu ihren hohen Familien gewiesen, und von denen Heiligen nichts gereichet werden.

Mit denen vertriebenen Pfarrern und Schul=Dienern Fleiß und Discretion gebrauchen, daß die recht dürfftige, warhafft Vertriebene einiges Subsidium empfangen.

Denen vagirenden Studenten, Stammbuch=Trägern, Soldaten, ꝛc. wann Sie presthafft, nicht viel, denen gesunden, starcken gar nichts geben; treiben Sie noch böse Wort, sollens die Vögt incarceriren.

Denen Brand=Steur Sammlern, so keine Fürstl. Bewilligung haben, ihre Brieff abnehmen, und zur Canzley schicken, die Zigeuner nicht ins Land lassen. (Syn. 1664.)

Den Uberkauff der Handwercks-Bursch abstellen. (Decret. 1661. 1671.)

Denen Vaganten, Landstörtzern, Brand- Bau- und Steur-Sammlern, mit ihren meisten falschen Brieffen und Büchlein soll nichts, auch von den Heiligen das wenigste nicht gegeben, Sie haben dann von Fürstlicher Canzley, oder wenigst von Speciali und Vogten zu Stuttgard (denen die Examination befohlen) absonderliche Sammlungs-Erlaubnüß erlanget: denen trotzigen und comminirenden aber Brieff und Bücher von Vögten abgenommen, incarcerirt, und solches berichtet werden, (Decret. 1679. 20. Sept.) und soll auch nicht mit Ziffern, sondern gantzen Wörtern, von den Beamten, Pfarrern, Burgermeistern oder Heiligen Pflegern geschrieben werden, was man in Gnädigst-bewilligte Steur und Büchlen gegeben. (1656. 7. Jul.)

Frembde, arbeitselige Bettler soll man in Fron- und nicht in des Armen-Kastens Belohnung, nicht den nechsten Nachbarn zu, und in einem Circkel herumb, sondern gestracks durch, und aus dem Land führen (1562. 12. Feb. 1660. 1666.)

Man soll Sie auch nicht un-Christlich-unbarmhertziger Weise von andern Flecken, dahin Sie geführet werden, im Feld abschütten. (1565.)

Wo der Kasten nicht vermöglich, soll den Armen von dem Heiligen geholffen werden. (Syn. 1582.)

Von denen Heiligen soll nichts abalienirt werden, weder von Geistlichen allein, noch von weltlichen Beamten allein, sondern, wo es je aus Noth seyn müste, communicatis Consiliis. (Syn. 1661.)

Die Stifftungen sollen in ihren Buchstaben (wofern die anderst nicht un-Christlich) nach der Stiffter Ordnung gehalten werden. (1562. 12. Febr.)

Damit die abgangene arme Kästen und Heiligen wieder in Esse gebracht werden mögen, sollen Speciales und Amt-Leut, ohn einiges Einstellen, verschaffen, daß die Leut in den Predigten zu Christlicher Steur gantz beweglich erinnert, das Sonntägliche Allmosen wieder mit dem Glöcklein gesammlet, den Stifftungen fleißig nachgeforschet, auch der Heiligen Einkommen bey den ältesten noch lebenden Personen, und auf andere bequemliche Wege erkundiget und liquidirt, nicht weniger auch ihnen angelegen seyn lassen, ob zu Stärkung der Heiligen derselben eigenthumliche, wüstliegende Güter, entweder in Frohn, oder durch andere gebauet werden möchten. (1641. 26. Jul.)

Sollen mit allem Ernst und Fleiß daran seyn, daß die Liquidation der Spithäl, armer Kästen und Heiligen Einkommen an Orten, da es noch nicht beschehen, fürterlich noch angestellet werde, worinnen dann etlichen gewisen Gerichts- und Raths-Personen jedes Orts, welche hierinnen die beste Wissenschafft haben, anzubefehlen, und darneben die gute Verordnung zu thun, damit die noch hinterstellige Rechnungen aller Orten ohne längern Verzug verfertiget, justificirt, probirt, und abgehört werden, wo auch bey einem

oder dem andern Schuldner, an hinterstelligen Zinsen, ohne das nichts zu erlangen seyn solte, sollen Sie selbiges nachsehen, und in Abgang urkundlich bringen, doch hierbey dahin trachten, und daran seyn, daß dannoch die Capitalien ungeschmälert verbleiben, die ins künfftig gefallende Zinß ordentlich eingezogen, auch die noch wüste Heiligen Güter ehist, so gut immer müglich, wiederumb in wesentlichen Bau gebracht werden mögen. (Synod. 1644.)

Speciales sollen ihr fleissiges Aufsehen und Inspection auf der Spithal, Armen=Kasten, Heiligen und Stifftungen ad pios usus Rechnungen haben, daß alles zu Nutz und Aufnahm der Geistlichen Corporum gerichtet, einige Negligenz nicht gestattet, weniger die eingehende Gelder in der Rechnere, oder andern frembden Händen gelassen werden, sollen auch den Jährlichen Berichten mit subscribiren, zu bezeugen, daß in allem wohl gehauset werde. (Gen. Rescr. 1674. 2. Sept.)

Ober=Vögt und Speciales sollen nicht ausser ihrer Amt=Stadt, wo Sie seßhafft seynd, in die Dörffer des Amts, oder andere Aemter, und derselben Dorffschafften ihrer Ober=Vogtey oder Specialats, zu Abhör der Kasten und Heiligen=Rechnungen reisen, die ohnerschwingliche Unkösten zu ersparen, sondern solche denen Vögten, Pfarrern und Gerichts Personen überlassen, mögen doch die Rechnungen zu ihrer Information, so offt es nöthig, erfordern, und sich darinnen ersehen: Wo auch Casus dubii, und Bedenckliches vorfällt so solle an dieselbe von den Vögten Schrifftlich berichtet, und Ober=Amtlicher Bescheid eingeholet werden. (Gener. Rescr. 1678. 24. Dec.)

Speciales, Pfarrer, Schulmeister und Schultheissen, samt jedes Orts Heiligen=Pflegern sollen die vorhin, wegen wieder Auffrichtung der Heiligen, ergangene Befelch wiederum fleißig beobachten, und alles, was darzu dienlich und fürständig seyn mag, fürterlichst an die Hand nehmen.

Die Vögt, Keller aber, und dergleichen Amt=Leut, die den Stab haben, sollen ihnen, wo sie anstehen würden, und nicht schleunig fortkommen können, alle bedürfftige Amtliche Hülffs=Hand bieten, auch deßwegen an Orten, wa es vonnöthen, Renovationes, Item Stellung und Abhörung dergleichen Rechnungen, doch also vornehmen, daß hierinnen nicht grössere Unkosten als sich des Kasten oder Heiligen Einkommen erstreckt, aufgewendet werden.

Worauf zwar die Pfarrer, daß in diesem Fall aller Orten wohl gehauset werde, ihre fleißige Inspection haben, und die hierunter längst ergangene Befelch und Außschreiben denen, die es noch nicht wissen, communicirt, und an die Hand gegeben werden, aber der würcklichen Administration, Einnehmung und Außgebung deren bey Hochzeiten, Leich=Begängnüssen, auch Haltung des Heiligen Abendmahls gefallender Opffer und dergleichen, sich so fern bemüssigen, daß, wann solche urkundlich in deren Gegenwart richtig gezehlet und aufgezeichnet sie solche denen hierzu verordneten Kasten= und

Heiligen Pflegern zu ihrer Verantwortung überlassen sollen. (Synod. 1648. 1649. 10. Aug.)

Speciales sollen nicht gestatten, daß denen Vögten ein gewisser Lohn, wegen Probirung der Heiligen Rechnungen gegeben, wiederumb auch nicht, daß die Stadt-Schreiber Roß-Lohn einsetzen, wo Sie bey Abhör der Heiligen Rechnungen sitzen, dieweil Sie sonsten ihren Lohn haben. (1661.)

Von den Allmosen Geldern, Kirchen ausstreichen zulassen, die Amt-Leut, Burgermeister, Heiligen Pflegere, rc. hindangesetzt, und ohngefragt, oder ohne deren Consens hat vor sich, einig und allein kein Pfarrer Macht. (Synod. 1664.)

Speciales und Pfarrer sollen bey Stellung der Heiligen Rechnungen ihnen kein Tag-Lohn schöpffen, dann Sie hierzu nicht eigentlich gehören, aber wohl zur Abhör, und zwar ex officio schuldiger massen. (Synod. 1661.)

Und wann Ministri von der Abhör excludirt werden, sollen es Speciales ins Consistorium berichten, (Synod. 1661.) doch zuvor die BeAmte der Fürstl. Ordnung und Gebühr bescheidentlich erinnern. (Synod. 1670.)

Der Pfarrer jedes Orts soll, nach Ausweisung der Kasten-Ordnung, und weil die Armen ein Stuck der Kirchen seynd, zu Abhörung der Kasten-Rechnungen, und wann man von den Armen tractirt, (deren Gottesfurcht, Noth, Mangel, Thun und Lassen Ihme gemeiniglich am besten bekannt) in der Zeit erfordert, und selbige in seinem Beyseyn verrichtet werden, davon man Ihn keineswegs ausschliessen soll. (1575. 28. Dec. 1580. 30. Dec. 1581. Synod. 1599.)

Wo es von Alters herkommen, soll der Pfarrer auch bey der Abhör der Weysen-Rechnungen seyn, sonsten aber nicht. (Synod. 1599. 1662.)

Den Specialibus sollen auf Erfordern die Kasten- und Heiligen-Rechnungen fürgelegt werden. (Synod. 1588.)

Caput XXV.

Von der Disciplin und Zucht.

Alle Laster sollen, vermög der Lands-Ordnung und ausgangenen Rescripten, gestrafft, und kein Punct, ohne sondern Fürstl. Befelch, mitigirt werden. (1680.)

Halsstarrige, Lasterhaffte, die auf kein ander Straff geben wollen, sollen mit der, in der großen Kirchen-Ordnung, verfaßten Censur-Ordnung fol. 407. betrohet, und solche denen zum Schrecken vorgelesen werden. (1662.)

Ueberfluß bey den Hochzeiten, Gastungen, Kirchweyhen, auch in den Kleidungen soll von den Ministris ernstlich taxirt, und von den Amt-Leuten Ihnen die Hand gebotten werden. (1580. 30. Dec. 1589. 18. Dec. 1592. 5. Dec. 1608. 23. Aug.)

Vögt sollen den Ministris alle nothwendige Amts-Hülf eyffe-

riger, als biß dahero, erweisen, damit der gefallene Kirchen-Gehorsam gegen den vorgesetzten Seel-Sorgern wieder erwecket, und erhalten werden möge. (General. Rescr. 1666.)

Weltliche BeAmten sollen nicht nur ob denen Befelchen, so vom Geheimen Regiments- oder Obern-Rath ergehen, halten, sondern seynd auch gebunden an die General-Rescripta Synodalia, die ex Resolutione speciali ablauffen. (Gener. Rescr. 1666.)

Ob denjenigen Mandaten und Rescripten, so wegen Hochzeiten und dergleichen Gastereyen, den darbey gebrauchten, aber durch Verbott und Satzungen bereits abgeschafften Uberfluß in Speiß und Tranck, wie auch kostbaren ungeziemenden Kleidungen, leichtfertigen Spiel und Täntzen, und dergleichen Uppigkeiten betreffend, verordnet, soll steiff und fest, ohn einigen Respect und Unterschied der Persohnen, gehalten werden. (1642. 29. Jul.)

Ehrliche Spielen, nur zu kurtzweilen, kan man nicht gar verwehren, wann aber etwas Excess vorgehen, oder die Geschäfft dardurch versaumt werden, soll es der Ordnung gemäß gestraft und abgestellt werden. (Synod. 1660. 1661.)

Amt-Leut und Vögt sollen diejenige Rescripta, da auch die Speciales mit begriffen, nicht hinter denselben allein exequiren, (Synod. 1664.) sondern ihren Amts-Eyfer und einmüthiges Zusammensetzen mit den Specialn spüren lassen, und, bey Vermeidung unausbleiblicher scharffen Straff, alles Ernst daran seyn, daß ob allen und jeden, die Disciplin betreffenden Puncten, Gesetzen und Ordnungen, im wenigsten nichts ausgenommen, ohn einigen Respect der Persohn gehalten, und ohn einiges hinter sich sehen, alle und jede Straffen, so offt es nöthig, exequirt werden. (1642. 29. Jul.)

Wider das Vöst- Schuß- und Stichfreymachen, und Passauer-Kunst, sollen Ministri ernstlich predigen, die Grösse dieser Sünd remonstriren, und die hohe Gefahr, da manche, sonderlich junge Leut, desto frecher in gottloses Beginnen sich hinein wagen, ja in ewige Seelen-Gefahr stürtzen, vorstellen, worzu auch die Weltliche Beamten helffen, und empfindliche Straff anlegen, oder die Sach zur Fürstlichen Cantzley mit allen Umbständen berichten sollen. (Gen. Rescr. 1679. 3. Jan.)

Vogt, Schultheissen und Gericht aller Orten sollen Anstellung machen, daß etliche Personen verordnet, die auf den Marck-Tägen und sonsten unter der Metzig, Brod-Lauben, oder offentlichem Marckt, ihre fleißige Auffsicht haben, den oder die Flucher alsbalden Ihme namhafft machen, und anzeigen, Er aber die Verbrechere, es seyen Weibs- oder Manns-Personen, dem Verschulden gemäß, mit dem Thurn oder Zucht-Häuslein, das junge Gesindlein mit Ruthen züchtigen, und abstreichen lassen, und, da sich auch etwann ehrbare Personen vergreiffen würden, dieselbige mit einer kleinen, oder nach Gelegenheit und Umstand des Verbrechens, Grossen Frevel, oder mehrern Geld-Straff, welches Er bey seinen Pflichten und Eyden, auch unnachläßlicher Straff und Ungnad verrechnen solle, ansehen, da aber die GottsLästerung groß, und es eine formal-Blasphemie

seyn solte, so sollen Geist- und Weltliche BeAmte selbige jedesmahls mit guter Ausführung zur Cantzley berichten. (1639. 12. Febr.)

Speciales sollen, mit Zuziehung der Vögten, die Pfarrer und Schultheissen excitiren, daß Sie die Kirchen-Censur fleißig halten, und alle diejenige, so den Sabbath muthwillig entheiligen, die Predigten an Sonn- und Feyer-Tägen, auch in der Wochen die Bett-Stunden und Vesper-Lectionen aus Muthwillen versaumen, an heiligen Sonntägen Täntz halten, oder darzu auslaufen, wider die Ordnung Liecht-Kärtz halten, und Ungebühr dabey treiben, die Kinder nicht fleißig zur Schul zu Sommers- und Winters-Zeit schicken, oder anderwärts wider die Erste Tafel der heiligen 10. Gebott, oder wider Christliche Disciplin, Zucht und Erbarkeit sich übersehen, ihrer Gebühr erinnern, und nach den Fürstlichen Rescriptis und Ordnung gebührend abstraffen. (Synod 1662.)

Es ist jederzeit ein Unterschied gehalten worden zwischen den freventlichen und verächtlichen Läster-Worten, welche ohne Mittel directè in und wider GOtt, wider alle drey Personen der Gottheit, die allerheiligste Menschheit Christi, oder die H. Sacramenta geredt und ausgestossen, und den andern mireinlauffenden Fluchen, Schwören, bösen Wünschen, dejerationibus et imprecationibus, auch asseverationibus wider den Nechsten, und weilen bey dem ersten Fall in des H. Reichs-Constitutionibus Leibs- und Lebens-Straff gesetzt: So will Gnädigste Herrschafft Ihr solche zu justificiren allein vorbehalten haben, und sollen dergleichen Gotts-Lästerungen Unterthänigst angebracht, und Gnädigste Verordnungen hierunter erwartet werden.

In dem übrigen soll, so offt jemand, wer der auch seyn mag, über solchem Laster des Fluchens und Schwörens betretten, oder in Erfahrung gebracht wird, für das erstemahl 15. das andermal, 30. das drittemal 45. Kreutzer das vierdtemal 1 fl. erstatten, der aber aus Armuth es nicht zu erlegen vermag, jegliches Orts eines Guldens, Tag und Nacht im Thurn, auf eignen Kosten mit Abspeisung Wasser und Brod abzubüssen schuldig seyn. Solte aber jemand das fünfftemahl ergriffen werden, den soll der Vogt alsbalden in Thurn stecken, und sein vielfältig Fluchen, mit allen Umständen, zur Cantzley berichten. Ob nun wohl jedermann, der Gotts-Lästern höret, solches anzuzeigen schuldig, und der es verschweiget oder geduldet, nach Gestalt der Sachen soll gestrafft werden, so soll jedoch der Vogt jedes Orts gewisse Persohnen in geheim bestellen, welche auff die Gotts-Lästerer genaue Auffmerck haben, und Ihme anzeigen, denen Er, neben dem, daß Sie nicht sollen vermehret oder offenbahret werden, den einen dritten Theil gefallender Straff zu einer Recompens wiederfahren zu lassen. (1642. 29. Jul. 1660. 8. Oct.)

Das Zechen am Sonntags-Abends zwischen der Vesper-Predigt, auch sonsten das Zechen biß in Mitternacht, darauff man toll und voll auf den Gassen hin und wieder lauffet, singet und schreyet, soll in Predigten eyferig taxirt, und durch die Amt-Leut abgestellt werden. (1599. 1. Oct. 1664. 19. Jun.)

Alle üppige Spiel und leichtfertige Kurtzweil sollen abgestellt, und gestrafft werden. (1592. Synod. 1600.)

Ausser den Hochzeiten soll alles ungeziemende Tantzen bey den Kirch=Weyhen an Sonntägen, sonderlich aber bey den Wein=Käuffen, Metzel=Suppen, Martins=Mahlen, Faßnacht=Gastungen, Aufdingung und Ledigzehlung der Lehr=Jungen, und dann fürnemlich bey den Zechen in Städten und Dörffern gäntzlich abgestellt und verbotten seyn, und die diß Orts wider Verbott einschleichende Exorbitanzien mit Ernst abgestrafft werden. (1648. 3. May.)

Dessen sollen Speciales Magistratum erinnern, und, da in der Wochen ein Tantz erlaubet, vermahnen, daß etliche ehrbare Männer darzu verordnet werden.

St. Veits Tantz soll propter concurrentem Superstitionem nicht geduldet werden. (Syn. 1600.)

Bey den Schäffer=Täntzen ist sonderlich alle Leichtfertigkeit und schandbare Entblössung gäntzlich abzustellen. (Syn. 1661.)

Liecht=Kärtz und Kunckel=Stuben, da auch junge Gesellen und Buben hinkommen, sollen gäntzlich aufgehebt und nicht geduldet werden. (1572. 14. Jul. 1577. Jan. 1580.)

Aber wo benachbarte arme Weiber, aus Mangel der Liechter, an unverdächtigen Orten zusammen kommen, das ist nicht allerdings zu verwehren. (1642. 29. Jul.)

Beysitzer und Eigenbrödlerin, wann Klag und Beschwärung wider solche vorhanden, sollen Krafft Fürstl. Rescripten fort= und abgeschafft werden. (Syn. 1660.)

Keinen Comoedianten oder Gaucklern soll ohne Fürstl. Special-Concession mit Docken oder sonst zu spielen erlaubt, vielweniger Ihnen von Ministris und Amt=Leuten Attestationes ertheilt, oder in ihre Stamm=Bücher geschriben werden. (Gen. Rescr. 1644.)

Alles verdächtige, leichtfertige und ärgerliche Zusammenwandeln Ehelicher und lediger, verlobter und unverlobter Manns= und Weibs=Personen ins gemein, soll gäntzlich abgeschafft, und verbotten seyn, und wo solcher Zuwandel verspüret wird, soll solches das erstemahl den verdächtigen Personen ernstlich untersagt und verwiesen, auch Sie davon abgemahnet: das andermahl aber die Manns=Person, sie sey verehelicht oder nicht, sechs, und eine Weibs=Person, ledig oder verheurathet, drey Tag und Nacht in dem Thurn mit Wasser und Brod gespeiset, wann Sie aber zum dritten mahl einkommen, beede eingesteckt, ex Carcere examinirt, und hernach alles umbständlich berichtet werden. (1642. 29. Jul. Gen. Rescr.)

Müßige und finstere eigen Brödlerin, die in offentlichen Diensten nicht eingehen oder schaffen mögen, sondern als ein faules, geschwätziges, und gemeiniglich leichtfertiges Gesind, hin und wieder in den Winckeln stecken, die Kirchen und offentlichen Gottesdienst gar selten besuchen, auch junge unschuldige Hertzen an sich hencken und verführen, sollen mit angelegenem scharffen Ernst stracks abgeschafft, und fürterhin keines wegs mehr im geringsten geduldet werden. (Rescr. 1642. 29. Jul.)

Wo Knecht und Mägd in Diensten beysammen, und bey Nächtlicher Weil nicht, wie sichs geziemet, voneinander gethan, und fleißig abgesondert werden, ist daraus allerley Unheyl, Sünd, Schand und Laster zu besorgen, weßwegen alle Sorg-lose Eltern, Herrschafft, Meister und Frauen, welche ihre Kinder und Gesind, ohn alle Aufsicht, wie das unvernünfftige Vieh untereinander lauffen lassen, auch noch darzu allerhand gefährliche Anlaß zur Unzucht und Büberey geben, alles Ernsts ermahnet seyn sollen, Ihr Amt und Haus-Regiment, (deßwegen Sie GOTT im Himmel dermahleinst schwäre Rechenschafft zu geben) besser in Acht zu nehmen, alles ärgerlich und verdächtig Unwesen, so viel an ihnen ist, gäntzlich abzustellen, und hingegen die Ihrigen zu Gottesfurcht, und allen Christlichen Tugenden eiferig anzuhalten; Auf den unverhofften widrigen Fall aber, sollen nicht allein die jenige, welche dergleichen Ungebühr, (als unordentlich zusammen wandeln, verdächtige Liecht-Kärtz, Eigenbrödlin, Zusammenhausen der Knecht und Mägd, ꝛc.) in ihren Häusern vorgehen lassen und gestatten, gleich denen Verbrechern selbst, die sich solcher Gelegenheit zu ihrer Boßheit bedienen, sondern auch alle und jede, so hierzu einigen Vorschub, Ursach, oder Anlaß geben, unnachläßlich, und zwar eine Manns-Persohn, mit vier: Ein Weibs-Person aber mit zweytägiger Gefängnüß in dem Thurn abgestrafft werden. (1642. 29. Jul. Gener. Rescr.)

Wann Seegen-Sprecher gerühmet werden, sollen Ministri und Speciales alle Umbständ, mit was Worten und Mitteln, auch zu welcher Zeit sie vermeintlich segnen und heilen, von ihnen und andern ihren Bekannten fleißig erforschen, und es gehöriger Orten berichten, ihr Artzney aber dem Magistratui und ordentlich bestellten Land-Aertzten zu examiniren überlassen.

Und sollen Ministri in Predigten die Leut fleißig abmahnen, den Seegen-Sprechern nicht nachzulauffen, auch die Amt-Leut gute Aufsicht darauf haben. (1586. 9. Jul.)

Die Waffen-Salben soll propter superstitionem et periculum sinistrae applicationis nicht gebrauchet, sondern die Leut auf die bekannte Mittel gewiesen werden. (Synod. 1600.)

Nachrichter, Wasen-Meister, und dergleichen Empirici, sollen aller innerlicher Cur sich abthun. (Syn. 1600.)

Den Marck-Schreyern, Wasser-Brennern, Land-fahrenden Teriacs- und Wurzeln-Krämern, auch andern dergleichen, soll ihr Gewerb und Handthierung, sowohl auf offenen Märckten, als in Herbergen, ohne habende Fürstl. Special-Bewilligung, nicht gestattet, sondern fort gewiesen, und, da Sie sich wiedersetzlich machen, die Waaren umbgestürtzt, oder gar confiscirt, auch andere Leut im Land, welche sich Artzneyens unterfangen, auf vorher beschehen Verwarnen, um 20. Rthl. gestrafft werden. (1649. 24. Dec. 1612. 19. Nov.)

Buß-Predigten per singulares Textus, wann Gott mit Plagen heimsucht, sollen angestellt, darbey der Magistratus dem Ministerio die Hand bieten, die Laster abstraffen, mit seinem Leben und Besuchung der Predigt ein gut Exempel geben, die Ministri aber die

Leut fleißig zur Predigt und gemeinem Gebett zu kommen, vermahnen sollen. (1562. 7. Febr. 1588. 27. Jun. 1589. 5. Dec. 1593. 12. Jul. 1594. 12. Aug. 1608. 29. Jan.)

Speciales und Vogt sollen jedes Orts verordnete Kirchen-Pfleger, auch noch andere zwo Gerichts- oder Raths-Personen, zu sich nehmen, alle Monat zusammen kommen, und fleißige Nachforschung pflegen, ob Gnädigster Herrschafft Policey-Ordnungen, oder sonsten dem Christenthum, und der Erbarkeit zu wider, etwas entweder bereits vorgangen, oder dergleichen noch zusorgen, beneben die jenige, so schuldhaffte oder verdächtige Persohnen anzuzeigen wüßten, vernehmen, alsdann berathschlagen, wie dem besorgenden Ubel vorgebauet, und solches verhütet, oder das bereits Verübte gestrafft, oder gehöriger Orten angebracht, und sonsten zu verfahren seyn möchte. (1642. 29. Jul.)

Die vor wenig Jahren angestellte, wohlangesehene Kirchen-Convent, sollen aller Orten beständig observirt, und wo nicht eben Wochentlich, jedoch wenigst Monatlich einmahl gehalten, und dardurch den vorlauffenden Sünden und Lastern, so viel müglich, gewehret werden. (1647. 6. Febr.)

Jedes Orts Pfarrer und Beamte seynd Directores bey dergleichen Kirchen-Conventen, und zwar jeglicher in dem, so seines Amts.

Assessores seynd vom Gericht, oder Rath, mit beeder Belieben zu nehmen, wenigst zwey, ein Presbyterium zu formiren.

Tempus Conventus kan nicht gewiß bestimmet werden, auf den Dörffern wäre der Sonntag Nachmittag am bequemsten. Locus, die Stüblein auf denen Rath-Häusern, oder die Pfarr-Häuser.

Kein Assessor soll ohne erhebliche Ursachen ausbleiben, oder sich in Zeit excusiren, und in wichtigen Sachen sein Votum Schrifft- oder Mündlich einem der Assessorum hinterlassen.

Protocollist kan seyn Pastor, Diaconus, Schulmeister, oder sonst eine taugentliche Person. (1644.)

Die Deferenten dabey seynd nicht zu vermehren, noch so leichtlich, wann es nicht der Sachen Umbständ erfordern, zu confrontiren. (Synod. 1661.)

Die Leut seynd dabey zu erinnern, nicht auf Päbstische Kirch-Weyhen und Däntz auszulauffen. (Synod. 1662.)

Die Censur ist fleißig zu halten, und die angebrachte Laster dabey zu straffen, auch solche nicht mehr in die Visitata zusetzen, sondern dahin zu verweisen, auch denen Ministris die Censur-Ordnung zu communiciren. (1678. 2. Febr.)

Speciales sollens weder in Städten noch Dörffern keines wegs abgehen lassen, sondern ex officio steiff darob halten, und die eyfferige Anstalt machen, daß dieselbe aller Orten durchgehend observirt, wo es bißhero unterlassen, annoch unfehlbar angestellt, und mit Fleiß und beständig continuiret werde, doch daß man inter praescriptos terminos verbleibe, und keine Politische für Weltliche Amt-Leut und Gericht allein gehörige Händel mit einmische, sondern allein darauf

-sehe, daß Christliche Zucht, Erbarkeit und Gottseligkeit gepflantzet und erhalten werden möchte. (1648. 1649. 10. Aug. 15. Febr. 1660.)

Es sollen heimliche Deferenten bestellet werden, welche auf alles Unrechte Achtung geben, und solches anzeigen, diese seynd in Gelübd zu nehmen, und ihnen ein part der Straffen zu assigniren.

Materia Conventus, seynd Kirchen- und Schul-Spithäl-Heiligen- und Weysen-Sachen.

Tabula Prima, Göttlicher Majestät Ehr befördern, wahre Lehr und Glauben erhalten.

Die Sacramenta recht austheilen, alle Unordnungen dabey abzuschaffen.

Nicht so spat zur Kirchen kommen, darinnen nicht schwätzen, lachen, zancken, immerfort schlaffen: Seegen-Sprechen, Fluchen, Schwören, Entheiligung des Sabbaths und GOttes Worts, Auslauffen, Reiten, Fahren, an Sonntägen: Die Jugend fleißig zur Schul zu schicken, und in der Pietät zu unterrichten.

Tabula Secunda, Respect und Gehorsam der Eltern, Ministerii et Magistratus gehandthabt: Fried und Einigkeit unter den Gemeinden foviren, allem Haß und Neid wehren: Aergerliches Zusammenschlupffen junger Leut, Spiel-Häuser, Fressen, Sauffen, etc. abzuschaffen: Und ist diß den BeAmten nicht eingriffig, dann wann bey Rug-Gerichten offentliche überwiesene Laster gleichbald gestrafft, so werden beym Convent, ehe Sie offentlich ausbrechen, solche durch Theologische gradus verbessert. (1644.)

Das Censur-Protocoll soll der Geistliche bey Handen behalten.

Speciales, Pfarrer und Amt-Leut sollen solche höchstnöthige Convent keines wegs einstellen, umb dieses Vorwands willen, daß nichts angebracht, und die BeAmte an andern wichtigen Geschäfften verhindert werden, sintemahl.

1. Im Rescript der Kirchen-Censur, wann gleich nichts straffbahres vorlieffe oder angebracht würde, noch viel andere Puncten an die Hand gegeben werden, sonderlich, wie die täglich einreissende Kirchen- und Schul-Defect zu verbessern.

2. In den Visitationibus allezeit über Versaumniß der Predigten, Fluchen, Schwören, ungebührlichs Zusammenschlupffen, und dergleichen geklaget wird, welches alles für die Kirchen-Censur gehörig.

Die BeAmte wegen eingefallener anderer nöthiger Geschäfften in solcher Zeit etwann den Staab und ihr officium andern ihres Amts-Verwesern überlassen, und anbefehlen mögen, derowegen sollen Sie die Kirchen-Censur umb dergleichen nichtigen motiven und Ursachen willen nicht unterlassen, sondern vielmehr selbige jedesmahls zu der in Rescripto bestimmter Zeit aller Orten fleißig, und mit mehrerm Ernst, besonders wegen des zunehmenden schrecklichen Gotts-Lästerns, ärgerlichen Zusammenschlupffens, und anderer Sünden, observiren, und unnachläßlich darob halten, auch die Speciales in ihren Jährlichen Visitationibus allezeit nach den Protocollis fragen, und wo Sie einigen Unfleiß finden, solches ihren Visitatis umbständlich einverleiben, und unter einen besondern Titul setzen, (1652. 27. Jul.)

damit gegen den Fahrlässigen gebührendes Einsehen möge vorgenommen werden. (1659.)

Kirchen-Censur fleißig zu halten, welche nicht eben durchaus zum Straffen angesehen, sondern die Leut auch von ihrem Unwesen abzuwarnen. (Synod. 1658. 1670.)

Speciales sollen bey den Visitationibus fragen, wie offt solche gehalten werden? und die Protocolla Ihnen vorweisen lassen. (Synod. 1658.)

In Filialien kans der Minister halten, wann Er ohne das allda geprediget, oder mag von freyen Stücken hingehen, auch, wo Sie es befinden, den Visitatis einverleiben. (1658.)

Und diese Censur soll nicht eingestellt werden, umb willen ein Pfarrer mit dem Amt-Mann oder Schultheissen in Mißverstand gerathet, dann dergleichen privat-Affect beyseit zusetzen, die Disciplin zu befördern, und was dabey geschlossen, exequirt werden muß. (Gener. 1672. 20. Dec.)

Weil die Verachtung Göttlichen Worts, Sabbaths-Entheiligung, Fluchen und Schwören gar gemein, soll man die Kirchen-Censuren oder Convent fleißig halten. (1679.)

Ministri sollen die Vorbeschiedene nicht zu rauh und hart anfahren, auch von den Censur Straffen nicht ein Theil verzehrt werden. (Gener. Rescr. 1666. 1670.)

Ministri sollen Kirchen-Censur Protocolla ihren Successoribus hinterlassen. (1672.)

Forma Processus, dieweil es ein heilig- und zur Seeligkeit angesehenes Werck, als soll der Minister pio Voto den Anfang machen, die nothwendigste und älteste Sach aus dem Protocoll zuerst vornehmen, die Ungehorsame durch die Amt-Leut mit Ernst zwingen: Das Delictum abwesend des Delinquenten berathschlagen, wie solches ihme vorzuhalten, nochmahlen proponiren, dessen Verantwortung vernehmen, der Amt Mann die Vota colligiren, der Directorum Vota mit conciliiren, alsdann der Kirchen-Diener sein Amt thun, und die Sünde aus GOttes Wort remonstriren, auch zur Buß vermahnen, und so etwann in den Votis geirret, Verbo Dei und Fürstl. Ordnungen zuwider gangen wäre, bessern Unterricht freundlich mittheilen, der Amtmann aber die Straff publiciren, und gleichbald exequiren, (1644.) letzlich das Protocoll ablesen.

Caput XXVI.

Von den widrigen Religions-Verwandten, Sectirern und Ketzern.

LEhr-Jungen, so sich zu widrigen Religions-Verwandten verdingt, davon doch die Leut beweglichst abzuwarnen, sollen nach vollendten Lehr-Jahren von den Eltern wieder abgefordert werden. (Syn. 1602. 1609. 4. Dec.)

Deßgleichen auch andere der Unserigen, so sich in solchen Orten

widriger Religion aufhalten, und sollen den Leuten die so gefährliche Irrthum des Pabstthums fürgemahlet werden. (1609. 14. Jan. 1610. 28. Jul. 1612. 15. Aug.)

Wann Persohnen, die nach der leidigen Lands-Occupation ausser Lands gezogen, aus Zwang oder Einfalt und Unverstand zur widrigen Religion abgetretten, wiederkommen, und sich wieder zu Unser Evangelischen Religion begeben, bey den Ministris sich anmelden, von Ihnen der Nothdurfft nach informiren lassen, nachgehends ihren leidigen Abfall und begangen Unrecht in der Beicht hertzlich erkennen und bekennen, ernstliche Reu und Leyd darüber haben, und GOTT umb Verzeihung solcher ihrer grossen Missethat eyfferig und inniglich bitten, so sollen dieselbe alsdann ohne offentliche Deprecation oder weiterer Kirchen-Poenitenz absolvirt, und ad Sacram Coenam admittirt werden. (Synod. 1648. 1649. 10. Aug.)

Alle widriger Religion Beygethane im Land sollen Unsere Feyrtag halten, und nicht die Papistische, Unsere Predigten besuchen, ihre Kinder bey Evangelischen, und nicht widrigen Ministris tauffen lassen, sie in Unsere Schulen schicken, und sowol im Leben, als auf dem Tod-Bett, aller Zuwandel der Meß-Pfaffen und Ordens-Leut verwehret werden. (Decret. 28. May. 1658.)

Mit wiedriger Religions-Verwandten Ehehalten, so bey uns in die Kirchen gehen, soll man Gedult haben. (Syn. 1599.)

Die widriger Religion beypflichtende Personen, die Unterthanen seynd, so Jahr und Tag nicht zur Predigt gehen, soll man vermahnen, daß Sie sich Christlicher erzeigen, und, wo es nichts hilfft, solches berichtet, und der Emigration halber Bescheids erhohlet werden; (Syn. 1599. 1657.)

Denjenigen widriger Religion Zugethanen aber, so Anmuthung zu Unserer Religion haben, und Information anzunehmen begehren, soll der Beysitz gestattet, denen Hartnäckigen aber abgeschlagen, und fortgewiesen, (1650. 10. Jan.) auch wann selbige Unsere reine Lehr lästern, ernstlich gestrafft werden. (1652. 19 Nov.)

Speciales sollen in der Visitation alle Sectarios jeden Orts extrahiren und summiren. (1660. 28. Nov.)

Die im Land sich befindende Leut wiedriger Religion, weil Sie nicht mit Zwang, sondern Christlicher Sanfftmüthigkeit, freundlichen Zuspruch und treuhertziger Information, nach und nach zu Unserer Religion zu gewinnen, sollen allein bescheidentlich dahin erinnert werden, daß Sie Unsere Predigten fleißig besuchen, und dieselbe nicht lästern oder verachten, sondern der Sachen in Gottesforcht nachdencken, und sich deren in GOttes Wort gegründeten Warheit, halsstarrig mit Verlust ihrer Seelen Seeligkeit nicht widersetzen sollen, und sollen die Pfarrer ihre Predigten und Actiones also einrichten, damit dergleichen Leut zu Besuchung derselben Lust gewinnen, und sich desto eher darzu bequemen mögen. (1654. 17 May.)

Die widrige Religions-Verwandten, so im Land absterben, sollen ohne Leich-Predigten oder Geläut begraben werden. (Syn. 1603)

Sectirische Bücher soll man nicht feil haben, sub poena Con-

ficationis, in Predigten bescheidentlich davor warnen, auf die Bibel, reine Postillen und Bett-Bücher weisen. (1593. 20. Febr.)

Keine Bücher, so aus der Franckfurter Meß, oder sonsten anderer Orten in die Aemter, Superintendenzen oder Pfarrern, durch die ingesessene Buchführer, oder andere Ausländer, auf die Jahr- oder Wochen-Märckt gebracht werden, sollen zu einigem feilen Kauff ausgelegt werden dieselben seyen dann zuvor durch die Pfarrer nothwendiglich besichtiget, und was irriges und schwermerisch befunden, dasselb behalten und aufgehebt. (1564. 1565. Mens. Nov.)

Sectirische Leut, Widertäuffer, Schwenckfelder, Sacramentirer, rc. soll man nicht dulden, nicht hausen noch herbergen. (1558. 25. Jun.)

Widertäuffer sollen von den Pfarrern, darnach von den Specialibus angesprochen, und, wo es nicht hilfft, von den Amt-Leuten eingesetzt, folgends wieder angeredt, fürs Consistorium beschickt, und da alles vergebens, zum Land hinaus gewiesen werden. (Synod. 1600. 1603.)

Das Nachstehende General-Rescript,

Wegen der Bettler ist erst, nachdem dieses Werck bereits abgedruckt gewesen, publicirt worden, so sonsten hieoben fol. 447. in fine wäre inserirt worden, dahero solches ererst allhier nachgetragen werden können.

NAchdeme von geraumen Jahren her zerschiedene, so gedruckt- als andere, ernstliche Fürstliche General-Außschreiben, wegen des überhand nehmenden Land- und Gassen-Bettels und dessen Abstellung, sonderlich aber unterm 14. Junii Anno 1650. 5. Augusti 1652. 22. Novembris 1653. 28. Martii 1666. 20. Septembris 1679. auch 21. Maij 1680. 5. Martii 1683. 6. Maij 1684. und sonsten ergangen seynd, und nun aber, deren ohneracht, das Herumlauffen deren so wol Innländischer: mehrern theils etwa durch Müssiggang und übles Hausen erarmter: als auch von aussen her sich je mehr und mehr einschleichender Bettler, Vaganten, Land-Röken, Zigeuner, falsche Brieff-Träger und andern Herren- und Meister-losen: auf den Bettel sich expressè legend: dem Müssiggang und Luder nachhängenden: mithin auf allerhand Diebs-Griff abgerichteten Gesindleins, von Tag zu Tag sich zu vermehren: vornemlich aber meistens auf die allhiesige Fürstliche Residenz Stadt anzutringen und herein zu schleichen beginnet, wordurch dann männiglich nicht allein auf den Gassen verdrüßlich angesprengt: sondern auch in denen Häusern sehr überloffen und importunirt: ja zuweilen gar an Haab und Gütern durch Diebstahl angegriffen und gefähret wird; Und dannenhero solchem Unwesen nicht mehr länger zuzusehen, sondern demselben allermüglichst zu steuren, und es gäntzlich abzustellen: Als ist zu solchem Ende bereits in der Fürstlichen Residenz-Stadt ein und andere gnädigste Verordnung hin und wieder gemacht und veranstaltet worden, wie so wol denen wanderenden Handwerck-Gesellen, Exulanten, oder um des Evangelii willen Vertriebenen und andern warhafft Bedürfftigen, mithin ohn ihr Verschulden, erarmten und Nothleidenden,

und denen, so von Ausländischen hohen Potentaten, Chur-Fürsten und Ständen glaubhaffte und ohnverdächtige Vorschrifften und Zeugnussen ihrer Armuth vorzuweisen haben, der Gebühr, und sonst befindenden Dingen nach, Christlich beygesteuret und fortgeholffen: als auch dargeg. [illegible]gedachte ohnnöthig, nichtswürdig und Gottlose starcke Bettler samt all andern dergleichen ohnnützem Gesindlein gäntzlich abgewiesen, und fortgeschafft werden sollen;

Als werden nicht allein all obige, schon hiebevor hierunter ausgelassene Fürstliche Rescripten und Befelche, ihres Buchstäblichen Innhalts, und jetzmahliger der Sachen erforderenden Beschaffenheit nach, hiehero nochmahlen allerdings wiederholt, sondern ist auch hiemit der abermahlig gnädigst-zumahlen ernstlicher Befelch, es sollen Geist- und Weltliche BeAmte, ihren allerseits obhabenden Pflichten gemäß, solchen so vielen heilsamen und Gnädigstwohlgemeinten Verordnungen fürterhin alles Fleisses, und so viel an Ihnen ist, sorgfältig nachkommen, insonderheit aber allerseits die nachdrückliche Verfügung thun, daß fordrist die Innländische in einem jeden Ihnen Gnädigst anvertrauten Ort und Amt seßhafft oder verbürgerte: warhafftig Bedürfftige und obvermeldter massen ohn ihr Verschulden erarmte, auch gar alt und presthaffte Leute, der Kasten- und andern dergleichen Verordnungen gemäß, in ihrem Heimwesen, in, oder von denen Hospitälern, Armen Häusern, Heiligen, und dergleichen, der Nothdurfft und Müglichkeit nach, behörig unterhalten und versorgt: einfolglich zu Vermehrung des hierzu gewidmeten Sonntäglichen Allmosens, die Zuhörer, von denen Cantzeln durch die Geistliche bey vorfallenden Occasionen, zu mehrerer Beysteuer inständigst erinnert: die Faullentzer, Müßiggänger und schlemme Haußhalter aber, so wohl Manns- als Weibs-Persohnen, samt deren zu einigem Geschäfft tüchtigen Kindern, zur Arbeit und Verdienung ihres benöthigsten Stücklein Brods behörig angehalten: und vor dem Land- und Gassen-Bettel, sonderlich in der Fürstlichen Residenz-Stadt, mit Betrohung, daß sie, der bereits gemachten Anstalt nach, nicht würden eingelassen, sondern auff deren Hereinschleichung und betretten gleichbalden weggenommen: und befindenden Dingen nach abgestrafft werden, ernstlich verwarnet: herentgegen aber all obgedachte von frembden Orten herkommende ohnnöthig und nichtswürdige Bettler, Vaganten, Land-Störtzer und Röcken, Zigeuner, falche Brief-Träger, und anders dergleichen Herren- und Meister-loses Gesindlein von dieses Unsers Vormundtschafftlichen Hertzogthums: auch eines jeden Orts- und Amts-Gräntzen, auf die in hievorigen Verordnungen allschon bedittene Weise, gäntzlich ab- und fortgewiesen: auch wider die Ubertretter und Widerspenstige nachdrucklich scharffe Andung und Execution vorgenommen werden. (Gener. Rescr. 14. Jun. 1687.)

---

†) Gen. Rescript, betr. Sonntagspolizey.

Vom 29. Juni 1689.

---

††) Gen. Rescript, betreffend Einziehung des kleinen Zehntens.

Vom 17. Juli 1691.

---

†††) Gen. Rescript, die Unterstüzung der Armen aus dem Klostergut und dem allgemeinen Kirchenkasten betr.

Vom 25 Januar 1695.

152.

Gen. Rescript, betr. das Ansuchen um Anstellung oder Beförderung in geistlichen Aemtern.

Vom 27. Jun. 1693 [216]).

Eberhard Ludwig. U. G. z. E. L. G. Obwohlen Wir Uns gänzlich versehen, es würden die samtliche Kirchendiener Unsers Herzogthums von selbsten die Requisita legitimae vocationis, sattsam verstehen, und sothane Wissenschafft durch ihre Werk bekräftigen, insonderheit aber sich so viel zu bescheiden wissen, daß man zu einem Kirchenamt, seines ordentlichen Berufs in der Furcht Gottes gebührend erwarten, und nicht selbsten mit Rennen und Lauffen, noch durch allerhand andere ohnanständige Künsten, Weg und Mittel, hier oder da, sich eindringen, einschleichen, oder zur Erpracticirung einiger Expectanz-Dekreten, voreilen soll, auch daß ein jeder, der auf eine solche Manier zu einem Kirchenamt zu gelangen suche, wider Gottes austrüklicher Verbott: Wider das Exempel Christi und seiner Jünger: sodann die Praxin der ersten Kirchen, und deren Nachfolgeren: Wider die Symbolische Bücher Unserer Christlichen Evangelischen Religion: Wider unsere ausgekündete grosse Kirchenord-

---

†) S. Regier. Ges.

††) Hartm. Kirch. Ges. II, 135. f. Finanz-Ges.

†††) S. Regier. Ges. — Hartm. st. Arch. XV, 9.

216) Hartm. Kirch-Ges. II, 140. — Gedr. — Vgl. G. R. v. 19. Jan. 1720. und Königl. Verordn. v. 21. Jan. — Febr. 1829.

nung: Ja endlichen wider seinen selbst eigenen wünschenden Amts Nuzen, Ehr und Gewissen: Und seiner anvertrauten Zuhörer zu befördern habendes Heil und Seligkeit, hierunter handle und verfahre, auch dahero in seinem Amt wenig Glüks und Segens sich getrösten könne; So haben Wir doch nicht sonder grosses Mißfallen einige Zeit hero wahrnehmen und erfahren müssen, daß Seiten einiger Ministrorum in dem Vocations-Werk, die gute Ordnungen nicht allerdings beobachtet, gar öfters und vielfältig aber, ersterzehlte ohnanständige Weg gebrauchet worden, welchem Unfug Wir länger zuzusehen, nicht gedenken; Ist dahero Unser ernstlicher Befehl, Will und Meinung, daß obschon sonsten in andern Sachen und habenden Klagen der Ordnungsmässige Weg zu gnädigster Herrschaft, denen Kirchendienern so wenig, als andern Unterthanen, verbotten, gleichwohlen in dem Vocations-Werk sie sich allerdings passive halten, und erstlich und forderist alle und jede Ministri bey verlangender Promotion in den Schranken Unserer in Gottes Wort, und denen Symbolischen Büchern Unserer Evangelischen Religion gegründeten Kirchenordnung, und alter hergebrachter Observanz, verbleiben, und keiner selbsten um Dienst zu lauffen, Expektanz-Dekreten zu suchen, oder einige anderwärtige ohnrechtmässige Mittel und Weg, und ärgerliche Practiquen deßfalls zu ergreiffen, sich gelüsten lassen, sondern im Fall ein oder der andere einige anderwärte Promotion oder Translation (dann so viel Unsere in Unserem Theologischen Stipendio zu Tübingen befindliche ohnbedienste Stipendiaten betrifft, selbige ohne einiges Anmelden, ihrer Vocation zu erwarten) meritirt zu haben vermeinen möchte, ein solches bei seinem vorgesezten Specialsuperintendenten, entweder bei der Visitation, oder sonsten guter Gelegenheit, Ordnungsmässig, und mit Vorstellung der Ursachen, warum er anderwärte Beförderung verlange, anzeige: Worauf alsdann 2. der Special, in dem einschikenden also genannten Petenten-Zettel, des Promotion-suchenden Ministri Rationes melden, seiner Studiorum und Qualitäten, Verhaltens in Officio, auch übrigens Lebens und Wandels, so dann rei oeconomicae halber, umständlich- und gründlichen Bericht erstatten, darbey aber sich also verhalten solle, daß der geringste Affect oder Passion nicht mit unterlauffen möge; Dann falls dergleichen etwas observiret werden würde, soll der Schuldige so gleich von seiner Superintendenz suspendirt, und nach befindenden Dingen mit weiterer Straf belegt werden: So viel aber die Promotion-verlangende Ministros betrifft, ist ein solches mit dieser Bescheidenheit zu verstehen, daß ein Minister, so entweder seine verwandte, oder liegende Güter in dem Land hat, und also das Seinige dabey besser zu conserviren vermeinet, den Distrikt in welchem ihm zu einem Dienst zu gelangen, etwa lieb wäre, wohl beysezen, mit nichten aber einen gewissen Ort und Stelle prätendiren, und gleichsam vorschreiben möge, wiewohl es dem Specialsuperintendenten nicht verbotten, Unserem Fürstl. Consistorio in seiner Relation den Fingerzeig darauf zu geben: Nechst diesem sollen 3. alle dergleichen Petenten, wie von Alters Herkommen, in ein besonder Buch bey dem Consistorio eingetragen, bey Ersezung der

Pfarrdienste solches aufgeschlagen, auch nach Beschaffenheit des vacirenden Orts, ein meritirtes und capables subjectum darauf Pflichtmässig, wie Wir denn die Consistoriales, hierinnen nach der Ordnung und ohne allen Neben-Respekt zu verfahren gnädigst erinnert haben, erkiest werden[217]): Damit aber auch dieser modus petendi nicht mißbraucht, und die allzuviele, ohnedem sowohl wider die Canones Ecclesiasticos: als Unsere unterm 27. Jun. 1685. ertheilte gnädigste Resolution laufende Translationes, etwa nur ex rationibus carnalibus gesucht werden möchten: So ist Unsere weitere Verordnung, daß 4. diejenige Ministri, welche Promotion verlangen, insgemein und ohne Unterschied, in Conformität dessen, was Unsere Fürstliche grosse Kirchenordnung bereits von denen Diaconis disponirt, in dem Consistorio zuvor und ehe man sie würklich transferiret, jedesmahl wiederum de novo examinirt, und zu einer Predigt aufgestellt werden sollen[218]), damit man desto besser ihre Profectus die Zeit ihres Dienens observiren und befinden möge, ob? und wohin dieser oder jener tauglich, und zu vociren sey, und wie hierdurch rechtschaffenen fleissigen und eifferigen Ministris Gelegenheit gegeben wird, ihr Talentum desto mehr zu zeigen, und ihren Meriten nach anzukommen, also haben hingegen die andere, welche bißhero mit Unserem grösten Mißfallen, so bald sie nur zu dem ersten Dienst kommen, ihre Studia gänzlich liegen lassen, und immerhin von einem Dienst zum andern lauffen wollen, sich vorzusehen, auch ihre Studia inskünftige fleissiger zu continuiren, und insgesamt sich dergestalten aufzuführen, damit sie bey Ehren bestehen: Und statt verlangender Promotion nicht gar eine Remotion erfahren mögen. Welches alles Ihr in Eurer anvertrauten Superintendenz gebührend zu publiciren, und darauf fleissig zu halten habt. Hieran beschicht Unser ernstlicher Befehl und zuverlässiger Will und Meinung. Stuttgart, den 27. Jun. 1693.

Ex Spec. Res. Ser. D. Ducis.

---

†) Gen. Rescript, betr. die Aufzugskosten der Speziale.

Vom 4. Juni 1694.

---

217) Das Consist. hatte das Recht für sich selbst alle Pfarreien, Helferate u. s. w. zu besezen. Vgl. Kanzl. Ordn. Th. VI, tit. 3. zur Wiederbesezung erledigter Prälaturen und Dekanate nur schlug es 3 Bewerber dem Geh. R. vor. (S. Rel. Rev. v. 28. Febr. 1733. 4. — Vgl. das Organ. Manif. vom 1. Jan. 1803. u. 18. März 1806.)

218) Vgl. Kön. Verordn. v. 21. Jan. — Febr. 1829.

†) S. Regier. Ges. — Abschr.

153.

Gen. Rescript, betr. die Meldungen bei auswärtigen Patronen.

Vom 20. Januar 1694[219]).

Eberhard Ludwig. U. G. z. E. L. G. Demnach wir mit sonderem Mißfallen wahrgenommen, was massen wider Unsere hiebevor schon ausgegangene scharpffe Rescripte sowohl theils Ministri ecclesiae, als auch Alumni in Unserem theologischen Stipendio zu Tübingen ein zeithero sich höchstverweißlich unterstanden, bei fremden Herrschaften, welchen das Jus Collaturae et Patronatus zu ein und anderen in Unserm Herzogthumb und Landen liegenden Pfarreien competirt, einige Nominationes und Expectativas, und zwar öfters diejenige, welche entweder wegen schlechter Qualitäten zu dergleichen Officiis ganz nicht capabel, oder selbige bei weitem noch nicht meritirt, ohne Unsere gnädigste Concession und Erlaubniß auszuwirken. Und wir dahero vor eine hohe Nothdurft erachten, diesem eingerissenen Uebelstand, wodurch nicht allein die Collatores, durch allerhand Praktiquen, hintergangen, sondern auch denen Kirchen selbsten und anvertrauten Zuhörern, öfters viel Nachtheil zugezogen wird, alles Ernsts vorzubiegen; Als ist dessentwegen Unser gnädigst-zumahlen ernstlicher Befehl, Ihr wollet allen Eurer Euch gnädigst anvertrauten Superintendenz angehörigen Ministris, und zwar allerförderlichst, damit niemand mit der Ohnwissenheit sich entschuldigen könne, nachdruksamlich injungiren, daß fürohin keiner ohne zuvor bei Unserem Fürstl. Consistorio erlangte Permission, um irgend eine bey Exteris stehende Nomination zu Pfarrdiensten, weder immediate noch mediate, durch unordentliche Recommendationes derjenigen, welche mit dergleichen Bestellungen der Kirchendienste nichts zu thun haben, bey ohnfehlbar zu gewarten habender Bibelstraff sich anzumelden, am allerwenigsten aber solche quovis modo zu erpraktiren sich unterstehen, oder gelüsten lassen solle. Gleichwie nun Unsere gnädigste Verordnung keineswegs in präjudiz derjenigen, so bei solchen Pfarren die Collatur haben, angesehen, sondern allein auf die Verbesserung des Kirchenstaats, und Emendation derjenigen, welche durch ohnordentlich- und verbottene Weg, dergleichen Nominationes erprakticiren, und daß solches fürohin unterbleiben möge, seinen respekt hat, also werdet Ihr alle Sorgfalt anwenden, damit diese Unsere wohlmeinende Christ-Fürstl. Verordnung zu gebührender Execution gebracht werde. Hieran geschicht Unser Will und Meynung. Stuttgart, den 20. Januar 1694.

Ex Spec. Res. Ser. D. Ducis.

---

219) Harlm. Kirch. Ges. II, 144. — Gedr. cfr. Gen. Rescr. v. 14. Jul. 1696.

154.

Herzogliche Verordnung, betr. die Erhaltung der Landes-Religion.

Vom 28. Febr. 1694 [220].

155.

Edikt, betreffend die Pietisterey.

Vom 28. Febr. 1694 [221].

*

Deß Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Eberhard Ludwigen, H. z. W. ꝛc. Edict und Verordnung, Nach welcher Ihro Hochfürstl. Durchl. Alumni oder Theologiae Studiosi, bey Dero Fürstlichen Universitaet zu Tübingen, und Theologico Stipendio daselbsten auch einfolglich die samptliche Würtembergische Kirchen- und Schul-Diener, in denen zwischen einigen Evangelischen Theologen ohnlängst entstandenen, und unter den neuerlichen Titul der Pietisterey gezogenen Strittigkeiten, angewiesen, und in was Schranken der Lehre sie erhalten werden sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teckh, Graff zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheimb ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Räthen, Prälaten, Rectorn und Regenten Unserer Universitaet zu Tübingen, auch allen General- und Special-Superintendenten, Pfarrern, Predigern, Diacon, SubDiacon, Paedagogen ꝛc. Unsern Gruß und Gnad, und fügen Euch hiemit zu wissen:

Nachdem Uns unterthänigst und außführlich, mit allen behörigen Umbständen, referiret worden, welcher Gestalten, wegen deren in einigen Evangelischen Landen und Orthen, über der neuerlich sogenannten Pietisterey, entstandenen, und in offentlichen Schrifften ausgebrochenen, Strittigkeiten, durch Veranlassung eines gewissen Scripti, bey Unserer Universitaet zu Tübingen, und Fürstl. Theologischen Stipendio daselbsten, fast einige Irrung und Mißverstand sich spüren lassen wollen, Wir aber, nach dem Exempel Unserer in Gott ruhenden Vorfordern, aus Lands-Vätterlicher Vorsorge, zu ohnverruckter Beybehaltung der reinen Evangelischen Lehre, wie dieselbe

---

220) S. Relig. Urk. ed. 1741. S. 75.

221) Hartm. Kirch. Ges. I, 348. auch besonders gedrukt. — Publicirt durch ein Rescript v. 6. März. Hartm. ſt. Bib. XIII.

aus heiliger göttlicher Schrifft, in der Augspurgischen, wie auch unserer, Confession, und andern Symbolischen Büchern widerholet ist, nicht allein des Consensus aller Kirchen- und Schuldiener, in Unserm Herzogthum und Landen, sondern auch dessen gesichert seyn wollen, daß Unsere Alumni in obgedachtem Fürstlichen Theologischen Stipendio, die Wir als künfftige Kirchen- und Schul-Diener Unsers Hertzogthumbs, mit grossem Kosten unterhalten, von denen Professoribus und Vorstehern, in dem Fürbild der heilsamen Lehre, einhellig und gleichförmig unterrichtet, vor allerley Irrungen und Spaltungen bestmüglich verwahret, hingegen auff dem rechten Weg, den sie und ihre zukünfftige Zuhörer gebrauchen sollen, erhalten werden mögen; Als haben Wir für eine Nothdurfft erachtet, sothane Unsere bey diesem Werck führende gnädigste Intention nicht allein, wie hiemit geschiehet, in genere dahin zu eröffnen, daß Unsere Professores Theologiae, und Inspectores des Fürstl. Stipendii, in ihren publicis, et privatis lectionibus, oder wo, und wie sie sonst die studirende Jugend informiren, bey der in der H. Göttlichen Schrifft gegründeten, und in obvermeldten Symbolischen Büchern widerholten, von der gantzen Evangelischen Kirchen recipirten Lehre, ihren vorhin obhabenden Pflichten nach, pünctlich verbleiben, und die Studiosos zu fleißiger Lesung und genauer Beobachtung solcher Bücher anhalten sollen: sondern auch in specie deren heut zu Tag in Streit gebrachter Puncten halber, für alle Kirchen- und Schuldiener Unsers Herzogthumbs, nachfolgenden, auß mehrermeldten Symbolischen Büchern gezogenen, und nach reiffer der Sachen zwischen Unsern Consistorial-Räthen, und Professoribus der Theologischen Facultaet, gepflogener Communication und Ueberlegung, von denenselben sampt und sonders einhellig, so wohl in rebus als phrasibus, vor orthodox und genehm gehaltenen, Typum doctrinae, welcher in Unserm Hertzogthumb und Landen, dißfalls fürohin zu beobachten, vorzuschreiben, bey welchem beedes Lehrende und Lernende, ohne weiteres scrupuliren, zu verharren schuldig seyn, in entstehenden neuen controversien und Streit-Fragen aber, Unsern vorhin außgekündeten Kirchen-Ordnungen, Universitaets-Statuten, und anderen Constitutionen, bey widrigenfalls zu befahren habender ohngnädiger Ahndung, sich gemäß verhalten sollen: Und zwar

II.

De Chiliasmo.

Belangend den eigentlich-genannten Chiliasmum, oder die **Lehre von dem tausendjährigen Reich Christi hie auff Erden**, nachdem selbige in der Augsburgischen Confession art. 17. mit folgenden Worten verworffen worden: „Hie werden verworffen etliche Jüdische Lehre, die sich auch jetzund ereigen, daß vor der Aufferstehung der Todten eitel Heilige, Fromme, ein weltlich Reich haben, und alle Gottlosen vertilgen werden“ so sollen in allweg beedes Lehrende und Lernende pflichtig dabey verbleiben. Ueber andere Fragen

aber, so eigentlich zu reden nicht Chiliastisch rc. „Ob noch vor dem Ende der Welt eine allgemeine oder doch grosse Bekehrung des Jüdischen Volcks? ingleichem, ein mehrerer und grösserer Fall des Römischen Pabstthumbs? mithin eine merkliche Verbesserung der Kirchen Gottes zu gewarten seye?" weil von Zeiten Lutheri her reine Evangelische Theologen unterschiedlicher Gedanken gewesen, und in Erklärung ein und anderer prophetischer Schrift-Stellen, sich nicht allerdings vergleichen können, so ist noch heut zu Tag ohnverwehrt, dißfalls modestè von einander zu dissentiren, seine fundamenta auß Heiliger Schrift vorzubringen, und das Gegenseitige auff gleiche Weise zu beantworten, doch daß die dissentientes, weil es nicht fundamentum fidei et salutis, sondern fata Ecclesiae und futuros eventus, betrifft, nicht acerbe tractirt, und mit der suspicion, oder Benennung, einer **schädlichen Kezerey und Seelen-verderblichen Lehr-Giffts**, beleget werden sollen.

II.

De principio Theologiae et fidei.

Weilen nach Außsag Unserer in Gott ruhenden Vorfordern und Unserer, der Würtembergischen, Confession, art. von der Heil. Schrifft p. 62 seq. Die Heil. göttliche Schrifft Altes und Neues Testaments eine warhafftige gewisse Predigt des Heiligen Geistes ist, mit himmlischen Zeugnussen, dergestalten bestätiget, daß wenn ein Engel vom Himmel ein anders predigen würde, derselbe verflucht seyn solle, dahero alle Lehre, Religion und Gottesdienst, so dieser Schrifft zuwider, zu verwerffen, auch alles, was uns zum Heyl zu wissen nöthig, in solchen Schrifften der Propheten und Apostel verfasset ist; womit übereinstimmen die Protestirende Stände, in der Vorrede Augspurgisch. Confession, da Sie ihre Lehre, Glauben und Gottesdienst einig und allein auff die Heil. Göttl. Schrift gründen, und solches in der **Vorrede des Summarischen Begriffs der strittigen Articul** ausführlich wiederholen; als seyn heut zu Tage ohnmittelbare Erleuchtungen in Glaubens-Sachen von Gott nicht zu bitten, noch zu erwarten, noch auch diejenige, so dergleichen von Gott empfangen zu haben fürgeben, für wahre Propheten anzunehmen, sondern zu verwerffen.

III.

De Lumine Prophetico.

Jedoch wie die Apologia August. Conf. p. 126. seqq. von Johann Hielten, einem Barfüsser Mönch zu Eisenach erzehlet, daß er von Luthero und seiner Reformation, dreissig Jahr vorher, viel, auch mit Benennung der Jahrzahl, propheceyet, und zuvor gesagt habe, das bereits geschehen seye, etliches auch, das noch geschehen solle, wiewohl man es nicht erzehlen wolle, damit niemand gedenke, daß es aus Neid oder jemanden zu gefallen geschehe, mit dem end-

lichen Anhang: **Was von dieses Mannes Rede zu halten sey, lassen wir einem jeden sein Urtheil:** also ist den Symbolischen Büchern unserer Kirchen nicht ohngemäß, zu sagen, daß Gott der Herr auch in diesen letzten Zeiten, circa fata Ecclesiae et eventus externos, je und je aliquid luminis prophetici dispensiren und einigen Menschen widerfahren lassen könne, doch weil alle Prophezeyungen von der Erfüllung umb etwas dunkel seyn, weil ingleichem der Satan sich öffters vorstellet in einen Engel des Liechts, so solle man zwar niemand verbinden, dergleichen heut zu Tage etwa fürkommende Prophezeyungen oder Vorsagungen alsobald für Göttlich anzunehmen, man solle sich aber auch nicht übereilen mit dem judicio, dieselbe als Teuffelisch zu verwerffen, bevorab wann nichts darinnen ist, so der Heiligen Göttlichen Schrifft zuwider laufft, sondern den Ausgang (wo man anstehet) Gott heimbstellen: in Sachen aber, den Glauben und das Leben der Christen belangend, einig und allein der Heiligen Göttlichen Schrifft, als der vollkommenen Glaubens- und Lebens-Regul, in Gehorsam des Glaubens, anhangen und nachfolgen, zu solchem Ende sollen unsere zur Theologie gewidmete Alumni (keinen ausgenommen) mit allem Ernst dahin angewiesen werden, daß Sie, nechst Erlernung der Hebräischen und Griechischen Sprache (andere nöthige und nutzliche Wissenschafften ohnausgeschlössen) ihre fürnehmsten Arbeit seyn lassen, die Heilige Göttliche Schrifft, Altes und Neuen Testaments, mit Fleiß und Andacht, täglich in fontibus zu lesen, zu erwegen, und dardurch, vermittelst Göttlichen Beystandts, sich je länger je tüchtiger zu machen, nicht nur die Evangelische Lehr-Säze, so im Systemate Theologiae stehen, zu erweisen, und die Einwürffe der Widersacher gründtlich umbzustossen, sondern auch im wahren, lebendigen, thätigen Glauben zu wachsen, reich zu werden in allerley Erkäntnuß und Erfahrung, daß sie prüfen mögen, was das Beste sey.

IV.

De Theologia literali.

Gleich wie die Augspurgische Confession Art. 8. und die Apologia derenselben pag. 68. deutlich lehret, „daß auch Heuchler und Gottlosen in der Kirchen gefunden werden, und daß die Sacrament nicht darumb ohne Krafft seyen, ob sie durch Heuchler gereicht werden; Auff welchen Schlag auch die Formula Concordiae pag. 266. a. sagt: **Ob wohl der Mensch, ehe er durch den Heiligen Geist erleuchtet wird, die eusserliche Gliedmassen regieren, und das Evangelium hören, und etlicher massen betrachten, auch davon reden kan, wie in den Phariseern und Heuchlern zu sehen ist. 2c.** Weßwegen bißhero die reine Evangelische Theologi ohnstrittig distinguiret haben, inter fidem historicam et salvificam; inter intelligentiam scripturae, secundum literam, et secundum Spiritum, seu literalem et spiritualem; inter intelligentiam verborum et rerum; inter notitiam hypocritarum

intra Ecclesiam, qui aliqua quidem norunt secundum literam, et hac ratione docere etiam alios possunt, operante interim per ipsorum ministerium Spiritu sancto, et inter notitiam vere renatorum seu spiritualem, vivam et efficacem assensionem, quae solius fidei est: Also solle auch fürohin in Schola Theologica diese distinction wohl in obacht genommen, und der studirenden Jugend genau und deutlich inculcirt werden.

V.

De vera Dei notitia.

Und weilen, in Ansehung ersterwehnter distinction, die Heilige Schrifft vielfältig bezeuget, daß die Heuchler und Gottlosen, ob sie wohl die Heilige Schrifft lesen, hören, davon reden, ja auch offentliche Kirchen=Aembter versehen können, dennoch Gott nicht erkennen, und ob sie es schon mit dem Mund fürgeben, gleichwohl mit den Werken verläugnen, so solle den Studiosis Theologiae wohl und eyfferig vorgemahlet werden, daß wann sie das Systema Theologiae Acroamaticae wohl ins Gedächtnus gefasset, auff alle darinnen enthaltene Fragen fertig antworten, die Evangelische Lehr=Säze mit behörigen Zeugnussen Heiliger Schrifft bekräfftigen, die Einwürffe der Widersacher gründlich widerlegen, auch wohl ausgesonnene und der Aehnlichkeit des Glaubens gemässe Predigten ablegen können, dabey aber mit ihrem Herzen der Welt anhangen, dem Stoltz, dem Kleider=Pracht, der Uebermaß im Essen und Trincken, der Fleischlichen Wohllust rc. sich ergeben, sie noch nicht zur wahren seligmachenden Erkantnus Gottes erleuchtet seyen, sondern im Finsternus wandlen, krafft der Worte St. Johannis: **So wir sagen, daß wir Gemeinschafft mit Gott haben, und wandlen im Finsternus, so lügen wir, und thun nicht die Wahrheit.** 1 Joh. 1. vers. 6. und Cap. 2. v. 3. 4. **An dem mercken wir, daß wir ihn kennen, so wir seine Gebott halten. Wer da saget, ich kenne ihn, und hält seine Gebott nicht, der ist ein Lügner, und in solchem ist keine Wahrheit.**

VI.

etiam in Academiis tractanda et inculcanda.

Eben darumb aber, gleichwie Unsere Professores Theologiae, ihren vorhin obhabenden Universitaets- und Kirchen=Pflichten nach, in allweg verbunden seyn, ihre Lectiones, Disputationes und übrige Ampts=Verrichtungen also einzurichten, daß die Furcht des Herrn, als aller Weißheit Anfang, und also die wahre Pietaet oder Gottseligkeit, bei der studirenden Jugend gepflantzet, erhalten, vermehret, und dem Widrigen bestmüglich fürgebogen, einfolglich nicht nur Gelehrte, sondern fürnehmlich fromme, gottselige Leuthe, bey Kirchen und Schulen hinkünfftig zugebrauchen, auff Unserer Hohen Schul, und in Unserm Fürstlichen Theologischen Stipendio da=

selbsten, erzogen werden: Also sollen die Theologiae Studiosi, sonderlich Unsere Alumni in ermeldtem Stipendio, mit allem Ernst erinnert werden, ihre Studia Academica den vorgeschriebenen Ordnungen gemäs also zuführen und fortzusetzen, daß in allen Stücken, nicht der Gesuch eigener Ehre, oder ein anders fleischliches Absehen, sondern die wahre ohngeheuchelte Gottseligkeit, darauß erkennet, und Wir, als Ihr angebohrner Lands-Fürst und Nutritius, umb so viel mehr bewogen werden mögen, in künfftigen ihren Bedienstungen sie vor andern wohl zubedencken, als **Gefässe zu Ehren, dem Hauß-Herrn bräuchlich, und zu allem guten Werck bereitet.** 2 Tim. 2. v. 21.

VII.

De Servatione Mandatorum Legis.

Obwohlen in Unsern Evangelischen Kirchen ausser Zweiffel gesetzet ist, daß der Mensch nach dem Fall die Zehen Gebott Gottes nicht **vollkommenlich erfüllen**, noch viel weniger Gott dem Herrn etwas abverdienen, am allerwenigsten aber **überenzige gute Werck** thun könne, wie davon Zeugnus gibt die Augspurgische Confession Art. 6. und 20. Würtembergische Confession Art. von dem Gesätz; so ist doch auch nicht zu läugnen, daß die **Heilige Schrifft** in unterschiedlich vielen Stellen, denen Rechtglaubigen, oder auß Gott Widergebohrnen, Zeugnus gibt, daß sie Gottes Gebott halten, das ist (wie es der eigentliche Verstand, oder Bedeutung des Worts Schamar und *τηρεῖν*, so in beeden Grundsprachen gefunden, und von Luthero halten, gedolmetschet wird, mit sich bringt) genau und sorgfältig beobachten, und sich hüten, daß sie nicht vorsäzlich darwider sündigen, wie wohl sie dieselbe nicht vollkommenlich erfüllen können. Wie dann Pred. XII. 13. stehet: Laßt uns die Haupt-Summa aller Lehre hören: „Förchte Gott und halte seine Gebott, denn das gehöret allen Menschen zu rc. Joh. 14. v. 23. Wer mich liebet, der wird mein Wort halten. 1. Johann. 2, vers. 3. An dem mercken wir, daß wir ihn kennen, so wir seine **Gebott halten.** Cap. 5. v. 3. Das ist die Liebe zu Gott, daß wir seine **Gebott halten**, und seine Gebott sind nicht schwer.“ Demnach wie das Erste billich zu treiben ist, damit wir uns verwahren wider die Werkheiligen, die dem Mittler-Ambt Christi abbrüchig lehren: Also solle auch das Andere, umb der Maul-Christen willen, nicht auß der Acht gelassen, sondern mit allem Ernst in der Gemeine Gottes getrieben, auch die jenige, so solches treiben, und dißfalls mit der Schrifft reden, auch derselben keinen frembden Verstand andichten, einiger Ketzerey, oder Irrthumbs nicht beschuldiget werden.

VIII.

De Enthusiasmo.

Weil in Unsern libris Symbolicis, benanntlich Augspurgi-

scher Confession, Art. 5. Artic. Schmalc. p. 150. b. „Enthusiasten genennet werden, diejenige, so sich rühmen, ohne und vor dem Wort den Geist zu haben, und darnach die Schrifft oder mündliche Wort richten oder dehnen ihres Gefallens, welches daselbsten nicht ohnbillich auch auf das Pabstthum gezogen, und von demselben gesagt wird, daß es ein eitel Enthusiasmus seye: darinn der Pabst rühmet: Alle Rechte seyen im Schrein seines Herzens, und was er mit seiner Kirche urtheilet und heißt, das soll Geist und recht seyn, wenns gleich über und wider die Schrifft, oder das mündlich Wort ist xc." so ist leicht zu erachten, wer heut zu Tage mit dem Nahmen der Enthusiasten zu belegen, und daß billich derjenigen damit zu verschonen seye, welche (nach Besag ermeldter letzterer Stelle) fest darauff bleiben, daß Gott niemand seinen Geist oder Gnade gebe, ohne durch, oder mit dem vorgehenden eusserlichen Wort.

IX.

De Theologia Mystica.

Die Theologia Mystica, welche der seel. Mann Lutherus, in Tauleri Scriptis, Theologia Germanica etc. gefunden, und hoch gehalten, ist nicht entgegen zu setzen der reinen Evangelischen Theologiae, welche heut zu Tag in wohl bestellten Evangelischen Kirchen und Hohen Schulen, auß Gottes Wort, nach Innhalt der Symbolischen Bücher gelehret wird, und gelehret werden solle, sondern kompt mit derselbigen in den wichtigsten Articuln, von der Sünde, von dem Erlöser=Ambt Christi, von Vergebung der Sünde, von Nichtigkeit unserer Verdiensten xc. guter Massen überein, wiewohl wir heut zu Tag nicht Noth haben, die reine Theologiam, auß solchen im Pabstthum, nicht ohne anklebende Fehler geschribenen Büchern, zu lernen, sondern dieselbige nechst dem heiligen Bibel=Buch, auß den vorhandenen erbaulichen Schrifften, so vieler reiner gottseliger Evangelischen Lehrer haben können.

X.

De Jacobo Boehmio.

Jacob Böhmen belangend, den einige für einen hocherleuchteten Mann, und Teutschen Propheten außruffen, andere aber für einen Fanaticum halten, so hat er für seine Persohn schon längsten für Gottes Gericht, dem er auch billich zu überlassen ist, erscheinen müssen. Die Bücher aber, so unter seinem Namen gedruckt sind, weil sie in vielen Stellen, sehr dunkel und unverständlich, in andern Orthen aber, solche Sachen in sich halten, die ärgerlich, ungereimbt, ja gottslästerlich lauten, und nach denen gemeinen Regeln der Außlegung keinen guten der Heiligen Schrifft gleichförmigen Verstand admittiren, als sollen die Studiosi vor Lesung selbiger Bücher treulich gewarnet, ihnen hingegen nebst der Heil. Schrifft, andere erbauliche Bücher reiner Lehrer zu lesen commendiret werden.

XI.

De Adiaphoris.

Belangend die Adiaphora oder Mittel=Dinge, welche in Gottes Wort weder gebotten, noch verbotten seyn, worunter einige das heut zu Tage übliche Tantzen, Kartenspilen, Comödienbesuchen ꝛc. zehlen, andere aber in Ansehung der dabey insgemein fürgehenden Mißbräuchen und Sünden, solches nicht zugeben wollen; so ist bekannt, nachdem in vorigem Seculo. dieser Materi halber, sonderlich was die Ceremonien und Kirchen=Gebräuche anlangt, unter etlichen Theologen Augspurgischer Confession, Zwispalt entstanden, wie in der Formula Concordiae Art. 10. dieser Streit erkläret, und durch Gottes Gnade endlich hingeleget worden, nemlich, daß „Adiaphora oder Mitteldinge genennet werden, solche Dinge, welche in Gottes Wort weder gebotten noch verbotten, aber umb guter Ordnung und Wohlstands willen, oder sonst Christliche Zucht zu erhalten, guter Meinung, in die Kirchen eingeführet worden seyn, und daß die Gemeine Gottes jedes Orths und jederzeit, derselbigen Gelegenheit nach, guten Fug, Gewalt und Macht habe, dieselbige, ohne Leichtfertigkeit und Aergernus, ordentlicher und gebührlicher Weise, zu ändern, zu mindern und zu mehren, wie es jederzeit zu guter Ordnung, Christlicher Disciplin und Zucht, Evangelischem Wohlstand, und zu Erbauung der Kirchen, am nutzlichsten, förderlichsten und besten angesehen wird; Hingegen, daß das nicht rechte Adiaphora oder Mitteldinge seyen, wenn es unnütze närrische Spectacel seyn, so weder zu guter Ordnung, Christlicher Disciplin oder Evangelischem Wohlstand in der Kirchen nutzlich, deßwegen wann solche Dinge unter dem Titel und Schein der äusserlichen Mitteldinge fürgegeben werden, welche (ob ihnen gleich eine andere Farbe angestrichen würde) dennoch im Grund wider Gottes Wort seyn, dieselbige nicht als freye Mitteldinge gehalten, sondern als von Gott verbottene Dinge gemitten sollen werden.“ Wie nun von den Adiaphoris oder Mitteldingen in der Kirchen, so man Kirchen=Gebräuche nennet, auff die Adiaphora oder Mitteldinge in dem gemeinen Bürgerlichen Leben, die applicatio wohl kan und solle gemacht werden, indem die Mitteldinge für und an sich selbsten alle einerley Art sind: Also mögen die Theologiae Studiosi, und durch sie, wenn sie dermaleins ins Predigampt kommen, ihrer Zuhörer, sicherlich dahin angewiesen werden, daß man ja nicht für Mitteldinge halten solle, was ohnnütze närrische Spectacel seyn, oder was nicht zu guter Ordnung, Christlicher Disciplin und Zucht, sondern vielmehr zu deren Zerstörung, und zu des Nächsten Aergernus gereichet. Was aber (vorerwehnter massen) rechte Adiaphora oder Mitteldinge seyn, da solle in deren Gebrauch, und bey denen darbey mitwaltenden Umbständen, das Gewissen wohl in Obacht genommen, und sorgfältig dahin gesehen werden, daß Gott nicht erzörnet, das Gewissen nicht verletzet, der Nächste nicht geärgert, sondern alles zu Gottes Ehre, zu Dienst und Erbauung des

Nebenmenschen, mit ruhigem frölichem Gewissen, geschehe, krafft der Apostolischen Erinnerung: **Alles, was ihr thut mit Worten oder Wercken, das thut alles im Nahmen des Herrn Jesu,** (in der Absicht auff seinen göttlichen Willen, mit seiner glaubigen Anruffung, und mit Versicherung der Seelen, daß es seinem heiligen Willen nicht entgegen seye, und daß man deßhalber für seinem Gerichts-Stuhl getrost erscheinen möge) **und dancket Gott und dem Vater durch ihn.** Coloss. 3, v. 17. und wiederumb: **Ihr esset oder trincket, oder was ihr thut, so thut es alles zu Gottes Ehre.** 1. Cor. 11, v. 31.

Wie nun alle bisher erzehlte Puncten keine neue, oder andere Lehre sind, als eben diejenige, die mit Grund heiliger göttlicher Schrifft, in der Augspurgischen Confession, und übrigen Symbolischen Büchern Unserer Kirchen, begriffen ist, dabey Wir nicht allein für Unsere Person vermittelst göttlicher Gnade, biß an unser seeliges Ende zu verharren gedencken, sondern auch diese theure Beylage, so von Unsern Hochlöblichen Vorfahren, durch Gottes Gnad, auff uns ohnzerrüttet hergebracht worden, in Unsern Landen gleichmässig ohnverfälscht behalten und fortgepflantzet wissen, auch solcher gestallten, so viel möglich, verhüten wollen, daß die seligmachende reine Religion, zu keinen ärgerlichen und gefährlichen Spaltungen gerathe:

Also ist Unser ernstlicher Will und Befehl, daß Unsere Alumni in Unserm Fürstlichen Theologischen Stipendio zu Tübingen, wie auch andere Theologiae Studiosi bey Unserer Universitaet daselbsten, von denen Professoribus Theologiae, also unterwiesen werden, daß man allerseits bey mehrgedachten libris Symbolicis, und denen darin enthaltenen, in specie auch hievorstehenden, gegenwärtiger Nothdurfft halber, darauß gezogenen, Puncten oder Articeln, im Lehren und Predigen, in rebus et phrasibus, einhelliglich verbleibe, und wo sich einige Streitte ereignen wollten, solche den Statutis Universitatis gemäß, mit allen behörigen Umständen zeitlich zu Unserer Fürstlichen Cantzley berichtet werden sollen, umb auff zulängliche Mittel bedacht zu seyn, wie dergleichen Strittigkeiten, ohne gefährliche Weitläufftigkeit, zu Verhütung allerley Aergernus, mögen beygeleget, und verglichen werden. Wir haben auch Unsern Visitatoribus Universitatis, und verordneten Theologis Unsers Consistorii Ecclesiastici allhier, nicht weniger Unserm Cancellario, sämbtlichen Professoribus der Theologischen Facultaet, zu Tübingen, auch Inspectoribus des Theologischen Stipendii daselbst, sodann Unsern General- und Special-Superattendenten auff dem Lande, gnädigsten Befehl ertheilet, wollen auch solches hiemit nochmahlen gnädigst erholt haben, darob mit Ernst und Fleiß zu halten, daß in Unßerm Hertzogthumb und Landen, wider obstehende, und übrige, in denen Symbolischen Büchern Unserer Kirchen, enthaltene Lehr-Puncten, nichts offentlich gelehret, oder heimlich eingeschoben werde, so lieb einem jeden ist Gottes Huld, und Unsere Fürstliche Gnad; Hieran geschicht Unser zuverläßiger Will und Meinung, zu dessen Bekräfftigung Wir

Uns eigenhändig unterschrieben haben, und Unser Fürstlich Secret Insiegel beydrucken lassen; So geschehen Stuttgart den 28. Febr. 1694.

(L. S.) Eberhard Ludwig, H. z. W.

---

†) Gen. Rescript gegen das Heurathen der Stipendiaten vor ihrer Bedienstung.

Vom 11. Juni 1694.

156.

Gen. Rescript betr. Kirchen-Visitation und Feier des Mariä-Verkündigung-Tages.

Vom 19. Jan. 1695 [222]).

---

††) Ordnung der Inquisition für welt- und geistliche Beamte.

Vom 11. Febr. 1695.

157.

VI. Gen. Syn. Rescript verschiedene Kirchen- und Schulsachen betr.

Vom 8. Mai 1695 [223]).

Eberhard Ludwig.

U. G. z. E. L. G. Demnach Uns aus denen ferndigen Jahrs, von denen Special-Superintendenten unterthänigst eingeschickten Visitations-Relationibus in mehrerm unterthänigst referirt worden, was vor Fähl und Mängel in denen Kirchen und Schulen Unsers Herzogthumbs und Landen, durch die fürgewehrte leidige Kriegs-Zeiten eingerissen, und Wir dahero vor hochnöthig ermessen, denen eingebrochenen Unordnungen möglichst zu steuren; Als

---

†) S. Gerichts-Ges. und Schul-Ges.

222) Hartm. Kirch. Ges. I, 366. cfr. Cyn. eccl. p. 388.

††) Hartm. Syn-Ges. S. 254. s. Gerichts-Geseze.

223) Hartm. st. Arch. XVI, 24. Geor. Hartm. Kirch. Ges. III, 258.

ist Unser gnädigster anbey aber auch ernstlicher Befehl, Will und Meynung, Ihr wollet angelegenen Fleisses daran seyn, daß diesen Unsern hienachstehenden Synodal-Puncten in Eurer Euch gnädigst anvertrauten Superintendenz gebührend nachgelebet werde.

Und dieweilen (1.) vorkommen, daß öffters wann in Städten oder Dörffern, Sonntags oder Feyrtags, zu Mittag, ein Kinds-Tauff eingefallen, theils Ministri die Catechisation deswegen unterlassen; Ein solches aber in Cyn. Eccl. p. 222. ausdruckentlich verbotten; Als ist unser Befelch, Ihr wollet fürohin ob solcher Constitution simpliciter verharren, denen jenigen auch, so darwider handlen, und die Catechisation negligiren, einen behörigen Verweiß ertheilen, und wo Sie, wieder verhoffen, nicht pariren solten, die Sach unterthänigst berichten.

Indem (2.) einige Ministri bißhero sich unterstanden, am Sonntag Morgens die Leicht-Predigten zu halten, und zugleich den Actum Baptismi vorzunehmen; Als wissen Wir ein solches regulariter nicht zu gestatten, anerwogen es wegen der Leich-Predigten in Cyn. Eccl. p. 235. schon verbotten, es wäre dann an einem solchen Orth, allwo die Kirch mit allzuvielen und weit entlegenen Filialien, dahin sich der Minister verfügen müste, versehen.

Nachdeme auch (3.) sich ergeben, daß die Diaconi in unterschiedlichen Städten, Ihre Wochen-Predigten unterlassen, und an deren statt, mit den Specialibus in ihren Wochen-Predigten alterniren; So verordnen Wir hiemit, daß, wegen der Sonntags-Abend-Predigten, es bey der hiebevor schon gnädigst resolvirten Alternation zwischen Speciálen oder Pfarrherrn und Diaconis, welche durchgehends zu observiren, und nicht zu underlassen, verbleiben; Die Wochen-Predigt aber, so wohl von Speciálen oder Pfarrherrn, als Diaconis, wie es jedem zukommet, der Ordnung gemäß richtig versehen werden solle; Und werden auch die Speciales hiermit erinnert, bey künfftig vornehmenden Visitationen fleissig nachzufragen, wie und welcher gestalten solche Predigten verrichtet werden, und die befundene Beschaffenheit Ihrer zu erstatten habenden Visitations-Relation specificè zu inseriren.

Sintemahlen (4.) Wir mit ungnädigem Mißfallen aus denen Visitatis vernommen, daß von denen Beicht-Kindern mehrmahlen die Praeparations-Predigten versäumet werden, auch die Ehleuth ohn einander zu Gottes Tisch gehen; Ein solches aber als eine ärgerliche Sach, und so viel das erste membrum betrifft, in Cyn. Eccl. p. 365. schon verbotten; Als befehlen Wir hiemit, daß die Ministri Ecclesiae auf solche Verächter genaue Auffsicht haben; Zu dessen mehrerer Verhütung auch an jenigen Orthen, wo es schon recipirt, oder ohne Difficultät eingeführet werden kan, die Communicanten nach der Praeparations-Predigt, um den Altar gehen, und die Absentes von den Mößner notiren; An andern Orten aber, da solches nicht üblich, auff andere thunliche Weiß, die Verächter wohl erkundigen lassen, selbige vor die Kirchen-Censur fordern, und befindenden Dingen nach, entweder mit Verbal- oder

Real-Straff in den Heiligen, corrigiren, da auch solches nicht verfangen wolte, endlich gar à S. Coena suspendiren sollen; Wegen des 2ten membri, daß die Ehleut mit einander communiciren solten, so ist hierüber ab der Cantzel scharpffe Erinnerung zu thun, und fals ein solches je dannoch nicht geschiehet, vor dem Beicht-Stuhl nach der Ursach zu fragen, und nach befinden, die Gebühr zu beobachten.

Anerwogen (5.) zerschiedene Gemeinden, über das allzulange Predigen, sich unterthänigst beschweret; Ein solches auch in Cyn. Eccl. pag. 229. verbotten; Als habt Ihr zu besserer Obtinirung des Effects, solches nicht nur für eure Person in Acht zu nehmen, sondern auch allen Eurer Euch gnädigst anvertrauten Superintendenz, angehörigen Ministris indistinctè auffzulegen, Ihre Predigten fleissig zu concipiren, und wegen der Zeit, gebührende Moderation zu gebrauchen, mit dem Anhang, daß, wann weiters geklagt werde, sothane Concepten in das Fürstl. Consistorium einzuschicken, werden erfordert werden.

So wollen Wir auch (6.) daß in Städten, wo in der Kirchen musicirt wird, gleich nach dem angefangenen Geleut, mit der Figural-Music angefangen, und dieselbe solchergestalten geführet werde, daß dardurch dem Choral Gesang, so ein Stück des allgemeinen Gottesdiensts ist, kein Abbruch geschehe; Wie auch nach der Predigt nach dem Choral and gesprochenen Seegen, musicirt werden solle. Worbey Wir zumahlen gnädigst verordnen, daß die Kirchen-Gesänge, wann selbige nicht gar zu lang, sonderheitlichen Sommers-Zeit, so viel müglich, ausgesungen, auch vor der Predigt, nebst den zweyen gewöhnlichen Gesängen, Herr Jesu Christ dich zu uns wend, ꝛc. und Liebster Jesu wir seynd hier, ꝛc. Auch anderer, als: Nun bitten wir den Heil. Geist, ꝛc. O Gott du höchster Gnadenhort, ꝛc. Abwechslungsweiß gesungen werden mögen.

Und demnach Wir (7.) vor heilsam und zu mehrerer Verhütung der Entheiligung des Sabbaths, vor nützlich befunden, daß in Dörffern die Vesper-Lection fürohin regulariter am Sonntag Nachmittag gehalten werde.

Als habt Ihr hierunter die weitere Anstalt zu verfügen; Es wäre dann, daß entweder der Pfarrherr in Filialien zu predigen hätte, und sich damit auffhalten müste, oder demselben seiner Leibs-Constitution und Alters halben die Verrichtung des dreyfachen Gottesdiensts, an einem Tag zu schwer fallen wolte; Auf welche Fäll Euch erlaubt seyn solle, nach befindenden Dingen dergestalten zu dispensiren, daß die Vesper-Lection am Sambstag gehalten werden möge, jedoch daß der Minister alsdann nicht weiter, nach seinem Belieben, varire, welches auch ins künfftig denen Visitatis, wie es jeden Orths observirt wird, expressè einzuverleiben.

Deßgleichen Ihr (8.) als ein nutzlich und dienliches Werck zu introduciren, daß in den Filialien, wo Abwechslungsweiß catechisirt wird, der Schulmeister an dem Tag, da nicht catechisirt wird, mit der Jugend den Catechismum, Psalmen und Gebett repetire,

jedoch mit diesem appendice, daß denen Filialien, welche in die Mutter-Kirch zur Catechisation zu gehen, deßenthalben dardurch nicht praejudicirt werde.

Nachdem auch (9.) aus denen Visitatis sich ergeben, daß an vielen Orten, allwo die Kirchen-Bücher verloren gangen, die Vesper-Lection unterlassen worden; Und aber die fleissige Haltung der Vesper-Lection in Cyn. Eccl. pag. 227. denen Ministris injungirt wird; Als habt Ihr, ins künfftig mit allem Fleiß darob zu halten, ernstliche Erinnerung, zumahlen auch die Verfügung zu thun, daß an Orthen, wo die Summarien und andere Kirchen-Bücher durch feindlichen Raub oder Brand verloren gangen, oder sonst ermanglen, selbige so fürder als möglich wieder beygeschafft werden, bis dahin aber die Ministri entweder bey benachbarten einen Theil, so man daselbst nicht gebraucht, entlehnen, oder selbst etwas concipiren, oder Veit Dieterichs Summarien, oder anderer reiner Theologorum Commentarios kürtzlich gebrauchen, oder endlich nur ein Capitul, Psalm und Gebett lesen, und damit beschliessen sollen.

So wollet Ihr (10.) weder vor Euch selbst circa trinam proclamationem dispensiren, noch auch Euren Untergebenen Ministris ein solches erlauben, sondern bey der Ehgerichts-Ordnung pag. 46. §. 14. stricte verbleiben. (2.) Nicht dispensiren am Sonntag, weniger in beschlossenen Zeiten Hochzeit zu halten; Es möchten aber die Arme, wann sie kein Predig verlangen, am Dienstag in der Bettstund copulirt, und ihnen eine ehrliche Freud auch nicht gar verbotten werden; Deßgleichen (3.) Soldaten-Ehen, der Ehgerichts-Ordnung pag. 146. §. 15. entgegen, weder selbst copuliren, noch zu copuliren erlauben; Auch (4.) Quoad copulationem, ratione loci nicht dispensiren und Erlaubnus geben, ausser der Stadt in einem Dorff sich copuliren zu lassen, sondern in dergleichen Fällen, die Petenten ad supplicandum weisen [224]). (5.) Euch nicht unterstehen, strittige Ehe-Sachen, puncto sponsaliorum vor das KirchenConvent zu ziehen, oder wol gar die Sponsalia zu dissolviren, sondern dergleichen materi zum Fürstl. Ehgericht gehörig, berichten; So dann (6.) der Cyn. Eccl. zuwider, denen Diaconis mit Kinder tauffen, Ehen einsegnen, und Leich-Predigten, keinen Eingriff thun, sondern Wir verordnen hiemit, daß Krafft Cyn. Eccl. p. 236. denen Diaconis das Kinder tauffen absolute zukommen; Wegen der Hochzeit und Leich-Predigten aber, es bey deren in Cyn. Eccl. p. 235. gemachten Disposition, jedoch mit dieser angemerckten gedoppelten Erleuterung verbleiben solle; daß die Beerdigung der Todten, zum Praejudiz der Ordnung, von den Pasto-

---

224) Nach Sp.R. v. 17. Jun. 1710. (Hartm. Kirch. Ges. III, 266.) kommt beiden Verlobten die Wahl zu, an ihren beiderseitigen Geburts- oder Wohn-Orten sich copuliren zu lassen; das Opfer fällt dabei derjenigen Kirche zu, in der die Hochzeit gehalten wird. Die Hochzeit an einem dritten Orte aber ist nicht ohne Special-Concession zu erlauben.

ribus nicht auffgehalten werden, und welcher Minister den Krancken in seiner Kranckheit besucht, und communicirt, auch billich auff Begehren der Hinterbliebenen die Leich-Predigt zu verrichten haben solle.

Wann Wir (11.) vor rathsam befinden, daß die Speciales in den verrichtenden Visitationen, zumahlen auch des Auditorii profectus in dem Christenthum exploriren sollten; So befehlen Wir hiemit, daß fürohin die Visitation jeden Orths, mit einer kurtzen Predigt, so per Pastorem abzulegen, früh morgens angefangen, und darauff catechisirt werde, um so wohl den Pfarrherr in der Predigt und Catechisation zuhören, als auch die Profectus der Catechisandorum zu erkundigen, worbey Ihr gleichwohl Euch werdet angelegen seyn lassen, zu Verhütung grösserer Unkosten, Euch also zu befürdern, daß Ihr selbigen Tags mit der Visitation fertig werdet.

Und dieweilen Wir (12.) bißhero wahr genommen, daß die Visitations-Protocolla von denen Special-Superintendenten, worzu Sie doch in der grossen Kirchen-Ordnung pag. 389. expressè verbunden, nicht allezeit richtig geführet worden; Als versehen Wir uns, es werden selbige ins künfftig mit mehrerem Fleiß gehalten, was ihnen angebracht, und in ordentlicher durch die Superintendenz-Ordnung vorgeschriebener Inquisiton von Ihnen erkundiget wird, alles unterschiedlich mit seinen nothdürfftigen Umständen, inmassen sie es befunden, und nicht anderst, auffgezeichnet, auch was sich in facto ergeben, ob und wie es expedirt worden, beygefügt werden; Und haben sie sich allezeit damit parat zu halten, auff Erfordern selbige zum Fürstl. Consistorio oder Synodo unterthänigst einzuschicken: Und obschon wegen der Vogtzettel in der Superintendenz-Ordnung pag. 316. 317. et seqq. wie sie expedirt werden sollen, versehen; Nachdem sich jedoch aus der Erfahrung befunden, daß selbigen bißhero schlechtlich nachgelebet worden; So gehet Unsere gnädigste Verordnung dahin, daß die nach der Visitation ausgestellte Vogt-Zettel, längstens innerhalb zweyer Monathen, oder doch, da Hindernus einfallen solte, inner solchen Zeit expedirt, und den Special-Superintendenten von den Ampt-Leuten wieder zugefertigt werden sollen, damit Er dieselbe noch zu dem fürwährenden Synodo einschicken könne.

Indem Wir auch (13.) vor nöthig erachten, um willen die Speciales von andern Specialibus an Ihrem Orth nur als Stadt-Pfarrer visitirt werden, zumahlen sichere Nahricht zu haben, wie Sie ihre anvertraute Superintendenz führten; Als hat ins künfftig der Visitator, wie und welchergestalten Specialis seine Amptung verrichte, den Vogt zu befragen, auch ein oder andern probatesten Ministrum, und Schultheissen schriftlich zu requiriren, dabey aber dahin zu sehen, daß dasjenige, was widrig angebracht wird, zugleich mit gründlichen factis belegt werden könne.

Umb willen (14.) das Seegensprechen vermög Cyn. Eccl. pag. 472. so ernstlich verbotten; Als wollet Ihr bey solcher Ord-

nung verbleiben, dergleichen Sachen genau examiniren und berichten, so dann denen Pastoribus aufferlegen, in Predigten hierinnen ihr Ampt zu thun.

So habt Ihr auch (15.) bey künfftig vornehmender Visitation, nach Versorgung der Wittwen und Waisen, sowol bey dem Pfarrherr, als Schultheissen und Heiligen=Pfleger, fleissige Nachfrag zu thun, und wann sich ein Defect hierunter eussert, solchen in den Vogtzettel zu setzen; Nicht weniger auch nach denen Waysen=Rechnungen jedesmahls zu fragen, und die befundene Beschaffenheit, Eurer Visitations-Relation zu inseriren.

Nicht weniger (16.) die gesambte Eurer Euch gnädigst anvertrauten Superintendenz angehörige Ministros zu erinnern, bey deren, wegen Haltung des Kirchen=Convents in Cyn. Eccl. pag. 484. gemachten Ordnung simpliciter zu bleiben, mit diesem Anhang, daß in Städten die Amptleut die Vota zu colligiren; In Dörffern aber die Pastores das Werck zwar zu dirigiren, die Schultheissen hingegen die Straff anzusetzen, und zu exequiren haben sollen.

Alldieweilen auch (17.) in denen Visitatis sich befunden, daß man in Orthen, wo zwey Ministri seynd, in fürfallenden Leich=Begängnussen, bey dem Superiore um die Begräbnus ansuchen, und von ihm den Tag und die Stund der Begräbnus zu determiniren erwarten müssen, welches ein und andere Inconvenientien nach sich gezogen; Demnach so verordnen Wir hiemit, daß demjenigen Ministro, der die Leich=Predigt zu verrichten, auch der Todtfall zu notificiren, von demselben aber die Sorgfalt zu tragen, daß ratione temporis mit der Begräbnus die Ordnung beobachtet, und der Todfall richtig in das Todtenbuch eingetragen werde.

Wie es dann auch, nach Maaßgab Cyn. Eccl. pag. 402. wegen der Kirchenbücher bey der Ordnung zu lassen, es wäre dann, daß die Sacristey Feuchtigkeit halber hierzu nicht bequem, auff welchen Fall sie in andern sonst dienlichen Orthen zu verwahren.

Zum (18.) befehlen Wir hiemit, daß die Speciales oder Pfarrer ohne communication mit der Obrigkeit, keine Kirchenbau Sach oder Stulstrittigkeit ausmachen, oder aber Allmosen=Gelt distribuiren, sondern die in der Fürstl. Ehegerichts=Ordnung pag. 171. wie auch in Cyn. Eccl. pag. 455. hierunter gemachte Disposition, fleissig beobachten sollen.

Wie nicht weniger (19.) die Pastores nicht befugt seyn, das gefallende Opfergelt zu sich zu nehmen, und nach ihrem Gefallen ohne Urkund zu distribuiren, sondern sie sollen das gefallende Opfergelt in Beyseyn des Heiligen=Pflegers oder Mößners ordentlich zehlen und auffschreiben, so dann gegen Zetteln pflichtmässig austheilen.

Demnach sich auch (20.) geeussert, daß Ministri sich unterstanden, ohne Vorwissen ihres Special-Superintendenten, über Feld zu reisen, und etliche Tag, auch ganze Wochen auszubleiben; Als wollet Ihr die Eurer Inspection untergebene Ministros zu fleissiger Beobachtung der Cyn. Eccl. pag. 266. mit Ernst erinnern, bevorab

das ärgerliche Ueber=Feld=Lauffen am Sambstag, da die Predigten zu studiren, ohne wichtige Ursach, keines wegs gestatten, auch künfftig die Excedenten in Eurer Visitations-Relation unterthänigst nahmhafft machen.

Deßgleichen Ihr (21.) scharffe Erinnerung zu thun, daß die Ministri, wie auch ihre Weiber und Kinder, juxta Cyn. Eccl. pag. 248. et 249. Theologischer Kleidung sich befleissigen, und mit ihrer unanständigen Tracht, das Ministerium nicht verschimpffen, und andern Leuten kein Aergernuß geben sollen, auch falls hierinnen Uebermaß gebraucht werden sollte, es entweder gleichbalden abstellen, oder unterthänigst berichten.

So wollet Ihr (22.) Unsern Euch untergebenen Ministris, alles Ernsts aufferlegen, absque excusatione von denen gewohnlichen Disputationibus nicht auszubleiben, wie Ihr dann gegen diejenige ohne sonderbahre erhebliche Ursach ausbleibende Ministros, nach Innhalt Cyn. Eccl. pag. 331. zu verfahren wissen werdet.

Und dieweilen (23.) vorkommen, daß einige Speciales und Pfarrer, Wagen und Pferd halten, zumahlen andern Leuten um den Lohn fahren und Güter bauen; So lassen Wir bey jetztmahligen gefährlichen Kriegs=Zeiten ein solches zwar biß auf anderwärtige Verordnung in Gnaden geschehen, jedoch mit diesem austruckentlichen Anhang, daß sie allein ihre eigene, anderer Leut Güter aber um den Lohn (welches dem Ministerio sehr verkleinerlich) zu bauen, oder sonst umb den Lohn durch ihre Knechte fahren zu lassen, so viel möglich, sich enthalten sollen.

Obschon (24.) in Cyn. Eccl. pag. 231. gnädigst verordnet, daß die Ministri Locos Communes colligiren sollen, so wird jedoch dieser wohlangesehenen Constitution nicht gebührend nachgelebet, deswegen ist Unser Befelch, Ihr wollet ein solches von denen sonderlich jungen Ministris, um hierdurch ihren Fleiß in Studiis desto mehr an den Tag zu geben, und sich commendiren zu können, ins künfftig erfordern; denen schwachen auch, wie sie die Locos Communes nutzlich colligiren und einrichten sollten, getreuwillige Manuduction ertheilen.

Betreffend (25.) das Weinschenken der Ministrorum, so lassen Wir es zwar bey deren in Cyn. Eccl. pag. 244. gemachten Verordnung verbleiben; Jedoch aber habt Ihr denen Ministris Erinnerung zu geben, wegen dermahligen beschwerlichen Kriegs=Zeiten, und um deren Soldaten willen, bey denen es gemeiniglich ohne Aergernus nicht abgehet, des Weinschenkens in den Pfarrhäusern, zu Verhütung allerhand sonst besorgenden Inconvenientien, sich zu enthalten, und ihren Wein, auff andere dermahlen sich wohl erzeigende weiß, zu versilbern.

Wir befehlen auch (26.) daß die Constitutio in Cyn. Eccl. pag. 421. in allen Schulen genau beobachtet, und die Contravenienten zu empfindlicher Straff gezogen, die Kinder anfangs nicht geschriebene, sondern gedruckte A B C. und Catechißmus=Büchlein

haben, und eher nicht als wann sie das Gedruckte lesen können, in dem Geschriebenen unterrichtet werden sollen.

In Betrachtung (27.) eine hohe Nothdurfft erfordert, der fast allgemeinen Klag, wegen Versäumnus der Sommer-Schulen in den Dörffern, auf thunliche Weiß in etwas abzuhelffen; Als habt Ihr forderist ob deren in Cyn. Eccl. pag. 420. bereits gethanen Verordnung fleissig zu halten, anbey die Verfügung zu thun, daß von den Schulmeistern in Orthen, wo nur zweymahl in der Wochen, oder des Sommers gar nicht Schul gehalten wird, wenigstens alle Sonnabend, wie auch alle Sonn- und Feyertag eine Stund vor der Predigt, der Catechismus, wie auch Psalmen, Sprüch und Gebett mit den Kindern sollen getrieben werden.

Umb willen auch (28.) und letzlich, bey diesen fürwährenden leydigen Kriegs-Zeiten im Land allerhand Betrug, Dieberey, Untreu und Ungerechtigkeit, auch Unbarmhertzige Uebernehmung des armen Betrangten Neben-Menschen, durch wucherliche Contract, im Schwang gehen, die Leut auch per crassam ignorantiam sich fälschlich bereden, daß sie bey dergleichen ungerechten Stücken und Tücken dannoch können seelig werden, ob sie schon an keine Restitution gedencken.

Als befehlen Wir hiemit, daß die Ministri Ecclesiae dieses Unsers Herzogthumbs, sowohlen von den Cantzeln, als auch sonsten datâ occasione, männiglich vor dergleichen ungerechten Tücken und Stücken warnen sollen, mit ernstlichem Vorhalt, daß diese und andere Sünden wider das siebende Gebott, nicht nur die grausame Kriegs-Flamm auch erweckt, sondern dergleichen ungerechte Leut ihnen selbst gar das höllische Feuer ohnfehlbar zuziehen werden, wo sie nicht in Zeiten davon abstehen, und das unrechtmässig an sich gebrachte Gut, von sich schaffen, restituiren und wieder erstatten; An deme beschicht Unsere Meynung.

Stuttgardt den 8. May, Anno 1695.

Ex Spec. Res. Ser. D. Ducis.

158.

Gen. Syn. Rescript ältere kirchliche Verordnungen erneuernd besonders Disputationen betreffend.

Von 1695 [225]).

---

225) Hartm. Kirch. Ges. III, 256.

159.

Auszug der katechetischen Unterweisung zur Seeligkeit über den Brenzischen Catechismum — im ganzen Herzogthum eingeführt.

Von 1696 [226]).

---

†) Gen. Rescript die Sonntagsheiligung betreffend.

Vom 2. Mart. 1696.

160.

Spez. Rescript, betr. die Jähetaufen, und Vortragung der jähegetauften Kinder.

Vom 11. Jun. 1696 [227]).

Eberhard Ludwig.

E. L. G. Demnach Wir unterthänigst berichtet worden, was maßen neulicher Tagen bei dem heiligen Tauf Actu, eine fast anstößige Unordnung und Fehler vorgelofen, so daß aus Irrthum ein vorhero zu Hauß gähgetauftes Kind nochmalen in der Kirch getauft worden, ein anders ungetauftes aber ohne Empfang des heiligen Sacraments wieder heimgetragen werden wollen, die entstandene Confusion aber von der Hebammen, indem solche die Kinder verwechselt, herrühre; Als erachten wir solchemnach vor eine hohe Notdurft, zu Vorbiegung künftigen weitern Fehlers, und daher entstehenden Aergernuß, folgende gnädigste Verordnung zu verfügen; daß

1) Mit Vortragung der gäh-tauften Kinder, biß die vorhandene Baptizandi getauft seyn, eingehalten — und
2) Solch gäh getaufte Kinder, wie schon vor diesem Herkommens gewesen, in der Kirchen zum Unterschied anderer zugedekt gelassen: nicht weniger
3) Bei dem Ministerio, wie es jedesmalen bei vorfallender Gähtaufe zugegangen, ob auch die erforderende Notdurft, besonders

---

226) Früher schon einmal als Privatarbeit ann. 1682 erschienen. Die Ausgabe v. 1696 erschien nun in den folgenden Jahren häufig in 8 und 12. — cfr. die katechet. Unterweisung v. 1680. und v. 1788. — Ueber die Entstehung dieses Auszugs s. Schuler lc. p. 141. Pregizer Suevia sacra p. 371 und Einl.

†) Hartm. Kirch. Ges. I, 368. s. Regier. Ges. (enthält bes. das Gebot den Gründonnerst. u. Charfreitag mit Abstellung aller werktäglichen Geschäfte zu feiern.)

227) Geschr. — Hartm. Kirch. Ges. I., 371.

die Anwesenheit zweier oder dreier Zeugen beobachtet worden, gute Sorgfalt getragen, auch

4) Mehrgedachte gähe Taufe soviel möglich, bevorab bei den Honoratioribus, wo die Zeit nicht zugeben will, einen Ministrum Ecclesiae zu erfordern, von denen Vättern- und ererst wann die- wie etwa bei gemeinen einfältigen Leuten zu geschehen pflegt, hierzu nicht capable, alsdann ererst durch die Wehmüttern verrichtet; darüber aber

5) Jedesmals von eines solchen schnell vorgefallenen Tauf-Actu, und zwar von dem gemeinen Mann mundlich, von den Uebrigen aber per Schedulam behörige Notification, mit Benamsung der dabei geweßten Gezeugen, zum Ministerio gethan werden solle; welch Unsere gnädigst gemachte Verordnung Ihr nicht nur allein übrigem Ministerio zu intimiren, sondern auch gesamte Hebammen und geschworne Weiber vor Euch zu erfordern, und derjenigen, welche an obig vorgegangenem Fehler die meiste Schuld tragen solle, einen ernstlichen Verweiß zu ertheilen, samtliche aber zu behörigem Fleiß und Aufsicht auch sorgsamer Beobachtung obiger Verordnung nicht weniger, daß sie nicht, wie bißhero öfters geschehen, von der Kirch' ausbleiben, und die Kinder allein liegen laßen, oder an den Werktagen nur in ihren werktäglichen Kleidern ohne den gebührenden Habit erscheinen, anzuerinnern wißen werdet. Daran &c. Stuttg. den 11. Jun. 1696.

161.

Gen. Rescript, betr. Reform der Catechisations-Anstalten.

Vom 15. Jun. 1696 [228]).

Eberhard Ludwig.

Entbieten allen und jeden, Unsern Räthen, Prälaten, Rectorn und Regenten Unserer Universität zu Tübingen, Superintendenten, Ober- und Unter-Amtleuten, Pfarrern, Diaconis und Sub-Diaconis, Burgermeistern, Gerichten, Räthen, Kasten-Pflegern, Kloster-Ampt-Leuten und Geistlichen Verwaltern, auch insgemein allen Unterthanen, Unsern Gruß, Gnad, und alles Guts zuvor; Demnach Wir Uns bey vorigen Jahrs gehaltenem Synodo Unterthänigst referiren lassen, daß der durch die vor 15. Jahren eingeführte Catechistische Unterweisung so rühmlich intendirte heilsame Zweck der bessern Unterweisung in Glaubens-Sachen bißhero nicht vollkommlich erreichet worden, Wir aber einem solchen Mangel gern nachtruck-

228) Hartm. St. Arch. XVI., 101. Gedr. Hartm. Kirch. Ges. I., 373.

samlich abgeholffen sehen möchten, als haben Wir Uns in Gnaden dahin resolvirt, daß zwar die bißhero gebrauchte Bücher, genannt die Catechistische Unterweisung und Extract derselben, welches letztere in nachfolgendem Absehen bereits wieder aufgeleget worden, als nutzliche Schrifften von jungen Predigern und Schuldienern, wie auch Hauß-Vättern, und der Jugend selbsten, zu ihrer allerseitigen Erbauung fleissig gelesen, gleichwol aber in offentlicher Versammlung mit der Catechismus-Lehre fürohin folgende Maß und Ordnung gehalten werden solle. Nemlich

1. Solle fürohin nichts mehr von der Cantzel verlesen werden, sondern der Prediger unter dem Gesang für den Altar, oder sonst einen bequemen Ort der Kirchen, wo die Gemein den Prediger wohl verstehen kan, tretten, und nach gemachtem gewohnlichen Eingang und Gebett, (wovon ein Exemplar absonderlich hierbey gelegt ist) dasjenige Haupt-Stuck des Catechismi, so er unter Handen hat, langsam und deutlich ablesen.

2. Solle er dasjenige, so in richtiger Ordnung aus ermeldtem Haupt-Stuck zu handlen fürkommt, von Wort zu Wort, kurtz, deutlich, einfältig, und wie es die Jugend fassen mag, erklären, zu diesem Ende die weitläuffige Fragen und Antworten des Catechismi in etliche Stuck zertheilen, und Stuckweiß außlegen, die dazu gehörige im Neuen Spruchbuch enthaltene Sprüche der Heiligen Schrifft anziehen, und wie die christliche Lehre, absonderlich der vorhabende Punct, darinnen gegründet, oder darauß zu erläutern seye, auch wie man sich darauß in dem Christenthum erbauen und bessern möge, weisen und anzeigen.

3. Wenn der vorhabende Punct also deutlich erkläret, und mit behörigen Zeugnussen der Heil. Schrifft bewiesen oder erläutert worden, so solle der Prediger die anwesende und bereits zu ihrem Verstand guter massen gekommene Junge Leuthe exploriren, ob und wie weit sie die gethane Erklärung gefaßt haben, zu diesem Ende mit deutlichen, nach ihrem Verstand und Redens-Arten eingerichteten Fragen an sie setzen, wie sie die Wort ihres Catechismi verstehen, wie sie den vorhabenden Articul, Antwort, oder was darinnen enthalten ist, auß denen angezogenen Sprüchen Heiliger Schrifft beweisen können, bei welcher Gelegenheit ihnen an Hand zu geben, daß sie ihre Hand-Bibeln oder wenigst das Neue in geschmeidigem Format getrukte Testament mit sich in die Kirch bringen, die Sprüche und Stellen der Heiligen Schrifft, die also fürkommen, selbst auffschlagen, damit sie solchergestalten im Gebrauch der Bibel desto fertiger werden. Und wenn sie denn die von dem Prediger fürgetragene Erklärung, wo nicht gantz, doch in etwas gefasset, und nach ihrem Verstand mit ihren eigenen Worten in der Antwort zu erkennen gegeben, solle er sie darüber loben, die Antwort, so fern sie recht ist, gut heissen, ergäntzen, weiter ausführen und bestätigen. Und desto mehr Zeit darzu zu haben, so solle

4. Der Prediger deß bishero üblich gewesenen Ablesens deren, die erscheinen sollen, erlassen, hingegen der Meßner, oder sonst eine

taugenliche Person angehalten werden, auf die Abwesende Achtung zu geben, und gehörigen Orts anzubringen. [229])

5. Ehe diese Art der Catechismus-Lehre würcklich angefangen wird, solle der Pfarrer jedes Orts, oder wo mehr als ein Prediger seyn, der erste unter ihnen, vorgängig eine besondere Predigt über einen darzu dienlichen Biblischen Text, e. gr. 1 Cor. 3, v. 2. **Milch habe ich Euch zu trincken gegeben;** ꝛc. 1 Cor. 14, v. 19. **Ich will in der Gemeine lieber fünff Wort reden mit meinem Sinn, auff daß ich auch andere unterweise,** (gr. κατηχήσω.) **dann sonst Zehen Tausend Wort mit Zungen.** it. Hebr. 5., v. 13. **Wem man noch Milch geben muß,** ꝛc. 1 Petr. 2, v. 2. **Seyd begierig nach der vernünfftigen lautern Milch,** ꝛc. Psalm 34., v. 12. **Kommet her Kinder, höret mir zu, ich will euch die Furcht des Herrn lehren,** ꝛc. halten, darinnen die Nohtwendigkeit der Catechismus-Lehre gründlich und beweglich vorstellen, und hierauf sowohl die Eltern, Herrn, Meister und Frauen ihre Kinder und Gesind fleissig zum Catechismo zu schicken, als auch selbsten zu kommen, ermahnen, auch hierauf dem Werck desto mehr Nachdruck zu geben, der erste Prediger des Orths an sothaner Catechismus-Lehre selbst den Anfang machen, und eine Zeitlang damit continuiren.

6. Erstgedachter Kirchen-Diener solle auch, wann der Catechismus vorgeschriebener massen absolvirt ist, wiederum ein besondere Predigt halten, und nach befundenem Wachsthum, oder Nachlässigkeit und Abnehmen der Jugend die Gemeine unterweisen und ermahnen, und solle nach deren Endigung, Kirchen-Censur gehalten, und die Verächter mit gebührender Beobachtung der Graduum zu behöriger Straff gezogen werden.

7. Wann die Catechismus-Lehre mehrobgedachter-massen an Sonn- und Feyer-Tagen zu Mittag gehalten wird, so solle die gesamte Jugend jedesmahls zu erscheinen verpflichtet seyn, und die muthwillig ausbleibende mit Obrigkeitlichem Ernst darzu angehalten werden. Und weilen bißhero in Volkreichen Orten, wo die Jugend gar groß ist, besondere Classes gemacht worden, so mögen dieselbe solcher gestalten verbleiben, daß die Jenige, an welchen die Ordnung ist, vorderist vor dem Prediger erscheinen und Antwort geben, die Uebrige aber hinter ihnen auch fleissig zuhören [230]). Gleich wie auch

8. Der bisherigen Observanz gemäß zu Mittag die Catechismus-Lehre solle gehalten werden: also solle gleichwohl nach jedes Orts-Gelegenheit eine solche Stund gebrauchet werden, die beedes Alten und Jungen zu erscheinen bequem seye, die Catechisation selbst aber solle samt dem Gesang und Gebett nicht über ein Stund lang wehren. Es solle

9. Dahin getrachtet werden, daß der Catechismus mehr obgedachter massen deß Jahrs wenigst dreymal zu End gebracht werde.

---

229) cfr. G. R. v. 2. Dec. 1788. §. 9.

230) Erneuert durch Spez. Conf. Erl. v. 12. Jan. 1827.

Und wie nun Unsere Verordnung ohne Zweiffel dem Heil. Göttlichen Wort, der Praxi und Gewohnheit der heiligen Kirchen-Vätter in der alten Christenheit, welche selbsten sich solcher gestalten willig gebrauchen lassen, ingleichem denen Symbolischen Büchern der Evangelischen Kirchen Augspurgischer Confession, wie nicht weniger denen wolverfaßten von Unsern in Gott ruhenden Vor-Fordern publicirten Würtembergischen Kirchen-Ordnungen und alten Synodal-Rescripten, ja der bey Einführung obgemeldter Catechistischen-Unterweisung und Extracts gehabten Fürstl. Intention gemäß ist; Also ist hiemit Unser Gnädigster Befehl an euch, ihr wollet samt und sonders, so viel einem Jeden in seinem anvertrauten Amt und Beruff zukommt, über dieser auf die gemeine Wolfahrt des gantzen Landes, und der darinnen befindlichen Seelen ewige Seligkeit abzielenden Verordnung steiff und fest halten, sonderlich aber ihr die Special-Superintendenten, so wohl für euch selbst in euren anvertrauten Kirchen mehr obgedachte Verordnung in allen Stücken pflichtig in acht nehmen, als auch, daß ein solches in der Euch Gnädigst anvertrauten Superintendenz aller Orten geschehe, fleissige Auffsicht tragen, und wo man in einem oder dem Andern davon abweichen wolte, in Krafft dieser Unserer Gnädigsten Verordnung amtliche Erinnerung thun, allermassen Wir denn Unsern übrigen weltlichen Beamten euch darinnen behülffliche Hand zu bieten durch einen besondern Befehl auferlegt haben. Hieran geschicht Unser Gnädigster Will und Meinung. Stuttgart den 15. Junii 1696.

Ex Spec. Res. Ser. D. Ducis.

162.

Gen. Rescript an die weltlichen Beamten, betr. Vollziehung der Verordnungen wegen der Catechisations-Anstalten.

Vom 15. Jun. 1696 [231]).

Eberhard Ludwig.

Nachdeme der heilsame Zweck, welchen man, bey in Anno 1680. durch ergangenes Gnädigstes Rescript, in Unsere Hertzogthum und Land beschehener Einführung Catechistischer Unterweisung intendiret, denen bey leztgehaltenem Synodis eingekommen Relationen nach, nicht allerdings erreicht worden, und Wir dahero ein anderwärtig, denen Symbolischen Büchern auch Unsern hiebevor gnädigst erlassenen Synodal-Rescripten gemässe Verordnung, von deren Euch ein Exemplar hierbey gelegt, zu Erweiterung der Ehre Gottes und Fortpflanzung des wahren Christenthums, bey der noch zart und Theils in grosser

---

231) Hartm. St. Arch. XVI, 102. Gedr. Hartm. Kirch. Ges. I, 380.

Unwissenheit, Lehre und Glaubens erwachsenen Jugend, gnädigst ergehen lassen, und aber diese Unsere darbey führende Christ-Fürstliche Intention, nicht vollkommen erfüllet werden kann, wo nicht auch von Unsern weltlichen Beampten bey Introduction und Fortsezung eines so wichtigen Wercks, hülffliche Hand gebotten wird; Als ist Unser gnädigster Befehl an Euch, Ihr wollet Euren obliegenden schwehren Pflichten nach, auf welche Wir es, als in einer das ewige Heil Unserer von Gott anvertrauten Unterthanen so hochberührenden Sach, Euch hiemit alles Ernsts eingebunden haben wollen, auch Eures Orts daran seyn, daß diese Unsere heilsame Verordnung ihres gantzen Innhalts introducirt und in Gang gebracht, wann bey vorfallenden Casibus Euer Amptlichen Assistenz vonnöthen, Unsern Prälaten, Special-Superintendenten und Pfarrern, jedes Orts willig an Hand gegangen, denen darunter vortringenden Fehlern und Gebrechen zeitlich abgeholffen und gesteuret; auch die vorsetzlichen Uebertretter, nach denen in Unserer Kirchen-Ordnung vorgesezten Gradibus zu Straff gezogen, vornehmlich aber Euer Auffsicht dahin sorgfältigst vorgetragen werde, daß nicht allein zu solcher Catechismus-Lehr, Eltern, Herren, Meister und Frauen ihre Kinder und Gesind zu schiken, sondern auch selbst zu kommen, und also mit einem guten Exempel den Ihrigen vorzugehen, angewiesen, und wann dieselbe an Sonn- und Feyertägen gehalten wird, die gesamte Jugend jedesmahls zu erscheinen, mit Ernst angehalten, auch sonst im übrigen dieser Unserer gnädigsten Verordnung unverbrüchlich nachgelebt werden möge. Hieran beschicht Unser gnädigster Will und Meinung. Stuttgart, den 15. Jun. 1696.

163.

Gen. Rescript, betr. das Ansuchen um geistliche Bedienungen bei Auswärtigen.

Vom 14. Jul. 1696 [252]).

Eberhard Ludwig. U. G. z. L. G. Obwohlen Wir, vermög eines, sub dato 20 Jan. 1694. an alle Specialsuperintendenten Unsers Herzogthums, in Truk publicirten Fürstl. Generalrescripts, ernstlich verbotten, daß fürohin kein Minister Ecclesiä, ohne zuvor erlangte gnädigste Erlaubnus, um irgend eine bey Exteris stehende Nomination zu Pfarrdiensten, weder immediate noch mediate durch ohnordentliche Recommendationes derjenigen, welche mit dergleichen Bestellungen der Kirchendienst nichts zu thun haben, sich anzumelden, am allerwenigsten aber solche durch ohnanständige Mittel, zu expracticiren gelusten lassen solle. So müssen Wir jedoch mit ganz ohngnä-

---

252) Gedr. — Hartm. Kirch. Ges. II, 148. cfr. G. R. v. 20. Jan. 1694.

digem Mißfallen erfahren, daß, obschon die Ministri, aus Forcht deren, in oballegirtem Fürstl. Generalrescript, angesezten Bibel-Straff, bey fremden Herrschafften sich selbsten anzumelden, Bedenken tragen, jedoch dero in Weltlichen Aemtern stehende Anverwandte, oder sonst andere gute Freund, des Wer..s, unter dem nichtigen Vorwand, daß sie solches vor sich suchten, und demjenigen Ministro, vor welchen die Nomination expracticirt wird, hiervon ganz nichts wissend seye, sich äusserst, wiewohl ohngeziemender Weiß, annehmen, einfolglich dann, Unsere hierunter führende heilsame Intention ganz nicht erreicht, sondern durch solche ohnanständige Weg und heimliche Praktiquen, dem Fürstlichen General-Rescript, per indirectum contravenirt wird, ja öfters auch die schlechte und ohnwürdige, zu grossem Nachtheil der Kirchen und Gemeinden, vor andern geschikten und besser-meritirten Ministris, ohne deren nicht geringes Verwundern und Beseufftzen, eine solche Pfarr, zu deren Verwaltung sie öftern die erforderliche Qualitäten nicht haben, darvon tragen. Welch einreissenden Uebelstand aber, Wir zugestatten, keines Wegs gemeint seynd, und daher vor hochnöthig befunden, mehrerwehntes Fürstl. General-Rescript auch auf die Weltliche Beamte, und gesammte Unsere Unterthanen, die nicht weniger hierob steiff zu halten, zu extendiren. Als befehlen Wir hiemit ernstlich, und bey Befahrung sehr unbeliebiger Andung, daß niemand, wer der auch seyn mag, sich erkühnen solle, vor einigen Ministrum Ecclesiä, er sey ihm gleich verwandt oder nicht, einige Nomination oder Expektativ, bey fremden Herrschaften, denen das Jus Collaturae et Patronatus zu ein oder anderen in Unserem Herzogthum liegenden Pfarreyen, zustehet, ohne zuvor bey uns, oder Unserem nachgesezten Fürstl. Consistorio erhaltene Concession, auf keinerley Weise auszuwirken.

An deme beschicht Unser ernstlicher Befelch und zuverlässige Meinung. Datum Stuttgart, den 14 Julii 1696.

Ex spec. Res. Ser. D. Ducis.

164.

Gen. Syn. Rescript, betr. Visitationen und Visitations-Relationen.

Vom 10. Febr. 1698 [233]).

---

233) Hartm. St. Bibl. XIV. Abschr.

165.

Gen. Rescript, betr. Hebung einiger Mängel bei den Catechisations-Anstalten.

Vom 8. März 1698 [234]).

Eberhard Ludwig; U. Gr. z. E. L. G. DEmnach Wir auß denen verwichenen Jahrs unterthänigst erstatteten Visitations-Relationibus der Special-Superintendenten wahr genommen, was massen bey der gnädigst angeordneten Catechisation noch einige defect sowohl ratione Docentium als Discentium sich erzeigen; In dem 1. Ex parte Docentium vieler Orthen der Catechismus nicht nach Anweisung deß außgelassenen Fürstl. General-Rescripts, ordenlich und deutlich ad captum Juventutis et plebis explicirt, sondern gemeiniglich auß dem hiebevor gedruckten Extract der Catechistischen Underweisung die Fragen iisdem formalibus der Jugend vorgehalten, und die darauff gesetzte Antworten memoriter zu recitiren erfordert werden, wordurch dann der intendirte Zweck deß rechten Verstands der capitum Catechismi nicht erreicht wird, ja eben darauß zu vermuthen, daß 2. Die Sach von solchen Ministris nur obiter und ohne vorherige in allweg nöthige Meditation tractirt werde. 3. Daß die Ministri bißhero bey Haltung der Catechisation sich nicht auch in die Zeit geschickt. So dann 4. die Speciales bey Visitirung anderer Special, die Diaconos selbiger Stadt, nicht auch in der Catechisation gehört.

Ex parte Discentium aber hat es nicht weniger auch daran gefählet, daß gemeiniglich nur die kleine Kinder und Schuler bey der Catechisation erschienen, hergegen die zimlich erwachsene ledige Söhn und Töchtern, wie auch die Handwerks-Gesellen, Knecht und Mägd, auff welche es doch hauptsächlich angesehen, deßgleichen die alte Leuth grösten Theils außgeblieben.

Welchen Fählern, zu desto besserer Erreichung deß hierunter führenden so heilsamen Zwecks, inskünfftig abzuhelffen, wir hiermit gnädigst verordnen, daß

Ad 1. Es dißfalls stricte bey dem sub dato 15. Junii 1696. ergangenen Fürstl. General-Rescript verbleiben, und die Explication (mit deren jedoch der Minister sich nicht all zu lang auff zuhalten, sondern der Kürtze zu befleissigen hat) und Examination mit einander dergestalten accordiren sollen, daß der Minister auß denen angehörten Antworten der Jugend judiciren möge, ob und wie sie seine Erklärung gefasset, auch ob und wie sie in Erkandtnus der heilsamen Lehre zunehmen.

Ad 2. So seynd die Ministri ernstlich zu erinnern, mit mehrerem Fleiß auff die Catechisation zu studiren, und in Verrichtung

234) Hartm. St. Arch. XVI, 236. Gedr. Hartm. Kirch. Ges. I, 382. — cfr. Gen. Rescr. v. 15. Jun. 1696.

derselben die Sach sonorâ voce damit es mäniglich auch höre und verstehe, vorzutragen, bevorab die Responsiones der Jugend wenn sie recht seyn, kürtzlich zu repetiren, und die Quaestiones bey denen Rudioribus guten Theils also einzurichten, damit sie nur mit Ja oder Nein darauff respondiren dörffen. Der Minister solle auch auß denen darzu colligirten und gedruckten Catechismus-Sprüchen deutlich weisen, wie ein und anderer Punct unserer Christlichen Lehre per dictum biblicum zu beweisen seye, so er hernach von denen provectioribus gleichfalls requiriren, und letztlich auch der gantzen Versammlung den nutzlichen Gebrauch der vorhabenden Lehre in praxi Christianismi zeigen solle. Dabey Wir zumahlen vor nutzlich erachten, daß der Minister bey der Catechisation auch auß denen Predigten, was die umstehende darauß gefast, dann und wann examinire.

Deßgleichen ist ad 3. denen Ministris an Hand zu geben, daß sie sich besser in die Zeit richten, und in denen vorfallenden Fest-Tägen e. g. in den H. Weyhenachten, den Articulum de nativitate Christi, und so ferners in andern Fest-Zeiten etwas convenables aus den Haupt-Stücken deß Catechismi zu Zeit haltender Catechisation tractiren, ein solches auch 8. Tag vorhero denen Gemeinden, um sich desto besser darauff praepariren zu können, denunciren sollen.

Ad 4. wird in allweg vor nöthig ermessen, befehlen auch hiemit, daß die Speciales in Stätten wo sie visitiren, die Diaconos so wohl im Predigen als Catechisiren anhören, benebens denen jenigen Ministris, bey welchen es ratione Catechisationis noch anstehen will, den rechten in oballegirtem Fürstl. General-Rescript längst fürgeschriebenen Modum, wie sie sich hierinnen zuverhalten haben, zeigen sollen.

Anlangend dann die Discentes so haben bey der Catechistischen Unterweisung nicht nur die Junge, sondern auch die alte Leuth, (um derer mehrerer Erbawung willen die Catechisation auch angeordnet worden,) wie nicht weniger Gericht und Rath jedes Orths, fleissig zu erscheinen, und andern mit gutem Exempel vorzugehen, wessentwegen dann auch mit beweglicher Erinnerung an die gesambte Gemeinden immer anzuhalten, und im fall Anstands, Ambtliche Hülff der Stabs-Beampten zu requiriren, welche ob dem Fürstl. General-Rescript mit allem Ernst zu halten, und die fahrlässig befundene vor das Kirchen-Convent zu erfordern, auch die gebührende Andung mit denselben vorzunehmen wissen werden. So viel aber in specie diejenige betrifft, die das 24. Jahr erreicht, und vermeinen, dardurch von der Catechismus-Lehr befreyt zu seyn, verordnen Wir hiemit, in conformität hievoriger Rescripten, daß die, welche das 24. Jahr complirt, nach zuvor eintweder privatim oder bey der Beicht beschehener Exploration, und befundener oder vorhin schon bekanter Tüchtigkeit, zwar von der Erscheinung bey dem Altar, keines wegs aber von Anhörung der Catechisation, bey deren sie sich nichts destoweniger fleissig einzufinden haben, mögen erlassen werden [235]).

235) cfr. G. R. v. 1. Dec. 1790. §. 2. u. Spez. C. Erl. v. 1. u. 10. Mart. 1811. 8. Nov. 1811. Gen. Schul-Ver. v. 31. Dec. 1810. §. 9.

Und dieweilen benebens aus denen Visitatis sich auch ergeben, daß es mit denen Sommer=Schulen noch nicht aller Orthen recht von statten gehen wolle. Als ist mit Zuziehung der weltlichen Beampten, die Anstalt zu machen, daß solche ins künfftig bey nun wieder erlangten friedlicheren Zeiten, quovis possibili modo, angestellt werden, dabey insonderheit auch dahin zu vigiliren, damit fürohin die Kinder nicht mehr so frühzeitig von den Eltern, nur ihres Gefallens, ehe und bevor sie von denen Schul=Inspectoribus hierzu vor tüchtig befunden worden, aus den Schulen genommen werden. Hieran beschicht Unser ernstlicher Will und Meinung. Stuttgart, den 8. Martij 1698.

166.

Fürstliche Verordnung — betr. das Verbot des Besuchs eines kathol. Privat=Gottesdiensts zu Stuttgardt.

Vom 16. Mai 1698 [236]).

Eberhard Ludwig rc.

Demnach die hievorige Erfahrung bezeuget, daß wann dann und wann ein und anderer Potentaten Römisch Katholischer Religions=Verwandter Abgesandte an den allhiesigen Hof geschickt worden, und einige Zeitlang alhier sich aufhalten, bey deren verrichtendem privat Gottesdienst die hier befindliche der Römisch Katholischen Religion zugethane Beysizern und deren Hausgenossen solchem mit anzuwohnen, und ihr exercitium religionis, so sie doch sonsten in der Nähe haben können, daselbst zu suchen, sich unterfangen, worüber schon den 9. November 1685. und 7ten Julii 1686. mit scharfer Bedrohung und Ansehung gewieser Strafen geeifert worden, Serenissimus auch Ihres Orts bey dero frstl. Residenzstadt es durchaus verbotten haben wollen. Als solche Stadtvogt nächster Tagen besagte der Römisch Katholischen Religion Verwandte Beysizern, sie führen gleich einen eigenen Rauch oder nicht, vor sich bescheiden, und denenselben anzeigen, gleichwie ihnen und ihrem Hausgesind das exercitium ihrer Religion ausser allhiesiger Residenzstadt zu allen Zeiten unverwöhrt bleibe; also könne und wolle hingegen gnädigste Herrschaft nicht geschehen lassen, daß bey denen ankommenden Gesandschaften, so das exercitium Catholicae religionis vor sich und ihre Demestiquen allein haben, sich Jemand der Unsrigen bey solchen Messen, Predigten oder andern Religions Actibus einfinden, oder sich deren Geistlichen bedienen sollen, sondern sich dessen durchaus und gänzlich bemüsigen, bey Vermeidung der in Anno 1685. determinirten und hiemit wieder renovirten Strafe, daß derjenige,

---

236) Stifts B. Reysch. Samml. und Hartm. St. Arch. XVI, 260. Abschr. — cfr. die Verordn. v. 9. Nov. 1685 u. 7. Jul. 1686.

so das erstemal darwider handeln wird, ohnnachläsig 20 Reichsthaler erlegen; da aber ein oder anderer noch ferner wider dieses Verbott handelte, in noch höhere Bestrafung gezogen werden solle. Und hätte Vogt, daß diesem Gebot also nachgelebt werde, gute Absicht zu tragen, und dergl. strafbar befindende Personen behörigen Orts anzuzeigen. An dem ꝛc.

Dat. Stuttg. d. 16. Mai 1698.

Eberhard Ludwig, H. z. W.

167.

Gen. Rescript betr. die Anlegung eines geistlichen Wittwenfiscus.

Vom 13. Okt. 1698 [237]).

Eberhard Ludwig. U. G. z. E. L. G. Demnach schon bey etlichen Synodis neben andern Puncten insonderheit auch dieser, wie und welchergestalt zu Unterhaltung und Versorgung der Ministrorum Eccles. und auch Präceptorum hinterlassenen Witiben und Waisen im Land (umb willen das Hochfürstl. Eberhardinische Legat kraft der Fürstl. Fundation allein auf 33 notorie erarmte Pfarrers Witiben sich erstrekt, hingegen gemeiniglich die Anzahl deren darumben demüthigst ansuchenden Witiben fast noch so hochsteigt,) ein noch weiterer und zulänglicherer Modus auszufinden seyn möchte, in Deliberation gezogen worden. Und man bey jüngst vorgewesstem Synodo und nochmaliger des Werks Ueberlegung auf die Gedanken gekommen, ob nicht eine absonderliche Cassa von dem ganzen Ministerio im Land aufzurichten? dessentwegen auch vor gut angesehen, vorgängig von denen gesammten Min. Eccl. und Präceptoribus vermittelst eines hierunter ergehenden Fürstl. Generalrescripts zu erkundigen, was ein jeder sowohl Anfangs zu Legung eines gewissen Fundi, als auch fürohin jährlich aus gutem und in Bedenkung des zu eines jeden dürftigen Kirchen- und Schuldieners hinterbliebenen Witib und Kindern grosser Consolation und Hülf abziehlenden Intents, desto freiwilligerem Gemüth beizutragen gewillt wäre.

Als ist zu diesem Ende hiemit Unser Befelch, Ihr sollet allen Eurer Euch gnädigst anvertrauten Superintendenz angehörigen Pastoribus, Diaconis und Präceptoribus ein solches zu erkennen geben, und eine ordentliche Specification des sowohl von Euch dem Speciali als Euren untergebenen Ministris Ecclesiä und Präceptoribus zu Aufrichtung einer solchen besondern Cassä oder Fisci Fraternitatis beizutragen gesinnten Quanti zu Unserm Fürstl. Consistorio förderlich einschicken. Worbei Ihr zumahlen zu nöthig habenden weiterer Nachricht, wieviel Pfar-

---

237) Hartm. Kirch.Ges. II, 287.

rers= und Präceptorum Witiben dermahlen in Eurer Superintendenz befindlich, ob und mit wieviel Kindern jede derselben beladen? auch was es wegen der zeitlichen Vermögenschaft und führenden Wandels mit ihnen vor eine gründliche Beschaffenheit habe, mit behörigen Umständen zu berichten habt. Daran rc. Stuttgart, den 13. Oct. 1698.

168.

Artikel, worauf die Waldenser in das Herzogthum Würtemberg recipirt worden.

Vom 27. Sept. 1699 [238]).

Eberhard Ludwig.

Thun hiemit kund; Daß sowohl auf inständiges Ansuchen Ihrer Königl. Maj. in Groß=Britannien und Ihro hochmögenden der Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande, welches dieselbe nicht nur durch bewegliches Zuschreiben, sondern auch durch eigene an uns gethane Abschickung des Herrn Petri Valkeniers, gedachter Ihrer hochmögenden Extraordinair-Envoyé und Gevollmächtigten wegen Stabilirung der Waldenser in Teutschland an uns gebracht, desgleichen auf vielfaltige ansehentliche recommendationes verschidener Evangelischer Chur= und Fürsten des Heil. Röm. Reichs, einen Theil der Waldenser, so ohnlängst auf Befehl des Herzogen von Savoyen aus denen Piemonteser Thälern vertriben worden, in unsere Lande und unter Unsere protection zu nehmen, als auch aus selbst eigenem Antrib eines Christlichen Mitleidens, welches der Nothstand und das Elend dieses armen herumschweifenden und von allen nothdürfftigen Lebens=Mitteln fast gäntzlich entblößten, auch dahero in den Teutschen Landen Hülff und Unterschläuff suchenden Volks in uns erwecket hat, Wir nach gepflogenem Rath und reiffer Ueberlegung aller solcher dabey einlauffenden triffigen Umstände uns entschlossen haben, eine gewisse Anzahl vorbesagter Waldenser in Unserm Herzogthum auf und anzunehmen, Sie so wohl vor ihre Personen, als etwa noch habende Güter Unserer Lands=Fürstlichen protection geniessen zu lassen, auch Sie und ihre Nachkommen, jetzt und künfftig vor Unsere wahre Unterthanen, die allezeit ohnmittelbahrer weise und ohnveränderlich unter Uns als Ihrem einigen und rechten Ober=Herrn und Lands=Fürsten stehen sollen, zu erkennen, dergestalten, daß weder Wir, noch Unsere Nachfolger im Regiment Sie weder verkauffen, noch vertauschen, noch auff einige

---

238) Hartm. Kirch.Ges. I, 387. — bes. Gedr. Fol. deutsch und franz. — Aktenmäßige Geschichte der Waldenser, und — ihrer Aufnahme im Herzogthum Würtemberg v. F. C. v. Moser. 1798. S. 476 ff.

Weise alieniren mögen, Sie auch aller Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten theilhafft zu machen, deren Unsere alte eingesessen- und gebohrne Unterthanen sich zuerfreuen haben, als denen Sie in allen Stücken von der Stunde an gleich gehalten werden sollen, wann sie uns die geziemende Huldigung und den Eid der Treu geleistet haben werden, dergestalten, daß sodann niemand Sie in einige Weege zu beunruhigen oder zu beleidigen, befugt, Sie aber auch dahingegen schuldig und verpflicht seyn sollen, Unsern Befehlen gehorsamlich zugeleben, und sich Unsern Gesätzen und Lands-Ordnungen gebührend zu unterwerffen, nach Maaßgaab der absonderlichen Privilegien und Begnadigungen, welche Wir Ihnen in nachfolgenden Articuln zuverwilligen, geruhet haben.

Art. I.

Weilen Uns vor allen Dingen daran gelegen, daß wir von ihren, der Waldenser, Glaubens-Articuln gründlich benachrichtigt werden, als haben dieselbe zuforderst ein formular ihrer Glaubens-Bekanntnus an Uns zu extradiren und auszustellen, und nachdem Wir praesupponiren, daß nach sothaner Ihrer Confession Sie vor Mitt-Glieder einer von denen im Heil. Röm. Reich bestättigten so genannten protestirenden Religionen erkennt werden können. Als bewilligen Wir hiemit gnädigst, daß Sie und Ihre Nachkommen jetzt und künfftig an denen Orten, welche Wir Ihnen darzu werden auszeichnen und anweisen lassen, fortan der freyen Uebung ihrer Religion beständig geniessen mögen, also und dergestalt, daß Sie alle dazu behörige functiones und Andachten, mit Predigung des göttlichen Worts, Administrirung der Sacramenten, Einsegnung der Ehen, Gebrauch ihrer Christlichen und gewöhnlichen Lithurgien nach denen Regeln Ihrer Kirchen-Disciplin, so wohl offentlich in ihren Kirchen- oder andern an deren Statt dienenden Orten, so Ihnen zu solchem Ende gezeiget werden sollen, als auch privatim in ihren Häusern, frey und ohngehindert ausüben und verrichten dörffen, und gleichwie Wir nicht verstatten wollen, daß ihnen deßhalb von Jemands Ueberlast oder Eintrag geschehe, also erfordern Wir von Ihnen hinwiederum, daß Sie sich darinn still und einträchtig betragen, in denen Schranken Ihrer Schuldigkeit und geziehmender moderation verbleiben, und zu einigem Streit und Gezänke kein Gelegenheit geben.

Art. II.

So soll auch ihnen und ihren Nachkommen jetzt und künfftighin zu ewigen Zeiten erlaubt seyn, Lectores, Cantores, Schulmeister und andere Personen, welche die Jugend so publice als privatim in der Gottesfurcht und andern heiligen und guten Wissenschaften zu unterweisen fähig seyn, anzunehmen und zu bestellen, deßgleichen auch Ihre Pfärrer und Seelsorger, deren sie benöthigt, woher es ihnen beliebt, zu beruffen und davor zu erkennen; Und sollen alle diese Personen unter unserer Lands-Fürstlichen authorität in ih-

ren Kirchen-Conventen und geistlichen Versammlungen von Ihnen erwählet werden, worbey Ihnen der gnädigste Verspruch geschehen, daß besagte Pfarrer und Schulmeister, wann selbe mit den erforderlichen Qualitäten versehen, und uns zuvor benennet und praesentiret werden, auch von uns oder in Unserm Namen von Räthen approbirt, bestättigt, und zu Abstattung der gewohnlichen Pflichten zugelassen werden sollen: Im übrigen mögen die neue Pfarrer, nachdem Sie in das Ministerium admittirt worden, Ihren Gemeinen gleichwohl durch die in ihren Colloquiis und Versammlungen dazu erwählte Personen, jedoch in Unserm als ihres Lands-Herrn Nahmen, und in Beyseyn Unserer darzu verordnender Commissarien, vorgestellt und introducirt werden.

Art. III.

Wir geben auch Ihnen und Ihren Nachkommen jetzt und ins künfftige allezeit völlige Freyheit, bey allen und jeden Ihren Kirchen einen Kirchen-Convent zu haben, so aus ihren Pfarrern, Altisten und Diaconis bestehen, und sich zu solchen Tagen und Stunden die Ihnen gefällig, versammlen mag, um die vorfallende Irrungen nach breiterer Maßgab des nachfolgenden Articuls abzuthun, und eine gute Ordnung nach Ihrer Disciplin, und Gewohnheit zu erhalten: Wie dann

Art. IV.

Sie und Ihre Nachkommen, jetzt und ins künfftige, allezeit eine vollkommene Erlaubnus hiemit haben, an denen Orthen, da sie sich sezen, wann und wo es ihnen gefället, Colloquia und geistliche Versammlungen, aus ihren Pfarrern und gewissen Deputirten von jeder Kirche zu halten, auch falls es nothwendig, einige von denen Waldenser-Gemeinen, welche in andern nechstgelegenen teutschen Provincien stabiliret seyn, dazu mit einzuladen, die, wann Sie glaubwürdige Gezeugnus ihres Amts und Wesens halber von ihren Obern beybringen, und Uns geziemend darum ersuchen, sodann ebenmässig zugelassen, und ihnen verstattet werden solle, so wohl über ihre Doctrinalia und Lehr-Puncta, als auch über dasjenige, was zu Erhaltung guter Ordnung, und Beylegung der Strittigkeiten, welche in vorbesagten Kirchen-Conventen nicht abgethan werden können, nöthig, sich also gemeinsamlich zu unterreden und zu berathen, jedoch mit dem Beding, daß alles, was entweder von der Geistlichen Jurisdiction und Unserer Landts-Fürstlichen Ober-Herrlichkeit dependirt, oder sonsten von einiger Erheblichkeit sich befindet, unter Unserer authorität und in Gegenwart der Commissarien, so uns deßwegen so wohl zu jezt besagten ihren Colloquiis als auch zu den particulier Conventen einer jeden Kirche zu verordnen, allemahl frey stehet, verhandelt werden, und die wichtigste Geschäffte, als zum Exempel: Wann etwa Pfarrer wegen unrechter Lehre oder ärgerlichen Lebens von ihrem Amt zu suspendiren, oder gar abzusezen, und zu erlassen seyn, solches alles Uns vorhero ordentlich

vorgetragen, und Unsere Verordnung und Bescheid darüber erwartet werden solle.

Art. V.

Sonsten wollen Wir weder sie noch ihre Nachkommen jetzt und inskünfftige, unter was praetext es immer geschehen möge, nicht anhalten noch nöthigen, andere Sitten und Gebräuche, als welche ihre Disciplin mit sich bringet, weder in Gewissens und Religion-Sachen, noch auch was die correction ihres Lebens und Wandels und solche Vorfallenheiten betrifft, wobey die christliche Liebe zuforderst Vermahn- und Warnung, geistlichen Zuspruch, Kirchen-Censur, Vorenthaltung des Heiligen Abendmahls und andere dergleichen Mittel vorzukehren erfordert, zuerkennen, noch anzunehmen, jedoch solchergestalt, daß dardurch Unseren Landts-Fürstlichen Herrlich- und Gerechtigkeiten Civil oder Criminal-Justiz, noch auch, dem Juri circa Sacra und Unserer Geistlichen Jurisdiction, nichts praejudiciret noch benommen werde, unter welcher sie dannoch Unsere Feyertäge, auch absonderlich angesetzte Buß- Fast- und Bett-Täge mitzuhalten, und im übrigen sich den Gesätzen des Landes und Unsern Gebotten gemäß zu bezeugen, verbunden seyn.

Art. VI.

Weiter vergönnen Wir ihren Pfarrern und Geistlichen mit aller Freyheit, die Kranken von ihrer Nation, welche sich jetzt oder künfftig an den Orthen ihrer Wohnung befinden dörfften, zu besuchen, und ihnen Trost zuzusprechen, dergleichen Wir auch nach befindenden Umständen, bey den Gefangenen und Malefiz-Persohnen, auf vorher gehend-geziemendes Ansuchen, zu erlauben, geneigt seyn.

Art. VII.

Es sollen auch ihre Pfarrer und Diaconi nicht gehalten seyn, von solchen Sachen vor Gericht als Gezeugen Red und Antwort zu geben, welche ihnen ingeheim sub sigillo confessionis geoffenbaret worden, es wäre dann in crimine laesae Majestatis und Verrätherey gegen Unsere Person, und Lande.

Art. VIII.

Damit dann auch ihren Pfarrern und Seelsorgern wie auch denen Schulmeistern und dem insgemein annehmenden Medico einigermassen der Unterhalt und die Subsistenz leichter gemacht werde, so wollen Wir vor dieselbe an denen Orthen, wo sie sich niederlassen werden, ein gewisses Stück Landes mit einer ewigen Freyheit von allen Auflagen und Beschwerden, sie haben Nahmen wie sie wollen, begnadigen, so wir hiernegst eigentlicher zu determiniren und ihnen sodann anweisen zu lassen, Uns vorbehalten, wann vorhero die Gelegenheit deß Ortes zu ihrer Wohnung ausgesehen, und Uns unterthänigster Bericht darüber erstattet seyn wird. Deßgleichen, damit die Arme unter ihnen allmählich versorget werden können, geben Wir zu, daß

wann jemand von denen aufgenommenen Waldensern innerhalb der ersten zwantzig Jahre ohne Testament und Hinderlassung rechtmässiger Erben versterben solte, die Helffte von desselben nachbleibenden Gütern zu Erhaltung der Armen des Orts, wo der Verstorbene gewohnet, gewidmet und angewendet, und darüber die Administration von solchen Persohnen, welche sie selbst aus ihren Geistlichen, Aeltesten und andern Mitgliedern ihres Kirchen-Convents dazu erwehlen wollen, bestens geführet werden möge.

Art. IX.

Ihnen den Waldenser-Gemeinden aber selbsten, weilen wir denselben keinen bessern und bequehmern Unterschlauff geben können, als wie es die Beschaffenheit Unsers zwar sonsten von Gott mit einer reichen Anzahl Unterthanen gesegneten, durch die in diesem Seculo aber ausgestandene schwehre Kriege dennoch dermahlen hin und wieder zimmlich verheert- und depeuplirten Hertzogthums zulässet, dannenhero Wir uns hauptsächlich nach denen Gelegenheiten richten müssen, wo es einen solchen Strich lerer jedoch bäulicher Felder hat, daraus fortan, nebst denen Eingesessenen, auch diese neue Ankömmlinge ihre Nahrung und Lebens-Mittel ziehen und erarbeiten mögen, als wissen Wir ihnen so gleich keine eigene und gantz besondere Marckungen zu ihrem Etablissement zu machen, und auszuzeichnen, sondern setzen und weisen sie hiemit zu den beyden Aemtern Maulbronn und Leonberg in die Marckungen der Flecken, Knittlingen, Dürrmüntz, Wierßheim und Heimsheim, woselbst Wir ihnen nicht allein zu einem puren Geschenck übergeben und zueignen alle diejenige Felder, an Aecker, Wisen und Weingärdten, mit der gegenwärtig darauf stehenden Holtzung, welche sich allda seither dem grossen Teutschen Krieg ungebauet und Herren-loß befinden, und solchergestalt Uns oder Unserer Gaistlichen Cammer heimgefallen und angehörig seyn, also daß sie derselben zu ihrem besten Nutzen sich gebrauchen, eigene Colonien daselbst anrichten, und nach der Bequemlichkeit, welche sie antreffen, sich stabiliren können, sondern auch, wann sie ein mehrers zu bestreiten sich getrauen, soll ihnen ohnverwehrt seyn, auch in andern negstgelegenen Marckungen, wo sich gleichmäßige ungebaute und Herren-lose Felder, Aecker, und Weingarten finden, selbe anzugreiffen, wieder in Bau zu bringen, und darüber der im nachfolgenden 13ten articul breiters enthaltenen Freyheit zu geniessen, was aber in vorbesagten Markungen allein seither dem letzteren Kriege braach und ungebaut liegen blieben, solches mögen Wir, fals auch darunter etwas Herren-loß, zu ihrem bessern Außkommen, ihnen gleichergestalt gern gönnen, weilen aber das meheste annoch theils seine Eigenthümmer und Besitzer, theils Erb- und Schuld-praetendenten hat, so können wir zwar zu deren praejudiz nichts vergeben, sondern, da ihnen Waldensern von selben etwas gelegen, und zu ihren Etablissement nothwendig wäre, müssen sie deßwegen sich abzufinden suchen, Wir wollen ihnen aber nicht allein durch unsere Beamte al-

len Vorschub und assistenz leisten lassen, damit sie über die Billigkeit nicht gesetzet, noch die Conditiones ihnen allzuschwehr gemacht werden sollen, sondern auch da sich ergebe, daß die damahlige possessores und alle Unterthanen ihre Ländereyen selbsten zu bearbeiten und unter die cultur zu bringen, das Vermögen nicht hätten, auf vorhergehende Anzeige und Erkanntnuß, ihnen Waldensern solche auf ein Pflug-Recht von dreyen Jahren zu geniessen verstatten, nach dessen Verfliessung sich sodann eussern wird, ob es von dem vorigen Besitzer wird übernommen, oder demjenigen, der es zu bauen angefangen, völlig heimbgeschlagen werden können; worüber Sie dann zuforderst aller derjenigen Freyheiten und Vortheile geniessen sollen, welche insgemein denen die bauen und das Land wieder in cultur bringen wollen, durch ein unterm 25. Novembr. 1698. außgegangenes General-Rescript bereits zugestanden seyn, mit dem angehengten Gnädigsten Versprechen, in Ansehung, die Orte und Ländereyen unterschiedlicher Gattung, sowohl was der Bau, als auch die darauf bey ein und andern hafftende Beschwerdten betrifft, daß auf diejenige Orte, wo es eine solche Beschaffenheit hat, daß Sie innerhalb denen in jetzt angezogenem General-Rescript außgeworffenen Frey-Jahren in vorigen vollkommenen Stand und zu Nutzen nicht gebracht werden können, Wir dieselbe sodann denen Waldensern zu gutem auf mehr und längere Zeit extendiren, und verlängern wollen; Dieweilen jedoch mit allem deme Sie die Waldenser Mühe haben werden, von ihrer eigenen Hände Arbeit im ersten Jahre ihren Unterhalt zu gewinnen, indem Sie auch solcher massen nicht ehender als im nechsten Jahre sich einiger Ernde zu getrösten haben, so müssen Sie besorgt seyn, ihnen die Nothdurfft zu ihrer Subsistenz selbst anzuschaffen, und zwar aus ihren eigenen Mitteln, welche Sie entweder selbst schon haben, oder damit von andern Orten jetzt und hiernechst ohne Unser oder Unserer Unterthanen weitere Beschwerdten versehen werden müssen.

Art. X.

In solchen Ihnen angewisenen Districten nun von ungebauten Feldern geben Wir ihnen Macht und Freyheit, an Ort und Enden, wo die Herrenlosen Güter gelegen, und es Ihnen zum bequemsten fället, nach eigenem Gefallen Dörffer und Weiler zu bauen, wozu wir ihnen zu einem puren Geschenck, rechten Eigenthum, und einem jeden, welcher sich daselbst häußlich niederlassen will, zu freyer Disposition den Grund und Boden zu einem Hause, Hof, und Garten geben, und von allen Schulden und hypothequen, sowohl alt als neuen frey und ledig sprechen: Wir erlauben Ihnen auch in solchen ihren Dörffern, in so weit es darzu die Gelegenheit hat, und Unsern oder anderer Unserer Unterthanen Gerechtigkeiten, und denen bereits gebauten Werckern keinen Nachtheil bringet, Brenn-Oefen, Ziegel-Hütten, Gast und Würthshäuser, Gerbereyen, Papyr-Säg-Walck- und Kornmühlin auch andere dergleichen Gebäue zu errichten und aufzuführen, welche nicht weniger, als der Grund und

Boden, worauff sie stehen, zu ihrer freyen disposition ihnen und ihren Kindern zu ewigen Zeiten zu eigen angehören, und bleiben sollen, wie inngleichem die Häuser, die ein jeder vorbesagter massen bauen oder bauen lassen wird, mit ihrem Grund und Boden, es sey dann, daß sie damit solche Oerter berührten, welche vorhin andern Unsern Unterthanen oder gantzen Gemeinden zustünden, oder verhafftet wären, mit denen sie sich deßwegen abfindig machen, im übrigen aber aller Frey- und Gerechtigkeiten, wie andere Dörffer und Weiler in Unserm Hertzogthum geniessen mögen.

Art. XI.

Die ihnen in vorbesagten gemeinschafftlichen und angräntzenden Marckungen angewiesene Felder erlauben Wir ihnen unter sich nach Nothdurft zu vertheilen, dieselbe auch zu umzäunen, nach eigenem Nutzen und Gefallen zu bauen und anzulegen, auch durch Hülff der negst gelegenen Flüsse und Bronnen zu wässern, jedoch Unsern andern Unterthanen, an ihren Rechten ohne Schaden.

Art. XII.

Gleichwie Wir ihnen zu Beförderung ihres Bauwesens die absonderliche Gnad erweisen und vergönnen wollen, daß sie Holtz, Stein, Sand, Leimen und andere rohe und ungebrannte materialien, deren sie so wol zu ihren publiquen als privat-Gebäuen benöthigt seyn, deßgleichen biß zu ihrer bessern Einrichtung und auf ihr jedesmaliges Ansuchen das Holtz zum Fuhrwerck und Brennen, wo sich solches alles an den Orthen ihrer Wohnung findet, und nicht absonderlich Eigenthum ist, umsonst und ohne Entgelt nehmen mögen, wir auch insonderheit, da es der Orthen an Holtz fehlen sollte, dahin sehen zu lassen geneigt seyn, wie ihnen in den nechsten grossen Waldungen, als in dem Hagenschieß und andern, wo es der Wild-Fuhr keinen Schaden bringet, ihnen mit etwas weiterm nach Nothdurfft an die Hand gegangen werden könne, jedoch mit dem Anhang, daß solches nur auf die erste Jahre zu verstehen, und sie nach deren Verfliessung benahmentlich was das Holtz zum Fuhrwerck und Brennen betrifft, Unsern andern Unterthanen gleich gehalten werden sollen, also erfordern Wir auch hinwiderum von ihnen, daß sie ihre Gebäue so viel müglich in der Regularitaet und Ordnung richten, so von Unsern Commissarien ihnen vorgeschrieben und abgezeichnet werden soll.

Art. XIII.

Ueber obiges nun, sowohl was die in vorbesagten Marckungen, wo sie neue colonien setzen mögen, ihnen angewiesene ungebaute und Herren-lose Felder, als auch die daselbsten von ihnen richtende publique und privat-Gebäue mit ihrem Grund und Boden anlanget, verleihen und geben Wir ihnen eine Exemption und Freyheit von Steuren, Auflagen, Frohnen und insgemein von allen oneribus personalibus et realibus wie die Nahmen haben

mögen, auf zehen Jahr lang von dem Tage, da wir sie in die possession weisen, und die Erb-Huldigung von ihnen einnehmen lassen, anzurechnen: Diejenige aus ihren Mitteln aber, welche sich in Unsere alte Dörffer zu setzen, oder Unserer Unterthanen Güter nach Anweisung deß neunten Articuls mit anzugreiffen Belieben tragen, sollen gleich diesen gehalten werden, und ihnen alles was in obgedachtem Unserm General-Rescript vermeldet, zu statten kommen, sie auch im übrigen den Ordnungen und Gewohnheiten derselben Gemeinden, worzu sie solcher Gestalt stossen, wie andere deren Bürger und Eingesessene zu geleben schuldig seyn, nur allein mit diesem Unterschied, daß sie mit denen Flecken und Amts-Frohnen gleichwohl auf 6. Jahr, mit denen Herrschafftlichen Frohnen aber die völlige Zeit der zehen Jahre über verschonet werden mögen.

Art. XIV.

Die jetzt beschriebene Exemption, und Freyheit soll auch auf ihre Kinder und Nachkommen jetzt und künfftig wie auch sonsten auf ihre nechste Anverwandte kommen und vererben, also daß dieselbe, ob gleich diejenige, welchen Wir solche bey dem Eintritt in dieses Unser Hertzogthum gnädigst verliehen haben, vor Verfliessung der obgemelten zehen Frey-Jahre mit Tod abgienge nichts destoweniger was noch daran ermangelt, voll auß geniessen mögen.

Art. XV.

Wann aber diese Frey-Jahre völlig zu Ende, alsdann sollen sie, die Waldenser, ihre Kinder und Nachkommen insgemein biß zu ewigen Tagen also und anderst nicht angesehen und gehalten werden, wie andere Unsere alte und eingebohrne Unterthanen, so mit dem Lande heben und legen, wie sie dann gleich denenselben nicht nur zu denen ordinari-Steuren, auch Reichs- und Creyß-Anlagen, sondern auch im Fall der Noth zu den Extraordin.-Contributionen, mit gezogen werden sollen.

Art. XVI.

Die Administration der Justiz betreffend, soll ihnen und ihren jetz- und künfftigen Nachkommen auf ewig erlaubt seyn, in einer jeden ihrer Gemeinden, ein absonderliches Gericht und Rath aus ihrem eigenen Mittel zu bestellen, und darzu unter ihnen selbst nach den mehrern Stimmen zu Schultheissen, Burgermeistern und andern Gerichts-personen diejenigen zu erwehlen und einzusetzen, welche sie zum tüchtigsten befinden werden, die dann ehe und bevor sie sich ihres Amts underziehen, uns in allewege vorgestelt, auch wann sie mit denen behörigen qualitaeten versehen, von Uns oder Unsern Räthen, approbiret, und bestätigt werden sollen: Und diesem Gericht, aus Schultheiß, Burgermeister und andern Gerichts-Persohnen bestehend, geben wir hiemit gemessene Macht und Gewalt, die heilsame Gerechtigkeit und gute Policey nach dieses Lands löblichen Gebräuchen, Gesätz und Ordnungen zu handhaben, und in Sachen, welche nicht über

20 Gulden austragen, definitive, doch mit Vorbehalt der Appellation, zu urtheilen und zu sprechen, was aber darüber kommt, soll wie gewöhnlich für Unsere Amt-Leuthe und Vögte gebracht, denen Partheyen aber, so Waldenser seynd, jedesmal einen Beystand aus ihrer Nation, wie auch procuratores und Anwäld nach eigenem Belieben entweder aus ihnen selbst, oder von andern Orten im Lande zu erwehlen und mit zubringen, und durch selbige ihre Sache vortragen zu lassen, verstattet werden; jedoch daß sie in diesem allem zugleich wie andere communen der Aemter Maulbronn und Leonberg unter dem Stab deß Vogten stehen, und es mit den appellationen nach denen Landrechten gehalten werde: Wie Wir dann ein solches auch in peinlichen processen beobachtet wissen wollen, welche nach Landes-Brauch bey dem Statt- oder Amt-Gericht geführet, und darinn weiter gesprochen wird, jedoch wann der peinlich beklagte ein Waldenser, zugelassen seyn soll, daß jemand von ihrer Nation dem Vogten wehrender Inquisition adjungiret werden, und der Examination mit beywohnen möge.

Art. XVII.

Ihre Pfarrer und Gerichts-Persohnen sollen jederzeit aller Ehren, Frey- und Gerechtigkeiten sich zu erfreuen haben, deren andere unsere Pfarrer und civil Bediente ihres gleichen, so dermahlen in Unserm Herzogthum in würklichen Aemtern stehen, geniessen.

Art. XVIII.

Wir wollen auch sie und ihre Nachkommen jezt und künfftig von aller Sclaverey, Knecht- und Leibeigenschaft befreyet halten, und dannenhero ihnen gleich andern Unsern Unterthanen vor ihre Leiber, Güter, und Familien einen freyen und unentgeltlichen Zug gestatten und gewehren, also daß sie, aus ehrlichen erheblichen Ursachen, wann und wohin es ihnen gefället, wiederum von hier hinweg- und an andere Orte sich begeben mögen, ohne daß sie deßwegen ichtwas zu bezahlen schuldig seyn, es sey dann daß durch Erbschafften ex testamento oder ab intestato, Vermächtnussen, Donationen oder auf andere weise etwas an fremde und ausser Landes gesessene verfiehle, wohran diejenige denen solches zu Gutem kommt, nach Recht und Gewohnheit den zehenden Pfenning zurück zu lassen und zu bezahlen haben.

Art. XIX.

Kein Fremder, was Landes oder Standes der auch seyn mag, soll unter ihnen und Nachkommen jezt und künfftig, in ihren gemeinen Dörffern, und Weilern aufgenommen, oder sich häußlich niederzulassen und seine Wohnung aufzuschlagen geduldet werden, wann nicht vorhero seine Zeugnisse und attestationes wohl examiniret worden, und Wir Unsere approbation und Verwilligung darzu ertheilet haben.

Art. XX.

Wir gestatten auch ihnen und ihren Nachkommen jetzt und künfftig zu ewigen Zeiten an denen Orthen, wo sie sich setzen, Kirchhöfe und Begräbnisse vor ihre Todten, welche gleich andern im Lande privilegirt und befreyet seyn sollen, Wir geben auch zu, daß sie ihre Begräbnisse, zu was Zeit und Stunde, auch mit was Gefolg es ihnen gefällig ist, auf ihre manier und in gewöhnlicher simplicitaet verrichten mögen, ohne daß sie daran von jemandts, wer der auch seyn mag, auf einige Weise beunruhiget oder verhindert werden sollen, unter commination willkührlicher Bestraffung.

Art. XXI.

So bleibt auch ihnen und ihren Nachkommen jetzt und künfftig zu ewigen Zeiten die völlige Freiheit, gleich andern Unsern Unterthanen im Lande zu handeln, zu kauffen und zu verkauffen allerhand gute und gerechte Wahren, von was Arth die immer seyn mögen, ohne Unterscheid ob deren viel oder wenig, ins und ausser Landes zuführen, und an denen Orthen ihrer Wohnung offne Laden und Krämlein damit zu halten, jedoch daß sie davon dasjenige, was Uns und Unserer Landschafft gebühret, nemlich Zoll und Accis, worvon niemand befreyet, jederzeit richtig abtragen.

XXII.

Gestalten Wir auch ihnen und ihren Nachkommen jetzt und künfftig zu allen Zeiten gönnen und erlauben, allerhand manufacturen in Seide, Leinen, Wollen, Baumwolle und dergleichen zuzurichten und zu treiben, jedoch daß sie sich derjenigen Sorten, worüber schon hiebevor denen Handels-Compagnien zu Calw und anderer Orthen absonderliche privilegia ertheilet worden, gänzlich enthalten, wo aber ausser deme sie einige neue, und ehedessen in diesen Landen nicht practicirte manufacturen einführen und stabiliren können, wollen wir ihnen darauff nicht allein eine zehenjährige Freyheit von allen Anlagen impôsten oder accisen, sowohl was die materialien, deren sie sich darzu bedienen, als auch die Wahren selbst, welche sie also neulich fabriciren, belanget, sondern auch nachfolgende conditionen zu desto besserer Beförderung aller darzu eigentlich gehöriger ehrlicher Handwercker eingeräumt und verstattet haben.

1.

Daß kein manufacturier oder Handwercker, welcher unter ihnen gesessen und wohnhafft ist, einiger fremden noch andern Zunfft-Laden oder Meisterschafft unterworffen seyn soll, als welche bey ihnen stabiliret ist, oder noch künfftig stabiliret werden wird, gleichwie auch diejenige damit nicht beschwehret werden sollen, die von ihrer nation in Unsern Landen gebohren seynd und ihr Handwerck ehrlich erlernet haben, wann sie deßwegen ihr Meisterstuck vor sol-

chen Personen, so sie darzu verordnet, einmahl abgelegt, und behörige Lehr-Brieffe und Gezeugnuß ihrer Kunst und Geschicklichkeit erhalten haben;

2.

Daß ein jeder dieser manafacturiers und Handwerker mit so viel Gesellen und Werck-Leuten, auch mit solchen Werckzeugen, als ihm gefällig, an dem Ort ihrer Wohnung arbeiten und schaffen möge, ohne daß auf das Tag-Lohn einiger Tax gelegt werde;

3.

Daß jedoch sie unter sich nach Gelegenheit der Umstände, solche Leg-Gelt und Handwercks-Straffen, wie sie es nöthig erachten, ansetzen und unter der Direction Unsers Vogten auch würcklich einziehen mögen, wovon Uns die eine Helffte, und die andere ihnen zu Bestreitung des Bauwesens und Unterhalt ihrer publiquen Gebäue, zu reparation ihrer Gassen und Bronnen, und andern gemeinen Nutzungen ihrer Dörffer und Weiler zufallen solle;

4.

Daß ihnen frey stehe nach den mehrern Stimmen gewisse Beschauer und Aufseher unter sich zu erkiesen, welche die Wahren besichtigen, die Arbeit befördern, und die vorgehende Schlaich und Mißbräuch verbessern und abstellen mögen.

5.

Daß, falß ihre Werck und manufacturen von statten gehen, ihnen sodann auch erlaubt sey, Pack-Häuser und andere gemeine Gebäue aufzurichten, welche Wir hiernegst mit mehren privilegien und Freyheiten nach Nothdurfft begnadigen, und dardurch ihre Handlungen zu mehrerm Wachsthum und Vollkommenheit zubringen helffen, auch

6.

Zu gleichem End nach befindenden Umständen des Orths mit Vergünstigung freyer Jahr- und Wochen-Märckten ihnen bestmöglichst an Hand gehen und erlauben wollen, daß sie ein- zwey- auch befindenden Dingen noch mehrmahlen im Jahr Messen und Jahr-Märckte halten mögen, worbey uns dannoch gewisse Commissarios zu verordnen, auch die Obsicht und Execution durch solche Persohnen, welche uns anständig, verrichten zu lassen, bevor bleibet, was aber im übrigen die ordinari und gewöhnliche Handwercker betrifft, so müssen sich dieselbe zu ihrem eigenem Besten und Verhütung aller confusion nach denen gemeinen Landts-Ordnungen richten, und verhalten.

Art. XXIII.

Schließlichen versprechen Wir hiemit, daß Wir nicht allein mehr

besagte Waldenser, welche sich gegenwärtig in diesem Unserm Herzogthum und Landen niederlassen, wie auch ihre Nachkommen jetzige und künfftige, zu ewigen Zeiten bey ruhigem Genuß dieser Unserer in obigen 22. Articuln beschriebenen gnädigsten concession ungekränckt schützen und erhalten, derselben auch diejenige Waldenser, welche in Unserm Lehen zu Gochsheim sich setzen werden, mit geniessen lassen wollen, dannenhero Wir dieselbe hiemit wissentlich in diesem Brieff zugleich mit einschliessen, und alles dasjenige, was ihretwegen schon hiebevor anders disponiret, und dieser neuen Verordnung etwa zuwieder oder hinderlich seyn möchte, gäntzlich abthun und aufheben, sondern auch, daß Wir sie insgesamt und zu ewigen Zeiten, aller und jeder privilegien, Freyheiten, und praerogativen deren Unsere andere eingebohrne Unterthanen geniessen, gleichermassen theilhaft machen, und durchgehendts einen wie den andern ansehen und achten wollen;

Dessen zu wahrem Glauben und Urkund, haben Wir diese concession vor Uns, Unsere Erben und Nachfolger an der Regierung mit eigener Hand underschrieben, und Unser grösseres Insigel daran hangen lassen, So geschehen in Unserer Residenz zu Stuttgart, den 23ten Septembris im Jahr Christi, ein tausend sechshundert neunzig und neun [239]).

169.

Articul worauff die Französische Flüchtlinge zu Cantstatt recipirt worden.

Vom 30. Januar 1700 [240].)

NAchdem des Herrn Hertzogen zu Würtemberg und Teck, rc. Hochfürstl. Durchl. von einigen Deputirten derjenigen in die Schweitz geflüchteten Französischen Familien, welche von Ihro Hochfürstl. Durchl. in Dero Schutz genommen, und bey Cantstatt etablirt zu werden begehrt, unterthänigst gebeten worden, daß gleichwie Ihro Hochfürstl. Durchl. durch eine allschon den 11. Novembr. 1699. gnädigst gegebene Declaration, ihnen die freye Ubung ihrer Religion eingewilliget, dieselbe nunmehr sich auch ferner und etwas näher zu erklären gnädigst belieben möchten, was ihnen vor Vortheil und Com-

---

239) Vgl. Concessionsbrief wegen Aufnahme einiger Waldenser Familien zu Gochsheim v. 9. Aug. 1698. Moser lc. p. 432. — Durch Resol. vom 21. Mai 1763 (Hartm. Kirch. Ges. II, 404.) wurde bestimmt, daß bei Ehen zw. Lutheranern und Waldensern, wenn der künftige Mann lutherischer Religion sey, ein Revers für Erziehung der Kinder in der evangelischen Religion ausgestellt werden müßte, im umgekehrten Falle aber von Erzwingung eines Reverses zu abstrahiren sey.

240) Orig. Druk Fol. Deutsch und franz. Fol. Sattl. Herz. XII, B. 41.

moditäten, wann sie sich in Dero Landen niederlassen würden, sonsten zukommen solten; Als haben Höchstgedachte Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. die Verordnung gethan, daß denenselben nachgehende Puncten vorläufftig zu wissen gemacht werden sollen.

I.

WOllen Ihro Hochfurstl. Durchl. in Dero Aembtern, wo ihr Weg biß zu dem Ort ihres Etablissements hindurchgehet, denen Beambten Befehl geben, daß ihnen die Fuhren umsonst angeschafft werden, so wohl ihre Lahmen und andere gebrechliche Personen welche nicht fort kommen können, als auch ihre Waren und Güter, wann sie anderst deren nicht zu viel bey sich haben, fort zubringen.

II.

SOllen alle solche Wahren und Güter, welche sie gleich mit sich bringen von dem Zoll und andern Aufflagen befreyet seyn.

III.

ZU Cantstatt, allwo Sie sich in Ermanglung eines anderwertigen Unterschläuffs vorerst einzulogiren suchen müssen, soll ihnen durch die Beampte bestmügliche assistenz geleistet werden, daß sie mit gar zu hohem Zinß oder unbilligen Conditionen nicht übernommen werden.

IV.

DEnen Jenigen, welche Mittel haben, Häuser zu kauffen, soll solches nicht allein erlaubt seyn, sondern auch, wie in vorigem §. darunter an Hand gegangen werden.

V.

SO lange Sie also in der Statt sich wohnhafft auffhalten, soll Ihnen erlaubt sein, wann unter Ihnen selbst Rechts-Streit vorfallen, solche durch ihre eigene Richter, welche sie aus ihrem Mittel erwehlen und bestellen mögen, nach deß Lands Gebrauch und denen darinn eingeführten Appellationen zu entscheiden; Wann aber Sie mit Jemanden der alten Unterthanen in Irrung gerathen, sind sie billich der Jurisdiction deß ordenlichen Magistrats unterworffen, Jedoch sollen alsdann zwey von ihren Richtern mit zu dem Gericht gezogen werden.

VI.

GLeichwie aber das Absehen haubtsächlich dahin gehet, daß sie allmählich eine eigene Colonie richten, und vor Cantstatt hinaus entweder Diß- oder Jenseits längst dem Necker, wo es am bequemsten, selbst bauen sollen. So wird denjenigen die den Willen und das Vermögen haben, einen Bau zu führen ohne entgeltlich versprochen.

1. Ein freyer Platz zu einem Hauß, Hoff und Scheüren, so Ihnen eigenthümlich geschenckt seyn soll.

2. Der freye Stein-Bruch, welcher in der Nähe sich befindet, woraus sie so wohl Steine zum Bauen als zum Kalck-Brennen nach Nothdurfft umsonst nehmen mögen.

3. Soll ihnen auch das benöthigte Bau-Holtz in denen Waldungen, wo es zu haben, und ohne Schaden der Wildfuhr geschehen kan, gleichfalls gratis angewiesen, oder da Ihnen die Arbeit und Herbey führen zu schwehr fallen wolte, in dem Preiß, wie es die Herrschafft auff dem Floß selbst zahlen muß, käufflich angeschafft werden.

VII.

SOlche neu errichtete Gebäue sollen zehen Jahr lang von allen Aufflagen und Beschwerden befreyet seyn.

VIII.

WAnn Sie also ein Separates Etablissement formiret, sollen Sie alßdann auch, wie andere Communen in diesem Hertzogthum, ihre eigene Jurisdiction und Gericht haben, wovor Sie, wann Jemand was an Sie, oder auch Sie unter sich etwas zu fordern haben, belangt werden müssen, und solches Gericht mögen sie aus tüchtigen Personen aus ihrem Mittel, wie auch anderwärts üblich, bestellen, und in demselben nach denen Lands-Constitutionen recht geben und nehmen, Wie dann

IX.

IHre Magistrats-Persohnen aller der Ehren, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie andere in diesem Lande geniessen sollen.

X.

DIe Handwercker und Manufacturiers dieser Coloni sollen so dann auch aller deren Freyheiten und Gerechtigkeiten geniessen, die denen Waldensern, so sich in diesem Hertzogthum neulich gesetzt haben in dem 22ten. Articul ihrer Concession vergönnet worden. So soll auch

XI.

IHren Handels-Leuthen nach dem 21ten. Articul bemelter Concession das freye commercium wie andern Unsern Unterthanen, mit Ein- und Ausführen der Wahren, Besuchung der Jahr- und Wochen-Märckte, auch Haltung offener Laden und Crämlein an dem Orth ihres Etablissements, oder wo wir es Ihnen sonsten absonderlich verstatten werden, offen und erlaubt seyn, Gestalten auch

XII.

DA sie einige neue Fabriquen und Handlungen, welche hiebe-

vor in diesen Landen nicht bekannt gewesen, oder im Gange seynd, einzuführen Vorschläge thun, und sich capable darzu erweisen werden, Ihro Hochfürstl. Durchl. sich vorbehalten, dieselbe nach befindender Nothurfft mit absonderlichen Freyheiten und Privilegien, so wol die Einfuhr der dazu benöthigter und sonsten dieser Orthen nicht befindlicher materialien, als auch die Außfuhr und debit der effecten, deren producir- und Verfertigung selbst betreffend bestens zu befördern und zu encouragiren.

XIII.

ZU ihrer Subsistenz wird ihnen versprochen, solche verordnung zu machen, daß ihnen die Lebens=Mittel nicht gestaigert, noch übertrieben, sondern Sie derselben nach denen Käuff und Schlägen wie andere Unterthanen habschafft werden mögen.

XIV.

WAnn einige unter ihnen, die sich selbst auf den Feld=Bau legen wollen, kan man ihnen zwar darzu so vihl Gelegenheit und Commoditaet als denen Waldensern, in Ermanglung deß Terrains in der Revier ihres Etablissements nicht versprechen, wo sich aber in dem Amt Cantstatt und selbiger Gegend Ihnen gelegene Herrenlose und ungebaute Güter an Aecker und Weinberg, welche letstere die meiste seyn werden, befinden, sollen Sie die Erlaubnus haben, solche anzugreiffen, auch deßfalls deren Freyheiten geniessen, die in dem den 25. Novbr. 1698. außgelauffenen General Rescript, wie auch in dem 9ten. Articul der Waldensern Concession enthalten.

XV.

EJnem jeden aber insgemein so dazu mit Mitteln versehen, ist wie andern Unsern Unterthanen frey und erlaubt, sich in unserem Hertzogthum possessionirt zu machen, und liegende Güter zu erkauffen, welche Sie so dann mit eben denen Rechten und Freyheiten, deren die vorige Possessores genossen, auch besitzen, halten, haben, und auf Ihre Erben nach denen allgemeinen Land=Rechten und Gewohnheiten transmittiren mögen.

XVI.

WJe sie dann auch im übrigen allen, so bald sie die Erb=Huldigung geleistet, als andere eingebohrne alte Unterthanen consideriret und gehalten werden, deß Lands=Fürstl. Schutzes, freyen Abzugs, und andern Vortheil und Wohlthaten einer gütig= und gerechten Regierung geniessen sollen, welche alle allhier zu exprimiren zu weitläufftig fallen würde.

VOn denjenigen, die nun hierauff sich anhero zu ziehen und ein beständiges Etablissement zu machen resolviren wollen, wird eine zuverläßige Specification so wohl ihrer Persohnen als auch

Profession und Vermögens voraus verlanget, damit Ihro Hochfürstl. Durchl. auch sehen mögen was Sie vor Unterthanen bekommen, und was sie sich von ihnen hinwieder vor Hoffnung zu deß Lands Besten und Aufnehmen zu machen haben.

Dessen zu wahrem Urkund seynd gegenwärtige Concessions-Puncten unter dem grossen Canzley-Innsigel ausgefertiget worden. Geben zu Stuttgart den 30ten Januarii, 1700.

(L. S.)

---

†) Spez. Rescript, daß die Beerdigung in den Kirchen und das Oeffnen alter Gräber verboten sey.

Vom 5. Febr. 1700.

170.

Gen. Rescript, betr. die Gründung des geistlichen Wittwen-Fiskus.

Vom 9. März 1700 [241]).

Eberhard Ludwig. U. g. G. z. W. H. auch E. L. G. Nachdeme aus der bisherigen Erfahrung sattsam bekannt, in was vor einen schlechten und Erbarmungswürdigen Stand die meiste Witwen und Waisen der verstorbenen Ministrorum Ecclesiä und Präceptorum Unsers Herzogthums der Ursach gerathen, weilen bey Lebzeiten Ihrer Ehgatten und Eltern, die Salaria auf die Haußhaltung und Education Ihrer Kinder verwendet werden müssen, Sie die Ministri Ecclesiä auch tragenden Geistlichen Amtshalber Ihrer Oeconomie nicht so füglich als andere Hausväter prospiciren, oder denen Ihrigen etwas zurük legen können, einfolglichen bei deren hernach ergebenden Todfällen, gemeiniglich lauter Armuthey und bitteres Elend zu nicht geringem Despect und Verkleinerung des geistlichen Standes, sich findet, daß dahero dieser Wittiben Zustand weit erbärmlicher zu achten, als anderer Ehleut, deren Wittfrauen gleichwohlen nach Absterben ihrer Männer ohne so grossen Schaden und Abbruch, ihre tägliche Nahrung mit Fortsezung des Verstorbenen Kunst und Handwerks, erwerben können. Welchem Abmangel zwar die Hochfürstl. Regenten dieses Herzogthums, Christseel. Angedenkens, in der Fürstl. Gr. Kirchen-Ordn. Fol. 181. neben andern ertheilten schönen Privilegien und Immunitäten auch mit diesem noch zu steuren gesucht, daß der verstorbenen Ministrorum Ecclesiä Witwen und Kindern eine Vierteljährige Besoldungs Nachfolg, nebst

---

†) Hartm. Kirch. Ges. I, 418. f. Reg. Ges.
241) Hartm. Kirch. Ges. II, 289. — Gedr.

dem Siz im Hauß gnädigst assignirt worden, welchem höchstpreißlichem Exempel auch Unsers in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Großvatters Herrn Herzogs Eberhardts Gnaden höchstrühmlich nachgefolget, und deren Kirchendienern und Pfarrern im Land hinterlassenen armen Wittwen, zu merklicher erleuchter- und grosser Erquikung, den aus einem Capital von Siebentausend Gulden Haupt-Gut gefallenden jährlichen Zinß von Dreyhundert und fünfzig Gulden gestiftet, wie dann auch erst neulich von Unserer seelig verstorbenen und Hochgeehrten Frau Großmutter zu Nürttingen Gnaden, neben andern milden Stiftungen auch Viertausend Gulden Capital, solchen armen Wittiben aus Hochfürstl. Milde legirt worden, welche Posten dann neben der Rümmelinischen Stüfftung von Tausend Gulden Capital für die arme Pfarrers Wittiben in Stuttgardter und Tübinger Ampt, diesen und andern biß anhero wohl zu statten kommen;

Nachdeme jedoch solche schöne Fürstl. und andere Beneficia, der grossen Anzahl deren jederzeit sich demüthigst anmeldenden Kirchen- und Schuldiener Wittiben, und dieser dürfftigen Leut je mehr und mehr zunehmenden grossen Egestät nothdürfftiglich zu succurriren, lang nicht zulänglich erscheinen, und auf Unsern Befehl bei ein und anderer Synodal-Versammlung, solcher bedauerliche Zustand wohl erwogen, und von einem weitern und zulänglicheren Modo, wie nach dem Exempel zerschiedener der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession zugethanen Fürstenthumben, Herrschaften und Landen, die Pfarrers- und Präceptorum Wittiben inskünftig besser möchten und könnten versorgt werden, zu mehrmalen sorgfältig deliberirt, und uns unterthänigst vorgeschlagen worden, daß zu Erreichung des intendirenden Scopi, kein richtigers und zulänglichers Expediens wäre, als wann ein absonderliche Cassa von denen Ministris Ecclesiä und Präceptoribus im Land aufgerichtet, und nach Proportion der Besoldungen ein leidenliches pro Fundo et Annuo außgeworffen würde, wie dann die mehrere der Ministrorum Ecclesiä, laut deren, von den Specialsuperintendenten eingeschikten unterthänigsten Berichten, zu Contestirung dessen, aus rühmlicher Freygebigkeit schon guten Theils auf einen ehrlichen Beytrag sich selbsten declarirt.

Als haben Wir dieses alles in Gnaden Uns wohlgefallen lassen, und das darüber uns vorgetragene Project in allen Gnaden confirmirt, so hauptsächlich dahin gehet, daß fünff besondere Classes zu formiren, und darinnen anzusetzen, was ein jeglicher dahin locirter Minister und Präceptor, nach Beschaffenheit seiner jährlich zugeniessen habenden Bestallung, sowohl gleich Anfangs in den Fundum, als auch fürohin jährlich beizutragen hätte, welchem nach

In die erste Claß zu rechnen.

1. Die Consistorial-Räthe.
2. Die vier Professores Theologiä zu Tübingen.

3. Die würckliche Prälät im Land, deren jeder in Fundum zu erlegen auf Martini dieses Jahrs — — — 50 fl.
Und auf den Termin Georgii 1701 erstmahls, auch fürohin jährlich, — — — — — — — — — — — 5 fl.

In die andere Claß.

Die gesammte Specialsuperintendenten im Land, wie auch der Magister Domus des Fürstl. Theologischen Stipendii zu Tübingen und Rector Gymnasii allhier, von welchen jeder in Fundum beyzutragen, wie oben auf Martini dieses Jahrs — — — 25 fl.
Und auf Georgii 1701 erstmahls auch forthin jährlich auf solchen Termin — — — — — — — — — — — 3 fl.

In die dritte Claß.

Die Stadt-Pfarrer im Land, Professores Gymnasii, die Diaconi allhier und zu Tübingen, item die Closters Präceptores und diejenige Pfarrer, welche bey nahem Aequivalente Besoldungen haben, deren jeder in Fundum zu erlegen auf Martini dieses Jahrs 15 fl.
Und pro Annuo auf Georgii — — — — — — 2 fl.

In die vierte Claß.

Die übrige Pfarrer insgesamt, und theils Diaconi, benanntlichen zu Göppingen, Urach, Kirchheim, Schorndorf, Vayhingen, Calw und Cantstatt, deren jeder in Fundum zu reichen, auf obbesagten Termin Martini dieses Jahrs, — — — — 10 fl.
Und jährlich hernach auf Georgii — — — 1 fl. 30 kr.

In die fünfte Claß.

Die übrige Diaconi und Präceptores im Land, deren jeder in Fundum zu geben, auf Martini dieses Jahrs — — — 6 fl.
Und fürderhin jährlich auf Georgii — — — — 1 fl.

Auß welch erfolgendem Beyschuß dann so viel sich gezeiget, daß der Fundus sowohl als die daraus resultirende Zinß, auf ein erklöckliches hinaus lauffen, und der Zwek durch Gottes Hülff zimlicher massen würde erreicht werden. Und gleichwie man vor guth angesehen, daß diese aufgerichtete Cassa indistincte allen Pfarrers und Präceptorum Wittiben (dann so viel derselben hinterlassende Waysen betrifft, gedenken Wir Uns, bey ein und anderem sich ergebendem Casu extraordinario, befindenden Dingen nach, Uns auch extraordinarie gnädigst zu resolviren,) zu statten kommen, und des Präceptoris und untersten Diaconi Wittib eben so viel, als die anderen, aus der erst und andern Claß alljährlich empfangen, und hierinnen ein durchgehende Gleichheit gehalten werden solle; Also verstehet es sich von selbsten, daß, da ein oder andere Wittib ad secunda Vota schreiten würde, durch solch erfolgende Mutation dieses Beneficium bey Ihro cessiren: Insonderheit aber diejenige Wittiben, welche wieder

besseres Versehen die Schranken der Erbarkeit übertretten, und notorie einen ohnzuläßigen Wandel zu führen sich unterstehen würden, als dann auf zuvor eingezogenen gründtlichen Bericht, von dem ferneren Genuß dieses Subsidii gänzlich excludirt werden solle.

So viel nun die künfftige Administration dieses neuen Fisci anbetrifft, da haben Wir vor den besten und sichersten Modum erachtet, daß Unserem Pfleger zu Tübingen, samtlichen Closters-Verwaltern, auch allen übrigen Geistlichen und Weltlichen Beampten, so einige von denen in obigen Fünff Classen begriffenen Theologis, Ministris Ecclesiä und Präceptoribus zu salariren haben, befohlen werde, jedem derselbigen, das Ihme zu erlegen angesezte Quantum, sowohl auf Martini dieses Jahrs in Fundum, als auch fürohin jährlich auf Georgii an Ihrer Competenz einzubehalten, auch da sie gleich bey ein oder dem andern Ministro oder Schul-Diener von Amts-wegen nichts zureichen, nichts destoweniger das betreffende Contingent bey ihnen einzuziehen: Welche erhebte Gelter Sie zwar unter ihre Amts-Außgaben mitzuziehen und behörig zu verrechnen; Hergegen aber alle Jahr, und zwar diesesmal gleich nach Martini, inskünfftig aber auf Georgii eine ordentliche Specification in Duplo, das eine Exemplar zu Unserm Fürstl. Consistorio, und das andere zu Unserem Fürstl. Kirchen-Rath zu dem Ende unterthänigst einzuschiken, damit alsdann bey dem Fürstl. Kirchen-Casten wegen Restitution deren in diese Cassam gehörigen Geltern, die Gebühr weiter veranstaltet werde. Worbey wir zumahlen gnädigst verordnet, daß die vier General-Superintendenten, von denen Ihrem Generalat angehörigen Decanis, die unterthänigste Bericht deren in jeder Superintendenz befindlichen Pfarrers- und Präceptorum Wittiben colligiren, und solche jedesmahlen mit sich hiehero ad Synodum bringen möchten, zu welcher Zeit auch die jährliche Distribution dieses Beneficii, (umb dessen Erhebung die Wittiben alsdann eintweder selbst auf die gesetzte Zeit allhier erscheinen, oder durch irgend einen guten Freund und Bekanndten in dero Namen den Empfang könnten bescheinen lassen,) determinirt werden solle. Wie man aber über dieses zu mehreren Erläuterung solch Christlöbl. Werks, vor nöthig ermessen, auch noch gewisse Conditiones mit zu annectiren. Als haben wir von denenselben folgende beliebt, und wollen gnädigst, daß

Erstlich, welchen etwann der Eyfer und Pietät, in Consideration seiner vorhabenden guten Mitteln zu etwas mehrers commoviren würde, denselben obgesetzte Determination, von weiterem Beytrag keines Weegs abhalten solle.

Zum andern, im Fall ein oder der andere, den Scopum Ihme anderst vorbildet, als er in der Wahrheit ist, und dahero in das Ihme angesezte Quantum nicht consentiren will, (dahin jedoch der Specialis Ihne beweglich zu erinnern), so soll er zwar hierzu nicht genöthiget, auf den erfogten Todtfall aber dessen hinterlassene Wittib und Angehörige, von solchem Beneficio auch ab- und zuruk gewiesen werden. Da aber

Drittens, Jemand er post Facto sich ändern will, so solle es so

fern Jhme vergönnt werden, daß er jedoch das Annuum mit dem Fundo annoch nachzutragen schuldig seye. So hat es auch

Viertens, keine andere Meinung, als welcher jezt in einer geringen Claß begriffen, und über kurz oder lang, in eine Höhere, vermittelst weiterer gnädigsten Promotion, gelangt, Er alsdann verbunden seyn solle, daßjenige, so ratione Fundi noch abgehet, zu ergänzen. Wäre es auch

Fünfftens, daß einer Ohnvermögenheit halber sein Quantum präsenter in Fundum nicht gleich einlegen könte, deme sollte solches inner Jahres-Frist gegen sein schrifftlich Erbieten, successive zu entrichten erlaubt seyn.

Wo aber Sechstens, ein unverantwortlicher Geiz bey ein oder dem andern Ministro Ecclesiä und Präceptore sich erzeigen solle, (dessen wir Uns zwar nicht versehen wollen) und ein solcher bekandter massen bey guten Mitteln wäre, demselben solle eine gewisse Quota von seiner Bestallung ex Officio defalcirt werden.

Und weilen wir zu Vermehrung dieses aufrichtigen Fisci, von Unsern Geistlichen Intraden, aus sonderbahrer Milde auch Viertausend Gulden Capital mit beygeschossen, daraus der Zinß alljährlich mit Zweihundert Gulden entrichtet werden soll; Also zweifflen wir nicht, es werde von Unsern getreuen Räthen und Dienern, welche Gott gesegnet, und die dem Ministerio wohl affectionirt, ein gute Nachfolg dahero genommen, und auch ins künftige von denen Städt und Aemtern, dann und wann eine milde Stiftung oder Legat, denen armen Wittwen und Waisen zu gut zu diesem Fisco weiter gestiftet, und mithin dieses Christlöbl. Werk zu Trost und Consolation dero selbigen von Zeit zu Zeit zu seinem erwünschten Augmento gebracht werden, dargegen diejenige, so zu diesem pio Instituto Ihren Christlichen Eyffer und wirkliche Liberalität verspühren lassen, vor dem Höchsten Vergelter alles Guten, mit anderweitigen Seegen werden belohnet werden. Und dieses ist so Wir Euch vor dißmahlen in Gnaden wollen wissen lassen, mit dem gnädigsten Gesinnen gehörigen Orten es nicht allein denen Ministris und Präceptoribus, zu gehorsamer Parition zeitlich zu publiciren, sondern auch in denen Amts-Stätten auf der Canzel verlesen zu lassen, um diejenige so Gott förchten, und seine Ehr zu befördern suchen, zu diesem milden Vorhaben, desto mehr zu excitiren. Daran geschiehet Unser zuverlässiger Will und Meinung ꝛc. Stuttgart, den 9. Martii 1700.

Ex Spec. Res. Ser. D. Ducis.

171.

Gen. Rescript, betr. den Einzug der Wittwen-Fiscus-Gelder.

Vom 25. Nov. 1700 [242].

---

242) Hartm. Kirch. Ges. II, 298.

†) Gen. Rescript, betr. das Verlöbniß des Militärs.

Vom 15. Dec. 1700.

172.

Gen. Syn. Rescript, betr. das Schulwesen, Predigten, Disputationen, Bevölkerungstabellen.

Vom 21. Jan. 1701[243]).

173.

Gen. Rescript, betr. Anordnung einer Erndt- und Herbst-Predigt.

Vom 26. Oct. 1701.[244]).

---

††) Spez. Erlaß, betr. die äussere Freitags-Gottesdiensts-Feier.

Vom 15. Dec. 1701.

174.

Christliche Erinnerung an die Gemeinde Gottes die vorgängige Privat-Anmeldung der Communicanten bey ihrem Beicht-Vater betreffend.

Ex Concluso Synodali.

Von 1701[245]).

In Nomine Jesu!

Geliebte in dem Herrn.

Unter andern Pflichten, welche Gott treuen und gewissenhafften Auffsehern seiner Kirchen hier auff Erden befohlen und ernstlich einge-

†) Hartm. Ehe-Ges. S. 262. s. Just. Ges.
243) Hartm. Kirch. Ges. III, 269. — Gedr.
244) Erwähnt Hartm. Kirch. Ges. III. Einl. p. xvi.
††) Hartm. Kirch. Ges. I, 419. s. Verw. Ges.
245) Gedr. — Hartm. Kirch. Ges. I, 421.

bunden hat, ist auch diese nicht die geringste, daß sie mit allem Fleiß denen herfürscheinenden Mängeln rathen, allen Hindernüssen der Besserung in der Gemeinde abhelffen, und diese, wo nur immer möglich, befördern sollen.

Nun ist von geraumen Jahren her in dem sonst Christlichen Beichtwesen, da ein oder zwey Tag vor dem Genuß des Hochwürdigen Abendmahls man sich bey dem Beicht-Stuhl buß-reuend anzumelden, und von dem geordneten Bothschaffter Christi, das Wort der Versöhnung und Absolution zu verlangen pflegt, ein sehr merkwürdiger und zugleich schädlicher Uebelstand verspühret worden, daß der Beichtvater, weilen die Beichtende ohne vorgängige Anzeige und Benachrichtung denselben ohngewarneter Dingen gleichsam überfallen, auch viele, die er weder dem Nahmen noch Persohn nach kennet, sich vor ihme praesentiren, das Hochwichtige Amt der Absolution ohne gehörigen Nachtruck verwalten, auch mit der gewöhnlichen Vorrede gegen die häuffig umbstehende, und, wie gedacht, öfters gar ohnbekande, in lauter Generalibus, ohne taugenliche Application an die Gewissen, verbleiben muß

Welchergestalten aber der heilsamlich-intendirte Zwek der Kirchen, da der Beichtstuhl zu Vermahnung und Trost, auch dienlichen Unterricht der Confitenten und Leitung ihres Gewissens nach eines jeden special-Nothdurfft angesehen ist, mächtig verrücket, wo nicht gar auffgehoben wird.

Diesem nach, liebe Christen, haben diejenigen, welche euch vorstehen in dem Herrn, und bey jetziger Synodal-Versammlung obberührte Unordnung sonderlich und tieff zu Gemüth gezogen, keinen Umbgang nehmen sollen, und aus tringender und liebreicher Sorgfalt für eure Seelen, euch dieses in dem Nahmen Gottes beweglich vorzustellen und herzlich zu ermahnen vor nöthig befunden, es möchten fürtershin alle diejenigen hiesiger Stadt und Kirchen-Gemeinden Angehörige, welche, und so offt sie zum Heiligen Beichtstuhl und Hochwürdigen Mahl ihres Heylandes kommen wollen, auch gewohnt sind, von einem gewissen und beständigen Beicht-Vater das Jahr hindurch Trost und Vergebung der Sünden zu empfangen, sich etliche Tage vorhero, etwa Montags und Dienstags selbiger Wochen, auf eine selbst-beliebige Arth, mundlich oder schrifftlich, persönlich oder durch einen abgeschickten Dienstbothen, ihrem vertrauten Seelen-Hirten anzeigen und melden, daß sie künfftigen Sontag das heilige Werck der Communion gedächten zu verrichten. Welchen es aber gleich gilt, bey was für einem Beichtsizenden Lehrer erscheinen, (welches billich wegen vieler Inconvenientien nicht seyn, sondern solche Freyheit bey ordentlichen Haußhaltungen wohl abgestellet werden sollte.) diese werden doch auff jezt ernannte Zeit einem Pfarrer oder Helffer, oder auch, wann jemand diese anzulangen Scheu trüge, dem Mößner selbiger Kirchen, worinnen sie beichten und communiciren wollen, ihr Christliches Vorhaben durch Meldung ihres Nahmens und Auffenthalts entdecken: welche so fort die angezeigte Persohnen ad Notam und in gute Achtung nehmen, auch ihre Amts-Gebühr darüber auffs

sorgfältigste verfügen werden. Wie dann der Nutzen daraus fürtrefflich und dieser seyn wird, daß, **Werthiste in dem Herrn**, eure Seelen-Hirten und Beichtväter, weil sie euer heiliges Vornehmen und Ankunfft bey dem Beichtstuhl zuvor wissen, euch besonders in ihr eiferig Gebeth um Vermehrung eurer Buß-Andacht und Bestätigung eures Glaubens werden schliessen, ihren Vortrag auf euren bedürfftigen Zustand wohlbedächtlich richten, einem jeden, oder doch den meisten von dem Umbstand nach Erforderung ihres Beruffs, Alters und Geschlechts, väterlich rathen, ihr Gewissen besser rühren und beleuchten, auch wo es nöthig wäre, euch mit vorläuffigem privat-Unterricht und Vermahnung als treue Lehrer begegnen können.

Wie nun niemand seinem eigenen Heyl so feind seyn wird, daß er der hiemit declarirten Vorsorge und Verlangen seiner geistlichen Väter in Christo entgegen und zuwieder seyn, und diesen heiligen Gebrauch so vieler schönen Gemeinden, die mit uns über einem Glauben kämpffen, mißbillichen: oder, daß er bey einem Beichtvater, der ihne in den Bund und Gemeinschafft der Gnaden, als einen bußfertigen Sünder auf- und anzunehmen so willfährig, als begierig ist, sich vorhero anzumelden habe, die geringste Beschwährung vorschützen sollte;

Also wisset ihr von selbsten, wie wenig durchdringlichen Unterrichts und Trosts bey manchem unter euch vor dem Beichtstuhl mit grosser Betrübnüß der Lehrer und Beichtväter dann und wann angeschlagen, hauptsächlich der Ursachen wegen, weilen dieselbe eure Erscheinung nicht gewußt, oder euch grossen Theils wohl nicht gekennet, und sich eures eigentlichen Zustands halben vorhero nicht erkundigen können. Was wird es euch dann auch fürters helffen, so ihr öffters in dem Jahr die Absolution hohlet, entzwischen aber euer Gewissen den alten Zweiffel, die vorige Stricke der Versuchungen, die gewohnte Sünden-Herrschafft und die Unwissenheit behalten sollte, da eure Mängel ihr niemand entdecket, auch die verborgene Wunden niemand heilet; oder wo sie je bekand, die Hand des geistlichen Artztes in Beyseyn vieler anderer, ohne eure Beschämung, nicht heilen kan noch darff.

Wohlan dann, theure Christen-Seelen, nehmet wahr des heilsamen Raths, der euch aus brünstiger und wachsamer Liebe vor eure Seligkeit und Wachsthumb in der Gnad nach reiffer Ueberlegung mitgetheilet wird: Traget ein herzliches Vertrauen zu eurem Seelen-Hirten, oder eurem schon erwehltem Beichtvater insonderheit, und glaubet sicherlich, daß, wo ihr euch ohne Weigerung vor der Beicht und Communion anmeldet, ihr nach und nach ein grosses Liecht in der seeligmachenden Erkänntnüß, eine holdseelige Anführung zum heiligen Leben, eine kräfftige Arzney und Vortheil zu Ueberwindung der Sünden, und einen süssen Trost in aller Anfechtung, beydes im Leben und Tod empfahen werdet.

Solch edlen Zweck nun zu befördern, werden diejenige, so etwas verborgenes auf ihrem Herzen liegen haben, und sich selbst aus Gottes Wort nicht helffen können, zu Haus, wenn sie sich bey dem

Beichtvater angeben, oder an der heiligen Stätte, wann sie die Gelegenheit alleine zu beichten wohl ausgewartet, das beschwährliche Anliegen, Scrupel, Anfechtung und allerley übrige Seelen-Noth frey offenbahren, ausser Forcht, daß der vertraute Seelen-Hirt, ohne hohe Beleydigung seiner Pflicht, und Versicherung seines Gewissens vor Gott, auch ohne Vermeidung einer schweren zeitlichen Strafe, das geringste davon nicht aussagen dörffe; sondern alles stillschweigend mit sich in sein Grab zu nehmen, und daselbst verscharren zu lassen, verbunden seye. Man hat auch die versicherte Hoffnung zu euch, geliebte Brüder und Schwestern in dem Herrn, die ihr Ehren halber, und mit dem Ruhm am Evangelio und Beweiß des thätigen Christenthums andern vorgehet, ihr werdet mit freudiger Willfährigkeit denen geringern, als mit einem gutem Exempel vorleuchten, und dardurch verursachen, daß eure getreue Seelen-Wächter, die an eurem Heyl zu arbeiten so Tags so Nachts nie ermüden, über dieser neuen Gelegenheit und Vorschlag, zur Besserung sich getröstet, und ihr höchst-gefährliches Amt, da sie euer Blut vor Gott verantworten müssen, umb ein grosses erleichtert sehen mögen:

Darumb, so viel in diesem Stück an euch ist, greiffet dem lieben Lehr-Amte unter die Arme, und versäumet dieses euch jetzt angemuthete Mittel der vorgängigen Anmeldung nicht, dardurch ohnzahlbar viel Gutes zu eurer selbst-Besserung auf euch kommen wird. Und wisset, daß man euch keine neue unnütze Beschwährung aufbürden, sondern eure durch Christi Blut so theur erworbene Seelen zu Gott führen, den Beichtstuhl und Kirchen-Zucht in bessere Ordnung bringen, auch auf Seiten des lieben Predig-Amts keine Mühe sparen will, daß doch dem Schaden Joseph bey unsern besorglichen Läuffen und herrschenden vielen Sünden fruchtbarlich möge gerathen werden.

Einen gesegneten Anfang nun an dem Werck zu machen, solle das Hochwürdige Abendmahl des Herrn heute über acht Tage in der Stiffts-Kirchen gehalten werden. Wer sich nun dessen will zu seiner Seelen Trost theilhafftig machen, der bereite sich vorhero darzu mit herzlicher Buß und Glauben: Zeige sich morgen oder übermorgen einem Ordinario oder nach Belieben dem Mößner selbiger Kirchen, und hernach zu gewöhnlicher Zeit bey dem Beichtstuhl an, und erwarte daselbst von dem Lehrer und Knecht Gottes, was zu seiner Seelen-Erbauung, Unterricht und Trost dienen wird.

Und damit dasjenige, was hier zu männiglichs Unterricht publicirt wird, desto besser in dem Gedächtniß hafften, und alle Hinderung, das heilsame Absehen dieser Verordnung und freundlicher Einladung wohl zu erkennen, cessiren möge, so ist, diesen Vortrag in offentlichen Druck auszufertigen, zugleich gut befunden worden.

Der Herr aber, deme zu Ehren auch dieses Vorhaben gewidmet ist, lencke unser aller Herzen zu seinem Wohlgefallen, und heilige uns in seiner Wahrheit, daß wir uns deroselben Züchtigung und Führung williglich unterwerffen, die Brüche an seinem Heiligthum durch unsere Selbst-

Besserung hellen, und an Christo dem gesegnetem Haupt der Kirchen lebendige Gliedmassen seyn und bleiben mögen, Amen.

175.

Gen. Rescript. Die Bekanntmachung der vorhergegangenen Erinnerung wegen der Privat-Anmeldung zur Communion betreffend.

Vom 23. Dec. 1701 [246]).

Eberhard Ludwig.

U. G. z. E. L. G. Demnach bey ohnlängst vorgeweßtem Synodo vorgekommen, wie von geraumer Zeit hero bey dem Beichtwesen dieser Defekt und Uebelstand sich ergeben, daß der Beichtvater, indem die Confitenten ohne vorgängige Anzeig derselben ungewarnter Dinge gleichsam überfallen, auch viele, welche er weder dem Nahmen noch der Person nach gekannt, vor ihme sich präsentirt, das hochwürdige Amt der Absolution ohne behörigen Nachdruck verwalten, auch mit der gewohnlichen Vorrede gegen die häufig umstehende in lauter generalibus ohne taugenliche Application an die Gewißen, verbleiben müssen; Und man dahero vor nöthig befunden, um diesem merklichen Fehler abzuhelfen, die Anstalt zu machen, daß inskünfftig die beichtende Personen etlich Tag vorhero etwan am Montag oder Dienstag selbiger Wochen mundlich oder schrifftlich, persönlich oder durch einen abgeschikten Dienstbotten, ihrem Beichtvater sich anzeigen und melden sollen, daß sie künftigen Sonntag das heilige Werck der Communion gedächten zu verrichten, gestalten bereits in denen Kirchen bey Unserer Fürstl. Residenzstatt eine christliche Erinnerung nach Innhalt hiebeykommender Exemplarien von denen Canzlen verlesen, und das Werk ad effectum gebracht worden.

Als ist hiemit Unser Befelch, ihr wollet zu Einführung der Conformität in Unserm ganzen Herzogthumb die Verfügung thun, daß gleich nach Empfang diß jedem Ministro ecclesiae in der euch gnädigst anvertrauten Superintendenz ein Exemplar von solcher gedrukten christlichen Erinnerung, umb eine gleichmäßige Exhortation jedoch mutatis mutandis an ihre Gemeinde ab denen Canzlen haben vorzunehmen, überschikt werden. Ob welcher gnädigsten Verordnung dann nun und fürohin gestissen zu halten, inskünftige auch in denen järlichen Kirchenvisitations-Relationibus bey jedem Ort ab-

---

246) Cesbr. — Hartm. Kirch. Ges. I, 428.

sonderlich Uns zu melden, ob und welchergestalten solcher Constitution nachgelebt worden. Daran ꝛc. Stuttgart den 23. Decbr. 1701.

176.

Gen. Rescript, betr. die geistlichen Wittwenzettel.

Vom 30. März 1703 [247]).

177.

Edikt, betr. einige (pietistische) Schwärmereien.

Vom Oct. 1703 [248]).

Wir Eberhard Ludwig entbieten allen und jeden Unsern Gruß und Gnad, und fügen Euch hiemit zu wissen. Nachdem Wir von Unserm Fürstl. Consistorio, und nächst gehaltenem Synodal-Convent unterthänigst berichtet worden; daß, wenig Jahre hero, verschiedene Scarteken undt Schrifften, zu offentlichem Trukh gekommen, in welchen nicht allein, auß denen Alten, nun wieder von Neuem resuscitirt und auffgewärmten Schwärmereyen, zu Subversion des civil und weltlichen Stands, wider die klare Verordnung der Reichs- und anderer Constitutionen schädliche principia gesetzt, sondern auch die Reinigkeit der Evangelischen Religion und Symbolischer Bücher, gefährlich angetastet, ja sogar dergleichen Schrifften zu großem Betrübnuß eyferiger Lehrer, auch Scandalo und Seelen gefährlichem Anstoß des gemeinen Manns hin und wieder in Unserm Herzogthum heimlich eingeschoben worden; mithin man nicht ohnbillich in Sorgen stehen müsse, daß dardurch dem fast aller Orthen unter einem Deckhmantel sonderer Heyligkeit einschleichendem Fanaticismo, und andern wider unsere reine und symbolische Glaubens-Bücher streitenden Irrthumben die Thür eröffnet werden möchte: Alß haben Wir aus tringender Noth, aus Landsvätterlicher Sorgfalt, und zu unveränderlicher Beybehaltung der Puritaet, Unserer in göttlichem Wort, der Augspurgisch- und Unserer Fürstl. Württembergischen Glaubensbekanntnuß, auch übrigen Libris Symbolicis be-

---

247) Hartm. Kirch. Ges. II, 303.

248) Hartm. Kirch. Ges. I, 430 sq. — Gebr. — Vgl. G. R. v. 17. Jan. 1704. 12. Aug. 1706. 14. Jan. 1711. 10. Oct. 1746. G. B. vom 27. Dec. 1803. 6/9. Sept. 1809 ꝛc.

gründten Religion, beständig tragender Vigilanz, Unser schon den 28. Febr. 1694. gleich bey Antritt Unserer Fürstl. Regierung hierunter gnädigst erlaßnes Edict, nach wohlerwogenen Dingen, in nachgesezten puncten, noch weiters declariren wollen; Und wie Wir Uns in allen Unsern General- und Special-Superattendenten, Pfarrern, Diaconis, Subdiaconis, und wer sonsten in dem Predig- und Lehrstand vicario modo sich befindet, hiermit gnädigst versehen; daß Sie, vermög Unß, bey Antritt Ihrer geistlichen officiorum und Bedienstungen, statt leiblichen Aydts, beschehenen promission, anders nichts, weder heimlich noch offentlich lehren und dociren werden, alß was vorberührt der Augspurgisch- und Unserer Confession, denen Symbolischen Büchern, auch Unserer in anno 1694. ergangener Edictal-Verordnung gemäß ist: Also befehlen Wir, daß auch über nachfolgenden in dieser Unserer Fürstl. weitern declaration, auff solch richtige Glaubens-normam gegründten Lehrsätzen, bey gleichmäßiger obligation und Verbindung stricte gehalten; bey Unserm nachgesezten Fürstl. Consistorio aber Niemand, so dieser Unserer christlichen Verordnung sich zu conformiren nicht gemeint wäre, zu offentlichen Kirchen- oder Schuldiensten admittirt werden solle. Und zwar

I.

De efficacia verbi Divini.

Von der Krafft des Worts Gottes, solle in Conformitaet des 5ten in der Augspurgischen Confession (a) und des 8ten articuli Schmalcaldici §°. und in diesen Stukhen ꝛc. (b) auch Unsers Edicts anno 1694. §. 8. gelehret werden, daß dieselbe recht göttlich seye, und ein solches innerliches Licht und Leben bey sich habe, daß dardurch der Verstand des Menschen, der es ohne repugnanz anhöret, erleuchtet, der will geändert, und ein neues geistliches Leben in demselben erwekhet, und gewirkhet werde, Und also einfolglich das wahrhaftige, haylige und kräftige Mittel seye, Unserer Erleuchtung, Bekehrung, und geistlichen Wiedergeburth, (c) dahero diejenige Lehre, als fanatisch, durchaus zu verwerffen, welche vorgibt, die innerliche Erleuchtung komme nicht aus dem Wort Gottes, sondern aus einer ohnmittelbahren Illumination.

(a) d. art. 5. Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das PredigAmbt eingesezt, Evangelium und Sacrament gegeben, dadurch er, als durch Mittel, den heyligen Geist gibt, welcher den Glauben, wo und wann Er will, in denen, so das Evangelium hören, würkhet; welches da lehret, daß wir durch Christi nicht durch unsern Verdienst, einen gnädigen Gott haben, so wir solches glauben.

(b) dict. art. 8. und in diesen Stukhen, so das mündliche äußerliche Wort betreffen, ist fest darauff zu bleiben, daß Gott Niemand seinen Geist oder Gnade gibt, ohne durch, oder mit dem vorhergehenden äußerlichen Wort. Damit wir uns bewahren für den Enthusiasten, das ist, Geistern, so sich rühmen, ohne und vor dem Wort den Geist zu haben, und dardurch die Schrifft, oder mündlich Wort, richten, deuten, und dehnen ihres Gefallens, wie der Münzer thät, und noch viel thun heutiges Tags, die zwischen dem

Geist und dem Buchstaben scharfe Richter seyn wollen, und wissen nicht, was sie sagen, oder setzen ꝛc.

(c) Rom. I., v. 16. X., v. 17. Johann. VI., v. 63. 1. Petr. I., v. 23.

II.

De S. S. Trinitate.

Und dieweilen die Grundveste unserer christlichen Religion und Glaubens, auff dem hohen Articul der heiligsten Dreyfaltigkeit ruhet; und aber allerhand höchstschädliche Bücher hier und da wollen einschleichen, worinn solcher Articul unter allerhand Verdekhungen angefochten wird: Alß wollen wir, daß die Ministri in unserm Land, wie auch die Theologiae Studiosi zu Tübingen hierin pünctlich bey dem Symbolo Apostolico, Nicaeno, Calcedonensi, Athanasiano, auch andern Unsern libris Symbolicis verbleiben sollen, und sich aller dergleichen Suspecten Bücher gänzlich enthalten.

III.

De Conjugio et de Lapsu Adami.

Die neuerliche Lehr, daß unserm ersten Stamm-Vatter Adam, erst nach seinem Fall die Eva von Gott seye zugesellet worden, solle hiemit, also offenbahrlich wider das göttliche Wort streitend, verworffen seyn.

IV.

De Misericordia Dei erga Lapsos.

Weilen auch der Spruch Jobi c. 33., v. 29. (d) von einigen dahin ausgedeutet werden will, daß die Widergeburth und Bekehrung bey einem Menschen über das drittemahl nicht wiederhohlt; mithin auch die Bueß eines, in eine herrschende Sünd gefallenen Sünders, von Gott über zwey oder höchstens dreymahl nicht angenommen werde: alß solle von einer dergleichen ohngewohnlich und harten Expression, welche zwar etwan ein sicheres Weltherz hier und da erschrökhen, aber auch eine angefochtene bußfertige Seel ausser allen Trost sezen kann, sowohl, als einer gewißen determination, wieviel zum Exempel unter Tausenden seelig werden möchten, sich allerdings enthalten, und der Unendlichen Barmherzigkeit Gottes, in Conformitaet der Augspurgischen Confession, art. XII. (e) und darauf gestellter Apologia (f) kein Zihl gesetzt, hingegen mit der Schrifft, daß die Pfort eng, und der Weg schmahl sey, der zum Leben führe, und Ihr wenig seyn, die ihn finden, (g) gelehrt werden.

(d) d. c. 33. Siehe, das alles thut Gott, zwey oder dreymahl mit einem jeglichen, daß er seine Seele herumbhohle aus dem Verderben, und erleuchte ihn mit dem Liecht der Lebendigen.

(e) d. Art. XII. Von der Bueß wird gelehret, daß diejenigen, so nach der Taufe gesündiget haben, zu aller Zeit, so Sie zur Bueß kommen, mögen Vergebung der Sünden erlangen ꝛc.

(f) ad dict. Art. In dem zwölften Articul, lassen ihnen die Widersacher das erste Theil gefallen, da wir sagen, daß alle diejenige, so nach der Tauf in Sünde fallen, Vergebung der Sünden erlangen, zu was Zeit, und wie offt sie sich bekehren.

(g) Matth. 7., v. 14.

V.

De Justificatione.

In dem Haupt-Articul von der Rechtfertigung, solle man bey dem Wort Gottes und Libris Symbolicis (h) stricte verbleiben, und keine neuerliche, zweiffelhaffte oder suspecte Redens-Arthen in dem Predigen, oder anderm Umbgang führen, dahero diejenige in der Augspurgischen Confession art. IV. (i) schon verworffene Lehr und proposition hiemit nochmahls, alß irrig, falsch, und höchstärgerlich, verworffen wird, welche vorgibt, daß die Justificatio per imputationem meriti Christi, eine nur in dem Hirn der Ohnwiedergebohrnen gezeugte Sentenz seye;

(h) Confess. Aug. Art. 4. Apolog. Confess. Aug. ad d. Art. 4.

(i) d. art. IV. weiter wird gelehrt, daß wir Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit für Gott nicht erlangen mögen, durch Unsern Verdienst, Werth, und Genugthun, sondern daß wir Vergebung der Sünden bekommen, und für Gott gerecht werden, aus Gnaden umb Christus willen, durch den Glauben, so wir glauben, daß Christus für Uns gelitten hat, und daß umb seinetwillen die Sünden vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird; dann diesen Glauben, will Gott für Gerechtigkeit, für Ihme halten und zurechnen, wie St. Paulus sagt, zu Römern am 3. und 4.

VI.

De Meritis operum.

Von den guten Werkhen solle noch ferner nach der Regul göttlichen Worts des VI. Art. (k) der Augspurgischen Confession, auch darauf gestellter Apologie (l) wider alle einschleichende Neuerung gelehrt werden, daß dieselbe an und vor sich selbst nichts meritiren, indem sie nicht nur unvollkommen seind, sondern auch ein Christ, aus gedoppelter Obligation, schon alles zuvor zu thun, schuldig ist; wohin auch der Machtspruch Christi zu seinen Jüngern gehört, (m) wann ihr alles gethan habt, was euch befohlen ist, so sprecht: Wir sind ohnnüze Knechte, wir haben gethan, was wir zu thun schuldig waren.

(k) d. Art. VI. auch wird gelehrt, daß solcher Glaub gute Früchten und gute Werkh bringen solle, und daß man müsse gute Werkh thun, allerley so Gott gebotten hat, um Gottes Willen; doch nicht auf solche Werkh zu vertrauen, dardurch Gnade für Gott zu verdienen. Dann wir empfahen Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit durch den Glauben an Christum, wie Christus selbst spricht. Luc. 17. so ihr diß alles gethan habt, sollt ihr sprechen, wir sind unnüze Knechte rc. add. Art. XX.

(l) add. Art. IV. V. VI. XX.

(m) Lucae XVII. v. 10.

VII.

De Impletione Legis.

Dieweil kein Wiedergebohrner jemahlen zu solcher Vollkommenheit in dem Wachsthum seines Christenthumbs kommen, daß er das Gesez hätte erfüllet; indem die sündliche Schwachheit des Fleisches wir in diesem Leben noch nicht vollkommentlich ablegen, sondern auch rechtschaffene Christen dieselbe mit dem Apostel Paulo ad Rom. VII. v. 14. seqq. an sich fühlen und leiden müssen, welche sie auch zu allem Guten träg und faul macht (n). Als sollen Unsere Ministri hierinn, mit den Libris Symbolicis, besonders der Apologie Augspurgischer Confession, welche Tit. von der Liebe und Erfüllung des Gesezes §. zum Vierten, so wir hielten. ꝛc. (o) vorbemelten Locum ad Rom. VII. in ebendiesem Verstand gesezt, und dem Brennzischen Catechismo reden, auch nicht lehren, daß ein Wiedergebohrner ganz ohne Sünde seyn könne, dann ob zwar derselbe die Sünde nicht herrschen läßt in seinem sterblichen Leibe, ist er doch vielen Schwachheiten unterworffen, und hat die Sünde in sich wohnen.

(n) Hebr. XII. v. 1.

(o) d. I. Zum Vierdten: so wir hielten, daß wann wir nun zu dem Evangelio kommen, und Neugebohrnen sind, wir hernach durch unsere Werke verdienen sollten, daß uns Gott gnädig forthin wäre, nicht durch den Glauben, so käme das Gewißen nimmer zu Ruhe, sondern müßte verzweiflen. Dann das Gesez klagt uns ohne Unterlaß an, dieweil wir es nicht vollkommentlich halten können, wie dann die ganze heilige christliche Kirche, alle Heiligen, allezeit bekannt haben, und noch bekennen: Dann also sagt Paulus zu den Römern am 7. das Gute, das Ich will, das thue Ich nicht, sondern das Böse, das Ich nicht will, das thue Ich ꝛc. Item: mit dem Fleisch diene Ich dem Gesez der Sünden ꝛc. dann es ist keiner, der Gott den Herrn so von ganzem Herzen förchtet und liebet, als er schuldig ist: Keiner, der Creuz und Trübsal in ganzem Gehorsam gegen Gott träget, keiner, der nicht durch Schwachheit oft zweiffelt, ob auch Gott sich Unser annehme? ob Er Unser achte? ob Er Unser Gebett erhöre? darüber murren wir oft, aus Ungedult wider Gott, daß es den Gottlosen wohl gehet, den Frommen übel. Item: Wer ist der seinen Beruff recht genug thut? der nicht wider Gott zörnet in Anfechtungen, wann sich Gott verbirgt? wer liebet seinen Nächsten, als sich selbst? wer ist ohne allerley böße Lüste? von den Sünden allen sagt der Psalm: darfür werden dich bitten, alle Heiligen zu rechter Zeit. Da sagt Er, daß alle Heyligen müßen umb Vergebung der Sünden bitten.

VIII.

De Ministerio.

Gleichwie die Krafft des göttlichen Worts einig und allein von dem Geist Gottes, als welcher mit solchem unzertrennlich verbunden ist, herrühret; also solle nicht gelehret werden, daß ein Gottloser oder ohnbekehrter Prediger uns leere Wort (wann er anderst Gottes Wort vorträgt) predige, als welche Sentenz nicht nur von der alten Kirchen (p) sondern auch unsern Libris Symbolicis, bekanntlich in der Augspurgischen Confession Art. VIII. (q) der

Apologia d. Art. VIII. (r) und in der Formula Concordiae §. 7. der Schwenkfeldisch irriger Articul verworffen worden; dann obschon nicht zu läugnen, daß ein ohnbekehrter Lehrer, durch Kaltsinnigkeit in seinem Ambt, oder sonsten übelem Leben, viel an dem Wachsthum des Christenthums bey seinen Zuhörern hindert, solle doch solche Hinderung nicht dem Wort Gottes, als wäre selbiges an sich ohnkräfftig, sondern dem bösen Leben und ärgerlichen Wandel des Ministri zugeschrieben werden.

(p) Concil. Carthag. 1. Ann. 401. et 2do. Item ab Augustino, optato Milevitano et aliis.

(q) d. Art. VIII. Item: Wiewohl die christliche Kirche nichts anders ist, dann die Versammlung aller Glaubigen und Heyligen, jedoch dieweil in diesem Leben viele falsche Christen und Heuchler seind, auch offentliche Sünder unter den Frommen bleiben, so seynd die Sacramenten gleichwohl kräfftig, ob schon die Priester, dardurch sie geraicht werden, nicht fromm sind. Wie dann Christus selbst anzeigt. Matth. 23. auf dem Stuhl Mosis sizen die Pharisäer. rc. Derohalben werden die Donatisten und alle Andere verdambt, so anders halten.

(r) ad d. Art. 8. den VIII. Articul laßen ihnen die Widersacher ganz gefallen, da wir sagen, daß auch Heuchler und Gottlosen in der Kirchen gefunden werden, und daß die Sacramenta darumb nicht ohne Krafft seyen, ob sie durch Heuchler geraicht werden, dann Sie reichens an Christus Statt, und nicht für ihre Person, wie der Spruch lautet: Wer euch höret, der höret mich rc.

IX.

De Statu hominis peccatoris sed vere pœnitentis post mortem.

Weil auch neuerlich gelehret werden will, daß ein Sünder, wann er schon die Gnade von Gott bekommen, da er in der lezten Todes-Noth seine Sünde bereuet, und auf den heiligsten Verdienst Christi abstirbt, dannoch einer purgation und Reinigung vonnöthen habe; Solche Sentenz aber nicht nur in den Symbolicis Libris (s) verworffen, sondern auch wider den hayligsten Verdienst Christi offenbahrlich streittet (t). Als solle sich keiner unterfangen, solche Meinung offentlich zu lehren, oder zu foviren.

(s) (t) 1. Joh. 8. v. 7.

X.

Von Wiederbringung aller Dinge, und dem ewigen *Evangelio.*

So werden auch hiemit, die anfangs aus irriger Lehr des Originis geflossene, nun auch in offentlichen Büchern von Widerbringung aller Ding, und sogenanntem ewigen Evangelio mit weiterm gefährlichem Zusaz behauptete Meinungen, weilen solche dem klaren Buchstaben göttlichen Worts, der Augspurgischen Confession Art. XVII. (u) und darauff gestellter Apologie d. art. (w) zuwider, zumahlen dardurch dem Epicureismo Thür und Thor aufgesperrt, ja sogar mit einem höchstschädlichen Libertinismo, Türken, Juden, Heyden, denen Sündern in dem heyligen Geist, auch denen

Teuffeln und Verdambten Geistern die Seeligkeit will zugesprochen werden, als verdammliche Irrthumb, schlechterdings verworffen.

(u) d. Art. XVII derhalben werden die Widertäuffer verworffen, so lehren, daß die Teuffel und verdammte Menschen, nicht ewige Pein und Qual haben werden.

(w) ad d. Art. XVII. den 17. Articul nehmen die Widersacher an, da wir bekennen, daß Christus am jüngsten Tag kommen werde, die Todten aufferwekhen, den Frommen das ewige Leben und Freud geben, die Gottlosen zu ewiger Pein mit dem Teuffel verdammen.

XI.

De Chiliasmo et seculo Spiritus Sancti.

Daß auch ferners, nach irriger Lehr des wiedereinreissenden, aber schon in der Augspurgischen Confession Art. XVII. (x) und in unserm Fürstl. Edict art. I. verworffenen Chiliasmi, bey bald einbrechendem tausendjährigen Reich Christi, die Obrigkeiten aboliert, zernichtet und zerschmettert, oder nach anderer, aus denen Weigelianischen Schwärmereyen, wider auffgekochter Meinung, das Seculum Spiritus Sancti angehen, in demselben ministerium verbi et Sacramentorum auffhören, auch eine vollkommene göttliche Erleuchtung folgen solle; wird, als eine Theils zu Auffruhr und Rebellionen anleitende, theils wider die heylige Schrifft streitende Sentenz heimblich oder offentlich zu lehren verbotten.

(x) d. art. XVII. hier werden verworffen etliche Jüdische Lehre, die sich auch jetzund eraignen, daß vor der Aufferstehung der Todten eitel Heilige, Fromme, ein weltlich Reich haben, und alle Gottlosen vertilgen werden.

XII.

De Conjugio.

Demnach auch bißhero allerhand verdächtige Schrifften sich geäussert, darinn dem heiligen Ehestand schimpflich zugemessen wird, als wäre derselbe ein fleischlicher und sündlicher Stand, darinn man Gott nicht recht dienen, ja in welchem die innerliche Erleuchtung und Heyligung der Seelen gehindert werde; solle von demselben als einer schon in dem Stand der Unschuld gestifteten göttlichen Ordnung, in welcher auch das Geheimniß der Liebe Christi gegen seiner Gespons abgebildet wird, (y) christlich, schriftmäßig, ehrlich gehalten und gelehrt werden.

(y) Ephes. V. v. 32.

XIII.

De Libris prohibitis.

Gleichwie in dem anno 1694. emanirten Edicto (z) die Lesung der Böhmischen Bücher verbotten worden; Also befehlen wir auch hiemit ferner, in Craft dieses, daß des Poirets, Mademoiselle de Bourignon, Leade, Arnolds, auch die Schrifften von dem ewigen

Evangelio, und Philadelphischen Societät, neben andern dergleichen Büchern, bey unserer scharpffen Andung, nicht gelesen werden sollen.

(z) d. Edict art. X.

Letzlich, dieweilen die wahre Religion und einfolglich der Wohlstand der Kirchen Gottes, auff zwey Grund-Säulen (aa) beruhet, nemlich in der wahren Erkantnuß Gottes, und dann in dem ohngeheuchelten thätigen Christenthumb.

Als befehlen wir hiemit allen Unsern Ministris und Kirchendienern, daß sie nicht nur ihre Zuhörer, vor falscher Lehr und Neuerung in dem Glauben verwahren; sondern auch allen Eyfer und Fleiß anwenden sollen, daß der aller Orthen einreissenden fleischlichen Sicherheit, und rohen Epicurischen Weltwesen gesteuret, hingegen ein wahrhafftes Leben in Gott, und heyliger Christen-Wandel, bey ihren Zuhörern, gepflanzet werde. Besonders sollen sie vor sich selbsten ein gottgefälliges und exemplari Leben führen, damit Lehr und Leben mit einander übereinstimmen, und ihre anvertraute Heerde beederseits erbaut werden mögen.

In beständiger Erinnerung, wie schwehr die Verantwortung seye; da Sie vor alle Seelen, welche der Sohn Gottes so theuer durch sein bittern Creuzes Tod erkauffet, die allerschwerste Rechenschaft vor dem Richterstuhl Jesu geben müßen; und daß alles versaumte Bluth von Ihren Handen gefordert werden wird. Wie Wir dann auch hiemit Unsern General- und Special-Superintendenten ernstlich befehlen, das Sie genaue Achtung, auf alle unter ihnen stehende Ministros, geben sollen, wer das Werkh des Herrn läßig thun, oder sonsten ein ohngeziemendes Leben führen wird: So Sie als gleich an Unser Fürstl. Consistorium unterthänigst berichten, und nicht erst auf den jährlichen Synodum warten sollen. Gedenkhen Wir alsdann wieder alle träge, oder ohngeistliche Ministros solche Andung vorzunehmen, daß Sie Unser Mißfallen empfinden mögen. Hieran geschicht Unser zuverläßiger Will und Meinung, zu deßen Bekräfftigung Wir Uns eigenhändig unterschrieben haben, und Unser Fürstl. Secret-Innsiegel beytrukhen lassen. So geschehen Stuttgardt im Oct. anno 1703.

178.

Gen. Rescript betr. den Lebenswandel der Geistlichen und die Behandlung von Religionszweiflern.

Vom 17. Jan. 1704.[249])

Eberhard Ludwig. U. G. z. v. E. L. G. Nachdem uns aus denen im nächstverwichenen Jahr unterthänigst eingeschikten Visi-

---

249) Hartm. Kirch. Ges. II, 150. — Gedr. cfr. Edikt v. Oct. 1703. G. R.

tations-Relationibus der Spez. Superintendenten in Unserm Herzogthum und Landen unterthänigst referirt worden, was massen die Ministri Ecclesiä zum Theil, sowohl in Officio, kein Genüge leisten; da Sie weder die Predigten mit gebührendem Fleiß elaboriren, und zum Nuzen und Erbauung Ihrer anvertrauten Gemeinden einrichten, noch auch zu der so heilsamlich angeordneten Catechisation, der erhaischenden Nothdurfft nach sich präpariren, sondern selbige nur obenhin und kaltsinnig mit der Jugend treiben, einfolglichen auf diese Weise der intendirte Scopus, welcher jedoch bei andern fleissigen und eifferigen Ministris, wie aus denen unterthänigsten Visitatis erhellet, wohl zu hoffen, und auch im Werk sich guter massen schon gezeiget, nicht erreicht werden kann; Als besonders auch in vita, durch Zanksüchtigkeit, Ebrietät, wucherliche Händel, und anders Ohngebührliche, wider Gottes Wort, und Unsere Kirchen-Ordnung lauffende verhalten, dergestalten sich prostituiren, daß nicht nur solches zu Verachtung und Verkleinerung des Ministerii selbst, bey vielen gereichet, sondern auch nicht wenige Christen-Herzen unter Uns, welche, daß reine Lehr und unschuldiges Leben, bey einem Seelen-Hirten beysammen seyn sollen, zu bescheiden wissen, sich gewaltig stossen: Und Wir ab solchen übelständigen, dem Ministerio zu nicht geringer Beschimpff- und Verachtung gereichenden Verhalten ein und andern Kirchendieners, grosses Mißfallen tragen.

Als versehen Wir Uns gnädigst, es werden diejenige Ministri, welche bishero in ein oder anderem Stük Ihre schuldige Gebühr nicht beobachtet, inskünftig mit mehrerem Fleiß, Treu, und Vigilanz, auch Sanfftmuth und Freundlichkeit, Ihrer incumbirenden Curä animarum abwarten, und eines Theologisch- und ohnärgerlichen Wandels also sich befleissigen, damit wir ohn Verhoffen widrigenfalls nicht veranlaßt werden dörfften, gegen denjenigen, so Ihrem tragenden geistlichen Amt gemäß, sich nicht aufführen, auf deßwegen eingelangten unterthänigsten Bericht, sehr ohnbeliebige Correction, oder befindenden Dingen nach, wohl gar die Remotion vorzunemmen. Hergegen auch die Specialsuperintendenten erinnert werden, künftighin die Testimonia der Ministrorum Ecclesiä majore Fide et Veritate worauf sicher zu gehen, zu verfassen; Und da etwas Aergerliches von denen Geistlichen vorkommen würde, solches nicht auf den Synodum, oder Kirchen-Visitation zu verspahren, sondern alles gleich zu Unserer Fürstlichen Canzley, um in Zeiten remediren zu können, gründlich unterthänigst zu berichten.

Benebenst wollen Wir Unsern Ministris Ecclesiä die Facultät ertheilet haben, publice ab denen Canzeln zu denunciren, daß die Auditores, so in Religions-Sachen, oder sonsten einigen Scrupul, oder Anliegen hätten, und deßwegen benöthigte Information begehren, frey und ungescheut bey ihrem Seelsorger sich anmelden kön-

---

v. 12. Aug. 1706., 14. Jan. 1711., 10. Oct. 1743. G. R. v. 27. Dec. 1803. G. S. R. v. 17. Dec. 1806. G. S. R. v. 19. Dec. 1821. u. s. w.

ten, von dem sie alsdann alle behörige Privat-Information, auch zu geniessenen Stunden am Sonntag, oder die Wochen über, wie es die Beschaffenheit des Informandi, auch das Guthbefinden und Gelegenheit des um das Seelen-Heyl seiner anvertrauter Schaaf treulich besorgten Pastoris, alsdann erhaischen mag, haben und erlangen sollten.

Wornach sowohl Ihr Euch zu richten, als auch ein solches Eurer Euch gnädigst anbefohlenen Superintendenz untergebenen Pfarrern und Diaconis, zu Dero künfftigen Verhalt, zu eröffnen, und hiebey kommende Exemplaria gehörig auszutheilen wissen werdet.

Hieran beschicht unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgart, den 17. Jan. 1704.

Ex spec. Res. Ser. D. Ducis.

---

†) Spez. Rescript betr. die Verpflichtung zum Frohnen bei Kirchenbauwesen.

Vom 15. Okt. 1704.

179.

Gen. Rescript betr. das Verbot unnöthiger Haltung von Vikarien.

Vom 26. Jan. 1705 [250]).

180.

Erleuterung über die ausgeschriebene Beicht-Ordnung betr. die Privatanmeldung der Communikanten.

Ex Conclus. Synod.

Von 1705 [251])

Nachdem man aus den heurigen Jahrs eingekommenen Visitations-Relationibus der Spezial-Superattendenten ersehen, welcher

†) s. Regier. Gesetze. — Hartm. St. Arch. XVIII, 104.
250) Hartm. K. G. II, 153. Gedr.
251) Hartm. Kirch. Ges. I, 446. — Gedr.

gestalten von einigen pastoribus die vor etlichen Jahren ausgeschriebene Verordnung wegen Voranmeldung deren Beichtkindern nicht recht eingenommen und verstanden worden, dannenhero ein und andere Fehler sich ereignet, darbey der Zweck obiger heilsamer Verordnung nicht erhalten wird; Als ist bey verwichenem Synodal-Convent vor nöthig erachtet worden, eine nochmahlige Erläuterung hiervon zu ertheilen, und solche in den Druck bringen zu lassen, welche, so viel die Ministros Ecclesiae betrifft, ihnen in hiebeykommenden Exemplarien, zu ihrer weiterer Information und künfftigem Verhalt zu distribuiren; dasjenige aber, was die Zuhörer und Confitenten anbelangt, offentlich ab denen Cantzeln zu verlesen.

Es ist vor allen Dingen der eigentliche Zweck und Absehen dieser Verordnung zu mercken, der bestehet

1. Auf Seiten des Ministri, in dem, daß er wisse, welche Personen sich bey der Beicht anmelden werden; 1. Theils, wann sie in der Erkandtnuß Gottes, und ihres Heils schwach seynd, dieselbe freundlich und kürzlich zu unterrichten, und ihnen den Weg zu mehrerer Erkanntnus zu zeigen; 2. Theils, wann sie ohnordentlich wandlen, in einiger Sünde, wider die Heil. Gebott Gottes sich betreten lassen, ihnen solche Sünden zu erkennen zu geben, und mit sanfftmüthigem Geist, mit Ermahnen, Warnen, Straffen wieder zurecht zu bringen, damit sie durch bußfertige Vorbereitung, als würdige Gäste zu ihrem Seelen-Trost, bey dem Heiligen Abendmahl sich einfinden mögen.

Welchem Absehen aber nicht *conform:*

Wann 1. Pastores, die sich vor anmeldende Beicht-Kinder, mit formlichen weitläuffigem Examiniren zwey oder mehrere Tage aufhalten, und dieselbe in ihren Geschäfften hindern.

2. Wann sie etwan auß ohngegründetem Verdacht, oder fleischlichem affect, eine oder andere ihrer auch schon vor vielen Jahren begangener Sünden-Bekandtnuß extorquiren, und das Gewissen martern wollen.

Sondern 3. Wann etwa Leuthe einen bösen Verdacht auf sich ligen haben, sollen Pastores dieselbe zu genauer Gewissens-Prüfung beweglich erinnern, und da es sich ergiebt, daß sie Trost und Unterricht vonnöthen haben, ihr unruhiges Gewissen zu stillen, ihnen freundlich zusprechen, ihr Unrecht an Gottes Statt mit Versicherung der Verschwiegenheit, zu der Ehre Gottes zu bekennen; da denn der Prediger Gelegenheit bekommt, ihnen die Schwehre solcher Sünde aus Gottes Wort vorzustellen, auf zeigende Reu und Angst des Herzens, sie mit Trost aus dem Evangelio zu unterbauen; In dem übrigen sie zur Besserung des Lebens ernstlich zu erinnern; da ihnen auch auß Gottes Wort gezeiget werden kan, wie sie nechst eüfferigem Gebet, in dem neuen Gehorsam sich üben, das Böse, durch Dämpfung der bösen Lüsten des Fleisches überwinden, und durch die Krafft deß heiligen Geistes, nach dem Willen Gottes, in

seinen geoffenbahrten heiligen Gebotten zu leben, sich befleissigen sollen.

So ists auch 4. der Beicht-Ordnung nicht conform, wann ein Pastor mit gröster Hefftigkeit und Schelt-Worten, aus fleischlich- und übel-eingebildeten Prophetischen Eiffer, seine Beicht-Kinder tractirt, da er sich der Liebe, in deren all unser Thun geschehen soll, befleissigen sollte, als dadurch die Gemüther gewonnen, wie durch jene nicht gebessert, sondern erbittert werden.

An dem allerwenigsten aber soll 5. Ein Pfarrer dieses heilsame Werk zu Eigennutz und schändlichem Gewinn mißbrauchen, und zu der Zeit, allen bösen Schein zu vermeiden, von den Beichtkindern annehmen.

Zum 2. Auf Seiten deß Beicht-Kinds, dienet diese Voranmeldung dazu, wann etwa ein und anderes Beicht-Kind ein heimliches Anliegen hätte, und gern sein Herz gegen seinem Beichtvater ausschütten möchte, daß es Gelegenheit habe mit demselben absonderlich zu reden, und damit dem Gewissen Erleuchterung, Trost und Erquickung zu schaffen.

Hergegen ist 1. Der Intention der Anmeldung nicht gemäß, wann die Leuth erst am Freytag oder Samstag sich anmelden, sondern es solle ohnfehlbar Montags, oder aufs späthiste am Dienstag geschehen; welches die Filialisten auch Sonntags nach der Predigt thun können. Fallt etwas ohngefähr ein, daß das Vorhaben ändert, kann man sich leicht entschuldigen.

So ist auch zum 2. Der gemachten Verordnung nicht conform, daß die Bauren auf denen Dörffern im Vorbeyfahren dem Schulmeister sagen, dem Pfarrer anzuzeigen, daß sie beichten wollen; sondern sie sollen selbst erscheinen, um von dem Pfarrer zu vernehmen, ob, und was er mit ihnen zu reden hab.

3. Wann die Auditores von ihren Pastoribus aus guter Meinung wegen übelgeführten Wandels zu Red gesetzt, und abgemahnt werden, sie es nicht gleich für Injurien und Schmäh-Wort ausdeuten, darüber lästern, oder etwa den Pfarrern ihre eigene Gebrechen per retorsionem unter die Nasen reiben, sondern das Straf-Amt von der Persohn unterscheiden, und das wohlgemeinte Wort mit saufftmüthigem Geist aufnehmen sollen.

4. Daß die insonderheit bey Ehleuten häuffig einreissende Uneinigkeiten mit ernstlicher Buß erkandt, wahre Versöhnung, ehe sie zu Beicht gehen, von ihnen vorgenommen, und die Frucht des guten Vorsatzes künfftig hin mit augenscheinlicher Friedfertigkeit, und einmüthiger guter Auferziehung ihrer Kinder erwiesen werde; damit das Predigt-Amt nicht immer, wegen beharrlicher Zwitrachten bey ihren Gemeinden, in neue Gewissens-Aengsten und Betrübnuß gesetzet werden müsse.

5. Sollen die Eltern sich nicht beschwehren, wann ein Pfarrer ihre Kinder, wegen bewußter großer Unwissenheit, begehre gründlich und sattsamlich vor der Beicht privatim zu unterrichten, ob sie gleich darüber etliche Ständlein an ihrem Geschäfft abbrechen müssen: in-

dem dadurch nicht allein die unachtsame junge Leuth destomehr in den Stücken ihres Christenthums gegründet, sondern auch von den obschwebenden allgemeinen Lastern der boßhafftigen und wohllüstigen Jugend mit Krafft und Nachdruck abgemahnet werden mögen.

181.[a]

Gen. Rescript betr. Bekanntmachung der Erläuterung der Beicht-Ordnung.

Vom 2. Apr. 1705 [252]).

Eberhard Ludwig.

E. L. G. Unser Befelch ist hiemit, Ihr wollet Eurer Euch gnädigst anvertrauten Superintendenz angehörigen Ministris Ecclesiae jedem ein Exemplar von hierbeigehender gedrukter Erläuterung über die ausgeschriebene Beicht-Ordnung wegen vorgängiger privat Anmeldung der Communicanten gleichbalden zustellen, nebst der Erinnerung selbiger fürohin in allen Stücken geflissen nachzukommen; An deme ꝛc. Stuttg. den 2. Apr. 1705.

181.[b]

Gen. Rescript betr. Anordnung der Einsendung von jährlichen Tabellen über geistliche Wittwen.

Vom 26. Jun. 1705. [253])

---

†) Gen. Rescript betr. Strafen der Sonntagsentheiligung, des Fluchens, Schwörens u. s. w.

Vom 2. Juli 1705.

182.

Gen. Rescript, betr. die einreissende Separatisterey.

Vom 12. Aug. 1706 [254]).

Von G. Gn., Wir Eberhard Ludwig, H. z. W. u. T., ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Räthen, Praelaten, Rectorn und Re-

---

252) Hartm. Kirch. Ges. I, 451. — Geschr.
253) Hartm. K. G. II, 304. Geschr.
†) Staats-Arch. Gedr. Moser lc. II, 602. Hartm. K. G. I, 452.
254) Hartm. st. Bibl. XVI, D. Druk. 4. p. 1—19. Sattler Herz. XIII, B. 12. vgl. Edikt v. Oct. 1703. G. R. v. 17. Jan. 1704. 14. Jan. 1711. 10. Oct. 1743. G. Ver. v. 27. Sept. 1803. 6/9. Sept. 1809. u. s. w.

genten Unserer Universitaet zu Tübingen, auch allen General und Special-Superintendenten, Pfarrern, Predigern, Diaconen, Sub-Diacon, Paedagogen etc. Unsern Gruß und Gnad und fügen euch hiemit zu wissen,

Demnach Wir zu besonderm Mißfallen unterthänigst berichtet worden, welchermassen in Unserm Herzogthum und Landen sich allerhand zum Theil anderer Orten außgetriebene und umvagierende Leute einschleichen, die unter dem Schein führender sonderbarer Heiligkeit allerhand sowohl in Gottes Wort, als Unsern bey der Evangelischen Kirchen eingeführten Symbolischen Büchern verworffene und mit Wiedertäuferischen, Weigelianischen, Schwenckfeldischen, auch gar Socinianischen Irrthümern befleckte Lehr-Sätze behaupten, zu dem Ende nicht allein für sich selber sich an keine Religion binden laßen, und dahero an Unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche und Glaubens-Bekanntnus keinen Theil, noch in ordentlichen Beruf tretten wollen, sondern auch andere Leute neben sich verachten, daß sie der Anhörung Göttlichen Wortes sich entziehen, die Kirchen-versammlungen, als einen Menschen-Tand verwerffen, bey der H. Tauff die Kinder mit Gebett zu vertretten Bedencken tragen, das Beichtwesen für einen Greuel achten, auch das Hochwürdige Abendmahl neben andern Mit-Christen, die sie grösten theils für Unwidergebohrne und verworffene halten, nicht empfangen wollen, insgemein aber alle Kirchen-Ordnungen für Menschen-Gesetze ansehen, die der Freyheit des Gewissens widerstreben. Hingegen in ihren Häusern vermeinen sie kräfftiger in Gott eindringen zu können, auch hin und wieder in privat-Orten conventicula anstellen, allwo sie einander die Schrifft nach ihren fanatischen principiis selber auslegen, wider die Evangelische Kirche und deren Vorsteher, als wider das vermeinte Anti-Christische Babel betten und singen, das verordnete offentliche Predig-Amt verachten und verlästern und sich also von denen allgemeinen Versammlungen der Glaubigen eigenthätig separiren und trennen: Durch welcher Leute gleißnerisch Beginnen aber empfindliche Aergernussen bey einfältigen und unschuldigen Seelen angerichtet, die Gemüther der Communen in factiones zertrennet und wider das Predigamt verhezet, folglich der gemeinen Policey Ruh und Fride durch dergleichen Zerrüttungen in merklichen Schaden und Nachtheil gesetzet wird: ist auch das Beginnen solcher unruhiger und eigensinniger Leute um so viel desto gefärlicher, weil sie sich äusserlich stellen vor andern fromm zu seyn und die Nachfolge Christi mit Ernst und Eyfer zu treiben und doch den wahren Grund von der Gnade Gottes in dem Verdienst Jesu Christi unsers Erlösers, in welchem wir allein durch den Glauben Gerechtigkeit, Vergebung der Sünden und Ewiges Leben erlangen müssen, merklich zu verdunklen höchstschädliche principia und Meynungen hegen: Denen dann einfältige und ohne das mit Schwermuth beladene Seelen leichtlich zufallen und wie die Erfarung gnugsam bezeuget, mehr auf die Heiligkeit und vermeynte Vollkommenheit ihres Lebens, als auf die lautere Gnade Gottes gewiesen und dahero bey andringenden Anfechtungen der Sünden und des Todes des kräfftigen und siche-

ren Seelen-Trostes ermanglen und in Verzweifflung gestürzet werden. Gleichwie Wir Uns nun wohl erinnern, daß Unsere in Gott ruhende seligste Vorfahren jederzeit vor die Reinhaltung Ihrer Kirchen und Gottesdienstes herzlich geeyfert, dergleichen Sonderlinge und Separatisten aus den Gränzen ihres Landes geschaffet, auch alle Lehrer und Zuhörer zu Anhörung des heiligen Göttlichen Worts und fleissiger Besuchung des offentlichen Gottesdienstes fleissig angehalten, damit sowohl Lehrer als Zuhörer eyfrig seyen zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Fridens: Also seynd Wir gleichermassen resolviert nach dem Exempel Unserer lobseligsten Vorfahren wider alles dergleichen Unwesen nachdrücklich zu eyfern und befehlen zu dem Ende Gnädigst, daß alle Unterthanen Unserer Landen sich Unsern so heilsamlich eingerichteten Kirchen-Ordnungen gemäß bezeugen, den Gottesdienst in der Kirchen eyfrig besuchen, Gottes Wort für die einige Regul und Richtschnur der seeligmachenden Wahrheit halten, die Prediger desselben als offentlich beruffene und eingesegnete Kirchendiener, so viel ihre nach Gottes heiligem Wort eingerichtete Lehre betrifft, in gebührendem Respect und Ehre haben, um ihres göttlichen Amts wegen ihnen gehorsam seyn und folglich nach in wahrer Bußfertigkeit abgelegter Beicht auch das hochwürdige Abendmahl neben anderen Mit-Christen andächtig empfangen und also durchaus keine eigenthätige Neuerungen, fremde Ceremonien oder andere Zerrüttungen wider unsere Ordnungen und Gottesdienst einzuführen sich unterfangen sollen. Sollten aber dergleichen irrige und schädliche Separatisten sich suchen in unsern Städten und Dörfern einzuschleichen oder in Privat-Häusern ihre Zusammenkünfften heimlich anzustellen, mithin auch andere Leute zu dem höchstschädlichen Separatismo zu verleiten und durch disseminirung irriger Lehre Unruhe anzustifften, So befehlen Wir hierüber nicht allein allen Unsern Special-Superintendenten, Pfarrern und Diaconis auf solche Leute scharffe Acht zu haben, ihr Zusammenlauffen nicht zugestatten, noch solchen Umläufern Platz und Wohnung bey ihren Gemeinden einraumen zu lassen; sondern es sollen auch dergleichen Personen, da man von ihrer bösen Intention zur Genüge informieret ist, gleichbalden von Unsern Vögten und Amtleuten fortgeschafft oder zur gebührenden Arbeit und Beruffs-Geschäften angewiesen und wo sie sich nicht wollten weisen lassen, an Unsern geheimen Rath oder Consistorium ihrentwegen die habende Nothdurfft unterthänigst und ohne Verzug berichtet werden, gedencken Wir alsdann genugsame Mittel vorzukehren, daß an solchen widerspenstigen Leuten empfindliche Exempla Unsers Eyfers und Bestraffung verspühret werden sollen. Nachdeme aber auch nicht zu läugnen, daß unter denen Kirchen-Dienern sich da und dort einige befinden, die in ihrem Wandel sich nicht zu einem rechten Fürbilde ihrer Heerde darstellen, welche wider die so wohl an Werk- als Sonn- und Feyertägen im Schwang gehende Laster und mit fressen, sauffen, spielen und andern fleischlichen Lüsten fürgehende Ueppigkeit nicht genugsam eyfern, noch sonst von den Amtleuten behörige Correction dargegen vorgenommen wird, benebenst manche von den Kirchendienern,

wann ihnen irrige Personen und Sonderlinge unter Handen kommen, solche mit Hintansetzung aller Liebe, Sanfftmuth und Vorsichtigkeit ungütlich tractieren, offentlich beschimpfen, aus Gottes Wort nicht unterrichten, sondern vielmehr bey den Gemeinden Unruhe über sie erwecken lassen, dardurch die Gemüther der Irrenden, die doch manchmalen einfältige und gewissenhaffte Personen seyn, sowohl von dem Predigamt, als von dem übrigen Volck sehr alieniert oder zu gefärlichen Trennungen verleitet werden: Als wollen Wir hiemit alle in Unserm Herzogthum befindliche Ministros und Kirchendiener, als von denen Wir dißfalls alles gute hoffen, zugleich ernstlich erinnert haben, daß sie nicht nur ob der reinen Lehre des heiligen Evangelii und Unserer Kirchen Symbolischen Büchern unverruckt halten, sondern auch im übrigen ihres Amts mit predigen und Kinder=Lehr halten, Krancken besuchen und Mittheilung der an sie verlangten privat-Information treulich und fleissig warten und die curam animarum in allen partibus sich äusserst angelegen seyn lassen, sondern auch sich eines christlichen und unsträflichen Wandels befleissigen, die unter ihren Gemeinden im Schwang gehende Sünden und grobe Laster mit Ernst straffen und durch anhaltendes ermahnen gänzlich abzuschaffen trachten, worinnen Unsere Staabs=Beamte ihnen jederzeit mittelst gehöriger Correction die Hand zu bieten haben und da sich ein und anderer Sonderling unter ihren Gemeinden finden sollte, selbigen vorderist freundlich darüber besprechen, wo er irret, ihne durch richtige Unterweisung aus dem Wort Gottes auf den richtigen Weeg zu bringen suchen und wann die Intention bey ihme gut und wahre Frömmigkeit ist, ihne im guten unterstüzen und ihn darinn zu verharren ermahnen, alles in Liebe, Sanfftmuth und Gedult, auch christlicher Klugheit, wie es einem rechtschaffenen Ministro Ecclesiae zukommt. Dafern aber solche Leute sich widerspenstig erweisen, ihren Irrthum behaupten und der Ordnung sich nicht unterwerffen wollten, so haben sie es hieroben erwähntermassen unterthänigst zu berichten, auch die Special-Superintendenten ohne Ansehen der Person fleissige Aufsicht zu tragen, daß obigem allem von denen unter ihnen stehenden Ministris pünctlich nachgelebet werde. Was aber die conventicula anlangt, durch deren eigenthätige Anstellung und Mißbrauch bißher unter Unseren Unterthanen viel und beschwerliche Unruhen und Aergernussen entstanden, so sollen solche, da nemlich ein oder andere mit sondern Meynungen angesteckte Personen in privat Häusern zusamen kommen und durch verleitung fromm und einfältigen Herzen sich einen Anhang machen, auch unter denselben sich zu Lehrern aufwerfen, aller Orten gänzlich abgestellt, die Leute aber, die sich in ihrem Christenthum zu erbauen verlangen, zu fleissiger Lesung göttlichen Worts in ihren Häusern, zu christlicher Zucht mit ihren Kindern und Haußgenossen, wie auch zu Beobachtung der höchsterbaulichen Catechismus-Lehr, in welchen sie alle Puncten des wahren Christenthums in Lehr und Leben durch das ganze Jahr hindurch mit bestem Grund erlernen können, wie auch zu denen üblichen Beicht= und Buß=Andachten gewiesen werden. Dafern aber ein oder anderer Minister Ecclesiae

auf etliche seiner Zuhörer, die sich aus denen offentlichen Predigen nicht gnug zu erbauen oder selbige zu verstehen tüchtig seynd, begehren sie privatim zu unterweisen und deßwegen zu gewissen Stunden dergleichen Zusammenkünfften haben wollten, so bleibt ihnen selbes unverwehrt, doch ist dahin zu sehen, daß, wo nicht sonderliche Ursachen vorwalten, bey zumahlen überhand nehmendem Numero der Zuhörer, solche Zusammenkünften zu verhütung alles Aergernusses in offentlichen Orten, als Kirchen oder Schulen und etwa in Form einer catechisation veranstaltet werden. Wir wollen auch nicht hindern, daß sonderlich an denen Sonn- und Festtagen ein Nachbar oder Befreundter, doch ohne Zulauffen andern Volcks zu dem andern komme um sich mit Singen, Bethen, Lesung guter Bücher und Christlichem Gespräch miteinander zu erbauen. Doch sollen die Geistliche jedes Orts ihre fleissige Aufsicht haben, damit nichts sectirisches oder ungebührliches mit unterlauffe. Uebrigens können fromme Herzen, die in Lesung der Schrifft und in Sachen die Religion betreffend etwan dort und da einen Anstand haben und ihnen selber nicht helffen können, ihre von Gott verordnete und publice eingesetzte Prediger und Beicht-Vätter um information und Gewissens-Unterricht bitten, da es dann keinem an gebührendem Unterricht manglen, sondern behörige Anleitung gegeben werde, Gott in der Warheit zu dienen, in ungefärbter Busse zu Leben und auf dem richtigen Weg der Seligkeit zu wandeln.

Daran geschicht Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt den 12. August Anno 1706.

Ex spec. Res. Ser. D. D.

183.

Gen. Rescript, betr. die Behandlung der Pietisten.

Vom 2. Merz 1707 [255]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Nachdem Wir wahrnemen, was masen ohngeachtet der bisher gemachten Verordnungen, die unter dem angenommenen Namen des Pietismi. eingeschlichene Irrungen und den Glaubensgrund umstoßende Meynungen noch immer disseminirt und je länger, je mehreres fortgepflanzt werden, und diejenige so von solcher Sect wider all' gründliche remonstrationes sich nicht weisen lassen wollen, Selbige auch auf das neuerlich ausgelassene Edikt kein Respekt tragen, sondern ihre Conventicula sowohl in allhiesiger Statt, als auf dem Feld noch immer zu continuiren und den öffentlichen Gottesdienst und Gebrauchung der heiligen Sakramenten verachten, woraus aber, wie es die

---

255) Hartm. St. Arch. XIX, 8. Abschr.

tägliche Erfahrung bezeuget, viele böse Effektus, Anstöße und Aergernussen bei der übrigen Gemeinde fließen; Als haben wir uns darauf resolvirt, daß dergl. Conventus ohne Ausnahme zu Haus und Feld simpliciter abgethan, und diejenige, welche solcherlei Conventus in ihren Häußern gedulten, jedesmahls um eine große Frevelstraf angesehen, Nächstdeme aber solch verirrt und verführten Leuten à tempore publicationis 3. Monate Dilation gestattet, Inzwischen aber Ihnen von den Ministris von 14. bis zu 14. Tagen, wie es dero obhabenden Verrichtungen zulassen werden, mit sanftmüthiger Fundamental Entgegensezung und gründlicher Auslegung hierzu dienlicher locorum et Dictorum S Scr. begegnet, Mithin wie diese Separatisten von Ihren gefaßten, widrigen Gedanken und schädlichen Erroribus ab und auf andern richtigen Weg zu bringen, müglicher Dinge zuachtet, da aber selbige sich nicht begreifen, sondern in ihren Hauptfehlern contumaciter verharren und alle Gegen-remonstrationen in Wind schlagen, besonders aber sich zu Wieder Besuchung des Gottesdiensts und Gebrauchung des heiligen Abendmahls nicht bequemen würden, solche Separatisten, sonderlich was die Seductores betrifft, keineswegs weiter in republica tolerirt, sondern als öffentliche Verächter und turbatores reipublicae tam politicae quam ecclesiasticae ausgeschafft werden sollen, welches ihr all dergleichen Leuten, so viel daran zu erkundigen zu habender Nachricht anzuzeigen, und die erforderende Gebühr zu beobachten wissen werdet, den 2. Merz 1707.

Ex spec. resol. Ser. D. Ducis.
Textor.
E. Heyland.

184.

Circ. Rescript daß nur Religions- oder Kirchensachen sollen von der Kanzel bekannt gemacht werden.

Vom 23. Juli 1707 [256]).

Eberhard Ludwig.

U. G. z. L. G. Demnach Wir berichtet worden, was maßen einige Jahre hero, die auslauffende Fürstl. Mandata, Craiß- auch Kriegs-Ausschreiben, so doch nur an den Statt Magistrat jeden Orths gerichtet, und lauter politica in sich begreiffen, dannoch auf den Canzeln nach verrichter Predigt denen Gemeinden vorgelesen und publicirt worden seye, welches Wir aber abgethan, und künftig Unsere auslauffende Fürstl. Rescripta, welche keine Religions- oder Kirchensachen, sondern lauter politica auch malefizische Casus

256) Hartm. Kirch. Ges. I, 459. — Geschr.

concerniren, auf dem Rathhauß oder andern hierzu bequemliche Orth, denen Unterthanen publicirt, und nach befindenden Dingen am Rathhauß angeschlagen wissen wollen, als fügen Wir Euch hiemit ein solches nachrichtlich an, damit ihr Euch hinfüro hiernach zu richten wissen möget. An deme beschicht Unsere Meinung. Stuttgardt den 23. Julij 1707.

Ex spec. Res. Ser. D. Ducis.

185.

Formular für die Ordnung des Gottesdiensts in der Hofkapelle.

Vom 3. Febr. 1708 [257]).

186.

Rescript betr. die Bekanntmachung folgender gegen den Separatismus gerichteten Schrift.

Vom 9. März 1708 [258]).

*

Prüfung des einreissenden Separatismi Oder nöthiger Unterricht Für die Einfältigen, Was von dem unbefugten Fürnehmen derjenigen zu halten, die unsere Evangelische Kirche heut zu Tag mit mancherley harten ungegründeten Auflagen zu beschwehren, und sich von aller Gemeinschaft derselben eigenmächtig zu trennen, unterstehen; Und wie sich Christliche Herzen wider solch gefährliches Aergernuß jeziger Zeiten verwahren sollen. Sammt angehängter ausführlicher Widerlegung Eines Besonderen, wider die Kinder-Tauff, Unter dem Titul: Probier-Stein der wahren Tauff Neuen Testaments etc. Von J. D. A. H. Anno 1701. ausgefertigten Tractats. Auf Hochfürstl. Würtemberg. Synodal-Befehl und Verordnung 1707.

---

257) Hartm. st. Bibl. XVI. Abschr. f. Gen. Rescr. v. 13. Jun. 1714.

258) Hartm. Kirch. Ges. I, 461.

187ᵃ.

Gen. Syn. Rescript betr. Catechisationen, Gevatterschaften, Disputationen, Aufnahme in die Klöster, Beförderung der Geistlichen u. s. w.

Vom 28. Febr. 1709[259]).

187ᵇ.

Spez. Rescript betr. Ort der Verheurathung.

Vom 17. Juni 1710[260]).

V. G. Gn. Eberhard Ludwig, H. z. W. u. s. w.

E. L. G. Wir haben Euren unterthänigsten Bericht und Bescheids Erholung, wie in vorfallenden casibus, wann Personen von 2 Orten zusammen heurathen, ratione copulationis, loci halber zu verhalten? Innhalts hören verlesen. Indeme nun, bisheriger Observanz nach, denen beiden Verlobten die Wahl zukommt, an ihren beederseitigen Geburts oder Wohnorten sich copuliren zu lassen: Als lassen Wir es auch dergestalten in Gnaden dabei bewenden, daß das fallende Opfer bei derjenigen Kirche verbleiben solle, allwo die Hochzeitpredigt gehalten worden: Dafern aber die Verlobte in einem dritten Orte sich wolten copuliren laßen, ist solches ihnen ohne Special-Concession, nicht zu erlauben. Hieran ꝛc.

188.

Gen. Syn. Rescript betr. Rügen der Geistlichen, Leichenpredigten, Disputationen, Belehrungen über den Catholizismus u. s. w.

Vom 12. Dec. 1710[261]).

---

259) Hartm. Kirch. Ges. III, 272.

260) Hartm. Ehe-Ges. S. 266. vgl. Spez. Min. Erl. vom 30. Okt. — 3. Nov. 1829.

261) Hartm. K. G. III, 275. Gebr. §. 1. Empfehlung der Moderation im Kirchen-Elencho, daß keiner sich unterstehen solle auf die Kanzel nicht taugende Personalitaeten zu bringen, am allerwenigsten aber von Unserer Hochfürstlichen Person anzüglich zu reden bei zu gewarten habender scharpffer animadversion und höchsten ohngnad §. 2. Empfehlung der Durchlesung und Censur der Personalien bei Leichpredigten „indem manchmahlen die Leute Löblichen Wandels halber gepriesen werden, wegen deren geführten Leben und Wandel, jedoch vielmehr das Widrige zu schließen." §. 5. Gebot v. 2—3. Disputat. jährlich. wer ohne erhebliche Ursache ausbleibt, hat 1 fl. in fisc. char. zu erlegen.

189.

Decret enth. eine bestimmte Vorschrift, wie die Separatisten zu behandeln seyen.

Vom 14. Jan. — 12. Febr. 1711 [262]).

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht haben diese Sach nochmahlen reiflich überlegen lassen und endlich dahin sich gnädigst resolvirt, daß nach zerschiedener Beschaffenheit dergleichen Persohnen auch auf zerschiedene Weiß, und zwar folgender gestalten mit denselben verfahren werden solle, nemlich wann einige aus Einfalt, gefaßten irrigen Vorurtheilen, Melancholie und dergleichen Ursachen, durch bloßen Irrthum des Verstandes auf einige Zeit von Unsern Kirchen sich absondern, so hat man zu deren Gewinnung alle in dergleichen Fällen dienliche Mittel vorzukehren, mit sanftmüthigem Unterricht und Uebertragung deren Schwachheit in christlicher Lieb und Gedult sie suchen zu gewinnen, und eines bessern zu belehren, auch ihnen zu solcher Bekehrung keine gewiße Zeit, als welche nicht in ihren Mächten allezeit stehet vorzuschreiben, sondern vielmehr, so lang noch einige Hofnung ihrer Bekehrung wahrscheinlich und moraliter übrig, sie zu gedulten, wann selbige anderst bessern Unterricht nicht praefracte verwerfen, denselben mit Bescheidenheit annehmen, keine solche Lehrsäze dabei hegen, welche in dem gemeinen Wesen zu Unruh und Weiterung Anleitung geben können: Uebrigens still, ruhig und demüthig ohne Verachtung ihres Nächstens leben, ihrer Profeßion und Arbeit fleissig abwarten, und die ihrige davon ernähren, mithin nuzliche Glieder der menschlichen Gesellschaft seyn, und nicht im Müßiggang zu anderer Last hin und wieder im Land herumziehen. Wofern aber ein oder andere dieser Toleranz mißbrauchen, selbige in infinitum extendiren, und ob man gleich zu ihrer Gewinnung und bessern Unterricht alles mögliche lange Zeit gethan, dannoch auf ihrem Sinn verharren wolten, also daß es auch einer geflißenen Halsstarrigkeit gleich zu seyn scheinen würde, so seynd dieselbe (nicht zwar zur Straf, sondern vielmehr zu Erhaltung innerlicher Ruhe, und Abwendung weiterer Verführung anderer unschuldiger Herzen) zur Emigration anzuhalten, jedoch mit völliger Ueberlaßung ihrer Haab und Güter, und Vertröstung des Regressus in das Land, wann sie ihre Fehler mit der Zeit noch erkennen, ihrer Besserung gutes Zeugnuß beibringen, und künftig von den vorigen und dergleichen Irrthümern abzustehen versprechen werden. Solten aber dergleichen Separatisten noch überdieses sich unterstehen, ihre irrige Meinungen noch weiters auszubreiten, und andern auch beizubringen, mithin

262) Geschr. — Hartm. Kirch. Ges. I, 464. Vgl. Edikt v. Oct. 1703. G.R. v. 17. Jan. 1704. 12. Aug. 1706. 10. Oct. 1743. G. Ver. v. 27. Sept. 1803. G. S. R. v. 17. Dec. 1806. 6/9. Sept. 1809 u. s. w.

das periculum Seductionis von solchen Persohnen zu befahren seyn, so hat man dieselbe, wo sie nicht davon abstehen wollen, nach dem Gutachten des Fürstl. Consistorii gleichfalls aus dem Land zu schaffen, jedoch auch ohne Confiscation ihrer Güter, und mit Vertröstung des Regressus auf den Fall der Beßerung. Wann dann noch weiters neben Hegung solcherlei separaten Meinung dergleichen Leute gar zu turbationibus der gemeinen Ruh gedeyhen wolten, hegten solche Lehrsäze, welche den Gehorsam der Obrigkeit entziehen, oder sonst zur Unruh in Republica Anlaß geben, vergreifen sich mit Worten oder Werken an geistlicher oder weltlicher Obrigkeit und Vorgesezten, machten sich einen Anhang, und verrathen also die böse Meinungen und Neigungen ihres Herzens, durch äusserliche, sträfliche Zeichen, wider dieselbe hat man das obrigkeitliche Strafamt, weil das Beneficium Emigrationis in solchen Fällen zu gelind, und solches nicht sowohl als eine Straf, sondern vielmehr als ein nothwendiges Mittel zu Erhaltung der Ruh im gemeinen Wesen adhibirt wird, zu gebrauchen, und pro qualitate delicti den rechtlichen Ordnungen und Gesezen gemäß mit ihnen zu verfahren. Nach welcher Verordnung dann vom Fürstl. Regierungsrath und Consistorio mit dergleichen Separatisten künftig umzugehen, bei den allhier befindlichen durch den Hofprediger Zeller und Diaconum M. **Lehrlen** der weitere Unterricht zu versuchen, und nachdem solcher verfangt, bey einem jeden die Gebühr gegenwärtiger Fürstl. Resolution gemäß zu verfügen. Decretum Stuttg. den 14. Jan. 1711.

190.

Gen. Rescript, daß Communen rücksichtlich ihrer Präsentationen mit den Dekanen zu communiciren haben.

Vom 20. Febr. 1711 [265]).

---

†) Gen. Rescript betr. die Aufzugskosten der geist- und weltlichen Beamten.

Vom 27. Juli 1711.

---

265) Hartm. Kirch. Ges. III, 279. Geschr. —

†) S. Finanzgeseze.

191.

Gen. Syn. Rescript, betr. sonntägliche Abendpredigten, Versehung von Gottesdiensten durch Theol. Stud. Disputationen, Schulen, Allmosen-Sammlungen, Wittwenberichte u. s. w.

Vom 1. Dec. 1711 [264]).

192.

Gen. Syn. Rescript, ältere kirchliche Verordnungen erneuernd, besonders Aufstellung von Schwörbüchsen und christlich gesinnter Aufpassern anordnend.

Vom 22. Juni 1712 [265]).

†) Polizey-Ordnung.

Vom 6. Dec. 1712.

††) Gen. Rescript, betr. Abänderung der Polizey-Ordnung.

Vom 2. Mai 1713.

†††) Gen. Rescript, betr. das Geschäfts-Verfahren der untern Beamten in Ehesachen.

Vom 24. Nov. 1713.

193.

Gen. Syn. Rescript, betr. den Lebenswandel der Geistlichen, Visitations-Relationen und deren Beilagen u. s. w.

Vom 12. Dec. 1713 [266]).

264) Hartm. Kirch. Ges. III, 281. — Gedr.: vgl. G.S.R. v. 17. Mai 1819.
265) Hartm. Kirch. Ges. I, 467.
†) S. Regier. Ges.
††) S. Regier. Ges.
†††) S. Gerichts-Ges. — Hartm. Eheges. S. 270.
266) Hartm. Kirch. Ges. III, 284. Gedr.

†) Gen. Rescript, daß welt- und geistliche Beamte den Zeugen-Eid ablegen müßen.

Vom 27. Apr. 1714.

194.

Gen. Rescript, betr. Anordnung des Gottesdienstes auf dem Lande nach der Methode der Hofkapelle, und verbotene Verlegung der Fest- und Feiertage.

Vom 13. Juni 1714 [267]).

Eberhard Ludwig.

E. L. G. Demnach Wir misfällig wahrgenommen, was gestalt in den Kirchen auf dem Land der Gottesdienst differenter geführt, auch die Feiertäge auf andere Täge verlegt worden. Und Wir solches fürterhin abgestellt wissen wollen; Als ist Unser Befehl hiemit, Ihr wollet in Euer Euch gnädigst anvertrauten Superintendenz die Anstalt verfügen, und fleisig vigiliren, daß nun fürterhin der Gottesdienst und Kirchengebeter, nach der Methode, wie solches in Unserer Fürstl. Hofkapell zu Stuttgardt vermög hiebey gehender Formul beschicht, uniformiter tractirt, auch die Festtäge eigenes Gefallen von einigen Ministris Ecclesiae bey Befahrung scharfer Andung von den ordentlichen Tägen nicht sollen verschoben, sondern den hierunter gemachten Fürstl. Ordnungen stricte nachgelebet werden. Daran ꝛc. Stuttgart den 13. Jun. 1714.

Ex spec. Res. Ser. D. Ducis.

††) Gen. Rescript, betr. den kleinen Zehnten.

Vom 15. Febr. 1715.

195.

Circ. Rescript, betr. die Behandlung von Inspirirten.

Vom 22. Maj 1715 [268]).

Eberhard Ludwig.

U. G. z. E. L. G. Nachdeme Uns aus zerschiedenen bey un-

†) Gedr. Hartm. Kirch. Ges. II, 155. S. Regier. u. Gerichts-Ges.

267) Hartm. Kirch. Ges. I, 469. — Geschr. — Vgl. das Gen. Rescr. v. 17 Jan. 1719. u. Gen. Syn. Rescr. v. 14. Dec. 1734.

††) S. Finanz-Ges.

268) Geschr. — Hartm. Kirch. Ges. I, 474.

serer Fürstl. Cantzley eingeloffenen Berichten geziemend hinterbracht worden, daß etliche ihrem Vorgeben nach, von Gott ohnmittelbar erleuchtete, und durch einen besondern Geist zur Verrichtung der Ihnen anbefohlenen Verkündigung der Göttlichen Gerichten getriebene Persohnen, in ein und anderes Orth dieses Herzogthums gekommen seyen, und daselbst durch ihre unter allerhand äusserlichen Bewegungen von solchem Geist gethane mündliche Aussprüche, bey unsern Unterthanen ein grosses Aufsehen erregt worden, so haben wir zu sorgfältiger Verhütung, damit nicht einige unserer Unterthanen sich an dergleichen Bezeugungen stoßen, und von dem reinen geschriebenen Wortt Gottes abgeleitet, hingegen auf andere gefährliche Irrweeg verführt werden möchten, wegen solcher von einem besondern Geist getriebenen Persohnen diese Verordnung ergehen lassen wollen, daß zwar dieselbe überhaupt als verführte Leuthe anzusehen, mit welchen viemehr Mitleiden zu tragen, als daß man Sie nach rechtlicher Schärpfe, durch äusserliche Zwangs-Mittel, auf einen andern Sinn ihrer anmassenden Erleuchtung halber zu bringen trachten sollte, sondern es ist bey dieser den innerlichen Seelenzustand betreffenden Sache mit gebührender Bescheidenheit und besonderer Vorsichtigkeit zu verfahren. Und es ist derowegen hiemit an alle unsere geist- und weltliche Beamte unser gnädigster Befehl, Sie sollen dergleichen vermainte Inspiratos mit hienachgesetztem Unterscheid tractiren, daß nehmlich denenjenigen, welche ausserhalb unsers Herzogthumbs sich befinden, und in solches entweder offentlich und ohngescheut hereingehen, oder etwan heimblicher Weise hereinschleichen wollen, gleichbalden von dir dem Staabs-Beambten, der Eintritt in das Land abgeschlagen, Sie hinwiederum in Ihr Heimwesen fortgewiesen, und durch etliche ehrliche Persohnen biß an die Grenze geführet werden sollen; dafern aber dergleichen ausländische vermainte Inspirati solcher gütlichen Anerinnerung statt zugeben, sich verwaigern, und dannoch in dem Land sich aufhalten sollten, hast du der Stabsbeamte alsdann solche vermaintlich erleuchtete Persohnen in eine leidentliche Custodiam zu sezen, daraufhin habt ihr beede mit solchen arrestirten Persohnen gehörige examination vorzunehmen: (worbey insonderheit ihr der Specialis aus dem Wort Gottes die Ohngewißheit, auch Ohngrund solcher Ausssprüche, derselben vorstellen sollet) sodann nach vollendetem examine sie ebenmäßig geraden Weegs wiederum aus diesem Land fortzugehen ernstlich anzuweisen, alles herum lauffen, und wieder einkommen, scharpf zu verbiethen, und an die Gränzen durch ehrliche Burger führen zu lassen, folglich von der Sachen völligem Verlauff mit Beyschluß des geführten Protocolli zu unserer Fürstl. Canzley, unter Beschreibung der Persohnen, Nahmen und Kleidung, gründlichen Bericht zu erstatten. Belangend aber diejenige Persohnen, welche in diesem Unserm Herzogthum verburgert, oder sonsten sich häußlich niedergelassen, und von solchem Irrthum ergriffen worden, so ist auch ratione derselben Unser gnädigster Will und Meinung, daß sie von Euch ohne Anstand vorgefor-

dert, mittelst Erforschung aller zu Ergründung dieses bedenklichen Weesens dienlichen Umbstände genau examiniret, von Euch dem Speciali nach der hierunter ertheilenden besondern gnädigsten Instruction eines bessern belehrt, und das erlernte mit Beylegung Protocolli ausführlich unterthänigst berichtet, indessen aber solche unsere Unterthanen vor aller Thätlichkeit wieder jeden Orths Burger, und Einwohner nachdrucksam geschüzet, und diese zu gebührender Bescheidenheit und Gedult unter Bedrohung ohngnädiger Andung angewiesen werden sollen. Nicht weniger hast du der Staabsbeamte allen deinen Amtsuntergebenen scharpf und mit ebenmäßiger Ankündung zu befahren habender harter Bestraffung zu verbiethen, daß Jemand dergleichen ankommende vermeinte Inspiratos, ohne vorhero die gethane schleunige Anzeige beherbergen, noch ihnen einigen Unterschlauff ohne dein Vorwissen gestatten, immassen sie bey ergebendem Fall in das Wirthshauß zu verweisen, und daselbst in ein separates Zimmer, biß zu ihrer gleichbaldigen schon anbefohlenen Wegschaffung zu verwahren, vielweniger wann je dergleichen in das Land ohngefähr herein gekommen wäre, ihnen nachlauffen, oder aus unnöthigem Fürwitz, in das Hauß, wo sie seind, sich begeben, am allerwenigsten aber, mit harten und ohngebührlichen Worten oder Wercken sich an Ihnen vergreiffen solle; an deme beschiehet Unsere Meinung. Stuttgart den 22. Mai Anno 1715.

Ex spec. Res. Ser. D. Ducis.

Kaiserl. und Schwäbisches Kreispatent, Schmähungen in Religions-Sachen betreffend ꝛc.

Vom 18. Jul. — 5. Oct. 1715 [269]).

Von Gottes Gnaden, Johann Franz, Bischoff zu Costanz, Herr der Reichen-Au und Oehningen, auch Coadjutor des Bistumbs Augspurg, ꝛc.

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Tekh, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. deß Heil. Röm. Reichs, und deß Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister sowohl über ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Nachdeme die Röm. Kays. Majestät vor gut befunden, wegen der eine Zeit her eingerissenen Schmäh- und Schand-Schrifften wider allerseits im Reich geduldete Religionen ein geschärfftes Verbott auszustellen, auch solches Uns, als des löblichen Schwäbischen Creyses Ausschreibenden Fürsten, zu dem Ende zugehen zu lassen, damit dasselbe in besagtem Creyß verkündigt, und mit allem

---

269) Gedr. — Hartm. Kirch. Ges. I, 477.

Ernst darob gehalten werden möge: Welche Kayserliche Verordnung dann von Wort zu Wort also lautet:

Wir Carl, der Sechste, von Gottes Gnaden, Erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien rc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol, rc. Entbieten allen und jeden, denen dieser Unser Kayserl. offener Brieff vorkommet und nachfolgender massen angehet, Unsere Kayserl. Gnad rc. und fügen denenselben samt und sonders hiemit zu wissen: daß, obwolen auf verschiedenen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen und sonsten Weyland Unsere glorwürdigste Vorfahrere am Reich Römischer Kaysere und Könige mit derer Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen deß Heil. Röm. Reichs gutem zeitigen Rath und Vereinigung, Gesetz und Ordnungen dahin außgehen lassen, daß keiner, von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekandtnussen er auch seyn möge, den andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schriften, Schmähe-Karten, schimpfflichen Gedichten, Gemählden, Kupferstichen, oder andern dergleichen Erfindungen boßhafft-ohnbescheidener Weise angreiffen, schmähen oder sonst spöttlich anziehen, und durchlassen, mithin auch niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grund-Geseze deß Heil. Röm. Reichs angesehene Lehren aufbringen solle; so zeiget doch die tägliche Erfahrung, daß diesen so oft ergangenen heylsamen Verordnungen und Reichsgebotten an verschiedenen Orten nicht nachgelebt, vielmehr solchen schnurgrad entgegen, hin und wider dergleichen schmähesüchtige Bücher, Schrifften, und Gemählde verschiedener Orten im Reich heimlich gemacht, verfertiget, gedruckt, oder von auswärts hero eingeschleiffet, und ohne allen Scheu, Einsicht oder Bestraffung auf offentlichen Jahr-Märckten, Messen und andern Versammlungen umgetragen, fail gebotten, außgestreuet, verkaufft, und außgebreitet, nicht minder auch auf offentlichen Universitäten über das Jus publicum sehr schädliche deß Heil. Röm. Reichs-Geseze und Ordnungen anzäpffende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes angehebt, und dardurch viele so ohnzulässig, als tief-schädliche Neuerungen gegen die Teutsche Grundfeste, folglich Unordnungen in dem Teutschen Reich eingeführet werden. Gleichwie aber dergleichen zank- und schmähesüchtige Schreib-Arten und Lehren so wenig dem Christen- und Kayserthum, als der Gerecht- und Ehrbarkeit gemäß, noch auch zu Außbreitung der Christlichen Lehr, und allerseitigen Glaubens- oder gemeinnützigen Rechts- und Staats-Sachen den geringsten Nutzen und Ehr, wohl aber ein und anders diesen empfindlichen Schaden haben, daß daraus anstatt der so hoch-nöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmens, nichts als Zank, Mißtrauen, Entfernung derer Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen; Also haben Wir

Unser darob hegendes Kayserl. Mißfallen offentlich zu erkennen zu geben, und die Handhabung derer von Unsern in Gott ruhenden Vorfahrern wohl und Reichs-Vätterlich erlassenen Kayserl. Verordnungen in Unsere besondere Sorgfalt und Obsicht zu nehmen einer Nothdurfft zu seyn, um so mehr befunden, als solches Uebel sich überaus vermehret und den ohnausbleiblich-allgemeinen Schaden ins Werck setzet. Wir befehlen, setzen, ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und jede, insonderheit die Geistliche und Prediger, alle Schrifft- und Rechts-Gelehrte, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer ohne Unterschied der Glaubens-Bekanntnuß, sie seyen frembd, oder Einheimische, bevorab aber die Bücher-Commissarios Krafft dieses nachtruklich erinnerende, bey Vermeidung hoher Straff und Unserer Kayserl. und deß Reichs schweren Ungnade alles und jedes, was hiebevor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen und Herausgebung verbottener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren, Bücher- und Laster-Schrifften, oder Lehr-Sätzen, verordnet worden, in genauere Obachtung zu ziehen, und dasjenige, was dazu auf einige Weise Vorschub geben kann, sorgsam zu vermeiden, und zu verhindern, zu dem Ende auch alsofort nach Vorlesung dieses alle Winckel-Buchdruckereyen abzustellen, und nicht zu gestatten, daß deren einige anders- oder an- und aus andern Orten, als in solchen Städten und Orten, eingerichtet werden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltungen haben, oder Academien und Universitates Studiorum, oder wenigstens ansehentliche Unsere und deß Reichs- oder solche Städte seynd, wo Obrigkeitliche Obsicht gehalten wird: Dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen, die da nicht angesessene redlich und ehrbare Leute seynd, und sich nach denen allgemeinen Reichs-Sazungen, Uns und der Obrigkeit deß Orts vermittelst Eyd und Pflichten verbändlich gemacht haben, sich in ihren Drucken allem demjenigen, was die Reichs-Satzungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäß zu bezeigen, sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen, und solche ebener massen dahin zu verpflichten, daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubniß und Genehmhaltung keinem, zumalen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers, oder Dichters und des Druckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken oder zu verkauffen, vielweniger die Einführung solcher schädlicher Bücher aus fremden Landen und deren Verschleuß im Röm. Reich verstatten, gestalten Wir von nun an alles, was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist, für sträfliche Laster und Schmach-Karten, mithin allerdings zu vernichten und zur Confiscation würcklich in der That aller Orten erklären; da aber gleichwohl von einem oder andern vorgedachter Erinnerungen ohngeachtet, oder deren ohngehindert, dergleichen Laster- oder andere gegen die Reichs-Grund-Geseze in Glaubens- und Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmach-Schrifften, Bücher, Kupffer, und Gemählde gedrucket und außgegeben wurden,

solche alsofort ohne einige Nachsicht durch jedes Orts Obrigkeit- oder Unsere Kayserl. Bücher-Commissarios confisciret, der Urheber, Schreiber, und Drucker aber sowol, als alle diejenige, welche sie zum Verkauff herumtragen und außbreiten, oder sich darzu gebrauchen lassen, an Gut und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen an Ehre, Leib, Gut und Blut ohnnachläßig gestrafft werden sollen: daferne nun einige geist- oder weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, oder wie sie Nahmen haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge nachläßig handlen oder die angezeigte oder sonst wissentliche Uebertrettung nicht mit behörigem Nachtruck abstellen, und bestraffen, oder auch vielleicht gar mit denen, so darwider handlen, sich unter der Hand verstehen und Unterschleiff geben wurde, alsdann wollen Wir, und behalten Uns bevor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter. Mahler, Kupfferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler, und Verkauffer, sondern auch gegen die geist- oder weltliche Lehrer und Prediger und die nachläßige Obrigkeit selbst ernstliche Ahndung und Straffe nach Befund der Sachen und deren Umständen fürnehmen zu lassen: Allermaßen Wir auch Unseren jetzig- und künfftigen Kayserl. Reichs-Fiscalen sowol bey Unserem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als Kayserl. Cammer-Gericht hierdurch ernstlich wollen erinneret haben, daß Sie gegen alle die oberwehnte Uebersahrere dieser Unserer Kayserl. Verordnung, Sie seyen Geist- oder Weltliche, ohne Ansehen der Personen auf gebührende Straff ohnverzüglich anruffen, und ihres Orts und Amts, nach aller Strenge verfahren und handlen sollen. Wir meynen es ernstlich, mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm aufgetruckten Kaiserl. Insiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien den achtzehenden Julii Anno Siebenzehenhundert und fünffzehen, Unserer Reiche des Römischen im vierdten, deß Hispanischen im zwölfften, deß Hungarischen und Böheimischen aber im fünfften.

Carl.

Vt. Friedrich Carl,
Graf von Schönborn.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacr. Caes. Maj.
propr. E. F. v. Glandorff.

Und nun alles hierinn Begriffene sich auf die Reichs-Satzungen, besonders die Profan- und Religions-Schlüsse gründet, und zu mehrerer Befestigung der innerlichen Ruh und Einigkeit allerseits Religions-Verwandten angesehen: Dahero Wir auch dem allergnädigsten Kayserlichen Begehren hierunter statt zu thun, Unserer Obliegenheit zu seyn erachtet; Als leben Wir der Zuversicht, wollen auch dieses Löbl. Creyses Hoch- und Löbl. Stände von Hoch-Löbl. Creyß-Ausschreib-Amts wegen hiemit freundlich und wohlmeynend ersucht und erinnert haben, zu Bezeugung Ihrer gegen dem Allerhöchsten Ober-Haupt tragenden Devotion und Gehorsams gegenwärtige Creyß-Patenten, in Ihren Landen und Territoriis offent-

lich verkünden und anschlagen zu lassen, auch darob mit Ernst, Sorgfalt und Eyfer zu halten, und halten zu lassen, so lieb einem jeden die Kayserl. Huld und Gnad seyn wird. Signatum den 5. Octobr. Anno 1715.

(L. S.) Johann Franz B. z. C.
(L. S.) Eberhard Ludwig H. z. W.

196.

Gen. Rescript, betr. Bekanntmachung des obigen Reichs- und Kreis-Patents.

Vom 25. Oct. 1715 [270]).

Eberhard Ludwig.

Lieber Getreuer. Was Ihro Römisch Kayserl. Majestät, wegen des von einiger Zeit so sehr in den Schwang gekommenen ohnnütz- und schädlichen Bücher-Schreibens, deren offentlichen Druck- und Verkauffung, sowohl in Religions- als des Heil. Röm. Reichs-Staats, und in das Jus publicum hinein lauffenden Materien, nicht weniger auch deren vielfältig herumvagirenden Pasquillen Schand- und Schmäh-Schrifften, wider die per Constitutiones Imperii, sonderlich den Tenor des Westphälischen Friedens-Schlusses recipirte Drey Haupt-Religionen, zu Stabilirung allerseitig besserer Harmonie und Vorkommung derer daraus zu befahren habenden Schwürigkeiten, vermittelst eines offentlichen Placats aller Orthen publiciren zu lassen vor nöthig erachtet, ein solches gibet beygehender Anschluß des mehrern. Gleichwie Wir nun diese allergnädigst erlassene denen bereits erwehnten, Reichs-Fundamental-Gesezen gänzlich conform seyende, und zu dessen allgemeinen Wohlfahrt abziehlende Disposition, gleichwie es im Schwäbischen und übrigen Reichs-Crayßen bereits geschehen, also auch in diesem Unserm Herzogthum und Landen nicht weniger affigiren zu lassen, vor nöthig erachtet, Als ergehet hiermit Unser Befehl, du sollest sothanes in dem Abdruck dir zukommendes Mandatum, sogleich nach dessen Empfang, zu männiglichens Wissenschaft behöriger Orthen promulgiren, auch auf alle und jede dergleichen Transgressiones mit Ernst invigiliren. Hieran beschiehet Unser Will und Meynung. Stuttgart den 25. Octobr. Anno 1715.

Ex speciali Mandato.

---

270) Gedr. — Hartm. Kirch. Ges. I, 485.

197.

Gen. Syn. Rescript, betr. Visitations-Relationen, Kirchencensur, Predigen der jungen Studierenden, fisc. char. u.s.w.

Vom 27. Nov. 1715 [271]).

Eberhard Ludwig.

U. G. z. E. L. G. Demnach bey diß Jahrs, der Ordnung und Observanz gemäß, wiederum gehaltenem Synodo, und Durchgehung deren, von denen Special-Superintendenten Unsers Hertzogthums und Landen, unterthänigst eingekommenen Visitations-Relationibus, zerschiedenes, worinnen nothwendig zu remediren, sich geäussert. Als ist hiemit Unser Befehl, Ihr wollet die Verfügung thun, daß sowohl hie nachfolgenden, als auch denen, bey einigen Jahren hero, in Druck publicirten Fürstlichen Synodal-Rescriptis, welche bevorab die angehende Special-Superintendenten bey Ihren Registraturen aufzuschlagen, und darinnen zu Ihrem behörigen Unterricht und künfftigem Verhalt sich wohl zu ersehen haben, mit allem Eyfer und Sorgfalt, möge nachgelebet werden. Anerwogen nun

I. Insgemein geandet worden, daß bey der so heylsamlich angeordneten Catechisation, die alte Leut entweder gar nicht, oder doch sehr fahrläßig, sich einfinden, welche gleichwohlen nothwendig, um durch fleissiges Zuhören, wie die junge Leut in dem Christenthum unterrichtet werden, zugleich gute Erbauung zu erlangen, bey der angestellten Catechisation, mit Lust und Eyfer sich einstellen solten. Als verordnen Wir Krafft diß, daß nach Maaßgab deren schon sub dato 28. Februarii 1709. hierunter gemachten Verordnung und ergangenen Fürstlichen Synodal-Rescripts, die Gemeinden, und bevorab auch die alte Leut, ab den Cantzeln beweg- und ernstlich erinnert werden, daß sie bey der Catechisation, worbey auch die Gerichts- und Raths-Personen, durch Ihre fleissige Einfindung, mit gutem Exempel vorzuleuchten, inskünfftig gebührend erscheinen solten. Nachdem auch

II. Aus denen eingekommenen Visitatis sich ergeben, daß mit denen, in ihrem Leben und Wandel, incorrigiblen Personen, gar zu lang und wohl etliche Jahr zugewartet, und sie hierdurch nicht gebesseret, sondern vielmehr in ihrem verkehrten Sinn noch mehrers erhärtet worden.

So befehlen wir hiemit, daß in dergleichen Fällen die behörige Gradus fordristen gebraucht, und wann solche nicht anschlagen wollen, der Sachen Beschaffenheit nebst dem weltlichen Beamten zu Unserem Fürstlichen Regierungs-Rath und Consistorio umständlich unterthänigst berichtet, und die Sach nicht eben auf den künfftigen Synodum verspahrt werde.

III. Erachten Wir nöthig und nutzlich, daß die Speciales, wann in Ihrer Superintendenz, ein und andere rare Casus vorgefallen,

271) Hartm. Kirch. Ges. III, 287. — Gedr.

solche in Dero zu erstatten habenden Visitations-Relationibus umständlich melden, und derselben praemittiren sollen. So seynd

IV. Die Sectarii. fürohin auch in den Numerum der Animarum, welches von einigen Special-Superintendenten bißhero unterlassen worden, zu rechnen, und in computatione Animarum, das sub dato 12. Decembris 1713. §. 4. hierunter ergangene Fürstliche Synodal-Rescript, fleißig zu beobachten, damit man nicht ererst bey dem Synodo, mit Unterbrechung anderer nöthigen Geschäfften, neue Calculation, vorzunehmen, gemüßiget werde. Sintemahlen

V. Vorgekommen, daß die Aufstellung junger und noch ohnexaminirter Studiosorum auf die Canzel zu Ablegung einer Predigt, ohnerachtet Unsers in dem sub dato 1. Decembris 1711. §. 3. ergangenen Fürstl. Synodal-Rescripts, gethanen Verbotts, annoch ohngescheut bey einigen continuirt werden wolle; Als wird erwehntes Fürstliches Rescript hiemit wiederholt, mit dem Zusatz: daß diejenige Pastores, welche sich unterstehen würden, nach beschehener Publication gegenwärtigen Rescripts, darwider zu handlen, mit Drey Gulden an Geld, so Ihr von ihnen ohnnachläßig einzufordern, und in das allhiesige Waisenhauß urkundlich einzuschicken habt, straffbahr angesehen werden sollen. Obwohlen

VI. Wegen Expedirung der Vogt-Zetteln, schon in zerschiedenen hievorigen Fürstlichen Rescriptis, sonderheitlichen de Anno 1709. §. 4. de Anno 1710. §. 3. und de Anno 1713. §. 5. behörige Maaß und Weiß vorgeschrieben, dieselbe aber bißhero nicht aller Orten beobachtet worden.

So befehlen Wir hiemit nochmahlen, daß solchen inskünfftig mit mehrerem Fleiß und Eyfer nachgelebet, bevorab auch in denen Visitatis umständlich gemeldet werde, ob, und wie die außgesetzte Puncten, würcklich expedirt worden? dafern aber eintweder nichts vorgekommen, so dem Vogt-Zettul einzuverleiben geweßt, oder bereits expedirt worden wäre, so soll nichts destoweniger in einem besondern Bogen hiervon Meldung gethan, und solcher der Visitations-Relation, zu mehrerer Nachricht, beygeleget werden. Nachdem auch

VII. Aus denen unterthänigst eingekommenen Disputations-Zetteln so viel sich gezeiget, daß die Ministri Ecclesiae nicht in solcher Frequenz, wie es die Ordnung erfordert, bey denen Disputationibus unter allerhand nichtigen Ausflüchten, sich einstellen.

Als verordnen wir nochmahlen, daß vermög der beeden hiebevor schon, als de dato 28. Februarii 1709. und de dato 12. Decembris 1710. ergangenen Fürstl. Synodal Rescriptorum, diejenige Ministri Ecclesiae, welch ohne erhebliche Ursach, und vorgängige Excusation, von denen angestellten Disputationibus Theologicis sich absentiren, um Einen Gulden in den Fiscum Charitativum, sollen gestrafft werden; darbey auch dahin zu vigiliren, daß bey denen Disputations-Mahlzeiten, der Unkosten halber, behörige Moderation gebraucht werde; zumahlen die Erinnerung zu

thun, daß die von der Amts-Stadt zuweit entlegene Pastores, deß Jahrs wenigst einmahl bey denen Disputationibus erscheinen solten. Indem nicht weniger

VIII. Mehrmahlen die Bau-Sachen, wider die in Cynosura Ecclesiastica pagina 254. gemachte Verordnung in die Visitations-Relationes eingetragen, und ererst auf den Synodum verschoben werden.

So befehlen Wir hiemit, daß die nöthige Bau-Sachen fürohin nicht mehr in die Visitata gebracht, sondern die gründliche der Sachen Beschaffenheit, zu deren mehrerer Beförderung, von denen Special-Superintendenten und Verwaltern, gleich nach geendigter Visitation, und also noch vor angehendem Synodo, zu Unserem Fürstlichen Kirchen-Rath unterthänigst berichtet, und von dort aus die Remedur erwartet werde, es wäre dann Sach, daß solche vor Ankunfft des Synodi noch nicht erfolgt. Ob wir zwar

IX. In dem sub dato 1. Decembris 1711. ergangenen Fürstlichen Synodal-Rescript, die gnädigste Verordnung gethan, daß die unterthänigste Bericht wegen deß Fisci Charitativi, und deren jedesmahlen vorhandenen Pfarrers- und Praeceptorum Wittiben, zu rechter Zeit und zwar noch vor dem ersten Septembris in duplo, der eine, zu Unserem Fürstlichen Consistorio, und der andere an den General-Superintendenten, mit austruckentlicher Vermeldung, was vor Pfarrers-Wittiben in der Superintendenz sich gegenwärtig befinden, und welche von Zeit der letzten Distribution, entweder mit Todt abgangen, oder etwann ad secunda vota wiederum geschritten, sollen eingeschickt werden; Solche Veranstaltung aber, wider Verhoffen, bißhero nicht aller Orten beobachtet worden. Als befehlen Wir hiemit nochmahlen, daß fürohin derselben zu Verhütung allerhand Confusion, geflissen nachgelebet, auch falls keine dergleichen Wittiben in der Superintendenz vorhanden, solches nichts desto weniger in einem besondern Bogen gedacht, und selbiger der Visitations-Relation zu habender sicherer Nachricht beygelegt werde; dafern aber ererst nach der geschehenen Distribution, ein und andere Wittib, um dieses Beneficium sich anmelden wolte, gedencken Wir dieselbe, (als welche aus eigener Schuld und Versaumniß, indem sie bey dem Special-Superintendenten, unter den sie gehörig, in zeiten sich nicht angemeldet, und dahero in die Consignation nicht können gebracht werden, solche Beyhülff verschertzt,) in ihrem Petito abzuweisen. Demnach auch

X. Von einigen Special-Superintendenten unterthänigst angefragt worden, wie wegen des Keglens an Sonn- und Feyertägen, indem von einigen Gemeinden dessenthalben um Erlaubniß angesucht werde, sich zu verhalten? So wäre es zwar besser und verantwortlicher, wann solche Zeit anstatt des Keglens, zur Ehre Gottes, und der Gemeind Christlichen Erbauung angewendet würde; Wir lassen aber zu Verhütung grösseren Unheyls gleichwohlen in Gnaden geschehen, daß das Keglen denen Gemeinden ererst nach vollbrachtem Gottesdienst, und ehender keines Wegs gestattet, dabey auch aller Miß-

brauch, sonderlich um Geld und Wein zu spielen, alles Ernsts abgestellt werde. Wann

XI. Und letzlich. Wir mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen müssen, daß Unsere Stipendiarii zum theil, eintweder nach ihren geendigten Vicariaten, oder nach der bestimmten Vacanz-Zeit, wider Unsere hiebevor ergangene Fürstliche Rescripta und Recessus Stipendii, nicht wiederum nacher Tübingen ins Stipendium, wohin sie gehören, zu fleißiger Fortsetzung ihrer Studien sich verfügen, sondern nur eigen Gefallens herum vagiren, die edle Zeit mit Müssigang zubringen, und durch solch selbst angemassete schädliche Licenz, in ein und andere sträffliche Excess verfallen, welches wir an Unsern Stipendiariis ferners zu toleriren, keines Wegs gemeint seynd. Als ist Unser Befehl hiemit, Ihr wollet auf diejenige, in Eurer Euch Gnädigst anvertrauten Superintendenz befindliche Stipendiarios, welche eintweder nach ihren geendigten Vicariaten, oder über die sonst erlaubte Vacanz-Zeiten, ohne erhebliche Ursach, und erhaltene Fürstliche Concession, von dem Stipendio sich absentiren, fleißige Achtung geben, und dergleichen Subjecta ernstlich erinnern, an ihren gehörigen Ort nacher Tübingen ungesäumt sich zu verfügen, oder bey nicht erfolgender Parition, dessentwegen absonderlichen unterthänigsten Bericht, zu Unserem Fürstlichen Consistorio einschicken. Hieran beschihet Unser Ernstlicher Will und Meynung.

Stuttgardt, den 27. Novembr. 1715.

---

†) Gen. Rescript, betr. das Tanzen an Sonn- und Feiertägen.

Vom 20. August 1716.

198.

Gen. Rescript, verschiedene Kirchen- Schul- und Policey-Sachen betreffend.

Vom 12. Dec. 1716 [272]).

Eberhard Ludwig.

U. G. z. E. L. G. Nachdem bey diß Jahrs, der Ordnung gemäß, gehaltenen Synodo, über die vorgekommene zerschiedene General Puncten, derentwegen die Gnädigste Resolution annoch

†) S. Regier. Ges. — Hartm. Kirch. Ges. I, 487.

272) Hartm. Kirch. Ges. III, 293. — Gedr.

erfolgen wird, weitere Defect bey Kürchen, und Schulen, wie auch dem Policey-wesen sich erzeiget, denen möglichst abzuhelffen, Wir vor sehr nöthig ermessen: Uns auch hierüber, nach stehender massen, in Gnaden resolvirt, Als ist deßwegen hiemit Unser Befehl, Ihr wollet mit allem Euffer und sorgfalt daran sein, daß diesen Unsern gnädigst gethanen Veranstaltungen, gehorsambst nachgelebet werde. Und zwar

I. Weilen auß denen Unterthänigst eingeschickten Visitations-Relationibus sich ergeben, daß die Prophanatio Sabbathi, fast aller Orthen auf allerhand Weise, ohneachtet Unserer dargegen gethanen Verordnung und scharffen Verbotts, jedannoch sehr im Schwang gehe. So wollet Ihr, mit Zuziehung des Weltlichen Beambten, angelegenen Fleises Euch dahin bestreben, daß der Prophanationi Sabbathi, mit allem Ernst und Nachtruck gesteuret, auch die Uebertrettere zu gebührender Straff gezogen werden. Obwohlen wir

II. In dem ferndigen General-Rescript §. 10. daß Kegelspühlen, denen Gemeinden, zu verhüthung grösseren ohnheyls, nach vollbrachtem Gottes-Dienst endlich erlaubt! ein solches Indultum aber bißhero sehr mißbraucht werden. So wollen wir daßselbe allein dahin verstanden und restringirt haben, daß das keglen, nur an Apostel-Tägen, und zwar ererst nach der Vesper-Lection, keines Weegs aber an den heiligen Sonntag, und hohen Feyertägen vorgenommen werde. In dem auch

III. Sich befunden, daß die Vogt-Zettel, theils gar nicht expedirt, theils gar zu späth Unterthänigst eingeschickt worden; So verordnen Wir hiemit nochmahlen, daß hierinnen die vorige zerschiedene Fürstl. Rescripta, besonders das ererst ferndigen Jahrs, ergangene Synodal-Rescript §. 6. inskünfftig, in fleissige Obacht gezogen werde. Sintemahlen man

IV. Bey dem Synodo bemerckt, daß der numerus animarum nicht allenthalben Just getroffen, auch die Sectarii nicht aller Orthen darunder gerechnet worden. Als befehlen wir hiemit, daß nach Maaßgab des Ferndigen General-Rescripts, §. 4. die Sectarii in den numerum animarum mit eingerechnet, besonders in derselben calculation, mehrerer Fleiß angewendet werde, damit man sicher darauff gehen könne, und nicht ererst bey dem Synodo, mit Verhinderung anderer nöthigen geschäfften, eine nachmahlige revision vorzunehmen, gemüssiget werde. Anerwogen

V. Viehler Orthen sich geäussert, daß das Sonntägliche Almosen sehr in Stecken gerathe. So wollen Wir Krafft diß, daß die Leuthe ab der Cantzel hierzu beweglich erinnert, auch an vermöglichen Orthen, im fall es hierinnen anstehet, ein gewisses in den Armen-Kasten determinirt werde. Nachdem

VI. Auß denen Unterthänigst eingekommenen Visitatis, zu ersehen gewesen, daß die Disputationes Theologicae von einigen Special-Superintendenten nicht aller Dingen der Ordnung und Herkommenheit gemäß, sondern etwan nur ein Disputation des Jahrs, gehalten worden. Als wird hiemit die erinnerung gethan, fürohin

jährlich wenigst zweymahl diesen Actum Disputatorium anzustellen, und die hierunder gemachte gnädigste Verordnung, fleissig zu beobachten. Dieweilen

VII. Bey denen Gevatterschafften nicht geringe Ohnordnung bißhero pflegen vorzulauffen. So wollen wir jenige, in Cynosura Eccles. pag. 559. hierinnen gethane verordnung und benahmbste Zahl der drey Gevatter-Leuth, auch deren, bey Ueberschreittung dieses numeri darauf gesetzten Straff inskünfftig wohl beobachtet wissen. Nichtweniger so verordnen Wir hiemit

VIII. Daß die Hochzeiten und das auffspielen, von Dom. Esto mihi; biß nach Ostern, fürohin eingestellt werden solle[274]). Indem auch

IX. Bey der Ministrorum Ecclesiae Frauen und Töchtern, eine nicht geringe übermaaß in Kleidung zum theil bemerckt worden, welche Wir auch an Ihnen zu toleriren gantz nicht gedencken. Als habt Ihr bey denen, Eurer Euch Gnädigst anvertrauten Superintendenz, angehörigen Ministris Ecclesiae, die behörige Erinnerung zu thun, daß Ihre Frauen und Töchtern, geziehmende moderation gebrauchen, und nicht über ihren Geistl. Stand, in der Kleydung sich auff führen sollen. Ob zwar Wir

X. Schon in zerschiedenen außgelassenen General-Rescriptis, insonderheit de Anno 1711. und 1715. die Gnädigste Verordnung gethan, daß die Unterthänigste Bericht und Consignationes, wegen deren im Land befindlicher Pfarrers und Praeceptorum wittibin, noch vor dem 1ten Septembris jedesmahlen in duplo, und zwar das eine Exemplar zu Unserem Fürstlichen Consistorio, das andere aber an den General-Superintendenten, richtig eingeschickt werden solle; Hierinnen aber bißhero von einigen Specialen, nicht geringer Feuler vorgeloffen. Als befehlen Wir hiemit nochmahlen, daß solcher Gnädigsten Verordnung, mit mehrerem Fleiß nachgelebet, insonderheit bey denen Kürchen: Visitationen, jeden Orths gehörig nachgefragt werde, ob ein oder andere Pfarrers Wittib in loco sich befinde, und wie dieselbe in Vita sich auffführe? Damit alsdann die Consignation darnach begriffen werde und jenige ererst nach beschehener Außtheilung solchen Beneficii, all zu spät sich anmeldende Pfarrers Wittibin auß Ihrer aigenen Schuld, in Ihrem petito ab: und zu ruh, möchten gewiesen werden. Nachdem wir

XI. Abermahlen mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen müssen, wie daß ein und andere Alumni Unsers Fürstl. Theolog. Stipendii, theils nach verflossener Vacanz Zeit, und theils nach Ihren geendigten Vicariaten, ohne erhebliche Ursach, oder erhaltene Gnädigste concession, ausser dem Stipendio nur augen gefallens sich auffhalten, mithin deren, in dem Fürstl. Stipendio underworffenen Disciplin, nebst negligirung Ihrer nöthigen Studien, muthwilliger Weyse suchen sich zu subduciren. Und Wir solche, wider die hievorige mehr:

---

274) Vgl. K. Verordn. vom 23. Jun. 1810. Dekr. d. Staats-Min. vom 26. Aug. 1815.

fältig ergangene Fürstl. Rescripta und Recessus Stipendii, lauffende aygenthätige Freyheit und selbst anmassende Licenz, Unsern obligirten Stipendiariis zugestatten, keines weegs gemeint seynd. So ist Unser Befehl, Ihr wollet auf diejenige Stipendiarios, welche nach denen geendigten Vicariaten, (weßentwegen Ihnen jederzeit ein schrifftlich Attestatum, wann solches sich geendigt, zu ertheilen)[274]] oder bereits verstrichenen vacanz-zeit, ohnnöthiger weyse extra Stipendium, sich auffhalten und herum vagiren würden, fleissige Achtung geben, und denenselben auf betretten, ex officio bedeuten, daß Sie ohnverlängt in das Fürstl. Theologisch Stipendium, nacher Tübingen sich verfügen, und Ihren Studiis mit gehörigem Fleiß abwarten sölten; widrigen falls Ihr die nicht erfolgte Parition, zu Unserem Fürstl. Consistorio absonderlich Unterthänigst zu berichten habt, um Uns alsdann des weiteren hierüber, befindenden Dingen nach, Gnädigst entschliessen zu können. Hieran beschihet Unser Will und Meynung.

Stuttgardt, den 12. Decbr. 1716.

199.

Spez. Rescript, betr. die durch katholische Meßpriester verrichtete Copulationen.

Vom 1. Febr. 1717[275]).

200.

Gen. Rescript, betr. Feier des Reformat. Jubiläums.

Vom 27. Sept. 1717[276]).

201.

Gen. Syn. Rescript, betr. Sonntagspolizey, Disputationen, Vogtzettel u. s. w.

Vom 9. Dec. 1717[277]).

---

274) Vgl. G. R. v. 27. Oct. 1756. §. 9. 26. Oct. 1762. §. 6. 5. Apr. 1763. Cons. Erl. v. 15. Febr. 1827.
275) Stuttg. Bibl. Abschr. vgl. Einl.
276) Hartm. st. Bibl. XVIII. Gedr.
277) Hartm. Kirch-Ges. III, 297. Gedr.

202.

Gen. Rescript, daß die Türkengloke wieder geläutet werden solle.

Vom 14. Oct. 1718 [278]).

†) Gen. Rescript, betr. das Tanzen an Feiertagen.

Vom 17. Nov. 1718.

203.

Gen. Syn. Rescript, betr. Schulwesen, Allmosen, Visitations-Relationen u. s. w.

Vom 22. Nov. 1718 [279]).

204.

Gen. Rescript, betr. Uniformität in den Kirchencerimonien.

Vom 17. Jan. 1719 [280]).

205.

Gen. Rescript, daß die Taufe demjenigen Geistlichen zustehe, in dessen Kirche die Eltern eingepfarrt sind.

Vom 2. Sept 1719 [281]).

278) Hartm. Kirch. Ges. I, 489.

†) Hartm. Kirch. G. I, 491. s. Reg. Ges.

279) Hartm. Kirch. Ges. III, 302.

280) Hartm. Kirch. Ges. I, 492. Vgl. G. R. v. 13. Jun. 1714.

281) Erwähnt Eyristlieb, Real-Index der würt. Ges. IV, 270.

206.

Dekret, betr. den Gottesdienst der Reformirten.

Vom 8. Oct. 1719[282]).

Serenissimus finden keine hinlängliche Ursach, warum denen Reformirten nicht gleiche Ritus und Ceremonien, die eigentlich zu der Religion selbsten nichts thun, wie denen Lutheranern zu gestatten, zumahlen da solches auch dem Westphälischen Friedensschluß gemäß ist; Wollen dahero auch nicht allein denen Alt= und Neu=lußheimer Reformirten das gebettene Glokengeläut, Gesang, und Leichenpredigten bei ihren Begräbnißen gnädigst gestatten, sondern auch allen übrigen Reformirten in dem Land eine gleichmäßige Concession hiemit ertheilet haben. Decretum Blaubeuren den 8. Oct. 1719.

Eberhard Ludwig H. z. W.

207.

Gen. Rescript, betr. das Ansuchen um geistliche Bedienungen.

Vom 19. Jan. 1720[283]).

Eberhard Ludwig. U. G. z. W. H. auch E. L. G. Nachdem Wir höchstmißfällig vernommen, auch mehrmahls in eigener Person zu Unserem grössesten Mißvergnügen haben erfahren müssen, welchergestalt das Sollicitiren, Lauffen und Rennen, umb die Pfarren in Unsern Landen eine Zeithero, sowohl bey denen Ministris Ecclesiä, als auch bey Unsern Alumnis Stipendii, sehr eingerissen und überhand genommen, daß sobald eine Stelle, so etwann von einem guten Ertrag zu seyn erachtet würd, vaciret, nicht nur Unser Consistorium deßhalb mit häufigen Memorialien behelliget, und dessen Membra vielfältig durch Schreiben und persönlichen Zuspruch angeloffen, sondern auch Wir Selbsten hierbey nicht verschonet, absonderlich aber um Ertheilung Expectanz= oder Adjunctions=Dekreten durch allerhand Wege angetretten und fatigiret werden, mithin hierunter sowohl göttliche Schrifft, und Unsere darauf gegründete grosse Kirchen=Ordnung, als auch Unser desfalls publicirtes ernstliches Verbott vom 27. Jun. 1693. ja alle Ehrbarkeit gänzlich aus den

282) Hartm. Kirch. Ges. I. 494.

283) Gedr. — Hartm. Kirch. Ges. II, 160. Vgl. G. R. v. 27. Jun. 1693. 18. März 1806. 22. Jan. 1806. 23. Aug. 1815 u. s. w.

Augen gesezt wird; Und Wir aber solchem ärgerlichen Mißbrauch durchaus gesteuret wissen wollen, umb so mehr, als das Predigt-Ambt, ja nicht um der zeitlichen Nahrung willen, sondern allein zu Beförderung der Ehre Gottes, und der Gemeinden ewigen Heils und Seeligkeit verordnet, es auch allerdings demselben höchstunanständig, und sehr anstößig ist; Nichtweniger hierdurch öffters um des importunen Anhaltens loß zu werden, geschiehet, daß fromme geschikte Prediger und Kirchendiener, die ihre anderwärtige bessere Beförderung mit Gelassenheit erwarten, oder sich allein deshalb bey ihrem Specialsuperintendenten melden, (als welches keinem, der darzu billige und gottseelige Ursachen hat, verwehret ist) zurük stehen, und andere, die es nicht sowohl verdienen, Ihnen zu ihrer Betrübnuß vordringen sehen müssen: So haben Wir vor nöthig erachtet, nicht allein vorangezogenes Unser General-Rescript vom 27. Junii 1693. hiermit seines ganzes Innhalts, wie es hiebey lieget, wieder zu erneuern, sondern auch dahin zu schärffen und zu erweitern, daß, wo jemand, dem zuwider, sich auf eine unordentliche Weise in ein Kirchen-Ambt einzudringen trachten wird, derselbe eben darum zur Straffe davon ausgeschlossen und nicht dazu gelassen werden, auch sich sobald keiner Beförderung zu getrösten haben solle. Gleichwie Wir nun Unserm Consistorio gnädigst und ernstlich auferlegt und befohlen haben, sowohlen ob dieser als Unserer vorigen Verordnung genau und ohne Nachsicht zu halten: Also habt Ihr solches in dem Euch gnädigst anvertrauten Stipendio gehörig zu publiciren, und die Euch untergebene Stipendiarios nachdruksam zu ermahnen, darwider nicht zu handlen, so lieb Ihnen ist, Unsere Ungnade zu vermeiden, und sich des göttlichen Segens in Ihrem Ambte theilhaftig zu machen. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung; und Wir verbleiben rc. Stuttgart, den 19. Jan. 1720.

Ex spec. Res. Ser. D. Ducis.

208.

Gen. Syn. Rescript, betr. Wochenpredigten, Allmosen-Sammlungen, Relationen, Visitationen u. s. w.

Vom 19. Jan. 1720 [284]).

---

284) Hartm. Kirch. Ges. III, 303. — Gedr.

209.

Resolution, betr. die Kirchenbuße.

Vom 25. Febr. 1720[285]).

Serenissimus wollen, daß künftighin pro norma gehalten werden solle, daß die Präscription, was die Kirchenbusse angehet, keine Statt haben solle.

Decr. Ludwigsburg den 25. Febr. 1720.

Eberhard Ludwig.

†) Trauer-Ordnung.

Vom 20. Aug. 1720.

210.

Gen. Syn. Rescript, betr. Schulwesen, eigenmächtige Exkommunikationen, Visitations-Relationen.

Vom 20. Dec. 1720[286]).

211.

Gen. Rescript, betr. Feier des Mariä-Verkündigungstags.

Vom 1. Febr. 1721[287]).

212.

Gen. Rescript, betr. Sonntagspolizey, Verlesung der Stiftungen von den Kanzeln u. s. w.

Vom 8. Dec. 1721[288]).

Eberhard Ludwig, H. z. W. U. G. z. E. L. G.

DEmnach Wir einige Jahr her, und besonders noch aus denen von

285) Hartm. St. Bibl. XX. Geschr.

†) S. Regier. Ges.

286) Hartm. Kirch. Ges. III, 307. — Gedr.

287) Vgl. G. R. v. 19. Jan. 1695. Cyn. eccl. p. 388. G. R. vom 12. Jan. 1788.

288) Gedr. — Hartm. Kirch. Ges. I, 495.

sern Special-Superintendenten diß Jahr erstatteten Visitations-Relationen mit nicht geringem Mißfallen wahrnehmen müssen, welcher gestalten, ohneracht Unserer so heylsam=verordneten Kirchen=Gesetzen, und neben diesen so offt ergangenen nachdrücklichen General-Rescripten, dennoch durch das eingerissene leydige Zechen und Spielen, wie nicht weniger das Kegelschieben, auch Grasen vor das Vieh, so dann das unnöthige über Feld lauffen der Unterthanen, desgleichen Tantzens an Oster= und Pfingst=Montägen, ja so gar bey Haltung der Kirchweyhen gleichfalls vorgehenden üppigen Täntzen an Sonntägen, fast in denen mehristen Orthen Unserer Landen, der heilige, von GOTT selbsten zu seinem Dienst verordnete Sonntag so gar entheiliget und verunehret wird, daß nicht nur ein GOtt fürchtendes Gemüth eine Aergernuß daran nehmen, sondern auch die zarte Jugend nach und nach in solchen Untugenden auffwachsend, endlich gar derselbigen gewohnt werden muß: diesemnächst auch weiter geschiehet, daß so wohl durch allerhand Seegensprechereyen und aberglaubische Curen bey Menschen und Vieh, als auch durch die bey einigen Handwerckern übliche ärgerliche so genannte Predigten und Tauffen bey Loßsprechung ihrer Lehrjungen, der Nahme und das Wort Unsers grossen GOttes unverantwortlich mißbrauchet werden; Wir aber dergleichen wider GOttes Gebott und alle Christliche Policey streitendem Unwesen durchaus nicht länger nachsehen, und vielmehr im Gegentheil wollen, daß Jhr zu desto ehender Austilgung dieser üblen Gewohnheiten mit besserem Eyffer, als bißhero geschehen, einander Ambtliche Hand bieten möget; Als ist zu dem Ende hiermit Unser gnädigster Befehl an Euch, Jhr sollet zuvorderist, ratione der auf obgedachte und andere Weise geschehenden Entheiligung der Sonn= und Feyertägen, vermög Unserer Fürstl. Cynos. Eccles. gegen die Verbrechere auf das schärffeste verfahren, wie nicht weniger die Segensprecherische Curen, sodann das sogenannte Predigen und Tauffen der Lehrjungen bey Handwerckern bey einer hiermit fest gesetzten Legal-Straff à 10. fl. jedeßmahl in die Ambts=Cassa, und 6. Pfund Heller in den armen Casten, verbieten, und künfftighin bey einem jeden Actu Contraventionis ohne einiges Nachsehene inziehen und verrechnen [289]).

Und weilen Uns auch sonsten unterthänigst hinterbracht worden, daß (1.) bey denen Communen die Sonntägliche Allmosen sowohl, als ins besondere die Opffer in das allhiesige Waysen=Hauß, so schlecht fallen, ingleichem daß (2.) bißhero in theils Orthen sehr nachläßige, und öffters liederliche Leute von denen Beambten zu Heyligen=Pflegern angenommen worden, annebst Wir auch (3.) gnädigst wollen, daß künfftighin alle Jahr derer in der Euch gnädigst anvertrauten respective Dioeces und Ambt annoch im Gang seyenden Stifftungen Fundatores, nebst der Summa der Stifftung, nach vormahliger wohl hergebrachter Gewohnheit, von der

289) Vgl. G. R. v. 19. Nov. 1652. u. Landes=Ordn. G. R. v. 6. Dec. 1791. §. 4.

Cantzel verlesen werden sollen; Als befehlen Wir Euch hiermit ferner gnädigst, daß, soviel das Erstere, nemlich die Reichung des Allmosen betrifft, Ihr, der Special, die Gemeinde in der Kirche, Du, der Vogt aber, bey ohne das versammleter Burgerschafft, auf dem Rath-Hauß, unter beweglichem Zuspruch, daß sie ja ihre Arme in loco nicht darben lassen könnten, die jenige aber, so in daß Waysen-Hauß gebracht würden, in Entstehung dessen gar erhalten müßten, dahin zu disponiren trachten sollet, daß sie künfftighin reichlicher, als bißhero geschehen, sowohl in ihren armen Casten, als ins besonder in das zu des gantzen Landes Nutz und Bestem angeordnete Waysen-Hauß beysteuren möchten; sodann das 2te, nemlich die Bestellung der Heyligen-Pflegere belangend, daß Du, der Vogt, allemahl bey Annehmung eines oder des andern Heyligen-Pflegers ratione Famae dich mit dem Pfarrer Loci künfftighin besprechen, und auf dessen Nachricht billige Reflexion machen sollest, endlich auch Drittens, die Ablesung der Stifftungen und ihrer Fundatorum, sammt der Summa betreffend, daß solches alle Jahr zu deren rühmlichen Gedächtniß auf Johannis Baptistae geschehen, zuforderst aber Uns, so bald möglich, was in Eurem Ambt vor Stifftungen sich dato befinden, und wie sie ausgetheilet werden, auch ob? und was vor welche abgegangen, oder etwa zuruck geblieben sind? zu Unserm Fürstl. geheimen Rath unterthänigst berichten sollet. Hieran ꝛc.

Ex spec. Res. Ser. D. Ducis.

213.

Gen. Syn. Rescript, betr. Visitation, Exkommunikation, Lebenswandel der Geistlichen und Schullehrer u. s. w.

Vom 13. Febr. 1722 [290]).

---

290) Hartm. Kirch. Ges. III, 311. — Gedr. — Moser II, 628. §. 12. „Durch die von einigen Pastoribus zu Zeiten eigenmächtig vorgenommene Suspension ein- und anderer Personen, à Sacra Coena, wie in der That vor Gott, also auch wahrscheinlich vor Menschen, nichts anders, als eine Privat-Rach und Feindseeligkeit außgeübet, oder um sich selbst sein Amt leicht zu machen, nur schlechthin die Leut von dem Gebrauch des Abendmahls abgemahnet, oder gar abgewiesen worden, wodurch dieses betrübte Ubel entstanden, daß gemeiniglich dergleichen suspendirte Personen hernachmals in Jahr und Tag selbst kein Verlangen mehr zum Heil. Abendmahl bezeuget haben, und in ihrer Sicherheit und Unempfindlichkeit mehr und mehr zugenommen; Als wird hiemit nicht allein dasjenige, was vorhin pag. 366. Cynos. Eccl. enthalten, widerholet, sondern auch dergestalten erläutert, daß, da ja bey dem Anfang der Wochen die Anmeldung zur Beicht geschiehet, mithin ein jeder Pastor mit seinem Special-Superintendenten wegen ein- und anderer Personen, welche sich zur Beicht und Communion angemeldet, solcher ad-

214.

Gen. Rescript, betr. Einführung der Confirmation und den Privatunterricht mit den Catechumenen.

Vom 11. Dec. 1722 [291]).

Eberhard Ludwig.

U. G. z. E. L. G. Demnach Wir Uns in Gnaden entschlossen, die in Heil. Schrifft und dem reinen Alterthum gegründete, auch von vielen Evangelischen Kirchen zerschiedener Orten und Landen mit grossem Nutzen und vieler Erbauung noch beybehaltene wahre Evangelische und solenne Confirmation mit denen Catechumenis, oder solchen jungen Leuten, welche das erstemahl zum Heil. Abendmahl gehen wollen, auch in Unserm Herzogthum und Landen einzuführen und anzuordnen. Als ist Unser gnädigster Befehl, Ihr wollet die Anstalt verfügen, daß solcher Unserer gnädigsten Verordnung nach Inhalt hiebey kommender Instruction in allen Stücken pünctlich bey sonsten zu befahren habender Ungnad nachgelebet werde; zu dem Ende Wir

I. Vor eine jede Kirch Eurer Dioeces, ein Exemplar solcher neuen Verordnung: Evangelischer Unterricht von der Confirmation genannt: hiebey übermachen, Und solle

II. Die offentliche Abkündung dieses heilsamen Wercks in allen Städten und Dörffern, den 10den Januarii 1723. als Dom. I. Epiph. (an welchem Sonntag ohnedem fleißige Ministri Ecclesiae ihre Schul-Predigten zu halten pflegen) von allen Cantzeln zu gleicher Zeit folgender massen geschehen, daß nach vollendeter Predigt, zu erst dieser Unser gnädigster Befehl, hernach der Vorbericht, (mit Auslassung der Lateinisch angeführten Zeugnisse) und die Instruction, biß auf pag. 32. die Worte: (nach vollendeter Predigt vorgenommen wird ꝛc. deutlich abgelesen, und alsdann das gantze Werk sum-

---

mission aber ohnwürdig zu seyn Ihme vorkommen, zu communiciren genugsame Zeit hat, solche Suspension und Exclusion hinfüro nicht mehr ohne Vorwissen und Consens deß Special-Superintendenten geschehen solle; jedoch mit dieser Außnahm, so sich erst in denen zwey letzten Tagen etwas ärgerliches und sträfliches an einer Person ergeben, und bekannt würde, alsdann ohnverbotten seyn solle, daß der Prediger solche Person entweder per modum Consilii von dem unwürdigen Gebrauch des Heil. Abendmahls abmahne, oder gestalter Sachen nach, auch gar abweise. Im übrigen, da allerley Zufälle mit vielmalig veränderten Umständen in dieser so wichtigen Materie ohnmöglich alle können zuvorgesehen, mithin auch die Art und Weise, wie ein redlicher und treuer Diener Gottes sich dabey zu verhalten habe, nicht so leicht kan vorgeschrieben werden, als wird allen und jeden Predigern die wahre Weißheit hierzu von Gott ernstlich außzubitten, bestens anbefohlen."

291) Hartm. Kirch. Ges. III, 320. — Gedr.

marisch, und aufs verständlichste denen Gemeinden vorgestellt, und nachdrücklich zu fleißiger Beobachtung Alter und Jungen, Lehrenden und Lernenden, recommendirt werde. Gleichwie auch

III. Der Unterricht solcher Catechumenorum überhaupt in Krafft der Instruction pag. 29. aufs fleißigste zu besorgen ist, Also wollet Ihr gleichbalden nach der Abkündung die Anstalt verfügen, daß mit denen jenigen Kindern, und jungen Leuten, welche auf das erstemahl, als an Quasimodogeniti 1723. sollen confirmirt werden, das vorgeschriebene Examen durch Frag und Antwort in denen Schulen fleißig getrieben und auswendig gelernet werde. Die Privat-Information aber belangend, welche denen Ministris Ecclesiae zukommt, wie solche auf denen Dörffern, da nur ein einiger Prediger ist, schon ihre Richtigkeit hat, also kann in Städten, wo einer oder zwey Diaconi neben dem Stadt-Pfarrer oder Special Superintendenten sich befinden, dergestalten ausgetheilet seyn, daß ein jeder seine Beicht-Kinder informire, und privatim examinire; der, oder die Diaconi aber hernachmals dem Stadt-Pfarrer des Orts, nach vollendetem Unterricht von solchen informirten, und privatim examinirten Catechumenis, ein glaubwürdiges Testimonium einlieffern, und sie zur Confirmation übergeben sollen: Nachdem endlich und

IV. Jedem Pastori auf dem Land, diesen Actum Confirmationis mit denen Catechumenis in seiner Gemeind vorzunehmen, überlassen und anbefohlen wird: alles wollet Ihr der Specialis zwischen Liechtmeß und Ostern die ohnedem gnädigst befohlene Frühlings-Disputation anstellen, denen Pastoribus Eurer Dioeces die gewisse und unausbleibliche Erscheinung ernstlich injungiren, und alsdann bey solcher Gelegenheit, wann etwa ein paar Stunden lang über dem vorhabenden *Loco Theologico* disputirt worden, von diesem Confirmations-Werck mit denenselben freundlich conferiren, und so einer oder der andere Pastor (damit ja aller Orten alles in Conformität vorgeschriebener massen geschehe) eine Anweisung, wie bey dem Actu selbst an seinem Ort alles in guter Ordnung anzustellen seye? begehren würde oder bedörffen solte; solche ertheilen, oder so ein Haupt-Anstand sich ergeben würde; deßwegen an Unser Fürstl. Consistorium unterthänigsten Bericht erstatten, und bäldigsten Bescheids erwarten. Hieran beschiehet Unser Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt, den 11. Decembr. 1722.

Ex Spec. Res. Ser. D. Ducis.

215.

Gen. Rescript, betr. innere Anordnung der Confirmations-Anstalten.

Vom 11. Dec. 1722 [292]).

1. Solle fürohin von jungen Leuthen oder Catechumenis niemand mehr das erstemal zum heiligen Abendmahl, ohne einiges Ansehen der Person, admittirt werden, es seye dann, daß sie zuvor in der Kirchen [293]) vor Angesicht der ganzen Gemeinde ihren Tauf-Bund durch die Confirmation offentlich erneuret haben. Doch ist der Fall der Noth ausgenommen; da dann ein jeder treuer und kluger Haushalter, oder Diener Gottes, was noth und heilsam zu seyn kan erachtet werden, zu thun oder zu unterlassen, und mit seinem Superintendenten deswegen zu communiciren wissen wird. Sonsten aber ausser dem Nothfall wird sich um so weniger jemand höheren oder adelichen Standes solcher Christlichen Verordnung zu entziehen suchen, als bekannter massen Königl. und Fürstl. Kinder, Prinzen und Prinzeßinnen anderstwo bey denen Kirchen, wo diese Ceremonie bishero observirt worden, sich solcher heiligen Handlung nicht beschämet, und davon ein immerwährendes erbauliches Angedenken bishero beybehalten zu haben annoch zu erzehlen wissen, auch ohne das alle Christliche Kirchen-Ordnungen eine allgemeine Obligation und Beobachtung von allen Gliedern der Kirchen ohne Unterscheid und Ansehen des höhern und niedern Standes erfordern und haben wollen.

2. Soll die Confirmation jährlich auf dem Land ordinaire nur einmal, und zwar auf den Sonntag Quasimodogeniti genannt, in grossen volkreichen Städten aber, und wo es nöthig, auch in weitläuftigen Fleken, das zweite mal auf den ersten Sonntag des Advents geschehen [294]), und, wie zu Stuttgart, weil daselbst zerschiedene Kirchen seyn, in der Stifts-Kirchen von dem Stifts-Prediger, in der Spital-Kirchen von dem Special, und zu St. Leonhard von dasigem Pastore, also auch übrigens auf dem Land, in Städten von jedem des Orts-Speciali und Stadt-Pfarrern, in deren Erkrankung und nothwendiger Abwesenheit aber auch von deren Diaconis, und in Dörfern von jedem Ministro Ordinario und verordneten Pfarrern nach dem vorgeschriebenen Formular pünctlich und sorgfältig verrichtet werden. Deßwegen

3. Jegliche Pastores und Diaconi in Städten und Dörfern vornemlich auf diejenigen Kinder, welche die Confirmation auf die of-

---

292) Hartm. Kirch. Ges. I, 499. — Gebr. Vgl. Spec. Rescr. v. 19. März 1723. Gen. R. v. 16. Nov. 1785.

293) Bei Kränklichkeit eines Confirmanden, oder wenn ein kranker Vater seinen Sohn selbst zu confirmiren wünschte, würde die Confirm. in einem Privathauße gestattet.

294) Vgl. Gen. R. v. 16. Nov. 1785. — K. V. v. 11. Sept. 1818. G. S. R. v. 19. Nov. 1820. §. 3.

fentlich geschehene Verkündigung verlangen, (wozu jedoch ordinarie keines unter dem vierzehenden Jahr zuzulassen ist) die ganze Zeit hindurch nebst denen Eltern und Pathen besondere fleisige Obsicht tragen sollen, damit dieselben bey allen Catechisationen fleisig erscheinen, und inn- und ausser der Schul, sowohl des Unterrichts und Erkänntniß, als auch einer Christlichen und stillen Aufführung halben, zu diesem heiligem Werk wohl präpariret werden.

4. Den Unterricht solcher Catechumenorum selbst betreffend, so wird in der Schul mit denenselben der Catechismus, Confirmations-Fragen und Kinder-Lehr fleisig getrieben, doch daß nach der Fähigkeit eines jeden Kindes in der ziemlich weitläuftigen Kinder-Lehr, weniger oder mehrers gefordert werde. Jedem fleisigen und geschikten Prediger und Diener Gottes aber wird bey solchem Unterricht überlassen, wie der wahre Verstand und rechte Gebrauch solcher heilsamen Lehre zum genugsamen Verständniß denen Lernenden aufs deutlichste wird können beygebracht werden. Bey dem öffentlichen Examine in der Kirche sollen allein die hier nachgesetzte Fragen nach gegebener Vorschrift aus dem Gedächtniß mit deutlicher und vernehmlicher Stimme von denen Confirmandis beantwortet, und solches als ein vor Gott und dem Angesicht Christl. Kirchen abgelegtes Glaubens-Bekänntniß angesehen werden [295]).

5. Wie viel nun jeder Pfarrer seines Orts von solchen jungen Leuten und Catechumenis nach vorhergegangener genugsamer Prüfung zur Confirmation tüchtig zu seyn erachten wird, (wobey wohl in acht zu nehmen, was Paulus seinem Timotheo geschrieben: Daß man nichts thue nach Gunst rc. rc. 1. Tim. 5, v. 21. 22.) deroselben Namen sollen in ein ordentlich Verzeichnis gebracht werden, nach welchem Catalogo der Specialis bey alljähriger Kirchen-Visitation jedes Orts fleissig zu sehen, und daß nebst andern Kirchen-Registern auch dieses wohl geführt und in acht genommen werde, Sorge zu tragen hat.

6. Acht Tage vor dem Actu solle das Vorhaben wiederum offentlich von dem Predig-Stul der Gemeinde bekannt gemacht und verkündet, die Namen der Confirmandorum offentlich abgelesen, und die ganze Gemeinde zu fleissiger Erscheinung, aber auch andächtiger und gedultiger Ausharrung bei dem Gottesdienst erinnert werden.

7. An dem Tag selbst kommen die zu konfirmiren seyende Kinder gleich nach dem ersten Zeichen in der Schul, wo es füglich seyn kann, zusammen; wann zusammen geläutet wird, gehen sie von dar aus in einer ordentlichen Proceßion nach der Kirchen, stehen zusammen in einen Stul, hören sodann der Predigt über das Evangelium, die der Pfarrer des Orts zu halten hat, mit Andacht zu, und erwarten, bis der Actus nach der vollendeten Predigt vorgenommen wird.

Nach vollendeter Predigt wird das Lied gesungen: **Komm**

---

295) Vgl. G. R. v. 17. Dec. 1806. §. 2.

heiliger Geist Herre Gott, rc. wann das andere Gesez angefangen ist, tritt der Superintendens oder Pfarrer nach Beschaffenheit jeglichen Orts vor den Altar, da dann die Kinder aus ihrem Stul in der Ordnung herausgehen, und alle zusammen, vor dem Altare zu stehen kommen. — Sobald das andere Gesez vom obigen Lied geendet fangt der Superintendens oder Pastor den Aktum dermassen an, wie das vorgeschriebene Formular deutlich zeiget.

216.

Confirmationsbüchlein.

(1te Ausg.)

Von 1722 [296]).

*

Evangelischer Unterricht, wie die Confirmation mit der Christlichen Jugend in den Wirtemb. Kirchen soll vorgenommen werden.

217.

Gen. Syn. Rescript, betr. Kirchencensur, Disputationen, Beichtzettel, jus nominandi, Schulen u. s. w.

Vom 16. März 1723 [297]).

218.

Spec. Rescript, betr. nähere Bestimmung der Confirmations=Geseze.

Vom 19. März 1723 [298]).

Eberhard Ludwig.

U. G. z. E. L. G. Wir haben uns aus Eurem zu Unserem Fürstl. Consistorio erstatteten unterthänigsten Bericht, den in Unserm Herzogthum ausgeschriebenen evangelischen Confirmations Actum betreffend, gehorsamst referiren lassen; und geben Euch auf die von Euren untergebenen Pastoribus bey neulich gehaltener Dis-

---

296) Vgl. G.R. v. 4. Mai 1730.
297) Hartm. st. Arch. XXIV, 284. — Gedr.
298) Hartm. Kirch.Ges. I, 503. — Geschr.

putation gethanen Anfragen punctatim folgenden Bescheid, und zwar quoad

1. Lassen Wir in Gnaden geschehen, daß in casu necessitatis, wo ein Specialis oder Stadtpfarrer Krankheit halber auf Quasimodogeniti solchen Actum Confirmationis in Person nicht zu verrichten vermag, demselben der Diaconus loci substituiret werde, welches auch von denen Vicariis perpetuis, wie der von Obristenfeld, zu verstehen ist: da hingegen Wir denen Vicariis, welche nur auf etliche Wochen, und per ferias sich bei denen Pastoribus aufhalten, solchen Confirmations-Actum weder in der Mutterkirche, noch in denen Filialien zu verrichten gestatten; sondern verordnen hiemit gnädigst, daß, wo ein Pastor ein Filial zu versehen hat, derselbe Dom. Quasimodogeniti am Vormittag in seiner Mutterkirche, Nachmittags aber in dem ihm anvertrauten Filial solchen Actum mit denen Catechumenis vorzunehmen verbunden seyn solle. Jedoch wollen Wir dieses allein auf diejenige Filial-Kirchen restringirt haben, worinnen die Sacra ordinarie verrichtet werden, da sonsten die Kinder von denen Filialisten sich in die Mutterkirche einzufinden schuldig sind.

2. Was die tardiora und dura ingenia betrifft, so wird ein Pastor wohl wissen, solche von andern Fähigen zu discerniren, und ihrer mit recitirung derer in dem Confirmations-Büchlen enthaltener langer Antworten zu verschonen. Gleichwie wir auch gnädigst erlauben, daß dergleichen dura et tardiora ingenia die ihnen vorgelegte Fragen mit andern in ihrem Catechismo und Kinderlehr enthaltenen brevioribus et aequipollentibus verbis beantworten mögen.

Der stummen und simplen Kinder halber aber werdet Ihr euch nach Eurer Einsicht in theologicis selbsten zu bescheiden wissen, daß solche, weilen es ihnen an der nöthigen Selbstprüfung mangelt, ad sacram coenam nicht admittirt werden, und folglich solchen Confirmations-Actus nicht fähig seyen: Auch wo sich bei solchen nach dem äusserlichen Schein eine Begierde hiezu zeigen sollte, die ganze Sache vorhero mit allen Umständen an Unser Fürstl. Consistorium berichtet, und von da aus Bescheid erwartet werden muß [299]). Mit denen Kindern aber, welche nach Eurem, des Specialis, erstatteten unterthänigsten Bericht von ihren rohen und liederlichen Eltern in ihrer Kindheit versäumt, und unverantwortlicher Weise allzufrühzeitig, Unsern so offt ergangenen Synodal-Recessen zuwider, aus der Schule in Dienste gethan worden, gedenken Wir keineswegs zu dispensiren, sondern Ihr habt solche, ungeachtet sie

---

299) Auch nach neuern Spez.Erlaßen ist die Confirm. der Taubstummen so lange zu verschieben, bis sie nicht blos unbestimmte religiöse Gefühle, sondern auch die nothwendigsten Begriffe vom Christenthum haben. Spez.Conf.Erl. vom 25. Febr. 25. Neuerdings wurden schon viele Taubstumme zur Confirmation zugelassen. Den Eltern geistesschwacher Kinder ist es als Gewissenssache vorzustellen, daß sie auf der Confirmation derselben, welche nur die Handlung entweihen würde, nicht bestehen. Spez.Conf.Erl. v. 27. Jul. 27.

das 16te, 17te oder mehrere Jahre erreicht, dahin anzuweisen, daß sie nach ihrer Capacität sich auf solchen Actum praepariren, und wo solcher mit denselben auf innstehend Quasimodogeniti nicht vorgenommen werden könnte, eines andern termins mit Gedult erwarten sollen[300]). Und dieweil Ihr

3. auch der Proselyten halber Meldung thut, ob dieselbe sine vel cum confirmatione ad sacram coenam admittirt werden sollen? so dienet Euch hiemit zur Nachricht, daß wir diejenigen, welche sich aus dem Pabstthum zu Unserer Evangelischen Kirche begeben wollen, und bereits ihr ziemliches Alter erreicht, auch in der pabstischen Kirche das Abendmahl sub una specie genossen haben, zu diesem Actu confirmationis nicht verbinden: Die Kinder aber betreffend, sollen sie, gleichwie in Unserem Catechismo und Kinderlehr, also auch in dem vorgeschriebenen Evangelischen Unterricht von ihren Pastoribus und Schulmeistern informiret, und wann dieselbe nach ihrer Capacität (da mit denen schwächern billig Gedult zu tragen, und über Vermögen nicht mehrers von ihnen zu fordern ist) ad hunc actum Confirmationis angehalten werden, nach welcher instruction Ihr den Pfarrer auf dem Spiegelberg wegen des allda sich befindlichen catholischen Jungen zu bescheiden habt[301]). Wann endlich

4. die Catechumeni auf Quasimodogeniti den Actum Confirmationis erlangt haben, können sie hernach, wann sie wollen, ad sacram coenam admittirt werden: und geht Unsere Meinung nicht dahin, als ob mit denselben gleich post actum Confirmationis oder 8. Tag hernach das heilige Abendmahl besonders gehalten werden solle, sondern es bleibt dißfalls bei der gewöhnlichen Zeit, da solches sonst pfleget gehalten zu werden. Uebrigens haben Wir das gnädigste Vertrauen zu Euch, Ihr werdet nach Eurer in theologia erlangten guten Erkenntniß und Wissenschaft Eure untergebene Pastores (welche sich an den Worten pag. 51. da es heißt, darzu wird, durch die Auflegung der Hände, die Krafft des heiligen Geist mitgetheilt, gestoßen haben) von selbsten wissen zu bescheiden, daß die Mittheilung und Vermehrung der Gaben des heiligen Geistes nicht dieser externae ceremoniae, sondern dem ganzen Actui in toto suo complexu, insonderheit denen precibus Ecclesiae zugeeignet werde: wie euch dann auch zu mehrerer Erläuterung dienen solle, daß dieser Anhang, die Handlung der Confirmation betreffend, welche dem Examini annectirt ist, von dem im Herrn selig verstorbenen Dr. Majer, gewesenen Professore in Giessen, verfaßt

---

300) Die Kinder, welche muthwillig die Schule versäumt, sollen auch nach Gen. Rescr. v. 16. Oct. 1759. §. 6. Gen.Sch.V. v. 26/31 Dec. 1810. §. 9. nicht confirmirt werden. — Auch die Confirm. v. Kindern, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung stehen, soll aufgehoben werden. Conf.Erl. v. 11. Apr. 1826.

301) Bei älteren noch nicht confirmirten Personen, welche das Abendmahl genießen wollen, wurde gewöhnlich noch eine Privatconfirmation angeordnet (Conf.Erl. v. 26. Sept. 26.) doch nicht darauf gedrungen (Sp.Conf.Erl. v. 18. Jan. 22.).

worden, welcher wegen dieser Redensart sich selbst in dem Vorbericht pag. 23 et 24. genugsam explicirt hat, wie solche Wort ohnanstößig genommen werden sollen. Welche Unsere Meinung Wir Euch auf Eure gethane Anfrage zu Eurem und Eurer Pastorum weitern Verhalt in Gnaden haben eröfnen wollen. An deme beschiehet Unsere Meynung. Stuttgart, den 19. März 1723.

219.

Herzogliches Dekret, betr. die Ersezung geistlicher Dienste.

Vom 31. Jan. 1724 [302]).

Die Bestellung der Pfarrdienste wollen Serenissimus aus besondern Gnaden, doch aus keiner Verbindlichkeit oder Consequenz immediate von dem Consistorio geschehen lassen, doch daß

1) die fürstliche Decreta besser respektirt werden, wann keine kanonische statthafte exceptiones vorhanden,

2) daß alle verbottene Nebenabsichten, besonders auf die Anverwandte unterbleiben sollen.

220.

Spec. Rescript, betr. die eingeschränkte Religionsübung der Catholiken in Ludwigsburg.

Vom 19. Apr. 1724 [303]).

Eberhard Ludwig.

Wir haben Uns aus euren des Specialis, Expeditions-Raths und Stadtvogten zu Unserer Fürstl. Canzley erstatteten unterthänigsten Berichten des mehrern gehorsamst referiren lassen, was gestalten in Unserer Fürstl. Residenz Stadt Ludwigsburg sich aufhaltende Römisch-Catholische das ihnen gegönte Exercitium ihrer Re-

---

302) Hartm. Kirch.Ges. III, 332. Geschr. — Durch eine herz. Resol. v. 3. Dec. 1725. wird jedoch dem Consist. erklärt, daß die wegen Ersezung der Pfarrdienste von dem Herzog ertheilten Decreta befolgt, und jeder Pfarrer durch den Herzog confirmirt werden müße. In einer Resol. v. 30. Jul. 1726. heißt es: die Pfarrdienste wollen Ser. immediate selbst ersezen, und dem Consist. das a tempore reformationis praetendirliche exercirte Vokationsrecht nicht gestatten, weil es die Regenten dem Consist. in vorigen Zeiten auch benommen. Nach einer Resol. v. 23. Jan. 1727. scheint jedoch die Besezung der Pfarrdienste wieder in der Regel dem Consist. überlassen worden zu seyn (s. Hartm. St.Bibl. XXI.).

303) Hartm. Kirch.Ges. I, 511. — Geschr.

ligion dergestalten zu extendiren sich anmassen, daß solches, wo deren unbefugten Unternehmungen nicht in Zeiten vorgebogen und gewisse Schranken gesezet werden sollten, ihr Exercitium Religionis in einen förmlichen Cultum publicum erwachsen dörffte.

Gleichwie Wir aber die Intention niemahlen geführet, das denen Römisch=Catholischen zu Ludwigsburg gestattete Exercitium ihrer Religion soweit, als selbige es verlangt, zu extendiren; Als wollen Wir

1) was die Seduction Unserer Unterthanen zu der Römisch=Catholischen Religion anbetrifft, daß ihr denen Catholischen Meßpriestern die nachdrückliche Inhibition anfüget, dergleichen Seductionum sowohl bei verehlichten Personen als Dienstbotten sich gänzlich zu bemüsigen, oder gewärtig zu seyn, daß, wann wider Verhoffen künftighin dergleichen wiederum geschehen würde, nicht nur der Meßpriester, welcher solche Personen seducirt, beym Kopf genommen, sondern diejenige Person, welche die Evangelische Religion abgeschworen, gleichbalden ausgeschaffet, und in loco fernerhin nicht geduldet werden solle, wie wir dann auch gnädigst wollen, daß die in eurem des Specialis wie auch des Expeditions Raths und Stadtvogten Bericht benahmste 4. ledige Personen, welche die Evangelische Religion verlassen und die Catholische dargegen angenommen, wann sie sich noch zu Ludwigsburg aufhalten solten, alsgleich fortgeschafft werden sollen. Da wir übrigens noch weiter gnädigst resolvirt haben, daß

2) die Tauff der Kinder und Einsegnung der Ehen, als Actus Exercitii publici Religionis, denen Catholischen überhaupt, in specie aber ihnen verbotten seyn solle, wider des einen oder andern Theils der Eltern Willen ihre Kinder weder publice noch privatim auf Catholische Art zu tauffen; Nicht weniger in das künfftige

3) denen Römisch=Catholischen weder das praetendirende besondere Geläut bei Begräbnis ihrer Todten, noch die eigenmächtige Hinwegführung ihrer Todten an einen catholischen Ort, ohne Unsere Fürstl. Erlaubnis gestattet, und zu Verhinderung solcher Leichen Ausfuhr und Begrabung der Catholischen ein eigener Kirchhof ausersehen und angewiesen, dahin aber die Leichen nicht anderst als in der Stille und ohne Ceremonien begraben, sodann

4) bei künftighin sich ereignenden Fällen denen um Leib und Leben verhafften Römisch=Catholischen Maleficanten zwar auf ihr Verlangen ihre Meßpriester etlichemal, besonders aber zu Anhörung der Beicht und Reichung des heiligen Abendmahls zugelassen, die öfftere und tägliche Besuchungen solcher Maleficanten aber gedachten Meßpriestern keineswegs gestattet, sondern dergleichen Personen von denen Evangelischen Ministris Ecclesiae bei Euch besuchet, und ihnen mit nöthiger Information und Zuspruch assistiret, auch selbige bei der Ausfüh=

rung zur Execution jederzeit durch Evangelische Geistliche allein mit gänzlicher Exclusion der Römisch-Catholischen Meßpriestern begleitet werden sollen.

Welchemnach dann Unser gnädigster Befehl hiemit an Euch ergehet, Ihr wollet Euch künftighin nach dieser Unserer Fürstl. Resolution reguliren und daran seyn, daß selbiger in allen Stüken nachgelebet, besonders aber ratione des dritten Puncten dieselbe ad effectum gebracht werde. Melden Wir in Gnaden, womit Wir euch stets wohl beigethan verbleiben. Stuttgart, den 19. Apr. 1724.

Ex spec. Res. Ser. D. Ducis.

221.

Patent, betr. die Religions-Uebung der Reformirten zu Stuttgardt.

Vom 24. Mai 1724[304]).

Eberhard Ludwig. Demnach bey Uns die in Unserer Residenz- und Hauptstadt Stuttgardt etablirte Refugies und Reformirte supplic. unterthänigst eingekommen und gebetten, das Exercitium Religionis privatum, wie es bißhero Unserm Parforçe Jägermeister Baron von Neuenstein für sich und seine Familie concedirt geweßen, nunmehro samentlich gnädigst zu verstatten; Als haben Wir deren Supplicanten hierinnen dergestalten gnädigst willfahrt, daß

1. mehr besagten Reformirten die eventualiter hievevor darunter ertheilte Concession zu ungehinderter ihrer Religions-Uebung hierdurch wiederhohlter in Gnaden bestätiget, jedoch in keiner offentlichen Kirche sondern nur in einem auf ihre Kosten zu erkauffenden oder zu miethendem, nicht aber erst von neuem zu erbauenden Privat-Hauß vergönnet seyn solle; und solches
2. ex mera gratia, ohne derentwegen einige Verbindlichkeit quasi ex Pacto zu übernehmen, mit dem ausdruklichen Vorbehalt, daß wann sie sich dessen zum Nachtheil und Beeinträchtigung des evangelischen lutherischen Kirchenwesen über kurz oder lang mißbrauchen, oder denen annectirten conditionibus (so hernach folgen) zuwider handeln würden, alsdann sowohl Uns als Unsern Successoribus am Regiment zu allen und jeden Zeithen frey stehen solle, solches ungehindert zu revociren und wieder abzustellen.
3. Solle zwar der hiesigen reformirten Gemeinde freygelassen werden, sich ein tüchtiges Subjectum zu ihrem Pastore auf ihren Kosten zu ausersehen, jedoch dergestalten, daß derselbe sich mit glaubwürdigen Attestatis wegen seiner Lehr und untadelhafften Wandels entweder von einem auswärtigen reformirten Consi-

---

304) Hartm. Kirch. Ges. I, 514. — Gedr.

storio, oder von einer Herrschaft, so dieser Religion zugethan, bey unserm Fürstl. Consistorio zu praesentiren, und daselbst die Confirmation per Signaturam oder Patentes zu empfangen, damit er sein Amt sodann ohne weitere Investitur antretten möge. Da hingegen

4. sowohl der Pastor, als sambtliche Reformirte, nicht nur denen weltlichen- sondern auch denen sowohl gegenwärtig als künftigen Fürstlichen Kirchen-Ordnungen so weit solche denen Principiis ihrer Religion nicht zuwiderlauffen, sich zu submittiren, mithin die geordnete Fast- Buß- Bett- und Dank-Täge, auch die Apostel- und andere Feyertäge mit zu halten schuldig und verbunden seyn sollen.

5. Solle ihnen zwar ein sogenanntes Presbyterium gestattet, jedoch dessen Befugnis dahin restringirt seyn, bey demselben keine andere Sachen, als welche sonsten bey denen in Unserm Herzogthum und Landen üblichen Kirchen-Conventen vorgenommen zu werden pflegen, zu erörtern und zu entscheiden und in Geldstraffen höher nicht als auf drey Pfundt Heller ad pios usus (davon ihnen die disposition zu Verpflegung Ihrer Armen zu überlassen) zugehen. Was aber auf Incarceration oder andere höhere Gradus coercitionis vel Mulctas ankommt, daß sie dergleichen an den hiesigen Specialem und Stadtvogten gelangen lassen: wie ingleichem auch die causas mixti fori jederzeit daselbst als beym Oberamt, anbringen sollen. Wie dann auch der Specialis allhier bey denen jährlichen Visitationen jedesmahls von dem Zustand der allhiesigen reformirten Gemeinde, und was dabey vorgekommen, seinen Bericht zu unserem Synodo zu erstatten hat. Dafern aber der Pastor selbst etwa solche Excess sich zu Schulden kommen lassen würde, derentwegen Er von dem Ambt zu suspendiren, oder gar abzusezen wäre, die reformirte Gemeinde oder deren Aeltesten, solches bey Unserer Fürstl. Canzley umbständlich anbringen, und von dar folglich auch nach Beschaffenheit der Sachen, von uns selbsten weitere Resolution und Beschaid erwarten sollen.

6. In Ansehung des Privat-Gottesdiensts selbsten soll solcher
   a) ohne Geläut angestellt und gehalten,
   b) solcher zwar fürnehmlich denen hiesigen reformirten Einwohnern, und welche sonsten vom Fürstlichen Hof, der Canzley oder Statt solcher Religion zugethan seyn, verstattet, jedoch die anhero kommende auswärtige von Frequentirung desselben nicht ausgeschlossen, sondern denenselben gleiche Libertaet und Freyheit, gleichwie es dem von Neuenstein und andern im Land befindlichen reformirten Colonien bißhero nicht verwehrt worden, gestattet seyn.
   c) Solcher Privat-Gottesdienst also im Singen, Lesen, Beten, Predigen, Catechisiren und Reichung des heiligen Abendmahls bestehen, das Tauffen aber und die Copulationes in dem obbemeltem privat Haus, wo der Gottesdienst gehalten wird,

celebrirt, jedoch beederley ohne offentliche Procession, sondern in der Stille vollzogen und administrirt, sodann

d) ratione der Begräbnussen der Todten es bey demjenigen, wie sie solche bißhero gehabt, gelassen [305]), und übrigens

e) Ihnen nicht gestattet werden solle, ohne Vorwissen und Erlaubnus unsers Fürstl. Consistorii Proselyten anzunehmen [306]).

7) Sollen mehrbesagte Reformirte ihren Pfarrherrn auf ihre eigene Kosten unterhalten, sie auch künftighin zu keiner Zeit mit diesem ihrem Privat-Gottesdienst unserm Kirchenguth was zumuthen, noch an den Genuß der piorum corporum in hiesiger Statt einigen Anspruch machen. Endlich und

8) Solle oberwehntes Baron von Neuensteinisches privat-Religions-Exercitium, sobald dieser anderwärts gnädigst concedirte privat Gottesdienst aufgerichtet seyn wird, in desselben Hauß gäntzlich cessiren und aufgehoben seyn.

Es wird dannenhero mehrgedachten Reformirten dieses gegenwärtige Hochfürstliche Patent zu dem Ende hiemit zugestellt, damit sie nicht nur der gnädigst erhaltenen concession halber sich dardurch behörig zu legitimiren, sondern auch die hierinn bemerkte Puncten zu observiren, und denenselben unverbrüchlich unterthänigst nachzukommen, mithin deßfalls einen förmlichen unterthänigsten Revers auszustellen wissen mögen. Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unserer Fürstl. Residenz Ludwigsburg unter unserm Hochfürstl. Secret-Insiegel den 24. Mai 1724.

222.

Rescript, betr. Bekanntmachung des vorigen Patents.

Vom 24. Mai 1724 [307])

Eberhard Ludwig.

U. G. z. E. L. G. Wasgestalten Wir denen in Unserer allhiesigen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgardt etablirten Refugiés und Reformirten das Exercitium Religionis privatum zu gestatten gnädigst resolvirt, das habt Ihr aus dem abschrifftlich hiebeygehenden Patent des mehrern zu ersehen. Wann Wir nun gnä-

---

305) Durch Spez. Ref. v. 2. Dec. 1749 wird einem Reformirten bereits feierliche Beerdigung erlaubt.

306) Als ein Geistlicher zu Stuttgardt einen Reformirten mit einer Lutheranerin nicht ohne Weiteres proklamiren und copuliren wollte, erhielt er die herz. Resol. v. 17. Oct. 1750. „Seren. sehen nicht ab, warum die vorhabende proclamation difficultirt werden mag, indeme darunter und inter Protestantes fast gar kein Unterschied mehr vorhanden, und die einfältigen alten principia vorlängst nicht mehr in Consideration kommen."

307) Hartm. Kirch. Ges. I, 519. — Geschr.

digst wollen, daß allen und jeden darinn enthaltenen Puncten unterthänigst nachgelebet werde; Als habt Ihr in denen Euch concernirenden Passages Euch darnach zu richten, und die weitere Gebühr darüber zu beobachten. Daran beschicht unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt den 24. Mai 1724.

Ex spec. Res. Ser. D. Ducis.

223.

Gen. Rescript, betr. das zu lange Predigen und Abhandeln von politischen Gegenständen auf der Kanzel.

Vom 17. Decbr. 1725 [308]).

224.

Gen. Rescript, betr. die Verfertigung und den Ankauf der Hostien.

Vom 5. Mai 1727. [309])

Eberhard Ludwig.

U. G. z. E. L. G. Demnach Wir die zuverlässige Nachricht erhalten, daß hin und wieder in Unserm Herzogthum und Landen sogar in Unserer Fürstl. Residenz- und Hauptstätten von verschiedenen zum theil Ausländischen zum theil mit ekelhaften verdächtigen und bösen Krankheiten behafften Personen mit Hostien gehandelt und hausirt, auch einige derselben von unsern geist- und weltlichen Beamten zu solchem Handel autorisirt und recommendirt worden, hieraus aber allerhand zu grosem Aergernis und Anstos der Gemeinde gereichende Consequentien entstehen können; Als sind wir veranlaßt worden, solchen Uebelstand gänzlich abzustellen, und gnädigst zu verordnen, daß hinfüro in der Amtsstatt entweder der Mösner oder eine andere Person, von deren Reinlich- und Sauberkeit man genugsam versichert seyn kann, zu Verfertigung der Hostien bestellt und verpflichtet, auch bey derselben vor alle Gemeinden im ganzen Amt, die zu Administrirung der heiligen Communion nöthig habende Hostien in einem billigen Preis erkaufft werden sollen. Daran ꝛc. Stuttgardt den 5. Mai 1727.

---

308) Hartm. Kirch. Ges. I, 520. — Gedr. — cfr. Cyn. Eccl. p. 229. G. Rescr. v. 13. Jan. 1739. u. v. 30. Oct. 1815. Cons. Erl. v. 4. Apr. 1825.

309) Hartm. Kirch. Ges. I, 522. — Geschr.

225.

Gen. Rescript, betr. die Beaufsichtigung der Wahl von Geistlichen durch Magistrate als Patrone.

Vom 17. Mai 1727 [310]).

Eberhard Ludwig.

U. G. z. E. L. G. Wir erinnern Uns Gnädigst, was gestalten zerschiedene Municipal-Magistratus in Unserm Herzogthum und Landen, insgemein als Administratores derer bey Ihnen befindlichen Piorum Corporum, an solchen Orthen, wo die Pia Corpora Decimatores Universales, oder pro potiori parte seynd, das Jus Patronatûs über die Pfarreyen solcher Orthen, ex Speciali Privilegio gaudiren, auch in langwührig- und ruhiger Possessione vel quasi- solchen Juris Patronatûs bißhero gewesen, und dasselbe ohne Contradiction exerciret haben. Nun mag es zwar wie bißhero, also auch in das künfftige dabey sein ungeänderter Verbleiben haben: Wir seynd auch Gnädigst nicht gemeynet, denen Municipal-Magistratibus Unsers Herzogthums, qua Administratoribus der dazu berechtigten Piorum Corporum, Ihre dißfalls wohl-hergebrachte Jura, zu kräncken, oder denselbigen, so viel die Sache an und vor sich selbst betrifft, den mindesten Eintrag zu thun [311]). Nachdeme Wir aber mehrmahlen wahrnehmen müssen, daß es bey der Wahl derer, zu solcherley vacanten Pfarreyen in Vorschlag gekommenen Subjectorum nicht allezeit gar zu ordentlich hergegangen, sondern vielfältig zerschiedene Illegalitaeten und Partheylichkeiten dabey mit untergeloffen, da diejenige von denen Magistrats-Persohnen, welche vor andern einer Autoritaet und Praepotentz sich angemaßt, jenige, welche sie portiret, insonderheit aber ihre nächste Anverwandte, dergestalten zu insinuiren gewußt, daß auch sie öffters vor andern, welche etwa ein dergleichen Beneficium viel besser meritirt gehabt, durchgedrungen, diese aber, bevorab, wann es nur gemeiner Burgere Kinder gewesen, solcher gestalten zuruck stehen müssen; Und nun hingegen der Billigkeit in allweg gemäß, auch Unsern heilsamen Landes- und Kirchen-Ordnungen allerdings conform ist, daß, wie in anderen, also auch insbesondere in derley Vorfallenheiten alle Partheylichkeiten und Neben-Absichten beyseit gesetzet, dagegen alles in der behörigen Ordnung und Legalitaet tractirt, mithin solcherley eingeschlichenen Mißbräuchen zulänglich vorgebogen werde: Als haben Wir als Landes-Fürst, und Oberster Bischoff, eine Nothdurfft zu seyn erachtet, zu Beyhaltung guter Ordnung, und des Wohlstands, auch Abwendung aller etwa, bey solcherley Verrichtungen einschleichenden Mißbräuchen, diese Verordnung ergehen zu lassen, daß an denenjenigen Orthen Unsers Hertzogthums, wo die Magistratus Municipales dergleichen Nomi-

---

310) Hartm. Kirch. Ges. III, 332. — Gedr.

311) cfr. kön. Entschl. v. 20. Sept. 1811. u kön. Ver. v. 11/12 Oct. 1811.

nations-Recht zu denen Pfarreyen zu gaudiren haben, alle solche vorkommende Deliberationes (wie bereits würcklich an einigen Orten geschiehet) in Gegenwart des Specialis und Vogtens, an welche Wir von Unserem Consistorio auß in Zeiten die Notification der würcklich existirenden Vacatur zu thun, gedencken, jederzeit vorgenommen, und in Unserm höchsten Nahmen von Ihnen dirigiret, auch daß dabey keine Partheylichkeit, Ubereilung, oder sonsten einiger Mißbrauch Ihres Juris, vorlauffe, genau observiret, zu solchem Ende der petenten Memorialien producirt und erwogen, die Vota von Singulis Magistratus membris, doch mit Abtretung deren, die einem Eligendo zu nahe verwandt seyn, ordentlich colligirt, und die auf solche Weise entweder per Unanimia, oder doch majora abgefaßte Nominationen mit Ihren des Specialis und Vogtens Unterschrifften authentisiret, oder aber, daferne bey denen vorkommenden Wahlen, etwas irregulaires mit untergeloffen seyn solte, solches von Ihnen Pflichtmäßig beygefüget, und auf solche Weise die Nominationen zu Unserm Fürstlichen Consistorio eingeschickt werden sollen [312]); Wie dann, daferne ein oder anderer Mißbrauch von beyden Unsern Officialibus hierunter vermerckt, und zu Unserm Fürstl. Consistorio berichtet werden solte, Wir sothane Nomination keineswegs zu agnosciren, sondern zu cassiren, und dagegen aus Landes=Fürstl. Macht und Gewalt ein taugendliches Subjectum auf solche Pfarr zu verordnen, oder wohl gar denen Magistratibus Municipalibus Ihre solchergestalten mißbrauchende Jura einzuziehen, Gnädigst gemeynet seynd. Hieran beschiehet Unser Ernstlicher Will und Meynung.

Stuttgardt, den 17. May, Anno 1727.

226.

Gen. Syn. Rescript, betr. verschiedene kirchliche Anordnungen.

Vom 4. Juni 1727. [313])

Eberhard Ludwig ꝛc.

Obwohl wir bereits so viele ernstliche Synodal=Rescripte haben ergehen laßen, und darinnen auf die bei gegenwärtigen Zeiten höchst nöthige Verbesserung des Kirchen= und Schul=Wesens in unsern Landen abgezweket: So haben wir doch bei denen in den vier lezten Jahren gehaltenen Synodis zu Unserem grösseten Mißfallen wahrnehmen müßen, daß von solch Unserer Christ=Fürstl. Intention der

---

312) Das Cons. hatte das Recht der Bestätigung. cfr. gr. Kirch.O. u. kön. Ver. v. 13. Febr. 1817.

313) Hartm. Kirch. Ges. II, 162. — Gedr.

erwünschte Zwek in verschiedenen Stücken noch nicht erreichet worden: Dahero wir vor nöthig erachtet Unsere gnädigste Willens-Meynung durch gegenwärtiges General-Synodal-Rescript nochmals in einem und dem andern zu widerhohlen, auch zu extendiren, und zu erläutern. Und zwar

1) Gleichwie Wir schon zu unterschiedlichen mahlen ernstlich befohlen, daß in denen Visitations-Relationen, (welchen künftighin der Dies Visitationis jeden Orts fleißiger, als bißher geschehen, zu inseriren ist) die Testimonia Ministrorum zwar ausführlich und deutlich, doch ohne ohnnöthige Weitläuftigkeit, hingegen gründlich und also gesezet werden sollen, daß Wir Uns auf solche vollkommen verlassen können; dessen ohngeachtet aber Wir befunden haben, daß theils Speciales einigen Pfarrern, von denen man doch sonsten weiß, daß sie sich nicht zum besten aufführen, dannoch gute Testimonia zu ertheilen, andere aber die vorjährige Testimonia in Verbis formalibus bloß wieder abzuschreiben, gewohnt seynd, ob gleich mittler Zeit bey einem oder dem andern Pfarrer etwas vorgeloffen, deßwegen sein Testimonium billig geänderet, und nach denen, von Zeit der vorigen Visitation her alterirten Umständen eingerichtet werden soll. Also ist Unser widerholter gnädigster und zugleich ernstlicher Wille, daß wenn Euch, denen samtlichen Decanis und Specialsuperintendenten die Testimonia der euch untergebenen Pastorum in euren zu erstattenden Visitations-Relationen jedesmahl nach der wahren Beschaffenheit, ohne einiges Ansehen der Persohn, und ohne Passion, mithin gewissenhaft, und also eingerichtet werden, daß Wir darauf zuverläßig fussen dörfen. Innmassen wo eine Partheyligkeit, oder auch Nachläßigkeit, hierunter ferner bey einem oder anderm erscheinen sollte, Wir solches nicht ohne empfindliche Ahndung lassen werden. Ferner

2) Wollen Wir euch auch dahin angewiesen haben, daß, wann bey denen vornehmenden Kirchen-Visitationen grobe Excesse wider die erste und zweyte Gesez-Tafel vorkommen, ihr den Bericht hiervon nicht biß zu Erstattung eurer Visitations-Relation anstehen lassen, sondern gleichbalden, wo anderst die Excesse zu einem Bericht sich qualificiren, und von dem Ober-Ambt nicht vor sich ausgemacht werden könnten, zu Unserm Fürstl. Regierungs-Rath oder Consistorio einschiken, demselben auch, ob mit denen schuldhaften Persohnen schon einige, und welche Gradus vorgenommen worden, inseriren, denen, Pfarrern, Schuldheissen und Convents-Richtern jeden Orths aber bedeuten sollet, daß sie die Kirchen-Convente fleißiger, als an den mehristen Orthen bishero geschehen, halten, und die dahin nach Unserer Kirchen-Ordnung und Cynosura ecclesiastica sich qualificirende Excesse daselbst erörtern, und damit nicht bis auf die Visitations-Zeit und eure Ankunft zuwarten sollen; Wie dann auch ihr die Speciales selbst, nebst denen Pastoribus, wann auch sonst etwas Ambtshalber bey denen Weltlichen Beambten anzubringen, solches in Zeiten denenselben anzuzeigen habt, damit selbige sich

nicht weiter entschuldigen können, daß sie zu späth davon Wissenschaft erhalten.

3) Habt ihr denen Ministris Ecclesiä zu intimiren, daß sie nicht meistens neue Lieder in der Gemeinde singen lassen, sondern nach dem Zustand des Auditorii sich weislich richten, und nebst jenen auch die alte Psalmen und geistliche Gesänge beybehalten. Und nachdeme sich auch

4) ergeben, daß theils Unserer Specialsuperintendenten ihre Visitations-Relationes nicht zu rechter Zeit, sondern gar späth eingeschiket; So haben Wir Unsere Generalsuperintendenten bereits dahin instruiret und ihnen die Macht gegeben, daß sie die, über die ordentliche Zeit ausbleibende Visitations-Relationen auf der Morosorum Unkosten abhohlen lassen, auch befindenden Dingen nach den Anstand zu Unserem Fürstl. Consistorio ohne einiges Nachsehen berichten mögen; Lassen dahero diese Unsere gnädigste Verordnung denen samtlichen Specialsuperintendenten zu dem Ende nachrichtlich anfügen, damit sie sich durch zeitliche Einsendung ermeldter ihrer Visitations-Relationen vor Schaden und Kosten, auch anderer Ahndung, zu hüten wissen mögen.

5) Die jährliche Disputationes betreffend, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß nicht nur alle und jede Ministri Ecclesiä, welche nicht etwa Alters halber davon dispensirt seynd, und sonderlich diejenigen, so auf den Gränzen und in Catholischer Nachbarschaft sich befinden, fleißig, und ohne darunter simulirte Prätextus vorzuschieben, sich dabey einfinden, sondern auch zu dem Ende die Studia und Latinität mit mehrerer Applikation, als bey einigen wahrgenommen worden, treiben, oder widrigenfalls diejenige, welche sich hierinn ferner nachläßig bezeigen sollten, gewärtig seyn sollen, daß sie auf schlechtere Pfarr-Competenzien verwiesen, oder gar, dem Befinden nach, ab Officiis werden removirt werden. Darnebst haben Wir über das, was bereits in andern Unsern Fürstl. Rescriptis, und besonders deme de dato 16 Martii 1723. §. 2. der Disputationen halber, enthalten, noch weiters gnädigst zu verordnen vor nöthig befunden, daß forderist der Decanus, wann er Krankheit halber dabey das Präsidium nicht führen könnte, einen tüchtigen Pastorem aus seiner Dioces darzu bestellen, sonsten aber bey allen Disputationibus dahin besorget seyn solle, daß die Prälogquia der Respondenten abbrevirt, auch die weitläuftige Compellationes und gratiarum Actiones, als wodurch nur die Zeit verlohren wird, und mancher Pfarrer oder Diaconus nicht zum opponiren kommen, mithin auch der Specialis dessen Studia nicht exploriren kan, gänzlich abgestellet, mithin ohne solche jeder gegenwärtiger Pastor mit seinem Vortrag und etwa habenden Argumentis opponendo gehört, auch dafern ein oder der andere gar zu lang mit dem opponiren sich aufhalten wollte, demselben zu rechter Zeit abzubrechen, von Ihme, dem Special, intimiret werde. Ingleichem da sich schon öfters ergeben, daß die Disputations-Mahlzeiten auf das ganze Collegium pastorale zubereitet werden, manchmalen aber ein und anderer Pfar-

rer bey der Disputation nicht erschienen, mithin die Präsentes die aufgewandte Kosten ganz allein leiden und bestreiten müssen; Als wollen Wir hiebey gnädigst verordnet haben, daß ein jeder Pfarrer die Ursachen, warum er dem Disputations-Actui nicht beywohnen könne, seinem vorgesezten Speciali also zeitlich berichten, und sich excusiren solle, damit man sich wegen der Mahlzeit darnach richten könne, und keine vergebliche Unkosten aufwenden dörffe. Daferne aber ein Pfarrer entweder keine rechtmäßige und statthaffte Ursachen seines nicht Erscheinens anzuführen, oder ob er gleich derley vorzuschüzen, doch solche nicht in tempore et re adhuc integra eingebracht hätte, so solle ein solcher dennoch zur Bezahlung seiner Portion an denen nothwendig aufgewandten Speesen angehalten werden: Es wäre dann Sache, daß ihme ein Casus plane fortuitus et improvisus zu solcher Zeit, da er die Entschuldigung nicht mehr verfügen mögen (so ihme jedoch zu beweisen obgelegen) zugestossen, welchen falls derselbe von der Bezahlung seiner Portion zu entheben wäre. Wornach ihr, der Specialis, nicht nur euch selbsten gehorsambst zu richten, sondern auch die unterthänigste Befolgung dieser Unserer gnädigsten Verordnung Eueren Untergebenen Ministris Ecclesiä einzuschärffen, anbey die Testimonia der Respondenten und Opponenten auf denen Disputations-Zetteln ausführlicher, als ein und anderer Orthen geschehen, beyzusezen wissen werdet.

6) Weilen in einiger Specialium Visitations-Relationen observirt worden, daß dieselbe die Summam Animarum in der Haupt-Tabell nicht mit Einrechnung der Sectariorum ausgeworffen, so ist solches künftig zu beobachten, und die Haupt-Summa in der leztern Columna zu sezen. Nachdeme sich ferner

7) geäussert, daß einige junge Leuthe, um der eingeführten Confirmation zu entgehen, das erstemal ausser Landes das Heil. Abendmahl empfahen; Wir aber ein solches zum Nachtheil sothaner von uns gemachten heilsamen Ordnung keineswegs gestattet wissen wollen: so seynd nicht nur die Eltern, welche dergleichen mit ihren Kindern vorzunehmen willens, von denen Pastoribus ernstlich davon abzumahnen und zu warnen, sondern auch die junge Leuthe selbst behörig zu unterweisen, wie sie als Glieder der Kirchen schuldig seyen, sich diesem erbaulichen Kirchen-Actui gehorsamlich zu bequemen. Gestalten dann, wo jemand von Unserer Evangelischen Unterthanen Kindern sich muthwillig der Confirmation entziehen, und deßhalb das erstemahl ausser Unserem Lande, und an solchem Orth, wo dieselbe nicht hergebracht ist, communiciren würde, Wir solchen vorsezlichen Ungehorsam nicht ungestraft hingehen zu lassen gedenken. Wobey Wir auch

8) Gnädigst resolvirt haben, inskünftige keinen Schuler in Unsere Klöster als einen Alumnum zu recipiren, er seye dann vorhero confirmirt worden, dahero ihr der Specialis denenjenigen Eltern, welche Kinder ad Examen schiken, und sich Hoffnung zu ihrer Reception machen, hievon bey Zeiten Nachricht zu geben habt, damit sie nicht selbst schuld daran seyn mögen, wann dergleichen noch nicht

confirmirte Scholares von der Reception entweder gar ausgeschlossen, oder um ein Jahr zurük gewiesen werden. Deßgleichen auch

9) sich nicht geziemet, daß junge Kinder, welche noch nicht confirmiret, mithin noch nicht zu Gottes Tisch gegangen, zu Gevattern gebetten werden, so seynd solche um so weniger darzu zu admittiren, als sie von der bey der Gevatterschaft zu übernehmenden Pflicht noch keine Rechenschaft zu geben, oder solche gebührend zu erkennen wissen. Damit aber

10) die Confirmati, (deren jährliche Anzahl künftig auch denen Visitations-Relationen an jedem Orth einzuverleiben ist) so viel besser sich zu prüfen, und zum Heil. Abendmahl zu bereiten, Gelegenheit haben mögen, sollen dieselbe nicht gleichbalden an dem Tag der Confirmation, sondern erst nachgehends, wann solches ohne dem gehalten wird, hinzu gehen[314]). Und wiewohl Wir

11) nicht zweifflen, es werden eyfferige Prediger sowohl daheim und besonders ihre Beichtkinder, wann sie sich zum Heil. Abendmahl anmelden, als auch offentlich, bey dessen Verkündigung in der Kirchen, zu würdiger Vorbereitung ernstlich zu erinnern, von selbsten beflissen seyn: so wollen Wir doch auch insgemein ausdrüklich verordnet haben, daß bey jedesmahliger Verkündigung des Heil. Abendmahls eine ernstliche Verwarnung vor dem unwürdigen Gebrauch dieses Heil. Sacraments, und nachdrükliche Anzeig geschehen solle, was die Unbußfertige, und in ihren Sünden fortfahrende davon zu beförchten und zu gewarten haben.

12) Sollen sich die Ministri Ecclesiä besser nach denen schon längst-ergangenen Polizey-Ordnungen richten, und denen frembden Vaganten nicht sogleich schriftliche Recommendationen, noch auch aigenen Bettlern des Orths einige schrifftliche Attestata und Bettel-Briefe mittheilen, oder widrigenfalls der darauf gesezten Straff gewärtig seyn. Ingleichem lassen Wir

13) in Gnaden geschehen, daß, wann in der Wochen ein Feyertag entweder auf den Donnerstag oder Sonnabend einfiele, in eben solcher Woche aber auch ein Monatlicher Buß- und Bett-Tag zu halten wäre, gleichwohlen der Buß-Tag auf dem Land in diesen zweyen Fällen, sonsten aber nicht, auf den Feyertag möge verleget werden, doch, daß man Sonntags zuvor, bey Verkündung des Feyertags, zugleich auch des Buß-Tags gedenke, in der Feyertags-Predigt selbsten aber auch der nöthigen und ernstlichen Buß-Erinnerung nicht vergessen solle[315]).

14) Ist Uns mißfällig vorgekommen, daß einige Pastores und Diaconi, wider Unsere ehemahlen ausgeloffene Fürstl. Rescripta und Kirchen-Ordnung, ohne Vorwissen ihrer vorgesezten Specialsuperintendenten und Decanorum, über Feld raisen, und wohl gar einige

314) Nach Syn. Erl. v. 6. März 1801. soll jedoch die Gewohnheit, daß die neuconfirm. Kinder miteinander am nächsten Sonntag nach der Confirm. das h. Abendmahl genießen, überall eingeführt werden.

315) cfr. Gen. Syn. Rescr. v. 19. Dec. 1821. §. 2.

Tage, ja Wochen, ausbleiben. Wie Wir aber diesem willkührlichen Ausraisen keineswegs weiterhin nachsehen wollen: Also verordnen Wir hiemit ernstlich, daß kein Minister Ecclesiä, bei Straff Eines Guldens in allhiesiges Waisenhaus, über Nacht aus dem Ort, vielweniger aus der Diöces, verreisen solle, er habe dann zuvor die gebührende Anzeige bey seinem vorgesezten Decano gethan, wohin er gehen? wie lang er ausbleiben wolle? und wie er seine Kirche und Gemeinde indessen bestellet und besorget habe? Und nachdeme Wir

15) auch wahrgenommen, daß in denen Visitations-Relationen, manchmahlen von Bau-losen Aedificiis Meldung geschiehet, anbey aber dennoch kein Bau-Zettel mit einkommet, als haben die Specialsuperintendenten solche Bau-Zettel in drey Classes fürohin einzutheilen:

a) Was in gewisser Art Bau-loß?
b) Was ganz Bau-loß seye, und den Einfall drohe? und
c) Wer dergleichen Aedificia zu bauen habe? ob? und wie offt die Reparation oder Bau schon gesuchet worden? Was es vor einen Anstand habe? und was vor Vorschläge dabey zu thun seyn möchten? worbey in denen Visitations-Relationen des Bau-Zettels mit Lit. B. Z. gedacht werden solle.

Und gleichwie übrigens die Heiligen-Zettel fleißig einzuschiken, also seynd solche künftighin von denen Bau-Zetteln zu separiren. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 4. Junii Anno 1727.

---

†) Gen. Rescript, betr. Unterstüzung der Geistlichen in der Sonntags- und Sittenpolizey durch die weltl. Beamte.

Vom 4. Jun. 1727.

---

††) Gen. Rescript, betr. Strafe der fleischlichen Vergehungen, besonders durch öffentliche Kirchenbuße.

Vom 2. Jan. 1728.

227.

Rescript, daß die Taufe in Gegenwart des Vaters des Kinds geschehen soll, und daß wenigstens 2 Taufzeugen, einer männl. der andere weibl. Geschlechts dabei anwohnen sollen.

Vom 13. Febr. 1728 [316]).

---

†) Hartm. st. Arch. XXV, 124. Gedr. — Hartm. Kirch.Ges. II, 172.

††) s. Gerichts- und Regier. Ges. vgl. Spez. Rescr. v. 13. Oct. 1742. 4. Jul. 1743. 23. Febr. 1748. Hartm. Eheges. S. 370.

316) Erwähnt Christlieb lc. IV, 271. und Hartm. lc. I. §. 344.

228.

Gen. Rescript gegen eigenmächtige Proklamationen.

Vom 11. März 1728 [318]).

Eberhardt Ludwig.

Nachdem Wir mißfällig vernehmen müßen, welchermaßen zerschiedene Pfarrer in dem Land sich einige Zeith hero eigenmächtiger Weiß, und ohne Communication mit jhren Vorgesetzten Decanis und Special-Superintendenten angemaßt. Ehelich versprochene Personen, entweder ein vor allemahl Zugleich. Zumahlen. Theils nur in den Wochentl. Bettstunden zu proclamiren, dieses aber ein vermeßener Eingriff in das Uns allein zu Kommende jus dispensandi ist, wordurch zugleich die von denen dispensatis zu praestiren habende Tax-Gebühr negligirt wird, dergl. ohnbefugtes unternehmen Wir Keinem einigen Ministro Ecclesiae zu gestatten wißen, sondern solches sowohl pro praeterito, wo dergl. geschehen, als auch in Zukunfft, so es wieder verhoffen weiter Beschehen würde, ernstl. Zu Ahnden Gedencken, als ist hiermit Unser Befehl, Ihr, die Special-Superjntendenten und Stadt Pfarrern wollet solches in Crafft dieses allen euren untergebenen Pastoribus und Diaconis von nun an nachtruckl. und bey unausbleibl. Herrschl. Straff und Andung untersagen, und so Euch, wie Auch denen Vögten rave praeteriti ein oder anderer Casus Bekannt seyn sollte, solchen ohne Ansehung der Person Pflichtmäßig uns Berichten, um darauff das Weitere verordnen Zu können, daran beschieht unsere Meynung, Ludwigsb. d. 11. Martij 1728.

J. C. Hellwerk.
Georgij.

---

†) Gen. Rescript, betr. das Heurathen der Invaliden.

Vom 10. April 1728.

---

††) Gen. Rescript, betr. das Begräbniß der Selbstmörder.

Vom 8. Nov. 1728.

---

317) Hartm. Ehegef. p. 306. — Abschr.

†) Hartm. Ehe-Ges. S. 307. s. Justiz-Ges.

††) s. Regier.-Ges.

229.

Cirk. Rescript, betr. Abtreibung der Eingriffe in die Hoheits-Rechte in Religions- und weltlichen Sachen.

Vom 10. Nov. 1728 [318]).

---

†) Dekret, daß auch unmittelbare und mittelbare Edelleute an die fürstliche Ehegerichts-Ordnung gebunden seyen.

Vom 8. Jan. 1729.

---

††) Gen. Rescript, betr. Gründe zu Aufhebung eines Ehe-Verlöbnisses.

Vom 3. Febr. 1729.

230.

Fürstliche Resolution, betreffend die Kirchenbuße.

Vom 8. Sept. 1729 [319]).

*

Resol. auf das Reg. Raths Anbringen, die von der Apothekerin H. zu Weinsperg suchende gn. Mutation der ihrem Mann propter adulterium zuerkannten Privat-Kirchen-Pönitenz in eine Geldstrafe betr. dd. 8. Aug. 1729.

Unsers Gn. F. und H. Fstl. Dhlt haben hierauff gl. resolvirt, daß dem Apotheker H. zu Weinsperg vor die Kirchen-poenitenz eine Mulcta von 200 fl. angesezt und deren Belauf, nach der in medio seienden Fstl. Verordnung in den Besoldungs-Fundum eingezogen, anbei zu evitirung der zu besorgenden Contestation mit Fstl. Haus Neustatt gedachter Apotheker ohne etwas von obiger Verwandlung der Kirchenpönitenz an den Specialem und Vogten zu Weinsperg auszuschreiben, hiehero vor die Fstl. Canzlei bescheiden, ihme diese Fstl. Resolution publicirt, und daß er den Geld-Ansaz der —:- 200 fl. samt dem vor die Thurnstraf ihme bereits andictirten Quanto zu handen des Rentkammer-Expeditions-Raths

---

318) Hartm. Kirch.Ges. I, 624. — Abschr.
†) Christlieb lc. III, 439. Hartm. Ehegef. S. 309.
††) s. Gerichts-Ges.
319) Hartm. st. Arch. XXVI, 94. Abschr.

und Landschreiberey-Verwalters Mezen erlegen sollte, angehalten, auch wann solches geschehen, sodann an Specialem zu Weinsperg rescribirt werden solle, daß er ihne H.... wegen der Kirchenbuß nicht anfechten, sondern die Sache nun mehro auf sich beruhen lassen solte.

Decr. Lburg d. 8. Septbr. 1729.

v. Poelniz.
v. Schüz.

---

230. b

Gen. Rescript, betr. Anordnung einer neuen Besoldungs-Revidirung.

Vom 27. Sept. 1729 [320]).

---

†) Herzog Alexanders Assekuration der evangel. Landes-Religion.

Vom 28. Nov. 1729.

231.

Gen. Syn. Rescript, betr. die Visitations Relationen, Aufsicht über Prediger, fisc. charit. u. s. w.

Vom 18. Jan. 1730 [321]).

---

320) Conf. Reg. Diese Besold.-Revision kam erst 1738 zu Stande. Die Naturalien wurden nach dem alten Kammer-Anschlage, Roggen zu 3 fl. Dinkel zu 1 fl. 30 kr. Haber zu 1 fl. der Aimer Wein zu 8 fl., angeschlagen, und unter den Accidenzen wurden auch die Stolgebühren innerhalb des Falzes nach willkührlicher Schäzung angegeben. Vgl. G.B. v. 27. Sept. 1792. u. Conf. Erl. v. 31. Jan. 26.

†) Relig.Urk. od. 1741. S. 77.

321) Hartm. Kirch.Ges. III, 525. Gedr. — „Auch wollet Ihr daran seyn, daß die Ministri ihre angewohnte Unarten und Uebelständigkeiten, insonderheit ihre praecipitante Aussprach mit allem Fleiß corrigiren, und zu solchem Ende besonders in den gewohnlichen legendis und Gebettern, die behörige Andacht und Nachsinnen sich lassen befohlen seyn, damit sie sich zum Anstoß ihrer Gemeinden nicht so überwerffen, und wohl gar ihren Vortrag verächtlich und zum Gelächter machen; widrigen falls wir dergleichen zu Erbauung einer Gemeinde allerdings untüchtige Ministros vor Unser Fürstl. Consistorium zu citiren, daselbsten hören, und nach Befinden, mit denen, die sich nicht bessern wollten, die nothdürfftige Aenderung vornehmen zu lassen gedencken. Dergleichen wir auch an denenjenigen nicht unterlassen wollen, die ihre Predigten, ohne gnugsame Vorbereitung und vorgängige Meditation,

232.

Gen. Rescript, betr. die Anordnung der Feier des Jubelfests der augsburgischen Confession mit einer besondern Instruktion.

Vom 3. Mai 1730 [322]).

233.

Gen. Rescript, betr. eine verbesserte Ausgabe des Confirmationsbüchleins.

Vom 4. Mai 1730 [323]).

†) Gen. Rescript, betr. Verhütung und Bestrafung des Selbstmords.

Vom 11. Aug. 1730.

††) Gen. Rescript, betr. das Heurathen der Seminaristen.

Vom 6. Sept. 1730.

234.

Resolution, betr. den Gruß der Katholiken.

Vom 14. Febr. 1731 [324]).

Serenissimus wollen der Catholicorum ungleiches Beginnen wegen des neu eingeführten Papistischen Grußes: Gelobt sey Jesus

---

confusé, feucht und kaltsinnig, gleichsam aus dem Ermel heraus zu schütteln, zuweilen auch in dem Elencho Morali sich unbedachtsam zu vergehen, gewohnt seynd, als welches alles der Würdigkeit des göttlichen Worts, und davon abhangender Erbäuung der Seelen durchauß entgegen laufft." — Zu §. 7. vgl. Cons. Erl. v. 23. Apr. 1811.

322) Abschr. Lichtenstern.

323) Tüb. Bibl. gedr. — Hartm. Kirch.Ges. I, 527. — Vgl. ed. v. 1722. Es erschien von nun an mehreremal, aber unverändert.

†) Hartm. Kirch.Ges. I, 529. s. Regier.Ges.

††) Hartm. Ehe-Ges. S. 316. s. Just.Ges.

324) Hartm. Kirch. Ges. I, 531.

Christus, mit der Antwort darauf: In Ewigkeit Amen! wann solches fürterhin attentirt werden sollte, ad Comitia gebracht, und von disseitiger Gesandtschaft mit denen Evangelischen zu Regenspurg communicirt und deren Meinungen wegen nöthiger Vorkehrungen begehrt, denen Beamten aber per generale aufgegeben wissen, daß diejenige Catholici; welche von denen der protestantischen Religion zugethanen Unterthanen den quaest. Gegengrus zwangsweise erfordern, oder aber dabei sogar auf Insolentien und Thätlichkeiten fallen möchten, auf jedesmaligen Betrettungsfall in Arrest genommen, und desfalls unterthänigst berichtet werden solle.

Auf ein Synodal Anbringen in hac causa.

235.

Spez. Rescript, betr. die Stolgebühren bei Trauungen an einem dritten Ort.

Vom 10. Jun. 1732 [325]).

V. G. Gn. Eberhard Ludwig, H. z W.

U. gn. Gr. z. W. L. G. Demnach der Pfarrer zu S. L. unterthänigst Supplicando eingekommen und gebetten, wellen Jhme bei so vielfältigen Copulationibus extra urbem ein groses an denen Jhme zur Besoldung geschlagenen Accidentien abgehe, gnädigst zu verordnen, daß pro futuro niemand mehr ausser der Statt solle copulirt werden, er habe dann eine schedulam von Jhme; daß das Jus Stolae abgetragen seye. Wir auch dem unterthänigsten Supplicanten in solchem Gesuche gnädigst gratifirt haben wollen. Als habt Jhr bei jedesmaliger Publication Unserer Dispensationen denen Parthenen ein solches zu erkennen zu geben, Jhr der Specialis aber keine Copulation zuzulassen, es können sich dann die Neogami mit einer Schedula des Pastoris legitimiren, daß Jhme das Jus Stolae richtig abgetragen worden, von welch Unserer gnädigsten Verordnung Jhr Jhme die behörige Eröffnung thun wollet; Daran ꝛc.

---

†) Gen. Rescript gegen Asotie auf Kirchweihen.

Vom 27. Jun. 1731.

---

325) Hartm. Ehegeſ. S. 320. vgl. Spez. Reſcr. v. 2. Aug. 1792.
†) ſ. Regier.Geſ.

†) Gen. Rescript, betr. Bestrafung der fleischlichen Vergehen besonders durch Mittwochs-Copulationen und Verlust des Ehrenkränzleins.

Vom 25. Febr. 1732.

---

††) Malefiz-Ordnung.

Vom 4. April 1732.

236.

Dekret, betr. Abstellung der Pfarr-Adjunktionen.

Vom 30. Jul. 1732 [326]).

Die Pfarr-Adjunctionen sollen abgestellt werden, weilen Seren. das gemachte Geheimen Raths Monitum vor erheblich und begründet finden, sintemahlen dardurch öfters ordo promotionis interrumpirt werde, auch inconvenient seye, wenn die Ministerial-Successiones dardurch gleichsam erblich gemacht werden, dahero auch kein Antrag mehr darauf formirt werden solle.

---

†††) Herzog Alexanders Assekuration der evangel. Landes-Religion.

Vom 16. Dec. 1732.

237.

Kirchenstuhl-Ordnung.

Von 1733 [327]).

Die Erste General Regul.

Kirchenstühle seyn für Keines privati, wer der auch seyn möchte

---

†) s. Gerichts- und Regier.Ges.
††) s. Gerichts-Ges.
326) Hartm. Kirch.Ges. III, 333.
†††) s. Relig.Urk. S. 78.
327) Hartm. St. Bibl. XXI, Abschr. cfr. Kirchenstuhl Ordn. v. 24. Dec. 1640.

aigenthum zu achten, sondern, gehören vielmehr ad bona Ecclesiae immobilia und kleben deroselben immerwehrend an.

Darauß fließen folgende Special Reguln.

1) Kirchenstühle hafften regulariter nicht an den familien, und können auch denenselben, als lang davon jemand Vorhanden ist, nicht aufbehalten werden.

2) Sie Können nicht ad haeredes quoscunque übergehen, so daß die, so das übrige Vermögen erben, auch die Kirchenstühl haben sollten.

3) Sie mögen der Leuthe ihren Wohnhäußern und Güthern Keines weegs ankleben, es wäre dann, daß der Episcopus, Consentiente Patrono, es Specialiter zugegeben hätte.

4) In Kirchenstuhl=Sachen findet keine praescriptio statt, dahero denen, die von vielen Jahren her in der possession gestanden, kein Recht darauß zu wachßen kann. Connivendo kann es geschehen, daß, die 30. Jahr einen Stuhl beseßen zu haben erweißen Können, gelaßen werden.

5) Sie können von keinem Ihrer Innhaber vermacht, verschenkt, oder verkaufft werden; auch

6) Ohne Erlaubnuß der Kirchen=Vorstehern nicht einmahl verliehen, oder vertauscht werden, wohl aber kann sie

7) Die Kirche bey wichtigen Vorfallenheiten, wann es nehmlich der Kirchen Noth= und Wohlstand betrifft, zurück nehmen, oder verändern.

Die andere General Regul.

Weil die Kirche pflegt solche Stühl zu desto bequemerer abwarttung des öffentlichen Gottesdiensts adaptiren zu laßen, so mag sie solche auch durch ihre Vorsteher, vornehmlich deroselben Kirche ihre Gliedern zum Gebrauch nach der darinnen eingeführten Ordnung einräumen.

Daraus wieder folgende Special Reguln entstehen.

1) Haben unter der höchsten Obrigkeit jeder Kirchen=Vorsteher in stuhlsachen zu sprechen, und die Glieder solcher Kirche sich darnach zu richten. Solche Vorsteher sind krafft Hochfürstlicher Ordnung Ao. ꝛc. 1640. über alle Kirchen zu Stuttgart

Ein Probst.

Nebst diesem in der Stifts=Kirch

Der Stiftsprediger.

In der Hospital=Kirch

Der Special.

Bey St. Leonhardt

Der Pfarrer.

Von dem Magistrat aber der Stadt Vogt, 2. oder 3. vom Gericht, wobei der Kastenpfleger das Protokoll zu führen.

2) Die zu jedem Kirchspiel gehörige Zuhörer sind vor allen andern mit Stühlen in derselben Kirche nach Nothdurft versehen, welches hier absonderlich zu beobachten, da der Kirchen mehr als eine,

und gleichwohl jeder ein gewieses — Quartier der Stadt ist angewiesen.

3) Keinem Kirchen-Glied sind der Stühl zu viel, dem andern aber zu wenig einzuräumen, und soll sich jede Familie an 2. 3. höchstens 4. Ständen genügen lassen, sonsten die meisten würden verkürzt werden.

4) Keines soll durch Verschließung oder Vergitterung seines Stuhls den übrigen Zuhörern an dem geziemenden Gebrauch der Kirche verhinderlich fallen.

5) Frembden Schloßern oder Schreinern soll bey Straf 3. Pfd. Hlr. in den Armenkasten, nicht erlaubt sein, etwas an den Stühlen zu arbeiten, sondern die darzu besonders angenommene Handwerksleuth sollen mit Vorwissen der Vorsteher alles verrichten; wie dann auch zu obgesezter Straf die Mößners anzuhalten, wenn sie es nicht hindern.

6) Wer sich selbst durch öffentliche Bekenntniß nicht mehr ein Glied solcher Kirche zu seyn erklärt, oder sich durch langwürige muthwillige Versäumnuß des Gottesdiensts selbst des Gebrauchs begibt, dem ist auch alle fernere Ansprach daran abzusprechen.

7) Sobald ein Kirchenglied mit Tod abgehet, cessirt eo ipso der ihm eingeräumte Gebrauch seines Kirchenstuhls, mithin fällt dieser der Kirche wiederumb heim, wiewohl die Kinder oder nächste Befreundte denselben jure quasi protimiseos wieder an sich bringen können.

8) Wird auch per translationem Domicilij der Usus aufgehoben, und das bey denen, die sich außer der Stadt häußlich niederlassen, sie seien gleich geistlich oder weltl. Stands, in totum, bey denen aber die nur von einem Kirchspihl der Stadt in das andere ziehen in tantum, daß weilen sie doch noch zuweilen in eine solche Kirche, sonderl. bei Leichen kommen, ihnen noch ein Stand darinnen aufbehalten bleibe, so sie aber deren mehrere gehabt, sollen dieselbe das nunmehro vacirend andern Gliedern dieses Kirchspiehls von den Vorstehern eingeräumt werden.

9) Die sich Dienste oder Geschäften halber nur auf eine Zeitlang außer der Stadt aufhalten müßen, seyn zwar ihrer eingeräumten Stühl nicht verlustig, doch sollen sie, wo sie ihrer Domestiquen keinen darein zu stellen hätten, den Vorstehern gewiese Personen zum Interims Besiz vorschlagen, oder es solle jenen überlassen sein, den Stand von andern beglaiten zu laßen, damit er nicht extra usum bleibe.

Die dritte General Regul.

Wie alle bona ecclesiae immobilia extra Commercia stehen sollen, und sich es damit nicht marchandiren läßt, also sind auch die Stühle der Kirche nicht zu verkaufen, wohl aber, weil sie von der Kirche zur Bequemlichkeit der Zuhörer erbaut und erhalten werden, so ist es nicht unbillig, daß von denen, die sie ruhig besizen wollen, der Kirche etwas zur erkenntlichkeit dafür gereicht werde.

Darauf abermalen zerschiedene Special Reguln folgen als

1) Daß vor keinen Stuhl das rerum pretium, vielweniger was überentzigs zu erfordern und die Vorsteher in Vergebung solcher Stühle, sich sorgfältig zu beobachten, daß sie sich keiner Simonie schuldig machen.

2) Daß gleichwohl vor die Dispensation und einräumung eines solchen zur Bequemlichkeit adoptirten Stuhls der Kirche zum Besten von jedem Inhaber desselben was gewieses zur Erkenntlichkeit zu erheben seye, Seu in recognitionem Dominij vel quasi.

3) Solche Erkenntlichkeit wäre nach Beschaffenheit der Stühl und Stände anzusezen, nachdeme dieselbe den Prediger vor oder außer Gesicht haben, nahe oder weit vom Altar oder einer Thür oder sonsten zum Gebrauch commod seyn oder nicht.

4) Weilen solches Geld nicht wird per modum veri pretij eingezogen, so soll es auch in wenigem bestehen, und ein Stand zu einer Person nach Bißheriger Observanz niemahlen höher als von 1. 2. bis höchstens 3. fl. kommen, bey welchen erstern Ansatzes auch jedermann zu lassen, und nimmer zu steigern, es wäre dann, daß jemand von freyen stücken sich zu mehrern wolte erbiethen.

5) Da obgedachter maßen, der Usus mit dem Tod cessirt, so sollen Kinder und Kindskind, so gleichwohl ihre Eltern und Groß-Eltern in ihren Stühlen Succediren wollen, nicht zwar den ganzen Ansaz, doch wenigstens den 4ten theil zur Recognition erlegen, da dann auch ihnen der Besitz von neuen zu erkannt, eingeschrieben und Lebenslang verstattet werden solle.

6) Die nicht in grader Linie absteigen, sich aber doch in tempore umb ihrer Befreunden Kirchenstühle melden, sollen gehalten seyn, dasjenige vollkommen zu prästiren, was erstlich der Erkenntlichkeit vor einen solchen Stuhl ist angesezet worden. Da aber

7) Die Armuth bey einem solchen offenbar, und es ihme dannoch sauer geschehen sollte, seiner Eltern Stuhl in frembden Händen zu sehen, soll die Bezahlung eines solchen Kirchenstuhls zu der Kirchen-Vorsteher Erkanntnuß, ob und wie viel deßwegen zu erlegen, außgestellt bleiben, nach Ausweis der alten Stuhl-Ordnung ꝛc. Ao. 1640. ad. q. s.

8) Damit die Kirche nicht stillschweigend darumb komme, wie bishero geschehen, so sollen sowohl die Kinder und Kindskind, als auch die übrigen Befreunde so die erledigte Stühl verlangen, verbunden seyn, sich inner 6. Wochen längstens, oder Monat Frist a die mortis um ihrer verstorbenen Eltern, Groß Eltern auch Befreund Stühlen bey dem Vorsteher jeder Kirche entweder schriftl. oder mündlich zu melden, widrigenfalls und da sie solchen Termin versäumen, sie sich es selbsten imputiren müßen, wenn solche Stühle in frembder Leut Hände fällt wie dann

9) Auch diejenige so in Zeit von 4. Wochen a dato deß ihnen eingeraumten Kirchen-Stuhls das recognitions-Geld nicht erlegen, und sich also achtlos und undankbar gegen der Kirche erzeigen, die sollen auch der Ihnen zugedachten Bequemlichkeit nicht genießen, sondern ihres Kirchenstuhls verlustig seyn, dahingegen derselbe ohne Anstand demnächst sich darum meldenden zu zu wenden.

10) Was von solchen Stuhlgeldern jährl. zur Kastenpfleg ersammelt worden, solle damit aller ungleiche Verdacht abgeschnitten werde, in ein particular eingetragen, von dem Antistite jeder Kirche und denen Deputirten vom Magistrat verurkundet und zu anders nichts, als zum Bau und Zierte der Kirche, oder auch zu etablirung der Stifts Musique, da zu es ohnedem an einem Fond gebrechen will, oder welches noch besser wäre, zu erbauung und erhaltung einer dritten Haupt Schul in der Hospital Vorstadt (damit die templa inanimata den animatis zu statten kämen) angewendet werden, wornach bey jedesmaliger Rechnungs=Abhör alljärl. zu fragen wär.

11) Von Entrichtung solcher Erkantlichkeit wäre Niemand zu befreyen als nur diejenige Personen, die in ihrem Ambt entweder das Directorium derjenigen Collegiorum führen, die am meisten mit Kirchen Sachen Beschäfrigt seyn, als in der Canzley der Directorum, des Kirchenraths, wie ohnehin die Fürstl. Special Resolution d. ao. 1649. vid. Stifts Kirchen=Stuhlbuch fol. 24 2 dahin geht, Nicht weniger eines Stadtvogts, dem ohnehin die Vollziehung aller Kirchenschlüße obliegt, oder welche eigendlich und immediate an der Kirche zu dienen bestellt sind; als da sind Prediger, Kastenpfleger, Meßner diese alle mögen in besondere Consignationem gezogen werden, und kann ihnen die Kirche vor andern, was von ihren Gütern gratis zu genießen, einräumen; dahero sie samt ihren Weibern als lange sie in dem Ambt stehen, ihre Ambts Stühle frey zu genießen haben; Was sie aber über dieses vor die ihrige vom Plaz in der Kirche besizen wollen, müßen sie sich gleichermaßen, wie andere Kirchenglieder gegen der angesezten erkänntlichkeit, bey beeden Vorstehern darumb bewerben.

12) Männer so dem Publico entweder in der Canzley oder bei der Landschaft, oder auf dem Rathhaus, oder in dem Gymnasio, oder anderen sowohl lateinischen als teutschen ordentlichen Schulen auf mancherley weise dienen, die sollen dessen auch in öffentlichen Versammlungen für ihre Personen zu genießen haben, und also nach jeder Kirche Gelegenheit, vornehmlich aber in der Stifts Kirche ihre gemeinschaftl. Amtsstühle haben, ohne daß sie derentwegen der Kirche was dafür zu erkenntlichkeit zu geben hätten.

13) Denen Musicis bleibt die ihnen angewiesene Orgel gleichfalls ohnentgeldlich zu ihrem Gebrauch überlassen, wobei aber gleichwohl nicht erlaubt sein solle, daß sich ohne Unterschied, Leut von allerlei Profession hinstellen, einen schwäz Markt da formiren und sowohl den Musicis an ihren Uebungen als auch an Abwartung des übrigen Gottesdienstes hindern und beschwerlich fallen, doch wenn sich Gäste und Frembde, die sonst nirgens wissen unterzukommen, umb den Einlaß melden, wäre es denselben von dem Rector Musices nicht abzuschlagen.

Die Vierte General Regul.

Quoad ordinem Succedendi wird wohl am meisten auf die

junge Kinder zu reflektiren seyn, deren Eltern geraumer Zeit sich eines Kirchen Stuhls rechtmäßig gebraucht haben.

Bei übrigen Verwanden und Befreunden aber, wäre nicht über den zweiten Grad hinaus zu gehen, damit man nicht noth habe, sich in difficultates Genealogicas einzulassen. Wobey noch endlich folgende Special Reguln sich ergeben

1) In absteigender grader linie folgt der Sohn dem Vatter, in dem Manns- die Tochter aber der Mutter in dem erledigten Weiber Stuhl, wann anderst solche Eltern ihren Stuhl legitim besessen haben.

2) Stürbe aber der älteste Sohn noch vor dem Vatter, hinterließe aber auch einen Sohn, so hätte dieser gleiches Recht wie sein Vatter zu genießen, und succedirte also dem Ehnj in dem Manns- wie die Tochter der Ahna in dem Weiberstuhl und dieses vor des Vatters jüngern Bruder oder der Mutter jüngern Schwester.

3) Wenn der Söhne oder der Töchter mehr als der Stände hinterlassen werden, wären jederzeit die ältere denen jüngeren vorzuziehen, und die Stände auf jene Person individualiter aber nicht vage auf die ganze Familie einzuschreiben.

4) Wären der Stände mehr als einer, und doch darzu nur ein Sohn oder eine Tochter vorhanden, so sollen sie zwar, wenn sie inner selbigem Kirchspiehl bleiben, von solchen mehrer 2. oder nach Beschaffenheit ihrer Familie 3. Stände, so sie sich aber ausser dem Kirchspiehl befinden, oder begeben, mehr nicht als eine von solchen erledigten Ständen behalten, die übrige aber der Kirche heimfallen.

5) Kann nach den alten Stuhlgesezen eine solche Succession in der gerad absteigenden Linie unter obiger gering. Erkanntlichkeit in infinitum fortgesezt werden, wo anderst solche nicht versäumt wird, mit übergehung des termini, inner welchem man sich, so man im stand ist, zu melden, oder des Beneficij Succedendi verlustig ist.

6) Denen Minoribus aber kann nicht zum Schaden gereichen, wann sie durch ihre Vormund an der Nachfolge verkürzt werden. So sie anderst, wenn sie ad majorennitatem kommen, sich inner 4. Wochen gehörigen Orts melden; Da dann der Possessor, auch wann er schon bezahlt hätte, wiederumb weichen, doch ihme ohnentgeldt ein anderer venabler Stand, dagegen eingeräumt werden müße.

7) Bey den Kindern, die von ihren Leibl. aber nunmehr verstorbenen Eltern die Stuhlnachfolge haben sollten, davon aber durch ihre Stief Eltern verdrungen werden wöllen, soll gleiches beobachtet und diesemnach, wenn sie sich bei denen Vorstehern gebührend melden, Ihre Nachfolge ihnen gegen die Gebür unverwaigerl. eingeräumt und die Stief Eltern aber anderwärts umb den Ansaz untergebracht werden. Doch sollen

8) Stief Töchter ihre Stief Mutter wann sonderlich aus solcher Ehe kein Kind vorhanden, ob reverentiam filialem die nach des Vaters Tod, biß zu der Stiefmutter anderwärtiger Verheirathung nicht aufhört, nicht gleich vertreiben, sondern ad dies viduae

bey sich stehen lassen, es wäre dann daß die Stiefmutter mit mehr Stühlen versehen wäre, dahin solchen falls zu verweisen. Kraft der alten Stuhlordnung de ao. 1640. ad q. 10.

9) Wann aus solcher andern Ehe Kinder vorhanden, so ist darauf zu sehen, ob der Vatter den Stuhl seiner ersten Frau erkaufft, oder diese ihne von ihrer Mutter per Successionem bekommen habe, Casu posteriori bleibe es bei der obigen Verordnung Casu priore aber und wann mehr als ein Stand acquirirt werden zwar der erste Stand der Tochter ersterer Ehe, der andere aber der ältesten Tochter anderer Ehe verbleiben, was aber

10) Andere Verwandten aus der Collateral Linie und Schwägerschaft anbetrifft, welche etwan in Ermanglung gerader Descendenten die Nachfolge in den erledigten Stühlen ihrer Befreunden suchen wollen, so hätten zwar dieselbige kein Recht zu prätendiren, und also gleich andern frembden absolute den ganzen Ansaz zu entrichten, doch sollen sie in der Nachfolg selbst vor andern ordinarie und wenn sonst keine andere wichtige Ursachen in Contrarium vorhanden seyn, den Vorzug haben, und zwar,

11) Wann kein Sohn vorhanden ist, so soll vor allen andern der Tochtermann, und also auch wenn keine Tochter vorhanden, vor allem andern die Söhnerin, so sie in loco ohnehin verburgert seye, zu dem Besiz gelangen.

12) Unter denen übrigen Verwanden sollen immer die nächste, mithin Geschwistrige vor denen geschwistrig Kinder admittirt werden.

13) Wann zerschiedene gleiches Grads sich melden, soll, was den ersten Grad betrifft, die Sache nach dem Alter, im andern Grad aber nach dem gewissenhaften Ermessen der Stuhls Deputirten oder auch da man sich nicht vergleichen konnte, nach dem Looß geschlichtet werden.

14) Was über den zweiten Grad hinaus verwand ist, hat keinen Vorzug mehr vor andern und frembden zu prätendiren; sonst müßte man sich oft in Difficultates Genealogicas einlassen; darauß nicht sowohl zu kommen wäre.

15) Ueberhaupt ist endlich zu verhüten, daß in Einraumung der Kirchenstühle kein Ansehen der Person, wie gleichwohl an theils Orten üblich ist, geheget werden, darwider auch so der Christl. Juris Consultus Brunnemann zeuget, in Jur. Eccl. L. 2. C. 2. §. 11. und sich dißfalls mit Recht bezieht auf den Spruch Jac. 2. v. 2. 3. ein anderes ist, was die Kirche Einem oder dem andern obgedachter maßen einräumt ob beneficium Ecclesiae praestitum, nicht aber ob status praeeminentiam.

†) Herzog Carl Alexanders Asseeuration der evang. Landes-Religion.

Vom 28. Febr. 1733.

---

††) Gen. Rescript, betr. das Heurathen vor dem 25ten Jahre.

Vom 9. März 1733.

238.

Geh. Raths Dekret, betr. das Verbot von Versetzungen von Geistlichen auf einen zu weit entfernten Ort.

Vom 27. Mai 1733 [327]).

---

†††) Herzog Carl Alexanders Assekuration der evang. Landes-Religion der Landschafft ausgestellt.

Vom 17. Dec. 1733.

---

†) Relig. Urk. ic. S. 86.

††) S. Gerichts-Geseze.

327) Hartm. K. G. III, 334. Ausz. „das fürstl. Consist. solle bei den in Antrag zu bringenden Translocationen der Pfarrer so viel möglich auf die Nähe zu Verhütung der den Communen so beschwerlich und kostbar fallenden Transport- und Aufzugs-Kosten sehen." Ein ähnl. Dekret ergieng d. 1. Febr. 1770. Auf wiederhohlte Beschwerden der Land-Rechnungs-Deputation versprach das Consistorium am 21. Nov. 1787. bei Beförderungen auf nicht sehr weit entfernte Geistliche Rücksicht zu nehmen und den über 12 St. entfernten zu eröffnen, daß die Gemeinden sie nur auf 12 Stunden Wegs abhohlen dürfen. Ein herz. Befehl v. 9. Mai 1792. schärfte das Obige von Neuem ein. Die Verbindlichkeit zu Vergütung der Aufzugskosten wurde darauf auf 8. St. beschränkt. In Folge einer Aeusserung gegen die Commun-Verw. Sekt. v. 14. Apr. 1815. wurde gewöhnl. Geistl., die vor dem 5ten Dienstjahr ihre Stelle änderten, die Erstattung der Aufzugskosten auferlegt. Die Gemeinden konnten jedoch dieß nicht als Recht fordern. Vgl. K. Ver. v. 16/18 Nov. 26. s. Gaupp K. R. II, 1. 312.

†††) Rel. Urk. p. 99. Paulus Haupt-Urk. der würt. Verf. 1 Abth. p. 93. — s. Staats GrundGes. II. p. 460 sq. —

†) Verordnung, betr. die unabhängige Verfügung des Geheimen Raths in Religionssachen.

Vom 27. März 1734.

---

††) Gen. Rescript, betr. Verbot des Niederfallens der Supplikanten auf die Knie.

Vom 23. Apr. 1734.

239.

Gen. Syn. Rescript über Einrichtung der Visitations-Relationen u. s. w.

Vom 10. Jun. 1734. [328])

---

†††) Dekret, betr. die für Religionssachen competenten Behörden.

Vom 9. Dec. 1734.

240.

Gen. Syn. Rescript, betr. Ordnung des Gottesdiensts, Verfertigung v. Registratur Inventarien rc.

Vom 14. Dec. 1734 [329]).

---

†) Rel. Urk. p. 114. Paulus lc. 1, p. 110. s. Samml. der Staats GrundGes. II. p. 469. sq. — dem corp. evangel. übergeben d. 12. Jun. 1734. — cfr. Dekret v. 9. Dec. 1734.

††) Gedr. — „in Betracht, daß solches keinem Menschen zu komme, folglich diese Gott allein schuldige Ehrerbietung bey Menschen ein ärgerlicher Mißbrauch ist." — — —

328) Hartm. St. Bibl. XXIV. Gedr.

†††) s. Hartm. K. G. III, 335. cfr. Ver. v. 27. März 1734.

329) Hartm. K. G. III, 335. §. 1. „die bißherige legenda auf dem Altar, wie eine zeither üblich gewesen, vor und nach der Predigt an Sonn- und Feiertagen mit Verlesung der Epistel und Gebetts solle man inskünftige einstellen, dagegen das Gebett und den Segen allezeit, wie vor diesem geschehen, auf der Kanzel sprechen". cfr. GR. v. 31. Mai 1714 u. 17. Jan. 1719.

241.

Spec. Rescript, betr. den Besuch von Kranken durch katholische Geistliche.

Vom 8. Mai 1736 [330]).

Carl Alexander.

U. G. z. L. G. Wir haben Uns aus der von dir beschehenen unterthänigsten Anfrage, wie du dich in Besuchung der catholischen Geistlichen bey Kranken solcher Religion zu verhalten habest, das mehrere gehorsamst vortragen lassen, gleichwie Wir nun bereits vorhero dem Pater Joseph die Weisung dahin geben lassen, daß er jederzeit die gehörige Requisition an Unsere so geist- als weltliche Beamte vorläuffig thun solle; Als wird dir ein solches zu deinem Verhalt, und damit du dich nicht nur, in dem von dir unterthänigsten einberichteten Special Casu, sondern auch in andern dergleichen Vorfallenheiten darnach achten, bey unterlassener Requisition aber keinen dergleichen actum gestatten mögest, in Gnaden nachrichtlich angefügt. Daran 2c. Stuttg. den 8. Mai 1736.

242.

Gen. Rescript, betr. Aufforderung zur eindringlichen Vorstellung der Folgen des Meineids an Bußtagen, bes. gegenüber von dem Landesfürsten und der Obrigkeit.

Vom 6. Dec. 1736 [331]).

†) Gen. Rescript, betr. die Censur theolog. Schriften.

Vom 8. Jul. 1737.

330) Hartm. Kirch. Ges. I, 540. — Geschr. — Ebenso wurde durch d. Spez. Rescr. v. 3. u. 5. Febr. 1737. u. durch die Resol. v. 17. Jun. 1740. u. v. 8. Oct. 1745. den Militär- und Hofgeistlichen untersagt: anders als praevia requisitione des Oberamts und clausis januis einen Kranken ihrer Confession zu besuchen. Der Geistliche mußte einen schriftlichen Revers ausstellen, daß der Vorgang unpräjudicirlich seyn solle.

331) Hartm. Kirch. Ges. I, 538.

†) Hartm. K. Ges. I, 544. s. Reg. G.

243.

Gen. Rescript, betr. Beruhigung der Unterthanen in Betreff der Erhaltung der evangel. Religion.

Vom 19. Julii 1737 [332]).

Uns ist äuserst befremdlich und höchst mißfällig hinterbracht worden, daß einige Ruhe und Frieden hassende Leute, wie sie gleich nach dem seel. Ableeben Unsers in Gott ruhenden Herrn Gemahls Lbd. zerschiedene boshaft erdichtete Unwahrheiten lugenhaft und verläumderisch ausgegeben, als wann man nemlich die in Unsern Landen übliche Religion zu kräncken und zu bedruken den Willen und Vorsaz gehabt hätte, woran jedoch niemalen in dem mindesten gedacht worden, also auch dermalen ganz unwahrhafter und vermessener Weise aller Orten auszustreuen sich freventlich erkühnet, ob hätten Wir die allhiesige Kirche in Deinach zu Uebung Unserer Katholischen Religion widmen, und in derselben Unsern Katholischen Gottes dienst halten lassen wollen. Wann aber diese erfrechte im Grund unwahre Ausstreuungen von solcher nachdenklichen Beschaffenheit sind, daß dardurch die Gemüther der von Uns herzl. geliebten Landes Unterthanen von ihrer Herrschaft abgezogen, dagegen schädliches Mißtrauen erweket, folglich zu allerhand unbeliebigen verderblichen Folgerungen der gefährliche Anlas gegeben, ja wohl gar der innerl. gemeine Ruhestand des Uns so wehrten Herzogthums gestört werde: So haben Wir dieser bös absichtlichen falschen Erdichtung hiemit zuvordrist öffentlich widersprechen, hiernächst aber um Jedermann aus allem etwa von diesem Wahrheits widrigen Gerüchte vorgefaßten irrigen Wahn zu sezen, aus besonderer für dero wehrtes Herzogthum und dessen Unterthanen hegender Landes mütterl. Liebe und Neigung hiemit Unsere wohlmeynende gnädigste Erklärung zu Jedermanns Wissenschaft anfügen wollen, daß, gleichwie Wir niemalen zu Sinnen und Gedanken gebracht, Unsere lieben getreuen Landes Unterthanen in ruhiger Ausübung ihrer im Land hergebrachten Religion auch nur die geringste Hindernis in den Weg zu legen, oder Jemand darin zu kränken, oder zu stöhren, also auch nichts vorkehren oder vorzukehren gestatten werden, was auf irgend einen Weg dem Westphälischen Friedensschlus und sonstigen kundbaren Reichssazungen zuwider oder entgegen seyn könnte, immasen dann auch hochermelter Unsers Hr. Gemals Lbdl. in Dero lezten Willens Verordnung nach solcher Masgebung die sorgfältige Versehung gethan, welcher zu Folge Wir vielmehr mit friedfertigster und Jedermann ganz unbeschwerlicher gnädigster Bezeugung als eine getreue für Unsere und Unsers Erbprinzen liebe Unterthanen nach der deutlichen Uns hinterlassenen Anweisung vorerwähnt Sr. Lbdl. Christfrstl. Angedenkens eine beständige wahre Wohlmeynung hegende Lan-

---

332) Stifts Verw. Reyscher'sche Samml. — Geschr. — Man sieht, daß das Gen. Rescr. erlassen ist von Maria Augusta, der Wittwe des Herzogs Carl Alexander.

desmutter Jedesmalen Uns erweisen und unsere zärtliche Neigung gegen das wehrte Herzogthum, deme Wir Uns vielfältig verpflichtet erkennen, und eine besondere Liebe gegen dessen Innwohner und Unterthanen, als Unsere und Unsers gedachten Erbprinzen herzl. geliebte Landskinder zu Jedermänniglichs Trost verbliken lassen, anbey allen insgesamt und Jedem insbesondere mit frstl. Gnaden und allem Gutem stets wohl beygethan seyn werden.

d. d. 19. Julii 1737.

---

†) Gen. Rescript, betr. die Verpflichtung der Geistlichen zur Erhaltung der Pfarrgüter und Haltung von Inventarien.

Vom 5. Novbr. 1738.

244.

Gen. Rescript, betr. verschiedene Kirchensachen — mit Postscript.

Vom 13. Jan. 1739[333]).

Carl Friedrich, Administrator und Obervormunder. U. G. z. E. L. G. Gleichwie Wir bey nunmehro übernommener Landes-Administration keine andere Intention führen, als wie Wir Unsern von der göttlichen Vorsehung Uns in Besorgung gegebenen Vormundschafftlichen Unterthanen nicht nur zu ihrer leiblich- und zeitlichen, sondern auch zu ihrer geistlich- und ewigen Wohlfahrt auf alle nur immer thunliche Art und Weise möchten beförderlich seyn: Also erkennen Wir auch billich mit aller geziemenden Ehrerbietung Unserer in Gott ruhenden Fürstl. Vorfordern hierunter schon zum Voraus gestellte Landesvätterliche und zu Erhaltung des bereits angezogenen allerheilsamsten Zweks, so klug als nuzlich abgefaßte Verordnungen, und bleiben mit Gott des ohnveränderlichen Entschlusses, nach denenselbigen auch noch ferner den Kirchen- und Schulen-Staat, nicht weniger auch die damit einschlagende Policey Unsers Vormundschaftlichen Herzogthums und Landen, reguliren und verwalten zu lassen.

Es ist zu solchem Ende auch lezthin der Ordnung und Herkommenheit gemäß, ein General-Convent bey Unserer Fürstl. Canzley abgehalten, und bey Gelegenheit der von Euch eingeschikten unterthänigsten Visitations-Relationen durch Unsere darzu niedergesezte Rä-

---

†) Christlieb. II, 391. — S. Regier. Ges.

333) Hartm. Kirch. Ges. II, 207. f. — Gedr.

the mit allem Fleiß berathen und erwogen worden, was zu Beförderung göttlicher Ehre, der Kirchen und Schulen Erbauung, auch zu guter Policey, Zucht und Ordnung möchte dienen können.

Und da Uns von ermeldtem Synodo zerschiedenes unterthänigst ist vorgetragen worden, daß sowohlen insgemein, als hier und da besonders zu verbessern wäre, so ermanglen Wir aus Landesvätterlicher Sorgfalt nicht, nicht nur was gemeinschaftlich von Unsern geist- und weltlichen Beamten zugleich in Causis mixtis soll in Acht genommen werden, durch ein besonder erlassendes General-Rescript in Gnaden zu verordnen, sondern wollen auch an Euch die Specialsuperintendenten gnädig gesonnen haben, daß Ihr, sowohl vor Eure Personen selbsten in Zukunft Eurer Pflichten, die Ihr gegen Gott und Uns traget, treugehorsamst nachgeleben, als auch die Euch untergebene Kirchen- und Schuldiener samt ihren anvertrauten Gemeinden zu allem Guten, wie es nur immer Nahmen haben mag, äussersten Fleisses anhalten, mithin all dasjenige je mehr und mehr zum Stande sollet bringen helffen, was die Euch allbereit vor Augen liegende Fürstl. Kirchenordnungen, und die darauf von Zeit zu Zeit gestellt- und erlassene General-Rescripten, sonderheitlich das vom 4. Jun. 1727. und 18. Jan. 1730. an die Hand geben, auch was Wir selbsten nach dem Gutachten und Ermessen Unsers Fürstlichen Synodi und Consistorii Euch ferner in Gnaden werden zugehen lassen.

Wie Wir dann diesesmahl vor nöthig erachtet, Euch dahin gnädigst zu beschaiden, daß

1) Weil denen Gemeinden nichts heylsamers erfunden werden kann, als wann sie das Wort Christi reichlich unter sich wohnen lassen, von nun an allen und jeden Neogamis, von Euch und Euren Pastoribus gleich bey Suchung der Proclamation oder Copulation, nachdruksamlich an Hand gegeben werde, sich mit teutschen Bibeln, als dem ersten und seeligsten Haußrath um so mehr zu versehen, als dieselbe heut zu Tag so leicht und in geringem Preiß zu haben seynd, und ihnen doch den herrlichsten Seegen in ihrem Ehe- und Haußstand bringen können, wie Ihr dann denenselben nicht nur zu der Cottaischen Folio Bibel, sonder auch so sie es verlangen, zu anständigen Hand-Bibeln um die Bezahlung zu verhelffen, Euch nicht entbrechen, vornemlich aber Euere Sorge dahin anzuwenden wissen werdet, daß den Leuten der rechte Gebrauch dieses heiligen Buchs gezeiget, und nach der Folge und Uebung des Gelesenen von Zeit zu Zeit geforschet werde. So habt Ihr auch

2) Um besserer Gründung und Festsezung willen der Jugend indem Christenthum immer eyferiger auf das Catechisations-Werk zu dringen, und zu solchem Ende, wo es sich thun lässet, auch in der Wochen eine Catechetische Unterweisung einzuführen, sollte es auch gleich nicht anders, als mit Unterlassung der Wochen-Predigten (doch die Monatliche Buß- und Bett-Täge ausgenommen) geschehen können; Wobey Ihr aber die Catechetas dahin anzuweisen, daß sie sich in solchem Werk getreu und fleißig erzeigen, auf die Lectiones sich allenfalls wohl vorbereiten, und so es ihnen an dem rechten Methodo

Catechisandi fehlen sollte? sich solchen von Euch gern und willig weisen lassen, da Ihr ihnen dann nach Kräften an die Hand zu gehen, und wie weit sie es in solcher so nöthig- als nuzlichen Lehr-Art gebracht, bey denen jährlichen Kirchenvisitationen mit aller Sorgfalt zu erkundigen, unermangeln werdet. Damit es aber

3) Auch auf Seiten der Lernenden nicht fehlen möge, so habt Ihr zu trachten, die Eltern dahin zu disponiren, daß dieselbe ihre Kinder, ehe und dann sie confirmiret worden, nicht leichtlich in auswärtige Dienste geben und verdingen, sondern daß sie vielmehr dieselbige so lange bey sich zu dem Lernen und Wiederholung des gelernten anhalten, biß sie zur Confirmation gelangt seynd, wann aber auch schon diese vorbey, so solle dennoch keines solcher jungen Leute der Catechisation oder Kinderlehre sich ohne Noth, bey befahrender Bestraffung, niemahlen entziehen, sondern sich dabey fleißig einfinden, und gebührende Antwort geben, wie Wir dann benebens auch Unsers in Gott ruhenden Herrn Vetters Lbden unterm 28. Mart. Anno 1698. schon gemachte Verordnung wollen beybehalten wissen, Kraft deren bey denen Catechisationen nicht nur junge- sondern auch erwachsene und alte Leuthe, (wollen sie anderst nicht nach gleichmäsiger Fürstl. Verordnung d. d. 28. Febr. 1709. bey der Beicht-Anmeldung desto schärpfer examinirt werden) vornemlich auch die vom Gericht und Rath jeden Orts, andern zu einem gutem Exempel in der Kinderlehr erscheinen und sich zugleich mit erbauen sollen. Wir wollen auch

4) Nicht nur die unterm 4. Jun. 1727. schon erlassene Verordnung, nach welcher jedesmahlen bey Verkündigung des Heiligen Abendmahls eine ernstliche Verwarnung vor dem so gar gemeinen, aber Seelen-gefährlichen Mißbrauch desselben solle prämittirt werden, in Zukunft aller Orthen genau beobachtet haben, sondern auch, damit solcher heylsamen Verordnung desto richtiger und in der Uniformität möchte nachgelebet werden, so lassen Wir Euch in der Beylage dasjenige Formular hierüber zugehen, welches von geraumer Zeit her in Unserer Fürstl. Residenz zu Stuttgart ist offentlich gebraucht worden, um solches an die Ministros Eurer Dioces auszugeben, damit man sich aller Orthen, und zwar ohne eigenmächtigen Zusaz oder Aenderung darnach richten möge. Und da Uns

5) Die eine Zeithero mehrfältig zu Unserem äussersten Mißfallen existirte leidige Exempel von Seegensprechen und allerley aberglaubischem Greuelwesen, insonderheit auch Schazgraben unter zauberischen Anstalten und Teufelsbeschwörungen allerdings nöthigen, solchem Greuel in Unserm Vormundschaftlichen Herzogthum und Landen aus dem Grund zu steuren, und aber derselbe eigentlich dem Mangel genugsamer Erkänntnuß der Grundlehren des Christenthums zuzuschreiben seyn mag; als wollen Wir sammtlichen Unsern Kirchendienern dieses insbesondere eingeschärpffet haben, daß sie sowohl in denen Predigten, als auch in denen Kinderlehren die Herzen ihrer Zuhörer gegen solche Gottlosigkeit bestmöglichst verwahren; zu welchem Ende Ihr die Specialsuperattendenten die sammtliche Pastores

und Diaconos Eurer Diöces aufzumuntern und zu instruiren habt, daß sie denen Gemeinden die unterschiedliche Arten, wie der heilige Nahmen des grossen Gottes vergeblich geführet werde, gründlich erklären, und zugleich zeigen mögen, wie durch Mißbrauch des Gebetts und göttlichen Worts selbsten, wo nemlich der Aberglaube und Hintansezung der göttlichen Ordnung dazu komme, ein Werk des Teuffels getrieben werde, und wie der böse Geist, welchen die arme Menschen zu ihrem zeitlichen Vortheil zu bannen vermeynen, durch den Aberglauben Macht über ihre Seelen erlange, dabey aber in ihren Geldsüchtigen Anschlägen sie so jämmerlich, wie alle Exempel darthun, betrüge, mithin auch durch Vorhaltung des Heiligen Taufbundes, da wir denen Werken und Wesen des Teufels abgesagt haben, und Einschärpfung der Pflichten christlicher Communicanten, da man des Herren Kelch, und der Teuffel Kelch, ohne schwehres Gericht über seine Seele zu laden, nicht zugleich trinken kann, so wohl Junge als Alte dahin anweisen, daß sie, gleichwie in allen Stüken, also insonderheit auch durch Verabscheuung solchen abergläubischen Wesens und Greueln, wie sie Christen, und von denen Unglaubigen unterschieden seyen, in der That zeigen und erweisen sollen [334]). Dieweilen auch

6) Aus denen unterthänigst eingeschikten Relationen, und sonsten noch immer wahrzunehmen ist, wie es noch hie und da an solchen Ministris nicht fehle, wider welche man zerschiedenes zu excipiren, oder sich an denselben zu stossen, Ursach hat: Als werdet Ihr die Speciales in das Künftige immer mehrern Ernst und Fleiß hierunter zu gebrauchen wissen, damit sie in guter Ordnung, und ihrem Stand gemässer Aufführung erhalten werden; So sie es aber hieran sollten fehlen lassen, so habt Ihr zuforderist dasjenige, was die Cynos. Ecclesiastica pag. 306. et 307. an die Hand gibt, in Zukunft pünctlich gegen sie zu beobachten, damit ein solcher Minister (wie es ein und andern Orts schon geschehen) nicht möge vorwenden können, er seye seiner Fehler halber, von Euch niemahlen zu Rede gesezet oder gewarnet worden. Wenn aber dieses der Ordnung nach geschehen, und der Fehler gleichwohlen nicht cessiren wollte, so habt ihr ferner nicht zu schonen, sondern die Defecte und Excesse eines solchen Kirchendieners ohne Ansehen der Person, mit behörigen Umständen, entweder an den Generalsuperintendenten, damit auch dieser sein Amt hierunter vorkehren möge, oder wo die Sache zu wichtig, und keinen Umschweiff leidet, an Unser Fürstl. Consistorium zu berichten, nur daß es niemahls ohne Grund und sattsame Erkundigung geschehe, weil Wir in Zukunft nicht mehr zu gestatten gedenken, daß es in denen einschikenden Berichten oder Visitations-Relationen nur etwa heissen möge: Man sagt; dem Vernehmen nach; ist im Ruff; sollt bösen Schein meiden ꝛc. Wird Uns nun etwas Unanständiges von einem oder dem andern Kirchendiener in das Künftige mit sattem Grund und genugsamen Umständen unterthänigst vorgebracht wer-

334) Vgl. Gen. Rescr. v. 6. Dec. 1791. §. 4.

den, gedenken Wir dergleichen Uebelstand niemalen ungestraft hingehen zu lassen, sondern einen solchen unordentlich wandlenden Ministrum offentlich vorzunehmen, und nach Befinden mit proportionirten Mulctis ad pias Causas, oder mit dem Carcere, oder auch wohl gar mit der Suspension und Remotion ohnnachläßig zu bestraffen. Welche beede erstere Arten der Bestraffungen Wir auch auf der Geistlichen ihre Frauen, wann sie zur Ungebühr sich aufführen, und nicht bessern sollten, nach Vorkommenheit der Fälle, zu extendiren gemeint seynd, und derentwegen Eurer sorgfältigen Nachfrage und gewissenhafter Berichts-Erstattung Uns in Gnaden zu Euch versehen. Weilen aber auch

7) Ohne dergleichen sträfliches Verschulden mancher Kirchendiener sich selbsten den Eingang in die Herzen seiner Zuhörer hindern kann, wann er sich in seinem Vortrag bey Jungen und Alten verdrüßlich macht; Als habt Ihr die Ministros fleißig daran zu erinnern, daß sie ihren Zuhörern den ohnehin nur allzugern versaumenden Gottesdienst durch allzulanges Predigen, Catechisiren, und präambuliren, nicht noch weiter entleiden, sondern sich in denen gesezten Schranken halten, und desto mehr Fleiß und Accuratesse auf ihren Vortrag wenden sollen, damit Wir nicht bey immerzu neueinkommenden Klagen, die vormalige Verordnungen vom 8. Maji 1695. und 17. Dec. 1725. gegen sie zu vollziehen, Uns gemüßiget finden. Wobeynebst Wir absonderlich der Bettstunden halber verordnet haben wollen, daß weilen selbige eigentlich nur auf die Zusammensezung eines andächtigen Gebetts in den Gemeinden angesehen seynd, hinführo die von einigen prämittirte Sermones unterlassen, und nach einem herzlichen Voto proemiali, sogleich zur Verlesung des Psalmen und des Gebetts geschritten, mithin denen Zuhörern alle Gelegenheit sich zu entziehen, benommen werde. Was

8) Die übrige Liturgie anbelangt, so wollen Wir dieselbige nach der alten wohlgegründeten Observanz in Zukunft fortgesezet und dahero gnädigst verordnet haben, daß nach der Synos. Ecclesiast. pag. 389. die Historia Passionis wie vormahls, über das andere Jahr, und zwar nicht nur nach einem Evangelisten, sondern nach D. Bidembachii Manuali ganz hindurch ausgetheilet, und durch die Fasten-Zeit geprediget, das andere Jahr hingegen, die alte Evangelische und Epistolische Pericopä wiederum pro Concione tractirt werden[335]). Wie Wir dann auch an denen Orten, wo keine Abend-Predigten gehalten werden, nicht zugeben können, daß die schöne und lehrreiche Epistolische Abend-Lectionen denen Leuten aus dem Sinn kommen, wollen vielmehr gnädigst, daß Ihr an schon ermeldten Orten die Verfügung thun möget, daß die Episteln entweder des Morgens mit dem Evangelio, oder Mittags bey der Kinderlehr, oder auch in der Vesper nach Beschaffenheit der Umstände, der Gemeine zu ihrer Erbauung vorgelesen werden, in übrigen Collecten aber wollen Wir dermahlen nichts

335) Vgl. Gen. Rescr. v. 13. Febr. 1722. §. 14. 5. Dec. 1743. §. 3. Spez. Cons. Erl. v. 27. Febr. 1827.

geändert haben, ausser daß in dem Gebet, so jedesmahl nach verrichteter Copulation gesprochen wird, post Verba: oder untergehen; ferners folgende Worte: Du wollest solch Dein Geschöpff, Ordnung und Seegen nicht lassen untergehen, oder entheiliget werden, sondern in deiner Gemeinschaft uns gnädiglich bewahren, auch diesen Eheleuten in ihrem neuen Stand mit deiner Gnad und Seegen beywohnen, gebraucht werden sollen. Und wie

9) Denen Pastoribus zu dissuadiren ist, Officiers und Schreiber ins Pfarrhauß und Verkostung aufzunehmen, um sich nicht selbsten in ohnnöthige Distractionen einzulassen: Also seynd dieselbe auch anbey zu erinnern, daß sie mit weitläufigen Pflegschaften, welche ihnen in ihrem Amt viele Hindernüssen causiren können, sich nicht überladen sollen. Und nachdeme

10) Das Schulwesen, als wovon der Kirche und gemeinem Wesens Wohlstand abhanget, Uns sehr angelegen, und Wir dasselbe nicht nur in Statu quo zu erhalten, sondern je mehr und mehr zu bessern durchaus gemeint seynd, als versehen Wir Uns zu Euch in Gnaden, Ihr werdet sowohl selbsten über der vor wenig Jahren ausgekündeten erneuerten Schulordnung sträklich halten, und die von einigen sich vorgestellte Schwierigkeiten euch nicht abschreken lassen, als auch Eure untergebene sowohl Kirchen- als Schuldiener ohnabläßig darzu antreiben, damit das Gute, so bey der Christlichen Jugend darunter intendiret wird, auf alle Weiß und Weg möge befördert werden; Wie wir dann insonderheit ob dem, was Wir der Sommerschulen halber, bereits ehedessen gnädigst verordnet, auf alle thunliche Art und Weise wollen gehalten haben, darzu Ihr allenfalls die Staabsbeamte um ihre Assistenz, so Sie Euch nicht versagen sollen, zu requiriren wissen werdet.

Und da Uns auch zu sonderbarem gnädigsten Gefallen gereichet, daß in einigen Diöcesen, als Tübingen und Herrenberg, die Sonn- und Feyertags-Schulen, oder geistliche Uebungen mit erwachsenen und ledigen Leuten löblich eingeführet worden: Als wollen wir dieselbe auch in Zukunft beybehalten wissen; wo solche aber noch nicht angerichtet wären, habt Ihr auch Eures Orths allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit Ihr solche Sonntagsschulen gleichermassen in den Stand bringen, und darinnen erhalten möget. Damit aber

11) An allem diesem Guten durch die Schulbedienten nichts gehindert noch verderbet werde, wie sich dessen auch bey dem heurigen Synodo zerschiedene leidige Exempla hervorgethan, welche Wir aber mit Ernst aus dem Weg zu räumen, nicht ermanglet haben; Als habt Ihr alle und jede Schuldiener zu immer mehrerem Fleiß, Application, und Christlicher Aufführung bey allen Gelegenheiten anzuweisen; Daferne aber gleichwohlen wider ein oder den andern von ihnen, gegründete Klagen ihres schlechten Verhaltens im Amt und Wandel vorkommen sollten, so habt Ihr Sie, wann Eure Warnungen und Erinnerungen nicht an ihnen verfangen würden? ohne ferneres Nachsehen, denen weltlichen Beamten zur Incarceration in denen Amtsstädten zu überlassen, ob sie etwa noch möchten gebessert

und die Cassation von ihnen abgewendet werden, als worunter ihre arme Weiber und Kinder das meiste zu leiden haben. Wo sie sich aber auch an die ein oder andere Incarceration nicht kehreten, sondern in ihrer Fahrläßigkeit, Unbottmäßigkeit, und schlimmen Conduite fortführen? habt Ihr derselben nicht mehr zu schonen, sondern die Sache mit Umständen, auch ausser der Synodal-Zeit, zu Unserem Fürstl. Consistorio zu berichten, damit solche nichts-taugende Leute von den Schulen removiret, die ihnen anvertraute Schulkinder aber nicht länger versäumet, oder verwahrloset werden. Weilen Wir auch

12) Unseren lieben Vormundschaftl. Unterthanen das ihnen so erfreuliche Angedenken der beschehenen Reformation, und der darauf erfolgten Uebergab der Augsburgischen Confession gerne gönnen, als wollen Wir nach dem unterthänigsten Antrag des Synodi, gnädigst verordnet haben, daß alljährlich, und zwar den nächsten Sonntag nach dem 25. Jun. (als an welchem Tag die Augsburgische Confession vormals übergeben worden ist) anstatt der Abendpredigt, oder Vesper-Lection, die ungeänderte Augsburgische Confession mit einem kurzen der Sachen gemässen theologisch- und bescheidenen Vorbericht, öffentlich verlesen, und solches denen Gemeinden, um mehrerer Erscheinung willen, acht Tage zuvor, verkündet werden solle. Was sonsten [336])

13) Andere zu dem Kirchenwesen gehörige Anstalten anbelanget, so gesinnen Wir an Euch die Speciales gnädigst, und zumahlen ernstlich, daß Ihr Eure Kirchenvisitationes zu früher Jahreszeit vorzunehmen, Euch nichts abhalten lassen sollet, damit Ihr Eure Relationes (weil wir den Synodum fürohin noch vor dem Herbst abhalten zu lassen gedenken) auf den 1. Junii als den hiemit vor beständig constituirten Terminum, dergestalten einschiken könnet, auf daß Unsere Generalsuperintendenten darüber zu klagen, und Wir solche Saumsaal an denen Schuldigen nach der s. d. 18. Jan. 1730. erlassenen Fürstl. Verordnungen, realiter, und zwar mit einem Ansaz in den Fiscum Charitativum, zu ahnden nicht Ursach haben mögen, wie Wir dann Unseren Generalsuperintendenten bereits aufgegeben, daß Sie den Tag der Einlieferung auf die Relation sezen sollen, damit im Synodo denen Uebertrettern die gebührende Straf angesezet werden könne. Bey denen Visitationen selbsten habt Ihr

14) Gleich auszumachen, was sich thun lässet, im Recessiren nicht in Generalibus allein zu bleiben, sondern adäquater zu verfahren, und was Ihr das Kirchen- und Schulwesen insgemein betreffend, Unsern Verordnungen gemäß, zu Recessen ausgesezet, das habt Ihr, so viel dessen nöthig, denen Staabsbeamten zu communiciren, damit Sie darob halten, und Euch zu secundiren wissen. Was aber zu der Gemeinde Verhalt dienlich ist, das habt Ihr denen Pfarrern schrifftlich zuzustellen, damit sie es zu männiglichs Nachachtung, ab denen Canzeln können kund machen. Was

15) Die einschikende Relationes betrift, so sollen solche niemals

336) Vgl. G. R. v. 2. Jun. 1741. und Churf. Bef. v. 1. Jan. 1805.

anders, als von Eurer eigenen Hand geschrieben werden, es wäre dann, daß Wir selbsten wegen unlesentlicher Schrift, oder auch Alters und Krankheits halber, bei einem oder dem andern Decano aus eigener Bewegnuß, oder auf sein beschehendens unterthänigstes Ansuchen hierunter besonders gnädigst dispensiren würden, welchenfalls aber Ihr hernach sothane Eure Relationes nicht durch einen Schreiber oder Schulmeister (so wir ins künftige nimmer gestatten wollen) sondern durch einen hierzu sich am besten qualificirenden Collegam aus Eurer Dioces, unter Erinnerung seiner theologischen Pflichten, biß an die Testimonia der Ministrorum abschreiben lassen, diese aber sodann selbst, und zwar positive gewissenhaft, und nach denen in Synos. Eccles. p. 281. bereits vorgeschriebenen Capitibus, ohne Uebergehung eines einigen derselben, und mit Beobachtung dasiger Ordnung abfassen, und eigenhändig beysezen möget, wie Ihr Euch dann wohl in acht zu nehmen, daß keine der benöthigten Rubriquen in der Relation selbsten, wie von einigen zu geschehen pfleget, übergangen, auch keine der behörigen Beylagen, als da seynd Vogt- Pe- tenten- Disputations- Bau- Wittwen- Heiligen- Casual- und Waysen-Zettel, zurük gelassen werden. Worbey wir noch dieses zu Ergänzung Eurer Relationen wollen gnädigst angefüget haben, daß Ihr Euren Visitations-Relationibus hinfüro jedesmal post Introitum eine kurze Anzeige prämittiren sollet, ob und welchergestalten die vorjährige Euch zugekommene Synodal-Recesse befolget worden, mit Bemerkung der Ursachen, so es hie und da noch fehlen sollte. Damit aber

16) Die Vogt-Zettel, welche vornemlich zu Bewahrung guter Policey, Zucht und Ordnung angesehen seynd, zu solchem Effect auch in der That das intendirende recht operiren mögen, wollen Wir über das, was Wir in einem gemeinschaftlichen Fürstl. General-Rescript an Unsere Staabsbeamte besonders gnädigst verordnen werden, auch Euch die Speciales dahin anerinnert haben, daß Ihr in Zukunft ermeldte Vogt-Zettel, jederzeit auf behörige Art und Zeit abfassen, nichts ohne Noth und Grund einsezen, auch dabey der gebührenden Bescheidenheit befleißigen, solche Zettel vor allem anderem gleich nach der Visitation an seine Behörde ausstellen, bey denen Beamten deroselben Expedition fleißig und in Freundschaft moniren, auf den vor Jahren schon gesezten Terminum sie zurük fordern, Copias aber davon in Handen behalten, und bey wieder vornehmender Kirchenvisitation genaue Nachfrage haben sollet: Ob? und wiefern der vorjährigen Klage abgeholfen worden seye, oder nicht? Im Fall dann nun dergleichen nichts geschehen, habt Ihr es in dem neuen Vogt-Zettel als schon ein- oder auch wohl mehrmalen erinnert, fleißig zu bemerken, damit Wir gegen die saumselige Beamte die behörige Ahndung möchten vornehmen können; Niemalen aber solle in der Relation selbsten bey denen notirten Exceß- und Defectibus das gewöhnliche Zeichen V. Z. ad Marginem vergessen werden, damit man in deren Erörterung nicht doppelte Mühe anwenden müsse. So wollen Wir auch

17) Der Disputationum halber, folgendes verordnet haben, daß Ihr die Speciales solche in Zukunft fleisiger und accurater halten sollet, und zwar, daß es des Jahrs regulariter zweymal, das Einemal in dem Majo, das Anderemal in dem Augusto regulariter auf einen Mittwoch geschehe, und damit dißfalls Eurenthalben kein Mangel erscheine, habt Ihr, im Fall Ihr selbst aus trifftigen Ursachen nicht präsidiren könntet, den Actum doch fürgehen zu lassen, und einen der tüchtigsten Dioecesanorum pro Präside zu substituiren, und Eure untergebene Ministros dahin anzuhalten, daß Sie des Morgens zeitlich erscheinen, keiner sich dem Opponiren entziehen, noch das Munus Respondentis einem Magistro Vicario oder Informatori überlassen, und wo derselben einige ausbleiben sollten, die das Privilegium Aetatis nicht haben, so sollen sie ihre schriftliche Verantwortung darüber von sich geben, die Ihr sodann in Originali denen Disputations-Zettuln beyzulegen habt, um gegen die Saumseelige mit der schon vormals d. d. 27. Nov. 1715 angesezten Straffe fürgehen zu können, doch damit die Ministri nicht von ihrer Erscheinung noch darzu Schaden haben, so wollen Wir die Kosten bey denen Mahlzeiten dergestalten eingezogen haben, daß über die gewöhnliche 30 Kr. mehr nicht als höchstens 30 Kr. zugeleget werden, immassen man um Ein Gulden einen guten Imbiß wird geniessen können. Ingleichem wollen Wir

18) Daß die Pfarrer ihre Kirchen-Catalogos, Seelen-Register, Confirmations-Verzeichnissen, Tauff- Ehe- Todten- Rescripten und Notabilien-Bücher pünktlich und ordentlich führen; auch die Kirchen-Inventaria fürohin in duplo ausfertigen lassen, und das eine Exemplar zu dem Decanat-Amt in die Registratur (welche Wir in Zukunft richtiger geführet haben wollen) einschiken, das andere aber bey Ihrer Kirche aufbehalten sollen, da dann Ihr die Speciales bey jeder Pfarr-Veränderung entweder selbst oder durch die Heiligenpflegere des Orts, nach allen zu den Kirchen gehörigen Sachen, Bücher und Schriften, genau zu fragen, und selbige entweder von dem abgekommenen Ministro, oder so er verstorben wäre, von dessen Wittib und Erben zu erfordern, in dem Entstehungsfall aber, ein solches sogleich zu Unserm Fürstl. Consistorio zu berichten wissen werdet. Da auch

19) Vielfältig Streit entstehet der Accidentien halber, zwischen den Pfarr-Wittiben, und Vicariis, als wollen Wir in solchen Fällen, wo der Vicarius die Accidentien alleinig selbst verdienen muß, ihme die Helffte derselbigen hiemit adjudiciret haben; wo aber Pastores vicini, die ohnehin ihre Besoldungen und Accidenzien an ihrem Ort zu geniessen haben, dergleichen Labores versehen, die ein Accidenz abwerffen, so werden selbige von selbsten so äquitable seyn, und denen ohnehin Nothleidenden und Betrübten, nichts abnehmen. Weil

20) Die Waysen ein Theil der Kirche, und vor andern Christlicher Auffsicht zum höchsten bedürftig seynd, gleichwohlen aber nicht von allen Specialibus und Pastoribus auf dieselbige behörige Acht getragen wird; Als wollen Wir der Waysen halber, dasjenige, was

schon ehemalen d. d. 8. Maji 1695. so ernstlich verordnet worden, auch in der Cynosura ecclesiastica enthalten ist, hieher von neuem wiederhohlet haben. Endlich und

21) Wollen Wir zu besserer Fortsezung des Fisci charitativi, folgendes gnädigst verordnet haben, daß a) hinführo kein Specialis seine geistliche Wittwen-Tabell nur von der vorjährigen abschreiben oder auf Gerathewohl entwerffen, sondern nach genugsam eingezogener Nachricht, solche mit Beobachtung aller dahin gehörigen Rubriquen, Ordnungsmäßig abfassen; b) Keine Wittib in seine Tabelle sezen solle, die nicht in seiner Diöces wohnhaft ist, sondern so sich eine dergleichen bey Ihme melden sollte, hat er sie sogleich an denjenigen Specialem zu weisen, unter welchem sie gesessen ist; so hat er auch c) Sorge zu tragen, daß keine in seiner Diöces gesessene Wittib aus der Verzeichnuß gelassen, und also Gelegenheit gegeben werde, daß sie mit ihrem Gesuch erst hernach und zur Unzeit einkomme, mithin eine nicht geringe Confusion in die Administration des Fisci mache: um welcher Ursach willen er auch d) allen und jeden geistlichen Wittiben seiner Diöces, in Unserem Namen zu bedeuten hat, daß fürohin keiner einzigen unter ihnen, die sich nicht zu rechter Zeit und vor Einschikung der Visitations-Relation, bey demjenigen Speciali, in dessen Diöces dieselbe sich aufzuhalten gedenket, gebührend melden, und sich von ihme in die gewohnliche Verzeichnuß würde bringen lassen, wenigst vor selbiges Jahr nichts weiters nachgetragen werden, sondern sie aus ihrer eigenen Schuld dieses Beneficii verlustiget seyn solle. Und weilen leztens und e) Wir obgedachter massen den Synodum in Zukunft vor dem Herbst anzustellen gedenken, und aber dem Administratori des Fisci Charitativi nöthig ist, zu Regulirung der ganzen Distribution, die Tabellen zeitlich bey der Hand zu haben, als seynd dieselbige fürohin alljährlich auf Jacobi ohnfehlbarlich einzuschiken, welchen aber Ihr nicht nur, wann eine Pfarr-Wittwe gestorben, oder sich anderwärts verheurathet, beyzusezen, sondern auch sobald ein dergleichen Casus existiret, Euren besondern unterthänigsten Bericht davon zu Unserem Fürstl. Consistorio sogleich zu erstatten habt. An diesem allem geschiehet rc. Stuttgardt, den 13. Jan. 1739.

Ex Spec. Res.

Postscript.

Vom 13. Januar 1739 [331]).

Auch E. L. G. Nachdeme von zerschiedenen Decanis die unterthänigste Anfrag bey Unsrem Fürstl. Consistorio geschehen: wie sie sich in Ansehung zweyer in dem leztemanirten Fürstl. General-Synodal-Rescript dd. 13. Jan. a. c. enthaltener Puncten, Theils

---

331) Hartm. Kirch. Ges. III, 337. — Gedr.

der wochentlichen Catechisationen, Theils der Sonn= und Feyertags=Schulen halber zu verhalten hätten? Als lassen Wir Ihnen hierauf Unsere Gnädigste Willens=Meynung folgender Gestalten zugehen, und zwar

ad Imum. Daß in Ansehung der in §. 2. dicti Rescripti gnädigst befohlenen Anrichtung einer Catechisation, auch in der Wochen, sie sich, so viel die Amts=Städte betrifft, da ohnehin mehr als ein Minister ist, nach dem Exempel von Stuttgardt und Tübingen richten, und zu solcher Catechetischen Unterweisung in der Wochen einen Tag und Stunde, so sich am besten schicken wird, erwehlen, gleichwohlen aber die gewohnliche Predigten an dem Freytag nicht abgehen lassen sollen: in denen übrigen Orten aber ihrer Dioeces, wo keine Helffer, oder auch diese anderwärts mit Filialien beschwehret seyn, mögen die Ministri an statt der gemeinen Freytags=Predigten, welche ohnehin von den meisten so unverantwortlich versaumet werden, eine Kinderlehr halten, nur daß denen Monatblichen Buß= und Bett=Tagen ihr recht verbleibe, und daran ohne Saumsal geprediget werde. Es haben aber Unsere Special Superintendenten hierbey genaue Obsicht zutragen, daß weder in denen Sonn= und Feyertäglichen, noch in denen Wochentlichen Catechisationen, ausser dem in Unserem Vormundschafftlichen Hertzogthum recipierten Typo Doctrinae Catecheticae kein anderer eingeführet oder gebrauchet, sondern die Unterweisung der Jugend also und dergestalten eingerichtet werde, daß an die Kleinere jedesmahl die Grund=Fragen aus dem Brentzischen Catechismo, an die Mittlere eine weitere Erläuterung aus dem Confirmations-Büchlen, und endlich an die Adultiores und erwachsene die völlige Ausführung aus der sogenannten Kinderlehr kommen möge; welches alles sowohl ratione Subjectorum als Materiarum schicklich in einander zu richten, bereits vorgeschriebener massen die Ministri sich jedesmahl wahl vorbereiten, und überhaupt bey dem gantzen Catechisations-Geschäfft alle gute Treu und möglichsten Fleiß zu beweisen sich sollen angelegen seyn lassen.

ad IIdum. Und so viel die im §. 10. mehrbesagten Unsers Fürstl. General-Rescripts angeordnete Sonn= und Feyertags=Schulen anbelanget, so hat es darmit nicht die Meynung, als ob ein Neuer Cultus publicus in der Kirche durch die Ministros Ecclesiae müßte abgehalten werden; sondern es ist und bleibet eine gute Schul=Anstallt, und Continuation der in der Schul gefaßten Lehre, da diejenige junge Leuthe, welche schon zur Confirmation und Gottes=Tisch gelanget seyn, biß zu ihrer Verheurathung in der Schule, und zwar alternatim das einemahl die ledige Manns= das anderemahl die ledige Weibs=Personen, an Sonn= und Feyertagen nach verrichtetem offentlichen Gottesdienst zusammen kommen, und damit sie das in der Schul erlernte nicht so leicht wieder vergessen, noch die übrige Zeit an Sonn= und Feyertagen sonsten liederlich oder gar sündlich zubringen, unter der Anleitung des Schulmeisters oder Schulfrau ein Geistlich Lied singen, in der Bibel lesen, ihre Sprüch und Psalmen re-

petiren, auch jedesmahl ein Hauptstück aus dem Catechismo recitiren, ihre Schrifften aufweisen, einen Brieff lesen, und so dann mit Gebett und Seegen schliessen sollen. Welches Institutum wie es einig auf die Ehre Gottes und der Seelen zeitlich und ewige Wohlfart gemeynt und angesehen ist, also werdet Ihr die Special-Superattendenten es denen Gemeinden in Euren Dioecesen nicht nur mit Nachdruck beyzubringen, sondern auch die Euch Untergebene Ministros dahin ernstlich anzuhalten wissen, daß sie dieses heilsame Werck in guter Ordnung anfangen und erhalten, zu solchem Ende selbsten fleißig darnach sehen, auch ihre Schuldienere darzu hinlänglich unterrichten, und zu Erzeigung eines Christlichen Eyffers ohnablässig erwecken und ermuntern mögen. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttg. den 13. Jan. 1739.

---

†) Gen. Rescript, betr. Sonntags- und Sittenpolizey.

Vom 13. Januar 1739.

245.

Gründliche Nachrichten von dem Würtembergischen Fisco Charitativo, wie solcher von Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Eberhard Ludwig, Herzogen zu Würtemberg und Tek, rc. Glorwürdigster Gedächtnus, Im Jahr 1700. Vor arme Pfarrers- und Präceptors-Wittwen aufgerichtet; Waß deßhalben von Zeit zu Zeit für weitere Hochfürstl. Verordnungen gemacht, auch unter jeztmahliger Hochfürstl. Landes-Administration gnädigst bestättiget worden, zu schuldigstem Dank gegen Gott, und Aufmunterung mildthätiger Herzen, zum Druk überlassen.

Von 1739 [338]).

Vorbericht von nothdürftiger Versorgung armer Pfarrers Wittwen und Waysen auch einem hierzu aufgerichteten Fundo.

Daß man auf die nothdürftige Versorgung und Verpflegung armer Wittwen und Waysen der Kirchendiener und Präceptorum zu

---

†) Hartm. Kirch-Ges. II, 183. — S. Regier. Ges.

338) Hartm. Kirch. Ges. II, 309. G. Hochstetter Samml. II, 296.

gedenken, vor Gott und im Gewissen schuldig und verbunden seye, hat man je und allwege in diesem Herzogthum nicht nur erkennet, sondern auch bey vorgehaltenen Synodal=Conventen sorgfältig überleget, und in reiffe Deliberation gezogen, auf was thunliche Mittel und Wege denenselben bessere Sustentation angeschafft werden könnte.

Allermassen die grosse Paupertät und äusserste Dürftigkeit genugsam zu Tage lieget, in welche die meiste Wittwen und Waysen nach dem Tod der Ministrorum unumgänglich verfallen. Es haben zwar die gesammte Kirchen= und Schuldiener in diesem Herzogthum und Landen Ursach Gott und Ihrer gnädigsten Herrschaft in Unterthänigkeit zu danken, daß Sie Ihre völlige Besoldungen bishero, auch in den beschwehrlichen KriegsZeiten eingezogen und genossen; jedoch, da die meiste Competenzien derer Diaconorum und Dorfpfarrer auf dem Land so beschaffen seynd, daß, wann das Jahr herum, bey denen wenigsten etwas übrig bleibet, wie genau und gesparsam Sie sich auch behelfen: so ergibt sich von selbsten, daß sie nicht im Stand seynd, will nicht sagen, sich einige nöthige Bücher zu ihren weiteren Studien (welches doch nothwendig seyn sollte, wann sie anderst ihrem Officio genug thun wollen) anzuschaffen, sondern nur ihre Kinder zu ehrlichen Professionen aufzudingen, oder auch zum Studiren anzuhalten, als worzu bekannter massen mehr auf die Lehr= und Kostgelder verwendet werden muß, als die Besoldung selbsten beträget.

Noch weniger ist möglich, da einem Kirchendiener nicht, wie andern erlaubt ist, ein Commerzium oder Handthierung zu treiben, daß ein solcher, wenn Er nichts von seinen Eltern ererbt, oder durch Heurath erwirbet, viel vor sich bringen und erspahren möge, davon sein Weib und Kinder nur ein paar Jahr nach seinem Tod sich sustentiren könnte; woraus denn nichts anderst, als auf der einen Seiten Mangel und Armuth, auf der andern aber, besonders aber bey heutigen lieblosen Zeiten, anstatt Mitleydens und Erbarmung die schmähliche Verachtung und Verkleinerung solcher armen und miserablen Personen erfolget.

In solchem Betracht seynd je und je fromme christliche Regenten bewogen worden, diesen kümmerlichen Zustand armer Pfarrers Witwen und Waysen Fürstmildigst zu Herzen zu ziehen, und zu besserer Verpflegung derselben rühmliche Anstalten zu machen, auch ansehnliche Legata zu verordnen.

Vermög der Niedersächsischen Kirchenordnung haben die Pfarr=Witwen Taglebens freye Behausung, nothdürftige Beholzung, einen Garten, auch etwas an Aeker und Wiesen, daß sie also ihr Brod und Haußhaltung desto besser haben können; wobey die nachdrükliche Worte eingerukt seynd: **daß wann der armen Pastorum Witwen und Waysen nicht gebührend versorgt werden sollten, Gott gewiß mit unabläßigen Straffen nicht ausbleiben werde.** Zu solchem Ende hat der Löbl. Churfürst Augustus in Sachsen Ao 1583. Ein hundert Tausend Gulden legiret, daß der Zinß davon, Fünf Tausend Gulden jährlich denen

zu Ruh-gesezten Predigern und Predigers Wittwen nach Proportion ausgetheilet werden sollte. Wie rühmliche Anstalten der Gottseel. **Herzog Ernst zu Sachsen Gotha** in gleichen Absichten verfüget, ist daraus abzusehen, da Er fünf Tonnen Golds aus seiner eigenen Cassa und zurükgelegten Geldern dahin gewidmet, daß dardurch vornehmlich den Kirchendienern die Besoldung und Auskommen verbessert, ihren und der Schuldiener hinterlassenen Wittwen und Waysen Beyhülff gethan, ein Zuchthauß zur Bändigung böser und lasterhaften Buben aufgerichtet, die studirende Jugend grössere Stipendia geniesse, hiebenebst in ihren Nöthen sublevirt werden; auch insonderheit noch vor der Prediger und Schuldiener Wittwen und Waysen einen Pfarr- und Schul-Fiscum aufgerichtet, und jenem über 2000 Thaler, diesem aber 500 fl. an Capitalien zugewendet, und angewiesen, daß jeder Minister jährlich einen halben Thaler in den Fiscum von seiner Besoldung so lang beylegen solle, biß der Fiscus sich vermehret, und keine Beyhülfe mehr vonnöthen seyn werde. Jngleichem ist bekannt, daß der Predigers Wittwen in den meisten Evangelischen Reichsstädten genugsam unterhalten, und in Specie zu Augspurg, Lindau, Eßlingen und dergleichen Orten mehr, mit reichen Beisteuren von Jahr zu Jahr versehen und erquiket werden.

Solchen höchst-rühmlichen Exempeln seynd die **Durchlauchtigste Fürsten und Regenten dieses Herzogthums Wirtemberg** nicht nur Fürstmildist beigetreten, sondern haben auch andern durch Dero Höchst-mildthätige Anstalten, seit der Reformation her, glorwürdigst vorgeleuchtet. Allermassen der **Fürtrefflichste Regent** dieser Landen, **Herzog Christophorus**, gleich Anfangs, Kraft Fürstl. Kirchen-Ordnung p. 180. gnädigst verordnet, daß, wofern nach Schikung des Allmächtigen, ein Kirchendiener mit Tod abgienge, Weib und Kinder hinterliesse, derselben Wittib und Kinder nicht nur eine Viertel-Jahrs-Besoldung nebst dem Siz in der Pfarr- oder Diaconat-Behausung, von Zeit des Absterbens geniessen, sondern auch noch fürohin an selbigem Ort, sie habe gleich das Burgerrecht angenommen oder nicht, geduldet, der Unterschlauff ihnen gestattet, und mit nichten ausgetrieben, vielmehr ihnen durch die geist- und weltliche Beamte in allem Anliegen, mit Ernst und Treuen berathen und verholffen werde. Welche vortrefliche Verordnung **Dero Durchlauchtigste Nachfolgere am Regiment** mit noch fernerer gnädigsten Erklärung und Zusaz, vermög Synos. Eccles. p. 260. et seq. bestättiget haben, daß die Speciales bey Visitationibus und sonsten nach solcher Wittwen und Waysen Zustand fleißig fragen, und sonderlich, ob sie ihre benöthigte Nahrungsmittel auch haben, und wann sie in Erfahrung bringen, daß einem oder dem andern hieran mangle, derselben Armuth und Dürftigkeit unterthänigst berichten sollen, damit man ihnen mit einem Subsidio, oder anderwärtigen milden Hülff und Handreichung, verhülflich seyn möge, damit selbige nicht ins Elend verstossen, darinn umher ziehen, oder gar mit Bettlen ihre Nahrung suchen dörffen.

Welchergestalten Se. Hochfürstl. Durchlaucht Herzog Eberhard der Dritte, Christfürstl. Gedächtnuß den Nothstand armer Pfarrers Wittwen und Waysen angesehen, das haben Sie sonderlich in Dero Fürstl. Testament zu Tage geleget, da Höchstdieselbe eine namhafte Summa legiret, und dahin verordnet, daß von dem ertragenden jährlichen Zinß einer jeden Pfarrers Wittib Zehen Gulden jährlich gereichet werden möge. Dessen Löbl. Exempel Dero Hochfürstl. Gemahlin nachgefolget, und zu gleichem Endzwek auch ein ziemliches beygeleget haben.

Welche Fürstl. Gedanken, und Grosvätterliche Mildthätigkeit auch der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Eberhard Ludwig Herzog zu Wirtemberg rc. Höchstrühmlich anererbet, und dasjenige grosse Werk zu Stande gebracht, was vorhero sowohl von vielen hundert armen Wittwen so sehnlich gewünschet, als auch von den Vorstehern der Wirtembergischen Kirche unter manchen kümmerlichen Sorgen in Erwegung gebracht worden. Gestalten der barmherzige Gott, als ein Vatter der Wittwen und Waysen, die Gedanken, Vorschläge und Deliberationen eines Löbl. Synodi zu Ende des leztverwichenen Seculi dergestalten geseegnet und befördert hat, daß es unter Höchstderoselben Regierung zu einem erwünschten Ende gelanget, und ein ansehnlicher Fundus zu besserer Sustentation der armen verlassenen Witwen der Kirchen- und Schuldiener errichtet worden, wovon das A. 1700 emanirte Hochfürstl. General-Rescript mit mehrerm zeuget.

Obwohlen aber die Einkünften dieses neuerrichteten Fisci Charitativi in den ersteren Jahren soweit hinreichlich gefunden worden, daß man denen vormahligen Wittwen von dem Eberhardinischen Gestift wieder 10 fl. da sie bisher wegen grosser Anzahl nur Fünff Gulden bekommen, und einer jeden Wittwe, deren Mann wirklich in den Fiscum eingeleget hatte, biß 20 fl. jährlich hat reichen können: so ist doch bald hernach die Anzahl derselben also angewachsen, daß man um ein ziemliches wieder abspringen müssen, und weniger geben können; auch da leztlich A. 1735. an den umgegangenen Seuchen allein 59 Ministri meistentheils junge Männer im ganzen Land verstorben, und nicht weniger Wittfrauen hinterlassen; (welches allein eine Summe von 1003 fl. erfordert, da man das folgende Jahr einer jeden 17 fl. gereichet hat) so hat es freilich nimmer zureichen wollen, sondern die Nothdurft erfordert, auf eine Vermehrung des Fisci Charitativi zu denken, und deßwegen von Seiten eines Löbl. Synodi Mittel und Wege in Unterthänigkeit vorzuschlagen.

Gleichwie nun Se. Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Friederich, unser allerseits gnädigster Fürst und Administrator diesen unterthänigst gethanen Vorschlag zu gnädigstem Gefallen aufgenommen, und durch ein Fürstlich Dekret dd. 13. Jan. 1739. Fürstmildigst approbirt haben: Also hat man um so weniger Anstand zu nehmen erachtet, solche Erhöhung oder vielmehr Gleichstellung der Anlagen, sammt dem übrigen gründlichen Bericht von der ganzen

Verfassung dieses so heilsamen Instituti in Druk ausgehen zu lassen, als woraus ein jeder mit genugsamen Grund wahrnehmen kan, worinnen die Einkünften dieses Fundi bestehen, wie billigmäßig die Einlage vom Erstern bis auf den Leztern sowohl in Fiscum als pro Anno eingetheilet, auf welche Weise dieser Fundus theils verbessert worden, theils noch weiter durch mildthätige Beysteuren vermehret werden könnte, was nicht nur derjenige, so in diesen Fundum einlegen, sondern auch die, so dieses Beneficium geniessen, zu beobachten haben, und dann endlichen, wie sorgfältig, redlich und gewissenhaft das ganze Werk administriret und distribuiret werde.

Der Herr aber, der der rechte Vatter ist über alles, das da Kinder, Wittwen und Waysen heisset, der wolle dieses heilsame Werk noch fernerhin mit gnädigen Augen ansehen, und nach seiner reichen Barmherzigkeit noch mehrere Christlich-mitleydende Herzen erweken, welche die Bächlein ihrer Gutthaten hieher leiten, und aus vielen dergleichen ein Seegens-Bach entstehe, so das Land der Einsamen befeuchten, und viele matte Seelen verlassener Wittwen und seufzender Waysen erquiken möge. **Gesegnet seye, wer den Waysen recht schaffet, und hilft der Wittwen Sachen, und alles Volk soll sagen, Amen!**

I. Von dem Fundo selbsten.

Demnach in Anno 1699 bey der vorgeweßten Synodalversammlung, zu besserer Subsistenz und Unterhaltung der verstorbenen Ministrorum Ecclesiä et Präceptorum hinterlassenen Wittwen in diesem Herzogthum und Landen, vor das zulänglichste Expediens erachtet, auch Sr. Hochfürstl. Durchl. des damahls regierenden Herzogs, **Herrn Eberhard Ludwigs**, nunmehro Höchstseel. Angedenkens, in einem unterthänigsten Gutachten vorgestellet worden, es möchte zu Erreichung des heilsamen Intents eine absonderliche Cassa von denen Ministris Ecclesiä und Präceptoribus im Land aufgerichtet, und nach Proportion der jährlichen Competenz ein leidentliches pro Fundo et Anno angesezet werden: Als haben hierauf Höchstgedacht Se. Hochfürstl. Durchl. nicht nur das unterthänigst vorgelegte Project gnädigst approbiret, sondern auch durch ein Fürstl. General-Rescript Ao. 1700 sub dato den 9 Martii diese erstere Verordnung gemacht, wie denen armen Pfarrers-Wittwen jährlich etwas zu ihrer etwelcher Sustentation gereichet werden sollte. Zu dem Ende

1) Hiehero gezogen worden vorderisten das Eberhardinische Gestift, welches Se. **Hochfürstl. Durchl. Herzog Eberhardus III.** bey dem Fürstl. Kirchenkasten, auf Jacobi Zinßfällig, Anno 1674. an einem Capital a Siebentausend Gulden, Höchstrühmlichst angeleget haben, um das daraus verfallende Interesse unter notorie erarmte 35 Pfarrers- und Kirchendieners Wittwen und Kinder jeder a 10 fl. auszutheilen.

Ferner diejenige **Viertausend Gulden**, welche Höchst Dero Durchlauchtigste Frau Gemahlin, **Frau Maria Dorothea, Herzogin zu Wirtemberg** 2c. zu gleichem Endzwek, ebenfalls

bey dem Fürstlichen Kirchenkasten, auf Jacobi Zinßfällig, aus Fürst=mildesten Herzen gestiftet haben.

Und dann **Ein Tausend Gulden**, welche von Herrn Johann Ulrich Rümmelin, Consistorii Directore, gleichfalls zum Behuff der armen Pfarrers=Wittwen gestifftet, und bei dem Kirchenkasten auf Philippi Jacobi Zinßfällig seynd.

2) Haben **Se. Hochfürstl. Durchl. Herzog Eberhard Ludwig** rc. zu solchem neuen Fundo Charitativo aus Christfürstl. Milde beygesteuret **Vier Tausend Gulden**, und solche bey dem Fürstl. Kirchenkasten auf Jacobi gnädigst assigniret.

3) Ingleichen haben **Höchstderoselben Durchl. Frau Mutter Herzogin Sibilla Magdalena**, auf den 11. Aug. 1712. gnädigst legirt **Vier Tausend Gulden** bei Hochfürstl. Landschreiberey, doch mit diesem Vorbehalt, daß der daraus fallende Zinß von bemeldter Fürstl. Landschreiberey=Verwaltung vor arme Pfarrers Wittwen und Waysen zu dem Fürstl. Kirchenrath, dem Fisco Charitativo zu gut, abgefolget werden solle. Welche Summa Ao. 1736. von der Fürstl. Landschreiberey nebst verfallenen Ein Tausend Gulden Zinß=Geldern bey einer Löbl. Landschaft in Wirtemberg, und zwar auf Term. Valentini **Vier**= und Invocavit **Ein Tausend** angewiesen, und vollkommen cediret worden.

4) Hat solche schöne Anordnung andere milde Herzen erweket, daß nicht nur von dem Herrn Geh. Rath und Consistorial=Directore, **Herrn von Rhüle** hierzu **Ein Hundert**, und von dem Ober=Kriegs=Commissario **Herrn von Schellen Fünf Hundert**: sondern auch von einer Löbl. Stadt Stuttgardt, zu einem rühmlichen Exempel vor andere Städt und Aemter ebenmäßig **Fünf Hundert Gulden** beygetragen, und diese Summa zusammen, nebst demjenigen, so bey der ersteren Einlage 1701. von denen sämmtl. Geistlichen im Land pro Fundo eingezogen, bey dem Fürstl. Kirchenkasten auf Georgii an einem Capital mit **Acht Tausend zwey Hundert Gulden** angeleget worden.

Nebst deme haben sowohl der Herr Prälat von Bebenhausen, Johann Andreas Hochstetter bey dem Kirchenkasten auf Bartholomäi **Ein Tausend Gulden**, als auch dessen Herr Sohn, Andreas Adam Hochstetter, Theol. D. und Hofprediger, unter dem Namen eines guten Freundes auf Galli bey erstermeldtem Kirchenkasten **Ein Hundert Gulden** legiret, und angeleget[339]).

Nichtweniger ist von fernern Einlagen bey Fürstl. Kirchenkasten auf Joh. Bapt. **Vier**= und Matthäi **Drei Hundert Gulden** an Capital neu angeleget worden.

---

339) Spätere Stiftungen für arme Wittwen sind — die Prälat Kleß'sche Stiftung v. 8000 fl., die Hiller'sche mit 10,000 fl., die Weißer'sche und Hochstetter'sche mit je 400 fl. s. Gaupp. K.R. II, 1, S. 460. f. Diese werden jedoch besonders und nach eigenen Normen verwaltet.

5) Bey einer Löbl. Landschaft in Wirtemberg seynd an Neuen und vollständigen Capitalien baar angeleget worden:

Ao.	1703.	auf	Philippi und Jacobi	2300.
=	=	=	Thomä	1100.
=	1704.	=	Andreä	700.
=	1710.	=	Egidii	2000.
=	1711.	=	Michaelis	400.
=	1714.	=	Nicolai	150.
				6650 fl.

Welche leztere 150 fl. von Herrn Probsten zu Denkendorff, Johann Wolffgang Dieterichen, dem Fisco Fraternitatis als ein Legat überlassen worden.

An Alten und halbzinsenden Capitalien seynd bey gedachter Löbl. Landschaft den 4 Maji 1707. cediret worden:

Auf	Invocavit	320.
	Pfingsten	1000.

Thut zur Helfte Sechshundert und sechzig Gulden.

6) Das Annuum, so von den gesammten Ministris Ecclesiä und Präceptoribus alljährlich verfället, wird ordentlich eingezogen, und, wie unten vermeldet werden solle, richtig verrechnet, auch samt deme, was von den neu promovirten Kirchen- und Schuldienern bezahlt werden muß, zu der Summa repartibili geschlagen, und mag das Annuum bißher nach den gemachten 5. Classen jährlich ertragen gegen 1200 fl. Was aber in Fundum fället von den Neu-Promotis, ist veränderlich, und mag ein Jahr ins andere ausmachen, **Zwey bis Dritthalbhundert Gulden** 340).

II. Von Augmentation des Fisci charitativi.

Gleichwie die Haupt-Disposition und Besorgung dieses neu-angeordneten Fisci Charitativi dem Löbl. Synodo übergeben wurde: Also ist zugleich die Fürstl. Verordnung unter dem 25 Nov. 1700 dahin ertheilet worden, daß, wann Progressu temporis pro augendo Fundo etwas weiters eingehen sollte, darüber von Jahr zu Jahr der Fürstlichen Visitation Gutachten, wohin es capitaliter wohl anzulegen, vom Synodo erfordert werden sollte.

Und obwohlen Anno 1702. den 29. Nov. einige Puncta in Deliberation gezogen wurden, wohin der Ueberschuß der Zinse, und des Annui zu verwenden, und welchergestalten das Capital von Jahr zu Jahr verstärket werden möchte: so konnte doch, weilen der Numerus der Wittwen vorhin zimmlich groß ware, und noch jährlich vermehret wurde, freilich nichts zurükgeleget werden, sondern man muß auf andere Vorschläge bedacht seyn, wie etwa dieser Zwek inskünftige

340) Der Fundus des Wittwenfiskus wurde später bes. vergrößert durch den geschlossenen Verträgen gemäß hinzugezogenen Fonds vieler neuwürtemb. Wittwen-Anstalten s. Gaupp. Kirch.R. II, 1. S. 435. f.

könnte erreichet werden. Es hat zwar der hierbey eingefallene Bayrische Krieg und darauf erfolgete Französische Einfall viele Hinderung verursachet, da man ausser Stand gesezet worden, auf eine Verbesserung des Fisci zu denken; Dahero weiter nichts innerhalb solcher Zeit geschehen, als daß Anno 1710 einem jeden Ministro Ecclesiä einen Gulden in den Fiscum Charit. zu erlegen, angesezt worden, der ohne erhebliche Ursach und Excusation die angestellte Disputationes versaumen würde, welches auch in denen Fürstl. Synodal=Rescripten Anno 1715 und 1730 wiederhohlet wurde; Darüber sodann beym Löbl. Synodo bey Durchgehung der Disputationszettul jedesmahlen cognoscirt, und nach befindenden Umständen auch mehrers angesezt zu werden pfleget.

Nach der Hand aber ist man ernstlich an die Sach gegangen, und hat zu dem Ende Anno 1730 den Fürstl. Befehl an die Specialsuperattendenten ergehen lassen, daß, wann Ihnen zu Augmentirung dieses Fisci einige gute Gedanken beygehen möchten, Sie solches mit Umständen einberichten sollten; Und wie nun hierauf ein versammleter Synodus ein unterhänigstes Anbringen entworfen, und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht übergeben, so ist hierüber nach erfordertem unterthänigsten Gutachten sowohl des Fürstl. Kirchen= als auch hernach des Fürstl. Regierungs=Raths die Hochfürstl. Resolution dd. 6 Mai 1732. aus dem Hochpreißl. Geheimden Rath dahin ergangen, daß

1) die Hälfte [341]) einer Quartal=Besoldung nach dem verflossenen Gnaden=Quartal (welches eine jede Wittwe, vermög grosser Kirchenordnung zu geniessen hat) zu Geld geschlagen [342]), und von dem Successore allemahl von lezterm Neu=Promoto, der das erstemahl ins Ministerium befördert wird, zum Fisco charitativo bezahlet, auch solche Einlage auf Höhere, als Prälaten, Speciales, und Professores extendiret, und nach Proportion der Verbesserung und in Conformität der neuen Taxordnung reguliret werden sollte. Welchem zufolg in der Synodalversammlung Anno 1736 das Conclusum dahin abgefasset worden, daß solche gnädigste Verordnung von nun an befolget, und von einem jeden vacanten geistl. Amt die Helfte eines Vierteljahrs a 45 Tag durch jeden Verwalter eingezogen, zum Fisco Charit. geliefert, und solches Geld jährlich zu einem Capital angeleget werden solle [343]).

2) Daß die Communen bey jeder Kirchenvisitation mit Beyziehung der weltlichen Beamten erinnert werden sollen, entweder semel pro semper, wie die Stadt Stuttgardt 500 fl. gegeben, oder jährlich einen freiwilligen Pfarrwittwen=Beytrag zu thun; Welches dann auch inskünftig von jedem Specialsuperintendenten nach Anweisung Syn. eccl. p. 260 et sq. beobachtet werden solle.

3) Daß die von dem Fisco Charit. bis dato freygebliebene Ho=

341) cfr. G. R. v. 2. März. 1788.

342) Auch bei Amts=Entsezungen und Entlassungen von Geistlichen nach Ref. v. 23. Jul. 1748.

343) cfr. Ver. v. 13. Dec. 1741.

spitäler bey jedesmahligen Kirchenvisitationen durch Zuspruch zu einem freiwilligen Beytrag disponiret werden sollen.

4) Daß der Geistlichen Excesse sowohl in Officio als in Moribus mit etlich Pfund Heller in den Fiscum Charitativum von dem Consistorio gestraft werden möchten: jedoch solle solcher Strafansaz jederzeit mit Vorwissen und Approbation des Fürstl. Regierungs-Raths-Collegii geschehen.

5) Daß wann reicher Leute Kinder in das Closter recipiret werden, oder magistriren, etwa einen Gulden oder Thaler in Fundum beysteuren, jedoch solches aus keiner Schuldigkeit, sondern aus freyem Willen geschehen und verlanget werden solle.

6) Haben Se. Hochfürstl. Durchlaucht Unser jeztmahliger Administrator und Obervormunder den 13 Jan. 1739 die gnädigste Verordnung gemacht, daß, im Fall ein Specialis, Pfarrer oder Diaconus weder Frau noch Kinder hinterlassen würde, das gewöhnliche Gnaden-Vierteljahr dem Fisco Charitativo völlig überlassen werden solle; Welches auch auf den Todesfall eines Prälaten in eodem Casu extendiret wird, daß alsdann die stipulirte Nachfolge, so in der jährlichen Geldbesoldung bestehet, ebenfalls diesem Fisco eingeraumet werden solle [344]). Endlichen und

7) Nachdem in Anno 1737 bei gehaltenem Synodo vor gut und billig angesehen worden, um eine mehrere Gleichheit in der Einlegung der Kirchen- und Schuldiener in Fundum et pro Annuo zu machen, die in Ao. 1700. angeordnete Fünf Classen in Sieben zu vertheilen, auch davon einem Hochpreißl. Geheimenrath das benöthigte unterthänigste Gutachten zu erstatten; so haben unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht solchen unterthänigsten Antrag durchaus gnädigst approbiret, und solchemnach das weitere Unterthänigste dem Synodo zu verfügen befohlen.

Die wahre Bewegursache aber solcher vorgenommenen Abänderung ist diese: Weilen man bei der Administration solcher Wittwen-Steuer in ein- und der andern Synodal-Versammlung wahrgenommen, daß die Einlage nach solchen Fünf Classen nicht allzu accurat könne getroffen, und die erforderliche Gleichheit, wegen grossen Unterschieds der Besoldungen beobachtet werden. Immassen unter denen Besoldungen nicht nur der Specialsuperintendenten, sondern auch einiger Stadt- und Dorfpfarrer solche Ungleichheit sich äussert, daß theils Specialaten an sich selbsten in Gegeneinanderhaltung sehr different, theils Pfarreyen jenen entweder gleich oder besser zu halten seyen: Hingegen die Salaria einiger Pfarrer so gering, etlicher Diaconorum und Praeceptorum aber so beschaffen, daß jene sich in die Fünfte und geringste, diese aber in eine höhere Classe qualificiren; um nun einer solchen notorischen Ungleichheit abzuhelfen, und eine billigmäßere Eintheilung machen zu können: ist vor gut angesehen, auch, wie oben gemeldt, gnädigst approbiret worden, anstatt Fünf,

344) cfr. Gen. Ver. v. 16. Febr. 1830. §. 1.

Sieben Classen zu machen, die Salaria eines jeden Ministri Ecclesiä et Präceptoris genau zu examiniren, und hierauf jeden in solche Classe zu sezen, wie es die Billigkeit und die Umstände der Besoldungen erfordert, und zwar alles nach folgender Ordnung:

Erste Claßis.

Dahin wären, nach der ersteren Verordnung zu rechnen: Die Consistorial-Räthe und Hofprediger; die vier Professores Theologiä ordinarii zu Tübingen, und sowohl die würkliche als designirte Prälåte im Land, deren jeder bei dem Antritt seines Amts, mit Einrechnung dessen, was er vorhin schon gegeben, zu erlegen hätte:

In Fundum — — — — 50 fl.
Pro Annuo auf den Termin Georgii 5 fl. [345])

Zweyte Claßis.

Die Specialsuperintendenten zu Stuttgardt, Ludwigsburg, Tübingen, Calw, Schorndorf, Marpach, Göppingen, Kirchheim, Urach, Vayhingen, Böblingen, Bahlingen, Tuttlingen, wie auch der Rector Gymnasii, Magister Domus des Fürstl. Stipendii und übrige Professores Philosophiä, so zugleich Theologiä Extraordinarii seynd, zu Tübingen, von welchen jeder künftighin beyzutragen hätte:

In Fundum — — 30 fl.
Pro Annuo — — 3 fl. 30 kr.

Dritte Claßis.

Die übrige Specialsuperintendenten alle, nebst einigen Stadt- und andern Pfarrern, als der Pfarrer bey St. Leonhard zu Stuttgardt, zu Grossen-Bottwar, Bessigheim, Waltdorf, Neuhausen an der Ek, Schwenningen, Weilheim bei Kirchheim, Neidlingen, Echterdingen, Plieningen, Bernhaussen, Enßingen, Dettingen Heydenheimer Amts, Hohen Memmingen, Hermaringen, Eningen bei Pfullingen, und so weiter, welche theils bessere theils äquivalente Besoldungen von 350 fl. und drüber haben, sollen jeder einlegen:

In Fundum — — — 25 fl.
Pro Annuo — — — 3 fl.

Vierte Claßis.

Die Professores Gymnasii ordin., beide Stiftsdiaconi und Hof-Caplan zu Stuttgardt, auch sämtliche Closters Präceptores, nebst einigen Pfarrern, so Aequivalente Besoldungen a 300 fl. und drüber haben, als Troßingen, Thoningen, Thalheim, Meßingen, Weilheim, Gomaringen, Aldingen am Nekar, Winnenden, Schwaikheim, Rudersberg, Kirchheim am Nekar, Nordheim, Blochingen, Hemmingen, Lochgau, Wahlheim, Dürmünz, Linzingen, Lußheim, Zavelstein, Liebenzell, die Stadt-Pfarr, und dergleichen, sollen einlegen, jeder

In Fundum — — — 20 fl.
Pro Annuo — — — 2 fl. 30 kr.

---

345) cfr. K. Ver. v. 10. Jan. 1829.

Fünfte Claßis.

Die übrige Diaconi zu Stuttgardt, Ludwigsburg und Tübingen, auch alle diejenige Pfarrer, deren Besoldung über 240 fl. sich belaufet, sollen jeder einlegen

In Fundum — — — 15 fl.
Pro Annuo — — — 2 fl.

Sechste Claßis.

Und da nunmehr alle geringe Pfarreyen biß auf 190 fl. und drüber gesezet und melioriret worden, so können und sollen alle und übrige Pfarrer und Diaconi, als zu Vayhingen, Baknang, Winnenden, Nürtingen, Weinsperg, Cantstatt, Schorndorf, Calw, Göppingen, Kirchheim, Urach; theils Präceptores Primarii, deren Besoldung über 200 fl. sich belauffet, als zu Stuttgardt, Tübingen, Nürtingen, Schorndorff, Kirchheim, Urach, Cantstatt, Marpach, Calw, Blaubeyren, Ebingen, beytragen.

In Fundum — — — 10 fl.
Pro Annuo — — — 1 fl. 30 kr.

Siebente Klasse [346]).

Endlichen alle übrige Diaconi, Präceptores, auch Pfarr-Adjuncti, und Vicarii perpetui uxorati, nebst einigen Collaboratoribus, legen jeder ein:

In Fundum — — — 6 fl.
Pro Annuo — — — 1 fl.

Was aber durch diese Augmentation das erstere Jahr sowohl pro Fundo als Annuo eingehet, solle zu einem Capital angelegt werden; und da bereits ein guter Freund declariret, hierzu 500 fl. und zwar vor arme Vatter- und Mutterlose Pfarrers-Waysen auf nächsten Termin beyzulegen, so dürfte hierdurch der Fundus wenigstens mit 1500 fl. vermehret werden, mithin der Zuwachs solchergestalten zunehmen, daß man in wenig Jahren unter göttlichem Seegen ein mehrers zu distribuiren Hoffnung haben kann [347]).

III. Pia Desideria.

Wie aus freyem Willen gutherziger und mitleydender Gemüther dieser Fundus zu besserer Sustentation der armen Pfarrers-Wittwen und Waysen vermehret werden könnte, auch dahero einem jeden Christlich-mildthätigen Herzen bestens recommendiret wird.

1) Wenn eine Pfarr-Wittwe guten Vermögens ist, und keine

346) Vgl. Gen. Rescr. v. 9. März 1700. — und 21. Dec. 1784. (Aufhebung der Classen-Eintheilung).

347) Die Vergrößerung des Fundus geschah später besonders durch Ertheilung einiger Bücher-Privilegien (nam. des Gesangbuchs 1740.) und durch Zuweisung der tarifmäßigen Sportelsäze von Dienstanstellungen und Beförderungen. (1828.)

Kinder oder Noth-Erben hinterlässet, sollte selbige aus Liebe und barmherzigen Gemüth sich dahin antreiben lassen, daß sie in Favorem armer Pfarrers Wittwen und Waysen die Disposition errichtete, damit dasjenige, was sie aus dem Wittwen-Fisco empfangen, von ihrem hinterlassenen Vermögen etwa an einem Capital dem Fundo Charitativo wieder eingeraumet, und restituiret werden möchte.

2) Ein jeder Pfarrer, der vorhin schon gesegnet ist, wann er an Wein, Früchten, Vieh oder sonsten einen erlaubten Profit ziehet, sollte jedesmahlen aus Dankbarkeit gegen Gott, und zum Behuff armer Wittwen und Waysen sui Ordinis, etwas zurüklegen, wann es auch nur 1 Pfenning oder halber Kreuzer von einem gewonnenen Gulden wäre, und solches dem Fisco zu gut kommen lassen.

3) Wann bey umgehenden Seuchen und Krankheiten, wie es Anno 1734 et 1735. geschehen, ein Pfarrer gesund und beym Leben erhalten wird, sollte er aus besonderem Dank gegen Gott, und freywilligem Gemüth etwas weniges, wann es auch nur 15 oder 30 kr. wären, vor den Fiscum Charitativum zurük legen, auch andern zusprechen, daß sie dergleichen thun, und damit ihre herzliche Danksagung gegen Gott vor Ihr und der Ihrigen gnädigen Erhaltung bezeugen sollten.

4) Wer einen guten Pfarrdienst oder Promotion durch eine auswärtige Nomination, oder auch sonsten ausser seiner Ordnung auf eine rechtmäßige Weise erlanget, der sollte vornehmlich aus eigener und freywilliger Erkenntlichkeit etwas zu dem Fundo beysteuren.

5) Wollte ein Minister Ecclesiä bey Antrettung seines Officii, wie es viele vor eine Erleichterung achten, anstatt des jährlichen Thalers, (dann bei der Einlage in Fundum bleibt es nach Proportion der Bedienstung und Salarii, wie es bißhero gewesen) mit welchem ein jeder respective 30 fl. Capital verzinset, solche entweder mit barem Geld ablösen, oder bey sich selbst als ein Capital vom Fisco aufnehmen, so ist er sein Lebtag des jährlichen Thalers, als respective Zinses frey, darf auch nimmermehr etwas geben, wann er auch dreisig und mehrere Jahre in Officio bleiben würde: das Capital hingegen wird angelegt, bleibt dem Fisco, und der Zinß wird alljährlich daraus erhoben. Wofern er aber vor dem 10den Jahr seines Officii sterben sollte, so ist man erbötig, seiner hinterlassenden Wittib, oder Kinder, wann sie es begehren, nach der Billigkeit einen Abtrag zu thun. Wofern aber diejenige, welche schon etliche Jahr im Ministerio stehen, auch die jährliche Einlage auf solche Weise abkauffen wollten, die können sich bey dem Fürstl. Consistorio oder Löbl. Synodo gebührend anmelden, so wird man ein solches nach Beschaffenheit der Umstände also einrichten und ordnen, wie es der Billigkeit jedesmalen gemäß seyn wird. Und gleichwie

6) Nicht zu zweiffeln ist, es werden diese schöne Anstalten des Fisci Charitativi einem manchen das Herz rühren, und zu inniglichem Dank gegen Gott und dessen gnädiger Vorsorge, die er vor arme Wittwen und Waysen auch in diesem Unserm lieben Vaterland

träget, antreiben; also gelebet man der versicherten Hoffnung, es werde niemand solche gute Bewegung ohne alle Empfindung und Frucht so hinschwenden lassen, sondern ein jeder, auch seiner Seits dieses Löbl. Institutum mit Rath und That zu befördern geneigt seyn. Dahero, wann einer, wes Stands er auch seyn mag, bey Durchlesung dieser Nachrichten, die man gratis austheilet, etwas beyzutragen angefrischet würde, (wie man zu Gott hoffet, daß manche Seele hierdurch commoviret werden dörfte) so wird man es im Nahmen der armen Pfarrers Wittwen und Waysen, mit gebührendem Dank erkennen und annehmen. Zu dem Ende könnte solches, es mag so wenig seyn, als es will, entweder zu Handen eines Consistorialis oder Geistlichen allhier, oder auf dem Land einem General- oder Specialsuperintendenten, auch jeden Orts denen Pfarrern gegeben werden, welches dieselbe hernachmahls gewissenhaft notiren, und zum Fundo einzulieffern wissen werden. Wie dann auch

7) Ein jeder Minister Ecclesiä von selbst Sorge tragen wird, bey allen ereignenden Gelegenheiten, bey Gesunden und Kranken, dieses Löbliche Institutum zu recommendiren, und dessen geseegneten Fortgang, so viel an ihme ist, zu befördern.

IV. Von denjenigen, welche in den Fundum Charitativum einzulegen haben.

1) Sollen alle diejenige, welche in den obig-determinirten Classen begriffen seynd, ohne einige Ausnahm, propter Fraternitatem, und zum Behuff der armen Pfarrers Wittwen, das Ihre und zwar jedesmahl auf Georgii beyzutragen verbunden seyn [348]).

2) So hat es auch keine andere Meynung, als welcher jezt in einer geringeren Claß begriffen, und über kurz oder lang in eine höhere, vermittelst weiterer gnädigsten Promotion gelangt, er alsdann verbunden seyn solle, dasjenige, so ratione Fundi noch abgehet, zu ergänzen, und das in derselbigen Claß angesezte Annuum abzustatten; welches auch von denenjenigen zu verstehen, die ausser Lands einige Promotion erlangen, wann sie fernerhin sich dieses Beneficii theilhaftig zu machen gedenken.

3) Welchen etwan der Eifer und Pietät, in Consideration seiner vorhabenden guten Mitteln, zu etwas mehrers commoviren würde, denselben solle obgesezte Determination von weiterem Beytrag keineswegs abhalten.

4) Im Fall aber einer oder der andere propter Cölibatum oder anderer Ursachen halber, biß dato nichts eingeleget hat, er post Facto aber, wegen vorgenommener Heyrath oder erlangter Promotion, einzulegen gesonnen, oder auch verbunden wäre, dem solle es sofern vergönnet werden, daß er jedoch das Annuum mit dem Fundo annoch nachzutragen schuldig seyn solle, nach demjenigen Hochfürstl. Rescript, so Anno 1700 den 9. Martii ergangen. Inmassen

348) Vgl. Gen. Rescript v. 9. März 1700 und v. 24. Sept. 1811.

5) Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gnädigste Intention dahin gehet, daß alle Geistliche, Pfarrer und Präceptores in dem ganzen Land, in den Fiscum Charitativum einzulegen, und ihr Jährliches Quantum beyzusteuren verbunden, solches aber nicht ihrer Willkühr überlassen seyn solle. Gleichergestalten

6) Wann ein alter Pfarrer um deßwillen, daß er keine Frau mehr hätte, welche dieses Beneficium geniessen könnte, abgehen, und nicht mehr einlegen wollte, der solle dennoch propter Fraternitatem angehalten werden, bis an sein Ende die angesezte Einlage zu continuiren.

7) Alle Pfarrey-Adjuncti, Vicarii perpetui uxorati, sollen gleichfalls, wofern sie ihre Ehefrauen solches Beneficii nicht selbsten verlustigt machen wollen, angehalten werden, ihre Quotam, jedoch nur in infima Classe beyzutragen [349]).

8) So ist auch dem Fürstl. Synodal-Rescript dd. 18. Jan. 1730. §. 10. einverleibet worden, daß die Specialsuperintendenten mit den Einnehmern der Geldern zu rechter Zeit zu communiciren, und die morose Zähler, welche entweder in den Fundum selbsten, oder pro Annuo im Ausstand haften, wann sie von jenigen nicht besoldet werden, von ihnen erkundigen, und diese anweisen sollen, um das Ihrige ohne fernern Anstand abzustatten; wann aber die Receptores sie auch zugleich besolden, daß sie von ihrer Besoldung das Schuldige, nach denen sich äussernden Umständen sogleich, innen behalten und einsenden sollen [350]).

9) Wo sich wider Vermuthen einige dieser Verordnung widersezen sollten, so wird der Bedacht dahin zu nehmen seyn, daß solche Renitenten vor den Synodum citiret, und das weitere darüber verfüget werden solle.

10) Alte emeritirte und rudedonirte Pfarrer werden dispensiret, fernerweit zu contribuiren, und soll solches deren hinterlassenden Wittwen keinen Nachtheil bringen.

V. Von denjenigen, so dieses Beneficium geniessen sollen.

1) Vorderist hat man vor gut angesehen, daß dieser aufgerichtete Fundus Charitativus aller Geistlichen, Pfarrer und Präceptorum hinterlassenen Wittiben zu statten kommen [352]), und des Präceptoris oder untersten Diaconi Wittwe eben so viel, als die andere aus der Ersteren und Anderen Claß alljährlich empfangen, und hierinnen eine durchgehende Gleichheit gehalten werden solle: Gleichwie aber

349) Vgl. Gen.Ver. v. 24. Sept. 1811. Nro. III. u. Beil. I.

350) Vgl. Gen.Verordn. v. 24. Sept. 1811. Beil. Ausnahmbed. §. 4.

351) Ebenso Consf.Erl. v. 20. Mai 1825. Sofern ihre Pension aus dem Besoldungs-Verbesserungs- oder Unterstützungsfonds herrührt — haben sie nichts zu bezahlen, wohl aber verhältnißmäßig, wenn ein Theil ihres Einkommens aus wirkl. Pfarrbesoldungen fließt. Syn.Erl. v. 9. Dec. 1828.

352) Auch der pensionirten — nach Spez.Consf. Erl. vom 27. Jan. 1809.

2) Zu Distribuirung der Wittwen-Gelder auf jedes Jahr Michaelis oder der 19. Sept. pro Termino Dispensationis nunmehr vestgesezet worden: Also verstehet es sich

3) Von selbsten, daß, da ein oder andere Wittib ad secunda Vota vor dem Termino Distributionis schreiten würde, durch solche erfolgende Mutation dieses Beneficium cessiren sollte.

4) Wann hingegen ein Pfarrer oder Präceptor noch vor dem Termino Distributionis, wofern es auch nur Ein Tag zuvor wäre, sterben sollte, so tritt desselben hinterlassene Wittib gleichbalden in den Genuß dieses Beneficii, warum sie sich auch sogleich zu melden angewiesen wird[353]). Dafern aber

5) Ein oder die andere Wittib sich nicht zu gebührender Zeit, sondern nach der geschehenen Distribution um dieses Beneficium anmelden sollte[354]), so solle dieselbe (als welche aus eigener Schuld und Versaumnuß, indem sie sich bey dem Specialsuperattendenten, unter dessen Decanat sie gehörig oder wohnhaft ist, in Zeiten nicht angemeldet, und dahero in die Consignation nicht können gebracht werden, solche Beyhülfe verscherzt) in ihrem Petito, nach befindenden Dingen, und dafern sie keine erhebliche oder gültige Ursach dessen vorzubringen wüßte, abgewiesen, und von dem Genuß des Fisci Charitativi auf selbiges Jahr excludiret werden, Kraft ergangenen Synodal-Rescripten Anno 1715 und 1720 und 1739.

6. Diejenigen Wittiben aber, welche wider besseres Versehen die Schranken der Ehrbarkeit übertretten, und notorie einen unzulässigen Wandel, in Hoffart, Unzucht, Trunkenheit und andern groben Lastern, zuführen sich unterstehen, oder auch aus widrigen Principiis von der Gemeinde und offentlichem Gottesdienst sich separiren würde, dieselbe solle alsdann, auf zuvor eingezogenen gründlichen Bericht von den Decanis, welche hierauf eine genaue Obsicht tragen sollen, von dem fernern Genuß dieses Subsidii, bis auf dero beschehene und erwiesene Besserung, excludiret werden[355]). Doch wofern

7) Dero Kinder daran keine Schuld haben sollten, sollen sie nach denen deßwegen zu berichten habenden Umständen es nicht entgelten, sondern nach Gutbefinden eines Löbl. Synodi einen zulänglichen Beyschuß erhalten. Zugleichem

353) Vgl. Gen.Ber. v. 4. Jun. 1811. Cons. Erl. v. 16. Jun. 1812. Geh. Ber. v. 26. Nov. 1816. §. 14. 17.

354) Diese Strafe des Ausschlusses ist schon am 29. Mai 1761. erlassen worden.

355) So wurden Wittwen vom Genuße ausgeschlossen, wenn ein von ihnen begangener Ehebruch nach dem Tode des Gatten erwiesen wird (Cons.Erl. v. 4. Febr. 1757.) oder wenn sie im Wittwenstande schwanger würden (Cons. Erl. v. 3. Dec. 1742). Auch Ehefrauen von kassirten Geistlichen wurden und werden stets der Wittwenportion für verlustig erkannt (und höchstens mit Gratialien bedacht), ebenso wegen anstößiger Aufführung von Tisch und Bett geschiedene oder verlassene Ehefrauen — wiewohl ihre Kinder — und wenn sie nicht schuldig war, Gratialien erhalten können. (Cons. Erl. v. 18. Aug. 1753. 16. Mai 1781.)

8) Wann es sich ereignen sollte, daß ein Pfarrer ohne Frau stirbet, oder dieselbe nach ihme mit Tod abgehet, ehe sie dieses Beneficii theilhaftig wird, und unerzogene dürftige Kinder hinterlässet, so solle hinkünftig denenselben ein ergiebiger Beytrag nach Ermäßigung eines Synodi gereichet werden [356].

9) Wann eine Wittwe keine eigene, sondern Stiefkinder hat, die von ihrem verstorbenen Mann, als gewesten Pfarrer herkommen, soll sie das Annuum mit denen, so das 15 Jahr noch nicht erreichet, theilen, nachgehends aber allein geniessen: Hat sie aber nur Ein oder Zwey eigene von demselbigen Ehmann, und wieder so viele von ihro zugebrachte Kinder, die noch unerzogen, und unter 15 Jahren seynd, so wird die Theilung in Capita gemacht [357].

10) Wofern eine Wittwe ausser Lands ziehet, soll sie es dem Löbl. Synodo anzeigen, anbey aber jedes Jahr ein Attestatum von ihrem Beichtvatter zu dem Synodo durch denjenigen Special, bey dem sie sich anzumelden hat, einschicken [358].

VI. Von der Administration des Fisci Charitativi.

1) Vorderist ist die gnädigste Verordnung dahin gemacht worden, daß die Haupt-Disposition bei dem Synodo bleiben solle, allwo der Director Consistorii jedesmahlen dabey sizet; Dahin dann, so oft eine Distribution bevor ist, nebst dem jedesmahligen Kirchenkastens-Verwalter, auch der Administrator Fisci, so die Rechnung führet, zu erfordern, in deren Gegenwart, wie sich die Cassa befinde, und was hinc inde zu erinnern, zum gemeinen Schluß zu bringen. Hernach ist

2) Dem Pfleger zu Tübingen, samtlichen Clostersverwaltern, auch allen übrigen geist- und weltlichen Beamten, so einige von denen in obigen Classen begriffenen Theologis, Ministris Ecclesiä, und Präceptoribus zu salariren haben, in einem Fürstl. Rescript sub dato 25. Nov. 1700 befohlen worden, jedem derselbigen, das ihnen zu erlegen angesezte Quantum auf Georgii jeden Jahrs sowohl in Fundum als pro Annuo, an ihrer Competenz einzubehalten, auch da sie gleich bey einem oder dem andern Ministro oder Schuldiener von Amts wegen nichts zu erreichen, nichts desto weniger das betreffende Contingent bei ihnen einzuziehen. Ferner sollen

3) Dieselbige eine ordentliche Specification davon in duplo, das Eine Exemplar zu dem Fürstl. Consistorio, und das Andere zu dem Fürstl. Kirchenrath zu dem Ende einschiken, damit alsdenn bei dem

356) Vgl. Gen.-Ver. v. 26. Nov. 1816. §. 19. Ausgeschlossen sind verheurathete, so wie von ihren Gatten verlassene Pfarrerstöchter. Spez. Conf. Erl. vom 23. Sept. 1721.

357) Vgl. Gen.Verordn. vom 26. Nov. 1816. §. 6. 7.

358) Ins Ausland ziehende Wittwen bedürfen auch jezt noch keiner besondern Erlaubniß, die Wittwenport. im Ausland verzehren zu dürfen. Sie haben aber, wenn dieß nicht unzweifelhaft ist, jedes Jahr einem Dekan obrigkeitliche Zeugnisse, daß sie noch im Wittwenstande leben, zuzusenden. Conf. Erl. v. 9. Aug. 1822.

Kirchen-Kasten wegen Restitution deren, in diese Cassam gehörigen Geldern, die Gebühr weiter veranstaltet werde.

4) Ist anbey auch gnädigst verordnet, daß die Specialsuperintendenten die angegebene Tabell von denen jedesmahlen vorhandenen Pfarrers- und Präceptorum-Wittiben zu rechter Zeit, und zwar fürterhin auf Jacobi einsenden, in duplo, die Eine zu dem Fürstl. Consistorio, und die Andere an den Generalsuperintendenten, mit ausdrüklicher Vermeldung, was vor Wittiben in der Superintendenz sich befinden, und welche von Zeit der leztern Distribution, entweder mit Tod abgegangen, ihr Domicilium verändert, oder etwan ad secunda Vota wiederum geschritten, alles nach Maasgab des sub dato den 26. Jan. 1705. und 13. Jan. 1739. ergangenen Hochfürstl. Resolutionen, einschicken sollen. Endlichen und

5) Ist sowohl denen geistlichen Beamten wegen richtigen Einzug und Lieferung des zu dem Fisco Charitativo gehörigen Geldern anbefohlen, daß sie keine liederliche Geldsorten einbringen, als auch dem Fürstl. Kirchenrath die Erinnerung gethan worden, genaue Obsicht und Sorgfalt zu tragen, daß diese Gelder nicht anderwärts verwendet, und die Rechnung alle Jahr richtig darüber erstattet werde; Als wofür dem Rechner, wegen habender vielen Mühwaltungen in Ausschreibung des jährlichen Quanti, dessen Einziehung, Austheilung und Berechnung ein Gewisses aus der Cassa zu reichen, gnädigst verordnet worden.

6) Bey jedesmahliger Synodalversammlung wird von einem jeden Generalsuperintendenten in der zweyten Session, nach der gnädigsten Verordnung, die Anzeige gethan, wie stark der Numerus der in seinem Generalat angezeigten Wittwen seyn. Sodann wird

7) Von denjenigen Kirchenkastens-Verwaltern, welcher dieses Werk unter Handen hat, die gestellte, und allbereits probirte Rechnung über die eingenommene und ausgegebene Gelder des verstrichenen Jahrs dem Synodo vorgeleget, von diesen aber inspicirt und approbiret. Hernach wird endlichen

8) Und zwar gemeiniglich in der leztern Session des Synodi, der Status Fisci Charitativi, was von denen Beamten eingeliefert, und von Zinßen aus den Capitalien verfallen oder eingezogen worden, oder auch noch ausständig, untersuchet; Hernach der Numerus aller und jeder Wittiben nach Ordnung der Generalaten durchgegangen, deren sämtliche Testimonia samt ihrem übrigen Zustand examiniret und dann endlich die Berechnung gemacht, wie viel jeder Wittib von der Summa repartibili zugetheilet werden könne; Also da bei lezterem Synodo 1738. über 270 Wittfrauen angegeben worden, deren jede vor dißmahlen 14 Gulden erheben solle, leicht zu ermessen ist, wie viel zu einem so grossen Numero erfordert werde, und zumahlen, wie nöthig es seye, bey immerhin zuwachsender Anzahl der Wittwen, auf einige Augmentation des Fundi selbsten zu denken, auch endlichen wie löblich und gefällig es in den Augen Gottes, des getreuen Vaters der Wittwen und Waysen seyn werde, wann mitleidende und barmherzige Seelen sich bewegen lassen,

dieses von unserem Durchlauchtigsten Regenten so Mildfürstl. angeordnete Institutum durch gutthätige Beisteuren zu befördern, oder doch zu erhalten.

246.

Gen. Rescript, betr. Bekanntmachung vorstehender Schrift über den fisc. charit.

Vom 14. Febr. 1739 [359]).

247.

Gen. Rescript, betr. Verbesserung der Pfarrbesoldungen aus dem geistlichen Gut.

Vom 25. Febr. 1739 [360]).

---

†) Landtags-Abschied, u. a. betr. Versicherung der evangelischen Landesreligion.

Vom 18. April 1739.

248.

Gen. Rescript, betr. jährliche Feier der Reformation und Verlesung der augsburg. Confession.

Vom 9. Mai 1739 [361]).

Carl Friederich. Aus Unserem sub d. 13. Jan. a. c. an Euch erlassenen Fürstl. Gen. Rescr. und zwar dessen §. XII. werdet Ihr

---

359) Hartm. Kirch. Ges. II, 344.

360) Hartm. St. Bibl. XXIX. Gedr. — Wann wir die Nothwendigkeit der Verbesserung ein — und anderer allzugeringer Pfarrbesoldungen von Selbsten gnädigst erkennen, und selbige sowohl der natürlichen Billigkeit und denen göttlichen Verordnungen auch denen Fundationibus des geistlichen Guts gemäß befinden — — also haben wir uns auch entschlossen ꝛc. Bereits Anno 1729 und 1734 wurden Besoldungsfassionen zur Anlegung neuer Competenzbücher von den Geistlichen verlangt.

†) s. Samml. der Staats-Grund-Ges. II, 517.

361) Hartm. Kirch. Ges. I, 548. — Gedr. Vgl. G.R. v. 24. Sept. 1811.

zur Genüge ersehen haben, wie Wir Unsern lieben Vormundschaftl. Unterthanen das ihnen so erfreuliche Angedenken der heilsamen Reformation und der darauf erfolgten Uebergab der Augsburgischen Confession so gerne gönnen, und deßwegen nach dem unterthänigsten Antrag des Synodi gnädigst verordnet haben, daß alljährlich und zwar den nächsten Sonntag nach dem 25. Junii, (als an welchem Tag die Augspurgische Confession vormahls übergeben worden ist) anstatt der Abend-Predigt oder Vesper-Lection die ungeänderte Augspurgische Confession mit einem kurzen der Sache gemäßen theologisch- und bescheidenen Vorbericht offentlich verlesen, und solches denen Gemeinden um mehrerer Erscheinung willen, 8 Tage zuvor verkündet werden solle.

Gleichwie Wir nun solches von Euch in der Euch gnädigst anvertrauten Dioeces von nun an richtig befolget, auch daß es geschehen, alljährlich Eurer unterthänigsten Visitations-Relation einverleibet wissen wollen, also haben Wir auch die Nothdurfft zu seyn erachtet, Euch hierzu die ferners behörige Instruction zugehen zu lassen, damit in denen gesammten Kirchen Unsers vormundschaftlichen Herzogthums alles in einer gleichen Ordnung möchte verhandelt werden.

Ihr habt demnach beygehende Exemplarien des erneuerten Angedenkens der Augspurgischen Confession sogleich nach deren Empfang in alle und jede Kirchen der Euch gnädigst anvertrauten Dioeces zu vertheilen und auszuschiken, auch die Euch untergebene Ministros Ecclesiae dahin anzuhalten, daß sie sich wie jezo, also auch in das künftige darnach zu richten unvergessen bleiben, mit dem fernern Bedeuten, daß wann ein und anderes Christlich gesinntes Gemüth aus den Gemeinden ein eigen Exemplar, auch allenfalls einen noch weitläuftigern Unterricht von dem Ursprung, Verfassern, Innhalt, vorgeweßten Veränderung, und andern darunter vorgeloffenen Umständen der Augspurgischen Confession zu haben verlangte, ein solches bey Unsrem Hof- und Canzlei-Buchdrucker Fabern um einen billigen Preiß allhier zu bekommen seyn werde. Daran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 9ten Mai 1739.

249.

Würtemb. Kirchenbuch, enthaltend die augspurgische Confession und was wegen derselben Verlesung geordnet ist.

1 7 3 9 [362]).

---

362) Tüb. Bibl.

250.

Dekret, daß die herzoglichen Collegien in sämmtlichen Religionssachen mit der Landschaft communiciren sollen.

Vom 19. Febr. 1740. [363])

Deß Herrn Administratoris und Obervormunders Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Hochf. Durchlaucht erinnern sich zwar gnädigst, was gestalten Höchst dieselbe dero samtlichen fürstlichen Collegiis, den unter'm 18. Apr. 1739. errichteten Landtags Abschied, welchem auch die von fest in Gott ruhenden Herrn Herzog Carl Alexanders Hochf. Durchlaucht bey Antritt Dero fürstl. Regierung der Landschaft ausgestellte Reversalis vom 18. Dezbr. 1733. in extenso einverleibt seynd, zu ihrer Nachachtung communicirt zu haben; Wann nun die Bevollmächtigte des Landschaftl. größern Ausschußes jüngsthin die unterthänigste Ansuchung gethan, daß J. Hochf. Durchl. über solche Communikation des Landtags-Recesses auch Dero vormundschaftl. fürstl. Collegia nach Mäßgabe der Reversalien dahin anzuweisen gnädigst geruhen möchten, daß selbige mit der Landschaft in denen vorfallenden Religions- Kirchen- und dahin einschlagenden Oeconomie-Sachen gehörig communiciren möchten, als wollen höchstbesagt Ihro hochf. Durchl. samtl. vormundschaftlich fürstliche Collegia hiemit gnädigst angewiesen haben, in Religions- Kirchen auch dahin einschlagenden Oeconomie-Sachen in Fällen, wo es nöthig, jeder Zeit in conformitaet besagter hochfürstlicher Reversalien mit der Landschaft die gehörige Communication zu pflegen. Decr. Stuttgart den 19. Febr. 1740.

v. Walbrun
Georgi.

251.

Decret, die Religionsübung der Catholiken in Ludwigsburg, die Errichtung einer eigenen Schule, und das Proselytenmachen derselben betreffend.

Vom 20. Febr. 1740 [364]).

Nachdeme in denen von des in Gott ruhenden Herrn Herzogs Carl Alexanders Hochfürstl. Durchlaucht ausgestellten Reversalien ausdrukentlich versehen, daß der zu Ludwigsburg sonderheitlich in dem Frisonischen Garten-Hauß bis dahero ausgeübte Cultus Catholicus in die Schranken einer Privat-Devotion solle gesezt wer-

363) Hartm. st. Arch. XXXIII, 21. Abschr.
364) Hartm. Kirch. Ges. II, 531. sq. Geschr. — cfr. Rescript v. 19. Apr. 1725.

den; Als hätten des Herrn Administratoris und Ober-Vormunders Hochfürstl. Durchlaucht nicht vermuthet, daß die Ludwigsburger Catholische ihren Cultum dergestalt extendiret hätten, daß sie ohne Unterschied ausgesessene bey diesem ihrem Cultu admittiren, und dabei sogar auch mit Tauffen und copuliren, wie nicht weniger Anrichtung einer förmlichen Schul und Führung besonderer Kirchenbücher fürgehen sollten. Und wollen demnach hiemit gnädigst verordnet haben, daß ermelten Eingesessenen Catholischen die Admission fremder ausländischer zu ihren Zusammenkünften, wie auch das Tauffen, copuliren, beschehene Anrichtung einer eig nen Schul, und Kirchenbücher, jezo gleich nochmalen ernstlich untersagt, und solches alles gänzlich abgestellet, auch denen dortigen Beamten hienach das weitere aufgegeben werde; wobei diese zugleich anzuweisen, von Zeit zu Zeit zu berichten, ob gedachte Catholiken obigem nachkommen, und ob sie sich friedfertig und ruhig aufführen, damit man sodann die fernere Resolution und Entschliessung deßfalls abfassen könne. Dieweilen auch vermög eines vom Fürstlichen Consistorio unterm 7ten Augusti praeteriti anni unterthänigst erstatteten Anbringens, sich abermalen drey ledige Weibspersohnen zu Ludwigsburg, Nahmens Maria Catharina W****, eines ehemaligen Fürstl. Stallknechts-Tochter von hier gebürtig, und Maria Magdalena, wie auch Christina Catharina, beede L****, des vor einigen Jahren cassirten Fasanenmeisters L**** in Ludwigsburg eheliche Töchtern, sich von der evangelisch-lutherischen, zu der Catholischen Religion verleiten lassen; Als ist Sr. Hochfürstl. Durchlaucht fernere gnädigste Verordnung, daß diese Dirnen, falls sie sich noch in dem Land enthalten sollten, aus demselben, nach der Vorschrift des Instrumenti Pacis zu emigriren angehalten, die zu Ludwigsburg befindliche catholische Patres aber, sich aller Seductionen zu enthalten, ernstlich anerinnert werden sollen, mit dem Beysaz, daß man solches keineswegs gedulden könne, sondern es widrigenfalls zu ahnden wissen werde. Decretum, Stuttgardt den 20ten Febr. 1740.

Carl Friedrich, H. z. W.

---

†) Gen. Rescript, betr. das Verbot von Annahme unrechtlicher Gebühren bei causis mixti fori.

Vom 6. April 1740.

---

††) Gen. Rescript, betr. die Beifuhr des Besoldungs-Weins für die Geistliche.

Vom 9/16 Nov. 1740.

---

†) s. Regier. Ges.
††) s. Regier. Ges.

†) Gen. Rescript, betr. das Heurathen der Soldaten.

Vom 13. Dec. 1740.

---

††) Gen. Rescript, betr. die Proklamationen der Soldaten.

Vom 22. April 1741.

252.

Gen. Rescript, betr. Verlesung der augsburgischen Confession.

Vom 2. Jun. 1741 [365]).

253.

Spez. Rescript, die Behandlung der sogenannten vermischten Sachen (causarum mixti fori) betreffend.

Vom 18. Sept. 1741. [366])

Carl Friederich, Adm.

L. G.! Wir haben zwar Eure des Specialis wider das Weltliche Ober-Amt bey Euch wegen dessen einseitiger Tractirung der causarum mixti fori per Memoriale eingereichte Beschwerden, des mehrern hören verlesen; Gleichwie Wir es aber bey dem klaren Buchstaben, Unserer Frstl. Ehegerichtlichen Ordnung P. III. c. 3. dißfalls hiemit dergestalten bewenden lassen, daß, was

1) die in Eurem U. Memor. berürte Zehend *Praetensionen* anbelangt, Ihr der Specialis anderst nicht darzu zu ziehen, als in so fern selbige, von denen Geistlichen und Pfarrern genosen oder angesprochen werden, nicht aber, wo das Jus decimandi derselben an sich onstrittig, und nur ob von diesem oder jenem insonderheit der Zehend richtig gereicht, oder nicht gereicht worden ist? mithin auch

2) bey Zehend *Defraudations*-Casibus Ihr Euch keineswegs zu ingeriren habt, wie dann nicht weniger,

3) so viel die Sonntags-Schlagereien betrifft, oballegirter Fürstlichen Ehegerichts-Ordnung abermalen deutliche Maas gibt,

---

†) Hartm. EheG. S. 348. s. Just. Ges.
††) s. Gerichtsgeseze.
365) s. Hartm. Kirch. Ges. I, §. 317. 318.
366) Hartm. Kirch. Ges. III, 341. — Geschr.

daß allein die Entheiligung des Sabbats, so ferne solche ein besonderes Delictum constituiret, und dardurch geschiehet, daß Actus alias indifferentes et non illiciti, mit über Feld gehen, Arbeiten, Trincken und dergleichen an dem Tag des Herrn getrieben werden, nicht aber so fern die Circumstantia temporis, nur eine circumstantiam aggravantem abgibt, mixti fori seye; Wobey Wir übrigens dannoch falls die Sache berichtet wird, befindenden Umständen nach auch das Scandalum zum heiligen mit abzustrafen gemeint oder wo die Sache vor Amt ausgemacht wird, das Punctum Profanationis Sabbati allenfalls vor den Kirchen-Convent Loci gewiesen werden mag, damit gleichwolen dem dasigen pio Corpori zum besten ein und ander Pfund Heller angesezt werden könne.

Welcher Gestalten es auch

4) mit den Sonntags-Tänzen zu halten ist, als derentwegen der Weltliche Beamte den Tax und Strafe privative ansetzen, die Entheiligung des Sabbats aber vor den Kirchen-Convent besonders gerügt werden kan.

5) So qualificiren sich der Hebammen-*Negligenz* und Verwarlosung sowohl der Mütter als Kinder zum delicto Homicidii culposi, zu dessen Untersuchung Ihr der Specialis abermals gar nicht, sondern eher ein Medicus zu ziehen, mithin ihr Euch damit zu vergnügen habt, daß Ihr in conformitaet mehr allegirter Ehegericht. Ordnung, und ergangener Fürstl. Synodal-Rescripte bey deren Annahm und Beeidigung sind, um solche der Wichtigkeit ihres Amts und zu dessen gewissenhafter Beobachtung gebührend zu erinnern, auch die nöthige Instruction wegen der Gäh-Taufen geben zu können. Und da

6) Die suspecta *Procuratio abortus* ein Delictum criminale et certo modo capitale ist, und es nicht darauf ankommt, ob ein solches Verbrechen würklich confessirt oder erwiesen, sondern ob solches seiner Art und Natur nach so beschaffen ist, daß es de Regula, wenn es erweißlich gemacht wird, und sonsten keine circumstantiae mitigantes concurriren, ordinarie eine peinliche Leibs- oder Lebens-Straf nach sich ziehet; so habt Ihr Euch auch dieser Cognition eben so wenig anzumasen, es wäre dann Sache, daß Occasione einer gemeinschaftlich untersuchenden Scortation dergleichen incidenter mit vorkäme, welchenfalls Wir Uns zu Euch dem Weltlichen Beamten gl. versehen, daß Ihr den Specialem nicht also gleich abzutretten veranlassen, sondern bis zu End der Session, weiter mit Ihme amten, noch auch alles, was von angeblichem Gebrauch einiger verdächtiger Mittel vorkommen sollte, so gleich für ein Crimen procurati abortus ansehen, und tractiren werdet, dahingegen Ihr der Specialis Euch

7) wegen des Criminis Sodomiae und

8) Infanticidii nach klarer Maasgab offtberührter Fürstl. Ehegericht. Ordnung und nicht nach denen praetendirten irrig und unbefugten Exemplis anderer Euch ebenfalls sträflich gehl. zu achten. Betreffend endlichen

9) das Crimen Blasphemiae; so habt ihr den Unterschid zu halten, ob es eine eigentliche sogenannte directa Blasphemia ist, da jemand solche Reden ausstoset, womit er der Göttlichen Majestät was, derselben nicht gemäß, zuschreibet, oder die Ihro zukommende Eigenschafften mit Worten abschneidet, welchenfalls solches als eine Blasphemia notorié et de Regula Capitalis von dem Weltlichen Beamten allein, was aber die sogenannte Blasphemias indirectas, als Fluchen, Schwören, und verfängliche Reden von geistlichen Dingen anbelangt, gemeinschafftlich zu untersuchen und zu berichten, Wir Euch hiermit ernstlich angewiesen haben wollen; Daran ꝛc.

Stuttgardt, den 18. Septembr. 1741.

Hochfürstl. Regierung und Ehegericht.

254.

Gen. Rescript, betr. das Verbot der Copulationen im Auslande.

Vom 20. Oct. 1741.[367])

Von Gottes Gnaden, Carl Friderich, Herzog zu Wirtemberg, ꝛc.

U. G. z. E. L. G. Nachdeme bey Unserm Vormundschaftlichen Fürstl. Ehe-Gericht eine Zeithero so viele Casus vorkommen, daß theils bettel-arme Personen, oder auch widriger Religion, oder wo ein Theil ein Ausländer, ohne vorgängige unterthänigste Nachsuchung Hochfürstl. Dispensation, ja bißweilen wider das expresse Verbott ausserhalb Unserm Vormundschaftlichen Herzogthum und Landen an fremden Orten sich copuliren lassen, alsdann sich wieder darinnen sezen, und ihre Handthierung treiben wollen, Wir aber diesen Unfug, da derley Leute nebst dem höchststrafbaren Ungehorsam und schnöder Verachtung Fürstl. Ordnungen, Gesetze und Policey sich dem Landesherrn zum Unterthanen, und dem Land zum unnüzlichen Innwohner gleichsam de facto aufdringen, und zulezt die Fürstl. Cassen, das Publicum und Pia Corpora mit unerschwinglicher Abreichung Allmosens und ihrer Verpflegung zur Ungebühr beschwehren, keineswegs mehr zu gestatten wissen; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß in Zukunft der oder diejenige, welche sich ohne vorhero gebettene und erhaltene gnädigste Concession extra Ducatum absque Proclamatione in Ducatu copuliren lassen würden, ihres Burger-Rechts eo ipso verlustigt seyn, und ihnen der Regressus in Patriam nimmermehr gestattet werden

---

367) Hartm. Ehe-Ges. S. 355. — cfr. K. Ver. v. 4. Sept. 1808.

solle. Ihr habt demnach ein solches in der euch gnädigst anvertrauten Stadt, Dioeces und Amt behörig zu publiciren, und euch bey vorkommenden dergleichen Fällen hienach zu achten. An deme geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart den 20. Octobr. 1741.

Ex Speciali Resolutione.

255.

Gen. Rescript, betr. die Insinuation dieses Gen. R. an die Geistliche.

Vom 20. Oct. 1741 [368]).

Von Gottes Gnaden, Carl Friderich, Herzog zu Würtemberg, rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Euch ist aus dem unter heutigem dato von Unserm Vormundschaftlichen Fürstl. Regierungs-Rath aus an Euch und den Stabs-Beamten erlassenen General Rescript bereits bekannt, was wir wegen gänzlicher Abstellung der sich täglich häufenden Copulationen disseitiger Unterthanen extra Ducatum vor eine Verordnung gemacht haben; Wann wir nun diesem Unwesen um so mehr zu steuren hiebey noch weiter folgendes observirt wissen wollen, daß fürohin von den Pastoribus und Ministris Ecclesiae im Land, nicht nur bey Ertheilung der Tauf- und anderer Scheine fleißige Nachfrage gehalten, und die Petenten von deren Misbrauch ernstlich dehortirt, sondern auch, daferne sie Pastores wirklich etwas widriges vermuthen, oder in Erfahrung bringen sollten, solches von ihnen sogleich an das Oberamt berichtet, obige Verordnung auch, daß nehmlich in Zukunft der oder diejenige, welche sich ohne vorhero gebettene und erhaltene gnädigste Concession extra ducatum, absque proclamatione in ducatu, copuliren lassen würden, ihres Burgerrechts eo ipso verlustigt, und ihnen der regressus in patriam nimmermehr gestattet seyn, denen Gemeinden von den Canzeln publicirt werden solle; Als haben Wir Euch ein solches zu Eurer gehorsamsten Nachachtung und Verfügung des weitern hiemit in Gnaden unverhalten wollen, womit wir rc.

Stuttg. d. 20. Oct. 1741.

Ex Speciali Resolutione.

---

368) Harpprecht. Ehegef. S. 256.

256.

Gen. Rescript, betr. Einführung eines neuen Gesangbuchs.

Vom 18. Nov. 1741 [369]).

257.

Gen. Rescript, betr. die Einkünfte des Wittwenfiskus.

Vom 13. Dec. 1741 [370]).

Carl Friederich, Admin. U. Gr. z. E. L. G.

Euch wird nicht allein aus denen gedruckten gründlichen Nachrichten von dem Würtembergischen Fisco Charitativo de Ao. 1734. Capite II. §. I. sondern auch aus dem darinn enthaltenen Concluso Unsers Fürstlichen Synodi allschon bekannt seyn, welchergestalten Wir zu Augmentation gedachten Fisci schon unterm 6ten Maji 1732. gnädigst resolviret, „daß die Helffte einer Viertel-Jahrs-Besoldung „nach dem verflossenen Gnaden-Quartal, (welches eine jede Wittwe, „vermög Unserer grossen Kirchen-Ordnung zu geniessen hat) von einem jeden Vacanten, sowohl Höheren als Niederen Geistlichem „Amt zu Geldt geschlagen, durch die verordnete Geist- und Weltliche Beamten eingezogen, zum Fisco Charitativo gelieffert, und „solches Geld jährlich zu einem Capital angeleget werden solle.

Nachdeme aber solch Unsere zum Besten der Geistl. Wittwen abziehlende gnädigste Intention, von Unsern Special-Superintendenten und salarirenden Beamten aus Mangel genugsamer Instruction bißhero ohngleich tractirt worden; Und Wir nun hierinnen vor nöthig befunden, nicht allein solch Unsere gnädigste Absicht in Erfüllung zu bringen, sondern auch eine durchgängige Gleichheit zu halten, mithin nachstehendes Normale begreiffen zu lassen:

Als ist hiemit Unser gnädigst- und anbenebst ernstlicher Befehl, Ihr der Specialis wollet

1.) Allezeit bey ereigneten Vacaturen in Eurer Diöces darauff die Reflection machen, daß wofern eine numerose und vermögliche Commun auf Euer Zusprechen den vorhin bestellten Vicarium über solche 45. Täg auf ihre Costen nicht beybehalten wollte, diese Sechs Wochen über, die Kirche per Vicinos versehen werden möchte; Falls aber die Heilige Zeit, über Weyhenachten und Ostern, oder die Entlegenheit des Orths oder andere erhebliche Umstände verhinderten, daß die Kirche von Vicinis nicht könnte besorget werden,

---

369) Hartm. Kirch. Ges. I, 563. — Eine neue Auflage des Gesangbuchs von 1741. erschien 1771. — Wie es scheint, war früher ein von Dr. Hedinger verfaßtes Gesangbuch seit 1700 eingeführt gewesen.

370) Gedr. Hartm. K.Ges. II, 346.

2.) Bey Zeiten in Unser Fürstl. Consistorium unterthänigst berichten, damit über solche Zeit ein Vicarius bestellet werde, denselben über die gesetzte 45. Täg aber nicht auffhalten, es wäre dann, daß der Successor Ihne, um besonders vorwaltender Ursachen willen, doch auf seine Costen, länger zu gebrauchen nöthig hätte [371]).

3.) Euren Untergebenen Pfarrern und Diaconis beybringen, daß Sie nicht meynen, als ob Sie solche Ein Achtel Jahrs-Besoldung von dem Ihrigen geben müssen, wie sich einige bereits hierinnen geirret haben; Inmassen ein jeder Neo-promotus solchen vacanten Dienst nicht ehender, als nach Verfliessung des halb Viertel-Jährigen Termins beziehen darff, inzwischen aber seine vorhin gehabte Besoldung ohne Abgang bis auf den angesetzten Ab- und Aufzug völlig empfanget, oder wofern Er noch im Fürstl. Stipendio zu Tübingen ist, so lang die Kost daselbst geniessen kan; mithin so wenig an diesem halben Viertel-Jahr, als von dem Gnaden-Quartal, das eine Wittib geniesset, etwas zu praetendiren hat, oder Schaden leiden darff. Wobeynebst Wir aber

4.) Annoch wohl gestatten mögen, daß die Wittwe des verstorbenen Pfarrers, diese 45. Täge über, auch noch im Pfarr-Hauß verbleiben darff; Jedoch wann nothdringliche Ursachen vorwalten sollten, daß der Neo-promotus auffziehen und sich dieserhalben weiters mit seinem Successore vergleichen wollte, so ist selbige gehalten, nach Verfliessung des Gnaden-Viertel-Jahrs das Hauß zu raumen; Endlichen und

5.) Wollet Ihr der Specialis, wann ein Pfarrer stirbt, und keine Wittib, Kinder oder Enckel hinterlässet, solches jedesmahlen Eurem Todten-Bericht anfügen, um wegen des Gnaden-Viertel-Jahrs nach denen edirten gründlichen Nachrichten des Fisci Charitativi Cap. II. §. 6. die weitere Verfügung machen zu können.

Gleichwie Wir nun hierdurch Euch dem Speciali die genugsame Instruction hierinnen gegeben zu haben Uns beglaubigen; Als will es auch die Nothdurfft erfordern, Unseren salarirend so Welt- als Geistlichen Beamten Euerer Diöces, denen Ihr mithin solch Unsere weitere gnädigste Willens-Meynung in Originali zu communiciren habt, das behörige zu ihrer Nachachtung ebenfalls zu intimiren; Ist dahero Unser gnädigst- und zumahlen ernstlicher Befehl zugleich auch an Dich salarirenden Beamten, Du sollest

1.) Auff jedesmahligen Todes-Fall eines bey der Dir gnädigst anvertrauten Beamtung zu besoldenden Geistlichen, wer der auch seye, über das des Verstorbenen hinterbliebenen Wittib und Kindern zukommende sogenannte Gnaden-Quartal, annoch weiters hin gnädigst verordneter massen, für den Fiscum Charitativum, zu dessen besserer Auffnahm 45. Täg, das ist, Eine Achtel Besoldung, regulariter abziehen; mitfolglichen solle ererst nach Verfliessung anderthalb Viertel-Jahren die Besoldung des Successoris angehen;

371) Vgl. Ver. v. 17. März — 26. Jun. 1798.

2.) Dieses Achte Theil nicht nur allein von dem Fixo und Ordinari-Besoldung per omnes Species, sondern auch vom Zehenden und andern fixirten Beynuzungen und Emolumenten, wie sie immer Nahmen haben, einziehen, sie mögen hernach bey Dir dem ordinari Salarario in Rechnung lauffen, oder von andern Corporibus und Stellen abzuraichen seyn, doch bleiben hiervon die Accidentia mobilia, das ist, diejenige, welche in denen in Ao. 1738. aus- und wieder eingesandten Tabellen innerhalb Falz zu setzen gewesen, ausgenommen, belangend

3.) Die Art und Weise des Einzugs dieser Achtel-Jährigen Besoldung, so hast Du einen Unterscheid zu machen, unter demjenigen, was der Antecessor nach der Gewohnheit, Observanz und Jahrs-Zeit gleichsam anticipatò hieran würcklich empfangen, oder was noch ausständig; in jenem Fall aber von des Antecessoris Erben die zu viel eingenommene und nicht deservirte Quotam im Competenz-mäßigen Anschlag zu Geldt gerechnet einzuziehen, oder innen zu behalten; In diesem Fall hingegen dasjenige, was von der Dir gnädigst anvertrauten Beamtung wegen zu praestiren ist, so hoch möglich, gleich denen Herrschafftlichen Naturalien urkundlich zu versilbern; das übrige aber, wo es in loco officii, du selbsten: auff dem Amt hingegen, wann Du nicht ohnehin Herrschafftlr. Geschäfften wegen allda zu verrichten hast, durch die Unter-Pfleegere oder Schultheißen, sub hasta zu verkauffen[372]); So bald nun der Einzug dieses Achtel-Jährigen Rati, welcher möglichst zu beschleunigen, zu Geldt gebracht, so hast Du der salarirende Beamte

4.) Die gesammte Gebührnuß nebst einer specifiquen urkundlichen Berechnung zu Unserem Fürstl. Kirchen-Casten und der dasigen Administration des Fisci Charitativi, unterthänigst einzusenden; Möchte aber um besonderer Umstände willen inner solchen 45. Tagen oder Achtel-Jahr einen Vicarium zu halten gnädigst erlaubt worden seyn, so hast Du

5.) Demselben von dem Belauff des obigen Achtel-Jährigen Besoldungs-Rati wochentlich 2. fl. 30. kr. urkundlich auszubezahlen, und in sothaner Consignation abzuziehen. Hieran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 13. Decembr. 1741.

Ex Speciali Resolutione.

F. W. Frommann
C. A. Knebel.

---

†) Gen. Rescript, betr. die Sonntagsfeier.

Vom 27. Sept. 1742.

---

372) Vgl. Gen.Ver. 13. Jan. — 16. Febr. 1830.
†) Hartm. Kirch. Ges. I, 566. s. Reg. Ges.

258.

Gen. Rescript, betr. die Art des Einzugs der Wittwengelder.

Vom 5. Sept. 1743 [373]).

---

†) Gen. Rescript, betr. die Sonntagsfeier.

Vom 10. Sept 1743..

259.

Fürstliches Dekret, betr. den wöchentlichen Besuch des Gottesdiensts und Unterschrift der form. conc. durch die Kanzlei-Verwandte.

Vom 18. Sept. 1743 [374]).

260.

Gen. Rescript, betr. die Privat-Versammlungen der Pietisten.

Vom 10. Oct. 1743 [375].)

Carl Friederich, Admin. etc. U. Gr. z. E. L. G.

DEmnach die besondere Versammlungen zerschiedener Persohnen zu allerhand geistlichen Ubungen, nach denen darunter vorwaltenden Absichten und Umständen, einer gantz besondern Aufmercksamkeit, Christlicher Vorsicht, und Geistlicher Klugheit, heutigen Tages mehr als jemahls, bedörffen, und dahero nöthig seyn will, die ältere und sonderlich die den 12. Augusti 1706. ausgegangene, Hoch-Fürstliche Verordnungen zu wiederhohlen, und in ein und anderem nach denen dißmahligen Zeit-Umständen näher einzurichten: So haben Wir, von Administrations- und Vormundschaffts-wegen, nach tragender Pflicht

---

373) Hartm. Kirch. Ges. II, 351. Gedr.
†) Hartm. Kirck. Ges. I, 567. S. Reg. Ges.
374) Hartm. Kirch. Ges. I, 571. Vgl. Kanzlei-Ordn. part. 1. tit. 1. G. R. v. 19. Jul. 1577.
375) Hartm. Kirch. Ges. I, 573. — Gedr. — Vgl. G. R. vom 17. Jan. 1704 12. Aug. 1706. 14. Jan. 1711. 27. Sept. 1805. 6/9. Sept. 1809. — G. S. R. v. 17. Dec. 1806. G. R. v. 29. Mai 1810. G. S. R. v. 6. Jun. 1818. v. 19. Dec. 1821 u. s. w.

einer Christlichen Obrigkeit gegen die Kirche GOttes in Unserem Vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen, keineswegs unterlassen sollen, noch wollen, unter mehrfältig wiederhohlter reiffer Uberlegung aller dahin einschlagender Umstände, und mit getreuem Rath Unsers Vormundschafftl. Consistorii und Geistlichen Synodi, nachfolgende Christlich gemeynte, und zumahlen ernstliche Vorschrifft zu machen, und gehöriger Orten publiciren zu lassen.

Vorderist wird jedermänniglich, und alles Ernstes, als lieb ihm die Erbauung seiner Seelen, und die Gemeinschafft der Christlichen Kirche ist, erinnert, die durch GOttes Seegen so reichlich unter uns befindliche offentliche Versammlungen ja nicht geringe zu achten, noch zu versaumen: sondern ingedenck zu seyn, daß Unser lieber Heyland JEsus Christus das heilige Predig-Amt gestifftet, und erhalten, damit seine Lehre offentlich in der Gemeine gehöret, die Sacramenten nach seiner Einsetzung ausgespendet, ein gemeinschafftliches Gebett vor GOtt gebracht, und damit eine offentliche Gemeinschafft der Glaubigen bewürcket und erhalten werde.

Es entziehe sich also niemand selbsten, und aus eigener Schuld, den Seegen, welchen GOtt mittelst seines Predig-Amts, durch Wort und Sacramenten, in seiner Kirchen anbeut, und mittheilet. Ob ihme aber selbsten Zweiffel entstünden, oder durch andere erreget würden: So suche er Unterricht und Hülffe bey denen, die von GOtt und Obrigkeit darzu gesetzet, auch mit Einsicht, Klugheit und Erfahrung begabet, und dardurch geschickt sind, ihne mittelst eigener Prüfung zur Wahrheit und Uberzeugung zu führen, auch damit zu verwahren, daß er sich nicht unvorsichtig auf Abwege selbst begebe, oder von ungeübten Leitern dahin verführen lasse.

Neben diesen allgemeinen und offentlichen Kirchen-Versammlungen aber erinnern Wir noch ferner ernstlich alle Hauß-Vätter und Hauß-Mütter, und die an deren Statt sind, daß sie die ihnen besonders obliegende Hauß-Andachten mit ihren Kindern und Gesinde nicht versaumen, sondern zuversichtlich glauben sollen, daß dergleichen geistliche Ubungen, sie bestehen hernach in Vorbereitung auf den Tag des HErrn, und zum Besuch der Kirchen, oder in Wiederholung des offentlich geprediaten Worts GOttes, absonderlich auch der sogenannten Kinder-Lehre, oder in weiterer Lesung der Heil. Bibel, und geprüffter geistlichen Bücher, in Erlernung und Wiederhohlung der Psalmen, Gebette und Lieder, oder auch in eigener Ermunterung ihrer selbst, und der Ihrigen, niemals ohne Seegen und Erbauung seyn, und daß vielmehr hierdurch ihre und der ihrigen Besserung schnelle wachsen werde.

Wir zweifflen auch keineswegs, sondern halten gegründet davor, daß diejenige, welche sich diesen beyden, öffentlichen und besondern Ubungen mit willigem Hertzen, unter Anruffung des Geistes GOttes, unterwerffen, keiner anderwärtigen Zusammenkünffte bedörffen, und daß ihnen der Geist GOttes in der Kirchen und zu Hause Gesellschafft genug seyn werde, sie reichlich zu lehren, und kräfftig zu leiten.

Wie hätten nicht die Erste Christen GOtt gedancket, wenn sie, statt der ins Enge gedrängten besondern Zusammenkünfften, hätten offentliche Kirchen-Versammlungen, dergleichen uns GOtt so reichlich gönnet, halten und besuchen dörffen! Oder, wer kan muthmassen, daß sie dergleichen besondere Zusammenkünffte der offentlichen Kirchen, will nicht sagen, wie es anjetzo öffters geschiehet, vorgezogen, sondern nur gleich gehalten hätten?

Wir ermahnen dahero in Christlicher Wohlmeynung alle Kirchen-Glieder Unsers Vormundschafftl. Hertzogthums und Landen, daß sie den Vorzug nicht vergessen, welcher vorderist der öffentlichen Versammlung, und sodann denen eigenen Hauß-Andachten gebühret, und auf würcklichem Befehl des HErrn gegründet ist.

Dieses beydes aber voraus gesezt, sind Wir alsdann nicht gemeynet, die besondere Zusammenkünffte, welche von einigen Christlichen Persohnen, in Absicht auf geistliche Handlungen geschehen, überhaupthin zu verwerffen, oder zu verbieten; Wir wollen vielmehr dieselbige mit dem vorsichtigsten Unterscheid prüfen; das Gute behalten und befördern; die Abwege aber anzeigen, absondern, und, so viel an uns ist, verhüten.

Zu diesem Ende wollen Wir durch gegenwärtige Vorschrifft begierigen Gemüthern, welche neben den offentlichen Kirchen-Versammlungen, und eigenen Hauß-Andachten, annoch einig ferneren erbaulichen Umgangs mit Christlich gesinnten Nachbarn oder Freunden in einer erlaubten Zusammenkunfft begehren, dieses an sich nicht verwerffliche, und bißweilen nützliche, manchmahlen aber zu allerhand Mißfällen ausschlagende Mittel also fassen, daß ihnen auch hierdurch weitere Gelegenheit zur Erbauung dargereicht; daß sie aber anbey innerlich und vor sich selbsten gegen allen leichtlich einschleichenden Mißbrauch eigener Wahl, eingebildeten Vorzugs, und gefährlicher obwohlen öffters zimmlich tieff und lang verborgener Abweege, und dergl. gewarnet; Und äusserlich vor allem bedencklichen Argwohn, vermeidlichem Aergernuß, erduldendem Neid, oder erfolgenden üblen Nachreden geschützet werden.

Zu gleicher Zeit solle auch in Absicht auf die öffentliche Kirchen-Gemeinde alles so geordnet werden, daß die Kirche GOttes zum Voraus, und sorgfältiglich bewahret werde gegen alle würckliche oder künfftige Unordnung: gegen offentlichen Spalt, und heimliche Trennung ihrer Glieder durch allerhand machenden Unterschied von andern, und Verbindungen unter sich, als zu einem besonders erkohrnen Kirchlein in der Kirche: gegen den ungegründeten Vorwurff ungenugsamer Kirchen- und Hauß-Anstalten: gegen Eindringung ungeprüffter Mitglieder, und Vermischung mit fremden Glaubens-Genossen: gegen Einführung gefährlicher, oder auch nur zweydeutiger Lehren, Gebette, Gesänger, Nachrichten, und Bücher: gegen Auflegung eigenwilliger Lebens-Reguln und Anstalten: gegen Gleichgültigkeit oder Laulichkeit in Glaubens-Lehren: gegen Abkehrung der Christen-Liebe von den übrigen der Gemeinde, und Verwendung derselbigen zu unzeitigem Vertrauen auf allerhand solche Leute, die

mehr Sprach- als Glaubens-Genossen sind, die sich zu Leitern und Lehrern selbst aufwerffen, die ein mehreres unterstehen, als sie Beruff, Wissenschafft und Erfahrung haben: gegen allerhand mit näherer oder weiterer Gefahr befangene Urtheile über dem Gebrauch der von Gott eingesetzten und seiner Kirche vertrauten Gnaden-Mitteln: gegen die Verachtung oder Verkürtzung der Gemeinschafft der Glaubigen in der sichtbaren Kirche; dahin der offentliche Gebrauch des Worts GOttes, gemeines Kirchen-Gebett, Genuß der Sacramenten, Anhaltung der Seinigen zu dem offentlichen Gottesdienst, Theilnehmung an der Noth der Kirche und ihrer bedürfftigen Glieder, ein wohlgeordnetes gutes Exempel in Christlichen Ubungen, offentlich und besonderes Gebett vor die Erhaltung der Kirche, des Predig-Amts, und der Schulen, redliche Annahm derer offentlichen Glaubens-Bekänntnusse, willige und pünctliche Befolgung derer offentlichen Kirchen-Anstalten und Ordnungen, und was deme anhanget, gehören.

Nach diesem umständlich und vorsichtig beschriebenen Maaße nun, an welchem doch hoffentlich niemand zweifflen wird, folget leichtlich von selbsten, wie dann die besondere Zusammenkünfften zu geistlichen Ubungen müssen beschaffen seyn, wann sie denen Versammleten nützlich, nicht aber ihnen selbst, denen andern, oder der Kirche, bedencklich, ja schädlich, seyn sollen.

Wann ausser denen zu dem offentlichen Gottesdienst bestimmten Stunden der verordnete Geistliche eines Orts mit seinen Zuhörern, es sey in der Kirche selbst, oder auch in seinem Hause, sich noch ferners in GOttes Wort und solchen geistlichen Handlungen, die nicht ohnehin in die geordnete offentliche Kirchen-Versammlung alleine gehören, absonderlich an Sonn- und Feyertagen, üben, sie unterrichten, ermahnen, und stärcken will: So wird es ihme nicht nur frey gelassen, sondern auch gebilliget, und viel Göttlicher Seegen angewünschet.

Nur hat er darauf zu sehen, daß es von Seiten seiner Zuhörer eine freywillige Sache seye, darzu er sie mit Freundlichkeit und Vorzeigung des Nutzens bewege; daß er nicht mit einer in sein übriges Amt, oder gar in Bürgerliche Dinge einfliessenden Prädilection oder Vorzugs-Liebe ungleiche Gesinnungen unter denen erscheinenden und nicht erscheinenden Zuhörern erwecke, oder unterhalte; daß nicht durch Hieherziehung derer Hauß-Vätter und Hauß-Müttern die ausbleibende Kinder und Gesinde mit der Hauß-Andacht versaumet werden; daß nicht, wo mehrere Geistliche in einem Ort sind, unter ihnen selbst, statt freundschafftlicher Communication und Vertrauens über dem Werck deß HErrn, ein amtliches Mißverständnüß, oder unter denen Zuhörern solcherley Urtheile entstehen, welche dem Amt derer übrigen nachtheilig und verkleinerlich fallen; daß auch er selbst in diesen Versammlungen bey der nehmlichen Lehr-Art, wie in der offentlichen Gemeinde, sträcklich verbleibe, nicht aber durch zweyerley Sprache, hohen und housckeln mystischen Vortrag, und dergleichen seine Zuhörer irre mache, oder veranlasse zu glauben, es werde hier etwas anderes, oder besseres verhandelt, als in der gemeinen Kirche.

Es ist nicht schwer diesen und andern dergleichen Anstössen, welche ein vorsichtiger Geistlicher in jedem Falle bald mercken wird, heilsamlich auszuweichen, wo man erleuchteten Eyfer besitzt, und liebreiche Klugheit gebrauchet; Wo man nicht auf sich und die Gleichgesinnten alleine, sondern auch auf die übrige, ja auf alle siehet; und nicht alleine nach demjenigen handelt, was man Macht hat, sondern auch nach dem, was frommet; Wo man nicht sich selbsten folgt, sondern auch andere fraget, zumahlen erfahrene, und die den gantzen Zusammenhang übersehen können, absonderlich diejenige, die von GOtt und Obrigkeit darzu gesetzet sind.

Wann ein Gottsförchtiger Schulmeister, jedoch ohne Abbruch der bereits gnädigst angeordneten Sonntags-Schulen, noch ferner mit der ihme anvertrauten Schul-Jugend die Predigten und Kinderlehren wiederhohlen, und dieselbige, so viel er vermag, ihnen weiters ins Gemüthe prägen, oder auch mit ihnen in der Bibel, oder andern dem Begriff der Kinder gemässen geistlichen geprüfften Büchern lesen, Psalmen und Lieder lernen, betten und singen will, und darzu etwan auch einige der Eltern und Geschwistrigte kommen wollen: So mag ein solches absonderlich an Sonn- und Feyertagen, bey noch vorwährender Tags-Zeit, mit Vorwissen und unter gewöhnlicher Aufsicht eines verordneten Geistlichen im Ort, sehr wohl geschehen; Nur wird vorbehalten, daß er ohne Beyseyn des Geistlichen von dem Seinigen nichts lehre, sondern sich in die oben erzehlte Handlungen pünctlich einschräncke. Es lasse sich ja ihrer keiner einfallen, daß dieses der Platz seye, Kunst und Weisheit zu zeigen: Liebe und Gedult ists, was er da üben, und beweisen; Einfältiger Unterricht aber und Erbauung, was er suchen soll.

Wann andere hierzu nicht besonders beruffene Privat-Persohnen durch ihren Dienst oder in ihren Häusern besondere geistliche Zusammenkünfften veranlassen oder halten wollen: So ist wohl das Erste, daß sie sich ernstlich selbst erforschen, in was Absicht ein solches geschehe? ob in lauterlicher Meynung zu ihrer eigenen, und derer ihrigen Erbauung? ob aus fremder, vielleicht nicht genug geprüffter, und mit verborgenen Absichten befangener Veranlassung? Was sie anbey von der offentlichen Kirchen-Gemeinde halten? mit was Hertzen sie eines und das andere besuchen? wie sie ihre schuldige Hauß-Andacht bestellen? wie ferne die viele und fast beständige äusserliche Ubung der innerlichen Bewegung des Worts in ihrem Hertzen, das ist, dem Nachdencken und Anwenden desselbigen auf sich selbsten, förderlich oder hinderlich seye?

Diese und dergleichen ernstliche Prüfungen sind nöthig, um Christliche Seelen von allerhand geistlich-schmeichlenden Abweegen, unlauterer Geschäfftigkeit, heimlich eindringender Uberhebung, und Versäurung eines sonst guten und süssen Taiges zu verwahren. Dahero Wir nicht zweifflen, daß redlich gesinnte Kirchen-Glieder dieser Christlichen Erinnerung sich williglich fügen und unterwerffen werden.

Gleichwie es aber wohl seyn kan, daß sonderlich an Sonn- und Feyertagen, Christliche Seelen, welche den Tag nicht anderst, als

mit geistlichen Ubungen, nach dem Endzweck GOttes, hinlegen wollen, ausser denen offentlichen Versammlungs=Stunden, und neben der nothdürfftigen Hauß=Andacht mit denen Ihrigen, annoch eine Zeit bevor haben, welche sie, nach der Christlichen Freyheit, vor sich alleine, oder auch in Gesellschafft Christlicher Freunde nützlich und erbaulich hinbringen können und wollen: Also wir denenselbigen auch eine solche weitere Gelegenheit zu einiger ihrer Erbauung nicht verwehret, sondern alleine zu Vorkommung der oben bemerckten, sowohl die besondere Personen, als die Kirche selbst angehenden Besorgnüssen und Anstössen, folgende nach diesem Endzweck abgemessene Verordnungen vorgeschrieben.

Wo Persohnen einiger Anzahl sich in einem Hause versammlen, und dergleichen Handlungen vornehmen wollen, da solle des Orts verordneter Geistlicher, oder wo deren mehrere sind, wenigstens einer derselbigen, der es hernach dem Vorsteher der Kirchen anzeige, wissen, wer, und wohin man zusammen komme? und es solle ihrer jedem der freye Zutritt, auch dem Vorsteher der Kirchen die Ausschliessung derjenigen Personen, welche nicht dahin kommen dörffen, und derjenigen Handlungen, welche darinnen nicht vorgenommen werden sollen, nach Maaßgab folgender Verordnung bevor bleiben.

Zum Exempel, es sollen keine solche Persohnen weder bey sich Versammlungen halten, noch zu andern in die Versammlung kommen, welche sich von der offentlichen Gemeinde, von dem Besuch der Kirchen, und dem Gebrauch der Sacramenten selbst abgesondert. Es ist der Göttlichen Ordnung zuwider, und stärcket sie in ihrem Irrthum, wann sie sich bereden können, durch ein solch eigenwilliges Surrogatum oder Ersatz dasjenige wieder zu erhalten, was sie auf der andern Seite versaumen; ohne zu gedencken von der offentlichen oder verborgenen Ausbreitung ihres Irrthums an andere, die nach und nach an sie gewohnet werden. Doch solle denen Geistlichen aufgegeben seyn, daß sie dergleichen gantz oder zum Theil Abgesonderte mit Unterricht und Liebe zu gewinnen, und herbey zu bringen trachten; auch ihnen bevor bleiben, wo Hoffnung zu ihrer Gewinnung anscheinet, selbigen die Besuchung einer dergleichen Christlichen Zusammenkunfft besonders zu erlauben, unter der Aufsicht, daß nicht andere von der Gemeine gefährlich ab= sondern diese klüglich und mit Liebe herbey gezogen werden.

So sollen auch keine denen Geistlichen des Orts unbekannte oder ungeprüffte, noch vielweniger wissentlich Verdächtige, oder bekanntlich Gefährliche, sonderlich fremde Personen, in dergleichen Versammlungen aufgenommen, noch zu einigem Vortrag oder Lehre zugelassen; am wenigsten aber ihnen gestattet werden, daß sie selbst dergleichen Zusammenkünffte veranlassen oder dirigiren.

Will ein Fremder die Versammlung besuchen, so solle es der Geistliche des Orts wissen: Will er aber ein Wort der Ermahnung reden, so solle ihn dieser vorhero wohl kennen, oder er solle mit anwohnen, um gewiß zu seyn, daß nichts als Gutes und Lauteres vor=

getragen werde; oder, wo es anderst wäre, daß denen Abweichungen so fort aus GOttes Wort wieder vorgebeuget werde.

Ins besondere aber Persohnen, welche sich ein Geschäffte machen, hin und wieder zu reysen, Jünger zu sammlen, Anstalten einzuführen, Gewissens-Rath zu ertheilen, und dergleichen, sollen die jeden Orts bestellte Prediger und Geistliche, da selbige zu ihren Gemeinden kommen, ernstlich, doch ins besondere und ohne äusserliches Auffsehen, prüfen und befragen, woher sie den Beruff zu dieserley Umzug und Auffühhrung haben, und aus waßer Macht sie sich dessen unterfangen? Was sie dann vor Abgang in der Christlichen Kirche, und dem ordentlichen Predig-Amt, sonderlich des Orts, an den sie auf diese Weise hinkommen, anzuzeigen wissen, daß sie denselbigen ihres ausserordentlichen Dienstes nöthig zu haben erachten? wie weit dann dieser gehen solle? ob sie mehr als eine blosse Ermahnung abzulegen vorhaben? ob, und was vor Verbindungen gesucht werden, und dergleichen?

Ein geistlich-kluger Vorsteher wird sowohl aus dergleichen Prüfung als auch anderen kundbaren Umständen, z. E. der Einführung besonderer Nahmen, Zeichen, Büchern, Redens-Arten und so fort an bald erkennen, ob hierunter mit Wissen und Willen, oder auch ohne Vorbedacht solcher Personen, einige besondere Kirchliche Absichten, von Zusammenbringung einer neu-geformten Gemeinde, von Eintheilung und Verbindung der Mitgliedere zu und nach besondern Anstalten und dergleichen, verborgen ligen: oder ob es bey einigen derselbigen nur ein starcker, aber nicht gantz aufgeklärter Eyfer seye; und wie ferne denen Letzten ein stillschweigendes Anwohnen, oder in Gegenwart des Geistlichen eine vorsichtige Ermahnungs-Rede könne und solle gestattet; sonsten aber die Würcksamkeit der Ersteren gehindert, und Beyden die Zeit und Art ihres Auffenthalts und Umgangs mit denen Gliedern Unserer Kirche eingeschräncket werden.

Einem Hauß-Vatter ist erlaubt und befohlen, die Seinige in GOttes Wort zu üben, und ihme dahero, wo er das Geschicke besitzet, unbenommen, neben dem Lesen, Singen und Betten aus der Bibel, und reinen Büchern, auch Ermahnungen an selbige zu thun, aus dem Hertzen mit ihnen zu betten, und sie auch selbst anzuhalten, daß sie dergleichen unter seiner Auffsicht versuchen. Wo es aber ausser seinem Hause geschiehet, oder fremde zu ihm in die Versammlung kommen: So ist es eine Art von Lehren, von Auffsicht, und von Leitung anderer, die ihme nicht besonders vertrauet sind. In einer gedruckten Kirche kan ein solcher Vortrag oder Ubung vor eine ausserordentliche Hülffe; und zwischen eintzelen Persohnen vor eine geistliche Freundschafft angesehen werden: Wo es aber in einer mit Lehre und Predig-Amt, und mit Christlich geneigter Obrigkeit versehenen Kirche in würcklichen Zusammenkünfften mehrerer Persohnen geschiehet; Da bedeutet es eine Anstalt, die ins grössere gehet, und unter genauer Auffsicht der geistlich- und weltlichen Obrigkeit zu halten ist.

Dem zu Folge sollen dergleichen Zusammenkünfften nicht weitläuffig oder zahlreich seyn.

Es ist freylich an deme, daß man eine bestimmte Anzahl der Persohnen weder aus denen allgemeinen Christen-Pflichten, noch aus der Kirchen-Verfassung sträcklich herleiten, und pünctlich beweisen könne: Es hat diese Sache nach denen unterschiedenen Umständen der Zeit, des Orts und der Persohnen unzahlbare Abfälle. Aber in Menschlichen Handlungen und Vorschrifften muß man gleichwohl etwas, und zwar dasjenige zur Regul setzen, was nach Uberlegung derer Haupt-Umstände am meisten ersprießlich zu seyn erachtet wird.

Dergleichen nun ist in reiffer Erwegung aller Bedencklichkeiten zu Erhaltung des Nutzens, und Vorkommung Mißbrauchs, in dergleichen von und bey Privat-Personen haltenden Zusammenkünfften am dienlichsten erachtet worden, daß die Anzahl der Versammleten in 2. 3. 4. Haußhaltungen, oder auch in 10. biß 12. höchstens 15. Personen eingeschräncket, und damit diese Sache mehr in eine Freundschafftlich- als Kirchlich-geformte Versammlung gefasset werde. Je grösser ein Ort ist, je leichter ist es, die Gesellschafft zu theilen, und damit die Versammlung in obigen Schrancken zu halten. Dahero auch eine mäßige Uberschreitung solcherley Zahlen alleine bey geringeren Orten der Erkänntnüß des daselbstigen ordentlichen Geistlichen überlassen wird.

Ohne Wissen und Willen deren Ehe-Männer sollen keine Ehe-Frauen in fremde Häuser zu denen Versammlungen gehen: Auch Männer sollen sich, wo es Widerwillen und Erbitterung bey ihren Ehe-Frauen erweckte, dessen freywillig enthalten: beyde aber, wo sie Privat-Versammlungen besuchen wollen, sich nicht leichtlich trennen, und vielmehr in eine, als in unterschiedliche zumahl entlegene Gesellschafften gehen. Deßgleichen sollen ohne Erlaubnuß der Eltern, Hauß-Herren, Meister und Frauen, keine Kinder und Gesinde dahin kommen: Es sollen auch nicht die Eltern, Hauß-Vätter und Hauß-Müttern mit Versaumnuß ihrer eigenen Hauß-Andachten, darzu sie ihre Kinder und Gesinde mit anhalten können und sollen, in anderwärtige Versammlung gehen.

Es sollen keine solche besondere Versammlungen gehalten werden, zur Zeit des offentlichen Gottesdienstes; oder so nahe daran, daß die aus und in die Kirche oder Versammlung gehende einander gleichsam als zweyerley Gemeinden begegnen: auch nicht bey einbrechender oder würcklicher Nachts-Zeit.

Wo sie gehalten werden, mag es sonderlich an Sonn- und Feyertagen geschehen: An Werck-Tagen aber nur, so ferne es eines jeden Amts- Hauß- und Feld-Geschäffte leyden; auch Hauß-Vätter und Hauß-Mütter es erlauben.

So sollen auch zu Vermeydung Mißbrauchs oder Vorwurffs, abgelegene und entfernte Häuser hierzu nicht ersehen, noch weniger gestattet werden, daß man dieserwegen über Feld, und in andere Oerter lauffe, sonderlich an Sonn- und Feyer-Tagen, da dergleichen ohnehin schon durch ältere Fürstliche Verordnungen verbotten ist.

Noch weniger sollen dergleichen Versammlungen von unterschiedenen Orten des Landes zusammen verschrieben, und damit gleich-

sam ein zusammenhangendes Verständnuß auf besondere Verfassungen errichtet werden.

Betreffend die Handlungen, welche in dergleichen besonderen Zusammenkünfften vorzunehmen sind, oder nicht; so ist bereits oben erinnert, wo sie der Pfarrer selbsten hält, daß ihme alles, was nicht eigentlich eine offentliche Gemeinde erfordert, frey gelassen bleibet, und er folglich in der Versammlung lehren und ermahnen, Schrifft auslegen, betten und singen möge, und dergleichen.

Es wird auch in Gegenwart des geordneten Geistlichen im Ort anderen hierzu tüchtigen Personen verstattet, einen Vortrag zur Lehre und Ermahnung zu machen, über vorkommende Schrifft-Stellen zu fragen und zu antworten, und aus dem Hertzen zu betten.

Wo aber kein solcher Geistlicher anwesend ist, da sollen keine zu dem Lehr-Amt nicht Beruffene, noch von Unserer Kirchen darzu bestellte Personen sich eines förmlichen Vortrags, oder eigentlichen Lehrens anmassen, noch der Auslegung der Heil. Schrifft unterziehen, oder dergleichen in Gestalt eines freyen Gebetts unternehmen: Da Ihnen gleichwohlen unverwehrt bleibet, bey Lesung guter, und in der Evangelischen Kirche angenommener geistlicher Bücher hin und wider eine kleine Anwendung, oder ein kurtzes Gebettlein mit zu untermischen.

Vornehmlich aber solle in denen von Privatis haltenden Versammlungen das eigentliche Geschäffte seyn, in der Heil. Schrifft zu lesen, nach der Uebersetzung des Seel. Lutheri, und keineswegs nach anderen Neueren, und in allerhand Absicht verfertigten Ubersetzungen: Und dieses mit oder ohne Beyziehung einer von reinen Gottes-Gelehrten Unserer Kirche gefertigten Auslegung; dergleichen absonderlich vor Einfältige seyn kan, die so nützliche Arbeit derer Würtembergischen Theologen in denen bey Unserer Kirche ohnehin eingeführten erbaulichen, und mit Christlichen Nutzanwendungen versehenen so genannten Biblischen Summarien.

Neben der Heil. Bibel können auch andere erbauliche Schrifften Evangelischer, alter und neuer GOttes-Gelehrten, die geprüfft, und von der Kirchen gebilliget, auch GOtt Lob! in grosser Anzahl, und nach allen Arten vorhanden sind; desgleichen die Symbolische Bücher Unserer Evangelisch- und Würtembergischen Kirchen, in der Versammlung gelesen werden: Dargegen aber sollen davon ausgeschlossen seyn, die Verlesung und Ausbreitung hochtrabender, denckeler und in Mystische Redens-Arten verkleideter; noch mehr aber verdächtiger, zweydeutiger, auf Religions-Mischung, auf Gleichgültigkeit der Secten, auf Errichtung neuer Anstalten, und dergleichen Absichten hinauslauffender Bücher, Briefe, Nachrichten, und allerhand kleiner Schrifften.

Geistreiche Gebetter und Christliche Lieder lesen, auch aus unverdächtigen, und in Unserer Würtembergischen Kirche angenommenen Gesang-Büchern singen ist eine erbauliche und GOtt wohlgefällige Ubung. Von denckelen, ungeprüfften, mit hohen und ungewohnlichen Redens-Arten erfüllten Liedern aber solle man sich um

so mehr enthalten, als das Lieder-Singen gleichsam eine Art offentlicher Glaubens-Bekänntnus ist, und alle ausser der Schrifft erfundene Sprache von Göttlichen Dingen, biß sie von der gantzen Kirche wohlgeprüfft und geläutert, auch nach ihrem wahren Sinn bestimmet worden, mehrmalen gefährlich, allzeit bedencklich, und niemals der Wahl einiger Privat-Personen überlassen ist.

Dahero man zwar gerne glauben will, daß öffters dergleichen Sprache und Redens-Arten, besonders die affectuose, gemeiniglich aber dunckele, und unbestimmte Ausdrücke, von ihren Urhebern ohne Gefährde, ja in guter Absicht angefangen und geführet werden: Es kan aber denen Kirchen-Gliedern überhaupt ein freyer Gebrauch derselbigen ohne grosse Vorsicht nicht gestattet werden.

Daß einer den andern veranlasse seinen sogenannten innern Seelen-Zustand, und geheime Umstände in der Versammlung zu erzehlen, und sich da einem Gesellschaftlich errichtenden Gewissens-Rath, Classification, und Vorschrifft zu unterwerffen, wird nicht erlaubet. Es gehören solcherley Stücke entweder vor das Predig-Amt, oder in eine geheime Christliche Vertraulichkeit, zwischen gantz wenigen, etwa zwey, drey oder vier Persohnen, nicht in eine Versammlung unterschiedlicher Persohnen, die es auf mancherley Weise ansehen oder deuten könnten. Damit aber solle nicht benommen seyn, denjenigen Seegen GOttes auch in der Versammlung anzuzeigen und zu preisen, womit er einen oder den andern in besonderen Vorfallenheiten begnadiget; oder auch sich in allerhand Fällen der Vorbitte seiner Mit-Christen bey GOtt anzubefehlen.

Das Urtheilen über andere Neben-Menschen, sonderlich über die Obrigkeit, und über das Predig-Amt wird gäntzlich verbotten.

Vor die weltliche Obrigkeit solle man betten, aber also, daß es nicht Stacheln und Vorwürffe, sondern Liebe und Gehorsam beweise.

Die Predigten, Lehren und Ermahnungen derer Geistlichen darff und soll man wiederhohlen, mit der Heil. Schrifft vergleichen, und zur Erbauung anwenden; mit Folgsamkeit und guter Aufnahm: Nicht mit Verachtung und Meistern.

Liebes-Steuren mittheilen, das ist, Christlichen und Bedürfftigen, aus der Versammlung oder sonst bekannten Persohnen, von seinen zeitlichen Mitteln freywillige und nach seinen Kräfften abgemessene Hülffe und Handreichung zu thun, ist eine dem Christen-Beruff gemässe und löbliche Sache: Nur solle es nicht geschehen mit Abbruch und Hindansetzung derer Obrigkeitlich geordneten Armen-Anstalten, zu deren Unterhaltung ein jeder Christ und Burger nach dieser gedoppelten Eigenschafft vorhin schon verbunden ist. Es solle auch nicht verkehret werden zu einem Anlaß besonderer Verbindlichkeiten, noch mit andern unzuläßigen Umständen, zum Exempel, bey Ehe-Frauen, mit Hintergehung ihrer Männer, bey Ehe-Männern mit Verkürtzung ihrer Frau und Kindern, und dahero entstehendem nicht ungegründeten Wiederwillen, und dergleichen, begleitet seyn.

Von Liebes-Mahlen, die zwar im Anfang der Christl. Kirche üblich, aber auch so gleich mancherley Mißbrauch unterworffen ge-

wesen, und dahero bey zunehmender Kirche theils von selbst abgegangen, theils durch besondere Kirchen-Verordnungen abgestellet worden, finden Wir nicht nöthig ein mehreres zu sagen, als daß sie den guten Endzweck der ersten Kirche, welche dieselben mit dem Genuß des Heil. Abendmahls verknüpffte, bey der heutigen Einrichtung nicht mehr haben; dem Mißbrauch und Fehlern aber anjetzo mehrers als zu der Zeit ausgesetzet; folglich auch keineswegs wieder in die Kirche einzuführen, oder zu gestatten seyen.

Keine Fragen von allerhand neu-hervorbrechenden Gläublein; von Favorit-Meynungen einiger wahrhafftig oder nur zum Schein frommer Leute; von künstlichem Lehr-Gewebe unterschiedlicher Religions-Sonderlinge; von Vorwurff allerhand Kirchen-Gebrechen; von hin und wieder einzuführen stehenden Anstalten, und dergleichen, sollen in diesen Versammlungen jemahls vorgetragen oder behandelt werden. Es ist dieses nicht der Ort, und es sind auch nicht die Leuthe, die Beruff und Macht darzu haben. So gehet auch die Freyheit, die ein jeder Christ vor sich hat, alles zu prüfen, und das Gute zu behalten, nicht dahin, daß er es andern vorsage, und solche in die Gemeinschafft seiner Meynungen ziehe: Vielmehr ist dieses ein wichtiges Stücke des Lehr-Amts, das nicht jedermann vertraut ist. Noch darzu ist längst bekannt, daß dergleichen Abhandlungen das Gemüthe nicht erbauen, sondern vielmehr zerstreuen; daß sie die Aufmercksamkeit, die auf eigene Besserung des Lebens gehen sollte, ableiten auf unnöthiges Grüblen nach fremder Lehre; daß sie leichtlich veranlassen den Vorzug des Christenthums in allerhand beliebten Meynungen und Redens-Arten mehr, als in Einfalt des Glaubens, und Lauterkeit des Lebens zu suchen, und so ferner. Dahero es unendlich räthlicher ist, sich an den Kern der Lehre zu halten, als auf Neben-Dinge zu fallen, wann sie auch noch so grossen Schein höherer Stuffen und Vollkommenheiten von sich gäben.

Auf diese und dergleichen Weise nun (massen Wir Uns hiemit besonders vorbehalten, nach denen in Zukunfft sich ergebenden weiteren Umständen diese Unsere Christlich gemeynte Vorschrifft bey einzelen Fällen oder überhaupt, zu änderen, zu mehren, und zu minderen,) leben Wir der gäntzlichen Zuversicht, daß Wir, nach der Uns als einer Christlichen Obrigkeit zukommenden Pflicht, und Befugnüß, die wichtige Frage von denen besonderen geistlichen Zusammenkünfften, die sonst mancherley Schicksaalen in der Evangelischen Kirche ausgesetzt gewesen, also mit GOttes Hülffe gefasset haben, daß die allgemeine und besondere Erbauung begieriger Seelen keineswegs gehemmet und gehindert, anbey aber gleichwohlen alle Abwege, welche einzelen Personen, oder der Kirche, gefährlich und schädlich seyn können, nach Möglichkeit verhütet werden.

Wir hoffen auch in diesem Betracht, daß sich alle Glieder Unserer Vormundschafftlich-Würtembergisch-Evangelischen Kirche, nicht ungerne und aus weltlichem Befehl alleine, sondern aus Erkanntnuß, und mit willigem Hertzen, dieser Unserer Christlichen Ver-

ordnung von selbsten fügen, und damit den Uns und ihnen vorgesetzten heilsamen Endzweck bey sich selbst und andern, so viel ihnen GOtt Gnade gibt, zu beförderen bedacht, willig und bereit seyn werden.

Da sie in dem Gegentheil, wo es einem und dem andern sauer geschiehet, sich in diese vorsichtiglich gesezte Schrancken einleiten zu lassen, solche Abneigung, sie verstecke sich gleich unter was Schein sie wolle, anzusehen haben, als eine neue Ursache ernstlicher Prüfung, ob nicht in ihrem bißherigen Verfahren mancherley Unlauteres von allerhand Vorzüglichkeit, von Selbstgefälligkeit, von Aufstellung sein selbst zum Lehren und Leiten, von Unlittigkeit gegen die eingeführte Ordnungen, von beliebten Meynungen und Sprachen, von eigener Wahl, und deren gröberen oder zärteren Ausbrüchen, mit untergelauffen seye? Welcherley Erforschung Wir zwar, ohne jemand zu beschuldigen, ihrem eigenem Gewissen anheim stellen: zugleich aber die bißher gemeldete Verordnungen allen Unseren Vormundschafftlichen Unterthanen zur gehorsamen Befolgung vorschreiben.

Anbey auch denen sämtlichen Geistlichen, General- und Special-Superattendenten, Pfarrern, Diaconis und Vicariis hiemit gnädigst aufgeben, daß sie ihr fleißiges Aufsehen auf diese Unsere gnädigste Verordnung haben: Wo sie einige Abweichungen bemercken, selbige in Liebe zu bessern trachten, oder, wo es nur auf einige hier bemerckte äusserliche Umstände ankommt, selbige in Gemeinschafft mit der weltlichen Obrigkeit abstellen: Und ob dieses nicht fruchten wollte, oder sich sonsten ein Zweifel oder Anstand ergäbe, die Pfarrer und Diaconi an ihre Speciales, und diese befindenden Dingen nach an Unser Vormundschafftliches Consistorium sofort berichten: Sonsten aber in ihren jährlichen Visitationen sich auch dieser Versammlungen, und der Befolgung dieses Unsers gnädigsten Rescripts erkundigen, und den Befund ihren Relationen pflichtmäßig und zuverläßig eintragen. Daran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt, den 10. Octobris. 1743.

Ex Speciali Resolutione. G. B. Bilfinger. C. A. Knebel.

261.

Gen. Syn. Rescript, betr. Ordnung des Gottesdiensts, Katechisationen, Schulwesen, Visitations-Relationen.

Vom 5. Dec. 1743 [376]).

---

376) Hartm. K. G. III, 544. — Gedr. —

„§. 1. Nachdeme hin und wieder angemerkt worden, was gestalten die Freytags-Gottesdienste wegen der in anno 1739. (vgl. G. R. v. 13. Jan.

†) Herzog Carl Eugen's Bestätigung der Landes- und Kirchen-Verfassung.

Vom 23. März 1744.

262.

Gen. Syn. Rescript, betr. neue Einrichtung der Pfarr- und Spezialats-Relationen — mit Beil.

Vom 9. Oct. 1744 377).

*

Beil. *Modus visitandi Ecclesias per distinctas quaestiones traditus notisque dilucidatus secundum Ordinem in Cynosura eccles. Wart. indigitatum.*

263.

Befehl zur Aufbesserung der schlechten Pfarrbesoldungen und Victalitia der emeritirten Pastoren.

Vom 22. Nov. 1744 378).

1739. §. 2.) eingeführten Kinderlehren fast in Abgang kommen wollen, so wollen wir verordnet haben, daß fürohin, um die Gemeinden zu fleißigerer Frequentirung dieses wochentlichen Gottesdienstes desto eher zu bewegen, mit denen Freytagspredigten — — alternirt werden solle" — — Und dieweilen

„§. 3. Unterthänigst einberichtet worden, daß an vielen Orten vor Haltung des heil. Abendmahls am Samstag, um des innstehenden Wochenmarkts willen in der Amtsstadt, die gewöhnliche Vorbereitungspredigt nicht gehalten, sondern auf den vorhergehenden Freytag verlegt werde; Wir aber solchen Uebelstand und eigenmächtige Abänderung nicht länger zu gestatten; Als ergehet an euch der Befehl, — — vorzukehren, daß die Präp. Predigt nicht mehr am Freytag, sondern juxta Cynos. Eccles. p. 365. am Samstag gehalten — — werden solle." — (bestät. d. Spez. Cons. Rescr. v. 30. Dec. 1790.)

„§. 6. Ist sowohlen bey allen wochentlichen Catechisationen, als auch in den Sonntags-Schulen, jedesmalen der Typus unserer sogenannten Kinderlehr und Catechismi beyzuhalten, nicht aber ein anderes, obschon gutes Büchlein an selbiger statt, nach eigener Willkühr zu gebrauchen u. s. w.

†) s. Samml. der Staats-Grund-Ges. II, 547.

377) Hartm. Kirch. Ges. III, 348. vgl. die GR. v. 17. Dec. 1822. 4. Apr. 1823.

378) Abschr. Vgl. gr. K. Bl. 140. b. (S. 179.) Die Bestimmungen der K. O. nam. in Betr. des Ruhegehalts der Geistl. wurden nie ausgeführt. Es wurden anfangs gewöhnlich nur wöchentlich 1 fl. 30 kr. und ein jährl. Hauszins

264.

Gen. Rescript, betr. den Einzug der Wittwengelder.

Vom 20. Febr. 1745 [379]).

265.

Deklaration, betr. den Catholischen Gottesdienst in der Hof-Capelle zu Ludwigsburg.

Vom 21. März 1745 [380]).

Serenissimus wissen zwar die von dero Herrn Vatter zu ihrem Privat Hof Gottes-Dienst eingezogene und zu ihro und der ihrigen künftigen Ruhe Stätte gewidmete Hof Capelle nicht zurük zu geben, fügten aber die widerholte Landesvätterliche Erklärung und gnädigste Versicherung bey, daß sie bey solchem *privat* Hof-Gottesdienst kein Geläuth noch sonst andere nur ad cultum publicum gehörige Zeichen und Handlungen gebrauchen oder vornehmen, sondern alles hierunter durchaus nach deren eigenhändig unterschriebenen Religions-Assecurationen und Reversalien beobachten, vornemlich aber Dero privat Gottesdienst daselbst durch keinen andern besonderen Priester, sondern durch Dero ohnehin habende Hof Caplan versehen lassen wollen, den in dem Frisonischen Gartenhaus gepflogenen Gottesdienst wollen Dieselbe in Conformitaet des Instrumenti Pacis und ihrer Religions Asseccuration würklich abstellen und gänzlich aufheben lassen, versehen sich aber gnädigst E. E. Landschaft werde sich nicht entgegen seyn lassen, daß die wenige Catholische Einwohner zu Ludwigsburg die zum privat Gottesdienst vor Sie und Ihren Hofstaat gewidmete Hof Capelle auch bey Ihrer Abwesenheit besuchen mögen; da besonders diese Ordnung auf keinerlei Art misbraucht oder zur Consequenz auf andere Orte im Land gezogen, sondern auch denen ertheilten Asssecurationen in keinem Stük nicht praejudiciren, vielmehr alles bei denen alten Wegen der evangelischen Religion in dem Herzogthum gemachten Verordnungen Landes privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten auch fürstl. Assecurationen und Religions Re-

---

v. 8 fl. gereicht, was das nachher so genannte kleine Pfarr-Victalitium v. 86 fl. ausmacht; Nachdeme aber die Preiße der Lebensbedürfniße gestiegen waren, wurden jezt nicht nur die geringeren Pfarrbesoldungen von 160 — 180 fl. nach damal. Anschlage auf 190 fl. — 200 erhöht, sondern auch das Pfarr-Viktalitium v. 86 fl. mit jährl. 10 Sch. Dink. u. 1 E. Wein vermehrt. Neue Regulirung d. die Ver. v. 24. Oct. — 3. Nov. 1802.

379) Hartm. K. G. II, 335.

380) Resolutionsbuch des Regier. Raths S. 402. ff. Hartm. St. Bibl.

versalien sein ohngeändertes Verbleiben haben, und dargegen nichts vorgenommen noch zu thun gestattet werden solle.

Gegeben, Ludwigsburg den 21. März 1745.

Carl. H. z. W.

266.

Spec. Rescript, betr. Eintragung legitimirter Kinder in das Taufbuch.

Vom 10. Mai 1745[381].

Carl. U. G. z. W. L. G. Auf Eure bey Unserm Fürstl. Consistorio gethane Anfrage: ob bey denen per subsequens Matrimonium legitimirten Kindern, wann sie vorhero in das Taufbuch als unehlich eingeschrieben worden, subsecuto Parentum Matrimonio das Taufbuch corrigiret, und die Kinder als ehelich eingeschrieben werden dörfen; aber ob es genug sey, wann die erfolgte Legitimation in gedachtem Taufbuch notirt, und lezteren Falls die Taufscheine mit Anzeige der solchergestalt erfolgten Legitimation, oder in der Form, wie bey andern ehelichen Kindern ausgestellt werden sollen, damit nicht dergleichen Legitimati, an denen ihnen sonst in Rechten gegönnten Beneficiis civilibus, auf einigerley Weise, durch die Form solcher Attestatorum verkürzt werden möchten? lassen Wir Euch unverhalten, daß weil dem Publico daran gelegen, in allerley sich ereignenden Casibus Fori die personal Umstände derer Leute nach der Wahrheit auf das deutlichste in Erlernung bringen zu können, die Taufbücher an und vor sich selbst nicht corrigirt oder geändert, sondern in denenselben das nachhero erfolgte Matrimonium beynotirt, oder wo für die uneheliche Kinder ein absonderliches Buch gehalten würde, dergleichen Legitimati nach Endigung des Jahrs in das Taufbuch der ehelich gebohrnen übertragen, die Tauf- und Geburts-Urkunden oder Scheine in allweg aber dergestalt ausgestellet werden sollen, daß dergleichen Kinder von den zu benennenden Vätern und ihren Ehefrauen ehelich erzeugt und gebohren seyen. Womit ꝛc. Stuttgart, den 10 Mai 1745.

---

†) Gen. Rescript, betr. das Verbot Arme zu trauen.

Vom 9. Dec. 1745.

---

381) Hartm. Kirch. Ges. II, 228. — Geschr.

†) Hartm. Ehe-Ges. S. 343. s. Just. u. Reg. Ges.

267.

Gen. Syn. Rescript, betr. Einrichtung der Relationen.

Vom 27. Febr. 1746 [382]).

268.

Spez. Rescript, betr. die Taufe eines Kinds, von dessen Taufe man nicht versichert war.

Vom 3. Jun. 1746 [383]).

Carl.

U. G. z. W. L. G. Welchergestalten wegen desjenigen Kindes, so bey dem Oestreichischen Völker-Marsch in Lauffen zurükgelassen worden, und von welchem Ihr der Specialis, erstmals den unterthänigsten Bericht, daß man seiner Tauffe wegen keine Versicherung habe, zu Unserm Fürstl. Consistorio gelangen lassen, auf die von Uns gnädigst verordnete und gemeinschaftlich von Euch vorgenommene weitere Untersuchung gleichermassen nichts zuverläßiges seiner Taufe halber in Erfahrung zu bringen gewesen, solches haben Wir Uns auf Euren nunmehro erstatteten unterthänigsten Bericht des mehrern gehorsamst referiren lassen. Wann nun aber nicht nur der Christen-Gemeinde, sondern auch dem Kind hoch daran gelegen, von der empfangenen heil. Taufe gewiß zu seyn: So ist hiemit Unser gnädigster Befehl, Ihr, der Specialis, wollet die Veranstaltung vorkehren, daß dieses Kind offentlich getauft, und die Gemeinde mit wenigen Worten dabey berichtet werde, daß dieses Kind, in Ermanglung nöthiger Kundschaft von empfangener heil. Taufe nach dem Grundsaz der christlichen Kirche und derer Gottesgelehrten anderst nicht als ungetauft könne angesehen werden, und deßwegen nach der Einsezung Christi, Unsers Heilandes, in dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes, in der offentlichen Versammlung getauft werden soll. Es hätte anbey eine christliche Gemeinde dieses durchaus nicht anzusehen, als eine Wiedertaufe, massen bey einer solchen die vorhin geschehene Taufe bekannt, aber um ein oder anderer Ursachen willen vor unrecht und unkräftig gehalten, und daher wiederholt werde, in welchem Fall man sich hier gar nicht befinde, noch auch vor eine solche Handlung, welche man nur auf einen gewissen Fall vor ernstlich und gültig halte, gleich als ob man sagte: ich taufe dich, wenn du nicht schon sonsten getauft bist; als auf welcherley Weise Unser Heiland Jesus Christus dieses heil. Sa-

---

382) Hartm. St. Bibl. XXX. Abschr.

383) Hartm. Kirch. Ges. I, 603. Ein ähnliches Rescr. v. 12. Nov. 1752. (Hartm. st. Arch. XXXVII, 178.) u. v. 3. März 1797. (Cons. Registr.).

crament nicht eingesezt oder zu administriren befohlen habe; sondern es habe eine christliche Versammlung die gegenwärtige heilige Handlung anzusehen, als eine gehorsame Ausrichtung des Befehls Christi, daß wir glauben und getauft werden sollen, wobey die Wichtigkeit der Sache nicht zulasse, daß man sich mit unvollkommenen Muthmassungen begnüge, sondern eine gründliche Wissenschaft und Gewißheit derselben erfordert werde; dahero eine Taufe, deren zuverläßige Kundschaft man nicht habe oder haben könne, in Unserer Kirche als nicht geschehen zu seyn erachtet, folglich dem Gewissen solcher Personen, die sich in derley Umständen befinden, durch unzweifentliche und nach Christi Einsazung geschehende Ertheilung der heil. Taufe auf alle künftige Versuchungen zuvorgekommen, und sie der Aufnahme in den Bund Gottes hiedurch versichert werden. In welcher Erwägung dann auch die anwesende Versammlung der christlichen Kirche, und durch die Vorsorge der Ihrigen widerfahren ist, dankbarlich gegen Gott zu erinnern, und der vornehmenden Taufhandlung mit dem vor der Gemeine stehenden Kinde (es war schon 3 Jahre alt) mit herzlicher Andacht und Gemeinschaft des Gebets hiemit anzuwohnen habe. Da dann die verordnete Kirchen-Legenda in ihrer weitern Ordnung fürgehen, und weil das Kind bey seinem 3. jährigen Alter die verordnete Fragen nicht mit Verstand zu bejahen tüchtig, die Taufzeugen solches gleich den unmündigen Kindern vertretten mögen. Hieran geschiehet ꝛc. Stuttgart den 3. Jun. 1746.

---

†) Leichen-Tax Ordnung.

Vom 26. Aug. 1746.

---

††) Gen. Rescript, betr. das Verbot des Hausirens mit abergläubischen und unsittlichen Büchern.

Vom 31. Aug. 1747.

269.

Gen. Rescript, betr. Einführung eines neuen Legendenbuchs.

Vom 1. Sept. 1747. — 4. März 1748 [384]).

---

†) s. Regier. Ges.

††) s. Hartm. K. G. I, 607. Gedr.

384) Hartm. St. Bibl. XXX. Abschr. — — „zu welchem Ende, und da an der Einförmigkeit der Kirchenlegenden hoch gelegen, Ihr auch ernstliche Obsicht tragen werdet, daß nicht einer oder der andere Minister um der Gewohnheit willen, das alte Kirchenbüchlein beibehalten möge“.

270.

Gen. Syn. Rescript, betr. Vesperlectionen, Haltung von Kirchendiarien u. s. w.

Vom 16. Sept. 1747. [385])

---

†) Gen. Rescript, betr. die Aufhebung von Eheverlöbnißen.

Vom 6. Mai 1748.

271.

Gen. Rescript, betr. den Vorzug der Stipendiaten bei Besezung der Kirchendienste.

Vom 3. Mai 1749 [386]).

272.

Erklärung Herzog Karls in Beziehung auf die Prozessionen in Ludwigsburg.

Vom 30. Mai. 1750 [387]).

Gleichwie des regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochf. Durchlaucht seit dem Antritt dero Regierung bey allen Vorfallenheiten sich haben zum vornehmsten Augenmerk seyn laßen, die compaktatenmäßige Verfassung Dero angestammten Herzogthumbs und insonderheit den darinnen nach denen Reichß-Constitutionen so feyerlichst festgestellten statum Lutherischer Religion mit gnädigst Landes Väterlicher Gesinnung bestens zu schüzen, zu handhaben, und vor sich und Dero Regiments Folgere in solcher legalen Form zu erhalten; gestalten hievon die gleich damahlen von höchst Denenselben nach genommener genugsamen Einsicht mit solidester Ueberlegung außgestellte Reversalien eine überzeugende Probe vor jedermanns Augen

---

385) Hartm. St. Bibl. XXX. Abschr. — „die Vesperlectionen sollen überall am Sonntag Abend gehalten werden."

†) s. Gerichts Ges.

386) cfr. G. R. v. 15. Apr. 1788. Kanzl. Ordn. VI. tit. 3.

387) Hartm. st. Arch. XXXVI, 236. Abschr. — ad Acta des corp. evang. genommen d. 29. Jul. 1750.

legen müßen; Also hätten auch Se. hochfürstl. Durchl. wünschen mögen, daß die in keiner Absicht den Lutherischen Religions Statum dadurch zu kränken, am heyligen Frohnleichnahmbsfest im vorigen Jahr zu Ludwigsburg im bloßen Bezirk des dasigen fürstlichen Schlosses angestelte Procession nicht dahin wäre außgedeutet worden, als wann solches zum Praejudiz des in Dero Herzogthumb eingeführten und stabilirten Lutheri'schen Religions=Weesens und des Durchauß Reichß Gesezmäßigen anni normativi 1624. abzichlete, mithin vor die Folge gefährliche desseins darunter verborgen lägen. Nachdeme aber Se. hochfürstl. Durchl. besonders auß denen von Dero treu gehorsamsten Landschafft seitdeme eingekommenen unterthänigsten Vorstellungen und sonsten wahrgenommen, daß gleichwohlen über sothaner ohne all' dergleichen Intention gehaltener Procession eine allgemeine Auffmerksamkeit auffs gegenwärtige und ungemeine Besorgnuß vors künfftige entstanden seye, welches Dero Landesväterlichem gnädigst fürstlichem Gemüthe gegen die Ihrige Selbsten nahe gehet; So tragen höchst Dieselben ganz kein Bedenken, um so wohl E. E. Landschaft als auch alle und jede Dero treugehorsamsten Unterthanen von Ihren reinen Sentimens deßfalls zu convinciren, krafft diß loco resolutionis auff die landschafftliche unterthänigste Anbringen zu erklähren, und bey Dero wahren fürstlichen Worten theurest und verbindlichst zu versicheren; daß auch dießer Anstand hinkünftig gäntzlich gehoben seyn, und weder zu Ludwigsburg noch sonsten irgendswo in Dero Herzogthumb eine solche solenne Procession jemahlen mehr gehalten werden, sondern was überhaupt den Statum Religionis anbetrifft, bey dem Religions= und Westphälischen Friedens=Schluß, so fort denen darauff sich gründenden Dero fürstliche Reversalien und Landes=Compactaten es je und allweeg ohnabänderlich vest und stets verbleiben solle. E. E. Landschafft und Dero gesambtes Herzogthumb kann sich hierauff gemeßen verlaßen, auch wegen der im vorigen Sommer verfügten Transporti-rung außer Lands 2er zur Luther-ischen Religion getrettener und des Landes=fürstlichen Schuzes ohnehin nur revocabiliter genießender Frembdlinge, da solches weder ex causa noch odio religionis, sondern auß andern Ursachen geschehen, zu deme der casus in seiner Arth unicus ist, und nicht recurri-ret, gänzlich und um so mehr unbesorgt, getrost und beruhiget seyn, als Se. Hochfürstl. Durchl. hiermit nochmahlen E. E. Landschafft und allen Dero Unterthanen sambt und sonders Ihre landesväterliche Gnade und Schutz bey der vestgestellten Landes=Verfassung, insonderheit aber der Lutheri'schen Religion auff das bündigste assecuriren, auch dargegen Dererselben vollkommenes unterthänigste Vertrauen und Devotion in Landesfürstl. Gnaden mehr und mehr liebreichst zu befestigen Sich mit Vergnügen occupiren werden. Decretum Bayreuth d. 30. Mai 1750.

C. H. z. W.

273.

Gen. Syn. Rescript, betr. Abendpredigten, Confirmation, Visitations-Relationen rc.

Vom 21. Oct. 1750 [388]).

---

†) Gen. Trauer- und Leichen-Tax-Reglement.

Vom 20. Febr. 1751.

274.

Gen. Rescript, betr. Abschaffung der Leichen-Abdankungen.

Vom 10. Oct. — 10. Nov. 1751 [389]).

275.

Gen. Rescript, betr. Wieder-Erlaubniß der Leichen-Abdankungen.

Vom 22. Apr. 1752 [390]).

---

††) Gen. Rescript, betr. das Verbot der Annahme von Gebühren bei causis fori mixti.

Vom 18. Dec. 1752.

276.

Gen. Syn. Rescript, betr. Kirchen-Visitationen und Relationen.

Vom 5. Febr. 1753 [391]).

---

388) Hartm. Kirch.Ges. III. 358. Gedr.
†) s. Regier.Ges.
389) Hartm. st. Arch. XXXVII, 68. Gedr.
390) Hartm. Kirch.Ges. I, 614. — Gedr.
††) s. Regier.Ges.
391) Hartm. Kirch. Ges. III, 364.

†) Rescript, betr. Heurathen der Minderjährigen.

Vom 9. Mai 1753.

277.

Gen. Syn. Rescript, betr. Relationen, Vesperlectionen, Schulen u. s. w.

Vom 2/22. Dec. 1753 [392]).

278.

Gen. Rescript, betr. die Hochzeiten in der geschlossenen Zeit.

Vom 1. April 1754. [393])

Carl, Hertzog zu Würtemberg ꝛc. U. G. z. E. L. G.

ES ist zwar nicht nur in Unserer Fürstl. Ehe-Gerichts-Ordnung P. III. C. 1. §. 20. ausdruckentlich versehen, daß die Fasten hindurch bis auf Quasimodogeniti keine Hochzeiten zu halten noch zu gestatten, sondern auch in einem in A. 1716. in das Land erlassenen Fürstl. Synodal-Rescript und dessen §. 8. sothane Verordnung dahin erläutert worden, daß solche von Dominica Esto mihi an bis nach Ostern und Quasimodogeniti incl. unterlassen werden sollen; Nachdemmalen Wir aber aus denen eingekommenen Berichten zu ersehen gehabt, daß es in diesem Stück indessen sehr unterschiedlich gehalten, und ermeldter Passus von vielen Specialen und Pastoribus also ausgeleget worden, daß sie an dem Dienstag vor dem Ascher-Mittwoch mit denen Copulationen annoch fürgehen

---

†) Hartm. Eheg. S. 385. f. Just.Ges.

392) Hartm. Kirch.Ges. III, 366. „In Haltung der Gottesdienste an Sonn- und Festtagen solle der bey einigen Landstätten unvermerkt eingeführte Gebrauch, nur 2 Gottesdienste zu halten, von neuem wieder aufgehoben seyn, und bis zu fürnehmender und vollendeter durchgängigen Revision der Ordnung und Zeiten, nach welchen die Gottesdienst in allen und jeden Gemeinden gehalten werden, vorläufig als gleich der Anfang in den Landstätten mit 3. cultibus an Sonn- und Festtagen dergestalt geschehen, daß des Abends mit Predigten und Vesperlection abgewechselt, und dieser 3te Cultus von den diaconis allzeit verrichtet, hingegen an dem Tag, wo des Abends gepredigt wird, die Kinderlehr vom Decano gehalten werde."

393) Gedr. durch ein Dekret v. 26. Aug. 1756 (Hartm. Ehe-Ges. S. 394.) wurde dieses Gen. Rescr. dahin erklärt, daß in der Osterwoche keineswegs die Kopulationen erlaubt seyen. Vgl. Eheger. Ordn. und Gen. Syn. Rescr. v. 12. Dec. 1716.

dörffen, andere hingegen es dißfalls anders gehalten, die meiste auch allschon an dem Oster-Montag und dem Sonntag Quasimodogeniti mit der Proclamation fürgegangen, wobey hingegen andere Anstand genommen: Und Wir dahero vor nöthig angesehen, dißfalls eine Gleichheit in Unserm Herzogthum und Landen einzuführen, und zu solchem Ende den allegirten Passum der Fürstl. Ehe-Gerichts-Ordnung dahin erläutert und interpretirt haben wollen, daß die lezte Proclamationen auch noch an dem Sonntag Esto mihi geschehen, und die Copulationen nicht allein in der ganzen Woche vor ermeldter Dominica, sondern auch biß auf den darauf folgenden Dienstag vor dem Ascher-Mittwoch vorgenommen, die nach Esto mihi haltende Hochzeiten aber nicht über einen Tag währen, oder weiters in die Fasten erstreckt, auch in der Stille und ohne Spiel abgehalten, und im übrigen so wol an dem Zweyten Oster-Feyertag, als dem Sonntag Quasimodogeniti die Proclamation zu noch fernerhin wiederum angehen sollen: Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl an Euch, Ihr sollet Euch nicht nur selbsten pro futuro hiernach gehorsamst achten, sondern auch diese Unsere gnädigste Willens-Meynung denen samtlichen Pastoribus in der Euch gnädigst anvertrauten resp. Dioeces zu ihrer Nachachtung behörig publiciren. Daran geschiehet unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 4. April 1754.

Ex speciali Resolutione. von Thumb.
von Pfeil.

279.

Gen. Rescript, betr. Anordnung eines Examens für die Dekanat-Bewerber.

Vom 26. Jul. 1754 [394].

280.

Gen. Rescript, betr. Visitations-Relationen und sonntägliche Gottesdienste.

Vom 20/24. Oct. 1754 [395].

---

394) Hartm. K. G. III, 373. — Geschr. cfr. K. Ver. v. 21. Jan. — Febr. 1829. §. 31—33.

395) Hartm. K. G. III, 373. Geschr. — Es wird erklärt, „daß die Vesperlection, wann solche nach der vorgeschriebenen Alternativa (cfr. G. S. R. v. 22. Dec. 1753.) am Sonntag gehalten wird, des vorhergehenden Samstags unterbleiben möge, hingegen über den 2ten Samstag, wo am Sonntag eine

†) Gen. Rescript, betr. die Beifuhr des Besoldungs-Weines für die Geistlichen.

Vom 30. Sept. 1755.

281.[a]

Gen. Syn. Rescript, betr. Visitations-Relationen, geistliche Herberge, Schulgeld u. s. w.

Vom 24. Oct. 1755 [396]).

281.[b]

Gen. Rescript, betr. Bestätigung früherer Bestimmungen über die Hochzeiten in der geschlossenen Zeit.

Vom 26. Aug. 1756 [397]).

282.

Cirk. Rescript gegen die Montags-Hochzeiten.

Vom 10. Febr. 1757 [398]).

283.

Ausschreiben der Synodalschlüsse vom 27. Oct. 1756. und 17. Febr. 1757, betr. Visitations-Relationen, Verkündigung der Stiftungen, Vagiren der Stipendiaten u. s. w.

Vom 12. März 1757 [399]).

Abendpredigt gehalten werden solle, es sey dann, daß eine Präpar. Predigt auf solchen Samstag einfiele: 2) daß der cultus am Sonntag mit Predigen und Vesperlectionen eingestellt werden solle, so lange das jährliche Kinder-Exámen währt. Hingegen — 3) solle von der Anmeldung zum h. Abendmahl, welche mancher Orten am Sonntag geschieht, durchaus kein Anlaß zu Einstellung der Vesperlectionen genommen werden. 4) Noch weniger dieß, wann ein Diaconus vor seinen Decanum des Morgens hat predigen müßen, eine gültige Ursache seyn, den 3ten cultum dagegen abgehen zu laßen.

†) s. Reg. Ges.

396) Hartm. K. G. III, 377. — Geschr. —

397) Hartm. Ehe G. p. 389. cfr. Ehe Ger. O. u. G. R. v. 1. Apr. 1754.

398) cfr. Cyn. eccl. p. 374. sq. K. Z. O. §. 28. — Hartm. Eheg. 395.

399) Hartm. Kirch. Ges. III, 379. — Geschr. — §. 9. Da bei abgehaltener Visitation des Stip. zu Tüb. bemerkt worden, daß die ausgeschikte Vicarii nach

†) Gen. Rescript, betr. nähere Bestimmung der ohne Taxe erlaubten Zahl von Gevatterleuten.

Vom 13. Jun. 1757.

284.

Gen. Syn. Rescript, betr. Kirchen-Visitationen, Relationen, Maientage, Besuch der Conventikel durch Vikare ꝛc.

Vom 8. Oct. 1757 [400]).

285.

Decret, betr. die Trauung Catholischer Religions-Genossen.

Vom 25. Febr. 1758 [401]).

Da Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. das Vergehen, welches der Hof-Caplan W... zu Ludwigsburg mittelst Copulirung des Canoniers B.... Dero höchsten Intention und gegebenen Befehl zuwider, sich abermalen zu Schulden kommen lassen, keineswegs billigen können, auch solches um so weniger ungeahndet hingehen zu lassen gemeint sind, als Höchstdieselbe

---

geendigten Vicariaten umvagiren und nicht wieder in das Stipend. gehen, so ist in duc. Cons. beschloßen worden s. d. 17. Febr. 1757., daß jeder Pastor seinem abkommenden Vic. das test. schriftlich ertheilen, aber solches dem Vic. nicht in Händen laßen, sondern in das Consist. einsenden solle. Worüber von nun an genau zu halten seyn, und ein umschweifender Vicarius durch den Closterboten wieder nach Tübingen abgeholt werden wird.

†) Gedr. s. Reg. u. Fin. Ges. — Das Rescr. beruft sich auf 2 frühere Verordn. v. 3. Febr. 1733. u. 16. Febr. 1735.

400) Hartm. Kirch. Ges. III, 381. — Gedr. — §. 6. Weilen die Privatzusammenkünffte grose Prudenz und Erfahrung, auch selbst bei Beobachtung des hierunter ergangenen Rescripti, erfordern, und insgemein die dabey vorkommende Vorfallenheiten das gute zu überwägen scheinen: So wird um vieler Bedenklichkeiten willen solch haltender Privatzusammenkünffte denen Magistris Vicariis gänzlich untersagt. Wiederh. durch G. R. v. 16. Dec. 1776. §. 6.

§. 11. Da aus denen Disputations-Zetteln ersichtlich gewesen, daß die Vicarii zu Respondenten genommen werden, in diesem Actu es aber nicht sowohl um die Explorirung dieser, als vielmehr der Pastorum zu thun; Als sollen solche außer dem äußersten Nothfall nicht zu Respondenten erwählt werden. Opponiren mögen dieselben wohl, doch auch nicht mit Präterition der pastorum, deren manche sich solchem exercitio gern, aber nicht aus den besten Ursachen entziehen.

401) Hartm. Kirch. Ges. I. 619. — Geschr. — cfr. Rescr. v. 19. Apr. 1724. u. 20. Febr. 1740. und den Erbvergl. v. 1770.

von Dero ertheilten Reversalien nicht abzugehen gedenken; So haben höchstgedachte Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Dero Beichtvater H.... sub hodierno per Decretum anbefohlen, ihme Hof-Caplan W... solch sein wiederholtes Verfehlen nicht nur nachdrüklich zu verweisen, sondern auch alles Ernsts zu bedeuten; daß er sich dergleichen Ordnungswidrigen Verfahrens, bei sonst zu gewarten habender reeller Ahndung, pro futuro gänzlich enthalten solle.

Wo benebst unter gleichem dato an den Obrist von Leger die Ordre ergangen, dem Canonier B...., der sich hieben ebenfalls verschuldet, einen ernstlichen Verweiß zu geben, und in künftigen dergleichen Fällen die Leute dahin anzuweisen, daß sie sich, der Ordnung gemäß, in einer Evangelischen Kirche copuliren lassen sollen. Decretum, Stuttgardt, den 25. Febr. 1758.

286.

Resolution, betr. den Uebertritt einer evangelischen Person zur catholischen Religion ꝛc.

(Vom 6. März 1758 [402]).

Hochfürstliche Resolution auf Anbringen Fürstl. Regierung in Sachen der Catholiken in Ludwigsburg.

1ste Anfrage.

Wie sich Magistratus sowol in Ansehung der Ausländischen an Burgern geheuratheten Catholischen Weiber als auch

2tens

in dem Fall zu verhalten habe, wann eine Manns- oder Weibs-Person, welche zur Zeit ihrer Burger-Annahm zu der evangelisch-lutherischen Religion sich bekennete, ex post entweder durch eigene Triebe oder Verleitung zu einer andern Religion übertretten würde? auch ob

3tens

des kürzlich allda verstorbenen Knopfmacher P.... beeden Söhnen, deren Vater als Catholicus gleichwolen vor seiner beschehenen Copulation mit seiner evangelisch-lutherischen Ehefrau den gewohnlichen Revers, die miteinander erzeugende Kinder beederlei Geschlechts evangelisch erziehen zu lassen, von sich gestellt, deme zuwider aber jedoch selbige zur Catholischen Religion angehalten, ohnerachtet dessen das erblich auf sie gekommene Burgerrecht zu gutem stehen solle.

Der Antrag Fürstl. Regierung gienge dahin

ad quaest. Imam.

Daß man, was die Einheurathung ausländischer Catholischen

---

402) Hartm. Kirch. Ges. I, 620. — Geschr. —

Weiber an dasige Burger anbelange, keinen Anstand finde, darauf gehorsamst unzielsezlich anzutragen, daß selbige, des leztlich sub dato 14. Jan. 1758. emanirten Fürstl. General-Rescripts ohngeachtet, vorwaltenden Umständen nach, weder ins Burger- noch Beisiz-Recht daselbst anzunehmen wären.

ad quaest. IIdam.

Daß eine solche von der evangelisch-lutherischen zu einer andern Religion übergehende Person, kraft der in medio seyenden Religions-Reversalien ihres Burger-Rechts verlustig erklärt und schuldig seyn solle zu emigriren.

ad quaest. IIItiam.

Daß wann nehmlich einem Catholico erlaubt wird, sich cum Evangelica trauen lassen zu dürfen, sub lege expressa, daß er ante copulationem die gewöhnliche Reversales ausstelle, die erzeugende Kinder utriusque sexus in der evangelisch-lutherischen Religion erziehen zu lassen, und die Kinder tretten sodann nach erlangten annis discretionis dennoch zu der Catholischen Religion; es nach diesseitigem Ermessen in diesem Fall zu halten, als wie mit solchen, welche Evangelisch gewesen, und hernach zu der Catholischen Religion sich gewendet; dann wenn man auch gleich nach dem Davorhalten einiger Votorum statuiren wollte, daß in Ansehung dieses 3ten Casus hierunter ein Unterschied zu machen, zwischen denenjenigen Burgern und Burgers-Söhnen, welche noch der alten Ludwigsburger privilegiorum fähig und dahero diesen licet in catholica religione permanentibus, jedannoch besondere praerogativen und Vortheile, kraft jener Privilegien zu statten kommen möchten, und zwischen denenjenigen neuen Burgern, welche erst nach expirirten ältern privilegiis daselbst angenommen worden, so mithin nach denen neuen privilegien hierunter zu behandlen wären; So schlage jedannoch diese distinction in casu substrato der Ursachen nicht an, weilen der verstorbene Knopfmacher P.... nach Ausweis anliegender Actorum, erst im Jahr 1756. zu Ludwigsburg das Burgerrecht erhalten, mithin derselbe als ein neuer Civis zu consideriren ist, übrigens aber derselbe erst noch im Jahr 1751 vi Resolut. Spec. dd. 26. Mai ej. anni ernstlich anerinnert worden, seinem ausgestellten Revers mittelst Erziehung seiner Söhne und Töchter in der evangelischen Religion behörig nachzukommen, oder weitern ernstlichen Einsehens gegen sich und die seinige gewärtig zu seyn.

Hochfürstliche *Resolution* hierauf:

Es hat hierauf bei dem unterthänigsten Antrag Fürstl. Regierung und denen darinnen aufgestellten ganz ächten Principiis sein Bewenden. Stuttg. d. 6. Mart. 1758.

†) Ordnung für die Communen.

Vom 1. Jan. 1758.

Gen. Syn. Rescript, betr. Relationen, Ordnung in den Gottesdiensten, Reisen der Geistlichen, Vikarien.

Vom 30. Oct. 1758 [405]).

---

†) s. Regier. Ges.

405) Hartm. Kirch.Ges. III, 391. — Geschr. — §. 6. Da von den Vicariis verschiedene Klagen vorgekommen, über Sachen, welche ihnen als candidatis ministerii, die den Gemeinden mit Lehr und Leben vorleuchten sollen, ganz unanständig sind;

Als werden dieselbe alles Ernsts erinnert, und die Decani hiedurch angewiesen, auch in Zukunfft einem jeden Vicario, der sich vor dem Antritt seines Vicariats bei ihme zu melden hat, sogleich davon die Eröffnung zu machen, daß nehmlich:

a) sie die Vicarii ihr Officium fleißig und ohne einige Versaumnis verrichten, auf die Predigen sowol als insonderheit auch auf die Kinderlehren sich mit allem Fleis präpariren, auch ihre übrige Studia mit allem Ernst fortsezen, und sich damit auf ihr künfftiges Amt in theoreticis et practicis gebührend vorbereiten sollen;

b) ihren Wandel betreffend, sollen sie damit, wie leyder von manchem geschehen, der Gemeinde kein Aergernis geben, sondern vielmehr mit einem guten Exempel derselben vorleuchten, insonderheit aber sich von dem so sehr gewohnlichen Auslaufen, Ausreiten und Absentiren von der Gemeinde, welche sie öffters gleich nach verrichtetem Gottesdienst verlassen, und die Wochen durch hin und her vagiren, künfftig enthalten;

c) in dem Pfarrhaus gegen dem Pfarrer die gehörige Subordination, gegen dem übrigen Haus aber Frieden und Bescheidenheit bezeugen, und sich mit dem gebührlichen Tractament begnügen lassen;

d) ferner bei der Gemeinde gegen das Pfarramt im Haus durch Schleichen in die Häuser sich keinen ungebührlichen Anhang machen, als woraus Verachtung, Mißverständnus und Aergernis auf beeden Seiten zu entstehen pflegen;

e) so sollen auch die Vicarii sowol bey ihrem Aufenthalt als bey ihrem Abschied die Gemeinden weder mit verlangenden honorariis noch Pferden oder andern ungeziemenden Forderungen wider ihren Willen und mit Uebermaas nicht beschwehren,

f) und sich endlich ratione vestitus auch drausen auf dem Vicariat und auf den Raisen also aufführen, daß es weder altmodisch noch verächtlich, sondern ihrem Stand geziemend herauskomme;

g) hingegen versehen Wir Uns nicht weniger zu den Pfarrern und ihren Häusern, daß sie die Vicarios sowol mit der Kost als übrigen Tractamenten also halten werden, daß diese damit zufrieden seyn können, und keine gerechte Ursache zu Klagen haben;

h) insonderheit aber sollen diejenige Ministri Eccl. welche Alters halben oder anderer Nothwendigkeit wegen beständige Vicarios halten müßen, mit denselbigen zum Unkosten der Herrschafft und Nachtheil der Gemeinden nicht so offt Aenderung treffen, und dadurch die nötige Erkanntnus und Erbauung hindern, sondern sich dazu, soviel thunlich, geschickte und geübte Subjecta erwählen.

288.

Gen. Syn. Rescript, betr. Relationen und die Ordnung des Gottesdiensts, Schulwesen ꝛc.

Vom 16. Oct. 1759 [404]).

289.

Gen. Syn. Rescript, betr. Relationen, Betstunden, Studien der Geistlichen.

Vom 21. Oct. 1760 [405]).

290.

Spez. Rescript, betr. die Mittwochs-Copulationen.

Vom 25. Jan. 1762 [406]).

Carl ꝛc.

E. L. G. Auf Eure den 18. d. unterth. gemachte Anfrage, wie es wegen der Hochzeiten derjenigen Personen, wovon der eine Theil zuvor scortirt hat, zu halten seye, ist hiemit unser gnädigster Befehl an Euch, Ihr sollet inskünftige allezeit diejenige Fälle,

---

§. 4. „Da man wahrgenommen, daß biß her bei denen gewöhnlichen a sugestu beschehenen neuen Jahrs Wünschen allerley Mißbräuche gemacht worden, so haben die Min. Eccl. solche mit aller nöthigen Vorsicht und Moderation ohne Ausschweifung, sonderlich durch beten und seegnen, als vor Gott zu thun."

404) Hartm. Kirch. Ges. III, 391. — Geschr. §. 3. Die Min. eccl. sind ganz bes. dahin anzuweisen, daß sie in der ganzen Liturgie und legendis ja nichts eigenmächtig ändern, und allerley unschikliche Zusäze, Vermehr- oder Verminderungen einschalten, und damit die Gemeinde irr machen, sondern dabei stricte verbleiben ꝛc."

405) Hartm. Kirch. Ges. III, 396. Geschr. — §. 1. „Nachdem in eingelangten Kirchen Visitations-Relationen wahrzunehmen gestanden, daß an vielen Orten auf dem Lande die Mittwochs Betstunden unterlassen werden, wann an dem nächstvorhergehenden Dienstag Copulationen geschehen; Als sollen die Pastores alles Ernsts erinnert werden, sich dergleichen Versäumniß nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, sondern die Betstunden als einen Haupt Gottes-Dienst des Mittwochs nach der Ordnung allemal zu halten" ern. durch G. S. R. v. 6. Febr. 1766. §. 2.

406) Hartm. Ehegeſ. S. 400. — Geschr. — Damit übereinstimmend ist ein Spez. Rescr. v. 25. Jun. 1763. Vgl. Ehe-Ger. Ordn. S. 16. u. G. R. v. 21. Jul. 1806. §. 16. 17.

wo auch nur ein Theil sich puncto Scortationis versehen, eben so, wie diejenige Casus, wo beede Theile sich solchergestalten vorhero vergangen, ratione Copulationis und aller übrigen dabei vorkommenden Umständen behandlen, mithin derley Personen, nach dem Visitations-Plan, Mittwochs auf die vorgeschriebene Art ohne alle Solennitaeten copuliren lassen; inmassen der unschuldige Theil sich selber beizumessen hat, daß er eine berüchtigte Person geheurathet hat, und es unschiklich wäre, einer solchen deßwegen durch die Finger zu sehen, und selbige deßwegen den unberüchtigten Personen gleich zu halten. An deme rc. Stuttgart den 25. Jan. 1762.

Herzogl. Regierung.

291.

Gen. Syn. Rescript, betr. Kirchencensur, Visitationen, Catechisationen, Vikarien u. s. w.

Vom 26. Oct. 1762 [407]).

292.

Gen. Rescript, betr. Einführung von Vikariats-Tabellen.

Vom 5. April 1763 [408]).

293.

Gen. Syn. Rescript, betr. vermischte Verordnungen in Kirchensachen.

Vom 6. Febr. 1766 [409]).

Carl rc. W. L. G. Nachdeme bey lezt abgehaltenem Synodo nicht nur nöthiger Orten die Special-Recesse gemacht und ausgeschrieben, sondern auch über dieses eine Nothdurft erachtet worden, die ehmals von Jahr zu Jahr ergangene Generalia zu recentiren; Als wird ein solches den Specialsuperintendenten zu dem Ende hiemit communicirt, damit nicht nur sie selbst darüber ernstlich halten,

407) Hartm. Kirch. Ges. III, 397. Geschr.

408) Hartm. Kirch. Ges. II, 231. — Vgl. Cons. Erlaß v. 15. Febr. 1827.

409) Hartm. Kirch. Ges. II, 432. — Geschr.

sondern auch ihre Pastores Dioecesanos zu deren sträklichen Befolgung ernstlich anweisen.

1) Wird sich in Ansehung der Uniformität in den Decanat- und Pastoral-Relationen auf das vorgeschriebene Modell bey denselben quoad omnes Apices, ohne willkührliche Abänderung oder vermeintliche Verbesserung, simpliciter zu verbleiben beworfen, welchem nach Kraft der Ao. 1755. den 24. Oct. §. 1. ergangenen Verordnung specifice angeführet werden soll:

a) Was für ein Gottesdienst bey denen Kirchen-Visitationen gehalten worden sey, sub juncto Decani judicio.

b) Sollen die Relationen paginirt, und nicht foliirt, auch die Numeri der Paginarum nach dem Modell, aussen an der Eke, und nicht sonsten wohin, am allerwenigsten aber, wie von einigen geschiehet, in die Mitte, als wodurch bey denen über der gebrochenen Seite befindlichen andern Numeris nothwendig Confusion entsteht, und bey dem Testimonio Pastoris, Locus, Annus et Dies Nativitatis gesezt werden.

c) Die Testimonia, welche die Gemeinden den Pastoribus, Diaconis, Praeceptoribus, Schulmeistern und Provisoribus ertheilen, sollen in dasjenige Vacuum, welches von einem jeden Pastore räumlich genug leer zu lassen, jedesmahl durch den Decanum eigenhändig eingetragen, des Visitatoris eigene, obbesagten Personen zu ertheilende, Testimonia aber in Margine beygesezt, und nicht, wie es bey Vielen wahrgenommen worden, entweder ganz unterlassen, oder mit dem Testimonio der Gemeine communicirt oder confundirt werden.

d) Sollen die Speciales in dem Extractu Relationis bey den Testimoniis sich der nämlichen Wort bedienen, welche in der Relation gebraucht worden.

e) Insonderheit solle künftig auch distincte angezeigt werden, wie das Conjugium der Pastorum, Praeceptorum und Schulmeister beschaffen sey, ob die Eheleute nicht nur unter sich einig, sondern auch sie, ihre Kinder und Hausgenossen sich also aufführen, daß aus ihrem Wandel bey der Gemeine keine Zwistigkeit oder Aergerniß entstehe.

f) Soll überhaupt kein im Modell zur Beantwortung vorgeschriebener Numerus und die dahin gehörige Materie weder versezt noch ausgelassen werden; und endlich

g) Die Relationen nach dem Rescript vom 8. Octbr. 1757. §. 8. deutlich, reinlich, leserlich und unabbrevirt geschrieben, die Linien wohl aus einander gesezt, und das unnöthige Lateinische weggelassen, und bey der Mutter-Sprache geblieben werden.

2) Was in denen so vielfältig ergangenen und eingeschärften Recessibus de Anno 1757. §. 13. 1758. Nr. 4. 1759. Nr. 1. 2. 1760. Nr. 1. in Ansehung der Haltung und Besuchung des Gottesdienstes, insonderheit der Mittags-Bettstunden verordnet, aber bißhero nicht

aller Orten befolgt worden, das alles wird hiemit nicht nur recensirt, sondern auch dessen Befolgung nachdrüklich anbefohlen[410]).

3) Da wegen der Gähetaufen so mancherley Unordnungen vorzugehen pflegen; so wird hiemit ganz wohlbedächtlich und ernstlich verordnet, die Gähetaufen durch Hebammen oder andere Personen, so viel immer möglich, zu vermeiden; zu dem Ende soll, wo schwere Geburten vorfallen, den Pastoribus augenbliklich Nachricht davon gegeben werden, und diese sich nicht verdriessen lassen, mit Beiseitsezung eigener Commodität sich sogleich dahin zu begeben, und ihr Amt zu verrichten. Damit aber in Fällen, wo die Sache keinen Verzug leidet, (in welchen wir die Gähetaufe nicht verbotten haben wollen,) kein Fehler oder Irrung bei solcherley Actibus vorgehe; so wird hiemit denen Pastoribus injungirt, daß sie die Hebammen wohl instruiren, wie sie sich gebührlich und christlich dabey zu verhalten haben. Wenn auch wirklich eine solche Gähetaufe geschehen ist, so solle dem Pastori hievon sogleich die Anzeige gethan, und ein solches gäh getauftes Kind ordnungsmäßig in der Kirche vorgetragen werden[411]).

4) Betreffend die Libros Ecclesiä publicos: Tauf- Ehe- Leichenbücher, Confirmanden- und Communicanten-Register, Rescripten- und Receß-Bücher, deßgleichen die Kirchen-Convents-Protocolla; so wollen Wir bey wahrgenommenen vielen eingeschlichenen Fehlern folgendes hiemit verordnet haben:

a) Alle und jede dieser Bücher sollen jedes besonders gebunden werden;

b) alles solle wohl und leserlich durch der Pastorum oder Diaconorum eigene Hände und in Regula nicht durch die Vicarios, eingeschrieben werden; wo aber je eines und des andern Pastoris Handschrift nicht leserlich wäre, deßen sie sich wenigstens in solchen Fällen befleissigen sollen, so soll das Einschreiben nicht anderst als unter der Unterschrift des Pastoris, und zwar alles in teutscher Sprache, ohne einigen Beysaz und ohnnöthige Judicia, als wodurch öfters nur die Privat-Passionen an den Tag gelegt werden, geschehen.

c) In allen diesen Büchern wird künftig kein Abbrevirtes geduldet, sonderlich in denen Taufnahmen, als wodurch nur Confusionen entstehen.

d) Es soll nichts, als was präcise in das Buch gehörig, eingetragen, und aus den sogenannten Rescripten- und Receßbüchern keine Rapsodie gemacht werden.

e) Der Eintrag soll nicht differirt, und etwa einsweilen auf eine Schedam notirt, sondern jeder Vorfall, zum Exempel jede Taufe den nemlichen Tag, da sie vorgenommen worden, gleich in instanti eingetragen werden.

f) Die Kirchen-Convents-Protocolla sollen bey jeder abhaltenden

---

410) Vgl. G. R. v. 4. Jan. 1715.

411) Vgl. Spez. Rescr. v. 11. Jun. 1696.

Session von allen denen Personen, so solcher angewohnt haben unterschrieben werden.

g) Dergleichen Libri publici sollen auf das sorgfältigste vor aller unnöthigen Curiosität und Einsicht fremder Personen, die solche nicht zu wissen haben, überall und als solche Bücher, worauf die Posterität nach langen Jahren öfters zu recurriren hat, verwahret werden.

h) Sollen solche dem Inventario richtig und specifice einverleibt, und wenn es bey einer Pfarrey eine Veränderung durch Absterben oder Translocationes gibt, die Hinterlassene des abgekommenen Pfarrers oder die promovirte Pastores nicht abziehen, biß und dann nicht nur obige Bücher, sondern auch indistincte alle und jede in dem Inventario specificirte und zu jeden Orts Kirche gehörige Bücher, kein einziges davon ausgenommen, Stük vor Stük, neben anderen dem Pastori selbsten oder dem Heiligenpfleger, alß einer Personâ publicâ, unmangelhaft und urkundlich tradirt, und wofern wieder Vermuthen in dem Inventario etwas ermanglen sollte, selbiges sogleich dem Decano angezeigt, und das abgehende schleunig brevi Manu beygebracht, oder wann es Anstand hätte, zum Herzogl. Consistorio alsbald einberichtet werden[412].

Ingleichem sollen die Amts=Registraturen und zwar nicht nur die der Pastorum sondern auch der Decanorum selbsten, in Rüksicht, daß die Registratur die Anima aller Geschäften ist, sorgfältig in Ordnung erhalten, in rubricirte Fasciculos eingetheilt, und zum täglichen Gebrauch sowohl deren in Officio stehenden Specialium und Pastorum, als auch ihrer Amts=Successorum eingerichtet, alle und jede in einer Causa successive einkommende Befehle, Verordnungen und Piecen, in den gehörigen Fascicul in chronologischer Ordnung eingetragen, und bey vorgehender Veränderung ordnungsmäßig und urkundlich tradirt werden.

5) Nachdeme man bißher wahrgenommen, daß bey Ermanglung vertrauter Communication der geist= und weltlichen Oberämter in Causis mixtis utrinque vielerley einseitige Verfügungen unternommen worden, und daraus verschiedene Inconvenienzien, welche auch in der Folge beträchtliche Einflüsse in beiderseitige Aemter gehabt, entstanden seyen; so werden sie beederseits wohlmeinend erinnert, solche Communication fürohin, zur Förderung ihres Amts und zu Vermeidung der bey denen Diöcesen und Amtsangehörigen daraus entstehenden widrigen Folgen, in Zukunft nicht mehr zu unterlassen;

Nicht minder sollen weder Decani noch Pastores alle und jede in Mixtis vorkommende Kleinigkeiten nur auf die Visitationes oder auf die sogenannte Vogt=Zettel aussezen, sondern die Pastores die Vorfallenheiten mit den Unterämtern an das gemeinschaftliche Oberamt gelangen lassen, und dieses entweder solche sogleich ausmachen, oder

412) Ueber diese Inventare wird den Dekanen besondere Aufsicht empfohlen. G. R. v. 19. Jan. 1720. §. 10. 29. Nov. 1771. §. 6.

nöthigen Falls an seine Behörde berichten, und das in Conformität der hierunter ergangenen Verordnungen, insonderheit des Recessus von Anno 1759. Nr. 2.

6) Die Berichte in Zehentsachen belangend, werden Decani und Pastores auf den Fragen-Plan verwiesen, Kraft dessen, wann Pastores wegen solcherley Zehentsachen Klage einbringen wollen, sie allezeit ein Memorial mit allen Meritis Causä, beylegen, auch solches mit einem Beybericht von dem Salarario begleiten lassen sollen, damit gründlich über die Sache geurtheilt werden könne[413]), und ohne welchen auch Decanus nichts davon in seine Relation nehmen, noch sich und dem Synodo vergeblich Mühe machen solle. Wann aber ein dergleichen Memorial und Beybericht in Zehentsachen schon vormals übergeben worden wäre, und etwa nur die Resolution noch ausstände, so ist kürzlich zu bemerken, in welchem Jahr? und unter was für einem Dato? auch zu was für einer Balley dasselbe eingeschikt worden sey? ingleichem ob von ihnen die Sache bey ausgebliebener Resolution, bey seiner Behörde, und wann es monirt worden sey?

7) Da Uns in Ansehung der Vicariorum auf dem Land, ihres Studierens, Lebens und Wandels halber, in und ausser dem Pfarrhauß und bey der Gemeinde verschiedenes klagbar vor Ohren kommt, welches gegen die so ernstliche Recessus de Anno 1756. 1758. Nr. 6. 1760. Nr. 2. 1762. Nr. 6. e Diametro streitet; so wollen Wir nicht nur alle diese Recesse hiemit ernstlich wiederholt haben, sondern in Specie auch die einige Zeit her eigenmächtig in Schwang gekommene formliche Abschieds-Predigten, als welche nicht die Erbauung, sondern andere unziemliche Absichten zum Zwek haben, hiemit gänzlich abgethan haben, welches die Decani sowohl den Pastoribus, als Vicariis publiciren und darüber ernstlich zu halten wissen, auch wenn dawider künftig in ein und anderm Stük sollte gehandelt worden seyn, in den eingeführten Vierteljährigen Vicariatstabellen ausdrüklich und unpartheyisch anzuzeigen, nicht vergessen werden.

8) Es ist zwar in Ansehung der Visitations- und Disputations-Mahlzeiten das nöthige in dem s. d. 8ten Oct. 1757. erlassenen Synodal-Rescript §. 4. erinnert und verfügt worden. Da man aber auch diesen Receß an den meisten Orten nicht befolgt hat; so wird solches nicht nur hiemit ernstlich recentirt, sondern auch noch weiter an das Gewissen der Decanorum und Pastorum hingelegt, wie durch sothanen Uebelstand, theils in Ansehung vieler, zu dem Visitations-Geschäft nicht gehörigen, Personen und Gäste, theils in Ansehung des kostbaren Traktaments und langen Sizens bey dem Tisch, allerhand Inconvenienzien und widriger Einfluß in das Visitations-Geschäft selbst verursachet und die wahre Absicht desselben hie und da behindert, bey der Gemeine aber Anstoß und Gelegenheit zu übeler Nachrede gegeben, auch denen zumalen unbemittelten Pastoribus selbst beschwehrliche Unkosten gemacht werden. Es wird dahero den Decanis aufgegeben, diesen Rezeß den Pastoribus sogleich zu publiciren

413) Vgl. G. R. v. 21. Oct. 1750. Min. Erl. v. 14. Oct. 1823.

und dieselbige dahin anzuweisen, sich hiernach zu achten, damit Visitator nicht genöthigt werde, in seiner Relation ausdrüklich zu bemerken, daß diesem wohlgemeynten aber ernstlichen Rezeß keine gebührende Folge geleistet werde. Daran ꝛc.

Stuttgardt den 6. Febr. 1766.

---

294 a.

Gen. Syn. Rescript, betr. Disputationen, Relationen, Schultabellen.

Vom 19. Jan. 1769 414).

---

294 b.

Decret, betr. das Verbot der Versezung von Geistlichen auf einen zu weit entfernten Ort.

Vom 1. Febr. 1770 415).

---

†) Erbvergleich.

Vom 27. Febr. — 2. März. 1770.

---

††) Gen. Rescript, betr. Einschränkungen der Ausschweifungen auf Kirchweyhen.

Vom 21. Jan. 1771.

---

414) Hartm. Kirch. Ges. III, 401. Geschr.

415) Hartm. Kirch. Ges. III, 404. Geschr.

†) S. Staats-Grund-Ges. II, 550 sq. — Verschiedene Punkte desselben — das Religions-Wesen betr. wurden nach und nach d. 1. Febr. 27. Jun. und 14. Juli 1770 publicirt.

††) S. Regier. Ges.

295.

Gen. Syn. Rescript, betr. Relationen, Visitationen, Inventarien, Schulbesuche, Confirmations-Zeit.

Vom 29. Nov. 1771 [416].

296.

Würt. Kirchenbuch, enthaltend die Gebette, welche besonders bei Betstunden vorkommen, nebst den Psalmen Davids.

Von 1771 [417].

297.

Würt. Kirchenbuch, enthaltend die Augspurgische Confession, und was wegen derselben Verlesung verordnet ist.

Von 1772 [418].

298.

Gen. Syn. Rescript, betr. Relationen, Schulvisitationen, Abdankungen, Beichtzettel rc.

Vom 10. Dec. 1772 [419].

---

416) Hartm. Kirch. Ges. III, 409. — Geschr. — Studenten und dergl. unbefähigte Personen predigen zu lassen wird bei 3 fl. Strafe verboten. Vgl. G. R. v. 27. Nov. 1715. §. 5. u. G. S. R. v. 17. Mai 1819.

417) Tüb. Bibl.

418) Vgl. G. R. v. 9. Mai 1739. — Tüb. Bibl.

419) Hartm. Kirch. Ges. III, 419. — Geschr. — „Weilen wir auch 7) in Erfahrung gebracht haben, daß mancher Orten bei denen durch die Schulmeistere abgehalten werdenden Abdankungen bei Leichen und Hochzeiten viel unschickliches Gezeug mit unterlauffe, und selbige nicht nur öffters allzuweitläufig ausfallen, sondern meistentheils auch mit übertriebenen Lobes-Erhebungen angefüllt seyen; So werden die Special-Superintendenten hiemit gnädigst anerinnert, derley offenbare Mißbräuche in Conformitaet des dieserwegen bereits unterm 22. Apr. 1752. ergangenen Herzogl. General-Rescripti pro futuro simpliciter abzustellen, und in solcher Absicht denen Schuldienern jeden Orts, wo dergleichen Abdankungen annoch gebräuchlich seynd, in

299.

Spec. Rescript, betr. Einweihung einer neuen Kirche.

Vom 13. Sept. 1773 [420]).

300.

Gen. Rescript, verschiedene Kirchen- Schul- und Almosensachen betr.

Vom 23. Dec. 1773 [421]).

Carl rc. W. L. G. Nachdeme bey Unserm heuer, von dem 5. Nov. A. c. an versammelt gewesenen und nun heute geschlossenen Synodo alles dasjenige, was daselbst auf die von denen samtlichen Diöcesen der 4 Generalate eingekommene heurige Kirchen-Visitations-Relationen specialiter zu recessiren, oder auch sonst in einzelnen zu concludiren war, unter dem göttlichen Beistand zu Ende gebracht worden; und wir nun darauf in der ganzen Uebersicht des hiebei vorgekommenen über all dieses auch noch ein und das andere generaliter zu erinnern für nöthig erachtet haben: Als wird Euch, Unserm Generalsuperintendenten hiemit aufgegeben, Ihr wollet folgende, bey

---

Unserem Nahmen gemessen zu injungiren, daß sie hinfüro die Concepte von solch ihren Leichen und Hochzeit-Abdankungen, jedesmahlen zuvor, ehe sie solche ablegen, bey sonst zu befahren habender scharfen Ahndung, ihren Geistlichen Orts-Vorstehern, zur Einsicht und Censur, ohnfehlbar vorlegen sollen, zu welch leztern Wir uns dann, indeme Wir uns deßhalber an sie zu halten gedenken, ganz zuversichtlich versehen wollen, daß in jenen Concepten all dasjenige, was allzuweitläufig, unschicklich, übertrieben, anstößig oder gar mit einem Mißbrauch des göttlichen Worts verknüpfet seyn sollte, simpliciter durchstreichen und dargegen erforderlichen falls denen Schulmeistern zu Verbesserung sothaner ihrer Arbeit mit aufrichtiger Anlaitung an die Hand zu gehen ohnentstehen werde." — Rüks. der Beichtzettel, vgl. G. R. 13. Jan. 1739. §. 13.

420) Vgl. Hartm. Kirch. Ges. I, S. 565. 66. Kapff Repert. I, 392. — Das Gleiche betreffen Sp. Rescr. v. 24. Sept. u. 26. Sept. 1777. und 1. Oct. 1811. — Vor der Einweihung einer neuen Kirche hat die Gemeinde das Consistor. um Erlaubniß dazu anzugehen. Bei dem Aktus selbst werden neben dem ordentlichen Pfarrer oder Helfer des Orts ein oder zwei benachbarte Geistlichen als Zeugen berufen. Der Dekan hat in der Kirche eine der Feierlichkeit angemessene Predigt zu halten, und mit etwaiger Zuziehung der andern Geistlichen eine oder die andere geistliche Funktion zu verrichten. Das feierliche Tragen der Kirchengefässe in die Kirche ist in der neuesten Zeit (1. Oct. 1811) unterbleiben. Alle überflüssige Ceremonien, besonders aber alle Ueppigkeiten sollen vermieden werden. Ueber den Aktus hat der Dekan an's Cons. zu berichten, und seine Predigt in Abschrift beizulegen.

421) Hartm. Kirch. Ges. II, 241. — Geschr.

dem heurigen Synodo mit gutem Vorbedacht abgefaßte, General-Recesse samtlichen Specialsuperintendenten des Euch anvertrauten Generalats zu ihrer respective Nachachtung und weitern Verfügung per Circulare zugehen, und Euch von daher des wirklichen Empfangs halber durch die herkommliche Remission und Subscription versichern lassen. Weil nemlich

1) als ein würklicher Defect billig betrachtet werden kann, daß seither in den jährlichen Pastoral- und Visitations-Relationen von denjenigen Ministris Ecclesiä und Präceptoribus, welche nicht ex Delicto, sondern Alters, Krankheit, oder sonstiger Untüchtigkeit halber mit einem jährlichen Victalitio von ihren Aemtern abgekommen sind, oder auch ohne ein Victalitium von selbst freiwillig resignirt haben, gar keine Erwähnung mehr gethan worden ist; und nun aber Uns, da solcherley geweßte Ministri Ecclesiä und Präceptores nichts destoweniger noch immer in einem etwelchen Nexu mit Unserm Synodo verbleiben, allerdings daran gelegen seyn will, von ihnen, von Zeit zu Zeit, zuverläßig zu erfahren: ob sie noch am Leben? wo sie sich aufhalten? wie sie sich aufführen? ob sie noch je und je vor sich freiwillig in Officialibus einige Dienste leisten? so wollen Wir auch hiemit verordnet haben, daß dergleichen, Alters, Krankheit, oder sonstiger Untüchtigkeit halber mit einem jährlichen Victalitio zur Ruhe gesezte, oder auch ohne ein Victalitium von selbst freiwillig resignirt habende Ministri Ecclesiä und Präceptores fürohin in denen jährlichen Pastoral- und Visitations-Relationen nicht mehr, wie es bisher geschehen, mit gänzlichem Stillschweigen übergangen, sondern dieselbe jederzeit bei demjenigen Ort, wo sie sich gewöhnlich aufhalten, in dem Statu secundo der Pastoral-Relationen, wie auch in dem Extractu, unter der Rubric derjenigen Stelle, welche sie vormals begleitet haben, als z. Ex. sub Rubrica eines Pastoris, Diaconi, Präceptoris rudedonati, nach ihrem ganzen Vor- und Zunahmen, und wo er leztlich Pfarrer, Diaconus oder Präceptor gewesen? eingetragen, dabei deren Alter, an welchem Tag und in welchem Jahre ein jeder gebohren worden? wie alt er nach solchem überhaupt sey? ob er ein Viduus, Uxoratus oder Cälebs sey? mit angezeigt, sodann aber ihm von dem Decano Visitatore ein kurzes Testimonium von seinen Umständen und Aufführung, insonderheit auch: ob er in Officialibus noch etwas jezuweilen verrichte? oder nicht? beygefügt werden soll. Sodann aber haben Wir

2) in denen Visitations-Relationen mehrfältig wahrgenommen, daß die Decani Visitatores sich bei dem Art. III. des Stat. secundi wegen der Predigt-Concepte, sich nicht nur ganz verschiedentlich, sondern auch dabei noch öfters unvollständig und zweideutig auszudrüken pflegen, und z. E. in vielen Relationen sich der Worte bedienen:

„Visitator habe die Predigt-Concepte ordentlich, wohldispo-„nirt gefunden:

Bei welcher Aeusserung der billige Zweifel übrig bleibt, ob Visitator nur gute Dispositiones, oder aber wohl disponirte Elaborationes vor sich gefunden, und unter obigen Ausdrüken gemeint habe?

Gleichwie nun aber die Intention des Synodi in dem §. 4. des im ferndigen Jahr erlassenen General=Synodalrecesses dahin gehet, daß die samtliche Ministri Ecclesiä, zumahlen aber die jüngere und besonders auch die Vicarii ihre Predigten nicht nur wohl disponiren, sondern auch, wie es die Wichtigkeit des Objecti, und die schuldige Ehrerbietung gegen das von ihnen vorzutragende Wort Gottes allerdings erfordert, ganz und mit Fleiß elaboriren und zu Papier bringen, auch daran es um so weniger fehlen lassen sollen, als die tägliche Erfahrung sattsam erprobet, wie eben daraus, wenn sie es daran fehlen lassen, folgende grosse Mängel und Gebrechen erwachsen, daß sie nemlich alsdann in ihrem öffentlichen Vortrag schlechte und unerbauliche Arbeit machen, in den Predigten sich aus Mangel der erforderlichen Präparation gemeiniglich allzuweit diffundiren, in der auch öfters von verständigen Zuhörern gar leicht zu bemerken seyenden Unordnung ihrer Gedanken von der Hauptsache abkommen, und reden, was ihnen zuerst in den Mund kommt, solchemnach durch das daraus entstehende allzulange Predigen, anstatt der anhofenden Erbauung ihr Auditorium ermüden und verdrießlich machen, überhaupt aber sich auf solche Weise das nichts taugende und sowohl der Erbauung höchstnachtheilige, als zur Verachtung des Predigtamts ausschlagende Extemporanisiren dergestalten angewöhnen, daß ihnen zulezt, wenn sie sich auch Mühe geben, unmöglich wird, eine wohl ausgearbeitete, gründliche, der Würde des göttlichen Worts, und dem Zwek der Erbauung gemässe Predigt mehr zu Stande zu bringen: Also wollen Wir auch samtlichen Ministris Ecclesiä und Vicariis jene allschon in der Synos. eccles. p. 231. begründete Synodal=Verordnung ihrem ganzen Innhalt nach, auch hiehero nochmalen auf das ernstlichste wiederholet, und Unsere Specialsuperintendenten hiemit aufgegeben haben, hinkünftig in ihren Relationen bey einem jeden Ministro Ecclesiä und Vicario, sub Rubrica der Predigt=Concepten, mit sorgfältiger Vermeidung aller Undeutlich= und Zweideutigkeit, distincte zu bemerken:

> Ob sie die Predigt=Concepten derselben, nach der bei den jährlichen Kirchenvisitationen davon jedesmahlen genommenen Inspection, blos allein disponirt, oder aber zugleich ganz elaborirt und niedergeschrieben gefunden haben? und: wie die Arbeit ratione tam Dispositionis quam Elaborationis beschaffen gewesen seye?

als in welch samtlichem Betracht dann auch samtliche Unsere Specialsuperintendenten hierdurch noch weiters legitimirt und angewiesen werden, in solchen Fällen, wo sich etwa in ihrer Dioces Pastores, Diaconi und Vicarii finden sollten, welchen es hierunter entweder an dem erforderlichen Fleis, oder an genugsamer Erfahrung und Geschicklichkeit fehlet, eine wohl ausgearbeitete Predigt zu liefern, mit der Inspection und Prüfung ihrer Predigt=Concepten nicht bis auf die jedesmahlige Kirchen=Visitation hinzuwarten, sondern solche sich von denselben auch ausser deme, von Zeit zu Zeit einschiken zu lassen, um solche ihre Arbeit desto sorgfältiger durchgehen, und so=

dann, wo es nöthig, nach der Beschaffenheit des Erfunds, solcherlei Pastoribus, Diaconis und Vicariis, entweder vermittelst wirklicher Vorbescheidung derselben vor das Decanatamt, oder auch per Litteras, die erforderliche resp. Weissungen, Ermahnungen, und Belehrungen ertheilen zu können; allermassen dann auch Unsere Specialsuperintendenten samtlichen ihren untergebenen Pastoribus, Diaconis und Vicariis, von Unsern Synodi wegen, zu injungiren haben, so viel nur immer möglich ihre Predigten leserlich und deutlich zu schreiben, und selbige füraus nicht mehr, wie es bisher viele unter ihnen zu thun gewohnt gewesen, auf einzelne Octav- und Quartblättlein, als welche ja gar leichtlich distrahirt, und auch in der Folge selbst niemalen anderst, als mit vieler Mühe in der Ordnung erhalten werden können, zu verfassen, sondern solche auf ganze oder halbe Bogen, die sodann Jahrgangweise füglich können zusammengeleget oder gebunden werden, mit einer wohlanständigen Pünklichkeit zu schreiben, und mit eben derselben bei jeder Predigt gleich oben im Anfang den Tag und das Jahr, wann selbige abgehalten worden, beyzusezen[422]). Deßgleichen hätten Wir

3) wünschen mögen, daß, da es in denen eingeschikten Pastoral-Relationen bey dem Statu tertio Nr. 4. gemeiniglich nur immerhin heißt:

„Der Ritus Confirmationis ist mit denen Kindern in vorge„schriebenem Alter celebrirt worden."

hingegen die Decani Visitatores dabei oftmals in Margine entweder gar nichts, oder meistentheils etwa nur dieses geäussert:

„wie sie die Confirmanden-Register eingesehen, und die Anga„ben der Pastorum als richtig und der Wahrheit gemäs er„funden hätten."

beygefügt haben, solches alles aber Unserm Synodo in so lange als die Decani Visitatores bei diesem Articul nicht verificiren, daß sie das Confirmanden-Register mit dem Taufbuch wirklich conferirt, und dabei das angegebene Alter der Kinder mit dem Taufbuch übereinstimmend erfunden hätten, keinen überzeugenden Beweisgrund von der Wirklichkeit der Sache abgeben kann, die Decani Visitatores sich hierunter mit mehrerer Präcision und Zuverläßigkeit erkläret hätten. Gleichwie es nun aber, bei der in dem Nr. 10. des unterm 29. Nov. 1771. ergangenen General-Synodal-Recesses begriffene Verordnung ein für allemal sein unabänderliches ernstliches Verbleiben hat, daß kein Kind, welches nicht auf den Tag des wirklichen Confirmations-Actus hin 14 Jahre bereits völlig complirt hat, hierzu admittirt, dargegen aber auch kann keinem Ministro Ecclesiä unter keinerlei Vorwand, und wann gleich nur einige wenige Kinder (präsupponendo, daß solche hiezu sowohl die erforderliche Tüchtigkeit, als das vorgeschriebene Alter haben) dißfalls vorhanden seyn sollten, die wirk-

422) Vgl. G. R. v. 8. Mai 1695. §. 5. 1. Dec. 1711. §. 1. 18. Jan. 1730. §. 8. 30. Oct. 1758. §. 1. 10. Dec. 1772. u. Gen. Syn. Rescr. v. 21. Mai 1807. §. 5.

liche Vornahm des 2ten Confirmations-Actus in einem jeden Jahr nemlich sowohl auf den Sonntag Quasimodogeniti, als auch auf den lezten Sonntag nach Trinitatis auf irgend eine Weise erschweret, sondern ohne alles Fehlen, allezeit sträklich beobachtet werden solle; es wäre dann Sache, daß die Eltern solcher Kinder, um der wenigen Anzahl der Confirmandorum willen, aus selbst eigenem freien Willen und Antrieb, ohne alles zudringliche Zureden der Pastorum, etwa noch ein halbes Jahr länger, und bis etwa mehrere Kinder zusammenkommen, mit der Confirmation sponte zuwarten wollten: welcher 2te Confirmations-Actus niemalen, wann auch Eltern mit ihren Kindern zuwarten wollten, ohne Vorwissen und mit Einwilligung des Decani unterbleiben solle: Also wollen Wir samtlichen Unsern Specialsuperintendenten hiemit aufgetragen haben, hinkünftig bey ihren Kirchenvisitationen besonders auch in Ansehung dieses Numeri 4ti in Statu tertio der Pastoral-Relationen genaumöglichst attent zu seyn, und dabei jedesmahlen die Confirmanden-Register von einem Kind zu dem andern ratione Aetatis mit dem Taufbuch sorgfältig zu conferiren, und alsdann in jeder Visitationsrelation zu bemerken: ob solches von ihnen wirklich beschehen? ob die confirmirte Kinder alle nach dem Taufbuch das vorgeschriebene Alter gehabt? oder ob sich dißfalls Unrichtigkeiten veroffenbahret haben? Alldieweilen Wir aber

4) mißliebig vernommen haben, daß eben deßwegen, weilen vermög der neueingeschärften Verordnung bey denen Confirmandis so genau auf das vorgeschriebene Alter gesehen werde, an zerschiedenen Orten des Landes einige Eltern sich, gleichsam aus Troz, beigehen lassen, ihre Kinder, unter dem heillosen Vorwand, daß auf diese Weise, da man bei den Kindern, die da confirmirt werden wollen, so präcise das Alter von complirten 14 Jahren erfordere, solche ohnehin bis auf ihre Confirmationszeit hin noch lange genug in die Schule gehen müßten, ererst in dem 7 Jahr, ja manchmal noch später in die Schule zu schiken; und nun aber ein dergleichen unvernünftiges Beginnen von Seiten der Eltern nicht nur allein einen sträflichen Ungehorsam gegen Unsere Verordnungen, sintemahlen sonderheitlich das der erneuerten Schulordnung vorangedrukte General-Rescript vom 26. Jun. 1729. ausdrukentlich anbefiehlet,

„daß die Kinder fein zeitlich und zwar längstens in dem (oder „mit dem) 6ten Jahr zur Schule gebracht werden sollen."

an den Tag leget, sondern auch eine grosse und schwere Verschuldung vor Gott selbsten nach sich ziehet, daß sie, da sie vielmehr nach ihrer Obliegenheit das Beste der ihnen von Gott anvertrauten Kinder billig besorgen, und in dieser Absicht dieselbe fein zeitlich und bald in die Schule schiken sollen, gleichwohl offenbahrlich gegen ihre Elterliche und Unterthanenpflichten solch ihre Kinder, so lang es nur immer seyn kann, von der Schule vorsezlicher Weise zurük- und abhalten; Also solle auch an allen denjenigen Orten, wo dergleichen Unordnungen einzureissen beginnen, all obiges denen Eltern durch offentliche Pastoral-Admonitiones überzeugend und rührend vorstellig gemacht, und dabei ihnen theils der besondere Segen, den Gott von

jeher auf den Schul-Unterricht geleget hat, theils aber auch die den Eltern, welche ihre Kinder dieses Seegens muthwilliger Weise berauben, zuwachsende schwere Verantwortung behörig zu Gemüth geführt, und so mithin, bei dergleichen Eltern auf die hinkünftige bessere Beobachtung ihrer Schuldigkeit, und daß sie in schuldigem Gehorsam gegen die Verordnungen ihre Kinder füraus, wo nicht, wie in gar vielen Orten des Landes gerne und freiwillig geschiehet, bälder, doch wenigstens so gleich mit dem 6ten Jahr unausbleiblich in die Schule schiken, mit allem erforderlichen Ernst angedrungen, im Gegentheil aber, und woferne sich einige dessen ungeachtet in Zukunft der hierunter vorgeschriebenen Ordnung nicht fügen, sondern sich noch weiters solchergestalten gegen ihre Kinder pflichtvergessen, und gegen Unsere Verordnungen widerspenstig und ungehorsam erzeigen würden, von denen so geist- als weltlichen Communvorstehern solcherlei Ortschaften ohne alle Nachsicht, Kirchenconventlich zu Erfüllung ihrer disseitigen Schuldigkeit und Pflichten mit allem behörigen Nachdruk und Eifer angehalten werden. So ungemein vieles aber

5) sowohl dem jeztlebenden Publico, als der Nachkommenschaft daran gelegen ist, daß die bei einer jeden Kirch befindliche gesammte Libri Ecclesiä publici jederzeit also geführet und aufbehalten werden, damit solche in den so manchen Fällen, in welchen man auf sie zu recurriren nöthig hat, auch allstets nach ihrem Endzwek einen zuverläsigen und authentischen Beweis mögen abgeben können, und in solchem Betracht auch deren Gebrauch, so viel nur immer möglich erleichtert werden möge: so ernstlich und nachdrüksam wollen Wir denen gesammten Pastoribus und Diaconis, welche dergleichen Bücher selbst, keineswegs aber durch ihre Schulbediente oder Meßner zu besorgen haben, durch Unsere Specialsuperintendenten, in Conformität der disfalls bereits vorhandenen mehrfältigen Verordnungen, injungirt wissen, daß alle und jede Libri Ecclesiä publici, welcherlei Namen sie haben mögen, jederzeit ordentlich, deutlich, reinlich und leserlich, und zwar, um der Uniformität willen, durchaus und ganz in teutscher Sprache, jedes in einem besondern Band geführet, dabei jedesmahlen, neben deren Zunamen, auch die Taufnamen ganz ausgeschrieben, und überhaupt alle Abbreviaturen sorgfältigst verhütet, insbesondere aber in den Taufbüchern, bei Recensirung der Eltern, was die Mutter des getäuften Kindes für eine gebohrne seie? ausdrüklich mitangezeigt, sodann auch füraus alle solche Bücher, um desto mehrers vergewissert zu seyn, daß keine Blätter so leichtlich herausgeschnitten werden oder sonsten abhanden kommen mögen, ganz hindurch paginirt, und zu aller Zeit vor allem demjenigen, was zu ihrer Beschädigung oder Destruction gereichen mag, bewahret und sorgfältig asservirt, insonderheit auch ja niemalen an solche Personen, die nur aus Fürwiz selbige einzusehen verlangen und Amtshalber keineswegs dazu berechtiget sind, aus Handen gegeben, am allerwenigsten aber, wie Wir in ein und andern Fällen dergleichen allschon sehr mißliebig zu vernehmen gehabt haben, gar über Feld geschikt, sondern vielmehr vor aller unnöthigen Einsicht ver-

wahret, oder, wann je in gewissen Fällen deren Inspection nicht wohl abgewendet werden könnte, ein solches allezeit in Präsentia des Pastoris, oder eines Diaconi vorgenommen, oder sonsten durch diese Ministros Ecclesiä beglaubigte Extractus daraus gemacht, und solchergestalten ausser aller Verlezung, Schaden und Gefahr gesezt, hierunter aber von denen Pastoribus und Diaconis desto zuverläsiger alle erforderliche Accuratesse, Fleiß und Sorgfalt angewendet werden solle, als ernstlicher Wir Uns, bei dißfalls einkommenden widrigen Nachrichten an ihre Personen zu halten wissen würden; weßwegen dann auch samtliche Unsere Specialsuperintendenten hierdurch angewiesen werden, in obigem samtlichen Betracht bei ihren jährlichen Kirchenvisitationen jederzeit die Libros publicos genaumöglichst zu inspiciren, und wie sie ohnehin in ihren Relationen bei jedem derselben insbesondere, unter seiner eigenen Rubrik, die richtige oder unrichtige Führung zu bemerken haben, also auch, wann sie dißfalls nur die mindeste Abweichung von obiger Vorschrift wahrnehmen sollten, ein solches sogleich gewissenhaft anzuzeigen, um ab Seiten Unsers Synodi hierunter sogleich die erforderliche Remedur bewirken zu können. Betreffend hingegen

6) die seit einiger Zeit her in zerschiedenen Gegenden des Landes von unterschiedenen Ministris Ecclesiä, unter dem nicht eben allzubescheiden lautenden Namen von Conferenzien gehalten werdende Zusammenkünfte, so wird zwar gerne zugegeben, daß wenn einige oder mehrere nahe benachbarte Pastores, sonderheitlich von einer nemlichen Diöces in guten und redlichen Absichten ohne Affectation und Liebe zu Zerstreuungen, vornemlich aber, ohne die mindeste Versaumniß in ihren Aemtern zusammenkommen, um sich sowohl über ihre Amtsführung, und die ihnen etwa darinn vorkommende besondere und zweifelhafte Fälle mit aller nöthigen, auch dabei nicht ausser Augen zusezenden Vorsicht mit einander zu besprechen, und von einander freundschaftliche Belehrung zu erhalten, als auch vornemlich in Rüksicht auf die Erbauung ihrer Gemeinden sich in den theologischen Wissenschaften noch immer mehrers mit einander zu üben und zu begründen, ein solches seinen guten Nuzen habe, und wohl möge gestattet werden; weßwegen die Pastores allschon durch den General-Synodal-Receß, vom 30. Okt. 1758. und dessen Numerum 3. angewiesen worden, zu Erbauung und Aufrichtung ihrer Gemeinde untereinander Collegialität zu halten.

Wann sich aber bei denen obbemelten sogenannten Conferenzien begeben sollte und bißhero hie und da ergeben hat, daß öfters auch weit entlegene Ministri Ecclesiä von 5. 6. und mehreren Stunden, wie es in solchem Fall nothwendig geschehen muß, mit einstweiliger Hintansezung ihrer Gemeinden und Versaumniß ihrer Aemter, da solche Pfarrer doch vielmehr in ihrem Gewissen verbunden sind, und mithin selbst gar wohl wissen, daß sie ohne Noth ihre Gemeinden nicht verlassen sollen und dörfen, gleichwolen zu solchen Versammlungen kommen, und also ein ganz willkührliches und gar wohl entbehrliches Institutum einer nothwendigen und wesentlichen Amts-

pflicht vorziehen, oder auch sonsten die sich also Versammlende, anstatt daß sie bei solchen ihren Zusammenkünften ihr Wachsthum in einer gründlichen theologischen Gelehrsamkeit und die Erbauung ihrer Gemeinden zum Grund und Absicht haben, vielmehr Fürwiz treiben, allerhand unnöthige und unnüze Fragen einander vorlegen, meistens ganz besondere nicht unpartheiisch genug geprüfte Meinungen, welche entweder von dem Typo der reinen Evangelischen Lehre wirklich abgehen, oder doch zur Hauptsache des Christenthums und der geistlichen Amtsführung lediglich nichts beitragen, annehmen, und unter sich zu charakteristischen Lehrsäzen machen, über allerhand Dinge, die ihnen gar nicht zukommen, Prüfungen und Critiquen anstellen, sich über dasjenige, was die Geseze, die Ordnung, ihre Vorgesezte und Obere sagen, in so ferne sie solches der Ausführung ihres in Eigenwillen gemachten Plans zuwider finden, ohne Bedenken freventlich hinaussezen, und sich mit einander zu gewissen Gegenverfassungen und Anstalten verbinden; den Zustand der Gemüther, und was sonsten aller Orten geschieht, auskundschaften, überall gegen diejenige, die ihnen anhangen, eine besondere Prädilection zeigen, gegen andere hingegen, sowohl Pfarrkinder als Collegas, eine desto grössere Abneigung vordringen lassen, so daß sie darüber die allgemeine Liebe vergessen, die Pflichten treuer Seelsorger und Mitarbeiter mißkennen, und leztlich, wann es hoch kommt, nur noch den blosen Schein von demjenigen, was sie seyn und thun sollen, an sich haben. Wozu endlich noch kommt, daß nicht nur Ministri Ecclesiä sich bei dergleichen Zusammenkünften collegialisch mit einander besprechen, sondern auch allerlei Arten von Leuten, die in andern Aemtern und Beruf stehen, sogar Auswärtige sich dazu schlagen, und neben dem, daß solche ins grössere erwachsende Conventicula ein billiges Aufsehen erweken, nothwendigerweise auch in öconomischem Betracht einen ziemlichen Aufwand veranlassen: So wissen Wir derlei grosse Mißbräuche und gefährliche Unordnungen, welche von den bedenklichsten Folgen seyn, und je nachdem sich Umstände ereignen, dem Staat selbsten Verwirrung und Zerrüttung drohen würden, durchaus nicht zu gestatten, sondern wollen Unsern Specialsuperintendenten hiemit aufgegeben haben, die ihnen untergebene Ministros Ecclesiä (wobei sich von selbst versteht, daß diejenige, welche ihr Gewissen vor Gott von all obigem frei spricht, sich dessen auch nicht anzunehmen haben) von diesen und weitern unrechtmäßigen und ungebührlichen Demarches alles Ernstes zu verwarnen, und daß sie, anstatt sich durch derlei Nebendinge und distrahirende Unternehmungen, wohin solch ihre sogenannte Conferenzien allerdings mit gehören, auf allerhand Irrwege bringen, und von dem Hauptwesen abziehen zu lassen, vielmehr ein wahres ungeheucheltes und vornemlich durch eine aufrichtige Liebe Gottes und des Nebenmenschen auch aller gött- und menschlichen Ordnungen thätiges Christenthum, bei welchem es keineswegs auf Anhänglichkeit an gewisse Personen, Lehrformen, und wirkliche Instituta, am allerwenigsten aber auf die Ausführung eines im Eigenwillen gemachten Plans ankommt, mit

allem gehörigen Ernst auszuüben und zu fördern, und dabei ihren Aemtern nach allen und jeden Rubriken allstets ein durchaus rechtschaffenes Genüge zu leisten, gewissenhaft beflissen seyn sollen, nachdruksamst erinnern, vor sich selbsten aber, und von Decanatsamtswegen auf ermahnliche collegialische Zusammenkünfte und Unterredungen, (dann Conferenzien wissen wir sie nicht zu nennen) auf das genaueste zu invigiliren, auch solche, wo es nur immer möglich, von Zeit zu Zeit, und manchmalen auch ex improviso zu besuchen, und woferne sie darinnen nur die geringste Abweichung von dem, was Ordnung und ihre Pflichten erfordern, wahrnehmen sollten; ein solches sogleich an Unser Consistorio ausführlich und mit satten Umständen einzuberichten, um von da aus wider derlei Ungebühr die erforderliche Maasregeln ergreifen zu können. So ist Uns auch insbesondere

7) ganz unerwartet und bedaurlich zu vernehmen gewesen, daß an theils Orten des Landes, welches doch unter gesitteten — will geschweigen Christlichen Gemeinden billiger Dingen niemalen gehöret werden sollte, mit dem Opfer und Einlegung in den Klingenbeutel so viel sündlicher Betrug gespielet, und keine Scheu getragen werde, darinn öfters nicht nur verruffene und verbotene Geldsorten, sondern vielmalen sogar auch nur Schunägel-Köpfe, Blättlein von Knöpfen, auch nur leere Papierlein einzulegen, also daß an manchen Orten das Jahr umhin etliche 100. dergleichen unnüze Piecen bei dem Opferzählen gefunden worden. Ohnerachtet nun das Opfern an und vor sich ganz freiwillige Gaben seynd, welche von eines jeden milden Gesinnungen und gutem Herzen abhangen, so ist doch von selbst bekannt, daß, wann etwas? und was dißfalls gegeben werde, solches vornemlich um Gottes willen gegeben werde; woraus dann die Grösse und Schwere der Sünde zu ermessen ist, wann hierunter Bosheiten und Betrügereien vorgehen.

Wir sehen Uns dannenhero veranlaßt, durch Unsere Specialsuperintendenten die Verfügungen dahin machen zu lassen, daß an allen denjenigen Orten, wo dieser Unfug seither verspühret und wahrgenommen worden, mit Verlesung des gegenwärtigen Auffsazes ab der Canzel durch die Pastores öffentliche Admonitiones gethan und denen Gemeinden dabei so dringend, als beweglich in das Gewissen geredt, und zu Gemüth geführet werden möge, daß die sogenannte Opfer oder milde Gaben und Allmosen, welche bei den Gottesdienstlichen Zusammenkünften zur Erquikung der Armen, oder zu andern kirchlichen Nothwendigkeiten gesammlet werden, schon von Alters her in der Kirche Gottes in Uebung gewesen, bei den Christen aber auf einer der ersten Apostolischen Verordnungen beruhten, die sie aller Orten in den Christlichen Gemeinden mit grossem Ernst gemacht, und durch eine genaue Aufsicht im Gang erhalten, wie aus Apost. Gesch. VI. 1. XII. 25. insonderheit aus 1 Cor. XVI. 1. und 2 Cor. VIII. und IX. zu ersehen, daß mithin, wenn es eine Gemeinde an dieser Handreichung sollte fehlen lassen, solches ohne Zweifel vor Gott eine unentschuldbare Vernachläßigung einer theuren Christenpflicht heissen

würde, woraus also ein jeder von selbst den Schluß machen könne, wie gröblich und unverantwortlich diejenige sich an dem allwissenden Gott und Heiland, der den Christlichen Versammlungen seine besondere Gnadengegenwart zugesagt hat, und nach Marc. XII, 41. Luc. XXI, 1. bei Einlegung der Gaben in den Gotteskasten so scharf nicht sowohl auf die Gaben selbst, als vielmehr auf die Redlichkeit des Herzens der Einlegenden siehet, versündigen, welche bei ihrem Opfer sich eine so grosse Bosheit und recht geflissentliche Betrügerei zu Schulden kommen lassen, auch kein Bedenken tragen, auf solche Weise nach dem Ausdruk der Schrift nicht Menschen, sondern Gott selbst zu belügen. Apost. Gesch. V, 4. und einmal über das andere eine Handlung zu begehen, in welcher, sie mögen sie auch so leicht nehmen, als sie immer wollen, sich Leichtsinn, Lieblosigkeit gegen dem Nebenmenschen, Heuchelei, Verachtung Gottes und seiner Gemeinde zumahl vereinigen; wodurch sie sich dann den allerhöchsten Augen dessen, der ins verborgene siehet, als die unwürdigste Glieder seiner Kirche darstellen, die zu eben der Zeit, da sie sein Wort und Sacramenten behandlen, sich nicht scheuen, durch betrüglichste Liebesgaben seine Allwissenheit zu hintergehen, und seiner Gemeinde zu spotten, wie sie also in gewissenhafter Ueberlegung alles dessen grosse Ursachen haben, sich wegen dieser Verschuldungen, die ihnen einst auf ihrem Kranken- und Sterbebette, noch mehr aber am Tag der Rechenschaft angst und bange machen könnten, herzlich vor Gott zu demüthigen, ihn um Vergebung derselben anzuflehen, und den festen Entschluß zu fassen, künftighin auch in diesem Stük sich rechtschaffen vor Gott und Menschen zu beweisen. Wobei noch weiters auch diejenige, welche mehrers aus Schamhaftigkeit, und um ihre Armuth damit zu bedeken, als aus Bosheit und Betrug sich zu Einlegung dergleichen falschen Piecen bisher haben antreiben lassen, zu ermahnen seynd, ihre hierunter begangene Sünden ebenmäsig herzlich zu bereuen, um Vergebung derselben grundmüthigst zu bitten, und ihr Gewissen damit ja nicht mehr zu beschweren, sondern fürohin lieber ihre Armuth, als welche, wann sie sich solche nicht durch Müssiggang und Schwelgerei zugezogen haben, ihnen keine Unehre noch Schande bringet, offenherzig durch gänzliche Unterlassung des Opfers zu erkennen zu geben, als sich mit dergleichen Bemäntelungen und Täuschereien zu beladen.

Wo im übrigen auch füraus die Pastores alle Sorge tragen werden, damit das gefallene Opfer nach Maasgab der Synos. Eccles. pag. 454. und des unterm 2. Nov. 1753. ergangenen General-Synodal-Recesses, jedesmalen in ihrer Gegenwart und urkundlich richtig gezählet, daraufhin mit Worten, und nicht mit Zahlen eingeschrieben, und alsdann ererst denen Heil. Pflegern zur weitern Besorgung übergeben werden möge. Ansonsten haben Wir auch

8) fast durchgehends in denen eingeschikten heurigen Pastoral-Relationen zu desideriren gehabt, daß darinnen bei dem Statu tertio sub Art. 22. wo von den offentlichen Schulvisitationen die Rede ist, aus dieser Gelegenheit nicht auch angezeigt worden, ob die hiebei

in dem Nro. 6. des fernd erlassenen General-Synodal-Recesses anbefohlene Verlesung der Schulgeseze in die wirkliche Ausübung gebracht worden seie?

Wie nun aber in jener Verordnung Unsere Willens-Meinung dahin gehet, daß sothane Schulgeseze, worunter wir nicht die ganze Schulordnung, wie einige Speciales wenigstens in ihren Relationen sich dieses Ausdruks bedient haben, sondern nur die in der erneuerten Ordnung der teutschen Schulen p. 9—16. unter solchem Nahmen der Schulgeseze gedrukte vorhandene Vorschrift verstehen, in allen und jeden teutschen Schulen des Landes präcise an denen beedermaasen offentlichen und solennen Schulvisitationen, welche von jeden Ortsvorstehern um und gegen Martini und Georgii hin jedesmalen zu halten seynd, so mithin jedes Jahrs eigentlich nur 2mal und nicht quartaliter, wie es in einigen Orten von manchen Pastoribus seither gegen unsere Absicht nur zu oft veranstaltet worden, verlesen werden sollen; also sind Wir auch hinkünftig in denen Pastoral-Relationen loco citato einer deutlichen Anzeige zuverläßig gewärtig, daß solche Schulgeseze jeden Jahrs an denen beedesmalig offentlichen Schulvisitationen Unserer obgeäusserten Intention gemäß, wirklich verlesen worden seyen. Diesemnächst wollen Wir

9) in Betracht dessen, daß die Speciales seither in Verfertigung der sogenannten Witwen-Zettul niemalen einerlei Art und Meinung gehabt, sondern darinn die Witwen bald nach den Jahren ihres Witwenstandes, bald nach dem Rang, den solche nach der getragenen Würde ihrer verstorbenen Ehmänner unter sich selbst haben, eingetragen, und es damit wiederum bald so, bald anderst gehalten, bald sonsten andere willkührliche Veränderungen darein gemacht haben: dadurch aber Unserm Synodo die Regulirung der jährlichen Distribution ex Fisco charitativo ziemlich erschweret worden ist, hiemit verordnet haben, daß hinfüro durchgehends die sogenannte Wittwen-Zettel oder Witwentabellen nur allein nach den Annis Viduitatis und nicht secundum Dignitatem, noch nach ihrem natürlichen Lebens-Alter oder nach dem Alphabet, verfertiget, so mithin darein die Witwen nach den Diebus Mortis ihrer Ehemänner, ohne darauf zu sehen, in welchem Amt und Würde dieselbe zu ihren Lebzeiten gestanden, eingetragen, und alsdann solche Series auch vor die weitere Zukunft, und vor beständig beibehalten, hingegen, wann eine neue Witwe einzutragen ist, welche entweder durch den neuerlich und ex post erfolgten Todesfall ihres Mariti dazu gekommen, oder welche zwar schon längst in den Witwenstand versezt worden, nachmalen aber ihr Domicilium verändert hat, und füraus in eines andern Specialis Dioeces sich aufzuhalten gedenket, mithin auch von diesem anderweitigem Speciali in seine dißfalsige Consignation neuerlich zu übernehmen ist, solche sodann in dem so eint- als andern Fall, wie sie eintritt, ultimo Loco gesezt, und solchergestalten, wann wiederum neue dazu kommen, jedesmahlen continuiret, so folglich eine jede Witwe in eben der Ordnung, wie sie einmal in den Witwen-Zettul eingetragen worden, in allen nachfolgenden Tabellen für beständig

gelassen, und nachgeführt werden solle. Gleichermassen haben Wir auch

10) gemisset, daß ohneracht wegen des, unter einigen Specialibus bei ihren jährlichen Disputationibus theologicis in Abgang gekommenen Disputirens in Forma in dem Nr. 2. des in ferndigem Jahr erlassenen General=Synodal=Recesses aufs neue eingeschärft worden:

„Daß hiebei sowohl die Opponenten ihre Argumenta et Oppositiones nicht anderst, als in Forma syllogistica vorbringen, als auch die Respondenten jederzeit ihre vorgebrachte „Argumenta in Forma assumiren, und darauf auch also wiederum respondiren sollen:"

gleichwohlen fast durchgehends in denen heurigen Disputations=Zettuln mit Stillschweigen übergangen worden: ob es bei der in jeder Diöces heuer vorgewesten Disputation wirklich auch also gehalten worden seye? Wannenhero dann Unsere Specialsuperintendenten hiemit anerinnert werden, derlei Bemerkung in Zukunft in ihren Disputations=Zettuln nicht mehr zu unterlassen, sondern da Unserm Synodo um des verhoffenden und wenigstens intendirten Nuzens willen, den solche jährliche Disputationes, wann sie in der Ordnung gehalten werden, wirklich haben können, daran so vieles gelegen seyn will, darinnen jederzeit gleich bei dem Introitu ausdrükentlich, jedoch nur mit wenigen Worten Meldung zu thun, ob bei der leztern Diöcesan=Disputation jener oballegirte Synodal=Receß allerseits pünktlich beobachtet worden seye? oder wer es daran habe fehlen lassen? Und dieweilen Wir endlichen

11) zu vernehmen gehabt haben, daß, aus Gelegenheit der in dem Land hin und wieder vorgehenden Schulmeisters Wahlen öfters viele Provisores zusammen kommen, und alsdann sich mit einander verabreden, daß derjenige, welcher unter ihnen durch die Wahl den Schuldienst erhalte, die andere alle frei halten müsse, worauf dann folgende grosse Unordnungen erwachsen, daß dieserlei Verabredungen nicht nur demjenigen, den es trift, gar grosse Unkosten, welche ihnen oft viele Jahre nachgehen, verursachen, sondern gemeiniglich in ein mit Trunkenheits=Excessen und sonstigen Asotien verknüpftes offentliches Zechen ausschlagen, dadurch aber dieserlei Provisores liederlich werden, und nicht nur anstatt in der Schule zu arbeiten, und sich noch immer besser in den erforderlichen Schulwissenschaften zu qualificiren, allen vorlauffenden Schulmeisterswahlen nachlaufen, und solchergestalt dem Müßiggang nachhängen, sondern auch sich ein dergleichen wollüstiges, üppiges und sündliches Leben angewöhnen, wodurch sie Geld, Zeit und Jahre elendiglich verschwenden, und leztlich gar an Leib und Seele Schaden nehmen; und Wir nun aber dergleichen offenbahre Mißbräuche und übergrosse Unordnungen füraus zu dulden keineswegs gemeynt sind, sondern solche ein für allemal simpliciter abgestellt wissen wollen: Also wird auch samtlichen Unsern Specialsuperintendenten hiemit aufgegeben, bei vorkommenden Schulmeisterswahlen sowohl vor sich selbsten, als durch ihre

untergebene Pastores aufs genaueste zu invigiliren, daß dieser grosse Unfug der Provisorum in Zukunft durchgängig bei allen solchen Gelegenheiten unterbleiben möge, ihnen aber auch zugleich von Unsers Synodi wegen nachdruksamst zu bedeuten, daß, woferne sie gegen dieses ausdrükliche Verbot sich dergleichen Ungebühr wieder zu Schulden kommen lassen sollten, Wir solchen Ungehorsam empfindlich an ihnen zu ahnden wissen werden, wie dann Unsere Specialsuperintendenten jederzeit bei denen von denen Communen ihnen zu ihren Beiberichten zugeschikten Nominationen sich dessen sorgfältigst zu erkundigen, und allenfalls die Contravenienten sogleich Unserm Consistorio nahmhaft zu machen haben, um solche Leute von da aus vor die Zukunft durch hinreichende Verfügungen in die Ordnung einleiten zu können. Hieran ꝛc.

---

†) Gen. Rescript, betr. Ablösung von Stiftungsgeldern.

Vom 31. Jan. 1774.

---

††) Gen. Rescript, betr. die Ehescheidung.

Vom 14. Nov. 1774.

301.

Synodal-Schluß, betr. Visitationen, Relationen, Kinderlehren ꝛc.

Vom 5. Dec. 1774[423]).

---

†††) Gen. Rescript, betr. die Leichen-Ordnung.

Vom 27. Sept. 1775.

---

†) S. Verw. Ges.

††) S. Gerichts-Geseze.

423) Hartm. Kirch. Ges. III, 427. — Geschr. „§. 4. In Ansehung der Kinderlehren verordnen wir dermalen, daß solche in einem Jahr absolvirt (entspr. dem G. R. v. 16. Oct. 1759. §. 4. 26. Oct. 1762. §. 4. früher sollten sie 3mal jährlich absolvirt werden vgl. G. R. v. 15. Jun. 1696. 8. März 1698) und weder zu kurz noch zu lang gehalten werden, die Pastores sich auf dieselbige wohl präpariren, die Zeit nicht mit einem langen zusammenhangenden Predigtdiscurs, sondern mit Examiniren zubringen, und damit die Kinder der Honoratiorum sich wider die Ordnung deren nicht entziehen, ein Monitum pastorale an Eltern und Kinder thun u. s. w.

†††) S. Regier. Ges.

302.

Gen. Rescript, betr. Erlaubniß zur Dispensation für die Confirmation durch die Dekane, wenn bis zum 14jährigen Alter nur 3—4 Wochen fehlen.

Vom 2. März 1776 [424]).

303.

Gen. Syn. Rescript, betr. Visitationen, Relationen, Einträge in das Diarium, Verbot des Besuchs der Privatversammlungen durch Vikarii.

Vom 16. Dec. 1776 [425]).

---

424) Hartm. Kirch. Ges. III, 428.

425) Hartm. Kirch. Ges. III, 432. — Gesch. — „Da Wir 1) wahrzunehmen gehabt haben, daß bei vielen heurigen Kirchen-Visitationen unter dem Vorwand:

„daß der Durchgang allzuviele Zeit weggenommen hätte, und man so „spat vom Rathhaus gekommen wäre"

gar kein cultus abgehalten worden, da doch, wie die Ursachen davon allbereits in dem §. 3. des unterm 29. Nov. 1771 ergangenen General-Synodal-Recesses mit mehrerem angeführet worden, die Prüfung derer Ministrorum Ecclesiae und Vicariorum, und zwar jener, so lang sie ihr Amt noch versehen ohne Unterscheid des Alters, und ohne daß ihnen gestattet sein soll, diese Arbeit nach ihrem Belieben den Vicariis zu überlassen, mit Ablegung einer Predigt oder Kinderlehre, (welchen cultibus, außer dem wahren Nothfall, keine Betstunde zu substituiren ist:) ein pars essentialis und integrans dieses Kirchen-Visitations-Geschäfts vorneimlich mit ist; also wird anmit gnädigst verordnet, daß, gleichwie ohnehin allerdings nöthig sein will, daß vor allen Dingen zu dieser so wichtigen Handlung der göttliche Beistand erbeten werde, also auch hinkünftig bey allen und jeden Kirchenvisitationen der Anfang mit dem Cultu ohnfehlbar gemacht, und sodann ererst die übrige Kirchen-Visitations Geschäften nach ihrer Ordnung vorgenommen werden sollen, zu welchem Ende dann Unsere Special-Superintendenten jedesmalen ihre Reise an denjenigen Ort, wo sie zu visitiren vorhaben, also einzurichten und dergestalten frühe sich auf den Weg zu begeben wissen werden, damit sie Zeit genug gewinnen mögen, dem ganzen Visitations-Geschäft nach allen seinen Theilen gebührend abwarten zu können." — §. 2. enthält das Verbot, ob der Aushülfe bei einem benachbarten Geistlichen die eigenen Gottesdienste zu versäumen. „Die Sachen müssen vielmehr also angeordnet werden, daß es bei beiden Gemeinden wenigstens an der sonntägl. Vormittagspredigt in keinem Fall fehlen möge. Damit aber auch in Ansehung der Wochen-Gottesdienste in Zukunft verhütet werde, daß derj. pastor, welcher einen solchen cultum für einen andern übernimmt, sich dardurch seiner eigenen Kirche nicht entziehen möge, so verordnen wir hiemit in Zukunft jedesmal die Einrichtung so zu tref-

304.

Gen. Rescript, betr. Einführung der Seelentabellen.

Vom 12. Jan. 1778 [426]).

305.

Synodal-Schluß, betr. Visitationen, Relationen, Schulwesen ꝛc.

Vom 7. Decbr. 1778 [427]).

306.

Gen. Rescript, betr. Ausbreitung pelagianischer und materialistischer Grundsäze.

Vom 12. Febr. 1780 [428]).

Carl, H. z. W. U. Gr. z. E. L. G.

Euch kan durch Lesung neuerer theologischer Schriften, nicht weniger aus zuverläßigen Nachrichten der vor den Augen des Publici in theologischen Strittigkeiten geschehenen rechtlichen Verhandlungen und That-Sachen nicht unbekannt seyn, wie einige Theologi und Ministri Ecclesiae von dem bißherigen- aus dem Wort GOttes gezogenen- und in den Libris Ecclesiae Evangelicae formirten Typo Doctrinae salutaris auf zerschiedenen Wegen, und nach mancherley Absichten abzuweichen, die Fundamental-Articul der Christlichen Lehre, z. E. von der Göttlichkeit der heil. Schrift, von der GOttheit JEsu Christi, von der Genugthuung desselben zur Recht-

---

sen, daß der — — aushelfende pastor die Betstunde Dienstags vorher, den Freitags-Gottesdienst am Donnerstag vorher in der Kirche des vicini verrichte. §. 6. enthält abermaliges Verbot der Leitung von Privat-Versammlungen durch Vicarii, „welchen es offenbarlich noch an der nöthigen Einsicht und Erfahrung, Klugheit und Prüfungsgabe fehlet, und die aus einem bloßen pruritu den geistlichen Zustand und die Führungen der Seelen nach ihren unreifen Kenntnissen und Lieblingsmeinungen zu dirigiren sich angemaßet." Vgl. G. R. v. 8. Oct. 1757. 21. Nov. 1789. §. 5. Amts-Instr. für die Vik. v. 20. Febr. 1827.

426) Abschr.

427) Hartm. Kirch. Ges. III, 438. — Geschr. — §. 2. „Ist nach einer jeden abgehaltenen Catechis. in den Kirchenkalender gewissenhaft einzuschreiben, wie weit man in der Lektion gekommen."

428) Hartm. st. Arch. XLII, 233. Gedr. — Hartm. Kirch. Ges. I, 628.

fertigung eines armen Sünders vor GOtt, von denen Gnaden-Würkungen des heil. Geistes rc. auf das spizfündigste und vermessenste zu bezweiflen und anzugreifen, ja so gar bey dem öffentlichen Vortrag und andern Gelegenheiten solche Pelagianische und Socinianische Meynungen unter das Volck auszustreuen, oder auch durch offentlichen Druck bekannt zu machen keine Scheue getragen haben. Welch schädliche und gefährliche Folgen nun dieser aus einer Neuerung, und Bezweiflungs-Sucht herrührende Lehr-Dissensus in dem Staat und in der Kirche theils allbereits nach sich gezogen, theils noch ins künftige nach sich ziehen werde, wird ein jeglicher, der nur eine mittelmäsige Menschen-Kenntnuß besizet, von selbsten ermessen können, bevorab, da zu befürchten stehet, es möchte die studirende Jugend Unserer Herzogl. Landen, welche dem Lehr-Amt auf künftige Zeiten gewidmet ist, bey ihrem Hang zum Neuen, und ihrer Abneigung vor einer reifen und gesezten Prüfung, da sie durch die Furcht GOttes, den Anfang der Weißheit, noch nicht genugsam verwahret ist, mit dergleichen schädlichen Meynungen angestecket, folglich die Kirche durch ärgerliche Spaltungen zerrüttet, unberichtete und schwache Seelen aber, welche zu Prüfung solcher Lehren, oder zu Beantwortung der gemachten Zweifel weder Gaben noch Geschick haben, in ihrem Glauben, und nöthiger Sorge vor ihr ewiges Gnaden-Heil irre gemacht und geärgert werden.

Da Wir nun nach denen von GOtt Uns aufgelegten Christ-Fürstlichen Pflichten allerdings Unsere Landesherrliche Vorsicht und Sorge dahin zu richten bedacht sind, daß Ruhe und Friede in dem Staate und in der Kirche Unseres Herzogthums und Landen erhalten, und besonders die Lehrer in Kirchen und Schulen an denjenigen Typum Doctrinae, welchen sie bey ihrem Diensts-Eintritt solenniter subscribirt, und stipulata manu an Eydesstatt, offentlich und privatim nach demselben zu lehren sich verpflichtet haben, als an ein Landes-Gesez schlechterdings gebunden, die Zuhörer aber in gewissenhafter Besorgung ihres ewigen Heils nicht irre gemacht, besonders die studirende Jugend keiner Verführung ausgesezt, sondern auf dem Wege der Wahrheit zu der seeligen Gemeinschaft mit GOtt in Christo JEsu gründlich und sicher geleitet werden möge:

Also sehen Wir Uns auch bey denen in gegenwärtigem Zeitlauf ausgebrochenen leydigen Lehr-Neuerungen und Bezweiflungen befugt, und bemächtiget, Unsere Landesherrliche Auctoritaet dahin anzuwenden, daß der Typus docendi in samtlichen Kirchen und Schulen nach der Formula Concordiae und übrigen Libris Symbolicis Unsers Herzogthums und Landen im Gang erhalten, nichts was denen in denselben enthaltenen Grund-Lehren von der Dreyeinigkeit, dem Versöhnungs-Tod und der GOttheit JEsu Christi, von den Gnaden-Würkungen des heil. Geistes, zuwider gelehret, noch viel weniger in offentlichen gedruckten Schriften vorgetragen, oder zur Ausbreitung solcher widrigen Lehren unter dem Volke sowohl, als der studirenden Jugend, weder mündlich noch schriftlich hülfliche Hand geleistet werden möge, als welches Wir als ein höchststräfliches und

denen Landes=Gesezen sowohl, als der reinen Lehre zuwider laufendes Unternehmen mit äusserster Ungnade zu vermerken, auch diejenige, die sich dessen schuldig machen, mit würklicher Dimission von ihrem Amt anzusehen gemeynt sind.

Wir befehlen Euch demnach so gnädigst, als ernstlich, Ihr wollet nicht nur allein vor Eure Person selbsten in gewissenhaftem Angedenken an die von Euch geschehene Subscription der Librorum Symbolicorum Euch an den Typum derselben pünktlich halten, im Predigen, Catechisiren, Praeparation der Confirmations-Kinder, Disputationen, oder wo sonsten eine Gelegenheit erbaulich zu lehren sich äussern würde, das Fürbild der gesunden Evangelischen Lehre vor Augen haben, und jedermann so ans Herz legen, daß dardurch eine gründliche Erbauung erzieler, und das Reich GOttes bey Eurer ganzen Gemeinde gefördert werde: Sondern Ihr habt auch diese Unsere gnädigste Willens = Meynung allen Euch Untergebenen Ministris Ecclesiae dergestalten einzuschärfen, daß sie die Wahrheit des Evangelii bey aller Gelegenheit rein und lauter vortragen, und denen Seelen zu einer gesunden Waide machen sollten. Im Fall auch einer oder der andere von denen Ministris Ecclesiae seine theologische Kenntnüsse der gelehrten Welt durch den Druck mitzutheilen entschlossen wäre; solle er solches nicht anderst, als unter vorgängiger Censur Unseres Herzogl. Consistorii, oder der theologischen Facultaet zu Tübingen zu bewerkstelligen sich befugt erachten: es mag hernach solcher Druck sub. vero oder fictitio nomine, in= oder ausser Lands, mit= oder ohne Adminiculation anderer gleichgesinnten Novaturienten geschehen.

Hieran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 12. Febr. 1780.

Ex Speciali Resolutione.

---

†) Gen. Rescript, betr. die Vorsichtsmaaßregeln rücksichtlich zu früher Beerdigungen.

Vom 8. Jul. 1780.

307.

Gen. Syn. Rescript, betr. unanständiges Betragen der Theologie Studierenden, Wittwentabellen, Disputationen 2c.

Vom 25. Nov. 1780 [429]).

---

†) S. Regier. Ges.

429) Hartm. Kirch. Ges. III, 439. — Geschr. — §. 2. Wir haben höchst miß-

308.

Spez. Rescript, daß geschiedenen Eheleute gleich andern bei der Wiederverheurathung proklamirt und kopulirt werden müssen.

Vom 11. Mai 1780.[430]

Auf beschehenes Suppliciren, des ..... und der ..... von ....., welche beide erst vor einem Jahr ehegerichtlich von einander geschieden worden, daß sie nach bereits geschehener Aussöhnung einander wiederum zur Ehe nehmen, und die Ehe alsdann mit einander aufs neue fortsezen dörffen, und euren gemeinschaftlich darzu erstatteten Oberamtlichen Beibericht geben Wir euch, bewandten Umständen nach, andurch gnädigst zu erkennen, daß diese beede Leute gegenwärtig so, als wann sie einander niemalen gehabt hätten, anzusehen, so mithin dieselbige, wann sie nunmehro würklich wieder zusammenheurathen wollen, auch aufs neue wiederum ordnungsmässig proclamirt und copulirt werden müssen: wornach ihr euch also gehorsamlich zu achten, und das weitere zu verfügen habt. Daran rc.

Stuttgart, den 11. Maji 1780.

309.

Gen. Rescript, enthaltend das Verbot der Hahn'schen Schriften.

Vom 22. Febr. 1781[431].

liebig zum Theil selbst wahrnehmen müssen wie die Theol. Stud. so gar keinen Scheu tragen, sich in ganz weltlichen Kleidungen, mit Haarbeuteln und Couteaus an der Seite, auch seit einigen Jahren in einem unziemlichen, allzusehr aufgestuzten und knopfförmigen Haarpuz sehen zu lassen.

430) Hartm. Ehegef. S. 414.

431) Hartm. St. Bibl. XXXVII. Abschr. — — „welche dem Worte Gottes zuwider sind, und von dem in den libris symbol. enthaltenen öffentlichen Typo doctrinae evang. abweichen, auch mit den Grundsäzen unserer evangel. Landesreligion nicht bestehen."

310.

Gen. Syn. Rescript, betr. Confirmations-Dispensations Gesuche, Vikariats-Tabellen, Visitations-Gottesdienste, Seelenregister.

Vom 20. Nov. 1781 [432]).

---

†) **Gen. Rescript, betr. das Rechnungswesen der Stiftungen.**

Vom 10. Dec. 1781.

---

††) **Gen. Rescript, betr. die Beerdigung der an der Hundswuth gestorbenen Personen.**

Vom 27. März 1782.

311.

Gen. Syn. Rescript, betr. genaue Aufsicht auf die Vikarien und Visitations-Relationen ꝛc.

Vom 28. Nov. 1782 [433]).

---

†††) **Gen Rescript, betr. den Zustand der Stiftungs-Rechnungen.**

Vom 23. Sept. 1783.

---

432) Hartm. Kirch. Gef. III, 441. — Geschr.

†) S. Verw. Gef.

††) S. Regier. Gef.

433) Hartm. Kirch. Gef. III, 449. — Geschr.

†††) Kapff Samml. v. Ver. S. 305. S. Verw. Gef.

312.

Gen. Syn. Rescript, betr. Pfarr- und Spezialats-Relationen, Aufsicht über Geistliche und Vicarii.

Vom 25. Nov. 1783 [434]).

313.

Kirchen-Legenden-Buch.

*

Wirtembergisches Kirchenbuch, enthaltend Alles, was bei den Predigten und sämmtlichen Gottesdiensten —— verfüget worden.

Von 1784.

---

†) Gen. Trauer- und Leichentax-Ordnung.

Vom 24. April 1784.

314.

Gen. Syn. Rescript, betreffend Visitations-Relationen, Aufsicht auf Privatversammlungen, Schul- und Catechisations-Predigten u. s. w.

Vom 10. Nov. 1784 [435]).

---

434) Hartm. Kirch. Ges. III, 451. — Geschr.

†) S. Regier. Ges.

435) Hartm. K. G. III, 458. — Geschr. — §. 2. „Wir haben sehr ungerne von einigen Decanis solche Testimonia gefunden, welche den allgemeinen und nicht ganz leeren Gerüchten über Pfarrer schnurstraks widersprechen. Gleichwie nun dieses Benehmen nicht mit derjenigen Gewissenhaftigkeit übereinkommt, welche man von einem Decano sich sollte versprechen dürfen, auch dadurch Cons. u. Syn. immerhin verhindert bleiben, denen Gebrechen und Mängeln bei dergleichen Männern auf den Grund zu sehen, ja wann die Sache zur Sprache kommt, die Schuld unrichtiger Zeugnisse immer auf die Decanos selbst fällt, deren eigene Amts-Ehre dadurch Noth leidet: Also wollen sämmtliche Spec. Sup. nochmalen väterlich ermahnt und verwarnt haben — künftig in Verfassung solcher Testim. gewissenhafter zu Werke zu gehen, inmassen Wir — — uns bei recurrirenden Fällen vorbehalten, dergl. Spec. Sup. ausdrücklich

†) Cirk. Rescript, betr. Theilnahme der Geistlichen an der Aufsicht über die pia corpora.

Vom 4/10. Dec. 1784.

315.

Gen. Rescript, betr. die Regulirung der Einnahmen des Fiscus Charitativus.

Vom 21. December 1784 [436]).

Carl. U. G. z. E. L. G. Gleichwie die Versorgung der hinterlassenen Wittwen und Waisen der Kirchen- und Schuldiener in Unsern Herzogl. Landen schon von ältern Zeiten her beständiglich ein vorzüglicher Gegenstand der Landesvätterlichen Fürsorge gewesen; Also haben insbesondere Wir von dem Antritt Unserer Herzogl. Regierung an, Uns angelegen seyn lassen, wie überhaupt auf das Wohl jeder einzelnen Unserer getreuen Diener, und Unterthanen, also vornehmlich auch auf die Eingangs gemelte Classe der Kirchen- und Schuldiener und deren hinterlassenen Wittwen und Waisen Unsere Fürstmildeste Aufmerksamkeit zu richten.

Unter andern Löblichen Anordnungen, welche in dieser gnädigsten Hinsicht seither getroffen worden, hat nun, bekannter Dingen, auch der annoch bestehende sogenannte Fiscus charitativus Ecclesiasticus zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts seinen Ersten Anfang genommen, daß solchergestalten eine absonderliche Casse errichtet bliebe, woraus denen Geistlichen Wittwen und Waisen zu ihrem Fortkommen und Unterhalt hülfliche Hand möchte gethan werden, und ist dieses Institut inmittelst von Zeit zu Zeit nach vorkommenden Umständen zerschiedentlich erweitert und verbessert, endlich aber in Ao 1739. selbigem diejenige Gestalt gegeben worden, worinnen dieser Fiscus bis dahero fürgedaurt hat; Je grösser und wichtiger nun dieses Special-Institut des Fisci charitativi Ecclesiastici nach

---

nahmhaft zu machen." §. 8. Wie immer mehrere und zwar zum Theil noch junge angehende Min. Eccl. von vollständig schriftlicher Ausarbeitung und Verfassung Ihrer Predigten sich los machen und es bei bloßen Dispositionen bewenden lassen wollen, welches wir aber um so weniger zu dulden wissen, als mehreres die Würde des Gegenstands von allen rechtschaffenen Min. Eccl. es fordert, daß selbige allen Fleiß anwenden, solche Lehren vorzutragen, welche wohl überdacht und dem Endzweck der Erbauung und der jedesmaligen Bedürfnuß Ihrer Gemeinden gemäß sind: So haben sämmtliche Spec. Sup. solchen Mißbrauch — — ernstlich zu rügen, — insonderlich von denselben auch zwischen der Zeit Ihre Predigt-Concepten in die Amtsstadt abzufordern. — —

†) S. Reg. Ges. Vgl. G. R. v. 20. Nov. 1786. §. 4.

436) Hartm. Kirch. Ges. II, 362. — Gedr.

seinem ganzen Umfang, und Verfassung für das Ganze ist: Um so mehrers ist auch dessen Aufrechthaltung, und die gewisse Erreichung des darunter vorhabenden Endzweks bißhero ein vorzüglicher Gegenstand Unserer Aufmerksamkeit gewesen.

Dieser ist dahero nicht entgangen, was die bisherige Erfahrung bestätigt hat, daß nemlich aller der getroffenen Verbesserungen und Vermehrungen ungeachtet, gleichwohlen bei der grossen Anzahl der geistlichen Wittfrauen, die schon verschiedene Jahre her beinahe bis an 300 angewachsen, die jährlich austheilende Portionen doch nicht sonderlich ergiebig ausgefallen, sondern man mehrentheils bei jährlichen 25 fl. auf eine Portion hat stehen bleiben müssen, wann man anderst noch etwas zu Gratialien für die äusserst dürftige und arme Pfarrers Waisen, und noch etwas weniges zu Vermehrung des Capital-Fundi und zur Vorsorge auf mancherlei eintretten könnende unvorgesehene Fälle übrig behalten wollen.

Diese Umstände, und da auf der andern Seite auch bei denen durch alle Rubriquen hindurch immer höher gestiegenen Pretiis Rerum die Bedürfnisse der geistlichen Wittwen immer grösser worden, haben dahero Unserem Herzoglichen Synodo bei der im Jahr 1782. abgehaltenen Versammlung Anlaß gegeben, den Bedacht darauf zu nehmen, wie der Fundus des Fisci charitativi vermehret werden dörfte.

Wir haben dann inzwischen auch sonsten die Sache in weitere und reiffere Erwägung nehmen und endlich bei dem mit dem abeilenden Jahr abgehaltenen Synodo in umständliche Deliberation ziehen, und uns davon gehorsamst referiren lassen.

So wie in den-von samtlichen Ministris Ecclesiä in Unserm Herzogthum eingeholten Erklärungen selbst ist anerkannt worden, so ist auch nach gepflogener genauer Untersuchung der vorwaltenden Umständen kein anderes auch nur in etwas ergiebiges Mittel übrig geblieben, als daß man vornehmlich eine Erhöhung der jährlichen Einlagen samtlicher bißherigen Contribuenten vorgenommen. Gleichwie nun auch Unsere Kirchen- und Schuldiener zum grösten Theil die Billigkeit einer solchen Erhöhung selbsten eingesehen, und sich selbige freiwillig haben gefallen lassen: Also haben Wir in deren weitern Bestimmung auf diejenige Beschwerden Rüksicht genommen, welche bis daher wegen der Ungleichheit der jährlichen Einlagen in der seitherigen Eintheilung der samtlichen Contribuenten in Sieben Classen sind geführet worden, und ist dahero auf eine andere und solche Art und Weise der Repartition der Bedacht genommen worden, wobei wenigstens allzusichtbare Ungleichheiten, so weit es bei dergleichen Anstalten möglich und thunlich ist, vermieden werden.

In solcher Absicht ist nun für das zuträglichste Mittel angesehen worden, wenn bei denen jährlichen Einlagen alle Classen-Eintheilungen für das künftige aufgehoben und die jährliche Einlagen auf die Competenzmäßig geniessende Besoldung, dem Gulden nach, regulirt würden.

Wann es aber sofort darauf ankommen will, wie viel auf den

Gulden gelegt werden solle; so hat sich ergeben, daß nach dem bißherigen Typo im Durchschnitt genommen, vom Gulden etwa Drei Heller, manchmalen auch mehr, je nachdem ein Contribuent in einer Claße gestanden, jährlich contribuirt worden, und hat man also, das Ganze dahin angesehen, daß zu Erziehlung des intendirenden Endzweks der Sache weder zu viel, noch zu wenig gethan würde, wann in Erhöhung der jährlichen Einlagen in den Fundum des Fisci Charitativi nach dem Pfarr-Competenz-Anschlag auf den Gulden der geniessenden fixirten Besoldung überhaupt Ein Kreuzer jährlich umgelegt würde [437]), als wodurch auch, zumalen die geringer Besoldete nicht zu viel beschwehrt würden, vielmehr das 100 fl. Besoldung nach dieser Erhöhung nicht höher als auf 1 fl. 40 kr. zu stehen kommt.

Was sodann die Verwendung des solchergestalten erzielenden Augmenti selbsten anbetrift; so gedenken Wir gnädigst, zu Bewährung der durch diese Vermehrung für die geistliche Wittwen intendirenden künftigen besserer Verpfleegung alsgleich auf nächstkommend Michaelis künftiges Jahrs ihre geniessende Portionen würklich erhöhen, sodann auch einen Theil zu Gratialien vor dürftige Pfarrers-Waisen, damit auch diese vor die Zukunft besser berathen werden mögen, verwenden- zugleich aber, da ohnehin die dermahlige Wittwen ex Contributione Maritorum eigentlich noch keine Ansprache zu dieser Erhöhung haben, einen andern Theil des Augmenti jährlich capitaliter anlegen zu lassen, damit nicht nur auf eintrettende ohnvorgesehene widrige Fälle und Ereignisse ein sicherer Fundus nach und nach gesammlet, sondern auch in künftigen Jahren die Wittwen-Portionen noch weiters möchten erhöhet werden.

Dieses vorausgesezt; so wollen Wir vorderist alle diejenige ältere Verordnungen, welche zum Besten des Fisci charitativi ergangen, und in den Ao. 1739. gedrukten Nachrichten von dem Fisco Ecclesiastico zum grösten Theil beisammen zu finden sind, in so ferne selbige andurch nicht ausdruklich abgeändert worden, anhero wiederholt und erneuert, nach diesem aber

Erstlich gnädigst anbefohlen haben, daß bei allen und jeden Ministris Ecclesiä, und lateinischen Schuldienern, welche zu dem Fisco charitativo contribuirt, schon obgedachter massen, in Ansehung der jährlichen Einlagen in den Fiscum charitativum die bisherige Eintheilung in Classen aufgehoben, und statt dessen, nach dem Competenz-Anschlag auf einen Gulden geniessender fixirter Besoldung und Emolumenten Ein Kreuzer pro Anno umgelegt, dabei in solcher Berechnung die vorhandene neueste- bei Unserem Herzoglichen Consistorio aufbewahrte Pfarr-Competenz de Ao. 1758. zum Grund gelegt [438]), und allenfalls diejenige wenige Competenzien, deren Anschlag nach dem gewohnlichen Cameral-Fuß berechnet worden, auf

437) Vgl. Gen. Ver. v. 24. Dec. 1811.

438) Vgl. Gen. Ver. v. 24. Dec. 1811.

den alten Geistlichen Competenz-Anschlag reducirt - die auf solche Weise neuerlich regulirte Einlagen aber, wie seithero, also auch vor die Zukunft, durch Unsere Herzogl. geistliche Beamte eingezogen werden sollen.

Zweitens ist zugleich eine künftige Erhöhung der von denen Ministris Ecclesiä und lateinischen Schuldienern bei ihrer Bedienstung, und jedesmaliger weiterer Beförderung gethan werdenden sogenannten Einlag in Fundum des Fisci charitativi in Ueberlegung gezogen, und aber dafür gehalten worden, daß, da eine allenfalsige Regulirung dieser Einlagen, so wie der jährlichen Beiträge, dem Gulden der Besoldung nach, allzuvielen Bedenklichkeiten unterworfen wäre, diese Augmentation um so eher nach den bißher regulirten Classen veranstaltet werden könnte, als bei dieser Einlage das Präjudiz nicht so beträchtlich ist, das aus einer allenfalsigen Ungleichheit wegen der Classen-Eintheilungen herrührt, und wollen Wir solchemnach diese Erhöhung in Fundum dahin festgesezt haben, daß künftighin die Contribuenten in der

Ersten Classe statt bishero in Fundum geordneter 50 fl. künftighin — — — — — — — 60 fl.
die Zweite Classe anstatt 30 fl. zu — — 40 fl.
die Dritte Classe statt 25 fl. zu — — — 35 fl.
sodann die Vierte Classe statt 20 fl. zu — — 25 fl.
die Fünfte Classe statt 15 fl. zu — — — 18 fl.
die Sechste Classe statt 10 fl. zu — — 12 fl. 30 kr.
und endlich
die Siebende Claß statt 6 fl. zu — — 8 fl.
angesezt werden [439]).

Drittens kann Euch inzwischen nicht unbekannt geblieben seyn, was wegen der freiwilligen Beiträge von den Gemeinden im Lande durch zerschiedene ältere Anstalten, besonders durch das General-Rescript de Ao. 1739. verordnet und durch nachgefolgte Synodal-Verfügungen, besonders leztmals in Ao. 1780. wiederholter anbefohlen worden.

Gleichwie aber bei dieser Gelegenheit Uns gehorsamst angezeigt worden ist, daß gedachte Beiträge beinahe gänzlich in Abgang gekommen, und Wir gleichwohlen gnädigst nicht zweiflen, daß, wann die Gemeinden von der hierunter führenden Absicht behörig würden belehrt werden, solche sich geneigt finden lassen würden, auch ihres Orts das dereinstige bessere Fortkommen einer hinterlassenen Wittwe des an ihnen arbeitenden getreuen Seelsorgers mit befördern zu helfen; So wollen Wir obgedachte wohl überlegte und gut gemeinte Verordnungen zu künftiger bessern Beobachtung hiemit ihres ganzen Innhalts erneuert haben. Belangend sodann

Viertens diejenige Ministros Ecclesiä, welche in auswärtigen Kirchendiensten stehen, und aber dannoch noch in ältern Zeiten zu der Confraternität des Fisci charit. sind zugelassen worden: so ge-

439) Vgl. Gen. Ver. v. 24. Sept. 1811.

denken Wir zwar gnädigst nicht, selbige bei dieser vorhabenden neuen Einrichtung von fernerer Gemeinschaft des Fisci charitativi so schlechterdings auszuschliessen, wollen aber ihrethalben hiemit gnädigst verordnet haben, ihnen auch durch diejenige Unserer Herzoglichen Beamten, wohin sie bishero die jährliche Einlage zu entrichten gehabt, noch besonders gnädigst zu erkennen geben lassen, daß sie entweder freiwillig zu derjenigen Augmentation, welche ratione Annui gnädigst ist festgesezt worden, sich verstehen, und zu dem Ende den Competenz-mäsigen Belauf ihrer geniessenden Besoldung sub Fide theologica anzeigen, oder im widrigen Fall gewärtigen sollen, daß ihnen entweder das, was sie bishero beigetragen zurük gegeben, und sie also von der Confraternität auf immer ausgeschlossen, oder doch wenigstens ihre hinterlassende Wittwe des Genusses der Augmentation des jährlichen Pfarr-Wittwen-Subsidii niemalen für fähig würden erklärt werden. Als worüber ihre deutliche schriftliche Erklärung zum Herzogl. Consistorio unterthänigst berichtet werden solle.

Wir werden übrigens auch

Fünftens auf diejenige zerschiedentliche besonders das Zehent-Wesen anbelangende Desideria gnädigste Ruksicht nehmen, welche bei dieser Veranlassung von mehrern Ministris Ecclesiä in ihren abgegebenen Erklärungen sind angebracht worden, und auf deren besthunlichst abhelfliche Maße den ernstlichen Bedacht nehmen.

Demnächst

Sechstens den Terminum a quo betreffend, von wo an diese Erhöhungen der Beiträge in den Fiscum charitativum einzuziehen? so wollen Wir hiemit gnädigst festgesezt haben, daß bei dem erhöheten Annuo der Terminus a quo allschon auf den lauffenden Rechnungs-Jahrgang von Georgii 17$^{81}/_{82}$. angesezet werden solle, um hernach bei der auf Michaelis nächstkünftigen Jahrs vornehmenden Austheilung des Pfarr-Wittwen-Subsidii ebenfalls schon die erhöhete Pensionen austheilen zu können; Wohingegen die Vermehrung der Einlagen in Fundum von dem Dato gegenwärtiger Unserer Herzogl. Resolution zu laufen anfahet.

Und weilen zugleich

Siebendens in sichere Erfahrung gebracht worden, daß von Theils Beamten bei dem Einzug der Achtels-Besoldung vor den Fiscum charitativum nicht nur viele Vortheilhaftigkeiten, z. E. in Verleihung der Pfarr-Gefällen ꝛc. begangen, sondern auch auf diese oder jene Weise manchmalen durch vornehmende Reisen und dergleichen, ꝛc. Kosten verursacht worden, die zum Besten des Fisci charitativi erspart werden könnten: so wollen Wir gnädigst verhoffen, Unsere Herzogliche Beamten werden künftighin alle derlei Eigennüzigkeit bei dem Einzug der Besoldung zu dem Fisco gewissenhaft zu vermeiden beflissen seyn, wie Wir dann auch selbige gemessen dahin angewiesen haben wollen, daß sie solchen Einzug, so viel möglich, ohne deßwegen expresse zu verreisen, von Haus aus besorgen, und besonders die Abrechnungs-Projecte zu Haus entwerfen, und die allenfalls jedoch zu machen habende Reisen, oder andere geringe Ge-

schäfte ihren Subalternen auftragen, das, was aber von Haus aus nicht besorgt werden könnte, wenigstens nicht unnöthig verzögern, und überhaupt jegliche Unkostens-Zettul die Moderations und das Referat in Unserm Herzogl. Kirchenraths-Kollegio passiren lassen sollen.

Endlich und

Achtens werden Wir gnädigst nicht entstehen, alljährlich durch die vier Generalsuperintendenten samtlichen Ministris Ecclesiä zu ihrer Belehrung von dem Statu Cassä, was solches Jahr über eingegangen, was davon sowohlen an Portionen vor die Pfarr-Wittwen, als an Gratialien vor arme Pfarrers-Waisen ausgetheilet, und wie viel Capitaliter angelegt worden? Nachricht geben zu lassen.

Wie Wir nun durch diese Unsere gnädigste Verordnung nicht nur vor die fernere Aufrechthaltung des so heilsamen Instituti dieses Fisci charitativi ecclesiastici, sondern auch vor dessen hinkünftige zuverläßige Vermehrung alle diejenige Fürsorge getroffen zu haben gnädigst nicht zweiflen, welche die Vorliegenheit der dermalig vorwaltenden Umstände erheischet, und nothwendig machet: Also werden Wir auch fernerhin darüber Unsere gnädigste Aufsicht tragen, und versehen Uns zugleich gnädigst, samtliche Kirchen- und Schuldiener Unserer Herzogl. Lande werden nicht minder ihres Orts sich befleisigen, Unsere allein für ihr und der ihrigen selbst eigenes Beste hegende Landesvätterliche Absichten, so viel an ihnen ist, und eines jeden Amt mit sich bringt, mit befördern zu helfen. Daran ꝛc.

Stuttgardt, den 21. Dec. 1784.

Ex spec. Res. Ser. D. Ducis.

---

†) Gen. Rescript über Theilnahme der Geistlichen an der Aufsicht über die pia corpora.

Vom 15. Novbr. 1785.

316a.

Gen. Syn. Rescript, betr. pia corpora Pastoral-Relationen, Disputationen, Uneigennützigkeit in der Amtsführung.

Vom 15. Nov. 1785 [440]).

---

†) S. Regier. Ges.

440) Hartm. Kirch. Ges. III, 467. — Geschr.

316 b.

Gen. Syn. Rescript, betr. die Confirmations-Einrichtung.

Vom 16. Nov. 1785 [441]).

Carl. W. L. G. Nachdeme bei Unserem bisher versammleten Synodo insbesondere auch die in mehreren eingekommenen Kirchen-Visitations-Relationen enthaltene zerschiedene Anfragen in Absicht auf den in Unsern Herzogl. Landen eingeführten Confirmations-Actum der Catechumenorum in besondere reife Erwägung gezogen worden; so wollen Wir andurch Unsere disfalls ausgegangene Herzogl. Verordnungen dahin erläutert und erneuert haben, daß

1) der Confirmations-Actus selbst, wie es die Ordnung, und das ausgegangene General-Rescript dd. 11. Dec. 1722. vorhin mit sich bringt, jährlich auf dem Land ordinarie und regulariter nur einmal vorgenommen, und mithin die Decani hiernach pro futuro tanquam pro regula beschieden; sodann aber,

2) betreffend den terminum zu dem Confirmations-Actu selbst, es disfalls bei dem festgesezten termino auf Dom. Quasimodogeniti belassen, und

3) in grossen volkreichen Städten, und wo es nöthig, auch in weitläufigen Fleken zum zweiten Confirmations-Actu des Jahrs an Domin. ult. post Trinit. gleichmäsig pro termino beibehalten werden solle. Gleichwie hingegen auch [442])

4) bisher die Bestimmung des Alters, und die darunter bei den Special-Superintendenten, und dem Herzogl. Consistorio nachgesuchte besondere Dispensationen so viele Klagen Bedenklichkeiten und Anstände hervorgebracht haben; so wollen Wir Uns zwar ab Seiten Unsers Herzogl. Consistorii, und Synodi jederzeit bevorbehalten haben, hierunter, nach dem bisherigen Herkommen, und den vorliegenden Verordnungen Einsicht zu haben; gleichwol wollen Wir auf eine Probe vor dem nächstkünftigen 1786sten Jahrgang, und um aus dem Erfolg selbst beurtheilen zu können, ob? und wie dadurch den bisherigen Inconvenienzen abzuhelffen seye? die samtliche Pastores Ihrer Pflichten, und des Ivi V wie viel nun ꝛc. der Confirmations-Instruction gemessen erinnert, und in der ungezweifelten Hofnung, daß sie hierunter ganz unverfangen, und ohne alle unlautere Absichten zu Werk gehen werden, sie synodaliter gnädigst legitimirt haben, all diejenige Kinder, so entweder schon auf den Tag der Confirmation an Dom. Quasimodogeniti das 14te Jahr ihres Alters bereits zurükgelegt, oder aber solches noch selbigen laufenden 1786sten Jahrs vollkommen erreichen werden, praesupponen-

441) Hartm. Kirch. Ges. I, 638. — Gesch.
442) Vgl. K. V. v. 11. Sept. 1818. Gen. Syn. R. v. 19. Nov. 1823. §. 3.

do, daß sie dazu die erforderliche Tüchtigkeit besizen, und vorhin den Schulunterricht fleisig besucht haben, zur Confirmation zu admittiren, worgegen aber sie, die Pastores, über alle derlei confirmirte Kinder eine gewissenhafte Consignation mit Bemerkung des Geburts-Jahres, und Tags dieser Confirmanden zu führen, und selbige bei der abhaltenden Kirchen-Visitation dem Decano Visitatori vorzulegen haben, welch leztere hinwieder zu erinnern ist, dieses Verzeichnis nicht nur genau, und mit Vergleichung des Tagbuchs zu durchgehen, sondern auch überhaupt ein genaues Aug darauf zu haben, daß nichts unrichtiges darbei vorgehen möge, als welches die Decani Visitatores jederzeit in relatione loco consueto ad St. III. nr. 4. in margine umständlich und gewissenhaft zu bemerken, und anzuzeigen haben [443]). Was sofort

5) Die Herzogl. Residenzien, und andere grössere Städte, und volkreiche Fleken anbetrift, worinn auch der zweitere und Späthlings-Confirmations-Actus vorgenommen wird, so solle auch allda in der Hauptsache gleiches, nur mit dem Unterschied, beobachtet werden, daß vor dem nächstkünftigen 1786sten Jahrgang die vorstehende Ministri der Kirche andurch ebenfalls legitimirt seyn sollen, diejenige Kinder, welche entweder schon an dem termino Confirmationis das 14te Jahr zurükgelegt, oder aber solches in den nächstfolgenden 6. Monaten nach der jedesmaligen Confirmation compliren würden, sub terminis habilibus zur Confirmation zuzulassen. Wo übrigens

6) Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, daß ausser diesem samtliche Decani und Pastores sich ja nicht beigehen lassen sollen, wegen einer ferneren Dispensation ultra hunc terminum bei Unserem Consistorio weitere Instanz zu machen. Wornach Ihr also das weitere gewöhnlicher massen, bekannt zu machen wissen werdet. Melden Wir ꝛc. Stuttg. den 16. Nov. 1785.

317.

Gen. Syn. Rescript, betr. Relationen, häufige Austheilung des h. Abendmahls, fleißigeres Studieren der jungen Geistlichen in der Schrift.

Vom 20. Nov. 1786 [444]).

---

443) Vgl. Cons. Erl. v. 5. Apr. 1811.

444) Hartm. Kirch. Ges. III, 470. — Geschr. — „Das h. Abendmahl soll in Filialien wenigstens 5mal ausgetheilt werden."

†) Gen. Syn. Rescript, betr. das deutsche Schulwesen, Vorbereitung der Kinder zur Confirmation, Viehhüten unter dem Gottesdienste u. s. w.

Vom 28. Nov. 1787.

318.

Gen. Syn. Rescript, betr. Austheilung des heil. Abendmahls, Relationen, Catechisationen, geistliche Herberge.

Vom 29. Nov. 1787 [445]).

319.

Neuer würt. Katechismus.

Von 1788 [446]).

320.

Gen. Rescript, betreffend die Feier des Mariae Verkündigungstags.

Vom 12. Jan. 1788 [447]).

---

†) Hartm. Kirch. Ges. III, 478. Geschr. S. Schul-Ges.

445) Hartm. Kirch. Ges. III, 488. Geschr. — „Nr. 1) Es ist Euch vorhin von selbst des mehrern zuruk erinnerlich bekannt, was wegen öfterer Haltung des heiligen Abendmals Wir erst fernd synodaliter neuerlich zu verordnen Uns veranlaßt gesehen haben. Diese Unsere gnädigste Verordnung aber wollen Wir, vorgekommenen Umständen nach, hiemit abermals, und mit dem Anhang erneuert haben, daß hiebei nicht nur blos darauf gesehen werden solle, wenn sich etwa ein starker und zahlreicher Numerus von Communicanten angemeldet hätte, sondern daß vielmehr, wenn auch nur wenige sich angemeldet und eine Begierde nach dessen Genuß geäussert haben, besonders aber, wenn schwangere, alte, oder sonsten schwächliche und kränkliche Personen sich darunter befinden, das heilige Abendmal gleichwohlen unfehlbar ausgetheilt: in solcher Absicht auch dessen Haltung wenigstens öfters erkundiget, und dardurch den Leuten, dieses Liebesmahl genießen zu können, die Gelegenheit verschaft: neben dem, wie oft die Verkündigung beschehen, künftighin in den Pastoral-Relationen unter dem behörigen Numero jedesmals behörig angezeigt werden solle."

446) Hartm. Kirch. Ges. III, Einl. p. XVIII. erw. — Schuler l. c. p. 141. Vgl. Allg. d. Bibl. 103. Band 2. St. 386—390.

447) Vgl. G. R. v. 1. Febr. 1721. u. Rescr. 21. Febr. 1823.

321.

Gen. Rescript, betr. die Einkünfte des Wittwenfiscus.

Vom 22. März 1788 [448].

Carl. U. g. H. z. W. L. G. Euch ist ohne weitläufes Anführen von selbst am besten bekannt, was wegen besserer Berathung der hinterlassenen Wittwen und Waisen der Kirchen- und Schuldiener in Unsern Herzogl. Landen seit einigen Jahren vorgekommen, verhandelt und verfügt worden ist.

Nun haben wir auch aus den bei Unserm jährlichen Synodo vorgelegten Rechnungen, über den Zustand des Fundi des geistlichen Wittwen-Fisci mit Zufriedenheit wahrzunehmen gehabt, daß besonders diejenige neuerliche Verordnungen, welche zu Vermehrung dieses so wohlthätigen Instituti erst unterm 21. Dec. 1784. getroffen worden, inzwischen bereits von solch guter Wirkung gewesen sind, daß nicht nur inzwischen die jährliche Portionen einer Pfarrwittwe allschon um ein merkliches gegen hievor haben erhöht, sondern auch, neben den an arme Pfarrers-Waisen abgereicht werdenden Gratialien, noch überdas und weiter alljährlich auf künftig unvorgesehene Fälle der Fundus selbst durch angelegte neue Kapitalien vermehrt werden können.

Gleichwie aber dabei gleichwohl Unserer Landesväterlicher Vorsorge nicht entgangen ist, daß auch vorgedachte erhöhte Portion bei dem von Tag zu Tag immer höher steigenden Preis aller, auch der unentbehrlichsten Lebens-Bedürfnisse, besonders bei den gar armen Pfarr-Wittwen, deren Anzahl leider nicht gering ist, je länger je weniger zureichend seynd, der Zustand der Cassa hingegen nach derselben gegenwärtigem Fundo keine weitere Erhöhung gestatten will, vielmehr eine sorgfältige, sparsame Haushaltung erforderlich bleibt, um auch unter unglüklichen Zeiten und Umständen auf diesem Fus fortfahren zu können; so haben Wir Uns veranlaßt gesehen, bei Unserm seither versammelten Synodo in weitere sorgfältige Ueberlegung ziehen zu lassen, wie die sehnliche Wünsche sowohl der vielen Ministrorum Ecclesiä selbst, als der armen Wittwen, wenigstens nur zum Theil zu befriedigen, und was für Zuflüsse etwa zu solchem Ende zu verschaffen seyn möchten, um ergiebigere Portionen austheilen, oder doch einstweilen bei dem gegenwärtigen Typo verbleiben zu können.

Nach samtlichen vorgekommenen Umständen haben Wir nun dißfalls Unser vornehmstes Augenmerk wieder auf denjenigen Vorschlag gerichtet, dessen Vollstrekung die mehreste Ministri Eccl. selbst schon vor einigen Jahren gewünscht, und der dahin gegangen, daß die geistliche Dienste, anstatt daß solche bisher anderthalb Vierteljahr offen

448) Hartm. Kirch. Ges. II, 374. — Geschr. — Vgl. Gen. Rescr. v. 5. Nov. 1732.

geblieben, und die lauffende Besoldung das erste 1/4tel Jahr der Wittib, das lezte halbe Vierteljahr aber dem Fisco Charit. Eccles. überlassen worden, hinführo ein völliges halbes Jahr offen gelassen, und das ganze leztere Vierteljahr über die Besoldung dem Fisco Charit. eingeraumt werden möchte.

Wir haben nun auch nach vorangegangener genauer Prüfung gefunden, daß die Obsorge für das geistliche Wohl der Gemeinden mit der Sorgfalt für die hinterlassene Wittwen der Geistlichen auch ohne merkliche Beschwerden der neueintrettenden Ministrorum Ecclesiä auf nachfolgende Weise vereinbaret werden könne, und wollen Wir also auch hiemit dißfalls verordnet haben, daß zwar samtliche Kirchendienste in Unsern Herzogl. Landen, die bisher anderthalb Vierteljahre über offen gelassen worden, hinkünftig noch ein halb Vierteljahr weiter, und mithin ein völliges halbes Jahr offen behalten, dabei aber die Sache in den ersten anderthalb Vierteljahren lediglich in der bisherigen Verfassung (nach welcher die Besoldung im ersten Vierteljahr der Wittib, im leztern halb Vierteljahr aber dem Fisco charitativo überlassen, und die Vikariatskosten in dem ersten Vierteljahr von der Kommun ganz allein [449]), im leztern halb Vierteljahr hingegen unter Konkurrenz von wochentlichem 1 fl. ex Fisco charitativo bestritten wurden.) unverändert gelassen und nur wegen des leztern halb Vierteljahrs, um auf der einen Seite die Kommunen mit keinen neuen Abgaben zu beschweren, auf der andern Seite aber auch sie nicht länger als vorhin ohne einen eigenen geordneten Seelsorger zu lassen, hiemit bestimmt und festgesezt seyn solle, daß der neu angenommene Geistliche nach Verfluß der ersten anderthalb Vierteljahre unfehlbar aufziehen, und den Dienst versehen, dessentwegen aber das lezte halbe Vierteljahr, ausser den gewöhnlichen Accidenzien, von der Besoldung eben so wenig, als von der Gemeinde, sondern allein wochentlich 2 fl. ex Fisco charitativo beziehen, und diesem dem Fisco die Besoldung per omnes Rubricas, auf dieses lezte halbe Vierteljahr und mithin zusammen auf ein völliges Vierteljahr verbleiben solle.

Da nun auch diese Einrichtung also beschaffen ist, daß dabei nirgendwo je eine gegründete Bedenklichkeit eintretten, oder eine widrige Folge zu besorgen seyn möchte; so zweiflen wir auch keineswegs, daß samtliche Ministri Ecclesiä, das ihnen hierdurch abermalen zugehende Merkmal Unserer ununterbrochenen Vorsorge für ihr und der Ihrigen bessere Unterkunft mit Dank erkennen werden, und wollen Wir zugleich dißfalls hiemit anbefohlen haben, daß diese neue Einrichtung von nächstkünftigen Georgii A. curr. bei allen und jeden Vacaturen ihren Anfang nehmen, und vorgeschriebener massen beobachtet werden solle.

Wir lassen aber auch nunmehr Euch ein solches des Endes in Gnaden unverhalten, um per Circulare samtlichen Eurem Generalat

449) Auch in dem Falle, wenn die Wittwenkasse die Besold. im Gnadenquartal bezieht, nach Cons. Erl. v. 11. Jul. 1820.

ntergebenen Ministris Eccles. und deren Salarariis ein solches beꞏ hörig bekannt zu machen, so wie in dessen Gemäsheit sub hodierno ereits auch das weitere an die Administration des Fisci charit. erꞏ assen worden ist. Melden wir ꝛc. Stuttgart, den 22. Merz 1788.

Ex Spec. Res. Ser. D. Ducis.

---

†) Gen. Rescript vom Zehentsurrogat.

Vom 5. April 1788.

322.

Gen. Rescript, betr. die Ordnung in der Besezung der Kirchendienste.

Vom 15. April 1788 [450].

CARL.

U. G. z. E. L. G. Gleichwie bereits nicht nur durch die vorhandene große Kirchen-Ordnung, sondern auch die jenem Fundamental-Gesez nachgefolgte ältere und neuere Herzogliche Verordnungen, besonders aber das bekannte Normativ-Rescript, d. d. 5ten Mai 1749 in Ansehung der nöthigen Besezung der Kirchen- und Schul-Dienste in Unsern Herzogl. Landen beständig das vorzüglichste Augenmerk darauf gerichtet worden, daß zwar eines Theils eine jedesmals hinlängliche Anzahl wohl bereiteter junger Männer zu aller Nothdurft, und Wohlfahrt vor Kirchen und Schulen zugegen seyn, dabei aber gleichwolen auch zu Verhütung der so mannigfaltigen mißlichen Folgen, die daraus unvermeidlich entstehen, wann derlei Leute allzulange unbedienstet bleiben, und sowohl inn und außer Lands herum irren, als auch hernach allererst in einem solchen Alter in Aemter kommen, worinnen sie schon nicht mehr die erforderliche Munterkeit besizen, dißfalls zugleich die nöthige Ausgleichung mit denen, die das Jahr umhin bedienstet werden können, beobachtet werden solle:

Also ist hingegen Unserer Landes-Väterlichen Aufmerksamkeit gnädigst nicht entgangen, wie solche durch jene Unsere Herzogl. Verordnungen gesuchte Beförderung des allgemeinen Besten der Kirche und des Staats hauptsächlich durch das in übergroßer Anzahl zunehmende Andringen derjenigen jungen Leute bißher vereitelt wor-

---

†) s. Fin. Ges.

450) Hartm. Kirch. Ges. II, 495. — Gedr. — Vgl. Gen. Rescr. v. 17. März 1798. Milit. Conscr. Ordn. v. 20. Aug. 1809. §. 11. Verf. Urk. §. 22, 29. Königl. Ver. v. 21. Jan. — Febr. 1829. u. 24/25. März 1831.

den, welche, außer und neben denjenigen, die durch die Herzogl. Clöster, und das Stipendium theologicum zu Tübingen, als auf dem einzigen legalen Weg, worauf die Candidaten zum Dienst der Kirche, und der Schulen regulariter gebildet werden sollen, fortlaufen, in der Stadt die Theologie auf ihre Kosten studiren, und zu seiner Zeit gleichfalls auch als Lands-Kinder in Unsern Herzogl. Landen bedienstet zu werden anbegehren.

Wir haben nun zwar diesem Uebelstand, und dem großen Nachtheil, der hieraus sowol für diese Leute selbst, als auch und vornehmlich für das gemeine Beste nothwendig entspringt, durch verschiedene Unserer Herzogl. Verordnungen, besonders aber durch beede General-Rescripte, als das schon oben angeführte de dato 3ten Mai 1749, und das neuere, de dato 30. Mart. 1780 zu begegnen gesucht, und das gnädigste Zutrauen getragen, daß Eltern mit ihren Söhnen Unsern Landes-Väterlichen Absichten sich willigst fügen, und auch ihr hierunter mit verbundenes eigenes Wohl von selbsten beherzigen werden.

Zu Unserm gerechten Mißfallen ist hingegen wahrzunehmen gestanden, daß der so gut gemeynte Endzweck, den man bei jenen gemachten Verfügungen zum Besten der vaterländischen Kirche, sowol, als der Landes-Unterthanen selbst, zu bezielen getrachtet hat, immer noch nicht habe erreicht werden können, sondern deme ungeachtet eine Menge junger Leute von ihren Eltern, ohne alle Wahl und Prüfung, und ohne daß jene mit besondern Gaben ausgerüstet gewesen wären, dem Studio theologico fort gewiedmet worden, und die Zahl der Theologiae Studiosorum oppidanorum solchergestalten seit dem state ab- vielmehr zugenommen hat.

Da Wir Uns also dardurch veranlaßt gesehen haben, diese Angelegenheit neuerdings in reifliche Berathschlagung ziehen, und auf weitere Mittel und Weege den Bedacht nehmen zu lassen, wie der öfters wahrgenommenen übermäßigen Begierde der Leute hierunter ein Damm gesezt, alles in die Wege der Ordnung zurückgebracht, und weiterer Schaden und Nachtheil, zuverlässig verhütet werden möge: So wollen Wir vordersist überhaupt alle hierunter hiebevor ergangene Verfügungen, besonders aber die obangezogene beede General-Rescripte, vom 3ten Mai 1749. und 30. Merz 1780 hiemit ihrem ganzen Innhalt nach, vollständig, und auf das ernstlichste erneuert, und zu hinkünftig gewissenhafterer Beobachtung gemessen eingeschärft haben.

Um aber zugleich diejenige Mängel vorzüglich zu beseitigen, welche neben jenen Unsern Herzogl. Verordnungen sich bisher eingeschlichen, und die von diesen mit Grund angehoffte Wirkung zum Theil mit behindert haben: So wollen Wir noch weiters

1) die bereits unterm 30. Merz 1780 ertheilte Vorschrift des Quinquennii academici bei derlei Theologiae Studiosis oppidanis hiemit aufs nachdrüklichste, und dahin wiederholet haben, daß diejenige, welche solches nicht plenarie und auf die vorgeschriebene Art

absolvirt haben, eo ipso von aller Hoffnung zu dem Examine oder einiger Bedienstung ausgeschlossen bleiben.

Wie aber sodann von diesem Zeitpunkt des absolvirten Quinquennii an, das Andringen zum Examine Consistoriali eine unmittelbare Folge ist; so wird zugleich

2) zum voraus gnädigst nicht verhalten, daß, wie schon das Normativ-Rescript de dato 3ten Mai 1749. §. 9. mit sich bringt, und wie den Theologiae Studiosis oppidanis auch inzwischen bei dem Examine Consistoriali jedesmal expresse bedeutet worden, selbigen durch die blose Willfahr mit dem Examine noch keine gegründete Hoffnung auf eine Bedienstung in der Vaterländischen Kirche oder Schulen zuwachse.

Sodann wollen Wir auch

3) in Ansehung des Alters, worinnen diese Theologiae Studiosi oppidani zu dem Examine Consistoriali anzudringen pflegen, die dißfalsige Verordnung des General-Rescripts, de dato 30. März 1780 in seinem ganzen Umfang erneuert, solche ebenfalls auf die Theologiae Studiosos oppidanos annit ausdrücklich ausgedehnt, und dahero gemessen festgesezt haben, daß, wie keiner, der die Theologie studiren will, allzu frühzeitig, blos aus der Trivial-Schule heraus, ohne sich dazu vorher auch anderwärts behörig vorbereitet zu haben, und nahmentlich nicht vor dem 18ten Jahr auf die Universität gehen, also auch kein Theologiae Studiosus oppidanus früher, als bei würklich complirtem 23ten Jahr um das Examen Consistoriale sich melden, und dazu zugelassen werden solle. Weiters und

4) ist bereits in Ansehung der Aufnahm in die 4 besezte Herzogl. Cløster, und in das Stipendium theologicum zu Tübingen längst verordnet, daß einem Vater regulariter nicht mehr dann ein Sohn aus der Ursache aufgenommen werden solle, weil es sonst unbillig seyn würde, um eines einzigen Mannes willen, dem man 2 Söhne aufnähme, andere gänzlich auszuschliessen; Und aus eben diesem Beweggrund wollen Wir solche gnädigste Verordnung ausdruckentlich dahin erläutert haben, daß überhaupt einem Vater regulariter nie mehr dann ein Sohn in dem Ministerio Ecclesiastico versorgt, und mithin der 2te Sohn, den ein Vater die Theologie in der Stadt studieren lassen würde, in Unsern Herzogl. Landen nicht bedienstet, insbesondere aber, wenn von zweien Söhnen die Eltern denjenigen, der etwa weniger Gaben und natürliche Anlage besitzet, durch die Clöster lauffen, den andern und besser begabten aber in der Stadt studiren lassen wollten, um auf diesem Weg für beede, für jenen, als Stipendiaten, für diesen aber um seiner Gaben willen, desto sicherer eine Bedienstung zu erlangen, sie zu gewärtigen haben sollen, daß jener aus dem Closter dimittirt, folglich ihre Absicht, auf diese Weise zwei Söhne zu versorgen, niemals würde erreicht werden.

Gleichergestalten solle

5) neben denen, die ein Leibes-Gebrechen haben, ferners sowol allen gemeinen Handwerkern und Bauren, als auch sonst den niedern

Herrschaftlichen- und Commun-Bedienten, z. B. Förstern, Dorfs-Schulzen, Burgermeistern, Schulmeistern, Krämern, und überhaupt allen andern Personen, die nicht noch zur eigentlichen Classe der Honoratiorum gerechnet werden können, ingleichem allen denen, welchen die erforderliche Mittel zur zweckmäsigen Vollführung der Studien für ihre Söhne ermanglen, hiemit gänzlich untersagt seyn, ihre Söhne, es sey dann, daß sie ganz vorzügliche Gaben zeigten, welche aber vorher gehörig geprüft werden müssen, dem geistlichen Stand zu widmen, und dieselbige die Theologie in der Stadt studieren zu lassen, immassen dieselbige sich nimmermehr einige Hoffnung zu einiger Bedienstung in den Herzogl. Landen zu machen haben.

Und wie Wir

6) bei Unserem Herzogl. Consistorio bekanntlich die Gelegenheit nicht haben, die Theologiae Studiosos oppidanos vorher zu prüfen, oder von ihren Studiis, Profectibus und Aufführung, wie bei Unsern Herzogl. Stipendiariis vorgängige Wissenschaft zu erlangen, als bis sie beim Examine theologico, nach bereits geendigter academischer Laufbahn, erscheinen;

So haben Wir in dieser Rücksicht noch weiter gnädigst verordnet, daß überhaupt all diejenige, die wegen ihrer Studien und Aufführung keine gute Testimonia beizubringen vermögend wären, schon zum Voraus von dem Examine ausgeschlossen bleiben, sodann aber diejenige Theologiae Studiosi oppidani, welche zugelassen und als tüchtig erfunden würden, pro examinatis erklärt, diejenige hingegen, welche in dem erstehenden Examine, nach dem pflichtmäsigen Ermessen des Herzoglichen Consistorii, so befunden worden, daß sich bei ihnen ein gänzlicher Mangel an Gaben und Fähigkeit veroffenbaret, auf immer abgewiesen, und blos mit denjenigen, von denen sich mit Grund vermuthen lässet, daß es ihnen bei ihren Gaben und Fleiß nur an schicklicher Einrichtung der Studien gemangelt habe, die Ausnahm, und eine weitere Probe gemacht werden solle, daß sie nach Tübingen zurückgeschickt, und pro non examinatis erklärt, sofort nach einem weitern auf der Universität zugebrachten 1. jährigen Zeit-Verlauf zum zweitenmal admittirt, und erst alsdann, wann sie bey dieser zweiten Probe vollkommen gut bestehen, pro examinatis erklärt, dagegen aber auch, im Fall sie auch in diesem zweiten Examine die erforderliche Proben von Tüchtigkeit und Brauchbarkeit nicht geben würden, dieselbe hernach gleichfalls gänzlich, und ohne die mindeste Hoffnung, jemals eine geistliche Bedienstung in Unsern Herzogl. Landen zu erhalten abgewiesen werden.

Sodann wird

7) von Unserem Herzogl. Consistorio künftig, ohne irgend einige Nachsicht, mit allem Ernst darauf gesehen werden, daß, da Unsere obligate Stipendiarii sich gefallen lassen müssen, daß sie auf Vicariaten versendet werden, die sonst keiner so leichtlich annehmen würde, ihnen hinwieder auch sonst in Absicht der Vicariats-Bestellungen der gebührende Vorzug eingeräumt, und zu ihrem Nachtheil, den einzigen Fall ausgenommen, daß etwa ein Pfarrer einen

solchen Sohn hätte, den er pro Vicario zu sich nehmen wollte, weiters keinem Theologiae Studioso oppidano je ein Vicariat gestattet werde, in so lange noch Stipendiarii examinati vorhanden, die damit nicht versehen wären.

Wir haben so fort auch

8) mehrfältig nicht ohne billiges Befremden wahrgenommen, daß nicht nur junge Leute, die um ihrer Untüchtigkeit willen hiebevor von dem Land-Examine sind ausgeschlossen worden, sondern auch solche, die nach erlangter Aufnahm wieder aus den Clöstern haben rejicirt, oder dimittirt werden müssen, nach der Hand die Theologie in der Stadt studiren, und sich auf solche Weise ins Ministerium ecclesiasticum Würtembergicum eindringen wollen.

Gleichwie nun jene, die von dem Land-Examine abgewiesen worden, vorher schon sattsam, und noch in Zeiten, da sie ein anderes Vitae genus hätten ergreifen können, verwarnt worden, auch ihre Ausschliessung nie ungeprüft erfolgt, und man über das nie darzu schreitet, so lange immer noch einige Hoffnung, daß sie etwa noch an Gaben und Profectibus zunehmen, vorhanden, folglich hernach auch desto zuverläßiger ist, daß sie ganz und gar keine Anlage zum Studio theol. haben, diejenige aber, welche aus dem Closter dimittirt oder gar rejicirt werden, jederzeit solche Verbrechen begangen haben, die sie zum Kirchendienst völlig unfähig machen; so sollen auch hinkünftig weder diejenige, welche schon von dem Landexamen aus, als untüchtig zurück gewiesen, noch diejenige, welche gar rejicirt oder auch nur dimittirt worden, wenn sie gleich in der Folge in Contemtum et Fraudem legis das Studium theologium ergreifen oder fortsezen, jemals eine Bedienstung zu hoffen haben, und also schon nicht einmal auch nur zu dem Examine Consistoriali zugelassen werden.

Wie wir dann auch, da die Erfahrung gelehrt, daß diejenige, welche von dem Land-Examen aus, als untüchtig abgewiesen worden, sich bißweilen des allhiesigen Herzogl. Obern-Gymnasii als eines Mittels bedienen, um sich in den Geistlichen Stand durch diesen Weg einzuschleichen, zugleich gegen diesen Mißbrauch besonders die nöthige ernstliche Vorkehrung getroffen, und zu solchem Ende fest gesezt haben wollen, daß auch derlei das Herzogl. Gymnasium frequentirende Subjecta weder ins Stipendium theologicum aufgenommen, noch, wann sie in der Stadt studieren, in den Herzogl. Landen jemals bedienstet werden sollen.

Eben so versteht es sich von selbst, daß allen denjenigen Theologiae Studiosis oppidanis, welche zwar zu keiner von obigen Gattungen gerechnet werden können, gleichwol aber sich eine unordentliche Aufführung, z. E. mit Gotteslästerung, Schlägerei, Trunkenheit-Excessen, Puncto Sexti 2c. haben zu Schulden kommen lassen, und auf solche Weise nach der Praxi Consistoriali sich zu Kirchen- und Schul-Diensten untüchtig gemacht haben, gleichfalls von aller Hoffnung zum Examine Consistoriali und einer dereinstigen Bedienstung ausgeschlossen bleiben; In solchem Betracht werden wir

daher auch durch einen jeweiligen Stadt-Specialem zu Tübingen, dem sammtliche Theologiae Studiosi oppidani besonders untergeben sind, auf sie vorzügliche Aufsicht tragen, und Uns von dieser Behörde alle halbe Jahr über die Studien-Einrichtung, und die gesammte Aufführung aller und jeder Theologiae Studiosorum oppidanorum eigenen Bericht zu Unserem Herzogl. Consistorio erstatten lassen.

9) Ist nicht nur schon in der großen Kirchen-Ordnung, sondern auch in verschiedenen nachgefolgten ältern und neuern Herzogl. Verordnungen ausdruckentlich Vorsehung gethan worden, daß diejenige Theologiae Conservanei, welche durch die Clöster, oder das Stipendium theologicum geloffen, nach der Landes-Grund-Verfassung die erste und vorzügliche Hoffnung auf Bedienstung bei Kirchen und Schulen haben, und nach Unserer höchsten Absicht solcher Hoffnung auch würklich froh werden sollen.

Wir wollen daher auch diese Verordnungen hiemit specialiter wiederholt und expresse dahin bestimmt haben, daß, so lange ein Stipendiarius aetate naturali Senior vorhanden seyn würde, kein Oppidanus, wenn nicht ganz besondere Umstände in Ansehung seiner Qualitaeten vorwalten, promovirt, und damit von nun an schon der Anfang gemacht werden solle.

Endlich, und

10) ist aus denen von derlei Theologiae Studiosis oppidanis um die Admission ad Examen bißher eingekommenen Exhibitis deutlich zu ersehen gewesen, daß selbige in dem Wahn stehen, als ob sie, wenn sie nur das in dem Rescript vom 30. Merz 1780. vorgeschriebene Quinquennium academicum erfüllt, alsdann ein Jus quaesitum auf das Consistorial-Examen hätten.

Wir sehen Uns also veranlaßt, dißfalls hiemit besonders zu erkennen zu geben, daß das absolvirte Quinquennium academicum zwar unter anderem mit unter die Erfordernüsse gehöre, die bei einem Theologiae Studioso oppidano examinando vorausgesezt werden, allein nicht die einzige sey, sondern daß es immer noch dem Ermessen Unsers Herzoglichen Consistorii anheimb gestellt bleibe; ob Zeit und Umstände, besonders aber auch die schon vorhandene Anzahl der Theologiae Studiosorum oppidanorum so wohl, als der Herzogl. Stipendiariorum es anrathen, weitere dergleichen Theologiae Studiosos oppidanos zu dem Examen zuzulassen oder davon zurück zu halten.

Wie Wir nun mit allem Ernst Sorge tragen lassen werden, daß ob allem, was so neuerlich als hiebevor hierunter verordnet worden, sträcklich gehalten werde:

Also wird Euch gnädigst aufgegeben, solches zur durchgängigen unfehlbaren Nachachtung von der Canzel in der Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Dioeces, oder, wo es sonst nöthig, bekannt zu machen, und zu dem Ende von den hiebei angeschlossenen Exemplarien jedem Pastori eines zuzustellen, übrigens auch Eures Orts mit dahin zu invigiliren, daß solchem allem gehorsamst nachgelebt werde.

Hieran beschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt, den 15. April 1788.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

323.

Gen. Rescript, betr. Abfassung der Vikariatstabellen.

Vom 27. Mai 1788 [451]).

---

†) Gen. Rescript, betr. Zubringens-Inventare namentlich auch der Geistlichen.

Vom 2. Jun. 1788.

324.

Gen. Syn. Rescript, betr. Abfassung der Pfarr-Relationen und Aufsicht auf Geistliche, Schul-Wesen u. s. w.

Vom 2. Dec. 1788. [452]).

325.

Gen. Rescript, betr. die Berechnung der Einkünfte des Wittwenfiskus.

Vom 22. März 1789 [453]).

---

†) Gen. Rescript, betr. Zehentsachen.

Vom 25. Mai 1789.

---

451) Hartm. Kirch. Ges. II, 268. Geschr.
†) Hartm. K. G. II, 269. S. Justiz-Ges.
452) Hartm. Kirch. Ges. III, 503. — Geschr. — S. Schul-Ges.
453) Hartm. Kirch. Ges. II, 378. Vgl. G. R. v. 13. Dec. 1741. u. 22. März 1788.
†) Hartm. Kirch. Ges. II, 279. s. Reg. Ges.

†) Gen. Rescript, betr. das Verbot des Heurathens der Substituten ohne besondere Erlaubniß.

Vom 30. Jun. 1789.

326.

Gen. Syn. Rescript, betr. Sonntagsschulen, Visitations-Mahlzeiten, Behandlung der Vikarien u. s. w.

Vom 21. Nov. 1789 [454]).

327.

Gen. Rescript, betr. die Haltung der Erndt- und Herbstpredigt.

Vom 10. Dec. 1789. [455])

Euch ist vorhin von selbst am besten bekannt, was schon von mehrern Jahren her, und von mehrern Pastoribus und Decanis wegen Verlegung der bißher alljährlich an dem lezten monathlichen Buß- und Bettag in dem Kirchenjahr abgehaltenen jährlichen Dank- Ernd- und Herbstpredigt auf einen Sonntäglichen Gottesdienst vorgekommen ist. Da Wir nun samtliche vorgebrachte Umstände wirklich also befunden haben, daß Wir in deren Betracht gnädigst bewogen worden, jene vorgeschlagene Veränderung mit hinkünftiger Abhaltung der jährlichen Dank- Ernd- und Herbstpredigt wirklich zu treffen, und solchemnach hiermit anzuordnen, daß gedachte Predigt füraus, und zwar, um der Uniformitaet willen, durchgängig aller Orten in Unsern Herzogl. Landen an dem nächsten Sonntag nach den jeden Orts geendigten Ernd- und Herbstgeschäften, unter vorgängig gewöhnlicher Verkündigung von der Canzel, veranstaltet, und dabei zwar das gewöhnliche Evangelium in der Gemeinde verlesen, hin-

---

†) S. Just. Ges.

454) Hartm. Kirch. Ges. III, 510. — Geschr. — Zu §. 5. vgl. G. R. vom 30. Oct. 1758 §. 6. u. Gen. Syn. Rescr. vom 17. Dec. 1822 §. 5. — — §. 9. „Weil die Reparations-kosten oder gar neue Anschaffung der Gloken ein so groser Aufwand für die Gemeinden ist, so haben mit den weltlichen Commun-Vorstehern eines Orts die pastores die gütliche Verabredung zu treffen, daß auch jene selbsten zu Abstellung der bisher beim Läuten wahrgenommenen Uebermaß und Unordnung sich bereitwillig erzeigen.“

455) Hartm. Kirch. Ges. I, 643. — Geschr.

gegen hernach ein eigens darzu zu erwählender schiklicher Text erkläret werden solle;

Als lassen Wir euch ein solches des Endes anmit in Gnaden unverhalten, damit ihr hiernach in dem euch gnädigst anvertrauten Generalat, durch die nöthige Bekanntmachung an die euch untergebene Special-Superintendenten das weitere zu verfügen wissen möget. Stuttgardt, den 10. Dec. 1789.

Ex speciali Resolutione.

328.

Gen. Syn. Rescript, betr. Relationen, Visitationen, Schulwesen ꝛc.

Vom 1. Decbr. 1790 [456]).

329.

Gen. Rescript, betr. die Haltung der Schul- und Katechismus-Predigten.

Vom 2. Dec. 1790 [457]).

Carl. W. L. G. Es ist euch längst bekannt, daß nach der Vorschrift unserer herzogl. gr. Kirchen-Ordnung, die Schul- und Catechismus-Predigten, jene im Frühjahr vor Anfang der Sommerschule diese im Spatjahr mit Beschluß des Kirchenjahrs und Endigung der Kinderlehr, jedesmalen an einem Buß- und Bet-tag bishero gehalten worden sind. So preißwürdig die Absicht bei dieser Einrichtung war, nemlich die Eltern und Kinder vom Nutzen der Schulen und Kinderlehren zu überzeugen, ihnen ihre Pflichten vorzustellen und sie zur fleißigen Besuchung derselben zu ermahnen; So haben Wir doch wahrgenommen, daß diese gute Absicht gröstentheils verfehlt wird, weil besonders auf dem Land die Wochen-Gottesdienste sehr unfleisig besucht werden. In der gegründeten Hofnung, daß, wann diese Predigten an einem Sonntag gehalten würden, wo die Versammlung in der Kirche ungleich stärker ist, auch der Vortrag alsdann mehr anschlagen, und die mit demselben gehabte Absicht weit besser werde erreicht werden, haben Wir Uns gnädigst entschlossen, diese Schul- und Catechismus-Predigten auf einen Sonntag zu verlegen, und anmit gnädigst zu verordnen, daß durchgängig aller Orten in Unsern Herzoglichen Landen diese Predigten, jede separatim,

---

456) Hartm. Kirch. Ges. III, 518. — Geschr.
457) Hartm. Kirch. Ges. I, 644. — Geschr.

und zwar wie bishero die Schul-Predigt im Frühjahr und die Catechismus-Predigt im Spätjahr an den auf die zu diesen Predigten bisher bestimmt gewesene Buß- und Bettäge zunächst folgenden Sonntägen, nach zuvor geschehener Verkündigung von der Kanzel, über einen, neben dem gewöhnlichen Evangelio, als welches dem ungeachtet jedesmalen zu verlesen, von dem Prediger zu wählenden angemessenen Text gehalten werden sollen.

Wir lassen euch daher ein solches zu dem Ende anmit gnädigst unverhalten, damit ihr den Decanis Eures Generalats zu deren weiteren Bekanntmachung und Verfügung das Nöthige dißfalls zu erkennen geben möget.

Melden Wir ꝛc. Stuttg. den 2. Dec. 1790.

330.

Gen. Rescript, betr. die Einführung eines neuen Land-Gesangbuchs.

Vom 20. Jun. 1791 [458]).

Carl.

U. G. z. E. L. G. Euch ist bereits bekannt, daß Wir schon vor mehreren Jahren den Entschluß gefaßt haben, das seit dem Jahr 1740 in Unsern Herzoglichen Landen, zum Gebrauch für Kirchen und Schulen, allgemein eingeführte Gesangbuch zu verbessern, und demselben eine zwekmässigere Einrichtung zu geben. Hiezu sind Wir theils durch die Fortschritte, welche die deutsche Sprache und Dichtkunst in neuern Zeiten gemacht, und die auch schon den grösten Theil auswärtiger evangelischer Staaten zu ähnlicher Abänderung der in ihren Landen eingeführten Gesangbücher veranlaßt haben, bewogen worden; theils hat Uns der bey dem bisher eingeführten Gesangbuch wahrgenommene Mangel an hinreichenden Liedern, sowol für viele Glaubens- und Lebens-Lehren, als auch für die so mannigfaltige Verhältnisse, Zeiten und Umstände des menschlichen Lebens, zur wirklichen Ausführung dieses einig und allein auf das Wohl der Wirtembergischen Kirchengemeine abzweckenden Vorhabens bestimmt.

Eben diese Gründe waren es auch, welche Unser Herzoglicher Synodus bey der Verfertigung dieses neu aufgelegten Gesangbuchs sich zur Richtschnur machte.

Es bestehet daher die mit dem Gesangbuch vorgenommene Veränderung vorzüglich darinn, daß statt einiger ältern, nach Sprache, Dichtkunst, Bildern ꝛc. dem gegenwärtigen Geschmack weniger angemessenen Lieder, in dasselbe andere Lieder übertragen worden sind, welche zur Erweckung frommer Empfindungen mehr taugen, und

458) Harlm. Kirch. Ges. I, 646. — Gedr.

gegen die Sprachrichtigkeit und Poesie weniger anstoßen; bey andern sind fehlerhafte Stellen verbessert, und übrigens manche von den bisherigen Liedern ganz unverändert in diese neue Sammlung aufgenommen worden, als wodurch diese neue Auflage gegen der vorigen an Reichhaltigkeit und Vollständigkeit sowol, als an Bestimmtheit und innerer Güte wirklich gewonnen hat[459]).

Neben der Rücksicht auf innere Güte der Lieder haben Wir Unser Augenmerk auch auf die äußere Form und darneben gleichwol auf den möglichst genauen Ankaufpreis dieses neu aufgelegten Gesangbuchs gerichtet, und zu dem Ende den alleinigen Verlag desselben, im Namen des Fisci charitativi ecclesiastici, dem Hof- und Canzley-Buchdrucker Cotta unter der ausdrüklichen Bedingung auf gewiße Jahre noch ferner überlassen, daß er das Exemplar kleineren Formats auf Druckpapier ungebunden nicht höher als für 28 Kreuzer verkaufen solle.

Wir lassen Euch nun dieses alles mit dem weitern gnädigsten Befehl unverhalten, daß dieses neu verbesserte Gesangbuch, wovon Wir Euch hiemit ein Exemplar zu Eurer Registratur zugehen lassen, bey den Kirchen und Schulen Unserer Herzoglichen Lande künftig allein gebraucht, und, sobald es thunlich[460]), eingeführt, auch für eine jede Schule und Kirche ein Exemplar desselben angeschaft, und der Preis dafür von jedem Pio Corpore im Ort bestritten werden solle.

Ihr habt daher sowohl Euch selbst hienach zu achten, als auch Euren Dioecesan-Geistlichen und Schuldienern diese Unsere gnädigste Befehle zu eröfnen, und sie zu genauer, aber vorsichtiger Befolgung derselben anzuweisen; und zur Beförderung dieser Unserer wohlgemeinten Absicht sowohl diejenigen, welche sich ein Gesangbuch ohnehin anschaffen wollen, zum Ankauf dieser neuen Sammlung anzuweisen, als auch den Buchbindern aufzugeben, sich mit diesen neuen Gesangbüchern genugsam zu versehen. Diesem fügen Wir noch in Gnaden an, daß es jedem Einzelnen unbenommen bleibe, zu seiner Privaterbauung sich des alten Wirtembergischen oder eines andern Gesangbuchs noch ferner zu bedienen.

Daran ꝛc. Stuttgardt den 20. Jan. 1791.

Ex speciali resolutione.

---

459) Neue Auflage dieses Gesangbuchs mit einem Anhang von Noten. ann. 1830.

460) Ein Cons. Erl. vom 6. Mai 1793 spricht jedoch die Absicht aus, dieses Gesangbuch nicht mit Zwang, sondern nur nach und nach einzuführen, damit die Unterthanen das Gute um des Guten willen freiwillig annehmen möchten. In Neuwürt. wurde das neue Gesangbuch nur allmählich eingeführt. Erst im Jahr 1829 wurde die Erwartung ausgedrückt, daß es von Ostern 1831 an in allen Kirchen und Schulen des Königreichs ausschließlich gebraucht werde.

331.

Gen. Rescript, verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen betr.

Vom 6. Dec. 1791[461].

CARL.

Wir haben bei dem heuer wiedermalen gehaltenen, und nunmehr geendigten Herzoglichen Synodo zu Unserer Beruhigung wahrgenommen, daß unter dem Segen und der gutthätigen kräftigen Einwirkung Gottes der Wohlstand bei Kirchen und Schulen in Unseren Herzoglichen Landen, im ganzen genommen, mehr zu- als abgenommen hat.

Diesen Wohlstand immer mehr wachsen zu sehen, ist Unser einziger Wunsch, denselben, so viel menschliche Anstalten hierzu beizutragen vermögen, zu dem möglich höchsten Grad zu bringen, Unser eifrigstes Bestreben.

An Gesetzen und Vorschriften hierzu fehlt es nicht. Würden diese von allen Unseren Beamten, Kirchen- und Schuldienern mit gleicher Amtstreue, Gewissenhaftigkeit und Klugheit angewendet und in Erfüllung gebracht; so würden Wir bald Unsere wärmste Wünsche erfüllt, Irrlehren und Aberglauben verbannt; dagegen wahre Christus-Religion und lebendiges Erkenntniß derselben in den Herzen aller zur Wirtemberg. Evangel. Kirche gehörigen Glieder gepflanzt, Frieden und Ordnung sammt wechselseitiger Brüder-Liebe durch das Band dieser Religion bevestiget, vermehrt und erhalten, mithin zeitlich und ewiges allgemeines Wohl dardurch befördert und gesichert- und gegen alle schädliche Neuerungen und Schwärmereyen unerschütterlich gegründet sehen. Da nun solchemnach so äußerst viel darauf ankommt, daß Kirchen- und Schuldiener, besonders aber die Special-Superintendenten, nicht nur ihre obhabende schwere Amtspflichten treu und gewissenhaft erfüllen, sondern auch ihren Gemeinen in Lehr und Leben mit gutem Exempel vorgehen; so fordern Wir dieselbe hiemit im Allgemeinen auf, ihrem beschwohrnen Staat gewissenhaft nachzukommen, auf die Befolgung Unserer Kirchlichen Verordnungen bei ihren öffentlichen Amtsverrichtungen und der Privat-Seelen-Sorge ernstlich zu dringen, und sich ja keine Fahrläßigkeit, Eigennuz oder Partheilichkeit zu Schulden kommen zu lassen.

Nun ist es, um Uns auch über einzele Theile zu verbreiten,

1) nicht möglich, daß Wir alle und jede Unserer Kirchen- und Schuldiener in particulari, ob sie den gehörigen guten Willen und Kenntnisse genug zu Beobachtung ihrer Obliegenheit haben, genau kennen, daher sollten Wir nach der Natur der Sache und mit Recht erwarten dörfen, in den jährlichen Pfarr-Relationen desto getreuere und der Wahrheit gemäßere vollständigere Zeugnisse von sammtlichen Kirchen- und Schuldienern zu finden. Da Wir aber alle Ur-

---

461) Hartm. Kirch. Ges. III, 524. Geschr.

sache haben, in dieselbe und besonders auch in die von den Gemeindsvorstehern bey den Kirchen-Visitationen gegeben werdende Zeugnisse manchmalen ein starkes Mißtrauen zu setzen; so wollen Wir, in der Voraussetzung, daß jeglicher Decanus die Kirchen- und Schuldiener in der ihm gnädigst anvertrauten Dioeces genauest kennen zu lernen, sich bemühen werde, hiemit gnädigst verordnet haben, daß, die Decani Visitatores in margine der Pastoral-Relationen bey den von den Gemeinden gegebenen Zeugnissen nicht nur ihr eigenes, besonderes zuverläßiges, vollständiges und unpartheyisches, sowohl das sittliche als wissenschaftliche umfassendes Urtheil beysetzen, sondern auch gewissenhaft angeben sollen, ob das von der Gemeinde gegebene Zeugniß der Wahrheit und ihrer eigenen durch fleißiges, sorgfältiges Nachforschen gemachten Erfahrung vollkommen gemäß, indem es nicht genug ist, wann nur die Gemeinen mit ihren Pfarrern zufrieden sind, weil Wir aus Erfahrung wissen, daß oft eine Gemeine, wenn nur der Pfarrer bey ihren Unordnungen und Ausschweifungen gleichgültig und in Eintreibung seiner Gebühren und Einkünfte nicht äußerst genau ist, sich gar gerne zufrieden gibt, und auch ihres Orts nichts klagt. Gleichwie es

2) zur würdigen und tüchtigen Führung eines geistlichen Amts hauptsächlich erforderlich ist, daß ein Kirchendiener mit den nöthigen Kenntnissen darzu ausgerüstet seye; also verlangen Wir, daß die Kirchendiener fortstudieren, sich mit der neuen Literatur bekannt machen, die in diesen Zeiten so häuffig gewagte Anfälle auf die christliche Religion kennen — und solche widerlegen lernen, daß sie überhaupt mit dem Geist des Zeit-Alters fortschreiten, nach wahrer Aufklärung streben, und solche weiter zu verbreiten suchen sollen. Nun sehen Wir aber wohl ein, daß es vielen unmöglich fällt, sich die nöthige Bücher und Zeitschriften selbsten anzuschaffen; daher haben Wir gnädigst gerne gesehen, daß bereits in einigen Dioecesen Lesegesellschaften errichtet sind. Wie nun dieses offenbar der minder kostbarste Weg ist, sich eine zwekmäßige Lecture zu verschaffen, so wünschen Wir, daß in allen Dioecesen, und in den grösten nach der Anzahl und Lage der Orte, wenigstens zwei solcher Lesegesellschaften errichtet würden; wobei Wir jedoch nicht verlangen, daß blos theologische Schriften allein circuliren sollen, sondern Uns gnädigst wohlgefallen lassen, wann auch andere nuzliche Zeitschriften theils politischen theils aber und hauptsächlich auch paedagogischen Innhalts gehalten werden. Wir versehen Uns daher nicht nur zu den Decanis, daß sie sich alle Mühe geben werden, dieses zu Stand zu bringen, sondern auch zu denjenigen, welche sich selbst nüzliche Bücher anschaffen können, daß sie nicht abgeneigt seyn werden, solche ihren Nachbarn freundschaftlich mitzutheilen.

Ein weitere sehr gute Anstalt, das fortstudiren der Kirchendiener zu bewirken, ist

3) die befohlene Abhaltung der jährlichen Dioecesan-Disputation. Es scheint aber, daß dieselbe, ungeachtet sie des Jahrs nur einmal vorkommt, vielen Decanis und Pfarrern lästig zu werden an-

fange, da sie doch bedenken sollten, daß noch zu Anfang dieses Jahrhunderts jährlich vier solche Disputations Actus haben gehalten werden müssen, und solche nachher nicht blos auf einen, sondern eigentlich zwey Actus eingeschränkt worden sind. Wir haben daher sehr ungerne gesehen, daß seit einiger Zeit so viele Decani unter allerlei Vorwand um Dispensation von Abhaltung der jährlichen Dioecesan-Disputation eingekommen sind. Wie Wir nun ernstlich gemeint sind, diese wohlbedächtlich gemachte Einrichtung in ihrem vollen Gang zu erhalten, so versehen Wir Uns, daß die Decani ihren Pastoribus mit gutem Exempel vorangehen, und sich durch keine auch nicht häußliche Umstände abhalten lassen werden, ihre Dioecesan-Disputation um so zuverlässiger noch zu guter Jahreszeit, wann die Tage nicht allzukurz sind, zu halten, als es ja nicht nothwendig ist, daß der Actus in eines Decani Wohnhaus vor sich gehe, oder gerade das Essen darinn gegeben werde, sondern der Disputations-Actus selbsten eben so gut auf dem Rathhaus, als nachher die Mahlzeit in einem ehrbaren Wirthshaus gehalten werden kann und darf. Wir erklären daher sämtlichen Decanis, daß Wir künftighin keine Entschuldigung mehr weder wegen vieler Geschäfte, noch selbst wegen Krankheit oder Alter eines Decani, oder sonstiger häußlicher Umstände annehmen werden, sondern wollen auf jenen Fall hiemit in Gemäßheit des Gen. Rescr. vom 4. Jun. 1727. §. 5. wiederholter verordnet haben, daß alsdann der älteste Dioecesan-Pfarrer, oder ein jeder anderer, den der Decanus darzu am tauglichsten erachten wird, als Praeses bey der Disputations-Handlung aufgestellt werden solle.

Wie diese Disputationes gehalten werden, und daß solches in lateinischer Sprach und forma Syllogistica geschehen solle, wird keiner weitern Verordnung bedörffen, da Wir Uns hierüber bereits in den H. Synodal-Rescripten vom 19. Jan. 1769. 10. Dec. 1772. 23. Dec. 1775. 25. Nov. 1780. und 15. Nov. 1785. bestimmt genug erklärt haben. Wann nun

4) Unsere Kirchendiener solchergestalt sich durch fleißiges fortstudieren und Prüfung der neuen Literatur sich solide Kenntnisse und wahre Aufklärung verschaft haben; so können Wir auch von denselben erwarten, daß sie sich angelegen seyn lassen werden, den ihnen anvertrauten Gemeinen richtige Religions-Kenntnisse beyzubringen, und dem hie und da einreißenden Irrlehren und Religions-Schwärmereien ernstlich jedoch mit der nöthigen Sanftmuth und Klugheit zu begegnen. Besonders aber wünschten Wir, daß dem an manchen noch stark herrschenden Aberglauben, welcher sich vorzüglich bei Schazgräbereien, Gebrauchung betrügerischer Affter-Aerzte und deren vorgeblichen Wunder-Curen bey Menschen und Viehe, Herbeibringung gestohlener oder verlohrnen Sachen äußert, ernstlichst gesteuret, und derselbe vollends ganz ausgerottet werde; da nun aber in diesem Stück am meisten bei der Jugend durch vernünftige Belehrung überhaupt, vorzüglich aber der von natürlichen Begebenheiten, welche das gemeine Volk so gerne übernatürlichen, verborgenen und geheimen Ursachen zuschreibt, gutes bewirkt werden kann; so versehen

Wir Uns zu sammtlichen Kirchendienern, daß sie nicht nur bei dem Religions-Unterricht, sonderlich den Catechisationen, bei allen Gelegenheiten, der Jugend das sündliche, schädliche und lächerliche des Aberglaubens auf eine faßliche und einleuchtende Art vorstellen, sondern auch bei ihren Wochentlichen Schulbesuchen vorzüglich darauf sehen werden, daß auch die Schulmeistere ihres Orts zu Ausrottung des Aberglaubens alles mögliche beitragen mögen. Bei den erwachsenen Personen aber haben sie nach Vorschrift Unserer H. Verordnung vom 2. Nov. 1753 fortzufahren, in ihren Predigten, der Privat-Seelen-Sorge, sonderlich aber bei dem Beichtanmelden die nöthige Vorstellungen, jedoch immerzu mit gehöriger Vorsicht und Klugheit, zu machen [462]).

Neben dem Aberglauben herrscht aber noch

5) besonders bei dem gemeinen Volke viele Roheit der Sitten, vorzüglich aber ein Hang zum Fluchen und Schwören. Weil nun diese die Menschheit überhaupt, besonders aber den Christen, äusserst entehrende Gewohnheit, als das Kennzeichen roher Ungezogenheit, die Verachtung aller gutdenkenden nach sich zieht, so sollen die Pastores sich beeiffern, in ihrem offentlichen Vortrag auf eine vorsichtige und liebreiche Art, ihren Zuhörern, besonders der Jugend, das unsittliche und unvernünftige davon vorzustellen und begreiflich zu machen, hauptsächlich aber die Erwachsene und Alte zu verwarnen, daß sie nicht selbsten der Jugend ein ärgerliches Beispiel geben, und dardurch sich auf eine gedoppelte Art versündigen. Eine eben so unschikliche und thörichte Gewohnheit ist ferner

6) das Stellen der Confirmanden nach dem Rang ihrer Eltern. Wir haben daher sehr gerne gesehen, daß man in den beeden Haupt- und Residenz-Städten Stuttgart und Ludwigsburg seit einiger Zeit das lächerliche und für die Confirmanden selbst schädliche dieser Gewohnheit erkannt und angefangen hat, die Kinder blos nach dem Alter zu stellen, und hätten Wir billig erwarten können, daß man im ganzen Land diesem guten Vorgang von selbst gefolgt wäre. Da aber dieses bißher nicht geschehen, so verordnen Wir nunmehro hiemit gnädigst, daß aller Orten in Unsern Herzoglichen Landen die zur Confirmations-Handlung vorbereitete Kinder, sie mögen von einem Stand seyn, von welchem sie wollen, nur allein nach dem Alter gestellt, und die unvernünftige Zumuthungen stolzer und thörichter Eltern nicht geachtet werden sollen [463]).

Nicht minder thöricht und zweklos ist

7) die Gewohnheit, den Confirmanden einige Tage vor der Confirmation die sogenannte Confirmations-Geschenke zu geben, wodurch nicht nur die junge Herzen zur Eitelkeit gereizt, sondern selbst alle ihre Gedanken von der Wichtigkeit der bevorstehenden Handlung ab- und auf solche eitle Gegenstände hingeleitet werden, ja oft bey der

---

462) Vgl. Gen. Rescr. v. 19. Nov. 1652 u. 8. Dec. 1721.

463) Nach Spez. Consl. Erl. vom 18. Dec. 1812. sollen auch die Kinder der Filialisten unter die des Mutterorts gestellt werden.

Confirmation selbsten alle Aufmerksamkeit und Andacht verlohren geht. Wir sind zwar weit entfernt, die Freiheit, wohlthätige Handlungen auszuüben, nur im mindesten zu beschränken, doch würden Wir lieber sehen, wenn hiebei mehr auf den höchstwichtigen Gegenstand Rüksicht genommen, und etwa nur nüzliche Erbauungs-Bücher, als die Bibel, und besonders gegenwärtig das neue Land-Gesangbuch den Confirmanden gegeben würden, wodurch noch überdieß dessen Verbreitung befördert, und die báldere allgemeine Einführung desselben bewirket würde. Wir haben zwar

8) gerne vernommen, daß das neue Gesangbuch an manchen Orten mit völligem Beifall aufgenommen und daher schon ganz eingeführet worden. Hingegen haben Wir auch in Erfahrung gebracht, daß an andern Orten der Einführung desselben allerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden wollen. Da Wir nun etwas genauer zu wissen verlangen, wie weit es mit der Aufnahme desselben gekommen, und was für Hindernisse der baldigen gänzlichen Einführung desselben noch im Weg stehen; so wollen Wir sammtlichen Decanis anmit gnädigst aufgegeben haben, bei den nächsten Kirchen-Visitationen genauest darnach zu fragen, und den Erfund in margine der Pfarr-Relationen zu bemerken.

Da Wir ferner

9) wahrgenommen haben, daß mehrere Pfarrer bei der Berechnung der Seelenzahl Unsere bei der fernd erlassenen gnädigsten Verfügung gehabte Meinung nicht richtig eingenommen, und daher die fremde Handwerks-Pursche und Dienstbotten von der Seelenzahl abgezogen haben; so wollen Wir anmit bestimmt erklärt haben, daß hinkünftig alle in Unsern Herzoglichen Landen in Arbeit stehende Handwerkspursche und andere fremde Dienstboten von der Seelenzahl nicht mehr abgezogen, sondern dabei nur bemerkt werden solle, wie viel fremde Handwerkspursche und Dienstboten unter der angegebenen Summe der Seelen jeden Pfarr-Orts begriffen seyen.

Was nun den Zustand der Schulen in Unseren H. Landen betrifft; so haben Wir aus den eingekommenen dißjährigen Pastoral-Relationen mit gnädigstem Wohlgefallen ersehen, daß mehrere Schulmeister sich rühmlichst bemüht haben, nicht nur ihre Schulen, von denen sich wirklich einige vorzüglich ausgezeichnet haben, in immer bessern Zustand zu bringen, sondern auch durch Lesung guter neuerer Schulbücher ihre eigene Kenntnisse zu erweitern. Da nun

10) Alles daran gelegen ist, mehrere solcher Schulmeister nachzuziehen, und wo möglich lauter brauchbare Lehrer zu bilden, und hiebei soviel darauf ankommt, wie ein dem Schulwesen sich widmendes Subject gleich von vorne an dazu eingeleitet und fortgeführt wird; so wollen Wir hiemit gnädigst verordnet haben, daß kein Schulmeister ohne Vorwissen seines ihme vorgesezten Decani einen Jungen oder Lehrling zum Unterricht annehmen solle, und haben daher die Decani sorgfältig darob zu wachen, daß nicht nur blos tüchtige Subjecte, sondern auch diese nur von bekannt und erprobt tüchtigen Schulmeistern in Unterricht genommen werden.

Wie nun sammtliche Decani alle Schulmeister in ihrer Dioeces genau kennen sollen, so versehen Wir Uns zu Ihnen, daß sie selbst nicht einmal zugeben werden, daß ein untüchtiger Schulmeister seinen eigenen Sohn als Lehrling bei sich behalte, und in Unterricht nehme; da Wir auch wahrgenommen haben, daß oft Schulmeistere, die wegen der großen Anzahl der Schulkinder einen ausgelernten Provisorem zu halten verbunden sind, oft nur an dessen statt einen Lehrling aufstellen, und damit weder der Schule noch dem Lehrling geholfen ist, so sollen Decani, sobald sie solches in Erfahrung bringen, ernstlich darauf dringen, daß neben dem Lehrling der Vorschrift gemäß ein ausgelernter tüchtiger Provisor aufgestellt werde. Damit aber

11) Sowohl Schulmeistere als Provisores bey dem leyder nur zu oft blos machinenmäßig erlernten Schulhalten stehen bleiben, sondern auch ihre Kenntnisse weiter auszubreiten gereizt werden mögen; so versehen Wir uns zu gewissenhaften für das Wohl ihrer Schulen besorgten Kirchendienern, daß sie sich nicht entziehen werden, denselben liebreiche Anleitung zu Befolgung einer etwa besseren Lehr-Methode und besonders zu Erhaltung richtigerer Religions-Begriffe zu geben, und sie zur Lesung nützlicher Schul- und Erziehungs-Schriften aufzumuntern. Eine Lesegesellschaft würde zwar auch hier von großem Nuzen seyn; Wir sehen aber wohl ein, daß die mäsige und zum Theil geringe Besoldungen der Schulmeister hierzu nicht hinreichen, und wollen daher Uns blos darauf einschränken, den Decanis hiemit gnädigst aufzugeben, daß sie bei den Kirchen- und Schul-Visitationen nicht nur ausdrücklich darnach fragen, ob die Schulmeister auch etwas lesen, sondern auch den vermöglichen Schulmeistern zusprechen sollen, daß sie sich selbst auch gute Schulbücher anschaffen, und ihren ärmern Nachbarn zum Lesen mittheilen; besonders aber würden Wir gnädigst gerne sehen, wenn an Orten, wo reiche und vermögliche pia Corpora sind, aus denselben von Zeit zu Zeit ein brauchbares Erziehungs- und Schulbuch zur Schule angeschaft und somit den Schullehrern die Gelegenheit erleichtert würde, ihre Kenntnisse zu vermehren und sie mit besserer Methode bekannt zu machen.

Eine ganz fehlerhafte Lehrart ist es nun

12) unläugbar, daß noch so viele Schuldiener genug und alles gethan zu haben glauben, wenn sie ihre Schulkinder Sprüche, Gesänge, Psalmen, ganze Gebete, ja selbst die Kinderlehre auswendig lernen lassen, ohne sich darum zu bekümmern, ob die Kinder auch verstehen, was sie auswendig gelernt haben. So haben Wir besonders ungerne wahrgenommen, daß in manchen Schultabellen anzeigt worden, daß die Kinder neben den vielen Gesängen und Psalmen auch noch die Kinderlehre oft größtentheils, oft ganz auswendig erlernt haben.

Wie es nun niemalen Unsere Absicht gewesen, daß das Gedächtnis der Kinder solchergestalten überladen werden solle; so wollen Wir anmit gnädigst verordnet haben, daß die Kinderlehre in den

46 *

Schulen nur so tractirt werden solle, daß der Schulmeister etwa den Theil der Kinderlehre, der in der nächsten Catechisation abgehandelt wird, lesen und wieder lesen lasse, ihnen alsdann das gelesene zergliedere und faßlich erkläre, und solchergestalt durch eingemischte mehrere Fragen ihre Verstandskräfte zu schärfen suche. Wo aber einige Schulmeistere hiezu nicht Fähigkeit genug haben, da versehen Wir Uns zu den Pfarrern, daß sie sich ernstlich bemühen werden, denselben die nöthige Anleitung dazu zu geben. Wir finden hiebei aber auch für nöthig, um einem Mißverständnis vorzubeugen, hiemit zu erklären, daß Wir keineswegs verlangen, daß den Kindern gar nichts mehr zum auswendig lernen aufgegeben werden solle, sondern daß Wir es allerdings für gut finden, wenn man sie die vorzüglichsten Beweisstellen und Kernsprüche, auch Gesänge und vorzüglich solche, welche Gebetweise eingerichtet sind, und sich dem Gedächtnis am besten einprägen, wenn ihnen solches alles vorher hinlänglich erklärt ist, auswendig lernen läßt.

Unsere beste Absichten, die Schulen in immer mehrere Aufnahm und Flor zu bringen, werden aber

13) immerhin vereitelt bleiben, so lange die durch das ganze Land noch so häufig vorkommende Schulversäumnisse fortwähren.

Wie diesen Schulversäumnissen gesteuert werden solle, haben Wir bereits unterm 28. Nov. 1787 umständlich und bestimmt vorgeschrieben. Da nun aber meistentheils die Schulversäumnisse durch die Armuth der Eltern entschuldiget werden wollen, daß sie theils ihre Kinder zur Arbeit brauchen, theils das Schulgeld nicht bezahlen können; so wollen Wir samtlichen Decanis anmit gnädigst aufgegeben haben, mit den weltlichen Orts-Vorstehern dahin zu communiciren, daß nicht nur von den piis Corporibus, wie schon unterm 24. Oct. 1755 verordnet worden, sondern auch von den Aerariis publicis ins Mittel getretten und den notorisch armen Eltern das Schulgeld für ihre Kinder bezahlt werden möge, und haben sie künftig in margine der Relationen zu bemerken, ob hierunter von den Communen und piis Corporibus etwas gethan werde?

Daß aber in den teutschen Schulen

14) das Schön- und Rechtschreiben, auch Rechnen immer besser geht, haben Wir aus den eingekommenen ProbeSchriften gnädigst gerne ersehen, dabei aber vermißt, daß den Schriften nicht allemal auch Rechnungs-Proben angehängt, und dabei das Alter des Schülers bemerkt ware; und wollen daher gnädigst verordnet haben, daß, wenn Wir schon aus den künftig mit einzusendenden Schultabellen von allen Schulen das Alter eines Schülers finden können, gleichwohlen auf den Schriften von dem Schüler selbsten unten der Tag und das Jahr seiner Geburt, oben aber auf dem Rand von dem Schulmeister oder Provisor in Summa gesezt werden solle, wie alt der Schüler sey.

Neben der Vervollkommnung der ordinari Schulen ist Uns auch

15) besonders viel daran gelegen, die angeordnete Sonntags-Schulen aller Orten im Gang zu erhalten, und den Nuzen derselben

noch mehr zu bestätigen. Hierzu ist aber nothwendig, daß sie nach der Vorschrift gehalten und von den Pastoren fleisig besucht werden; weil nun aber mehrere Pfarrer in ihren Pfarr-Relationen nicht bemerkt haben, ob sie auch die Sonntags-Schulen visitiren; so sollen sie solches hinkünftig unfehlbar in ihren Relationen bestimmt anzeigen, und die Decani bei den Kirchen-Visitationen sich darnach erkundigen, ob es geschehe, und den Erfund in margine Relationis bemerken. Ob nun diese Sonntags-Schulen die erwartete gute Wirkung haben, muß sich,

16) vorzüglich bei dem sogenannten Examine annuo zeigen; Da nun aber die Sonntags-Schulen nach ihrer Anordnung eigentlich die Bestimmung haben, daß mit den erwachsenen ledigen jungen Leuten, damit sie das, was sie in der Schule gelernt, nach dem Austritt aus derselben nicht sogleich wieder vergessen, die vorgeschriebene pensa in denselben tractirt werden sollen, mithin hier eigentlich auf die Schuljugend keine bestimmte Rucksicht genommen ist; so wünschten Wir auch, daß alsdann ebenmäsig das Examen annuum nur allein mit den ledigen jungen Leuten vorgenommen und die eigentliche Schulkinder um so eher davon weggelassen würden, als diese ohnehin noch zweymal des Jahrs visitirt werden, und dadurch nicht nur Zeit, sondern auch für die pia Corpora eine Ausgabe erspart würde, welche anderswo zum Nuzen der Schulen besser angewendet werden könnte.

Weilen aber hie und da besondere, an dem jährlichen Examen auszutheilende Schulstiftungen vorhanden seyn mögen; so wollen Wir den geist- und weltlichen Ortsvorstehern freystellen, ob sie die Schulkinder weglassen, oder aber beibehalten wollen, in welch lezterem Fall aber alsdann die Schulkinder in besonderen Classen vorgenommen werden sollen. Damit nun

17) die das Schulwesen betreffende Verordnungen und Synodal-Recesse von den Schulmeistern zuverläsiger befolgt werden mögen, und sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wollen Wir hiemit gnädigst befohlen haben, daß zu allen Schulen ein in folio gebundenes Recess-Buch angeschaft und von den Schulmeistern alle ergangene Recesse, die Schulen betreffend, in dasselbe in Extenso eingeschrieben und insbesondere mit dem Recess vom Jahr 1787. der beinahe schon alles dasjenige, was Wir hier der Schulen halber zu wiederholen Uns genöthiget gesehen haben und noch mehreres enthält, der Anfang gemacht werden solle. Es haben daher nicht nur die Pfarrer, daß dieses in Absicht auf das Praeteritum würklich geschehe, zu sorgen, und pro futuro, sobald sie die ergangene Synodal-Recesse durch das Decanat amtliche Ausschreiben erhalten, und in ihre pastoral Recess-Bücher eingetragen haben, solche gleichbalden den Schulmeistern zuzustellen, und sie anzuweisen, die Schul-Recesse unverweilt in das Schul-Recess-Buch einzutragen, sondern Wir versehen Uns auch zu den Decanis, daß sie bei den Kirchen- und Schul-Visitationen auch das Schul-Recess-Buch sich künftig vorlegen lassen, und, ob es in der Ordnung

geführt werde, sorgfältig untersuchen, und den Erfund in margine relationis bemerken werden.

Da aber endlich und

18) die große Zerschiedenheit der Local-Umstände Unsere Herzogliche Verordnungen nicht aller Orten gleich anwendbar macht, und oft das besondere Locale eines Orts seine eigene Anordnung erfordert; so wollen Wir annit sammtliche Decanos aufgerufen haben, daß sie, wenn sie bei der nähern nöthigen Kenntnis der Local-Umstände ihrer Dioecesan-Orte ausführbare Vorschläge zur Verbesserung des Kirchlichen und Schulzustandes zu machen wissen, solche als Beilagen ihrer Post-Relationen an die ihnen vorgesezte General-Superintendenten einsenden, und durch diese an Unseren H. Synodum gelangen lassen sollen.

Diese Unsere gnädigste General-Verordnung wollet Ihr, die General-Superintendenten, nunmehro auf dem gewöhnlichen Weg bekannt machen, und selbsten alle Sorge tragen, daß sowohl diese als die ältere Verordnungen genauest befolgt- und so viel möglich gute Ordnung unter göttlichem Seegen erhalten und allen Mißbräuchen, Irrthümern und Aergernissen gesteuert werden möge.

Melden Wir ꝛc. den 6. Dec. 1791.

332.

Gen. Rescript, verschiedene Gegenstände des Kirchen-Schul- und Kirchen-Policeywesens betr.

Von 1792 [464]).

Aus den bei Unserm seit mehreren Jahren versammelt gewesenen, und nunmehr geendigten Herz. Synodo, eingekommenen dißjährigen Visitations-Relationen haben Wir wiederum eine allgemeine Uebersicht über den Zustand der Kirchen und Schulen in Unsern Herzogl. Landen erhalten. Einzelne bemerkte Abweichungen von den vorhandenen Vorschriften haben Wir in bereits vorhandenen Special-Synodal-Recessen theils gerüget, theils besonders, wo Mißverstand die Abweichung veranlaßt hat, die nöthige Erläuterung gegeben. Schon die Seltenheit unangenehmer Vorfälle hat Uns wirklich zu wahrem Wohlgefallen gereicht; noch mehr aber die erhaltene Ueberzeugung, daß es noch manche Geistliche giebt, welche ihre wahre Ehre allein darinn suchen, ihres erhabenen Berufs würdig zu wandeln, und gute Vorbilder der Heerden zu werden, die ihnen zu waiden anvertraut wurden. Aber freilich konnte auch dießmal den Vorstehern der Kirche die Bemerkung nicht entgehen, daß nicht alle Geistliche das sind, was sie seyn sollten, und gerade diese traurige

---

464) Hartm. Kirch. Ges. III, 537. — Geschr.

Beobachtung ist es, welche Uns zur wesentlichen Pflicht machte, vor allen Dingen an die gesamte Geistlichkeit die ernstlichste und dringendste Ermahnung ergehen zu lassen.

Dann war je eine Zeit, wo der geistliche Stand Ursach hatte, die Wahrheit und Würksamkeit seiner Lehren durch Handlungen zu bestätigen, war je die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen Stand gerichtet, so ist es gewiß die gegenwärtige. Das ganze Betragen und der Wandel der Geistlichen muß daher mehr als jemals zum Vortheil oder Nachtheil der Religion selbst würken.

Da Unsere heilige Religion die Wohlthäterin und Beglükerin des Menschen-Geschlechts ist, da sie im Stand ist, den Menschen über die Sinnlichkeit zu erheben, und ihn zu der Glückseligkeit, deren nur geistige Wesen fähig sind, zu führen, so sollte sie diese wohlthätige Kraft zuerst an denen beweisen, welche sich ihrem Beruf gemäß täglich damit beschäftigen und sie andern predigen. Wenn aber nun gerade das Gegentheil bei so manchen angetroffen wird, so kan diß nicht anders als von den nachtheiligsten Wirkungen für die Religion selbst seyn, und so liefern die Diener der Kirche, durch ihr eigenes Beispiel, den Feinden, Verächtern und Spöttern die Waffen in die Hände, womit sie die an sich unerschütterliche Wahrheit zu bestreiten suchen.

Leider hatten Wir freilich schon zu oft Gelegenheit, den traurigen Widerspruch zu entdeken, worinnen sich die Lehre und das Betragen mancher Geistlichen gegen einander befinden. Die Religion empfiehlt die Erhöhung und Veredlung der Seelenkräfte als die würdigste Beschäftigung des Menschen; und doch sind so manche Geistliche, die ihre Seelenkräfte vernachläßigen, und schon durch ihre matte, Ideenlere, öffentliche Vorträge beweisen, wie unwichtig ihnen die Kultur ihres Geistes sey; die Verehrer und Nachfolger Jesu sollen sich durch himmlischen Sinn auszeichnen, aber manche Diener der Kirche jagen den Gütern der Erde mit unmäßiger Begierde nach, scheuen manchmal auch niedrige Künste nicht, um sich irgend einen gewünschten Besiz zu verschaffen, und ärgern ihre Gemeinden durch zu ängstliche Behauptung ihrer vermeintlichen Rechte. Die Religion weißt der Ehrliebe Gottes Beifall als das würdigste Ziel ihres Bestrebens an; allein manche Geistliche streben allein nach eitler irrdischer Ehre, nach Rang und Beförderungen, nach Vorzügen, die vorübergehend und vergänglich sind. Die Religion verlangt von ihren Verehrern Muth, Standhaftigkeit, lautes und öffentliches Bekenntniß der Wahrheit, und dennoch sind manche ihrer Diener selbst solche, die sonst Achtungswerthe Seiten des Charakters haben, die durch Menschenfurcht oder Begierde zu gefallen, gehindert werden, ihrer wahren Ueberzeugung überall und ohne Ausnahme zu folgen. Das Christenthum athmet Liebe, Wohlwollen und Herzlichkeit gegen den Nächsten, und doch gibt es Geistliche, deren Herzenshärtigkeit und Gefühllosigkeit, deren heimliche Ränke und Kunstgriffe zum Nachtheil anderer ihrer Gemeinde ärgern. Jedoch Wir enthalten Uns, ohne der gröbern Laster noch Erwehnung zu thun, ein Gemälde zu

vollenden, dessen einzelne Züge schon zu traurig für den Rechtschaffenen sind. Wir glauben schon genug angeführt zu haben, um theils Unsere Aufmerksamkeit auf einen so wichtigen Gegenstand zu beweisen, theils Unserer dringenden Ermahnung zu einem der Lehre ganz würdigen Wandel allgemeinen Eingang zu verschaffen; Möchten doch alle, die mit der einen Hand niederreißen, was sie mit der andern bauen, die schwere Verantwortung bedenken, welcher sie sich auf den Tag der zukünftigen Rechenschaft aussezen; möchten sie dem Beispiel der würdigen Lehrer folgen, die der Ruhm und Seegen ihrer Gemeinden sind, und möchten sie Uns die angenehme Gelegenheit verschaffen, ihnen allen in Zukunft öffentlich zu bezeugen, daß Unsere Wünsche und Bitten an sie nicht vergeblich gewesen sind.

Diese Vorerinnerung führt Uns, um nun auf die einzelne General-Punkten zu kommen,

1) vor allen andern zu dem Wunsch, daß es doch einmal dahin kommen möchte, daß die Decani gegen die in ihren Dioecesen befindliche Kirchen= und Schuldiener, wenn sie sowohl in ihrer Amtsführung als im gemeinen Leben sich verirren, und besonders auch wider die Regeln der Sittlichkeit anstossen, nicht allzuviele und sehr oft ganz unzeitige Nachsicht gebrauchten, sondern vielmehr zu rechter Zeit, und so lange noch durch väterliche Zurechtweisung, Erinnerung und Warnung oder gelinde Correktions=Mittel geholfen werden kann, bei Unserm Herzogl. Synodo oder Consistorio pflichtmäsige Anzeige machten. Die viele Vorschriften und Aufforderungen an die Dekanen, welche Wir von Zeit zu Zeit wegen gewissenhafter Fassung der Zeugniße von den Kirchen= und Schuldienern und wegen der ungesäumten Anzeige aller bei denselben sich veroffenbarten Fehler oder Gebrechen erlassen haben, müssen oder sollten doch wenigstens allen Unsern geistlichen Beamten bekannt seyn. Wir enthalten Uns daher solche hier alle wörtlich zu widerholen, und begnügen Uns nur sammtliche Decanos auf diese Verordnungen, besonders aber auf die vom 18. Jan. 1730. §. 6. 15ten Jan. 1739. §. 6. 30ten Okt. 1758. §. 3. 10ten Nov. 1784. §. 2. und 6ten Dec. 1791. §. 1. (Gr. K. O. S. 390.=391. Cynos. Eccl. S. 325) zu verweisen, und ihnen deren genaueste und sträflichste Befolgung anzuempfehlen. Wir erwarten daher, in Gemäsheit jener Verordnungen von ihnen, daß sie, wie bißher einige zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit gethan haben, künftig alle insgesammt auf das Thun und Lassen sowohl im Amt als im gemeinen Leben sämmtl. ihnen untergebenen Kirchen= und Schuldiener, wie der angestellten Vikarien, eine unausgesezte genaue Aufsicht haben werden. Sobald es ihnen mit dieser ein wahrer Ernst ist, so können ihnen jegliche auch geringere Verbrechen, und wider die Sittlichkeit anstoßende Verirrungen, so wie gröbere bei einem oder dem andern etwa herrschende Laster nicht verborgen bleiben; dann ist ihre erste Pflicht, daß sie die fehlende, wenn auch nicht über sie geklagt würde, vorderist liebreich und wohlmeinend erinnern. Sollten aber diese Erinnerungen keinen Eingang finden, so fordert alsdann das Amt des geistlichen Beamten, daß er, nach ver=

angegangener protokollarischer Vernehmung des Schuldigen, ohne weitern Aufschub, mit Beiseitsezung aller und jeder Neben-Absichten gewißen umständlichen Bericht an Unser Herzogl. Consistorium erstatte, darinnen aber nicht den einseitigen Sachwalter, sondern den unpartheyischen, durchaus unbefangenen Vorgesezten zeige. Wir versehen Uns der Erfüllung dieser Pflichten um so mehr, als leicht mancher, wenn er in Zeiten gewarnt wird, zu seinem eigenen sowohl als seiner Gemeinde Besten noch gebessert werden kann, und im Gegentheil mancher durch unzeitige Nachsicht seines vorgesezten Theils für seine eigene Person immer tiefer hineinkommt, und zulezt verloren ist, theils die ihm anvertraute Gemeinde mit sich ins sittliche Verderben, und daraus entspringende Zerrüttung hineinzieht. Unterlassung dieser Pflichten ist daher ein wahres großes Verbrechen gegen den Staat, und erklären Wir hiemit, daß, wenn solchergestalten durch einen ungesitteten, oder gar lasterhaften Kirchen- oder Schullehrer Schaden und Aergerniß bei einer Gemeinde verursacht wird, Wir denjenigen Decanum, der nicht in Zeiten die pflichtmäsige Anzeige gemacht, und sich hierunter saumselig und nachläßig hat finden lassen, unfehlbar zu schwerer Verantwortung und Strafe ziehen werden [465]). Wir verlangen aber von denjenigen Decanis nicht allein, daß sie ihres Orts gewissenhafte Zeugnisse geben, sondern Wir erwarten auch von ihnen, daß sie die

2) bei den Kirchenvisitationen von den Gemeindsvorstehern abgebende Zeugnisse unverändert, und gerade so, wie sie aus dem Munde der Zeugenden kommen, Unserm in dem General-Synodal-Rescript vom 2. Dec. 1788. §. 5. erlassenen gnädigsten Befehl gemäß in die Pastoral-Relationen niederschreiben werden, und das um so mehr, als Wir schon mehrmalen bemerkt haben, daß diese ihre geistliche Vorgesezte oft am naïvesten und treffendsten zu beschreiben wissen. Wir wissen aber gar wohl, daß es leicht geschehen kan, daß Gemeinds-Vorsteher aus Rachsucht und Partheilichkeit oft einem schuldlosen Mann ein zweideutiges oder wirklich schlimmes, oder einem strafbaren aus Eigennuz oder unzeitigem Mitleiden ein gutes Zeugniß geben; können aber doch auch in diesen Fällen den Decanis Visitatoribus nicht zugestehen, daß sie solche Zeugnisse modifiziren, sondern versehen Uns, daß sie auch die partheyische Zeugnisse wörtlich in die Relation setzen, dabei aber am Rande bemerken, was sie nach ihrer Ueberzeugung davon halten. Im Fall aber, daß die Gemeindsvorsteher allzukurze, unbestimmte oder negative Zeugnisse geben wollten, als z. E. wissen nichts zu klagen, sind zufrieden, ist nichts Unrechtes bekannt, und dergleichen, so sollen die Visitatores solche nicht annehmen, sondern denselben bestimmte zwekmäsige Fragen, nach welchen Theilen namentlich sie die Gemeindsvorsteher mit denen ihnen vorgesezten Kirchen- und Schuldienern zufrieden seyen oder nicht, vorlegen, und solche mit den Antworten in die Relation sezen;

---

465) Gen. S. R. v. 3. Dec. 1801. 7. Mai 1809 u. s. w.

Neben diesen Zeugnissen verlangen Wir auch von den Decanis

3) ein bestimmtes und sicheres Urtheil über die bei den Kirchenvisitationen gehaltenen Gottesdienste, und wollen daher Unsere Verordnung vom 21. Nov. 1789. §. 4. anmit dahin erläutert und ausgedehnt haben, daß von den Predigten jedesmal nicht nur die Disposition sammt der Eintheilung, und ob der Vortrag sowohl auf die Ueberzeugung und Belehrung des Verstandes als auf Rührung des Herzens eingerichtet, sondern auch, wie das äußerliche in Ansehung der Stimme, Geberden ꝛc. beschaffen gewesen sei, gemeldet werden soll. Von den Kinderlehren solle ebenfalls bestimmt und bemerkt werden, ob der Catechet nicht nur bloß docire, sondern auch, und zwar zwekmäßig frage, die Fragen durch schikliche Zergliederung faßlich und deutlich mache, und die unrichtige Antworten vollständig, jedoch ohne Weitläuftigkeit, zu berichtigen wisse.

4) haben Wir heuer gnädigst gern wahrgenommen, daß die ferner gnädigst vorgeschlagene Errichtung von Lesegesellschaften in mehreren Diöcesen guten Fortgang gewonnen. Da aber doch von einigen Decanis derselben theils gar keine, theils allzu unbestimmte Erwähnung geschehen ist, so wollen Wir anmit gnädigst verordnet haben, daß hinkünftig bei jedem ordentlichen Kirchendiener und den Vikarien bestimmt angezeigt werden solle, ob und in welcher Lesegesellschaft sie stehen [465])?

Wenn nun

5) die Kirchendiener neben ihren Amtsverrichtungen sich durch Lektüre zu beschäftigen wissen, so werden auch der Versuchungen zum öftern Verreisen weniger werden. Da aber doch vorgekommen, daß hie und da Pfarrer, und besonders Vicarii öfters verreisen, und solches nicht einmal zu gehöriger Zeit ihren Decanis anzeigen, so wollen Wir die dißfalls schon längst gegebene Verordnungen, besonders aber die vom 30. Okt. 1758. §. 6. und 19. Januar 1769. §. 4. wiederholt, und deren genaueste Befolgung nachdrüklich empfohlen haben:

Wir haben auch

6) schon seit einiger Zeit wahrgenommen, daß mehrere Pfarrer in ihren Pfarr-Relationen von der sittlichen Beschaffenheit und dem Charakter ihrer Gemeinden überhaupt, und von denen unter denselben allgemein herrschenden Tugenden oder Untugenden wenig oder gar nichts sagen, und wollen ihnen daher gnädigst aufgetragen haben, künftighin ad Nr. 14. Stat. III. umständlicher anzugeben, was sie dißfalls bemerkt haben.

Bei Durchgehung der dißjährigen Pastoral-Relationen ist Uns

7) die Bemerkung nicht entgangen, daß bei stillen, Ordnungsliebenden, und für das Gute empfänglichen Gemeinden das neue Land-Gesangbuch erwünschten und ruhigen Eingang gehabt hat. Da es aber doch in diesem Jahr mit der freiwilligen Einführung desselben im Ganzen nicht so gegangen ist, wie Wir gerne gesehen, und nach

466) Gen. Syn. Rescr. v. 18[32]/[33].

Unsern hierunter hegenden, so wohlgemeinten reinen und lautern Absichten wohl hätten erwarten dörfen, vielmehr dieses neue Gesangbuch immer noch viele unbillige und unvernünftige Widersacher selbst auch unter Vorgesezten zu Unserer gerechten Verwunderung gefunden hat, so haben Wir für nöthig erachtet, eine besondere Anweisung für sammtliche Kirchendiener entwerfen zu lassen, und solche dieser Verordnung beyzulegen, und versehen Uns, daß solche nach allen Punkten unfehlbar werde befolgt werden.

Auch haben Wir

8) ungerne vernommen, daß Unsere fernd gemachte Verfügungen, vermög welcher die Confirmanden nur allein nach dem Alter gestellt werden sollen, an vielen Orten noch gar nicht befolgt worden, und dagegen eingewendet werden will, daß der Fleiß und die Nacheiferung in den Schulen dadurch unterdrükt werde, weil die ungeschikteste gerade am längsten in der Schule bleiben, mithin später confirmirt werden, und solchergestalten oben an zu stehen kommen. So vielen Schein diese Einwendung dem ersten Anblik nach hat; so gewiß sind Wir doch überzeugt, daß, wenn Wir von neuem zugeben wollten, daß die Kinder nach den vermeintlichen Schul-Kenntnissen zur Confirmation gestellt werden dürfen, sich unfehlbar unter jenem Vorwand gar bald wieder andere unlautere Rüksichten einschleichen, und Anlaß zu allen möglichen Partheilichkeiten und Zudringlichkeiten von Seiten der Eltern gegeben werden würde. Auf diese Umstände, und auf die durch neuere Erfahrung sich noch ferner als wahr bestätigte Bemerkung, daß das Stellen nach dem Alter unstrittig das sicherste Mittel sei, die bei dieser Gelegenheit schon so oft zum Ausbruch gekommene Leidenschaften zurük zu halten, hat sich die von Uns fernd deßwegen gemachte Verfügung wohlbedächtlich gegründet; Wir wissen dahero davon nicht abzugehen, sondern versehen Uns vielmehr, daß solche von allen und jeden Pfarrern zuverläßig, bei sonsten zu gewarten habender Ahndung werde befolgt werden. Wenn aber auch wirklich hie und da ein Pfarrer wahrnehmen sollte, daß das Stellen nach dem Alter auf den Schulfleis einen widrigen Eindruk machen wollte; so wollen Wir auf solchen Fall hiemit weiters gnädigst angeordnet haben, daß alsdann bei dem Verlesen der zu confirmirenden Jugend von der Kanzel zugleich gemeldet werden solle, daß dieselbe je nach ihrem Fleiß und grössern Kenntnissen in der Schule in einer andern Ordnung gestanden, folglich ihnen das zu der Confirmation, der Verordnung gemäs, beobachtete Stellen nach dem Alter an dem ihnen gebührenden Lob nichts benehme.

Um nun auf die Beschaffenheit des teutschen Schulwesens in Unsern Herzogl. Landen zu kommen, so können Wir, wenn die eingekommene Zeugnisse, wie Wir hoffen wollen, zuverläßig sind, annehmen, daß der gröste Theil der in Unsern Herzogl. Landen befindlichen teutschen Schulen sich theils in gutem Zustand befindet, theils wirklich im Wachsthum und Zunehmen begriffen ist. Was das Schön- und Correctschreiben, auch das Rechnen betrift, so haben Wir Uns aus den eingekommenen Schreib- und Rechnens-Proben selbsten über-

zeugt, daß in mehrern Schulen auffallende Fortschritte darinn gemacht worden sind.

Nun wünschen Wir aber auch

9) von den Religions=Kenntnissen der Schuljugend, wenigstens der ältern, als dem wichtigsten Theil des Schul=Unterrichts eben solche überzeugende Beweise zu bekommen, und wollen daher gnädigst verordnet haben, daß die Decani, wenn sie aus Gelegenheit der jährlich abzuhaltenden Kirchenvisitation zugleich die Schulvisitation vornehmen, der neu=confirmirten und nächst zu confirmirenden Jugend mehrere nicht allzuschwere Fragen über die vorzüglichsten Glaubenslehren und Lebenspflichten diktiren, die Pfarrer aber die Fragen und die von der Jugend ertheilende Antworten genau aufschreiben, und sodann solche Protocolle in der Urschrift zu Unserm Herzogl. Synodo eingeschikt werden sollen.

Neben diesem solle auch

10) ein jeglicher Schulmeister in seiner Schultabelle umständlich bemerken, wie er den Religions=Unterricht in seiner Schule treibe, und ob das auswendig zu lernende und erlernte hinlänglich erklärt werde, und da die Pfarrer die Wirkung des Religions=Unterrichts von den Schulmeistern aus den Kinderlehren und ihren Schulbesuchen am besten beurtheilen können, so haben sie künftighin die zu Unserm Herzogl. Synodo eingeschikt werdende Schultabellen zu durchgehen, und die Angaben der Schulmeister nach Gewissen und Ueberzeugung zu attestiren. Diese solchergestalten attestirte Schultabellen sollen sodann

11) den Decanis Visitatoribus noch vor der Visitation zugestellt werden, damit sie bei der Visitation ihre Bemerkungen mit den Angaben vergleichen, und nachher ad Nr. 21. Stat. III. in margine der Pfarr=Relation anzeigen mögen, was sie gefunden haben. Um

12) die Schulkinder bey der Visitation im Recht= und Schönschreiben genauer prüfen zu können, haben einige Decani angefangen, den Kindern eine passende Materie zum Schreiben zu diktiren; da Uns nun diese Methode gnädigst wohlgefallen hat, und wirklich ganz zwekmäsig ist, so haben hinkünftig alle Decani diesen Weg einzuschlagen, folglich nicht nur die schon vor der Visitation gefertigte, sondern besonders auch die während der Visitation in Beyseyn des Visitatoris Decani diktirt geschriebene Schriften zu Unserm Herzogl. Synodo einzuschicken. Da es aber

13) noch hie und da vorkommt, daß Schulmeister selbst nicht ganz correkt schreiben, besonders wenn sie lateinische oder andere fremde Wort zu schreiben haben; so versehen Wir Uns zu den Pastoren, daß sie sich nicht entziehen werden, den Schulmeistern in solchen Fällen die erforderliche liebreiche Belehrung zu geben.

Wir haben auch wirklich

14) mit vielem Vergnügen wahrgenommen, daß mehrere rechtschaffene Pfarrer sich ernstlich angelegen seyn ließen, ihren Schulmeistern in allen Stücken, besonders aber im Religions=Unterricht, die erforderliche Belehrung und Anweisung zu ertheilen; da Wir nun wünschten, daß sich die Schulmeister zum Behuf ihres Religions=Un=

terrichts mit dem Braunschweiger Catechismus bekannt machten, und solchen, neben den bisher angeführten Religions-Schulbüchern, vorerst zu ihrer eigenen Bildung, und dann zum Unterricht der ihnen anvertrauten Schuljugend benuzten, so haben sämmtliche Pfarrer vorderist dafür zu sorgen, daß dieses Buch einstweilen nur den Schulmeistern ex pio Corpore oder ex aerario publico angeschaft werde, auch sich Mühe zu geben, den Schulmeistern, wo es nöthig ist, die schiklichste Art zu zeigen, wie sie solches benuzen können, und sie anzuweisen, daß sie zu den Schulschriften neben andern zwekdienlichen Büchern, als dem neuen Gesangbuch 2c. 2c. auch daraus Materien wählen sollen.

Damit aber

15) bei dem Religions-Unterricht der Pfarrer und Schullehrer einige Uebereinstimmung erhalten werde, so erwarten Wir, daß auch die Kirchendiener sich vorzüglich mit dem Braunschweiger Catechismus bekannt machen, und solchen neben der Wirtembergischen Kinderlehre bei ihren Catechisationen, vorzüglich aber bei dem Confirmations-Unterricht, benuzen werden[467]).

Zu dem Religions-Unterricht in den Schulen gehört auch

16) das tägliche Vorlesen einiger Capitel aus der Bibel, wegen welchem das nöthige bereits in der Schulordnung verfügt ist, bei welchem Wir es auch bewenden lassen, und nur noch hinzusezen wollen, daß, da nicht alle Bücher und Capitel in der Bibel für die Jugend faßlich und tauglich sind, die Pfarrer nach vorangegangener sorgfältiger Ueberlegung bestimmen sollen, welche Theile der Bibel in der Schule vorgelesen werden können. Da

17) mehrere Pfarrer ihre Aufsicht auf die Schule auch so weit erstrekt haben, daß sie das Privatstudium ihrer Schulmeister geleitet, und ihnen durch Mittheilung eigener Bücher allen möglichen Vorschub gethan haben, so haben Wir gnädigst gern vernommen, besonders aber hat Uns zu gnädigster Zufriedenheit gereicht, daß in einigen Diözesen nach Unserm ferndigen Vorschlag bereits theils eine Lesegesellschaft für Schulmeister schon wirklich zu Stand gekommen, theils mit der Einrichtung derselben ein guter Anfang gemacht worden ist. Weil aber dieses schwerlich in allen Diözesen ausführbar seyn möchte, oder es doch zu lang damit anstehen könnte; so wollen Wir sämmtliche Kirchendiener andurch aufrufen, sich alle Mühe zu geben, von ihren Zuhörern freiwillige Beiträge durch liebreiche Vorstellungen zu erhalten, um nach und nach gute paedagogische Schriften für die Schule anzuschaffen, und solchergestalt eine kleine Schulbibliothek anzulegen, wie solches bereits an einigen Orten mit vielem guten Erfolg versucht worden ist: wie weit sie mit ihren Bemühungen dißfalls gekommen, sollen sie künftighin ad Nrm. 21. Stat. III. in den Pfarrrelationen anzeigen.

Wenn nun einmal

---

467) G. R. v. 16. Jan. 1799. §. 1. d. u. v. 7. März 1811. §. 8.

18) ein Schullehrer am Lesen guter Bücher Vergnügen findet, so wird er von selbst allerlei ihm erst bekannt gewordene Vortheile bei seinem Schul=Unterricht benuzen. So hat Uns z. B. die von einem tüchtigen Schulmann bei seiner Schule mit vielem Nuzen eingeführte Methode, daß er nehmlich seine Kinder dreierlei Heften, eines zum Aufschreiben der Predigtdispositionen, das andere zu Rechnungsregeln, und das dritte zu Klugheits= und Oekonomie=Regeln führen ließe, gnädigst wohlgefallen. Weil nun dadurch die Kinder nach und nach zu einem Vorrath der ihnen im gemeinem Leben nothwendigsten Kenntnisse gelangen, und den Eltern dadurch kein zu großer Kostens=Aufwand verursacht wird, so wünschten Wir, daß diese Methode, wo möglich, aller Orten angenommen, und auch ausgeführt würde.

Alle Bemühungen der Schullehrer werden aber nicht ganz zureichen, wenn nicht auch

19) ein Wetteifer unter der Schuljugend erwekt werden kann. Diesen anzufachen, werden nun Belohnungen für Fleiß, Geschiklichkeit, Folgsamkeit, Reinlichkeit, Ordnungsliebe und gute Aufführung in und ausser der Schule unfehlbar das wirksamste Mittel seyn. Aus welchem Fundo aber solche Praemien bestritten, wie viel in jeglicher Schule ausgetheilt werden, wie hoch sich jedes belaufen, und ob es in Geld oder Geldeswerth bestehen solle, wollen Wir jeden Ortsgeistlichen und weltlichen Vorstehern Kirchenconventlich zu bestimmen überlassen, und dabei nur in Ansehung der Art, wie solche bestimmt und ausgetheilt werden sollen, verordnet haben, daß diese von den Schulvisitatoren, nach vorher gepflogener gewissenhaften Ueberlegung, bei jeder Frühlingsvisitation unter Rüksichtnehmung auf die oben erzählte Eigenschaften bestimmt und ausgetheilt, und dem Decano Visitatori bei der Kirchenvisitation zu dem Ende davon Nachricht gegeben werden solle, um von der Unpartheilichkeit der geschehenen Austheilung auch seines Orts sich überzeugen, und dann mit desto größerer Zuverläßigkeit von dieser Einrichtung am Rande der Pastoralrelation Erwähnung thun zu können. Da nun diese Belohnungen der Schuljugend zu gute kommen, so hoffen Wir, daß es den Pfarrern nicht schwer fallen werde, von ihren Zuhörern freiwillige Beiträge dazu zu erhalten, und könnten allenfalls auch die Strafen wegen muthwilligen Schulversäumnissen dazu verwendet werden.

Dieses Prämien=Austheilen wird alsdann auch

20) ein sicheres Mittel seyn, die neuconfirmirte dahin zu bringen, daß sie gutwilliger vor dem Decano bei der Kirchenvisitation erscheinen, um in den Religions=Kenntnissen geprüft werden zu können. Zu dem Ende müßten aber die bei dem lezten Frühlings=Examen ihnen allenfalls zugesprochene Prämien zwar sogleich, wem sie zu Theil werden sollen, bestimmt, aber nicht sogleich ausgetheilt, sondern erst bei dieser Handlung dem, welchem sie bei der Frühlingsvisitation zuerkannt worden, zugestellt, die muthwillig ausbleibende aber nicht nur ihres Preises, sondern auch bei dem nächst folgenden

Examine annuo des kleinen dabei ausgetheilt werdenden Geschenks verlustig erklärt werden.

Ein Hauptmittel, den Schulunterricht fruchtbar zu machen, ist dann auch

21) wenn die Schulkinder bei Zeiten an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt werden, als welche allen Menschen von allen Stäuden und Classen eben so wohl anständig, als vortheilhaft ist. Wir wollen daher annit gnädigst geordnet haben, daß alle Schullehrer neben dem, was ihnen in dem General=Synodal=Rescript vom 28. Nov. 1787. §. 4. zu beobachten anbefohlen worden, auch auf Ordnung und Reinlichkeit genaue Aufsicht tragen, und davon in der Schultabelle ebenfalls Erwähnung thun, und diesem in einem besondern Feld noch weiter beifügen sollen, ob und wie das auswendig zu lernende und gelernte theils vor theils nach wirklich erklärt und verständlich gemacht worden sey.

Um eine Schule in Aufnahme zu bringen, und darinn zu erhalten, müssen aber auch

22) die unnöthige Vacanzen, so viel möglich, vermieden werden. Da es nun zuverläsig ist, daß an manchen Orten durch übermäsige Vacanzen dem Schulunterricht sehr viel Zeit entzogen und verdorben wird, so wollen Wir, um diesem Uebel abhelfen zu können, sammtlichen Decanis annit gnädigst aufgegeben haben, zuverläsigen Bericht einzuziehen, wie viele Vakanztäge und Vakanzwochen, und welche Tage und Wochen in den Schulen ihrer Diözesen bisher üblich gewesen, und das Erlernte in einem besondern den nächsten Visitations=Relationen beizulegenden Bericht anzuzeigen, und zugleich Vorschläge zu machen, ob und wie nach Beschaffenheit des Localis eine Veränderung der Vakanztäge bewerkstelliget werden könne.

Da Wir

23) heuer wahrzunehmen gehabt haben, daß mehrere Pfarrer den 16ten Punkt Unsers ferndigen General=Synodal=Rescripts, so deutlich auch Unser Wunsch wegen Behandlung des Examinis annui darinn ausgedrukt worden, doch dahin mißverstanden haben, als ob Wir die Schulkinder davon absolute ausgeschloßen wissen wollten, so sehen Wir Uns genöthiget, hier nochmals zu erklären, daß Unser Wunsch und Absicht nur dahin gegangen, daß das Examen annuum seiner ersten Absicht gemäs eigentlich nur mit den ledigen Leuten vom Pfarrer allein gehalten werden möchte; daß aber an Orten, wo die Schuljugend Observanzmäsig bisher auch dazu gezogen worden, solche fernerhin dazu gelassen werden möge; alsdann aber nicht in die nemliche Classe mit den ledigen Leuten gesezt, sondern in besondern Abtheilungen vorgenommen werden sollen, um diesen keine Abneigung gegen diese Anstalt zu verursachen. Wir versehen Uns zu den Kirchendienern, daß sie an solchen Orten, wo die Ausschließung der Schuljugend von diesem examine annuo Anstand findet, dieselbe zwar ferner zu solchem zu lassen, dabei aber eine sorgfältige Abtheilung unter der Schuljugend machen, das Examen

sodann mit jenen Rottenweise vornehmen, diese aber dem Schulmeister zum Examiniren allein überlassen werden.

Endlich und

24) wollen Wir noch, um eine gleiche und somit leichtere Uebersicht über die Pfarr=Relation zu erhalten, anmit gnädigst verordnet haben, daß des neuen Schul=Rezeßbuchs, ob solches eingeführt, und das nöthige darinn eingetragen worden sey, von den Decanis nur allein in margine ad Nr. 21. Stat. III. und sonsten bei keinem andern Nro. Erwähnung geschehen soll.

333.

Gen. Rescript, betr. Einführung einer neuen Ausgabe von Predigttexten.

Vom 31. Merz 1792 [468]).

Carl.

Euch ist voraus schon zur Genüge bekannt, wie Wir Uns veranlaßt gefunden haben, mit den bisher üblich gewesenen evangelischen, und epistolischen Texten zu den Fest= Sonn= und Feyertags=Predigten einige Verbesserung vornehmen zu lassen. Da nun diese verbesserte Pericopen, samt der Paßions=Geschichte, als ein Anhang zu dem neuen Land=Gesangbuch und in dem nehmlichen Format bey Unserm Hof= und Canzley=Buchdruker Cotta allhier, im Druk herausgekommen sind, und Wir nun gnädigst verlangen, daß solche Pericopen in Unsern Herzogl. Landen durchgängig eingeführt, und fürohin gebraucht werden; so wollet Ihr den zu Eurem Generalat gehörigen Decanis bedeuten, daß sie in ihren Dioecesen die Vorkehr treffen sollen, daß aller Orten, wo Vor= und Nachmittags besondere Predigten gehalten werden, mit dem nächst eintretenden Pfingstfest allein über die neuvorgeschriebene Evangelien und Episteln geprediget werde. Was aber die Abwechslung mit den Evangelien und Episteln an Orten, wo nur einmal geprediget wird, betrift, so gedenken Wir dißfalls von einer allgemeinen Verordnung der Zeit noch zu abstrahiren [469]), und es bei der bisherigen Vorschrift, nach welcher die

---

468) Hartm. Kirch. Ges. I, 649. — Geschr. — Vgl. Gen. Syn. R. v. 17. Mai 1819. §. 1. K. Ver. v. 25. Jan. 1826. Cons. Erl. v. 10. Dec. 30.

469) Diese Stelle beziehet sich auf eine Berathschlagung des Synodus vom Jahr 1788. und ein Rescript vom 16. Dec. dieses Jahrs, kraft dessen die General= und Special=Superintendenten aufgefordert worden, aus den ihnen bekannten theologischen Schriften, auch bei etwa habender Gelegenheit durch auswärtige Correspondenz in protestantische Lande, nähere Nachricht einzuziehen, was in diesen mit den Predigttexten für Veränderungen vorgenommen worden, um etwan auch im Wirtembergischen, zwischen den Evangelien, Episteln, und gewissen besonders vorzuschreibenden Texten, eine Abwechslung zu treffen.

Prediger auf dem Land, wo keine Nachmittagspredigten gehalten werden, bei Verlesung des Evangeliums, auch zugleich zu Verlesung des epistolischen Texts angewiesen sind, mithin sich des einen wie des anderen zu einem erbaulichen Vortrag und für nöthig findenden Erklärung bedienen können, noch fernerhin zu belassen.

Melden Wir ꝛc. Stuttg. den 31. May 1792.

334.

Spez. Rescript, betr. Stolgebühren bei Trauungen an einem dritten Ort.

Vom 2. August 1792 [469]).

---

334 b.

Gen. Rescript enthaltend eine Instruktion zu einer neuen Besoldungs-Revidirung.

Vom 27. Sept. 1792 [470]).

335.

Gen. Syn. Rescript, betr. Einführung des Gesangbuchs, Schulwesen ꝛc.

Vom 12. Dez. 1793 [471]).

336.

Gen. Rescript, betr. die Sonntagsheiligung.

Vom 5. Apr. 1794 [472].)

Ludwig Eugen ꝛc. U. G. z. E. L. G.

Die in Unsern Herzoglichen Landen überhaupt, und besonders in den Residenzen, immer mehr überhand nehmende Gleichgültig-

469) Vgl. Spez. R. v. 10. Jan. 1732: erw. Hartm. Kirch. Ges. II, S. 40.
470) Cons. Registr. Vgl. K. Entschl. vom 29. März 1829.
471) Hartm. Kirch. Ges. III, 552. — Geschr.
472) Gedr. — Knapp. Repert. II, 343. Vgl. Gen. Syn. Rescr. v. 19. Dec. 1821. §. 2.

keit gegen die Feier der Sonn- und Festtage, hat neben andern Gegenständen die Aufmerksamkeit Unsers leztmals versammelten Herzogl. Synodus rege gemacht, und veranlaßt Uns nun um so mehr, Euch Eure dißfallsigen Pflichten aufs neue einzuschärfen, je mehr Wir mit Bedauren zu vermuthen Ursache haben, daß eben jene einreissende Entheiligung des Sonntags ein nicht unsicheres Kennzeichen der zunehmenden Geringschäzung der Religion selbst sey.

Wir glauben bei Euch die Ueberzeugung voraussezen zu dürfen, daß bei der genauen Verbindung, in welcher Achtung für Religion mit der Sittlichkeit, der Bildung und Veredlung des Menschen überhaupt stehet, herrschend werdende Irreligiosität, Unserm für das Wohl Unsrer lieben Unterthanen besorgten Herzen nahe gehe, und Wir derselben zu steuren Uns gedrungen fühlen, nicht blos, weil Verachtung der Religion für die Staaten und Obrigkeiten traurige Folgen nach sich ziehen, sondern weil sie auf das Wohl der Gehorchenden, (ihr politisches Verhältniß sey auch welches es wolle,) den genauesten und unmittelbarsten Einfluß hat. Wenn mithin die Fürsorge für Erhaltung der Religiosität Unsre erste Regentenpflicht ist, so ist Uns eben deswegen die Feier der Sonn- und Festtage, und die Hochschäzung und Benuzung der Gottesdienste, welchen diese Tage gewidmet sind, vorzüglich wichtig. Denn, wenn gleich die gewissenhafte Beobachtung aller Menschen- und Bürgerpflichten die beste Art Gott zu dienen, und in dieser Hinsicht das Leben des Christen ein täglicher Gottesdienst ist, so ist es doch nicht möglich eine solche Stimmung der Gemüther für Erfüllung aller Pflichten zu erwarten, wenn nicht die Gemeine zu gewissen bestimmten Zeiten von den grossen Wahrheiten unterrichtet wird, welche allein jene sittlich-guten Gesinnungen und Neigungen erzeugen können, und wenn sie nicht jene feierliche Anstalt des öffentlichen Gottesdienstes benuzt, die eben so geschikt ist, den Verstand zu belehren, als das Herz zu erwärmen, und mit Gefühlen für alles Gute zu erfüllen.

Wir mißkennen jedoch daneben nicht, daß der Sonntag neben seiner Bestimmung zur öffentlichen Gottesverehrung zugleich auch der Tag zur Ruhe und zur Erholung von den gewöhnlichen Geschäften des Lebens sey, und sind daher geneigt, dem Volk den Genuß aller derjenigen Vergnügungen an diesem Tage gerne zu gönnen, wodurch theils dem Gottesdienste kein Abbruch geschiehet, theils für die Moralität selbst keine nachtheiligen Folgen sich befürchten lassen. In dieser gedoppelten Hinsicht befehlen Wir daher

1) Soviel den öffentlichen Gottesdienst betrift, Unsrer gesammten Geistlichkeit, nach der ihr schon so oft ertheilten Anweisung, ihre öffentlichen Vorträge so einzurichten, damit sie im Stande seyen, Neigung zum Gottesdienst bey der Gemeine zu erweken und zu unterhalten, und damit ihre Zuhörer die lebhafte Ueberzeugung erhalten, daß das höchste Glük und die gröste Würde des Menschen in Erkenntniß und Anbetung Gottes, und in deren Beziehung auf die redliche Erfüllung aller Pflichten bestehe. Und da hiebei ein gutes Beispiel die beste Wirkung thut, so schärfen Wir nicht nur der ge-

sammten Geistlichkeit einen sorgfältigen und gewissenhaften Lebenswandel aufs neue ein, sondern Wir versehen Uns auch zu Unsern Beamten, daß sie durch ihr ganzes Betragen Achtung für den Gottesdienst und die Sonntagsfeier, auch die Sittlichkeit überhaupt zeigen, und geistliche und weltliche Beamte sich hiedurch in den Stand sezen werden, gegen die Verächter und Stöhrer des Gottesdienstes bei Kirchenkonventen und andern Gelegenheiten mit um so grösserem Ernst und Nachdruk verfahren zu können.

II) In Ansehung der Einstellung der werktäglichen Geschäfte an den Sonn- und Festtagen, wissen wir an den bereits vorhandenen Gesezen und Generalrescripten keine Aenderung zu machen, und daher in Hinsicht auf die gedoppelte Bestimmung des Sonntags, zum Gottesdienste sowohl, als zur Ruhe und Erholung, keine andere als die bereits, als Ausnahmen, gestatteten Arbeiten in den in den Gesezen bestimmten Fällen zu erlauben: denn eine Aufhebung dieses kirchlichen Polizeigesezes würde, da Eigennuz, und ein wiewohl übel verstandenes Interesse hiebei so gern sich einmischen, zulezt eine gänzliche Vernachlässigung des Gottesdienstes, und eben damit eine völlige Verwilderung des grössern Haufens nach sich ziehen. Und würde die Arbeit blos während den dem Gottesdienste bestimmten Stunden eingestellt, und nach Endigung derselben erlaubt, so würde nicht nur der Reiz, auch die ausgenommenen Stunden, des Verbots ungeachtet, den Geschäften zu widmen, zu gros werden, mithin eben dadurch die gefürchtete Hintansezung des Gottesdienstes entstehen, sondern es würde auch der der menschlichen Natur so gemäse Zwek, einen Tag der Ruhe und Erholung von den täglichen Geschäfften des Lebens zu haben, der jedem Menschen nöthig, dem Dienstboten aber am unentbehrlichsten ist, auf diese Art gänzlich vereitelt werden. Wir gebieten demnach Euch, und besonders Unsern weltlichen Beamten, ernstlichst, daß Ihr die bereits vorhandenen Landesgeseze gegen die Stöhrer der Sonntäglichen Ruhe, durch stille oder geräuschvolle Arbeit, in oder ausser ihrer Wohnung, während oder ausser den Gottesdiensten, vollziehen und die zur Entdekung derselben geordneten Mittel, besonders den kirchlichen Umgang und die Schaarwache, fleissig gebrauchen, und die Uebertretter mit Strafen unnachläsig belegen sollet. Jedoch wollen Wir die in den Gesezen zu Gunsten unaufschieblicher und dringender Geschäfte bereits gemachten Ausnahmen hiedurch bestätiget, und noch die weitere durch Unser Generalrescript vom 10. Febr. d. J. Euch bereits bekannt gemachte Ausnahme hinzugefügt haben, daß Wir bei gegenwärtigen Zeitumständen Unsern Unterthanen zum Behuf der Landesdefensionsanstalten erlaubt haben wollen, sich auch des Sonntags, jedoch nicht anders als nach geendigten Gottesdiensten in den Waffen zu üben, und sich auf diese Art zu Erfüllung einer ihrer wichtigsten bürgerlichen Verbindlichkeiten, welche zugleich auch Christenpflicht ist, tüchtig zu machen. Soviel endlich

III) Die am Sonntag zu erlaubenden Vergnügungen betrift, so haben Wir bereits oben erklärt, daß Wir einen mäsigen Genuß der-

selben dem Zwek des Ruhetags ganz gemäs halten, und ihn daher dem Volke gerne gönnen. Wir würden daher auch keinen Anstand nehmen, alle diejenigen Gattungen des Vergnügens, welche durch das Sittengesez sonst nicht verboten sind, auch des Sonntags zu erlauben, wenn Wir nicht befürchten müßten, es möchte die uneingeschränkte Bestimmung der Sonntage für sehr anziehende Arten des Vergnügens theils die Aufmerksamkeit auf die zu hörenden Wahrheiten selbst unter den Gottesdiensten zu sehr schwächen, theils und besonders einen gar zu häufigen, und eben damit einen der Sittlichkeit nachtheiligen Gebrauch (weil das unschuldigste Vergnügen durch unmäsigen Genuß zum Laster wird) veranlassen. Wir lassen es daher auch in diesem Punkt bei den bereits vorhandenen Gesezen bewenden, wollen jedoch die Vergünstigung derselben noch weiters dahin ausgedehnt haben, daß Leibesübungen, zumalen solche, wodurch körperliche Fertigkeiten erworben werden, als Kegelschieben, Zielschiessen ꝛc. jedoch mit Ausschluß des Tanzens, auch des Sonntags, nur nicht vor und unter den Gottesdiensten erlaubt seyn sollen: wobei Wir uns übrigens versehen, daß bei jedem Genuß dieser sinnlichen Freuden Mäsigung und Ehrbarkeit beobachtet, und über alle Ausschweifungen, besonders in Wirthshäusern, von Euch, den Beamten, ein wachsames Auge werde gehalten werden.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 5. April 1794.

Ex Spec. Resolutione.

---

†) Gen. Rescript, betr. das Verhältniß der Separatisten zur Landmiliz.

Vom 20. Aug. 1794.

337.

Gen. Syn. Rescript, betr. Pfarr-Relationen, Schulwesen ꝛc.

Vom 28. Nov. 1794 [473]).

---

†) S. Milit. u. Regier. Ges.

473) Hartm. Kirch. Ges. III, 555. — Geschr.

†) Gen. Rescript, betr. Bestrafung der Fleisches-Vergehen, und Verwandlung der Kirchenbuße in Geldstrafen.

Vom 31. Jan. 1795.

338.

Gen. Syn. Rescript, betr. Aufrechterhaltung der sinkenden Kirchlichkeit, Lichtkärze, Einführung eines Kirchen- und Schuldiariums, Schulwesen ꝛc.

Vom 3. Dec. 1795 [474]).

339.

Gen. Rescript, betreffend Einführung eines neuen Choralbuchs.

Vom 17. Okt. 1796 [475]).

340.

Gen. Syn. Rescript, betr. Handhabung der Kirchencensur, Verlesung der Ehe-Ordnung, Schulwesen ꝛc.

Vom 1. December 1796 [476]).

---

†) S. Gerichts-Ges.

474) Hartm. Kirch. Ges. III, 557. — Geschr.

475) Das ältere Choralb. war v. J. 1749. — Das im J. 1796 herausgegebene blieb aber auch nicht im Gebrauch. An seine Stelle trat die „vollständige Sammlung theils ganz neu componirter theils verbesserter vierstimmiger Choral-Melodien 1799" von Christmann und Knecht, s. Mauchart, kirchl. Statistik S. 66.

476) Hartm. Kirch. Ges. III, 570. — Geschr.

†) Gen. Rescript, betr. die Klage auf Ehescheidung wegen Ehebruchs.

Vom 29. Jul. 1797.

---

††) Bestätigung der Landes= und Kirchenverfassung durch Friederich II.

Vom 24. Dez. 1797.

---

†††) Gen. Syn. Rescript, betr. die Hindernisse des sittlichen Zustands der Jugend, Lichtkärze, Schulwesen ꝛc.

Vom 1. Febr. 1798.

---

††††) Verordnung, betr. die allgemeine Erlaubniß zum Studium der evangelischen Theologie.

Vom 17. März 1798.

---

†††††) Gen. Rescript, betr. die Dispensation von einigen Verwandschafts=Graden.

Vom 24. März 1798.

341.

Gen. Rescript, betr. die Eintracht zwischen geist= und weltlichen Beamten.

Vom 6. Mai 1798 [477]).

Friederich der Zweite ꝛc. U. G. z. E. L. G.

Da Uns die Beförderung der religiösen und sittlichen Cultur

---

†) s. Gerichts=Geseze.

††) s. Staats=Grund=Ges. II, 628.

†††) s. Schulgeseze. Reuchlin K. Ges. S. 75. Die Lichtkärze betr. vgl. Gen. Syn. Rescr. v. 19. Dec. 1821. §. 3.

††††) s. Schulgeseze. Vgl. Gen. R. v. 3. Mai 1749 u. 15. April 1788. Verf. Urk. §. 22. 29. Königl. Verordn. vom 21. Jan. — Febr. 1829. $^{24}/_{28}$. März 1831.

†††††) s. Gerichtsgeseze.

477) Gedr. — Reuchlin Kirch. Ges. S. 100. Knapp. Repert. II, 351.

Unserer lieben und getreuen Unterthanen so nahe gelegen ist, und Wir Uns mit Aufsuchung sowohl der Hindernisse derselben, als auch der Mittel, solche aus dem Weg zu räumen, beschäfftigten, hat es Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß eines der grösten Hinderniße derselben

der Mangel der collegialischen Eintracht zwischen geist- und weltlichen Gemeinds-Vorstehern, und der gegenseitigen Unterstüzung in ihren Amtsgeschäften ist.

Wir sind nicht gemeint, die Schuld hievon allein auf den einen oder den andern Stand, noch vielweniger auf alle Vorsteher ohne Unterschied zu schieben. Wir kennen zu Unserem gnädigsten Wohlgefallen, viele, sowohl geist- als weltliche Vorsteher, welche mit vereinigtem Eifer bisher beflissen gewesen sind, ihre Pflicht zur Beförderung Unserer so wohl gemeinten Absichten zu erfüllen. Zu Unserem gerechten Mißfallen haben Wir aber auch zugleich wahrnehmen müssen, daß manche unter ihnen ihre Schuldigkeit nicht gethan, und sich wechselseitig einander nicht unterstüzt haben, ja manchmal gar der Förderung des Guten hinderlich gewesen sind.

Insbesondere vermissen Wir diese so nothwendige gegenseitige Unterstüzung und Eintracht

1) bei Beobachtung der Sonntagsfeier, die doch, wenn nicht vollends alles Gefühl für den Geist der Religion bei dem Volk erstikt werden soll, unumgänglich nothwendig ist.

Um nur einer Thatsache zu erwähnen, wollen Wir hier das, durch das Generalrescript vom 9. April 1794. erlaubte Kegelschieben des Sonntags nach den Gottesdiensten anführen, Wir haben damals den Beamten expresse aufgegeben, über alle Ausschweifungen, besonders in Wirthshäusern ein wachsames Auge zu halten.

So gut Unsere Absicht dabei war, unschuldige Volksfreuden zu gestatten, so sehr wurde sie an vielen Orten gänzlich verfehlt. Wir haben ungern vernommen, daß diese Unsere gutgemeinte gnädigste Verwilligung häufig zum Anstoß der gutdenkenden mißbraucht worden, daß sie zur Geringschäzung des öffentlichen Gottesdiensts, zur Spielsucht, und Gefahr eines verderblichen Verlusts, zu Zänkereien, Streitigkeit, Weingelagen und heftigen Ehehändeln Anlaß gegeben haben solle.

Alle diese schlimmen Folgen hat doch wohl gewiß nicht die Verwilligung einer an sich unschuldigen Volksfreude veranlaßt, sondern offenbar ist nur allein die nachläßige Aufsicht der Vorgesezten daran schuld. Wo nicht alle, doch gewiß manche dieser Ausschweifungen hätten verhütet werden können, wenn die gemeinschaftliche Ortsvorsteher, sowohl in Städten, als in Dörfern ihre Schuldigkeit gethan hätten.

Da Wir nun nicht gesonnen sind, diese gnädigste Vergünstigung wegen einzelner Mißbräuche derselben, ganz zurükzunehmen, oder unschuldigen Volksfreuden zwekwidrige Hindernisse entgegen zu sezen, sondern Unsere Absicht dahin geht, nur die Mißbräuche und Unordnungen davon zu entfernen, so sehen Wir Uns veranlaßt, hie-

mit den gemeinschafftlichen Ober = und Staabsämtern, besonders aber weltlichen Beamten nachdrüklichst einzuschärfen, daß sie ein wachsames Auge auf diese, unter gewissen Einschränkungen auch am Sonntag erlaubte Volksfreude haben, die Schultheißen und Dorfsvögte gemeßenst darnach instruiren, und alle dabei etwa vorgehende Mißbräuche bei sonst zu gewarten habender Verantwortung ohne einige Nachsicht ernstlich rügen, oder bei eintrettenden besonders bedeutenden Umständen an Unsere Herzogliche Regierung oder Herzogliches Konsistorium je nach Beschaffenheit der Fälle berichten, überhaupt aber über der ungestörter Feier des Sonntags nach Vorschrifft Unserer schon längst dißfalls erlassenen Verordnungen mit vereinten Kräfften zuverläßig, und beßer, als bißher an vielen Orten nicht geschehen, wachen sollen.

Am auffallendsten hat sich

2.) der Mangel collegialischer Eintracht, und gegenseitiger Unterstüzung der geist = und weltlichen Beamten bei der Einführung des neuen Gesangbuchs gezeigt. Es war nie Unsere Meinung, dasselbe auf einmal aufzudringen, sondern solches nach und nach einzuführen. Unsere gute Absicht hiebei wird niemand verkennen. Der Erfolg hat aber Unserer Erwartung nicht entsprochen. Sieben Jahre werden nun schon damit zugebracht, und noch ist es nicht ganz eingeführt. Geist = und weltliche=Beamte, und selbst ganze Magistrate konnten sich erlauben, ihren Widerwillen gegen die Einführung dieses neuen Gesangbuchs laut zu erklären. Die eifrigsten Bemühungen der Pfarrer wurden oft, wenn sie schon nahe am Ziele waren, und noch den lezten Nachdruk vom weltlichen Arm, auch manchmal von den Decanen erwarteten, wegen unterbliebener Unterstüzung gänzlich vereitelt. Dieses mußte nothwendig viele Verwirrung und Unordnung, ja oft ärgerliche Auftritte veranlassen. Auffallend, aber richtig ist die Bemerkung, daß gerade oft die ärmsten Communen, die von unglüklichen Ereignissen am meisten gedrükt wurden, die willigsten waren, das neue Gesang aufzunehmen und einzuführen; wo im Gegentheil die wohlhabendere, und mit den vermöglichsten Heiligen und andern Stifftungen gesegnete, die eigensinnigste und widersezlichste waren und noch sind. Strenge und Befehlsweise Einführung des neuen Gesangbuchs würde Uns zwar bald und leicht zum Zwek führen, aber uns die Erfüllung Unsers Wunsches, daß Unsre Unterthanen das Gute um des Guten willen freiwillig annehmen möchten, nicht gewähren. Wir wollen daher gegenwärtig noch von der Befehlsweisen Einführung desselben abstehen, und hiemit nur die gemeinschaftliche Ober = und Staabs=Aemter ernstlich erinnert haben, zur Einführung des neuen Land = Gesangbuchs auf die vorgeschriebene Weise kräftigst mitzuwirken, vorzüglich aber sich wohl zu hüten, durch Aeusserungen, Handlungen und Unterlassungen die völlige Einführung desselben gar zu verhindern, damit Wir nicht zu anderwärtigen Maasreglen genöthigt werden mögen.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 6. Mai 1798.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

342.

Verordnung, betr. die Vikariats- und Aufzugskosten der Geistlichen.

Vom 17. März — 26. Jun. 1798 [478]).

Friederich der Zweite ꝛc. U. G. z. L. G.

Nachdeme Wir auf zerschiedene von der Landes-Versammlung an Uns gebrachte Bitten und Wünsche, durch die ertheilte gnädigste Resolution vom 17. Merz h. a. unter andern gnädigst verordnet haben,

1.) daß die Vicariats-Kosten nur während des Gnaden-Quartals, wovon die Wittwen und Kinder der verstorbenen Kirchendiener die Dienst-Einkünfte zu beziehen haben, von den Kommunen bezahlt, in dem weitern halben viertel Jahr aber, wozu die geistliche Wittwenkasse bishero wöchentlich 1 fl. beigeschossen hat, alle Concurrenz der Kommun-Kassen aufhören und dagegen jedesmahl von dem neu zu bestellenden Kirchendiener der Dienst gleich nach Verlauf des Gnaden-Quartals bezogen werden solle, wofür diesem, so wie in der andern Hälfte des der Wittwenkasse zufallenden Quartals, der in dem General-Rescript vom 22. Merz 1788 ausgeworfene Wochen-Gehalt von zween Gulden aus gedachter Wittwenkasse abgereicht werden solle, und

2.) daß die Bezahlung der Aufzugs-Kosten für die Geistlichen aus den Gemeinde-Kassen nicht weiter, als auf die Entfernung einer Tagreise von acht Stunden statt finden, bei einer grösseren Entfernung aber, der weitere Kosten-Betrag von den Beförderten selbst getragen werden solle; als wird Euch solches zu Eurer Nachricht und Nachachtung mit dem Anhang hiemit gnädigst zu erkennen gegeben, auch den geist- und weltlichen Kommun-Vorstehern in den Euch gnädigst anvertrauten Diöces und Amts-Orten davon Eröffnung zu thun.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stutgart, den 26. Junii 1798.

Ex spec. Res. Ser. D. Ducis.

---

478) Gebr. — Vgl. G. R. v. 22. März 1788 und 22. März 1789. Abgedr. in Kapff, Samml. würt. Verordn. p. 486.

†) Gen. Syn. Rescript, betr. Schulwesen und Aufsicht der Dekane darüber.

Vom 16. Jan. 1799.

343.

Geheim. Raths-Erlaß, betr. die Vorlegung der Synodal-Schlüße beim Geh. Rath.

Vom 7. Febr. 1799 [479]).

Da die gefaßten Synodal-Schlüsse durch Anbringen alle Zeit dem Geheimen Rathe zur Genehmigung vorzulegen sind, dieses aber seit mehreren Jahren von dem Herz. Consist. unterlassen worden ist; So will man nicht nur das neuerlich ergangene Gen. Syn. Rescript von gedachtem Collegium zur Einsicht gewärtigen, sondern sich auch zu demselben versehen, daß die Einsendung von dergl. Synodal-Rescripten an den Herz. Geheimen-Rath zur Einsicht und Approbation künftig nie mehr unterbleiben werde. Decr. Stuttgardt, den 7. Febr. 1799.

v. Uexküll.
Spittler.

344.

Gen. Rescript, betr. die Feiertäge.

Vom 6. Sept. 1799 [480]).

Friederich der Zweite ꝛc. U. G. z. C. L. G.

Wir sehen Uns durch mehrere wichtige Gründe und auf besondere unterthänigste Bitte treugehorsamster Prälaten und Landschaft bewogen, die Verordnung zu machen, daß künftig zwar die Festtage nach den bisherigen kirchlichen Gesezen, und der Charfreitag gleich einem Festtage gefeiert, hingegen an folgenden Feiertagen, nämlich:

am Grünen Donnerstag,
am Oster-Montage,
und Pfingst-Montage,

---

†) Reuchlin K. G. p. 85. s. Schulges.
479) Consi. Registr. O.A.
480) Gedr. — Reuchlin Kirch. Ges. p. 104. Knapp. Repert. I, 304. eingeschärft d. Rescr. v. 9. Aug. 1803. bei Knapp. Repert. I. 306.

an Mariä Verkündigung, und
Mariä Reinigung,
an allen Apostel-Tagen,
am Tage Johannis des Täufers, und
am Stephanus-Tage

nur Vormittags eine kurze Predigt, nebst einer Katechisation gehalten, und jedem erlaubt werden soll, sowohl vor als nach dem Gottesdienste seinem Geschäfte und Gewerbe ungehindert nachgehen zu dürfen.

Gleichwie nun Unsre lieben und getreuen Unterthanen hiedurch Gelegenheit erhalten, mehrere Zeit auf ihre ökonomischen und Berufsgeschäfte zu verwenden, also erwarten Wir desto zuversichtlicher, daß sie die Pflicht, sich an den Sonn- und Fest-Tagen, wie auch in den an den Feiertagen dazu bestimmten Stunden, den öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen zu widmen, mit erhöhtem Eifer erfüllen werden.

Diese Verordnung habt Ihr, die Gem. Ober- und Stabsämter, gehörig bekannt zu machen, und Ihr, die Dekane, zugleich wegen der Veränderung der Gottesdienste an den Feiertagen das Weitere in Eurer Dioeces zu besorgen.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 6. Sept. 1799.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

†) Gen. Rescript, betr. Zehnten von Akerbohnen.

Vom 19. Jun. 1801.

345.

Spec. Rescript, betr. Duldung der Mennoniten.

Vom 25. Oct. 1801. [481]).

Friederich rc.

Wir haben Uns aus der Bittschrift der Mennonisten auf dem Lauterbacher Hof, um gnädigste Erlaubniß Güter in Unsern herzoglichen Landen pachtweise übernehmen zu dürfen, und deinen darüber erstatteten unterthänigsten Bericht das Mehrere gehorsam vor-

---

†) Knapp Repert. II. 796. s. Fin. Ges.

481) Knapp Repert. II, 93. Hezel, Repert. III, 325. — Vgl. die Fundat. Urk. für die evang. Brüdergemeinde auf dem Hörnlishofe v. 11. Aug. 1806. u. Rescr. v. 1. Aug. 1806.

tragen lassen. Wenn wir nun den Supplicanten, in sofern sie zu der in deinem Bericht geschilderten Classe von Mennonisten gehören, in ihrer Bitte — jedoch unter folgenden Bedingungen willfahrt haben wollen: daß sie

1) ohne das Bürger- oder Beisizrecht in Unsern herzogl. Landen zu erlangen, das Schuz- und Schirm-Geld während ihres Aufenthalts in Würtemberg entrichten, —

2) die Toleranz derselben auf den temporären Bestand von Gütern, es mögen nun Herrschaftl. oder Privat-Güter seyn, eingeschränkt,

3) Ihnen nicht nur die Pflicht des Gehorsams gegen die Staats-Geseze sondern auch die Nichtstörung der herrschenden Kirche auferlegt,

4) ihnen blos Devotio domestica, jedoch übrigens vollständige Toleranz, sowohl in Ansehung ihrer religiösen Meinungen und gottesdienstlichen Gebräuche, als auch der Erziehung ihrer Kinder nach ihren Religionsbegriffen gestattet werden solle; so hast du dieses gedachten Mennonisten zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen. Daran ꝛc. Stuttg. den 25. Oct. 1801.

Ex spec. Res. Seren. Dom. Duc.

346.

Gen. Syn. Rescript, betr. Pfarr- und Visitations-Relationen, neue Melodien des Choralbuchs, Sonntagsschulen, Empfehlung früher Sommerbetstunden.

Vom 3. Dec. 1801 [482]).

---

†) Verordnung, betr. die Beobachtung der Geseze über Schaarwachen und den Umgang während der Kirche.

Vom 15. Dec. 1801.

---

482) Reuchl. K. G. 106. — II, 2. Die Dekane haben bei ihren Zeugnissen sich nicht blos auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Amtsführung, Lebenswandel und die Ehe der Geistlichen im Allgemeinen einzuschränken, sondern auch speziell zu beantworten, ob der Geistliche und in welchem Fache er fortstudiere? ob er eine Bibliothek habe? ferner, wie sein sittlicher Charakter überhaupt beschaffen sey? ob er das Zutrauen der Gemeinde genieße? oder warum nicht? ob und welchem Theile seines Amtes er sich vorzüglich widme? III. „In Hinsicht auf die Kirchen-Visit. selbst zweifeln wir nicht, daß die Dekane alle Sorgfalt und alle zu diesem, wenn es dem Zweke wirklich entsprechen soll, weitläufigen Geschäfte erforderliche Zeit anwenden werden, und daß daher 1) nicht an einem Tage

347.

Gen. Rescript, betr. Einführung des Storr'schen Compendiums zu Disputationen 2c.

Vom 22. Dec. 1801 [483]).

---

347 b.

Cons. Rescript, betr. das Verbot für die Vikarien, ihre Vikariate eigenmächtig zu verlassen.

Vom 5. Febr. 1802 [484]).

Friederich 2c. Wir haben seit einiger Zeit zu Unserem gerechten Mißfallen wahrzunehmen gehabt: daß mehrere Vicarii sich haben

---

an zwei Orten die Visitation werde vorgenommen werden, was der Verordnung und dem Umfang des Geschäfts gleich sehr zuwider wäre. Auch haben wir 2) das Zutrauen zu den Dekanen, daß sie auch künftig den Bedacht nehmen werden, die Vermeidung alles überflüßigen Aufwandes bei den Visitations-Mahlzeiten möglichst zu bewirken. — V. „Je unverkennbarer der Werth der Sonntagsschulen ist, desto mehr liegt uns daran, daß nach den Local-Umständen jeder Gemeinde eine solche Einrichtung getroffen werde, wodurch die Fortdauer derselben das ganze Jahr hindurch und ihre jedesmalige Ausdehnung auf eine volle Stunde gesichert wird. — — Wir erwarten von jedem Pfarrer, daß er, um zu verhindern, daß die Sonntagsschule nicht zu kurz, und nicht während eines Gottesdiensts gehalten werde, — — etwa, was jedoch keine allgemeine Vorschrift seyn soll, die Vesperlection am Samstag, die Sonntagsschule aber sodann in der zu jener bestimmt gewesenen Stunde halten lassen werde. — — VI. „Wir können nicht umhin, den Pfarrern das Beispiel einiger Pfarrer zu empfehlen, die aus freier Entschließung wochentlich eine Stunde dem Unterricht der erwachsenen Jugend, jedoch immer separato sexu, in solchen Kenntnissen, die dem gemeinen Bürgerstand zu wissen nützlich und nöthig sind, bes. auch der Wiederhohlung dessen, was diese in der Schule und dem Confirm. Unterricht lernten, mit rühmlichem Eifer widmen. Endlich hat es uns VII. zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß einige Pfarrer die Wochenbetstunden im Sommer in aller Frühe, ehe die Leute den Feldgeschäften nachgehen, halten."

†) Gedr. Hartm. st. Arch. XL. s. Reg. Ges. Vgl. G. R. v. 13. Jan. 1739. 5. April 1794. 6. Sept. 1799.

483) Geschr.

484) Knapp Repert. II, 604. Vgl. G. R. v. 20. Nov. 1781. u. 20. Febr. 1827.

beigehen lassen, von ihren Vikariaten nach Belieben wegzugehen, ohne vorher die Erlaubniß hiezu bei Unserem herzogl. Consistorium, ihrer Schuldigkeit gemäß, unterthänigst nachzusuchen, wodurch oft die gröste Unordnung entstanden, und von den Gemeinden keine Zeugniße der Vikarien eingekommen sind. — Da wir nun dißfalls die Ordnung genau hergestellt wissen wollen, so habt Ihr den in Eurer Diöces sich aufhaltenden Vikarien ernstlich zu erkennen zu geben: daß künftig keiner sein Vikariat verändern oder gar verlassen soll, ohne vorher bei Unserem herz. Cons. die gnädigste Erlaubniß hiezu nachgesucht und erhalten zu haben. Daran rc.

348.

Gen. Rescript, betr. die Stipendiaten Reisegelder auf Vikariaten.

Vom 6. Novbr. 1802[485].)

349.

Resolution, betr. Feststellung des Ruhegehalts eines Geistlichen.

Vom 24. Oct. — 22. Nov. 1802[486]).

---

485) Reuchlin K. G. S. 113. (Von einem Weg v. 6. St. u. weniger 2 fl. 6—9 St. incl. 4 fl. 9 St. und mehr 9 fl. — Stipendiaten, welche weder im Lande noch ausser dem Lande sich dem Kirchendienste widmen, erhalten weder den Stip. Thaler, noch das jährl. Emolument v. Papier.) Vgl. Kön. Entschl. v. 1. Aug. 1815. K. Ver. v. 24. Sept. 1825 u. die Erl. des Stud. Raths v. 24. Jul. 1821 u. 3. März 1827.

486) Vgl. Kapffs Repert. I, 259. — Jährlich 62 fl. Geld, 3 Scheffel Roggen, 20 Scheffel Dinkel, 6 Scheffel Haber, 1 Aymer Wein. Vgl. gr. K. O. Bl. 110 b. u. Ver. v. 22. Nov. 1744.

350.

Gen. Syn. Rescript, betr. Pastoral-Relationen, Visitations-Relationen, Disputationen, Baudesiderien, Belohnung der Schullehrer für Sonntagsschulen.

Vom 11. Dec. 1802 [487]).

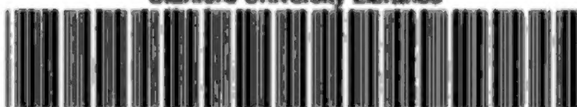
---

487) Reuchlin a. a. O. S. 114. — — Nr. 3. lautet so: „Wir haben bei mehreren Disputations-Zetteln das Urtheil des Praesidis bei der Disputations-Handlung über den Werth der eingekommenen Oppositionen und Responsionen vermißt, und gewarten daher solches künftig um so gewisser, als Wir diese nützliche Anstalt als ein opus operatum behandelt wissen wollen. Bei dieser Gelegenheit halten wir auch 4) nicht für überflüßig, die Erläuterung zu geben, daß da gegenwärtig eine teutsche Uebersezung des Compendii theol. v. D. Storr erscheint, bei den Diöcesan-Disputationen nicht diese Uebersezung, sondern das lateinische Original zu Grunde gelegt werden darf, und daß die Disputation selbst immer in syllogistischer Form und lateinischer Sprache noch ferner gehalten werden solle". Nr. 7. s. bei den Schul-Ges.

Verbesserungen.

Seite 31 Linie 1 v. u. ist statt 26. Jan. 1528 zu lesen: 20. Aug. 1527.
— 233 — 8 v. u. ist statt Magenius zu lesen: Hagenius.
— 233 — 9 v. u. ist statt Gagen zu lesen: Hagen.
— 233 — 13 v. u. ist statt lassen. Dieses zu lesen: lassen" — Dies.
— 241 — 7 v. u. ist statt 171 zu lesen: 71.
— 297 — 3 v. u. ist statt Friederich zu lesen: Friederichs.
— 308 — 1 v. u. ist statt Beil. II. zu lesen: Beil. 11.
— 335 — 9 v. o. ist statt ex spect. zu lesen: ex spec.
— 343 — 7 v. u. ist statt exspectativus zu lesen: exspectativus.
— 343 — 13 v. u. ist statt justudis zu lesen: th. stud.is.
— 344 — 6 v. ob. ist statt Exspectativa zu lesen: Exspectativae.
— 479 — 15 v. u. ist statt VI. Gen. Syn. zu lesen: Gen. Syn.
— 518 — 2 v. u. ist statt Verw. Ges. zu lesen: Reg. Ges.
— 563 — 1 v. o. ist statt 1620 zu lesen: 1720.
— 565 — 14 v. u. ist statt durch die zu lesen: da durch die.
— 568 — 4 v. u. ist statt würde zu lesen: wurde.
— 572 — 5 v. u. ist statt aufgehoben zu lesen: aufgeschoben.
— 627 — 2 v. u. ist zwischen „war" und „Gratialien" ausgelassen „sie selbst".
— 645 — 1 v. o. ist statt 1742 zu lesen: 1743.
— 654 — 3 v. u. ist statt 3. Nov. zu lesen: 22. Nov.
— 688 — 2 v. u. ist statt Verw. Ges. zu lesen: Reg. Ges.

Durch die Verschiedenheit der Correktoren kam es, daß die in den Noten stattfindende Bezeichnung Hart. st. Arch. (Hartmännische Sammlung auf dem ständischen Archiv) in den ersten Bogen in die Bezeichnung „Hartm. St. Arch." abgeändert wurde.


Stanford University Libraries
3 6105 022 616 051

